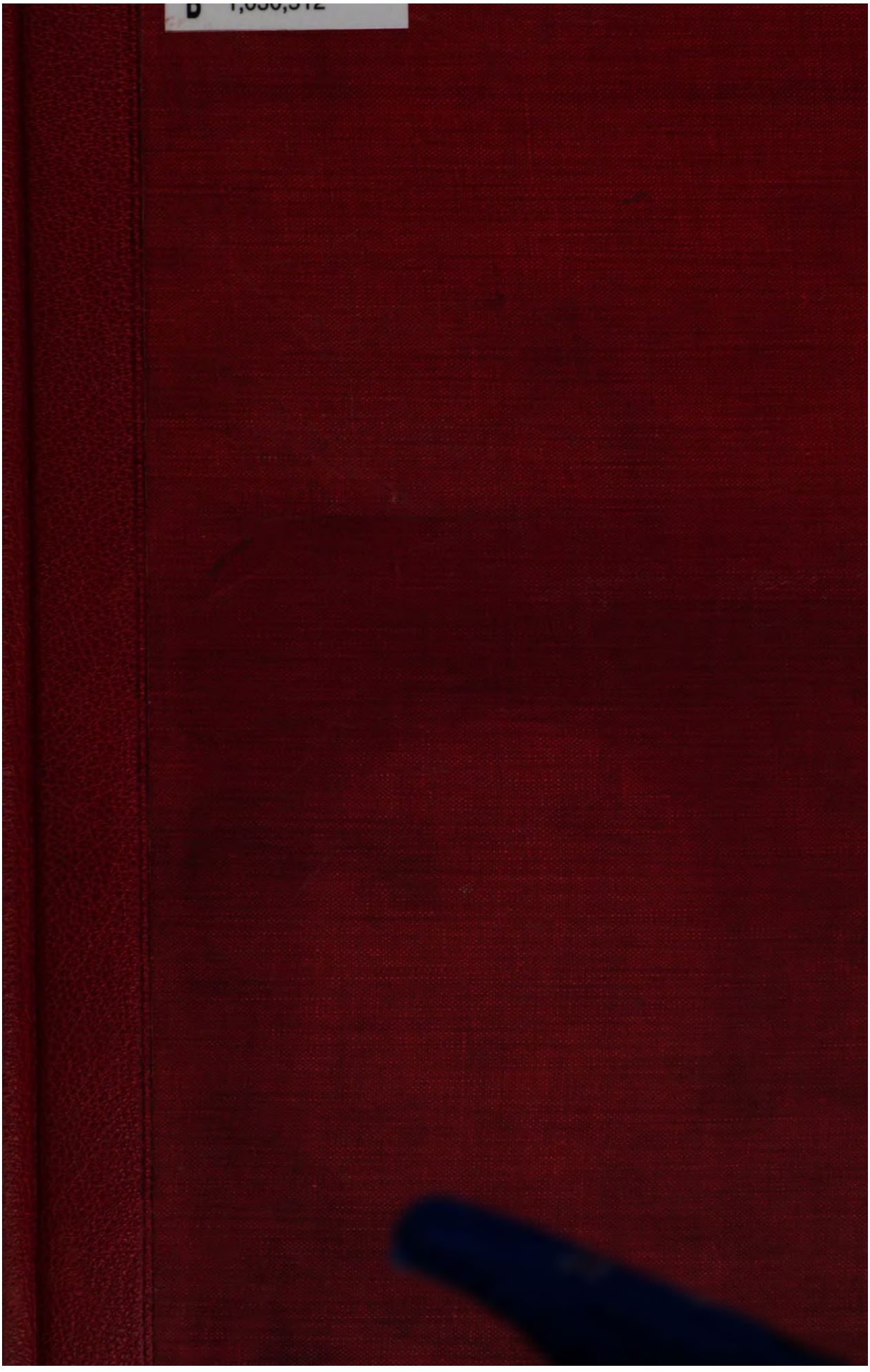

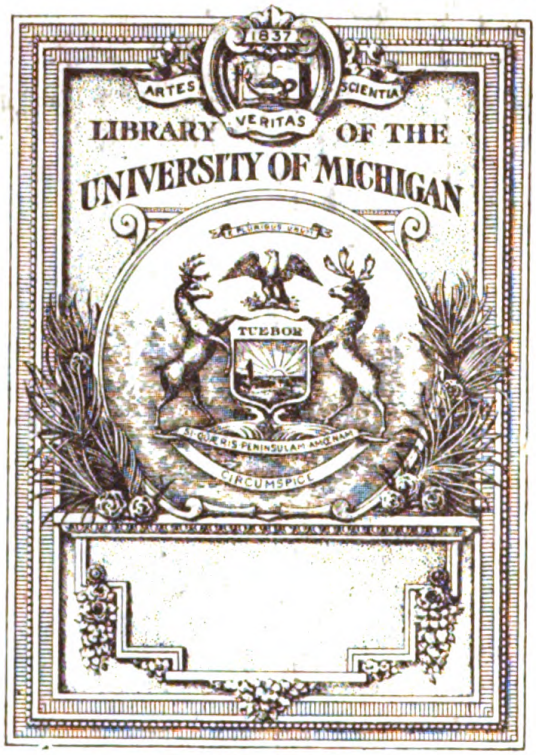
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

H
S
.V61

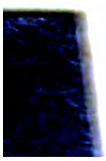

Vierteljahrschrift

für

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Dr. Georges Espinas (Paris), Prof. Dr. Henri Pirenne (Gent),
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel), Prof. P. Vinogradoff (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Dr. L. M. Hartmann
in Wien

Prof. Dr. K. Kaser
in Graz

XII. Band

Erstes und zweites Heft

VERLAG VON W. KOHLHAMMER

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14

Leipzig
Frommannstr. 2a

1914

Inhalt des ersten und zweiten Heftes.

I. Abhandlungen.

	Seite
Below, G. v., Handwerk und Hofrecht. Eine Entgegnung . .	1—21
Baist, G., Zur Interpretation der Brevium Exempla und des Capitulare de Villis	22—70
Bethge, Oskar, Zu den karolingischen Grenzbeschreibungen von Heppenheim und Michelstadt i. O.	71—91
Bugge, Alexander, Der Untergang der norwegischen Schiffahrt im Mittelalter	92—151
van der Essen, L., Les progrès du luthéranisme et du calvinisme dans le monde commercial d'Anvers et l'espionnage politique du marchand Philippe Dauxy, agent secret de Marguerite de Parme, 1566—1567	152—234

II. Miszellen.

Wenger, L., Neue griechische Papyri	235—241
Aubin, Hermann, Immunität und Vogteigerichtsbarkeit	241—257
Coornaert, E., La draperie de Leyde, du XIVe au XVIe siècle .	258—266
Stolz, O., Zur Entstehung des Deutschtiroler Bauernstandes im Mittelalter	266—273
Thimme, Hermann, Die Anfänge der Kreditversicherung . . .	273—276
Weyhmann, Ein lothringisches Fabrikarbeitergesetz aus dem Jahre 1764	276—278
Kaser, Kurt, Rheinländische Stimmungen im Vormärz	279—283
Bunzel, Julius, Eine amtliche Darstellung der Anfänge der österreichischen Arbeiterbewegung	284—299

III. Literatur.

Wiese, Leopold v., Wirtschaft und Recht der Gegenwart. Besprochen von Dr. Hans Schönitz	300—305
Harms, Bernhard, Weltwirtschaftliches Archiv. Besprochen von Carl Brinkmann	305—306
Meyer, Eduard, Kleine Schriften. Zur Geschichtstheorie und zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte des Altertums. —	

Handwerk und Hofrecht.

Eine Entgegnung.

Von

G. v. Below.

Von Zeit zu Zeit tauchen Versuche auf, die hofrechtliche Theorie, die ich im Jahre 1887 widerlegt habe, noch irgendwie, wenn auch nicht mehr in der alten Art, zu verteidigen. Mit solchen Versuchen traten neuerdings SEELIGER und die Verfasser einiger Leipziger Doktordissertationen hervor. Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß sie nicht glücklich sind (vgl. Histor. Zeitschr. 106, S. 268 ff. [mit S. 700], und 107, S. 587 ff.). Von anderer Seite sind die Leipziger Dissertationen zum Teil noch schärfer abgelehnt worden (zur Literatur s. Zeitschr. für Sozialwissenschaft 1912, S. 577). SCHMOLLER freilich, der, seitdem ich genötigt war, mich mit seinen Behauptungen über die ältere Zunftgeschichte auseinanderzusetzen, jedem mit ebensoviel Lebhaftigkeit wie absoluter Wahllosigkeit Beifall spendet, der etwas gegen mich sagt, ist von der Leipziger Schule sehr entzückt. Indem er aus diesem Anlaß triumphierend konstatiert, daß „v. BELOWS Thesen schon jetzt fast alle halb, wahrscheinlich bald ganz beseitigt sein werden", erklärt er mit dankbarer Verbeugung: „ich beglückwünsche die Leipziger Historiker, welche diese Dissertation veranlaßt haben" (vgl. Zeitschr. für Sozialwissenschaft a. a. O.). Seine begleitenden Äußerungen zeigen aber, daß ihm der Sachverhalt, um den es sich hier handelt, völlig fremd ist. Ohnehin verrät [illegible] dadurch, daß er meine „Beseitigung" konstatieren zu [illegible] während auf der

321718

Seite, die er so sehr lobt, der Gedanke, daß ich „beseitigt“ worden sei, durchaus nicht vorhanden ist. Soeben hat nun wiederum SEELIGER das Wort in einem Artikel „Handwerk und Hofrecht“ (Histor. Vierteljahrschrift 1913, S. 472 ff.) ergriffen. Dieser Artikel stellt einen Rückzug dar, insofern SEELIGER noch matter als früher die hofrechtliche Theorie verteidigt, sie im Grunde schon ganz aufgibt, eigentlich nur noch ein paar ziemlich inhaltsleere Formeln festzuhalten sucht. Wie es indessen beim Rückzug nicht selten zu geschehen pflegt, er sucht den Rückzug durch einige Vorstöße zu decken; ein Verfahren, das im Krieg gewiß zweckmäßig ist, das man jedoch in der wissenschaftlichen Erörterung sehr gut entbehren kann. Er fährt schweres Geschütz, natürlich auch mit methodologischen Erörterungen, gegen die „Irrtümer“ der Gegner der hofrechtlichen Theorie auf, während nach ihm die Anhänger derselben viel bessere Menschen sind [1]). Allein sachlich ist er gezwungen, sich wesentlich auf die Seite der Gegner der hofrechtlichen Theorie zu stellen. Seine Hauptgedanken finden sich in meinen Schriften. Beständig operiert er z. B. mit dem Satz, daß der Unfreie wirtschaftliche Bewegungsfreiheit hatte. Das ist ja aber eine Erkenntnis, die ich längst vor ihm gewonnen und oft genug in ihrer Bedeutung auseinandergesetzt habe [2]). S. 476 rühmt S. als „wertvolles“ Resultat die Dreiteilung der frühmittelalterlichen Handwerker, die in der von ihm veranlaßten Leipziger Dissertation von W. MÜLLER über den Ursprung der mittelalterlichen

1) Vgl. z. B. S. 497. Hier läßt S. die Anhänger der hofrechtlichen Theorie nur „mitunter“ irren, während die „Städteforscher neuerer Richtung“ schlechthin „fehlten“.

2) Als ich im Jahre 1887 eine Widerlegung der hofrechtlichen Theorie in großen Zügen gab, stellte ich Hofrecht und Stadtrecht oder Landrecht als schroffe Gegensätze dar. Als ich dann in den folgenden Jahren meine erste Skizze näher ausführte, schilderte ich auch die Milderungen, denen der Gegensatz unterworfen ist. Das geschah schon seit 1889. Ich trage gar kein Bedenken, zu sagen, daß ich meine erste Formulierung später etwas modifiziert habe; im Kern konnte ich sie durchaus beibehalten. S. aber tut immer so, als ob ich und überhaupt die „Gegner der hofrechtlichen Theorie“ und die „Rechtshistoriker“ stets ganz genau die Formulierung von 1887 festhalten.

Zünfte durchgeführt ist. Das ist ja aber meine Einteilung! Vgl. Histor. Zeitschr. 106, S. 273 ff. (Nur daß MÜLLER die drei Typen in unzulässiger Weise in einen bestimmten chronologischen Zusammenhang hineinzwängt.) S. fügt hinzu: „Ich [sic!] habe mich bereits wiederholt und nachdrücklich für diese Einteilung der Handwerker ausgesprochen." Er hat es allerdings getan, aber nach meinem Vorgang und nicht mit größerem Nachdruck als ich. All das, was SEELIGER S. 482 ff. ausführt, beruht ja bloß auf der Verwertung meines Gedankens, daß mit persönlicher, ständischer Unfreiheit wirtschaftliche Bewegungsfreiheit verbunden war (vgl. dazu auch Histor. Zeitschr. 106, S. 272). Wenn der unkundige Leser z. B. S. 482 liest, muß er glauben, daß S. hier Erkenntnisse vortrage, die er im Gegensatz zu den „Gegnern der hofrechtlichen Theorie" gewonnen habe. Es stammt ja aber alles von mir. Und S. trägt hier auch nicht die Ansicht vor, daß (wie die hofrechtliche Theorie es behauptete) das Arbeiten des Unfreien für den Markt ein bestimmtes zeitliches Entwicklungsstadium darstelle, sondern erklärt ganz in meinem Sinn, daß es sich gewissermaßen um eine Urerscheinung handle. Allerdings nimmt er sich S. 490 der alten Theorie vom stufenmäßigen Aufsteigen der Handwerker von der Unfreiheit zur Freiheit an (übrigens mit bemerkenswerten Einschränkungen: er hält sie nicht mehr für schlechthin richtig, sondern nur für „keineswegs unzutreffend"; er behauptet ferner nicht mehr vier, sondern nur drei Stufen). Aber er widerspricht sich damit selbst, da er vorher zugegeben hat, daß das Arbeiten unfreier Handwerker für den Markt nicht, wie die hofrechtliche Theorie wollte, ein relativ spätes Stadium darstellt, sondern uralt ist. Um nur ja etwas vom Wortlaut der hofrechtlichen Theorie zu retten, vermeidet es S. nicht, sich in Widersprüche zu verwickeln. Es bleibt nun einmal dabei, daß die von dieser Theorie behauptete Stufenleiter sich mit den Quellen nicht vereinigen läßt. Die Ansichten der Gegner der hofrechtlichen Theorie stellt S. ganz unrichtig dar. S. 488 schreibt er: „Die Gegner der hofrechtlichen Theorie befanden sich in einem Irrtum, da sie den Begriff der hofrechtlichen Bindung auf das Gesinde der Herrschaft beschränken und alle andern Ge[illegible]den als frei gelten

lassen wollten[1]); sie verkannten, daß diese nur lose dem Fronhof Verbundenen doch Fronhofsleute[2]) waren und blieben. . . . Die ursprüngliche Freiheit der bürgerlichen Handwerker vom Hofrecht sollte erwiesen werden, und es geschah das in der Art, daß ihre wirtschaftliche Freiheit . . . betont wurde[3]). Die letztere Behauptung aber vermag nichts zu beweisen[4]); ja sie war im Grunde genommen überflüssig[5]). Denn daß die am bürgerlichen Leben teilnehmenden Handwerker nicht einfach als Fronhofsgesinde zu gelten haben, ist selbstverständlich[6]). Das hat kein Anhänger der hofrechtlichen Theorie jemals behauptet und behaupten können[7])." Diese Sätze stehen durchweg im Dienst einer ganz unsachlichen Polemik. Ich könnte nun noch an weiteren Beispielen darlegen, wie S. meine Resultate, die durch Bemühung um saubere Scheidung der Dinge gewonnen sind, übernimmt[8]).

---

1) Keineswegs! Ich habe ja in dieser Beziehung auf den Unterschied von rechtlich und wirtschaftlich frei hingewiesen und die Dreiteilung der Handwerker nachgewiesen. Eher ist bei den Anhängern der hofrechtlichen Theorie jener „Irrtum" vorhanden.

2) Aber in welchem Sinn! Nicht im Sinn der hofrechtlichen Theorie! S. spielt hier gegen die Betonung der wirtschaftlichen Freiheit die rechtliche Unfreiheit aus. Im übrigen habe ich keineswegs „verkannt", daß die sich wirtschaftlich frei bewegenden Handwerker zum Teil mit ihrem Fronhof verbunden blieben, habe vielmehr darauf aufmerksam gemacht.

3) Das ist natürlich nicht der Fall, wie schon aus meiner Unterscheidung von wirtschaftlicher und rechtlicher Unfreiheit hervorgeht.

4) Es kommt darauf an, was bewiesen werden soll! Niemand hat, wie schon bemerkt, die ursprüngliche Freiheit der bürgerlichen Handwerker durch ihre wirtschaftliche Freiheit beweisen wollen. Dagegen habe ich dargetan, daß das städtische Handwerk nicht aus einem vom Grundherrn geleiteten Fronhofhandwerk hervorgegangen sein kann, weil für die Masse auch der älteren Unfreien wirtschaftliche Freiheit (d. h. nicht Arbeit für den Fronhofherrn und auf seinem Hof) bestand.

5) S. konstruiert sich willkürlich eine Ansicht, um sie dann für überflüssig zu erklären.

6) Diese Selbstverständlichkeit hat niemand ausgesprochen. Wenn man aber die freie Bewegung der für den Markt arbeitenden Unfreien betont, dann ruft S. (z. B. S. 489): sie sind ja Fronhofleute.

7) Es hat aber auch nie ein Gegner der hofrechtlichen Theorie behauptet, daß ihre Anhänger das behauptet haben.

8) S. 496 sagt S., er begnüge sich „mit diesen hier mehr zufällig auf-

Aber unser Publikum ist ja zu wohl unterrichtet, als daß es das nicht selbst beobachten sollte. Hinweisen möchte ich nur noch darauf, daß SEELIGER S. 482 (vgl. Anm. 1 und S. 487, Anm. 1) sich so äußert, als ob die Gegner der hofrechtlichen Theorie (vor allem ich) nie auf den Gedanken gekommen seien, daß in Deutschland ein ausgebreitetes Landgewerbe existierte. Er zitiert dafür nur sich und solche Schriftsteller, die nach mir auf die Sache hingewiesen haben. Das ist ja aber eine Haupttheorie von mir (vgl. z. B. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 1897, Bd. 5, S. 127 ff.), die auch von meinen Schülern (s. z. B. ERICH KOBER, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes, S. 32 ff.) ausreichend verwertet, heute überhaupt durchaus gewürdigt ist (s. z. B. HÄPKE, Hans. Geschichtsblätter 1906, S. 324 f.).

Um nun den Gang der S.schen Beweisführung darzulegen, so setzt er zunächst auseinander, daß von einem freien Handwerk auf lange hinaus gar keine Rede sei. Weiter folgt ein Abschnitt, in dem uns gesagt wird, daß doch ein freies Handwerk in dem Sinn, daß der Unfreie sich wirtschaftlich frei betätigen könne, von Anfang der deutschen Geschichte an bestanden habe. Schlechthin freie Handwerker sodann gibt es seit dem 7. Jahrhundert (wobei einige Andeutungen gemacht sind, die auch wohl noch ein höheres Alter zulassen könnten)[1]). Endlich werden wir be-

---

gelesenen Beispielen". Der Mehrzahl nach handelt es sich um solche, die stets im Vordergrund der Diskussion standen, und andere konnte er auch bei mir finden. Vgl. z. B. Territorium und Stadt, S. 258 und 268.

1) S. 513 sagt S.: „Erst die größeren Fortschritte der materiellen Kultur in der Karolingerzeit haben auf deutschem Boden freie Handwerker geschaffen". Indessen er weist selbst nach, daß schon vorher freie Handwerker vorkommen, s. S. 485 f. Wenn ferner für die Karolingerzeit freies Handwerk in erheblichem Maß nachgewiesen werden kann, so wird es da doch nicht plötzlich aufgetaucht sein, sondern seine Vorgeschichte haben. S. 487 behauptet S., daß „im 8. Jahrhundert die westgermanischen Stämme, besonders die am Rhein wohnenden, aus dem Zustand der Hauswirtschaft hinausgekommen sind". Was liegen denn für Momente vor, eine so wesentliche Änderung gerade für das 8. Jahrhundert zu behaupten? Tatsächlich hat ja auch vorher keine so geschlossene Hauswirtschaft bestanden, wie S. hier annimmt. Er widerlegt sich selbst, indem er Beispiele zusammenstellt, daß Handwerker vor dem 8. Jahrhundert [illegible] Markt arbeiteten — also Gegensatz von Hauswirtschaft!

lehrt, daß (mit einer noch zu erwähnenden Einschränkung) an eine Entstehung der Zünfte aus hofrechtlichen Verbänden nicht zu denken sei. Diese Ausführungen übertreffen meine kühnsten Erwartungen. Im einzelnen hätte ich wohl manches einzuwenden [1]). Im ganzen aber eilt hier S., der die hofrechtliche Theorie verteidigen will, mit so vollen Segeln in unser Lager, daß wir nur fragen können: warum so viel Geplänkel gegen uns? S. gibt ja die Hauptstücke der hofrechtlichen Theorie preis. Soweit er gegen „die Gegner der hofrechtlichen Theorie" kämpft, ist es meistens ein Kampf gegen Windmühlenflügel. S. 500 tadelt er „den Irrweg, daß die gesamte bürgerliche Entwicklung als frei zu charakterisieren sei", und glaubt dann in ausführlicher Quellenerörterung nachweisen zu müssen, daß unter den Bürgern auch Unfreie begegnen. Der unkundige Leser meint hier wiederum, von S. ganz neue Erkenntnisse zu empfangen. Tatsächlich gibt es heute m. E. niemand, der auf jenem „Irrweg" geht. Ich habe auf jene Tatsache längst, bevor S. sich für Städtegeschichte zu interessieren begann, hingewiesen (vgl. z. B. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 5, S. 156) [2]). Ich glaube sogar, daß, wenn heute jemand der „Irrweg" vorgeworfen werden kann, dies S. ist. Wenigstens trägt er jetzt eine Ansicht vor, die so zu beurteilen ist. Nach ihm (S. 503 f.) hat in Freiburg i. B. das „Gründungsgeschäft" eine Gilde von 24 Kaufleuten besorgt. „Hier ist von vornherein die ganze Bildung auf Selbstregierung und auf Freiheit der Bürger gestellt worden. Fremde Unfreie wurden zwar aufgenommen, aber alsbald durch das Bürgerrecht dem alten Herrschaftsbereich entzogen. Für Unfreie des Stadtherrn war eigentlich kein Raum. . . . In Freiburg, dessen Gründung einer Gemeinschaft von 24 Kaufleuten überlassen war, sollten

---

1) Die Art, wie S. im ersten Abschnitt die vollkommene Verbreitung der Unfreiheit im Gewerbe zu beweisen sucht, ist doch etwas tendenziös. S. 481 sieht er darin, daß Wieland „gefangen gesetzt und durch Lösen der Fußsehnen der freien Beweglichkeit beraubt" wird, einen Beweis dafür, daß die Schmiede unfreie Leute waren!

2) SEELIGER weiß das auch selbst. S. seinen Artikel S. 489, Anm. 3. Zu diesen seinen Ausführungen hätte er meine Bemerkungen in der Histor. Zeitschr. 106, S. 278, Anm. 1, verwerten sollen.

die Unfreien des Stadtherrn im wesentlichen ausgeschlossen bleiben." Nur nebenbei sei bemerkt, daß die Annahme, eine Gilde von 24 Kaufleuten habe das Gründungsgeschäft besorgt, nicht haltbar ist (s. diese Zeitschr. 1909, S. 428 ff.). Es fällt schon deshalb auch die weitere Annahme hin, daß die Unfreien deshalb ausgeschlossen wurden, weil die Gilde hier die Sache in der Hand hatte. An sich wäre es ja eine weitgreifende Hypothese, daß die Gilde die Stadtgründung so ganz anders einrichtet als der Stadtherr. Sehen wir indessen hiervon ab. Erstens ist gar nicht daran zu denken, daß in Freiburg „von vornherein die ganze Bildung auf Selbstregierung und auf Freiheit der Bürger gestellt worden ist". Das Stadtrecht spricht ja reichlich von stadtherrlichen Rechten. Zweitens trifft es auch nicht zu, daß „für Unfreie des Stadtherrn eigentlich kein Raum war". Die §§ 13 und 16, die S. dafür anführt, beziehen sich zweifellos nicht auf Unfreie überhaupt, auch nicht einmal speziell auf Unfreie, sondern auf Mannen und Ministerialen des Stadtherrn. Sodann geht aus den §§ 11 und 31 ganz klar hervor, daß Unfreie in Freiburg als Bürger sitzen blieben, ohne daß sie „alsbald durch das Bürgerrecht dem alten Herrschaftsbereich entzogen" wurden. In § 31 heißt es ausdrücklich: burgensis habens proprium dominum, cuius fatetur esse proprius. Er ist also nicht „dem alten Herrschaftsbereich entzogen". Wenn allmählich das Band, das die Unfreien an ihre alte Herren knüpfte, gelockert wurde, so hat das Freiburg mit zahllosen andern Städten gemein.

Wenn S. die Hauptstücke der hofrechtlichen Theorie preisgibt, so besteht allerdings in ein paar Punkten noch eine Differenz zwischen ihm und mir. Während er im ganzen von dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte nichts wissen will, „eine der Organisation der städtischen Zünfte analoge Verfassung der grundherrlichen Handwerkerschaft" nicht gelten lassen will (S. 511) [1]), hält er es für möglich, daß den bekannten städtischen Zünften allgemein stadtherrliche Organisationen vorausgegangen seien. Er bekennt sich damit zur sog. Ämtertheorie in sehr

1) Früher war S. der hofrechtlichen Theorie in dieser Hinsicht noch näher geblieben. S. Histor. Zeitschr. 106, S.

abgeschwächter Gestalt. Aber auch nicht einmal diese abgeschwächte Form ist haltbar. S. geht von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß seit dem 12. Jahrhundert eine „autonome" bürgerliche Bewegung besteht, während vorher dazu der schroffe Gegensatz vorhanden war. Tatsächlich sind diese Zeiten gar nicht durch so schroffe Gegensätze getrennt. Wenn S. von der älteren Zeit sagt: „Die Gewalt, welche das Gewerbewesen ordnete, war immer nur die des Stadtherrn", so trifft das ja überwiegend auch noch für das 12. Jahrhundert und mehrfach sogar noch weiterhin zu. Eine wirkliche „Autonomie" des Bürgertums setzt sich erst allmählich durch. Die Handwerker äußern Wünsche nach Zusammenschluß; aber sie erreichen ihr Ziel nicht, wenn nicht die Obrigkeit (im 12. Jahrhundert meistens der Stadtherr) die Genehmigung erteilt. Falls vor dem 12. Jahrhundert schon Zünfte bestanden haben [1]), werden sie auf eben dieselbe Weise zustande gekommen sein. Wie sich aber Zünfte gebildet haben sollten, die nicht auf Anregungen von Gewerbetreibenden zurückgehen, das vermag ich freilich nicht einzusehen. S. schiebt meine Untersuchung über die Motive der Zunftbildung beiseite, weil sie „kaum den Ausgangspunkt bei Beantwortung der Frage nach dem Ursprung gewerblicher Vereinigungen" bilden könne. Hoffentlich legt er recht bald eine Untersuchung über die Motive der Zunftbildung nach den Quellen vor; ich fürchte freilich, daß sie ausbleiben wird, weil keine andern Quellen als die von mir verwerteten zur Verfügung stehen. Einstweilen verweise ich auf das, was ich in seiner Zeitschrift (Histor. Vierteljahrschrift 1904, S. 553 ff.) zu der sog. Ämtertheorie bemerkt habe.

Gegenüber der ersten Verteidigung der hofrechtlichen Theorie durch Seeliger hatte ich der ganzen Kontroverse einen höheren Status zu geben gesucht, indem ich geltend machte, daß es sich bei ihr um die Frage handle: wem verdankt der Handwerker seine Erziehung? Wenn die hofrechtliche Theorie einen Sinn haben soll, dann muß sie besagen, daß das deutsche Handwerk

1) Seeliger S. 509 tut so, als müßte er mich über die Existenz von Zünften im 11. Jahrhundert belehren. Ich habe sie ja aber selbst mit v. Lösch angenommen und auch die Urkunde von 1099, die er hervorhebt, eingehend erörtert, und mit mir Croon, Keutgen und andere.

ein Werk der Grundherrschaft ist. Wie S. den Artikel, in dem ich diese Frage aufwarf (Histor. Zeitschr. 106, S. 280 ff.), unerwähnt läßt, so weicht er ihr auch sachlich aus. Begreiflich genug: er würde nämlich bei einer umfassenden Antwort einfach zugeben müssen, daß sein Festhalten an der „hofrechtlichen Theorie" keinen rechten Sinn hat. Charakteristisch für dies Ausweichen ist seine Polemik gegen DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II, S. 161 f. (ähnlich gegen GALLION, S. 499). DOPSCH will vor allem nachweisen, daß das gewerbliche Leben außerhalb der Fronhöfe eine große Rolle spielte. Darauf erwidert S. (S. 489), eine Zusammenstellung von Nachrichten über persönlich unfreie, aber wirtschaftlich freie Handwerker könne „in keiner Weise eine Widerlegung der älteren Ansicht bieten". Doch, das vermag sie durchaus! Die hofrechtliche Theorie hatte ja gelehrt, daß bis zum 11. Jahrhundert das Handwerk bloß Fronhofhandwerk gewesen sei (s. DOPSCH, S. 162 oben), und hatte damit die Erziehung der städtischen Handwerker durch die Grundherrschaft behauptet. Wenn man nun nachweist, daß tatsächlich lange vorher das Handwerk überwiegend nicht Fronhofhandwerk gewesen ist und auch unfreie Handwerker für den Markt gearbeitet haben, so ist die „ältere Ansicht" widerlegt. Natürlich wird man sich auch noch dafür interessieren, ob der Handwerker, der für den Markt arbeitet, nur wirtschaftlich frei oder ganz frei ist. Aber man darf die aufgeworfenen Fragen doch nur immer in der Richtung beantworten, in der sie gestellt sind.

Ich kann darum nur nochmals fragen: will S. wirklich mit all seinen Lobsprüchen auf die Vortrefflichkeit der hofrechtlichen Theorie behaupten, daß das deutsche Handwerk der Grundherrschaft seine Erziehung verdankt? Meine Antwort ist: die Grundherrschaft ist nicht ohne Verdienst; aber weit überwiegend hat sich das deutsche Handwerk, unter Verwertung römischer Traditionen, selbst erzogen. Das Problem der römischen Traditionen hat S. auch, obwohl ich darauf hingewiesen, vernachlässigt. Es kommt ihm nicht der Gedanke, daß in Städten wie in Köln und Paris zwar die alte Stadtverfassung beseitigt, aber dauernd ein gewisses städtisches Leben im wirtschaftlichen Sinn erhalten geblieben ist. Nach ihm [illegible] die „römisehe Kultur"

erst in einem „dritten Stadium der wirtschaftlichen Entwicklung der germanischen Völker", welches er, wie es scheint, mit der Mitte des 7. Jahrhunderts, und zwar zunächst in Italien, beginnen läßt. Das ist eine seltsame Chronologie. Es wäre doch zu fragen, wie es in den alten Römerstädten auf deutschem Boden, z. B. in Köln, seit den Römertagen mit dem gewerblichen Leben bestellt gewesen ist. Das landwirtschaftliche Nebengewerbe spielt für die deutsche gewerbliche Entwicklung gewiß eine sehr große Rolle. Aber rein aus der Landwirtschaft heraus und als eine isoliert deutsche Entwicklung ist das deutsche Handwerk nicht entstanden. Die Einwirkungen der römischen Kultur in der frühesten Zeit sind auch von andern als mir und schon vor mir hervorgehoben worden. S. denkt sich die ältere Entwicklung des Volkes als eine isoliert nationale mit nur späteren und darum nicht mehr entscheidenden Beeinflussungen von außen her, während wir doch nach RANKES Vorbild zwar vollen Sinn für die Selbständigkeit der Nationen bekunden, aber auch die Augen nicht gegen ihre an so vielen Stellen zu beobachtenden gegenseitigen Berührungen verschließen. Würde S. von der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur, die ihm wohl ferner liegt, nähere Kenntnis genommen haben, so hätte er gewiß anders geurteilt. So sind ihm die Aufsätze von HÄPKE in den Hansischen Geschichtsblättern 1906, S. 318 ff. und von PIRENNE in unserer Zeitschrift 1909, S. 309 ff., welche sich mit jenen wichtigen Fragen beschäftigen, entgangen; mit ihnen sollte er sich auseinandersetzen.

In einem Schlußwort stellt S. die „Nationalökonomie", als deren Vertreter er BÜCHER und SCHMOLLER nennt, den „Rechtshistorikern" gegenüber. Gegen die Kategorien, die die Nationalökonomen auf die geschichtlichen Dinge anwenden, läßt sich nach S. nichts Begründetes sagen. „Jedenfalls ist die Geschichte des älteren deutschen Gewerbewesens durch die wirtschaftspolitische Theorie (speziell BÜCHERS und SCHMOLLERS) nicht in die Irre geleitet worden" (S. 514). Dagegen die „Rechtshistoriker" sind sehr böse Menschen, voller „Irrtümer" (S. 515), Männer der „Schlagworte", die aus einfacher Bequemlichkeit „komplizierte historische Prozesse mit einer These abtun". Sie wirken „ver-

wirrend". „Überspannte rechtssystematische Fragestellung" (S. 518) und derartige Vorwürfe schleudert S. um sich. Leider macht er keinen einzigen der „Rechtshistoriker" hier namhaft.

Gewiß ist es das gute Recht der Nationalökonomen, Kategorien zu bilden. Indessen die Behauptung ist doch zum mindesten seltsam, daß nur die Rechtshistoriker sündigen und die Nationalökonomen gar nicht. Ich stehe mit der Nationalökonomie nicht auf gespanntem Fuß; BÜCHER hat es mir selbst bescheinigt (Entstehung der Volkswirtschaft, 3. Aufl., S. 451; vgl. dazu Histor. Zeitschr. 90, S. 102 ff.), daß ich etwas von der Sache verstehe. Aber gerade BÜCHER und SCHMOLLER ganz freizusprechen, das nimmt sich vor allem im Munde eines Historikers seltsam; zumal schon die Nationalökonomen von einem solchen Freispruch weit entfernt sind. Wie kann man hier überhaupt BÜCHER und SCHMOLLER auf eine Linie stellen! BÜCHER strebt nach scharf zugespitzten Begriffen, trägt aber der Mannigfaltigkeit der historischen Dinge nicht genügend Rechnung und konstruiert seinen Kategorien zuliebe historische Entwicklungsreihen, die ganz und gar nicht die Probe bestehen. SCHMOLLER legt auf Klarheit der Begriffe nicht den erforderlichen Wert (das konstatieren alle Nationalökonomen und nicht bloß sie); aber darum ist er von willkürlichen historischen Konstruktionen keineswegs frei geblieben. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, zu glauben, ein Autor mit unklaren Vorstellungen eigne sich besonders gut zum Historiker. Will nun SEELIGER in vollem Ernst behaupten, daß durch BÜCHER und SCHMOLLER „die Geschichte des älteren deutschen Gewerbewesens nicht in die Irre geleitet worden ist"? Ich glaube BÜCHERS Verdienste nicht unterschätzt zu haben. Indessen (von dem, was BÜCHER über Hofrecht im allgemeinen sagt, noch ganz abgesehen) ist denn SEELIGER Anhänger von BÜCHERS Lohnwerktheorie? Es herrscht sonst eine Stimme darüber, daß diese Theorie gerade in bezug auf „die Geschichte des älteren deutschen Gewerbewesens" einen geradezu bedenklichen Irrweg bedeutet (vgl. Histor. Zeitschr. 90, S. 102 ff. und DOPSCH II, S. 159). Und SEELIGER findet in ihr nichts Störendes! BÜCHERS Auffassung der antiken Wirtschaftsgeschichte [illegible] die sich EDUARD MEYER doch gewiß nicht ohne Grund [illegible] wird man auch in

Betracht zu ziehen haben, wenn man die Frage beantworten will, ob BÜCHERS Streben, den historischen Stoff in bestimmte Kategorien zu bringen, gerade durchweg glücklich gewesen ist. Und SCHMOLLER? Seine Ausführungen über die Entstehung des deutschen Zunftwesens sind zweifellos interessant, insofern sie einer bemerkenswerten politischen Tendenz, der Überschätzung der Grundherrschaft entstammen (vgl. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 320 ff.); aber wissenschaftlicher Charakter kommt ihnen nicht zu. SCHMOLLER wollte z. B., im Zusammenhang mit seiner politischen Tendenz, nichts davon wissen, daß der Zunftzwang in den ältesten Zünften vorhanden war (vgl. Histor. Zeitschr. 58, S. 225 ff.). SEELIGER konstatiert, in Übereinstimmung mit mir, daß der Zunftzwang zum Wesen der Zunft gehört. SCHMOLLER lehrte ferner den hofrechtlichen Ursprung der Zunft. SEELIGER lehnt ihn, nach meinem Vorgang, ab. Während er also die Ansichten SCHMOLLERS, der auf die willkürlichste Art mit den Tatsachen umgesprungen ist, durchaus verwirft, läßt er drucken: „die Geschichte des älteren deutschen Gewerbewesens ist durch die wirtschaftspolitische[1]) Theorie nicht in die Irre geleitet worden". Und nun erinnere man sich noch der tiefen Verbeugung, die SCHMOLLER vor „den Leipziger Historikern, welche diese Dissertation veranlaßt haben", machte, weil der Verfasser derselben, W. MÜLLER, sich gegen mich gewandt hat. SEELIGER, der Lehrer MÜLLERS und Referent über seine Dissertation, spricht sich mit anerkennenswerter Offenheit dahin aus, daß zwei Drittel der Arbeit unhaltbar seien (wobei man den Wunsch nicht unterdrücken wird, es wäre diese Äußerung schon vor der Drucklegung gefallen). Einen Teil will er halten; aber was darin brauchbar ist, ist von mir übernommen. So verhält es sich also mit der Leipziger Dissertation, welche SCHMOLLER ermutigt, der Welt mitzuteilen, daß „v. B.s Thesen schon jetzt fast alle halb, wahrscheinlich bald ganz beseitigt sein werden", und daß „in die Reihe der Untersuchungen, die mit BELOWS Übertreibungen aufräumen, die hier anzuzeigende (die von MÜLLER)

1) S. charakterisiert hiermit, wohl halb unbewußt, SCHMOLLERS Theorie durchaus richtig. Sie ist in der Tat nur wirschafts*politischer* Natur.

gehört“ (vgl. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1912, S. 578). Während meine Darlegungen die denkbar vollständigste Bestätigung durch die neueren Unsersuchungen finden [1]), während SCHMOLLERS eigene Behauptungen in steigendem Maß als fehlerhaft erkannt werden [2]), bringt er es fertig, das tatsächliche Verhältnis umzukehren, indem er sich an eine verfehlte Doktordissertation anklammert und dem Referenten derselben, der sich genötigt sieht, sie abzuschütteln, eine tiefe Verbeugung macht. Ist es ein Ruhm für die deutsche Wissenschaft, daß man derartige Dinge aufdecken muß?

SEELIGER, der BÜCHER und SCHMOLLER von dem Vorwurf freispricht, durch ihre „wirtschaftspolitische Theorie“ historische Irrtümer verbreitet zu haben, macht selbst von den nationalökonomischen Kategorien nicht immer einen richtigen Gebrauch. Immer wieder spricht er von der „Industrialisierung Deutschlands“ [3]). Das ist ein heute viel gebrauchter Ausdruck. Man

---

1) Vgl. z. B. neuerdings DOPSCH, Karolingerzeit, sowohl den ersten wie den zweiten Band. Meiner Kritik der hofrechtlichen Theorie (Histor. Zeitschrift 58, S. 195 ff.; wiederabgedruckt in: Territorium und Stadt, S. 303 ff.), die SCHMOLLER so sehr erregt hat, schließt sich DOPSCH durchaus an; siehe seine Darstellung Bd. II, S. 156 ff. Der Deutung, die ich den Ausdrücken officium und magister gegeben, tritt er vollkommen bei (vgl. DOPSCH, S. 171, mit meinem Territorium und Stadt, S. 308 ff.). SCHMOLLER wird von DOPSCH II, S. 159, zu denjenigen gerechnet, welche „den Quellenbestand nur ganz einseitig und unzulänglich berücksichtigt haben“. SCHMOLLERS Rettungsanker, die MÜLLERSche Dissertation, wird von DOPSCH als brüchig erwiesen; siehe Bd. II, S. 162 und 171. Während SCHMOLLER (s. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1912, S. 578) die „Schriften v. BELOWS und seiner gehorsamen Schüler“ verwirft, finden die Arbeiten meiner Schüler auch bei meinen Gegnern Anerkennung. S. z. B. SEELIGER, S. 483, über die von mir veranlaßte Arbeit von R. KARCHER, Das deutsche Goldschmiedehandwerk bis ins 15. Jahrhundert (1911).

2) S. die vorige Anmerkung. SEELIGER selbst kann nicht umhin, die hofrechtliche Theorie, wie sie SCHMOLLER vertreten hat und noch vertreten will, abzulehnen, wenn er sagt (S. 505): „Die Tatsache des Gegensatzes (zwischen den bürgerlichen Handwerkern und den auf den herrschaftlichen Fronhöfen in der Stadt als Gesinde tätigen Handwerkern) selbst muß nach all den Feststellungen der älteren und neueren Forscher, besonders nach denen G. v. BELOWS und KEUTGENS, als durchaus gesichert gelten.“

3) Im Anschluß an eine Schrift P[illegible] aber noch mehr Zurück-

verwendet ihn, um darauf hinzuweisen, wie heute die Industrie mächtig in den Vordergrund unseres Wirtschaftslebens tritt. SEELIGER (s. z. B. S. 487, 501 und 503) aber wendet das Wort „Industrialisierung" auf das 10. und 11. Jahrhundert an, ja sogar auf die vorkarolingische Zeit, und versteigt sich zu dem Satz: „Wandernde Kaufleute, die seit dem Anfang des geschichtlichen Lebens unserer Vorfahren die deutschen Lande durchzogen, haben ... eine gewisse Industrialisierung mancher Landstriche bewirkt." S. 487 lesen wir: „Noch sind gewisse agrarische Grundlagen ... bewahrt" (im 8. Jahrhundert). Nur „gewisse"? Es sind doch die Grundlagen des öffentlichen Lebens im 8. Jahrhundert noch agrarisch.

Was sodann die „Irrtümer nicht allein auf rechtsgeschichtlichem, sondern auch auf sozial- und wirtschaftsgeschichtlichem Gebiet" betrifft, die „das Bedürfnis nach juristischer Konstruktion" herbeigeführt haben soll, so weiß ich natürlich, daß die Juristen ebenso wie die Nationalökonomen oft moderne Begriffe in unzweckmäßiger Weise bei der Schilderung der Vergangenheit verwandt haben. Aber man darf solche Vorwürfe doch nicht kritiklos erheben, und es ist immer festzuhalten, daß juristische Fragen nur juristisch beantwortet werden können. Für SEELIGERS Vorwürfe fehlt jedenfalls auch die leiseste Spur der Berechtigung. Wenn er bei den „Rechtshistorikern", wie es scheint, vornehmlich an mich denkt (Namen nennt er ja nicht), so muß ich ihm erwidern, daß seine Auslassungen aus trivialen Gemeinplätzen [1]) und starken Unrichtigkeiten bestehen. Er poltert dagegen, daß wir Rechtshistoriker, statt „zu versuchen, das Mannigfaltige aufzulösen und das vielfach Verschlungene in seinen eigentümlichen Verbindungen klarzulegen", „komplizierte historische Prozesse mit einer These abtun". Mit einer einfachen „These" hatten die Anhänger der hofrechtlichen Theorie die Frage des Ursprungs

---

haltung übt als SEELIGER. Über diese s. die Kritiken von KEUTGEN (DLZ. 1911, Nr. 36), E. KOBER (in unserer Zeitschr. 1910, S. 578) und von mir (Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1910, S. 539), sowie DOPSCH, Karolingerzeit II, S. 158, und Histor. Zeitschr. 106, S. 282, Anm. 2.

1) Vgl. z. B. S. 515: „Schlagworte üben immer eine starke Wirkung aus" usw.

der Zünfte abgetan. Ich habe dagegen gezeigt, wie kompliziert die Dinge liegen, wie man nicht, um eine Stufenfolge zu konstruieren, die Quellen der verschiedensten Jahrhunderte durcheinanderwerfen darf (vgl. z. B. Histor. Zeitschr. 58, S. 217). Nach S. (S. 515) sollen wir den Fehler begangen haben, „die verschiedenen und voneinander zu sondernden Fragen nach den Anfängen des Handwerks, nach den ständischen Verhältnissen der Handwerker ... schlechthin zusammenzutun“ usw. Wer hat denn tatsächlich die Sonderung der Fragen vorgenommen? Das bin ich ja gewesen: ich habe dargelegt, daß ein Handwerker seinem Stande nach wohl unfrei, dabei aber wirtschaftlich frei sein kann, daß für die Frage der Anfänge des Handwerks die rein ständischen Fragen eine untergeordnete Rolle spielen. S. zehrt von dem, was er bei mir gelesen hat. Soweit er mir widerspricht, macht er sich des Fehlers schuldig, den er uns vorwirft. Denn wenn wir Gegner der hofrechtlichen Theorie betonen, daß der und der Handwerker zwar ständisch unfrei, jedoch wirtschaftlich frei sei, erwidert S. einfach, die von uns gemachten Trennungen ignorierend: „aber er gehört doch dem Hofrecht an“. S. läßt sich dann, mit verächtlichen Blicken auf die Rechtshistoriker, auch noch über das Wesen des Hofrechts aus. Hier liegt die Sache nun so, daß S. eine neue Auffassung vom Hofrecht vorgetragen zu haben glaubte, daß sie aber vor ihm schon von andern begründet worden war. Und sein Unglück ist, daß diese andern zu der von ihm so sehr geschmähten Klasse der „Rechtshistoriker“ gehören (Heusler, Brunner, Schröder, Rietschel)[1]). S. kramt nun alles, was er seit dem Jahre 1903 wiederholt schon gegen eine von ihm bekämpfte Auffassung des Hofrechts gesagt hat, noch einmal vor. Es ist aber bereits von vielen Kritikern festgestellt worden, daß seine im Jahre 1903 vorgetragenen Ansichten nicht so neu waren, wie er meinte, und er hat sich dieser Feststellung auch nicht entziehen können. Es ist ferner festge-

1) Vgl. Histor. Vierteljahrschr. 1907, S. 144 ff.; Histor. Zeitschr. 99, S. 345 ff.; G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters I, S. 115, Anm. 2. Ich bestreite nicht, daß S.s Schrift von 1903 anregend gewirkt hat. Aber die oben im Text festgestellte Tatsa[illegible] sich gegenwärtig halten.

stellt worden, daß in den Formulierungen, die er im Jahre 1903 bekämpfte und zum Teil mit Recht bekämpfte, doch viel mehr Wahrheit liegt, als er zugestehen wollte. Man hat z. B. geltend gemacht, daß der von ihm mit so großem Eifer bekämpfte Satz, Hofrecht sei das Recht der Unfreien, bei richtigem Verständnis sich wohl verteidigen läßt (vgl. REHME, Jahrbücher f. Nationalökonomie, 3. Folge, 31. Bd., 1906, S. 389 ff.). Endlich sind alle Bedenken, die S. im Jahre 1903 gegen ältere Formulierungen vorgebracht hat, von der Forschung in so ausgiebigem Maß gewürdigt worden, und man hat sie in so liebenswürdig eingehender Weise auf ihre Haltbarkeit hin geprüft, daß es doch keinen Zweck hat, wenn er so tut, als müßte er noch ganz dasselbe sagen, was er 1903 gesagt hat, als ständen wir noch im Jahre 1903. Bei mir speziell geht er in der Zeit noch weiter zurück, indem er beständig gegen Sätze, die ich 1887 habe drucken lassen, loszieht. Diese Sätze treffen im wesentlichen das Richtige; die gesamte neuere Literatur über die Entstehung des Handwerks beruht ja auf ihnen. Sie bedürfen freilich der Ergänzung. Diese Ergänzung aber habe ich selbst ja seit dem Jahre 1889 vorgenommen (s. darüber oben), und was S. gegen meine Formulierungen von 1887 sagt, beruht, wie schon bemerkt, auf der Verwertung meiner eigenen Ergänzungen. Ich führe noch eine charakteristische Deklamation S.s gegen die „Rechtshistoriker" an, S. 517: „Nichts kann verkehrter sein, als die Verfassungsgeschichte unter diesen vorherrschenden Gesichtspunkt (d. h. „die einseitige Frage öffentlich oder privat") rücken und dementsprechend die Institute des mittelalterlichen Gesellschaftslebens gruppieren zu wollen. . . . Ungleich wichtiger ist es für das historische Verständnis, die soziale, wirtschaftliche und politische Wirkung der Gewalt richtig zu charakterisieren." Was heißt denn „wichtiger"?! Das eine ist so wichtig wie das andere. Und die Unterscheidung von öffentlich und privat ist ein Mittel, um anderes zu bestimmen. Natürlich ist es niemand eingefallen, die Unterscheidung öffentlich und privat für den Gipfelpunkt der historischen Forschung zu halten. Aber wo es erforderlich ist, muß man ihr natürlich nähere Aufmerksamkeit widmen. Früher hat auch S. selbst diese Unterscheidung sehr geschätzt, und als

er sie gegen einen Autor zu verteidigen unternahm, berief er sich mit besonderer Genugtuung auf mich, der ich so treffliche Unterscheidungen zu machen wisse, und nannte mich einen „hervorragenden Historiker“ (Histor. Vierteljahrschrift 1906, S. 584), während er mich jetzt in die verächtliche Gruppe der „Rechtshistoriker“ stößt[1]), die „verwirrend wirken“, „irren“, „Fehlschlüsse“ machen, denen man „eine überspannte rechtssystematische Fragestellung“ vorwerfen müsse (s. S.s Artikel S. 515, 517, 518).

Nach dem großen Aufwand von Polemik, den S. entwickelt hat, formuliert er zum Schluß folgende Sätze.

Zunächst stellt er einen allgemeinen Satz auf, der sich auch schon in meiner von ihm so vielbekämpften Abhandlung von 1887 findet (aber natürlich auch schon an anderen Orten vorher):

ich sage (Histor. Zeitschr. 58, S. 197):	Seeliger sagt (S. 518):
„Das Hofrecht umfaßte regelmäßig nur einen Teil der Persönlichkeit des Hörigen; der Hörige stand mit einem Teile seiner Persönlichkeit unter dem öffentlichen Gericht.“	Hofrecht ist „nicht ein Recht, das alle Beziehungen der Zugehörigen zu umfassen braucht, das sich vielmehr sehr oft nur auf gewisse Rechtsgebiete erstreckt und eine gleichzeitige Unterwerfung der Hofrechtsleute unter andere Rechtsbereiche gestattet“.

Ich bemerke hierzu noch, daß ich diesen Gedanken nach 1887, aber vor Seeliger, weiter ausgeführt habe.

---

1) Wiederholt hat Schmoller, wenn ihm die Vertreter einer Disziplin unbequem wurden, sie mit ein paar verächtlichen Bemerkungen allgemeiner Natur (sie verständen nichts von der Sache usw.) beiseite zu schieben gesucht. Vgl. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1904, S. 174, Anm. 2, S. 322, Anm. 2, und S. 799, Anm. 2. Daran wird man jetzt erinnert. — Das soeben erschienene Buch von K. Beyerle, Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg (Heidelberg 1913), liefert nach mehr als einer Richtung den Beweis, daß Seeliger keinen Anlaß hat, über die „Rechtshistoriker“ ein Klagegeschrei zu erheben.

Die weiteren Sätze S.s lauten:

1. „Da das Berufshandwerk zuerst im Herrschaftsverband entstanden ist, so darf gesagt werden, daß das germanische Handwerk aus dem Geltungsbereich des Hofrechts hervorgegangen sei." S. sagt hier nicht, in welchem Sinn er „Herrschaftsverband" und „Hofrecht" nimmt. So kann er mit einem Schein des Rechts den „hofrechtlichen" Ursprung des Handwerks behaupten. Aber er hat selbst zugestehen müssen, daß sich schon in ältester Zeit mit rechtlicher, ständischer Unfreiheit wirtschaftliche Bewegungsfreiheit verbindet, und damit war die Gelegenheit zur Bildung eines freien Handwerks gegeben. Inwiefern seine Ausführungen tendenziös sind, habe ich schon oben angedeutet. Man darf behaupten, daß die ältesten deutschen Handwerker nicht bloß im „Herrschaftsverband" — mag man das Wort auf die unfreien Hausgenossen oder auf die Gesamtheit der Unfreien eines Herrn beziehen — gestanden haben. Im übrigen, wenn S. auch nur für die Zeit seit dem 7. Jahrhundert die Existenz ganz freier Handwerker. und zwar in beträchtlicher Anzahl, zugibt, so kann er unmöglich den Ursprung der städtischen Handwerker aus dem Hofrecht behaupten.

2. S. betont, daß das Stadtrecht als besonderes Recht neben dem Hofrecht entstanden, daß aber „zahlreiche hofrechtlich Gebundene in älterer Zeit als bürgerliche Handwerker gewirkt und erst nach und nach die Lösung der alten Abhängigkeit erlangt" haben. Der erste Teil des Satzes wiederholt genau das, was ich 1887 hervorgehoben. Zum zweiten Satzteil bemerke ich, daß S. hier wieder von „hofrechtlicher Gebundenheit" spricht, um die „hofrechtliche Theorie" tunlichst zu retten, während es sich um ständisch unfreie Leute handelt, deren Herr sich darum kaum gekümmert hat, ob sie Handwerker wurden oder etwas anderes, die jedenfalls wirtschaftliche Bewegungsfreiheit hatten. Zu der Behauptung von der „nach und nach erlangten Lösung der alten Abhängigkeit" (bei der Formulierung dieser Behauptung beobachtet man wiederum, daß S. gern die alte Formel der hofrechtlichen Theorie festhalten möchte) verweise ich auf die detaillierte Darlegung dieses Verhältnisses, die ich in der Histor. Zeitschr. 106, S. 278 f. gegeben habe. Zu bedauern ist aber

unter allen Umständen, daß S. gerade hier das offene Bekenntnis vermeidet, daß der grundherrschaftliche Gewerbebetrieb — an diesen denkt man ja herkömmlich, wenn man von der „hofrechtlichen Gebundenheit“ hört — nur einen bescheidenen Charakter gehabt hat und für die Entstehung des städtischen Handwerkerstandes nicht in Betracht kommt. Die Tatsache an sich erkennt er ja an. Wenn S. dann weiter daran erinnert, daß der Stadtherr „seine Bürger privatwirtschaftlich dienstbar machte“, demgemäß „das bürgerliche Handwerk oft fronhofspflichtig“ gewesen sei, und daraus die Folgerung zieht, daß die Handwerker „vielfach einem Hofrecht und dem Stadtrecht zu gleicher Zeit unterstanden“, so handelt es sich hier wieder um ein Spiel mit den technischen Begriffen. Es ist bekannt, daß die Stadtherren wie die Landesherren von ihren Untertanen vielfach Dienste verlangten — von ihren Untertanen als solchen, also kraft öffentlichen Rechts — und diese Dienste zum Teil für private Zwecke verwandten, gelegentlich auch für landwirtschaftliche Zwecke. Soll man aber deshalb, weil die Dienste gelegentlich auch landwirtschaftlichen Zwecken zustatten kamen, die kraft öffentlichen Rechts geforderten Dienste[1]) „fronhofspflichtig“ nennen? Das gibt doch eine falsche Vorstellung; S. übt mit seinen Kategorien eine „verwirrende Wirkung“ aus (was nach ihm die „Rechtshistoriker“ tun sollen). Jedenfalls dürfte es unangebracht sein, die Untertanen, weil die von ihnen geforderten Dienste zum Teil privaten Zwecken des Landesherrn dienen, als dem „Hofrecht unterstehend“ zu bezeichnen. Von einer solchen Auffassung aus müßte S. auch sämtliche Untertanen des alten Staats bis in die Zeiten des Absolutismus als dem „Hofrecht unterstehend“ auffassen. Denn ihre Leistungen (Steuern und Dienste) wurden ja ebenfalls zum Teil für private Zwecke des Herrschers verwandt.

---

1) S. ist an sich ganz mit mir darin einig, daß diese Dienste kraft öffentlichen Rechts gefordert werden. Er ist darin sogar noch eifriger als ich, indem er (S. 495) die Straßburger Ackerfron auch öffentlich-rechtlich erklärt, während ich (Histor. Zeitschr. 58, S. 220; Territorium und Stadt, S. 314) sie aus dem Allmendeobereigentum herzuleiten geneigt war. Ich habe aber selbst bereits zugegeben, daß vielleicht auch eine steuerähnliche Leistung vorliegt (s. ebenda).

Ja, S. müßte sogar dazu übergehen, alle Insassen der Gerichtsbezirke, die wir öffentliche nennen, als dem „Hofrecht unterstehend“ zu bezeichnen, da der Ertrag der Gerichtsgefälle ja zum Teil für private Zwecke des Landesherrn verwandt wird. Die neue Weisheit, die Unterscheidung von öffentlichen und privaten Berechtigungen von der Verwendung der Leistungen abhängig zu machen, dürfte also wohl nicht geeignet sein, die „Rechtshistoriker“ zu schlagen [1]).

3. S. (S. 519) konstatiert — was, wie schon bemerkt, durchaus zu begrüßen ist —, daß „die Zünfte nicht aus dem Hofrecht entstanden sind“. Wenn er aber diese Konstatierung mit dem Satz einleitet: „die gewerblichen Ordnungen hat der Stadtherr kraft seiner stadtherrlichen Gewalt im Interesse seiner Herrschaft und im Interesse der Stadtbewohner erlassen“, so vermißt man hier doch den Hinweis darauf, daß die Ordnungen des Stadtherrn auf Anregungen aus den Handwerkerkreisen zurückgehen. Wenigstens soweit man den Quellen eine Anschauung über diese Dinge entnehmen kann, gelangt man zu dem Resultat, daß es sich so verhält, daß somit die von S. noch matt verteidigte Ämtertheorie hinfällig ist. Ich sehe also keinen Anlaß, die Einungstheorie (in obigem Sinn) aufzugeben [2]).

---

1) S. 475 sagt S.: „Die Minderfreiheit, in welche die Bürgerschaft vom Stadtherrn herabgedrückt wurde, ist und bleibt Minderfreiheit, obschon der Stadtherr es kraft der vom König stammenden (öffentlichen) Gerechtsame getan hat; der Fronhofsdienst der Bürger ist und bleibt Fronhofsdienst . . ., obwohl ihn der Stadtherr als solcher und nicht als Grundherr eingeführt hat.“ Der Terminus „Minderfreiheit“, den S. hier einführt, ist zum mindesten irreführend. Es ist aber auch eine Kategorie, die willkürlich in die alte Zeit hineingetragen wird. Gelten denn die Bürger des 12. Jahrhunderts als solche als „minderfrei“? Einige von ihnen sind direkt unfrei; aber von „Minderfreiheit“ der Bürgerschaft findet man nichts. S. hält sich zu der Bezeichnung „Minderfreiheit“ für berechtigt, weil die Bürger „fronhofsdienstpflichtig“ seien (s. darüber oben den Text). Man sieht, welche weiteren Verwirrungen sein Versuch, die Unterscheidung von öffentlich und privat, frei und unfrei nach dem Verwendungszweck der Leistungen zu bestimmen, hervorruft.

2) Man hat sich mehrfach darüber geäußert, daß G. Grosch, Markgenossenschaft und Grundherrschaft im früheren Mittelalter (1911), sein Buch mir gewidmet hat, während er in mehreren Punkten meine Anschauungen nicht vertritt (sich eher zu Seeliger [er ist dessen Schüler] hält). Eine

Zum Schluß noch eine Bemerkung zu dem Artikel von P. SANDER, „Für und wider den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte“ in der Histor. Vierteljahrschr. 1913, S. 366 ff., in welchem die Arbeiten von W. MÜLLER (die vorhin erwähnte Leipziger Dissertation) und W. GALLION (Der Ursprung der Zünfte in Paris) besprochen werden. S. 372 sagt SANDER von MÜLLER: „Fast alle seine Argumente sind beweiskräftig nur unter der Voraussetzung, daß stadtherrliche Abhängigkeit und grundherrliche Abhängigkeit in bezug auf die frühmittelalterliche Handwerkerschaft identische Begriffe seien; und gerade dies wird von den Gegnern der Hofrechtstheorie bestritten! Das ist der Haupteinwand, den man erheben muß.“ Durchaus zutreffend! Dieser „Haupteinwand“ ist aber geradezu entscheidend. An einer anderen Stelle (S. 370) sagt SANDER: die Gegner der hofrechtlichen Theorie „verkennen, daß die Stadtherrschaft trotz ihres öffentlich-rechtlichen Kernes doch etwas wesentlich anderes ist als ein Institut des öffentlichen Rechtes im Sinne der modernen Jurisprudenz“. Ich wüßte niemand zu nennen, der die Stadtherrschaft „als ein Institut des öffentlichen Rechtes im Sinne der modernen Jurisprudenz“ aufgefaßt hat. In meinen Schriften z. B. kann SANDER genug Bemerkungen über die Besonderheiten des öffentlichen Rechts des Mittelalters finden (siehe z. B. mein Territorium und Stadt, S. 315 und 317).

Nur mit Widerstreben habe ich mich zu der im vorstehenden gegebenen Auseinandersetzung mit SEELIGERS Polemik entschlossen. Eine Erneuerung wird, wie ich hoffe, nicht nötig sein. Sachlich hat die Auseinandersetzung doch wohl den erfreulichen Ertrag, dargelegt zu haben, daß auch diejenigen, die an der hofrechtlichen Theorie noch irgendwie festhalten zu müssen glauben, die Hauptstücke derselben fallen lassen.

---

wissenschaftliche Differenz braucht ja aber keine persönliche zu sein. Vgl. H. v. VOLTELINI, Zeitschr. f. d. Privat- u. öff. Recht 40, S. 269 ff.

Zur Interpretation der Brevium Exempla und des Capitulare de Villis.

Von

G. Baist.

In jener Sammelhandschrift karolingischer Rechtsmaterialien aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts, welche uns die Brevium Exempla (Beneficiorum describendorum Formulae bei PERTZ) und das Capitulare de Villis erhalten hat, sind mit diesen Briefe Leos an Karl verbunden, von anderer Hand, aber in Zeit, Stoff, Quaternionenzählung und Format so eng zusammengehörig, daß Herbeiführung der Vereinigung durch Zufall sehr unwahrscheinlich ist; wir haben vermutlich eine verteilte Abschrift vor uns. Für den Inhalt der verlorenen, mindestens zwölf Lagen im einzelnen fehlt jeder Anhaltspunkt: von den althochdeutschen Glossen, die am Schluß des CV eingetragen sind, würden sich dreie auf die Lex salica beziehen können, zu *leudus, concapulare* (sogar nur in der Lex salica überliefert, aber es waren beliebige Präfigierungen von *capulare* geläufig), *solsatire* (auch in Formeln und Merowingerurkunden), die drei anderen aber, merowingisches *livorare*, nur hier vorliegendes *hamedii* und *metani*, passen nicht zu ihr: also gehören die sechs Glossen nicht zur Lex salica. Es kann sehr wohl sein, daß, wie HEINEMANN annahm, eine oder die andere Handschrift aus der Reichenau nach Wolfenbüttel geraten ist; es kann sein, daß, wie DOPSCH annimmt, unser Codex derjenige des Reichenauer Bibliothekskatalogs von 821 ist, welcher Volksrechte und „capitula“ über die Landwirtschaft enthielt; er kann aber auch dem Zeichner des Grundrisses von St. Gallen vorgelegen haben, der das CV zu seiner

Gartenanlage benützt, und kann schließlich auch sonstwo herkommen. Eine wenn auch sehr allgemeine Heimatbestimmung für den Schreiber ergibt die Wahrung der germanischen *w* und *h* in beiden Denkmälern: *hutica, waranio, waisdo, warentia, wacta, wiwarium* CV 65 (*vivarium* BE 30) schließen Südfrankreich aus und das Westreich ungefähr südlich und westlich von Paris[1]); die wiederholte Verunstaltung eines romanischen Worts, *andedus* BE und CV, weist auf eine deutsche Hand, ebenso das wiederholte *mismalva* BE 37 und CV 70 für charakteristisch nordfranzösisches *wismalva, guimauve.* Auch die Vorlage wird schon die *w* aufgewiesen haben, sie wären in den nicht überall gekannten Pflanzennamen sonst kaum so sauber überliefert; ein Indicium, das immerhin des Festhaltens wert ist, wenn es weiterhin in einen größeren Zusammenhang sich einfügt. So finden wir auf den ersten Blick Knoten in den Fäden, welche Dopsch, Wirtschaftsentwicklung I, S. 82—87, aus einem problematischen Schreiberscherz heraus kunstvoll von Wolfenbüttel nach Aniane gesponnen hat.

Die Formelsammlung dachte man bisher für inventarisierende Königsboten bestimmt, vom Herrscher oder einem Missus veranlaßt, jedenfalls in Beziehung zum Mittelpunkt der Verwaltung. Dafür sprach die Verbindung kirchlicher und fiskalischer Inventare, die Ausdehnung von Staffelsee bis Weißenburg und Worms und, wie sich zeigen wird, noch weiter nach Westen. Šustas Bedenken gegen die Einbeziehung der Traditionen, vgl. a. a. O. 79, ist nicht ganz verständlich; man sollte meinen, daß, wenn man die Wirtschaft der Klöster kontrollieren wollte, gerade auf Zuwachs und Belastung zu achten war. Viel kommt nicht darauf an; das Interesse der BE liegt in ihrem Schlußteil, den Berichten über die Hofgüter.

Die vier ersten unter diesen, §§ 25—35, zeigen auf den ersten Blick bei mannigfach verschiedenem Inhalt genau den gleichen

1) Man pflegt auf Grund des Befundes wesentlich des 13. Jahrhunderts die Grenze der Adoption des *w* im Altfranzösischen erheblich nördlicher und östlicher zu ziehen. Ursprünglich fällt indessen der größere Teil der Ile de France noch in sie herein; ein Zeugnis [illegible] entlichen Westen und im Gebiet der Loire ist mir aber nicht vorg[illegible]

Aufbau, Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude, Höfe und Gärten, Wat, Geräte, Vorräte, Vieh, innerhalb der einzelnen Kategorien dieselbe Reihenfolge, z. B. die *utensilia*:

25	30	32	34
concas aereas, poculares,	*concas aereas pocularem baccinum*	*concas aereas poculares*	*concas aereas poculares aereos*
calderas aereas, ferrea	*caldaria aerea ferreum*	*caldaria aerea ferreum*	
sartaginem	*sartaginem*		
gramalium	*cramalium*		*cramalium*

mit ganz kleinen Umstellungen: 25 *terebros asciam scalprum*, 30 *terebros scalprum asciam*. Die übrigens zum Teil mit dem CV zusammenhängende Gliederung ist gut sachlich, könnte aber natürlich auch anders zweckmäßig gestaltet werden, wie z. B. in denselben Formeln beim Klosterhof von Staffelsee [1]): Gebäude, Land, Ertrag, Viehstand, Vorräte, Wat, Geräte. Etwa auf das Schema erfunden können die Berichte nicht sein; das wäre in ihrer wirtschaftlichen Individualisierung viel zu genial und zugleich unzweckmäßig gemacht, sie tragen den Stempel der Echtheit. Eine so komplizierte Gliederung aber konnte sich nicht auf größere Entfernung vererben, ohne gestört zu werden. Ihre Beibehaltung allein würde wahrscheinlich machen, daß sie zu derselben Aufsichtsreise gehören. Landschaftlich einheitlich und scharf hervortretend ist aber auch das Vorwiegen des Spelts vor Weizen und Roggen, des Roggens vor dem Weizen, die beträchtliche Pferdezucht, der geringe Weinbau. Und die Einheit der Zeit erhellt aus dem ungünstigen Verhältnis der Ernte zur Aussaat; sie erreicht nirgends auch nur den dreifachen Ertrag, zum Teil nicht den anderthalbfachen; entsprechend beträgt in „Asnapium“

1) Bei dem übrigens die Folge von Wat, Küche, Handwerkszeug ebenso wie bei den Hofgütern aus dem CV kommt. In dem einzigen Bestandteil, in welchem eine Beziehung zwischen den Berichten über die Klöster und die Domänen zu erwarten war, ist diese gegeben, nicht unmittelbar, sondern in dem beiderseitigen Verhältnis zum CV, gegen Dopsch, S. 65. Auch lexikalisch ist hier die Abhängigkeit kaum zu bestreiten, vgl. u. S. 27. Fiktion ist durch den charakteristischen Inhalt ausgeschlossen.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig, Frommannstraße 2a

Soeben ist erschienen:

Die Anfänge der modernen Arbeiterbewegung in der Steiermark. Ein Beitrag zur Geschichte der Österreichischen Arbeiterbewegung. Nach archivalischen Quellen dargestellt von Julius Bunzel. Preis M. 3.—.

Inhaltsverzeichnis: Die Zeit des Zusammengehens mit der bürgerlichen Demokratie / Der Kampf zwischen Gemäßigten und Radikalen / Der Bruch mit der bürgerlichen Demokratie / Die Bewegung auf dem Lande / Die freireligiöse Bewegung / Die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Triebkräfte in der Arbeiterbewegung.

Der Verfasser schildert an der Hand archivalischer Quellen wie die Arbeiterbewegung in Steiermark überhaupt entstand. Seit 1864 gab es eine Arbeiterbewegung, aber erst der 9. März 1868 ist ihr Geburtstag. Wenige Wochen, nachdem in Wien die erste Arbeiterversammlung getagt hatte, fand die erste Arbeiterversammlung in Graz in der Puntigamer Bierhalle statt, die von 1000 Personen besucht war. Die drei Redner des Abends waren Berger, Warnke und der Dr. Strohal. Sie führte zur Gründung eines Arbeitervereines »Vorwärts«, der eine starke antiklerikale Tendenz entwickelte, und zuerst von der liberalen Richtung ausgehend, immer radikaler wurde. Aus der ursprünglich demokratisch-radikalen Bewegung entwickelte sich die sozialdemokratische. Es kommt zum Bruch der bürgerlichen und der Arbeiterpartei. In innigem Zusammenhang stand damit die freireligiöse Bewegung, deren Haupt und Vorkämpfer Zimmermann war. Der Verfasser weist zum Schlusse seiner Untersuchungen darauf hin, daß sich die junge Arbeiterpartei zu rasch, zu früh von dem demokratischen Teil des Bürgertums getrennt habe. Die Führer der Partei haben die, wenngleich nicht formell, so doch tatsächlich an der Macht befindlichen konservativen Parteien in ihrer Machtstellung befestigt und jene geschwächt, die ihnen hätten helfen können, diese Macht zu brechen. Sie begannen den Klassenkampf, lange bevor die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dazu drängten, ja lange ehe sich die Klassen gebildet hatten, die ihn führen sollten. Der Verfasser rollt in diesem Rahmen eine Menge merkwürdiger Schicksale auf und gibt ein sehr scharf gezeichnetes soziales Zeitbild. Bemerkenswert ist nicht nur die wissenschaftliche Zuverlässigkeit, sondern auch die Lebendigkeit der Darstellung, der frische und fesselnde Stil des Büchleins: nicht allzuhäufig sind ja beide Begab[illegible] bei einem Gelehrten vereint. Das Ergebnis im ganzen Großen is[illegible]chtlichen Hauptlinien in Steiermark ebenso laufen wie bei de[illegible]utschen Arbeiterbewegung: das verdienstliche Buch Bunz[illegible]n den Lauf eines Nebenflusses fest, und jeder künftige So[illegible]n durchschreiten müssen.

[illegible]OST.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig, Frommannstraße 2a

Wir empfehlen zum Abonnement:

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung

in Verbindung mit einer Reihe namhafter Fachmänner aller Länder herausgegeben von Professor **Dr. Karl Grünberg** in Wien.

Jährlich erscheinen drei Hefte zum Preise von 12 Mark pro Band bei einem Gesamtumfange von 30 bis 32 Bogen.

Das Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung macht es sich zur Aufgabe, die mannigfachen historischen Wandlungen des Sozialismus, ihre Ursachen und ihre Rückwirkungen auf das Geistesleben der Zeit, besonders auf die Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik, Rechtsphilosophie und Staatstheoretik darzulegen.

Längere historische und theoretische Abhandlungen, urkundliches Material zur Geschichte des Sozialismus, eine alljährliche Chronik der für die Entwicklung des Sozialismus wichtigsten Ereignisse und eine Übersicht über die wichtigsten Erscheinungen der einschlägigen Literatur bilden den Inhalt dieser neuen Zeitschrift!

Zu beziehen durch jede Buchhandlung. Bei direktem Bezuge durch den Verlag 12 Mark 60 Pf. Inland, 13 Mark 20 Pf. im Ausland.

Die Trennung der proletarischen von der bürgerlichen Demokratie in Deutschland 1863 bis 1870

von **Dr. Gustav Mayer**, Berlin-Zehlendorf. Preis Mark 1.80.

Der Autor entrollt die Geschichte von 1863 bis 1870. Er bespricht die Anfänge der Deutschen Volkspartei, das Aufkommen der Arbeiterbewegung, die Sammlungsbestrebungen innerhalb der Demokratie und die Gegensätze, die am Ende zur Trennung führten. Die Einwirkungen, die Johann Jacoby, Waldeck, Ziegler, Karl Mayer, Julius Haußmann, Venedey, Lassalle, Sonnemann, Lange, Büchner, Bebel, Liebknecht in diesem Zeitraum geübt haben, wird auf Grund eindringender Studien einleuchtend dargestellt. Die Angehörigen der ehemaligen Deutschen Volkspartei werden auch mit der Beurteilung, die Mayers Schrift dem Werdegang der Partei angedeihen läßt, im allgemeinen einverstanden sein können. Er betont, daß die Deutsche Volkspartei in die Reihen der norddeutschen Demokratie das sozialpolitische Gefühl hineingetragen hat und rührt auch die Hoffnung an, daß dieser Bestandteil der neuen Fortschrittlichen Volkspartei vielleicht dereinst die Brücke zwischen bürgerlicher Demokratie und Arbeiterschaft zu schlagen vermögen werde. KLEINE PRESSE.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig, Frommannstraße 2a

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik

Herausgegeben von

Dr. Georg Adler

weil. Professor an der Universität Kiel.

1. Heft: **Das Gemeineigentum am Boden.** Von Thomas Spence. Preis M. —.50, geb. M. —.90. — 2. Heft: **Das Eigentum.** Von William Godwin. Preis M. 1.50, geb. M. 1.90. — 3. Heft: **Das Volksbuch.** Von Félicité de Lamennais. Preis M. 2.—, geb. M. 2.40. — 4. Heft: **Die Wirkungen der Zivilisation auf die Massen.** Von Charles Hall. Preis M. 1.80, geb. M. 2.20. — 5. Heft: **Die Nationalökonomie des Saint-Simonismus.** Von Prosper Enfantin. Preis M. 2.20, geb. M. 2.60. — 6. Heft: **Fouriers System der Sozialen Reform.** Von Viktor Considerant. Preis M. 2.20, geb. M. 2.60. — 7. Heft: **Das Recht auf Grundeigentum.** Von William Ogilvie. Preis M. 2.20, geb. M. 2.60. — 8. Heft: **Vom menschlichen Glück.** Von John Gray. Preis M. 2.20, geb. M. 2.60. — 9. Heft: **Die revolutionäre Methode.** Von Enrico Ferri. Preis M. 2.—, geb. M. 2.40. — 10. Heft: **Verteidigung der Arbeit gegen die Ansprüche des Kapitals.** Von Thomas Hodgskin. Preis M. 1.20, geb. M. 1.60.

Neue Folge, herausgegeben von **Prof. Dr. Karl Grünberg** in Wien.

1. (11.) Heft: **Neues Christentum.** Von Henri Saint Simon. Preis M. 1.20, geb. M. 1.60.

Herausgeber und Verlagsbuchhandlung veröffentlichen mit diesen Schriften eine Sammlung von Heften, welche dem bisher schwer erfüllbaren Wunsche vieler Gebildeten entgegenkommt, von der wichtigsten sozialpolitischen Literatur auch die Schriften der Männer kennen zu lernen, die Vorläufer der Träger der gegenwärtigen sozialen Bewegungen sind.

Jedes Heft ist von einer kurzen Abhandlung begleitet, die das kritische Verständnis für den Autor und seine Lehren — vor allem durch Eingehen auf die historischen Voraussetzungen seiner Ideen — fördern soll.

Der Arbeiterschutz. Seine Theorie und Politik. Von Dr. Kuno Frankenstein. Preis M. 11.—, geb. M. 13.—.

Grundzüge der Sozialpolitik. Von Dr. R. van der Borght, Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin. Preis M. 16.50, geb. M. 18.50.

Lehrbuch der Volkswirtsc Von Dr. jur. Fr. von Kleinwächter, k. k. Hofrat und Pro er Staatswissenschaften an der Franz-Josef-Universität eis M. 5.—, geb. M. 6.70.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig, Frommannstraße 2a

Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart. In zwei Teilen. Erster Teil: **Bis zur französischen Revolution.** Von weil. Professor Dr. G. Adler in Kiel. Preis M. 8.—, geb. M. 10.—.

Adler gibt in diesem Band eine äußerst flott und anregend geschriebene Darstellung des Sozialismus und Kommunismus, dessen Geschichte er in diesem Halbbande von Plato bis zur französischen Revolution verfolgt. Er schildert uns aber nicht nur die einzelnen sozialistischen und kommunistischen Theorien, ihre Entstehung und ihren Inhalt, sondern er zeigt uns auch jedesmal den Boden, aus welchem sie hervorgegangen sind. Seine Geschichte des Sozialismus und Kommunismus ist daher gleichzeitig eine Geschichte der sozialen Bewegungen und ihrer treibenden Kräfte überhaupt.

Leitende Gedanken gesunder Volkswirtschaft. Von Dr. Eugen Bönninger. Preis M. 2.20.

Robert Owen: Eine neue Auffassung von der Gesellschaft. Vier Aufsätze über die Bildung des menschlichen Charakters, als Einleitung zu der Entwicklung eines Planes, die Lage der Menschheit allmählich zu verbessern. Nach der dritten im Jahre 1817 in London erschienenen Ausgabe übersetzt und erklärt von Professor Oswald Collmann. Preis M. 2.50.

Soziale Fragen vor zweihundert Jahren (an Essay on Projects 1697). Übersetzt von Hugo Fischer. Preis M. 2.40.

Zur Erkenntnislehre volkswirtschaftlicher Erscheinungen. Von Dr. Stanislaus Grabski. Preis M. 4.50.

Die sozialdemokratische und gewerkschaftliche Bewegung in Dänemark. Von Emil Helms. Preis M. 3.—.

Der wirtschaftliche Fortschritt, sein Verlauf und Wesen. Dargestellt an der Hand der wirtschaftlichen Entwicklung von der Höhe des Mittelalters bis zu der neuesten Zeit. Von Professor Dr. Waldemar Mitscherlich. Preis M. 5.—, geb. M. 6.—.

Ein Katechismus der Moral und Politik für das deutsche Volk. 2. Auflage. Preis M. 2.—, geb. M. 3.20.

Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie. Von Dr. Karl Pribram, Privatdozent in Wien. Preis M. 2.80.

Die Schrift bringt einen Beitrag zu der in der Literatur schon wiederholt erörterten Frage nach dem Ideengehalt des Individualismus.

Staatsideale unserer Klassiker. Von Dr. G. Falter. Preis M. 3.—.

Unter »Klassiker« sind hier nicht bloß Klassiker der schönen Literatur, wie Schiller, Goethe, Herder, sondern namentlich auch die Philosophen von H. Grotius und Leibniz bis Hegel verstanden. Daß auch noch viele andere Denker und Dichter zu Worte kommen, zeigt am Schlusse der empfehlenswerten Schrift das Personalnamensverzeichnis.

DER BUND, BERN.

beim Spelt der Überrest vom Vorjahr 90 Körbe, die neue Ernte 110, in 30 Rest 80, neue Ernte 90, in 32 Rest 20, neue Ernte 20, in 43 Rest 20, neue Ernte 30. Also ein Mißjahr, wie sie 779, 793, 806, 809, 820 verzeichnet werden. Das fünfte der Güter, Treola, bringt nur Wein und etwas Hanf; die Einzelheiten sind daher stark verschieden. Um so bezeichnender ist, daß bei näherem Zusehen auch hier dasselbe Schema sich erkennen läßt. Das Ganze also, §§ 25—39, gehört zu derselben Besichtigung, so, wie das die Schlußformel andeutet.

Man hat die Villen am Rhein und in Frankreich gesucht. Dopsch, S. 66, glaubt einen sicheren Hinweis auf Aquitanien in den Gartengewächsen von Asnapium und Treola, §§ 29 und 37, zu finden, da unter ihnen „gerade solche genannt werden, die entschieden nur im Süden gezogen werden können". Gemeint sind, S. 42—45, *rosa, costum, savina, persicarius, nucarius,* über welche unten im Zusammenhang mit dem letzten Abschnitt des CV zu sprechen ist. Hier sei nur gesagt, daß die Behauptung auf zum Teil recht seltsamen pflanzengeographischen Mißverständnissen beruht. Die Gewächse der beiden Gärten passen so gut nach dem Norden wie in den Süden Frankreichs, wie in die Rheinlande und ungefähr in das ganze heutige Deutschland, weit über die Grenze des Karlsreichs hinaus; gerade die angefochtenen sind zur Karlszeit im Rheinland sprachlich oder direkt bezeugt; wir können aus ihnen gar nichts schließen.

Ein wenig mehr gibt der Wortschatz. Als sprachliche Hinweise auf das Westreich werden uns genannt die Namen der Wirtschaftsgeräte, *sartago, andeda, farus, runcina, plana,* weiter *toacla, multo, burdo.* Unter diesen ist *toacla* „Handtuch" (25, 30, 32, 34, mit *cl* auch im Chron. Fontenell.) in der Tat erheblich. Es gehört zwar zur vornehmen Tischsitte, hat sich daher sehr früh nach Italien und Spanien verbreitet; spätahd. wird auch einmal *toalia-dwehel* glossiert, und es könnte sich einmal für *mantile, mappula* herüber verirrt haben, ist aber nicht wahrscheinlich. Bei den andern muß erinnert werden, vgl. Zts. f. roman. Phil. 26, 106, wie vorsichtig man bei Schlüssen aus dem Wortbestand frühkarolingisch[illegible]steins auf seine Heimat bleiben soll, vollends, wenn me[illegible]iger zweisprachige

Landschaften in Frage kommen. Dringt doch im 9. Jahrhundert noch hochdeutsches *harisliz* in die Urkunden Karls des Kahlen ein, der Umlaut zeigt, daß um dieselbe Zeit altfranz. *herban, herberge* entnommen sind; auf der anderen Seite ist die Grundlage von hochdeutsch *Pfründe, provenda* statt *praebenda,* eine spezifisch nordostfranzösische Form, die wir im Althochdeutschen, in der Aachener Urkundensprache, und wie im Capitulare de Villis auch in Staffelsee vorfinden. Noch charakteristischer ist *forbannire* und in der Lex Ripuar. die hybriden *forbattutus, forfactus* ebenso nordostfranzösisch für hd. *ver-*; und in rheinischer Urkundensprache das lateinische Fortleben des niemals eingedeutschten *bladum* „Getreide" bis ins 14. Jahrhundert. Dazu treten in der mageren Überlieferung noch recht verschiedene Schulungen zutage. Es darf nicht verschwiegen werden, daß diese Vorsicht in jener Zusammenstellung fehlt.

Runcina braucht Wilhelm Constit. Hirsaugienses 1,25, derselbe *plana,* vgl. *plana paumscapo* Kasseler Glossen und sonst. Ebenso verbietet häufiges *sartago-phanna ascia-dehsala* der Glossen die Worte als im Ostreich unbekannt zu betrachten; auch *multo-hamal, widar* ist dort so geläufig als *berbix.* Die hier vorliegende Übertragung des kirchlichen *pharus* von der Lichterkrone über dem Altar auf das gewiß ziemlich einfache Leuchtgerät des Herrenhauses ist nirgends bodenständig. *Andedam* 25, 30, *andedum* 34, *andedos* CV 42 ist Fehler für *andela,* das seinerseits regelmäßige Dissimilation des gerade in Deutschland und England stark überlieferten *andena* ist, während in Frankreich *anderius-landier* überwiegt. *Burdo* hat provenzalisch als Schimpfwort im Nominativ fortgelebt, daher das Adjektiv *bort* Bastard, das etwa bis in die Champagne reicht; im eigentlichen Sinn blieb es höchstens in Sizilien, altfranz. in den 4 B. d. Könige ist es fremdwörtlich. Kluge verzeichnet es zwar als altgermanisch entlehnt auf Grund von seltenen ndl. *bordesel,* ahd. *burdihhîn:* angesichts wiederholter Glossierung durch *soumari* dürften auch diese beiden Abzweigungen als unabhängige Latinismen zu betrachten sein[1]). Man wird doch nicht das Satz-

1) Die Überlieferung in BE ist übrigens hier fehlerhaft. Es werden systematisch Arbeitspferde, Stutenfohlen (Boretius 254,25 ergänze *pultrellas*),

fragment zu Eingang der BE vor dem Staffelseer Inventar nach Frankreich weisen wollen, weil darin *multo* vorkommt, oder § 25 (Asnapium) Frankreich absprechen, weil es *arietes* bevorzugt, oder Staffelsee nach Frankreich versetzen, weil dort in weit zurückreichender, aber dem Fiskalbericht fremder französischer Art *vervex* für das erwachsene Tier überhaupt gebraucht wird. Eben Staffelsee weist starke Romanismen auf: *dant inter duos, formaticos, genitium,* spezieller gallisch *camisiles, sarciles* (afr. *sargil* und *sarge,* später *serge*?); vom Schwein *minutiae* und *uncta* „Speck" und „Inneres", wie im Fiskalbericht 30, 32, 34, *minutiae* verbreitet, auch einmal in Paderborn, aber mit Brennpunkt in Nordfrankreich, *unctum* außer hier und im CV nur in Nordfrankreich, afr. *oint,* prov. dafür *onchura*; *pisa* nur hier und CV für *pensa,* das bei starker Verbreitung vom gallischen Norden ausgeht; *dolatura* vom Bandmesser hier, im Fiskalbericht 30, 32, 34 und CV 42, findet sich nur in afr. *doleure* wieder, prov. herrscht die Korrespondenz von fr. *doloire,* gleich *dolatoria* Asnapium Corbie Reims; *gramaculum* Staffelsee, *cramaculum* CV und in deutschen Glossen auf *hahala, gramalium* BE 25, *cramalium* ib. 30, 34: eine nordfranzösische Form, heute auch im Süden; da aber der Typus *cremaxcle* (aus *cremaster*, Ducange, Mistral, Horning, danach Meyer-Lübke) südöstlich und katalanisch herrscht, wird er einmal der südliche überhaupt gewesen sein. Auch *provendarius* mag genannt sein, gleich CV 31 und Corbie, wie schon gesagt eine ostfranzösische, allerdings schon voralthochdeutsche Lautform. Dazu *auca, bacco, carrada, jurnalis,* nur nordfranz. *brace, fasciola* „Fußbinde" (schlecht bei Boretius „leinene Tücher"), das vorliterarisch nordfranz. ist. Aus dem Fiskalbericht wäre noch zu vermerken die eherne *conca,* passim an der Spitze der Geräte, vielleicht Schüssel, wenn Eßgeschirr, Trinkgeschirr, Kochgeschirr sich folgen sollen, oder Schaff,

---

Hengstfohlen, Hengste aufgeführt; *emissarios vel burdones* ist in diesem Zusammenhang unmöglich. Es könnte zweimal *vel* für *quinque* gelesen sein; der Kopist glaubte eine Interpretation des gelehrten Worts vor sich zu haben wie CV 13 *emissarios id est waraniones.* Der Verdacht ist aber auch nicht ganz abzuweisen, daß er selber erkläre[illegible]nd dabei Sprößling und Erzeuger verwechselte.

provenz. als Brunnenschale, Hohlmaß, Fußbecken, ital. ungefähr Schaff, span. Kübel: also anscheinend südlich, aber, wie *unam concham gallice gatte* im Ordinarium von Rouen bei DUCANGE zeigt, auch anderwärts kirchenlateinisch möglich. *Granecas* 30 „Scheunen", ausgeprägt französisch, neben ebenfalls gesichertem *granea* vom deutschen Geschäftslatein aufgenommen, provenzalisch erst in französischer Lautform. *Tunimus* 25, 30, 34 Zaun, oder genauer nach 34 die Steinhegung, auf welcher der Holzzaun sitzt, *tuninus* Pol. Irm., Stat. Corb., Lex Bajuv. und zu dieser gehöriger deutscher Glosse, im Süden unbelegt. *Ferreolum* 36 nur hier, altfranz. nur im Nordosten *ferrieul*, Topf oder Kessel aus Metall. *Maceria* 36 in dem erweiterten Sinn von nur altfranz. *maisière* Mauerwerk überhaupt. Auffällig auch *pultrella, putrella* 31, 33, 35, CV 14 vom Stutenfohlen, gegenüber *podrellus* 25, 31, 33, 35, entsprechend *poledrus* CV 14, 15, die eher an eine nahe Beziehung in der Entstehung beider Texte oder an eine starke Einflußnahme des Zusammenstellers denken lassen als an Kopistenmache. Alles in allem hat man den Eindruck, sich eher nicht nur auf romanischem bzw. gallischem, sondern auf nordfranzösischem Boden zu befinden, doch ohne sich sicher zu fühlen. Erst die Zustände, welche sich in den Romanismen *pisile, camba, corbis* spiegeln, ergeben eine bestimmte räumliche Begrenzung.

Die Römer haben die Hypokausis in nördlichen Landschaften auch in den Kleinwohnungen in größter Ausdehnung angewendet, wie man gut, z. B. in Augst bei Basel sehen kann; die Benennung *pensile* sc. *opus,* welche den hohlen Fußboden als aufgehängt ansieht, ist vormerowingisch von den Westgermanen aufgenommen, ags., ndl., mit Lautverschiebung ahd. *pfiesal* von dem geheizten Raum. Die Weiterführung in Herrenhaus und Kloster war durch das massenhaft vorhandene, von Zerstörung und Brand unberührte Material erleichtert, ein Umstand, den die Baugeschichte[1]) vielleicht nicht genügend beachtet hat, vgl. HEYNE, Wohnungswesen, 122. In Corbie besteht die Einrichtung wie in St. Gallen, Adalh. Stat. II 5, *in piselo vero*

1) Vgl. auch FLUSCH, Über Hypokaustenheizungen, Hannover 1910. Besonders beachtenswert für die Geschichte des Beheizungswesens ist im BE die Unterscheidung zwischen Pesel und Kamin.

tempore quando illo uti necesse est . . . propter caloris suavitatem minus attente legentibus; man bewohnt es nur vorübergehend, hängt zur Verbesserung der Luft befeuchtete Tücher darin auf. In BE 25 ist die große Zahl *cum pisilibus XI* schwer verständlich und die anscheinende Beziehung zu den Söllern, ebenso 36 *solarium cum pisile 1*; man könnte daran denken, daß in Vendôme und Vienne *peslum pessulum* als „angehängter" Anbau bei DUCANGE belegt ist, daß *domus pensilis* aus dem 5. Jahrhundert ib. s. v. *domus* und bei GREGOR, H. Franc. 8, 18 vielleicht wieder anders gemeint ist, aber BE 30 *pisile cum camera I,* ib. 32 *cameras II cum totidem pisilibus* (im Gegensatz zum Hauptgebäude mit *cameris II totidemque caminatis*) stimmt deutlich mit Corbie und CV 49 überein: die beiden andern Stellen muß man also versuchen, ebenso zu fassen. Über Corbie hinaus westlich fehlt in älterer Zeit das Wort, es ist selbst im Osten altfranzösisch äußerst selten und wahrt dort die Bedeutung des von außen geheizten Raums; in Paris wird *poile* im 17. Jahrhundert allmählich bekannt, gilt im 18. noch als wesentlich fremdartig für Raum und Stubenofen. Spezifisch langobardisch erscheint es in Oberitalien identisch mit *genitium*, Ed. Rothari 221 und Cod. Dipl. langob. n. 215 a. 861. Südfrankreich fehlt bis zum 19. Jahrhundert Wort und Sache vollständig; es ist nicht wahrscheinlich, daß sich das im 9. Jahrhundert anders verhielt.

In Asnapium stehen unter den Gefällen vier *cambae* zwischen Mühlen und Brücken mit 650 Scheffeln Ertrag gegen 800 der fünf Mühlen. DUCANGE erklärt mit Brauerei, GUÉRARD Brauerei oder Bäckerei. Es ist richtig, daß einigemal die *camba* mit der letzteren verbunden erscheint, aber es wird, wie bei afr. *cambes* und *fours* in den Stellen des 14. Jahrhunderts bei GODEFROY, auch 946 DUCANGE s. v. *Fornarius* und sonst geschieden. In jüngerer Zeit ist es Brauhaus schlechthin, *cambier* der Brauer, *cerevisiae brasiator vel cambarius* 1038, in älterer vielleicht nicht ganz so. Stat. Corb. II, 15 *de cambis quoque et bracibus quae de cambis fiunt* zeigt, daß die Abgabe im Malz besteht, ib. I, 7 *de molinis vel cambis volumus* behandelt beide einheitlich wie Mühlen [1]).

1) Cfr. *mollin brasserech* aus Do[illegible]

Es wird eben in der zweckmäßigen alten bayrischen Art von der Steuer das Malz beim Schroten gefaßt; *cambagium, camba ad censum* (Pol. Rem. XI, 1) ließe sich mit Schrotbann wiedergeben. Indessen beschränkt sich die nähere Beziehung zur Mühle auf den einen Fall; die sonstige Selbständigkeit der Einrichtung läßt vermuten, daß von Anfang mit dem Schroten die Mälzerei überhaupt verbunden war. So führt uns die sachliche Erwägung auf das, was Stat. Corb. II, 15 doch eigentlich schon gesagt ist. Ob der einzelne, wie in den späteren Gemeindebrauereien, auch Maischbottich und Braukessel vorfand, oder ob er das Bier zu Hause fertigmachte, muß dahingestellt bleiben; Stat. Corb. l. c. scheinen die *bratsatores* nicht zu den *cambae* zu gehören, ebenso wie CV der *sicerator qui cervisiam vel pomatium . . . facere sciat* unabhängig ist. Das Wort und die Sache gehört dem französischen Nordosten, reicht bis nach Prüm, Reims und Eu; dem Süden sind beide vollkommen fremd[1]).

Der Ertrag des *cambaticum* ist ein sehr beträchtlicher, zwei Drittel des Mühlbannes. Entsprechend tritt der Weinbau zurück. Von vier Gütern besitzt nur eines bei einem Vorwerk einen einzigen Arpent Reben, dessen Ertrag nicht verrechnet wird; er dient dem Hausgebrauch, wie auf dem Hof von Braubach (LAMPRECHT I, 1, 409). Auch dies läßt sich um so weniger mit Südfrankreich vereinigen, als wir nicht etwa, wie DOPSCH berechnen zu können meinte, Bauerngütchen vor uns haben; die Anwesen sind viel zu groß, als daß nicht die wirtschaftliche Eigenart des Landes in ihnen zum Vorschein kommen müßte.

Ebenso augenfällig wie das Überwiegen des Biers vor dem Wein ist im Anbau die von Spelt und Gerste vor den übrigen Getreiden. Auf zweien von den Gütern nur die beiden, die

1) Die Geschichte des Biers hat die Einrichtung bisher ganz unbeachtet gelassen. Es ist natürlich kein zufälliges Zusammentreffen, daß ungefähr in den Grenzen des Worts gleichzeitig der Hopfen bezeugt wird, Pol. Irm., Stat. Corb., Pol. Rem.; und dahin doch wohl auch, mit DUCANGE kleingeschrieben, die *humlonariae* in der Schenkung Pippins an St. Denys. Das Wort, also auch die Sache, ist salfränkisch, franz. *houblon* daraus zwar nicht durch Dissimilation, die franz. bei *m-n* nicht eintritt, sondern durch Kreuzung mit *upulus*.

Gerste mehr, da sie auch für Viehfütterung und Brauerei zu dienen hat, so daß eben doch der Spelt als hauptsächliche Brotfrucht erscheint. Haber und Roggen sind daneben noch erheblich; Weizen findet sich nur in Asnapium. Der Spelt begnügt sich mit etwas rauherem Klima, etwas magerem Boden als der Weizen; er war (vgl. bei LAMPRECHT, INAMA, HEYNE) in gegen heute erheblich ausgedehnterem Anbau über West- und Süddeutschland verbreitet [1]). Selbstverständlich hält er sich nicht an die bei den Forschern beliebte Begrenzung der Wirtschaftsgeschichte durch den Wiener Kongreß; er ist vorwiegend in Corbie, steht nach dem Roggen, aber erheblich vor dem Weizen in Reims, weiter im Westen sehr viel schwächer im Pol. Irm. Unter den 25 Verzeichnissen ist hier in zehnen der Weizen ausdrücklich der Berechnung des Gesamtertrags zugrundegelegt, da, wo nur die Zahl der Scheffel angegeben ist, wahrscheinlich gemeint, einmal *avena,* einmal *frumentum et sigale,* einmal *annona* [2]); nur in einem ist die Abgabe durchweg Spelt, in zweien zum Teil. Über den Anbau im weiteren Mittelalter liefern DUCANGE und GODEFROY reichliche Belege, stark im Nordosten, schwach bis Paris. In Südfrankreich finde ich ihn nur einmal am Handelsplatze Marseille erwähnt, einmal in Moissac. Heute wird er in Belgien zu Brauzwecken gebaut, in Frankreich ist er sehr wenig bekannt, die Grande Encyclopédie nennt Vosges, Jura, Cevennen, Cantal, die Maison rustique von 1849 spricht von Versuchen in Berry und Gâtinais. Seine vorherrschende Stellung im BE und das Zurücktreten des Weizens sind mit Südfrankreich und ganz besonders mit Aquitanien nicht vereinbar, um so weniger, als es sich, wie gesagt, um beträchtliche Güterkomplexe handelt. Damit eng verbunden ist der *corbis* oder *corbus* (altfranz. verloren **corb*) als Hohlmaß. Er tritt in BE, CV, Corbie, Reims, St. Trond auf; in Corbie und Reims faßt er 12 modii, wird in BE, Corbie und Reims in scharfer Scheidung von den anderen Getreidearten nur für den Spelt gebraucht, nur in St. Trond auch für die Gerste. Die Beschränkung auf den

1) Auffällig fehlt er in den Preisbestimmungen der Frankfurter Synode von 814.

2) Das mit Mengkorn, *méteil,* übers[illegible]

Spelt erklärt sich daraus, daß dieser in der Hülse aufbewahrt und ausgesät wird [1]), weshalb denn auch in Corbie (Stat. Corb. I, 6) nur 5 modii Mehl aus den 12 modii Spelt gewonnen werden, während normalerweise sonst 20 bis 25 Prozent des Gewichts auf die Kleie abgehen. Ausnahmsweise findet sich die gleiche Art der Ernte, nicht der Aussaat, auch bei der Gerste erwähnt. Das in seiner Eigenart bisher verkannte Maß ist nicht mehr nach dem 9. Jahrhundert belegt, nur in Nordfrankreich und nur in dem oben festgestellten Verbreitungsgebiet des Spelts. Mit der spätmittelalterlichen *corba* von Bologne hängt es nicht zusammen.

Die wirtschaftlichen und klimatischen Charakteristika liegen nördlich jener wichtigen Zone, die ungefähr von Basel zu den Kanalinseln zieht; dort also ist nach den Korrespondenzen der Ortsnamen zu suchen. Man hat sich in den Rheinlanden umgesehen, an sich mit Recht, aber ohne Erfolg. Und BRUNNER hat ja schon für Asnapium Annappes genannt, das, zwischen Lille und Tournai gelegen, ganz vortrefflich paßt und durch die alten Formen endgültig gesichert wird: im Cartulaire von Cysoing im Testament des hl. Everard von 837 (nicht 867), zweimal in *Anaspio* [2]), der Kopist spricht *s* vor Konsonant nicht, so daß es ihm umspringt, an richtiger Stelle bei QUARRÉ-PREVOST, Recherches sur les Noms de Lieux dans l'Arrondissement de Lille, p. 204 *Asnapia* im Jahre 1066, 1110, 1144. Wir können nunmehr auch in dem Vorwerk Grisionem das sechs Kilometer von Annappes gelegene Gruson erkennen, Grecione 870, Gressione 878, auch Grecina, dann Gruison [3]). Schwieriger ist das Weingut Treola. Der Ertrag des Eigenbaues mit 730 modii führt, nach den Durchschnittssätzen des Pol. Irm., auf ca. 90 aripennes, der Zins von 500, wenn wir entsprechend ib. 19,8 den Zwan-

1) Deshalb, und nicht „weil der Spelt reichlich Spreu gibt", hd. Spelze von der Hülse, die Glosse *spelta spica*. Geeignet, die Möglichkeit germanischer Herkunft des „pannonischen" Worts zu stützen, der an sich nicht einleuchtenden Beziehung auf „spalten" aber wenig günstig.

2) *Anaspis* bei COUSSEMAKER ist Fehler, wie ich zufällig aus der Hs. feststellen konnte.

3) Grecionem wohl Schreiberdeutung auf afr. *griu* = *graecus*, alle in derselben Hs.

zigsten rechnen, auf über 1200 aripennes: also ausgeprägtes Weinland und eine recht bedeutende Produktionsstelle; zugleich weist die Erwähnung des *pisile* relativ nördlich. Von den versuchten Identifizierungen halten sich die einen mehr an die Konsonanten, die anderen mehr an die Vokale; keine, auch Troilum-Treil(?) nicht, ist ernst zu nehmen.

Die Zeit des Berichts wird nächst der paläographischen Bestimmung nach unten begrenzt durch das Testament Everards, der *curtem in Anaspio cum hiis omnibus quae ibi pertinere videntur* seinem zweiten Sohn hinterläßt, *praeter Grecinam* (= *Grisionem*), das der dritte erhält. Also war der Hof 837 dem Königsbesitz entfremdet, wohl schon einige Zeit, da eine ganz frische Vergabung erwähnt sein würde. Nach rückwärts durch die Beziehung zum CV.

Den Umfang des bebauten Ackers in Asnapium berechnet Dopsch S. 137 aus dem Ertrag und mit Ansetzung des Modius zu 21,07 Liter auf ca. 45 Hektar. Wie bei einem solchen Betrieb 91 Pferde, 127 Stück Rindvieh ohne die Jungkälber, 365 Säue, 533 Schafe und Ziegen, wie die Bewohner des ausgedehnten Herrenhauses, der Nebengebäude und der 17 Nebenhäuser ernährt und beschäftigt werden sollen, wie belustigend die Frage klingen mußte, ob kein Gold- oder Silberschmied da sei, darüber hat er sich keine Rechenschaft gegeben. Nach heutigem, für die alte Zeit natürlich nicht enfernt ausreichendem Anschlag würde man auf das Rindvieh allein über 100 Hektar zählen müssen. Es war unter allen Umständen ein Fehler, von dem wechselnden Ertrag auszugehen, während die Aussaat gegeben ist, um so schlimmer, da, wie oben schon am Verhältnis von Ernte und Restbestand gezeigt wurde, ein Hungerjahr vorliegt, das ebenso deutlich im Verhältnis von Ernte und Aussaat gekennzeichnet ist. In Asnapium Aussaat 1978 Scheffel, Ernte 3848 statt, bei bescheidener Berechnung auf das fünfte Korn, 9890; in 34 Saat 412, Ernte 1160 statt 2060; in 30 Saat 600, Ernte 1780 statt 3000; in 32 Saat 720, Ernte 1050 statt 3600. Ein weiterer Fehler ist, daß er den *corbis* (s. S. 31) mit nur einem Scheffel ansetzt. Es ergeben sich, wenn wir beim Spelt fünf Hekto, bei den andern Getreidearten gleich ca. 2 Hekto-

liter Saatgut auf den Hektar rechnen, für Asnapium ca. 160 Hektar bestellten Landes statt 49, immer Inamas Berechnung des modius zu 21,07 Liter als richtig angenommen. Wahrscheinlich ist auch diese etwas zu niedrig; sie beruht auf Dipl. Carol. I, 132 vom Jahre 781, wo dem Handel von Comacchio zugesagt wird, daß von ihm die Hafenzölle, wie vor alters, nach dem modius von 30 Pfund (*per libras*) und nicht dem von 45 Pfund erhoben werden sollen, und auf der Annahme, daß hier das mit 327,45 g angesetzte römische Pfund gemeint sei. Da im selben Jahr im Cap. von Mantua die alten Denare verboten werden, sollte man doch zunächst an das mit dem Münzsystem unlöslich verbundene Karolingerpfund denken, dessen niederster Ansatz, vgl. Inama, Wirtschaftsgeschichte I, 635, sich auf 400 Gramm beläuft. Damit würde man gegen 200 Hektar kommen. Bei der Bemessung des brachliegenden Ackers nach der Bestellung darf das Mißjahr nicht unberücksichtigt bleiben. Die Landwirtschaft opfert in solchen Zeiten die Gegenwart der Zukunft; der Acker muß besät werden, wie es gehen möge. Indessen kann eine gewisse Einschränkung nicht ausbleiben: werden doch auch Menschen und Vieh weniger sein, wenn die Ernte kommt. Und solche Einschränkungen sind auch hier nicht zu verkennen. In 30 wird man, wenn die Überlieferung richtig ist, im nächsten Jahre überhaupt nur Gerstenbrot zu essen haben; der Spelt ist vollständig aufgegeben. In 39 werden, besonders bezeichnend, 12 Scheffel Spelt ausgetan, während der Restbestand vom Vorjahr 240 beträgt, also gerade so viel, daß im nächsten Jahr im dürftigsten Ausmaß die Saatfrucht für das übernächste gewonnen werden kann. Ob Zweifelder- oder Dreifelderwirtschaft anzusetzen sei, ist nicht zu entscheiden; beide sind karolingisch; aber auch noch weit extensiverer Betrieb ist zu erwägen: Feldgraswirtschaft, Dreischfelderwirtschaft, die recht wohl sich mit dem intensiveren auf demselben größeren Gut zusammen finden kann. Gerade zu solch extensivem Betrieb würde die starke Pferdezucht stimmen und das Schweigen über Ertrag von Wiesen. Wahrscheinlich ist also mit dem Doppelten der angesäten Fläche der gesamte Acker gleich 320 bis 400 Hektar noch zu niedrig angesetzt, vielleicht viel zu niedrig. Der selbstverständlich vorhandene

Wald steht in engster Beziehung zur Schweinemast, vgl. CV 25. Von der Zahl der Schweine aus ein Mindestmaß zu gewinnen muß wenigstens versucht werden. „Für ganze Laubholzreviere mit mindestens 100jährigem Umtrieb und normalen Altersklassen . . . rechnet man bei voller Mast 1—15 Hektar auf ein Mastschwein zur vollen Leistung[1])." Im Pol. Irm., wo für 11 Güter zugleich mit dem Umfang (einmal dem Durchmesser) die Zahl der Trift angegeben wird, erscheint das Verhältnis wesentlich anders: bei ähnlich großer Spannung — auf 5 Meilen *in giro* einmal 200, ein andermal 1000 Tiere, auf 1000 Tiere einmal 5, ein andermal 15 Meilen — kommen bis über 4 Tiere auf ungefähr 1 Hektar, allerdings auch bis zu $4^1/_2$ Hektar auf ein Tier[2]). Den Unterschied dürfte der heute völlig verschwundene[3]) Hutwald bestimmen, dessen lichter Bestand an beliebig überständigen Eichen oder auch Buchen zugunsten der Fruchtbildung auf andere Nutzung verzichtet; an ihm wird es auch liegen, daß die größeren Waldungen[4]) die relativ viel geringere Mast ergeben. Bei Berech-

1) Thiels Landwirtschaftliches Konversationslexikon s. v. Mast. Andere Hilfsmittel versagen.

2) In II: eine *leuva in giro* auf 50; III: fünf auf 1000; IV: zwei auf 150; V: zwei auf 250; VI: anderthalb auf 200; VIII: fünfzehn auf 1000; XI: drei lang, eine breit auf 800; XIII: fünf auf 200 und zehn auf 800; XVII: zwei auf 300; XIX: vier auf 500.

3) Wohl das letzte Überbleibsel, die halbtausendjährigen Eichen des Harpwaldes bei Nidda in Hessen, sind um 1870 dem Geldhunger des Fortschritts verfallen. Zweifellos ein künstliches Gebilde, anders als die natürlich lockeren und ebenfalls unterholzfreien Bestände südeuropäischer Eichenarten, übrigens im Bild ganz verschieden. Wenn Abt Irmino IX, 1 Wald anlegt, während er sonst rodet, ist es gewiß ein Hutwald. Der Rückgang sicher sehr alt, da Wertsteigerung des Holzes und Jagd gleichmäßig feindlich waren. Schon der kluge Carpentier kann mit *viridaria, devesa, casnos, pascua* nichts anfangen. Die Geschichte bleibt entsprechend dunkel; es ist ein Zufall, wenn, wie hier, der Zusammenhang den Sinn sicherstellt; meist bleiben die *casnetum, fagia, daz eichach, daz buoch, la Faye* etc. für die Nachwelt mehrdeutig. Und geachtet hat man auf die Sache auch nicht. Hierher wahrscheinlich mhd. der *hart*. Vgl. Thudichum, Rechtsgesch. der Wetterau, S. 219: „Mit der Verösung der Eichenwälder und der völligen Verabsäumung neuer Kulturen verlor die Mast allmählich seit dem 17. Jahrhundert ihre Bedeutung."

4) Perticum, Nuviliacus, Novigentu[illegible]lz, gerade für das

nung der Flächen vom Rechteck aus unter Abzug eines Drittels für unregelmäßige Form und Ansatz der leuca auf 2222 Meter ergeben sich im ganzen 5250 Säue auf 9284 Hektar; freilich, wenn man Novigentum ausscheidet, 4250 Tiere auf 3730 Hektar. Nun meinen die Zahlen der Tiere nicht etwa den Eigenbesitz der Klostergüter, sondern den Auftrieb in den Jahren der Vollmast des mit einer gewissen Periodizität wiederkehrenden Höchstertrags des Waldes, in welchen für den Überschuß die CV 36 erwähnte Miete gelöst wird, deren Wegfall *quando pastio non fuerit* im Edict. Chlot. II, c. 23 ausdrücklich erwähnt ist. Wie sich dazu die Eigenwirtschaft verhalten mochte, zeigt Pol. Remense XII, 1 der mansus dominicus Tasiacum: *porcos* 35 *porcellos* 20 . . . *silvam ubi possunt saginari porci* 150. Hieran gemessen, entspräche, da die *porcelli* nicht zählen, den 265 *porci majores* von Annapes Vollmast für 1160 Stück, daher der Wald, an St. Germain ohne Novigentum gemessen, ca. 1000 Hektar; vermutlich im Verhältnis zu wenig, da das Kloster vom Walde Mast und Holz verlangt, der Herrensitz aber auch noch sehr entschieden die Jagd. Ungefähr auf dieselbe Mindestgröße kommt man übrigens auch, wenn man die sehr einleuchtende Verhältniszahl von Reims-Tasiacum mit der oben vermerkten Höchstschätzung des Mastertrags bei dem deutschen Forstmann des 19. Jahrhunderts verbindet. Nochmals zusammengefaßt also eher mehr als 320 bis 400 Hektar Acker und mindestens das Drei- bis Vierfache an Wald. Das reicht nicht zum Goldschmied, aber zu einem ordentlichen Verwalter. Dazu würden noch die mansi der Hörigen kommen, die in den Bericht nicht aufgenommen sind, aber in dem Testament des Grafen Everard als ein sichtlich nicht unerheblicher Teil des Ganzen erwähnt werden.

Die Frage nach einer näheren Beziehung zwischen BE 25—39 und CV wird schon durch ihre Überlieferung nahegelegt. Wirtschaftliche Voraussetzungen und Sprache stehen sich nahe. Die Kontrolle der Maße BE 29 stimmt gut zu CV 9, auch die Forderungen über die Buchführung schlagen ein; diese Berührungen

---

Departement de l'Aisne, in das Novigentum gehört, finde ich bei Malte-Brun Laubwald, besonders Eichen, angegeben, nicht Nadelholz.

aber haben nichts Zwingendes. Anders die Verzeichnisse der Bäume und Gartenpflanzen. Sie sind nicht etwa schematisch CV 70 angeschlossen, sondern freie Aufnahmen; die Aufeinanderfolge ist an allen drei Stellen ganz unabhängig. Daß alle 20 Pflanzen von Asnapium sich unter den 27 von Treola wiederfinden, ist als sachliche Verwandtschaft zu betrachten, weiter alle 27 von Treola mit einer Ausnahme unter den 73 des CV, erklärt sich aus dem Reichtum des letzteren; ein weiterer Unterschied ist, daß jene *betonica* sagen, CV *parduna*. Aber die Tatsache der Registrierung der Kräutchen ist etwas so ganz Besonderes, geht so weit über das sonstige summarische Verfahren der Inventarisierung hinaus, daß sie allein den Zusammenhang beweisen würde. Dazu kommt die zum Teil wörtliche Übereinstimmung[1]) zwischen BE 29 und CV 45 bei der Frage nach den Ministerialen und, noch weitergehend, in der Inventarisierung von Bett, Tisch, Küche, Handwerkszeug BE 25, 30, 32, 34, 36 mit CV 42, wo wir daraufhin sogar eine Korrektur werden vornehmen können. Die Tatsache ist von Boretius und Gareis beachtet worden, wenn auch nicht im vollen Umfang; darüber, daß das Inventar der Verordnung folgt und nicht die Verordnung dem Inventar, hätte kein Zweifel bleiben sollen.

Für die Heimatsbestimmung des Capitulare de Villis dürfen zunächst die letzten sieben Abschnitte, insbesondere 70 über die Gärten, zurückgestellt werden, da, wie Boretius gesehen hat, 63 ein urprüngliches Schlußwort ist. In 43 findet sich anscheinend ein Hinweis auf den Süden; das *genicium,* Frauenhaus, soll nebst Waid und Krapp auch mit *vermiculo* versehen werden, mit Kermes, der als eigenes Erzeugnis die am Mittelmeer heimische Kermeseiche voraussetzt. Nun muß aber hier nicht not-

---

1) BE 29:

Ministeriales non invenimus aurifices neque argentarios ferrarios, neque ad venandum neque in reliquis obsequiis.

CV 45:

. . . in suo ministerio bonos habeant artifices id est fabros ferrarios et aurifices vel argentarios . . . retiatores qui retia bene facere sciant tam ad venandum quam ad piscandum sive a[illegible]endum necnon et reliquos

wendig ein eigenes Produkt gemeint sein (vgl. 8 über Weinkäufe), und überdies haben im Pol. Rem. mehrere Grundholden an zwei Ortschaften so und so viel Unzen *vermiculum* abzuliefern, das heißt, man hat den südlichen Strauch relativ weit nördlich gezogen, um die Farbe zu gewinnen, wie ja auch die ursprüngliche Heimat der Farbkräuter, welche die Salfranken mit sich brachten, eine südlichere war. Im übrigen ist die Anschauung nördlich, soweit das in Wirtschaft und Lebensweise hervortreten kann. Beim Getränke erscheint innerhalb der, wie bei allen karolingischen Gelegenheiten, reichlichen Fürsorge für den Weinbau doch 22 die Einschränkung *qui vineas habuerint* für den Süden und ganz besonders für Aquitanien befremdlich. Apfelwein, Birnmost 45 und Meth (*medum*) 34, 62, Bier 34, 45, 61, 62 sind dem Süden und ganz besonders Aquitanien, soweit wir sehen können, völlig unbekannt, Sache und Name, *brace* 34, 61, das immer Malz heißt, findet sich einmal in der Dauphiné und einmal an dem Welthandelsplatz Marseille. Auch der in Deutschland, England, Nordfrankreich beliebte Moraz aus Maulbeeren mit Honig und Gewürz 34 ist dem Süden fremd. Von dem in 9 als Maß bestimmten *corbus* haben wir oben gesehen, daß er sich sonst nur da vorfindet, wo der Spelt zu Hause ist, der im eigentlichen Süden nicht nachgewiesen werden kann. Am schwerstwiegenden ist 49. *Ut genitia nostra bene sint ordinata, id est de casis, pislis, teguriis id est screonis* .... Ich lasse dahingestellt, ob nicht für *casis capsis* zu lesen ist, *capsus* i. d. B. des Steingeschosses als Unterbau [1]). Die *screona*, salfränkisch, friesisch, sächsisch, burgundisch belegt, afr. *escriegne*, ist bekanntlich das ahd. *tung*, von dem Plinius berichtet, das versenkte Frauenarbeitshaus, von Heyne mit viel Wahrscheinlichkeit mit engl. *screen* zusammengestellt. Von den beiden *id est* gehört das erste wie in 4 zur ursprünglichen Fassung; das zweite kann einen Zusatz kennzeichnen, wie vielleicht 13, 42, höchst wahrscheinlich in 62; das

1) In der Basilika ist es das Schiff, bei Gregor v. Tours, Hist. Franc. II, 14, nur dadurch verdunkelt, daß dort *altarium* das Presbyterium einbegreift. Altfranz. *chas* ist das steinerne Erdgeschoß unter dem *planchier*, nicht „gewölbter Rundsaal im Erdgeschoß", auch nicht „steinernes Gewölbe, Erdgeschoß"; der *chas* kann gewölbt sein, ist es gewöhnlich nicht.

Wort würde aber auf jeden Fall zeigen, daß die Vorlage unserer Hs. in dem eben begrenzten Gebiet zu Hause war. Und davor steht der oben verhandelte, ebenso nördliche Pesel. Nun darf man auch die nur im Norden belegten und fortlebenden *cucurum* 64, *hutica* 62, *dolatura* 42, *cuniada* 42, *sogalis* 10, *mansionile* 10 usw. nennen, erhält *sultia* 34 seinen richtigen Platz zwischen ags. *sultja,* ahd. *sulza*, ergibt sich eine brauchbare Erklärung für 35 *soccia* und 62 Bestätigung der Besserung *camba*.

Da nun in dem Gartenparagraphen einige Pflanzen, es sind sehr wenige, und selbst einige Bäume sich finden, die nicht nach Lille oder Aachen zu passen scheinen, so wäre nichts einfacher, als in ihm einen im Süden entstandenen Zusatz zu sehen, bzw. im Ganzen die schlecht angepaßte und wenig erweiterte Übertragung eines für den Norden bestimmten Erlasses auf Aquitanien. Wir müßten dann für Asnapium und Treola zu der etwas verwickelten Auskunft greifen, eine weitere verlorene Vorschrift hinter den drei Listen zu suchen. Dem steht im Weg, daß der Zeichner des Grundrisses von St. Gallen, als er seine Gartenbeete aufriß, nicht eine solche Urform, sondern eben den § 70 für maßgebend hielt. Aber noch ein anderes. Die dreiundsiebenzig Kräuter und Gemüse, die sämtlichen Fruchtbäume können gar nicht überall gezogen worden sein. Wenn die Birne auf Tuff gerät, bringt sie kein Ministerialerlaß zum Wachsen, ebensowenig als die Walnuß in der feuchten Niederung, und der Baumgarten muß da angelegt werden, wo das Herrenhaus steht, denn er dient zum Sommeraufenthalt. Die Pflanzen werden großenteils in jedem Garten fortkommen, andere aber auf ungeeignetem Boden eingehen, und die Bodenmischung setzt viel größere Gartenkunst voraus als Blumentopf oder Einwinterung. *Volumus quod in horto omnes herbas habeant* kann nur mit der Einschränkung gemeint sein: wo sie fortkommen, und die ist so selbstverständlich, daß sie nicht ausgesprochen zu werden braucht[1]). Es dürfte ausgeschlossen sein, daß sich auf irgendeinem Königsgut, in irgendeinem Klostergarten alle diese Dinge jemals zusammengefunden hätten; Asnapium, Treola, ähnlich WALAHFRIDS

1) Ähnlich § 63 *omnia quidquid* [illegible] *habere debet.*

Hortulus, belegen, wie sich die Ausführung in Wirklichkeit darstellte. Ist zu folgern, daß ein für das Reich außer Italien oder auch für das Westreich bestimmter Erlaß den Süden berücksichtigt habe? In den Formulae Marculfi sind die Leistungen an die Königsboten bestimmt, das Mindestmaß, *minima facienda,* darunter *piper, costo, cariofilo, spico, cinamo, granomastico, dactalus, pestacias, amandolas.* Sie werden das, trotz der orientalischen Spezereien in Mainz und Corbie, nicht so oft zusammengefunden haben; es gilt nur, wenn es zu haben ist, ungefähr wie Ekkehart von St. Gallen in den *benedictiones super mensas* Oliven, Zitronen, Feigen und Datteln segnet, und wohl auch wie der St. Galler Zeichner, der die Gemüse und Kräuter sachkundig verteilt, durch den vorhandenen Pfirsich sich begeistern läßt, auch Feige und Lorbeer in den Baumgarten zu nehmen. Solche naive Begierde gehört aber zu jener starken Aufnahmefähigkeit, die sich aufs mannigfaltigste in den Eindeutschungen der althochdeutschen Glossen ausspricht. Aus diesen allein, aus den von da fortlebenden Namen würden wir wissen, daß man bemüht war, südliche Pflanzen zu pflegen, und so dürftig der Bestand in Asnapium ist, er zeigt uns, daß sich das nordfranzösische Königsgut daran ebenso beteiligt wie Reichenau und St. Gallen. *Omnes herbas,* das ist aus dem Geist, der um Karl den Großen webte, auch wenn es den Namen Ludwigs getragen hätte. Wir wollen doch nicht vergessen, daß bis zur Renaissance nichts wieder zum Vorschein kommt, das dem Hortulus des Walahfrid gliche. Phantastisch darf das Programm nicht sein, wohl aber hoch gespannt. Dopsch bringt nun die Entstehung des C, wie er sie sich denkt, mit einem in der Vita Hludovici überlieferten Vorgang in bestechenden Zusammenhang. Der jugendliche König von Aquitanien war durch den Eigennutz der Großen verarmt; Karl ließ durch zwei missi Ordnung schaffen und gab ihm einen Administrator bei. Die dort getroffenen Maßregeln gefielen Karl so wohl, daß er in ihrer Nachahmung auch „*in Francia*“ neben einer bestimmten, hier irrelevanten Änderung, *et alia plurima corrigi jubebat.* Damit könnte man versucht sein, alles in schönste Harmonie zu bringen; die nordfränkischen Beamten haben das CV verfaßt, ihre wirtschaftlichen und sprachlichen Überlieferungen

unverändert eingebracht; Karl hat nachher die Verordnung auch für den Norden in Kraft gesetzt. Eine ziemlich freie Ausdeutung, der neben anderen Bedenken entscheidend entgegensteht, daß jene Vorgänge 794 fallen, vgl. ABEL-SIMSON II, 92, als die im C wiederholt genannte Königin noch nicht existierte; die Vermählung mit Irmengard ward erst 798 beschlossen. Mag sein, daß der Biograph vom CV spricht, aber in seinem Bestreben, alles von Ludwig ausstrahlen zu lassen, die Dinge ein wenig umgedreht hat. Es bleibt bei Karl dem Großen, entsprechend der von GAREIS nachgewiesenen Priorität vor dem Aachener Konzil von spätestens 813, frühestens 801; vor 800, da die Königin sicher nicht nur eine legale Fiktion ist. Als Geltungsbereich ist durch die BE zunächst Francia im vollen Umfang gegeben, in welchem, vgl. GAREIS, S. 225, die Hauptmasse der unter Karl bezeugten Hofgüter liegt. Denn daß eine fiskalische Trennung zwischen Auster und Neuster oder Ripuariern und Saliern oder Francia antiqua und media bestanden habe und fortgeführt worden sei, ist von vollendeter Unwahrscheinlichkeit. Aquitanien unter Ludwig, Lombardei unter Pippin sind gewiß gerade administrativ selbständig, so wie das der Biograph Ludwigs ansieht. Vor 780 aber wird man den Erlaß kaum stellen wollen; er ist auch nicht auf die verwickelten Verhältnisse einer frischen Erwerbung gerichtet. Auch Bayern kommt nicht in Betracht aus den von GAREIS, S. 239, entwickelten Gründen, noch weniger Sachsen. Dagegen ist nicht recht zu sehen, warum die Bestimmungen nicht auf Burgund, Alemannien und Thüringen ausgedehnt worden sein sollten; in Alemannien spricht die Kenntnis, die man in St. Gallen und wahrscheinlich der Reichenau von ihnen hat, für ihre Gültigkeit, daß *judex* dort nur als Richter, nicht als Domänenverwalter belegt ist, bleibt ein, an dem Überlieferungsstand gemessen, sehr schwaches argumentum a silencio; zu allen Zeiten können verschiedene Funktionen auf denselben Namen gehen. Auch bei dieser Ausdehnung bleibt es natürlich, daß Inhalt und Form eher nach dem Schwerpunkt des Domanialwesens gravitieren als nach der Peripherie.

Für Inhalt und Form muß die[illegible] aber noch im einzelnen erwiesen werden, um so eingehe[illegible] der Zeitschrift für

roman. Philologie 37, 513—68, E. WINKLER, „Zur Lokalisierung des sogenannten Capitulare de Villis" zu ganz entgegengesetzten, mit DOPSCH übereinstimmenden Ergebnissen kommt, wobei er sich auf die Unterstützung MEYER-LÜBKES bezieht. Mit der Nachprüfung seiner Aufstellungen sind im folgenden Ergänzungen und Berichtigungen der bisherigen Kommentierung verbunden.

§ 1: In *ad opus nostrum serviendi* an Stelle des durch Erinnerung an *causa* hereingebrachten Genetivs nun den Ablativ *serviendo* einzuführen, liegt kein Grund vor.

§ 3: Die *judices* dürfen von der Familie keine Geschenke, Pferde usw. annehmen, nur *ortum poma pullos et ova* und *buticulas.* Das bedeute „Würstchen" und entspreche besser prov. *budel* als afr. *bodel.* Es entspricht keinem von beiden, in Laut, Sinn und Parallelen nicht; die Flaschen (vgl. zu 68) Wein oder Honig, sind mit Fladen, Eiern und Hühnern das pflichtmäßige Festgeschenk im Pol. Remense passim, was allerdings auch GAREIS, Maurerband 220, nicht gesehen hat.

— ib.: *ortum* „Gemüse" entspreche prov. *orta.* Es ist weder prov. *ort* „Garten" noch prov. *orta,* sondern, wie in der aus DUCANGE zitierten Parallelstelle aus St. Gallen und wie in dem Aachener Cap. BORETIUS 172, 20, einfach lateinisch *hortus.*

§ 4: Die Hs. schreibt einmal *fraudis,* zweimal *frauda.* GUÉRARD hat im Anschluß an CARPENTIER das nur hier überlieferte Wort mit *freda* interpretiert; W. findet ein provenzalisches *feda,* das zwar auch nichts anderes bedeutet als *freda,* dem er aber auf Grund (unzulässiger) Zusammenstellung mit *faida* eine besondere Bedeutungsnuance beilegen will, und folgert, daß, wie *frauda* für *freda, fauda* für spezifisch provenzalisches *feda* stehe. Das ginge nicht, auch wenn nicht jenes *feda, fedum* einfach Schreibfehler für *freda, fredum* wären. Das erste *fraudem* kann man nicht mit GAREIS für *fraus* in der Bedeutung „absichtliche Schadenzufügung" erklären, weil *fraus* nun einmal das nicht bedeutet; daß viermal hintereinander das so geläufige und 62 korrekte *freda* verkannt wäre, ist unwarscheinlich, vollends, da es nach GAREIS (nicht nach BORETIUS) einmal von etwas jüngerer Hand nachgetragen wird; es gibt noch mehr Worte im Karolingerlatein, die uns dunkel bleiben.

§ 5: Über *secare „faucher"* stimmt doch nicht DUCANGE zu GILLIÉRON, sondern höchstens GILLIÉRON zu DUCANGE, bei dem die sprachliche Tatsache in volle Evidenz gestellt ist. — Im übrigen finde ich GUÉRARDS Interpretation zutreffend.

§ 8: Daß der Wein nicht beschädigt sein soll, *naufragatum sit*, sei provenzalisch, da wohl prov. *nafrar*, nicht aber franz. *navrer* jene Bedeutung habe. Die Beurteilung ist dadurch beeinflußt, daß KÖRTING und MEYER-LÜBKE an der Herleitung von *navrer* aus einem bei genauerer Besichtigung unzulässigen germanischen *narwa* festhalten, während es evident ist, daß zwischen „scheitern machen" und „verwunden" das unentbehrliche Mittelglied eben „beschädigen" war, das also auch im Norden vorhanden gewesen sein muß.

— Bei *condirigere* i. d. B. versorgen genügen die von W. selbst aus DUCANGE beigebrachten Belege, um zu zeigen, daß das Wort in Nordfrankreich wie überhaupt karolingisch in vollem Gebrauch war.

— *cippaticos enim mittere faciant* (vom Wein): zum Teil schwindet die von W. und seinen Vorgängern empfundene Schwierigkeit, wenn man *etiam* statt des unmöglichen *enim* liest. Das nur hier belegte Wort kann nur „Fechser" meinen, wofür man sich freilich nicht mit GAREIS auf heutiges *cepage* berufen darf. Auf Ranken mit Trauben, wie sie etwa in 12 gefordert sind, kann man von romanisch *cippus* nicht kommen. Sachlich genau verwandt sind 62 die *insita*, Propfreiser, *ex diversis arboribus*. Den großen Wert, den die Alten auf die Auswahl der Arten legten, sehen wir hier vielleicht fortwirken; ein Name hat sich ja erhalten, süddeutsch Elbele, franz. *francaubier*, RABEL. I, 25, span. *albilla*, ital. *albiglio*, alle zu lat. *albuelis*. Vgl. auch Cap. Aquisgran. 801—813, BORETIUS I, 172 *plantent vineas, faciant pomaria*.

§ 9: *situlas per sextaria octo:* es stehe hier *per* für *pro*, was nur südfranzösisch, nicht nordfranzösisch möglich sei. Zunächst müssen wir uns fragen, wie die Stelle gemeint ist, acht Seidel auf den Sester, oder Seidel zu acht Sester, und das ist nicht von vornherein klar, da die Be[illegible]ung bei INAMA usw., soviel ich sehe, einzig auf unse[illegible]ht. Für die erste

Auffassung könnte man sich allenfalls auf GREGOR, H. Fr. 5, 29, *unam amphoram per aripennem* berufen und auf den geringen Inhalt des in Deutschland fortlebenden Seidels, der anderen entspricht direkt die Konstruktion *in pensas 30 per libras 72* der Constit. Ansegisi abb. Fontanell., und die Bemessung der *carrada* auf 39 *situlae* DUC. s. v. Beides aber wäre vom Romanischen vollständig abgelöstes Mittellatein und keineswegs provenzalisch.

— Über *corbus* als Maß, seine enge Verbindung mit dem Anbau des Spelts und Beschränkung auf den Nordosten s. o. S. 31.

— *eo tenore habeant* (die Maße) *sicut et in palatio*: die gesuchte romanische und provenzalische Korrespondenz wird unfindbar bleiben; es liegt schlecht angewandtes Schulwissen vor, *eodem tenore* in derselben Art. Eine Neuordnung der Maße war schon 781 getroffen.

§ 10: *Sogalis* werde von DIEZ mit *sucare* in Zusammenhang gebracht, meinen GAREIS und WINKLER. Lautlich ist das unzulässig, bei DIEZ mir nicht begegnet; er erwähnt das mlat. Wort bei romanisch *soga* „Strick". Zu sagen war, daß die hier vorliegende Form noch einmal Pol. Irm. p. 23 steht, sonst Pol. Irm. und Pol. Rem. *soalis* bzw. *sualis*, so daß die Erklärung aus *sus* wegfällt; für die Deutung war besser DUCANGE als GAREIS zu nennen; die Erklärung als „Spansau" ist hinfällig, weil Pol. Irm. wiederholt Bewertung zu einem *solidus* bietet, vgl. *pro soale den. 12* Pol. Rem. 26, 13, neben *porcus* zu vier, sechs und zwanzig Denaren. Also mit dem relativen Wert eines Faselschweins, vgl. verderbtes *soalae* (l. *id est*?) *porcum ad saginandum*, Pol. Rem. 20, 2. Gegenübergestellt werden Pol. Rem. 25 *porci soales* und *bevrales*, vgl. auch ib. 27, 6.

§ 11: Ein Verbot, *mansionaticos* „Herberge" in den Forsten zu nehmen, wie das GAREIS will, ist unverständlich, die Besserung GUÉRARDS *forestes* in *forenses* recht gut, oder *forasticos*: der Iudex darf weder für sich noch seine Hunde, vgl. § 58, von Erbuntertanen oder sonst Zugewanderten (sonst *advenae*, später *albani*) Verpflegungsgelder nehmen.

§ 13: Für den Beschäler erscheint *waranio* in der Lex salica,

der Lex Francor. Chamav. (entsprechend „Cap. 3 ann. 813“ bei DUCANGE), und um 600 in Le Mans, so daß sein Auftreten in Nordfrankreich oder am Rhein um 800 ganz unverfänglich ist. Daran ändert nichts, daß wir es französisch seit dem 13. Jahrhundert durch die Neubildung *étalon* ersetzt finden, während es in ital. und span. Entlehnung noch schwach fortlebt. W. schließt auf den Süden, wenn aber ein Wort wie *sogale* überhaupt nur im Norden vorkommt, zieht er nicht die umgekehrte Folgerung..

§ 14: *gregem per se exinde adunare faciant* „sollen daraus (aus den Stutenfüllen) eine Herde für sich zusammenstellen lassen“. Das ist eine mißverständliche Anwendung des lateinischen *per se* ohne irgendeine Beziehung zum Provenzalischen; übrigens von GAREIS richtig verstanden.

§ 16: *Ambasiatum* sei bei DUCANGE nicht belegt und Provenzalismus: es ist dort unter *Ambasciare* aus HINCMAR an Ludwig III. belegt, vgl. übrigens Zeitschr. f. deutsche Wortforsch. 9, 32. — Als Vorgesetzte des Iudex sind hier Seneschal und Schenk genannt, man vermißt den *provisor villarum,* den der Astronomus Limosinus nennt. Oder hat er darunter den Seneschal verstanden?

§ 19: *Scuria* „Scheuer“ der Lex Salica ist sonst die Form der Karolingerzeit, auf deutschem Boden auch *scura*, und ebenso lemosinisch fortlebend *escura*, nicht *escuria*, entsprechend einmaligem *scura* in Briond (Haute-Loire). Da es auch im Süden nach Verbreitung und Inhalt als fränkisch anzusehen, d. h. vom Norden gekommen ist, bestehen zwei Möglichkeiten, entweder, daß einmal auch im Norden die althochd. gesicherte Doppelform *skura skuria* bestand (wallon. *scure* ist neutral, da dort *ui* > *u* wird), oder wahrscheinlicher ein romanischer Vorgang: es existierte in Gallien wie in Iberien lat. *curia* neben *cura*, noch im 12. Jahrhundert zu belegen, also auch *excuriare* neben *excurare* (*écurer*, prov. *escurar*); die teilweise Homonymität des german. Worts zog die vollständige nach sich. *Scura* des Kapitulars würde also topographisch unter allen Umständen unerheblich sein. Nun steht es aber auch BE 25, 34, d. h. es gehört vermutlich, wie die *mismalva* und *andedus*, dem deutschen Kopisten. — *Mansionile* hier und in BE 26—3[illegible]ßerdem nur in Nordfrankreich, entspricht afr. *mesnil*; wird [illegible] Rechnung gestellt.

§ 20: Die ital., provenz., vielleicht auch iberische Pluralbildung *fructa* fehlt altfranz., würde aber recht gut zu *feuille-folia* usw. passen, und sie ist bei DUCANGE im 8. Jahrhundert in Metz belegt. „Obst", wie WINKLER will, da Ertrag romanisch nicht belegt ist. Drei- bis viermal, *per vices tres aut quatuor*, sollen die judices schicken lassen, *excepto visitationes eorum*. Abgesehen von was? Den Besichtigungen, die der judex auf den Fronhöfen zu machen habe? Oder ist hier nicht vielmehr *visitatio* die Abgabe an Festtagen, ungefähr gleich *salus, salutaticum*? Dafür gibt DUCANGE allerdings erst erheblich jüngere Belege aus Deutschland; aber Form. Marc. 2, 44 können *visitatio, salutatio, eulogia* nebeneinander kaum anders als in diesem Sinn gefaßt werden. Gerade zu solchen Darbringungen eigneten sich die Früchte, vgl. auch § 3.

§ 23: *Vaccaritia* etc., richtiger bei GAREIS „Züchterei" als bei W. „Stall", vgl. Cod. Dipl. Langob. Nr. 1006, 23 *de nutrimento in curte i. e. equaritia*. Die Leistung von Spanndienst *ad illorum* (der *judices*) *servitium* soll verhindern, daß *pro servitio ad dominicum opus vaccaritias vel carrucas nullo modo minoratae sint*. Weder südliches „Wagen" („Fuhr" ist Beschönigung) noch nördliches „Pflug" ist verständlich; ich fürchte, daß trotz Wiederholung die Überlieferung beschädigt ist. Der Radpflug werde „gewöhnlich von Pferden gezogen": ungefähr das Gegenteil ist richtig.

— *Et habeant quando servierint ad canes dandum boves cloppos non languidos et vaccas sive caballos non scabiosos*: *cloppus* ist selbstverständlich das franz., prov., ital. „lahm", wie bei DUCANGE steht, Änderung von *canes* in *carnes* ist durch die Pferde ausgeschlossen, aber GAREIS' Hinweis auf die *curée* ein Mißverständnis. Es soll abständiges, aber kein krankes Vieh zur Fütterung verwendet werden; die Beinbrüche auf der Weide liefern das Material.

§ 24: „*ad discum nostrum*": das Eintreten dieser vulgärsprachlichen Wendung in die Latinität ist so ungewöhnlich — erst viel später in Italien vom Bureautisch —, daß die von GAREIS angemerkte Korrespondenz mit BE 25 Asnapium noch besonders hervorgehoben werden muß.

— Vorrätig haben heißt hier und 42 *habere in plebio*. Die Form paßt so gut zu altfranzösisch *plege* neben *plevir*, daß sie zusammengestellt werden müssen, obwohl der ursprüngliche Sinn nicht ganz deutlich wird. Verbindung mit der Sippe von hochdeutsch „pflegen" läßt sich nicht aufrecht erhalten. Unverständlich ist mir *ad sortem aut ad plebium promoveatur* im Pactus Childeberti, BORETIUS, S. 6.

§ 27: Da aus DUCANGE ersichtlich ist, daß *inantea* seit Gregor von Tours für altfr. *en avant* steht, so erübrigt vollständig der Hinweis, daß lautlich nicht einmal stimmendes prov. *enans* nordfranz. fehlt. *„ita et modo"* dürfte komplizierter Schreiberfehler aus *ita* und *eodem modo* sein. Daß *soniare* (fr. *soigner*) prov. als Verbum fehlt, auch mlat. ausgeprägt nordfranz. ist, würde von W. bei umgekehrtem Verhältnis sehr lebhaft betont worden sein. GAREIS' Vermutung, als ob *wactas* hier Wachttürme meinen könne, ist sprachlich ohne Stütze; ich halte sie auch vollinhaltlich für unzutreffend.

§ 29: Ich würde *fatigare* unverändert lassen.

§ 30: *carra in hostem caregare* kann auch vom Romanischen aus gerade so gut Heerzug als Heer sein.

§ 34: Zu *siccamen* nennt GAREIS ital. *prosciutto*, W. span. *cecina* (*siccina*, übrigens asp. noch adjektivisch); ebenso nahe liegt, neben ital. wenig gebräuchlichem *carne secca*, deutsch „Dörrfleisch", zugleich gegenüber „Rauchfleisch", die richtigere Übersetzung. — Gegenüber ital. *solcio*, prov. (einmal) *soltz* zeigt *sulcia*, daß in der Heimat der Niederschrift das germanische Feminin bestand. Die südlichen Formen kommen aber auch aus Nordfrankreich, wo *solt* und *solz* vom 13. bis 16. Jahrhundert lebte, s. GODEFROY s. v. *soult*, außerdem mehrfach in den Kochbüchern. Es kommt von niederl. *het sult*. — *Niusaltus* nur hier und 66 ohne irgendwelche Korrespondenz ist natürlich unsicher, die Deutung *caro recens sale condita* aber sachlich passend und ihre Voraussetzung, daß nämlich fränkisch wie angelsäch. und nordisch ein Adjektiv *salt* existiert habe, durchaus plausibel. Sehr aquitanisch sieht das freilich nicht aus. — *Garum* passe, als aus Seefischen hergestellt, besser nach Südfrankreich als der „Wallonie". Bei diesem wunderlichen Raisonneme[illegible]ich mich nicht auf.

Festzustellen war zunächst, daß das Wort bei DUCANGE in den Praecepta Sti Pachomii belegt ist und in einem Dipl. Chilp. II a. 716. Die erste Stelle *neque garum neque vinum bibant* entfernt sich von der lateinischen und griechischen Bedeutung des Worts so seltsam, daß wir bei dem zweideutigen Überlieferungsstand der Mönchsregel mißtrauen müssen. Die zweite spricht von einem für eine „kostbare Sauce" recht großen Quantum, *de garo modios triginta.* Außerdem begegnen wir ihr aber noch Form. Marc. I, 11 bei den Leistungen an die Königsboten unter den Zutaten *oleo garo mel aceto,* wie hier *garum sinape.* Auf den Villen erzeugt, verschickt, also haltbar, stark gebraucht, verschieden vom Senf, mindestens in der Verwendung dem *garum* der Alten ähnlich. Ein seltsames Rezept aus dem 9. Jahrhundert teilt GUÉRARD zu unserer Stelle mit; vom späteren Mittelalter aus würde ich auf die berühmte altfranzösische *aillée* schließen, über welche man bei GODEFROY das Nähere findet; auch in Provence, Italien, Spanien, Portugal zu Hause; für Deutschland bei HEYNE nicht erwähnt, aber bei DUCANCE unter *Salsa* belegt[1]). Dazu gehört der *garalis,* der Behälter, als silbernes Gerät mehrfach im Cartul. de Cysoing No. 1, Testam. des Grafen Everard vom Jahre 837; auch in England und Italien, s. bei DUCANGE. Über *moratum, brace, medum* ist oben schon gehandelt; wenn W. die „allgemeine" Beliebtheit des Mets bei DUCANGE bezeugt findet, hat er nicht vorsichtig gelesen. Bei den Alten ist *mulsum* mindestens zum Teil der gesüßte Wein; bei *aqua mulsa* ist die Frage, ob das Honigwasser unser Zuckerwasser ersetzt oder vergoren ist; erst dann wird Met daraus. Auf alle Fälle aber sind die Dinge im 9. Jahrhundert an denen des Mittelalters zu messen und nicht der Antike. *Medum* = *sicera* bei GAREIS ist zu berichtigen: die Getränke sind romanisch immer geschieden.

§ 35: DUCANGES Deutung — die anderen können nichts dazu — von *soccia* und *socciare* mit *sagina* ist sprachlich ohne Rückhalt, sachlich kaum vereinbar mit der Bestimmung, daß jede villa mindestens zwei Ochsen mästen soll, *aut ibidem ad socciandum aut ad nos deducendum*; Talg und Tier lassen sich nicht als

1) Vgl. auch Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich III, 119.

gleichwertig behandeln. Das Wort entspricht angelsächsisch *socian* (engl. *soak*) vom Einlegen in eine Flüssigkeit; nicht nur Schweinefleisch, an das in 34 allein gedacht war, soll eingepökelt werden, sondern auch Rind und Hammel. Entsprechend afr. *mis au soucié* vom Steinbutt einmal bei GODEFROY, wenn nicht zu *sultia*.

§ 36: „*campos de silva increscere non permittant*" versteht W. anscheinend dahin, daß die Felder nicht auf Kosten des Waldes sich ausdehnen sollen, es verbietet umgekehrt das Ackerfeld überwachsen zu lassen; richtig bei GUÉRARD.

§ 38: Es ist klar, daß die französischen Partizipialformen *pëu* und *paissu* ohne weiteres in *pastus* zurückschlagen. Übrigens ist die *pullipasta, aucipasta* eben in den nordfranz. karolingischen Texten heimisch.

§ 40: Geflügel, das vorhanden sein soll, *dignitatis causa*, „zur Zierde", wie man interpretiert, mit Berufung auf Lex Bajuv., Ruodlieb, Casus Sti Galli usw., vgl. HEYNE I, 274, II, 195. Das paßt aber besser zum dauernden Aufenthalt im palatium als zur villa; die Ausdrucksweise wäre verschroben und ohne Parallele. Es liegt vielmehr afr. *deintié* vor, prov. *denhtat*, Leckerbissen. Die Taube gehört dazu, wie Rebhuhn und Turteltaube, da sie zwar römisch, aber zunächst nicht germanisch ein Hausvogel war; Pfau und Fasan (afr. *faisan* im Perceval und *limoge*) stehen auch im St. Galler Tischsegen; Pfauen ziemlich zahlreich im BE 25, 31. Gegen Besserung von *enecas* in *anates* ließe sich allenfalls einwenden, daß die Ente (Lex Sal. und Alem., BE 26, 31, 35) für die Gesellschaft nicht vornehm genug sei. Indessen gehört sie nicht zu dem regelmäßigen Wirtschaftsbestand, wie 38—39 Hühner und Gänse, erscheint nicht wie diese in den Abgabeverzeichnissen; der Fehler ist mit *anantes* der BE zusammenzustellen, der letzte Kopist hat das lateinische Wort nicht gekannt. Aus *per villas nostras singulares etlehas* Eber und Wildsäue herauszulesen, ist sachlich nicht angängig. Formal ist mit dem *& lehas* überhaupt nichts anzufangen; es scheint eine ganz wilde Wiedergabe einer verwischten Stelle. Sachlich und historisch kommen in Betracht Kapaun und, nach Zusatz der Lex Salica, Kranich und Schwan. Passender als der Kapaun würde sich vor Pfau und Fasan der Schwan stellen, ebenso nach dau[illegible]itte des Herrenhauses;

wir finden ihn in den St. Galler Benediktionen, Schwanen in der Brühe in Raoul de Cambrai, weitere Belege für Verwendung als Speise bei HAHN, GODEFROY und Kochbüchern bis 15. Jahrhundert.

§ 42: Bei *batlinias* ist der richtige Schluß aus der Verbreitung wieder dem von W. gezogenen entgegengesetzt: nichts berechtigt uns, ein weiterhin außer im Süden auch in der Normandie fortlebendes Wort für die Frühzeit irgendeinem Teil Frankreichs abzusprechen. Das Wort ist übrigens auch rhätisch, *batlinér*, „Bettuch, Heutuch". — Über *andedus* s. o. S. 26. WINKLERS Erklärung geht von einem ganz späten lautlichen Vorkommen aus, das nicht einmal etwas helfen würde, selbst wenn man es heranziehen dürfte. MEHRINGERS etymologische Deutung des Worts ist keineswegs sicher, übrigens für die Frage gleichgültig. — Die Folge *andedos catenas cramaculos dolaturas* ist in BE 30 und 34 *cramalium, andedum.* Wenn wir dementsprechend umstellen, kommen die Ketten zum Werkzeug, und entfällt ihre von MEHRINGER, Zeitschr. f. rom. Phil. 30, 419, gegebene Deutung als Gehänge des Kesselhakens. Man dürfte diesen schwerlich so detailliert haben. — Bei *dolatura* und *cuniada* zieht W. wieder nicht die Folgerung für den Norden, welche er bei umgekehrter Lage für den Süden ziehen würde. — *Commodare* wird auch hier „darleihen" heißen.

§ 43: Wie die Farbenbenennungen *blanc, bleu* etc., zeigen auch die neben dem Kermes wichtigsten Farbenpflanzen im Französischen gemanische Benennung, *guède* „Waid" und *garance* „Röte, Krapp"; beide so alt wir die Sprache verfolgen können, während *gaude* „Wau", woher prov. *galda,* sp. *gualda,* um 1100 aus dem Angelsächsischen, mengl. *weldi,* übernommen sein muß. Der Waid, in England, Frankreich und tief in Deutschland früher vielfach angebaut (im 19. Jahrhundert finde ich Thüringen genannt, wie bei KONRAD VON MEGENBERG; im Mittelalter ist er mir in Braunschweig begegnet), findet sich verwildert bis zur Ostsee; über *guède* hat THOMAS Ro 36, 436 gehandelt[1]). Schon die wallon. Form *waiss* zeigt neben dem Anlaut, daß nicht, wie

1) So unbeachtet, wie er meint, war das ursprüngliche *sd* nicht geblieben, s. HEYNE, Hausaltertümer II, 242. Als fränkische Urform ist *waizdilo* entsprechend goth. *wizdila* nicht ausgeschlossen.

W. behauptet, das französische Wort aus prov. *gaida* kommt; es liegt selbstverständlich umgekehrt: wie bei THOMAS zu sehen war, ist *gaida* sogar ein relativ spätes Mißverständnis. Hinter *warentia* steht keine breitere germanische Überlieferung; es herrschen später die Namen des Präparats, „Krapp", das als *grappe* wieder aus Holland nach Frankreich vorgedrungen ist, engl. *madder,* vgl. *pastel* für *guède*; auch der Anbau erscheint konzentrierter als beim Waid; in Frankreich nennt die „Maison rustique" 1849 eigentlich nur die Gegend von Avignon; nördlich sind oder waren bis vor kurzem Elsaß, Pfalz, Baden und besonders Holland Produktionsgebiete. Nördliches *garansa* ist mit der Zeit nach Südfrankreich vorgedrungen; als einheimische Benennung erscheint *rubi* wie in Spanien und Italien. FISCHER-BENZON hat seltsamerweise diese leicht zugänglichen Tatsachen übersehen. Ungefähr im 12. Jahrhundert, von dem man natürlich nicht ohne weiteres zurückdatieren darf, erscheinen als die Hauptfärbmittel des Mittelmeers (vgl. bei SCHAUBE) Indigo, Brasil, Kermes, als die des Nordens Waid, Krapp, Kermes, wie hier. — *pectines laninas* kann nur Wollkämme meinen, nicht, wie GUÉRARD will, die sofort genannten Weberkarden.

§ 44: Hier *panicio,* 62 *panigo,* das wäre nach der in MEYER-LÜBKES Etymologischem Wörterbuch vorgetragenen Auffassung jenes die südfranzösische, dieses die nordfranzösische Form. Leider stimmt die Sache nicht; auch im Norden ist nur *panicium* ererbt. Althochd. *fenih,* alts. *penik* mit vormerowingisch übernommenem, heute völlig verschwundenem Anbau ist lautlich neutral.

§ 45: W.s Beobachtung über *argentarius* dürfen wir überhaupt kein Gewicht beilegen, da es erstens Adjektiv zu *fabros* ist und zweitens *argentier* auch altfranz. vom Silberschmid steht. — Die *scutarii* finden sich wieder in Adalh. Stat. Corb. I, 1; die Tätigkeit muß aber vom ursprünglichen Sinn weg eine Verschiebung erlitten haben, da man im Kloster keine Schildmacher braucht. Vielleicht Sattler. — *Sicerator* nur hier, *sicera* als *cirecidre* nur französisch lebend, in Italien und Spanien entlehnt. — *Piratium* entspricht *piracium,* einmal bei HIERONYMUS; *pomatium* bei DUCANGE, um 1100 *pomacium* in [illegible]ermannischen St. Sever,

bei GODEFROY *pomat* (für *pomas*) 1647 aus CLEIRAC, der wohl ebenfalls Normanne ist. — *Simila* hat die Bedeutung des Brötchens, so wie hier, hochdeutsch, mlat. in Clugny, und afr. *simble*; in Südfrankreich bleibt, wie in Italien, „Mehl".

§ 47: Vom Königshof nach den Villen entsendete Dienstleute sollen dort Fürsorge finden, *consilium in villis nostris habeant.* Das ist, wie GUÉRARD bemerkt hat, im Ausdruck sehr seltsam und völlig vereinzelt.

§§ 49 und 50: Die unzutreffenden Angaben WINKLERS über die Verbreitung der Gebäudenamen und der Form *provenda* sind oben berichtigt, S. 26, 28, 38.

§ 51: GUÉRARDS Interpretation gibt die Meinung, mehr ist aus dem Latein nicht zu machen. Auch in 57 sind die Besserungsversuche unbefriedigend: der *judex* soll Bericht erstatten bei Beschwerden gegen *major* oder *decanus*; wenn es gegen ihn selbst geht, wehrt er sich wohl, auch wenn ihm das nicht besonders eingeschärft ist.

§ 59: WINKLERS Korrektur zu GUÉRARDS Bemerkung über *mediante quadragesima* ist nicht zutreffend.

§ 62: *quid de molinis quid de forestibus quid de campis quid de pontibus*: hier ist *de campis* unmöglich; BORETIUS Änderung in *de cambis* stellt mit leichtestem Eingriff die passende Sache an den passenden Ort, setzt freilich voraus, daß der Text nicht spezifisch aquitanisch sei. Wahrscheinlich haben *de campis* und *de forestibus* sich gegenseitig gerufen, denn auch dieses ist verdächtig; Abgaben von Waldungen werden sonst so nicht genannt, dafür stünde *silvaticum* oder aus später häufigem *forestage* zu erschließendes *forestaticum.* Allenfalls so, eher *de foraticis.* Unter den Handwerkern steht sinnlos *quid de huticis et cofinis, de huticariis et cofinariis* ließe sich von afr. *huchier* und *cofrier* aus rechtfertigen; *id est scriniis* wäre dann zugesetzt, nachdem der Fehler gemacht war. Denn ein *scrinarius* ist nicht anzunehmen. Damit werden nun freilich auch die anderen *id est* verdächtig, und zwar gleich die nächste Zeile *quid de tornatoribus vel sellariis, de ferrariis et scrobis id est fossis ferrariciis vel aliis fossis plumbariciis, quid de tributariis. Scrobis* in diesem Sinn

ist nicht belegbar[1]), und die Sache paßt nicht recht in den Zusammenhang. — *Axilis*, die in das lateinisch-romanische Wörterbuch aufzunehmende Grundform von afr. *aissil*, Schindel, ist prov. und sonst romanisch nicht belegt. — *de proterariis* steht zeitlich den beiden von DUCANGE angeführten *proterrarium* am nächsten, dunkler Bedeutung, Ödland paßt nicht; etwas ferner altlothringischem *pourterrier, pourterrien* von einem Hörigenverhältnis; von den Änderungsversuchen ist *de petrariis* der weitaus beste. — *de centenis* finde ich nach DOPSCHS Anmerkung S. 48 nicht eben lichtvoller als vorher. — *siu* für *sebum* ist eine entschieden französische (*siu, suif*) oder provenzalische (*seu*) Form; ihr anscheinend näheres Verhältnis zum Norden nicht ganz zu übersehen, zumal *unctum* (s. o. S. 27) danebensteht. — Die *hutica*, franz. *huche*, sicher germanisch, ist nicht nur dem Anlaut nach unprovenzalisch; die fränkischen Geräte sind nur sehr beschränkt nach dem Süden gelangt. — Über *de poledris et putrellis* s. o. S. 28.

§ 64: *Cucurum* mag in den Süden vorgedrungen und nur zufällig dort nicht überliefert sein, aber sein Auftreten im Byzantinischen (seit 11. Jahrhundert), nicht Neugriechischen, darf dafür nicht angeführt werden; das Wort kam vom Osten. Das Französische verlangt übrigens ein *kǫquur* oder *kǫquar* als Grundform, die auch dem Ahd. und Ags. nicht widerspricht. Die Proviantkarren sollen so gut gedichtet und bedeckt sein, daß beim Übersetzen eines Flusses der Inhalt keinen Schaden nimmt. Das ist etwas ganz anderes, als die zusammensetzbaren Kähne, welche 810 Ludwig auf einem Kriegszug mit sich führte und die DOPSCH S. 56 in phantasievoller Interpretation damit identifiziert. — *Volumus ut farina . . . missa fiat* für *mittatur*, ebenso 14 *separatae fiant* könnte als Germanismus oder auch als oberitalisch angesprochen werden, ist aber nur schlechtes Latein, das auch anderweit vorkommt.

§ 67: *Absus* steht nicht nur auch, sondern vorzugsweise in Urkunden, die aus Nordfrankreich stammen (Lothringen, Burgund, Paris, Berry); es ist ein ausgeprägtes karolingisches Geschäfts-

1) Übrigens dem Romanischen über

wort, das zu seiner Zeit nach Prüm und Freising übergreift. Wenn es weiterhin im Norden aufgegeben wird, im Süden noch dauert, so hätte dadurch W. sich zur Vorsicht in anderen Fällen mahnen lassen sollen.

§ 68: *barriclos,* Weinfässer: die nordfranz. Ableitungen fordern *-iclu,* die südfranz. *barrile;* gewichtiger als die Verschiedenheit der *r*, deren Erwähnung in Rom. Forsch. 32, 895 der Aufmerksamkeit Winklers nicht entgangen ist. Für die Geschichte des Weinbaus ist die Ablehnung lederner Behälter erheblich. Im Norden ist das Material mittelalterlich noch für die *bouteille* gebräuchlich, die aber auch schon karolingisch in Silber auftritt, für Versand und Aufbewahrung unüblich; im Süden dürfte es ungefähr ebenso stehen.

§ 69: Den jungen, zweimonatlichen Wölfen soll *tam cum pulvere et hamis quamque cum fossis et canibus* nachgestellt werden; unverständlich. Giftpulver würden kaum so bezeichnet werden und sind nicht wahrscheinlich. Das Wolfseisen wird, ebenso wie das Fuchseisen, mit Spreu und Ameisenerde bestreut, um die Witterung wegzunehmen, das muß wohl gemeint sein; neben Eisen, Gruben, Hunden kämen höchstens noch Netze in Betracht.

§ 70: Wenn Gareis und nach ihm Dahn im Capitulare die Erzeugnisse des Südens vermißten, so mögen ihnen die Verse des Paulus Diaconus vorgeschwebt haben, welche am Comersee Lorbeer, Myrte, Olive, Granatapfel und Citrum rühmen. Für Italien in der Tat eine entscheidende Lücke; für Aquitanien ließe sich die besonders auffällige Nichtachtung des Ölbaums aus der sprachlich gesicherten Ablehnung des Öls durch die germanische Küche einigermaßen erklären; seltsam bliebe sie. Für Dopsch S. 45 ist die Zahl der nur im Süden gedeihenden Pflanzen so groß, daß jeder Versuch, die Wirtschaftsordnung mit einem unbegrenzten Geltungsgebiet oder Nordfrankreich in Einklang zu bringen, daran scheitern müße. Weiter noch geht Winkler, ihm sind ungefähr die Hälfte der Pflanzen rein südlich oder doch im Süden wahrscheinlicher als im Norden. Beide schöpfen ihre Kenntnisse aus Fischer-Benzons Altdeutscher Gartenflora, deren Urteile sie zu berichtigen meinen, Winkler mit etwas zu flüchtiger Heranziehung weiterer Hilfsmittel. Fischer-Benzons

historische Studien waren, ursprünglich dem Bauerngarten seiner holsteinischen Heimat zugewendet, bei dem erweiterten Gegenstand wirkt diese Orientierung in Sache und Darstellung nach, führt W. S. 555 bis zu dem Mißverständnis, als ob jener die Heimat des Capitulare in Norddeutschland sehe. Daran hat er nicht gedacht; er versucht eine Heimatbestimmung überhaupt nicht, nennt gerade die von GAREIS als die neueste und läßt sie gelten. Bei der Einzelprüfung jener Bedenken und Behauptungen tritt im folgenden rheinischer und zum Teil englischer Gartenbau stark hervor: die Feststellungen sind auf Nordfrankreich ohne weiteres übertragbar, was am Rhein fortkommt, wird auch in einem guten Teil des französischen Nordostens gedeihen, was in England im Nordwesten, insbesondere in der Normandie.

1. 2. *lilium, rosas:* auch bei der Rose käme nach DOPSCH S. 43 FISCHER-BENZON „zu einem entschieden negativen Ergebnis", sie „sei zur Zeit Karls des Großen selten gewesen". Seltsam verändert aus „in der Zeit nach Karl dem Großen sind die Angaben über Rosen zunächst sparsam, werden aber allmählich häufiger", womit ungefähr das Gegenteil gemeint ist. Der römische Ziergarten hatte die Völkerwanderung nicht überlebt; der Grund, die Blume wieder anzubauen, war zunächst ihre heilsame *virtus,* in deren Dienst WALAHFRID stellt, was er von Farbe und Geruch, von klassischer und biblischer Erinnerung an ihr zu rühmen weiß, von der allein FLORIDUS MACER spricht. Der Name hat oberitalienisch, spanisch und französisch buchwörtliche Lehnform, also auch provenzalisch, wo der Laut an sich zweideutig wäre; die germanische Lautform entspricht zeitlich ungefähr der romanischen: „wohl erst während der althochdeutschen Zeit ins Deutsche übernommen", sagt KLUGE. Für diese aber ist sie gut bezeugt durch die Glossen, die Zusammensetzungen *rosfaro* („blutrot"), *rosgarto* und unmittelbar im Garten des WALAHFRID. Ausgeprägt karolingisch ist, wie sie, ihre Gefährtin, die Lilie, die hier und bei WALAHFRID neben ihr steht; „innerhalb des Althochdeutschen entlehnt" ib., im französischen Norden durchaus, in Südfrankreich überwiegend und vielleicht durchaus frühlehnwörtlich: prov. *li,* das bei MEY[illegible]teht, existiert nicht,

lis ist erstarrter Akkusativ Plur. von *flor de lis* aus, vielleicht haplologisch für *lilis*.

3. *fenigrecum:* „wurde im Mittelalter als Medizinal- und Futterpflanze viel gebaut, besonders, wie noch heute, in südlicheren Gegenden". Von landwirtschaftlichem Anbau im Mittelalter wissen wir überhaupt nichts, wohl aber heute in Württemberg, Elsaß usw. Übergangen hat W., was F.-B. vom Heilkraut sagt: bis Hannover und Mecklenburg ist es nach dem Norden vorgedrungen.

4. *costum:* wird mit Entschiedenheit von DOPSCH, zurückhaltender von WINKLER als der ostindische *costus speciosus* erklärt. Nun ist dieser unter angelsächs. und altfranz. *cost, coste* in Arzneiwesen und Herrenküche, z. B. Form. Marculfi I, 19 in der Vorschrift über die Verpflegung der Königsboten, allerdings in erster Linie zu verstehen; bei der Droge, die nur in Wurzelstücken nach Europa kam, denkt man aber so wenig an Anbau, als bei Zimt oder Gewürznelke: für den Garten kommt karolingisch, mittelalterlich und heute nur *costus hortensis* in Frage, franz. *coq* (für *cost*) *des jardins*, ital. und span. *costo* (*h*)*ortense*, gleich *tanacetum balsamita*. Darüber durfte selbst ohne die Ausführungen FISCHER-BENZONS kein Zweifel aufkommen, da ja WALAHFRID den „*costus hortensis*" erwähnt, wenn er ihn auch nicht selber anbaut.

5. *salviam:* In jedem deutschen Bauerngarten, in Süddeutschland verwildert.

6. *rutam:* angelsächs. *rûde*, niederl. *ruit*, franz. *rue*, alle vorkarolingisch, althochdeutsch *rûta* ungefähr mit dem Capitulare.

8. 9. 10. *cucumeres, pepones, cucurbitas:* Alle drei biblisch, schon im Vokalubar verbunden. „Jedenfalls gehören die Cucurbitaceen zu den Pflanzen, die schon gegen den geringsten Frost empfindlich sind und daher zu Karls des Großen Zeiten in Nordfrankreich noch kaum gebaut wurden." Nun, WALAHFRID baut zwei Arten Pfeben und den Kürbis; franz. *gourde* weist erbwörtliche Entwicklung auf, afr. *coorde*, althochd. *kurbiz* mit angels. *cyrfet* ist mindestens vorkarolingisch, auch die Pfebe hat althochd. neben unverschobener verschobene Lautform. Die sachliche Bestimmung ist nicht ganz einfach. Bei *cucurbita* steht die Verwendung zum Gefäß auch sprachlich voran, bleibt ausschließlich

in franz. *gourde*, vgl. engl. *gourd*; die Gründe, welche FISCHER-BENSON S. 91 zur Festlegung auf den Flaschenkürbis bestimmen, unter Ausschluß von *cucurbita pepo* (*citrouille*), dürften überzeugen. Schwieriger ist *pepo*, ital. *popone* und überwiegend wohl auch deutsch Pfebe; seit 16. Jahrhundert Melone, wesentlich so auch franz. seit 15. Jahrhundert und noch dialektisch *pompon, poupon, pepon*, im 16. Jahrhundert jedoch auch als lang der runden Melone gegenübergestellt, s. GODEFROY *pepon* und *pomponne*, ferner daraus niederl. *pompoen*, engl. *pumpkin* ausschließlich für *cucurbita pepo*, daneben span. *pepino* Gurke[1]), ursprünglich unter Ausschluß der Schlangengurke. Daneben ist der Melonenname prov. im 12., franz. im 13., span. im 14. Jahrhundert belegt, wird in Spanien im 15. von der Wassermelone *badea* unterschieden. Die Lautformen sichern für *pepo* nirgends volle Bodenständigkeit. Italienisch *cocomero* ist die Wassermelone, span. *cocombro* im 16. Jahrhundert die Schlangengurke, welche als spezifisch kastilisch, den Ausländern unbekannt bezeichnet wird, und im Gegensatz zu *cucumis sativus-pepino*. Franz. *concombre* im 13. Jahrhundert, prov. *cogombre* im 14. könnten dem Laut nach erbwörtlich sein, nicht wohl daneben an beiden Stellen *cocombre*. Es wird überall Lehnförmigkeit anzunehmen sein, *cogombre* mußte sich einfinden wo *cogorda* und *cocorda* permutieren; deshalb Entlehnung des franz. Worts aus dem Prov. anzunehmen, gehört zu der expeditiven Geschichtschreibung. Ihre heutige wirtschaftliche Bedeutung hat die Gurke erst erhalten, als man sie, etwa im 16. Jahrhundert, als Salat essen lernte; vorher bleibt sie in sporadischem Anbau sprachlich unter dem lateinischen Einfluß; auch bei WOLFRAM VON ESCHENBACHS König von Kukumerland, als nicht ganz unbekannt, aber fremdartig. Am Ende mag man für unsere Stelle bei der Deutung Gurke, Melone, Kürbis bleiben.

11. *fasiolum:* die Faselbohnen, über deren Zugehörigkeit zu den Dolichosarten ein Zweifel nicht besteht, sind im 16. bis 17. Jahrhundert in Deutschland noch Feldfrucht, „werden von

1) Im 15. Jahrhundert wird dort an[illegible]end die gereifte Frucht ohne Zutat verzehrt.

dem gemeinen Mann in der Kost genützet, geben eine geringe Nahrung", MATTHIOLI-CAMERARIUS; in Nordfrankreich unter den Zusätzen zum Kochbuch TAILLEVENTS im 16. Jahrhundert, zubereitet wie die *pois au lard,* bei GODEFROY im Complement auch die lautlich alte Form *faisoles.*

12. *ciminum* „wieder eine Pflanze, die nach Nordfrankreich nicht paßt": er gedeiht von Basel bis Memel und darüber hinaus; FISCHER-BENZON spricht vom Anbau im Großen für Handel und Destillation und setzt den Halleschen und den Holländischen Kümmel etwas zu optimistisch als jedermann bekannt voraus.

13. *rosmarinum:* In Nordfrankreich Gartenpflanze, verlangt in Paris schon begünstigte Lage, aber von Topfkultur finde ich dort nichts erwähnt. Auch in England überdauert er, nach PH. MILLERS Gartenlexikon (deutsch 1751), die gewöhnlichen Winter im Freien; bei uns wohl nur an sehr vereinzelten Stellen, die Ableger pflegen in Töpfen oder Kästen überwintert zu werden. Dem älteren Frankreich den Anbau abzusprechen liegt demnach kein Grund vor, wenn auch der erste klare Beleg erst dem 15. Jahrhundert gehört. Im *herbularius* von St. Gallen freilich mag der Eintrag ein Postulat bedeuten. Wenn man auch die Möglichkeit der Erhaltung einer sehr einfachen Art von Winterpflege an dem römischer Kultur nahen Ort nicht unbedingt in Abrede stellen kann, rechnen darf man mit ihr erst wieder, seit sie belegbar ist, im 16. Jahrhundert.

14. *careium:* Das *ei* ist einfach Dittographie, da *careum* und *carium* dem Schreiber gleichwertig sind.

15. *cicerum italicum:* Altfranz. erbwörtlich, hochdeutsch vorkarolingisch, im 16. und 17. Jahrhundert „ein gemein Zugemüs", stehen auf dem einzigen Menu, das vom fränkischen Königshof erhalten ist, der Speisung GREGORS VON TOURS bei Chilperich in Soissons, und doch „scheint nur südlichere Klimen zu vertragen". Wenn die Kicher im Norden verschwand, als Futter im Zentrum, als Speise im Süden im Zurückweichen ist, so wird das für die Nahrung in erster Linie daran liegen, daß die Frucht nach Norden zu rauher und weniger schmackhaft wird, wie das jedem auffallen muß, der sie in Südfrankreich und Spanien gegessen hat. Wie das auch bei der Faselbohne an-

zunehmen ist. Die Aufnahme der Feldfrucht in den Garten sieht nicht sehr aquitanisch aus. Der Beisatz *italicum* ist als gelehrter Nachklang zu betrachten, entsprechend den Ausführungen FISCHER-BENZONS.

16. *squillam:* Für die eigentliche Meerzwiebel, *squilla maritima,* Strandgewächs in Süditalien und Südspanien, finde ich Anbau oder Anbauversuche in Frankreich nirgends erwähnt; er dürfte seine Schwierigkeiten haben. Vielleicht ist *pancratium, „multis scilla alba parva"* (MILLER) zu verstehen, das auch in der Normandie vorkommt. Immerhin, in Zeiten, welche Anbauversuche machen, wie sie der althochdeutsche Zuwachs fordert, vgl. die beiden Arten Pfeben im Garten des WALAHFRID, ergeben sich solche von selbst, wenn die Droge Samen oder Zwiebel ist, und es kann bei Coloquinte und Squilla der Versuch in die Verordnung hineingekommen sein.

18. *Dragantea:* ist jedenfalls in *dragontea* zu bessern, von F.-B. unter den zu erwägenden Identifizierungen vorangestelltes und nicht, wie W. sagt, abgelehntes *arum dracunculus* ist vom technischen Sprachgebrauch des späteren franz., ital. und span. Mittelalters aus gegeben. Wenn man die mäßig geschützte Zierpflanze noch unter dem 54. Grad im Freien durchbringt, so ist das doch sicher unter dem 50. bei der wichtigen Arznei zu machen gewesen. Übrigens auch im Süden Gartenpflanze.

19. *anesum:* der Feldbau des Gewürzes in den sogenannten Anisdörfern bei Erfurt ist wohl der größte, der überhaupt existiert; jedes Korn, das in Deutschland destilliert wird, kommt von dort, und dabei soll sich keine Spur der Kultur im Norden finden!

20. *Coloquintidas:* Von einem Anbau der Coloquinte in Frankreich finde ich nur in der Encyclopédie von IVERDON, daß, wer ihn versuchen wolle, das Mistbeet anwenden müsse; das wird wohl auch für Südfrankreich gelten. In Spanien nennt z. B. 1530 STA ELLA, Vocabularium ecclesiasticum s. v. verschiedene einheimische Pflanzennamen und schließt mit der Ablehnung: *Algunos e por ventura mejor creen que no se halla tal yerva en Castilla ni otra del todo semejante;* [illegible] das sizilische Wörterbuch sagt, *frutto ... che viene port[illegible]nte.* DOPSCH und

WINKLER hätten hier nach ihrem sonstigen Verfahren auf Heimat des Capitulare in Arabien schließen müssen.

22. *Ameum:* Da *ammi copticum* in Südfrankreich verwildert ist, wird es doch wohl in Nordfrankreich im Garten gezogen werden können. Daß dies in Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert geschah, steht bei F.-B. und anderwärts; daß es hier Sommerpflanze war, d. h., daß der Samen nicht überwintert, im Herbst gesammelt und im März wieder ausgesät werden mußte, konnte doch auch der Karolingerzeit keine Schwierigkeit machen; das tut man mit der Mehrzahl unserer Gartengewächse. Der Anbau einer Droge wird aufgegeben, wenn man sie vorteilhafter und bequemer importiert; er wird selbstverständlich aufgegeben, wenn sie nicht mehr offizinell ist, wie das *ammi.* Mit Fug nennt F.-B. daneben *ammi majus.* Da W. auch dies nur in Südeuropa zulassen will, möge er sich einmal beim Luzernenbauer erkundigen.

23. *Silum:* Die Glossen identifizieren *silus* und *seseli.* Ist *seseli montanum* gemeint, franz. *sermontain,* so wurde das Kraut allerdings in deutschen Gärten gezogen, ebenso wie *seseli tortuosum,* wegen des Geruchs und als Heilmittel, s. MATTHIOLI-CAMERARIUS; andere Seseliarten kommen selbst verwildert vor. Wie es bei *Laserpitium siler* (Laserkraut) damit steht, das F.-B. aus keineswegs zwingenden Gründen bevorzugt, kann ich nicht beurteilen, weil es in größter Ausdehnung mit *seseli montanum* verwechselt wird, von MATTHIOLI bis ROLLAND, Flore populaire 6, 116 und 159. Will die Alpenpflanze nicht in die Ebene heruntersteigen, so sind die Schwierigkeiten in Aquitanien dieselben wie in Nordfrankreich und bei uns.

26. *Eruca alba:* „weist deutlich nach dem Süden". Der „weiße Gartensenf", die „zahme Rauke" (MATTHIOLI-CAMERARIUS) ist im Norden vielfältig gebaut worden; die runde Ableugnung, welche W. hier F.-B. entgegenstellt, entfließt aus Unkenntnis. Die zahme kann übrigens jederzeit wieder aus der überall wachsenden wilden gezogen werden. Die Verwendung des Samens als Aphrodisiacum, Wundmittel, gegen Würmer und als minderwertiger Ersatz des Senfs hat aufgehört, entsprechend der Anbau. Die Blätter mögen noch hier und da als Beitat zum Salat ge-

nommen werden, wie bei fast allen Salatpflanzen zweiter Ordnung, übrigens von jeher weniger als in Frankreich und Italien. Daß die erbwörtliche Form in Nordfrankreich früher und vollständiger geschwunden erscheint als im Südwesten, liegt mindestens zum Teil daran, daß afr. *erue,* wie sicher für *erut* im Glasgower Glossar zu lesen ist, neben *rue-ruta* schlecht zu brauchen war. Ob die Karolinger Salat aßen, wissen wir nicht; sein Auftreten in dem St. Galler Tischsegen steht räumlich seiner eigentlichen Heimat Italien sehr nahe. Für das Capitulare genügt die Verwendung des Samens.

28. *parduna:* sucht W. mit ähnlich klingenden Namen der Klette einiger Stellen des heutigen Südfranzösischen zusammenzubringen, die er nicht eben restlos als Mischung von *lappa* mit *bardana* deutet. Dabei übersieht er, daß *bardana* wahrscheinlich erst im 15. Jahrhundert aus dem italienischen Latein nach Frankreich gekommen ist. Wie schon gesagt, wird durch Besserung in das Glossenwort *pandonia id est vittonica,* das sich bei der heil. Hildegard wiederfindet, eine überzeugende sachliche Übereinstimmung mit den Garteninventaren der Höfe und Walahfrids Hortulus gewonnen.

30. *olisatum:* W. zitiert die Grande Encyclopédie, wächst *„dans la région méditerranéenne où l'on mange ses pousses“,* und übergeht Fischer-Benzon: „hat im Mittelalter in Deutschland einen größeren Anbau gefunden als später“, sowie Rolland 6, 188: *„cette plante n'est plus guère cultivée. Elle a été supplantée par le céleri“.*

32. *apium:* Statt des ergebnislosen Hinweises auf Meyer-Lübke hätte W. sich sagen sollen, daß neufranzösisch *ache,* althochd. *epfi* etc. vorkarolingisch ist. Unverständlich, wie er zu seinem seltsamen Zitat aus der Grande Encyclopédie gekommen ist; dort steht etwas ganz anderes: *„l'apium graveolens croît dans les prairies humides et les marais de presque toute l'Europe“.* Die Einwanderung des Namens für das wahrscheinlich von je vorhandene, aber unbeachtete Kraut kennzeichnet, wie der Name der Minze, den Einzug römischer Arzneikunst, um nicht zu sagen Heilkunst, in Germanien. Zum Gemüse, dem Sellerie, hat es sich erst im Kräutergarten entwi[illegible]t erwähnt norman-

nisch 1419 bei ROLLAND; spätere Hinweise auf italienische Herkunft, an sich nicht zwingend, werden durch die Formen des Auslauts gestützt.

34. *savinam:* für DOPSCH entschieden südlich. Der stark giftige Sevenbaum gehört dem Hochgebirge, Alpen und Pyrenäen, findet sich aber bei uns ungefähr überall im Bauerngarten, in einzelnen Gegenden vielleicht selten wegen obrigkeitlicher Verbote, die eben doch nur ehemalige Häufigkeit bezeugen. Die Aufnahme ist vorkarolingisch erfolgt, wie altfranzösisch erbwörtliches *savine,* ähnlich althochdeutsch umgelautetes *sevenboum* zeigen.

38. *Diptamnum: Origanum dictamnus* kann in Unteritalien gezogen werden [1]), darum aber doch noch nicht in Südfrankreich; keiner der mir erreichbaren Franzosen weiß etwas davon, er ist ihnen wie dem 16. Jahrhundert *une sorte d'herbe qui croît dans l'île de Crète.* Die Identität mit *dictamnus albus* steht schon durch die althochd. Glosse *wizwurz* außer Zweifel; die Wurzel früher ausgedehnt offizinell, die Pflanze zwar auch in Süddeutschland an sonnigen Hängen nicht ungewöhnlich, aber überall in Deutschland und der Romania in Gärten *„per l'odore gradevolissimo delle sue foglie"*.

44. *tanazitam:* für *tanacetum*; das *i* für *e* kann latinisierende Suffixverkennung sein oder französische Lauterscheinung; die letztere Auffassung bei HORNING nur insofern zu berichtigen, als bei den *ci* aus *ce* keine Zwischenstufe *cei* anzunehmen ist.

50. *mismalvas:* Über den Fehler s. o. S. 23. Der Typus *guimauve* erstreckt sich heute, s. ROLLAND III, 86 ff., auch über den größten Teil des französischen Südens; nur im Südwesten hält sich dem Spanischen und Italienischen entsprechendes *mauvisc,* das früher dort allgemein gewesen sein dürfte. Der Anlaut in den *bismalva, vismalva* scheint erst durch daneben stark verbreitetes *hibiscum* hervorgerufen; *guimauve* hat hinter sich afr. *widmalve,* niederl. *witte malve, witte pappels* etc., mit verbreiteter Hervorhebung der kleinen weißen Blüten.

---

1) Sehr weit scheint das auch nicht zu reichen; BRUTTINI, Dizionario di Agricoltura, verwechselt ihn mit *origanum vulgare.*

52. *Carvitas:* ist jedenfalls schlecht überliefert und höchst wahrscheinlich mit F.-B. in *carotas* zu korrigieren. An *carvi* ist nicht zu denken, da die Varietäten des Kümmels durch *ciminum, careium* (= *carum carvi*) und *git* im Capitulare überreich vertreten und erschöpft sind. Übrigens ist *carvi,* aus arab. *alkarawîa,* nicht *alkariwîa,* im 12. Jahrhundert über Salerno gekommen und gerade im Norden üblich geworden. *Carvit* in Romania 32, 296 aber, das WINKLER irregeführt hat, ist in *carvi e* aufzulösen.

55. *Blidas:* Nicht nur möglicherweise *amarantus blitum,* sondern ebenso gewiß als *laurus* der Lorbeer und *menta* die Minze. Der Annahme, daß der Wiesenfuchsschwanz (vorgeschichtlich) aus dem südlichen Europa stamme, fügt F.-B. den Hinweis an, daß er schon althochdeutsch einen eigenen Namen aufweist; er wird also Nordfrankreich nicht fehlen. W.s sprachliche Bemerkungen sind nicht zutreffend; *blita* tritt für *blitum* ein wie romanisch *folia, grana*; franz. *blette* kann weder lautlich noch sachlich aus prov. *bledo* gemacht sein, es steht für überliefertes *bleette,* die Sprache setzte die jungen Blättchen im Garten, die gegessen werden, in Gegensatz zu dem ausgewachsenen groben Burschen am Schutthaufen, dann wurde das Diminutiv verallgemeinert. Frühfranzösisch muß das Simplex *bleda,* dann *bleidhe* vorhanden gewesen sein, wozu *blida* so gut paßt wie zu *bleda.*

66. *Cardones:* Es ist ein Fehler F.-B.s, hier, weil sie den Alten bekannt war, die Artischocke zu nennen, sie war dem Mittelalter völlig fremd, ihre Neuentdeckung ist ungewöhnlich vollständig dokumentiert, selbst im Konversationslexikon. Es versteht sich, daß, wie im § 43, die Weberkarde gemeint ist, gerufen durch das vorausgehende *warentiam.*

68. *pisos mauriscos* erklärt D., ohne sich auf eine botanische Bestimmung einzulassen, aus den regen Beziehungen gerade Südfrankreichs zu den Arabern, welche man damals als Mauren bezeichnete. Letzteres ist nur beschränkt zutreffend; es fehlt nicht die Kenntnis, daß *Sarraceni et Mauri* (Araber und Berbern) zweierlei sind, wenn auch bei der Undurchsichtigkeit der Verhältnisse in Afrika und Spanien zu See und zu Land die Benennungen nicht sauber auseinande[illegible]werden, obwohl in

den Quellen vielleicht besser, als beachtet worden ist; wobei karolingisch *sarazenus* erheblich überwiegt. Die christlichen Spanier nennen ihre südlichen Gegner seit dem 12. Jahrhundert *moros* weil die Afrikaner die Herrscher geworden sind; in der Provence sind für FOUQUET DE ROMANS um 1200 *Sarrazi e Mor* verschieden; im Rolandslied finden sich *Mor* nur im Afrikanerheer, die Spanier immer *Sarrazin*; das zusammenfassende Adjektiv ist provenzalisch und altfranzösisch ausschließlich „sarrazenisch", *mur sarrazinal, œuvre sarazineis,* die den spanischen Sarrazenen zugeschriebenen römischen Bauwerke etc., vgl. in Narbonne *sarazenus* für Sklave bei DUCANGE s. v.: gerade in Aquitanien kann *mauriscus* nicht „spanisch" heißen. Sehr günstig für Kulturanleihen sind die nachbarlichen „Beziehungen" im 8. Jahrhundert ja auch nicht gerade gewesen. FISCHER-BENZON übersetzt mit „braun", und diese Bedeutung hat *maurus* in der Tat schon vorromanisch angenommen [1]); aber dazu paßt wieder das Suffix nicht, ebensowenig als übrigens die grobe Ackererbse ausgesucht in den Garten. Wir haben schlechthin zu übersetzen „maurische Erbse", wie im dritten der Papstbriefe derselben Hs. *equi maurisci* als maurische, nicht als hispanische oder braune Pferde. Was in den Gartenparagraphen gehört ist eben die Gartenerbse, wie die unmittelbar vorausgehenden *fabae majores* die Gartenbohnen sind im Gegensatz zur Ackerbohne [2]). Hier zum erstenmal sind sie unterschieden, dann erst wieder im 16. Jahrhundert, als *pisum romanum* bei MATTHIOLI und sonst unter verschiedenen Bezeichnungen überall vorhanden. Der Beisatz sagt zunächst nur, daß sie noch die nicht allgemein gebaute ist, also fremdher, kann aber natürlich auch ein wirkliches Ursprungszeugnis sein und sogar ein verständliches. Wie Spanien für den Anbau der Erbse überwiegend zu trocken ist, dürfte das erst recht in Mauretanien zutreffen, und aus dem Zwang

1) In ganz anderer Abstufung übrigens, als in MEYER-LÜBKES Etymol. Wb. angegeben ist.

2) Es mag hier erinnert sein, daß nicht mit GAREIS, Maurerband, S. 240, und HEHN aus dem Fehlen des Hopfens im Garten des Capitulare und des WALAHFRID irgendwelche Schlüsse gezogen werden dürfen; er gehört auf den Acker, wo die gemeine Bohne in Asnapium, der Hanf in Treola steht.

die Felderbse im Garten zu pflegen, die Zuchtvarietät entstanden sein.

71. *lacterida:* Daß das Glossenwort mit *euphorbia lathyris* identisch sei, ist von F.-B. nicht angenommen, sondern erwiesen.

72. *sclareiam:* In Asnapium, Treola, bei WALAHFRID, wild in Rheinprovinz und Westfalen.

77. *Sorbarias:* Der Speierling, *cormier,* sei nach Norddeutschland überhaupt nur wenig oder gar nicht gekommen, sagt F.-B.; das wandelt DOPSCH in „kaum in Deutschland nachzuweisen". Er findet sich wild, wie in Frankreich, in den mittleren und oberen Rheingegenden besonders an Waldrändern; von dem Anbau gilt hier noch eingeschränkter als drüben *„on le cultive dans les campagnes, mais pas aussi abondamment qu'il le mériterait"*, da die teigig gewordenen birnförmigen Beeren zwar angenehm schmecken, auch zum Obstwein taugen, aber nun einmal keine Marktware sind.

79. *castanearios:* Sie reifen in kontinentalem Klima nicht, das stehe bei F.-B. Dort steht: „Auch hier im Norden sieht man stattliche Kastanienbäume . . . ihre Früchte aber reifen nur ausnahmsweise". Sie bringen in Süddeutschland da, wo mehrere zusammenstehen, wie das überall notwendig ist, mit genügender Regelmäßigkeit kleine, aber gute Früchte, so daß sie auch der Bauer bestehen läßt. Schon vorkarolingisch, althochdeutsch *chestinna.*

80. *persicarios diversi generis:* Der Pfirsich gedeiht ungefähr so weit der Wein fortkommt, war nicht nur in Frankreich nach Ausweis der Lautformen vorromanisch, sondern auch in Deutschland vor der Konsonantenverschiebung eingebürgert; an Grimald von St. Gallen, der unter dem *persicarius* sitze, richtet WALAHFRID seinen *hortulus,* und der Reichenauer soll doch wohl wissen, was er sagt. „Auch der Pfirsichbaum ist vornehmlich ein Baum des Südens": das geht uns nichts an. Es beliebt den Forschern, fortlaufend zu vergessen, daß es sich nicht um den Bauernacker, sondern um den Herrengarten handelt.

82. *avellanarios:* In Nordfrankreich auch in erbwörtlicher Form *avelaine*, als Ortsname in der Aude, vgl. GODEFROY *avelot,* meint dort die Unterart; hier ist, im Ge[illegible] danebenstehenden

Walnuß und entsprechend den *nuces majores et minores = noisettes* im § 62, schlechthin Hasel zu übersetzen; dafür, wie W. gesehen hat, überall zulässiges Latein.

83. *amandolarios:* Am Rhein und in der Rheinpfalz reifen die Früchte leidlich, sagt F.-B.; das wandelt sich für W. unter der Hand in leidliche Früchte, was etwas ganz anderes ist. Auch in Aquitanien trägt die Mandel nur leidlich, der Mistral schädigt ihre allzufrühe Blüte. Für das CV ist das alles gleichgültig, der Hof will Bäume, die leidlich tragen, wie leidliche Früchte vorfinden, wo sie immer fortkommen.

84. *morarios:* Vorkarolingisch althochdeutsch *mûrboum*, altmittelfränkisch *mûlberi*, ebenso althochdeutsch *môrâz*, vgl. oben § 34. Gedeiht in Norddeutschland schlecht, im Westen und Süden vollkommen; die *mûre sauvage* (Brombeere) ist hier immer sprachlich getrennt. Im Mittelalter übrigens beliebter und wichtiger als in der Zeit des Zuckers. Beiläufig: auch die weiße Maulbeere, die nach Hehn „zu Ende des Mittelalters" auftritt, nach F.-B. erst spät nach Italien und noch viel später nach Deutschland gekommen wäre, ist altfranzösisch um 1200 belegt.

85. *lauros:* Winkler meint, mit Körting und Meyer-Lübke, die Lautform von *laurier* zeige Entlehnung aus dem Provenzalischen: es heißt aber altfranz. stets *lorier* mit erbwörtlicher Form [1]). Der *baytree* ist ein „alter Einwohner der englischen Gärten"; an geeigneten Orten „habe ich einige Bäume gesehen, die bis dreißig Schuh hoch gewesen"; bei richtiger Behandlung und entsprechender Lage „behaupte ich, daß sie die strengste Kälte unseres Klima vertragen, wenn sie erst ein mittelmäßiges Alter erreicht" (Miller). Er ist, nach der Grande Encyclopédie, *„cultivé dans la pluspart des jardins, mais supporte difficilement les hivers de Paris"*. Er bleibt in den drei ersten Jahren empfindlich, aber es ist keine Frage, daß die Möglichkeit, ihn aufzubringen, auch für den karolingischen Gartenbau ziemlich weit nördlich reichte.

86. *Pinos:* Unter den Fruchtbäumen kann das nur *pinus pinea* meinen, die im südfranzösischen Küstenland heimisch und

1) Ahd. *lôrberi* kann also auch nach dem 7. Jahrhundert übernommen sein.

nicht einmal häufig ist, also stark auf den Süden hinzuweisen scheint. Indessen steht es damit ungefähr wie beim Lorbeer; im 18. Jahrhundert wird sie *pinus domestica, pin cultivé* genannt, so Trevoux nach Bauhin, Richelet, in England Miller, und von ihr gesprochen, als ob man sie überall aufbringen könne. Der Nordosten ist jedenfalls davon auszunehmen. Hierher sind vielleicht die *pins* im altfranzösischen Epos zu stellen, soweit sie im Garten stehen, wie Renaud de Montauban 95, 30, Prise d'Orenge 136, Karlsreise 265, Girarz 1539, Huelin et Eglantine 8; im Freien, vgl. Romania 22, 536, ist die einzelstehende Fichte von Natur der Baum, welcher den dichtesten Schatten spendet.

87. *Ficus:* Altfranzösisch reicht bis in die Normandie die erbwörtliche Form *fie* = *fica*. Paris wurde vor den Tagen der Eisenbahnen von Argenteuil (Seine-et-Oise) mit frischen Feigen beschickt; in England haben in dem strengen Winter von 1728 „an vielen Orten die Feigenbäume sehr gelitten". Heute wird davon wenig mehr übrig sein; der nördliche Baum, der nur einmal trägt, kann nicht mehr konkurrieren. Er kann aber selbst noch in Holstein im Freien ausdauern, wenn auch verkrüppelt und ohne zu reifen, F.-B. 157. Am Rhein als Mauerbaum, den man im Winter zu schützen pflegt; die Aufnahme in den Grundriß von St. Gallen dürfte doch etwas mehr als gute Absicht sein.

88. *nucarios:* Die Walnuß tritt historisch wenig hervor; die Bestände sind bei uns im 19. Jahrhundert infolge des Holzwertes, in Frankreich schon in der ersten Revolution stark zurückgegangen: wie der „Nußberg" im Grimmschen Märchen und alten Ortsnamen aussah, habe ich erst im Hinterland von Lugano erfahren. Der Nutzwert war ein mehrfach bedingter, die Einführung an sich leicht, doch durch lange Ertraglosigkeit erschwert, und so mochte es zweifelhaft erscheinen, wie weit nach Norden und Osten sie im frühen Mittelalter vorgedrungen war. Althochdeutsch *hasalnuz* (vgl. *mandalnuz*) hilft darüber nicht hinweg, wohl aber ist unzweideutig die von J. Franck aufgewiesene Herkunft des niederländischen *ockernot* „Walnuß" von *nucarius*, franz. *noyer*: der Baum und nicht etwa nur die Frucht war vorkarolingisch eingeführt; später hätte man das in Frankreich geschwundene *k* nicht mehr gehört.

Die Schlußsätze mit den Apfelbenennungen einer zweiten Erweiterung zuzuschreiben, liegt kein rechter Grund vor. Die Eigennamen in *Gosmaringa, Geroldinga* passen besser zum Norden, wären aber auch in Aquitanien kaum zu beanstanden. *Crevedella* ist deutlich der Schlotterapfel, *pomme sonnante,* dessen lockere Kerne beim Schütteln rasseln, eine Hauptart mit heute zahlreichen Varietäten: *crepare* neben *crepitus* hat dazu geführt, daß sich neben *crepitaculum, crepitacillum* und aus franz. *crecelle* zu erschließendes **crepicella,* ein **crepatella* stellte. Von der Lautform können wir diesmal bestimmt sagen, wo sie hingehört: sie ist französisch und sie ist nicht lemosinisch. *Dulcia, acriores* meinen ebenfalls bestimmte Arten, Süßäpfel und Saueräpfel, wie der Zusammenhang fordert, nur die *sperauca* bleiben auch in der Sprachform unverständlich. Zwischen *subito comessura; primitiva* ist übrigens der Strichpunkt des Herausgebers wegzulassen; es sind eben die Frühäpfel, welche, ohne zu lagern, gegessen werden können. Auch die Frühbirnen, Spätbirnen, Kochbirnen (Weichbirnen?) werden bestimmte Sorten sein. Man darf hier auf die besondere Schätzung und Pflege hinweisen, welche die beiden Obstgattungen gerade in Nordfrankreich gefunden haben[1]); im CV selbst entsprechen § 45 die *siceratores qui cervisiam vel pomatium sive piratium — facere sciant.*

In ein für die Domänen in Frankreich und Rheinlanden maßgebendes Pflanzenverzeichnis war aufzunehmen, was der Hof in den Villen vorfinden wollte und was ihm von dort in regelmäßigen Lieferungen zuging. Sehr nahe lag es, dabei als Hilfe zu Sprache und Sache ein sachlich geordnetes Vokabular zu benützen. Von den beiden ersten Gesichtspunkten aus gehörte herein, was auf der größeren Hälfte der Güter gedeihen konnte; wir haben gesehen, daß nur Meerzwiebel und Koloquinte dieser Voraussetzung nicht entsprechen. Was höchstens im Sand des

1) Als Apfelart im 12. Jahrhundert dort belegt *parmain,* im 15. *sernoin* und *capendu,* letzterer nach dem südfranzösischen Städtchen, weiterhin natürlich die Menge. Von Birnen kenne ich afranz. nur eine *poire de saint,* l. *saïm,* Schmalzbirne. Lateinisch die *mala* und *pira orbicularia.* Vor und nach dem Capitulare ist die Überlieferung ebenso lückenhaft wie oben bei den Gartenerbsen.

südfranzösischen Strandes fortkam, ist in der allgemeinen Bestimmung nicht zweckmäßig; es erscheint ihre Aufnahme, einerlei, wie sich die S. 59 offengelassene Frage entscheidet, als ein administrativer Irrtum, unter der Zahl der Heilkräuter gewiß geringfügig und verzeihlich; da sind bei behördlichen Kulturbestrebungen näherliegender Zeiten ganz andere Dinge passiert. Jedenfalls ist ihre Einbeziehung durch den Nordländer verständlicher als das Übergehen der Olive und des Granatapfels bei einem Aquitanier. Alles andere ist neutral. Da aber auch wieder die schließenden Apfelnamen einen entschiedenen sprachlichen Hinweis auf Nordfrankreich enthalten, ebenso wie der im Cap. Aquisgran. 813 c. 10 vorausgesetzte § 64, so sind auch die Zusätze §§ 64—72 der Heimat des Ganzen zuzusprechen.

Die Gallizismen des wortreichen Textes sind besonders ausgeprägt; so ließen sich sogar hier mehrere urfranzösische Worte feststellen, die sonst nirgends überliefert sind. Daß sich darunter die Germanismen *sultja, soccia, niusaltus* finden, kann nicht veranlassen, eine Grenzlandschaft oder germanischen Boden anzunehmen; das Französische war je weiter zurück, um so stärker fränkisch durchsetzt, und die Küche dabei stark beteiligt. Die morphologischen und phonetischen Provenzalismen, welche Winkler zu finden meinte, haben einer näheren Prüfung nicht standgehalten; lexikalisch sind, am Altfranzösischen gemessen, einige solche vorhanden, die aber durch das Mittellatein als ursprünglich dem ganzen Gebiet gemeinsam erwiesen werden. Das Denkmal erweist sich in allen Einzelheiten wirtschaftlich und sprachlich als einheitlich.

Wir haben in Nordfrankreich und selbst Westdeutschland ein Fortleben römischen Gartenbaus wenigstens in Spuren gefunden, wie Minze, Raute, Ranke, neben einem kräftigen Beisatz fränkischen Hackbaus in den Farbkräutern und dem Hopfen, die vorhanden waren ehe die Schar des Capitulare mit Rose und Lilie an der Spitze einrückte. Bei den Apfelarten stehen die hybridfränkischen Namen neben einem lateinisch erbwörtlichen. Manch andere Erbstücke werden außerhalb unserer Kenntnis noch nutzbar gewesen sein, so dürfte ein Teil des römischen Straßennetzes dem unter mehreren starken Regier[illegible]dig auflebenden

Verkehr noch gedient haben. Die Innenwirtschaft des Großbetriebs mit Frauenarbeitshaus und Handwerkern erinnert an die römische Faktorei, dürfte indessen fränkisch entwickelt sein. Wohl aber ist durchaus einleuchtend, daß der Domänenbetrieb nie ganz ohne ererbte Rechnungslegung und Vorschriften gewesen sei, auch vor dem CV. Darum aber in diesem ein Zeichen des Verfalls zu sehen oder von seiner Entthronung zu sprechen, muß doch als vollständige Verkennung bezeichnet werden. Die genaue Bestimmung ihres Geltungsbereichs und ihrer Beziehungen erschließt erst den vollen historischen Wert dieser einzigartigen Urkunde.

Index.

absus 53
ache afr. 61
Äpfel 68
albuelis 43
andedus 26. 50
annona 31
Annapes 32
barriclus 54
batlinia 50
bladum 26
blette 63
bort pr. 26
brace 38
burdo 26
buticula 42
camba 29
capendu afr. 68
capsus 38
chas afr. 38
cippaticus 43
cloppus 46
conca 27
corbis 31
cramaculum 27.50
crepatella 68
cucurbita 56
cucumis 57
cucurum 53
dignitas 49
discus 24
dolatura 27
Elbele hd. 43
equaritia 46
erue afr. 61
escriegne afr. 38
fasciola 27
ferreolum 28
fie afr. 67
forbannire 26
forbattutus 26
franc-aubier afr. 43
frauda 42
fructa 46
garum 47
gaude afr. 50
Getränke 38
granea 28
graneca 28
Gruson 32. 33
guimauve fr. 23.
harisliz 26 [62
herberge 26
houblon fr. 30. 64
humlonaria 30
Kichererbse 58
Krapp 51
landier 26
lis fr. 55
lorier afr. 66
maceria 28
mauriscus 63
Maulbeere 66
medum 38
melo 57
Moraz 38
naufragare 43
niusaltus 47
oint afr. 27
pandonia 61
panicium 51
pepo 57
pesile 28
pflegen hd. 47
phaseolus 57
pisa 27
pinus 66
plebium 47
poile fr. 28
poire de saïm afr. 68
pomatium 51
provenda 26. 27
rose 55
salt 47
savine fr. 62
Schwan 49
screonia 38
scrobis 52
scura 45
scutarius 51
sicera 48. 51
sicerator 51
silum 60
soccia 48
sogalis 44
solt afr. 47
Spelt 30
Spelze 32
squilla 59
sultia 47
tunimus 28
unctum 27
vaccaritia 46
vermiculum 37
vervex 27
visitatio 46
Waid 50
waranio 44
warentia 51
Wau 50
Wein 30. 38. 43

Zu den karolingischen Grenzbeschreibungen von Heppenheim und Michelstadt i. O.

Von

Prof. **Oskar Bethge** (Frankfurt a. Main.)

I. Die Heppenheimer Mark.

Unter den zahlreichen Schenkungen, mit denen das Kloster Lorsch in Hessen von Fürsten und Privaten bedacht worden ist, hat die Übertragung des Krongutes Heppenheim an der Bergstraße durch Karl d. Gr. Januar 773 (DKarol. 73) von jeher das Interesse der Wissenschaft gefunden. Von ihr handelt auch eine eingehende Arbeit FRIEDR. KIESERS (Programme des Gymnasiums zu Bensheim 1905, 1908; s. a. 1909). Im besondern hat die Markbeschreibung der königlichen villa und damit die Frage nach dem Umfange und der Größe des geschenkten Gebietes wiederholte Behandlung erfahren. Die Überweisung eines anscheinend so ausgedehnten Landstriches, der sich nach KIESERS Berechnung von Osten nach Westen etwa 35 km, von Norden nach Süden ungefähr 25 km weit ausdehnte[1]), mußte von vornherein Befremden erregen, und auf CHRISTS Einwendungen hin machte denn auch KIESER selbst schon (1908, S. 40 f.) die zutreffende Einschränkung, daß die marcha Hephenheim bzw. die limites in der terminatio nur die Umgrenzung des gesamten, dem Verwaltungsbereich der villa zugehörigen Gebietes bedeuten[2]),

1) LANDAU, Territorien, S. 130 spricht gar von 4 : 7¾ Meilen = 30 : 58 km. KIESERS Berechnung der Fläche auf 900 qkm, gefunden aus 35×25 = 875 qkm, berücksichtigt gar nicht das Ein- und Ausspringen der Grenzlinien, sondern geht von der größten Längen- und Breitenausdehnung aus.

2) Er sagt es zwar direkt so nicht selbst, hätte es aber wie oben formulieren müssen.

daß aber innerhalb dieser Grenzen zahlreiche, zum Teil große volksmäßige Siedelungen mit eigenen Markungen liegen, ferner, was KIESER noch hätte anführen können, auch Grundbesitz (meist in Streulage) von Edlen, Klöstern, z. B. Lorsch selbst, über den der König auch 773 schon nicht mehr verfügen konnte. Bereits 1907 aber hatte GERH. SEELIGER[1]) völlig einleuchtend ausgeführt, daß die Übertragung großer geschlossener Marken an einzelne Herrschaften in karolingischer Zeit nicht die Verleihung des gesamten oder vollen Grundeigentums bedeuten könne, da doch beinahe überall innerhalb des gegebenen Umkreises, der eigentlichen marcha, auch fremder Besitz vorhanden war. Gegeben wurde vielmehr nur das, worüber der Fiskus hier — ich möchte hinzusetzen „noch" — verfügen konnte, nämlich einmal das Eigen, das er in dem von staatlichen Beamten gewiesenen Bezirk besaß, alsdann die Nutzungs- und Rodungsrechte in den noch nicht im Privateigen befindlichen Teilen der Mark. Das bestätigen nicht nur die einschränkenden Zusätze bei der Tradition, z. B. der Hammelburger Mark, die Karl (DKarol. 116) im Jahre 777 an Fulda überläßt als res proprietatis nostrae, cum omni integritate vel adiecenciis seu appendiciis suis A. Th. H., aber: hoc est quantumcumque in superius nominata loca habere videmini, sondern auch solche Fälle, in denen kleinere Stücke von dem Herrscher vergabt werden, z. B. die villa nostra Dinenheim im Wormsgau (DKarol. 145) im Jahre 782, in der der König doch nur das an Fulda überträgt, quidquid in ipsa villa nostra possessio legitima esse videtur, was wir erst dann richtig verstehen, wenn wir aus dem Fuldaer, auch Lorscher Urkundenmaterial ersehen, daß aus Dienheim sowohl vor als nach 782 eine überaus große Zahl von Zuwendungen an diese Klöster von privater Seite erfolgt[2]). Und aus der königlichen

1) Forschungen z. Gesch. d. Grundherrschaft im frühen Mittelalter, II: Zur Organisation der fränk. Grundherrschaft (Histor. Vierteljahrsschrift X, 305 ff., besonders 318 ff.).

2) S. über solche Fälle jetzt A. DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I (1912), S. 116 ff. Die Urk. für Lorsch von 773 erwähnt sogar Privatbesitz, wohl innerhalb der eigentlichen villa Heppenheim (hoc, quod Gerdrudis vidua de ipsis rebus habet), der wohl durch Übertragung an

villa Stammheim südlich des Bodensees finden (s. WARTMANN, UB. von St. Gallen I) zahlreiche Traditionen statt; das Kloster St. Gallen erwirbt hier Besitz teils in der villa selbst, teils in marca oder in finibus des Ortes. Schließlich gibt König Karl den Königshof hier, curtem proprii juris nostri, mit allem Zubehör 879 an St. Gallen und bestätigt als Kaiser 883 die Schenkung (WARTMANN 612. 632, Bm² 1590. 1675). Und doch ist hier noch fiskalisches Eigentum vorhanden; denn bei ECKEHARD, Casus S. Galli, SS II, 85 heißt es ad ann. 912 von König Konrad: sed et circa Stamhem villam sancto Otmaro a Karolo datam quaedam loca regii juris adhuc erant. Ille (scil. rex) vero, quicquid inibi regii fisci erat, totum . . . tradiderat.

Jedenfalls ist nach den zahlreichen Schenkungen an Lorsch auch aus der Zeit von 773—795 (d. i. die Zeit der Arbeitstätigkeit der königlichen Markenkommission in Sachen Lorsch-Heppenheim) ersichtlich, daß innerhalb des ganzen Umfanges der villa, die nur als Verwaltungsmittelpunkt eines größeren fiskalischen Bezirkes mit sehr starker Wald- und auch Sumpfbedeckung zu fassen ist und nicht als Zentrum eines Landstriches von einigen Hunderten von Quadratkilometern überhaupt, in dem der König der alleinige Grundherr wäre — also etwa eines geschlossenen „regnum“ im Sinne RÜBELS —, daß innerhalb der Mark von Heppenheim sich zahlreiche Gemeinden mit vollfreien Grundeigentümern finden, dazu anderer weltlicher und auch kirchlicher Besitz, und daß dementsprechend auch nach 795 noch selbständiger, d. h. von Lorsch unabhängiger Gemeinde- und Privatbesitz hier verbleibt.

Sobald nun die Überweisung des fiskalisehen Gebietes an Lorsch durch Karl erfolgt war, mußte eine rege Tätigkeit der staatlichen Beamten zur Feststellung des bis 773 fiskalisch gewesenen Geländes einsetzen, mußten zahlreiche Besitz- und

---

den König nun „mit in die Masse geht“. Privatbesitz begegnet selbst in königlichen Kastellen, wie in Bingen und Boppard, z. B. 821. 824 bei DRONKE, cod. Fuld. Nr. 395. 429. Vgl. auch DOPSCH I, 122 f. und in den Capitular. reg. Francor., t. II, Nr. 193, S. 19, cap. 6: [liberi homines,] qui et proprium habent et tamen in terra dominica resident. Oder liegt dieses Eigen außerhalb der terra dominica?

Nutzungsrechte auf ihre Berechtigung hin geprüft werden; häufige und jedenfalls für die Nichtköniglichen oft recht unerfreuliche Verhandlungen fanden statt[1]). Es erfolgt nun nicht etwa die Neuschaffung einer „fränkischen Mark" nach einem „fränkischen Grenzabsetzungssystem"; die Grenzen nach außen hin stehen vielmehr schon in allgemeinen Umrissen fest (s. u.), da sie die Urkunde vom 20. Januar 773 doch voraussetzt, nach der zunächst die königliche villa H. verschenkt wird (engerer Bezirk), dann alles, was überhaupt in festem oder lockerem Verbande zu ihr gehört (große Pertinenzformel), dazu noch besonders erwähnt: cum omnibus terminis et marchis suis. Aber damit ist nur der gesamte Komplex der villa definiert als rechtliches, administratives (wirtschaftliches) und gewissermaßen politisch-geographisches Objekt, nicht aber seine lineare Umgrenzung; es ist sozusagen die fiskalische Interessensphäre von Heppenheim in allgemeinen Umrissen gekennzeichnet, die die Urkunde von 773 erwähnt. Gerade nach außen hin aber, nach den termini (german. marca) hin, liegt auch sonst umfangreiches Königsland, das bisher noch nicht säuberlich geschieden war, weil bis 773 gar kein Anlaß dazu vorlag, da der Fiskus hier in gleicher Weise wie in den Heppenheimer Marken als Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer oder als verfügende Gewalt beteiligt ist. So bestehen hier nur durch Herkommen bzw. stillschweigende Übereinkunft respektierte Grenzsäume, Streifen von vielleicht Kilometerbreite im Wald-, Berg- und Sumpfland, die noch nicht aufgeteilt waren, z. B. nach Osten das confinium (Grenzsaum und damit Nutzungssphäre) silve, quae ad Michlinstatt pertinet[2]), d. i. der Nachbarfiskus mit dem Heppenheim entsprechenden, doch viel kleineren Mittelpunkt Michelstadt im Odenwald. — Sowie nun aber eine Besitz- oder Instanzenveränderung eintritt — und das geschieht eben 773 —, muß das nun an Lorsch gefallene, bisher fiskalische Gebiet scharf abgegrenzt werden gegen

1) S. darüber außer Rübel, Die Franken (1904), passim, auch Kiesers Ausführungen, besonders 1905, S. 28.

2) Höchstens wäre noch zu erwägen, ob nicht vielleicht durch die neue Grenzabsetzung seit 773 dieser östliche Waldanteil nun zu Michelstadt geschlagen wurde.

das fiskalisch gebliebene, z. B. das zu Michelstadt gehörende, und das geschieht eben durch die königliche Grenzabsetzungskommission. Auch jetzt ist die Linienführung natürlich keine solche, daß man an jeder Stelle bis auf den Meter genau die beiderseitigen Besitzsphären trennen könnte, aber jedenfalls doch viel schärfer, als sie die in allgemeinen Linien gehaltene, geradezu summarisch verfahrende Grenzbeschreibung angibt, die für ein so umfangreiches Gebiet uns für viele Kilometer im Stiche läßt, weil sie nur die hauptsächlichsten Richtungspunkte und -linien verzeichnet.

Nicht also eine förmliche, systematische, im allgemeinstaatlichen Interesse liegende Markenregulierung erfolgt, sondern das Bedürfnis des Augenblicks und der Zukunft, die Tatsache des Besitzüberganges führt in dem gegebenen Einzelfall zu der sich jetzt als notwendig herausstellenden schärferen Abgrenzung! In der Wahl besonders hervorspringender, in der Natur leicht erkennbarer Markierungspunkte als Grenzmale liegt also nicht ein besonderes „fränkisches System“, sondern ein sich ganz natürlich ergebender und daneben auch willkommener Zwang, der ebensogut in jedem anderen Lande und jedem andern Zeitraume zu dem gleichen Verfahren hätte führen müssen wie hier, wo man bisher nur breite Säume oder Streifen in unkultiviertem Lande als ungefähre Grenzgebiete gekannt hatte. Wo man aber auf Kulturland stieß, wo Siedelungen (Höfe, Weiler) lagen, da muß durch die staatliche Kommission jetzt entschieden werden: sollen sie noch an Lorsch kommen, oder liegt es im fiskalischen Interesse, daß sie Königsgut bleiben? Denn die Grenzkommission wird doch neben dem Interesse von Lorsch auch das fiskalische, und dies nicht zu wenig, im Auge behalten haben müssen, schon aus Rücksicht auch auf das verbleibende Königsgut, daß es nicht zu sehr zersplittert werde, eine zweckmäßige Abrundung behalte usw. Überhaupt aber ist nicht die Grenzen- oder Linienführung die Hauptarbeit der staatlichen Beamten; sie ist nicht das prius der Arbeit, sondern die Zuteilung oder Beibehaltung von Dörfern, Höfen, Kulturland für den Fiskus oder für Lorsch. Denn der Gesichtspunkt, daß eine Fläche Wal[illegible], ein Dorf, eine Ackerflur, besonders an den äußeren Grenz[illegible]mtgebietes, vor der

Tradition von 773 zur königlichen villa Heppenheim „gehört" habe (Pertinenz) und nun auch unbedingt Lorsch anheimfallen müsse, diese rein äußerliche Tatsache kann für die königlichen Beamten kein Grund gewesen sein, sich nun streng an den Zustand vor und bis 773 zu halten, der ja selbst keine scharf gezogenen Grenzen, nur allgemeine Umrisse kennt. Lorsch ist der empfangende Teil; er bleibt bei der amtlichen Tätigkeit der Zuweisung ausgeschieden, und es ist für die Kommission eine cura posterior, ob sich die Abtei mit dem ihr Zugesprochenen zufriedengibt oder nicht und dann sich an den König wendet (Beispiel dafür s. u.). Die Grenzenabsetzung ist also nur das Schlußglied in der ganzen umfangreichen Arbeit, das Resultat aus der ganzen „Auseinandersetzung", die sich aus zahlreichen Teilakten zusammensetzt. Daß die am Ende aller Verhandlungen mit den zahlreichen Angrenzern an das Königsland am Außenrande des Krongutes stattgehabte Grenzabsetzung nicht die eigentliche Arbeit der Kommission war, lehrt eine einfache Betrachtung: die neue terminatio von 795, d. i. das Schlußergebnis, umfaßt nur die Außengrenze des gesamten Gebietes, das Lorsch jetzt zugewiesen ist, spricht aber nichts von den Innengrenzen, d. h. den Grenzen des bisherigen Königslandes, jetzt Lorscher Anteils, gegen die Enklaven (der Dörfer, die unabhängig bleiben, des privaten und kirchlichen Besitzes): sie umschreibt einfach das Gebiet im ganzen, das nach der Urkunde des Königs von 773 der Lorscher Abt und seine Nachfolger im Amte sub emunitatis nomine ab hac die habeant. Diese Grenzen waren im allgemeinen rasch zu ziehen, da sie sich nicht wesentlich von den älteren Grenzsäumen der bisherigen villa regia mit ihren Marken entfernt haben werden. Es bedurfte wohl meist nur der Verhandlung mit den hier beteiligten Interessenten wegen der Nutzungsrechte und der Kleinarbeit der schärferen Grenzenziehung in unkultiviertem Gelände. Daß trotz des Bestehens allgemeiner Umrisse des bisherigen fiskalischen Gebietes diese Grenzenregulierung nach außen hin notwendig war, lehrt ja gerade der Umstand, daß eine solche stattfand; sonst hätte man es ja gleich bei der Tradition und der Übergabe der villa cum terminis et marchis suis an Lorsch bewenden lassen können. Aber weil

der fiscus Heppenheim hauptsächlich an seinen Rändern unsichere oder vielleicht hier und da auch gar keine, vielleicht auch, wie uns zahlreiche Formeln zeigen [1]), strittige Grenzen hatte, besser Grenzstriche, so wird jetzt reinliche Arbeit gemacht; es findet hier streckenweise eine der bekannten divisiones possessionum regalium et popularium (episcopalium) usw. statt, und diese vollzog sich hier, wo auf weite Strecken der Fiskus Besitzer oder Benutzer gewesen war, z. B. im Odenwalde, und nun Grenznachbar wurde bzw. blieb, wohl verhältnismäßig rasch und einfach, weil hier ein Prozeßgegner fehlte, die staatlichen Beamten aber Lorsch zuwiesen, was sie wollten oder wieweit sie es im fiskalischen Interesse für notwendig hielten, ohne sich, wie gesagt, ängstlich an alte Grenzen des ehemaligen fiscus Heppenheim zu binden. Lorsch als der empfangende Teil mußte sich hier in seinem eigenen Interesse einer achtungsvollen Reserve befleißigen, da die zuweisenden Beamten im Auftrage und Interesse des königlichen Geschenkgebers handeln. (Anders, wo es sich um volksmäßiges Land handelt; s. u.)

Also: erst die Abtretung fiskalischen Bodens an eine andere Hand zwang zur Aufteilung des confinium mittels schärferer Grenzen, die sich nun mehr und mehr der Linie nähern. Wo aber in der Natur kein hervorstechendes Grenzmal sich bot, da errichtete der technische Beamte einen tumulus, einen steinbuhil, und vielleicht ist sogar hier und da auch schon damals ein Grenzstein gesetzt worden; es wurde „abgesteint“ [2]).

1) Z. B. die alemannischen Formeln MGLegg. V, Formul. Sangall. cap. 10, p. 403: notitia divisionis possessionum regalium vel popularium etc. mit dem Zwecke: ad dividendam marcham inter fiscum regis et populares possessiones = jetzt räumliche Scheidung bisher gemeinsam genutzten Geländes (Wald, Weide); desgl. das. Nr. 9, p. 384 f. Gegen Rübels Auffassung hier Brandi, Gött. Gel. Anzeigen 1908, I.

2) Für Rübel und gegen Brandi a. a. O. S. 10 f. aber könnte man vielleicht geltendmachen, dass die „antiqua signa“ in dem Waldgebiet der königlichen villa Dorndorf (DKarol. 153 a. 786, an Hersfeld verschenkt) doch schon auf die ältere Grenzumschreibung der villa sich beziehen können, als die villa für den fränk. fiscus zuerst organisiert wurde, also lange vor 786, und dass sie dann bei der Überweisung an Hersfeld als willkommene Grenzzeichen in den neuen Grenzverlauf mit aufgenommen wurden. An diesen Strecken fielen dann eben alte [illegible] zusammen.

Die Notwendigkeit einer schärferen Grenzmarkierung an den Außenrändern der villa, gewissermaßen also gegen das „Ausland“ hin, lag jetzt aber auch im Interesse von Lorsch auf denjenigen Strecken, wo bisher königlich heppenheimisches Gebiet und Gemeinde-, Privat- oder Stiftsbesitz außerhalb der großen marca oder, nun besser, des fiscus Heppenheim zusammengestoßen waren. Hier mußte eine endgültige Besitzrevision oder eine reinliche Scheidung von Nutzungsberechtigungen von Lorsch geradezu gefordert werden, weil nun nicht mehr der Staat, der König mit seiner Machtfülle der Nachbar dieser Ausländer war, und zwar ein unbequemer und stets zu respektierender Herr, sondern ein minder mächtiges Stift, das die Angrenzer leichter schikanieren konnten, wenn es nicht durch eine unter staatlicher Autorität erfolgende Markierung und Besitzzuweisung sein neues Recht verbrieft erhielt. Darum also die neue, d. h. schärfere Grenze an den Außenrändern. Es ist — nach den richtigen Erläuterungen von Dopsch [1]) — das zweite Stadium der „Markensetzungen“; man könnte sie auch die „Auseinandersetzung“ mit den bisherigen Angrenzern an den Auslandsgrenzen der villa nennen, und ihre Notwendigkeit ergab sich aus den bekannten Gründen der Aufteilung von bisher gemeinsam benutzten Länderstrecken, der Feststellung von Grenzlinien da, wo sie fehlten, unklar oder strittig waren, und aus der Notwendigkeit, nun endlich einmal festzusetzen, was von den „adjacentiis [2]) vel appendiciis“ mit ihren „terminis et marchis“, die bisher mit der königlichen villa doch nur in einem lockeren administrativen Verbande gestanden hatten und selbst der sicheren Grenzen bisher entbehrten, nun endgültig an Lorsch kommen oder mit anderem benachbarten Königsgut fiskalisch bleiben sollte, wenn kein anderer Angrenzer da war. An der neuerdings von Dopsch,

1) A. a. O. S. 358 ff.

2) Denn eben die adjacentia sind meist unkultivierte Landstrecken, besonders Wälder, und entbehren jeder Grenzlinie, und die Regulierung in diesen Waldmarken scheint dem Lorscher Abschreiber der limites so wichtig, daß er die terminatio der villa H. mit den Worten beginnt: haec est descriptio marche sive terminus silve, que pertinet ad H., obwohl die Grenzen doch nur teilweise im Wald-, im übrigen im Kulturgebiet verlaufen.

auch schon von STEINITZ [1]), gegen die älteren Ansichten modifizierten Auffassung, daß die Hauptmasse des Krongutes aus Streubesitz bestand, mag nicht zu zweifeln sein; aber der Bogen darf nicht überspannt werden: es gibt auch rechts des Rheines ursprüngliche geschlossene Krongüter größeren Umfanges mit einem Verwaltungs- oder wirtschaftlichen Mittelpunkt, wie Heppenheim ein solcher ist, und es steht damit durchaus nicht im Widerspruch, daß außer dieser mehr geschlossenen „villa“ mit ihrem fiskalischen Bezirk es doch noch in der Nachbarschaft nach allen Seiten hin königlichen Streubesitz gegeben hat, der administrativ an die villa H. angegliedert war, wenn er auch räumlich von ihr getrennt lag, also Exklaven bildete, die als Pertinenzien, als adjacentia vel appendicia in der Urkunde erscheinen. Man wird doch nicht glauben können, daß solche Güter, die in großer Anzahl verstreut überall in deutschen Landen lagen, die durch Schenkung, Übertragung, Konfiskation, Heimfall usw. an den König gelangt waren, die mitunter von einem größeren Fiskus weiter ablagen, aber auch nur einige Kilometer sich von ihnen entfernten, in selbständiger Stellung sozusagen direkt unter der königlichen Hauptverwaltung standen unter Ausschaltung einer Zwischeninstanz! An einem Orte hat der König, wie wir wissen, nur ein paar Hufen mit wenigen Manzipien, in einem andern einen Waldanteil, in einem dritten einen oder einige Weinberge. Diese können aus praktischen Gründen nur einem benachbarten fiscus unterstellt gewesen sein, sind Pertinenzien. Es ist aber nicht nötig, daß sie nun gewissenhaft auch alle, wenn der fiscus, die villa verschenkt oder verliehen wird, mitverschenkt werden; sie können für weitere Zwecke vorbehalten werden. Wie groß ist nicht die Zahl derjenigen gewesen, die von dem Herrscher einen Lohn, eine Besoldung für ihre Dienste erwarteten! Nach Stellung, Rang, Verdienst kann er aber nicht jedem gleich ein umfangreiches Gebiet verliehen haben; mancher empfängt nur eine oder einige Hufen, und für solche Zwecke eignete sich vortrefflich ein zu dem Streubesitz des Königs gehörendes isoliertes

1) BENNO STEINITZ, Organisation . . der Krongüter unter Karl d. Gr., Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtsch . . . IX. 1911, S. 317 ff., 481 ff.

Gut, da man ebenfalls aus praktischen Gründen nicht gern von größerem geschlossenen Landbesitz Teile abgesondert und verschenkt haben wird — obwohl auch dieser Fall begegnet. Aber er ist nicht die Regel.

Aus diesen Gründen ist die Umziehung des Lorsch 773 zugewiesenen Gebietes der villa Heppenheim mit neuen Grenzlinien zu verstehen; das Interesse von Lorsch, welches einen möglichst abgerundeten Besitz erhalten soll, und das des Fiskus, der sein benachbartes Gebiet auch mit zweckmäßigen Grenzen umziehen will, um eine zu starke Zersplitterung als Folge eines unruhigen Grenzverlaufes zu vermeiden, treffen hier zusammen, und es ist gar nicht ausgeschlossen, sondern sogar wahrscheinlich, daß die mit der Grenzenziehung beauftragten Beamten zum Ausgleich für Stücke, die bisher als Pertinenzien von Heppenheim gegolten hatten und nach dem strengen Wortlaut der Schenkung hätten an Lorsch kommen müssen, jedoch für den Fiskus zurückbehalten wurden, nun aus einem Nachbarfiskus Gebietsteile Lorsch zuwiesen. Darin werden wir also eine Haupttätigkeit der Abgrenzungskommission sehen müssen, die sich in der Sache nicht weit entfernt von unserer heutigen „Zusammenlegung", Arrondierung, Konsolidation, Separation, Kommassation oder wie man sie nennen mag, nur mit dem Unterschied. daß die heutigen Kommissionen das Feld ihrer Tätigkeit auf eine schon abgemarkte Gemeindeflur beschränken, innerhalb dieser aber tauschen, abrunden, neue Grenzen ziehen usw.

Das Schlußprotokoll der sich über 22 Jahre hinziehenden Arbeit der Abgrenzungskommission liegt vor in dem placitum, das Mitte August 795 der Graf Warin auf königlichen Befehl in dem Odenwalde auf oder an einem Hügel, dem „Walinehoug" (houc = Hügel), abhält. Den Vorsitz führt kraft königlichen Auftrags der genannte Graf, dessen Vater Wegelenzo schon das fiskalische Gebiet als Lehen gehabt hatte[1]); nach ihm verwaltete

1) Interessenten seien darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Heppenheimer Grenzbeschreibung als Verwalter bzw. Lehninhaber dieses Krongutes genannten Wegelenzo und Graf Baugolf wohl dieselben sind, die vor 762 (Urk. Pipins, DKarol. 16) mit einem Herebold eine cella . . . cum villis an den König übertragen.

er es selbst „in ministerium ad opus regis". Er kannte also die Verhältnisse genau. Neben ihm steht der königliche Lokalbeamte, d. i. der Gaugraf des Oberrheingaues Rupert, neben Warin die Hauptperson, da ja in seinen Amtssprengel die villa mit ihrem Zubehör (außer vielleicht einigen Randstücken) gehört. Vertreten ist ferner der eigentliche technische Beamte Rado, der in der Grenzbeschreibung [als domini regis missus] als Hauptbeteiligter, wohl als Leiter des ganzen Markierungsgeschäftes, begegnet und die tumuli im Walde als Grenzmale setzen läßt. Da aber auch Nachbargaue Interessenten sind, so erscheinen ferner außer den 16 testes aus dem Rhein- und Maingau noch 12 aus dem Lobdengau, 8 aus der Wingarteiba. Diese 7 + 36 sind von dem Vertreter des Königs zum Teil weit her entboten worden zur Entgegennahme des Gesamtresultates und zur förmlichen rechtlichen Fixierung der umfangreichen Arbeit in einer Schlußverhandlung. Ihr judicium und testimonium, dem der Stellvertreter des Königs das Placet erteilt, setzt endlich für Lorsch fest: terminum et divisionem eius (der silva) a silva, que pertinet ad Moynecgowe, et ab omnibus circumpositis marchis sub certis et designatis limitibus. Das ist aber nur summarisch zu verstehen; denn es handelt sich, wie die Zeugenreihe lehrt, doch auch um die Abgrenzung gegen die Wälder im Lobdengau und der Wingarteiba und, wie wir annehmen müssen, auch um Kulturland, um Höfe, vielleicht gar um Dörfer.

Ist damit die gesamte Arbeit in ihrem ganzen Umfange gekennzeichnet? Handelte es sich in diesem Endplacitum nur um die äußere Abgrenzung, um Feststellung der neuen Linien, die nun 4 Gaue durchschneiden oder berühren? Mußten nicht auch innerhalb dieses neuen Grenzverlaufes Verhandlungen mit Anliegern des fiskalischen Gebietes gepflogen werden, da doch, wie wir wissen, hier nicht fiskalischer Besitz: Dörfer, kirchlicher, Privatbesitz vielerorts mit dem fiskalischen zusammenstießen? Waren nicht hier außer Nutzungs- auch Besitzrechte zu regeln, deren Erledigung durch die staatliche Autorität Lorsch im eigenen Interesse fordern mußte? War nicht auch hier das Königsgut zerstückelt wie der Privat- und kirchliche Besitz? Aus zahlreichen Beispielen wie aus königlich[illegible]lungen wissen wir,

daß überall missi, selbst forestarii des Königs erscheinen und auf die Wiedereinbringung entfremdeten Königsgutes bedacht sind. Wir brauchen nur die Tabellen bei STEINITZ a. a. O. einzusehen, um sofort zu erkennen, wie die Herrscher alte Besitzrechte auf dieses verlorene, entfremdete, in Vergessenheit geratene Königsgut durch ihre Beamten geltendmachen. Daß Lorsch natürlich bei dieser großen Regulierung möglichst viel für sich herauszuschlagen suchte, besonders da es sich hier nicht mit dem Staate als Prozeßgegner auseinanderzusetzen hatte, sondern mit Dörfern und Privaten, ist begreiflich, und daß der König und damit seine Beamten sich zuerst auf die Seite der Klöster und Stifter stellten, wissen wir genau so gut aus den Formeln [1]) und einzelnen praktischen Beispielen, wie es erst recht die interessierten Klöster jener Zeit wußten. Gerade der Regulierung im Innern des fiscus Heppenheim aber wird die schwierigere und deshalb langwierigere Tätigkeit der königlichen Kommission gewidmet gewesen sein, der Auseinandersetzung mit den beteiligten Gemeinden und Privaten.

Der Verfasser glaubt nun, einer solchen Teilverhandlung der Kommission innerhalb der Zeit von 773—795 auf der Spur zu sein. Sie ist in ihrem Endergebnis vom Jahre 782/83 enthalten in der Noticia de inquisitione Hurfelder marcha, in qua villa, quae dicitur Sueinheim, sita est [et Rod], im Cod. Lauresham. I, Nr. 224 = BM² Nr. 261ᵃ, auch MSS. XXI, 350, zeigt zwar in der Fassung des späten Abschreibers (12. Jahrhundert) allerlei Unstimmigkeiten (z. B. 14. Jahr des imperator Karolus Magnus, später aber richtig rex), beruht aber auf echter Vorlage. Die von dem Abschreiber verfaßte historische Einleitung sagt, daß im 14. Regierungsjahre (782) unseres glorreichen Kaisers Karls d. Großen publico apud eundem principem habito placito

1) Z. B. die Formel Mon. Germ. Legg. V, S. 383 f. stellt sich in der Zuweisung von Gerechtsamen geradezu parteiisch auf die Seite der Kirche und schädigt die nutzungsberechtigten pagenses (cives). Vgl. das Vorgehen Karlmanns bzw. des Bonifazius gegen die Bewohner des Grabfeldes bei der Gründung von Fulda, tatsächlich ein Gewaltakt trotz DOPSCHS Milderungsversuches (a. a. O. I, 109). Es heißt selbst in der gegnerischen Quelle: rex poscebat et imperabat, also deutlich genug!

facta est inquisitio de Suenheim, si per drictum deberet attingere ad villam (!) Hurfeldo marcam (!), quam ipse dominus et semper nominandus Karolus dedit in elemosina ad partem S. Nazarii = Lorsch. Es wird wohl kein Zweifel sein, daß hier nicht von einer Sondertradition der Hurfelder Mark durch Karl an Lorsch die Rede ist, sondern daß das strittige Gebiet in den Kreis der Tradition der villa Heppenheim von 773 hineingehört. Der Ort Schwanheim liegt einige Kilometer nördlich von Lorsch, nordw. von Bensheim an der Bergstraße. Die Grenzbeschreibung läßt uns hier im Stich, da sie nur die Hauptpunkte erwähnt, die oft viele Kilometer auseinanderliegen; sie läßt die Grenze laufen per longum Wisgoz (längs des Baches Weschnitz) bis nach Lorsch, von da „in Steinfurtowa", das Kieser (Progr. 1905, S. 29) bestimmt. Schwanheim ist aber nicht mehr fiskalisch; nach Cod. Laur. I, 226 a. 764 schenken Gerbert und Frau einen mansus in villa qui (!) dicitur Suainheim, der auf der einen Seite einen Raponolf als Anrainer hat, und 30 jurnales Ackerland, das. I, 227 a. 774 Datto und Frau rem nostram, quam Adalfridus presbiter de Ruperto comparavit et nobis eam tradidit, in der Mark von Schwanheim, nämlich 2 Mansen und 17 jurnales Ackerland und von Wiesen einen Anteil mit einem Ertrage von 4 Fuder Heu. Wir haben hier also 4 Privatgutbesitzer.

In dem Placitum nun zeugen Graf Heimrich, der Sohn der Gräfin Willisuinda, der Hauptbeteiligten bei der Gründung von Lorsch, und 10 weitere Männer; dann erscheinen als Leiter der Verhandlung von königlicher Seite ein Graf Guntram und der königliche Kanzler Herirad, ferner Schöffen und Zeugen (15 Namen). Diese alle bezeugen, daß ohne jeden Zweifel und Einwand „per drictum in elemosina domini regis ad partem S. Nazarii villa Sueinheim cum omnibus adjacentiis suis attingere deberet, eo quod infra marcam Hurfeldun ipsa villa Sueinheim sita est. Am 6. Juni nun kommen als missi domini regis Richard und oben genannter Graf Guntram nach Schwanheim, berufen die Gemeinde zusammen, wie wir uns denken können, und erklären ihr in Gegenwart der mitgebrachten oder, wenn darunter auch, was anzunehmen ist, Schwanheimer scabini et testes sind, auch vor Schwanheimer Schöffen und Z[illegible] der Ort fiskalisch

sei, et similiter omnes consona voce, sicut prius in primo placito, dixerunt, ac sic praecepto regali testificatio illorum confirmata est (verloren). Der Markscheider Rado, uns schon bekannt, spielt ebenfalls dabei eine Rolle [1]).

Was ist geschehen? Unzweifelhaft ein Gewaltakt, eine Zwangseingemeindung durch den Staat zugunsten von Lorsch! Eine bisher freie Gemeinde wird durch königlichen Entscheid dem Kloster zugesprochen, d. h. streng genommen als zur Hurfelder Mark gehörig erklärt. Darüber s. u. Daß diese Zwangseingemeindung im Zusammenhange mit der großen Markenfestsetzung der villa Heppenheim steht, ist wohl ohne Zweifel. Wir können uns die Zwischenakte denken: die Schwanheimer haben sich gewehrt, so sehr sie konnten; sie sind bis zur letzten Instanz, dem König und dem Hofgericht, gegangen; es hat aber nichts geholfen. Die „consona" vox der scabini et testes, soweit darunter auch Schwanheimer sind, mag von einem recht bittern Beigeschmack begleitet gewesen sein; aber dem vom Staate ausgeübten Drucke mußten die Dorfinsassen sich fügen.

Uns interessiert vor allem die Rechtsfrage. Schwanheim wird um 782 noch von freien Grundeigentümern bewohnt, wie die Traditionen ergeben. Es wird aber Lorsch zugesprochen, weil es per dictum zur Hurfelder Mark gehört. Diese aber muß ein Teilstück des Krongutes Heppenheim, genauer: fiskalisch sein, und ist demnach in der Tradition von 773 einbegriffen. Nun irren alle Forscher darin, daß sie die Hurfeldo-marca mit dem Schwanheim dicht benachbarten Fehlheim gleichsetzen. Fehlheim liegt ganz oder teilweise in der Hurfelder Mark. Aber Fehlheim ist eine Siedelung, ein Dorf, ein „heim", Hurfeld ist aber „das Hurfeld", nämlich ein sumpfiges Gelände, ein „Ried", und der Lorscher Abschreiber macht in seiner historischen Einleitung nur Verwirrung mit seiner „villa Hurfeldo marca", während er später,

---

1) Ich mache darauf aufmerksam, daß unter den Namen der genannten scabini und testes in Sachen Schwanheim vier sind, deren Träger auch die terminatio von Heppenheim unterzeichnen: Theodo = Tieto, Herrirat = Hererat (nicht der Kanzler), Ruotger = Ruogger, Rado, also wohl sämtlich Mitglieder der Markierungskommission bzw. Zuständige für einzelne Strecken der Grenze.

wo er sich streng an den Wortlaut der Urkunde halten konnte, richtiger infra marcam Hurfeldun hat, wie er auch dort überall richtig „rex“ hat. Er ist zudem mit dem Althochdeutschen der Originalurkunde nicht zurechtgekommen; denn sein „Hurfeldun“ beruht auf einem Dativ; das Original hatte Hurfeld-um oder -om ohne marca, und der richtige Genetiv, der in der Verbindung mit marca stehen müßte, lautet Hurfeldô, wie er oben selbst schreibt. Wir haben hier einen Plural, und damit ist schon von vornherein ausgeschlossen, daß der Name Feldheim = Fehlheim die sprachliche Fortsetzung von [Hur-]feld ist. Feldheim—Fehlheim ist aber das Heim, die Siedelung in oder an diesem „Feld“, d. h. einer ursprünglich unbebauten Fläche, einem sumpfigen Gelände, das als eremus zu gelten hat. Nun löst sich auch die Frage nach der Bedeutung dieses Namens: Hurfeld ist mit großer Wahrscheinlichkeit auf althochd. horo zurückzuführen, d. h. Sumpfboden, Röhricht, Ried [1]). Selbst die heutige Ortsbeschaffenheit bestätigt noch diese Tatsache; nach der freundlichen Auskunft des Herrn Geh. Schulrates Dr. Kieser in Bensheim ist das Gebiet um Fehlheim—Schwanheim ein feuchtes Wiesengelände. An seinen Rändern entstanden die genannten Siedelungen. — Damit sind wir aber einer alten fränkischen Auffassung auf der Spur. Solche unbebauten, hauptsächlich sumpfigen, überhaupt öden Landstriche gelten als eremus und stehen als solche unter dem Verfügungsrecht des Königs. Über das Verfügungsrecht der fränkischen, auch späterer Herrscher über den eremus haben neuerdings Rübel und Dopsch eingehender gehandelt; den römisch-rechtlichen Wurzeln dieses Verfügungsrechtes geht Mitteis nach [2]) (occupatio des ager desertus).

Aus dem Hergange der Verhandlungen Schwanheim—Lorsch (Fiskus) ist nun zu entnehmen, daß sich die Gemeinde Schwanheim um 773—782 nicht mehr zum fiscus Heppenheim gehörig rechnete, sondern als freie Gemeinde fühlte, und daß auch der

---

1) Auch gibt es ein mittelhochd. hurwe = ahd. *hurwi in derselben Bedeutung.

2) Zur Gesch. der Erbpacht (Abh. d. Sächs. Ges. d. Wiss. Leipzig, phil.-hist. Kl. 20, IV, 1 ff.).

Fiskus sie nicht als Zubehör zu dem Krongute H. ansah. Dem Verlangen des Klosters Lorsch nach diesem Orte und seiner Mark aber kam der Fiskus entgegen, indem er sich Schwanheim gegenüber darauf berief, daß der Ort und seine Mark noch innerhalb des Hurfeldes liege, also auf Königsboden [1]), und zwar per drictum. Diesem formelhaften Ausdrucke muß noch ein besonderer, nicht mehr klar erkennbarer rechtlicher Nebenbegriff zugrunde liegen [2]), der zwar in der von RÜBEL S. 64 erwähnten Urkunde für Prüm von 721, wo in dricto lediglich zur Orientierung für den Grenzverlauf steht, nicht die Bedeutung haben kann „auf der rechtmäßigen Markengrenze", sondern wohl einfach: „geradeaus, in direkter Linie" (de ipso vado in dricto usque in M. flúmen), hier aber bei Schwanheim eine politisch-rechtliche Färbung hat: inquisitio de S., si per drictum deberet adtingere ad Hurfeldo marcam, später: daß ohne jeden Zweifel per drictum in elemosina domini regis ad partem S. Nazarii villa S. cum omnibus adjacentiis suis attingere deberet, eo quod infra marcam Hurfeldun ipsa villa S. sita est. Per drictum wäre etwa = „par droit".

Ganz unbegründet ist also wahrscheinlich die Inquisition nicht vor sich gegangen; der Boden war unzweifelhaft in alter Zeit oder nach älterer fränkischer Auffassung fiskalisch; aber im Laufe der Jahre hat sich hier eine Gemeinde, ein Dorf gebildet, das vielleicht lange schon als freie, volksmäßige Siedelung bestand, jetzt aber auf Grund einer alten, noch zu Recht bestehenden, aber nicht überall mehr praktisch angewendeten staatsrechtlichen Auffassung dem Schicksal anheimfällt, für fiskalisch erklärt zu werden und als Pertinenz von Heppenheim Lorsch zuzufallen. — Jedenfalls gewinnen wir dadurch einen unmittelbaren Einblick in die Tätigkeit von Grenzabsetzungskommissionen der fränkischen Zeit.

---

1) Vgl. auch DKarol. 139a. 781: Karl überläßt dem Kloster Fulda das Unofelt (campus ... cum silvis suis); der Name ist nur noch erhalten in dem Orte (Stadt) Hünfeld; Ludwig verfügt 833 über das Budinesvelt.

2) S. RÜBEL 64 f., besonders S. 64, Anm. 4. Dagegen BRANDI a. a. O.

II. Die Mark Michelstadt.

In die Praxis der Abgrenzungen führt uns auch die Ausscheidung der Mark Michelstadt im Odenwald ein, die an die Heppenheimer Mark östlich sich anschließt. Der schon genannte Markscheider (domini regis missus, also wohl der oberste technische Leiter) Rado hatte zwischen 773 und 795 bei der Absetzung der Heppenheimer Mark einen tumulus errichten lassen in confinio silve, que ad Michlinstatt pertinet. Ludwig d. Fr. schenkte nun 815, Januar 11 an den Biographen seines Vaters, Einhard (BM² 569): de quibusdam rebus proprietatis nostrae . . . locum q. v. Michlinstat in sylva q. v. Odonewalt, in cuius medio est basilica lignea modica constructa, de qua in omnem partem quaquaversus pertinent ad eundem locum inter campum et sylvam leugae duae, id est rasta una, intra cuius mensurae circumplexum manent praesenti tempore servi nostri proprii 14 cum uxoribus suis et filiis. Außerdem sind in eodem loco noch 40 männliche und weibliche Manzipien. Hunc locum cum terminis suis sub integritate et mancipiis suis (folgen weitere Schenkungen am Main) [concessimus]. Über 4½ Jahre später, am 12. September 819, überträgt Einhard den locus und die cella Michelstadt mit allem Zubehör an Lorsch (Cod. Laur. I, 20; MGSS. XXI, 361). Im Cod. Laur. I, 21 folgt dann von seiner Seite eine descriptio marchae von Michelstadt. Er beginnt sie mit einer herben Klage über die Weltlichen, die aus schnöder Gewinnsucht sich an den Zuwendungen an die Kirchen und Klöster vergreifen und sie als Erbgut oder Lehen für sich behalten. Daher hat er, bevor er das ihm und seiner Gattin Imma geschenkte Gebiet Lorsch überträgt, es umgrenzen lassen, adscitis quibus notum fuerat, terminum et vocabula locorum diligenter investigavi, und die Grenzbeschreibung seinem Notar oder Schreiber Luther aufzuzeichnen befohlen, ea videlicet circumspectione, quia multorum monasteriorum eis praedia conjunguntur et diversorum dominorum beneficia circumquaque terminantur (folgt die Grenzbeschreibung und die Namhaftmachung der Grenzmale). Dabei ist merkwürdig, daß Einhart keine populares possessiones nennt!

Zunächst ist für die Abmessung der Größe des kaiserlichen Geschenkes die seltsame Rechnung Inamas [1]) zu erwähnen, der, ohne die Grenzbeschreibung mit der Karte zu vergleichen, eine Fläche von $1^1/_2$ qkm herausrechnet mit einer mittleren Bevölkerungsdichte von 66 E. auf den Quadratkilometer! In omnem partem quaqua versus sagt doch, wie Brandi a. a. O. zeigt, deutlich, daß hier 2 leugae als Radius zu fassen sind. Wir kommen damit nach der bekannten Formel $r^2 \pi$ auf $4444^2 \cdot 3{,}14159^m$ = rund 62 qkm [2]). — Es fragt sich nun: hatte der locus Michlinstat mit seinen termini (es ist fast nur Waldland!) schon vor und bei der Verleihung Grenzen? Ja und nein! Der Fall liegt ähnlich wie bei der Heppenheimer Mark. Aus der dortigen [neuen] Markbeschreibung wissen wir, daß Rado das confinium, hauptsächlich Waldland, zwischen Heppenheim und Michelstadt aufteilt. Hier waren zwischen 773—795 also noch mehr oder weniger breite Säume. Nicht viel anders mag es in dem weiteren waldreichen Umkreis von Michelstadt gewesen sein. Die Maßangabe in der kaiserlichen Urkunde ist die bekannte fränkische. Man könnte fast auf den Gedanken kommen, es handele sich hier um eine von den Franken gewohnheitsmäßig ausgeschiedene bestimmte Flächengröße, die als zweckmäßiges wirtschaftliches bzw. administratives Substrat eines locus, einer villa im Königslande bei dessen Kolonisation oder Organisation sich bewährt hätte und der auch eine bestimmte Anzahl von Königshufen entsprach, deren Größe wir bei dem schwankenden Gebrauch nicht mehr genau feststellen können (siehe Dopsch I, 315 ff., 320 ff.), die aber als Rechengröße wohl bei der Organisierung des Königslandes eine Rolle spielte. Jedenfalls aber setzt die

---

1) Ausbildung der Grundherrschaften etc. S. 99. Dazu Rübel S. 91, der 4,444 mit 6 multipliziert nach der aus andern karolingischen Urkunden bekannten Formel: 2 leugae in die Länge, 2 in die Breite, 6 im Umfange, und damit zu 77,5 qkm gelangt. Hier sind aber die leugae der Durchmesser, der Radius also 1 leuga = 2,222 km, also 15,5 . . . qkm, d. h. etwas mehr als 6 leugae in circuitu.

2) Ist wie bei Heppenheim anzunehmen, daß innerhalb dieses Gebietes nicht alles fiskalischer Boden ist, sondern daß auch hier vereinzelt fremder Besitz liegt?

summarische Schätzung — denn es ist keine genaue geometrische Figur gemeint, wie von vornherein klar sein wird — in der Urkunde Ludwigs den ungefähren Zugehörigkeitsbereich des locus Michelstadt fest auf 2 leugae nach jeder Richtung hin und verzeichnet danach die Zahl der innerhalb dieses Umkreises ansässigen fiskalischen servi proprii und mancipia. Nur der Ausgangs- und damit der Berechnungspunkt steht fest: die mitten in Michelstadt stehende kleine Holzkirche. In dieser Mittelpunkts- und der Maßangabe aber liegt zugleich auch die Aufforderung an Einhard, von hier aus abmessend die ihm zugewiesene Fläche zu berechnen und für sich auszuscheiden. Er hat sich dabei natürlich nur an das Königsland, oder was als solches angesehen wurde, zu halten. Dessen Grenzen stehen ungefähr fest (mit Ausnahme vielleicht der gemeinsam mit andern genutzten confinia, der Nutzungs- und Rodungssphären); denn es gibt Leute, die sie ihm weisen (adscitis quibus notum fuerat, nämlich der terminus und die Ortsnamen), d. h. sie wissen, was fester begrenztes Königsland, besonders Kulturland, und was confinium ist. Wie es bei Heppenheim der Fall war, muß E. aber jetzt eine der Linie sich nähernde Grenze haben, und er muß ferner das ihm bewilligte Ausmaß in der Fläche innehalten. Die Ziehung des neuen terminus kann somit nicht die Bildung einer regelmäßigen geometrischen Figur sich zum Ziele setzen; politische und aus praktischen Gründen die natürlichen Grenzen müssen eingehalten werden. So wird der neue Umkreis sehr unregelmäßig; bald liegt er näher als 2 leugae nach dem Mittelpunkte hin, bald entfernt er sich zum Ausgleich für solche Verluste weiter von ihm. Aber er darf doch, schon aus praktischen Gründen, nicht allzu weit von dem Zentrum sich entfernen. Diesen Gesichtspunkt lassen, soweit ich sehe, alle Erforscher der Grenzlinie insofern außer acht, als sie, lediglich an heutige Namenanklänge und nicht einmal an diese sich haltend, viel zu weit von Michelstadt als dem Zentrum sich entfernen und z. B. im Süden die Mark bis an den badischen Ort Friedrichsdorf sich ausdehnen lassen, d. s. in der Luftlinie 18—19 km von der Kirche aus statt der angesetzten $4^1/_2$ km! Gerade hier im Süden aber sind die von Ei[illegible]gebenen Richtungs-

punkte heute nicht mehr mit Sicherheit festzustellen. Denkbar ist, daß E. sich bis auf das Doppelte des ihm zugewiesenen Maßes entfernte, um Ausgleiche für Verluste an anderer Stelle zu haben; aber um das Vierfache? —

Bleibt die neue Linie noch innerhalb des Königslandes, im besonderen der Waldgebiete, so ist das Geschäft der Absetzung leicht. Aber sie stößt auch auf die praedia multorum (hier wohl übertrieben) monasteriorum und die beneficia diversorum dominorum, vielleicht auch die Marken volksmäßiger Siedelungen — es ist sogar möglich, daß innerhalb des genauen geometrischen Umkreises mit 2 leugae Radius solch fremder Besitz lag. Dann erwachsen Schwierigkeiten; es kann zu Tauschgeschäften gekommen sein, wie wir deren viele aus Urkunden kennen; es werden unerquickliche Verhandlungen nötig gewesen sein bei strittigen Säumen, und solche scheinen den Unterton seiner Klagen zu bilden. Hinsichtlich des nun noch an den Rändern verbleibenden Königslandes werden die kaiserlichen Markscheider — denn diese allein nehmen die Ausscheidung hier vor — auch das fiskalische Interesse zu wahren gewußt haben: es darf nicht zu sehr zerstückelt werden; die Grenzen müssen zweckmäßig verlaufen. Auch hier erforderte also die Arbeit wohl Jahre (815—819), bis das Ganze in festen Linien lag. Dann erst kann E. das Gebiet an Lorsch übertragen. Er gibt neben dem Markenverlauf eine langgestreckte Pertinenzformel, und merkwürdigerweise hat er genau 100 mancipia beiderlei Geschlechts sich gesichert! Damit kommen wir, wenn wir nur diese mancipia auf dem ehemaligen Königslande, das ja doch überwiegend Waldland ist, in Rechnung stellen, auf eine mittlere Bevölkerungsdichte von 1,6 Einw. auf den Quadratkilometer statt der Inamaschen 66. Natürlich ist in Wahrheit die Dichte eine höhere, wird aber wohl kaum über 3 hinausgegangen sein, sofern wir das Königsland allein berücksichtigen.

* * *

Wir erkennen also aus beiden Markbeschreibungen, daß erst das Bedürfnis, bei Besitzveränderungen, also von Fall zu Fall, mehr der Linie sich nähernde Grenzen zu ziehen zu einer

schärferen Markierung und zu weitläufigen Verhandlungen mit den Anliegern führte, die durch besondere Kommissionen geleitet wurden. In beiden Fällen ist es aber nur Königsland, das ausgeschieden wird. Daß unter Umständen Private, auch Gemeinden geschädigt werden konnten, ist ersichtlich und in einem Falle ja auch erwiesen. Im allgemeinen werden jedoch ihre Rechte respektiert, die Nutzungsgerechtsame in den confinia aber durch eine divisio nun örtlich begrenzt, wobei nach den uns bekannten Formeln die Nichtköniglichen, besonders die pagenses, meist den Kürzern gegenüber dem Staate oder den Stiftern ziehen.

Der Untergang der norwegischen Schiffahrt im Mittelalter.

Von

Alexander Bugge.

Die nordischen Länder hatten, wie bekannt, während der Wikingerzeit und im frühen christlichen Mittelalter eine blühende Schiffahrt. Norwegische, schwedische und dänische Kaufleute besuchten die Hafen- und Handelsstäde Ost- und Westeuropas und besaßen sowohl auf den britischen Inseln wie in den Ostseeländern Handelsniederlassungen und Faktoreien. Aber im Laufe des 13. und vor allem des 14. Jahrhunderts änderte sich dieser Zustand völlig. Ausländische, besser organisierte Kaufleute verdrängten überall die einheimischen. Wie dies geschehen ist sowie die Ursachen des Niederganges ersieht man am besten aus der Geschichte des isländischen Eigenhandels. Auf Island fehlte das Material zum Holzbau. Nur Reparaturen konnten dort stattfinden [1]). Es ist allerdings möglich, daß zuweilen aus Treibholz Schiffe gebaut worden sind [2]); in der Regel aber mußte die Insel ihre Schiffe aus Norwegen beziehen. Trotzdem unterhielten die Isländer zur Sagazeit eine blühende Schiffahrt. Jeder größere Häuptling besaß sein eigenes Seeschiff. Noch im 12. Jahr-

1) Vgl. HJALMAR FALK, Altnordisches Seewesen (Wörter und Sachen, Bd. IV), S. 32.

2) Die Egilssaga nennt, Kap. 29, den Skallagrim „einen großen Schiffbauer" (*skipasmiðr mikill*) und fügt hinzu: „Westwärts von Myrar fehlte pas nötige Treibholz nicht" (*en rekaviđ skorti eigi vestr firi Myrar*). Die Svarfdœlasaga, Kap. 15 und 19, berichtet von einem auf Island von einheimischem Material gebauten Seeschiff mit eichenem Kiel. Diese Nachricht ist jedoch zweifelhaft.

hundert blühte die isländische Seefahrt. Die Isländer segelten vor allem nach Norwegen, nach Nidaros (dem jetzigen Drontheim) und nach Bergen. Zu Anfang des 12. Jahrhunderts waren einmal in Nidaros 300 Isländer, meistens Kaufleute, versammelt [1]), und noch am Ende des Jahrhunderts werden isländische Kaufleute in Bergen erwähnt [2]). Auch nach den britischen Inseln segelten die Isländer häufig; so wurde z. B. in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts auf Sanda auf den Hebriden von isländischen Seefahrern ein Hafenzeichen errichtet [3] In den Lebensbeschreibungen der isländischen Bischöfe (Biskupasögur) werden isländische Seefahrten nach Lynn und anderen Städten des östlichen Englands erwähnt [4]). Noch im Jahre 1224 kamen Schiffe aus Island nach Yarmouth [5]). Ja, die Isländer segelten sogar, wie wir aus gleichzeitigen Urkunden ersehen, nach Rouen in der Normandie [6]) und nach Schleswig [7]). Städte gab es auf Island nicht, nur Hafenplätze, wo die Kaufleute in ärmlichen Buden hausen konnten; Geld wurde auf der Insel nicht geprägt; anstatt desselben wurde Watmal oder Fries (öfters *sǫluvað*, „Verkaufswatmal“ genannt) benutzt. Der isländische Handel war ein Bauernhandel. Die Isländer, die nach Norwegen segelten, waren, wie Konrad Maurer sagt, „zumeist bereit, je nach Umständen durch Dichtkunst oder Herrendienst, Kaufmannschaft oder Heerfahrt sich fortzubringen, wie sich eben zum einen oder zum andern die Gelegenheit bot, und sogar Priester nahmen an diesem wechselvollen Berufsleben Anteil, wie denn z. B. der gelehrte Ingimundr Þorgeirsson sich zuerst auf Island Waren für den Verkauf an-

1) Magnússaga berfœtts, Kap. 16 (Fornmannasögur VII, S. 32). Vgl. Konrad Maurer, Island, S. 429.

2) Sverrissaga, Kap. 104 (Fornmannasögur VIII, S. 250); Anonymus de profectione Danorum in terram sanctam, cap. 2 (Langebek, Scriptores rerum Danicarum V, p. 353).

3) Biskupasögur I, S. 563.

4) Biskupasögur I, S. 357.

5) Diplomatarium Norvegicum XIX, Nr. 163.

6) Im Jahre 1198 wird ein isländisches Schiff in Rouen erwähnt, Diplomatarium Norvegicum XIX, Nr. 68.

7) Das alte Stadtrecht von Schleswig (um 1195—1200) erwähnt u. a. *hospites de Hyslandia.*

schafft, dann nach Norwegen hinübergeht und hier einen Kirchendienst annimmt“ [1]). Diese Verhältnisse machten natürlich das Emporblühen eines isländischen Handelsstandes ganz unmöglich; einen solchen hat die Insel erst im vorigen Jahrhundert bekommen. Es ist daher leicht verständlich, daß der Handelsverkehr Islands mit dem Auslande schon früh ungleich mehr in der Hand ausländischer, als in der Hand einheimischer Kaufleute lag [2]). Die Norweger waren unter den Besuchern der Insel am zahlreichsten vertreten. Norwegische Kaufleute aus Bergen und Nidaros bemächtigten sich mehr und mehr des isländischen Außenhandels. Im Jahre 1118 segelten 40 Schiffe aus Norwegen nach Island [3]). Schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts scheinen die Isländer die ökonomische Abhängigkeit von Norwegen als drückend empfunden zu haben. Der isländische Häuptling Sæmund Jonsson von Odde zwang z. B. im Jahre 1217 die norwegischen Kaufleute, die Eyrabakki an der Südseite der Insel besuchten, die sehr erhebliche Buße von 360 hunderten Watmals zu zahlen, weil die Einwohner von Bergen seinen Sohn Paul beleidigt und seinen Tod verschuldet hatten [4]). Zur Rache hierfür wurde eine norwegische Heerfahrt nach Island geplant, die jedoch schließlich unterblieb. Dagegen wurde eine Handelssperre ins Werk gesetzt. Die isländischen Annalen sagen für das Jahr 1219: „Dieses Jahr kam kein Schiff von Norwegen nach Island“ [5]). Die ökonomische Abhängigkeit Islands von Norwegen war also schon damals beinahe vollständig. Dies hat ohne Zweifel am meisten dazu beigetragen, die Insel von Norwegen politisch abhängig zu machen. Die — dem Namen nach freiwillige — Unterwerfung der Insel unter die Krone Norwegens fand, wie bekannt, in den Jahren 1262—1264 statt. Der isländische Außenhandel hatte

1) Konrad Maurer, Island von seiner Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats, S. 429.

2) Konrad Maurer, Island, S. 430.

3) Islendingasögur I, 329.

4) Sturlungasaga, udgiven av det konzelige nordiske Oldskriftselskab (Kopenhagen 1906) I, S. 329. Nach P. A. Munch (Det norske Folk Historie III, S. 839) entspricht diese Buße ungefähr 350000 Mk. heutigen Geldes.

5) Islandske Annaler indtil 1578, udgiven ved Gustav Storm, S. 25.

damals schon aufgehört. Die norwegische Regierung mußte daher die Verpflichtung auf sich nehmen, die Insel mit Korn und anderen Lebensmitteln zu versorgen. In der Vereinsurkunde von 1264 heißt es, daß 6 (d. h. mindestens 6) Schiffe jedes Jahr aus Norwegen nach Island segeln sollten [1]). Bergen wurde jetzt Stapelplatz für den Islandhandel. Im 14. Jahrhundert, als die norwegische Schiffahrt noch nicht völlig aufgehört hatte, segelte, wie wir aus den isländischen Annalen ersehen können, gewöhnlich eine weit größere Zahl norwegischer Schiffe nach Island. So kamen z. B. in den Jahren 1345 und 1346 11 norwegische Schiffe nach Island. Im Winter 1347—1348 lagen sogar 18 Schiffe dort; einige hatten außerdem im Sommer Schiffbruch gelitten [2]). Als es mit der norwegischen Schiffahrt abwärtsging, wurde aber auch die Zahl der Island besuchenden Schiffe immer geringer. Im Jahre 1419 klagten die Isländer, daß die versprochenen 6 Schiffe schon lange nicht mehr die Insel besuchten [3]). Der Untergang des isländischen Außenhandels und die Folgen, die dies für das geistige und politische Leben der fernen Sagainsel hatten, sind noch nicht genügend untersucht worden. Man sieht nur, daß der Verfall des Sagaschreibens und des geistigen Lebens überhaupt damit in genauem Zusammenhange stand.

Ich habe den Untergang des isländischen Außenhandels so ausführlich besprochen, weil man hieran den Niedergang des nordischen Handels und der nordischen Schiffahrt überhaupt im 14. Jahrhundert am deutlichsten erkennt. Die Ursachen dieses Niederganges waren überall dieselben. Die Schiffahrt wurde im skandinavischen Norden von Anfang an überall von Bauern betrieben. Die Gotländer, die noch im 12. Jahrhundert eine so ausgedehnte Schiffahrt betrieben, waren z. B. Großbauern, die zu Hause auf ihren Höfen saßen. In der einzigen Stadt der Insel, d. h. in Visby, wohnten Deutsche, die allmählich (im Laufe des 13. Jahrhunderts) den Handel der Insel an sich zogen. In

1) Norges gamle Love I, S. 461: *Item at sex hafskip gangi til landzins á hueriu ári forfallalaust.* Wie dieser Ausdruck zu verstehen ist, vgl. ARNOLD RÆSTAD, Kongens strömme, S. 59 f.

2) Islandske Annaler, udg. ved GUSTAV STORM, S. 211 ff.

3) Diplomatarium Norwegicum II, N

Norwegen, Schweden und Dänemark war dasselbe der Fall. Das ganze Mittelalter hindurch besaßen die norwegischen, dänischen und schwedischen Adeligen ihre eigenen Handelsschiffe, obwohl sie nach 1300 selten selbst wirkliche Kaufleute waren. Die Zahl der Städte war überall, vor allem in Norwegen und Schweden, sehr gering. Sie bekamen erst im 12. und 13. Jahrhundert eine größere Bedeutung. Ihre Freiheiten waren im Verhältnis zu denen der Städte im Auslande sehr gering. Es wurde z. B. im Jahre 1295 den Kaufleuten der norwegischen Städte verboten, sich in Gilden zusammenzuschließen [1]). Als der norwegische Handel mehr und mehr begann, seine Mittelpunkte in den Städten zu finden, und Bergen um 1200 de facto Stapelplatz des Stockfischhandels, des wichtigsten norwegischen Ausfuhrartikels, wurde, mußten die einheimischen Kaufleute nicht nur mit den Ausländern, sondern auch mit den einheimischen Großen und mit geistlichen Stiftungen, ja mit den Königen selbst konkurrieren. Der Erzbischof von Nidaros war z. B. der größte norwegische Schiffsreeder und besaß Schiffe, die nach Finmarken, Island und England segelten. Man versteht es deshalb leicht, daß die einheimischen Kaufleute auf die Dauer diese Konkurrenz nicht aushalten konnten. Wir sehen ja überall im mittelalterlichen Europa, daß nur die Stadtrepubliken, die keine weitausgedehnten Territorien besaßen, eine wirklich effektive Handelspolitik treiben konnten. Selbst in England konnten sich ja die einheimischen Kaufleute kaum gegen die Italiener und die Deutschen behaupten. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß die Norweger zuletzt in der Konkurrenz mit den Hanseaten unterlagen. Man muß sich eher wundern, daß dies erst im 14. Jahrhundert und nicht früher geschehen ist.

Ich habe es früher so dargestellt, als ob der norwegische Außenhandel um 1300 seine größte Blüte erreichte und der Niedergang bald nachher (um 1320—1350) erfolgte [2]). Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig. Der Niedergang geschah nicht

1) Diplomatarium Norvegicum XIX, Nr. 397, Norges gamle Love III, S. 23 ff.

2) A. Bugge, Studier over de norske byers selvstyre og handel, udg. af den norske historiske Forening, Kristiania 1899.

plötzlich, sondern nach und nach. Die norwegische Schiffahrt hat wahrscheinlich im Mittelalter, wie früher angenommen, unter Haakon Haakonsson (1217—1263) ihre größte Blüte erreicht und die Deutschen hatten schon um 1300 ihre feste Stellung in Norwegen gewonnen, obwohl es richtig ist, daß der norwegische Außenhandel erst um 1320 seine frühere Bedeutung ganz verlor. Ich werde deshalb im folgenden versuchen, den Verfall des norwergischen Handels und der norwegischen Schiffahrt nach meinen jetzigen Ansichten zu schildern.

Die Handelsverbindungen zwischen Norwegen und Deutschland sind uralt. Schon im 4. und 5. Jahrhundert n. Chr. sind Schiffe zwischen Norwegen und den Mündingen der Elbe und des Rheins gesegelt. Vor allem hatte die Verbindung mit der Rheinmündung eine nicht geringe Bedeutung; denn im heutigen Belgien und in den Rheinlanden hatten ja die Römer eine blühende Industrie ins Leben gerufen. Aus diesen Gegenden wurden Waffen, kupferne Kessel und Gläser nach Norwegen eingeführt. Man hat z. B. im Kirchspiel Klep auf Jaederen im südwestlichen Norwegen ein Glas mit der griechischen Inschrift: „Trinke und lebe glücklich“ gefunden; derartige Gläser wurden gewöhnlich in Köln im 5. Jahrhundert n. Chr. fabriziert. Lanzen und Schwerter mit römischen Namen auf der Klinge, die derselben Zeit angehören, stammen wahrscheinlich ebenfalls aus den Rheinlanden [1]). Zwischen Norwegen und der Elbmündung gab es ebenfalls schon im 4. Jahrhundert Verbindung, wie man aus einigen Fibulaformen ersieht [2]). Ob friesische und sächsische Schiffe während dieser Zeit nach Norwegen segelten, oder umgekehrt norwegische Schiffe nach den Elb- und Rheinmündungen, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Vielleicht war beides der Fall. Norwegische Schiffe segelten jedenfalls schon mehrere Jahrhunderte vor 800 nach den britischen Inseln und wahrscheinlich auch nach Gotland [3]). Schon zur Zeit des heiligen Ansgar

1) Vgl. A. Bugge in Norges historie fremstillet for det norske folk I_1, S. 107 ff.

2) H. Schetelig, The Cruciform Brooches of Norway (Bergens Museums Aarbog, Nr. 8), S. 18.

3) Norges historie I_1, S. 131.

wurde Schleswig, wie bekannt, von sächsischen und friesischen Kaufleuten besucht. Ob Ansgar mit sächsischen oder mit friesischen Kaufleuten nach der fernen Schwedenstadt Birka am Mälaren gekommen ist, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Friesische Seefahrer haben jedenfalls um 800 Birka besucht [1]). Schon um diese Zeit haben wahrscheinlich auch friesische und sächsische Schiffe Norwegen besucht. Die Landschaft Westfold an der Westseite des Kristianiafjords, die Heimat Harald Haarfagres, der Norwegen zu einem Reiche einigte, stand damals mit dem fränkischen Reiche in besonders lebhafter Verbindung. In dieser Landschaft sind die bekannten Wikingerschiffe von Oseberg und Gokstad aus der 1. und 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts gefunden worden. Beide Funde zeugen von einer Verbindung mit dem fränkischen Reiche. Im Oseberger Schiffe hat man z. B. Früchte des Waid und Kressesamen gefunden [2]). Waid und Kresse waren aber nicht im frühen Mittelalter in Norwegen einheimisch, sondern sind wahrscheinlich aus dem fränkischen Reiche eingeführt worden, wo sie, wie man aus den Kapitularien Karls des Großen ersieht, allgemein angebaut wurden. Auf dem zweiten Schlitten des Osebergfundes sieht man eine beginnende Blätterornamentik, ebenfalls ein Zeichen fränkischen Einflusses [3]). Auch der Beschlag eines Zugriemens, den man im Gokstadschiffe gefunden hat, ist wahrscheinlich fränkisch. Man sieht dort ein löwenähnliches Tier und einen bewaffneten Reiter in voller Rüstung; sogar das Pferd trägt eine Art Harnisch. Die Arbeit ist jedenfalls nicht nordisch [4]). Einige Meilen südlich von Oseberg und Gokstad lag der älteste norwegische Handelsplatz Skíringssalr, der in AELFREDS „Orosius“

1) Vgl. KNUT STJERNA, Lund och Birka (Tidskrift för Skåneland, Bd. 2).

2) J. HOLMBOE, Nyt Mag. f. Naturvidensk., 1907, S. 29 ff. Vgl. Norges historie I₂, S. 59.

3) Daß man Pflanzenornamentik auf einem Schlitten des Oseberg-Fundes sieht, ist sonst nicht bekannt, ist aber dennoch der Fall. Die Ornamente auf Schlitten Nr. 2 sehen ungefähr wie nebenstehende Zeichnung aus und stammen ohne Zweifel von einem stilisierten Akanthusblatt her.

4) Vgl. N. NICOLAYSEN, Gokstadskibet. Die Sachen sind abgebildet in Norges historie I₂, S. 197.

unter dem Namen *Sciringesheal* erwähnt wird und u. a. mit Schleswig (Hedeby) in Verbindung stand. Nach Skiringssalr sind wahrscheinlich auch sächsische und friesische Kaufleute gekommen, aber jedenfalls sind von dort norwegische Schiffe nach den Rhein- und Elbmündungen gesegelt, um vor allem aus den Niederlanden Waffen und köstliche Tücher zu holen. Mehrere in Norwegen gefundene Wikingschwerter sind fränkische Arbeit und tragen als Fabrikmarke den Namen *Ulfberht*. Für den letzten unabhängigen König von Westfold, Ragnvald Olavsson, einen Vetter Harald Haarfagres, dichtete Þióðólfr ór Hvíni am Ende des 9. Jahrhunderts das bekannte „Ynglingatal". Es ist kein Zufall, daß in diesem in Westfold verfaßten Gedichte das Schwert *flæmingr* (d. h. „Flamländer") genannt wird, und daß in einem gleichzeitigen Gedichte die roten geränderten Kleider, die die Skalden Harald Haarfagres trugen, erwähnt werden [1]). Diese Kleider waren wahrscheinlich aus friesischem Tuch.

An die Stelle von Skiringssal trat nach 900 Tunsberg (jetzt Tönsberg) am Kristianiafjord, unfern von Oseberg, die älteste Stadt Norwegens. Diese Stadt wurde, wenn wir den Sagas glauben dürfen, bald von sächsischen Kaufschiffen besucht. Unter Björn, dem Sohne Harald Haarfagres, der Farmand (d. h. Seefahrer) oder Kaufmann genannt wurde und bei Tunsberg residierte, wurde die Stadt von vielen dänischen und sächsischen Schiffen besucht [2]). Überhaupt gewann die Verbindung mit Deutschland im Laufe des 10. Jahrhunderts eine immer größere Bedeutung. Die Normannenzüge nach Deutschland hörten nach 950 auf; in Deutschland wurden neue Städte gegründet, die alten fingen wieder an, einige Bedeutung zu gewinnen; Norwegen genoß unter dem Jarl Haakon von Lade (965—995) einen langjährigen Frieden.

Um 1015 waren die sächsischen Kaufleute, die Tunsberg und Wiken (*Víkin*, die Landschaft an beiden Seiten des Kristianiafjords) besuchten, schon ganz zahlreich, und „die Einwohner von

---

1) Den norsk-islandske Skjaldedigtning, udg. ved FINNUR JÓNSSON B., S. 10 und 25.

2) Heimskringla, Haraldssaga hárfag

Wiken segelten auch selbst vielfach auf Kauffahrten nach England, Sachsen, Flandern und Dänemark“ [1]). Die schriftlichen Quellen erwähnen während dieser Zeit nur Verbindungen zwischen dem östlichen Norwegen und Deutschland. Die Münzfunde, die natürlich eine viel zuverlässigere Quelle sind, zeigen uns, daß der Handel zwischen Deutschland und dem westlichen Norwegen eine vielleicht noch größere Bedeutung hatte.

Karolingische Münzen sind im skandinavischen Norden sehr selten. Im ganzen sind in Norwegen, Schweden und Dänemark nur 53 solche Münzen gefunden worden, davon in Norwegen 23, die sich auf 9 Funde verteilen. Diese in Norwegen ausgegrabenen karolingischen Münzen sind teilweise im westlichen Norwegen, teilweise in den an Westfold grenzenden Landschaften gefunden worden. Von diesen 23 Münzen gehören vier Karl dem Großen, elf Ludwig dem Frommen (darunter drei Goldmünzen), eine Pipin von Aquitanien, eine Lothar und sechs Karl dem Kahlen oder Karl dem Dicken an. Drei von den Münzen Karls des Großen sind in Melle und Duurstede geprägt. Nach der Auflösung des karolingischen Reiches verschwinden die westfränkischen und französischen Münzen vollständig und zeigen sich erst nach 300 Jahren wieder [2]). Dagegen werden deutsche und niederländische Münzen, vor allem nach dem Anfang des 11. Jahrhunderts, immer häufiger. Im skandinavischen Norden waren im Jahre 1906 266 Funde bekannt, die zusammen 52622 deutsche Münzen enthielten; darunter sind auch niederländische, lothringische, böhmische und polnische Münzen mitgezählt. In Dänemark mit Schonen und Bleking sind 18371, in Schweden 32644 deutsche Münzen gefunden worden, darunter auf Gotland 26871. In Norwegen wurden bis 1906 nur 1607 deutsche Münzen gefunden [3]). Nach dieser Zeit haben aber neue Funde nicht unerhebliche Schätze deutscher Münzen ans Licht gebracht. Jetzt kennt man aus Norwegen zirka 2100 angelsächsische und zirka

1) Heimskringla, Ólafssaga helga, Kap. 64 und 83.

2) O. Hauberg, Mynthforhold og Udmyntninger i Danmark indtil 1146 (Det k. danske Videnstabsselskabs Skrifter, 6. Række, historisk og filosofisk Afd. V. 1), S. 22 und 29 ff.

3) Hauberg, Myntforhold og Udmynt. i Danmark, S. 31 ff.

2200 deutsche Münzen. — Einige Funde sind noch nicht katalogisiert. — Die Mehrzahl dieser Münzen sind im westlichen und nordwestlichen Norwegen gefunden worden. Im südöstlichen Norwegen kommen sie nur in dem alten Westfold und den damit eng verbundenen Landschaften Ringerike und Numedal vor[1]). Im übrigen Norwegen sind solche Funde sehr selten[2]). Die meisten Münzen sind in Westdeutschland geprägt. Auf der kleinen Insel Foldöen in Ryfylke im südwestlichen Norwegen wurden z. B. im Jahre 1907 776 Münzen, darunter 533 deutsche, gefunden. Von diesen sind 14 in Lothringen, 80 in den Rheinlanden (darunter 50 in Köln), 49 in Friesland, 35 in Sachsen, 77 in Franken, 6 in Schwaben, 7 in Bayern und 9 im heutigen Belgien geprägt; 70 sind sogenannte Adelheidmünzen, die wahrscheinlich aus Westdeutschland stammen[3]). Es ist ebenfalls eine interessante Erscheinung, daß sämtliche gräflichen Münzen Flanderns vor 1055 nur in Norwegen, Dänemark, Schweden und Rußland gefunden wurden[4]).

Die deutschen Münzen, die zum größten Teil in der 2. Hälfte des 10. und in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts geprägt sind, müssen durch friedlichen Handelsverkehr nach Norwegen gekommen sein. Denn nach 950 wurden nur sehr wenige und verhältnismäßig unbedeutende Wikingerzüge nach Deutschland unternommen. Ein Teil ist vielleicht über Dänemark und Schweden nach Norwegen gelangt. Die Hauptmasse der in Norwegen gefundenen deutschen Münzen ist jedoch ohne Zweifel mit dem direkten Handelsverkehr gekommen.

Man kann sich fragen, ob diese Münzen durch deutsche und friesische Kaufleute nach Norwegen gebracht worden sind, oder ob sie norwegische Seefahrer aus Deutschland geholt haben.

---

1) A. W. Brögger, Et myntfund fra Foldöen i Ryfylke i Norge (Aarböger for nordisk Oldkyndighed 1910), S. 239—282, vgl. besonders S. 241 und 248.

2) O. Rygh, Om den yngre Jernalder i Norge (Aarböger for nordisk Oldkyndighed 1877), S. 120 ff.

3) Brögger, Et myntfund fra Foldöen, S. 269 ff.

4) Rudolf Häpke, Brügges Entwicklung [illegible] mittelalterlichen Weltmarkt (Abhandlungen zur Verkehrs- und [illegible] Bd. I), S. 121.

Die Sagas erzählen, wie wir gehört haben, daß die Einwohner von Tunsberg und Wiken im südöstlichen Norwegen in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts gewöhnlich nach Sachsen und Flandern segelten. In anderen Sagas werden ebenfalls Norweger erwähnt, die um diese Zeit Sachsen zu besuchen pflegten [1]). In dem letzten Drittel des Jahrhunderts, unter dem friedliebenden Olav Kyrre (1066—1093), nahmen Schiffahrt und Handel wieder einen neuen Aufschwung und hatten vor allem unter den Brüdern Eystein, Sigurd und Olav (1103—1130) blühende Zeiten. „Et de toto orbe divitiae navigio illuc advehuntur," sagt ORDERICUS VITALIS in seiner Schilderung von Norwegen unter den letztgenannten Königen [2]). Am lebhaftesten war vielleicht die Verbindung zwischen Norwegen und den britischen Inseln. Viele norwegische Schiffe segelten aber auch nach Deutschland und den Niederlanden. Nach einem Zolltarif von 1122 war Utrecht ein gewöhntes Ziel norwegischer Händler; die Norweger brauchten sogar keinen Zoll zu bezahlen [3]). „Es war für diese Verbindung zweifellos von Wichtigkeit," sagt HERMANN BÄCHTOLD in seinem tüchtigen Werke „Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert" (S. 264 f.), „daß Utrecht am Ausgang des belebtesten deutschen Handelsweges lag, der das Reich fast in seiner ganzen südöstlichen Ausdehnung dem Meere erschloß, und daß es auf diesem Strome zu dem Hinterland in engster Beziehung stand." Eine andere wichtige Handelsstraße mündete in Deventer aus. Deventer unterhielt sowohl mit Dänemark als auch mit Norwegen enge Beziehungen [4]). In einem isländischen Itinerar aus der Mitte des 12. Jahrhunderts heißt es, daß man aus Norwegen zwei Wege, die nach Rom führen, benützen könne. Der eine ging über Aalborg und Viborg in Jütland nach Sachsen

1) In Morkinskinna (eine Sammlung von Lebensbeschreibungen der norwegischen Könige), hg. von C. R. UNGER (Christiania 1867), heißt es (S. 3) um die Zeit gleich nach 1030, daß zwei Brüder namens Karl und Biörn einen Sommer nach Sachsen segelten. Die Erzählung von diesen Brüdern ist aber vielleicht nicht historisch.

2) Orderici Vitalis Historiæ Ecclesiasticæ, hg. von AUGUST LE PREVOST, T. IV, p. 29 (l. X c. 6).

3) Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 8.

4) Vgl. BÄCHTOLD, S. 50.

und weiter nach Mainz, wo der andere Weg mit diesem zusammenstößt. „Der andere Weg nach Rom", heißt es, „geht von Norwegen nach Deventer oder Utrecht; dort nimmt man Stab, Ranzen und Segen für die römische Reise. Von Utrecht fährt man in sechs Tagen nach Köln" [1]). Von Deventer und Utrecht aus ging, wie gesagt, die Handelsschiffahrt rheinaufwärts bis Koblenz und Köln. Beide Städte standen im 12. und 13. Jahrhundert mit Norwegen in lebhafter Verbindung. Aus Norwegen bezog man Pelze, insbesondere Eisbärenpelze, Falken, die in dem Koblenzer Zolltarif von 1104 erwähnt werden, und Walroßtaue (sogenannte *svarðreip*), die wegen ihrer Stärke bekannt waren und die einen nicht unwichtigen norwegischen Ausfuhrartikel bildeten [2]). Albertus Magnus († 1280) erzählt, daß derartige Walroßtaue zu seiner Zeit auf dem Markte zu Köln häufig verkauft wurden [3]). Hermann Bächtold hat darauf hingewiesen, daß im Köln des 12. Jahrhunderts, speziell im Kaufmannsquartier dieser Stadt, mehrfach Bürger mit dem Namen *Norman* oder *de Norwegen* anzutreffen sind, und daß man darin eine norwegische Einwanderung, die mit den Handelsbeziehungen in Verbindung steht, sehen muß [4]). So weit sind also norwegische Kaufleute im 12. Jahrhundert nach Deutschland eingedrungen.

Die Ostseeverbindungen Norwegens sind ebenfalls sehr alt. Schon im 11. Jahrhundert, als die Südseite der Ostsee noch ein slawisches Land war, wurden die dortigen Häfen von Norwegern besucht [5]). Heinrich der Löwe schickte in seinem Streben, das erst kürzlich gegründete Lübeck zur Geltung zu bringen, Boten

---

1) Alfræði Íslenzk, Islandsk encyklopædisk Litteratur, udgivet ved Kr. Kålund, S. 14: Sú er ǫnnur leið til Roms at fara ór Noregi til Deventar eða Trectar, ok taka menn þar staf ok skreppu ok vígslu til Rómferðar. Ór Trekt er VI daga fǫr til Kolnis-borgar.

2) Vgl. Bächtold, S. 266 f.; Cæsarius von Heisterbach, Dialogus miraculorum (ed. J. Strange) 2, S. 129; Keutgen, Urkunden, S. 49.

3) Albertus Magnus, De animalibus, l. XXIV, 651; vgl. Fridtjof Nansen, Nord i taakeheimen, S. 408.

4) Bächtold, S. 266. Hœniger, Kölner Schreinsurkunden II, 2, S. 249; Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch I, Nr. 474.

5) Vgl. Bächtold, S. 50.

nach Dänemark, Norwegen, Schweden und Rußland und versprach den Einwohnern dieser Länder Zollfreiheit, wenn sie seine Stadt Lübeck besuchen wollten [1]). Die Zollfreiheit wurde von Kaiser Friedrich I. 1188 erneuert [2]).

Die erste lübeckische Zollrolle (ca. 1227) zeigt, daß die Norweger dieses Recht auch ins 13. Jahrhundert hinüber sich bewahrten [3]).

Ich glaube jedoch, daß der deutsche Handel auf Norwegen überwog und daß die Mehrzahl der in Norwegen gefundenen deutschen Münzen mit deutschen und friesischen Kaufleuten dorthin gekommen sind. Ich habe früher erwähnt, daß sächsische Kaufleute in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts die Stadt Tunsberg häufig besuchten. Der Isländer Thorfinn Karlsefni, der eine Entdeckungsfahrt nach Nordamerika unternommen hatte, soll in Norwegen einem Kaufmanne aus Bremen begegnet sein. Ein anderer Deutscher namens Tyrker soll mit Leif Eiriksson nach Nordamerika gefahren sein [4]). Beide Erzählungen sind vielleicht nicht historisch; sie zeigen jedoch, daß man sich im 12. und 13. Jahrhundert vorstellte, daß deutsche Kaufleute schon früh Norwegen häufig besuchten. Merkwürdiger ist es, daß deutsche Schiffe um die Mitte des 11. Jahrhunderts nicht nur zwischen Deutschland und Norwegen segelten, sondern daß die Deutschen auch schon an demjenigen Handel beteiligt waren, wodurch sie später die norwegische Schiffahrt am meisten untergraben sollten, nämlich an dem Zwischenhandel zwischen Norwegen und England. Der Isländer Sneglu-Halli besuchte um 1053 England. Nach einem längeren Aufenthalt wollte er nach Norwegen zurückkehren. Zuletzt fand er ein Schiff, dessen Führer ihm gern Platz geben wollte. Viele Deutsche (*Suðrmenn*, d. h. „Südmanner", wie die Sagas die Deutschen nennen) waren aber mit schwerem Gut (*þungi varnaðr*) gekommen und hatten

---

1) KEUTGEN, Urkunden, S. 184, Nr. 9.

2) Lübecker Urkundenbuch I, Nr. 7.

3) Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 223. Vgl. BÄCHTOLD, S. 264.

4) Eiríks saga Rauða, udg. ved GUSTAV STORM, S. 56 und 73 (Grœnlendinga þáttr).

Platz gedungen, so daß es für den Isländer keinen Raum gab. Sneglu-Halli erschreckte aber die Deutschen, so daß diese nicht mitzufahren wagten [1]). Die Erzählung, die durch einen Vers des Halli beglaubigt wird, ist ohne Zweifel historisch.

Durch die Gründung von Oslo (1048) und vor allem durch die Gründung von Bergen (1070—1075) wurde das Verkehrsleben mächtig gefördert. Bergen wurde schon vor 1100 ein Hauptplatz des Stockfischhandels und dadurch die wichtigste Handelsstadt Norwegens. Von der Ankunft eines norwegischen Großen, der zugleich Kaufmann war und Grimsby besucht hatte, in Bergen zu Anfang des 12. Jahrhunderts heißt es in der Saga: „Als sie in der Stadt ankamen, gab es dort viele Leute sowohl aus dem nördlichen wie aus dem südlichen Teil des Landes und eine große Menge aus anderen Ländern, die dorthin große Reichtümer gebracht hatten“ [2]). Unter den Fremden, die Bergen besuchten, waren die Engländer wahrscheinlich anfangs am zahlreichsten vertreten. In einer, allerdings späten und unzuverlässigen Quelle aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts wird sogar erzählt, daß Olav Kyrre, der Gründer Bergens, den Engländern große Privilegien für ihren Handel mit dieser Stadt verliehen habe [3]). Daß englische Kaufleute schon um 1100 Bergen besucht haben, ist sehr wahrscheinlich. Erst in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts werden sie jedoch in gleichzeitigen Quellen ausdrücklich erwähnt. In einer Rede König Sverres von 1186 und einer Schilderung von Bergen im Jahre 1191, die wir beide unten näher besprechen werden, werden die Engländer zuerst unter den Ausländern erwähnt. Aus den englischen Pipe Rolls der 1170er Jahre ersehen wir ebenfalls, daß mehrere Kaufleute zu Lynn nach Norwegen

---

1) Morkinskinna, S. 100: Sidan for hann til Englandz ok ętlaþi þaðan til Noregs. . . . For Halli siþan til skips. En þa hofþv þar raþiz til Svþrmenn margir með þunga varnað oc fecc hann nv eigi farit en þo leto styrimenn sem þeir villdi giarna viþ honom taca ef hann sei nocqvor efni i at coma Soþrmonnom i brot oe var styrimaþr vel til Halla. Vgl. Flateyjarbók III, S. 426.

2) Orkneyjingasaga, Kap. 63; Flateyjarbók II, S. 441.

3) „Bergens Rimkrönike“ und danach [illegible]rgens Fundats“, Norske Magasin I, S. 15 und 521.

Korn ausführten [1]). Die Einfuhr bestand hauptsächlich in Stockfisch und Falken.

Daß deutsche Kaufleute auch schon um 1100 Bergen besuchten, wird zwar nirgends ausdrücklich gesagt, ist aber sehr wahrscheinlich. Zu Bergen anwesende Kaufleute werden zum erstenmal im Jahre 1186 erwähnt.

In der Sverrissaga (Kap. 103—104) wird folgendes erzählt: „Im Frühling nach Ostern (1186) fuhr König Sverre südwärts von Drontheim [2]) und kam um die Zeit der Vigilien [3]) nach Bergen. Es waren dort viele Kaufleute aus beinahe allen Ländern nach der Stadt gekommen. Die Deutschen (*Suðrmenn*) hatten viel Wein gebracht, so daß Wein in Bergen nicht teurer als Bier war. Es geschah einmal, als einige Leute beim Weintrinken saßen, daß sie mehr Wein holen lassen wollten. Der Diener der Deutschen wollte aber nicht mehr Wein holen. Der Streit drehte sich um ein einziges Maß Wein, und zuletzt wollten die Norweger die Bude aufbrechen. Die Deutschen wehrten sich aber und stachen Schwerter hinaus, so daß einige verwundet wurden. Dies wurde in der Stadt bekannt, und sowohl die Deutschen wie die Stadtleute ergriffen eilig ihre Waffen und kämpften; viele wurden getötet, zum größten Teil von den Einwohnern der Stadt. Die Deutschen liefen auf ihre Schiffe und legten die Koggen zusammen; die Einwohner der Stadt machten sich zum Angriff fertig; zuletzt wurde aber Friede geschlossen."

Einige Zeit nach diesem Ereignis hielt König Sverre eine Dingversammlung in der Stadt ab und sprach: „Wir wollen den Engländern danken, die hierher Weizen und Honig, Mehl oder Tücher bringen; wir wollen ebenfalls denjenigen danken, die Leinwand, Lein, Wachs oder Kessel eingeführt haben. Ferner wollen wir diejenigen nennen, die von den Orkneyinseln, den Faröinseln und Island gekommen sind und Sachen eingeführt haben, die wir nicht entbehren können und die dem Lande

1) The Great Roll of the Pipe of the 25th year of the Reign of King Henry the Second, unter „Norfolch et Sudfolch".

2) Drontheim, d. h. die Landschaft *Þrondheimr*, nicht die Stadt, die jetzt Drontheim (Trondhjem) genannt wird.

3) Welche Vigilien, wird nicht gesagt.

nützlich sind. Die Deutschen sind aber in großer Menge und mit großen Schiffen hierhergekommen, um Butter und Stockfische auszuführen, wodurch das Land einen großen Verlust erleidet[1]), während sie Wein einführen, den sowohl meine Männer wie die Einwohner der Stadt und die Kaufleute zu ihrem Schaden gekauft haben. Hier haben viele Leute das Leben, andere die Glieder verloren, andere werden ihr ganzes Leben die Folgen davon spüren oder haben wenigstens durch Hiebe und Schläge einen großen Schimpf erlitten; an diesem ist das viele Trinken schuld. Diesen Deutschen bin ich für ihre Fahrt wenig dankbar, und wenn sie Gut und Leben behalten wollen, müssen sie sich so bald wie möglich fortmachen; ihr Besuch ist uns und unserem Reiche nicht heilsam gewesen."

Man bekommt durch die Rede König Sverres die Vorstellung, als ob die Deutschen nur Wein nach Norwegen eingeführt hätten. Dies ist jedoch nicht richtig. Sie haben auch Metall- und Kurzwaren, Spezereien, Tücher und ohne Zweifel ebenfalls Korn und Mehl eingeführt. König Sverre selbst trug in einer Schlacht im Jahre 1200 eine deutsche stählerne Mütze[2]). Baumwollene Tücher[3]), die in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts sowohl in Norwegen wie auf Island allgemein benutzt wurden, waren ohne Zweifel von Deutschland und Flandern und nicht von England eingeführt.

Die Deutschen, die den Zorn des mäßigkeitsfreundlichen König Sverres erweckt hatten, kamen wahrscheinlich großenteils

---

1) Dieselbe Handelspolitik finden wir das ganze Mittelalter hindurch nicht nur in Norwegen, sondern auch z. B. in Deutschland, England und Flandern, vgl. H. Heuschmid, Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Überlingen bis zum Anfall an Baden (Inaugural-Dissertation, Freiburg 1909), S. 73. In England mußte man Erlaubnis haben, um Korn ausführen zu dürfen. Leute, die ohne Erlaubnis Korn nach Norwegen ausgeführt hatten, mußten eine halbe Mark büßen; vgl. The Great Roll of the Pipe for the 25th year of the Reign of King Henry the Second, unter „Norfolch et Sudfolch".

2) Sverrissaga, Kap. 163.

3) Sogenanntes *fustan* (mlat. *fustanum*, ital. *fustagno*), das nach Fostat oder Altkairo genannt wurde. Vgl. Sverrissaga, Kap. 36: *Erlingr jarl hafði raudan kyrtil af fustani.* Es ist ein Anachronismus, wenn die Egilssaga (Kap. 78) den alten Egil Skallagrimsson [illegible] *fustanskyrtill* tragen läßt.

aus Köln und anderen rheinländischen Städten, die in Norwegen wie in England die Pioniere des deutschen Handels waren [1]). Auch sächsische und friesische Kaufleute segelten ohne Zweifel, wie oben erwähnt, nach Bergen. Ja sogar das ferne Maastal stand, wie es scheint, zu Anfang des 12. Jahrhunderts zu Norwegen in kommerziellen Beziehungen [2]). Um 1186 gab es, wie man aus der Rede Sverres ersieht, zu Bergen noch keine deutschen Wintersitzer. Die Stadt wurde nur im Frühling und Sommer zwischen beiden Kreuzmessen von Fremden besucht. Neben den Engländern waren schon die Deutschen unter den Fremden am zahlreichsten vertreten.

Einige Jahre später (1191) wurde Bergen von norwegischen und dänischen Kreuzfahrern auf dem Wege nach Palästina besucht. In einer kleinen, über diese Fahrt verfaßten Schrift („De profectione Danorum in terram sanctam") heißt es von Bergen:

Populosa valde, religiosorum virorum ac feminarum illic monasteria, dives et abundans multis opibus, siccorum piscium, qui vocantur Screitz [3]) *tanta copia, ut mensuram excedunt et numerum. Affluentium navium et hominum undique venientium, Islandos, Gronlandos, Anglicos, Theutonicos, Danos, Suecos, Gutlandos, ceterasque nationes, quas dinumerare longum est, si curiosus esse volueris, illic reperire poteris. Vim mellis, tritici, bonarumque vestium, argenti quoque ceterarumque rerum venalium, multa sufficientia, et de singulis grata satis mutuatio* [4]).

---

1) Vgl. Cæsarius v. Heisterbach, Dialogus Miraculorum, ed. Strange II, p. 129 (VIII c. LVII): Erant duo juvenes iuxta ecclesiam sancti Andreae habitantes, qui pro suis mercationibus remotas provincias petere solebant. Tempore quodam cum profecturi essent in Norwegiam, frater Renerus monachus noster, tunc sancti Andreae in Colonia canonicus, sicut ipse mihi retulit, quinque solidos illis dedit, petens ut ei compararent pellem ursi albam quales regio illa gingnit, ad substratorium coram altari sancti Andreae. — Diese Erzählung spielt um 1200.

2) Vgl. Bächtold, S. 101, der auf die Verse aus Heinrich von Veldekes Legende vom heiligen Servatius aufmerksam gemacht hat, worin die Wege, an denen Maastricht lag, und die Länder, welche durch jene Wege miteinander im Zusammenhang standen, genannt werden.

3) D. h. altnorw. *skreið*, „Stockfisch".

4) Scriptores rerum Danicarum, ed. Langebek V, p. 353.

In derselben Schrift wird auch Tunsberg geschildert. Von der Ankunft der Kreuzfahrer an dieser Stadt heißt es: *Postposito tandem hoc impedimento, more solito flautu compellente currebant, donec ante civitatem Tunsbergem vela revolverent. Quidam vero illorum pontibus fixere funes civitati adhærentes, alii quidem anchoras jacientes, aliquantulum ab oppido remoti fluitabant; quia tædio et compressione navium, ibidem affluentium, affici contempserunt.* Von der Stadt selbst heißt es: *Quæ maris in littore constructa pontes præbet adeuntibus. Piscium marinorum inibi multa copia, et aquæ dulcis inopia. Populosa satis in æstate, propter navium multitudinem undique terrarum adventantium.* Von Oslo (das heutige Kristiania) heißt es in derselben Schrift: *quæ civitas est dives multum et populosa, tertiaque totius regni nobilior* [1]).

Für Tunsberg und Oslo hatte die Verbindung mit Deutschland die größte Bedeutung. Mehrere Deutsche waren schon in beiden Städten wohnhaft. Bischof Nicholaus von Oslo hatte z. B. im Jahre 1204 in seinem Dienste einen deutschen Balistarius (*suðrmann einn, er gera kunni mǫngu*) [2]). Magister Odardus, der im Jahre 1213 an König Johann von Norwegen geschickt wurde [3]), war wahrscheinlich ebenfalls ein Deutscher. — Überhaupt standen um diese Zeit mehrere Deutsche im Dienste der norwegischen Könige und Großen. So hatte z. B. König Haakon Haakonsson einen in Norwegen geborenen deutschen Diener namens Heinrich, der öfters als sein Gesandter an Kaiser Friedrich II. benutzt wurde [4]). Ein anderer Diener König Haakons namens Konrad, der im Jahre 1222 an König Heinrich III. von England geschickt wurde [5]), war wohl ebenfalls ein Deutscher. Der Jarl Skule hatte 1218 in seinem Dienste einen Mann aus Brabant namens Sigar [6]). — Von Tunsberg, Oslo und Konungahella (jetzt Kungelf am Götaelf, nicht fern von Göteborg) segelte man hauptsächlich

1) Langebek, Scriptores V, p. 351 f.
2) Fornmannasögur IX, S. 10 (Saga Hákonar Sverrissonar, Kap. 4.
3) Dipl. Norv. XIX, Nr. 102.
4) Hákonarsaga Hákonarsonar, Kap. 191.
5) Dipl. Norv. XIX, Nr. 137.
6) Hákonarsaga Hákonarsonar, Kap.

nach Dänemark und den Ostseehäfen. Die Bedeutung dieser Verbindung ersieht man am besten daraus, daß die meisten Schiffe dieser Städte, die in den Sagas erwähnt werden, *austrfararskip* (d. h. „Ostseefahrer") genannt werden, und daß sie früher als die Schiffe von Bergen mit Top-, Vorder- und Hinterkastellen wie die deutschen Koggen versehen wurden. In der Schlacht bei Konungahella 1159 nahmen z. B. zwei *Austrfararknerrir* teil, ursprünglich Kaufschiffe, die als Kriegsschiffe verwendet wurden und sowohl mit Topkastell (*húnkastali*) als mit Vorderkastell (*kastali fram í stafni*) versehen waren [1]).

Während der Bürgerkriege nahmen die Baglar bei Tunsberg im Jahre 1207 zwei Koggen und 7 Ostseeschiffe (*kugga II* und *austrfararskip VII*), um dieselben gegen die Birkibeinar zu verwenden [2]). Die Kogge war, wie bekannt, eine deutsche und niederländische Schiffsform; in Norwegen wurden Koggen kaum gebaut. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß die zwei oben erwähnten Koggen deutsche Schiffe waren. Wie häufig überhaupt die Deutschen Tunsberg und Oslo schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts besuchten, ersieht man aus der Saga Haakon Haakonsson, wo es (Kap. 333) heißt, daß König Haakon die Tiefe bei Skeljastein (außerhalb Tunsberg) ausgraben ließ. Der Sagaschreiber fügt hinzu: „Jetzt (d. h. 1265) kann man dort mit Koggen segeln, wo kleine Fähren früher kaum fließen konnten" [3]). Die Koggen, d. h. deutschen Schiffe, waren also diejenigen Handelsschiffe, die am häufigsten Tunsberg besuchten. Schon vor 1250 waren hauptsächlich Bürger aus Lübeck, Rostock und anderen Ostheehäfen an dieser Fahrt beteiligt. Um 1247 war z. B. ein Kaufmann aus Lübeck durch das Strandrecht bei Tunsberg geschädigt worden [4]).

Die zweitgrößte Stadt des mittelalterlichen Norwegens war Nidaros oder Drontheim. Diese Stadt lag aber zu fern, um für

---

1) Fornmannasögur VII, S. 256; vgl. HJALMAR FALK, Altnordisches Seewesen („Wörter und Sachen", Bd. 4), S. 115. *Austrfararknerrir* bedeutet „Ostseeschiffe"; der *knǫrr* war eine in Norwegen gewöhnliche Schiffsform.

2) Fornmannasögur IX, S. 45.

3) Vgl. FALK, Altnordisches Seewesen, S. 89.

4) Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 356.

den deutschen Handel Bedeutung zu haben, und unterhielt außerhalb Norwegens hauptsächlich nur mit England und Island Verbindung. Bald wurde es auch, wie bekannt, den Ausländern verboten, Nidaros zu besuchen und nördlich von Bergen zu segeln. In dem großen Freibriefe für die Deutschen vom 6. Juli 1296 heißt es: *alioquin easdem* (d. h. *res suas venales*) *ducere poterint quocunque voluerint extra regnum et infra, non tamen ultra Bergas versus partes boreales, nisi hoc alicui de speciali gracia concedatur* [1]).

Der Handel des Auslandes konzentrierte sich aber mehr und mehr in Bergen. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war Bergen ohne Zweifel eine der bedeutendsten Nordseestädte. Der Kardinal Wilhelm von Sabina besuchte 1247 die Stadt, um bei der Krönung König Haakons anwesend zu sein. Bei dieser Gelegenheit hielt er eine Rede, welche die Saga (Kap. 255) wiedergibt. Der Kardinal sagte u. a.: „Ich sehe hier eine große Menge Ausländer und eine so große Zahl von Schiffen, daß ich nie in einem Hafen mehr gesehen habe, und ich glaube, daß die meisten hierher mit guten Sachen beladen gekommen sind.“ Im folgenden Sommer (1248) wurde Bergen durch eine große Feuersbrunst verheert. Der englische Historiker Matthæus Parisiensis, der in Bergen anwesend war, erzählt, daß mehr als 200 Schiffe bei dieser Gelegenheit im Hafen lagen [2]). Unter diesen erwähnt die Saga einige Koggen, die von Gotland gekommen und mit großen Kesseln beladen waren [3]). Im Jahre 1261 wurde der Thronerbe Magnus Haakonsson zu Bergen mit einer dänischen Prinzessin vermählt. Bei dieser Gelegenheit gab König Haakon ein großes Gastmahl.

---

1) Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 1144.

2) Matthæus Parisiensis V, p. 36 (in Rerum Britannicarum medii aevi scriptores).

3) Hákonarsaga Hákonarsonar, Kap. 260: Þar flutu ferjur ok kuggar nokkurir komnir af Gotlandi. Konungr fór í bát út til kugganna, ok fékk þar stóra katla. — Englische Schiffe waren ebenfalls anwesend. Die Saga erwähnt einen mit Schmucksachen (*glys*) beladenen *kjóll*, der wenige Tage nach der Feuersbrunst im Hafen lag; *kjóll* (ags. *céol*, engl. *keel*) wird aber in den Sagas nur von englischen Schiffen benutzt; vgl. Falk, Altnordisches Seewesen, der S. 88 die Stellen, wo das Wort vorkommt, erwähnt.

„In der Weihnachtshalle waren Agmund Kröki-danz, Erling Alfsson (zwei von den Baronen, die den Vorsitz führten), Kaufleute, Ausländer und Einwohner der Stadt", heißt es in der Saga [1]). Man ersieht daraus, wie zahlreich die in- und ausländischen Kaufleute waren und welche Bedeutung sie schon besaßen. Im Jahre 1302, als die einheimische Schiffahrt ihre frühere Bedeutung nicht mehr besaß, gab es zu Bergen noch 240 Hafenarbeiter [2]).

Unter den Ausländern, die im 12. Jahrhundert Bergen besuchten, waren, wie oben erwähnt, die Engländer wahrscheinlich am zahlreichsten vertreten. Im Laufe des 13. Jahrhunderts änderte sich dies allmählich; schon um 1250 überwog der deutsche Handel. Im Sommer 1237 wurde in Bergen zwischen den Deutschen und den Einwohnern der Stadt eine förmliche Schlacht geliefert, weil die Deutschen ihre Koggen an die Brücke gelegt hatten, wo es die Norweger nicht erlaubten [3]). Die Mehrzahl der Deutschen, die nach Bergen segelten, kamen vielleicht noch aus Sachsen, Westfalen und den Rheinlanden.

Im 2. Viertel des 13. Jahrhunderts wurde die bekannte „Saga Þiðriks af Bern" geschrieben. Ob der Verfasser dieser Saga vom Heldenkönige Theodorich dem Großen ein Norweger oder ein Isländer war, mag zweifelhaft sein. Die Saga ist jedenfalls in Norwegen, und wahrscheinlich in Bergen, nach den Erzählungen deutscher, zum größten Teil sächsischer Kaufleute geschrieben. Es heißt in der Vorrede: „Diese Saga ist nach den Erzählungen deutscher Männer zusammengesetzt; einiges (stammt) aber aus Gedichten, die dazu bestimmt sind, vornehme Leute zu ergötzen und die in der Vorzeit gleich nach den Begebenheiten, von denen in dieser Saga die Rede ist, gedichtet wurden. Wenn du auch einen Mann aus jeder Burg in ganz Sachsen nimmst, so werden sie dennoch diese Saga in derselben Weise erzählen" [4]).

---

1) Hákonarsaga Hákonarsonar, Kap. 309.

2) Königliche Verordnung für Bergen vom 9. Februar 1302 (Norges gamle Love III, Nr. 13, § 12): Item skolu vera cc. (d. h. 240) vinnumanna j bæ varum.

3) Hákonarsaga Hákonarsonar, Kap. 199 (193).

4) Þiðrikssaga af Bern, udg. ved Henrik Bertelsen (Kopenhagen 1905—1911), S. 2: Þesse sagha er samansett epter sogn þydskra manna, en

der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts[1]). Getreide und Mehl sind immer die für Norwegen wichtigsten Einfuhrartikel gewesen. Im 12. Jahrhundert und früher holten die Norweger aus England das meiste, was sie davon brauchten. England ist aber nie ein kornreiches Land gewesen; der Ertrag einer guten Ernte entsprach gerade dem eigenen Bedarf. Holland und Flandern waren selbst im späteren Mittelalter auf die Getreideeinfuhr von der Ostsee angewiesen. Auch die süderseeischen Städte und Bremen waren den Osterlingen gegenüber im Nachteil durch den Mangel eines getreidereichen Hinterlandes. Nur Lübeck und die wendischen Städte vermochten es, die für Norwegen notwendigen Quantitäten an „schwerem Gute“ zu liefern[2]). Dazu kam, daß die Nordseeländer nur den teueren Weizen, die Osterlinge dagegen den billigeren Roggen lieferten. Der Handel Lübecks war schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts für Norwegen eine Notwendigkeit geworden. Schrieb doch König Haakon im Winter 1247—1248 an Lübeck: *Mittatis ergo ad nos naves vestras in estate more solito cum rebus regno nostro necessariis, cum blado et brasio, et eandem nostris mercatoribus licenciam emendi concedatis, cum caristia in regno nostro duraverit*[3]).

Das wachsende Übergewicht des deutschen Handels zeigt sich auch darin, daß deutsche Kaufleute in Bergen zu überwintern begannen, während sie früher nur in den Sommermonaten gekommen waren. Die Niederdeutschen, die von Dietrich von Bern und den Nibelungen (um 1225—1250) erzählten, müssen Wintergäste gewesen sein. In den kurzen Sommermonaten, als die Norderfahrer kamen, konnte kaum Zeit genug sein, derart weitläufige Sagen mitzuteilen; man brauchte dazu die langen Wintermonate. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts sind die

---

1) Bernardus Anglicus, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 27, S. 74: Norwegia latissima est Europe provincia ....., cuius incole plus de piscatura et venatione vivunt, quam de pane. nam rara est ibi annona propter frigoris multitudinem ..... frumenti, vini et olei expers est, nisi aliunde deferantur (vgl. Bächtold, S. 265).

2) Dies ist von Friedrich Bruns in seinem ausgezeichneten Werke „Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik“, S. XIV ff., klar dargestellt.

3) Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 3[illegible]

ersten deutschen Wintersitzer zu Bergen urkundlich belegt. Ihre Zahl war aber noch, wie es heißt, gering [1]). Im neueren Stadtrecht des Königs Magnus Haakonsson (1276) wird vorausgesetzt, daß Ausländer in Bergen Häuser besitzen oder für 12 Monate mieten [2]).

Ihre höchste Blüte erreichten Handel und Schiffahrt Norwegens wahrscheinlich unter der friedlichen Regierung Haakon Haakonssons, nach dem Aufhören der Bürgerkriege, um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Davon zeugen u. a. die oben angeführten Schilderungen von Bergen um diese Zeit sowie die merkwürdig hohe Entwickelung des Geschäftslebens und des Handels- und Gesellschaftsrechts, auf die wir aus dem Königsspiegel (Konungsskuggsjá) und den Gesetzen schließen dürfen [3]). In der Tat hatte jedoch der Niedergang schon seinen Anfang genommen. Die norwegische Schiffahrt war freilich um 1250 intensiver als um das Jahr 1000, hatte aber nicht denselben Umfang, und im Laufe des 13. Jahrhunderts wurde der Niedergang immer deutlicher. Der Umfang des Außenhandels wurde immer mehr beschränkt, und Ausländer bemächtigten sich mehr und mehr der verschiedenen Exportzweige. Vieles hiervon, vor allem, wie die Deutschen ihre Rechte in Norwegen erwarben, ist schon lange hinlänglich bekannt. Ich werde deshalb hier nur einige Seiten des Niederganges zu schildern versuchen.

* * *

Die wichtigsten norwegischen Exportwaren waren Stockfisch, Tran, Bauholz und Hering. Der Handel mit den zwei erstgenannten Artikeln war in Bergen konzentriert. Der Niedergang dieses Handels hängt mit dem Untergang der norwegischen Schiffahrt überhaupt eng zusammen und wird in dieser Verbindung am besten geschildert. Ebenso instruktiv, aber weniger bekannt ist die Geschichte des Holz- und des Heringshandels, die im östlichen Norwegen ihre Mittelpunkte hatten.

---

1) Dipl. Norv. I, Nr. 122.

2) Norges gamle Love II, S. 203.

3) Vgl. Karl Lehmann, Altnordische und hanseatische Handelsgesellschaften, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. LXII, S. 289 ff.

Der Holzhandel hatte allerdings für das mittelalterliche Norwegen bei weitem nicht dieselbe Bedeutung wie für das Norwegen von heute. Die Ansicht mehrerer Forscher, daß Norwegen im Mittelalter, jedenfalls vor dem 15. Jahrhundert, nur ganz unerhebliche Mengen von Bauholz exportiert habe, ist jedoch unrichtig [1]). Zwar widmeten die Könige und die Gesetzgebung dem Holzhandel nur wenig Interesse. Es ist in dem Privilegienbriefe für die Hamburger von 1296 und in einer Verordnung vom 29. Mai 1306 [2]) zum ersten Male davon die Rede [3]). Wir müssen aber bedenken, daß man erst in der neuesten Zeit den ökonomischen Wert der norwegischen Wälder wirklich zu verstehen beginnt, und daß auch die Zahl der Verordnungen, die des ungleich wichtigeren Stockfischhandels oder des Pelzhandels gedenken, sehr gering ist. Auf der anderen Seite hat die Geschichte des norwegischen Holzhandels ein erhöhtes Interesse dadurch, daß die Regierung sich in die Entwickelung desselben nur wenig mischte und daß die Ausfuhr von Bauholz erst spät Gegenstand einer ernsthaften Konkurrenz wurde. Die Mehrzahl der an die Nordsee grenzenden Länder waren schon früh waldarm. Dagegen ist Norwegen noch heute eines der waldreichsten Länder Europas. Island, das nach 870 besiedelt wurde, brauchte ebenfalls schon in den ersten Zeiten der Ansiedelung nicht unerhebliche Mengen von Bauholz, das es aus Norwegen bezog [4]). Schon um 1200 wurden große Holzflöße die Flüsse Norwegens heruntergeflößt [5]), und der Holzexport hatte eine nicht unerhebliche Höhe erreicht. Die Namen einiger norwegischer Schiffe, die aus der

---

1) L. J. Vogt, Om Norges Udförsel af Trælast i ældre Tider, (Norsk) Historisk Tidsskrift, 2 R., Bd. V, eine sonst ausgezeichnete Ahhandlung.

2) Dipl. Norv. V, Nr. 33.

3) Norges gamle Love III, S. 118; vgl. Vogt, S. 84 f.

4) Die Sagas erwähnen öfters mit Holz geladene Schiffe, die von Norwegen nach Island segeln; vgl. Landnámabók II, Kap. 3 (König Harald naarfagri schenkt dem isländischen Kolonisten Inginund dem Alten eine Schiffsladung von Bauholz [*viðarfarmr*]). Holzexport aus Wiken nach Island zu Anfang des 11. Jahrhunderts wird erwähnt.

5) Vgl. den in der Edda Snorres II, S. 22 [14], zitierten Vers: sé þú hvé flotinn flýtr, er sækarlinn flytr („Siehe, wie [illegible] Floß fließt, das der Seekerl flößt!").

1. Hälfte des 13. Jahrhunderts belegt sind, zeugen davon, z. B. *Raptabuza,* ein Islandsfahrer, so genannt, weil das Schiff als Ladung Sparren oder Dachbalken (*raptr*) führte[1]), *Stokkabuza,* ein um 1220 in Oslo einheimisches Schiff, so genannt, weil es Hölzer oder Stöcke (*stokkr*) als Ladung führte[2]).

Die Norweger selbst führten hauptsächlich nur Bauholz nach Island und England aus. Den östlichen Landschaften Englands fehlte es schon früh an Wäldern, so daß man das nötige Bauholz anderswoher beziehen mußte. Von einem norwegischen Holzexport nach England hören wir zum ersten Male im Sommer 1230, als 10 mit föhrenen Brettern, Tran und anderen Waren geladene norwegische Schiffe im Hafen Grimsbys lagen[3]). Norwegische Bohlen wurden unter Heinrich III. und Eduard I. bei dem Bau englischer Schlösser öfters benutzt[4]). Die norwegischen Schiffe, die zu Anfang des 14. Jahrhunderts England besuchten, führten sehr häufig Bauholz als Ladung. Unter den 20 norwegischen Schiffen, die im Jahre 1303 Lynn in Norfolk besuchten, waren z. B. 12 mit Holzwaren (*borde, tigna*) geladen[5]). Von diesen 12 Schiffen führten 5 Bauholz als einzige Ladung, zu einem Werte von je 30 £, 19 £, 18 £ 4 sh., 50 £ und 1·15 sh. (in heutiger Währung ungefähr das Zehnfache). Von der Entwicklung des norwegischen Holzhandels zeugt auch ein Kontrakt, der um 1300 zwischen einem in Holcham in Norfolk wohnenden Engländer und einem norwegischen Kaufmanne abgeschlossen wurde, und in dem sich der letztere verpflichtete, eine Schiffsladung Bauholz von einer bestimmten Breite und Länge (zu einem Werte von 147 £ 8 sh.) zu liefern[6]). Noch zu Ende des 14. Jahrhunderts, als die norwegische Schiffahrt nach dem Ausland beinahe aufgehört hatte, segelten noch einmal ausnahmsweise mit Holzwaren geladene norwegische Schiffe nach England[7]).

1) Sturlungasaga VII, Kap. 162.

2) Hákonarsaga Hákonarsonar, Kap. 67 (Fornmannasögur IX, S. 302 f.).

3) Dipl. Norv., Nr. 201.

4) Vogt, S. 86 f.; T. Hudson Turner, Some Account of Domestic Architecture (Oxford 1851); Liberate Roll, a° 37 Henry III.

5) Dipl. Norv. XIX, Nr. 422.

6) Dipl. Norv. XIX, Nr. 419, 420.

7) A. Bugge, Studier over de norske byers selvstyre og handel, S. 216 f.

Die Engländer selbst fingen erst zu Ende des 13. Jahrhunderts an, Holzwaren in Norwegen zu holen. Viele Schiffe aus Yarmouth segelten seit den 1290er Jahren nach Norwegen, um Mastbäume zu kaufen[1]; um 1400 besuchten fortwährend englische Schiffe norwegische Holzexporthäfen, wie Langesund und Sandefjord[2]. Mehr und mehr hatten sich aber westdeutsche und friesische Kaufleute der Holzausfuhr aus Norwegen bemächtigt. Die sächsischen Kaufleute, die in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts die Landschaft Wiken und Tunsberg besuchten, kamen vielleicht schon teilweise, um Bauholz zu kaufen. Die erste sichere Nachricht von einem deutschen Holzexport besitzen wir jedoch aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Im Januar oder Februar 1225 lagen, so erzählt die Saga, zahlreiche Deutsche mit ihren Koggen in Sandefjord (an der westlichen Einfahrt des Kristianiafjords)[3]. Sandefjord, noch jetzt eine kleine Stadt, hatte in älteren Zeiten nur als Exporthafen für den Holzhandel Bedeutung und wurde um 1400 mehrmals von Deutschen und Engländern besucht[4]. Man muß deshalb annehmen, daß die deutschen Koggen, die zur Winterszeit 1225 in Sandefjord lagen, um Bauholz zu holen gekommen waren. Im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden die Deutschen, vor allem die Hamburger und die süderseeischen Städte, bei der Holzausfuhr aus Norwegen mehr und mehr beteiligt. Die Ausfuhr, die früher ganz frei gewesen war, wurde sogar von der Regierung mit gewissen Beschränkungen belegt. In einem zugunsten der Hamburger erlassenen Briefe vom 31. Juli 1296 heißt es: *Item si aliqua navis ipsorum de Hamburg ad regnum nostrum pervenerit portans grave pondus, illa dabit pro theoloneo talentum farine, quo facto emet ligna et quascunque res alias et*

---

1) Dipl. Norv. XIX, Nr. 407, 408, 414, 510.

2) Dipl. Norv. XIX, Nr. 632; Hanseakten aus England, Nr. 323, § 6.

3) Hákonarsaga Hákonarsonar, Kap. 109: en Suðrmenn lágu fjölmennt á kuggum í Sanðafirði. Ok er þeir spurðu til Dagfinns, létu þeir hann fara til sin, ok heldu hann vel, en lögðu skip hans meðal kugganna.

4) Hanseakten aus England, hg. von KUNZE, Nr. 323, § 6. Der Zoll zu Sandefjord wird im Grundbuch Bischof Eysteins von Oslo ca. 1400 erwähnt (Biskop Eysteins Jordebog, udg. ved H. [illegible] S. 200).

deducat ubicumque sibi visum fuerit expedire [1]). Deutsche und friesische Kaufleute exportierten jetzt norwegisches Bauholz nicht nur nach ihrer Heimat, sondern auch nach Flandern und England. Nach dem alten hamburgischen Schiffrecht (Ende des 13. Jahrhunderts) war bei Reisen der Hamburger Schiffe mit Holzladungen und schwerem Gute regelmäßig das Zwin Bestimmungshafen [2]). Am 29. Dezember 1294 lagen bei Ravenser in England 32 Schiffe, von denen 8 in Stavoren, 7 in Friesland, 3 in Kampen, 1 in Harderwijk, 5 in Stralsund, 2 in Greifswald, 3 in Lübeck und 1 in Rostock einheimisch waren [3]). Die Mehrzahl dieser Schiffe war mit Brettern (*borde*) geladen. Ein Schiff, das einem friesischen Schiffer gehörte, führte „föhrene Bretter und eine Last Wetzsteine, welche Güter dem Herzoge, dem Bruder des Königs von Norwegen, gehören" [4]). Herzog Haakon war Herr des südöstlichen Norwegens, u. a. der waldreichen Landschaft Telemarken, wo noch heute der Wetzstein im Kirchspiel Eidsborg gebrochen wird. Das friesische Schiff hat ohne Zweifel seine Ladung bei Skien, dem alten Exporthafen Telemarkens, eingenommen. Die übrigen mit Bauholz beladenen friesischen Schiffe kamen wahrscheinlich ebenfalls aus Norwegen; denn im Monat Dezember war die Fahrt von der Ostsee zu weit und zu gefährlich. Die Schiffe waren alle für Flandern und Frankreich bestimmt und wurden deshalb mit Arrest belegt. Aber auch in England verkauften friesische und süderseeische Kaufleute norwegisches Bauholz, wie wir aus den Zollrollen ersehen [5]). Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war die norwegische Holz-

---

1) Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 1215.

2) Hamburgische Rechtsaltertümer, hg. von J. M. LAPPENBERG, Bd. I, S. 77 (Das älteste Schiffsrecht, Art. IX): Ein iewelc schiphere scal uŏren iewelkeme schipmanne to Norweghene unde van den to Gotlande. Unde uan den schippunt swares, ofte XX rechtere, ofte dat schip mit holte laden is, ne mach ein knape sine uŏringhe nicht laden.

3) Hanseakten aus England, hg. von KUNZE, Nr. 16; Dipl. Norv. XIX, Nr. 395.

4) Dicunt eciam, quod navis Evitot de Frysia habuit intus ferenraft, et unam lastam lapidis acutí, que bona sunt hertof' (!), fratris regis Norwagie.

5) Dipl. Norv. XIX, Nr. 473.

ausfuhr nach Flandern ganz in deutschen Händen [1]), und deutsche, friesische und niederländische Schiffe besuchten in steigender Zahl diejenigen Häfen am Kristianiafjord, wo Holzwaren ausgeschifft wurden [2]). Am Ende des 14. Jahrhunderts begannen auch die Zeeländer, und vor allem die Holländer, in großer Menge Holzwaren in Norwegen zu holen [2]). Der holländische Holzexport aus Norwegen gewann jedoch erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts seine große Bedeutung. Das ganze Mittelalter hindurch waren es vornehmlich friesische Kaufleute, die in Norwegen Holz holten. Die friesischen Städte Stavoren und Hindelopen waren vornehmlich dabei beteiligt. Der wichtigste Exporthafen war Koperviken (das heutige Drammen, an einem Arme des Kristianiafjords) [3]). In den Jahren 1528 und 1529 wurde Drammen von je 34 und 24 holländischen Schiffen besucht. Unter diesen waren 1528 16 aus Stavoren, 5 aus Hindelopen, 2 aus Hoorn, 1 aus Schiedam und 1 aus Amsterdam. 1529 war das Verhältnis ungefähr dasselbe [4]).

Für Lübeck und die wendischen Städte, die ihren Bedarf

---

1) In der Maklerrolle für den Handel der deutschen Kaufleute in Flandern 1360 (Hansisches Urkundenbuch III, Nr. 499) werden Sparren aus Wiken (*Wiker sparren*) und aus Bergen (*Bergher sparren*) erwähnt. *Ghysekenhout* schreibt sich dagegen kaum von der Insel Giske auf Söndmöre im westlichen Norwegen her; denn diese Insel ist ganz waldarm.

2) Wie besucht die norwegischen Holzexporthäfen schon um diese Zeit waren, ersehen wir aus einer Klage William Squiers aus Hull an König Richard II. von England vom 28. Juli 1397 (London, Public Record Office, Close Rolls, 21 Richard II., pt. I, m. 24). Friesische Seeräuber hatten das Schiff William Squiers genommen und ihm zum Ersatz ein mit föhrenen Sparren (*sparres de fir*) geladenes Schiff aus Zeeland, das sie ebenfalls geraubt hatten, gegeben. Auf der Zurückreise legten die Engländer in Langesund in Norwegen an; hier trafen sie die Mannschaft des zeeländischen Schiffes und nahmen sie nach Yarmouth mit, wo diese ihr Schiff forderte (Dipl. Norv. XIX, Nr. 632).

3) Vgl. Dipl. Norv. III, Nr. 471, 476. Die Briefe handeln von einem Schiffer aus Bolswerd in Friesland, der 1465 in Koperviken Holzwaren gekauft hatte. Vgl. TORD PEDERSEN, Drammen I, S. 58 f.; dies jetzt erscheinende Werk enthält eine vorzügliche Geschichte des norwegischen Holzhandels.

4) Norske Regnskaber og Jordebörger [illegible]det 16de Aarhundrede, udg. ved H. J. HUITFELDT-KAAS IV, S. 331—3[illegible]

leichter und billiger befriedigen konnten, hatte dagegen der norwegische Holzhandel nur wenig Bedeutung; nur ein einziges Rostocker Schiff besuchte 1528 und ebenso 1529 Drammen. Auch Bremen und Hamburg waren, wie es scheint, im 15. und 16. Jahrhundert bei diesem Handel wenig beteiligt. Dies hatte aber zur Folge, daß die im 16. Jahrhundert wieder langsam aufblühende Schiffahrt sich zuerst der Holzausfuhr bemächtigen konnte.

Von großem Interesse ist ebenfalls die Geschichte der norwegischen Heringsfischerei [1]), die seit den ältesten Zeiten von der größten Bedeutung für den Haushalt des norwegischen Volkes gewesen ist. Davon zeugt u. a. eine Verordnung von Papst Alexander III. (1164), die es erlaubte, an Sonn- und Feiertagen Heringe zu fangen, wenn derselbe ans Land kam [2]). Exportware wurde der Hering jedoch erst mit dem Aufkommen der Fischereien an der Küste von Bohuslen (oder Ránriki, wie es vor 1300 genannt wurde) [3]). Schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts war der Hering hier gefangen und nach den benachbarten schwedischen Landschaften ausgeführt worden [4]). In den folgenden zwei Jahrhunderten ist jedoch von einem Heringsfang an der Küste dieser Landschaft nie die Rede. Erst zu Anfang des 13. Jahrhunderts scheint der Hering wieder in größeren Mengen gekommen zu sein. An der norwegischen Küste pflegten die Heringszüge erst in den ersten Monaten des Jahres aufzutreten [5]). Der Mittelpunkt der Heringsfischerei war Marstrand

1) Vgl. ARNOLD RÆSTAD, der in seinem neulich erschienenen Werke „Kongens Strömme“ (Kristiania 1912) der Fischereipolitik der Könige und der Beteiligung der Ausländer an der Heringsfischerei ein interessantes Kapitel gewidmet hat (S. 112 ff.).

2) Frostaþingslǫg II, § 26 (Norges gamle Love, Bd. I).

3) Die ganze Landschaft an beiden Seiten des Kristianiafjords und südlich bis zum Götaelf wurde Wiken genannt; später wurde dieser Name oft und hauptsächlich für Bohuslen benützt.

4) König Olav Haraldsson „verbot (1016) jede Ausfuhr von Waren, sowohl Hering wie Salz, von Wiken nach Götaland (Gautland); denn dies konnten die Gauter schwerlich entbehren“; so erzählt die Saga (Heimskringla, Ólafsaga ens helga, Kap. 61).

5) Der Hering, der an der Küste von Bohuslen gefangen wurde, war ein „Frühlingshering“.

(*Mástrandir*), das unter Haakon Haakonsson (1217—1263) eine Stadt wurde[1]). Wir hören zum ersten Male von Marstrand im Winter 1226—1227. Zwei Gesandte des Jarls Skule, die an König Waldemar von Dänemark geschickt waren, mußten auf der Rückreise (wahrscheinlich im Januar oder Februar 1227) wegen Eises in Marstrand anlegen. Hier wurden sie von der feindlichen Partei der Ribbungar angegriffen und getötet. „Eine Menge Kaufleute lag im Hafen; diese wollten ihnen jedoch keine Hilfe leisten", erzählt die Saga[2]). Diese Kaufleute lagen ohne Zweifel um des Heringsfanges willen bei Marstrand; der Umstand, daß sie den Boten Skules nicht helfen wollten, läßt darauf schließen, daß sie Ausländer waren. Zu Anfang des Frühlings 1225 war in dem südöstlichen Norwegen eine so große Kälte, daß viele Schiffe, sowohl Koggen wie andere (*bæði kugga ok önnur skip*), bei Wiken eingefroren lagen[3]). Diese Koggen, die ohne Zweifel deutschen Kaufleuten gehörten, sind wahrscheinlich um des Heringsfanges willen nach Norwegen gekommen. Als Handelsware im Auslande wird der norwegische Hering in einer von Herzog Johann I. von Sachsen zugunsten Lüneburgs 1278 gegebenen Zollrolle zum ersten Male erwähnt[4]). In dieser Zollrolle, die die Aus- und Einfuhr von Waren auf der Elbe regelte, heißt es: *de last allecis, que venit de Ruja vel de Scone, 20 ß dabuntur; de last vero, que venit de Norwegia, 1 ß persolvetur.* Der Hering aus Rügen und Schonen war teurer als der norwegische, weil jener gesalzen, dieser nur getrocknet war und deshalb gewöhnlich *allec album* („weißer Hering") genannt wurde[5]).

Die Heringsfischereien an der Küste von Bohuslen hatten vom

---

1) Hákonarsaga Hákonarsonar, Kap. 333.

2) Hákonarsaga Hákonarsonar, Kap. 150.

3) Hákonarsaga Hákonarsonar, Kap. 124. Vielleicht haben die Deutschen, die Norwegen im Winter besuchten, sowohl Hering wie Bauholz gekauft; dies scheint u. a. aus dem Privilegienbriefe der Hamburger von 1296 hervorzugehen.

4) Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 801.

5) Der Hering wurde gewöhnlich auf dünne Stangen (*teinar*) aufgehängt und getrocknet (Frostatingslǫg II, § 26; Norges gamle Love I, S. 140) und nachher in geflochtene Körbe (*meisar*), da[illegible] geworfen war, gelegt und so verkauft (die sogenannte *meisasild*).

letzten Viertel des 13. Jahrhunderts ab bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ihre höchste Blüte. In den folgenden zwei Jahrhunderten werden sie in den Urkunden fast nie erwähnt; erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts trafen die Heringszüge wieder reichlich ein [1]). Lübeck und die wendischen Städte, und vor allem Bremen, Hamburg und die süderseeischen Städte, waren dabei interessiert. Zuerst (1288) hören wir von der Teilnahme Bremens, und in der folgenden Zeit wurden den verschiedenen deutschen Städten öfters Zollerleichterungen, ja zeitweilig sogar Zollfreiheit gewährt [2]).

In Jahren, in denen die Heringszüge an den Küsten Schonens ausblieben oder nur in geringer Zahl erschienen, segelten die deutschen Kaufleute vielfach von Schonen nach Norwegen weiter und suchten ihre Ladung dort zu ergänzen, wie das Hamburger Schiffsrecht, das den Frachtzuschlag für diesen Fall bestimmt, deutlich erkennen läßt [3]). Die mit norwegischem Hering beladenen hamburgischen Schiffe waren gewöhnlich für Flandern oder England bestimmt [4]). Zu Anfang des 14. Jahrhunderts nahmen auch

1) Samlede Skrifter af Peder Claussön Friis, udg. af GUSTAV STORM, S. 93 ff.

2) Vgl. A. BUGGE, Handelen mellem Norge og England (Historisk Tidsskrift, 3 R., Bd. IV), S. 130 ff.; Derselbe, Studier over de norske byers selvstyre og Handel, S. 159 ff. Die Privilegien und die übrigen Briefe, die Bremen betreffen, finden sich im Hansischen Urkundenbuch I, Nr. 1040 (1288), 1095 (1292), 1153 (1294), 1316 (1299), III, Nr. (1346). Die Freiheiten Hamburgs sind gedruckt Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 1215 (1295). Lübeck, den wendischen Städten, Wisby und Riga wurde 1288 volle Zollfreiheit beim Heringsfang versprochen, bis König Erik von Norwegen seine Schuld an diese Städte bezahlt haben würde (Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 1045). Lübeck bekam 1306 dasselbe Privilegium für zwei Jahre (II, Nr. 88). Die Privilegien für Kampen von 1305 (II, Nr. 76) wurden 1314 (II, Nr. 248) und 1341 (III, Nr. 676) erneuert.

3) A. KIESSELBACH, Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse, S. 59.

4) Hamburgische Rechtsaltertümer, hg. von J. M. LAPPENBERG, Bd. I, S. 77 (Das ältere Schiffsrecht, Art. X): Wirt ein schip ghehuret to winterfische to Norweghene ofte to Schone, unde also dat schip kûmt to Enghelande ofte to Vlanderen ..... Is oc ein schip ghehuret to Schone, unde slipthit des haringhes, vnde willet dhe uruchtlude to Norweghene: se scholen och gheuen den dridden deil der urucht mer.

Engländer, eingeborene Gotländer (Gutar), Holländer und Zeeländer am norwegischen Heringfang häufig teil; sie besaßen aber nicht, wie die Deutschen, besondere Privilegien [1]). Die Ausdehnung der den Ausländern verliehenen Rechte steht jedoch nicht genau fest. Einige Forscher, so auch der Verfasser dieser Abhandlung, haben die Ansicht vertreten, daß es ihnen erlaubt war, nicht nur den Hering zu exportieren, sondern auch an seinem Fange teilzunehmen. Dafür sprechen die in den Urkunden immer wiederkehrenden Ausdrücke *cum ipsi ... declinarent ad partes regni Norwagie suis navibus et manerent ibidem in captura alecium* [2]), oder *in piscatura alecis*, wie es anderswo heißt. In dem alten Hamburger Schiffsrecht heißt es: *Wird ein schip ghehuret to winterfische to Norweghene.* König Eduard II. von England spricht in einem Briefe an König Haakon V. von Norwegen davon, daß *quidam iniquitatis filii in villa Lenne ad piscandum, ut dicebant, alecia venientes* [3]). Andere Forscher sind dagegen der Ansicht, daß der Heringszoll, den die Ausländer bezahlen mußten, eine Art Ausfuhrzoll war [4]), und daß sie den Hering nicht fangen, sondern nur exportieren durften [5]). Für die letztere Ansicht spricht u. a. der Umstand, daß die zum Heringsfang kommenden Ausländer fast immer *mercatores* („Kaufleute") genannt wurden. Hätten sie auch den Hering fangen dürfen, hätten sie denselben wahrscheinlich gesalzen, nicht nur getrocknet. In der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts durften die Ausländer, die Bohuslen besuchten, nur bei Marstrand liegen und den Hering

---

1) Zum Heringsfang der Engländer vgl. Dipl. Norv. XIX, Nr. 487 u. 501, wo Kaufleute aus Lynn und Berwick on Tweed erwähnt werden, die nach Wiken, um Hering zu kaufen oder zu fischen, gekommen waren. Gotländische Kaufleute waren schon um 1300 beim norwegischen Heringshandel beteiligt, vgl. A. Bugge, Gotlændingernes Handel paa England og Norge (Historisk Tidsskrift, 3 R., Bd. V), S. 12 ff.; Derselbe, De norske byers selvstyre og handel, S. 160. Schiffe aus Zeeland und Zutphen, die nach England mit weißem norwegischen Hering segeln, werden 1319 und 1322 erwähnt (Dipl. Norv. XIX, Nr. 507, 515).

2) Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 1040.

3) Dipl. Norv. XIX, Nr. 487.

4) A. Taranger, Udsigt over den nor[illegible]rets historie II, S. 319.

5) A. Ræstad, Kongens Strömme, S[illegible]

nur ausführen, nicht aber selbst fangen (Norske Rigsregistanter I, S. 318, Verordnung von 1561). — Jedenfalls sehen wir, daß die Ausländer, vor allem die Deutschen und die Süderseeischen, sich früh der Ausfuhr des Herings bemächtigten. Die Heringsausfuhr nach Flandern war schon zu Ende des 13. Jahrhunderts in deutschen Händen und wurde vornehmlich von den Hamburgern betrieben [1]). Hamburger, Bremer und Kaufleute aus Kampen versorgten die übrigen Niederlande und das westliche Deutschland, wo jedoch der norwegische Hering nie mit dem dänischen zu konkurrieren vermochte. Nur nach England führten auch die Norweger selbst zu Anfang des 14. Jahrhunderts Heringe aus. Im Jahre 1304 kamen z. B. vier mit Hering beladene norwegische Schiffe nach Lynn. Die *Biskopsbuza* hatte sogar Heringe im Werte von 217 £ 10 sh. Im Jahre 1306 führte aber nur ein einziges und 1307 keines der nach Lynn kommenden norwegischen Schiffe als Ladung Heringe [2]). Die Deutschen waren auch früh bei der Heringsausfuhr aus Norwegen nach England beteiligt, wie wir aus dem alten Hamburger Schiffsrecht sowie aus einem Schreiben der deutschen Hanse in England an Rostock vom 15. August 1303 ersehen [3]). Viele Heringe wurden ebenfalls von den in Lynn ansässigen gotländischen Kaufleuten eingeführt. Nach 1320 waren es nur Deutsche und Leute aus Harderwyk und Kampen, die norwegischen Hering nach England ausführten [4]). Der Import aus Norwegen hatte jedoch um diese Zeit für England seine Bedeutung schon verloren. Denn in der Nordsee, wie es scheint, in der Nähe vom britischen Kanal, fanden seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts anfangs September große Heringsfischereien statt, bei denen hauptsächlich Niederländer, Flamländer und Franzosen beteiligt waren. Mitte September 1310 landeten bei Kingston-upon-Hull 30 und bei Scarborough 62 Heringsschuten [5]). So

1) Kiesselbach, Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse, S. 59; Hamburgische Rechtsaltertümer I, S. 77.

2) A. Bugge, Studier over de norske byers selvstyre og handel, S. 200 ff.; Dipl. Norv. XIX, Nr. 422 und 436.

3) Hansisches Urkundenbuch II, Nr. 40: Item si unus coggo venerit de Norwegia cum alece.

4) Dipl. Norv. XIX, Nr. 517 f.

5) Dipl. Norv. XIX, Nr. 473.

hatten Deutsche, Friesen und Niederländer schon um 1300 den größten Teil des Handels mit zwei der wichtigsten norwegischen Exportwaren, Bauholz und Hering, übernommen und waren dadurch über den Außenhandel des östlichen Norwegens Herren geworden.

Die Geschichte des ostnorwegischen Handels ist überhaupt nicht so bekannt und bei weitem nicht so oft behandelt wie die Geschichte des Handels und der Schiffahrt Bergens. Die Einwohner von Wiken (d. h. von Tunsberg und Oslo, den zwei wichtigsten Handelsstädten) segelten von alters her hauptsächlich nach Dänemark und den Ostseeländern. Die Verbindung zwischen Wiken und Jütland, die AELFREDS OROSIUS [1]), ADAM VON BREMEN [2]) und isländische Itinerare des 12. Jahrhunderts [3]) erwähnen, ist uralt. Der Norweger Ottar, der im nördlichsten Norwegen wohnte, segelte um 890 von Skiringssal nach Schleswig (*æt Hæþum*). Im alten Stadtrecht Schleswigs werden dagegen Norweger unter den „*hospites*" nicht mehr genannt. Länger hielt sich die Verbindung zwischen Tunsberg und Aalborg. Zur Zeit der Bürgerkriege zu Anfang des 13. Jahrhunderts hatten die meisten in Wiken einheimischen Baglar öfters in Aalborg ihren Aufenthaltsort [4]). Auch das alte Ripen an der Westseite Jütlands unterhielt einst mit Norwegen Verbindung. Um 1400 wird eine Straße der Norweger (Nordmandsgade) in Ripen erwähnt [5]). Die Urkunden erwähnen aber sonst nie, daß norwegische Kaufleute diese Stadt besuchten.

Eine viel größere Bedeutung hatte aber seit dem Ende des 12. Jahrhunderts die Verbindung mit Schonen, wo die großen Heringsmärkte im Herbste abgehalten wurden. Wie bekannt, gab es zu Schonen verschiedene Städte und Marktplätze, die

---

1) King Alfreds Orosius, ed. by HENRY SWEET (London 1883), Pt. I p. 19.

2) M. ADAMI Gesta Hammaburgensis ecclesie pontificum, l. IV, c. 33.

3) Alfræði Íslendzk, udg. ved KR. KÅLUND (Kopenhagen 1908), S. 13[4]: Úr Noregi er fyrst at fara til Danmerkr í Álaborg; vgl. S. 23[17].

4) Saga Hákonar, Guttorms ok Inga, Kap. 4 und 6 (Fornmannasögur IX, S. 5 und 14).

5) TERPAGER, Ripæ Cimbricæ, Flen

von den Ausländern besucht wurden. Die Deutschen hielten sich im 13. Jahrhundert vornehmlich in Skanör auf; im folgenden Jahrhundert wurde das naheliegende Falsterbo noch mehr besucht. Vor 1200 wurde aber der große Jahrmarkt bei Halör (*Haleyri* oder *Háleyri*) abgehalten. Dieser Ort wird nicht in dänischen Quellen, sondern nur in den isländischen Sagas erwähnt. Wie bekannt, hat man Halör bei dem späteren Helsingör[1]) und bei Kopenhagen (Refshaledybet)[2]) gesucht. Beides ist falsch. Halör muß ohne Zweifel auf Schonen gesucht werden. Bei der Halbinsel, wo Skanör und Falsterbo liegt, ist eine Bucht, die jetzt Hölviken genannt wird. In Snorres Heimskringla[3]) wird diese Bucht, oder vielleicht die ganze Halbinsel, *at Hǫlunum* (*at Hǫlunum* oder *at Holunum*) genannt. Der Ort hieß wahrscheinlich im Nominativ *Halar* oder *Hálar*. Davon ist *Háleyri* oder *Haleyri* abgeleitet; altnorw. *eyrr*, dän. *Öre*, bedeutet eine aus Sand und Kies bestehende Landzunge und kommt sehr häufig in Ortsnamen vor. *Haleyri* ist die Landzunge bei *Halar* oder Hölviken. Ob Halör mit Skanör identisch ist, oder ob es in der Nähe lag, bleibt zweifelhaft. Die Stellen, wo der Ort in den Sagas vorkommt, zeigen ebenfalls, daß wir denselben auf Schonen suchen müssen. Haleyri wird zum ersten Male in der Færeyingasaga erwähnt. Der färöische Häuptling Trond in Gata soll in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts Haleyri besucht und dort ein großes Vermögen erworben haben[4]). Ob diese Erzählung historisch ist, ist jedoch zweifelhaft. Meines Erachtens ist es im Gegenteil wahrscheinlich, daß die Tradition nur wußte, daß Trond sein Vermögen in Dänemark erworben hatte, und

1) P. A. Munch, Det norske Folks Historie I_1, S. 493.

2) Derselbe IV_1, S. 168, Anm. 3.

3) Ólafs saga helga, Kap. 158 (hg. von Finnur Jónsson II, S. 378[9]).

4) Flateyjarbók I, S. 123: Um sumarit eftir for þrandr med byrdingsmonnum sudr til Danmerker ok kom a Haleyre um sumarit. Þar var þa fiolmenni sem mest ok sua er sagt at þar kemr mest fiolmenni hingat a Nordrlǫnd medan stendr markadrinn. Nach den Worten der Saga sollte man glauben, daß Haleyri noch zur Zeit des Sagaschreibers existierte. — Daß der Isländer Hallfrædr Vandræðaskáld Haleyri zu Ende des 10. Jahrhunderts hat besuchen wollen, ist sicher eine Erfindung des Sagaschreibers (Flateyjarbok I, S. 340).

daß erst der Sagaschreiber das Ereignis nach dem bekannten Haleyri verlegt hat. Aus glaubwürdigen Quellen hören wir von Haleyri zum ersten Male zu Ende des 13. Jahrhunderts. Die aufrührerische Partei der Baglar wurde im Sommer 1196 zu Haleyri gestiftet; „dort kamen", heißt es in der Saga, „eine große Menge Norweger, hauptsächlich Leute aus Wiken" [1]). Später verschwindet Haleyri aus den Sagas und wird von Skanör (*Skáneyri*) abgelöst. Im Sommer 1203 kam Erling Steinvegg in Skanör an, als der Markt daselbst gehalten wurde, und eröffnete den dort zahlreich versammelten Norwegern, daß er von königlicher Abstammung sei [2]). Er gab sich für einen Sohn des früheren Königs Magnus Erlingsson aus und wurde von den Baglar als König angenommen. In Dänemark gab es zu Ende des 12. Jahrhunderts, die Halbinsel, auf der Skanör und Falsterbo liegen, ausgenommen, keine Plätze, wo große Jahrmärkte abgehalten wurden. Es ist auch deshalb wahrscheinlich, daß Haleyri und Skáneyri identisch sind, oder daß jedenfalls Haleyri ganz in der Nähe von Skáneyri lag. Unter den Ausländern, die Skanör besuchten, waren in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts die Norweger die zahlreichsten. Man muß annehmen, daß die Norweger den dänischen Hering nicht nur nach Norwegen, sondern auch nach Westeuropa exportierten. Die dänischen Annalen erwähnen mehrmals blutige Kämpfe zwischen den Dänen und den zu Skanör versammelten Norwegern [3]). Noch um die Mitte des Jahrhunderts war es eine ganze Flotte von norwegischen Schiffen, die jedes Jahr durch den Sund nach Skanör segelte und danach „die Öreflotte" (*Eyrarfloti*) genannt wurde. Als

1) Sverrissaga, Kap. 129 (Formannasögur VIII, S. 304).

2) Saga Hákonar, Guttorms ok Inga, Kap. 2 (Fornmannasögur IX, S. 219, vgl. S. 4 und 70): Þat sama sumar er nú var fra sagt var sá maðr kominn á Skaneyri er nefndist Erlingr ok kallaðist son Magnúss konungs Erlingssonar . . . þar á Skaneyri var mart Norðmanna.

3) Ryde-årbogen I, Anno 1237: Item. Striid war i Skanør i mellem danskæ ok norskæ (Gammeldanske kröniker, udg. ved M. Lorenzen, S. 122); vgl. Langebek, Scriptores V. Ein anderer Streit im Jahre 1277, in dem die Dänen 5000 Norweger getötet haben sollen (Langebek, Scriptores V, p. 615, 624), ist wahrscheinlich nicht historisch, vgl. D. Schäfer, Buch des lübeckischen Vogtes auf Schonen, Einleitung.

König Haakon 1256 einen Kriegszug nach Dänemark unternahm, schickte er im voraus zu seinen Beamten und den Kaufleuten und verbot bei strenger Strafe, daß ein Schiff der Eyrarflotte weiter denn bis an die Ekreyjar (an die Mündung des Götaelfs) segele; dort sollten sie warten, bis der König es bestimmt hätte, ob sie fahren sollten oder nicht [1]). Vor dem Anfang des Krieges zwischen Norwegen und den deutschen Seestädten (1284—1285) besuchten ebenfalls, wie wir aus den Urkunden ersehen, zahlreiche norwegische Kaufleute Dänemark. Als König Erik von Dänemark den 29. November 1284 dem Rostocker Landfriedensbund beitrat, versprach er den Kaufleuten der wendischen Städte, daß alle Ausfuhr aus seinem Reiche nach Norwegen untersagt sein sollte; er gestattete aber den Norwegern in seinem Reiche den Aufenthalt und Handel bis zum 20. Mai 1285, wenn sie nicht inzwischen mit den Städten Frieden geschlossen hätten [2]). Man darf daraus schließen, daß es nicht ungewöhnlich war, daß die Norweger Dänemark im Winter besuchten. Mehr und mehr verlor aber die norwegische Schiffahrt nach Dänemark ihre Bedeutung. Zwar werden Norweger, die bei den schonischen Märkten anwesend waren, noch im Jahre 1328 erwähnt [3]). Der Heringsexport war jedoch seit Jahrzehnten vollständig in deutschen Händen. Ja schon im Jahre 1317 wurden dänische Heringe von deutschen Kaufleuten nicht nur nach Bergen, sondern sogar nach Tunsberg importiert [4]). Der Niedergang des norwegischen Handels zeigt sich nirgends deutlicher.

Gegen Ende des 10. und in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts hatte Norwegen, d. h. hauptsächlich die Landschaft Wiken, mit Rußland, vor allem mit Nowgorod, eine nicht ganz unbedeutende Verbindung unterhalten. Die Zahl der in den

1) Hákonarsaga Hákonarsonar, Kap. 285.

2) Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 956.

3) Hansisches Urkundenbuch II, Nr. 474, § 3.

4) Königliche Verordnung vom 14. November 1317 (Norges gamle Love III, Nr. 49, S. 122, 125; Hansisches Urkundenbuch II, Nr. 311): Skolu utlenszkir menn hafa uppskipat innan atta dagha hit seinarsta sidan þeir hafna attlaughu orlof fengit millim epla garðz konungs ok œyra steins. malt. mioll. rugh. hueite. korn. flur. flesk. ertur. baunir. sild. ok allt annat j þunga varninghi.

Sagas erwähnten Rußland- und Nowgorodfahrer ist nicht ganz gering [1]). Die Saga läßt sogar nach dem Tode Olavs des Heiligen (1030) den russischen Großfürsten Jaroslaw (*Jarizleifr*) den Kauffrieden unterbrechen, weil nach seiner Meinung die Norweger ihren König ermordet hatten [2]). Später hörte aber, wie es scheint, der Handel mit Rußland ganz auf. Zwar wird es noch im Stadtrechte Magnus Haakonsson vorausgesetzt, daß norwegische Schiffe Rußland besuchten [3]). Dies ist aber gewiß nur eine Reminiszenz aus früheren Zeiten. Anstatt dessen besuchten norwegische Kaufleute nicht selten Gotland, den Mittelpunkt des Ostseehandels. Dies wird z. B. vom heiligen Hallvard, einem Verwandten des heiligen Olavs, erzählt [4]). Der Handel zwischen Norwegen und Osteuropa war jedoch hauptsächlich in den Händen der Gotländer, die schon zu Ende des 12. Jahrhunderts Bergen in großer Menge besuchten und um 1300 daselbst ihre eigene Faktorei besaßen, daneben auch mit dem südöstlichen Norwegen in vielfacher Verbindung standen [5]). Die Schiffahrt aus dem

1) Vgl. LODEN, ein Kaufmann aus Wiken, der um 995 Astrid, die Mutter des Königs Olaf Tryggvesson, in Estland loskaufte und mit ihr verheiratet wurde (Ólafssaga Tryggvassonar, Kap. 52 [Heimskringla]); Hrafn Holmgarðsfari (d. h. Nowgorodfahrer), ein in Tunsberg um dieselbe Zeit wohnender Kaufmann (Flateyjarbók I, S. 130); Geirr inn gerzki (d. h. der russische) Gullþórissaga; Guðleikr inn gerzki, ein aus Agder in Norwegen gebürtiger Kaufmann, der um 1018 nach Garðariki (Rußland) zu segeln pflegte (Ólafssaga helga [Heimskringla], Kap. 66), Sveinn gerzki, um 1042 (Morkinskinna, S. 25 f.). — Die Zahl der in Norwegen gefundenen arabischen (kufischen) Münzen ist zwar nicht groß, ungefähr 150—160 Stück, zum größten Teil aus dem Ende des 10. Jahrhunderts oder kurz nach 1000 geprägt (vgl. HAUBERG, S. 23), zeigt aber auch neben anderen Fundsachen, daß der osteuropäische Handelsweg ebenfalls für Norwegen nicht ohne Bedeutung war. Sogar auf den Orkneyinseln (im Graahügel zu Meshove) und auf der Insel Skye sind kufische Münzen gefunden worden (vgl. Annaler f. nord. Oldkyndighed 1863, S. 377).

2) Morkinskinna, S. 3.

3) Norges gamle Love III, S. 277 (Farmannalǫg IX, § 6): Nú rýfr maðr skipan á Grœnalande, eða á Íslande eða í Gǫrðum austr. Der Ausdruck „í Gǫrðum" bedeutet „in Rußland".

4) Monumenta historica Norvegiæ, hg. von GUSTAV STORM, S. 155.

5) Vgl. A. BUGGE, Gotlændingernes [illegible] paa England og Norge (Historisk Tidsskrift, 3 R., Bd. V), S. 26 f.

östlichen Norwegen nach Gotland hörte aber merkwürdigerweise erst sehr spät gänzlich auf. Noch um 1350 hat ein in Tunsberg lebender angesehener Kaufmann namens Hermund Bergsson Gotland besucht [1]).

Auch mit Lübeck und den wendischen Städten hatten, wie oben erwähnt, die Norweger früher Verbindung unterhalten. Dieser Handel wurde ebenfalls hauptsächlich von Tunsberg und Oslo aus betrieben. Die Norweger werden in der 1227 für den Handel der Fremden in Lübeck erlassenen Zollrolle erwähnt [2]). Noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts war die norwegische Schiffahrt nach Lübeck nicht ganz unbedeutend, wie wir aus den zwischen König Haakon von Norwegen und Lübeck gewechselten Briefen ersehen [3]). In dem 1250 zwischen Norwegen und Lübeck abgeschlossenen Handelstraktate werden ausdrücklich die Rechte der Lübeck besuchenden Norweger gesichert [4]). In der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts und vor allem nach dem Kriege 1284—1285 hörten aber die Norweger allmählich auf, die deutschen Ostseestädte zu besuchen. In Greifswald werden die Norweger zum letzten Male in einer Zollrolle für die Ausfuhr etwas vor 1275 erwähnt [5]). Am längsten erhielt sich, wie es scheint, die Verbindung zwischen Tunsberg und Rostock. Amund Bratte, der einer angesehenen Kaufmannsfamilie zu Tunsberg angehörte, besuchte noch im Jahre 1298 Rostock [6]), ja er hat wahrscheinlich in Rostock ein Handelshaus gegründet.

1) In den Ruinen der alten Olavskirche zu Tönsberg ist ein marmorner Grabstein mit folgender Inschrift gefunden worden: „Hier unter diesem Steine liegt Orm Simunsson; Hermund (d. h. Hermund Bergsson) kaufte mich in Gotland"; Foreningen til norske Fortidsminders Bevaring 1877, S. 24 f.; vgl. A. Bugge, Gotlændingernes handel, S. 31.

2) Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 223.

3) Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 356, 366, 389; vgl. Hákonarsaga Hákonarsonar, Kap. 256.

4) Lübeckisches Urkundenbuch I, Nr. 157; Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 389.

5) Hansisches Urkundenbuch I, N. 746: Item omnes Dani, Normanni (d. h. Norweger), Sveci et omnes habitantes in Vemeren et in terra ducis de Sleswich dabunt simile theoloneum.

6) Lübeckisches Urkundenbuch II, Nr. 103. Vgl. A. Bugge, Studier over de norske byers selvstyre og handel, S. 144.

Im Jahre 1360 wird Elisabeth Bratte als Besitzerin eines großen Geschäftes daselbst erwähnt[1]). Diese Frau war wahrscheinlich eine Nachkommin des oben erwähnten Amund Bratte. Auch Anklam und Wolgast haben die Norweger noch um 1300 besucht. Herzog Bogislaw IV. von Pommern-Wolgast erteilte 1302 allen Wolgast und Anklam besuchenden Kaufleuten, besonders Schweden, Dänen und Norwegern, freies Geleit und Zollfreiheit[2]). Nach 1300 kam jedoch der Handel zwischen Norwegen und dem nordöstlichen Deutschland ganz in deutsche Hände, und deutsche Kaufleute fingen an, sich in wachsender Menge in Tunsberg und Oslo niederzulassen und dort Handel zu treiben, wie wir aus königlichen Verordnungen von 1317 und 1318 ersehen[3]). Diejenigen Schiffe, die vor 1300 von Tunsberg und Oslo nach England segelten, waren noch zum größten Teil von Norwegern befrachtet. In Tunsberg wohnten jedoch schon um 1307 deutsche Kaufleute[4]). Von 1310—1320 sind die Zollrollen für Lynn, Kingston-upon Hull und Ravensere schlecht erhalten; nach 1320 sind aber für diese Städte einige Zollrollen erhalten, in denen auch norwegische Schiffe vorkommen. Vom 29. September 1324 bis 29. September 1325 wurden diese Häfen z. B. von 8 norwegischen Schiffen besucht[5]). Unter diesen kamen 2 aus Oslo und eines aus Tunsberg. Das eine von den 2 Schiffen aus Oslo war von einem Wilhelm van Geyen geführt; die Waren gehörten demselben Wilhelm, ferner Reginaldus de Anslo, Warnekinus Rade, Lambrictus Cropling[6]), Hugo de Rigges, Tidemannus Has(t)ard[7]) und Tidemannus Fantesund, die alle, wie es scheint,

---

1) Hansisches Urkundenbuch III, Nr. 535, Anm. 1.

2) Hansisches Urkundenbuch II, Nr. 17.

3) Hansisches Urkundenbuch II, Nr. 312, 320.

4) Nach Ravenser kam den 9. Juli 1307 *navis Trundi Grot*; die Waren gehörten einem *Godekynus de Tonnesbergh.* Der letztere war ohne Zweifel ein Deutscher. Trundus (Þrándr) ist ein norwegischer Name; der Zuname *Grot* ist aber niederdeutsch.

5) Dipl. Norv. XIX, Nr. 524.

6) Eine Familie Cropelyn (Kröpelin) lebte in Rostock und Wismar, Hansisches Urkundenbuch II, Nr. 476, 726.

7) Johann Hasard hieß 1327 ein Kaufm[illegible] von Dinant, der auf Schottland handelte; Hansisches Urkundenbuch

deutsche Kaufleute waren. Das andere aus Oslo kommende Schiff gehörte Henricus de Anslo, auch einem Deutschen (Anslo ist ja die niederdeutsche Form des Namens Oslo), und hatte Waren für drei Norweger (Gutbrond und Iwar de Norwagia und Thore de Thunesbergh) und sieben Deutsche, Oton Chore, Lutekyn Heynce, Cleyes Estrens (oder de Hosen), Heyne de Grute, Tidemann van Atertachern, Petrus le Swarte und Spyker de Norwagia(?). Das aus Tunsberg kommende Schiff gehörte ebenfalls einem Deutschen, Lutekyn de Tunesbergh.

Der Handel des östlichen Norwegens hatte jedoch im Vergleich zum Handel Bergens nur wenig Bedeutung. Hier war, wie oben erwähnt, der Stockfischhandel konzentriert, und hier gab es schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts einen wirklichen Kaufmannsstand. Auf Bergen beziehen sich die Worte des Königsspiegels, in dem der Edelmann seinen Sohn, einen angehenden Kaufmann, berät und u. a. sagt: „Hast du sehr viel Geld in Kauffahrten stecken, so teile es in drei Teile: ein Drittel verwende zu Gesellschaften mit solchen Männern, die stetig sitzen in guten Kaufstädten und die zuverlässig und sachkundig im Handel sind; zwei Drittel verteile auf verschiedene Stellen und Kauffahrten, dann ist am wenigsten zu erwarten, daß alles gleichzeitig verloren wird, wenn an mehreren Stellen dein Gut gleichzeitig ist, vielmehr zu erwarten, daß es an einigen Stellen sich erhöht, obwohl Gefahren für das Gut eintreten können“ [1]). Die stille Partnerschaft war also in Norwegen um die Mitte des 13. Jahrhunderts viel verbreitet [2]). Auch das sogenannte *hjáfélag*, eine Art von Kommissionshandel, bei dem der eine auf Reisen ging, während der andere zu Hause blieb, war allgemein bekannt und wird in den Gesetzen erwähnt [3]). Überhaupt zeigt das norwegische Gesellschaftsrecht des 13. Jahrhunderts eine merkwürdig hohe Entwickelung, und das Geschäftsleben scheint auf ganz derselben Höhe wie in den deutschen Städten gestanden zu haben.

Wie weit ausgedehnt die Verbindungen der norwegischen Kauf-

1) Kongespeilet (Kristiania 1848), S. 9 (Kap. 4).

2) Lehmann, Altnordische und hanseatische Handelsgesellschaften (Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. LXII), S. 301.

3) Das Stadtrecht Magnus Lagaböters IX, § 21, vgl. Lehmann, S. 303.

leute waren, ersieht man ebenfalls aus dem Königsspiegel (Kap. 3), darin der Vater seinen Sohn berät: „Willst du vollkommene Kenntnisse erwerben, dann mußt du auch alle Sprachen lernen, am liebsten aber Latein und Französisch; denn diese Sprachen sind am weitesten verbreitet; jedoch mußt du nicht deine eigene Sprache vergessen".

Die Kaufleute Bergens verkehrten hauptsächlich mit den Nordseeländern. In Bergen begann jedoch auch schon nach der Mitte des 13. Jahrhunderts der Niedergang, obschon vielleicht anfangs kaum merkbar. Die Ausdehnung des Verkehrs wurde immer mehr eingeschränkt, und die Deutschen gewannen zur selben Zeit einen immer größeren Einfluß. Die Verbindung mit Irland und vor allem mit dem westlichen England hatte noch um 1100 eine große Bedeutung[1]). In Wilhelm von Malmesburys Gesta pontificum (um 1125 geschrieben) heißt es noch von Bristol: In eadem valle est vicus celeberrimus; Bristou nomine, in quo est portus navium ab Hibernia et Norvegia venientium[2]). Noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts hatte die norwegische Schiffahrt nach dem westlichen England nicht ganz aufgehört. Im Jahre 1208 befahl König Johann den Beamten und Küstenwachen von Dorset, Devonshire und Cornwall, alle fremden Schiffe mit Beschlag zu belegen; die Schiffe, die aus Dänemark, Norwegen und den Hebriden kamen, waren jedoch ausgenommen[3]). Im Jahre 1213 hören wir zum letzten Male in Bristol von einem norwegischen Schiffe[4]). Diese Verbindung hatte aber schon um diese Zeit ihre Bedeutung verloren und hörte nach dem Frieden zu Perth, als die Hebriden und Man an Schottland abgetreten wurden, ganz auf.

Der norwegische Handel mit dem westlichen Deutschland

---

1) Der Handel mit Dublin um das Jahr 1000 und später wird in den Sagas oft erwähnt. Zur Zeit des Domesday Books sollte der vicecomes zu Worcester dem Könige jedes Jahr einen norwegischen Habicht geben; Domesday Book, vol. I (London 1783), p. 172; Dipl. Norv. XIX, Nr. 18.

2) Wilhelmi Malmesbiriensis Monachi de Gestis Pontificum libri quinque, ed. by N. E. S. A. Hamilton (London 1870), p. 292 (l. IV, § 154).

3) Dipl. Norv. XIX, Nr. 91.

4) Dipl. Norv. XIX, Nr. 99.

hatte ebenfalls vor 1200 seine Bedeutung verloren. Nur nach Hamburg scheinen norwegische Schiffe bis zum Ende des 13. Jahrhunderts gesegelt zu sein [1]). Mit den süderseeischen Städten unterhielten die Norweger noch länger die Verbindung. Kampen bestätigte am 26. Juni 1305 seinen 1286 mit Norwegen geschlossenen Frieden. In der darüber ausgefertigten Urkunde heißt es: Ceterum incolas regni Norwegie causa mercandi civitatem nostram visitantes infrascriptis libertatibus gaudere volumus in futurum [2]). Ob es wirklich etwas bedeutet, daß die Norweger in einem Zolltarife für den Handel der Ausländer zu Kampen von ca. 1340 erwähnt werden [3]), ist schon zweifelhafter. Denn neben den Norwegern werden auch Dänen und Schweden erwähnt; die Schweden haben aber kaum Kampen besucht.

Von erheblich größerer Bedeutung für den norwegischen Handel war die Verbindung mit dem reichen Flandern. Die Norweger handelten sowohl mit Brügge, wo es 1308 eine norwegische Straße gab [4]), wie mit den benachbarten Städten, und mit Aardenburg, wohin der Stapel, wie bekannt, zeitweilig verlegt wurde. Sowohl in Damme wie in Aardenburg hatten sich norwegische Kaufleute niedergelassen. In Damme gab es um 1300 eine Kaufmannsfamilie namens Ulf, die, wie es scheint, norwegischen Ursprunges war [5]). Nach Ravenser in England

1) Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 1215: Ericus dei gracia rex Norwegie etc. Cum burgenses de Hamburg ... regnum nostrum actenus frequentare consueverint et incolas nostras in districtibus eorum dicti burgenses de Hamburg promoverint in eorum negociis et agendis.

2) Hansisches Urkundenbuch II, Nr. 70.

3) Hansisches Urkundenbuch II, Nr. 668, § 7.

4) Inventaire des archives de Bruges. Section première, publ. par L. Gilliodts van Severen, Introduction, S. 439; vgl. Rudolf Häpke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt, S. 123, Anm. 2.

5) Der im Kloster Ter Doest gestorbene Bischof Torfinn von Hamar in Norwegen testamentierte 22. August 1284 *domino Michaeli dicto Wlf ciui de Dam duas rosulas argenteas* (Dipl. Norv. XVII, Nr. 878). Im Jahre 1320 wird ein *Nicholaus Kaupmannus dictus Ulf* oppidanus Dammis in Flandria, der mit einem Norweger in Verbindung stand, erwähnt (Dipl. Norv. II, Nr. 138). Man darf aus dem Familiennamen, der *Ulf*, nicht Wulf oder Wolf, geschrieben wird, sowie aus dem Zunamen *Kaupmann* (d. h. Kaufmann) schließen, daß die Träger des Namens Norweger waren.

kam am 26. Juli 1306 ein Schiffer namens *Thorstanus de Ordeburgh* (d. h. Aardenburg)[1]). Seine Ladung bestand aus norwegischen Waren, Masten, Ziegenfellen, einem Pferde, einem Falken und *lytmose* (d. h. altnorw. *litmosi* „Farbenmoos"). Man darf daraus schließen, daß der Schiffer aus Norwegen kam. Der Name des Schiffers, Thorstanus, ist ebenfalls norwegisch (*Þorsteinn*). Thorstanus de Ordeburgh war also ein in Aardenburg wohnender Norweger, der auf der Rückreise aus Norwegen Ravensere besuchte. Für die Bedeutung des Verkehrs mit Flandern spricht ebenfalls der Name *Munkered* (*Monkereth* oder *Monkerouth*). So wurde ein norwegisches Schiff aus Oslo genannt, das zu Anfang des 14. Jahrhunderts öfters nach Lynn segelte. Das betreffende Schiff ist ohne Zweifel nach der flandrischen Stadt Monnikerede benannt, deren Namen in mittelalterlichen Urkunden gewöhnlich *Munkerod, Monkerede* oder *Monkeræda* geschrieben wird[2]). Die norwegische Schiffahrt nach Flandern wird sonst in den Urkunden nur selten erwähnt[3]), hatte aber noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts eine so große Bedeutung, daß König Haakon V. von Norwegen im Jahre 1308 seinen Kanzler Aake nach Flandern schickte, um einen Handelstraktat abzuschließen[4]). Die Ausfuhr nach Flandern war jedoch schon jetzt zum größten Teil in deutschen Händen. Wir haben oben gesehen, daß dies mit der Ausfuhr von Hering und Holzwaren der Fall war[5]). Mit dem Stockfischhandel verhielt es sich wahrscheinlich ebenso, und bald waren die Norweger von dem flandrischen Handel völlig verdrängt.

Die für Norwegen unvergleichlich größte Bedeutung hatte aber von alters her der Handel mit England; hier wurde auch die Konkurrenz mit den Deutschen die schärfste. Im 11. Jahr-

1) Dipl. Norv. XIX, Nr. 430 (S. 489 f.).

2) Vgl. A. Bugge, Studier over de norske Byers selvstyre og handel, S. 156 und 200 ff.

3) Im Jahre 1309 wird zu Bergen ein Schiff erwähnt, das dem norwegischen Großen Gregorius Andresson dem Jüngeren gehörte und nach Flandern segelte (Dipl. Norv. II, Nr. 93).

4) Dipl. Norv. XIX, Nr. 459 und 465.

5) Vgl. Kiesselbach, Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse, S. 59 f.

hundert waren die Norweger vielfach nach London gesegelt und noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts besaßen sie daselbst bedeutende Vorrechte[1]). Nach 1200 wurde aber London kaum mehr von Norwegern besucht. Der norwegische Handel ging fast ausschließlich nach den Städten an der Ostküste Englands, nach Grimsby, Boston, Yarmouth, Scarborough und vor allem nach Lynn. Schon König Sverre von Norwegen († 1202) hatte wahrscheinlich einen Handelstraktat mit König Johann von England abgeschlossen, war jedenfalls mit ihm eng verbunden und bekam von ihm Hilfstruppen zugeschickt[2]). Bald nach seinem Regierungsantritt schrieb König Haakon Haakonssons von Norwegen im Herbste 1217 an König Heinrich III. von England, um über einen Handelstraktat zu verhandeln[3]); ein solcher wurde tatsächlich 1223 abgeschlossen[4]) und am 21. August 1269 zu Winchester erneuert[5]). Der Erzbischof von Nidaros und das Kloster zu Lyse in der Nähe von Bergen bekamen ebenfalls mehrmals von den englischen Königen Zollerleichterungen und Handelsvorrechte[6]). Der norwegische Handel mit England hatte wahrscheinlich schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts seine größte Höhe erreicht. Es gibt für diese Zeit zwar keine Zollrollen, aus denen sich die Zahl der ankommenden Schiffe genau bestimmen läßt. Es scheint jedoch, als ob mehr norwegische Schiffe England um die Mitte des 13. als zu Anfang des 14. Jahrhunderts besuchten. Die Bürgerkriege, die seit den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts Norwegen verheert hatten, wurden 1227 mit der Unterwerfung der Ribbungar abgeschlossen[7]). Erst nach dieser Zeit konnten Handel und Schiffahrt wieder aufblühen.

---

1) Munimenta Guildhallæ Londoniensis, ed. Henry Th. Riley III, S. 63 f.; Dipl. Norv. XIX, Nr. 112.

2) Sverrissaga, Kap. 194; Dipl. Norv. XIX, Nr. 75—77; vgl. P. A. Munch, Det norske Folks Historie III, S. 381.

3) Dipl. Norv. XIX, Nr. 114.

4) Dipl. Norv. XIX, Nr. 147.

5) Dipl. Norv. XIX, Nr. 284.

6) Dipl. Norv. XIX, Nr. 80, 121, 151.

7) Die große Periode der Bürgerkriege wurde 1227 mit der Unterwerfung der Ribbungar abgeschlossen. Der Aufstand Herzog Skules 1239—40 dauerte zu kurz, um für den Handel sehr nachteilige Folgen zu haben.

Man merkt aber schon nach dem Regierungsantritt Haakon Haakonssons (1217) einen deutlichen Aufschwung. Ende Juni 1224 lagen z. B. 15 norwegische Schiffe im Hafen zu Lynn[1]); diese Anzahl wurde zu Anfang des 14. Jahrhunderts nicht mehr erreicht. Im folgenden Jahre (1225) war die Zahl der Norweger, die Lynn besuchten, wahrscheinlich noch größer. König Heinrich III. von England befahl am 31. August 1225 dem Vogte zu Lynn, die Norweger freundlich zu empfangen, und erlaubte diesen trotz des Ausfuhrverbotes 1000 Malter (Quarteria) Korn auszuführen[2]). Auch andere Städte an der Ostküste Englands, wie Yarmouth, Ispwich, Grimsby und Boston, wurden in diesen Jahren von Norwegern vielfach besucht[3]). Den 4. August 1230 lagen z. B. bei Grimsby 10 norwegische Schiffe[4]). Wie groß die Zahl der Norweger war, die um die Mitte des Jahrhunderts Lynn besuchten, kann man auch daraus ersehen, daß 1252 der Sheriff von Norfolk abgesandt werden mußte, um einen Streit zwischen den Norwegern und den Einwohnern Lynns beizulegen[5]). — Lynn gehörte dem Bischofe von Norwich, und der Sheriff hatte also sonst nichts dort zu tun. — Unter den Fremden, die Boston besuchten, machten sich ebenfalls die Norweger um diese Zeit besonders bemerkbar. In den sogenannten Rotuli Hundredorum, die 1274—1275 abgefaßt wurden, sind sie allein für Boston erwähnt[6]).

Der norwegische Handel mit England hatte noch um 1300 eine nicht geringe Bedeutung. Mehrere Norweger hatten sich zu Lynn niedergelassen, Geschäftshäuser gegründet und Grundeigentum daselbst erworben[7]). Einige unter ihnen gehörten zu

---

1) Dipl. Norv. XIX, Nr. 159, 160.

2) Dipl. Norv. XIX, Nr. 173, 174.

3) Dipl. Norv. XIX, Nr. 163, 192, 193.

4) Dipl. Norv. XIX, Nr. 201.

5) Dipl. Norv. XIX, Nr. 254.

6) Rotuli Hundredorum temp. Henrici III et Edwardi I, vol. I, p. 323; Dipl. Norv. XIX, Nr. 287.

7) Dipl. Norv. XIX, Nr. 462: „And there is to be seen in Mr. Day's MS. volume, p. 55, the copy of a latin letter, of the date of 1305, from Bartholenew, the King of Norway's chan[illegible] to the mayor of Lynn, on behalf of Thurkill and other merchants [illegible]“ (aus WILLIAM RI-

den angesehensten Familien Lynns[1]). Für den Anfang des 13. Jahrhunderts sind die Zollrollen für Boston, Lynn, Kingston-upon-Hull und Ravensere gut bewahrt und geben uns die genaue Zahl der ausländischen Schiffe an, die jedes Jahr nach diesen Städten kamen. Die Zollrollen, die im Reichsarchiv zu London (Public Record Office) unter dem Titel *Customs Accounts* aufbewahrt sind, bilden für die englische Handelsgeschichte eine Quelle ersten Ranges, sind aber von englischen Historikern, z. B. von CUNNINGHAM in seinem großen Werke „Growth of English Industry and Commerce", kaum benutzt worden. LUDWIG RIESS, der die von KARL KUNZE in den „Hanseakten aus England" so vorzüglich herausgegebenen Urkunden gesammelt hat, hat zuerst die Aufmerksamkeit auf die englischen Zollrollen gelenkt. Es würde jedoch die Mühe lohnen, wenn ein deutscher Forscher einmal diese wichtigen Urkunden gründlich durchforschen und gesammelt herausgeben wollte. Ich werde es im folgenden versuchen, die Ergebnisse der Zollrollen für den deutsch-norwegischen Handel kurz anzugeben.

Für die Zeit vom 5. Februar 1303 bis 26. Juni 1304 und von dieser Zeit bis zum 20. August 1309 sind die Rechnungen über den von den Ausländern bewilligten neuen Zoll (Nova custuma domino Regi Anglie a mercatoribus alienigenis concessa)

CHARDS, The History of Lynn I, p. 485). Vgl. Nr. 462: Ywardus de Norwagia schenkt 1308 William Cullyng ein Stück Grundeigentum in der Nähe von „St. Olave's Fleet" (*Sin Oluys flet*) und „St. Olave's Bridge" (*Pons Sinolphi*), beide nach dem heiligen Olav von Norwegen benannt.

1) Im Jahre 1286 wohnte zu Lynn ein Kaufmann namens Petrus de Thrunden, der mit anderen Ausländern, u. a. einem aus Harderwyk, Zeuge unter einer für einen Deutschen ausgefertigten Urkunde war (Hansisches Urkundenbuch I, Nr. 1001). Der Enkel dieses Peter war wahrscheinlich Petrus de Thornden, der zu Anfang des 14. Jahrhunderts in Lynn lebte, und nach Norwegen, u. a. nach Drontheim, handelte und 1323 Parliamentsmitglied für Lynn war. Sein Name wird 1344 in deutschen Briefen *Thruntem* und *Drunthem* geschrieben (Hanseakten aus England, Nr. 129, 130). *Thornden* ist die englische, Drunthem die deutsche Schreibweise für Drontheim (*þrándheimr*) in Norwegen. Die Familie Thornden stammte also aus Drontheim oder Nidaros in Norwegen und hatte sich wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Lynn niedergelassen; vgl. A. BUGGE, Handelen mellem Norge og England, S. 60.

erhalten [1]). Man ersieht daraus, daß Lynn im Jahre 1303 (nach dem 5. Februar) von 139 ausländischen Schiffen besucht wurde. Von diesen kam die Mehrzahl aus den Niederlanden, Flandern und Nordfrankreich; ca. 5 kamen aus Harderwyk, Stavoren, Deventer und anderen friesischen und süderseeischen Städten, und ca. 40 aus Deutschland; von diesen führten nur einige norwegische Waren, Stockfische und Bauholz. 3 Schiffe wurden von eingeborenen Gotländern geführt; das eine von diesen gehörte aber einem Manne aus Wismar [2]). 19 Schiffe waren norwegisch. Im Jahre 1304 wurde Lynn von 27, 1305 von 30 oder 31, 1306 nur von 10 und 1307 (bis zum 20. August) von 8 norwegischen Schiffen besucht. Der gesamte Wert der zwischen dem 12. Juli und dem 29. September 1304 eingeführten Waren belief sich auf 1389 £ 9 d.; darunter hatten die Norweger Waren für ca. 602 £ 77 sh. eingeführt. Vom 29. September 1304 bis 29. September 1305 belief sich der gesamte Wert der eingeführten Waren auf 3688 £ 12 sh. 10 d. und der Wert der von den Norwegern eingeführten Waren auf ca. 900 £. Der Wert der vom 29. September 1305 bis 29. September 1306 eingeführten Waren belief sich auf 2798 £ 14 sh. 2 d.; darunter belief sich der Wert der von den Norwegern eingeführten Waren auf ca. 940 £. Der Wert der vom 29. September 1306 bis 20. August 1307 eingeführten Waren belief sich auf 3413 £ 16 sh. 1 d.; darunter hatten die Norweger Waren für 260 £. In diesen Jahren wurden auch Kingston-upon-Hull und das naheliegende, jetzt verschwundene Ravensere von norwegischen Schiffen besucht. Die Zahl der norwegischen Schiffe, die nach Kingston-upon-Hull kamen, betrug: 4. Juli bis 29. September 1304 4, 29. September 1304 bis 29. September 1305 2, 29. September 1305 bis 29. September 1306 2, 29. September 1306 bis 29. September 1307 2 und 29. September 1307 bis 29. September 1308 3. Während derselben Zeit wurde Ravensere von je 1, 8, 6, 2 und 9 norwegischen Schiffen besucht [3]). Die Mehrzahl von

1) Dipl. Norv. XIX, Nr. 422, 436.
2) Dipl. Norv. XIX, Nr. 465 [5].
3) Dipl. Norv. XIX, Nr. 430, 442, 4[illegible] 457.

diesen Schiffen kam aus Bergen; die anderen kamen größtenteils aus Drontheim, Tunsberg und Oslo. Die meisten gehörten den in den Städten wohnenden Kaufleuten, andere gehörten norwegischen Großen oder dem Könige, wurden aber von Kaufleuten befrachtet. Mehrere Schiffe gehörten dem Erzbischof von Nidaros (Drontheim) und anderen norwegischen Bischöfen und geistlichen Stiftungen und wurden zuweilen von Geistlichen, meistens aber von Kaufleuten geführt.

Mehr und mehr hatten aber die Deutschen die Norweger auch aus dem Handel mit England verdrängt. Schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts segelten, wie oben erwähnt, deutsche oder friesische Kaufleute (*Sudrmenn*) zwischen England und Norwegen. Erst im 13. Jahrhundert begann jedoch die deutsche Konkurrenz die norwegische Schiffahrt ernstlich zu beeinträchtigen. Am 8. Oktober 1229 hieß König Heinrich III. die Vögte der englischen Hafenstädte, eine aus Norwegen kommende Kogge, die sächsische Kaufleute und norwegische Ritter an Bord hatte, freundlich zu empfangen [1]). Im Laufe des 13. Jahrhunderts scheint der Verkehr der Deutschen zwischen Norwegen und England einen immer größeren Umfang gewonnen zu haben. Zu Ende des Jahrhunderts war schon, wie oben erwähnt, die Ausfuhr von Hering und Holzwaren großenteils in deutschen Händen. Nach dem hamburgischen Schiffsrechte segelten die Schiffe der Hamburger um diese Zeit aus Norwegen gewöhnlich nach Flandern oder England weiter [2]). Zu Anfang des 14. Jahrhunderts waren die Norweger aus der Fahrt nach Boston, wo der deutsch-norwegische Handel jetzt seinen Hauptsitz hatte, beinahe völlig verdrängt. Zwischen dem 12. Februar und dem 29. September 1303 wurde Boston von 20 deutschen Schiffen besucht, die norwegische Waren führten, und, wie es scheint, ausschließlich aus Bergen kamen [3]). Der gesamte Wert der eingeführten Waren belief sich auf ca. 2950 £. Die Norweger hatten dagegen zwischen dem 5. Februar 1303 und dem

1) Dipl. Norv. XIX, Nr. 194.

2) Hamburgische Rechtsaltertümer I, S. 77 f. (Das älteste Schiffsrecht, Art. IX—X); vgl. KIESSELBACH, S. 57 ff.

3) Dipl. Norv. XIX, Nr. 423.

19. Mai 1303 nur für ungefähr 1087 £ Waren nach Lynn eingeführt. Die deutsche Ausfuhr aus Norwegen nach England hatte mit anderen Worten einen ungefähr dreifach größeren Wert als die norwegische Ausfuhr selbst.

Die Ladung der erwähnten Schiffe, die nach Boston kamen, bestanden größtenteils aus Stockfisch und Tran. Einige führten auch Ziegenfelle, Falken, Bauholz und Wetzstein, mehrere führten Pelzwaren (Grauwerk, Rotwerk, Strandlyn[1]) usw.). Diese Schiffe sind wahrscheinlich alle direkt aus Bergen nach England gesegelt. Es ist jedoch zu bemerken, daß mehrere Schiffe Waren führten, die keine norwegischen Handelsartikel waren. Nicht weniger als 13 waren mit Wachs beladen, das sie wahrscheinlich aus Deutschland mitgebracht hatten. Denn Wachs war, wie bekannt, eine osteuropäische Handelsware. Das Pelzwerk ist wahrscheinlich auch teilweise aus Deutschland oder Osteuropa mitgebracht worden. Ein am 13. Juli 1303 angekommenes Schiff aus Rostock hatte als Ladung: Stockfisch zu einem Werte von 154 £, Stockfisch und Tran für 26 £, Stockfisch und Rotwerk für 36 £, 27¼ Quintallen und 37 Pfund Wachs, *buge* (?) aus Malines für 14 £ und Grauwerk und Sobel für 20 £ (*pro griseo opere et sopel valoris XX li*). Sobel ist aber kein norwegisches Pelzwerk. Drei Schiffe waren mit Tuch (aus Flandern?) beladen. Ein am 22. August angekommenes Schiff hatte als Ladung Stockfisch, Tran, Rotwerk, Wachs, *hostours* (?) und Stahl, *stithnes* (?), Handmühlensteine und Mühlensteine zu einem Werte von 309 £. Das letztgenannte Schiff ist kaum direkt aus Norwegen, sondern eher aus dem Zwin nach Boston gekommen. Überhaupt zeugen die Zollrechnungen lebhaft von den weit ausgedehnten Verbindungen des damaligen deutschen Handels. Norwegische Schiffe scheinen nach 1300 gar nicht mehr Boston besucht zu haben. Einmal (27. Juli 1309) führte dagegen ein Norweger, Johannes de Norweye, Tücher auf einem deutschen Schiffe von Boston aus[2]), und im Jahre 1304 hören wir von einem zu Boston woh-

1) So wurden die Pelze des Eichhörnchens zwischen Michaelis und Winter genannt; Hanseakten aus England, Register, S. 402.

2) Dipl. Norv. XIX, Nr. 464; das Schiff gehörte Gerkinus de Wissemer und kam wahrscheinlich aus Oslo.

nenden englischen Kaufmanne, der Waren für norwegische Kaufleute aus Bergen aufbewahrte [1]).

Auch mit Kingston-upon-Hull und Ravensere unterhielten die auf Norwegen verkehrenden Deutschen [2]) Verbindung. Die Zahl der aus Norwegen kommenden oder mit norwegischen Waren beladenen deutschen Schiffe, die zwischen 1304 und 1310 diese Städte besuchten, war jedoch nicht groß, jährlich nur einige wenige. Die größte Zahl wurde 1306 erreicht, als 5 mit Stockfisch, getrockneten Heilbutten, Tran und Renntierfellen beladene deutsche Schiffe im Hafen Ravenseres lagen [3]). Auch zu Lynn besaßen, wie bekannt, die Deutschen eine Faktorei. Lynn war aber der Sitz des englisch-norwegischen Handels; mehrere der reichsten Kaufleute zu Lynn waren Bergenfahrer und die Gilde der Bergenfahrer („The Fellowship of Northberne") bekam später daselbst einen großen Einfluß. Deshalb gelang es dem deutschen Handel aus Norwegen mit Lynn nie wirklich zu gedeihen. Nur wenige Schiffe scheinen jährlich 1303—1307 nach Lynn mit norwegischen Waren gesegelt zu sein.

Zuweilen wurden auch norwegische Schiffe von Deutschen befrachtet. Das Schiff des Bischofs von Stavanger, das früher gewöhnlich an norwegische Kaufleute ausgeliehen wurde [4]), kam z. B. Juli 1311 nach Ravensere von Lübeckern befrachtet. Einige Male hatten ebenfalls deutsche und niederländische Kaufleute in den von Norwegern geführten Schiffen Waren [5]). Es ist überhaupt deutlich bemerkbar, daß es in den ersten zehn Jahren des 14. Jahrhunderts mit der norwegischen Schiffahrt nach England mehr und mehr zurückging und daß der Handel der Deutschen ein stets größeres Übergewicht gewann. Auch der englische

---

1) Dipl. Norv. XIX, Nr. 432.

2) Zu den Deutschen zähle ich hier auch Kaufleute aus Stavoren und anderen friesischen und süderseeischen Städten.

3) Dipl. Norv. XIX, Nr. 447. Ein oder zwei von diesen Schiffen waren möglicherweise nicht deutsch, sondern niederländisch, wurden aber teilweise jedenfalls von Deutschen befrachtet.

4) Dipl. Norv. XIX, Nr. 553.

5) Vgl. A. Bugge, Studier over de norske byers selvstyre og handel, S. 202 ff.

Handel mit Norwegen wurde in diesen Jahren von immer größerer Bedeutung [1]).

Die Zollrechnungen sind leider für die Zeit 1310—1320 nicht erhalten. Wir besitzen deshalb, um die Größe der norwegischen Schiffahrt nach England während dieser Jahre zu bestimmen, kein statistisches Material. Wir sehen nur, daß im Herbste 1312 die Waren neun norwegischer Kaufleute zu Lynn mit Beschlag belegt wurden [2]). Erst nach 1320 fangen die englischen Zollrechnungen wieder an, Auskunft zu geben. Im Februar 1323 wurde Kingston-upon-Hull von 3 mit norwegischem Hering beladenen Schiffen (aus Lübeck und Harderwyk) besucht. Juli 1233 kam ein Schiff aus Kolberg in Pommern, das als Ladung Weizen, norwegische Butter, Ziegenfelle und Holzbretter hatte; das Schiff hat also in Norwegen seine Ladung vervollständigt [3]). 1325 wurde Kingston-upon-Hull von einem Schiffe aus Bergen besucht; die Namen des Schiffers, Henricus de Berghen, und der Befrachter, Andreas Swart und Henricus Lange, sind aber eher deutsch als norwegisch; die Ladung war auch nicht Stockfisch, sondern Weizen (*siligo*). Unter den Befrachtern eines nur mit Weizen beladenen friesischen Schiffes, das am 14. Juni 1328 nach Kingston-upon-Hull kam, war merkwürdigerweise ebenfalls ein Norweger, Sigurd aus Drontheim (*Siwardus de Thornden*). Johannes Lange, der am 14. März mit Hering und Stockfisch ankam, war vielleicht ebenfalls ein Norweger [4]). Am 18. August 1330 wurde Kingston-upon-Hull von einem Thormod de Northwegia gehörenden und mit Eichenholz (*cheverones*), Brettern (*borde*), Butter und Hirschfellen beladenen Schiffe besucht [5]). Nach dieser Zeit verschwinden die norwegischen Schiffe aus Kingston-upon-Hull. In den Zollrollen für Ravensere habe ich überhaupt nach 1320 keine norwegischen Schiffe angemerkt gefunden. In den Zollrechnungen für Lynn zeigt sich der Niedergang des norwegischen Handels ebenso deutlich. Norwe-

1) Vgl. A. Bugge, Handelen mellem Norge og England, S. 56 ff.
2) Dipl. Norv. XIX, Nr. 478, 488.
3) Dipl. Norv. XIX, Nr. 517.
4) Dipl. Norv. XIX, Nr. 523.
5) Dipl. Norv. XIX, Nr. 533.

gische Schiffe, besonders aus Bergen, werden immer seltener erwähnt. Dagegen führen norwegische Kaufleute vielleicht öfters als früher Waren auf deutschen oder niederländischen Schiffen ein. Vom 20. Juli 1322 bis 1. Oktober 1323 wurde Lynn nur von zwei norwegischen Schiffen besucht[1]). Außerdem hatten drei norwegische Kaufleute Waren (Hering, Ziegenfelle und Häute) in einem Schiffe aus Mons, das auch einen Gotländer, einen Rostocker und zwei andere Deutsche, als Mitbefrachter hatte[2]). Ein Schiff, das einem Johannes de Thornegge gehörte, war von Johannes de Norwagia befrachtet, und hatte als Ladung Föhrenholz (*borde de sappo*). Vier andere deutsche Schiffe, die Lynn während dieser Zeit besuchten, waren ebenfalls mit Stockfisch beladen. Vom 29. September 1323 bis 29. September 1324 wurde Lynn von vier norwegischen Schiffen besucht; das eine hatte auch für deutsche Kaufleute Waren; der eine von diesen war in Tunsberg wohnhaft (*Ludekyn de Tonnesbergh*)[3]). Vom 29. September 1324 bis 29. September 1325 kamen sieben norwegische Schiffe nach Lynn. Zwei oder vielleicht drei von diesen hatten jedoch größtenteils für deutsche Kaufleute in Oslo und Tunsberg Waren. Außerdem kam ein Heringsschiff, das von einem in Oslo wohnenden Deutschen und anderen deutschen Kaufleuten befrachtet war[4]). Mehr und mehr verschwanden aber die Norweger aus Lynn. Im Jahre 1327 kam nur ein einziges norwegisches Schiff, das von zwei Ausländern befrachtet war[5]). Nach dieser

1) Dipl. Norv. XIX, Nr. 518. — Diese und die folgenden Nummern werden im zweiten Halbband der Sammlung XIX des Diplomatarium Norvegicums erscheinen; dieser zweite Halbband ist großenteils gedruckt, aber noch nicht herausgegeben. Deshalb referiere ich über die dort vorhandenen Urkunden ein wenig ausführlicher.

2) Das betreffende Schiff wird Navis Nicholai de Monse genannt. Die Befrachter waren Petrus Moper, ein Gotländer (vgl. A. Bugge, Gotlændinger handel paa England og Norge, S. 20), Ludekyn de Rostoke, Orm, Gunnolf und Helleward de Norwagia, Tydemer Sweyn und Hermannus Deresco.

3) Dipl. Norv. XIX, Nr. 520, 521. Der andere deutsche (?) Befrachter hieß Hugo de Riggos.

4) Dipl. Norv. XIX, Nr. 523, 524. Ein Schiff gehörte Scalandr de Norwagia und hatte Waren für diesen und Willelmus de Bauseye.

5) Dipl. Norv. XIX, Nr. 527. Der Schiffer hieß Ewyndr de Norwagia; die Befrachter waren Gerkinus Flicke und Jamyn le Graban.

Zeit werden norwegische Schiffe in den Zollrollen für Lynn nicht mehr erwähnt. Die norwegische Schiffahrt nach England hatte um diese Zeit ihre Bedeutung vollständig eingebüßt, sie hatte aber noch nicht ganz aufgehört. Im Jahre 1325 wurde auf Gesuch der norwegischen vormundschaftlichen Regierung der alte Handelstraktat zwischen Norwegen und England erneuert [1]), und in den Jahren 1341 und 1342 verlieh Eduard III. den Norwegern neue Privilegien und sicheres Geleit für sechs Jahre, wenn sie England besuchen wollten [2]). Ja noch im Jahre 1361 soll Eduard III. das Geleit für die Norweger erneuert haben; 1370 bekam Jon Eysteinsson mit anderen norwegischen Kaufleuten sicheres Geleit, um England zu besuchen [3]). In den englischen Zollrollen werden dagegen norwegische Schiffe und Kaufleute zwischen 1330 und 1380 nicht erwähnt. Die große Pest, die 1349—1350 Norwegen verheerte, hat wahrscheinlich auch für die Schiffahrt vernichtende Folgen gehabt. Erst 1380 wird wieder ein norwegischer Kaufmann in den englischen Zollrollen erwähnt. Am 27. Mai 1380 führte Siwardus Torwaldsson in einem englischen Schiffe von Kingston-upon-Hull Waren aus. Im Jahre 1392 wurde Kingston-upon-Hull und im folgenden Jahre Newcastle von je einem norwegischen Schiffe besucht. 1396 kamen zwei norwegische Schiffe nach Lynn. 1401 kam ein norwegisches Schiff nach Kingston-upon-Hull und 1402 kam eines nach Scarborough [4]). Nach dieser Zeit verschwinden die Norweger vollständig aus den Zollrechnungen, um erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts wieder zu erscheinen.

Die Plünderungen Bergens durch die Vitalienbrüder 1393 und wiederum 1428 und 1429 befestigten die Herrschaft der Deutschen

1) Dipl. Norv. XIX, Nr. 525. König Magnus Eriksson war damals ein Kind.

2) Dipl. Norv. XIX, Nr. 559, 564.

3) Aus den Aufzeichnungen KLEVENFELDTS aus den englischen Archiven in der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen. Ich habe die betreffende Urkunde in London nicht finden können. Aus den isländischen Annalen wissen wir, daß der Abt von Lyse (im westlichen Norwegen) 1337 in der Nähe der englischen Küste überfallen und getötet wurde; Islandske Annaler, hg. von GUSTAV STORM, S. 208. — Calendar of Patent Rolls, Edward III, 1364—1367, S. 384.

4) Dipl. Norv. VII, Nr. 409.

daselbst und hatten für den norwegischen Handelsstand zu Bergen die schlimmsten Folgen, die erst spät heilten. Die Ausfuhr aus dem westlichen Norwegen wurde seit dieser Zeit und bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ausschließlich von Ausländern besorgt.

Die norwegische Schiffahrt hörte jedoch nie ganz auf. Die norwegischen Großen besaßen das ganze Mittelalter hindurch Schiffe, die sogar nach den Hansestädten Kauffahrten machten. Ein Schiff des Bischofs von Stavanger und des Ritters Eindride Erlandsson führte z. B. 1438 Waren von Stettin aus [1]). Im östlichen Norwegen, wo die Deutschen nie so vollständig wie zu Bergen Herren waren, wurde auch die Schiffahrt der städtischen Bürger nicht ganz vernichtet. Im Jahre 1431 werden norwegische Kaufleute in Schottland erwähnt [2]). Ein norwegischer Schiffer namens Hans Eriksson führte 1445 ein Schiff nach Schottland, das zwei deutschen Bürgern zu Oslo gehörte [3]). Hauptsächlich wurden aber die Niederlande besucht. Die Streitigkeiten zwischen den Hanseaten und den Holländern haben wahrscheinlich diese Schiffahrt am Leben erhalten. 1440 wurden *enige coipluden ut den connincryck van Noorwegen* durch Schiffe aus Amsterdam im Maasdiep belästigt [4]). Ein Schiffer aus Oslo litt 1477 an der friesischen Küste Schiffbruch [5]). Die Zahl der norwegischen Schiffe, die im 15. Jahrhundert nach dem Ausland segelten, war jedoch sehr gering, und der norwegische Außenhandel hatte im Verhältnis zu früheren Zeiten gar keine Bedeutung.

Nur die binnenländische Schiffahrt hatte noch ein wenig Be-

---

1) Dipl. Norv. VII, Nr. 409.

2) Exchequer Rolls of Scotland IV, S. 542: Et quibusdam mercatoribus Norwegie pro porcis, lampris, et aliis victualibus emptis ab eisdem, ad expensers domini nostre Regis ... 3 £ 16 s.

3) Dipl. Norv. II, Nr. 764.

4) Reichsarchiev zu Haag, 4e Memorial Rosa, fol. 65 b (26. September 1440, Brief von Philipp von Burgund an die Obrigkeit von Amterdam). — Holländische Kaufleute hatten sich ebenfalls um diese Zeit in Oslo niedergelassen und unterhielten mit Amsterdam Verbindung (Reichsarchiev zu Haag, 4e Memorial Rosa, fol. 67 b, und 5e Memorial Rosa, fol. 119). Die Namen dieser Kaufleute, *Mathias Claessoen coepman van Anslo* und *Burchart van Anslo*, zeigen, daß ihre Träger wahrscheinlich geborene Holländer waren.

5) Dipl. Norv. VI, Nr. 587.

deutung; jedes Jahr wurde z. B. Bergen von den Nordfahrern besucht. Im Laufe des 16. Jahrhunderts änderte sich dies aber allmählich. Über den Handel des östlichen Norwegens wurden die Hanseaten nie ausschließlich Herren und hatten immer in den Friesen und Holländern ernstliche Konkurrenten. Hier konnte sich deshalb die norwegische Schiffahrt zuerst wieder erholen. Ein Schiffer aus Marstrand segelte 1519 nach Danzig [1]). Ein Ratsmann zu Oslo, namens Johann Olavsson, litt 1527 an der Küste Englands Schiffbruch [2]). In demselben Jahre segelten 2 norwegische Schiffe durch den Sund [3]). Das Wachstum der Schiffahrt war jedoch sehr langsam. 1560 segelten nur 7 norwegische Schiffe durch den Sund; 1562 betrug aber ihre Anzahl schon 23 und in den folgenden Jahren (1563 und 1564) je 34 und 24 [4]). Die Mehrzahl dieser Schiffe kam wahrscheinlich aus dem östlichen Norwegen.

Zu Bergen hatten schon in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts Holländer und Schotten begonnen, den Deutschen ernstliche Konkurrenz zu machen. Als die fünf Ämter der deutschen Handwerker 1559 daselbst aufgelöst wurden, war die hanseatische Alleinherrschaft schon gebrochen. Unter den 160 ausländischen Schiffen, die 1566—1567 Bergen besuchten, waren 24 aus Lübeck, 14 aus Rostock, 8 aus Wismar, 4 aus Stralsund, 12 aus Hamburg und 10 aus Bremen. Die übrigen kamen aus den Niederlanden (darunter 13 aus Stavoren, 8 aus Kampen und 4 aus Amsterdam) und Schottland; 3 kamen aus Hull, 3 aus Dünkirchen. Vom 1. Mai 1577 bis 1. Mai 1578 wurde Bergen von 118 Schiffen besucht. Unter diesen waren 20 aus Rostock, 19 aus Bremen, 13 aus Lübeck, 5 aus Stralsund, 4 aus Wismar; die übrigen kamen hauptsächlich aus den Niederlanden (darunter 16 aus Deventer) und aus Schottland [5]). Durch diese Konkurrenz

1) Dipl. Norv. II, Nr. 1061.

2) Public Record Office, London, State Papers, 19 Henry VIII, vol. IV, pt. 2, no. 4146.

3) Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Œresund, udg. ved Nina Ellinger Bang, S. 4.

4) Ebendaselbst, S. 26—35.

5) Norske Magasin, udg. ved N. Nicolaysen II, S. 52 ff., 80 ff.; vgl. Yngvar Nielsen, Bergen, S. 348 f.

unterstützt, fing der einheimische Handelsstand zu Bergen langsam wieder an, ein wenig zu Kräften zu kommen, vor allem, nachdem die Stellung Lübecks nach der Grafenfehde geschwächt worden war. Die Bürger Bergens forderten jetzt das Recht, Nordfahrer selbst ausrüsten zu dürfen. Durch den Rezeß von 1545 wurde es bestimmt, daß sie das Recht haben sollten, mit 10 Schiffen das nördliche Norwegen zu besuchen; sie durften jedoch nicht auf dem Rückweg direkt nach Holland oder anderswohin segeln, sondern mußten zuerst Bergen, den Stapelplatz des Stockfischhandels, besuchen. Diese Bestimmungen wurden durch die königlichen Briefe an Bergen vom 15. Juli 1552 und 23. September 1554, durch den Rezeß zu Kopenhagen vom 17. Juli 1553 und vor allem durch den großen Rezeß zu Odense vom 25. Juli 1560 aufrechtgehalten. Die Zahl der Schiffe, die die Bürger Bergens ausrüsten durften, war jetzt 27, und nicht nur Holland, sondern sogar die wendischen Städte wurden, wie es scheint, zuweilen besucht, obgleich die norwegischen Schiffe gewöhnlich wohl nur nach dem nördlichen Norwegen und zurück nach Bergen segelten [1]).

Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung, die Ursachen des Niederganges des deutschen Handels und des allmählichen Emporblühens der norwegischen Schiffahrt zu schildern. Dies hängt, wie bekannt, mit der gesamten europäischen Politik und mit Verschiebungen in den Wegen des Welthandels eng zusammen. Ich habe es hier nur nachzuweisen versucht, daß der Untergang des norwegischen Eigenhandels im Mittelalter keine einzig dastehende Erscheinung ist, sondern daß derselbe mit den

1) Es heißt im Rezeß zu Kopenhagen 17. Juli 1553: Damit auch die hantierung zu Bergen desto mehr gefurdert werde, sollen die Burger zu Bergen, wan sie wedder vom Norden kommen, nicht stracks nach Hollandt oder ander orter lauffenn, sondern zuuor mit ihrem Vische vnde ware zu Bergen anlangen. So sie aber dann Ihre Vische vnd Ware zu Bergen nicht verkauffen, soll ihnen frey stehen dieselbige an ander orter Ihrer Gefallenn zupringen. Im Königsbriefe vom 23. September 1554 wird vorausgesetzt, daß die Bürger Bergens die wendischen Städte besuchen. Danmark-Norges traktater 1523—1750 I, S. 627 ff. Norske Rigsregistranter I, S. 101 f., 154 f., 176 f. Vgl. Ræstad, Kongens strömme, S. 97; Yngvar Nielsen, Bergen, S. 349.

europäischen Verhältnissen überhaupt in genauem Zusammenhange steht, und daß die Geschichte nicht nur des isländischen, schwedischen und dänischen, sondern ebenso des russischen und des englischen Handels auffallende Ähnlichkeiten darbietet. Überall haben die einheimischen Kaufleute eine Zeitlang Ausländern, hauptsächlich Deutschen, weichen müssen. Die norwegische Schiffahrt hatte ursprünglich einen größeren Umfang und war mehr entwickelt als die schwedische und die dänische. Auf der anderen Seite war Norwegen ein ärmeres Land als Schweden und Dänemark. Deshalb hatte auch der Niedergang der Schiffahrt für Norwegen nachteiligere Folgen und das Handelsjoch der Ausländer wurde später als in den anderen nordischen Ländern gebrochen.

Les progrès du luthéranisme et du calvinisme dans le monde commercial d'Anvers et l'espionnage politique du marchand Philippe Dauxy, agent secret de Marguerite de Parme, en 1566—1567.

Par

L. van der Essen,
Professeur à l'Université de Louvain.

Nous avons déjà eu l'occasion, en publiant un rapport du facteur Géronimo de Curiel sur les marchands hérétiques d'Anvers en 1566 [1]), d'appeler l'attention sur la situation spéciale de la métropole commerciale d'Anvers au point de vue politico-religieux au courant du XVIe siècle. L'on nous permettra de revenir sur ce sujet et de rappeler brièvement la répercussion des événements politico-religieux dans le monde commercial de cette ville [2]), afin de mieux faire comprendre le rôle joué par Philippe Dauxy pendant les années 1566–1567.

---

1) *Épisodes de l'histoire religieuse et commerciale d'Anvers dans la seconde moitié du XVIe siècle. Rapport secret de Geronimo de Curiel, facteur du roi d'Espagne à Anvers, sur les marchands hérétiques ou suspects de cette ville (1566)*, dans les *Bulletins de la Commission royale d'histoire* [de Belgique], 1911, t. LXXX, pp. 321–362. Cfr. le présent *Vierteljahrschrift*, 1912, pp. 568–569.

2) Voir GACHARD, *Sur la situation d'Anvers, lorsque le prince d'Orange y fut envoyé, au mois de juillet 1566*, dans les *Bulletins de l'Académie royale de Belgique*, classe des Lettres, 1850, t. XVII, 1, pp. 51 et 100; A. CAUCHIE, *Épisodes de l'histoire religieuse de la ville d'Anvers durant le second semestre de l'année 1566. Correspondance de Daniel di Bomalès avec François di Marchi*, dans les *Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de Belgique*, 1892, 2e sér., t. VII, pp. 20–60.

De par sa situation, Anvers offrait un terrain favorable à l'acceptation et à la propagation des nouvelles idées répandues par la Réforme. Hébergeant dans ses murs quantité de marchands, de banquiers, de financiers étrangers, qui avaient embrassé la nouvelle religion, elle devint bientôt le lieu de refuge et le centre de ralliement où confluaient ceux que l'on appelait «les religionnaires». L'on y rencontrait toutes les sectes: luthériens, anabaptistes [1]), calvinistes. Abstraction faite de la propagande des zélateurs flamands, les rapports commerciaux suivis avec l'Allemagne, la présence de nombreux marchands allemands, les relations de ceux-ci avec les Marranos [2]), juifs portugais convertis qui favorisaient beaucoup la diffusion des idées nouvelles, expliquent suffisamment le grand nombre de luthériens. Quant aux calvinisme, il semble avoir été apporté à Anvers par les huguenots, qui vinrent y chercher asile en 1562, après le massacre de Vassy [3]). A Anvers se réfugiaient en outre tous ceux que les officiers royaux et les magistrats des villes bannissaient ou poursuivaient pour crime d'hérésie. Aussi, au mois d'octobre 1562, Granvelle pouvait écrire au roi: «Anvers devient véritablement un réceptacle de mauvais garnements» [4]). On y voyait des femmes accourir des provinces voisines, pour y accoucher, afin que leurs enfants fussent baptisés à la mode des hérétiques [5]). Le nombre de pamphlets, de pasquilles, de livres luthériens qui s'y imprimait était fort grand [6]): à plus d'une reprise, le magi-

1) Rien que pendant l'année 1566, le magistrat publia quatre ordonnances contre les anabaptistes. Voir GÉNARD, *Inventaire des registres aux ordonnances, déposés au secrétariat de la ville d'Anvers*, dans l'*Antwerpsch archievenblad*, 1864, t. I, pp. 282, 283, 284.

2) Voir P. KALKOFF, *Die Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden*, 1er partie, Halle, 1904; W. SOMBART, *Die Juden und das Wirtschaftsleben*, Leipzig, 1911.

3) *Correspondance de Philippe II*, éd. GACHARD, t. I, pp. 87, 218, 252.

4) *Correspondance de Philippe II*, t. I, p. 218.

5) Lettre de Philippe II à Marguerite de Parme, 25 novembre 1564, dans la *Correspondance de Philippe II*, t. I, p. 327.

6) Voir la *Correspondance du Cardinal de Granvelle*, éd. E. POULLET, t. I, pp. 82, 102–103, 137. En 1566 nous trouvons plusieurs ordonnances du magistrat à propos des pasquilles. Voir P. GÉNARD, *Inventaire des registres aux ordonnances* ..., loc. cit., pp. 282, 283, 284, 286.

strat promit des récompenses de 200 écus à ceux qui livreraient les noms des auteurs de pasquinades. On publia en 1566 un pamphlet tellement violent que le magistrat promit une prime de 1500 écus à celui qui dénoncerait le coupable. Ce dernier semble avoir été Louis de Nassau [1]). Dans les écoles mêmes les nouvelles doctrines se propageaient, et le contador Alonso del Canto signala au prévôt Morillon, non sans qu'il y paraît quelque exagération de sa part, «qu'il n'y at poinct ung maistre d'escole qui n'enseigne mauvaise doctrine» [2]).

La propagation rapide de la Réforme à Anvers s'explique surtout par deux causes, intimement liées entre elles. La ville étant un milieu cosmopolite et marchand, il était à craindre de voir la vie commerciale profondément troublée si l'on y appliquait à la lettre les prescriptions des placards contre les hérésies et si l'on y tolérait l'introduction de l'Inquisition. Aussi, dès 1550, le magistrat s'opposa vivement à ce que cette dernière institution fût établie dans la ville [3]) et, à plusieurs reprises, le roi et la gouvernante durent consentir à déclarer Anvers libre de toute intervention inquisitoriale [4]). Au point de vue du droit pénal, la métropole commerciale se présente en quelque sorte comme un îlot immunitaire, et cette situation explique suffisamment qu'elle devint le centre de refuge de tous les persécutés pour cause de religion. Les mêmes considérations d'ordre économique, qui poussèrent le magistrat à refuser l'introduction de l'Inquisition, inspirèrent aussi, en partie, son attitude hostile vis-à-vis de l'érection d'un siège épiscopal à Anvers en 1559 [5]). La réali-

---

1) *Correspondance du Cardinal de Granvelle*, t. I, pp. 95–96 et note.

2) Lettre de Morillon à Granvelle, 9 décembre 1565, dans la *Correspondance du Cardinal de Granvelle*, t. I, p. 50.

3) DIERCXSENS, *Antverpia Christo nascens et crescens*, éd. de 1755, t. II, 1, p. 467; MERTENS et TORFS, *Geschiedenis van Antwerpen*, t. IV, p. 262. Cfr. J.-J. MULDER, *De uitvoering der geloofsplakkaten en het stedelyk verset tegen de Inquisitie te Antwerpen (1550–1566)*. Gand, 1897.

4) DIERCXSENS, *o. c.*, p. 467, 471–472, 539–541; J.-J. MULDER, *o. c.*

5) DIERCXSENS, *o. c.*, p. 467; R. FRUIN, *Het voorspel van den tachtigjarigen oorlog* (De tachtigjarige oorlog. Historische opstellen), pp. 55–56, 106. La Haye, 1908; F. RACHFAHL, *Wilhelm von Oranien und der niederländische Aufstand*, t. II, 1, pp. 237–248. Halle, 1907.

sation de cette mesure fut suspendue pendant plusieurs années. On redouta ou on feignit de redouter l'action inquisitoriale de l'évêque, gardien ordinaire de la foi dans son diocèse.

Si l'on constate que le magistrat d'Anvers ne fut point à la hauteur de son devoir pendant l'époque des troubles, et qu'il montra une coupable condescendance ou une faiblesse suspecte vis-à-vis des fauteurs de désordre [1]), on peut croire que cette attitude ne fut pas seulement provoquée par la sympathie secrète que plusieurs de ses membres nourrissaient à l'égard des réformés, mais aussi par la préoccupation de ménager les puissants marchands hétérodoxes que la ville hébergeait dans ses murs [2]). En vain le gouvernement de Bruxelles donnait-il au margrave et au magistrat l'ordre d'arrêter les «mauvais garnements» dont parlait Granvelle: on lui répond «qu'on les rencontrait bien de passage par les rues, mais qu'on ne parvenait à savoir le lieu de leur résidence» [3]).

Aussi, après la présentation de la requête des gentilshommes confédérés à Marguerite de Parme et la conclusion du *Compromis* des nobles en 1566, les sectaires s'enhardirent-ils bientôt à tenir des prêches publiques en dehors des murs d'Anvers. La première assemblée publique eut lieu le 13 juin, et bientôt les prédicants wallons et flamands réunirent-ils un auditoire de 4000 à 5000

---

1) Dans une lettre de Marguerite au roi, du 9 janvier 1566, la gouvernante se plaint de la fréquence des évasions de prisonniers à Anvers: elle n'est pas loin de soupçonner la négligence coupable du magistrat et d'y voir une complicité secrète. *Correspondance de Philippe II*, t. I, p. 345.

2) A la fin de 1561 le projet d'érection des nouveaux évêchés avait excité à Anvers une opposition formidable. Comme on représentait ce projet comme une tentative détournée d'introduire l'Inquisition, une panique se produisit dans le monde commercial. Les marchands étrangers, et spécialement les Anglais et la Hanse, menacèrent de se retirer; déjà l'on vendait les bâtiments et les propriétés, ce qui provoqua une baisse considérable des prix. L'on redouta de voir le commerce se détourner vers Rouen et vers Hambourg, cette dernière ville ne manquant aucune occasion d'exploiter les misères d'Anvers. Cfr. F. RACHFAHL, *Wilhelm von Oranien* . . ., t. II, 1, p. 237.

3) Lettre du margrave d'Anvers, Jean d'Ymmerseel, à la duchesse de Parme, 22 juin 1564, aux Archives du royaume à Bruxelles, *Papiers d'État et d'Audience: correspondance d'Anvers.*

assistants, qui s'en allaient hors ville armés jusqu'aux dents: la garde des portes les laissait passer [1]).

Dans ces conditions, une surexcitation croissante se manifesta dans la bourgeoisie. Le monde commercial commença à sentir les premières atteintes du malaise public. Le magistrat constate lui-même que parmi les habitants et surtout parmi les marchands est née une «grande perplexité» par suite des prêches: le négoce s'en ressent et le commerce cesse peu à peu [2]). Beaucoup de marchands, redoutant des circonstances présentes les pires catastrophes, quittèrent la ville, emmenèrent leurs biens, fermèrent leurs magasins et leurs comptoirs [3]).

Des villes concurrentes d'Anvers et aussi des pays étrangers arrivaient d'ailleurs des sollicitations pressantes; on offrait aux marchands qui voulaient émigrer les plus grands avantages, toutes sortes de privilèges et d'immunités [4]). Au mois de mars

---

1) GACHARD, *Sur la situation d'Anvers* . . ., loc. cit., p. 54—55.

2) «Alsoo, binnen zekere daeghen herwaerts, binnen dese stadt van Antwerpen is opgestaen zekere groote perplexiteyt onder de *coopluyden*, borgeren ende ingesetenen derzelver deur de ongewoonlycke en onbehoorlyke vergaderinghe buyten ter prekinghe, ende dat 't zelve van daeghe te daeghe vermeerderd, waardeure die neringhe vermindert ende den gewoonlycken handel cesseert . . . .» *Correspondance de Guillaume le Taciturne*, éd. GACHARD, t. II, pp. 141—142.

3) «Remedie gevonden moet worden, dat deze onbehoorlycke vergaderinghen ende predicatien moeghen cesseren; gemerct dat men by experientie bevindt dat daer deure de coopmanschap cesseert . . . ende geschapen is nog meer te cesserene, mits dien dat vele coopluyden van diversche natien, als andere, hun vertrecken buyten deser stadt, met heuren goeden, ende verscheyden hun goeden vluchten, beduchtende voer d'inconvenienten die binnen der voerscrevene stadt zouden moeghen opstaen, deur die voerscrevene vergaderinghe ende andere nyeuwicheyden ende practycken . . . .» *Correspondance de Guillaume le Taciturne*, t. II, p. 143.

4) «Dat, verjaegende de coopluyden met dese nyeuwicheyden ende perplexiteit, deselve andere plaetsen sullen suecken om aldaer te handelen, gelyck men verstaet datse van sommighe steden of plaetsen van herwaerts overe ende van buyten 's lants worden ghesolliciteert met presentatien van verscheyden voerdeelen, immuniteiten ende previlegien; ende wesende eens vertrocken ende elders huer residentie genomen hebbende, men de zelve nyet lichtelyck en zal cunnen wedercryghen.» *Correspondance de Guillaume le Taciturne*, t. II, p. 144.

1566, le protonotaire Castillo, un des informateurs ordinaires de Granvelle, écrit à celui-ci: «Les affaires cessent: une partie des marchands ont retiré leurs livres d'Anvers et les envoient en Allemagne» [1]), et un an plus tard Granvelle fut averti [2]) de ce qu'un des plus puissants marchands espagnols, Geronimo del Rio, «est occupé à liquider son négoce et à renvoyer ce qu'il peut en Espagne ou par Gênes; que s'il trouve acquéreur des magnifiques magasins et bateaux qu'il possède, il les vendra pour se retirer en Espagne». Castillo signale aussi le départ d'un autre marchand, Spinosa, qui, accompagné de deux chariots, se rend en Espagne avec sa femme. A la bourse d'Anvers, il ne se traite aucune affaire.

Constatant que l'audace des réformés grandissait de jour en jour, le magistrat finit par s'émouvoir. Ne se sentant pas assez fort pour réprimer les menées des «religionnaires», il s'adressa à la gouvernante Marguerite de Parme, et la supplia de se transporter à Anvers ou d'y envoyer un des seigneurs [3]). Après bien des négociations, qu'il ne nous appartient pas de décrire ici longuement [4]), Marguerite décida le prince d'Orange à se rendre à Anvers. Le séjour de Guillaume de Nassau dans la métropole commerciale et le rôle qu'il y joua ne sont pas sans intérêt pour nous éclairer sur la position prise par la colonie marchande dans la vie politico-religieuse de cette époque. C'est ce qu'il importe de faire ressortir maintenant: nous comprendrons d'autant mieux l'importance de l'attitude adoptée par quelques marchands, prosélytes du catholicisme, dont Philippe Dauxy est un remarquable spécimen.

* * *

Le prince d'Orange arriva à Anvers le 13 juillet au soir. Le 17, il fit assembler la commune en sa présence et lui pro-

1) Lettre du 31 mars 1566, dans la *Correspondance du Cardinal de Granvelle*, t. I, p. 180.

2) Lettre de Castillo à Granvelle, 20 avril 1567, dans la *Correspondance du Cardinal de Granvelle*, t. I, p. 215.

3) GACHARD, *Sur la situation d'Anvers* . . ., loc. cit., pp. 55—56.

4) On en trouve le récit chez GACHARD, *o. c.*, loc. cit. Cfr. aussi DE REIFFENBERG, *Correspondance de Marguerite d'Autriche*, pp. 65, 78. Bruxelles, 1842.

posa les moyens qu'il avait conçus pour prévenir les troubles, d'accord avec le magistrat: supplier la gouvernante de convoquer les États Généraux et, en attendant, faire cesser les prêches et les assemblées illicites, ou tout au moins interdire aux habitants de la ville, sous des peines sévères, d'y assister [1]). Les corps constitués de la ville résolurent d'approuver la demande de convocation des États Généraux: quant aux mesures à prendre pour l'interdiction des prêches, tous s'en remirent au prince et au magistrat, en exprimant le vœu qu'elles leur fussent communiquées. Dans cette consultation, ensemble avec la commune, les gildes, les chambres de rhétorique, les bourgeois, les marchands groupés en «nations» avaient eu leur mot à dire. Sur ce chapitre qui concernait directement la tranquillité de la ville, nécessaire au commerce, on ne pouvait omettre de les consulter. Nous les voyons de nouveau entrer en scène quelques jours après.

Comme, malgré tout, les prêches continuaient, le prince d'Orange proposa, le 23 juillet, que chacun agît auprès des sectaires qu'il connaissait, pour les persuader de renoncer à ces réunions, moyennant l'assurance d'une amnistie pour le passé qui serait réclamée de la gouvernante, en attendant la convocation des États Généraux [2]). Après les autres corps constitués, les marchands donnèrent à leur tour, le 26 juillet, leur réponse: ils approuvèrent unanimement le moyen proposé et promirent leur concours [3]).

Cependant, dans l'intervalle, la commune avait demandé á Marguerite de Parme que le prince d'Orange fût investi de l'autorité de surintendant ou de gouverneur d'Anvers. En attendant la décision de la gouvernante, Guillaume d'Orange convoqua chez lui, le 27 juillet, les «nations» d'Allemagne, d'«Oostlande», d'Espagne, d'Italie, de Portugal et d'Angleterre et fit part aux

1) Lettre du prince d'Orange à la duchesse de Parme, Anvers, 15 juillet 1566, et proposition annexée, dans la *Correspondance de Guillaume le Taciturne*, t. II, pp. 140–146. Cfr. aussi PAPEBROCHIUS, *Annales Antverpienses*, éd. MERTENS et BUSCHMANN, pp. 52, 53, Anvers, 1846; la *Chronycke van Antwerpen sedert het jaer 1500 tot 1575*, pp. 71–72, Anvers, 1843; DIERCXSENS, *o. c.*, t. II, 1, p. 505.

2) *Correspondance de Guillaume le Taciturne*, t. II, introduction, p. XLII.

3) Ibidem, p. XLIII.

marchands assemblés de ce qu'il avait négocié avec la commune, les engageant à continuer leur trafic et à rappeler ceux des leurs qui avaient émigré ailleurs [1]).

Lorsque, après avoir reçu ses lettres patentes de gouverneur d'Anvers, le prince eût soumis, le 6 août, au *breede raedt* de la ville un projet d'ordonnance pour la garde de la cité, les marchands furent, une fois de plus, avisés de ces intentions et ils ne se firent pas faute d'en exprimer à Guillaume toute leur satisfaction [2]).

Toutes ces mesures, qui intéressaient à un si haut degré le monde commercial, n'eurent pourtant aucune influence sur la conduite des sectaires. A peine le prince d'Orange eût-il franchi les portes de la ville, le 19 août, pour assister à Bruxelles à l'assemblée des chevaliers de la Toison d'Or, où devait être discutée la nouvelle requête des gentilhommes confédérés, que les «religionnaires», aidés par la populace, se précipitèrent dans les églises et se rendirent coupables de ces odieux excès que l'histoire connaît sous le nom de troubles iconoclastes.

L'on peut croire que cette tragédie ne resta point sans influence sur les marchands catholiques, qui devaient se convaincre de plus en plus que la lutte contre les sectaires devenait de jour en jour plus difficile. Environ un mois avant les pillages, le soir du samedi 6 juillet, on avait répandu le bruit que des gens d'armes allaient entrer dans la ville pendant la nuit. Cette fausse alarme produisit une vive effervescence parmi les sectaires. Les bourgeois, alarmés, se procurèrent des armes et veillèrent toute la nuit. Plusieurs marchands, pris de frayeur, voulurent quitter à l'instant la ville, avec leur bien, mais le magistrat défendit de les laisser sortir [3]).

---

1) Lettre du magistrat d'Anvers, 28 juillet 1566, aux *Archives générales du royaume: Papiers d'État et d'Audience, Correspondance d'Anvers, 1561 à 1568*, f° 175.

2) *Correspondance de Guillaume le Taciturne*, t. II, introduction, pp. XLV à XLVI.

3) «Veel cooplieden wilden met haer goet vertrekken; maer het werdt van stadts wegen verboden nyet te doene d[illegible]die vagebonden.» *Chronycke van Antwerpen* ..., cit., pp. 71–72.

Ces appréhensions n'étaient point chimériques. En effet, dans la nuit de Noël de la même année, l'on prétendit que les calvinistes avaient conçu le projet de tuer tous les ecclésiastiques avant l'aurore. Nous ne savons si ce bruit avait quelque fondement ou si c'était le produit de quelques cerveaux malades, travaillés par la peur et le qui-vive perpétuel, mais toujours est-il qu'on redouta de voir «la canaille» profiter de cette occasion pour piller les comptoirs commerciaux, la Monnaie, les tables des Lombards, les bâtiments des accises et du tonlieu, les domiciles des receveurs: la menace en avait été faite [1]).

* * *

Le prince d'Orange revint à Anvers le 26 août au soir. Les calvinistes qui, pendant les troubles iconoclastes, s'étaient emparés de plusieurs églises, avaient rédigé un libelle dans lequel ils se défendaient contre les accusations qu'on avait lancées contre eux [2]). Pour éviter des désordres ultérieurs, Guillaume d'Orange, de sa propre autorité, résolut d'instituer une «paix de religion». Il invita, par l'intermédiaire de deux nobles, les «religionnaires» à lui envoyer quatre députés pour les calvinistes flamands et quatre députés pour les réformés wallons. Précision intéressante au point de vue de l'importance qu'avait prise la nouvelle religion dans le monde commercial: ces députés devaient être des *marchands*, hommes de qualité. Les consistoires flamands dé-

1) «Sommighe seyden dat sijt lieten ... om die canalie wille, die alsdan oock inde contoiren huysen loopen souden, ende andere rycke catholicque huysen, alse inde munte, lombaerden, accysen, tollen, rentmeestershuysen; want sij al gedreycht waeren, waer door den coopman het geboet soude hebben ...» *Chronycke van Antwerpen* ..., p. 103. — Comme le remarque H. Pirenne (*Histoire de Belgique*, p. 450, n. 4), il y eut naturellement beaucoup de pillards parmi les vagabonds qui s'adjoignirent aux réformés et plusieurs durent regretter que le mouvement ne se fut déchaîné que contre l'Église. Le chanson suivante s'en fait l'écho:

Hadden wy begonnen an *cooplieden goedt*,
Ende der kercken beelden laten met vreden,
Ons handen ghewasschen in papens bloet,
Zoo waeren wij heeren van dorpen en steden.

2) Diercxsens, *o. c.*, t. II, 1, pp. 528–529.

putèrent Marcos Perez, Charles van Bomberge, Herman van der Meere, Corneille van Bomberge; les consistoires wallons se firent représenter par François Godin, Jean Carlier, Nicolas du Vivier, et Nicolas Sellin [1]).

Un accord fut conclu le 3 septembre: les calvinistes obtinrent trois endroits dans la ville pour y faire leurs prêches et s'y livrer à l'exercice de leur religion les dimanches et les jours de fête [2]). L'apostille du prince d'Orange à l'article 14 de cet accord mérite d'être relevée ici, parceque nous aurons à y revenir en parlant de Philippe Dauxy. Cette apostille stipule: «On asseurera les supplians tant par la dite signature que par publication qu'on prendra en protection tous inhabitans vivans en obéissance et pollitique tranquillité, sans prendre esgard de quelle religion ils soyent, fust de catholique ou celle des supplians» [3]).

Jusqu'ici les luthériens n'avaient pas été mêlés aux négociations. C'est le mérite de M. H. Pirenne d'avoir mis en lumière la grande différence qui sépare l'attitude des calvinistes de celle des luthériens au point de vue politico-religieux. «C'est avec le calvinisme qu'un esprit nouveau apparait parmi les confessions protestantes. Tandis que les luthériens s'abstiennent de toute action politique, tandis que les anabaptistes, après avoir renoncé à leurs rêveries apocalyptiques, ne cherchent plus qu'à éviter le contact d'une société qu'ils condamnent et se confinent dans leurs communautés d'initiés, le calvinisme prétend réformer l'État et le soumettre à la loi divine, c'est-à-dire le soumettre à son église» [4]).

Ce phénomène pouvait très bien s'observer dans le microcosme des Pays-Bas qu'était la ville d'Anvers. Les luthériens ne prenaient point part aux luttes politico-religieuses et, en 1567, lors de l'émeute du Pont-de-Meir, ils se rangèrent même dans

---

1) Diercxsens, *o. c.*, t. II, 1, p. 529.

2) *Ibidem*, pp. 519–543.

3) *Ibidem*, p. 536.

4) H. Pirenne, *Histoire de Belgique*, t. III, pp. 411–412. Bruxelles, 1907. Voir aussi K. Rieker, *Staat und Kirche nach lutherischer, reformierter, moderner Anschauung*, dans l'*Hist[illegible]che Vierteljahrschrift*, t. I, 1898, p. 370 et svv.

les rues à côté des catholiques pour réprimer la révolte des calvinistes [1]).

C'est ce qui fit dire un jour, au témoignage de Surius, au ministre luthérien Spangenberg, près duquel on s'enquérait de l'état de la religion à Anvers: «A Anvers, le Christ se trouve entre deux larrons, les papistes et les calvinistes» [2]).

L'on comprendra donc d'autant mieux que les luthériens avaient été laissés en dehors des négociations du prince d'Orange avec les sectaires. Mais lorsque l'accord du 3 septembre eût concédé aux calvinistes trois endroits pour y tenir leurs prêches, les luthériens ou «martinistes» – comme on les appelait à Anvers – s'émurent et réclamèrent pour eux-mêmes le même bénéfice. Ce qu'il importe de faire remarquer ici, c'est que cette requête fut faite par des marchands allemands et «osterlins», qui redoutèrent de voir les jeunes gens de leur pays, envoyés à Anvers pour y apprendre le commerce, s'en aller aux prêches calvinistes et quitter la confession d'Augsbourg [3]). On fit droit à leur demande [4]). Le 3 septembre, le magistrat publia une ordonnance, par laquelle il prenait sous sa protection tous les habitants de n'importe quelle religion, défendant les injures réciproques par paroles ou par actions et tous attentats contre le libre exercice de la religion tant réformée que catholique [5]).

Les marchands calvinistes, nous l'avons dit, avaient joué un rôle prépondérant dans les négociations préliminaires de cette

---

1) *Correspondance de Philippe II*, t. I, p. 527. Voir H. PIRENNE, *o. c.*, p. 459.

2) DIERCXSENS, *o. c.*, t. II, 1, p. 562.

3) C'est ce que nous apprend le *Verslag van het magistraat aan Philips II over de gebeurtenissen van 1566–1567*, publiée par P. GÉNARD dans l'*Antwerpsch Archievenblad*, t. IX, p. 445: «Et comme plusieurs bourgeois et inhabitans d'Anvers, natyfz d'Allemaigne et d'Oistlande et aultres, ont veu les presches des Calvinistes, affin que ceulx de leur famille et joesnes gens d'Allemaigne et Oistlande, estantz par leur pères et amys envoyez en Anvers pour apprendre et faire la marchandise, ne divertiroient par nouvelleté aux dicts presches, ont exhibé requeste au Prince d'Orange et Magistrat d'Anvers, affin que leur soit permis de laisser prescher la confession d'Ausbourg. . . .»

4) *Correspondance de Guillaume le Taciturne*, t. II, pp. LVIII–LIX.

5) DIERCXSENS, *o. c.*, t. II, 1, pp. 543–544.

«paix de religion». Un mois après, ils manifestent une fois de plus la part qu'ils prennent à la vie politique de cette époque. En exécution d'un plan général conçu par Dathenus, le fameux traducteur des psaumes, et adopté par les délégués de tous les consistoires des Pays-Bas [1]), les calvinistes d'Anvers présentèrent au magistrat une requête à transmettre au roi [2]). Ils y demandaient à Philippe II le libre exercice de leur religion dans les endroits à désigner par lui, d'accord avec le magistrat, et lui offraient en retour une somme de trois millions de florins [3]).

Ceux qui présentèrent cette requête à Anvers, et qui y étaient allés largement de leur contribution, étaient Marcos Perez, Guillaume de Greve, Charles van Bomberge, Guillaume de Banderyez, François Godin, Henri van den Broek, Corneille van Bomberge, Thomas van Geere, Jean Carlier, Nicolas du Vivier, Nicolas Sellin, tous riches marchands [4]), représentant la fraction calviniste de la colonie marchande d'Anvers.

Ceux-là avaient lieu de se réjouir de l'accord, conclu le 3 septembre avec le prince d'Orange, mais, à ce qu'il semble, ils ne furent point les seuls à s'en féliciter. Le 4 septembre, en effet, Guillaume de Nassau avait convoqué en son logis tous les marchands étrangers pour leur donner connaissance des conditions de l'accord. S'il faut en croire la lettre que le prince adressa à ce sujet à la gouvernante [5]), tous les marchands y applaudirent hautement. Même ils déclarèrent que le traité fait avec ceux de la nouvelle religion était «le seul remède pour les tenir à Anvers et pacifier la ville, que sans cela il était impossible

---

1) Fruin, *Het voorspel van den tachtigjorigen oorlog*, pp. 218–220.

2) Diercxsens, *o. c.*, t. II, pp. 556–557.

3) Fruin, *o. c.*, loc. cit.; Diercxsens, *o. c.*, loc. cit. Il est probable que les calvinistes ne se flattèrent point de l'espoir d'acheter à Philippe II la liberté de religion à prix d'argent, surtout après les troubles iconoclastes. Au moment ou cette singulière requête fut rédigée, les consistoires se préparaient déjà à la résistance armée. La proposition ne fut donc probablement qu'un prétexte habile pour couvrir une souscription publique, qui tendait à un tout autre but. C'est l'opinion de Fruin (*o. c.*, p. 220).

4) Diercxsens, *o. c.*, t. II, p. 556.

5) Lettre du 5 septembre 1566, dans la *Correspondance de Guillaume le Taciturne*, t. II, pp. 222–223.

de se tenir pour assuré». Ils ajoutèrent que «ayant bien considéré les devoirs susdits, chacun pour sa part ne faillirait à rappeler ses facteurs et ministres, afin de revenir ici avec leurs marchandises».

C'était l'aveu du mal fait par les sectaires au commerce de la métropole, mais c'était aussi la promesse d'une prompte renaissance. De fait, les marchands tinrent parole; ils rappelèrent leurs facteurs et firent rentrer leur marchandises. C'est ce qui ressort de la protestation faite par le magistrat auprès du prince d'Orange, lorsque, au mois d'août, celui-ci avait manifesté son intention de quitter la ville pour aller rétablir l'ordre en Hollande. Le magistrat lui déclara que «s'il partait, il n'y aurait ecclésiastique qui voulût demeurer dans la ville, et les principaux marchands, qui y étaient revenus avec leurs biens et marchandises, n'y voudraient aussi demeurer» [1]).

Cependant, les États de Hollande ne cessant de réclamer la présence de leur *stadhouder*, le prince d'Orange quitta Anvers le 12 octobre [2]), après avoir, dans une assemblée spéciale du *breede raedt*, fait reconnaître messire Antoine de Lalaing, comte de Hoogstraten, comme gouverneur intérimaire d'Anvers [3]). C'est à ce moment qu'entre en scène Philippe Dauxy, le marchand zélateur, l'agent secret de Marguerite de Parme.

* * *

Philippe Dauxy se rattache à cette classe d'*hombres de negoçios*, d'hommes d'affaires, qui, comme Thomas Gresham [4]), Marcos Perez, Martin Lopez, Géronimo de Curiel, et tant d'autres, moins en vue, se montrent zélateurs et prosélytes de la réforme ou du catholicisme. En faisant connaître la figure de Géronimo

1) Lettre du prince d'Orange à la duchesse de Parme, 18 septembre 1566, dans la *Correspondance de Guillaume le Taciturne*, t. II, pp. 238–239.

2) *Correspondance de Guillaume le Taciturne*, t. II, p. LXXXI.

3) *Correspondance de Guillaume le Taciturne*, t. II, p. LXXXI.

4) Cfr. R. EHRENBERG, *Das Zeitalter der Fugger*, t. II, pp. 35–36. Jena, 1896. EHRENBERG, en signalant que Gresham fut à la fois fin commerçant et serviteur fidèle de son souverain, l'appelle „eine seltene Erscheinung unter den Kaufleuten und Finanziers des 16. Jahrhunderts, die sonst meist nur das Eine oder das Andere gewesen sind".

de Curiel, dans l'étude citée plus haut[1]), nous avons insisté sur le fait et démontré par des exemples concrets que les marchands d'Anvers ont des idées bien nettes sur le terrain religieux, que les réformés trouvent un appui solide dans les personnalités éminentes de la colonie étrangère qui professent les idées nouvelles et que, de son côté, le gouvernement de Bruxelles fait appel au zèle des marchands catholiques pour l'aider à arrêter les progrès de l'hérésie.

Comme tel, nous avons fait connaître ce Géronimo de Curiel, marchand de la «nation» d'Espagne, facteur du roi à Anvers. Nous avons montré qu'il s'occupe activement de politique, qu'il surveille ses confrères, qu'il épie leurs faits et gestes pour les dénoncer, en cas qu'ils se mettent en opposition avec les placards contre l'hérésie, à la disgrâce de la gouvernante ou à la vengeance du souverain. Nous avons publié le rapport secret qu'il envoya au courant de 1566 à Marguerite de Parme, pour lui dénoncer comme hérétiques ou comme suspects certains marchands d'Anvers: Gilles Hooftman, Pierre van Vye, Marcos Perez, Martin Lopez, Guillaume et Jean van Santvoort, Jean de la Faille, Robert van Haesten, Pierre Arnouts, Louis et Nicolas Malapert, Jean de Buisel, Guillaume Tibao, Jean Damman, Hernando de Sevilla[2]). Nous avons noté aussi, en passant, que Curiel, agent secret du gouvernement, était ami de Philippe Dauxy: nous pouvons ajouter ici que cette amitié ne provenait probablement pas uniquement de leurs rapports commerciaux, mais aussi et surtout de l'identité du rôle qu'ils jouaient au point de vue politico-religieux. Comme Géronimo de Curiel, Philippe Dauxy est un espion à la dévotion de Marguerite de Parme.

* * *

La figure de Philippe Dauxy n'était jusqu'ici pas absolument inconnue aux historiens. L'ancien archiviste d'Anvers, P. GÉNARD, a publié à son sujet quelques documents[3]), qui nous le montrent

1) *Épisodes de l'histoire religieuse et commerciale d'Anvers*, loc. cit.

2) On trouvera d'abondants renseignements sur ces marchands dans les notes qui accompagnent le rapport de Curiel, dans notre article cité.

3) *Poursuites à propos de la saisie d'un mémoire manuscrit intitulé: «Les moyens de remédier à Anvers: 1566 ... Antwerpsch Archievenblad,*

de suite sous son vrai jour et impliqué dans une aventure retentissante.

Au début du mois de juillet 1567, un mardi, à quatre heures du matin, l'écoutète d'Anvers, accompagné de vingt-cinq sergents, se présenta au domicile d'un courtier en assurances, Francisco Paez, pour l'arrêter au saut du lit. Ne l'ayant point trouvé, l'officier de justice fit fouiller la maison et mettre les scellés.

Cette descente judiciaire avait été motivée par la dénonciation de l'hôte même du dit Paez, qui était venu porter au magistrat un cahier, intitulé *Les moyens de remédier à Anvers.* L'hôte avait dérobé ce cahier dans les appartements du courtier pendant l'absence de celui-ci.

Le titre: *Les Moyens de remédier à Anvers* et le nom de quelques habitants de la ville inscrits dans ce livret avaient excité la curiosité soupçonneuse du logeur [1]). Et, en effet, sa découverte était importante.

Les *Moyens* [2]) proposaient de présenter une requête au roi ou à la gouvernante, de la part des ecclésiastiques et des catholiques, pour avoir à leur solde 800 arquebusiers pour leur garde. «Si les sectaires en demandent autant, la réponse est facile: ils n'en ont pas besoin, parceque les catholiques n'ont rien attenté contre eux, alors que eux ont saccagé les églises et empêché l'exercice de culte catholique, de sorte que les catholiques ne peuvent sonner une cloche ou tenir leurs églises et monastères ouverts.»

Les *Moyens* recommandaient ensuite d'introduire des soldats dans la ville «par une manière subtile, par navires, bâteaux, chariots, etc., entreprise facile étant donné la grande affluence de peuple qui entre et sort journellement». L'auteur inconnu de ce projet ajoutait qu'on pouvait aussi «mettre des armes dans les bâteaux, et qu'il faudrait se mettre d'accord avec les bourgmestres, qui sont tous deux catholiques». Ces soldats ainsi intro-

---

t. IX, pp. 379–427. C'est d'après ces documents que nous avons composé le récit qui suit.

1) Déposition de l'orfévre Corneille van Dort, 7 juillet 1567, dans l'*Antwerpsch Archievenblad*, loc. cit., pp. 392–394.

2) Nous en publions le texte en appendice.

duits se cacheraient chez les catholiques jusqu'à ce qu'ils fussent en nombre suffisant. Pendant ce temps les catholiques se pourvoiraient d'armes.

Il faudrait ensuite, d'après l'auteur des *Moyens*, tâcher d'occuper la porte Saint-Georges, qui commande les routes de Lierre et de Malines, mettre des gens dans Herenthals «afin que ceux d'Anvers ne l'occupent», de même que dans les villes de Termonde et de Rupelmonde.

De plus, il semblait bon à l'auteur que les «nations» ou marchands catholiques se rendent près du magistrat «pour lui remontrer que les moyens par eux inventés pour leur paix n'ont servi à rien», qu'il leur manque la sécurité de vie et de biens, et pour prier les gens du magistrat de demander des soldats à Son Altesse Marguerite. On pouvait aussi s'adresser directement à la gouvernante et l'inviter de venir mettre de l'ordre dans la ville; les marchands pouvaient enfin prier Son Altesse «que certain autre lieu leur soit donné pour pratiquer et exercer leur commerce» et lui proposer de quitter la ville, à cette condition, dans les huit jours.

Enfin, disait l'auteur des *Moyens*, «il serait bon d'avoir les rôles de chaque consistoire, tant des martinistes que des calvinistes, où sont écrits les articles de la convention passée avec le prince d'Orange, sous lesquels articles ils ont tous signé de leur propre main et qu'ils signent encore journellement, au fur et à mesure que de nouveaux adeptes se présentent».

L'auteur des *Moyens* s'était sans doute procuré ces listes, car il faisait suivre l'exposé de ses plans des noms des chefs du consistoire calviniste et du consistoire luthérien, des prédicants calvinistes en langue française et en langue flamande, des chefs et principaux calvinistes membres du consistoire, des calvinistes riches, des autres sectaires moins influents, des prédicants luthériens, des luthériens riches et nobles, des membres du consistoire luthérien, des autres luthériens, des «gueux favorisant les sectaires» – et ici figuraient en bonne place le prince d'Orange, Louis de Nassau, Brederode et nombre d'autres seigneurs –, les noms des anabaptistes, enfin la liste des catholiques.

Tout le monde commercial d'Anvers y était classé, étiqueté avec un soin méticuleux!

On comprend l'émotion qui dut s'emparer du magistrat d'Anvers à la lecture de ce cahier. Si la découverte en avait été faite six ou sept mois plus tôt, on eût sans doute remarqué que la proposition d'introduire des soldats dans la ville était en opposition avec les stipulations de l'accord conclu le 3 septembre 1566 entre le prince d'Orange et les sectaires, et l'on eût pu craindre, si par malheur le bruit s'en répandait en ville, des représailles sanglantes de la part des «religionnaires» exaspérés.

Mais au mois de juillet 1567 il s'agissait de bien autre chose. Depuis le 26 avril une bonne garde de soldats, conduite par le comte Pierre-Ernest de Mansfelt, était entrée à Anvers, précédant la gouvernante en personne, qui y arriva le 28 du même mois [1]). Le *Moyens pour remédier à Anvers* avait donc prophétisé les événements actuels.

Ce qui troubla le magistrat, ce fut la dénonciation de plusieurs de ses membres comme sectaires ou comme suspects, outre que l'ensemble du libelle mettait en relief l'incapacité des dirigeants de la ville ou leur condescendance suspecte vis-à-vis des «religionnaires». Ces accusations et ces indiscrétions pouvaient tomber sous les yeux de la gouvernante, si elles ne lui avaient déjà été communiquées, et comme Marguerite était arrivée à Anvers pour rétablir l'ordre, que les sectaires avaient pris la fuite ou se tenaient cachés, et que le gouvernement avait repris le dessus, le magistrat allait se trouver en fort mauvaise posture vis-à-vis de la duchesse de Parme.

Aussi voulut-il soumettre le malencontreux courtier à un interrogatoire serré, mais ce dernier avait pris le large. Ce Francisco Paez était né à Bruges, de famille espagnole [2]), et il comptait parmi ses parents Jaques de la Torre, secrétaire du conseil privé, homme influent. Celui-ci, de concert avec d'autres parents du courtier, s'empressa d'intercéder auprès du magistrat.

Il se plaignit de la honte qu'on infligeait à son parent, qui «avait tenu honneste ménaige en ceste ville, longues anneés, sans

1) Voir STRADA, *De Bello belgico*, decas prima, éd. de Rome, 1648, pp. 276–279.

2) «Francisco Peys, geboren tot Brugge von spaeniaertsche ouders.» Déposition de Corneille van Dort, *loc. cit.*, p. 393.

aulcune reproche», il affirma que Paez n'avait jamais eu l'intention d'injurier ou de déshonorer le magistrat, ni même de communiquer le cahier trouvé chez lui à personne, qu'il y avait écrit les noms «indifféremment et sans aulcun ordre et par trop grande curiosité, et point pour déshonnorer personne», qu'il ne pouvait point ni ne voulait maintenir que les personnes citées dans le libelle «soient telz comme il les a marqué». Jacques de la Torre et ses co-suppliants finissaient par demander au magistrat d'accorder à Paez un sauf conduit «pour se pouvoir purger, aller et négocier comme il a faict jusques oires», et de lever l'arrêt mis sur ses biens [1]).

En même temps, l'inculpé lui-même avait adressé une requête identique à la gouvernante Marguerite de Parme [2]), faisant valoir qu'il avait toujours été bon catholique, homme de bien et sans reproches, et que, pendant les troubles, il avait journellement conduit et reconduit à l'église Saint-Jacques le prédicateur François Porthaise.

Ce que nous apprenons aussi par cette requête et ce qui est hautement intéressant, c'est que lorsque le bruit de la saisie du cahier se fût répandu en ville, tout le monde considéra Philippe Dauxy comme ayant instigé Paez à le confectionner [3]).

Cependant l'enquête se poursuivit: le magistrat entendit successivement le témoignage de l'orfèvre Corneille van Dort [4]), hôte du courtier, du marchand Guillaume Robin [5]), de la femme van Dort [6]), du frère de l'inculpé, Alonso Paez [7]). Le courtier, ayant probablement, à l'intervention de Jacques de la Torre et de la gouvernante, reçu un sauf-conduit, parut aussi devant le magi-

1) Requête de Jacques de la Torre au magistrat, dans l'*Antwerpsch Archievenblad*, loc. cit., pp. 391–392.

2) Requête du 9 juillet, dans l'*Antwerpsch Archievenblad*, loc. cit., pp. 390–391.

3) «Et ce qui le presse fort est que le bruyt court par la ville qu'il a ce faict a la persuasion de Philippe Dauxi ....» *Requête* citée, loc. cit., p. 390.

4) *Antwerpsch Archievenblad*, t. IX, pp. 392–395.

5) *Ibidem*, p. 395.

6) *Ibidem*, pp. 395–396.

7) *Ibidem*, pp. 396–397.

strat[1]), en même temps que les marchands espagnols Juan Fernando de San Vittores[2]) et Pedro de Issonza[3]).

Ce qui résulte clairement de tous ces témoignages et de leur comparaison réciproque, c'est que Francisco Paez avait bien écrit de sa propre main le cahier incriminé. Mais il n'avait fait que transcrire un modèle. De qui et d'où tenait-il ce modèle? Du marchand Philippe Dauxy, tous les témoignages sont d'accord là-dessus. Ce dernier avait remis le cahier original au courtier Paez, pour que celui-ci examinât s'il y avait encore des noms à ajouter à la liste des catholiques qui s'y trouvait contenue[4]). Paez, à l'insu de Dauxy, copia tout le cahier à la hâte, et après avoir satisfait sa curiosité, le restitua ensuite à son propriétaire. L'innocence du courtier et l'absence chez lui de toute mauvaise intention dut, à s'en référer aux dépositions des témoins, apparaître clairement aux yeux du magistrat.

L'accusation se retourna donc contre Philippe Dauxy; la situation de celui-ci devenait critique. Sachant que le courtier, après la descente judiciaire au logis de van Dort, s'était réfugié chez le marchand Juan Fernando de San Vittores, il alla l'y trouver, accompagné du Père Porthaise, prédicateur de Marguerite de Parme. Il montra à Paez une requête que le prédicateur avait rédigée d'après ses indications, et qui était destinée à être présentée à la gouvernante[5]).

A cette occasion Philippe Dauxy ne montra pas beaucoup d'honnêteté et de courage: il faisait avouer à Paez dans la requête que lui, Paez, avait rédigé le cahier, sans mauvaise intention aucune, et qu'il avait écrit «sans le su, le consentement ou le vouloir» de Dauxy, que ce dernier n'en savait rien et qu'il était absolument innocent en toute cette affaire. Devant cette

1) *Ibidem*, pp. 397–399.

2) *Ibidem*, pp. 399–401.

3) *Ibidem*, pp. 403–404.

4) «Hoe dat hij het voers. originael hadde gegeven aen syns deponents broeder om te besiene ende te visiterene ofter noch yemant gebrack te stellen inde liste van de Catholycke die hij gemaect hadde. . . .» Déposition d'Alonso Paez, dans l'*Antwerpsch Archievenblad*, loc. cit., p. 396.

5) Déposition de Juan Fernando de San Vittores, dans l'*Antwerpsch Archievenblad*, loc. cit., pp. 399–400.

duplicité, qui aboutissait à rejeter toute la responsabilité sur le pauvre Paez, le marchand de San Vittores s'indigna et Philippe Dauxy fut obligé de biffer les affirmations mensongères de son projet de requête. Paez consentit cependant à présenter à la gouvernante un mémoire, où, tout en demandant un sauf-conduit et la faculté de se défendre, il affirmait par serment que Philippe Dauxy ignorait que lui, Paez, possédait la copie du cahier [1]). Dauxy ne trouva cette déclaration assez explicite, car il força le courtier à ajouter en post-scriptum à sa requête: «Les poinctz que Felipe Dauxi m'insistoit vehementement que je lui donneroie escript de ma main, a sçavoir . . .: que le livret n'estoit point à lui; qu'il n'avait point escrit dit livret; qu'il n'en sçavoit point que je le avoye copié» [2]).

Dauxy prétendait donc qu'ils n'avait pas rédigé lui-même le cahier original. Lors de son interrogatoire, Paez confirma cette affirmation: il n'avait pas reconnu l'écriture de Dauxy dans le cahier et croyait que celui-ci devait le tenir d'un tiers, qui lui était inconnu [3]). La question de provenance du fameux libelle se déplaçait donc. Mais Philippe Dauxy n'était pas disposé à révéler le nom de cet auteur inconnu. Il avait laissé entendre, dans un entretien avec le frère de Paez et Juan Fernando de San Vittores, que si l'original tombait entre les mains de la justice, il nierait en avoir été le possesseur [4]). Après il affirma que lorsque le magistrat l'interrogerait sur la provenance dudit libelle, il dirait que celui-ci n'était pas écrit de sa main, que si on le pressait d'en dénoncer l'auteur, le magistrat pourrait se repentir «d'avoir procédé si avant» [5]).

Le jour arriva cependant où Dauxy fut cité à son tour à comparaître. Il mentit effrontément [6]): il soutint qu'il n'avait

1) *Antwerpsch Archievenblad*, loc. cit., p. 390.

2) *Ibidem*, p. 391.

3) «Wesende het originael voers. met een cleyn letterken gescreven, nochtans niet bijder eygender hant des voers. Daussy, soo hij meynt, maer bij yemanden anders hem, deponent, onbekent wesende. . . .» *Ibidem*, p. 397.

4) *Antwerpsch Archievenblad*, loc. cit., pp. 396–397.

5) *Ibidem*, p. 400.

6) Voir sa déposition dans l'*Antwerp[illegible]hievenblad*, loc. cit., pp. 401 à 403.

iamais donné l'original à Paez, que d'ailleurs le livret dont on lui parlait ne lui appartenait point et qu'il n'avait pas été écrit chez lui. Il passa sans doute un moment d'angoisse lorsque le magistrat lui demanda s'il n'avait vu le cahier original. Il évita de répondre et se contenta de demander «un jour pour y réfléchir, pour répondre à ce sujet avec plus de conformité et de perfection». Pour faire diversion, il montra au magistrat la requête que Paez allait présenter à la gouvernante, et où, nous l'avons dit, le courtier l'innocentait partiellement.

Après l'avoir laissé «réfléchir» un jour, le magistrat reprit l'interrogatoire. Impertubablement le marchand répondit qu'il n'avait jamais vu «ce petit livre relié in-4, dont on lui parlait, et où se trouvaient désignés certains bourgeois de la ville comme catholiques, martinistes, ou calvinistes, parmi lesquels on citait le prince [d'Orange], la princesse et des seigneurs du magistrat»; que, de plus, il n'avait jamais rien vu de semblable.

On lui demanda ensuite s'il ne savait pas comment Paez s'était procuré le libelle confisqué ou l'original. Dauxy déclara «qu'il lui semblait qu'il ne devait pas continuer à répondre, étant donné que son innocence résulte de ses déclarations antérieures; que pour le reste, on pouvait interroger Paez, qui était le mieux à même d'instruire à ce sujet les commissaires». Poussant plus loin l'interrogatoire, on demanda à Dauxy s'il n'avait pas vu de listes de catholiques, de martinistes et de calvinistes, et si oui, chez qui il les avait vues. Le marchand, cette fois, ne nia point avoir vu de ces listes. Quant à dire chez qui il avait vu ces rôles, «il n'aime pas à le déclarer, étant donné que cela ne le regarde point, et que ses déclarations précédentes suffisent pour ce qui le concerne».

Le magistrat possédait une déposition de l'hôte de Paez, affirmant que, quelques jours avant la Saint-Jean, Philippe Dauxy avait rendu visite au courtier; que, ne l'ayant point trouvé, il avait dit à l'hôte: «Dites à Paez que je l'attends à dîner chez moi et qu'il me rapporte ce petit livre qu'il connait bien» [1]). Interrogé à ce sujet, Dauxy prétendit ne point se rappeler cette

1) Voir la déposition de Corneille van Dort, *loc. cit.*, p. 393.

visite: il consentit à se remémorer qu'il avait, à cette époque, fait écrire par Paez une oraison, composée par lui et dédiée à Son Altesse. Pour le reste, refusant toute autre explication, il se déclara, une fois de plus, innocent en toute cette affaire.

L'on peut croire que là-dessus l'interrogatoire prit fin: du moins P. GÉNARD n'a pas trouvé d'autres pièces se rapportant à cette aventure [1]).

* * *

De qui émanait l'original des *Moyens de remédier à Anvers*? Les documents que nous avons découverts à ce sujet aux archives farnésiennes de Naples [2]) nous permettent de jeter plus de lumière sur ce problème. Et tout d'abord, la copie que Francisco Paez avait faite du fameux cahier n'était pas complète ni en tous points conforme à l'original. Les propres déclarations du courtier nous l'affirment [3]). De plus, nous avons trouvé aux archives de Naples un exemplaire bien plus complet que la copie publiée par GÉNARD [4]). C'est un petit cahier in-4 – tout comme l'original d'après lequel Paez fit sa copie –, de 12 pages, d'une écriture bâtarde serrée, qui n'est pas l'écriture de Philippe Dauxy. Nous connaissons cette dernière pour avoir vu aux archives farnésiennes sa correspondance originale. L'original d'après lequel Paez fit sa copie était aussi écrit «met een cleyn letterken», d'une autre main que celle de Dauxy. L'exemplaire de Naples ne peut cependant être le cahier original, qui fut pendant quelques jours

---

1) «Nous regrettons de ne pas connaître la suite de l'action intentée à Pays.» *Article cité, loc. cit.*, p. 389.

2) Il s'agit de la correspondance inédite de Philippe Dauxy conservée aux fascios 1647 et 1705 des *Carte farnesiane*. Voir A. CAUCHIE et L. VAN DER ESSEN, *Inventaire des archives farnésiennes de Naples au point de vue de l'histoire des Pays-Bas catholiques*, nos 556, 828, 1432. Bruxelles, 1911. Nous indiquerons les *Carte farnesiane* de Naples par AFN, pour simplifier les références.

3) «Hij, deponent, het original boecsken alsoo in handen hebbende en heeft, vuyt curiositeyt, het selve in alder diligenciën vuyt gecopieert gehadt, soo hij best coste, *nopende de substantie van den voers. boecsken, want hy, deponent, tselve de verbo ad verbum niet en heeft vuytgescreven gehadt. . . .*» *Antwerpsch Archievenblad*, t. IX, pp. 397–

4) AFN, fascio 1647: *Lettres de P* fos 42ro–54ro.

aux mains de Paez et que celui-ci restitua à Dauxy. En effet, une note écrite au dos de ce cahier, de la propre main de Marguerite de Parme, nous apprend que Philippe Dauxy lui envoya cet exemplaire des *Moyens de remédier à Anvers* par l'intermédiaire du Père Porthaise, le prédicateur dont il fut question plus haut, le *14 novembre 1566* [1]), huit mois donc avant la découverte de la copie chez Francisco Paez.

En outre de l'exemplaire qu'il avait fourni à Paez, Philippe Dauxy en possédait donc un autre, qu'il avait envoyé à la gouvernante au mois de novembre 1566. Dès lors se pose de nouveau la question: Philippe Dauxy était-il l'auteur de ce cahier?

L'exemplaire de Naples porte au dos, tracée de la main de la gouvernante, cette note: *Memoria de Felipe de Ausi, mandatami dal Padre Predicatore.* Cette note ne suffit-elle point pour affirmer catégoriquement que le marchand anversois fut l'auteur du mémoire?

Il semble bien que non, et ici nous en revenons aux suites de la découverte faite par le magistrat d'Anvers en juillet 1567. Le 20 de ce mois de juillet, Philippe Dauxy écrit d'Anvers à la gouvernante [2]) que le départ soudain de celle-ci pour Bruxelles l'a tellement attristé qu'il en est devenu malade, «surtout, dit-il, que je me trouve ici menacé, diffamé et injurié, voire en grand danger de la vie, comme chacun me le dit, pour avoir été et être encore fidèle serviteur de Dieu, de son Église, du roi, de Votre Altesse et de la patrie». Il fait allusion ici à la colère qu'avait excitée contre lui la découverte du cahier des *Moyens,* car il ajoute: «On me charge de choses auxquelles je n'ai jamais pensé, et dont je suis innocent comme l'enfant d'un an». Et cette affirmation de son innocence est suivie de la déclaration que voici, et qui est des plus importantes pour la question qui nous occupe: «Car, si j'en étais coupable, je ne le célerais à Votre Altesse, puisque le fait de rédiger une liste des calvinistes et martinistes n'est pas si mal, comme on le crie hautement.

1) *Memoria de Felipe de Ausi mandatami dal padre predicatore il di 14 di novembre 1566.*

2) AFN, fascio 1706. Cfr. A. Cauchie et L. van der Essen, *Inventaire des archives farnésiennes . . .*, n° 1432.

Pour dire la vérité, j'avais bien l'intention d'en faire une bien brave [c. à. d. une liste], mais, *comme je ne l'avais pas encore commencée*, ce méchant bruit – qui cause la ruine totale de mon crédit – l'a empêché.» Cette déclaration enlève tout doute quant à la paternité le Dauxy pour ce qui concerne l'original des *Moyens de remédier à Anvers*. En effet, comme nous le verrons bientôt, personne ne savait qu'il était en correspondance avec la gouvernante; il pouvait donc lui écrire librement, et s'il nie dans une de ses lettres secrètes être l'auteur du mémoire, nous devons ajouter foi à sa parole. Il n'avait aucun motif de cacher la vérité à la gouvernante; bien plus, celle-ci n'aurait pu que le louer de son zèle.

Dès lors, la mention tracée par Marguerite de Parme: *Memoria de Felipe de Ausi* doit se traduire: *Mémoire de la part de Philippe Dauxy*, sans que la gouvernante ait voulu signifier que Dauxy en fût l'auteur.

Où devons-nous dès lors chercher l'auteur des *Moyens pour remédier à Anvers*? Sans hésitation, dans le monde commercial. Seul un marchand ou un homme d'affaires pouvait noter avec un soin si méticuleux les noms, les opinions et les adresses des marchands calvinistes ou luthériens, ajouter des détails sur leurs relations commerciales, scruter les secrets de leur conscience. Ce point étant acquis, il nous faut insister aussi sur le fait que le marchand, auteur du mémoire, s'occupait activement de politique. Dès lors, un nom se présente immédiatement à l'esprit, celui du facteur Géronimo de Curiel.

Dans notre article déjà cité [1]), nous avons montré ce commerçant espagnol s'intéressant de près à la politique, dénonçant ses compagnons du monde commercial dans un rapport secret à la gouvernante. On se rappellera que ce rapport fut rédigé après le mois d'août 1566 et que Philippe II en accuse réception au mois de novembre de la même année, plus exactement le 29 de ce mois [2]). Or, le 14 novembre Marguerite de Parme reçut de

---

1) *Épisodes de l'histoire religieuse et commerciale d'Anvers dans la seconde moitié du XVIe siècle*, loc. cit.

2) *Ibidem*, p. 22.

la part de Philippe Dauxy l'exemplaire des *Moyens*. Dauxy était ami de Curiel. Et les *Moyens* furent rédigés par quelqu'un qui connaissait de près Philippe Dauxy, puisque celui-ci figure en bonne place parmi les catholiques et l'auteur du mémoire, en signalant parmi les calvinistes le marchand Guillaume Robin ou Robijns – le même qui témoigna devant le magistrat lors de l'enquête Paez – ajoute cette mention: «*compagnon et confrère de Philippe Dauxy . . . au fait de la visitation des assurances de la ville d'Anvers*» [1]). Enfin, tous les marchands dénoncés par Curiel dans son rapport se retrouvent signalés dans les *Moyens* [2]).

On conviendra que voilà bien des coïncidences: mais il y a plus. On se rappellera que l'auteur des *Moyens* proposait comme remède à la situation d'Anvers d'introduire des soldats dans la ville. Or, une lettre du prévôt Morillon à Granvelle [3]) nous apprend que Géronimo de Curiel avait «quelque concept en mains» pour faire recevoir à Anvers quelque compagnie de soldats et qu'il s'en était ouvert à Morillon. Ce dernier lui répondit qu'il n'en savait que dire, mais que Curiel devrait aller vite en besogne, avant que le prince d'Orange n'en fût averti. D'après le même Morillon, Curiel en parla à Son Altesse, qui le chargea de tâter le terrain. Morillon conseilla aussi à Curiel d'amener les marchands espagnols et génois de faire semblant de vouloir se retirer de la ville parcequ'ils n'étaient rassurés: à son avis, cette démarche intimiderait le magistrat et produirait «quelque opération».

Or, le cinquième remède proposé par les *Moyens* conseille précisément cette démarche des marchands. Enfin, rapprochons ces deux dates: Curiel eut cet entretien avec Morillon avant le 19 novembre 1566 et le 14 novembre, un exemplaire des *Moyens* fut expédié par Dauxy à Marguerite de Parme. Ne pouvons-nous pas conclure de tout ce qui précède que l'auteur des *Moyens pour remédier à Anvers* fut le facteur Géronimo de Curiel, le

1) AFN, fascio 1647: *Correspondance de Philippe Dauxy*, f° 44v°.

2) Voyez en effet nos annotations au texte de ce dernier document, aux *appendices*.

3) Lettre du 19 novembre 1566, dans la *Correspondance du Cardinal de Granvelle*, t. II, pp. 116–117.

dénonciateur de la *Relaçion de las personas de Anveres que tratan en España y son de la nueva religion?*

Nous n'hésiterions point à répondre affirmativement à cette question, s'il ne nous restait d'abord à élucider quelques doutes, provoqués par les remarques suivantes. Géronimo de Curiel est cité, dans les *Moyens*, parmi les catholiques, mais l'exemplaire de Naples – qui seul contient son nom parceque seul complet – orthographie ce nom: *Hieronymo de Couriere, facteur du roi* [1]). Si Curiel avait rédigé lui-même la liste, aurait-il écrit son nom de cette manière? Remarquons cependant que l'exemplaire de Naples, envoyé par Dauxy à la gouvernante, n'était probablement qu'une copie de l'original resté en sa possession, et que dès lors, étant donné le grand nombre de fautes d'ortographes pour les noms de marchands qu'on trouve dans cette liste, on peut mettre sur le compte du copiste, qui peut-être écrivit sous dictée, la mauvaise orthographe: *Couriere* pour *Curiel.*

Une autre objection qui se présente, c'est que Curiel correspondait avec la gouvernante en espagnol et que le rapport de 1566, dénonçant les marchands hérétiques, était aussi rédigé en cette langue, alors que les *Moyens de remédier à Anvers* sont rédigés en français. Ce n'est pourtant point un argument de grand poids, qui à lui seul suffirait pour ruiner l'ensemble des indices qui militent en faveur de l'attribution à Curiel. Si celui-ci était l'auteur du mémoire, ne comprend-on pas mieux la menace déguisée d'un scandale que laissa tomber de sa bouche Philippe Dauxy devant le marchand Juan Fernando de San Vittores: «Si le magistrat me presse de plus près pour connaître l'auteur du libelle, il lui en coûtera d'avoir procédé si loin?» [2]) En effet, si l'on aboutissait à mettre en accusation Géronimo de Curiel, le facteur de Philippe II, le protégé de la gouvernante, ne se serait-on pas exposé à des mésaventures?

Pour conclure, sans oser affirmer catégoriquement la paternité de Curiel pour le libelle en question, nous croyons cependant avoir produit des raisons très sérieuses en faveur de cette attri-

---

1) AFN, fascio 1647: *Correspondance d[illegible]auxy*, f° 53ro.

2) *Antwerpsch Archievenblad*, t. IX, [illegible]

bution. Si le facteur de Philippe II ne l'a pas rédigé, il faut augmenter d'une unité le nombre des agents secrets que Marguerite de Parme entretenait dans le monde commercial d'Anvers et dont Philippe Dauxy était le principal. Nous allons maintenant établir le rôle de celui-ci à l'aide de sa correspondance secrète, conservée aux archives farnésiennes de Naples.

* * *

Philippe Daussy ou Dauxy avait, lorsqu'il fut cité devant le magistrat en 1567 à propos des *Moyens pour remédier à Anvers*, l'âge de 42 ans environ[1]): il naquit donc en 1524 ou 1525. Dans quelle ville, nous ne le savons. Il appartenait à une illustre famille. Il comptait parmi ses aïeux messire Jehan, seigneur et beer D'Auxy, chevalier de la Toison d'Or, gouverneur et chambellan de Charles le Téméraire[2]). Ce Jean Dauxy était l'aïeul de Marguerite, mère de la reine de France. Philippe Dauxy se prévalut de cette illustre parenté: en 1575, il essaya de placer un de ses fils près de la reine de France[3]). Dauxy avait un second fils, dont Marguerite de Parme était marraine, et une fille, Hélène, qui était religieuse à l'abbaye de la Cambre, près de Bruxelles: son père vantait ses mérites épistolaires et son talent musical[4]). Dauxy était lié avec le comte d'Egmont et sa famille: Egmont était parrain de son second fils[5]).

En 1566, le marchand habitait à Anvers la rue des Cordeliers[6]): il logeait chez lui son beau-frère[7]), qui était en quelque

---

1) «Philippe Daussy, woonende bijden Minnenbruers, out ontrent 42 jaren ....» Procès-verbal de la déposition de Dauxy, dans l'*Antwerpsch Archievenblad*, t. IX, p. 401.

2) *Lettre de Philippe Dauxy à Marguerite de Parme, Madrid, 3 avril 1575*, dans AFN, fascio 76, fascicolo 28: *Lettere varie a Margherita d'Austria, 1548–1582.*

3) *Ibidem.*

4) Lettre citée de Dauxy à Marguerite, *loc. cit.*

5) *Ibidem.*

6) Le *Moyens pour remédier au désastre d'Anvers* dit: «Philippes d'Auxi et sa famille en la rue des Cordeliers».

7) *Lettre de Philippe Dauxy à Marguerite de Parme, Anvers, 21 décembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.

sorte son associé en affaires [1]). Un de ses frères habitait Bruges [2]). Dauxy habitait la métropole commerciale depuis 1538 [3]). En 1556, nous le voyons prendre part à une démarche collective des marchands qui intéressait le régime des assurances maritimes.

L'on sait qu'au XVIe siècle, la liberté la plus complète règnait en ce domaine [4]). On traitait d'assureur à assuré, en dehors de tout contrôle, avec ou sans intervention de tiers. Les courtiers en assurances n'existaient pas: les courtages, pour autant qu'on y avait recours, se faisaient soit par des courtiers en marchandises, soit par des courtiers de change. Un an avant l'arrivée de Dauxy à Anvers, un placard avait tenté de mettre fin aux abus de ce trafic; pas plus que celui qui fut publié en 1549, il ne réussit à porter aucune entrave à cet ordre de choses.

En 1556, un piémontais résidant à Anvers, Jean-Baptiste Ferrufini [5]), s'inspirant d'un usage italien, fut d'avis que le seul remède serait la création d'un office de courtier juré. Il s'adressa dans ce but à Philippe II et lui proposa la création de quatre de ces courtiers sous les ordres d'un surintendant: ils auraient le monopole du courtage. Il laissa sous-entendre que la caisse royale en retirerait honnête profit: il demandait pour lui-même la surintendance à vie. Cette requête fut appuyée par les chefs des puissantes maisons de commerce, comme les Magalotti, les Hauch, les Schetz, les Welzer, les Fugger, les Affaitadi, les Micheli, etc.

Cependant, dès que le dépôt de la requête fut connu à

---

1) «C'est mon compaignon au faict de nous negociations ....» *Lettre de Dauxy à Marguerite de Parme, Anvers, 8 décembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.

2) *Lettre de Dauxy à Marguerite de Parme, Anvers, 21 décembre 1566*, loc. cit.

3) En 1566 il demeurait à Anvers depuis 28 ans. *Lettre de Dauxy à Marguerite de Parme, Anvers, 18 novembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.

4) Voir P. GÉNARD, *Jean-Baptiste Ferrufini et les assurances maritimes à Anvers au XVIe siècle*, dans le *Bulletin de la société royale de géographie d'Anvers*, 1882; CH. F. REATZ, *Geschichte des europäischen Seeversicherungsrechts*, Leipzig, 1870.

5) Voir P. GÉNARD, *o. c.*, loc. cit.

Anvers, une partie des marchands s'en émurent. Parmi ceux qui adressèrent une violente protestation au magistrat, nous trouvons le nom de Philippe Dauxy, sur la liste des «marchans du Pays Bas». Pour ces marchands, le projet de Ferrufini c'était la ruine, les commerçants à la merci d'un italien, les cargaisons des navires assurées à l'étranger.

Cependant, après bien des négociations, Ferrufini fut nommé à l'emploi qu'il escomptait et l'on rédigea un règlement sur les assurances, dont les considérations étaient importantes et avaient été rédigées par le piémontais. Philippe Dauxy s'était peut-être opposé au nouveau projet comme courtier en marchandises [1]). Toujours est-il qu'il ne perdit point au nouveau régime: il obtint l'office de visiteur des assurances de la ville d'Anvers, de concert avec le marchand Guillaume Robin, d'Armentières, et Jehan de Castre, frère du greffier Ringault [2]). Cette charge lui donnait une situation en vue, et, comme il le dit lui-même, le fait «hanter tous marchans et par l'expérience cognoistre leurs humeurs et qualités» [3]).

Pour qu'on lui ait confié cet office important, sa position commerciale devait être prépondérante. Et de fait, il affirme lui-même qu'il a «affaires et négoces quasi en tous les coings du monde» [4]). Il avait des relations commerciales jusqu'en Russie; Marguerite de Parme lui avait donné des lettres de recommandation pour le tzar de ce pays et cette recommandation lui avait valu de recevoir des navires et des cargaisons russes à Amsterdam, où sans doute il avait une succursale [5]). Nous constatons qu'à Utrecht aussi il avait des affaires ou des correspondants [6]).

---

1) Sur les courtiers voir E. DILIS, *Les Courtiers anversois sous l'ancien régime*, Anvers, 1910. A trouver aussi quelques détails dans L. MERTENS, *Les changes et les fonds publics à Anvers depuis le XVIe siècle jusqu'à 1792*. Anvers, 1894.

2) C'est le *Moyen de remédier au désastre d'Anvers* qui nous l'apprend; voir les *Annexes*, et aussi la *lettre de Philippe Dauxy à la gouvernante, du 18 novembre 1566*, loc. cit.

3) *Lettre du 18 novembre 1566*, loc. cit.

4) *Ibidem.*

5) *Ibidem.*

6) *Lettre de Dauxy à Marguerite de Parme, Anvers, 4 décembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.

Comme visiteur des assurances, Dauxy était naturellement en rapports fréquents avec les courtiers. Nous avons déjà signalé ses relations avec le courtier Francisco Paez; il était aussi lié avec un courtier italien, Antonio Bartarelli, qui, comme on le verra plus loin, lui fut d'un précieux secours pour son espionnage politique [1]).

Au mois de décembre 1566 le mandat de Dauxy pour la visitation des assurances expirait peut-être, ou bien désirait-il avoir un office supérieur à celui qu'il occupait; toujours est-il qu'il adressa une requête à la gouvernante «en avancement de [sa] commission des visitations des asseurances», avec l'espoir que «en ce son Altese lui serait bonne advocate». Il y ajouta une requête de son beau-frère, «lequel est aussi admis de garder ma place quant ny poulroy vacquer» [2]). Il devait s'agir d'une affaire qui présentait pour Dauxy beaucoup d'avantages, car son ami, le Père Porthaise, avait intercédé auprès de la gouvernante et, tout en poussant vigoureusement le marchand à présenter sa pétition, lui avait fait entrevoir bon accueil à sa demande [3]).

Dans une autre circonstance encore Dauxy fut appelé à occuper un poste qui nous montre bien qu'il devait être une personnalité éminente du monde commercial et qu'il bénéficiait de la confiance du gouvernement. Il s'agissait de la *grande loterie* que le roi Philippe II désirait instituer aux Pays-Bas.

En effet, en 1559 la paix de Châteauneuf avait scellé la fin de la guerre entre la France et l'Espagne: les troupes qui avaient combattu contre la France avaient été licenciées, sans que toutefois on eût pu leur payer leur arriéré de solde. Cet arriéré montait à environ trois millions d'écus. Pour en arriver à se libérer des obligations concédées aux soldats, on imagina plusieurs moyens. Un de ceux-ci fut l'entreprise d'une grande loterie [4]), dont le projet émanait de Tommaso Baroncelli et fut

1) *Lettres de Dauxy à Marguerite de Parme, Anvers, 6 et 29 décembre 1566,* dans AFN, fascio 1647.

2) *Lettre de Dauxy à Marguerite de Parme, Anvers, 8 décembre 1566,* dans AFN, fascio 1647.

3) *Ibidem.*

4) Voir à ce sujet L. VAN DER ESSE[illegible] *generale Staats-*

repris par Giovanni de Santa Croce, marchand florentin établi à Anvers. Celui-ci développa son plan devant le prince d'Orange, à ce député par la duchesse de Parme, en présence d'Hopperus et du trésorier général des finances. Après rapport déposé par ces commissaires, un octroi fut publié le 29 juin 1565, par lequel on permit à Santa Croce d'instituer une loterie de trois millions d'écus «pour par le moyen dicelle contenter les gens de guerre ayant servy es guerres dernières de leur vieu deu». Cette loterie consisterait en 1 500 000 lots à 2 florins. Les soldats devraient s'engager pour un sixième de leurs prétentions, soit pour 500 000 florins, et Santa Croce retirerait des sommes encaissées, qui pouvaient monter à 2 500 000 florins, quatre pour cent, soit 100 000 florins, pour ses peines, en outre de 30 000 lots qu'on lui remettait gratis. Par contre, il devait diriger toute l'entreprise, entretenir à ses frais un receveur général, qui recevrait des mains de Santa Croce, au nom du roi, les sommes déposées, au fur et à mesure que celles-ci rentreraient. Au roi revenaient les frais de l'administration de cet argent, de même que l'entretien des receveurs particuliers dans les villes et villages, et tous les autres frais «du papier, impression des cartes, publications à faire par tambourins et trompettes, messaigeryes, les sallaries des assistans à la lecture, eschauffault, accoustremens des lecteurs», à moins que la gouvernante ne trouvât bon par après de charger Santa Croce de toutes ces dépenses, moyennant une gratification de cinq pour cent, en sus des quatre pour cent déjà concédés.

Le roi Philippe II était disposé à y mettre aussi du sien et, lorsque le comte d'Egmont s'en alla en mission en Espagne, au courant de l'année 1565, pour demander au nom des seigneurs l'adoucissement des placards contre l'hérésie, il parla au roi de la grande loterie. Dans une lettre du 24 février, il écrit, tout heureux, à Marguerite de Parme, que Sa Majesté est prête à envoyer 200 000 écus pour la grande entreprise [1]).

Egmont, qui s'était donc occupé de la grande loterie et dont nous connaissons les liens d'amitié avec Philippe Dauxy, avait

loterij der Nederlanden (1556–1578), dans *Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde* ('s Gravenhage), 1913, pp. 275–332.

1) AFN, fascio 76, fascicolo 9.

obtenu que celui prêtât sa collaboration au projet, peut-être comme un de ces receveurs locaux dont le projet de Santa Croce prévoyait la création [1]).

Cependant, les profits que rapportait cette entreprise avait mis en appétit les chevaliers d'industrie. Deux individus, Étienne Perret et Alexandre Compagni ou Compaigne, habitant Anvers, parvinrent à pénétrer le secret de la grande loterie et en profitèrent immédiatement. Ils se rendirent en France pour y traiter avec le roi et introduire dans ce royaume une loterie calquée sur celle des Pays-Bas. Ils arrivèrent à faire signer un contrat avec le roi, le connétable et les principaux seigneurs du royaume. Leur projet de loterie comportait sept millions. On leur payerait pour leurs peines et dépenses la gratification de dix pour cent «aussy a leur avantaige la table et aultres francises». Les deux tiers des dits dix pour cent seraient donnés en cadeau aux «grands maistres» de France, pour avoir aidé à faire admettre le projet. Il resterait ainsi à Perret et a Compagni environ 300 000 ducats en «franc argent» [2]).

Ayant besoin, pour réaliser leur projet, de l'aide de personnes «d'industrie et d'argent et de bon crédit», ils s'adressèrent à Philippe Dauxy [3]), le sachant engagé dans la loterie des Pays-Bas, le 26 décembre 1566 et lui proposèrent de faire partie de leur consortium: ils n'exigeaient qu'une part de un pour cent.

Dauxy, «aimant mieux une once d'honneur que tout le bien du monde» hésita d'accepter la proposition. Soupçonnant que les deux individus avaient communiqué le secret de la loterie à l'insu de Marguerite de Parme, et voyant que cette loterie porterait préjudice à celle qui se préparait aux Pays-Bas, «à laquelle le dit Perret est lié et obligé par l'apostille de un pour cent», il s'en ouvrit le jour même à la gouvernante, la priant de le faire avertir par le Père Porthaise ou un autre confident comment

1) «Jay ici traveille par recommandation de Monsieur Degmont en celle [loterie] laquelle estoit sur mains et na encoire a cause des troubles prins effect. . . .» *Lettre de Dauxy à Marguerite de Parme, Anvers, jour de Saint-Étienne, 1566*, dans AFN, fascio 1647.

2) *Lettre de Dauxy*, citée ci-dessus.

3) *Ibidem.*

il avait à se conduire en cette affaire [1]). Malgré l'appat du gain, il ne voulait accepter la proposition qu'avec l'agrément de Son Altesse. Cinq jours après, le 31 décembre, le marchand anversois signalait à Marguerite de Parme que Perret lui avait montré le contrat conclu avec le roi de France, signé de la main du roi: *Charles*, et contresigné par son secrétaire: *L'Aubespine* [2]).

Nul doute que la gouvernante ne défendit à Dauxy d'accepter la proposition: des poursuites furent intentées contre les deux personnages en question, car, aux archives farnésiennes de Naples [3]) se trouve un brouillon du secrétaire Thomas Armenteros, relatant les principaux points d'accusation contre un individu qui a vendu le secret de la grande loterie à la France et qui est, de plus, inculpé de faux en écritures. Ce particulier ne peut être qu'Étienne Perret.

Philippe Dauxy se montra donc, dans cette affaire, d'une honnêteté à toute épreuve: Marguerite de Parme pouvait se confier à lui. Elle n'y manqua point, et elle fit appel au zèle religieux du marchand pour se documenter sur la situation politico-religieuse d'Anvers en 1566. C'est dans l'exécution de ce rôle que nous étudions Philippe Dauxy dans les pages qui suivent.

* * *

Au mois d'août 1566, on se le rappelle, avaient eu lieu les désordres iconoclastes. Lorsque le prince d'Orange rentra à Anvers, le magistrat se départit de son inaction ou secoua sa faiblesse: quelques coupables, pris au hasard, furent pendus [4]). Le prince songea alors à instituer cette «paix de religion» dont nous avons parlé plus haut et dont nous avons raconté les négociations préliminaires. Loin de calmer les esprits, cette mesure ne fit que enhardir les «religionnaires» [5]). De plus, la gouvernante prétendit que, en accordant aux réformés le libre exercice

---

1) *Lettre d'Anvers, jour de Saint-Étienne, 1566*, loc. cit.

2) AFN, fascio 1647.

3) Fascio 1637. Cfr. A. Cauchie et L. van der Essen, *Inventaire des archives farnésiennes* . . ., n° 588.

4) *Chronycke van Antwerpen* . . ., p. 92. Anvers, 1843.

5) *Ibidem*, pp. 94–95.

de leur religion, le prince avait outrepassé ses pouvoirs et méconu les instructions qu'elle lui avait données. Cette discussion fut le commencement de la rupture [1]). Guillaume d'Orange ne tendit plus qu'à se libérer de sa charge de gouverneur d'Anvers, pour se tourner désormais sans aucune hésitation vers les plans qu'il avait mûris de sang-froid. Il allait passer délibéremment du côté des «rebelles». A Anvers, la situation ne fit que s'empirer: les bruits les plus sinistres circulaient et affolaient les bourgeois [2]). On vivait dans des transes continuelles.

C'est alors que quelques-uns des principaux catholiques d'Anvers, dont plusieurs membres du monde commercial, songèrent à adresser à la gouvernante une requête, où ils la supplieraient de se rendre en personne à Anvers afin d'éviter la catastrophe que tous redoutaient. Au mois de novembre de cette «année des merveilles», ce plan avait pris une consistance particulière: c'est alors que dut être rédigé le *Moyens pour remédier à Anvers.* Nous avons vu plus haut que le facteur Géronimo de Curiel était dans le secret, et qu'il s'en était ouvert au prévôt Morillon. Il ne semble cependant pas avoir près la tête du mouvement: ce rôle revint à Philippe Dauxy.

Quelques jours après qu'il eût fait expédier par le Père Porthaise l'exemplaire des *Moyens de remédier à Anvers* dont nous avons déjà parlé, Dauxy fut appelé à Bruxelles par Marguerite de Parme. Peut-être y alla-t-il avec Géronimo de Curiel, car, à la date du 19 novembre, le prévôt Morillon, dans la lettre déjà citée, signale un entretien du facteur avec la gouvernante au sujet du projet d'introduire des soldats à Anvers, et de préparer .la venue de Marguerite en cette ville. «Il en at heu longue conférence avec son Alteze, écrit-il, qui lui a donné charge de tatter le gué, et vouldroit paier la solde pour relever la bourgeoisie de fraiz et traveil, pensant avec ceste amorsse les attirer» [3]).

---

1) DIERCXSENS, *Antverpia Christo nascens et crescens*, t. II, 1, pp. 544 à 546. Voir aussi l'introduction du tome II de la *Correspondance de Guillaume le Taciturne.*

2) *Chronycke van Antwerpen . . .*, pp. 100–101.

3) *Correspondance du Cardinal de G[illegible] II*, pp. 115–117.

A la suite de cet entretien ou d'une autre conférence semblable, Philippe Dauxy revint à Anvers et se mit à écrire quasi journellement des lettres à la gouvernante concernant la situation politico-religieuse de la ville [1]). La gouvernante avait probablement approuvé le projet que lui avait soumis Curiel ou Dauxy, mais elle voulait d'abord s'assurer si, en cas qu'elle se rendît à Anvers, sa personne y serait à l'abri d'un attentat. Elle fit probablement «tatter le gué» par Dauxy comme elle le fit faire par Curiel, car la première des lettres du marchand anversois débute ainsi: «Je croy que nostre maistre et pere confesseur [le Père Porthaise] de Vostre Altese la aura communicqué nostre besoigne sur l'affaire par elle me commandé au jour de devant. Tost après me suis transporté en ce lieu Danvers et me trouvant hier au soir au logis de Monsieur de Hoochstrate pour scavoir ce qui sest passé pardecha depuis mon partement . . .» [2]). La gouvernante avait probablement chargé Dauxy de s'informer des conditions nécessaires pour réaliser le plan qu'on était venu lui développer. Il faillait avant tout dénombrer les catholiques, pour se rendre compte sur quelles forces on pouvait compter, et surveiller les faits et gestes des sectaires: il fallait ensuite pousser les catholiques à présenter en secret une requête à Marguerite de Parme, lui dépeignant la situation de la ville et la priant de remédier à tout par sa présence.

Philippe Dauxy se mit en campagne, secouru par de fidèles auxiliaires. Parmi ceux-ci un des plus précieux était ce Père Porthaise, dont nous avons souvent parlé jusqu'ici et dont il est temps de préciser un peu la personnalité. Le Père F. J. Porthaise, frère mineur français [3]), est surtout connu par la part qu'il prit à la discussion publique qui eut lieu à Anvers, peut-être au mois de novembre 1566, entre les catholiques et les «religionnaires» [4]). Porthaise a publié à ce sujet un livre ou mémorial, à Poitiers,

1) Ce sont celles qui sont conservées par AFN, fascio 1647.

2) *Lettre du 18 novembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.

3) Voir à ce sujet Diercxsens, *Antverpia Christo nascens et crescens*, t. II, 1, pp. 559–561; P. Génard, *Aanteekeningen over P. P. Rubens*, p. 120.

4) Diercxsens, *o. c.*, p. 559.

en 1602[1]), dans la préface duquel il rappelle comment il a «experimenté à Anvers en publicque dispute ... les outre cuidez mespris» des ministres protestants Mathias Flaccus Illiricus, Jean Volsius, Cyriaque Spangenberg, Isebrant, Joannes Beatus, Jean Taffin, Antoine Coran. Il ajoute: «Je fus celui, au quel ils en voulurent le plus: car pour m'empêcher de prêcher, ils allegoient que j'estois estranger et seditieux sophiste envoyé des docteurs de Louvain pour troubler le repos de la ville et le cours de la Parole, et que j'avois esté fouetté en France à la poursuitte de la Royne Mere ... et condamné à Genève pour y avoir quitté ma femme». Le prince d'Orange vengea ces accusations et les fit déclarer fausses[2]). Les ministres protestants demandèrent à répondre par écrit, ce qu'ils obtinrent[3]). «A quoy je répliquay, dit Porthaise, en latin pour le sacrifice de la Messe, et en françois pour la cheute prétendue de l'Église romaine, et de l'Eucharistie. Oncques puis je n'en ouys parler.»

Ces détails nous expliquent la haine que les «religionnaires» portaient au frère mineur et pourquoi celui-ci devait se faire accompagner lorsqu'il prêchait à l'église Saint-Jacques: nous avons vu plus haut que l'ami de Dauxy, le courtier Paez, s'était chargé de conduire et de reconduire le prédicateur pendant la période de troubles[4]). Porthaise se glorifiait aussi d'avoir ramené à la religion catholique l'ancien bourgmestre d'Anvers, Rockox, et Rubens, premier échevin, le père de l'illustre peintre[5]).

Dauxy était ami intime du frère mineur et c'est par l'intermédiaire de celui-ci qu'il correspondait en secret avec la gouvernante. «La cause que jescrips tant librement et ouvertement a Votre Altesse est pour aultant que mes lettres vont tant seurement, car je ne les donne que a messagiers de congnoissance

---

1) *Parasceve generale de l'exact examen de l'institution de l'Eucharistie contre la particulière interpretation de religionaires de notre temps. Par* R. P. F. J. PORTHAISE, *théologal de l'Église de Poitiers. Dédié au très chretien Roy Henry IV. A Poitiers, par Jean Blanchet, 1602.* In-8.

2) *Parasceve*, introduction.

3) *Parasceve*, introduction.

4) *Antwerpsch Archievenblad*, t. IX, p.

5) *Parasceve*, introduction.

et ordinaires de Bruxelles, et cassées en celles du pere confesseur et apres les siennes en aultres a Mademoiselle de Nivelle, de sa et ma grande congnoissance, et les baille tousiours selon sa cherge en mains propres, par quoy, Madame, ny a difficultés de tomber en aultres mains [1].» Nous avons déjà vu que l'exemplaire des *Moyens de remédier à Anvers* fut expédié à la gouvernante par les soins du Père Porthaise.

A côté de celui-ci, Dauxy trouva d'autres auxiliaires dans le doyen de la cathédrale, Roger de Taxis [2], fils aîné du premier maître général des postes, Jean-Baptiste de Taxis, dans le pléban de Notre-Dame, Sébastien de Baerts [3], et dans le chanoine Doncker [4]. Celui-ci nous apparaît comme particulièrement entreprenant: c'est dans son logis qu'ont lieu les réunions secrètes de Dauxy et consorts. Le maître des postes d'Anvers, Antonio de Taxis [5], profitait de sa situation pour fournir a Dauxy les nouvelles les plus sûres [6].

Vis-à-vis de tous ces auxiliaires, le Père Porthaise naturellement excepté, Dauxy se cachait de sa correspondance avec la gouvernante. Même le doyen Taxis ignorait ces rapports [7]: Dauxy trouvait qu'il «se découvrait trop librement, ce qui ne convient pas vers nos seigneurs de la loi» [8]. Le magistrat ignorait donc aussi les menées secrètes du marchand: celui-ci, de son côté, ne se faisait pas faute pour tirer des dirigeants de la ville tous les renseignements qu'il désirait. En effet, il était lié avec le comte de Hoogstraten, le gouverneur intérimaire de la ville en l'abscence du prince d'Orange. Il lui cause journellement et fait

---

1) *Lettre de Dauxy, Anvers, 8 décembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.

2) *Lettres de Dauxy du 24 novembre et du 5 décembre 1566*, dans AFN, fascio 1647. Sur la personnalité de Roger de Taxis voyez les intéressants renseignements donnés par J. RÜBSAM, *Johann Baptista von Taxis*, pp. 9 à 11, 44. Fribourg-en-Brisgau, 1889.

3) *Lettre de Dauxy du 21 décembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.

4) *Lettre de Dauxy du 4 décembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.

5) Sur Antonio de Taxis voir J. RÜBSAM, *o. c.*, pp. 17–18.

6) *Lettres de Dauxy du 27 et du 31 décembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.

7) *Lettre de Dauxy du 24 novembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.

8) *Lettre de Dauxy du 25 décembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.

des visites à la comtesse et à la sœur du comte [1]): il en profitait probablement pour faire parler ces dames. Les soupers auxquels il assistait dans ce logis seigneurial étaient faits pour assouvir sa curiosité: dans l'intimité d'un dîner ou dans la chaleur communicative d'un banquet les langues se délient facilement. La sœur du comte visitait Dauxy chez lui [2]), et il arrivait fréquemment au marchand à se rendre à la messe en compagnie de toute la famille [3]).

Dauxy avait l'ouïe fine. «Hier au soir, dit-il dans une lettre du 31 décembre, ouys lire au sieur de Hoochstrate une lettre de monseigneur d'Egmont, incontinent receue. . . . Il le lisoit bas, mais ay bonne aureille aussy secrete [4]).»

Nous savons déjà que le comte [5]) d'Egmont était protecteur du marchand. Cet homme naïf et loyal, au tempérament militaire, qui parlait sans réfléchir, devait être pour Dauxy une source d'informations précieuses. De fait, nous constatons qu'il le faisait parler, et, s'il profitait des renseignements reçus en vue du plan qu'il mûrissait, il ne se faisait pas faute de communiquer à la gouvernante l'opinion qu'il avait de «son seigneur et maître», du parrain de son fils, de celui qui le gratifiait de ses achats et de ses commandes. Il signale [6]) qu'il a suggéré souvent à Egmont qu'il était l'homme pour «redresser» les affaires d'Anvers, et que ce serait à jamais un honneur pour sa maison. Mais Dauxy avoue l'avoir toujours trouvé «froid»; aussi il s'en est ouvert à Madame d'Egmont. Le 27 décembre, Dauxy revient sur ce chapitre. Si le comte d'Egmont, dit-il, a quelque étincelle de l'esprit divin, de l'amour pour son roi et pour la patrie, «il doit mourir de déplaisir. Je l'ai toujours connu comme un généreux et magnanime prince, mais si maintenant il ne met la main à la pâte, c'en est fait de sa réputation.» Egmont devrait se retirer

---

1) «Combien que moy soeul journelement le parle fort familierement et avecq madame.» *Lettre de Dauxy du 23 novembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.

2) *Lettre de Dauxy du 5 décembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.

3) *Lettre de Dauxy du 6 décembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.

4) *Lettre du 31 décembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.

5) *Lettre de Dauxy du 18 novembre* [illegible] loc. cit.

6) *Lettre du 27 décembre 1566*, dans [illegible] 1647.

de «toutes ces ligues» et adhérer seulement à Dieu et au roi, dont il a reçu tant de bien et d'honneur. «Certes, ajoute Dauxy, je n'en impute tant à lui, car il est noble nature, mais bien à certains autres qui l'ont trahi et surtout à M. de Bakerzeele, qui mérite bien que Son Excellence le voie de mauvais œil. J'ai grande pitié de ce noble prince, aussi de madame, laquelle me porte une grande amitié, et de ses petits enfants. J'espère que la grâce de Dieu lui fera reconnaître son péché et qu'il sera bénignement repris en grâce.» Deux jours après, Dauxy parle encore du comte: «Si Votre Altesse pouvait tant faire que de gagner Monsieur d'Egmont, et le tirer hors de sa ligue et de cette ville pour le service du roi, pour tout le reste je ne donnerais trois groseilles [1])!»

Sans contenir des accusations formelles, ces allusions de Dauxy à la conduite hésitante du comte ne pouvaient ne pas impressionner défavorablement la gouvernante.

Toujours est-il que le marchand sut tirer profit de son protecteur et utiliser ses renseignements pour travailler d'arrache-pied à la réalisation du plan approuvé par Marguerite de Parme.

Nous constatons que les conseils donnés par l'auteur des *Moyens de remédier à Anvers* étaient tombés en bonne oreille. En effet, conformément à ces conseils, la gouvernante s'était décidée à mettre une garnison à Lierre [2]).

Dès ses premières lettres [3]) Dauxy la pousse à compléter ces mesures de précaution: la présence de soldats à Lierre a intimidé les calvinistes d'Anvers. Qu'on en envoie donc aussi à Malines et à Hérentals, à Rupelmonde et à Saint-Bernard-sur-l'Escaut: de la sorte, Anvers sera isolée et toute entreprise des sectaires du dehors condamnée à l'insuccès.

Les *Moyens de remédier à Anvers* avaient conseillé à la gouvernante de se rendre maître de la porte Saint-Georges, qui commandait la route de Lierre. Dauxy n'est pas de cet avis. Il propose de s'emparer de l'abbaye de Saint-Michel, qui com-

1) *Lettre du 29 décembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.

2) «Les catolicques laudent fort vostre alteze a cause des gens darmes mys en Liere ....» *Lettre de Dauxy du 18 novembre 1566*, loc. cit.

3) Celle du 18 novembre 1566.

mande la porte de Kronenburg, et qui, tout en offrant un refuge assuré à la gouvernante, permettra de s'opposer à l'entrée de sectaires dans la ville par l'endroit le plus dangereux [1]).

Les temps sont favorables à l'entreprise: les sectaires se tiennent tranquilles, écrit Dauxy le 18 novembre, soit parce que le magistrat et le comte de Hoogstraten leur ont promis de ne pas accepter de soldats dans la ville, soit parcequ'ils craignent que la gouvernante n'ait trop de gens d'armes à sa disposition. Plusieurs des principaux marchands calvinistes se repentent d'avoir jeté de si tôt le masque. Les catholiques reprennent courage. La parole enflammée d'un cordelier français, Portefins, docteur de la Sorbonne, qui prêche avec zèle, les ranime et amène plusieurs calvinistes à se convertir [2]).

Aussi les catholiques désirent-ils au plus tôt la venue de la duchesse de Parme, accompagnée de cinq ou six cents cavaliers et quelques arquebusiers [3]). «Jentens que les calvinistes ont requis de Monsr de Hoochstrate ou du magistrat labbaye de Saint-Michiel pour eulx en servir de temple escoles, et, ajoute Dauxy, craindant que par là lon poulroit faire entrer gens darmes en leur préiudice [4]).»

C'est cette requête qui appela probablement l'attention du marchand sur la valeur stratégique de cet endroit. Le 21 novembre, quelques-uns des principaux catholiques se réunirent au logis du bourgmestre van der Heyden pour chercher un remède à la situation: Dauxy assista à cette réunion. C'est probablement lui qui fit accepter la proposition, d'après laquelle on priait la gouvernante de se rendre le plus vite possible à Anvers, accompagnée de deux ou trois chevaliers de la Toison d'Or, et de se loger à l'abbaye de Saint-Michel «lieu fort et bien assis pour dillec laisser entrer aultant de gens que lon vouldra». Le magistrat et les catholiques se déclaraient prêts à défendre de leur personne la vie de Marguerite [5]).

---

1) *Lettre du 18 novembre 1566*, loc. cit.; *lettre du 21 novembre 1566*, loc. cit.
2) *Lettre de Dauxy du 18 novembre*, loc. cit.
3) *Ibidem.*
4) *Ibidem.*
5) *Lettre de Dauxy du 21 novembre* [illegible] cit.

Faute de ces mesures, les marchands catholiques étaient décidés à s'en aller et à laisser la ville aux hérétiques [1]).

Cependant, les catholiques ne savaient trop comment s'y prendre pour décider la gouvernante à se rendre à Anvers. Ils ignoraient que Philippe Dauxy était en rapport secret avec elle [2]). Ils craignaient d'offusquer le comte de Hoogstraten, en envoyant publiquement une requête à Bruxelles; ils voulaient d'autant moins le blesser qu'il montrait à leur endroit les meilleures dispositions [3]).

Philippe Dauxy ne manqua point d'exploiter cet état d'esprit. Il s'attacha à leur faire rédiger une requête en secret, et il s'offrit pour aller la porter lui-même à la gouvernante. Il ne cesse d'encourager celle-ci à prendre une prompte résolution «car, au deseure des confiscations, elle fera devant Dieu et le roy ung acte césarien et très auguste de gaigner cette ville avant la venue de notre dict roy, et, icelle gaignée, les aultres sont sauvés» [4]).

Cependant les catholiques hésitaient. Ils redoutaient que la nouvelle n'en parvînt aux oreilles de ces «diables de calvinistes»: c'était alors le massacre et la révolution. Dauxy fait remarquer qu'en effet, les calvinistes wallons residant à Anvers «sont tous gens de guerre issu des frontières, combien que chacun est fort bien pourveu en sa maison darmes et de gens» [5]).

Néanmoins, après avoir conféré avec Dauxy, le doyen de la cathédrale et le chanoine Doncker furent d'avis que la présentation de la requête était le seul remède possible [6]). Ils durent se fixer de plus en plus dans leur idée lorsque certains catholiques vinrent leur apprendre, le soir du 3 décembre, que les calvinistes, redoutant l'arrivée prochaine de la gouvernante, expédiaient leurs biens hors de la ville, prêts à mettre le feu à leur maison et à se livrer ensuite aux pires excès [7]). Un marchand, Herman Bal, qui fréquentait aussi le cercle du chanoine Doncker, vint y raconter

---

1) *Lettre du 21 novembre 1566.*
2) *Lettre du 23 novembre 1566*, loc. cit.
3) *Ibidem.*
4) *Ibidem.*
5) *Lettre de Dauxy du 24 novembre 1566*, dans AFN, fascio 1647.
6) *Lettre de Dauxy du 4 décembre 1566*, loc. cit.
7) *Ibidem.*

que, à la bourse, des calvinistes «avaient laissé tumber de leur bouche quils voyent leur affaire en tel terme quil est nécessaire se faire maistres et se saisir de ceste ville avant que [la gouvernante] les surprenne au piet levé» [1]).

Dauxy se mit immédiatement à enrôler les catholiques, à en faire le dénombrement, pour savoir sur quelles forces on pourrait compter à l'heure critique. Ce recensement était d'ailleurs utile pour montrer à Marguerite de Parme que le nombre des catholiques éprouvés dans la métropole commerciale était plus grand qu'elle ne se l'imaginait et pour vaincre ses hésitations. L'auteur du *Moyen pour remédier à Anvers* avait déjà dressé une première liste, mais celle-ci était loin d'être complète. Le recensement des catholiques ne se fit point facilement; «parceque il y en at beaucoup desquelz on doubte quelle partie ils tiennent et ne scait-on a peine avoir vraie cognoissance de leur inclination. Aulcuns sont bons, et ne se ayment partant déclairer telz, par crainte des maulvais. Aultres sont inclinez aus sectes et ne voulroient estre tenu pour telz [2]).»

Entretemps, Dauxy était parvenu à faire rédiger la requête des catholiques, qu'il s'était chargé de porter à la gouvernante: on était allé vite en besogne et le marchand avait dû y déployer tout son zèle. Le 7 décembre au soir, quelques-uns des principaux catholiques se rendirent chez le bourgmestre Jacques van der Heyden pour lui présenter une requête, le priant de prendre les mesures de sécurité nécessaires. Il pouvait la communiquer aux gentilshommes catholiques du collège échevinal [3]). Mais on ne lui dit mot de l'autre requête, que l'on allait envoyer à la gouvernante. On se méfiait du magistrat et on agissait en dehors de lui. Le 8 décembre, Dauxy signale à Marguerite de Parme que la requête est prête. Les catholiques lui avaient demandé de se rendre à Bruxelles le lendemain, accompagné de deux notables marchands, pour porter le document en question. Mais Dauxy dut remettre provisoirement son ambassade: il était occupé

1) *Lettre de Dauxy du 4 décembre 1566*, loc. cit.
2) *Ibidem.*
3) *Lettre de Dauxy du 8 décembre 1* [illegible] fascio 1647.

par les payements de la foire et ne pouvait s'absenter [1]). Lorsque ses affaires furent règlées, il partit avec le doyen d'Anvers, lui comme représentant de la bourgeoisie, le doyen comme représentant du clergé. Ils s'arrêtèrent à Malines, où le marchand avait des affaires à règler [2]), puis reprirent leur voyage jusque Bruxelles.

Philippe Dauxy pouvait se vanter d'avoir bien manœuvré. En moins d'un mois il avait préparé le terrain pour la venue de la gouvernante. Les catholiques d'Anvers demandaient maintenant officiellement, à l'insu du magistrat, que la duchesse vînt les sauver. Elle ne manquerait pas l'occasion.

* * *

Avant de raconter les conséquences du voyage de Philippe Dauxy à Bruxelles, nous devons appeler l'attention sur un autre aspect de son activité politique, aspect qui est d'ailleurs en rapport avec la présentation de la requête à Marguerite de Parme.

L'on se rappellera que l'auteur du *Moyens de remédier à Anvers* avait conseillé de se procurer la liste des membres du consistoire luthérien et du consistoire calviniste et qu'il avait fait suivre son exposé des noms des principaux «religionnaires». Quel pouvait être en ceci le but de cet auteur? Si, comme nous inclinons à le croire, le *Moyens* fut l'œuvre de Géronimo de Curiel, nous sommes autorisés à supposer que ces listes de sectaires avaient été rédigées en vue d'une répression éventuelle: le rapport envoyé par le facteur en 1566 et où il dénonçait les marchands hérétiques qui possédaient des biens et des affaires en Espagne, était une sollicitation directe aux poursuites [3]).

---

1) «Nous catolicques mont ce jourdhui fort requis que je me vouldroye transporter demain *avec deux notables marchans* pour de leur part presenter laditte requeste a vostre altesse, ce que je ferois voluntiers (et de plus pour la communicquer de bouche plusieurs affaires), mais pour aultant que sommes a present au cœur des payemens de ceste foire me puis fort mal absenter....» *Lettre du 8 décembre 1566.*

2) Une lettre du 24 décembre est écrite de Malines: «Et venus icy a Malines....»

3) Le titre même du rapport le dit: «Relacion de las personas de Anveres que tratan en España ... y tienen hazienda en España *por donde mueden ser castigados*».

Or, Philippe Dauxy se livra à des dénonciations analogues: lui aussi composait des listes de calvinistes et dénonçait les marchands suspects. Ce n'était assurément pas pour remonter le courage de Marguerite de Parme et la disposer à hâter sa venue à Anvers. La duchesse devait plutôt s'effrayer du nombre considérable et de la qualité des sectaires qu'on lui faisait connaître, et ne rien augurer de bien de cette situation redoutable.

Nous avons cité plus haut une phrase d'une des lettres de Philippe Dauxy qui est de nature à nous faire entrevoir le motif de ces dénonciations. Le marchand anversois, en pressant la gouvernante de s'assurer de la métropole commerciale, faisait miroiter devant ses yeux la gloire et l'honneur qu'elle retirerait de l'entreprise, mais il laissait aussi parler l'intérêt: l'appât des confiscations à opérer [1]). Il s'agissait ici des confiscations des biens des hérétiques arrêtés et condamnés et il était à prévoir en effet que l'entrée de la gouvernante à Anvers serait accompagnée d'une enquête rigoureuse et de poursuites, condamnations et confiscations multiples. Voilà pourquoi, croyons-nous, Philippe Dauxy et Curiel signalaient à Marguerite de Parme les noms et le domicile de tant de citoyens, dont les noms ne pouvaient intéresser la gouvernante que dans l'hypothèse de poursuites à diriger éventuellement contre eux.

Comment Dauxy s'acquitta-t-il de cette partie de sa mission? Ses relations commerciales et sa situation à Anvers lui étaient ici d'un précieux secours. De par sa charge de visiteur des assurances, il fréquentait quantité de marchands et hommes d'affaires et n'éprouvait donc point de difficultés à scruter leur caractère et leurs opinions [2]). Son séjour de vingt-huit ans à Anvers n'avait pu qu'accroître son expérience et augmenter le nombre de ses relations. Parmi ceux-ci, les courtiers étaient naturellement les premiers à interroger. Nous avons déjà vu

---

1) «Car, *au deseure des confiscations*, elle fera devant Dieu et le roy ung acte cesarien et tres auguste de gaigner ceste ville avant la venue de nostre dict roy....» *Lettre du 23 novembre 1566*, loc. cit.

2) «Mon office de la visitation des asseurances qui me faict hanter tous marchans et par lexperience congnoistre leurs humeurs et qualités.» *Lettre de Dauxy du 18 novembre 1566.*

que Dauxy recourut à l'obligeance du courtier Paez pour faire compléter la liste des catholiques, qui accompagnait le *Moyen de remédier à Anvers.* Nous avons signalé aussi son amitié avec le courrier italien Antonio Bartarelli. Celui-ci connaît tous les secrets des sectaires, pour les espionner journellement, et communique à Dauxy le résultat de ses investigations. Il le conduit même dans les tavernes louches où se réunissent les chefs des sectaires et les gueux [1]), et là, peut-être sous un déguisement, ils tendent une oreille attentive aux conversations mystérieuses qui se tiennent autour d'eux. Un autre espion aux ordres de Dauxy, c'est un marchand, originaire d'Ath, nommé Gilles Hancart [2]), qui fréquente la bourse, et que Dauxy appelle «grant rechercheur de faict et deseing des calvinistes» et son «grant solicitateur». Il en est de même d'un certain Jehan Hercules, dont Dauxy demande à Marguerite de Parme de ne point révéler le nom, «a cause quil nous sert de fidele» [3]). A côté de ces informateurs habituels, il se trouve des auxiliaires de rencontre comme ce marchand anversois Pierre van Eywerve qui, retournant de Londres, a entendu trois postillons ou courriers calvinistes tenir des propos compromettants en cette ville, et qui signale de suite à Dauxy la présence des ces individus à Anvers [4]).

Enfin, il restait la bourse, où Dauxy se rendait régulièrement et où il trouvait toute facilité pour se documenter au sujet des calvinistes. Ceux-ci étaient nombreux dans ce milieu commercial, n'y cachaient point leurs opinions, y parlaient même avec osten-

---

1) *Lettre de Dauxy du 6 décembre 1566*, loc. cit. — Notons ici que les marchands espagnols, portugais et italiens ne jouissaient pas, à Anvers, de beaucoup de confiance au point de vue politique. Un rapport de l'arrivée et de la réception de l'archiduc Mathias nous dit: «Pochi giorni sono che s'è publicato un bando che tutti li religiosi deveno restare nelli loro monasterii senza uscirlo, et che l'altri secolari preti restino nella villa con obligo di consegnare tutte loro arme nella chasa della villa. *Il medesimo è comandato a tutti mercanti delle natione . . . sospette, cioè della spagnola, italiana et portogesa, li quali non se admette per far guardia.*» *Archives générales du royaume à Bruxelles: Papiers d'État et d'Audience*, n° 489.

2) *Lettres du 11 et du 21 décembre 1566*, loc. cit.

3) *Lettre du 21 décembre 1566*, loc. cit.

4) *Ibidem.*

tations des plans et des intentions des sectaires. A la bourse on vendait même des livres calvinistes. Ainsi, le 16 décembre à midi, il y eut une grave dispute à la bourse au sujet d'un jeune garçon qui y présentait des livres calvinistes en vente. Un des serviteurs du margrave faillit se faire lyncher par les assistants pour avoir voulu procéder à l'arrestation du vendeur. L'aventure faillit tourner au tragique, car quelques Espagnols qui passaient par là et qui crurent assister au commencement d'une émeute, tirèrent immédiatement leur épée et se mirent en état de défense [1]).

Les catholiques d'ailleurs faisaient aussi de la propagande à la bourse et y vendaient aussi des traités et des livres. Le 23 novembre s'était passé une scène presque analogue à celle que nous venons de raconter. Un catholique, nommé Josme, offrait aux marchands assemblés des livres écrits par le Père Porthaise, peut-être ceux-la mêmes qu'il avait composés après sa discussion publique avec les ministres protestants. Aussitôt un individu, que Dauxy dénonce à la gouvernante, s'approcha et, en présence des marchands, arracha un livre des mains du vendeur, le piétina, et administra au colporteur un retentissant soufflet. Personne ne s'émut: «faulte de justice en est cause», dit Dauxy [2]).

N'est-il pas intéressant de rapprocher les deux incidents et ne nous montrent-ils pas comment le monde commercial était travaillé par les luttes de l'époque?

Le fait que personne ne prit fait et cause pour le colporteur catholique semble bien montrer que, à la bourse d'Anvers, les calvinistes avaient la prépondérance ou en imposaient par leur attitude.

En tous les cas ils ne faisaient point mystère de leur opinion. Un jour, le marchand Gilles Hancart vint avertir Dauxy que trois marchands calvinistes tournaisiens, Ramon, Mercier et Mermans lui avaient dit qu'ils regrettaient encore que les iconoclastes

---

1) D. Papebrochius, *Annales Antverpienses*, éd. Mertens et Buschmann, t. III, p. 99; *Chronycke van Antwer* , p. 102.

2) *Lettre du 23 novembre 1566*, loc.

avaient été si pressés de commencer leurs exploits le mercredi, attendu que le complot avait été fixé au dimanche suivant, pendant la grand'messe, que sinon la ville eût été en leur pouvoir. Ces marchands ajoutaient qu'ils trouvaient le comte de Hoogstraten trop favorable aux catholiques et qu'ils en avaient fait avertir le prince d'Orange, exprimant le regret qu'il restât si longtemps en Hollande [1]).

Le 4 décembre Dauxy écrit à la gouvernante que «aulcuns bourgeois, gens de bien et catholiques, [lui] ont dict que hier midy, *estant eulx en borse,* aulcuns des principaulx calvinistes et martinistes leur disoient en barbe quilz occuperoient la ville et sen feroient maistres et quilz ne attendoient, pour ce faire, que leurs capitaines . . .».

Quelquefois ce sont des nouvelles secrètes qu'on confie au marchand Hancart, comme, par exemple, le fait que l'on prépare à Anvers «force bannières». L'informateur était un calviniste de Valenciennes: nous ne savons s'il appartenait au monde commercial. Le 11 décembre Dauxy signale que, se trouvant à la bourse, il avait vu plus de cent des principaux calvinistes, se trouvant en groupe et discutant avec animation, et quelques-uns se rendre d'un groupe à l'autre en grand mystère. Il savait, par le marchand Hancart, que tous ces «religionnaires» s'étaient réunis chez les marchands Jean Baclier et Pierre des Ruelles, soit qu'on y prêchât, soit qu'on y apprît le maniement des armes [2]). Il note aussi qu'un matin, de fort bonne heure, le marchand Corneille van Bomberge est parti à l'improviste, malgré les pleurs de sa femme: il présume qu'il est parti pour l'Allemagne comme «légat» du consistoire calviniste [3]). Le même jour, Hancart était venu raconter à Dauxy les confidences d'un calviniste, logé à l'*Ange bleu*: d'après celui-ci les calvinistes se rassemblaient depuis deux jours «en une grande chambre secrette». Là, deux armuriers étaient venus leur apprendre le maniement des armes [4]).

---

1) *Lettre de Dauxy du 23 novembre 1566,* loc. cit.

2) *Lettre du 11 décembre 1566,* feuillet encarté (AFN, fascio 1647: *Correspondance de Dauxy,* f° 17ro).

3) *Ibidem.*

4) *Ibidem.*

Dauxy était aussi en rapport à la bourse avec deux calvinistes convertis, «riches chacun de trois mille livres de gros, marchands de hareng» [1]). Ils lui apprirent «qu'ils avaient été séduits, eux et leurs femmes, par quelques membres du magistrat, et que les *wijkmeesters* et les doyens des métiers étaient quasi tous calvinistes».

Si la bourse d'Anvers et les relations qu'il y avait offraient à Dauxy un excellent moyen d'information, il avait cependant encore des espions à sa solde. Tel était ce Daniel Bonmalius, qui se trouvait en prison pour dettes et qui était menacé de ne pas en sortir avant longtemps, si Dauxy n'eût trouvé en lui un auxiliaire à toute épreuve [2]).

Voulant savoir ce qu'allaient faire en Hollande auprès du prince d'Orange plusieurs des gentilhommes confédérés – fait que lui avait révélé un ami et correspondant d'Utrecht –, le marchand anversois songea à les faire filer par ce Daniel Bonmalius, «bon espie et secret», bien connu du Père Porthaise [3]). Il fallait d'abord retirer cet individu de sa prison. Dauxy proposa de payer ses dettes, à condition que la gouvernante lui remboursât les 80 florins à dépenser à cet effet. Marguerite y consentit [4]). Dauxy employa quelque temps Daniel à espionner les faits et gestes des calvinistes d'Anvers, mais il n'en retira point les profits qu'il en escomptait. Il préféra se livrer lui-même à l'espionnage [5]). «Je le digente tout et mieulx en personne, tout passe par ma main et nespargne mon travail». Il proposa donc d'envoyer Daniel en Flandre, à Tournai et aux environs «pour espier quoy les gallans y font» ou bien à Amsterdam, près du prince d'Orange: «il est propre a le tout espelucher car je nay plus que faire de luy ici» [6]). Daniel se décida pour la Flandre et quelques jours plus tard il se trouvait à Tournai, pour s'y livrer à ses enquêtes et en avertir son maître et bienfaiteur [7]).

1) *Lettre datée du jour de Saint-Étienne 1566*, loc. cit.
2) *Lettre de Dauxy du 4 décembre 1566*, loc. cit.
3) *Ibidem.*
4) *Ibidem* et *Lettre du 31 décembre 1566.*
5) *Lettre du 27 décembre 1566*, loc. cit.
6) *Ibidem.*
7) *Lettres du 29 et du 31 décembre* [illegible] *cit.*

Dauxy ne dédaignait pas de se documenter aussi chez les hôteliers qui logeaient chez eux des calvinistes ou chez lesquels se réunissaient les sectaires. C'est ainsi qu'il apprend l'arrivée de nombreux seigneurs confédérés à Anvers – ceux-là que l'auteur du *Moyen de remédier à Anvers* qualifiait de «gueux favorisant les sectaires» – et notamment la venue clandestine du maître d'hôtel de Louis de Nassau. Celui-ci était logé à l'hôtellerie *L'Écu rouge* et, en questionnant la tenancière, «la belle Simone», le marchand apprend qu'on y a porté des drapeaux ou enseignes, que l'hôtesse lui décrit «touttes verdes, a lung costé une croix, à laultre costé: *Verbum Domini manet in eternum*»[1]). Il s'agit naturellement des drapeaux des gueux, sous lesquels combattraient en 1567 les calvinistes du seigneur de Toulouse, Jean de Marnix, lors de l'échauffourée d'Austruweel[2]).

Dauxy apprend aussi l'arrivée a Anvers du gentilhomme gueux Dandelot par un «pauvre courtier italien», chez lequel le confédéré avait pris son logement[3]). L'hôtelier de *La Cigogne,* où logeaient beaucoup de Français, était aussi l'un des confidents de Dauxy[4]).

Nous n'étonnerons personne en disant que le marchand profitait aussi de ses visites chez le comte de Hoogstraten pour se documenter. Ainsi[5]), un soir du mois de novembre 1566, il trouva chez Hoogstraten deux des membres principaux du consistoire luthérien, Henri van den Broek et Gilles van de Bannerye, tous deux marchands, celui-ci importateur de figues et de raisins, «celui-là, fondeur de sucre». En attendant le comte, qui était sorti, Dauxy se mit en devoir de sonder les luthériens. Il prétendit avoir entendu qu'ils s'étaient joints aux calvinistes. Les deux marchands avouèrent s'être accordés avec les calvinistes pour l'envoi d'une requête au roi, mais que pour le reste ils en «différaient comme le ciel de la terre». Pour lui prouver qu'ils n'avaient rien de commun avec les sectaires, ils lui racontèrent

1) *Lettre du 27 décembre 1566,* loc. cit.
2) Diercxsens, *Antverpia Christo nascens et crescens,* t. III, 1, pp. 27–29.
3) *Lettre du 4 décembre 1566,* loc. cit.
4) *Lettre du 24 novembre 1566,* loc. cit.
5) *Lettre de Dauxy du 18 novembre 1566,* loc. cit.

que, lorsque les iconoclastes leur dirent: «Joignez-vous à nous et nous nous saisirons de l'hôtel de ville et du magistrat,» ils refusèrent, disant: «Vous, calvinistes, vous êtes ici grâce à la violence, mais nous y sommes avec le consentement du magistrat». Et ils s'empressèrent de donner à Dauxy des détails concernant l'état de leur confession d'Augsbourg. Ils ignoraient probablement que l'auteur du *Moyen de remédier à Anvers* avait déjà signalé leur nom à la gouvernante, en les classant parmi «le consistoire des martinistes et confessionistes».

Ce qui nous montre jusqu'où allait le zèle ou la témérité de Philippe Dauxy, c'est qu'il n'hésita point à aller aux prêches [1]) et à assister à la cène des calvinistes. Il décrit dans une de ses lettres celle que ces derniers tinrent le 26 décembre 1566: c'est une description colorée et vivante. «Ce matin, dit-il, ont les calvinistes administré leur cène, ce que ay veu la premiere foys de ma vie, non pour ma curiosité, ains pour advertir Vostre Altesse par le menu et au vif de discours dicelle faction qui ma semblé plus un jeu de farce que mistère sacré» [2]). Le 24 novembre, étant averti que les calvinistes célébraient leur culte et allaient entendre la prêche en français du ministre Taffin au *temple rond*, «y suis cest apresdiner allé a cachette pour ne scandaliser personne et les ay veu assis comme dessus est dict et pour les mieux congnostre vestus tous en chapeau et aulcuns en acoustrement gris». Ceux qui piquaient ainsi la curiosité de Dauxy étaient trois gentilhommes confédérés, Longâtre, Dolhain, et Giberty [3]).

L'on conçoit qu'à employer tous ces moyens Dauxy devait finir par connaître beaucoup de calvinistes et par pénétrer quelque peu le secret des consistoires. Le résultat de ses investigations se traduit d'abord dans ses lettres, mais aussi par l'envoi de listes de suspects ou de «religionnaires», avec l'indication de leur domicile et quelquefois des notes sur leur conduite ou leurs relations. Ces listes, Dauxy les expédiait au Père Porthaise, qui les transcrivait au net et les envoyait à son tour à la gouvernante [4]).

1) *Lettre du 24 novembre 1566*, loc. cit.
2) *Lettre datée du jour de Saint-Etienne*, loc. cit.
3) *Lettre du 24 novembre 1566*, loc. cit.
4) *Ibidem.*

Ainsi, vers la fin du mois de novembre, il fit parvenir une de ces listes à Marguerite de Parme[1]), intitulée: *Notule des calvinistes les plus pervers et envenimés, tous Walons.* Nous en avons retrouvé le texte aux archives farnésiennes de Naples: nous le publions en appendice. Cette liste classait les calvinistes wallons de résidence à Anvers d'après leur endroit d'origine: Cambrai, Valenciennes, Mons, Tournai, Lille: les tournaisiens sont les plus nombreux. L'on y trouve le nom de plusieurs marchands, comme Michel Herlin, Jean Damman, Nicolas Sellin, Martin Hureau, les Mallapert, Pasquier Fleurquin, Guillaume Robin, Jacques Gillon, les Fourmestraulx, Pierre de Moucheron, etc.

Le 4 décembre, expédition d'une nouvelle liste: «J'envoie au Père confesseur encoire quelcque noms de fort mauvais calvinistes walons».

Cependant, le marchand se disait que, à force d'expédier des listes de calvinistes, il devait impressionner péniblement la duchesse de Parme, et la détourner de son projet de venir à Anvers. Aussi s'évertue-t-il à lui démontrer que le nombre des catholiques à Anvers est fort grand et il appuie ses affirmations par l'exhibition d'autres listes, relatant uniquement les noms des catholiques. Le 24 novembre, le lendemain du jour où il avait envoyé la *Notule* des calvinistes wallons, il joint à une de ses lettres huit listes de catholiques, que lui ont procurées huit des principaux et riches bourgeois. «Il y en a encores dautres par innumérable nombre, ajoute le marchand, par quoy que Vostre Altese ne pense que tout est infecté et corrompu.»

Et c'est ainsi que Philippe Dauxy, tout en ne négligeant point ses propres affaires, après avoir pris journellement des renseignements à la bourse, interrogé ses espions et confronté leurs témoignages, passait ses nuits[2]) à écrire à la gouvernante, à lui

1) AFN, fascio 1647: *Correspondance de Dauxy*, fos 34ro–35vo.

2) «Je servirais Vostre Altese de plus diligent secretaire, espeluchant et recherchant les affaires plus par le menu, sy mes negoces ne lempeschoient toutefois. Je feray mon mieulx et continueray, *encore que ce seroit de nuict.*» *Lettre du 23 novembre 1566.* — «Ay quasi escript *toutte la nuict.*» *Lettre du 31 décembre 1566.* — Une autre est datée: *Danvers, la nuict de Noël anno 1566.*

dénoncer les sectaires, à la rassurer sur le nombre et la vaillance des catholiques et à l'exciter continuellement à faire «acte césarien et auguste», afin qu'elle se rende sans retard à Anvers pour en chasser «tous les mauvais garnements».

* * *

Nous savons déjà que Dauxy se rendit à Bruxelles avec le doyen de Taxis pour présenter à Marguerite la requête des bourgeois et des ecclésiastiques d'Anvers, dont il avait lui-même provoqué la rédaction. De retour à Anvers, il rendit compte de son voyage dans une réunion secrète tenue le soir du 20 décembre 1566 [1]). Il communique le désir qu'avait la gouvernante de répondre à la requête, de se rendre à Anvers, si toutefois elle pouvait le faire sans exposer sa personne, sa cour et les catholiques d'Anvers eux-mêmes. Pendant qu'elle en délibérerait avec son conseil, ceux d'Anvers devaient se concerter sur les moyens de la faire entrer, elle et sa suite, sans danger, et rechercher quel appui elle trouverait parmi les catholiques. Les assistants chargèrent Dauxy de remercier la duchesse. Ils songèrent d'abord à attendre la convocation des États de Brabant et de Flandre pour attendre leur décision sur «le fait de la religion». Dauxy leur déclara qu'il était trop tard. Ils décidèrent alors de s'enquérir par le menu du nombre des catholiques: Dauxy se chargea de les satisfaire. Les catholiques furent aussi d'avis de ne se liguer pour le moment que contre les calvinistes et de «réserver les luthériens jusqu'à la venue du roi», car ils ne les jugeaient pas si séditieux «et seroient trop fort à deux». Quelques-uns aussi furent d'avis que la concession d'un pardon général pour ceux qui se repentiraient serait un bon moyen pour ramener les dévoyés à la religion catholique.

Dauxy se mit en campagne pour faire le relevé exact de tous les catholiques. Ce ne fut pas entreprise facile et Dauxy suggéra à la gouvernante de commander aux bourgmestres, margrave et amman d'Anvers de faire aussi «quant à ce le debvoir requis, car à ce faire ils tirent leurs gaiges et convient mieulx

1) *Lettre de Dauxy du 21 décembre*

à eux que à nous pour excuser suspicion»[1]). Le surlendemain, le marchand revient sur cette idée: il faudrait l'assistance de deux commissaires, soit du magistrat, soit de la cour. On connaît bien les catholiques riches et influents, mais l'on n'a pas de renseignements sur le «menu peuple»[2]).

En ce moment donc, puisqu'on ne craignait point d'implorer officiellement du secours pour le recensement projeté, les catholiques devaient se sentir plus rassurés. Ils ne s'en cachèrent peut-être pas, et nous inclinerions à attribuer à cette crânerie le geste significatif que fit en ce moment l'un des chefs du consistoire luthérien, Gilles de Graeve[3]). Celui-ci se rendit chez le chanoine Doncker et lui proposa un accord entre les luthériens et les catholiques pour chasser les calvinistes. Le chanoine communiqua ces propos à Dauxy. Celui-ci fut d'avis «de les tollérer près d'[eux] et de dissimuler avec eulx, sans faire contract, jusques à la venue du roy, pour ce pendant, comme les plus forts, enchasser ces calvinistes et anibaptistes». Cet accord des deux partis devait se réaliser un peu plus tard lorsque, comme on le sait, luthériens et catholiques se trouvèrent côte à côte pour réprimer la révolte armée des calvinistes au Pont-de-Meir[4]).

La dernière lettre de Philippe Dauxy est datée du 31 décembre 1566: jusqu'en juillet 1567, les documents des archives farnésiennes sont muets à son égard. Si donc nous ignorons les détails de son activité ultérieure, nous n'en connaissons que mieux le résultat. Comme nous l'avons rappelé plus haut, le 26 avril 1567, le comte Pierre-Ernest de Mansfelt entra à Anvers avec seize compagnies d'infanterie. Le 28 la duchesse de Parme l'y suivit en personne. Elle fut reçue avec respect, mais ses yeux furent blessés de ce qu'elle appelait «l'abominable, triste et hideux spectacle» des églises dévastées.

* * *

1) *Lettre du 25 décembre 1566*, loc. cit.
2) *Lettre du 27 décembre 1566*, loc. cit.
3) *Lettre du 29 décembre 1566*, loc. cit.
4) Diercxsens, *Antverpia Christo nascens et crescens*, t. III, 1, pp. 29—40.

C'est pendant le séjour de la gouvernante dans la métropole commerciale que l'on découvrit chez Paez l'exemplaire des *Moyens de remédier à Anvers*. Inutile de revenir ici sur les conséquences de cette aventure pour Philippe Dauxy. Il lui devint impossible de rester plus longtemps à Anvers: il sentait la colère du magistrat et la haine de la foule peser sur lui: son crédit était ruiné. C'est alors qu'il écrivit à la duchesse cette lettre du 20 juillet 1567, où il jette un cri d'alarme [1]). «J'espère, dit-il, que le roi et Votre Altesse ne me délaisseront point, car ils sont assez puissants pour me récompenser. Veuillez considérer que mon aïeul a été gouverneur et chambellan du duc Charles [le Téméraire], bisaïeul du roi et de Votre Altesse et que toute notre maison, datant d'il y a 847 ans, a toujours été fidèle à son prince et que la plupart sont morts au champ d'honneur. Je me sens la force de suivre leurs traces, disant avec Saint Paul: *Bonum certamen certavi, sed nondum cursum consummavi, ergo nondum est nobis preparata corona glorie, sed speramus.* C'est l'épître d'aujourd'hui [2]).»

Déjà en 1566 Dauxy avait fait valoir ses services pour demander une récompense à Marguerite de Parme. Au mois de décembre, son frère, qui résidait à Bruges, lui annonça que l'office de trésorier de guerre allait probablement devenir vacant. Le Père Porthaise engagea Dauxy à poser sa candidature. Le marchand s'y décida étant donné que «iceluy estat [lui] seroyt fort propre et convenable pour ma qualité». Il proposa de payer au roi «le mesme argent» que les autres candidats, «actendu que je suis propre et ydoine pour le bien servir, car le faict des comptes est mon vrai stil». Dauxy désirait d'autant plus la place que son état d'assurances et ses négoces «sont en branle de se perdre» et il conclut: «Nous fauldra cercher aultre mestier» [3]).

Dauxy obtint-il la place? Il paraît que non. Il quitta probablement Anvers, mais nous ne perdons pas tout à fait ses

---

1) Le 18 juillet, la gouvernante était retournée à Bruxelles. DIERCXSENS, *o. c.*, t. III, 1, p. 77.

2) AFN, fascio 1706.

3) *Lettre du 21 décembre 1566*, loc. ci

traces. Avant de partir, il eut encore l'occasion de donner à la gouvernante son avis sur la venue du duc d'Albe et sur la mort du marquis de Berghes. D'après lui, la venue du duc d'Albe est fort inopportune: le pays n'a pas besoin de soldats, car ceux-ci ne font que ruiner les populations. Quant à la mort du marquis de Berghes, le marchand assure qu'on regrette beaucoup la disparition de ce seigneur: «Estoit ung bon cerveau, qui opinoit fort bien»[1]).

En quittant Anvers, Philippe Dauxy gagna l'Espagne. Nous le trouvons à Madrid au mois de mai 1568. Marguerite de Parme avait sans doute recommandé à Philippe II son fidèle correspondant et ancien auxiliaire. D'après ce que Dauxy affirme lui-même[2]), le roi l'«a bien en grâces»: il l'a fait loger auprès de son courrier en chef, Raymond de Taxis[3]), sur recommandation du doyen de Taxis, d'Anvers, et du maître des postes de Bruxelles, Leonardo de Taxis[4]). Comme le marchand anversois n'avait pas perdu le goût des intrigues et la curiosité, ses rapports avec le courrier, son hôte, lui servent à merveille pour se tenir au courant des événements des Pays-Bas, et pour en avertir Marguerite de Parme, retirée en ce moment dans la solitude à Aquila. Dauxy reste en correspondance avec son ancien confident, le chanoine Doncker, et d'autres de ses anciens amis d'Anvers. Il escompte de la part de Philippe II une bonne récompense pour le rôle qu'il a joué dans la métropole commerciale en 1566 et 1567. Quoiqu'il n'eût pas épargné le prince d'Orange dans ses rapports secrets, il n'a pas eu honte d'aller saluer à l'université d'Alcala le fils du prince, le comte de Buren[5]).

Nous perdons ensuite les traces de l'intrigant personnage

---

1) A. Cauchie et L. van der Essen, *Inventaire des archives farnésiennes . . .*, n° 556.

2) *Lettre datée de Madrid, 15 mai 1568*, dans AFN, fascio 76, fascicolo 28.

3) Sur le correo mayor Raymond de Taxis voir J. Rübsam, *Johann Baptista von Taxis*, p. 11.

4) Sur Leonardo de Taxis, voir J. Rübsam, *o. c.*, pp. 13–14.

5) *Ibidem.*

jusqu'en 1575. Cette année, nous le savons par une lettre qu'il écrit à la duchesse de Parme [1]), le 3 avril, il est toujours à Madrid. Mais il revient d'un long voyage aux Indes occidentales et orientales, où il s'est rendu «pour affaires de Sa Majesté». Philippe II ne semble donc pas avoir frustré les espérances de l'ancien espion et lui avoir accordé, avec sa protection, des marques de sa confiance. Dauxy annonce son intention d'obtenir un congé du roi pour aller faire une tournée en France. «Si Dieu me donne la grâce de pouvoir retourner en Flandre, dit-il, je passerai par l'Italie, car je voudrais voir encore Votre Altesse avant de mourir.»

Depuis ce moment, nous n'entendons plus parler de Philippe Dauxy: du moins n'avons plus trouvé de documents qui le concernent, postérieurs à l'année 1575.

* * *

Avant de terminer cette étude, une question se pose nécessairement à notre esprit. Que devinrent les calvinistes et les luthériens qui furent dénoncés en 1566 par l'auteur du *Moyen de remédier à Anvers* et par le marchand Dauxy dans ses lettres secrètes? Nous nous sommes posé une question analogue dans notre étude sur Géronimo de Curiel et son rapport secret sur quelques marchands hérétiques d'Anvers, expédié la même année 1566 au roi: nous avons constaté que, pour ceux-ci, leur situation était si forte, leurs relations si étendues, que Philippe II, malgré son zèle pour l'orthodoxie, ne put ou ne voulut les poursuivre [2]). Les individus dénoncés par Dauxy et par le *Moyen de remédier à Anvers* jouirent-ils de la même impunité?

Les dénonciations de l'auteur du *Moyen de remédier à Anvers* et celles de Philippe Dauxy ne restèrent point sans effet. Plusieurs des calvinistes et des luthériens dont ils avaient signalé les noms à Marguerite de Parme furent poursuivis par le magistrat

---

1) AFN, fascio 76, fascicolo 28.

2) L. VAN DER ESSEN, *Épisodes de l'[illegible] religieuse et commerciale d'Anvers* . . ., loc. cit., pp. 25–27.

d'Anvers ou cités par le duc d'Albe devant le conseil des troubles. Presque tous le payèrent de l'exil. Le pourcentage des gens dénoncés par Dauxy ne fut pas très élevé. Sur les quelque soixante-dix habitants d'Anvers qu'il dénonce dans sa *Notule des calvinistes les plus pervers,* une vingtaine à peine furent poursuivis. Quant au *Moyen de remédier à Anvers,* les accusations de l'auteur de ce libelle eurent, comparativement, encore moins de résultat. Sur les cent-quatre-vingts personnages dénoncés, nous n'en trouvons qu'une quinzaine qui aient été inquiétés.

Nous donnons ici la liste de ceux qui furent dénoncés et concernant lesquels nous avons retrouvé des traces de poursuites [1]).

Voir les tableaux pp. 209–213.

Parmi les trente-quatre habitants d'Anvers qui payèrent de l'exil ou de la mort les dénonciations de Philippe Dauxy et de l'auteur des *Moyens de remédier à Anvers,* il y a seize marchands. Ce ne fut donc qu'une infime partie des marchands calvinistes et luthériens d'Anvers [2]), qui furent l'objet de poursuites. Les autres, tout comme les marchands dénoncés par le facteur de Géronimo de Curiel dans son rapport au roi, ne furent pas inquiétés, soit qu'ils quittèrent la ville avant l'arrivée du duc d'Albe [3]), soit que leur situation et leurs relations étaient trop fortes pour les englober dans le «châtiment des rebelles».

* * *

1) Nous nous sommes aidés dans nos recherches de la publication de P. GÉNARD, *Tijdordelijke tafel der namen van personen te Antwerpen in de XVIe eeuw voor het «feit van religie» gerechtelijk vervolgd,* dans l'*Antwerpsch Archievenblad,* t. XIV, pp. 1–104. Nous renvoyons, pour les noms de chaque personnage, au numéro de cette table.

2) On se rendra compte du nombre de ceux-ci en parcourant le texte du *Moyen de remédier à Anvers* publié ci-après et les notes y annexées.

3) On en retrouve beaucoup à Cologne, comme le montre l'étude de H. THIMME, *Der Handel Kölns am Ende des 16. Jahrhunderts und die internationale Zusammensetzung der Kölner Kaufmannschaft,* dans le *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst,* 1912, p. 404 et svv.

Dénonciation [1]	Poursuites [2]	Condamnation [2]
1. *Jean Carlier* [3], originaire de Cambrai, marchand. N. M.	calviniste.	Exclu du pardon général accordé par Philippe II le 8 mars 1574.
2. *Pierre de Saint-Vaast* [4], marchand, originaire de Cambrai. N.	calviniste, iconoclaste, cité devant le conseil des troubles à Bruxelles le 21 février 1568.	banni.
3. *Pierre Colpin et ses frères, Guillaume et Mathieu* [5], originaires de Cambrai. N.	calvinistes, poursuivis, pour avoir assisté à des réunions calvinistes, le 5 mai 1570.	bannis.
4. *Jean Warghin* [6], rédacteur du martyrologe calviniste, capitaine des prêches, originaire de Valenciennes. N.		banni.
5. *Nicolas Selin* [7], marchand, originaire de Valenciennes. N.	calviniste.	banni.

1) Nous faisons suivre le nom de chaque personnage de l'indication N, qui désigne la *Notule des calvinistes les plus pervers* de Philippe Dauxy, ou de M, qui désigne les *Moyens de remédier à Anvers.* Le lecteur connaîtra de la sorte la source de la dénonciation.

2) Nous indiquons dans ces colonnes les poursuites qui ont été faites et leur résultat judiciaire et pénal d'après le travail de P. GÉNARD, *Tijdordelijke tafel . . .*, cité plus haut.

3) Cfr. P. GÉNARD, *Tijdordelijke tafel . . .*, loc. cit., nº 1313.

4) *Ibidem*, nº 569.

5) *Ibidem*, nºs 842, 843, 844, 846, 847.

6) *Ibidem*, nºs 1227.

7) *Ibidem*, nº 1228.

Dénonciation	Poursuites	Condamnation
6. *Charles Le Maistre* ou *de Maistres* [1], marchand, originaire de Mons. N.	calviniste.	banni.
7. *Jean Le Maistre* [2], avocat, frère du précédent. N.	calviniste, cité devant le conseil des troubles, le 21 février 1568.	banni.
8. *Hubert Fourmanoir* [3], de Tournai. N.	calviniste.	banni.
9. *Lucas Hailly* [4] ou *Harly*, marchand, originaire de Tournai. N. M.	calviniste, iconoclaste, cité devant le conseil des troubles le 21 février 1568.	banni, puis, le 21 avril 1575, décapité et mis en quartiers aux portes d'Anvers.
10. *Jean Hailly* [5] ou *Harly*, frère du précédent. N. M.	calviniste, iconoclaste, cité devant le conseil des troubles le 21 février 1568.	banni.
11. *Jean Meermans* [6], de Tournai, marchand. N. M.	calviniste.	banni.
Antoine Meermans [7], frère du précédent, marchand. N. M.	calviniste, poursuivi, pour avoir assisté à des réunions calvinistes, en 1570.	banni.

1) *Ibidem*, n° 1164.
2) *Ibidem*, n° 567.
3) *Ibidem*, n° 1202.
4) *Ibidem*, n° 550.
5) *Ibidem*, n° 552.
6) *Ibidem*, n° 1228.
7) *Ibidem*, n° 845.

Dénonciation	Poursuites	Condamnation
12. *Corneille Rousseau* [1]), de Tournai. N.	calviniste, cité devant le conseil des troubles le 21 février 1568.	banni.
13. *Jean Salengre* [2]) ou *Salinghen*, de Tournai. N.	calviniste, poursuivi pour crime de lèse-majesté.	banni.
14. *Jean Desmarez* [3]), de Tournai. N.	calviniste.	banni.
15. *Jean Vigneron* [4]) ou *Vingnon*, de Tournai. N.	calviniste.	banni.
16. *Alart Six* [5]) ou *Sacx*, de Tournai. N.	calviniste.	banni.
17. *Pierre de la Croix* [6]), de Tournai. N.	calviniste, poursuivi pour crime de lèse-majesté en 1568.	
18. *Pasquier Fleurquin* [7]), changeur de monnaie, de Tournai. N. M.	calviniste, cité devant le conseil des troubles le 21 février 1568.	banni.
19. *Gérard de Lobbel* [8]), de Lille, marchand. N. M.	calviniste.	banni.

1) *Ibidem*, n° 558.
2) *Ibidem*, n° 616.
3) *Ibidem*, n° 1255.
4) *Ibidem*, n° 1217.
5) *Ibidem*, n° 1130.
6) *Ibidem*, n° 601.
7) *Ibidem*, n° 565.
8) *Ibidem*, n° 1191.

Dénonciation	Poursuites	Condamnation
20. *Marcos Perez*[1]), marchand, espagnol. M.	chef du consistoire calviniste, cité devant le conseil des troubles en 1568.	banni par contumace.
21. *Corneille van Bomberghen*[2]), marchand. M.	cité devant le conseil des troubles le 21 février 1568.	banni.
22. *Henri van der Meeren*[3]), chef du consistoire calviniste. M.	cité devant le conseil des troubles le 21 février 1568.	banni.
23. *Henri van den Broeck*[4]), chef du consistoire luthérien, raffineur de sucre. M.	cité devant le conseil des troubles le 21 février 1568.	banni.
24. *Thomas van den Geere*[5]), joaillier, chef du consistoire luthérien. M.	cité devant le conseil des troubles le 21 février 1568.	banni.
25. *Guillaume Silvius*[6]), imprimeur du roi. M.	calviniste ?, accusé comme iconoclaste le 2 mars 1568.	acquitté le 16 juillet 1568.
26. *Jan van der Noot*[7]), chevalier. M.	calviniste, cité devant le conseil des troubles le 21 février 1568.	banni.

1) Cfr. L. VAN DER ESSEN, *Épisodes de l'histoire religieuse et commerciale d'Anvers* . . ., loc. cit., p. 31, note 3.
2) Cfr. P. GÉNARD, *Tijdordelijke tafel* . . ., loc. cit., n° 544.
3) *Ibidem*, n° 548.
4) *Ibidem*, n° 576.
5) *Ibidem*, n° 579.
6) *Ibidem*, n° 622.
7) *Ibidem*, n° 559.

Dénonciation	Poursuites	Condamnation
27. *Jean-Ambroise de Sardis* ou *de Chardis*[1]). M.	calviniste, poursuivi pour crime de lèse-majesté, le 1er mars 1568.	banni.
28. *Hernando de Bernuy*[2]), juif espagnol, marchand. M.	calviniste, cité au conseil des troubles le 21 février 1568.	banni.
29. *N.... [Charles] van Bomberghen*[3]), frère de Corneille, cité plus haut, avocat. M.	calviniste, cité au conseil des troubles le 21 février 1568.	banni.
30. *Jean du Bois*[4]), marchand. M.	calviniste.	banni.
31. *Jean Rubens*[5]), échevin. M.	calviniste?	banni.
32. *Jan Daniels*[6]), marchand. M.	calviniste, poursuivi pour crime de lèse-majesté en 1568.	banni.
33. *Antoine van Stralen*[7]), ancien bourgmestre d'Anvers. M.	luthérien.	décapité à Vilvorde le 24 septembre 1568.
34. *Jacques de Wesembeke*[8]), pensionnaire de la ville d'Anvers. M.	luthérien, cité au conseil des troubles le 21 février 1568.	banni.

1) *Ibidem*, n° 598.
2) *Ibidem*, n° 571.
3) *Ibidem*, n° 543.
4) *Ibidem*, n° 1283.
5) P. GÉNARD, *Aanteekeningen over P. P. Rubens*, pp. 126—134.
6) Cfr. P. GÉNARD, *Tijdordelijke tafel* ..., loc. cit., n° 560.
7) *Ibidem*, n° 692.
8) *Ibidem*, n° 573.

Appendices.

Nous donnons ici, comme nous l'avons annoncé au cours de notre étude, le texte du rapport secret de Philippe Dauxy envoyé le 23 novembre 1566 à Marguerite de Parme, et le texte complet de l'exemplaire des *Moyens de remédier à Anvers*, que nous avons trouvé aux archives farnésiennes de Naples. La *Notule des calvinistes* de Dauxy est inédite. Quant au *Moyens*, P. GÉNARD en a publié le texte [1]), d'après une copie faite par le magistrat d'Anvers sur l'exemplaire saisi chez Francisco Paez. Ce texte est incomplet: l'exemplaire de Naples, outre qu'il doit se rapprocher plus de l'original, contient un certain nombre de noms qu'on ne trouve pas dans le texte publié. Nous croyons faire œuvre utile en éditant ici de nouveau le texte des *Moyens* d'après l'exemplaire des archives farnésiennes.

I.

Rapport secret de Philippe Dauxy à la gouvernante Marguerite. 23 novembre 1566.

Archives de l'Etat à Naples, *Carte farnesiane,* fascio 1647: Correspondance de Dauxy (registre factice), f°s 34ro–35vo. Au verso de la dernière feuille, note autographe de Marguerite de Parme: *De Felipe de Ausi, delli 23. Ricevuto il di 26 di 9bre 1566.*

F^o^ 34ro. Notule des calvinistes les plus pervers et envenimés, tous walons, et ne sont au libel [2]) réservé II ou III.

---

1) Avant GÉNARD, d'autres érudits avaient déjà publié le texte du fameux libelle, mais d'après des copies fautives. Ce sont G. GROEN VAN PRINSTERER, *Archives ou Correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau.* 1ère série, t. II, p. 328 (1835); V. VAN GRIMBERGEN, *Vie de P. P. Rubens* par J. SMIT. Nouv. éd., p. 266 (1840); *Archief voor kerkelijke geschiedenis* de KIST et ROOYAARDS, t. XV, 1844, p. 149; MERTENS et TORFS, *Geschiedenis van Antwerpen,* t. V, p. 608 (1848); CH. RAHLENBECK, *L'Inquisition et la Réforme en Belgique,* p. 262 (1857).

2) Nous croyons que par *libel,* Dauxy veut désigner le *Moyen de remédier à Anvers,* où de fait on retrouve signalés quelques-uns des individus notés ici.

Ceulx de Cambrai.

Jehan Carlier, demourant pres la bourse nœuve, et son beaufils demourant en langle[1]) pres Jan Descarne en la couperstrate.

Pierre de Saint Vaes, en la Lange nieustraete, fust icelluy qui commandoit a Nostre Dame aulx abatteurs des imaiges, disant «rompes cecy et puis abattes cela», tesmoing la messagier daat lequel a icelle occasion le voulut battre.

Pierre Collepin (avant este bon catolicque) demourant pres la Couperstrate tevant Jan Descarnes, sans oublier deux de ces freres.

Gemin, demourant aussy en la Couperstraete.

Ceulx de Valenciene.

Michiel Herlin a laissé la marchandise et devenu financier ou usurier, capiteine et gardeur de la presche avec II ou III chevaulx quant les calvinistes preschoyent hors de la ville en leur verde eglise.

Jacque Sengler demourant tevant le *Pied blancq.*

Gille de Maienaulx, beaufrere dudict Sangler en la Couperstrate.

Pierre Coral aussy beaufrere dudict Jacque Sengler.

Jan Warghin, capitaine et croniste des martires et faicts vaillans des calvinistes, fust capitaine dehors au vert temple avant capiteine Beghin.

Jehan de Beaulieu, beaufils de Jan van Hof leur rabby, et Nicolas de Beaulieu, beaufils de Sr Caerle Cocquel, et tous leur freres et compaignons dont Jan Damman est lung.

Nicolas Chelin, demourant pres du Legut, des principaulx.

Jan Mureau, calviniste et beau fils de maistre Zegher medecin martiniste.

Jacques Durin, factotum de Messire Augustin de Monelia, F^{o} 34vo.
riche genevoys lequel il a totalement gasté et infecté avec toutte sa maison.

Martin Hureau, norembergher, a scavoir vendeur dicelles marchandises, et tous ces enfans principalement celluy qui demeure sur le coing de la Siericstraete.

1) C. à. d. dans la maison qui avait comme enseigne *In den Engel, A L'Ange.*

Ceulx de Mons.

Nicolas, Anthoine et Loys Mallapert.

Jehan Longhe, bien principal, en la rue de Pieter Pots.

Anthoine Dolain des principaulx et anciens, pres la porte de Saint Jehan en la Hoochstrate.

Loys de Behault demourant en la Reynerstrate.

Ceulx de Tournay.

Denys Le Maistre sur le marchie en langle[1]) et ses enfans a scavoir Jan, maistre Pierre, Charles et aultres freres et beau fils et filles, dont lune a espouse ung ministre, et tout le mesnaige tous en grant nombre.

Jehan Fourmanoys, Jehan Mercier et leurs enfans en grant nombre.

Lucas et Jehan Hailly et beau freres et tout le mesnaige, principaulx qui ont faict abatre les imaiges demourans pres du marchie a lect, au coing de la rue de Moriens.

Les Mermans et freres et beaufreres en grant nombre demourans a la bourse vielge.

Cornille Rousseau.

F° 35r°. Les Poivres, a scavoir Jan demourant en la Sieric strate pres Jan Celos et Mathieu et freres et beaufreres a la bourse vielge.

Les Moreaulx freres et beaufreres en grant nombre pres la ditte bourse.

Henry Ramon et Jehan Salengre compaignons a la bourse vielge.

Arnoult Pels et tous ces enfans, fils, filles, beaufils, belles filles en fort grant nombre, dont Anthoine Lempereur son beau fils demourant a Liere y a tenu le prescheur et ministre calviniste illec en sa maison et souffrir prescher en son jardin par plusieurs foys.

Quentin de Courriere et tout son lignaige et mesnaige.

Les Frappes, a scavoir Mathieu, Nicaise, et aultres en grant nombre.

Jaspar du Vivier en la Reyner straete.

Jan Desmares demeurant sur le marchie, au *Paon*.

---

1) Voyez la note précédente.

Les Soreaus, souloyent demeurer pres le viel poix [1]) en nombre.

Michiel Anthoine, natif de Soignye, demourant pres du marchié au Poulet, mauvais homme, car estant passé loingtamps calviniste se laissit faire maistre de la chapelle du Sainct Sacrement a leglise Nostre Dame, pendant quel tamps faindit estre bon cristien et catolicque, mais pardedans feust loup ravissant, rapportant aulx calvinistes a cachette tout ce qui se passoit par toutte leglise.

Jan Vigneron, mauvais garson.

Alart Six et toutte la Compaignie pres de Sainct Jacques.

Pierre La Croix.

Pasthier Fleurkin, changeur de monnoye.

Guillame Rubin, darmentiere [2]), compaignon que fust de Phi- F° 35v°.
lippe Dauxy en la cherge de la visitacion des asseurances.

Jacques Gillon, courtier de finances, aussy darmentieres.

Tous les Liloys, calvinistes, a scavoir les Lobels, Castelains, De Haese et Lescluse, Du Pons, Fourmestraulx, Eliots, Coene, Faiche, et plusieurs aultres maisons, les Moisnes et tout réservé les Mahieus et Jan de Hollandre – Nota Vincent Froman liloys mauvais homme.

Aussy tous les Francoys a scavoir toutte la maison de Pierre de Moucheron, Jan Grenier, Pierre Briet, Jacques Le Mettre, Robert de Lescole, et plusieurs aultres.

Aussy tous les Engloys, réservé Ritsart Bathon, hoste de Portefins nostre prescheur.

Somma tous ceulx de Valenciene, de Tournay, de Mons, de Cambray, sont tous calvinistes qui demeurent en Anvers et journellement y croistront sy en tamps lon ny pourvoit.

II.

Exemplaire des *Moyens de remédier à Anvers* expédié par Philippe Dauxy à Marguerite de Parme.

Archives de l'Etat à Naples, *Carte farnesiane*, fascio 1647: Correspondance de Philippe Dauxy (registre factice), f°s 41r°—56v°. Au verso, note autographe de la gouvernante: ***Memoria de Felipe de Ausi mandatami dal padre predicatore il di 14 di novembre 1566.***

1) Place publique d'Anvers appelée *Oude Waag, Vieux Poids.*

2) C. à. d. de la ville d'Armentiéres.

Les moyens pour remedier *au desastre* d'Anvers [1]):

Premierement fauldroit presenter une requeste au Roy *ou a Son Alteze* de la part des ecclesiastiques et Catholiques pour avoir a leur solde VIII centz hommes harquebusiers pour leur garde. Et si les aultres sectaires en demandent de leur part avoir aultant la response est facile, quil nest pas de besoing, parce que les catholiques nont rien attenté alencontre deux, mais bien eux contre les catholiques, *rompant, brisant et brascadant leurs eglises,* les empeschant de lexercice de leur religion, en sorte quilz ne peuvent pas sonner une cloche ny tenir leurs eglises ou monasteres ouvertz

F° 42v°. Secondement seroit de besoing mettre gens dedans la ville par une maniere subtile, par navires, batteaux, chariotz et plusieurs aultres manieres, ce que se feroit facillement, considerant la grande affluence de peuple qui y entre et en sorte journellement.

Mesmes on pourroit mettre armes dedans les batteaux, et fauldroit avoir intelligence avec les bourguemestres, qui sont tous deux catholiques. Les gens que lon y mettroit se pouroient retirer es maisons des catholiques, *desquelz les noms sont mis cy apres,* jusques a tant quilz fussent en nombre competent. *Et ce pendant les catholiques se pourvoiroient darmes par le menu comme font les aultres.* [La cinquiesme maniere se trouveura au dernier fœullet de ce quayer [2]).]

F° 43r°. Tiercement fauldroit trouver les moiens de occuper la porte sainct George principalement, *qui est du costé de Liere et de Malines.*

1) Nous ne signalons que les différences vraiment importantes que présente le texte publié par GÉNARD (G). Nous imprimons en *caractères italiques* les passages du texte de Naples *qui ne se retrouvent pas dans G.* On se rappellera que le courtier Paez copia à la hâte l'exemplaire de Dauxy et qu'il ne reprit pas toutes les indications de l'original. Pour y appeler l'attention, nous faisons précéder d'une astérisque * les noms des individus dénoncés qui appartiennent au *monde commercial.* Nous empruntons les identifications de personnages aux notes de GÉNARD, qui les a tirées des protocoles scabinaux d'Anvers. Pour identifier les marchands cités aux folios 51v° et svv. du manuscrit de Naples, nous avons en recours aux listes de marchands publiés par P. GÉNARD dans son article *Jean-Baptiste Ferrufini et les assurances maritimes à Anvers au XVIe siècle,* publié dans les *Bulletins de la Société royale de géographie d'Anvers, 1882.*

2) Cette note-ci est intercalée et écrite de la main de Philippe Dauxy.

Seroit aussy bon de mettre gens dedans la ville de Herentalst craignant que ceux d'Anvers ne loccupent. Item fauldroit faire le mesme a Termonde et a Ripelmonde.

Quartement seroit bon d'avoir les rolles de chascun consistoire, tant des calvinistes comme martinistes, dedans lesquelz sont escript les articles de convention avecq le prince Dorange, desoubs lesquelz articles ils ont tous signez de leur propre main et signent journellement [1]) comme se mettant en rolle faict a faict quils sont gaignez. Entre lesquelz sont les premiers nommez comme chefz du consistoire pour les calvinistes, *Marcus Peres, Cornelius van Bomberghe, *le fils de Daniel van Bomberghe* [2]), et Hendric van der Mere.

Et entre les Martinistes [3]) les premiers sont *Hendric Vandenbroucq [4]), *Thomas van Ghiere [5]), *Guiert Cocq [6]) et le vendeur de raisin [7]) pres de la prison [8]) *devant la maison Gilles Hofman, lequel rolle le margrave avec les deux bourguemestres, allantz tous aux maisons de chascuns quatre tout en ung temps* [9]).

Les prédicateurs calvinistes en langue françoise [10]): F° 43v°.

Taphin de Tournay, *venu de Metz.*

M. Gerard [11]) predicateur du temple rond.

Predicateurs flamengs [12]):

M. Isebrant.

M. Pierre, envoyé par le comte palatin *et presche au temple nouveau qui est carré.*

---

1) G ajoute: *en une petite chambrette a l'entrée de leur temple.*

2) G ajoute: *Carle van Bonbergue.*

3) En marge se trouve ici: *Comme chefz du consistoire desquelz Wesebecque est pensionnaire.*

4) Henri van den Broecke, raffineur de sucre.

5) Thomas van Geert ou van den Geere, joaillier.

6) Gérard Cock, riche marchand.

7) G: *Gilles van der Bannerie,* vendeur de raisin pres de la prison.

8) Il s'agit ici du marchand Gilles van der Baengerijen.

9) G ajoute: *Botz, advocaet de Malines, est pensionnaire des Gueux et a faict de mal beaucoup.*

10) G donne cette liste à un autre endroit.

11) G: *Maistre Charles, au Rond.*

12) G omet cette rubrique et la remplac[illegible]*nand de Mollekenraem.*

M. George presche en la nouvelle ville au marché au bled et fut *Dimanche passé* en ce lieu faicte la cene *sous ung grand eschaffaut publiquement comme sy on eusse joué une farce.*

Petrus Boquinus apostat carmelite.

Hermanus predicant pour le prince à Gand [1]).

F° 44r°. Les noms des chefz et principaulx calvinistes et premierement de ceux du consistoire:

*Guillaume et Jan van Santfort [2]) qui estoient tousiours aux oreilles du prince Dorenge.

Monsr van den Noert [3]), *cousin du gentilhomme de Madame, lequel est separe de sa femme pour la religion* et pretendoit estre margrave, *sy le saccagement pretendu eut sorty son effect.*

Jan Ambroise de Sardis [4]), le premier de tous et gaige des calvinistes [5]).

*Marcus Peres [6]), espaignol, juif de rache.

*Cornelius van Bomberghe, filz d'Anthoine [7]).

N. van Bomberghe [8]), filz de Daniel.

*Jean Carlier de Cambray [9]) hoste des deux seigneurs de Thoulouse, *marchant demeurant pres la bourse.*

*Denis le Maistre [10]) demeurant a langle [11]) sur le marche.

---

1) G donne ici: *Hermannus Hamnelmanus, licentiatus, is gelogeert inde Kayser, inde Corte Nieustrate* et ajoute ensuite: *Joachims is gelogeert tot Jan de Meere int huys van Sinte Bernaert. Illiricus, inde Venusstrate tot Guerart Cock. Ciriacus Spannenberghus, inde Venusstrate tot Geronimus Genis. Ulpsagre, docteur, sur Henry van den Brouck.*

2) Les van Santvoort, riches marchands, sont dénoncés aussi par la *Relaçion* de Géronimo de Curiel. Cfr. L. VAN DER ESSEN, *Épisodes de l'histoire religieuse et commerciales d'Anvers* . . ., loc. cit., p. 37 et note.

3) Van der Noot, Jan, chevalier.

4) Maître Ambroise de Chardis.

5) G: *le premier et gaige.*

6) Dénoncé aussi par la *Relaçion* de Curiel. Cfr. L. VAN DER ESSEN, *o. c.*, loc. cit., p. 31 et svv., et notes.

7) G ajoute: *Fernando de Berny, spagnol, juyf de rache.*

8) G: *Carle de Bonbergue.*

9) Jean Carlier, marchand, l'un des chefs du mouvement sectaire. Cfr. LE CARPENTIER, *Histoire de Cambrai*, t. II, p. 366.

10) Denis des Mestres, de Tournai. Marchand de laine.

11) G: «à l'*Angel*», c. à. d. *à l'Ange, in den Engel.*

*Adam le Maistre son frere.

*Jacques le Maistre leur frere tous trois de Tournay, marchantz [1]).

Du consistoire calviniste sont: F° 44v°.

*Gilles Haufman et Hendric Haufman [2]), son frere, *de Lembourg*, et tous leurs serviteurs.

*Pierre Panhus [3]), compaignon de Gilles Haufman, et tous ses serviteurs desquelz l'un s'appelle Guillaume List et l'autre Johannes.

Hendrik van der Meere filz de ce van der Meere qui a donné seize cens [4]) livres de gros pour faire la maison des filles orphelines pres du couvent de derde Ordre [5]).

*Guillaume Robin [6]), d'Armentieres, *compaignon et confrere de Philippes D'Aussy et de Jehan de Castre, frere du greffier Ringault, au faict de la visitacion des asseurances de la ville d'Anvers.*

*Jehan van Hof, *marchant sur Angleterre.*

*Jehan de Beaulieu, *son beau filz.*

N. espissier sur le marche pres lensoigne de la *Chandelle.*

Sebastien van Utrecq [7]) demeurant en la Keiserstraten.

Calvinistes riches [8]): F° 45r°.

*Arnoult Pels, mercier de reubans, *viel homme,* et tous ses enfans, qui sont en nombre XV ou XVI.

Antoine Lempereur demeurant a Liere, chef de la sedition [9]) pour avoir entreprins mettre deux cens chevaux legers en Liere pour la part des comisseres calvinistes, a espousé une fille dudict Arnoult.

---

1) G: *marchandz de laine.*

2) Les Hooftman, riches marchands, dénoncés aussi par la *Relaçion* de Curiel. L. VAN DER ESSEN, *o. c.*, loc. cit., p. 28 et svv.

3) Marchand, plus tard receveur et trésorier d'Anvers.

4) G: *200.*

5) G: *la maison des orfelins du consistoyre.*

6) Ou Robijns, marchand.

7) Sebastien van Utrecht, chargé d'affaires du gentilhomme Fernando Rodriguez de Almada, en 1559.

8) G donne ici, à la place de cette rubrique: *En la rue de Tournay.*

9) G ajoute: *de Liere.*

Toutte [1]) la rue de Tournay est infectée exceptez Francois van Breuseghem et le beaufils de Pietre Francq [2]) et deux ou trois aultres.

La plus part de la vieille bourse est aussy infectee et entre iceux sont:

*Jan des Camps [3]) et ses enfans.

Le beaufilz dudict Jan des Camps.

*Hans Smitz, veloutier et salinnier *et marchant de drap de soye,* mauvay garchon.

*N. frere de M. Pietre van Guelle notaire, lequel a espouse une femme de Tournay et est marchant de camelot [4]).

F° 45v°. Calvinistes riches:

*Pasquier Fleurquin [5]), changeur dargent demourant pres [6]) la maison de Hierosme Rovelasco.

*Charles de Lescluse [7]) et tous ses gens [8]).

Le frere dudict Charles et tous ses gens.

*Hendric van Onse [9]), beaupere dudict Charles.

*Hector de la Gove [10]), son beaufilz et tous ses gens et enfans.

*Hector Le Moisne [11]), *marchant sur Espaigne.*

*Lucas Gailly [12]) et son frere, de Tournay, qui furent les principaux saccageurs des églises et vinrent jusques a Malines de village en villages.

*Jacques Gilles [13]), d'Armentieres, qui a este prisonnier a Bruxelles, *a cause de laines achaptées par luy de Lope Lancar espaignol.*

---

1) G: *Somma toute la rue ...*

2) Pierre Vranck.

3) Jean Deschamps, marchand.

4) G n'a pas remarqué le *N...*, et rattache à tort cette phrase à Hans Smitz: *Hans Smitz ... frère de Maistre Pierre van Gheele* etc.

5) Marchand, flamand.

6) G: *pres le receveur.*

7) Un des principaux marchands.

8) G ajoute: *facteur de Jan de Has à Lile.*

9) Aumônier de la ville en 1563, un des principaux marchands.

10) Hector de Lhove, marchand.

11) Ou Le Moyne.

12) Luc Hally ou Harly, marchand.

13) Ou Gillon.

*Jacques Houvenagle [1]), *marchant de pierries, pres de la bourse devant la maison de Monsr de Hoboque.*

La femme et les enfans dudict Jacques.

Calvinistes: F° 46r°.

Becanus [2]), medecin, cousin des van Bomberghe, est du consistoire et le plus dangereux de tous et a espouse la fille de

Jacques des Cordes, est allé demeurer a Dermonde ou il faict beaucoup de mal [3]).

Christophe Plantin, imprimeur *en la Camerstraten.*

Silvius, imprimeur du Roy, nest pas trop certain [4]).

Jacques Pels, sur le marché aux chevaux, et son beaupere *nommé N. De Vost* [5]), *demeurant sus le cymetiere de Nostre Dame,* lon doubte quil sont martinistes [6]).

*Les Malapelz [7]), de Valenchenes, asscavoir comme Nicolas Malapel *a espouse la fille de Guislain Ketele, riche bourgeois de Bruges, lequel avec son compaignon nomme* Jan Lernault *faict grand mal en la ville de Bruges et touttefois sont les plus riches de la ville, parquoy la ville de Bruges se porteroit mieux silz estoient dehors.*

*Antoine Malapel frere dudict dessus.

*Loys Malapel son frere.

Calvinistes riches: F° 46v°.

*Arrian Tacquet [8]) beaufilz de Jan Lernault predict [9]).

---

1) Jacques Hoefnagels, un des principaux marchands.

2) Joannes Goropius Becanus, auteur des *Origines Antverpianae.*

3) G ajoute: *Comme a faict Anthoine Lempereur a Liere.*

4) G donne ici: *L'on doute aussi de Sylvius, imprimeur du Roi.*

5) De Vos.

6) G: *Je pense qu'ilz sont Martinistes,* ajoute ensuite: *Boisot, de Bruxelle. Lilois: La maison de Hubert de Liot; partie de la maison des Fourmestraux; les Castelans; les Couves; les Dupont; les Delias; les Dubocquel; les des Bucnois; les enfans de Franchoys Fasse; les de Lobels.* L'exemplaire de Naples donne ces noms plus loin, à un autre endroit.

7) Les Malapert sont dénoncés aussi par la *Relaçion* de Curiel. Cfr. L. VAN DER ESSEN, *o. c.*, loc. cit., p. 40 svv.

8) Marchand, maître de chapelle à Notre-Dame.

9) G ajoute: *de Bruges.*

*Robert van Hasten [1]) et son beaufilz nomme *Pietre Arnoult [2]) et son beaufrere nomme *Jan Daman [3]), tous trois fort riches, *tractantz sur Siville.*

*Pierre Mosqueron [4]), trespassé et enterré à la huguenote *au cimetiere des Cordeliers.* Taphin faisoit la presche.

Tous les enfans dudict Piere.

*Jehan Du Bois [5]), viel homme, et son beaufilz nomme Gilles N. qui fut clercq du maistre des postes.

Thomas L'Hermite eschevin.

N. de Euculum [6]), lequel a office en la maison de la ville et est marié à la calviniste depuis ung mois en ça.

M. Jan Reubens [7]), eschevin passé longtemps *et demeure pres de la maison de Madame Inquefort.*

*Les enfans de Pruns [8]), fort riches demeurantz sur la Lombardeveste [9]).

Tous les François pour la plus part.

Tous les Anglois pour la plus part.

F° 47r°. Calvinistes:

Loys de Vost.

La plus grande partie des doyens des mestiers, qui ont esté cause que des la premiere fois Madame na peu mettre gens dedans la ville.

*Gilles Smissart [10]), julier.

*Jean Sellos, *traictant sur Angleterre* et demeure en la Ziricstrate.

---

1) Le marchand Robert van Haesten est dénoncé par la *Relaçion* de Curiel. Cfr. L. VAN DER ESSEN, *o. c.*, loc. cit., p. 39 svv.

2) Pierre Arnouts. Cfr. *ibidem.*

3) Jan Damman. Cfr. *ibidem*, p. 42.

4) Pierre Moucheron ou de Moucheron. Cfr. J. H. DE STOPPELAER, *Balthasar de Moucheron. Eene bladzyde uit de Nederlandsche Handelsgeschiedenis tijdens den tachtigjarigen oorlog.* La Haye, 1901.

5) Marchand, flamand.

6) Jacques van Hueckelom, échevin de la halle au drap.

7) Jean Rubens, père du célèbre peintre.

8) C. à. d. Pruynen. Corneille Pruynen était marchand. Cfr. R. EHRENBERG, *Das Zeitalter der Fugger*, t. I, p. 367 et svv.

9) G ajoute: *mais on ne sçait desquels ils sont, calvenistes ou martinistes.*

10) Marchand, tué lors de la *Furie espagnole.*

Jan van der Becque [1]) près de la Couppe breughe.

*Adrien de la Barre [2]), compaignon de Jan de Beaulieu, pres les freres mineurs.

*Jan Pellicorne [3]), *pres des Carmes.*

Adrien Maroit [4])
Jan Maroit
Francois Maroit
} freres [5]).

Le cousin de Jan van den Heede, pres la maison de Jaspar Doux [6]).

*Gerard Fol [7]), cousin de Guillaume et Jan van Sandfort [8]), *pres de la teste de S. Jan.*

*Pietre van der Goust [9]), homme fort riche de cinquante mil ducatz, et mistrable [10]) en son bien.

*Augustin de Monelia [11]), genevois.

*N. Gauberbier [12]), marchant de drap de soye, demeurant en la rue de Maeleriestraten.

*Pierre de Ruelles et sa compaignie, *qui est grosse* et riche, in de Camerestrate.

Calvinistes: F° 47v°.

Jan Grenier, in Kiddurp straeten.

Le cousin de Paul van Dasle, pres du maistre des postes.

Justo Piscatori [13]), *alias Joos de Visch* et ses freres, de Audenarde lequel a deceu et gaste Jan Daniel, cousin de Jan de Fors.

Jan des Cordes, op den Ovren.

---

1) Van der Beke.
2) Marchand, associé de Jan Damman.
3) Jan Pellencoren, un des principaux marchands.
4) Noirot. Jean Noiroit était maître de la monnaie.
5) G ajoute: ***lung est monnoyer.***
6) Gaspar Douchy?
7) Gérard Voel, marchand.
8) G donne ici la lecture fautive: ***cousin des Francforts*** (!).
9) Pierre van der Goes, marchand en tapisseries.
10) G: ***misérable.***
11) Riche marchand.
12) Pobablement Jean Berbijs, marchand de drap de soie.
13) G: ***Egidio et Justo*** *Piscatori.*

*Jan Baglier [1] [2].

Jan de Groote [3].

*Pietre Hausman [4].

*Jan Cachopin [5] et *Jacques Baudet [6], pres de la bourse des Anglois [7].

La maison et compaignie des Delier.

*Une partie des Fourmestraux.

*Les Castelains [8].

Les Coumes.

*Les Du Pont [9].

*Les De Has [10].

*Les Du Bosquet [11].

Les Desbuquois.

Les enfans de Francois Face [12].

*Les Delobelz [13].

F° 48r°. *Les predicantz martinistes:*

Celuy qui a presche sur le Quil et depuis a St George presche a present au nouveau temple en la rue Audanique.

Celuy qui presche en la grange pres de St Michiel est carmelite apostat qui a autreffois presche devant la feu Royne mais lui fut deffendu de plus prescher.

---

1) G ajoute: *idem.*

2) Jean Bacler ou Bacheler, joaillier.

3) G ajoute: *Alexandre de Groot.*

4) Marchand flamand.

5) Jean Cachiopin, marchand.

6) Jacques Bodet, marchand.

7) G ajoute: *Jaques Fasse, Jan Buret, Franchois Bisscop, *Daniel van Gheele, *Anthoine de Nepveu, Charles de la Rue, Quentin de Berri, Jan Montroi, Thomas van Ninove, *Pierre Dabelain, Quentin Courrier, Bastian van Duffle, *Anthoine et Jan Mermans, Jan le Gran.*

8) Maison de commerce renommée.

9) Marchands, associés de Gérard de Lobel.

10) Jean et Pierre de Has, marchands.

11) Pierre du Bosquiel, marchand, associé de Guillaume de Liot, Gérard du Bosquiel et autres.

12) Faes.

13) Beaudouin et Jacques de Lobel et compagnie, marchands.

Trois nouvellement venuz, qui sont estimez les principaux d'Augsbourg, desquelz les noms sont:

Joachimus Westphalus.
Mattheus Flacius Illiricus.
Tilmanus Heshusius.
Et depuis encore trois qui sont venuz de Hemde.

Martinistes riches et nobles: F° 48v°.

Le prince [1]) et sa femme.
Lodoic [2]), son frère.
Monsr de Straelen.
Monsr de Roucoux [3]).
Plusieurs de la loy.

Toutte la greffe est gastée quant aux clercqs, desquelz les principaux sont:

Lambertus [4]) et Pietre Bakre [5]).
Le pensionnaire Wesebecque [6]).
L'aultre est doubteux.
Le secretaire Graffeus [7]).
Tous les Allemans en grand nombre.
Tous les Ostrelins, desquelz plusieurs sont calvinistes.
La tierce partie de la ville sont martinistes et confessionistes.
*Christophe Prun [8]), recepveur de la fortification de la ville.
*Sebolt Wonderher [9]) et son beaufilz frere du pensionaire Gilles.
*Martin van den Brulle [10]).
*Adrien Tacq [11]).
Nicolas van der Hon son beaufilz.
Jan Tacq *et tout le lignaige.*

1) Guillaume de Nassau, prince d'Orange.
2) Louis de Nassau.
3) Nicolas Rockox, échevin.
4) Lambert van Baerle.
5) Pierre Backaert.
6) Le fameux Jacques de Wesembeke.
7) G ajoute: *Hypolite, greffier.*
8) Christophe Pruynen, marchand.
9) Sebolt Wondereer, marchand.
10) Marchand flamand.
11) Marchand de drap de soie.

F° 49ro. Le consistoire des martinistes *et confessionistes:*

*Hendric van den Broucquen [1]), *fondeur de sucre.*

*Thomas van Ghiere [2]).

*Ghueert Cocq [3]) colonais.

*N.[4]) vendeur de raisin [5]) *devant la maison de Gilles Hofman.*

Carle Coquiel [6]) et son beaufilz nommé Maternus Scoof et tous ses enfans et beaufilz.

*Hans Oort [7]), *pres les Cordeliers.*

Jacob Wolefart [8]) et ses enfans.

Jan van den Broucq et son filz [9]).

N. De Voos [10]), sur le cymetiere *de leglise Nostre Dame.*

*Jacques Pels [11]) son beaufilz.

*Jan de la Faille [12]) et ses enfans *hommes fort riches.*

*Bonaventure Bodequer [13]).

Les deux Stutelinx.

*Jan van Achelen [14]).

Jan van Bree.

*Le marchand de drap de soye sur le coing de la rue des cordonniers au bas de la vielle bourse.

*Jan de Brune [15]) sucrier.

*N. sucrier, pres la maison de la ville, portant longue barbe, est du consistoire.

---

1) Van den Broecke, cité plus haut.
2) Van Geert ou Van den Geere, cité plus haut.
3) Cité plus haut.
4) Cité plus haut.
5) G ajoute: *près de la prison.*
6) Charles de Cocquiel.
7) Hans van Oort, riche marchand.
8) Jacques Wolffaert.
9) G ajoute: *sont grandement suspect.*
10) De Vos.
11) Marchand flamand.
12) Marchands, dénoncés aussi par la *Relaçion* de Curiel. Cfr. L. VAN DER ESSEN, *o. c.*, loc. cit., p. 39–38 et note.
13) Bodecker, marchand allemand.
14) Marchand flamand.
15) Jean de Bruyne.

Martinistes: F° 49v°.

*Quasi tous les sucriers.
Jacques de Lavocanti, pres de St Jacques.
Jaspar Crop, assayeur de monnayes.
H. Zecre [1]), medecin, et son beaufilz en la rue de Jaspar Doux.
Guirte Velar [2]).
N. de Velar maistre d'eschole et est fort docte en hebreu.
Francois van Alst, pres le marche de laict.
Jan van der Heeghen, sucrier.
*Daniel De L'hommel et son frere, espissiers.

Les gueuz favorisantz aux sectaires: F° 50r°.

Le prince [3]).
Lodoic, son frere.
Brederode [4]).
Le conte van den Bergue [5]).
Le conte palatin [6]).
Les enfants de Wimbers.
L'admiral [7]).
De Hames Toyson d'or.
Les seigneurs de Toulouze [8]).
Descardes.
De Lumel, Burquen } frères.
Les deux barons de Flesoy, bourgoignons [9]).
De Villers [10]).
Daudelot.
De Louverval [11]).

1) Maître Zeger Coblegiers, médecin juré de la ville.
2) Gérard de Velare.
3) G ajoute: *d'Orange.*
4) G ajoute: *Culenburch.*
5) Guillaume de Bergues, beau-frère du prince d'Orange.
6) Frédéric III.
7) Philippe de Montmorency, comte de Hornes.
8) Jean de Marnix, frère de Philippe de Marnix de Sainte-Aldegonde.
9) Georges et Charles Montfalcon, barons de Flassien.
10) Jean de Montigny, seigneur de Ville[illegible]
11) G: *De Bonneval.*

Longastre [1]).
Cite.
Bacreselle [2]).
Cocq.
Lefdal [3]).

F° 50v°. Anabaptistes:

Les Anabaptistes preschent en la Camere straete, pres du Scutersput, pres la maison d'ung brasseur.

F° 51r°. Les Catholiques:

Les gens ecclesiasticques [4]).
Monseigneur de Hoochstrate et sa femme [5]).
Les deux bourguemestres assavoir: Monseigneur de Berghem [6]) et M. Jacob van der Heeden [7]).
Le margrave [8]) [9]).
L'aman [10]) [11]).
Monseigneur Schoenhove [12]) et son beaufilz.
Lancelot van Ursele et son filz, doubteux.
Scurman [13]).
Van der Meere [14]).
Ethen [15]).
Le frere de monsgr Berghem bourguemestre.
Jan le Pape [16]).

1) Charles, seigneur de Longastre.
2) Jean de Casenbroot, seigneur de Backerzeel, lieutenant du comte d'Egmont.
3) Christophe de Leefdale.
4) G fait précéder: *Et premièrement le Magistrat.*
5) G ajoute: *et sa seur.*
6) Henri van Berchem, chevalier.
7) Jacques van der Heyden.
8) G ajoute le nom: *Jan de Immersele.*
9) Jean van Liere van Immerseele, seigneur de Beaudries.
10) G ajoute le nom: *Govart Steroq.*
11) Govaart Sterck, seigneur de Busquoy.
12) Jean van Schoonhoven, plus tard marquis de Ryen.
13) Paul Schuurman, échevin.
14) Jean van der Meeren, échevin.
15) Henri van Etten, échevin.
16) Jean de Pape, échevin.

Les greffiers sont doubteux.

Les secretaires sont tous bons excepte ung qui est fils de Graffeus [1]).

Asselier [2]).

Moye [3]).

M. Jan van Hale [4]).

Catholiques [5]): F° 51v°.

Le consistoire des catholiques:

Vincent Smit et toutte sa famille qui est fort grande, sur le marché.

Le maistre des postes [6]) *et toute sa famille.*

Jan Gamaliel et toute sa famille en la Meere.

La vesve van den Steene et toutte sa famille en la Coupe strate.

Josse van den Steene et toutte sa famille.

Jaques van Aywerve et sa famille en la rue de Kibdurp.

Pietre van Aywerve et sa famille en la coupe straeten.

**Pauls van Gueymaul* [7]) *et sa famille.*

Jan De Doncker, au bas du marché.

Jan Hocart et toutte sa famille en la rue de la mailerie.

Jan Moye, frere du secretaire, et toute sa famille, a la viele bourse.

Philippes d'Auxi et sa famille en la rue des Cordeliers.

Jan de Heeren et toutte sa famille.

Baptiste Daniel et sa famille.

Hubrecht Moins et sa famille.

M. Pieter van Guelle et sa famille. F° 52r°.

**Jaques Ritsart Batsen* [8]), *anglois, en la maison duquel les freres mineurs furent logez le temps de la persecution. Et est encoire a present logé le predicateur françois cordelier.*

**Hendric van Onse* [9]) *espissier pres des cordeliers.*

---

1) G ajoute: *nommé Alexander.*

2) Jan van Asseliers, secrétaire de la ville.

3) Henri de Moy, secrétaire de la ville.

4) Jan van Halle, secrétaire de la ville.

5) Quoique les caractères italiques l'indiquent déjà, insistons ici sur le fait que depuis *Vincent Smit* jusqu'à la fin de la liste des catholiques, G est incomplet. L'exemplaire de Naples donne seul tous ces noms.

6) Messire Leonardo de Taxis.

7) Paul van Ghemart, marchand.

8) Richard Bathon ou Batson, marchand anglais.

9) Henri van Onse ou van Onchen.

**Willame van Eimerselle*[1]) *et sa famille.*
Jacques Perilleux et sa famille.
Le recepveur Gameren, devant la maison du maistre des postes.
Mons^gr Conrard de Vaille, eschevin.
Guillaume Vandra[2]), *pres la petitte porte des cordeliers.*
M. Loys Vogle, advocat, et son beau filz.
M. Philippes Maillery, advocat, in de lang Niustraeten.
Winam van Helleweghen en la rue Ste Clare.
Cornelius Landscot en la Meire.
M. Gilles van den Bosch, pres de la bourse.
Art Niulant, pres des carmes.
Antoine Bol, sur le coing de la rue de Juifz.
M. Jan van de Werve, advocat, pres de la maison de Jaspar d'Oux.
F° 52v°. *Art Hoykes en la rue de Jaspar d'Oux.*
**Matthieu de Sardis, italien.*
**Jan de Rende, espaignol.*
**Jan de Boysele*[3]), *qui a este calviniste et est retourné catholique.*
**Lodoic Nicola*[4]), *facteur de Son Alteze.*
Lambert van Kessel, recepveur de la ville.
**Baltasar de Roa, espaignol, sur la Lombarde.*
**Nicolas Mahieu et la compaignie*[5]).
**Gabriel Tersagne, milanais.*
M. Pierre van Lare, notaire.
**Jan Balbani, lucois*[6]).
**Cesar Balbani, lucois.*
**Bartholomeo Michaeli*[7]) *et sa compaignie.*
**Jan Gunisi et sa compaignie.*
**Alexandre Bonvisi*[8]).

---

1) Guillaume van Immerseele, marchand.
2) Van der Aa.
3) Juan de Bousel, espagnol, dénoncé par la ***Relaçion*** de Curiel comme suspect. Cfr. L. VAN DER ESSEN, *o. c.*, loc. cit., pp. 41—42.
4) Ludovico Nicola, marchand italien.
5) Nicolas et Jean Mahieu, marchands.
6) Giovanni Balbani, marchand, dont le frère, Tommaso, était consul des lucquois à Anvers.
7) Marchand lucquois.
8) Marchand lucquois.

**Vincent Deodati et la compaignie.*

**Marcus Moignes*[1]*), beaufrere de Marcus Peres.*

**Loys Peres, frere de Marcus.*

**Rodrigo Alvers*[2]*), portugalois.*

**Hieronymo Luydo*[3]*), portugalois.*

Catholiques: F° 53r°.

**Alvermendis*[4]*), portugalois.*

**Andre Dias*[5]*), portugalois.*

**Paul van Dasle*[6]*).*

M. Antoine Hel, scavant homme et maistre d'escole.

**Hieronymo de Couriere*[7]*), facteur du Roy.*

**Francisco d'Aguillar, espaignol.*

**Fernando Rebelledo.*

**Carolo Buenvenuti, consul florentin.*

**Jan Antonio Bartoli, florentin.*

**Bernardo Thadei.*

**Emanuel Riche*[8]*).*

**Francisco de Vergar*[9]*), est celuy qui reprint le prince du saccagement des églises.*

**Pietro de Sumpsa*[10]*).*

**Jan de Cuiller*[11]*), a converti Jan de Boysele, aulmosnier de la ville qui estoit calviniste.*

**Jan de Palme*[12]*).*

**Alonso de Palme*[13]*), son frere.*

**Petro de Camino*[14]*).*

---

1) Marcos Nuñez. Cfr. L. VAN DER ESSEN, *o. c.*, loc. cit., p. 33, note.
2) Plutôt Alvaro Rodriguez, marchand portugais.
3) Jeronimo Lindo, marchand portugais.
4) Alvaro Mendez, marchand portugais.
5) Andres Diaz, marchand portugais.
6) Paul van Daele, marchand.
7) Géronimo de Curiel.
8) Emanuele Riccio, marchand génois.
9) Francisco Ruiz Vergara, marchand espagnol.
10) Pedro de Ysunsa, marchand espagnol.
11) Juan de Cuellar, marchand espagnol.
12) Juan de Palma, marchand espagnol.
13) Alonso de Palma, marchand espagnol.
14) Pedro de Camino ou de Canino, m[illegible]nol.

Nicolas de Ganna.
La maison de Jan Carle.
La maison de Squetz [1]).

F° 53v°. *Catholiques:*
Jacques le Clercq.
Pietre Francq et ses enfans.
Gilles Sorbrecq [2]) *pres la bourse des Anglois.*
Jan de la Rea [3]), *espaignol.*
Joseph Smit en Zierik straete.
Jan des Carmes, cyrier.
Jan Clacot.
Jan Jacob.
Pietre Scholiers sur le marche.
Jacques de Langaigne de Tournay.
Jan de Langaigne, son frere.
Gilles de Gilles.
Goyuart van der Meule.

F° 54r°. La cinquiesme maniere pour aider la Republicque d'Anvers seroit que les nations [4]) remonstrassent au magistrat comment jusques a present les moyens par eux inventez pour leur pais n'ont de rien servy. En sorte qu'ilz ne sont en paix ne tranquillité de leur vies ne de leurs biens, priant [5]) quil leur plaise lasser les soldatz qu'ilz ont et en demander des aultres a Son Alteze.

Ou prier Son Alteze que son plaisir soit y venir pour y mettre ordre ou protester de demander a Son Alteze que certain aultre lieu leur soit donné pour practiquer et exercer leur marchandises et de partir de la ville endedans les huict jours.

1) La fameuse maison des Schetz.
2) Gilles de Sorbrecht, marchand.
3) Juan de la Rea Salazar, marchand espagnol.
4) G ajoute: *catolicques.*
5) G donne ici: *par quoy demandent, pour leur assurance, que le macgistrat face requeste a Son Altese qu'Elle y envoye quelque trouppe de gens d'armes ou qu'Elle y vienne avec sa garde etc., ou aultrement qu'ils protesteront devant le macgistrat qu'ils demanderont a Son Altèse ung aultre lieu où ils se puissent retirer pour servir a Dieu en paix et assurance de leurs vies et biens, et sorteront tous en dedens 8 jours.*

Miszellen.

Neue griechische Papyri[1]).

Griechische Papyri im Museum des Oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen. Band I, Heft III, herausgegeben und erklärt von Ernst Kornemann und Paul M. Meyer. Urkunden Nr. 58—126. Mit 3 Lichtdrucktafeln und Indices. 168 S. 4°. Leipzig, B. G. Teubner, 1912.

Im Juni 1912 — die Verspätung der Anzeige fällt auf das Konto des Referenten — ist das Schlußheft des ersten Bandes des Papyri Gissenses erschienen. Die ersten beiden Hefte haben, wie ich in dieser Zeitschr. 1911, 191 ff. des näheren ausführte, unter vielem anderen den in kürzester Zeit berühmt gewordenen P. Giss. 40 gebracht, der eine offizielle griechische Übersetzung von Caracallas Constitutio Antoniniana, der Verleihung des Bürgerrechts an weite Peregrinenkreise, aber mit Ausschluß der dediticii, enthält. Es ist sehr dankenswert, daß sich der Herausgeber immer und immer wieder gerade auch um diesen Text bemüht. Vgl. jetzt Heft III, S. 164 f. Mit Wahrscheinlichkeit ist da auch als ursprünglicher Wortlaut der interpolierten Ulpianstelle Dig. Just. 1, 5, 17 vermutet: in orbe Romano qui sunt ‚peregrini exceptis dediticiis' ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt. Zu den Ergänzungsversuchen vgl. jetzt auch Wilcken, Arch. VI, 285 und Preisigke in seiner Berichtigungsliste S. 170. Daneben fanden wir in den ersten beiden Heften Gerichts- und Verwaltungsakten, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Briefe. Auch dieses dritte Heft bringt einige Gerichtsakten und Geschäftsurkunden, der großen Mehrzahl nach aber Papyri von verwaltungsrechtlichem Interesse, auch Briefe des privaten Verkehrs. Natürlich hat auch hier die Einreihung in die eine oder andere Kategorie häufig nur Orientierungswert. Einige schlecht erhaltene Stücke sind nur in Beschreibungen und Auszügen mitgeteilt.

I. Unter den Gerichtsakten führen uns die fragmentierten Heptakomia-Papyri 82—84 Dorfstreitigkeiten zwischen Nachbargemeinden aus dem Anfang des zweiten Jahrhunderts vor Augen, bei welchen Streitigkeiten es allerdings so arg herging, daß Totschlag und Brand-

1) Vgl. unsere Zeitschrift, Jahrgg. 19[illegible]

stiftung nicht fehlten (82, 11 ff.). Eine Gerichtsverhandlung (Nr. 84) endet denn auch, ohne noch die Sache zu erledigen, mit dem Auftrage des Verhandlungsleiters an einen εἰρηνοφύλαξ und einen anderen Mann, durch χειρογραφεία, also eidlich (s. WILCKEN, D. Lit.-Zeit. 1902, 1143), sich zur Gestellung (Strafsache) eines Beschuldigten zu verpflichten, während ein anderer Beschuldigter ins (Untersuchungs-) Gefängnis wandert. Interessant ist der Fall Nr. 82 gelegen. Geschädigte Bauern, Afterpächter von Staatsinselland (vgl. unten sub III), wenden sich an den Strategen des Apollonopolites als an ihren eigenen Strategen, dieser möge die Eingabe dem Gerichtsstande des Angeschuldigten, dem Strategen (also der gleichgeordneten Behörde) des Lykopolites, übermitteln: das ist zunächst ein merkwürdiger Instanzenweg, der zu beachten sein wird: der Ankläger klagt nicht beim Gerichtsstand des Angeschuldigten, sondern bei seinem eigenen Gerichtsstand und heischt amtliche Vermittelung. Zum komplizierten Geschäftsgang paßt diese Umständlichkeit vollkommen. Ob der direkt angegangene Stratege Apollonios die Möglichkeit hatte, von sich aus die Eingabe unter den Tisch fallen zu lassen, was diesen Geschäftsgang freilich bureaukratisch erklärlicher machte, ist mir nicht wahrscheinlich. Der erstgebetene Beamte hatte andernfalls freilich reine „Übergabefunktion“ (Semeka, Ptol. Prozessr. 187 ff.), aber in ganz eigenartiger Gestalt, da nicht an die über- oder untergeordnete Behörde, sondern an den gleichgestellten Kollegen übermittelt wird. Eigenartig ist auch das Petit des Geschädigten: der Strateg des Lykopolites solle den Schuldigen eine παραγγελία des Inhalts zustellen, „an die Stelle der Ankläger (P. M. MEYER: Kläger, s. u.), die auf Ersatz aller Auslagen verzichten, als Staatsafterpächter zu treten“. Also eine ganz merkwürdige Schuldübernahme oder, vielleicht richtiger, sogar ein Eintritt in ein fremdes obligatorisches Verhältnis mit allen Rechten und Pflichten, wenn man die Sache von ihrer privatrechtlichen Seite aus ansieht. Der Verpächter hat durch sein Organ die Möglichkeit, diesen Antrag anzunehmen, aber der „Übernehmer“ kann scheinbar gezwungen werden. Wirtschaftlich erklärt sich diese Eigenartigkeit wohl mit der jetzt erkannten Unfreiheit der Staatspächter (vgl. Wilcken, Grundzüge 288 ff. 295). Es handelt sich um Verwertung von δημοσία γῆ. Neben Pacht, die teils zur αἰτουργία, teils zur Afterpacht führt, greift der Staat noch gelegentlich, wo sich freiwillige Pächter nicht finden, zur Zwangspacht, zur „Zuteilung“ von Land zur Bebauung und damit, wenn nötig, im Zusammenhange zur gelegentlichen „Versetzung“ der Bauern. WILCKEN, der diese Dinge auseinandersetzt, läßt es (S. 295) dahingestellt, ob die Regierung mit solchen Versetzungen rein wirtschaftliche oder zum Teil auch politische Zwecke verfolgte. Giss. 82 haben wir nun, wenn dem Petit Folge gegeben würde, eine strafrechtliche Versetzung vor uns. Wenn wir mit P. M. MEYER die fünf Petenten nicht als direkte Zwangspächter, sondern als Afterpächter denken, so ist etwa ihrem Heimatsdorf als solchem Staatsinselland im Katasterbezirk des Dorfes Ἰβιῶν Νεβνᾶ zur Bewirtschaftung zugewiesen worden (WILCKEN S. 293). In Erfüllung dieser Pflicht durch den Angriff der Angeschuldigten gehindert — was die Ursache des schweren

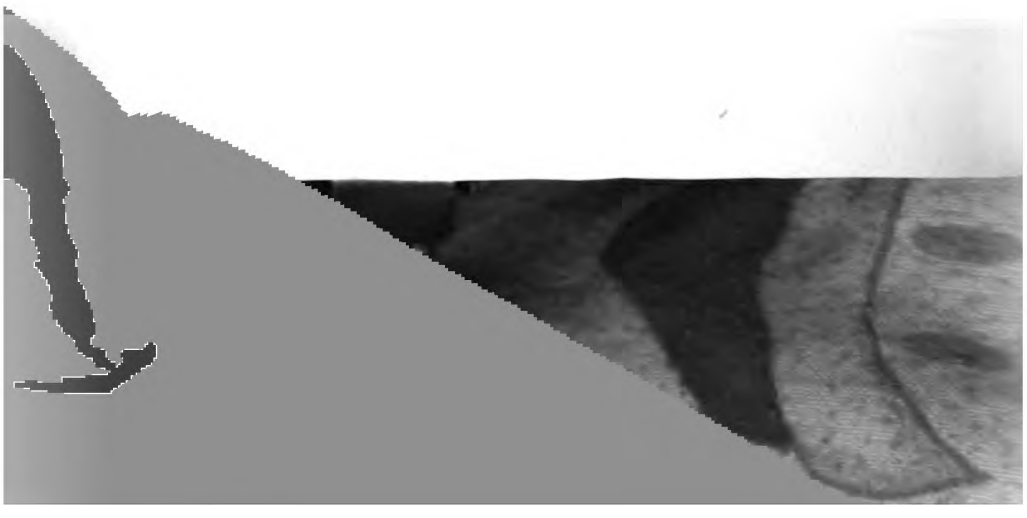

Konfliktes war, ist nicht zu ersehen (über Dörfer im Streit vgl. WILCKEN, Chrestom. Nr. 23, P. M. MEYER, Giss. 83 —, verlangen die Geschädigten nun, daß die Angreifer an ihre Stelle als Staatspächter gesetzt werden sollen. Es wirft ein grelles Licht auf die traurig empfundene Situation dieser Zwangspächter, daß sie für kriminelle Verfehlungen gegen Leben und Vermögen die Einstellung der Übeltäter in ihre Position als genügende Sühne betrachten. Ja, sie sind sogar bereit, auf Ersatz alles bisher Ausgelegten zu verzichten, wenn sie nur aus dem verhaßten Zwangsverhältnis herauskommen. Ich möchte die Urkunde lieber so deuten, als mit P. M. MEYER die schon an sich nicht wahrscheinliche Annahme zu teilen, daß im Petit „ein Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens" nicht gestellt sei.

Unter Nr. 99 ist die Anwaltsrede aus den Akten eines Kultvereins des Apollo neu publiziert, ein Papyrus, der schon wiederholt Gegenstand eingehender Untersuchung geworden ist, aber wegen seines zerfetzten Zustandes nur zu einem Teil gedeutet werden konnte. Ein Anwalt spricht gegen die Mitglieder des Kultvereins, weil bei ihren Kulthandlungen, die denen der eingeborenen Ägypter entgegenstünden, Hymnen in einer der ägyptischen fremden Sprache (doch wohl nicht der griechischen, wie CRÖNERT wollte, s. P. M. MEYER) gesungen, Lamm- und Ziegenopfer dargebracht würden. Der Redner läßt zum Beweise dafür Kopien von Inschriften verlesen, die vor dem Tempel aufgestellt waren, und deren eine die Stiftungsurkunde enthielt. Sie ist nicht verfänglich. Die zweite, offenbar beweisende Inschrift ist aber verloren. Das trotz aller Zweifel, die der Text in seiner schlechten Überlieferung läßt, wertvolle Stück ist denn auch schon religionsgeschichtlich von P. M. MEYER (Klio VIII, 427 ff.) und jetzt wiederum und von WILCKEN, Arch. V, 250; VI, 284 f. gewürdigt worden.

II. Unter den Privatrechtsgeschäftsakten begegnen natürlich wieder zunächst die gewöhnlichen Typen des Alltagslebens: Kauf, Miete und Pacht, Darlehen. Besondere Erwähnung verdient die hübsche Verkaufserklärung über *σειτικαὶ ἄρουραι* im Oxyrhynchites, Nr. 100 (3. Jhd.), weil diese Urkunde das ausgebildete Bankwesen, das wir aus PREISIGKES Buch in all seiner Vielgestaltigkeit kennen, wiederum an einem trotz aller fragmentierten Erhaltung des Textes doch im wesentlichen sicheren Beispiele schön illustriert. Beide Parteien sind Frauen mit römischer Zivität. Die Veräußererin handelt mit dem *συνεστώς*, die Erwerberin ohne solchen. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt hier nicht bar, sondern durch *μεταβάλλειν*, „Zahlen im Girowege durch Umbuchen, Überschreiben (*μεταβολή*) vom Konto des Zahlers auf das des Empfängers, ohne Barzahlung" (PREISIGKE, Girowesen 236 f.). P. M. MEYER S. 97 zu Z. 13. Die Verkäuferin nimmt nun in unserer Urkunde auf diese *μεταβολή* Bezug und erklärt sich durch sie für befriedigt. Unsicher bin ich wegen einer Einzelheit in der Ergänzung der Urkunde. Z. 13—15 heißt es: (Ich, Verkäuferin — den Preis —) *α]ὐτόθι ἀπέσχον, ἃ* (Drachmen) *με[τεβλήθησάν μοι διὰ τραπέζης, καὶ περὶ τῆς μ]ε̣ταβολῆς ἐπερωτηθε̣[ῖσα ὑπὸ τῶν ἐπιτηρητῶν τραπέζης ὡμ]ο̣λόγησα.* Die echte eingeklammerten Worte ergänzt MEYER, ohne zwar, wie er be[illegible]chweg den Anspruch

auf Wiedergabe des genauen ursprünglichen Wortlautes, wohl aber gewiß des Sinnes zu erheben. Denn aus der Ergänzung *ὑπὸ τῶν ἐπιτηρητῶν τραπέζης* ergibt sich ebenso wie aus der Einleitung zur Urkunde S. 93, daß nach MEYER die Stipulationsklausel zur Empfangsbestätigung gehörte, womit die Verkäuferin die ihr von der Bank nach vollzogener Überweisung vorgelegte Giroanweisung (der Käuferin) versah, daß also in der Verkäufererklärung, die uns vorliegt, nur über jene Stipulationserklärung an die Bank referiert werde. Wie PREISIGKE, Girowesen 226 f., zeigt, stellt aber der Zahlungsempfänger zwei Quittungen aus, je eine für die Bank und für den Girozahler. MEYERS Erklärung ist gewiß nicht als unmöglich abzuweisen. Ob die Giroquittung für die Bank, wie das bezogene Beispiel Fay. 100 (99 n. Chr.) zeigt, am Fuße der Giroanweisung oder auf selbständigem Blatte gestanden habe, ist nicht zu erraten; wahrscheinlicher ist ersteres, auch fehlen ja Beispiele für letztere Art (PREISIGKE 227). Jedenfalls enthält nach MEYER die vorliegende Urkunde nur den Hinweis auf die bereits erfolgte Befriedigung des Gläubigers durch die Bank. Man könnte nun aber auch in unserer Urkunde an besagter Stelle hinter *ἐπερωτηθ̣ε̣[ῖσα ὑπὸ* statt der MEYERschen Ergänzung *σοῦ τῆς ὠνουμένης ὡμ]ο̣λόγησα* ergänzen. Dann wäre der Stipulationsklausel nicht bloß referierend gedacht, sondern sie gehörte als Giroquittung für den Girozahler recht eigentlich als nähere Ausführung zum darüberstehenden *ἀπέσχον*. Die Form solcher Giroquittung stünde dann in der Mitte zwischen den von PREISIGKE S. 228—232 behandelten Fällen. Handschriftlich dürfte meine Ergänzung ebenso möglich sein wie die des Herrn Herausgebers. Er ergänzt 24, ich 21 Buchstaben in Z. 14. Sachlich ändert das wenig an der von MEYER mit gewohnter Genauigkeit gegebenen Beurteilung des Stückes.

Von besonderer privatrechtlicher Bedeutung ist trotz seiner arg tragmentierten Gestalt der Schiedsgerichtsvertrag Nr. 104. Während die anderen uns bekannten Kompromissurkunden — der Verf. übersieht keine einzige, soweit auch ihre Veröffentlichung auseinanderliegen mag, S. 104 f.[1] 106[1] — dem 6. und 7. Jahrhundert n. Chr. angehören, datiert diese Urkunde vom 30. Juni 399. Ihre Rekonstruktion zeigt aber das Schema byzantinischer Texte der genannten späten Jahrhunderte. Zwar fehlt das Wort *κομπρόμισσον*, aber seine Ergänzung in der Adresse (Z. 3 ff.) ist gesichert: einmal durch Parallelen, dann durch die erhaltene Vereinbarung der dem Kompromiss als Sanktion wesentlichen Kompromisspön und die Erklärung beider Parteien, *τῷ γενησομένῳ ὅρῳ* Folge zu leisten, eben bei sonstigem Verfall der Pön. Beide Momente zeigen auch, daß es sich nicht um Parteienvereinbarung eines fakultativen staatlichen Gerichtsstandes handelt. Die Scheidung zwischen staatlichem Gericht, auf das sich die Parteien einigen (römischer iudex privatus des klassischen Verfahrens), und privatem Schiedsgericht ist ja nicht immer leicht zu machen: weder in der historischen Entwicklung noch dogmatisch. Vgl. Mon. 1, 19 f. Das besondere Interesse dieser Urkunde liegt aber in der Stellung der einen Partei. Vom einen der Kompromisskontrahenten, Aurelios Kyros, dem Sohne des Philammon, heißt es Z. 3 f.

ποιούμενος τὸν λόγον κουρατορίας τοῦ ἀναπαυσαμένου μου πατρὸς Φιλάμμωνος. Die Lesung ist trotz Zweifel bei einzelnen Buchstaben sicher. MEYER bemerkt, daß man die Stellung des Aurelios Kyros „nur als die eines Nachlasskurators seines verstorbenen Vaters, resp. Testamentsvollstreckers auffassen" könne, wundert sich aber dann mit Grund darüber, „daß der Sohn, der doch wohl das Erbe des Vaters angetreten hat und sein Rechts- und Vermögensnachfolger ist, sich so bezeichnet". Testamentsvollstreckung für diese Zeit bereits als möglich anzunehmen, ist auch für Ägypten bedenklich, zumal es sich doch um römische Bürger, wenngleich griechischer Nationalität, handelt. Vgl. MOMMSEN, Jur. Schr. I, 435; MITTEIS, Röm. Privatr. 106; Grundzüge 240. Aber noch weniger kann man den Sohn als Nachlaßkurator des väterlichen Erbes bezeichnen. Es dürfte vielmehr ein eigenartiger Fall einer cura hereditatis iacentis vorliegen. Der Sohn hat die ihm als heres necessarius ohne Erbschaftsantritt angefallene Erbschaft, vom prätorischen beneficium abstinendi Gebrauch machend, ausgeschlagen, wohl weil der Nachlass passiv war. Nun kam der Nachlaß in Konkurs und in diesem Verfahren mag der Sohn als Kurator aufgestellt worden sein. Dabei wird das Verfahren mit distractio bonorum vorausgesetzt. Vgl. RUDORFF, Recht der Vormundschaft I, 158 ff. Möglich wäre es auch, an das Administrationsrecht des deliberierenden bonorum possessor zu denken. Vgl. RUDORFF 163.

Hervorgehoben sei noch der Gelddarlehensschuldschein Nr. 96 (160 n. Chr.). Interessant an diesem in allem übrigen normalen Schuldversprechen ist die leider nicht vollständig gelesene Formel Z. 12 ff. [ἔ]ξεστί σοι λαβεῖν ἐκ τῶν ὑπαρχόντων μοι πάντων ε[.]τε . ου τρόπου. Das steht dort, wo wir die gewöhnliche καθάπερ-Klausel erwarten. KORNEMANN, der diesen Papyrus als Herausgeber zeichnet, macht auf das Fehlen der Erwähnung persönlicher Haftung des Schuldners für Rückzahlung aufmerksam und erklärt dies mit A. B. SCHWARZ, Hypothek 67 f. aus dem Zurücktreten der Personalexekution um diese Zeit. Aber das sichere λαβεῖν statt πράττειν bleibt auffällig und schließt m. E. wohl den Gedanken aus, daß hinter πάντων der Person des Schuldners Erwähnung getan sein könnte. Es handelt sich hier wohl um das von den Juristen sogenannte pactum de ingrediendo, das schon MITTEIS, Reichsrecht 431, in diesen Zusammenhang gestellt hat. Die Kaiserkonstitution von 205 Cod. Just. 8, 13, 3 sagt: creditores, qui non reddita sibi pecunia conventionis legem ingressi possessionem exercent, vim quidem facere non videntur, attamen auctoritate praesidis possessionem adipisci debent. Der Schluss des Gesetzes durchkreuzt gerade die Parteienabsicht, durch Vertrag dem vom Reichsrecht perhorreszierten Privatpfändungsrechte Eingang zu verschaffen. Hier war wohl solches verabredet. Darum trat das eigenmächtige λαβεῖν an Stelle des nur unter behördlicher Mitwirkung möglichen πράττειν καθάπερ ἐκ δίκης. Recht ärgerlich, daß wir gerade da wieder an der interessanten Stelle Z. 14 die Crux finden müssen.

III. Verwaltungsakten. Die Mehrzahl der Texte ist von verwaltungsrechtlichem und auch wirtschaftsgeschichtlichem Interesse: so die Liste entlassener liturgischer Staat[illegible] (Nr. 58, Heptakomia,

116 n. Chr.), wo der *βασιλικὸς τραπεζίτης* (Direktor der Gaustaatskasse), der *διακριτὴς ἐκθέσεων* (Revisor rückständiger Steuern), der *χωματεπιμελητής* (Deichinspektor) und andere Beamte begegnen; dann die Kandidatenliste für staatliche Liturgien des Jahres 119/120 (Nr. 59); der Bericht über den Stand der Saaten im Katasterbezirk des Dorfes Naboo (Nr. 60; 118 n. Chr.): Diese drei Texte sind von P. M. MEYER behandelt. Man hat dabei oft den Eindruck, als genüge MEYER seine eigene Arbeit noch immer nicht, wenn sie noch so hohen Anforderungen anderer genügt: mit rastloser Mühe folgt der Herausgeber z. B. den Einzelheiten des Saatenstandsberichtes des Dorfschreibers. Und über alle Einzelheiten erhebt sich die lichtvolle Disposition. Diese Arbeit ist nicht bloß vorbildlich, sie enthebt auch den Benützer der Texte vieler Arbeit: Quellen und Literatur, die nur irgend in Frage kommen, sind bereitgelegt. Der Wirtschaftshistoriker, der wohl über Mangel an sicheren Quellen für antike Wirtschaftsgeschichte früher klagen, an Schriftstellerberichten zweifeln mochte, hat hier ein Material, das ihm in denkbar bester Form vorbereitet ist. Hier lehren die Urkunden immer klarer Einzelnes erkennen und zeigen, je mehr Einzelnes erkannt ist, immer größere historische Zusammenhänge. So wird z. B. die Gegenüberstellung von *ἤπειρος* „Festland" mit *νῆσος* „Inselland" als Bodenklassen in P. Giss. 60 (118 nach Chr.) durch die demotischen Hauswaldt-Papyri aus der ersten Hälfte der Ptolemäerherrschaft aufs neue beleuchtet. *Ἤπειρος* ist der mit Maschinen künstlich bewässerte „Hochlands-Acker", dagegen *νῆσος* der von der Nilüberschwemmung erreichte „Inselacker". Vgl. SPIEGELBERG, Die demot. Papyri Hauswaldt, S. 3 f.

Eine Reihe anderer Urkunden, die meist von KORNEMANN gelesen sind, haben Briefcharakter, aber nicht nur die amtliche Korrespondenz, auch Privatschreiben bringen uns manche juristisch und ökonomisch interessante Einzelheit. Anderes läßt einen Blick ins Haus des Ägypters tun. So das amüsante Brieffragment Nr. 80 (KORNEMANN) mit den Proben: „Die Täubchen und die Vögel, die ich nicht zu essen pflege, schicke an den Lehrer der Heraidus" und: „Was ich jüngst bei dir nicht aufgegessen habe, sende dem Lehrer meiner Tochter, damit er fleissig um sie bemüht sei". Das wirft ein wertvolles Streiflicht auf die soziale Stellung der Hauslehrer in der Kaiserzeit. WILCKEN hat ja über den Elementarunterricht und das, was uns die Papyri hierzu berichten, schon ausführlich in den Grundzügen S. 136—138 gehandelt. Dort ist auch vom Analphabetentum (vgl. Giss. 81 Einl.) die Rede. Dazu jetzt die statistischen Tabellen bei MAJER-LEONHARD, ΑΓΡΑΜΜΑΤΟΙ (1913).

Ich scheide hiermit vom vollendeten, mit wertvollen Indices und 10 Lichtdrucktafeln ausgestatteten ersten Bande der Gissenses mit dem lebhaften Wunsche, daß Fachmänner auf allen Gebieten — nicht nur Philologen und Althistoriker — durch Verwertung dieser Quellen den Herausgebern jenen Dank abstatten mögen, der sie für ihre jahrelange Mühe am besten entschädigen wird und den sie mit Fug erwarten dürfen. Ich konnte natürlich nur wenigen Einzelheiten nähertreten und wollte auch nicht mehr; denn das Interesse für die Papyri braucht

nicht mehr geweckt zu werden: es genügen für weitere Kreise gelegentliche Hinweise darauf, daß die Papyrologen noch lange mit ihrer Editorenarbeit nicht fertig sind. Ich möchte aber noch diese Gelegenheit eines papyrologischen Exkurses in einer sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Zeitschrift doch nicht versäumen, ohne auf den von HUNT veröffentlichten merkwürdigen P. Ryl. 20 (Greek Papyri in the John Rylands Library edit. by A. S. HUNT, Manchester 1911, Vol. I) aus dem 1. Jahrh. v. Chr. hinzuweisen, wo, wohl in einem Dialog, eine nationalökonomische (? vgl. KÖRTE, Arch. VI, 240) Erörterung steht. Da warnt der Sprecher vor der Verwendung der regelmäßigen Staatseinkünfte für Militärzwecke, denn sonst werde wenig Nationalvermögen übrigbleiben, und es könnte einem so gehen, wie dem Perser, der zwar die Schätze der Meder und Assyrer während seiner langen Herrschaft über Asien einheimste — hier bricht der Text ab, doch ergänzt KÖRTE sicher richtig: — aber schließlich doch kein Geld mehr hatte. Zwar war, wie HUNT p. 36 bemerkt, in Persien nach unserer bisherigen Auffassung weder das regelmäßige Kriegsbudget groß, noch das, was „dem Perser" von Alexander abgenommen wurde, klein — aber das Raisonnement, mag es auch historisch nicht stimmen, ist doch für den Nationalökonomen zum mindesten ein antikes Kuriosum. Darum erlaubte ich mir, es gerade hier anzuschließen.

München. L. WENGER.

Immunität und Vogteigerichtsbarkeit[1]).

Dr. jur. H. GLITSCH, Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogteigerichtsbarkeit. Bonn 1912. A. Marcus & E. Webers Verlag. Dr. jur. Albert Ahn. XI und 145 S.

HANS HIRSCH, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches und der deutschen Kirche. Weimar 1913. Hermann Böhlaus Nachfolger. VIII und 230 S.

Den Fragen der Immunität und der Vogteigerichtsbarkeit ist das Interesse der Forschung seit dem Streit um die Grundlagen der Landes-

1) Nachdem vorliegende Zeilen bereits an die Redaktion abgegangen waren, erschienen in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 34, Germanistische Abteilung, S. 662 ff., Besprechungen derselben beiden Bücher aus der Feder KONRAD BEYERLES. Es schien geboten, die Stellungnahme dieses, unter den ersten zur Kritik berufenen Forschers zu den aufgeworfenen Problemen und die Förderung, die er ihnen über die Kritik hinaus angedeihen läßt, an dieser Stelle wenigstens noch in den Fußnoten anzudeuten. Die Beschränkung in der Form halte ich um so mehr für erlaubt, als ich fast in allen gemeinsam berührten Punkten die Übereinstimmung der hier vorgetragenen Ansichten mit [illegible] feststellen durfte.

hoheit treu geblieben. Wir können hier zwei neue Bücher über dieses Thema anzeigen, deren gemeinsame Besprechung sich um so mehr rechtfertigt, als beide eine Strecke weit den gleichen Weg zurückzulegen hatten, und eines zur Kritik des anderen dient[2]). Auch betreffen sie zum Teil dieselbe Landschaft; G. untersucht die „alamannische Ostschweiz und einige angrenzende Territorien" (S. 5); H. behandelt zwar allgemein die Klöster der Hirsauer Reform und der Zisterzienser, doch bringt es der Wirkungskreis der Reform mit sich, daß auch er in der Hauptsache auf alamannischem Boden bleibt (S. 26). Im übrigen gehen beide Bücher weit auseinander; am Ende vertieft, verfeinert und erweitert das von H. die herrschende Meinung, während G. sie völlig umstößt und eine neue Ansicht über die Entwicklung der deutschen Gerichtsverfassung in der für die Entstehung der Territorien entscheidenden Zeit aufstellt.

Der Verlauf der Entwicklung war nach G. folgender[3]): Die Vogteigerichte, welche sich auf Grund der Immunitäten bildeten, weisen nur in den Städten die Merkmale der hohen Immunität auf[4]). Auf dem flachen Lande, wo ihnen diese Merkmale nach der herrschenden Meinung gleichfalls zukommen müßten, besaßen sie nur Niedergerichtsbarkeit, welche meist an einer Dingstätte für die Besitzungen desselben Grundherrn in verschiedenen Orten ausgeübt wurde. Hochgerichtsbarkeit läßt sich bei ihnen unmittelbar nicht nachweisen; Blutgerichtsbarkeit haben die Gerichte der Kirchen überhaupt nicht vor dem 14. Jahrhundert und auch dann anfangs nur auf dem Wege der Usurpation erlangt[5]). Sie sind also keineswegs auf Grund der Immunität von der Grafschaft eximiert gewesen.

Dieser Zustand erfährt im 10. und 11. Jahrhundert eine völlige Veränderung[6]); „es bilden sich die Ortsniederlassungen zu Bezirken des öffentlichen Gerichtes aus" (S. 15), und zwar des Niedergerichtes, wie es bisher vom Zentgericht gehandhabt worden ist. Die Ortsgerichte geraten zum Teil in die Hände der geistlichen Grundherren und entziehen den Vogteigerichten ihre Agenden, so daß in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Vogtding — mit Ausnahme des städtischen — für immer verschwindet, da es seine Gerichtsbarkeit an die Ortsgerichte verloren hat (S. 40).

Auf deren Grundlage aber entwickelt sich eine neue Vogtei. Das Sühnegerichtsverfahren in Strafsachen hat immer weitere Ausdehnung gefunden. Es gestattete eine Erledigung von causae maiores, und zwar ursprünglich nur von Diebstahl und Frevel, von letzterem in den drei Tatbeständen der Verwundung, der Schläge und des Messerzückens (S. 23), auf zivilrechtlichem Wege, d. h. vor dem Niedergericht. Um aber des Bußenanteils dabei nicht verlustig zu gehen, übernahm in

---

2) H. ist aber die etwas ältere Arbeit von G. unbekannt gewesen.
3) S. 7 ff.
4) Für Basel S. 49 f., St. Gallen S. 76 f., Rheinau S. 87 ff., Zürich S. 123 ff., Schaffhausen S. 167 ff., allgemein S. 174 ff.
5) S. 27, 111, Anm. 84.
6) S. 15 ff., 69, 81, 87 f., 136.

solchen Fällen der Inhaber der Hochgerichtsbarkeit den Vorsitz im Niedergericht. Wenn die Quellen sagen, der Vogt richte über Dieb und Frevel, so wollen sie damit „die im Niedergericht ausgeübte hochrichterliche Sühnejustiz" bezeichnen. G. nennt sie „Ortsvogtei" (S. 32, Anm. 50). Die hochrichterliche Sühnegerichtsbarkeit konnte aber eben nur der Inhaber des Hochgerichtes ausüben, der Inhaber der Ortsvogtei mußte also auch Inhaber der Blutgerichtsbarkeit sein, und es ist daher, da letztere niemals den Immunitätsvögten zustand, der Ursprung der Ortsvogtei anderswo als in der Immunität zu suchen: die Ortsvogtei kann nur aus der Grafschaft stammen. Sie ist also von der Immunitätsvogtei nicht nur dem räumlichen Umfange, sondern auch ihrer Herkunft und ihrem Wesen nach grundverschieden.

Die Konsequenz dieser Ansicht würde sein, daß die Landeshoheit ganz allein aus der Grafengewalt hervorgegangen ist; und wenn sich das Resultat bestätigte, und die angewandten Grundsätze auch in anderen Landschaften zuträfen, müßte ein Kapitel der Verfassungsgeschichte revidiert werden.

G. sucht nun die Möglichkeit, daß die Ortsvogtei aus der Grafschaft stamme, in Einzeluntersuchungen der Immunitäten der Kirchen von Basel, Säckingen, Rheinau, St. Gallen, Zürich, Einsiedeln und Allerheiligen zu erweisen. Ich möchte gleich bemerken, daß diese Möglichkeit mit Sicherheit kaum zu leugnen ist, soweit man nur die Besitzrechte im Auge hat. Denn es sind fast alle Grafschaften mit den darinliegenden Kirchenvogteien irgend einmal während des in Betracht kommenden Zeitraumes in einer Hand vereinigt gewesen, und die Fälle, in denen darüber nichts feststeht, sind gerade die allerunklarsten. Aus diesem Material ist also weder für noch wider etwas zu beweisen, es förderte denn ein günstiger Zufall ein durchschlagendes Beispiel aus dem nachrichtenarmen Abschnitt vom 9.—13. Jahrhundert ans Licht. Als positive, zwingende Belege für G.s Hypothese könnten nach dem ersten Anschein, soweit ich sehe, nur zwei Stellen seines Materials angeführt werden, auf deren Auslegung ich aber erst unten eingehe, wie ich gleichfalls einige Punkte, die gegen seine Ausführungen im einzelnen sprechen, im folgenden vorbringen werde.

Denn zuerst und bei den berührten Umständen ganz besonders ist es geboten, G.s Gedankengang folgend, die allgemeinen Aufstellungen seiner Arbeit zu prüfen und von daher Kriterien für die Möglichkeit der angenommenen Entwicklung zu gewinnen.

Diese Entwicklung weist einen schroffen Bruch auf: die Immunitätsvogtei verschwindet, die Ortsvogtei tritt auf den Plan. Beide haben miteinander nichts zu tun, aber — beide tragen den gleichen Namen advocatia. Da sie eine Zeitlang[7]) nebeneinander bestanden haben müssen, ist das höchst auffällig. Wie kam man dazu, die Grafengerichtsbarkeit, soweit sie im Ortsgericht ausgeübt wurde, als Vogtei

7) Vor 1100 ist die Ausbildung der Ortsgerichte erfolgt, s. S. 69, 85, 137, 147—148, in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Immunitätsgericht erloschen, s. S. 40 und 126. S. 155 werden placita einzelner Dörfer schon im 10. Jahrhundert zitiert.

zu bezeichnen, da doch die Vogtei noch ein eigener und der Grafschaft konträrer Begriff war?

Woher stammen überhaupt die Ortsgerichte? G. antwortet: Aus Bannverleihungen (seitens der Kaiser). Zwar sind nur wenige nachzuweisen, aber sehr viele anzunehmen. Für den Nachweis ist SEELIGER, Grundherrschaft 113 ff., zitiert. Aber schon RIETSCHEL[8]) hat bemerkt, daß dessen Beispiele nicht Dorfbänne betreffen und die Frage nach deren Entstehung von SEELIGER nicht gelöst worden ist. Mir ist auch sonst kein Beleg für eine solche Verleihung bekannt[9]), während doch Beispiele von Wild- und Marktbannprivilegien in Menge erhalten sind. Kaiserliche Dorfbannverleihungen gibt es eben nicht.

Folgen wir aber G. weiter. Nach seiner Annahme stattete die Bannverleihung den Beliehenen mit Zwing und Bann aus, d. h. zwar noch nicht mit Gerichtsbarkeit, aber mit dem Rechte, die Dorfinsassen vor sein Gericht zu zwingen[10]). Vor welches Gericht? Nach G.s Ansicht gab es ja noch keines am Orte. Und woher leitet sich die Gerichtsbarkeit der Ortsgerichte? Hier weist G.s sonst wohl überlegte Beweisführung eine Lücke auf. Er gibt nichtssagende Worte: „Und so ist wohl anzunehmen, daß von Anfang an mit dem Zwing und Bann auch eine gewisse Gerichtsbarkeit an den Zwingherren überging" (S. 21). Fassen wir unsererseits die Möglichkeiten ins Auge, welches der Ursprung dieser Gerichtsbarkeit gewesen sei, so ist die eine wohl im vorhinein abzulehnen, daß wir es mit Gerichten auf kommunaler Grundlage zu tun hätten. Eine andere ist, daß der Graf seine Zenten gespalten hat, um dem unleugbaren Bedürfnis nach Vermehrung der Dingstätten entgegenzukommen. Dann müßte verwundern, daß die meisten Ortsgerichte in den Händen der Grundherren zu finden sind. Es steht nämlich damit, wie mit Zwing und Bann; G. stellt im Anschluß an PISCHEK, SCHMIDLIN und SCHWEIZER fest, daß meist der Grundherr des Dorfes, an anderen Orten, „namentlich dann, wenn an dem Ort sich keine größere Grundherrschaft befand", der Graf, und endlich an manchen ein jeder Grundherr über die Seinen Zwing und Bann besaß.

Ich meine nun, von letzterer Tatsache ist auszugehen: Grundherrschaft und Bannherrschaft entsprechen einander. Sollten sie und die mit der Bannherrschaft eng verbundene Niedergerichtsbarkeit nicht in einem inneren Zusammenhange stehen? Der Grundherr hat das Gericht und darum den Bann; wo mehrere Grundherren konkurrieren, hat jeder den Bann für seine Grundherrschaft, und nur dort, wo diese keine Prätensionen erheben kann, verbleibt Gericht und Bann dem Grafen. Gerade letztere Tatsache zeigt, daß die Bildung der Bann-

8) In dieser Zeitschrift 5, S. 337 f.

9) Die Verleihung des bannus über Meppen, DO I, 77, ist eine Ergänzung der Marktverleihung, DO I, 73, und betrifft die Hochgerichtsbarkeit.

10) Viel glücklicher und gerade umgekehrt hat KIENER, Territorium der Bischöfe von Straßburg, S. 57, das Verhältnis von Zwing und Bann und Gerichtsbarkeit aufgefaßt, s. in dieser Zeitschrift 11, S. 239, und dazu jetzt auch BEYERLES Zustimmung a. a. O. S. 713, dessen eigene Erörterung S. 668 ff.

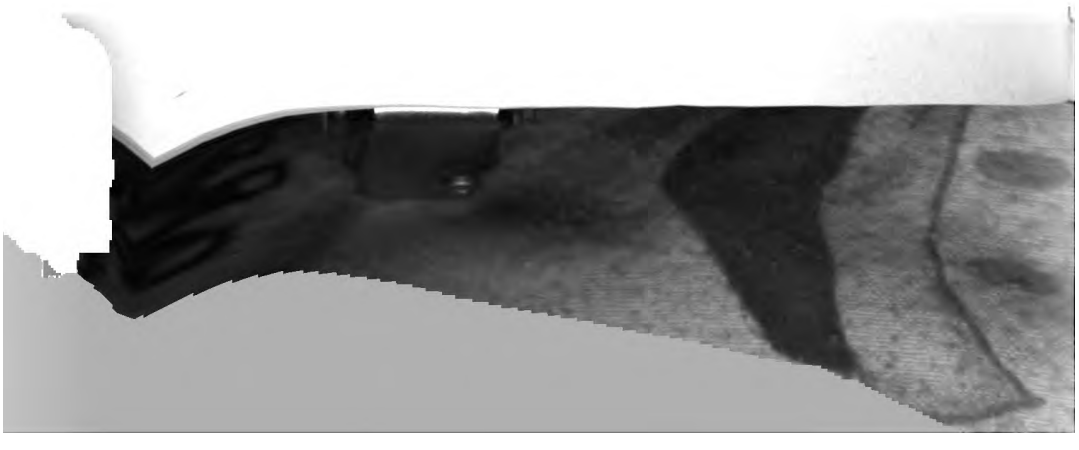

bezirke sozusagen von unten her, also umgekehrt, wie G. es sich vorstellt, erfolgt ist. Die Bänne sind durch die Grundherren den Grafschaften entzogen worden, wie früher die Immunitäten.

Oft entsprechen aber Grundherrschaft und Bannbezirk einander nicht. Das ist indessen das Ergebnis jener Entwicklung, als deren Ergebnis im 12. Jahrhundert die Bannbezirke vor uns auftreten. G. selbst zeichnet S. 155 den Verlauf, wie es dazu gekommen ist (wie überhaupt die hier ausgesprochene Ansicht bei ihm in vielen Ansätzen vorgebildet[11]) und nur durch die Annahme der Bannverleihungen wieder unterdrückt ist): fremde grundherrliche Gerichte unterwarfen sich die Besitzungen des Klosters Allerheiligen in den Dörfern, wo sie nur verstreut lagen; umgekehrt unterwarfen sich die Gerichte des Klosters die Orte ganz, in denen es seine Dinghöfe und geschlossenere Güterkomplexe hatte. SEELIGER nennt das Ausgleich der Grundherrschaft. Der Vorgang läßt sich überall verfolgen, von Bannverleihungen aber ist nirgends die Rede. Die Grundherrschaft vielmehr ist die Keimzelle der Bannbezirke. Diese haben also denselben räumlichen Ausgangspunkt wie die Immunitäten.

In manchen Fällen verfügt nun freilich nicht der Grundherr, sondern der Vogt über Zwing und Bann[12]). G. hat sich mit dieser Tatsache ebensowenig auseinandergesetzt, wie mit der Herkunft der Ortsgerichte. Doch scheint er sie als eine Ausnahme anzusehen, da er sie einmal auf den Ankauf des Schultheißenamtes seitens des Vogtes zurückführt[13]). Sollte diese Annahme selbst richtig sein, so genügt sie doch noch nicht zur Erklärung der übrigen Fälle. Die verschiedene Verwaltung von Zwing und Bann ist aber wohl allgemein als das Ergebnis der Auseinandersetzung zwischen Grundherrn und Vogt, welche je nach der Macht der beiden Parteien verschieden ausfiel[14]), aufzufassen und ist nicht imstande, unsere Ansicht von dem engen Zusammenhange, der zwischen Grundherrschaft, Bannherrschaft und Ortsgericht besteht, zu erschüttern.

Wie sich zwischen Immunität und Bannbezirk zum mindesten eine äußere Beziehung in Gestalt des gemeinsamen Ausgangspunktes aufzeigen ließ, so ergeben sich andere hinsichtlich der Gerichtsverfassung. Zuerst fallen die Dingstätten der Immunitätsgerichte überall dort, wo wir sie kennen, mit denen jüngerer Ortsgerichte zusammen[15]). Wo früher der Immunitätsvogt das Ding gehegt hat, hält später der „Ortsvogt“ das seine ab, nämlich auf dem Fronhofe oder dabei. Im Orts-

---

11) Z. B. wenn er S. 22 von der politischen und sozialen Macht der Grundherren in einem Dorfe spricht, auf welche sie sich zur Erlangung der Bannherrschaft stützten.

12) Der Grundherr oder sein Meier: S. 54 (Murg und Herrischriet, Oberhofen?), 58 (Tal Glarus), 75 (Merishausen), 123, Anm. 116, 138, Anm. 34, 141, 144 (Neuheim), 146 (Dagmersellen, nach dem Lehensbrief von 1374 aber, Anm. 64, der Vogt!), 147, 148, 155; der Vogt S. 42, 48 (Auggen?), 66, 144 (Aegeri), 148 (Hippetsweiler).

13) S. 54 (Säckingen).

14) Vgl. Anm. 12: Dagmersellen und G. S. [illegible] unten.

15) S. S. 64 und 65: Gossau, S. 152 ff.: [illegible] Allerheiligen.

gerichte tritt ferner die Teilung der Bußen im Verhältnis 2 (dem Grundherrn) : 1 (dem Vogt) ebenso ein, wie es einst im Immunitätsgericht geschehen sein muß[16]).

Den Ortsgerichten sitzt endlich ein Vogt vor, der in allen Fällen, in denen sich überhaupt etwas ausmachen läßt, entweder der leibliche Erbe oder der Rechtsnachfolger des betreffenden Immunitätsvogtes ist. Dennoch hat er seine Rechte, sagt G., nicht von diesem, sondern als Besitzer oder Erbe der Grafengewalt. Das Argument, welches G. für diese Aufstellung geltendmacht, daß nur der im Niedergericht die Sühnegerichtsbarkeit wahrnehmen konnte, dem die Aburteilung dieser Fälle, wären sie nicht zum Austrag durch Sühneverfahren gekommen, im Hochgericht zugestanden hätte, möchte man vielleicht gelten lassen. Es hängt aber völlig von der Auslegung des Ausdrucks „Dieb und Frevel" ab, in welcher G. PISCHEK folgt, der darunter eben die sühnbaren causae maiores und nichts anderes versteht.

An dieser Stelle dürfen wir ein Kapitel aus H.s Buch herausgreifen und zu Hilfe nehmen. Auch H. mußte sich mit der Frage auseinandersetzen, was „Dieb und Frevel" in der Sprache der alamannischen Rechtsquellen bedeute. Ausgehend zuerst von den Definitionen des Salemer Weistums von 1238, das schon PISCHEK zur Grundlage gedient hatte, stellte er nun in eindringender Urkundeninterpretation einmal fest, daß unter der als Inbegriff des Frevels bezeichneten effusio sanguinis auch der Totschlag verstanden werden konnte, und andererseits, daß „Dieb und Frevel" keineswegs nur die durch Geldzahlung sühnbaren Verbrechen umfaßte, und daß beide Sätze gerade für die älteste Zeit Gültigkeit haben[17]). G. hatte mit PISCHEK angenommen[18]), daß sich die Zahl der sühnbaren Hochgerichtsfälle im Laufe der Zeit vermehrt habe, und darin die Erklärung dafür gefunden, daß dem Vogt gelegentlich das Gericht über Heimsuchung und Notzucht zugewiesen wird. So blieb für ihn „Dieb und Frevel" immer eine Sühnegerichtsbarkeit.

Nach HIRSCHS überzeugender Beweisführung[19]) fällt nun aber die Grenze zwischen der ortsvogteilichen und der gräflichen Gerichtsbarkeit nicht mit der Grenze der sühnbaren und unsühnbaren causae maiores zusammen, sondern ist an einer anderen Stelle, näher dem Blutgericht, zu ziehen. Dieses allein war in so vielen Fällen dem Grafen vorbehalten, — „was an den tod gaht" oder „was dem man an den lib gaht", das „Malefizgericht", sagen die Quellen. Der Vogt aber besaß mit „Dieb und Frevel" selbständige Hochgerichtsbarkeit.

---

16) S. 18.

17) S. bes. S. 82, 84, 89, 92, 189, Anm. 1, 229, Anm. 2.

18) S. 25.

19) Auch BEYERLE stimmt H.s Auslegung von „Dieb und Frevel" zu (bes. S. 698), bemerkt nur, daß H. irrt, wenn er dem Straßburger Schultheißen die Blutgerichtsbarkeit zuschreibt. Hier herrscht vielmehr in der Stadt dieselbe Teilung der Gerichtsbarkeit wie auf dem Lande: Im Niedergericht können causae maiores wohl verhandelt werden, aber nur zu sühnegerichtlicher Entscheidung; das Blutgericht ist des Vogts allein. (S. erstes Stadtrecht §§ 19—23.)

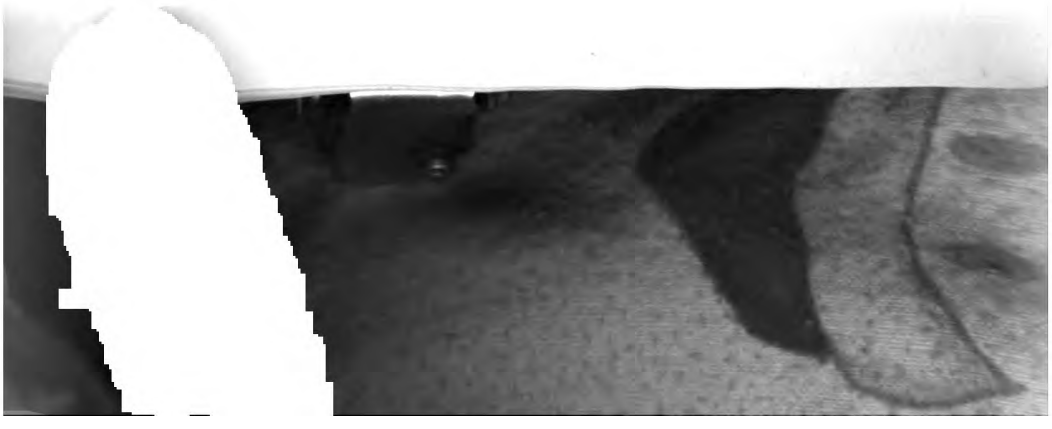

Mit dieser Erkenntnis fällt der Grund hinweg, der G. zwang, die in der Ortsvogtei enthaltene Gerichtsbarkeit aus der Grafschaft allein abzuleiten. Denn es wird nicht geleugnet werden dürfen, daß schon der Immunitätsvogt in den Besitz eines Teiles der Hochgerichtsbarkeit gelangt sein kann. Ich sehe vielmehr in der ausdrücklichen Bestimmung des Privilegs von 901 für St. Gallen, daß durch die Vögte „quicquid de eisdem hominibus (sc. des Klosters in omnibus locis) ad emendandum sit, diffiniatur", einen Hinweis auf diese Hochgerichtsbarkeit und gewinne daraus und aus der Einsiedler Urkunde von 947 einen Anhalt dafür, wann sich hier die Vogteigerichtsbarkeit zur Hochgerichtsbarkeit entwickelt hat.

Nun ist auch der Weg frei, den Ortsvogt mit dem Immunitätsvogt, das Ortsgericht mit dem Immunitätsgericht in inneren Zusammenhang zu setzen, und der Verlauf der Entwicklung, der sich dann ergibt, ist so verschieden nicht von der hergebrachten Schulmeinung. Das freilich bleibt bestehen, daß die untersuchten Immunitäten nicht in den Besitz des Blutgerichtes gelangt, daß sie also in dieser Hinsicht nicht von der Landgrafschaft eximiert gewesen sind. Nachdem BLUMER die Integrität des landgräflichen Blutgerichtes im Thurgau noch in später Zeit festgestellt, und STUTZ, dem jetzt H. folgt, auf die Trennung von Blut- und Hochgerichtsbarkeit aufmerksam gemacht hat, ist es das Verdienst von G., diese Tatsache für ein größeres Gebiet in ihrer Tragweite erwiesen zu haben[20]), was H. noch als Forderung an die Forschung aufstellt (S. 91, Anm. 5). Man wird ihm meines Erachtens auch zustimmen müssen, wenn er im Hinblick auf das St. Galler Privileg, das die gesamte Gerichtsgewalt den Vögten zu übertragen scheint, und den späteren Zustand der Blutgerichte erklärt, „es sei dem Kloster (bzw. seinen Vögten) nicht gelungen, seine Rechte dem Grafen gegenüber durchzusetzen" (S. 67)[21]). Nur daß er eben die Grenze, vor der das Immunitätsgericht Halt machte, zu tief zieht.

H. wirft (S. 91, Anm. 5) die Frage auf, ob wir es bei der Scheidung der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit nur mit einer Besonderheit des alamannischen Rechtes zu tun hätten — was nicht wahrscheinlich ist —, und faßt manchmal die Blutgerichtsbarkeit als bloße Exekution von Bluturteilen auf. Ihre Abgrenzung gegen die Hochgerichtsbarkeit wie die Verbreitung dieser Scheidung bedarf also noch der Untersuchung[22]).

Was G. im speziellen Teil an neuen Ansichten über die Reichsvogteien Glarus und Zürich und über das Land Uri beibringt, müssen wir der Schweizer Forschung zur Nachprüfung überlassen[23]). Auch

---

20) Indes schränkt BEYERLE S. 664 die Zahl und Beweiskraft von G.s Belegen ein.

21) Im Prinzip stimmt auch BEYERLE im Namen der herrschenden Meinung solcher Auffassung zu, S. 664 und 703.

22) Hier begrüßt man als Förderung sogleich BEYERLES Hinweis auf das Verhältnis des Straßburger Schultheißen zum Vogtgericht, s. oben Anm. 19.

23) BEYERLE bemerkt dazu (S. 676), es sei eine platte Unmöglichkeit, „daß die Eximierung Zürichs von der Grafschaft erst dem 12. Jahrhundert angehöre". M. E. verdirbt sich G. viel durch [illegible] PISCHEK übernommene,

auf die Herleitung der vollkommenen (Blut-)Gerichtsbarkeit des Vogts in den Städten aus dem Marktrecht braucht nicht eingegangen zu werden, da diese Hypothese, die G. selbst noch nicht abschließend hinstellt, mit seiner übrigen Konstruktion hinfällig wird[24]). Für unsere Zwecke sind nur noch die zwei oben erwähnten Beweisstellen zu besprechen.

Die erste, S. 56, ist ein Zitat aus dem Habsburger Urbar, wonach die Herrschaft, welche Vogt von Säckingen in Stein und Mandach ist, über Dieb und Frevel „von der lantgrafschaft" wegen richtet. Das spräche für G.s Hypothese von der Herkunft der Ortsvogtei aus der Grafschaft, ließen sich nicht seine eigenen Worte, S. 57, dagegen wenden, daß nämlich Kastvogt und Graf, da eine Person, leicht verwechselt werden konnten. Die zweite ist wichtiger, da hier die Tatsachen für G. zu sprechen scheinen. Ist seine Annahme richtig, dann muß sie sich am besten daran erweisen, daß die Dieb- und Frevelgerichtsbarkeit an einem Orte nicht von dessen uns bekannten Immunitätsvogte ausgeübt wird. Nun hat Habsburg-Österreich diese Gerichtsbarkeit in den Rheinauer Dörfern des Thurgaus inne, während Habsburg-Laufenburg Vogt von Kloster Rheinau ist[25]), aber Kastvogt; und ein wichtiger Unterschied besteht zwischen diesem und den auswärtigen Vögten (den Ortsvögten in unserem Sinne). Die Vogteien über die Dinghöfe müssen nicht in der Hand des Kastvogtes sein. Diese Unterscheidung, welcher vielleicht auch sonst von G. noch mehr hätte Rechnung getragen werden können, mag auch hier zutreffen, derart, daß Österreich die Ortsvogtei einmal gesondert erworben hat. Wie ja keineswegs zu erwarten ist, daß alle diese Besitzverschiebungen urkundlich zu belegen sind.

Ebensowenig darf man von den Quellen Rechenschaft über alle Lehensabhängigkeiten der Vogteien erwarten und aus ihrem Schweigen Schlüsse ziehen, wohl aber aus einer positiven Angabe, wie der, daß die Einsiedler Vogteien im Zürich- und Aargau vom Kloster zu Lehen rührten, die betreffenden Grafschaften aber natürlich nicht. Das deutet doch auf verschiedene Herkunft beider Rechte. G. supponiert freilich (S. 114, 137) einen Lehnsauftrag, durch welchen die Grafen von Nellenburg gegen Ende des 11. Jahrhunderts für die aus ihrer Grafengewalt stammenden Ortsvogteien über Einsiedler Dörfer Vassallen des Klosters geworden seien. Das ist aber ein Notbehelf, dessen die herrschende Meinung entraten kann, welche die Hochgerichtsbarkeit der Nellenburger aus der Immunitätsvogtei herleitet und auch die Belege S. 111, Anm. 84, zwanglos in die erkannte Entwicklung einreiht, besonders wenn sie jetzt noch H.s Auslegung von „Dieb und Frevel" zu Hilfe nehmen kann.

---

zu enge Deutung von placitum legitimum als Grafending (S. 11, Anm. 11, S. 63, Anm. 13, S. 97); erwähnt er doch selbst S. 96 ein legitimum concilium advocati des Jahres 930.

24) Als selbständigen Gegengrund verweist Beyerle S. 677 auf den Niedergerichtscharakter der Marktgerichte.

25) S. 84 ff. Bezüglich Rheinaus will Beyerle (S. 676) G.s Aufstellungen anerkennen.

Mehrfach muß G. zu der Annahme greifen, daß die Ortsvogteien beim Besitzwechsel einer Grafschaft von dieser wären ausgeschieden worden. Er denkt sich also einen künstlichen Schnitt durch die Hochgerichtsbarkeit derart gelegt, daß nur die nicht sühnbaren Fälle dem Grafen verblieben, die sühnbaren aber als Ortsvogtei abgetrennt wurden, obwohl ihr Inhaber Vogt weder war noch hieß. Ich sehe in dem getrennten Erbgang von Vogtei und Grafschaft nur einen Beweis, daß sie zu verschiedenem Rechte besessen wurden, daß sie also unmöglich eines Ursprunges sein können.

Aber es ist gar nicht nötig, auf alle Einzelheiten einzugehen. Die Analyse von G.s Ansicht hat, wie ich hoffe, gezeigt, daß sie nur bei fixer Einstellung des Auges auf den einzigen Punkt der Sühnegerichtsbarkeit entstehen konnten, und daß wir sie auch ohne H.s richtigere Auslegung von „Dieb und Frevel" verwerfen müßten, da sie in ihrer Einseitigkeit die wichtigsten Fragen auf dem Gebiete der mittelalterlichen Gerichtsorganisation nur mehr verwirrt, statt löst, weil sie eben an ihnen vorübergegangen ist. Wir werden dennoch auf sie zurückkommen, um in weiterem Zusammenhange die verderbliche Beschränktheit ihrer Grundlage darzutun.

Wenden wir uns inzwischen Hirschs Buch zu, so ist uns die Aufgabe der Anzeige auf der einen Seite sehr erleichtert, da wir ihm fast ausnahmslos zustimmen, d. h. seine Ergebnisse als eine wertvolle Bereicherung der Wissenschaft verzeichnen müssen. Andererseits ist es nicht möglich, in Kürze dem Gedankengange der einzelnen Kapitel zu folgen; denn ein erfahrener Urkundenforscher, der den feinsten Bedeutungswandlungen eines Begriffes in den Diplomen nachgeht, hat zugleich sein Auge auf die weitesten Zusammenhänge der politischen und der Kirchengeschichte gerichtet, sie aus den Urkunden beleuchtend und in der vorbildlichsten Weise in den Farben schattierend, so daß ein neues inneres Leben sie zu erfüllen, eine verständlichere Verknüpfung sie zu verbinden scheint. Nicht nur die einzelnen Sätze und Formulierungen, auch die ganze Diktion ist dabei so vorsichtig abgewogen, daß jeder Auszug mehr denn je ein ungenügender Versuch bleibt. Vielleicht gelingt es dennoch, wenigstens die Punkte herauszuheben, in denen strittige Fragen entschieden, neue Fortschritte erzielt worden sind. Den Einzelheiten des Buches wird der Leser mit Vergnügen folgen, wenn er sich an einem Musterbeispiel die Arbeit des heutigen Diplomatikers vergegenwärtigen will.

H. verfolgt die Differenzierung, welche der Begriff der immunitas mit und zum Teil durch den Investiturstreit erfahren hat, und damit zugleich das „Auseinanderwachsen" von Immunität und Vogtei. Während der Immunität der alten Reichskirchen stets die Vogtei und umgekehrt dieser jene entsprach, bestanden und entstanden nebenher Bildungen des kirchlichen und staatlichen Verfassungslebens, denen jene Entsprechung fehlt. Als Haupttypus erscheint einerseits das Eigenkirchenrecht, hier gab es Vogtei ohne Immunitätsverleihung; andererseits die Rechtsstellung des Zisterzienserordens, hier gab es Immunität ohne Vogtei.

Die Eigenkirchen wurden nicht mit I[illegible]privilegien begnadet.

Den Grund sieht H. (S. 6 f.) in der von STENGEL festgestellten Tatsache, daß Immunität „fast nie allein, sondern zumeist mit Wahlfreiheit oder Schutz gepaart verliehen“ wurde. Da aber namentlich letzterer, als vom König ausgeübt, den Interessen der Eigenkirchenherren zuwiderlief, mußten die Eigenkirchen auch der Immunitätsverleihungen entbehren. Sie genossen nur jene Vorzugsrechte, durch welche der Grundbesitz ihrer Herren überhaupt ausgezeichnet war. Der Schutz aber, den der Eigenkirchenherr gewährte, und der Einfluß, den er auf seine Kirche ausübte, wurde dennoch nach dem Beispiel der Reichskirchen als Vogtei bezeichnet.

Die Eigenkirchen, besonders der Dynasten, stellten neben der Reichskirche einen Fremdkörper, eine Machtstärkung des hohen Adels dar. Daß die Könige versucht haben, sie in das System der Reichskirche einzureihen, kann nur vermutet werden. Als dann die Hirsauer Klosterreform das strenge Eigenkirchenrecht zugunsten der Freiheit der Kirchen auflöste, geschah es unter Ausschaltung des Königtums. Die Kurie drängte es beiseite, indem sie ihren früher nur subsidiär neben dem Königsschutz erteilten Schutz seit der Mitte des 11. Jahrhunderts mit dem Anspruche verlieh, ersteren vollkommen zu ersetzen. Sie geht darauf aus, in den aus dem Eigenkirchenrecht der Dynasten entlassenen Klöstern und regulierten Chorherrenstiftern eine päpstliche Kirche gleich der Reichskirche zu schaffen, indem sie die von ihr verliehene Immunität sichtlich nach dem Beispiele der Reichskirchen ausbildet. Wie diese im Eigentum des Reiches stehen, so werden die Reformklöster als allodium oder proprietas des heiligen Petrus oder der römischen Kirche betrachtet, denen sie bei der Befreiung vom Eigenkirchenrecht übergeben worden waren. Trotzdem vermeidet H., sie als „päpstliche Eigenkirchen“ zu bezeichnen, wie SCHREIBER[26]) getan hat. Denn auf der Seite der Reformer selbst herrschte eine von der kurialen in etwas abweichende Ansicht über ihre libertas. Sie sollte eine völlige Freiheit von jedermann sein, daher sprechen die Emanzipationsurkunden von der Tradition an den lokalen Kirchenheiligen; den päpstlichen Schutz lassen sie nur als „eine bloße Sicherstellung gegen Äußerungen des weltlichen Eigenkirchenrechtes“ gelten.

Die Emanzipation von diesem haben die Kurie und die Reformer durch einen Kompromiß mit den Eigenkirchenherren erreicht, der letzteren die Vogtei als selbständiges Recht beließ, eine Vogtei, die, wie H. betont, nicht auf der Immunität, sondern auf dem Eigenkirchenrecht beruht, und welche, wie die schon herangezogene Untersuchung des Begriffes „Dieb und Frevel“ ergibt, Hochgerichtsbarkeit enthielt. Entsprechend dem Gedanken der Reform sollte sie um Gotteslohn ausgeübt werden und dem Vogte außer geringen, festgesetzten Gebührnissen keinerlei Ansprüche an das Kloster verleihen. Doch der Zwang der Tatsachen, daß der ferne Papst seinen Schutz nicht in den täglichen Fragen gewähren konnte, der nahe Vogt aber

26) G. SCHREIBER, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. In STUTZ' kirchenrechtlichen Abhandlungen, Heft 65 und 66.

Erblichkeit erreichte und auch sonst seinen Einfluß geltendmachen konnte, da die ganze Freiheit der Reformklöster eben von dem Schutz abhing und so ins Belieben des Vogtes gestellt war, führten dazu, daß die Vogtei der jüngeren Immunität von der, welche die Eigenkirchenherren ausgeübt hatten, nicht gar verschieden war, und da die Vogteien in den Händen der Dynasten, der werdenden Landesherren, lagen, ist endlich dem Landesfürstentum der Gewinn der Klosterreform auf dem Gebiete des Verfassungslebens verblieben. Die Reform hat eben nur „das weltliche Eigenkirchenrecht zur Vogtei, das grundherrliche Recht des Stifters zu einer öffentlich-rechtlichen Befugnis“ gewandelt. Immerhin stellte es doch einen Fortschritt zugunsten der Klöster dar, daß die Vogteirechte bei der Entlassung der Klöster aus dem Eigenkirchenrechte wenigstens teilweise fixiert worden waren, wenn diese Bestimmungen auch bald mißachtet wurden. Wie hoch sie der Klerus der Zeit einschätzte, zeigen die Versuche der alten Reichskirchen, Verbriefungen ähnlichen Inhalts, über freie Abtwahl und Sicherstellung gegenüber dem Vogt, zu erlangen, wozu sie unter Führung Reichenaus die bekannten umfänglichen Fälschungen herstellten, die auf eine Beschränkung der Eigenkirchenrechte des Königs hinausliefen. Auch drei bischöfliche Eigenkirchen schlossen sich dem Unternehmen an.

Wie sich dann im Verlaufe des Investiturstreites das Kaisertum zu neuer Zusammenfassung seiner Kräfte aufraffte, versuchte Heinrich V. die Reformklöster dem Reichskirchenwesen nach Möglichkeit einzufügen, indem er ihnen die päpstlichen Immunitätsprivilegien unter Betonung der königlichen Rechte, vor allem der Gerichtsrechte durch die Forderung der Bannleihe für den Vogt, bestätigte. Dennoch hat das Königtum nur dort die Reformklöster enger beim Reich erhalten können, wo es unmittelbar über die Vogtei dadurch verfügte, daß es in die Stelle des Landesherren eintrat. Daher allein sind einige Reformklöster reichsunmittelbar geblieben.

In Anknüpfung und Erweiterung der Politik Heinrichs V. hat dann Friedrich I. die Aufgabe gelöst, den neu entstandenen Zisterzienserorden, der mit der Forderung der Vogtfreiheit auftrat, in das Reichsgebäude einzufügen. Er wandte die Theorie von den zwei Schwertern dahin an, daß er als Vogt der römischen Kirche auch zugleich Vogt der ihr allein untergeordneten Zisterzienserklöster sei. Aus staufischer Politik, nicht aus einem Prinzip des Ordens, stammte also die kaiserliche Vogtei über die Zisterzen, welche ihre faktische Entvogtung sichern sollte. Jedoch bedurften diese Klöster, wo nicht ein kaiserlicher Beamter, ein Reichsvogt, da war, um den Schutz wahrzunehmen, eines Beschützers, und so findet das aus Frankreich herübergenommene Institut des defensor seinen Eingang. In ersterem Falle entwickelte sich die Stellung einer Zisterzienserniederlassung ähnlich der von Reformklöstern unter Reichsvogtei zur Reichsunmittelbarkeit, in letzterem wurde der defensor, der natürlich über eine Hausmacht verfügen und daher aus den benachbarten Landesherren gewählt werden mußte, zum Landesherrn des Klosters. Im österreichischen Markengebiet setzte sich schon im Anfang des 13. Jahrhunderts der Herzog überhaupt an die Stelle des Kaisers als [illegible] Zisterzienservogtes.

Die Zisterzen sind nicht, wie die Reformklöster, Gründungen der obersten Dynastenschicht, sondern der unteren und der Ministerialenfamilien. Sie entstanden dazu in einer Zeit ausgebildeterer Herrschaftsverhältnisse. Eine volle Immunität konnten sie daher schwer erreichen. Eine solche war aber auch bei Aufrechterhaltung des Entvogtungsprinzipes unmöglich. Indem der Orden auf diesem bestand, verzichtete er auf die Ausübung hoher Gerichtsbarkeit (s. bes. S. 134), und so entstand ein dritter Immunitätstyp: das Kloster selbst innerhalb seiner Mauern ist überhaupt immun; auch seine Besitzungen darf kein öffentlicher Richter betreten, Verbrecher aber müssen aus der Immunität dem öffentlichen Richter zur Aburteilung ausgeliefert werden. H. formuliert (S. 133): „Befreiung der Klosterleute von der Landgerichtsbarkeit, ausgenommen in den hochrichterlichen Fällen ... darf ich nun wohl überhaupt als den wesentlichen Inhalt der Zisterzienserimmunität des 13. und 14. Jahrhunderts hinstellen." Daß die Zisterzienser daneben schon ausgebildete Hochgerichtsbarkeit mit einer Herrschaft erwerben konnten, bedeutet keine Einschränkung dieses Satzes, sondern ist nur eine Konsequenz der dem Mittelalter eigenen Verbindung von Grund und Rechten. Eine Folge der Entvogtung des Ordens, tritt noch die wirtschaftlich bedeutsame Steuerfreiheit als Charakteristikum zu dem neuen Immunitätsbegriff hinzu. Karl IV. hat einer ganzen Reihe von Zisterzienserniederlassungen Privilegien verliehen, welche diese Verhältnisse in einheitlicher Weise regelten.

Im V. Kapitel behandelt H. die „Differenzierung der Immunitäts- und Vogteirechte" durch Ausbildung der engeren Immunität, wobei er in dem Streite Seeliger-Rietschel über deren Ursprung eine vermittelnde Stellung unter Hinneigung zu Seeliger einnimmt. So bestechend klare, dem Bestande der Wissenschaft einzureihende Ergebnisse wie in den früheren Abschnitten konnten bei diesem freilich nicht sogleich zutagegefördert werden. Denn einerseits kann H. erst nur Versuche einer Lösung von manchen Fragen zur Diskussion stellen, andererseits gelangt seine Untersuchung in die Zeit des späteren Mittelalters, da örtliche Differenzierungen der einheitlichen Grundlage es oft genug schwermachen, den leitenden Gedanken der Entwicklung herauszuschälen.

Die engere Immunität ist schon insofern kein einheitlicher Begriff, als sich ihre Abschließung in manchen Fällen, so z. B. bei allen Zisterzienserklöstern, gegen den Landrichter, in anderen aber gegen den Vogt richtet. Auch ihr Ursprung weist auf verschiedene Quellen hin. Ein höherer Friede der Kirchengebäude steht neben dem wohl aus verschiedenen Quellen abzuleitenden weltlichen Sonderfrieden umzäunter Bezirke[27]) und vermischt sich mit ihm nicht selten in einer de facto

27) H. verweist hier auf den nach Brunners Ansicht besonders verliehenen höheren Königsfrieden (mit 600 s. Buße), für den er neue Belege aus Frankreich und noch aus dem 12. Jahrhundert anführt, ferner auf den Burgfrieden und den besonderen Frieden innerhalb des Dorfetters, welche er beide im Sinne Sohms auf den Frieden des eingefriedeten Ortes, den das germanische Recht kennt, zurückführt. Dagegen nimmt Beyerle, S. 705,

unauflösbaren Weise. Von ausschlaggebender Bedeutung ist aber dabei die Feststellung (S. 172): „Daß auch nicht kirchliche Orte, die sich nur auf weltliches Recht stützen konnten, Asylqualität aufweisen.“ Innerhalb der engeren Immunität gestaltete sich die Gerichtsbarkeit des kirchlichen Oberhauptes oder seines bald geistlichen, bald Laienvertreters sehr verschiedenartig. Den Ausschluß des Vogtes oder Landrichters fördert das um sich greifende Sühnegerichtsverfahren, das dem Gericht eines Geistlichen die Möglichkeit gibt, auch über schwere Vergehen ohne Blutvergießen zu urteilen. Verschieden ist stets die Grenze zwischen hohen und niederen, sühnbaren und unsühnbaren Delikten gezogen, verschieden auch der Anteil oder Ausschluß des Vogtes vom Bußendrittel, verschieden endlich die Erstreckung der engeren Immunität je nach der Lage des Ortes, nach der Geschlossenheit oder Streulage der Kirchendos, verschieden die Bedeutung selbst stereotyper Ausdrücke wie „muri et saepta“, „Mauern und Etter“; ja innerhalb der engeren Immunität stufen sich Kreise verschieden hohen Sonderfriedens gegeneinander ab. Eine Fülle von Material ist zusammengetragen, um in diesem Zusammenhange eine besondere Bedeutung zu empfangen, welche ihren vollen Wert gewinnen wird, wenn die Beobachtungen, wieder auseinandergelegt, in dieser Bedeutung von der Lokalforschung werden angewandt werden.

Hier aber sei noch erlaubt, auf eines der vielen Probleme einzugehen, welche H.s Arbeit anschneidet, ein Problem, das an verschiedenen Stellen auftaucht, und dessen Erörterung geeignet ist, nicht nur die Aufstellungen von G., denen wir oben entgegentraten, auf einem neuen, selbständigen Wege als irrig zu erweisen, sondern darüber hinaus die Immunitätsfrage überhaupt nachdrücklich zu fördern. Es wurde erwähnt, daß nach H.s Ansicht die Eigenklöster das Maß von Exemtion von der Grafschaft genossen, das dem Grundbesitz ihrer Herren allgemein zustand. Es entsteht also die Frage nach der Immunität des weltlichen Grundbesitzes. F. v. Wyss[28]) hat darüber sehr viel Bemerkenswertes beigebracht. Seine Ergebnisse aber scheinen noch nicht allgemein in ihrer Tragweite erkannt zu sein, obwohl sie ganz deutliche Belege dafür bringen, daß auch weltliche Grundherrschaften zu demselben Ausmaß von Gerichtsbarkeit gelangen konnten wie immunitätsbegabte kirchliche, und daß sich dann diese Gerichtsbarkeit gleich der der kirchlichen Immunitäten im späteren Mittelalter über die Grundherrschaft hinaus auf fremden Grundbesitz in geschlossenem Umfange erstreckte. Nur die süddeutsche Lokalforschung hat von dieser Erkenntnis umfassenden Gebrauch gemacht, sie vielerorts bestätigt gefunden, und H. führt sie nun, hoffentlich für immer,

---

bei einigen Beispielen sicher mit Recht, spätere Ausbildung des Sonderfriedens an: Es sei zu berücksichtigen, daß Burgen ihre Niedergerichtsbarkeit erweiterten, daß Burgen in den Städten wegen des bevorzugten Standes ihrer Besitzer eximiert sein konnten, und daß die Dörfer eigene Friedegebiete vielleicht erst infolge der Land- und Gottesfrieden geworden seien.

28) F. v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892, bes. S. 319.

in die weitere Forschung ein. Er stellt fest (S. 14), „daß der Rechtshistoriker und Lokalforscher . . . mit dem Dualismus von weltlichen Grafschafts- und kirchlichen Immunitätsrechten kein Auslangen findet. Als dritter Faktor steht die Gesamtheit weltlicher Herrschaftsrechte da . . .“ „Unsicher oder strittig kann nur sein, ob der Ausbau dieser Rechtsgebilde auch durch königliche und später landesherrliche Privilegien gefördert wurde, oder ob sie, was mir wahrscheinlicher vorkommt, allmählich und auf Grund tatsächlicher Rechtsübung erwachsen sind. Als mögliche Entwicklungsstufen dürfen bezeichnet werden: grund- und leibherrliche Gewalt, Niedergerichtsbarkeit, dann Hochgerichtsbarkeit (aber vielfach mit Ausschluß der todeswürdigen Fälle), oder Steuerfreiheit und Befreiung von der Landgerichtsbarkeit“ (S. 12). Die Entwicklung ist in das 10.—13. Jahrhundert zu verlegen.

Für die Grundlagen dieser „weltlichen Immunität“ — ich halte den Ausdruck in Ermangelung eines besseren für durchaus berechtigt — ist nun von größtem Belang, was DOPSCH neuerdings im 2. Bande seines Werkes über „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“, S. 127 ff., ausführt. Er stellt fest, daß schon in der von ihm untersuchten Epoche die potentes und ihre Grundherrschaften in mehrfacher Beziehung den episcopi, abbates, comites und ihren Herrschaftsbezirken gleichgestellt waren. Das bezeichnendste Beispiel, das Capitulare Ludwigs II. von Pavia von 856, das vorschreibt, die freien Hintersassen seien nicht vom öffentlichen Richter, sondern von den patroni vor Gericht zu führen, gehört allerdings Italien an.

Wir fragen, woher diese bedingte weltliche Immunität stamme. D. lehnt die Annahme ab, daß sie auf Privilegierung beruhe. Diese sei nur für solche Herren notwendig gewesen, welche nicht zu den potentes gehörten. Auf die weitere Frage aber, welches für diese der Ursprung der Immunität ihrer Grundherrschaften gewesen sei, antwortet D. im Anschluß an W. SICKEL[29]) (S. 131): „Die Führung des Grafenamtes mochte für das Grundeigen des betreffenden Grafen ganz naturgemäß eine Art Autoimmunität herbeiführen. Hier war der Grundeigner zugleich eben jener öffentliche Beamte, von dessen Amtswirksamkeit die Immunität sonst Freiung gewährte. Und da spätestens seit dem Edikte Clothars II. (614) die Grafen aus den im Gaue ansässigen Grundherren genommen werden sollten, mußte ihnen eine tatsächliche Freiung von selbst zuteil werden.“ Daß dieser Schluß notwendig ist, möchte ich nicht zugeben. Aber wenn auch die Tatsache solcher Autoimmunität an sich richtig wäre, erhebt sich ein anderes Bedenken. Deckt sich der Kreis der potentes, in diesem Falle der spätereren Besitzer weltlicher Immunitäten, mit dem Kreise der Familien, welche von den Grafenhäusern abstammen? Nach einer weit verbreiteten Ansicht über die Herkunft des hohen Adels[30]) könnte das zutreffen; ich halte es aber weder für die Stämme, welche einen Volksadel kannten, noch für die,

29) W. SICKEL, Die fränkische Privatherrschaft, Westdeutsche Zeitschrift 15, S. 139.

30) S. zuletzt E. HEYDENREICH, Handbuch der praktischen Genealogie 1913, Bd. 1, S. 344 ff.

welchen er fremd war, für richtig. Bei ersteren dürfte ein Unterschied in der Rechtsstellung des Grundbesitzes der Edelinge, welche einmal Grafen waren, und jener, in deren Familien das Amt nie gekommen ist, kaum zu machen sein; bei letzteren haben nicht nur die wenigen Grafengeschlechter das Material zur Bildung des Edelherrenstandes geliefert, der vielmehr aus einer breiteren Schicht Altfreier hervorgewachsen ist[31]). Und wie D. anführt, daß in Österreich im späteren Mittelalter Grafen, Freiherren und Dienstmannen allgemein Immunität ihrer Besitzungen genossen, so haben sie auch am Niederrhein viele Edelherren, und Ministerialen wohl als ihre Erben, erlangt. Sie scheint also auf einer breiteren Grundlage zu ruhen. Auch HIRSCH geht von der Immunität der Besitzungen des Grafen in seiner eigenen Grafschaft aus, ohne sie näher zu erläutern, stellt aber die weiterweisende Frage (S. 20): „Besaßen die Allodialgüter gräflicher Familien auch dann eine Ausnahmestellung, wenn sie in Gauen anderer Grafen lagen?" Die Frage nach der Immunität der auf solchen Gütern gegründeten Eigenklöster veranlaßte ihn dazu; er kann aber auch Beispiele anführen, daß z. B. die Habsburger die Gerichtsbarkeit über Dieb und Frevel in Orten besaßen, in denen ihnen die Grafenrechte nicht zustanden.

Zur Erkenntnis der Ursachen, aus denen die weltliche Immunität entstanden ist, mögen sich ferner manche Hinweise in dem Kapitel, in welchem H. dem Ursprung der engeren kirchlichen Immunität nachgeht, fruchtbar erweisen. Vor allem die Tatsache des erhöhten Friedens in dem umzäumten Raum, in der Burg ist zu beachten[32]), wenn auch die so gelegene Annahme v. VOLTELINIS, daß die Tiroler Landgerichtsbezirke aus Burgfriedensbezirken entstanden seien, gegenüber STOLZES Darlegungen kaum aufrecht erhalten werden kann[33]). In welcher Weise an den Frieden des umzäunten Raumes die weltliche Immunität anzuknüpfen sei, bleibt bei dem Mangel direkter Nachrichten aus den früheren Jahrhunderten freilich noch unklar. Genug schon, daß die (wahrscheinlich) parallele Entwicklung der kirchlichen jetzt einigermaßen aufgeklärt ist. Auch die Tatsache, daß das adelige Salland steuerfrei blieb, könnte in diesen Zusammenhang gebracht werden.

Ich fasse zusammen: Weltliche Große und ihre Grundherrschaften nehmen schon in karolingischer Zeit eine bedingt immune Stellung ein, ohne daß im allgemeinen Privilegierung vorauszusetzen wäre. Im 13. Jahrhundert, da die Urkunden endlich reicher zu fließen beginnen, begegnen uns allenthalben, in der Schweiz, dem übrigen Alemannien, in Österreich[34]), am Niederrhein[35]) schon heute nachgewiesen, weltliche

---

31) Vgl. für das Moselland K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. I, 2, S. 1149 ff.

32) Vgl. aber BEYERLES Einschränkungen, Anm. 27.

33) Vgl. Bd. 12, S. 621 dieser Zeitschrift.

34) Auch HIRSCH verweist darauf (S. 12, Anm. 2) im Anschluß an S. ADLER, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich, 1902.

35) S. Weistümer der Rheinprovinz, Kurköln, Bd. I, 1913, S. 26 ff., ferner die Abschnitte Fliesteden S. 197, Hackenbroich S. 206, Helpenstein S. 210, Grimlinghausen S. 294.

Immunitäten. HIRSCH hält für wahrscheinlich, DOPSCH spricht es bestimmt aus, und ich möchte mich ihm anschließen, daß sie sich „im Wege tatsächlicher Übung, des Herkommens" entwickelt haben (DOPSCH, S. 131), wobei freilich besondere Ausgangspunkte, die wohl in der Rechtsqualität des Herrensitzes zu suchen sind, nicht geleugnet werden sollen.

G. hat, wie erwähnt, dies alles nicht beachtet — trotz des von ihm oft benutzten, öfter noch angegriffenen F. v. WYSS — und so, auf zu enger Basis seine Beweisführung aufbauend, gegen die Herkunft der „Ortsvogtei" aus der Immunitätsvogtei eingewendet, daß auch solche „Gerichtsherren, die der Immunität nicht teilhaftig waren" (S. 22), die zwei Drittel der Gerichtsbußen genossen. Wir sehen aber neben dem Aufsteigen des kirchlichen Immunitätsgerichtes bis zur Hochgerichtsbarkeit denselben Prozeß sich in weltlichen Herrschaften vollziehen, ohne daß wir deren Hochgerichtsbarkeit aus der Grafschaft herleiten könnten oder nur dürften. Diese Parallele wirft die Aufstellungen von G. vollends um.

Hält man sich vor Augen, daß weltliche Herrschaften ohne Privilegierung zu derselben Gerichtsbarkeit gelangt sind, welche die mit Immunität ausgestatteten Kirchen erreichten, so wird man aber auch geneigt sein, den Wert der Immunitätsverleihung als eines rechtschaffenden Aktes geringer einzuschätzen.

Alles, was DOPSCH in dem erwähnten Buche über die Immunität sagt, und womit er, wie ich glaube, den Weg freimacht zu ihrer richtigen Bewertung, läuft ja, wenn auch aus einer anderen Gedankenreihe kommend, aber darum nur noch erwünschter die hier angedeutete ergänzend, auf denselben Schluß hinaus. Er schreibt Bd. II, S. 91: „Und so ist denn eine Gerichtsbarkeit des Grundherrn wohl schon vor der förmlichen Erteilung von Immunitätsrechten durch den König vorhanden gewesen" [36]), und S. 97: „Die Immunität hat an sich keine neue Gerichtsbarkeit geschaffen, sondern nur die alte grundherrliche wider die Eingriffe der öffentlichen Beamten gesichert", am treffendsten endlich S. 116: „. . . so ist auch sachlich darin (sc. in der Betonung, ‚daß der Vogt der ordentliche und ausschließliche Gerichtsstand für die Immunitätsinsassen in 1. Instanz sein solle') der positive Ausbau, gewissermaßen die rechtliche Konsequenz zu sehen, welche die Immunitätsinhaber angesichts der konkreten wirtschaftlichen Entwicklung aus ihren Privilegien zogen." Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei hinzugesetzt, daß auch nach D.s Ansicht die Gerichtsbarkeit des Grundherrn „sicherlich durch die seit dem. 6. Jahrhunderte bereits immer zahlreicher erteilten Immunitätsprivilegien eine Verallgemeinerung erfahren hat, aber wohl auch eine gewisse Verstärkung".

Ich übersehe nun zwar nicht, daß H.s Arbeit einen Hinweis darauf enthält, wie sehr die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Immunitäten an eine besondere Bevollmächtigung seitens des Königs ge-

36) Bei dieser Grundlegung scheint es ganz unnötig, daß D. die weltliche Immunität, wie oben erwähnt, auf den Grundbesitz der Grafenhäuser in ihren eigenen Gauen beschränkt.

bunden war, ich meine die schon erwähnte Beobachtung, daß Heinrich V. die Privilegien der Reformklöster nur bestätigt, indem er einen Satz über die Notwendigkeit der königlichen Bannleihe für den Vogt hineinbringt. Aber es ist noch die Frage, ob H.s Begründung der Tatsache zutrifft[37]), nämlich: daß die Vögte dieser Klöster die Bannleihe früher nicht nachgesucht hätten, weil sie Heinrich IV. nicht für den rechtmäßigen König erkannten, ein verfassungsrechtlicher Grund also sie abhielt; oder ob nicht vielmehr von Heinrich V. die Bannleihe rein aus politischen Rücksichten, wenn auch in Anlehnung an Verfassungsgrundsätze, welche für die Reichskirchen galten, auf die Vogteien auch der ehemaligen Eigenkirchen ausgedehnt wurde. Führte doch schon der Eigenherr den Titel Vogt und empfing dennoch sicherlich nicht den Bann vom König. Und da ja auch H., wenn ich recht verstehe, eine Steigerung der Gerichtsbarkeit in der Immunität bei der Umwandlung der Eigenklöster in abbatiae liberae nicht annimmt — man wüßte ja auch nicht, woher sie hätte kommen sollen —, haben wir in den Herren der späteren Reformklöster Vögte vor uns, welche schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts Hochgerichtsbarkeit ohne Bannleihe ausübten. Und da endlich ihre Vogteirechte, wie eben H. so schön gezeigt hat, auf dem Eigenkirchenrecht, also der Grundherrschaft, beruhen, müssen diese Dynasten um dieselbe Zeit auch schon auf ihren weltlichen Herrschaften imstande gewesen sein, dieselbe Gerichtsbarkeit auszuüben. Mitte des 11. Jahrhunderts müssen sie also bereits die dritte der Stufen, welche H. in dem oben zitierten Satz sicherlich richtig für die Entwickelung ihrer Gerichtsrechte annimmt, betreten haben. Die Basis in historischer Zeit kennen wir, dank Dopsch, ja Hinweise auf noch ältere mögliche Grundlagen finden wir bei ihm und bei Hirsch; das Ergebnis muß die fortschreitende historische Geographie in einer Karte der Gerichtsverfassung im späteren Mittelalter aufzeigen; die Forschung wird die Aufgabe erfüllen müssen, die zwischenliegende Entwicklung sicher zu rekonstruieren und damit ein wichtiges Kriterium für die Geschichte der kirchlichen Immunität beizusteuern, welch letztere so lange die parallele Erscheinung auf dem Gebiete der weltlichen Grundherrschaft dem Blicke entzogen hat.

Düsseldorf. Hermann Aubin.

---

37) Beyerle übernimmt H.s Ansicht S. 703, die verfassungsrechtliche Notwendigkeit des Königsbanns und den ungesetzlichen Zustand, in welchem sich die Klöster vor der königlichen Bannleihe hinsichtlich ihrer Hochgerichtsbarkeit befanden, unterstreichend.

La draperie de Leyde, du XIVe au XVIe siècle.

Par

E. Coornaert.

Dr. N. W. Posthumus, De geschiedenis van de Leidsche lakenindustrie. I. De Middeleeuwen (veertiende tot zestiende eeuw). 's Gravenhage. Nijhof, 1908; in-8, XII—452, pl.

— Bronnen tot de geschiedenis van de Leidsche textielnijvesheid. Ibid., 3 d.: XXIV—717 p. (1910); XVI—783 p. (1911); XV—786 p. (1912).

M. Posthumus a publié récemment, dans la collection de la Commission royale d'histoire de Hollande, le tome III de ses *Sources de l'industrie textile à Leyde.* Il avait donné déjà en 1908 la première partie d'une *Histoire de l'industrie drapière à Leyde.* Bien qu'elle soit encore loin d'être achevée, son œuvre n'en forme pas moins un ensemble imposant, qui mérite dès maintenant de retenir l'attention.

* * *

La partie centrale de ce travail est assurément l'*Histoire.* Elle s'étend depuis le milieu du XIVe siècle jusque vers 1570, époque où des fabrications nouvelles viennent transformer complètement l'industrie de Leyde.

M. P. débute (ch. I, pp. 1—45) par un coup d'œil général sur les origines de la draperie, non seulement à Leyde, mais dans toutes les provinces qui forment actuellement le royaume des Pays-Bas. Cette économie est relativement récente. A l'époque où florissait en Flandre la grande industrie exportatrice d'Arras, Douai, Bruges, Gand, Ypres, les provinces du Nord, à peine dégagées de l'industrie domestique et familiale, en étaient encore au régime des métiers. C'est au XIVe siècle que l'activité industrielle devait prendre son essor et créer des centres de grande draperie. Au milieu de cette période, le maître-tisserand et le commerçant de détail passent au second plan et cèdent le premier rôle à l'entrepreneur-drapier; en même temps, le travail industriel se concentre dans les villes. C'est donc sous la forme plus ou moins capitaliste d'une industrie urbaine à domicile que la draperie de Leyde et des régions voisines entre dans l'histoire.

Pourtant, à partir du XIIIe siècle, on peut déjà suivre l'évolution antérieure du métier dans quelques villes commerçantes comme Dordrecht, Middelbourg et Haarlem et ces exemples confirment ainsi l'influence excitatrice du commerce sur l'industrie. M. P. passe ensuite en revue toutes les villes des Pays-Bas qui eurent au XIVe siècle quelque draperie: les plus importantes étaient Delft, Gouda, Haarlem et Amsterdam.

Leyde obtint en 1351 un privilège qui interdisait l'exercice de la draperie dans un rayon de trois milles autour de la ville. En 1363, son industrie semble bien organisée. Elle se développe dès lors d'une façon continue. Ce progrès fut dû à des causes particulières et locales:

l'arrivée de travailleurs flamands quittant leur draperie en décadence a pu y contribuer, mais M. P. n'admet pas qu'elle en ait été la cause déterminante.

Le chapitre II (pp. 46—82) décrit le processus de la fabrication. A tout prendre, la technique est la même que dans toutes les villes du Nord. Il faut pourtant signaler quelques particularités: pour l'apprêt de la laine avant le tissage, les règlements de Leyde sont plus complets que ceux que l'on rencontre généralement[1]); le filage au rouet fut introduit au début du XVIe siècle et le foulage au moulin, vers le milieu de la même époque; le tondage était suppléé par le pressage-catissage, terminé par un lustrage[2]). — Au XVIe siècle, la décadence de l'industrie se traduit par l'avilissement de la technique: le cardage est pratiqué d'une façon plus habituelle; les procédés de teinture se renouvellent, mais sont loin de s'améliorer. Vers 1560 s'introduit à Leyde la «nouvelle draperie» qui renouvelle complètement la fabrication. — Au total, la technique de Leyde, moins perfectionnée que celle des villes flamandes, l'était plus que celle de ses voisines des Pays-Bas.

Les laines employées furent principalement la laine anglaise, puis la laine espagnole au XVIe siècle; la laine écossaise fut interdite au début du XVe; on fit aussi quelque usage de laine indigène (au XVIe siècle), de laine flamande, de laine de Westphalie et de Hesse.

Le chapitre III (pp. 83—181) est consacré anx ordonnances concernant l'exploitation et la technique.

Comme toute législation industrielle au moyen-âge, les keures de Leyde sont extrêmement minutieuses et elles sont manifestement inspirées de cette préoccupation ordinaire et fondamentale: garantir à l'acheteur un produit loyal.

La même personne n'a pas le droit de travailler la laine anglaise et des laines qui ne viennent pas de l'étape. Toutes les laines importées sont triées par des fonctionnaires de la ville.

La longueur des draps resta toujours rigoureusement déterminée. A l'origine était imposé un rapport étroit entre la longueur des pièces et le poids de la laine mise en œuvre; mais cette prescription fut abandonnée au cours du XVe siècle.

Les règlements de Leyde s'inspirent encore en bien des cas de

---

1) Cf. ESPINAS-PIRENNE, *Recueil de documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre* (Bruxelles, 1906—09, 2 vol. in-4), passim.

2) M. P. fait remarquer que le tondage n'entrait pas dans la technique ordinaire de la fabrication au moyen-âge. «Le drapier, dit-il, laisse pour une très grande partie l'étoffe non tondue et elle est livrée ainsi au commerce; c'est l'acheteur qui la fait tondre». Je ne sais si M. P. n'a pas étendu là d'une façon trop large au moyen-âge une pratique qui, en fait, n'aurait été aussi générale qu'au XVe siècle. Au XIIIe, dans les villes de Flandre, le drap était tondu avant d'être livré au commerce. Mais l'absence de tondage, que M. P. a remarqué à Leyde et sans doute ailleurs encore dans les Pays-Bas, se retrouve au XVe siècle dans le Sud de la Flandre, à Wervicq, par exemple, et en général dans toute la nouvelle draperie qui commençait son merveilleux essor.

l'esprit de l'économie urbaine. La crainte des monopoles et de l'accaparement est caractéristique à cet égard: la ville avait fait construire des rames à l'usage des drapiers; mais, afin que les moins fortunés pussent disposer, eux aussi, de cet appareil indispensable, chaque drapier ne pouvait en louer qu'un nombre limité et il lui était interdit de les sous-louer. Des embarras financiers obligèrent d'ailleurs la ville à se départir de cette règle et les rames furent louées à une société qui les sous-louait à sa guise. — Une autre tendance significative du même esprit portait à retenir toute la fabrication à l'intérieur de la ville [1]). Les prescriptions les plus anciennes à ce sujet concernent naturellement le tissage et le foulage [2]); le filage, comme dans tous les centres industriels urbains, était abandonné aux ouvrières de la campagne, mais à diverses reprises (1469, 1471) des restrictions furent apportées à cette liberté du plat-pays; eu vertu du même système, l'exportation des matières premières et des métiers à tisser était interdite. — Par contre, la ville protégeait sa draperie: elle écarta des industries étrangères, par exemple, la bonneterie (1529) pour cette seule raison qu'elles pouvaient nuire à la draperie.

Le droit industriel, qui favorise les bourgeois, restreint aussi leur liberté propre. Il y a des règlements pour empêcher l'accaparement des matières premières; les foulons doivent servir leurs clients dans un délai fixé, de peur que les drapiers pauvres ne soient sacrifiés; la production de certaines étoffes est limitée; le nombre des valets, le chiffre des métiers à tisser sont déterminés; la production de chaque drapier est limitée proportionellement au nombre de métiers employés par lui.

Un examen rapide des législations industrielles des autres villes des Pays-Bas montre que partout régnait le même esprit. Leyde cependant semble avoir eu une situation spéciale et avoir restreint davantage la liberté de ses industriels [3]). Et cette comparaison féconde nous fait sentir nettement que si des courants d'idées triomphent dans des régions entières à certaines époques, chaque centre industriel n'en a pas moins sa vie propre, son développement particulier.

Le chapitre IV (pp. 182—268) traite du commerce des laines et des draps et de la politique commerciale de la ville.

Déjà au XIIIe siècle des marchands hollandais allaient acheter des laines en Angleterre. A la fin du XIVe ils allaient se fournir à l'étape, à Calais. Les prétentions contraires des autorités de Leyde et des marchands de l'étape donnèrent lieu au XVe siècle à toute une série de con-

1) M. P. écrit à ce sujet une phrase excellente: «La cité du moyen-âge ne s'efforçait pas de fabriquer le meilleur produit possible, mais le meilleur qu'il fût possible de fabriquer dans la ville même» (p. 103).

2) Par une exception inexpliquée aux règlements, il fut permis en 1437 de faire teindre hors de Leyde les draps noirs et «mourés».

3) Il est bon de citer ici une phrase de M. P.: «A mon avis ces limitations de production doivent être considérées comme un symptôme d'une industrie qui se développe fortement, et dont la force n'est pas recherchée par l'accroissement déraisonnable de quelques-uns, mais dans le progrès du plus grand nombre».

flits, dont les résultats correspondaient à la force ou à la faiblesse de la ville. Au XVIe siècle, l'Angleterre réservant ses laines à son industrie nationale, l'importation par Calais devint insuffisante.

Il fallut chercher des laines nouvelles. On avait commencé vers 1490 à se servir de laine espagnole. En 1522 se manifestent les premières relations de Leyde avec les marchands espagnols de Bruges. En 1536, il est vrai, la ville s'engage auprès des commerçants de l'étape à ne pas acheter d'autres laines que les leurs; elle s'entend même avec Haarlem pour pallier les inconvénients de cette obligation. Mais le passage de Calais sous la domination française amène les Hollandais à se tourner décidément pour quelques années vers Bruges et Anvers.

L'achat des laines est pratiqué par les drapiers eux-mêmes. „On ne trouve à Leyde presque pas de commerce indépendant." Les drapiers forment des associations qui suppriment les intermédiaires et permettent aux capitaux les plus faibles d'être employés efficacement. Elles étaient contrôlées par les autorités; il était interdit de s'associer avec des étrangers ou de leur emprunter de l'argent. — L'usage du crédit par obligation et par traites s'introduisit au XVe siècle, non sans luttes. — L'hostilité contre les intermédiaires („voorkoopers") persista toujours. Au XVIe siècle, en raison des dangers de la route, la ville chargea des „voyageurs" officiels de faire à Calais et ensuite à Bruges des achats collectifs de laine.

Le commerce des draps commença sans doute avant la fin du XIVe siècle avec la Prusse et les villes de la Hanse. Au XVe, les étoffes de Leyde se vendent dans toutes les villes des Pays-Bas; à l'extérieur, elles se répandent en Allemagne et dans les diverses régions où pénétrent les Hanséates. Au XVIe, des difficultés s'élevèrent entre Leyde et la Hanse; comme le mouvement général du commerce était tourné surtout vers les pays latins, c'est de ce côté que s'exportèrent le plus les produits de Leyde. A cette époque, leur débit fut limité par l'importation des draps anglais, qui finirent par inonder les régions d'exportation et la Hollande même.

Les drapiers se chargeaient eux-mêmes de la vente aux foires et dans les ports. Certains d'entre eux fondèrent même une compagnie qui fit le commerce en grand dans la Baltique et leur tentative de monopole suscita les réclamations des marchands de la Hanse. — Au XVIe siècle, Leyde eut beaucoup à souffrir de la grandeur croissante d'Amsterdam, dont les marchands achetaient ses draps à bas prix; pour empêcher l'avilissement de ses produits, Leyde institua — comme le firent maintes villes de Flandre — une „bourse" qui se chargea d'écouler les draps fabriqués dans la ville.

La vente au détail était pratiquée également par des drapiers. Mais, en général, le drapier-entrepreneur ne se consacrait qu'au grand commerce. Les marchands-détaillants n'acquirent jamais à Leyde l'importance qu'ils eurent, au XIVe siècle par exemple, en Allemagne ou même dans certaines villes des Pays-Bas, comme Deventer, où ils jouirent pendant longtemps d'un monopole légal.

Les relations sociales font l'objet du chapitre V (pp. 269—362).

La draperie de Leyde était sous le régime de l'industrie à domicile;

le personnage principal de l'exploitation était le drapier-entrepreneur, qui se chargeait aussi de l'achat des matières premières et de la vente des tissus. Tous les travailleurs dépendaient de lui. — M. P. fait remarquer que ce système industriel brisait les cadres de l'économie du moyen-âge et que Leyde n'avait pas un régime de pure économie urbaine. Sans discuter la question de l'économie urbaine, on peut dire que partout, dès le moyen-âge, l'industrie drapière d'exportation échappe plus ou moins à ces catégories. Il n'en reste pas moins que sa législation, à Leyde comme ailleurs, est tout imprégnée de l'esprit urbain médiéval. Il suffit de rappeler, par exemble, ce qui a été dit plus haut sur le privilège des trois milles, l'achat des laines, la crainte des monopoles; un autre trait révélateur, c'est l'obligation pour les maîtres d'être bourgeois de la ville.

Le drapier disposait d'un certain capital. Son entreprise était décentralisée: sauf de rares exceptions, aucun ouvrier ne travaillait chez lui ou dans un atelier lui appartenant. La matière première revenait à la maison du drapier après chaque opération. On ne sait si les drapiers tissaient eux-mêmes. Vers 1500, les plus grandes entreprises ne fabriquaient par an que de 160 à 200 draps „voorwollen". Certains drapiers ne produisaient qu'une trentaine de pièces: ceux-ci ne se distinguaient de l'ouvrier que parce qu'ils travaillaient pour eux-mêmes et à leurs propres risques. Aussi parmi les drapiers y avait-il de grandes différences de fortune.

Les drapiers pouvaient exercer en même temps un autre métier; il était défendu cependant de pratiquer ensemble la draperie et l'un des métiers d'apprêt, comme le foulage ou la teinture.

M. P. examine ensuite la situation des diverses catégories de travailleurs et signale qu'un grand nombre de femmes étaient employées aux travaux préparatoires au tissage: les fileuses formaient naturellement le groupe le plus considérable: un peu partout en Hollande on filait dans les villages pour les villes drapières, en particulier pour Leyde.

Parmi les travailleurs urbains, les tisserands étaient naturellement les plus nombreux. Pour entrer au métier, il fallait, au XIVe siècle, être bourgeois et payer 1 l. pour l'autel de Notre-Dame; au XVe, on exigea de plus trois années d'apprentissage. Bien qu'il fût au-dessus de l'apprenti et du valet, le maître-tisserand n'était, au sens moderne du mot, qu'un ouvrier. Il semble bien qu'en règle générale son métier lui appartenait; par contre, il louait souvent certains outils, comme les peignes. Il avait auprès de lui un épeuleur qu'il payait lui-même. — Au XVIe siècle, les salaires des tisserands — salaires à la pièce — étaient fixés par les autorités de la ville [1]). Au milieu du XVe siècle, pendant une dizaine d'années seulement, il fut permis au tisserand de travailler directement pour le marché.

Le tisserand avait ordinairement un ou deux valets, qui travaillaient à la pièce, ou à temps. Des maîtres pouvaient s'engager comme valets.

1) Il est impossible cependant de déterminer le gain des travailleurs, parce qu'on ignore le nombre des pièces qu'un ouvrier pouvait faire chaque année. Pour certains centres de la Flandre méridionale, Hondschoote par exemple, il sera possible d'apporter des renseignements de ce genre.

L'apprentissage, au XIVe siècle, durait deux ans; au XVe, trois.

Au début du XVIe siècle, le nombre des métiers variait de 200 à 250; on peut sans crainte évaluer à 350 le chiffre des métiers qui marchaient au temps de la grande prospérite (de 1450 à 1471). A raison de 350 tisserands et autant d'ouvriers, on aurait ainsi un total d'environ 700 personnes.

On doit signaler quelques mouvements de mécontentement parmi les ouvriers: une première agitation en 1441, puis une tentative de grève en 1478.

Moins nombreux que les tisserands, les foulons étaient plus remuants. Pour être maître, il fallait avoir été pendant trois ans „franc foulon" (vrij voller); après une grève en 1435, on les obligea désormais à jurer qu'ils observeraient leurs règlements. Comme le tisserand, le foulon est un travailleur à domicile. L'entrepreneur ne pouvait s'adresser qu'à deux foulons[1]). En 1435, il fut défendu aux foulons d'avoir plus de huit valets. A l'époque de la prospérité, il peut y avoir eu environ 150 maîtres foulons.

Les abus du *truck-system* étaient fréquents chez les foulons: les maîtres en étaient victimes de la part des drapiers et les ouvriers, de la part des maîtres. Ce fut une cause de nombreuses difficultés au XVe siècle. Depuis 1363, le salaire des foulons était fixé par les autorités urbaines. Et cette question des salaires a fourni à M. P. une occation de recherches très intéressantes. Chez les foulons, comme chez les drapiers, il y avait de grandes différences de fortune. Ils se mirent en grève fréquemment: en 1378, 1391, 1435, 1443, 1455, 1470 et surtout en 1478, année où tous se retirèrent à Gouda; le dernier effort en ce sens eut lieu en 1514. Au XVIe siècle, la chute de l'industrie fut une cause de misère et l'appui des autorités ne leur fut pas d'une grande utilité.

Les teinturiers formaient une classe d'artisans plus indépendants; même les ouvriers teinturiers étaient „une élite parmi les travailleurs". Il était défendu aux maîtres de faire aux drapiers un crédit trop prolongé; il leur était défendu aussi d'élever leurs prix sans l'avis des warandeurs.

Les „uutreeders", qui faisaient le pressage, le pliage et l'emballage, étaient encore plus libres vis-à-vis des drapiers. Ils pouvaient vendre les étoffes au nom des drapiers: dans ce cas, ils devaient fournir une caution. Ils pouvaient être drapiers eux-mêmes.

Quelques remarques de la fin de ce chapitre sont encore à retenir: M. P. croit que les entrepreneurs-drapiers sont sortis de la classe des tisserands; il souligne l'emploi considérable des femmes et l'utilisation de plus en plus fréquente des enfants au XVIe siècle.

---

1) De peur, dit M. P., que les drapiers ne prissent à leur service un trop grand nombre de foulons. Dans le Sud de la Flandre, à Hondschoote par exemple, le drapier ne pouvait avoir qu'un seul foulon et il semble que cette prescription fût due surtout au souci de la loyauté du produit: un même foulon — responsable des défauts de la pièce qu'il ne dénonçait pas — pouvait mieux surveiller son drapier; le contrôle par les agents du métier était facilité par le fait même.

Dans un chapitre très court (VI, pp. 362—367) il est parlé des „corporations".

Les „métiers" (ambachten) sont placés sous la direction des jurés. Leur fonction consiste à veiller à l'observation des keures. Chez les foulons, les valets avaient leurs jurés tout comme les maîtres.

Les confréries religieuses s'occupaient des offices et des fêtes.

Une vue générale (ch. VII, pp. 368—408) termine l'ouvrage.

L'auteur compare le développement de la draperie à Leyde et celui de la même industrie dans les autres villes des Pays-Bas, La Haye, Amsterdam, Delft, etc. Il donne une statistique à peu près continue de la production annuelle à Leyde, depuis 1470 jusqu'en 1573: le chiffre le plus fort de cette période (28.987) est atteint en 1521.

Une étude sur la population de Leyde (environ 12.000 personnes vers 1498) permet de déterminer approximativement l'importance de l'industrie à l'intérieur de la ville. Un „état combiné des métiers et des fortunes" (se rapportant à l'année 1498) situe d'une façon précise les diverses classes d'artisans parmi leurs concitoyens: un des résultats les plus saillants est de montrer que les drapiers sont les bourgeois les plus riches et occupent dans la ville une situation prééminente.

Enfin M. P. décrit la décadence de l'industrie jusqu'à son renouvellement par des méthodes importées surtout de Flandre, qui reporteront la ville au premier rang parmi les cités industrielles au XVIIe siècle.

Avant d'apprécier le travail de M. P., il peut être utile de signaler l'importance relative de la draperie de Leyde parmi les industries d'autrefois. Les divers chiffres que nous avons eu l'occasion de citer montrent que Leyde ne fut pas ce qu'on appeler un centre industriel de toute première grandeur: elle n'atteignit pas à la même puissance qu'Arras, Douai, Bruges, Gand et Ypres, par exemple, au XIIIe et au XIVe siècles [1]); au XVIe, même parmi les centres de ce qu'on est convenu d'appeler la „draperie rurale", il s'en forma de plus importants, eux aussi, par le nombre des ouvriers et le chiffre des exportations [2]). Néanmoins, au XVe siècle, à une époque de transition pour l'industrie des Pays-Bas, Leyde fut certainement une place de premier ordre.

L'étude que lui a consacrée M. POSTHUMUS est digne du sujet. On pourrait, il est vrai, discuter son plan: il a adopté les mêmes divisions que DOREN dans son ouvrage sur l'Industrie drapière à Florence [3]). Or ce plan n'est pas parfait. On souhaiterait de trouver dès l'abord un résumé des évènements successifs qui ont influencé la draperie de Leyde: l'intelligence de l'exposé en serait certainement plus facile [4]).

1) Cf. ESPINAS-PIRENNE, Recueil de documents . . ., t. II, pp. 635 et 637. A Gand, en 1346, il y avait 4.063 tisserands et 849 artisans de métiers dépendant de celui des tisserands.

2) Par exemple, la sayetterie d'Hondschoote. — Qu'il nous soit permis de dire que nous préparons une thèse de doctorat sur l'industrie d'Hondschoote et des environs.

3) A. DOREN, Die Florentiner Wollentuchindustrie, Stuttgart, 1901, XXII—583 p.

4) Il est vrai que chaque volume de documents est précédé d'une intro-

De plus, dans la description des faits économiques, pourquoi ne pas suivre l'ordre réel? L'achat des laines devrait normalement se placer avant la technique de la fabrication; car la politique commerciale de la ville n'est pas tellement systématique que cette branche du commerce ne puisse se séparer de la vente des draps. Enfin, était-il nécessaire d'intercaler le chapitre III (Ordonnances . . .) qui est surtout un chapitre juridique, entre les chapitre II (Technique) et IV (Commerce) qui sont des exposés de faits? C'est bien douteux.

Et pourtant, malgré quelques défauts de composition, le livre est clair et se lit sans fatigue. C'est qu'il présente un réel intérêt. M. P. appuie les renseignements qu'il donne sur Leyde de nombreuses remarques générales qui leur donnent toute leur portée. Il multiplie les comparaisons entre la ville qu'il étudie et les autres cités des Pays-Bas et son travail prend de ce chef une importance considérable: avec l'histoire de l'industrie de Leyde il donne en raccourci celle de toute la draperie néerlandaise.

On ne saurait trop non plus le féliciter pour l'usage qu'il fait des documents statistiques: c'est là une méthode très expressive et dont il use avec un réel bonheur. Qu'il s'agisse des chiffres de l'importation de la laine, de la valeur de cette importation, du prix des draps, de la fortune des drapiers ou des tisserands, des salaires des foulons, des fortunes comparées des gens de métier, son exposition est toujours singulièrement facilitée par cette méthode. — Il faut signaler aussi le caractère *réel* de ses observations, en particulier sur les relations sociales, caractère qu'elles tirent de l'usage des documents d'ordre privé: on aperçoit là une différence considérable avec certains ouvrages, qui s'efforceut de décrire les mœurs en ne tenant compte que des textes législatifs.

En résumé, M. POSTHUMUS a fait un très bon et très beau livre et on peut souhaiter à la seconde partie de l'*Histoire*, qu'il a promise, d'être l'égale de son aînée.

* * *

Des trois volumes de documents parus à ce jour, le premier s'étend de 1333 à 1480; le second, de 1480 à 1573; le troisième, de 1573 à 1610.

Chaque volume est précédé d'une introduction qui comprend une indication sommaire des sources où ont été puisés les documents publiés et un exposé chronologique de l'histoire de l'industrie pendant la période à laquelle se rapportent ces pièces. Cet exposé est très bref, très clair, et très utile; il aurait pu avantageusement entrer dans l'*Histoire* elle-même.

Dans les deux premiers volumes, les documents se suivent par ordre

---

duction de ce genre; mais il eût mieux valu que l'Histoire formât un tout complet et comprît un chapitre consacré à l'histoire proprement dite de l'industrie. Ainsi on n'aurait pas la surprise d'apprendre seulement au chapitre IV (p. 194) sur la Politique commerciale que «les années 1450–1471 furent les meilleures pour la draperie de L

chronologique[1]); dans le troisième, en raison de la diversité des techniques nouvelles importées dans la ville, il a fallu répartir les pièces en autant de divisions qu'il y eut de „spécialités". Il serait particulièrement intéressant d'insister sur ce tome III, dont les documents anticipent sur l'*Histoire* à publier et témoignent à la fois des bouleversements dont furent témoins les Pays-Bas à la fin du XVIe siècle et surtout de cette transplantation curieuse de nombreuses industries en un seul centre.

Ce qu'il faut peut-être remarquer le plus dans ces volumes, c'est la publication de documents privés: actes d'achat et vente, pièces judiciaires se rapportant à des procès, inventaires de mobilier, de matériel industriel, etc. Il est bien permis de faire valoir le travail qu'a dû demander cette publication. Si elle est méritoire, elle est surtout utile: seuls, des documents de ce genre peuvent reproduire la vie réelle et montrer l'écart qui sépare la législation de la masse des faits qu'elle doit corriger.

Les trois volumes sont munis de tables qui en rendent le maniement facile. Les deux premiers manquaient d'une table de noms de lieux; le troisième, heureusement, en est pourvu[2]).

Ce recueil de documents, extrêmement abondant, constituera sans doute, quand il sera achevé, une des collections les plus importantes de matériaux que puisse fournir un centre de draperie et la façon dont ce travail a été mené jusqu'ici permet de bien augurer de ses résultats futurs.

Zur Entstehung des Deutschtiroler Bauernstandes im Mittelalter.

Alois Deutschmann, Zur Entstehung des Deutschtiroler Bauernstandes im Mittelalter. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Deutschtirols seit den ältesten Zeiten bis zum Eingreifen der landesfürstlichen Gewalt. (Berliner Inauguraldissertation 1912.) Innsbruck 1913, Tyrolia 8°. 168 S.

Der Titel entspricht trotz seiner Länge nicht dem Inhalte dieser Arbeit, denn dieselbe behandelt nicht so sehr die Geschichte des Bauernstandes an sich, sondern jene des Grundbesitzes und der grundbesitzenden Stände überhaupt. Hierüber könnte man aber gerne hinwegsehen,

---

1) M. H. de Sagher a signalé (Hollandse lakens of Vlaamse lakens? Bull. der maatschappij van geschied- en oudheidkunde te Gent, 1911, n° 8, pp. 411–432) que le document n° 50 du t. I (p. 41), une Lettre de Marchand de la Hanse à Novgorod, se rapporte non à des draps de Leyde, mais à des drap de la Lys. C'est un des rares défauts de ce beau travail.

2) La façon très claire et très avenante dont ces gros volumes sont édités mérite un éloge sincère: c'est une qualité pour des livres de pure érudition d'être agréables à lire et à consulter.

entspräche das, was D. in seinen Ausführungen wirklich bietet, den Anforderungen, die man an wissenschaftliche Veröffentlichungen gemeinhin zu stellen pflegt. In dieser Beziehung fordert vielmehr die Arbeit D.s die schärfste Kritik heraus. Seine Art, Behauptungen aufzustellen, Beweise zu führen und die bisherige einschlägige Literatur zu benutzen, widerspricht an vielen Stellen des Buches sowohl den Grundgesetzen allgemeiner Logik wie jenen der besonderen wissenschaftlichen Methodik. Um dieses Urteil zu rechtfertigen, folgt hier eine eingehendere Besprechung, als der Wert des Buches selbst verdienen würde.

So ist schon das, was D. in der Einleitung über die agrarischen Besitzverhältnisse im römischen Rätien sagt, ganz aus der Phantasie gegriffen und wird doch im Tone gesicherter geschichtlicher Darstellung vorgetragen. Nicht alle Örtlichkeiten, deren spätere Benennung mit dem Stamme „runc" zusammenhängt, sind, wie D. meint, als Rodungen der „Römer" anzusprechen. Denn der Ausdruck „roncum" für Neubruch war im Etschlande noch lange im Mittelalter üblich (vgl. Acta Tirol. 2, Nr. 546), und gerade für die Begriffe der landwirtschaftlichen Technik haben die eingewanderten Deutschen viele Ausdrücke aus der hier nur allmählich ersterbenden romanischen Sprache übernommen. An derartigen Ausdrücken wären zu den von D. (S. 9) erwähnten noch hinzuzufügen: „ferggel", Traggerüste für Heuballen (lat. ferculum), und „Zapin", Greifhaken zur Holzförderung (von lat. capere), beide Ausdrücke heute noch auch in Nordtirol durchaus üblich. Eine sehr reichliche Zusammenstellung der „romanischen Elemente in der Mundart des Burggrafenamtes" (Gegend von Meran in Südtirol) veröffentlichte Mader in den „Innsbrucker Nachrichten" 1911 Nr. 136 S. 8, was D. übersehen hat.

Im I. Kap. behandelt D. zuerst die germanische Einwanderung ins heutige Tirol. Die eingehendste und zuverlässigste Arbeit, die hierüber vorliegt, nämlich J. Egger, Die Barbareneinfälle in die Provinz Rätien (Arch. f. österr. Gesch. 90), scheint er hiefür nicht benützt zu haben; Verweise auf Luschins Grundriß der österr. Reichsgeschichte sind in diesem Zusammenhange wertlos. Die Einzelhöfe, welche in manchen Gegenden Tirols charakteristisch sind, teilt D. in solche „archaischen Ursprungs" (d. h. von den Bajuwaren bald nach ihrer Einwanderung begründet) und solche grundherrlichen Ursprungs (im 11.—15. Jahrhundert errichtet). Die letztere Kategorie ist nach D. die zahlreichere. Jedoch gibt D. kein wirklich stichhaltiges Kennzeichen, um beide Kategorien auseinanderzuhalten. Es wäre zweifellos möglich, auch in Tirol den Ausbau der grundherrlichen Siedlung durch Einzelhöfe an der Hand von freilich vielfach ungedruckten Quellen festzustellen, aber dieser Aufgabe geht D. aus dem Wege. Was D. über den deutschen und romanischen Typus der Tiroler Dörfer sagt, entspricht den gewöhnlichsten Beobachtungen, doch unternimmt er keinen Versuch, die Flureinteilung der tirolischen Siedlungstypen exakt, mit Hilfe der Katastermappe, zur Darstellung zu bringen. Über das Auftreten germanischer und romanischer Körpermerkmale in der Bevölkerung Tirols hat namentlich Tappeiner in der Berliner Zeitschrift für Ethnologie 1880 ff. (Beitr. z. Anthropologie Tirols) statistische Ei[illegible]tungen veröffentlicht,

worauf D. hätte verweisen sollen. Interesse bietet die von D. aus seiner Heimat mitgeteilte Gepflogenheit der Bewohner des äußeren Pitztales, jene des inneren als „Walsche“ zu bezeichnen. Es muß aber noch beachtet werden, daß in einigen Seitentälern des Oberinntals, so sicher im Patznaun (s. Stolz und Schulte in Forschungen und Mitt. z. Gesch. v. Tirol, Bd. 1910, S. 129 und 211) im 13. Jahrhundert, „Walser“ sich niedergelassen haben, und es könnten jene „Walschen“ des Pitztales aus solchen Walsern und nicht aus authochtonen Romanen hervorgegangen sein. Die Angaben, die dann D. über den Grundbesitz der alten Herzoge von Bayern bringt, beziehen sich meistens auf das Kronland Salzburg, und auch jene über die sozialen Unterschiede bei den Bajuwaren nach der lex Baiuvariorum haben auf D.s Thema nur einen mittelbaren Bezug, hätten daher eine gedrängtere Wiedergabe wohl vertragen. Seine Ansichten über die Art der Besitzergreifung Rätiens durch die Bajuwaren äußert D. nochmals S. 48 ff.: das Land sei seit der Völkerwanderungszeit her teilweise öde, die römischen Grundbesitzer größtenteils ausgerottet gewesen. Beweis dessen sei u. a. der Umstand, daß im Brixner Talbecken nur ein Hof gewesen sei. D. meint da wohl jene „curtis Prichsna“, welche König Ludwig „cum vicis et villulis“ im Jahr 901 dem Hochstifte Säben-Brixen geschenkt hat. Aber schon dieser Beisatz sagt, daß mit diesem Königshofe die grundherrlichen Rechte in einer ganzen Reihe benachbarter Dörfer verbunden waren.

In dieses wenig bevölkerte Alpenland hätten sich nach D. die Bajuwaren nicht als wandernde Volksmasse ergossen, sondern in vereinzelten Zügen kleinerer Horden und dann in der Art allmählicher Kolonisierung, die von den Herzogen planmäßig geleitet worden sei. Die bisherige Forschung nimmt aber doch an, daß im Unter- und Oberinntal bis westlich Imst und im Pustertal die Bajuwaren sich gleich nach der Eroberung in größeren, geschlossenen Massen niedergelassen haben, und von sprachgeschichtlicher Seite wird dem neuerdings beigepflichtet (siehe R. v. Ettmayer, Die geschichtlichen Grundlagen der Sprachverteilung in Tirol, Mitt. des Instituts f. österr. Gesch., 9. Ergbd.). Nachschübe haben ja später noch lange sicher stattgefunden. Diese Besiedlungsepoche denkt sich D. vorwiegend durch Freie getragen, und man wird dem auch vom Standpunkte der besser begründeten zweiten Ansicht beipflichten. Sehr früh (seit dem 8. Jahrhundert) begann dann der Aufstieg der kirchlichen Grundherrschaften, eingeleitet vorzüglich durch Schenkungen seitens der Herzoge. Zu wenig scheint mir da D. zu betonen, daß ein Großteil des kirchlichen Besitzes sich nachweislich durch Schenkungen der Altfreien zusammengefunden hat. Leibeigenschaft und Hörigkeit dürfte in Tirol hauptsächlich durch die Umstände der gewaltsamen Eroberung des Landes begründet worden sein.

Im II. Kapitel leistet sich D. gleich anfangs einige kapitale Entgleisungen, indem er sagt: Mit den Grafschaften (welche das Hochstift durch kaiserliche Verleihungen erhalten hatte) waren natürlich auch zahlreiche grundherrliche und gerichtsherrliche Besitzungen verbunden. Ja, was ist denn Grafschaft anders als in erster Linie Gerichtsgewalt? Wie weit aber mit der Grafschaftsgewalt als solcher Grundbesitz ver-

bunden gewesen ist, wäre sehr interessant, zu wissen, ist aber nicht zu ermitteln. Dann sagt S. 59 D.: „Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist Graf Meinhard II. der erste Grundherr in Tirol; damit vereinigt er in seiner Hand eine Macht und ein Ansehen, das ihn als ersten Landesherrn von Alttirol erscheinen läßt“ etc. D. will also anscheinend die landesfürstliche Gewalt in Tirol aus der Grundherrschaft ableiten. D. wird diese Ansicht gegen das Ergebnis aller bisherigen Forschungen, daß die landesfürstliche Gewalt in Tirol aus Grafschafts- und Vogteigewalt sich entwickelt habe, im Ernste sicher nicht verteidigen können. Vielleicht war er sich nicht einmal bewußt, welche wichtige Frage der Verfassungsgeschichte er durch seine leichthin hingeworfene Behauptung angerührt hat. Einen eklatanten Mangel an geschichtlicher und wohl auch wirtschaftstheoretischer Forschungsmethode bekundet D. durch die Auswahl seines Quellenstoffes. Er begnügt sich nämlich mit einer Quellengattung, die allerdings bis ins 12. Jahrhundert überragende Bedeutung besitzt, dann aber vollständig zurücktritt, nämlich den Traditionsbüchern, und auch da beschränkt er sich auf die Traditionen einer einzigen Grundherrschaft in Tirol, nämlich des Hochstiftes Brixen, obwohl noch eine große Anzahl bayerischer Stifter reichen Grundbesitz in Tirol hatten und in ihren Traditionsbüchern darüber handeln. Daß aber schon vor 1150 Urkunden im engeren Sinne vorhanden sind, seit jener Zeit solche Urkunden und Urbare den Quellenbestand beherrschen und in seltener Reichhaltigkeit gerade die für D.s Thema einschlägigen Verhältnisse beleuchten, scheint D. nicht zu wissen. Durch diese einseitige und gänzlich ungenügende Quellenbenützung hat sich vor allem D.s Abhandlung selbst gerichtet. Was würde man sagen, wenn ein nationalökonomischer Forscher für ein modernes Thema wichtiges Quellenmaterial prinzipiell ausschlösse!

Im Abschnitt über „Besitz und Betrieb“ sagt D. (S. 64), daß der Großgrundbesitz in Tirol nicht geschlossene Flächen ausgemacht, sondern in Streulage über viele Siedlungsanlagen des Landes sich verteilt habe. Es wäre da aber doch auch auf Einschränkungen dieser Regel hinzuweisen gewesen, denn wir treffen in Troil verschiedene Gemeinden, ja ganze Gerichte, welche ausschließlich oder zum Großteile ein und derselben Grundherrschaft unterworfen waren. Ich werde darüber, sowie über die von D. ebenfalls nur oberflächlich gestreifte Frage der freien Bauern und des freien Eigens in Tirol in dem 2. Teile meiner Geschichte der Gerichte Deutsch-Tirols (Abhandlungen zum historischen Atlas der österr. Alpenländer im Arch. f. öst. Gesch. 105. Bd.) genauere Angaben mitteilen. Hube erklärt D. als eine Wirtschaftseinheit in bestimmter Größe, aber einen entscheidenden Anhalt über wirkliche Größenmaße derselben vermag auch er nicht zu geben. Schließlich sagt D., daß Hube doch nur ein „Idealmaß“ bedeutet habe. Solche Widersprüche und Unklarheiten finden sich in dem Buche D.s nicht selten und erschweren die Lektüre in unangenehmer Weise. Über den Hubenbegriff und insbesondere Söllhäuser, eine in Tirol weit verbreitete Form bäuerlicher Kleinwirtschaft, gibt eine inzwischen von BAUMANN in den Sitzungsberichten der histor. Kl. d. bayer. Akademie 1912, S. 111 veröffentlichte Urkunde vom Jahr 1257 [illegible] auf Navis bei Matrei

in Tirol bezieht, neue Auskunft. Übrigens erscheint in Nordtirol neben dem Hof das „Lehen“ oder „Kammerland“ als kleinere bäuerliche Besitzeinheit, welche Begriffe der Erklärung noch harren.

Dann erörtert D. die Erscheinungen der Güterparzellierung nach den Brixener Traditionen und im Anschlusse daran die bäuerlichen Erbgewohnheiten in Tirol. Freilich steht ihm darüber gar kein Material aus seiner eigentlichen Forschungsepoche zur Verfügung, und er klammert sich an die Tiroler Landesordnungen des 16. Jahrhunderts an, deren diesbezügliche Sätze er ohne weiteres auf die früheren Jahrhunderte vorbezieht. Die Unterscheidung von Stammgut und erworbenem Gut, welche die Landesordnung macht, glaubt D. in der bekannten Wendung „quaesita et inquirenda“ der Pertinenzformel der Traditionen wiederzufinden. Mir erscheint diese Erklärung sehr gezwungen, ja unmöglich, denn jene Formel bezieht sich stets auf ein bestimmtes Objekt, dessen Umfang an sich nicht vergrößert, das aber wohl nach verschiedenen Seiten genützt werden kann. Und das „quaesita et inquirenda“ bedeutet eben die Nutzungen, die an einem solchen Objekte bereits gemacht wurden, und jene, die an demselben noch zu machen sind. In der tirolischen Landesordnung von 1532 trifft sich auch die Bestimmung: Die Erben eines Gutes, das „ohne Schaden“ nicht geteilt werden kann, sollen gegen billige Abfindung in Geld zugunsten eines Miterben zurückstehen. Es fragt sich, ob diese Bestimmung von einer uralten Stammessitte oder aus wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsgründen, die erst im Laufe der Zeit sich geltendgemacht hatten, eingegeben wurde. D. entscheidet sich leichthin für das erstere, aber seine Behauptung hat wissenschaftlich wenig Wert, ehevor er nicht Belege aus älterer Zeit beizubringen imstande ist. Aus der Geschichte eines Unterinntaler Bauerngeschlechtes vom 16. bis 18. Jahrhundert hat SCHULLERN die Tatsache ersehen, daß das ungeteilte Stammgut auf den jüngsten der erbenden Söhne überzugehen pflegte. Diese von D. dankenswerter Weise übernommene Feststellung vermag ich durch eine Angabe allgemeiner Natur zu erhärten. In einer Übergabsurkunde des alten Ruprecht Kofler an der Gosten (bei Olang im Pustertale) an seine fünf Söhne vom 6. Juni 1596 heißt es vom jüngsten Sohn Gregor, daß ihm „als jüngsten Son die Besitzung des väterlichen Haimadts (d. h. Stammgutes) gemainem Landsbrauch nach vor seinen Brüdern gebührt hätte“. (Staatsarchiv Innsbruck, Verfachbuch Gericht Altrasen 1596, fol. 113). Das Anerbenrecht des Jüngsten war also zweifellos eine über das ganze Land verbreitete, wenn auch anscheinend nicht kodifizierte Rechtssitte. Hingegen erwähnt TARNELLER (Archiv f. österr. Gesch. 101, 642), daß das Testament eines Hofbesitzers zu Proveis auf dem deutschen Nonsberge im Jahr 1562 den ganzen Hof dem ältesten Sohne zuspricht, ausdrücklich, um jenen als Wirtschaftseinheit zu erhalten. D. zitiert dann (S. 95) Bestimmungen der Tiroler Landesordnungen von 1404 und 1575, welche die Teilung von Baumannsgütern an die Zustimmung ihrer Grundherren binden. D. geht aber meines Erachtens zu weit, wenn er schon hierin eine gegen die Güterteilung an sich gerichtete Tendenz erblickt. Vielmehr kann man aus den Katastern des 17. und 18. Jahrhunderts ersehen, daß sehr häufig die

einzelnen Bauerngüter durch Bruchteile (bis zu 16teln) der Besitzeinheiten der alten grundherrlichen Verwaltung (sog. Höfe, Lehen, Kammerland usw.) dargestellt werden.

Dann erörtert D. die verschiedenen Klassen der Grundbesitzer. Klerus, Adel, Ministerialität erfuhren dabei eine im Verhältnis zum Thema unnötig eingehende Behandlung (25 Seiten). Trotzdem hat D. diejenige Frage, welche für das Thema von wirklicher Bedeutung gewesen wäre, nämlich die Scheidung zwischen nobiles und liberi, bezw. zwischen Edel- und Gemeinfreien im früheren Mittelalter, auch an der Hand der Brixener Traditionen nicht mit der wünschenswerten Klarheit erfaßt und zu lösen getrachtet. (Dazu gab Winke FAIKMAJER in Zeitschrift des Ferdinandeums 52, 106 Anm. 1.) Über die rechtliche Natur der Passeirer Schildhöfe sollte man heute nicht mehr schreiben, ohne die von KOGLER (Archiv f. österr. Gesch. 90, 563) hierüber veröffentlichten Urkunden heranzuziehen; danach wurden nämlich die Besitzer dieser Höfe im Jahre 1317 gegen Zusicherung adelsmäßiger Vorrechte zu besonderem Waffendienst für den Landesfürsten verpflichtet, trotzdem gaben sie aber den unmittelbaren bäuerlichen Beruf nicht auf, also wirklich eine Art Bauernadel. Die Höfe selbst waren aber nicht durchweg freies Eigen ihrer Besitzer. Auch bei den Freisassenhöfen, die sonst in einigen Teilen des Landes vorkommen, liegt die Sache nicht so einfach, wie D. S. 114 durch einen apodiktischen Hinweis auf die Gemeinfreiheit ihrer Besitzer anzunehmen geneigt ist. Unter „Schildherren" verstand man auch in Tirol nichts anderes als den Adel schlechtweg, und D. irrt, wenn er darüber eine besondere (scheinbar sehr geheimnisvolle) Art „von kleineren Grundherren" sieht. Über die Geschichte der Ministerialität des Hochstiftes Brixen hat vor nicht langer Zeit FAIKMAJER a. a. O. eine eingehende und sehr gute Arbeit geliefert, die D. völlig ignoriert. Seine Ausführungen hätten aber an Klarheit und richtiger, allseitiger Erfassung des Problems nur gewonnen, wenn er sich an FAIKMAJER angeschlossen hätte.

Hinsichtlich des Bauernstandes will D. seit etwa 1100 ein berufständisches Hervortreten desselben — entsprechend der sonstigen beruflichen Differenzierung der Gesellschaft, die seit jener Zeit in besonderem Maße zur Geltung kommt — feststellen. Als Beweis dient ihm der Umstand, daß seit etwa 1100 in den Traditionsbüchern der Ausdruck „rusticus" einige Male erscheint, während früher der Ausdruck „mancipium" oder „servus" gebraucht werde. Allein D. hat absichtlich oder unabsichtlich übersehen, daß im 12. bis 14. Jahrhundert die weitaus häufigste Bezeichnung für Landleute „homines" schlechtweg ist. Andrerseits dürften sich auch die Angehörigen des Amts- und Besitzadels sowie der höheren Geistlichkeit auch vor 1100 als von den Landbebauern beruflich getrennt betrachtet haben. D.s Ausführungen über die unfreien und hörigen Bauern sind jene von A. JÄGER (Geschichte der landständischen Verfassung Tirols, 1. Bd., S. 510 ff.) und H. WOPFNER (Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols, S. 69 ff.) gegenüberzustellen, denn diese behandeln denselben Gegenstand erheblich genauer und eingehender, werden aber von D. nicht der Zitierung gewürdigt. Die Bemerku[illegible]FNERS (a. a. O.), daß

in den tirolischen Geschichtsquellen seit dem 10. Jahrhundert ein Unterschied zwischen Leibeigenen und hörigen Bauern nicht recht zutage trete, scheinen mir durch D.s Erörterungen über die Kolonen nicht widerlegt, denn jener stützt sich dabei auf sichere quellenmäßige Zeugnisse. Über die freien Bauern, über welche seit dem 13. Jahrhundert für Tirol ziemlich viel überliefert ist, weiß D. sehr wenig zu sagen, sein ärmliches Material läßt ihn eben da ganz im Stiche. Die Grundsteuerkataster des 17. Jahrhunderts lassen uns die damalige Verteilung des freieigenen und grundherrlich belasteten Bauernbesitzes genau erkennen, und hier sind Rückschlüsse auf die frühere Zeit nach aller Berechnung wohl statthaft. Was D. S. 145 über Vogtei sagt, zeigt, daß er über das Wesen dieser Einrichtung und ihr Verhältnis zur Grundherrschaft nicht im klaren ist. Unmotiviert ist auch die Gegenüberstellung der Burgfrieder und Bergfahrer (!) einer- und der Vogteileute andrerseits und was er sonst über jene sagt. Hinsichtlich des Aufkommens der freien bäuerlichen Erbleihe (Erbbaurecht) hat D., glaube ich, die Theorie, die WOPFNER hierüber verfochten und die vor ihm schon A. JÄGER in beachtenswerter Weise geäußert hatte, nicht verstanden. Diese Theorie behauptet nicht, daß aller Grund, der später zu Erbleihe ausgetan erscheint, aus freiem Besitze durch die Form der Prekarie gegangen und niemals unfreien Leihen unterworfen gewesen sei, sondern diese Theorie besagt, daß die Prekarienverträge tatsächlich zuerst die Elemente der freien Erbleihe enthalten haben, daß an ihrem Vorbilde mit der bedeutenden Neugewinnung urbaren Bodens seit dem 12. Jahrhundert ein neues Leiheverhältnis sich entwickelt und bald auch die unfreien Leihen zurückgedrängt habe. Diesen Werdegang haben die genannten Forscher an einem reichhaltigen urkundlichen Materiale nachgewiesen und damit dem Fond unserer wirtschaftsgeschichtlichen Erkenntnis gesichert. Hinsichtlich des Freistiftsverhältnisses hat sich D. — nur zu seinem Vorteile — den Forschungsergebnissen, die ebenfalls WOPFNER hierüber gewonnen hat, angeschlossen. Die Ausführungen D.s über die sogenannten bäuerlichen Lehen sind ganz ungenau und oberflächlich.

Auch über die Unterstützung der bäuerlichen Bestrebungen nach Besserung der Leiheverhältnisse durch die Landesfürsten werden JÄGER, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols 1, 557 ff., und WOPFNER, Geschichte der bäuerlichen Erbleihe Tirols, passim weitaus genauere und zuverlässigere Auskunft geben als D.s Spezialarbeit.

Im zusammenfassenden Schlußkapitel wiederholen sich die bereits bisher gerügten Irrtümer D.s, sowie seine Art, unbewiesene Behauptungen aufzustellen und längst bekannte Tatsachen und Zusammenhänge als neue Entdeckungen darzustellen, in konzentrierter Form. Auf S. 161 scheint mir übrigens der an sich richtige und schon lange ausgesprochene Gedanke, daß der Ausbau der inneren Kolonisation des Landes zu einer Besserung der rechtlichen und sozialen Lage des Bauernstandes geführt habe, nicht glücklich formuliert zu sein. Denn nicht „die Vollfüllung des Landes durch die gewachsene Bevölkerung“ an sich hat die „Freiheit der unteren Schichten befördert“, sondern das Streben, zur Bebauung des reichlich vorhandenen Bodens Arbeitskräfte zu gewinnen.

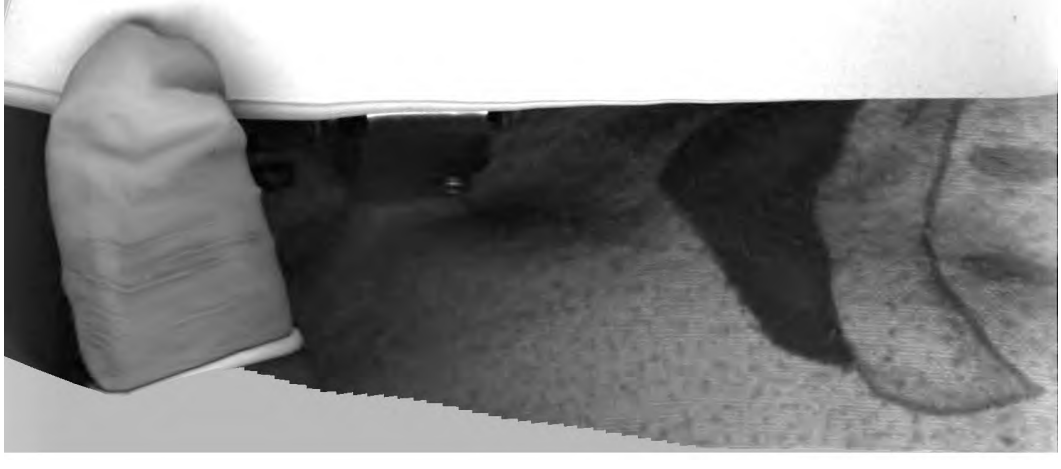

Im ganzen bedeutet D.s Buch keine irgendwie in Belang kommende Bereicherung der wirtschafts- oder landesgeschichtlichen Literatur, weder als zusammenfassende Darstellung der bisherigen Forschungen noch als Ergebnis neuer, selbständiger Untersuchungen; fürs erste hat sich der Verfasser viel zu wenig in die einschlägige Spezialliteratur vertieft, fürs zweite die geschichtlichen Quellen in völlig unzulänglicher Weise herangezogen. Man hat sich in hiesigen Historikerkreisen wohl nicht ohne Grund gewundert, daß diese Arbeit an der Berliner Universität als philosophische Inauguraldissertation durchgehen konnte. Als Referenten zeichneten die Professoren Schmoller und Sering.

Innsbruck. OTTO STOLZ.

Die Anfänge der Kreditversicherung.

Von

Hermann Thimme (Köln).

„Das Problem der Kreditversicherung, das erst heutigen Tages, wie man wohl behaupten kann, seiner praktischen Ausführbarkeit entgegengeführt ist, hat eine lange Vorgeschichte seiner Entwicklung. Bereits im 18. Jahrhundert tauchten Pläne und Vorschläge zur Lösung dieser interessanten Frage auf", mit diesen Worten hat jüngst KARL NEUMANN in seiner Übersicht über die deutsche Versicherungsliteratur des 18. Jahrhunderts[1]) die herrschende Ansicht über die Entstehungszeit der Kreditversicherung wiedergegeben. „Bereits im 18. Jahrhundert" — wenn man bedenkt, wie weit die Anfänge der Seeversicherung zurückreichen, müßte man eigentlich statt des „bereits" ein erst erwarten. Hier wie dort handelt es sich doch um eine Verminderung des kaufmännischen Risikos, und ist das den Transporten anhaftende Risiko so sehr viel größer, wie das mit dem Gewähren von Kredit verbundene? Sicherlich war dies der Fall in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, wo Warentransporte jeglicher Art fast stets gefahrvoll waren, während auf der anderen Seite Treu und Glauben im Geschäftsverkehr durch eine kompliziertere Gestaltung des Wirtschaftslebens, durch Spekulation und raffinierte Finanztechnik an Marktwert noch kaum eingebüßt hatten. Aber im Zeitalter des „Geldkapitals und Kreditverkehrs" mit seinen neu entstandenen Börsen und seinem gerade zur Kontrolle der Kreditwürdigkeit geschaffenen Begriffe der „ditta di borsa" scheinen doch wirklich alle Voraussetzungen auch für ein Gebilde wie die Kreditversicherung gegeben zu sein.

Daß ihre Anfänge tatsächlich ins 16. Jahrhundert zurückreichen,

1) Zeitschr. f. Versicherungswissensch. 12 (1912), S. 800. Vgl. auch A. MANES im Handwörterb. d. Staatsw., Bd [illegible] 318.

dafür soll im folgenden der Beweis erbracht werden. Das Material, das sich in Prozeßakten des Wetzlarer Staatsarchives befindet, führt uns in die Welt der Kölner Kaufmannschaft am Ende des 16. Jahrhunderts. Über sie zur Einführung ein paar Worte[1]). Innerhalb der Kölner Kaufmannschaft vollzieht sich von etwa 1570 ab eine entscheidende Umwälzung. Bis dahin nehmen in ihr die Mitglieder des Kölner Patriziats, Familien wie die Suderman, Rink, Kannengießer u. a., eine hervorragende Stellung ein, alte, solide Geschäftshäuser mit über allen Zweifel erhabenem Kredit. Gegen Ende des Jahrhunderts sieht man sie jedoch sich allmählich vom Handel zurückziehen, sei es, daß jene Übersättigung eingetreten ist, die man so häufig bei Erben alter Kaufmannsfamilien beobachten kann, sei es, daß die politische Entwicklung, zumal der Hanse und die vielfachen Enttäuschungen auf diesem Gebiete, sie zur Wahl des sorgenfreieren Daseins von Grundbesitzern und Rentnern veranlaßte. An ihre Stelle treten Elemente, wie sie Köln in solcher Mannigfaltigkeit noch nie in seinen Mauern beherbergt hatte. Mit einem Schlage bekommt die Kölner Kaufmannschaft ein durchaus internationales Gepräge. Portugiesen, Italiener, Niederländer, Antwerpener Flüchtlinge vor allem und Auswanderer, die sich, ohne vertrieben zu sein, nur von ihrem Erwerbssinn leiten ließen, finden sich in der alten rheinischen Handelsmetropole zusammen. Unter ihnen fehlt es keineswegs an namhaften Großkaufleuten, glänzenden Erscheinungen, deren großzügige Unternehmungen uns noch heute Bewunderung abnötigen. Daneben aber sind zahlreich vertreten unreelle Existenzen, Abenteurer aller Art, Spekulanten und Betrüger. In erschreckender Weise mehren sich die Konkurse, und der flüchtige Bankerotteur gehört zu den charakteristischen Figuren jener Tage. Immer wieder aufs neue bringen es die zeitgenössischen Quellen zum Ausdruck: „ein kaufmann, so heut reich, zalbar und in guttem credit ist, kann in einem tag . . . durch unglück und anderen Zufall verderben und allen credit verlieren", und groß ist die Zahl derer, die durch ihr Beispiel die Wahrheit dieses Satzes eindrücklich illustrieren.

Es war ja nicht nur in Köln so. Eine Zeit schwerer Krisen ist das ausgehende 16. Jahrhundert für das gesamte am Handel beteiligte Deutschland. Der Zusammenbruch Antwerpens, die Emanzipation Englands und die selbständig aufstrebende Entwicklung Hollands haben, wie man weiß, verhängnisvoll beeinflußt nicht nur den Westen, sondern auch den Süden Deutschlands. Fast überall treten an die Stelle ehemaliger solider Verhältnisse schwankende Zustände, bei denen jedermann mit erheblichen Verlustausfällen an „bösen Schulden" zu rechnen hatte.

Ist es wunderbar, wenn man auf diesem Boden und in solchen Zeiten der Einrichtung der Kreditversicherung begegnet?

In unserem Falle spielt sie eine Rolle in einem Prozeß zwischen dem Kölner Ratsherrn und Kaufmann Tilman Volkwin und dem in

1) Eine ausführliche Darstellung von mir über Kölner Handel und die internationale Zusammensetzung der Kölner Kaufmannschaft um die Wende des 16. Jahrhunderts in Westdeutsch. Zeitschr., XXXI, Heft 4.

Antwerpen ansässigen Mailänder Hieronimus Cassina und seinem Vertreter Frosconi[1]). Am 15. April 1589 hat der letztere an Jakob Dickgraif, einen Kölner Kaufmann niederländischer Herkunft, für 750 ℔ 13 ß 4 ₰ vläm. Tuche verkauft und als Zahltermin den 15. Oktober d. J. festgesetzt. Um jedoch ganz sicher zu gehen, hat er mit Volkwin einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. In gleicher Weise hatte schon vorher einmal Carlo Navaroli, ein italienischer Großkaufmann, sich Dickgraif gegenüber bei Volkwin versichert. Ausdrücklich wird ausbedungen, daß D. von dem Vertrage nichts erfahren soll, denn man befürchtet, er würde vom Kauf zurücktreten, wenn er erführe, daß ihm die Waren „auf seinen credit nicht anbetraut" werden sollten. Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich nun nicht etwa — das wird besonders hervorgehoben — um eine gewöhnliche Bürgschaft, bei der einfach der Schuldschein von dem Bürgen unterschrieben wird, sondern um eine „Kaufmannsassekuranz" mit dem „praemium assecurationis" oder dem „assecuranzpfenning", der hier auf 1 % festgesetzt wird. Nach „assecuranzrecht" ist Frosconi zur sofortigen Auszahlung der Prämie verpflichtet. Da er sie nicht erlegt, und da er es außerdem versäumt, Volkwin vom Ablauf des Zahltermins Mitteilung zu machen, während es doch anerkanntermaßen als Kaufmannsbrauch gilt, daß Prolongierung des Zahltermins durch den Versicherungsnehmer den Versicherer seiner Verpflichtungen enthebt, wird er späterhin, als Dickgraif zahlungsunfähig geworden ist, mit seiner Forderung auf Auszahlung der versicherten Summe von Volkwin abgewiesen. So der Tatbestand des am Reichskammergericht in letzter Instanz geführten Prozesses.

Recht bemerkenswert ist, daß sich die Partei des Beklagten von den durch den Magistrat Antwerpens zu Assekuranzkommissaren bestellten ständigen Beamten sowie von Kaufleuten und Rechtsgelehrten Antwerpens ein Gutachten ausstellen läßt. Ein solches Gutachten der weltberühmten Scheldestadt, mußte natürlich schwer ins Gewicht fallen[2]). Es beginnt mit einer ausführlichen Darlegung des Tatbestandes, bei dem nur die Namen der Prozeßführer durch fingierte Namen ersetzt und auch andere Zahlen gewählt sind. Es stellt fest, daß der Versicherer wegen der bereits gekennzeichneten Versäumnisse des Versicherungsnehmers keine Verpflichtungen mehr hat. Interessant ist, daß dabei

---

1) Staatsarchiv Wetzlar, V, 386/1109.

2) Ein ähnliches Antwerpener Gutachten findet sich in dem von 1598 ab spielenden Prozesse zwischen den Kölner Kaufleuten Johann Comperes und Cornelius le Brun. Wetzlarer Staatsarchiv, C 746/1638. In den Akten dieses Prozesses findet sich ein interessanter Beleg für das Vorkommen von Landtransportversicherung im 16. Jahrhundert. Von ihr ist ferner vielfach die Rede im Prozeß zwischen den Antwerpener Portugiesen Antonio Nunez Caldera und Jeronimo Lopez Sapazo im Jahre 1575. Antwerp. Stadtarchiv: Natie van Portugal (Mappe). Vgl. die dadurch hinfällig werdende Behauptung von MANES a. a. O., S. 301: „Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts war alle Transportversicherung nur Seeversicherung. Die Fluß- und Landtransportversicherung ist einer der jüngst entwickelten Zweige des Versicherungswesens."

die Kreditversicherung durchaus in Parallele zur Seeversicherung gesetzt wird. Ebenso wie bei der Seeversicherung der Versicherer nur so lange haftbar ist, bis das Schiff seinen Hafen erreicht hat, und für Vorfälle im Hafen selbst, die etwa eintreten, wenn man mit dem Ausladen der Waren zögert, nicht belangt werden kann, „in gleicher gestalt ist es mit dem, welcher eine schuld uf sich nimbt und assecurirt". Nur bis zu dem Tage, an welchem die versicherte Schuld fällig ist, und mit Einschluß der nächstfolgenden Tage, an denen der Gläubiger versucht, die Schuld einzutreiben, kann er haftbar gemacht werden.

Das Vorkommen der Kreditversicherung schon im 16. Jahrhundert ist hiermit erwiesen, und es muß nur dahingestellt bleiben, wann es zum ersten Male auf diesem Gebiete des Versicherungswesens zur Vergesellschaftung gekommen ist. Wenn in unserem Falle ein einzelner Kaufmann die Rolle des Versicherers übernimmt, so kann man dasselbe in damaliger Zeit auch für andere Versicherungszweige noch häufig genug nachweisen.

Die Bedeutung Antwerpens für die Weiterbildung des Versicherungswesens ist bekannt. Auch die soeben herangezogene Quelle weist über Köln hinaus nach Antwerpen als den ständigen Sitz einer Versicherungskommission, deren Gutachten man einzuholen pflegt. Aber bei den außerordentlich intimen Handelsbeziehungen Kölns zu Antwerpen fanden neue Errungenschaften der Scheldestadt auf dem Gebiet der Handelstechnik schnell in Köln Eingang. So auch die Kreditversicherung. Ihre Anfänge in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts sind ganz allgemein charakteristisch für jene an Krisen so reiche Zeit bedeutsamer wirtschaftlicher Umwälzungen. Ihr erstes Auftauchen auf deutschem Boden fällt bezeichnenderweise in jene kurze internationale Blütezeit des Kölner Handels am Ende des 16. Jahrhunderts.

Ein lothringisches Fabrikarbeitergesetz aus dem Jahre 1764.

Von

Dr. rer. pol. **Weyhmann** (Leipzig).

In einem kleinen Aufsatz im Jahrgg. 1910, S. 136 dieser Vierteljahrsschrift sind von mir „Zwei Beiträge zur Geschichte des Gewerberechts im Herzogtum Lothringen" veröffentlicht, von denen der eine ein Bergarbeitergesetz aus dem Jahre 1721, der andere eine Verfügung gegen die Lehrlingszüchterei im Buchdruckergewerbe aus dem Jahre 1730 betraf. Die Industrialisierung des Landes, die unter der Regierung des entthronten Polenkönigs Stanislaus als Herzogs von Lothringen (1736—1768) recht bedeutende Fortschritte machte, ließ aber bald auch auf anderen Gebieten des gewerblichen Lebens die Gegensätze zwischen

Arbeitgeber und Arbeitnehmer stärker hervortreten, als man gemeinhin von jener „guten alten Zeit“ anzunehmen gewöhnt ist. Vielen erscheint auch in dieser Hinsicht die Vergangenheit in einem viel zu rosigen Lichte, und der Irrtum, daß das patriarchalische Verhältnis zwischen Fabrikherrn und Fabrikarbeiter einen ungestörten Wirtschaftsfrieden verbürgt hätte, trübt manchem den Blick für den natürlichen Gang der Entwicklung, die von jeher die mehr oder weniger ausgeprägten Formen des Kampfes angenommen hat. Zwar ist allgemein bekannt, daß innerhalb der Zünfte schon im Mittelalter gar mancher heftige Strauß zwischen Meistern und Gesellen ausgefochten worden ist. Wie diese schon damals den Ausstand als Kampfmittel anwandten, so ist auch das Gegenmittel, die Aussperrung, nicht etwa erst eine Erfindung der neuesten Zeit, sondern wurde z. B. schon im Jahre 1628 von dem Pächter der herzoglichen Eisenhütte Groß-Moyeuvre, dem nachmaligen französischen Marschall Fabert, angewendet, der an einem Tage über 400 Arbeiter entließ, weil sie die von ihm eingeführte neue Arbeitsordnung nicht befolgen wollten. Während man es hierbei aber immer nur mit besonderen Einzelfällen zu tun hatte, zeigen sich im 18. Jahrhundert bereits die Spuren einer allgemeinen Gärung unter der Arbeiterschaft und als weitere Folgeerscheinung Spuren einer Organisation, die man beinahe als die Anfänge der Gewerkvereinsbewegung im Lande ansehen könnte.

Es gilt als unbestrittene Tatsache, daß die Gewerkvereine ihren Ursprung in England gehabt haben. Wir finden dort in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Arbeitnehmer einzelner Gewerbezweige in sich organisiert, sei es, daß alte Gesellenladen sich zum Träger dieser Bestrebungen machen, sei es, daß neue Vereine zu diesem Zwecke gebildet werden. Die gleichen Gegensätze aber und die Anfänge zu ähnlichen Organisationen müssen auch damals schon im Herzogtum Lothringen vorhanden gewesen sein, wie eine Verordnung des Staatsrats vom 21. Mai 1764 erkennen läßt. Sie lautet:

Arrest du Conseil d'Etat du Roi, concernant
les ouvriers des manufactures.
Du 21 mai 1764.

Le Roi étant informé que nombre d'ouvriers de différentes fabriques et manufactures de ses duchés de Lorraine et de Bar quittent les fabriquants et entrepreneurs qui les emploient, sans avoir pris d'eux un congé par écrit, sans avoir achevé les ouvrages qu'ils ont commencés, et le plus ordinairement sans leur avoir rendu les avances qui leur ont été faites dans leurs besoins, à compte du salaire de leurs ouvrages; que même certains d'entr'eux, formant une espèce de corps, tiennent des assemblées et font la loi à leurs maîtres, en leur donnant, à leur gré, ou les privant d'ouvriers, et les empêchant de prendre ceux qui pourraient leur convenir, soit sujets de Sa Majesté régnicoles ou étrangers; Sa Majesté étant de plus informée que par facilité ou par d'autres motifs, la plupart des fabriquants et des entrepreneurs reçoivent chez eux des compagnons et ouvriers, sans s'embarrasser d'où ils sortent, et sans s'informer des raisons qu'ils ont eues pour quitter leurs maîtres; que leur conduite à cet égard a beaucou[illegible] à l'excès de licence

qui a donné lieu aux plaintes qui ont été portées au conseil; et voulant arrêter le cours d'un abus aussi préjudiciable aux fabriques et manufactures. A ces causes, la matière mise en délibération, et ouï le rapport du sieur Renault d'Ubexi, conseiller-secrétaire d'Etat et conseiller au Conseil Royal des finances et commerce; et tout considéré,

Le Roi, étant en son conseil, a ordonné et ordonne ce qui suit.

Article premier. Fait Sa Majesté très-expresses inhibitions et défenses à tous compagnons et ouvriers employés dans les fabriques et manufactures de ses duchés de Lorraine et de Bar, de quelqu'espèces qu'elles soient, de les quitter pour aller travailler ailleurs sans avoir obtenu un congé exprès et par écrit de leurs maîtres, à peine contre lesdits compagnons et ouvriers, de cent livres d'amende, au payement de laquelle ils seront contraints par corps.

II. Pourront néanmoins lesdits compagnons et ouvriers, dans le cas, où ils ne seraient pas payés de leurs salaires par leurs maîtres, qu'ils en essuyeraient de mauvais traitements, qu'ils les laisseraient sans ouvrage, ou pour d'autres causes légitimes se pourvoir par devant les juges des lieux, pour en obtenir, si le cas y échet, un billet de congé, qui ne pourra cependant leur être délivré en aucun cas, qu'ils n'ayent achevé les ouvrages qu'ils auront commencé chez leurs maîtres, et acquitté les avances qui leur auront été faites.

III. Fait pareillement Sa Majesté défenses à tous compagnons et ouvriers de s'assembler en corps, sans prétexte de confrérie ou autrement, de cabaler entr'eux pour se placer les uns les autres chez les maîtres, ou pour en sortir, ni d'empêcher, de quelque manière que ce soit, lesdits maîtres de choisir eux-mêmes leurs ouvriers, soit sujets de Sa Majesté, régnicoles ou étrangers, sous pareille peine de cent livres contre lesdits compagnons et ouvriers, payables comme ci-dessus.

IV. Fait aussi Sa Majesté très-expresses défenses à tous fabriquants et entrepreneurs de fabriques ou manufactures, de prendre à leur service aucuns compagnons et ouvriers ayant travaillé chez d'autres de leur état et profession dans les Etats de Sa Majesté, sans qu'il leur soit apparu d'un congé par écrit des maîtres qu'ils auront quittés, ou des juges desdites fabriques et manufactures, en certains cas, à peine de trois cent livres d'amende pour chaque contravention et de tous dépens, dommages et intérêts. Et seront sur le présent arrêt toutes lettres nécessaires expédiées.

Fait audit Conseil tenu à Lunéville le 21 mai 1764.

Man wird nicht bestreiten können, daß diese Verordnung ein recht interessantes Schlaglicht auf die Entwicklungsgeschichte des Fabrikarbeiters wirft. Das Verbot der Koalition, sei es in zünftlerischer oder anderer Form, das Verbot eines einseitigen Arbeitsnachweises, bei dem die Arbeitnehmer den maßgebenden Einfluß ausüben, das Verbot der Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Abkehrschein, — das alles sind Fragen, die noch heute in den Spalten der Gewerkschaftsblätter wie der Arbeitgeberzeitungen fast täglich erörtert werden, die aber, wie wir sehen, schon im 18. Jahrhundert den Gegenstand sozialer Kämpfe bildeten.

Rheinländische Stimmungen im Vormärz.

Von

Kurt Kaser (Graz).

E. HEMERLE, Die Rheinländer und die preußische Verfassungsfrage auf dem ersten Vereinigten Landtag (1847).

HELENE NATHAN, Preußens Verfassung und Verwaltung im Urteile rheinischer Achtundvierziger (Studien zur Rheinischen Geschichte, Herausgeber: Dr. jur. ALBERT HAHN, 2. u. 3. Heft). A. Marcus und E. Webers Verlag (Dr. Albert Ahn), Bonn 1912.

Im Jahre 1848 wird das absolutische System auch in denjenigen beiden deutschen Staaten gestürzt, die sich den liberalen Ideen bis dahin am hartnäckigsten verschlossen hatten. Daß das Regime Metternichs von der öffentlichen Meinung in Österreich schon vor dem Ausbruch der Revolution gerichtet war, ist bekannt. Hier, wo der Absolutismus am schwersten drückte und am wenigsten leistete, mußte auch die Kritik aufs schärfste einsetzen. Aber auch in dem ungleich besser verwalteten Preußen regte sich die Opposition. Wohl hatte die Regierung dort das Möglichste getan, um den seit 1815 so bedeutend vergrößerten Staat wirtschaftlich und politisch zu konsolidieren, wohl hatte sie ständische Einrichtungen, freilich nur in bescheidenstem Maße, gewährt, und doch war seit den 40er Jahren auch in Preußen alles in Gährung.

Diese oppositionellen Strömungen im besonderen für das Rheinland zu schildern, ist die Aufgabe der beiden vorliegenden tüchtigen Untersuchungen, deren Ergebnisse hier kurz zusammengefaßt werden sollen. Die Arbeit von HELENE NATHAN scheint mir mehr des Neuen zu enthalten. Manche Punkte, denen HEMERLE eine breitere Ausführung widmet, sind von KOSER schon wenigstens gestreift[1]). HEMERLEs Arbeit gewinnt aber einen besonderen Wert dadurch, daß er das Verhalten der rheinischen Presse zum Vereinigten Landtag scharf beleuchtet.

Um die Kritik der Rheinländer an Organisation und Tätigkeit des preußischen Staates richtig zu bewerten, muß man sich Folgendes vor Augen halten: sie gehörten dem preußischen Staat noch nicht lange an, und die Assimilation war ihnen erschwert durch starke Verschiedenheiten des Stammescharakters, der Konfession, der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. Aber dennoch trübte den Rheinländern kein engherziger Provinzialgeist den Blick für die Notwendigkeit eines starken preußischen Gesamtstaates. HANSEMANN erklärt sich gegen eine eigentümliche Verfassung der Rheinprovinz oder ein Vizekönigreich der westlichen Provinzen[2]). Und dieses ehrliche Bekenntnis der Rheinländer zum preußischen Staat, steigert, meine ich, auch den objektiven Wert ihrer kritischen Betrachtungen.

---

1) Zur Charakteristik des Vereinigten Landtags von 1847 besonders S. 312 ff. (Festschrift für SCHMOLLER, Beiträge zur brandenburgisch-preußischen Geschichte).

2) NATHAN 29.

Eine Hauptangriffsfläche bot den rheinischen Politikern die preußische Bureaukratie, von der Andrian von Werburg, der scharfe Kritiker des vormärzlichen Absolutismus in Österreich eine so hohe Meinung hatte [1]). Ihren Vertretern wird vorgeworfen Servilismus nach oben, Rücksichtslosigkeit nach unten, Bevormundungssucht und Vielregiererei, Pedanterie und Lebensfremdheit. Namentlich bei den höheren Staatsbeamten vermißt man Sachkunde und überlegenes Talent. Vor allem aber war die Bureaukratie den rheinischen Politikern verhaßt als Gegnerin der konstitutionellen Bestrebungen und überhaupt jeder freien politischen Betätigung des Bürgertums. Besserung war nur zu erwarten vom konstitutionellen System, zu dessen Hauptvorteilen HANSEMANN rechnet, daß es die großen Talente in die Höhe brächte. Auch an den einzelnen Verwaltungszweigen hat man vielerlei auszusetzen. Man bemängelt am Finanz- und Steuerwesen die Schwerfälligkeit der Organisation und die Heimlichkeit der Finanzoperationen, die zahlreichen Steuerprivilegien, die ungleichmäßige Verteilung der Steuern, die Überlastung der Armen. Doch erkennen wenigstens die Gemäßigten unter den rheinischen Politikern den günstigen Zustand der preußischen Finanzen, die Ordnung und Rechtlichkeit der Beamten an.

Auch die preußische Wirtschaftspolitik wird von den Rheinländern nur mit Einschränkungen gelobt. Nicht alles Gute komme auf das Konto der Regierung. In den letzten sieben Jahren (seit 1840) habe der kommerzielle und industrielle Fortschritt sich verlangsamt. Auf keinem Gebiete werden die Sünden einer verknöcherten Bureaukratie so peinlich empfunden wie im Wirtschaftsleben. Sie hemmt, statt zu fördern. Selbst ohne Sachkenntnis weisen die höheren Beamten Vorschläge der Kaufleute und Industriellen hochmütig zurück. Einseitiger Fiskalismus schädigt Handel und Gewerbe. Die Rheinländer, die das Gedeihen ihrer engeren Heimat nur von der Entwicklung der Industrie erwarteten, fanden die Regierung allzusehr von den agrarischen Interessen beherrscht, die im Osten maßgebend waren. Selbst an der großartigen Schöpfung des Zollvereins von 1834 wird gemäkelt: die Schutzzölle sind den Liberalen als Anhängern der Schutzpolitik zu nieder, den freihändlerisch gesinnten Radikalen zu hoch. Auch die Fürsorge der Regierung für Verkehr, Post-, Bank- und Bergwesen erschien den Rheinländern als ungenügend [2]).

Also eine Summe von Beschwerden, verbunden mit dem Wunsch nach größerer Bewegungsfreiheit. Mit dem Maß politischer Rechte, das die Landtagsverfassung von 1823 gewährte, war man nicht zufrieden: man fand die Kompetenzen des Landtags beschränkt und unklar, noch dazu von der Regierung häufig mißachtet, die Ritterschaft übermäßig bevorzugt, gewisse Schichten gänzlich ausgeschlossen.

Das preußische System wird somit, bei mancher Anerkennung im einzelnen, als Ganzes doch von den Rheinländern abgelehnt. Sie

1) BIEBL, Die niederösterreichischen Stände im Vormärz S. 42.

2) Auf Finanz-, Steuerwesen und Wirtschaftspolitik hat H. NATHAN ihre Untersuchung beschränkt. Einer späteren Bearbeitung bleibt vorbehalten die Ergänzung durch die Urteile über Preußens Justiz, Heerwesen, Kirchenpolitik und auswärtige Politik.

wünschen eine Regeneration des Staates nach den programmatischen Worten von K. H. BRÜGGEMANN: „Es gilt die Hinüberführung des bureaukratischen Staats in den öffentlichen, den auf der anerkannten Mündigkeit der Stände des Volkes berufenden Staat. Es gilt also, den Staat, das Gemeinwesen, das bisher gewissermaßen außer und über den Bürgern stand, und von nur wenigen Wissenden, von einer abgeschlossenen Beamtenschaft gehandhabt wurde, einem jeden Gliede des Staates nahe zu bringen, und einem jeden Gliede zum bewußten und geliebten Zwecke zu geben ...“ [1]). Also Umwandlung des Beamtenstaates in den Volksstaat, Freiheit von staatlicher Bevormundung, Schutz gegen Willkür, gleichmäßige Verteilung von Rechten und Pflichten — das ist es, was man begehrt. Man will nicht Gnade, sondern Recht. Die Rheinländer schließen sich herzhaft dem Chorus der Unzufriedenen an, die unter Friedrich Wilhelm IV. immer lauter und stürmischer ihre Stimmen erheben. Also auch in Preußen, in einem Staate, dessen Mark doch gesund war, eine heftige Kritik der öffentlichen Zustände, ein unbezwingliches Verlangen nach politischer Selbsttätigkeit. Der Absolutismus war entwurzelt, der Übergang zu freieren Staatsformen unabwendbar. Wie sollte er sich vollziehen?

In der Kritik des bestehenden Zustandes war man einig, über die Neugestaltung gingen die Ansichten auch am Rhein weit auseinander. Nach ihrer Stellung zur Verfassungsfrage lassen sich die einzelnen Parteien unterscheiden. Den Grundton der Opposition gab auch im Rheinland das liberale Bürgertum an, die Kreise des Handels, der Industrie und Finanz, die Camphausen, Hansemann, Mevissen. Gleich dem belgischen Bürgertum, mit dem sie in reger Verbindung standen, wünschten auch sie Anteil am öffentlichen Leben, wenn auch in engeren Grenzen. Nur der konstitutionelle Staat bot ihnen die Möglichkeit zu kräftiger Vertretung ihrer Interessen. Der rheinische Liberalismus hat, wie der englische, ein wirtschaftliches Fundament. Auch die Rheinländer waren nach westeuropäischem Muster geneigt, die Verfassung höher zu bewerten als eine gute Verwaltung. Jedoch abweichend von den süddeutschen Liberalen strengster Observanz, von der Schule ROTTECK, lehnten sie die Volkssouveränität ab, wünschten sie die politischen Rechte durch einen Zensus auf die oberen Schichten des Bürgertums beschränkt zu sehen. Theoretisch gaben sie dem Repräsentivtensystem vor der ständischen Vertretung den Vorzug. Aber als praktische Männer wollten sie sich nicht in eine Erörterung staatsrechtlicher Doktorsfragen einlassen, ließen sie die ständische Gliederung, wie sie im Vereinigten Landtag 1847 gegeben war, sich ruhig gefallen. Der Unterschied zwischen ständischer und Repräsentativverfassung verschwand in ihren Augen, weil sie in den Ständen nicht im herkömmlichen Sinn Vertreter von Einzelrechten, sondern Volksrepräsentanten erblickten. Es genügte ihnen eine Erweiterung der ständischen Rechte anzustreben. Sie wollten eine garantierte Staatsverfassung, d. h. eine Verfassung, die nur durch eine Vereinbarung zwischen Krone und Volksvertretung abgeändert werden konnte. Sie wünschten ferner (1847)

1) NATHAN 77.

Autonomie des Landtags, Erweiterung des Petitionsrechts, Einfluß auf den Etat, Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, Preßfreiheit, Petitionsrecht des Volkes, freies Versammlungsrecht — mit einem Wort ein wirkliches öffentliches Leben.

Die rheinischen Liberalen sind zugleich ausgeprägte Zentralisten, sind leichter als die anderen Preußen dazu bereit, ihre provinzipiellen Sonderrechte dem parlamentarischen Einheitsstaat zum Opfer zu bringen. Auf dem Vereinigten Landtag erklärt BECKERATH: „Solange der Krone einerseits und jedem Stande, jeder Provinz andererseits vorbehalten bleibt, eine Sonderung in Teile herbeizuführen, solange ist diese Institution der Gefahr ausgesetzt, statt des Gesamtinteresses Partikularinteressen zu vertreten, das Nationalgefühl zu schwächen, statt zu stärken, die Staatskraft zu zersplittern, statt zu sammeln, und somit die Zwecke, zu welchen sie bestimmt ist, nicht nur nicht zu fördern, sondern denselben geradezu entgegenwirken“ [1]). Es macht den Rheinländern Ehre, daß sie trotz ihrer starken Abneigung gegen preußisches Wesen sich doch dem Prinzip des Einheitsstaates willig unterwarfen. Freilich gab es auch eine Partikularistenpartei, Advokaten und Richter, welche die alten rheinischen Rechtsinstitutionen nicht preisgeben wollten. Ebenso war der katholische Adel gegen eine reichsständische Versammlung, die zu mehr als zwei Dritteln aus Protestanten bestehen und deshalb für katholische Angelegenheiten, die das Gebiet der Politik berührten, eine bedenkliche Zusammensetzung aufweisen würde.

Den Liberalen stand eine Gruppe bürgerlicher Republikaner oder Demokraten gegenüber, allerdings nicht den Erwerbskreisen angehörig, sondern meist schriftstellernde Flüchtlinge und Advokaten. Man möchte bei ihnen lebhafte Teilnahme an wirtschaftlichen und sozialen Fragen erwarten, und doch lagen ihnen diese Dinge ziemlich fern. Meist früh der Heimat entfremdet, in ewigem Konflikt mit der Staatsgewalt, lernen sie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Heimat nie recht kennen, gehen sie ihr Leben lang auf im politischen Kampf.

Umgekehrt verhielt sich das rheinische Proletariat den politischen Fragen gegenüber sehr kühl. Von einer Änderung der Staatsform erwartete es keine Verbesserung seiner Lebensbedingungen.

Der Klerikalismus ist im Rheinland vertreten durch die Brüder Peter und August Reichensperger. Doch gibt es damals weder eine klerikale, noch eine sozialistische Partei. Auf dem Vereinigten Landtag 1847, wo in Preußen zum erstenmal Krone und Liberalismus aneinander geraten, kommen Radikale und Klerikale garnicht zur Geltung. Das Feld gehört dort ausschließlich der liberalen Opposition.

Die Rheinländer begrüßen die Berufung des Vereinigten Landtags nicht eben mit Begeisterung, enthalten sich aber einer schroffen Ablehnung. Im Februarpatent erblicken sie den ersten Schritt zu einer Verfassung. Man müsse das Gebotene annehmen und trachten, es weiter zu entwickeln: das die Ansicht der liberalen Führer, der Presse, wie auch der Gemeindevertretungen, die allerdings zum Teil weitergehende Forderungen stellen.

1) HEMERLE 145.

Gleich zu Beginn des Landtags fiel den rheinischen Abgeordneten eine Art Vorrang und Leitung der Opposition zu. „Sie verdankten dies ihrer unleugbar größeren Gewandtheit und praktischen Sicherheit in der Behandlung politischer Fragen, ihrer numerischen Stärke sowie der Einigkeit und vollkommenen Organisation, womit sie gemeinschaftlich handelnd auftraten“ [1]). Es gelang vor allem der Beredsamkeit Camphausens, die heißblütigen preußischen Kollegen, die den Landtag für inkompetent erklären wollten, zu dem opportunistischen Standpunkt der Rheinländer zu bekehren. Und als der König in der Thronrede der konstitutionellen Idee den Krieg erklärte und die Mehrzahl der preußischen und schleßischen Abgeordneten auf der Stelle Berlin verlassen wollte, da gelang es wieder den Rheinländern, sie zurückzuhalten, indem sie ihnen vorstellten, daß ruhiges Ausharren und Aufnahme des Kampfes weiter führe und selbst tapferer sei als ein Verlassen des Schlachtfeldes vor der Schlacht.

Auch an der Formulierung der Adresse, mit der die Thronrede beantwortet wurde, nahmen die rheinischen Abgeordneten lebhaften Anteil. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen jedoch halten sie ihre ursprüngliche führende Stellung nicht fest. Sie treten in den Hintergrund gegenüber dem Freiherrn Georg v. Vincke, „dem Löwen des Vereinigten Landtags“, wie Mevvissen ihn nennt. Drei Gegenstände sind es ja, die vor allem die Versammlung beschäftigen: die ständische Garantie für die Rentenbanken und für die Ostbahnanleihe und namentlich die Verfassungsfrage. Bei dieser handelte es sich um die Periodizität des Vereinigten Landtags, um sein volles Recht zur Bewilligung von Staatsanleihen und um seine Befreiung von dem Druck konkurrierender Körperschaften. Namentlich in der Debatte über die beiden wirtschaftlichen Vorlagen halten sich die Rheinländer zurück. Die geforderten finanziellen Garantien lehnen sie aus politischen Gründen ab. Etwas stärker machen sie sich wieder in der Verfassungsdebatte bemerkbar. Stets aber zeigen sie sich als entschiedene Verteidiger des Rechtsstandpunktes und treten bei den Abstimmungen möglichst geschlossen auf. Einen wichtigen Gedanken werfen sie in die Debatte, den Anspruch auf Kontrolle des Etats.

Versuchen wir ein zusammenfassendes Urteil über die Haltung der Rheinländer im Jahr 1847. Sie bewähren sich auch in der Politik als Praktiker, als nüchterne maßvolle Geschäftsleute. Von extremen Forderungen halten sie sich frei, sie sind ehrlich entschlossen, auf dem Boden des Februarpatents weiterzuarbeiten. Sie halten den Landtag zusammen, als die durch den Starrsinn des Königs gereizten Leidenschaften ihn zu sprengen drohen. Die harten Vorwürfe, die ihnen schon von zeitgenössischen Feinden des konstitutionellen Systems innerhalb und außerhalb des Landtags zugeschleudert werden und noch bei Treitschke ein Echo finden, sind unverdient. Auch die Darlegungen Hemerles lassen keinen Zweifel darüber, daß den rheinischen Politikern nichts ferner lag als die Absicht, französisch-belgische Einrichtungen kopieren, die Autorität des preußischen Königtums antasten zu wollen.

1) Biedermann bei Hemerle 78.

Eine amtliche Darstellung der Anfänge der österreichischen Arbeiterbewegung.

Mitgeteilt von

Julius Bunzel.

Als sich zu Beginn der sechziger Jahre unter dem zentralistisch-bureaukratischen Ministerium Rainer-Schmerling die ersten Zeichen des Übergreifens der Arbeiterbewegung nach Österreich bemerkbar machten, glaubte man — auf den ersten Blick nicht mit Unrecht — ihrer leicht Herr werden zu können. Selbst in dem in industrieller wie in politischer Hinsicht weit entwickelteren „außerösterreichischen Deutschland" hatte ja nicht einmal die Werbekraft eines Ferdinand Lassalle mehr als 4500 Arbeiter in den Allgemeinen deutschen Arbeiterverein zu führen vermocht[1]). Und in Österreich stand die Industrie erst in den bescheidensten Anfängen ihrer Entwicklung, verlieh die eben erst ins Leben getretene Verfassung vom Jahre 1861 den Völkern nur die kümmerlichsten politischen Rechte[2]). Als daher im Jahre 1863 der Tagesschriftsteller Wagner zum erstenmale versuchte, in Wien einen Arbeiterbildungsverein zu gründen, konnte man noch hoffen, die Bildung solcher Vereine mit der Begründung verhindern zu können, daß sie von Leuten geplant sei, die selbst nicht Arbeiter seien und den Bestrebungen der Arbeiterschaft — wenigstens ihrem Berufe nach — völlig fernstünden[3]). Nach wenigen Monaten schon mußte man aber mit Erstaunen wahrnehmen, wie an verschiedenen Orten die Arbeiter selbst — bald mit, bald ohne Mitwirkung der Unternehmer — an die Errichtung ähnlicher Vereine schritten. In Brünn strebte noch im gleichen Jahre ein Contorist, Joseph Steyskal, mit mehreren Gewerbsleuten die Gründung eines Vereines Brünner Gewerbsleute[4]) an; im nordostböhmischen Industriestädtchen Asch dachten einige Strumpfwirker und Weber unter der Führung Simon Martins an die Errichtung einer Ortsgruppe des Lassalleschen Allgemeinen deutschen Arbeitervereines[5]). Ja den Buchdruckern Wiens und den Arbeitern in Reichenberg war es sogar gelungen, von den Landesbehörden die Genehmigung der Satzungen von Bildungsvereinen zu erlangen[6]). Indessen wurde der-

1) Vgl. Oncken, Lassalle, 2. Auflage, Stuttgart 1912, S. 449.

2) Kolmer, Parlament und Verfassung I (1848—1869) S. 76.

3) Schreiben des Polizeiministeriums an das Staatsministerium vom 10. April 1863 in den Akten des Ministeriums des Innern.

4) Bericht der Brünner Statthalterei an das Staatsministerium vom 11. Juli 1863, a. a. O.

5) Vgl. Bunzel, Die erste Lassallebewegung in Österreich, Gautzsch bei Leipzig, F. Dietrich 1914.

6) Erlaß der Prager Statthalterei vom 12. Februar 1864, zitiert im Schreiben des Polizeiministeriums an das Staatsministerium vom 7. Mai 1864 in den Akten des Ministeriums des Innern, und Höger, Aus eigener Kraft, Wien. 1892, S. 218 f. und 229 ff.

artigen Überraschungen schnell vorgebeugt. Schon in einem Erlasse des Staatsministeriums vom 26. April 1864[1]) wurden „wegen der hervorragenden Wichtigkeit aller die Arbeiterklassen betreffenden Maßregeln und in Anbetracht der namentlich in den benachbarten deutschen Staaten gemachten Versuche, mit derlei Bestrebungen politische Tendenzen zu verbinden", die Landesbehörden aufgefordert, vor der Erledigung derartiger Gesuche von Fall zu Fall die Willensmeinung des Ministeriums einzuholen. Überdies wurden bald darauf mit einem Zirkularschreiben des Polizeiministeriums[2]) auch die Polizeidirektionen darauf aufmerksam gemacht, daß „bei Vereinen", die erfahrungsgemäß zu unlauteren Nebenzwecken leicht mißbraucht werden, wie bei Arbeiterbildungsvereinen, die bloße Angabe, daß die Gründer unbescholten oder bisher unbeanstandet seien, in keiner Weise genüge, daß vielmehr die betreffenden Persönlichkeiten nach ihrer ganzen sozialen Stellung und Bildung im Verhältnisse zu dem angegebenen Vereinszwecke ins Auge zu fassen und dann auf die bei den betreffenden Vereinen anderweitig gemachten Erfahrungen Rücksicht zu nehmen sei. Und wenige Monate später wurde wieder den Landesstellen „mit Rücksicht auf die folgenschwere Wichtigkeit solcher Bewegungen und Tendenzen neuerlich[3]) die sorgsamste Behandlung aller derartigen Vereinsangelegenheiten, die genaue Beachtung der früheren diesfälligen Verordnungen und ein dem Sinne des eben erwähnten Zirkularschreibens des Polizeiministeriums entsprechendes Vorgehen angelegentlich empfohlen.

Es gelang den Arbeitern denn auch in der nächsten Zeit nicht mehr, die Gründung von Bildungsvereinen durchzusetzen, auch nicht, nachdem Ende Juni 1865 das Ministerium Rainer-Schmerling von dem konservativen „Drei-Grafenministerium" Belcredi abgelöst worden war. Das Vorgehen gegen die Versuche von Vereinsgründungen wurde eher noch schärfer. Man untersagte die Bildung eines tschechischen Handwerkervereines Prokok in Wien[4]) und die Gründung eines Arbeiterbildungsvereines in Baden (in Niederösterreich), obwohl sich hier der Bürgermeister von Baden selbst an die Spitze der Proponenten des Vereines gestellt hatte[5]). Sogar die Errichtung eines Aushilfsvereines für Gewerbetreibende in Brünn, der nur den Mitgliedern den Bezug billiger, zum Lebensunterhalt notwendiger Gegenstände ermöglichen und Geldvorschüsse gewähren sollte, stieß auf mannigfache Schwierigkeiten[6]).

Auch als Mitte Dezember 1866 von dem liberalen Wiener Gemeinde-

---

1) Angeführt im Schreiben des Polizeiministeriums an das Handelsministerium vom 17. März 1865 in den Akten des Ministeriums des Innern.

2) Zirkularschreiben vom 10. Oktober 1864 in den Akten der Grazer Statthalterei, kurz angeführt auch bei Bunzel, Die Anfänge der modernen Arbeiterbewegung in der Steiermark, Leipzig, Hirschfeld 1913, S. 3.

3) Erlaß des Staatsministeriums vom 20. Februar 1865, a. a. O.

4) Bericht der Wiener Polizeidirektion a. d. Polizeiministerium vom 3. Juni 1865 in den Akten des Ministeriums des Innern.

5) Schreiben des Polizeiministeriums an das Handelsministerium vom 15. Dezember 1865, a. a. O.

6) Schreiben des Polizeiministeriums an das Handelsministerium vom 17. März 1865, a. a. O.

rate Umlauft die Satzungen eines Arbeiterbildungsvereines für Wien der Statthalterei vorgelegt worden waren, gelang es — trotz mannigfacher Änderungen einzelner Bestimmungen der Statuten, nicht, deren Genehmigung durchzusetzen[1]). Erst als im Februar 1867 Belcredi seine Entlassung erbeten und erhalten hatte, zeigte sich in den leitenden Kreisen doch ein etwas höherer Grad von Verständnis für die Bestrebungen der Arbeiterschaft. Die im Dezember 1866 vorgelegten Satzungen wurden freilich auch jetzt noch nicht genehmigt, als aber im Juli 1867 eine Abordnung im Ministerium des Innern erschien, um die Bestätigung neuer, abgeänderter Satzungen zu erwirken, wurde ihr vom Referenten Ministerialrat Wehli sogar die Unterstützung des Vereines in Aussicht gestellt[2]), und als dann nach langjährigen Betreibungen der deutschliberalen Abgeordneten[3]) Mitte November 1867 endlich doch ein freiheitlicheres Vereins- und Versammlungsgesetz zustandegekommen war, wurden mit Ministerialerlaß vom 18. November auch die Satzungen des Arbeiterbildungsvereines genehmigt.

Damit war der Arbeiterbewegung in Österreich der Mittelpunkt geschaffen, von dem aus sie sich verhältnismäßig schnell über die, damals freilich noch sehr dünn gesäten Industriegebiete des Reiches ausdehnen konnte. Wohl waren — vornehmlich durch den Einfluß des Ministers des Innern Grafen Taaffe[4]) — viele einschränkende Bestim-

---

1) Die Darstellung dieser Geschehnisse findet sich ziemlich gleichlautend und überall im wesentlichen auf dem ersten Jahresbericht des Arbeiterbildungsvereines (1869) fußend bei ELLENBOGEN, Geschichte des Wiener Arbeiterbildungsvereines in Gumpendorf, Wien 1892, in der „Festschrift anläßlich des 40jährigen Bestandes des Arbeiterbildungsvereines", Wien 1907, und bei DEUTSCH, Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung, Wien, Vorwärts 1908, S. 29. Am ausführlichsten, aber leider auch am tendenziösesten, ist REUMANN, Aus den Anfängen der Wiener Arbeiterbewegung in der Wiener Arbeiterzeitung vom 9. und 16. Februar 1908.

2) REUMANN a. a. O. in der Nummer vom 16. Februar 1908.

3) Gleich in der ersten Reichsratssession war (1861) über Antrag des liberalen Abgeordneten Mühlfeld ein Ausschuß zur Beratung eines Entwurfes für ein neues Vereins- und Versammlungsrecht eingesetzt worden. Und als während der ersten Session trotzdem keine entsprechenden Gesetze zustandegekommen waren, wurde in der zweiten Session (1863) über Antrag des späteren Ministers des Innern im Bürgerministerium Dr. Giskra ein neuer Auschuß gewählt, der — über Betreiben des liberalen steirischen Abgeordneten Rechbauer — dem Hause auch die von ihm ohne Mithilfe der Regierung ausgearbeiteten Gesetzentwürfe vorlegte. Doch erhielten auch diese Entwürfe nie Gesetzeskraft. Am 3. Juli 1867 beantragte nun der liberale Abgeordnete van der Straß mit mehreren anderen (darunter Herbst, Rechbauer, Demel, Sturm), die Entwürfe des früheren Ausschusses in Verhandlung zu nehmen, was zwei Tage später auch beschlossen wurde. Da legte die Regierung am 16. Juli 1867 selbst Gesetzentwürfe über das Vereins- und Versammlungsrecht vor, die nach verfassungsmäßiger Behandlung am 15. November die kaiserliche Sanktion erhielten und heute noch in Geltung stehen.

4) Während im Laufe der Verhandlungen die Führer der deutschliberalen Abgeordneten (Herbst, Rechbauer, Schindler) für eine freiheitlichere Fassung der Gesetze eintraten, erklärte Graf Taaffe, es sei — „um eine konstitutionelle Regierung lebensfähig zu bewerkstellen" u n e r l ä ß l i c h, daß Gesetze geschaffen

mungen in das neue Vereins- und Versammlungsrecht hineingekommen. Allein die Gesetze wurden von dem liberalen Bürgerministerium und seinem Minister des Innern Dr. Giskra anfänglich so freiheitlich gehandhabt, daß die Bewegung in ihrer Entwicklung trotzdem nicht behindert wurde. Nur die konservative Minderheit des Ministeriums unter der Führung des Grafen Taaffe wünschte ein energisches Vorgehen gegen die Arbeiter und wurde nicht müde, unter steter Betonung des staatsgefährlichen, republikanischen Charakters der Bewegung schärferen Maßnahmen das Wort zu reden[1]). Vergeblich wies Giskra darauf hin, daß in der ganzen Bewegung — seltene Ausnahmen abgerechnet — noch eine gewisse Mäßigung und Schüchternheit wahrzunehmen, ja in der wiederholt zutagegetretenen Opposition gegen den Nationalitätenhader ein „gelegentlich vielleicht selbst nutzbar zu machendes Agens nicht zu übersehen" sei[2]). Seit der auch von österreichischen Abgesandten besuchte Eisenacher Kongreß „die Errichtung des freien Volksstaates (worunter man nur die Republik verstehen zu können glaubte) als ersten Programmpunkt der neu gebildeten sozialdemokratischen Partei festgesetzt hatte, drängte der konservative Flügel des Ministeriums — der auch sonst zusehends an Einfluß gewann — immer erfolgreicher auf Abwehrmaßnahmen gegen die junge Bewegung hin und erreichte es endlich, daß die Realisierung der Zwecke der sozialdemokratischen Partei als mit den Institutionen des österreichischen Kaiserstaates prinzipiell unvereinbar erklärt, die Bildung sozialdemokratischer Vereine sowie die Abhaltung sozialdemokratischer Volksversammlungen als staatsgefährlich untersagt und eine strenge Haltung gegen Zeitungen mit sozialdemokratischer Tendenz vorgeschrieben wurde[3]). Trotzdem kam es unter dem Bürgerministerium nicht zu entscheidenden Schritten. Erst als dieses im April 1870 entlassen und der alte Gegner der Arbeiterbewegung Graf Taaffe zum Minister des Innern ernannt worden war, wurde — mit Erlaß vom 24. Juli 1870[4]) — erklärt, die Regierung dürfe den Arbeitervereinen gegenüber nicht länger in der bisherigen zuwartenden Haltung beharren, sie habe vielmehr einer ernsten und unabweislichen Pflicht zu genügen, indem sie die ihr durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse zur Unterdrückung statutenwidriger und staatsgefährlicher Ausschreitungen solcher Vereine in Anwendung bringe. Da aber die Staatsgefährlichkeit der sozialdemokratischen Partei in dem gegen eine Reihe von Wiener Arbeiterführern stattgehabten Hochverratsprozesse nun auch durch einen richterlichen

---

werden, die es der Regierung ermöglichen, der ihr nun neuerlich schwer aufgebürdeten Verantwortlichkeit gerecht zu werden, ohne gleich zu Ausnahmegesetzen schreiten zu müssen.

1) Ausführlich bei BUNZEL a. a. O., S. 39 ff.

2) Schreiben des Ministers des Innern (Giskra) an das Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit (Taaffe) vom 12. Mai 1869 in den Akten des Ministeriums des Innern.

3) Erlässe des Ministeriums des Innern vom 29. September 1869 und des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit vom 17. und 20. Oktober 1869 in den Akten der Grazer Statthalterei.

4) In den Akten der Triester Statthalterei.

Spruch bestätigt worden sei, müsse mit der sofortigen Auflösung aller jener Vereine vorgegangen werden, die sozialdemokratische Tendenzen verfolgen oder deren Führer Anhänger des sozialdemokratischen Programmes seien. Ebenso müsse die Neubildung von Arbeitervereinen mit gleichen oder ähnlichen Tendenzen untersagt und die gleiche Wachsamkeit und strenge Handhabung der Gesetze auch den Arbeiter- und Volksversammlungen gegenüber eingehalten werden, aus deren Programm oder Verhandlungen sich eine Annahme, Verbreitung oder Empfehlung der Grundsätze des Eisenacher sozialdemokratischen Programmes ergebe. Ausländer aber, die nachweisbar als staatsgefährliche Agitatoren in der Arbeiterbewegung in Österreich auftreten, seien auszuweisen.

Zur Begründung dieser Verfügungen, durch die die Arbeiterbewegung in Österreich unterdrückt werden sollte, wurde den Behörden nun eine Darstellung des bisherigen Verlaufes der Arbeiterbewegung in den deutschen Bundesstaaten und in Österreich zur Verfügung gestellt, eine Darstellung, die nicht nur deswegen von Bedeutung ist, weil sie die Haltung der damaligen österreichischen Regierung der Bewegung gegenüber zum Ausdrucke bringt, sondern vornehmlich auch deshalb, weil sie als eine willkommene Ergänzung der einseitigen Parteidarstellungen angesehen werden muß, die bisher die einzigen Quellen für die Kenntnis dieser, für die soziale Entwicklung Österreichs so wichtigen Ereignisse waren. Es bedarf somit wohl keiner weiteren Rechtfertigung, wenn diese Darstellung der Anfänge der Arbeiterbewegung — soweit sie sich auf österreichische Verhältnisse bezieht — hier wortgetreu und ohne weitere Zusätze wiedergegeben wird. Sie fand sich in den Akten der Grazer und der Triester Statthalterei und lautet:

... „Von den hierländigen (österreichischen) Arbeitervereinen war der Zeit der Gründung nach der Arbeiterbildungsverein in Wien der erste, und verdient derselbe auch sonst die meiste Beachtung.

Dieser Verein entstand im Jahr 1867 noch unter der Herrschaft des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852; er wurde vom Ministerium gegen Ergänzung der Statuten bewilligt, in welchen die Ausschließung jeder Tätigkeit auf politischem und religiösem Gebiete aufgenommen sein sollte. Dem wurde nicht genügt, aber schon in der ersten konstituierenden Versammlung beschlossen, eine Änderung der Statuten nach dem inzwischen erschienenen neuen Vereinsgesetze vorzunehmen. Die neuen Statuten wurden nun mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Verein, falls er eine politische Färbung annehme, sich als politischer konstituieren müsse.

Dies geschah nicht, wohl aber wurden in der Zeit vom 1. Februar bis 14. März 1868 nicht weniger als 9 Versammlungen von Ausschußmitgliedern des Vereines berufen und geleitet, in welchen Mitglieder geworben wurden und durchweg nur über Politik diskutiert worden ist. Der Minister des Innern anerkannte bereits damals, daß der Verein eine politische Tätigkeit entwickelt habe, fand dies für die Vergangenheit nachzusehen, doch aber die Weisung zu erteilen, in Zukunft solches nicht mehr zu dulden. Es ging darüber kein Erlaß hinaus, wohl aber nahm der Minister Anlaß am 20. März 1868 die

Unternehmer des Vereines, welche bei ihm waren, diesfalls zu belehren. Diese Herren gaben an, als Private und in freien Versammlungen gehandelt zu haben und nicht im Namen des Vereines und in Vereinsversammlungen aufgetreten zu sein. Die seitherigen Erfahrungen zeigten, daß die meisten der zahlreichen Volksversammlungen hier und Umgebung, auf welchen stets die Politik die Hauptrolle spielte, von Ausschußgliedern und hervorragenden Teilnehmern des Vereines veranlaßt waren.

Dafür sorgte schon die Organisation des Vereines. Als Zweck desselben war angegeben: Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen des Arbeiterstandes; als Mittel hierzu waren aufgenommen: Unterstützung der Mitglieder in besonderen Fällen und weiters den Verband der Arbeitervereine anzustreben.

Wegen dieses letzteren Passus mußten auch die Statuten dem Ministerium vorgelegt werden, welches eben eine klare Fassung mit einer Garantie für die Enthaltung jeder politischen Wirksamkeit verlangte. Diesem Verlangen wurde nicht entsprochen, wohl aber beschlossen, den Verband durch Korrespondenz aufrechtzuhalten. Somit wurde entschieden jede bindende Erklärung über eine Enthaltung von Politik verweigert. Es war aber im Gegenteil von vornherein diese statutenwidrige Tätigkeit vorgesehen. Die den Statuten angehängte „Geschäftsordnung für Versammlungen" enthält sub § 19: „Bei durch Vereinsmitglieder berufenen allgemeinen Arbeiterversammlungen ist jedermann berechtigt, das Wort zu ergreifen und zu stimmen". Dies macht klar, daß dergleichen Versammlungen von Vereinsmitgliedern nicht als Privaten, sondern im Namen des Vereines berufen werden, sonst hätte dieser nicht das Recht, Regeln für die Debatte aufzustellen.

Der Verein hat die Bildung von Sektionen vorgenommen. Die Rechtssektion hat die Aufgabe, für den Beitritt neuer Mitglieder tätig zu sein, den mit gleicher Tendenz gebildeten auswärtigen Vereinen mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, bei abzuhaltenden Versammlungen öffentlich zu wirken. Als Sektionsglieder wurden bestimmt Groß, Dorsch, Hartung, Brüßhafen, Eichinger, Pfeifer und Faul, lauter Persönlichkeiten, welche in den großen Arbeiterversammlungen das sozialdemokratische Programm mit Entschiedenheit vertreten haben, was neuerlich dartut, daß diese Versammlungen von diesen Herren im Namen des Vereines veranstaltet waren. Der Verein hat weiter eine allgemeine Kranken- und Invalidenkasse als integrierenden Bestandteil des Arbeiterbildungsvereines unter Obhut des Ausschusses des letzteren und unter Leitung eines Ausschusses, welcher zu $^2/_3$ aus Mitgliedern des Vereines zu bestehen hatte, gegründet; in diese Kasse sollten alle Genossenschafts- und Fabrikkassen aufgehen, weshalb von Gliedern der Rechtssektion Reisen zu den diesfalls nötigen Agitationszwecken unternommen wurden.

Später wurde die Tendenz dieser Unternehmung ersichtlich; es handelte sich nämlich um Gewinnung eines Fonds, um Streiks zu unterstützen. Die Wirtschaft wurde den Besonnenen zu arg und es gelang ihren Bemühungen, die Kasse dem Einflusse des Vereines fast ganz zu entrücken.

Der Verein hat ferner im Jahre 1869 eine Genossenschaftssektion geschaffen, deren wirklicher Zweck aus den Taten und den Worten hervorragender Glieder zu entnehmen ist. Es sollten nämlich in dieser Sektion aus allen Arbeitskategorien Vertreter aufgenommen und durch diese dann in den einzelnen Kategorien die sogenannten Fachvereine ins Leben gerufen werden, deren jeder als Zweck wörtlich den gleichen Zweck wie der Arbeiterbildungsverein mit dem Zusatz anzugeben hat, welcher der besonderen Kategorie entspricht, z. B. Förderung der geistigen und materiellen Interessen der Schneidergehilfen. Die Ausschüsse des Arbeiterbildungsvereines haben in den Gründungs- und Delegiertenwahlversammlungen Äußerungen gemacht, welche erkennen lassen, daß es sich um eine große Organisierung unter einheitlicher Leitung handelte. So wird in einer Versammlung der Handschuhmachergesellen die Ausbeutung des Koalitionsrechtes mittels Unterstützung durch die gemeinsame Kasse als Aufgabe der Genossenschaftssektion bezeichnet und Hartung, welcher die Gründung dieser Sektion angeregt hatte, erklärte, daß hierdurch der Verein mit dem ganzen Arbeiterstande in Kontakt bleiben wolle. In einer vom Fachvereine der Drechsler und Pfeifenschneider berufenen Versammlung der betreffenden Gehilfen wird das Wesen der Fachvereine im Sinne einer solidarischen Organisation der Arbeit verhandelt. In einer Versammlung der Spenglergehilfen fordert der Ausschuß des Arbeiterbildungsvereines Umland auf, für den Fall der Nichtbewilligung des Fachvereines in den Arbeiterbildungsverein selbst einzutreten.

Ein weiterer Zweck der Genossenschaftssektion wird von Hartung in einer Vorversammlung der Stellwagenkondukteure und Kutscher dahin präzisiert, daß selbe an Stelle des seither aufgelösten sozialdemokratischen Komitees treten solle. Derselbe empfahl überdies in einer allgemeinen Arbeiterversammlung am 22. März 1869 die stramme Organisation des allgemeinen deutschen Arbeiterverbandes als nachahmenswert und forderte hiernach auf, zahlreich dem Arbeiterbildungsvereine beizutreten.

Auch die interne Tätigkeit des Arbeiterbildungsvereines beweist, daß es ihm um etwas anderes zu tun war, als um die geistigen Interessen, die Ausbildung von Arbeitern. Im Jahresberichte pro 1868 ist angegeben, daß von zirka 5700 Mitgliedern etwa 300 am Unterrichte sich beteiligten, und von 169 Vorträgen nicht weniger als 55 der sozialen Frage gewidmet waren.

Worin die wirkliche Tätigkeit bestand, wird aus der nachfolgenden übersichtlichen Darstellung der Bewegung in Österreich ersichtlich.

Die Arbeiterbewegung in Österreich schwankte zwischen den Anhängern Lassalles und jenen des Schulze-Delitzsch lange Zeit unentschieden herum und noch ein großer Teil des Jahres 1868 verstrich mit Versuchen in der Ausbeutung des neuen Vereins- und Versammlungsrechtes. Im Arbeiterbildungsvereine in Wien hatten von Beginn an Ausländer Platz gefunden und wie später Gekommene eine größere Rolle gespielt. Es ist schon angedeutet worden, wie bereits in der ersten Zeit nach Entstehung des Vereines Arbeitertage und Versammlungen gehalten worden sind, welche von Ausschußmitgliedern des

Vereines veranstaltet und geleitet waren und bei welchen lediglich Politik getrieben worden ist.

Ganz nach der Idee, welche dem Nürnberger Kongreß zugrundelag, wurde bei dem in Zobels Bierhalle am 29. Juni 1868 abgehaltenen 6. Arbeitertag von Pauly der Vorschlag gemacht, Mittel zu beraten, um zwischen den Gliedern der zwei Parteien, welche auf sozialem Gebiete verschiedene Wege gehen, wenigstens auf politischem Gebiete eine Einigung zu erzielen. Dem Antrage entsprechend wurde ein Komitee gewählt. Dieses Komitee erstattete nun am 30. August 1868 im 9. Arbeitertag seinen Bericht mit dem beigeschlossenen Programm [1]). Hinfort wurde ein Komitee zu dem Ende gewählt um diese Sätze dem Staate gegenüber zur Geltung zu bringen. Hartung beantragte den Arbeitertag in Nürnberg zu beschicken, wobei ihn jedoch der Regierungskommissär unterbrach. Einem gleichzeitig gefaßten Beschlusse nach hatten künftig keine Arbeitertage mehr, sondern nur Volksversammlungen stattzufinden, um auch das bürgerliche Element herbeizuziehen. Vom 30. August 1868 an bestand in Wien ein sozialdemokratisches Agitationskomitee, aus welchem als angebliche Delegierte, wie oben erzählt, Hartung und Oberwinder am Nürnberger Kongreß teilnahmen. Die gegen den Herbst 1868 in Wien bekannt gewordenen Resultate der Nürnberger und Neuenburger Versammlungen machten sich in Wien und außerhalb sehr fühlbar und es nahmen die Reden in den Volksversammlungen eine sehr bedenkliche Form an. Leidesdorf, Pfeifer, Most u. a. mehrere wurden wegen solcher Reden verurteilt.

Die am 26. Oktober 1868 in der Fünfhauser Bierhalle stattgehabte Volksversammlung wurde von Dr. Tauschinsky im Namen des sozial-

---

1) Das „Programm der sozialdemokratischen Partei, angenommen vom 9. Arbeitertag in Wien am 30. August 1868," hatte folgenden Wortlaut:

Die sozialdemokratische Partei bezweckt auf friedlichem und gesetzlichem Wege, lediglich durch die Macht der öffentlichen Überzeugung, die vollständige Gleichberechtigung aller Staatsbürger und zwar in politischer Beziehung durch die Herstellung des freien Staates vermittels der Einführung des allgemeinen direkten Wahlrechtes für alle Vertretungskörper und in sozialer Beziehung durch den Selbstgenuß des Ertrages der Arbeit des Einzelnen vermittels Produktivassoziationen, gefördert durch den freien Staat.

In nationaler Beziehung tritt die sozialdemokratische Partei für das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein.

Demgemäß werden zunächst von der sozialdemokratischen Partei folgende Forderungen gestellt und mit allen gesetzlichen Mitteln erstrebt:

1. Unbeschränktes Vereins- und Versammlungsrecht einschließlich der Koalitionsfreiheit.
2. Vollständige Preßfreiheit.
3. Allgemeines direktes Wahlrecht für alle Vertretungskörper.
4. Vollständige Religionsfreiheit.
5. Abschaffung der stehenden Heere.
6. Einführung der allgemeinen Volksbewaffnung.

Die Partei macht es sich schließlich zur Aufgabe, zum Zwecke der Verbreitung allgemeiner Volksbildung in allen Teilen Österreichs Vereine zu gründen.

demokratischen Komitees begrüßt und mitgeteilt, daß der Nürnberger Verbandstag durch Delegierte des Komitees beschickt worden sei. Dabei wurde eine Petition an den Reichsrat als Ausfluss des sozialdemokratischen Komitees beschlossen.

Dieses offene Auftreten veranlasste die mit den Erlässen der n.-ö. Statthalterei ddo. 21. November 1868 Zl. 6405 Präs. und des Ministeriums des Innern ddo. 10. Februar 1869 Zl. 563 verfügte Auflösung des Komitees, und wurden später sämtliche Mitglieder desselben verurteilt.

Inzwischen war die Volksstimme als Parteiorgan gegen Ende 1868 gegründet.

Außerhalb Österreichs, namentlich in der Schweiz und Deutschland, meinte man, in Österreich das Feld für die Agitation geebnet und man warf sich deshalb mit besonderer Wucht dahin und besonders nach Wien, in welchem Orte das Zentrale der Agitation für die ganze Monarchie liegen sollte.

Ein Versuch des Dr. Schweizer, österreichische Arbeiter, welche schon damals fast durchgehends Anhänger der Lassalle'schen Grundsätze waren, für seine Partei zu gewinnen, misslang vollkommen; dagegen waren die Agenten der Assoziation erfolgreich tätig. Aufgefundene Korrespondenzen erweisen, daß Julius Brüßhaven und Anton Strasser sehr tätige, von Becker als Präsidenten des Genfer Zentralkomitees aufgestellte Agenten der Assoziation waren und namentlich auch das Parteiorgan „den Vorboten" möglichst verbreiteten. Die Werbungen gelangen schon damals ziemlich gut. Nach Brüßhaven wurde Johann Pabst Agent.

Dr. Ladendorf, Redakteur des „Felleisen" und einer der Hauptvertreter des Programmes der Assoziation, insbesondere nach dessen Erweiterung infolge des Neuenburger Kongresses, korrespondierte hauptsächlich mit Oberwinder und es ist aus den Briefen ersichtlich, daß der letztere eigentlich die Seele der hiesigen Blätter „Volksstimme" später „Volkswille" war, sowie weiters, daß es sich ohne weiteres um die Errichtung einer freien demokratischen deutschen Republik als das zu verfolgende Ziel handelte. Zugleich ist zu entnehmen, daß die Wiener Agitation bereits mit 1500 fl. aus dem deutschrepublikanischen Fonds unterstützt worden sei, daß Oberwinder Artikel für das „Felleisen" geliefert, daß er mit Gesinnungsgenossen in Paris, Zürich, München, Pest usw. in steter Verbindung war. Überdies war bei ihm ein ganzes Paket von Londoner Mitgliedskarten der Assoziation gefunden worden. Der deutsch-republikanische Fonds, von dem eben die Rede war, wurde 1848 gegründet; nach den Verlautbarungen von Dr. Ladendorf und Gorgy, beide Verwalter dieses Fonds, sollen die Gelder dieses Fonds nur im Interesse der Arbeiteragitation und der Herbeiführung der deutschen Republik verwendet werden.

Zur Charakteristik der Kühnheit der Wiener Partei dient die in Nr. 16 der „Volksstimme" vom Jahre 1869 enthaltene groß gedruckte Notiz: „Aus dem 1848er Revolutionsfonds für die deutsche Republick durch die Volksbank in Zürich den Betrag von 500 Franks erhalten zu haben bestätigt die Redaktion".

Konstatiert ist, daß im Jänner 1869 der Wiener Arbeiterpartei aus demselben Fonds noch ein Betrag von 1000 fl. zur Ergänzung der Kaution für die an Stelle der unterdrückten „Volksstimme“ getretene Zeitung „Volkswille“ zugesendet wurde, welche Sendung aber mit Beschlag belegt worden ist. Dieser Fonds hat daher zirka 4000 Franks innerhalb eines Jahres der Wiener Agitation zugewendet.

Der im Jahre 1869 erschienene Aufruf Bebels betreffend die Parteienbezeichnung, welchem Aufrufe dann der Eisenacher Kongreß folgte, hatte die entsprechende Wirkung in Österreich. Schon am 30. Mai 1869, bald nachdem „Vorbote“ und „Felleisen“ die Vorschläge Bebels lebhaft unterstützten, war eine von Hartung berufene Volksversammlung im Paradiesgarten auf der Schmelz, welche von Hartung als sozialdemokratische Volksversammlung eröffnet worden ist. An der Tribüne war eine rote Fahne aufgepflanzt, und Mühlwasser forderte die Versammelten auf, zu dieser Fahne zu schwören, daß sie aushalten wollen in der Sozialdemokratie. Mühlwasser behauptete nachher, er habe dies auf Andrängen Oberwinders getan.

Wer am Eisenacher Kongreß aus Österreich zugegen war und was dort vorging, ist bereits gesagt. Das von da an bestehende, von Liebknecht redigierte Blatt „Der Volksstaat“, welches das Eisenacher Programm vertritt, fand seither in Wien ziemlich große Verbreitung. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Kontrollkommission hier bestehe, wie dies in Eisenach beschlossen worden ist. Die Energie der Führer steigerte sich zusehends und die Volksstimme erklärte sich rückhaltslos für den Anschluß an das Eisenacher Programm, indem sie auch die Solidarität der Tendenzen der österreichischen Arbeitervereine mit diesem Programm betonte.

In dieser Zeit sprachen die Wiener Korrespondenzen im „Felleisen“ von der nahen Aussicht, daß in Österreich die Republik proklamiert, die Dynastie gestürzt wird. Die Ergebnisse des Basler Kongresses (September 1869) konnten nur beitragen, das Verderben zu vergrößern.

Als die Arbeiter in Wiener Neustadt einen sozialdemokratischen Verein gründen wollten, wurde mit Erlaß der n.-ö. Stadthalterei vom 11. September 1869 und ebenso vom Ministerium des Innern unterm 29. September 1869 Zl. 3716 ausgesprochen, daß die sozialdemokratische Partei staatsgefährlich sei, weil sie notorisch Zwecke verfolgt, deren Realisierung mit der Verfassung des österreichischen Kaiserstaates unvereinbar ist. Dieserwegen erhoben sich die Angriffe gegen die Regierung in verstärktem Maße, man fand das Vereins- und Versammlungsrecht beschränkt, die Grundgesetze verletzt.

Kam nun die große Demonstration in der Nähe des Abgeordnetenhauses bei Eröffnung des Reichsrates am 13. Dezember 1869 und im Gefolge die Überreichung der drohenden Petition zu Händen des Ministerpräsidenten. Nach dem Ergebnisse der strafgerichtlichen Untersuchung, ... ist konstatiert, daß die Versammlung der Massen, lauter Arbeiter, die Wahl der Deputation, die Überreichung der Petition, sowie der Inhalt dieser bereits früher vorbereitet, mit Vorbedacht in Szene gesetzt waren, und daß mit alledem ein [illegible] Zweck verfolgt war:

Einerseits sollte durch die Massen eine Pression auf Ministerium und Abgeordnetenhaus geübt, andererseits sollte die Disziplin der Massen die Macht der Führer über dieselben erprobt werden. Auch hier waren die Glieder des Arbeiterbildungsvereines, namentlich Hartung und Oberwinder, sowie Scheu, Most, Pabst usw. die tätigsten. Die Untersuchung ist wegen öffentlicher Gewalttätigkeit anhängig wider Schäffner, Berka, Pfeiffer, Hacker, Eichinger, Baudisch, Dorsch, Schönfelder, Gehrke. Die Untersuchung erregte aber den dringenden Verdacht, daß es hier, soweit es die Ausführungen der Prinzipien der sozialdemokratischen Arbeiterpartei angeht, sich um hochverräterische Pläne handelt, daher die Untersuchung gegen jene, welche tätig sich für die Ausführung des Eisenacher Programmes bemühten, wegen Hochverrates geführt wird, was um so gegründeter ist, als Anhaltspunkte vorliegen, daß bei Realisierung der Pläne dieser Partei keine Art der Gewalt gescheut werden soll.

Das Parteiorgan „Volkswille“ hat sich bei diesem Anlasse ganz als Zentrale für die Monarchie gezeigt, indem die kurze Zeit, als die Redaktion mit Beschlag belegt war, aus allen Teilen der Monarchie Anfragen an die Redaktion um Verhaltungsmaßregeln und um Mitteilungen kamen.

Von Bedeutung für die Bewegung und ein Zeichen derselben ist jene Versammlung von 43 Delegierten aus österr.-ungarischen und auswärtigen Arbeitervereinen, welche im November 1869 zu Preßburg stattfand. Die über Wien Reisenden sind damals von Mitgliedern des Arbeiterbildungsvereines empfangen und auf Kosten des Agitationsfonds bewirtet worden; als Erkennungszeichen galten entzweigeschnittene Karten dieses Vereines. Für Wien erschienen dort außer Oberwinder und Baumgarten die Ausschüsse des Vereines Blazincic, Dorsch, Most und Pabst. Dabei wurde eine stete Korrespondenz zwischen dem Komitee in Braunschweig und dem „internationalen Arbeiterverein für Österreich“ mit dem ausgesprochenen Zwecke verabredet, die Prinzipien des Eisenacher Programmes nötigenfalls mit Gewalt durchzusetzen. Dies begegnete keiner meritorischen Einwendung, indem Most nur bemerkte, daß der Wiener Arbeiterbildungsverein behördlich zu sehr überwacht sei, um dies selbständig zu besorgen.

Für den 1. Januar 1870 war von Scheu eine Volksversammlung berufen, um zu zeigen, daß die Arbeiterpartei auch ohne den inzwischen flüchtig gewordenen Hartung ihr Ziel erkenne und verfolge. Von dieser Volksversammlung wurden die Mitglieder des Vereines während der Silvesterfeier von den Ordnern des Vereines noch besonders verständigt und zum Erscheinen aufgefordert und haben in der Versammlung wieder die Ausschüsse des Vereines Scheu, Kutil, Most, Groß, dann die Mitglieder Balt und Metall im demokratischen Sinne gesprochen. In der am 15. Mai 1870 von Läufer veranstalteten, von Schwarzinger geleiteten Volksversammlung im Paradiesgarten hat der Ausschuß Kutil (auch Mitglied der Genossenschaftssektion) eine vordem vorbereitete Resolution zur Annahme gebracht, in welcher erklärt ist, daß die Versammlung der sozialdemokratischen Partei angehöre. In neuester Zeit hat der Wiener Arbeiterbildungsverein den Buchdrucker-

Setzer-Streick mit 500 fl. unterstützt, von ihm gingen die Sammlungen für die Familien der Verhafteten aus. Der Diener des Arbeiterbildungsvereines Feilhauer hatte wiederholt im Lokale des Vereines verbotene ausländische Arbeiterorgane, verbotene Lieder und Porträts von Agitatoren verkauft.

Als in Reichenberg im Sinne dieser Partei im Jänner d. J. eine Bewegung entstehen sollte, ward Scheu dahin gesendet, wie denn überhaupt die Wiener Führer allenthalben eine Autorität geworden sind. Sehr bemerkenswert sind die Auslassungen der auswärtigen Arbeiterzeitungen, namentlich des „Vorboten" und des „Felleisen", worin als der allen diesen Unternehmungen zugrundeliegende Plan die sozialdemokratische Republik in ganz Europa entfaltet wird, worin weiters der massenhafte Eintritt österreichischer Arbeiter in die Assoziation, die Bildung von Sektionen in Österreich, die Korrespondenz und die Beiträge des Wiener Arbeiterbildungsvereines zu den Zwecken der Assoziation aufgezählt und besprochen sind. Zeuge des „Vorboten" in Nr. 3 d. J. hat Becker im 4. Kongreß Asch in Böhmen, Wien, Graz, Brünn, Wiener Neustadt, Pest, Temesvar als Sitze der Sektionen deutscher Sprache der Assoziation bezeichnet. Neben dem Arbeiterbildungsvereine in Wien gibt es noch mehrere ähnliche mit gleichen Tendenzen, welche mitunter minder verhüllt auftreten, wie z. B. jene in Graz, Wiener Neustadt, Neunkirchen, Bruck, Leoben, Zeltweg, Judenburg usw. Jener in Brünn wurde in seiner Tätigkeit sistiert und seither ist aus diesem bedeutenden Industrieplatze nichts mehr von Bedeutung zu sagen.

Gegenwärtig ist man sehr beschäftigt eine slawische Sektion der Assoziation in Böhmen zu gründen; ein Organ für Rußland, von der Assoziation bestimmt, beginnt zu erscheinen. An bestimmten Tagen des Monats Juni d. J. wird der Kongress der sozialdemokratischen Partei in Stuttgart stattfinden, wofür in den maßgebenden Blättern bereits die Aufrufe erscheinen. Die erwähnte, in den letzten Tagen, nämlich am 16. Mai 1870 abgehaltene Volksversammlung zeigte nur neuerlich, wie dahin gearbeitet wird, die hiesigen Arbeiter zur sozialdemokratischen Partei zu verpflichten.

Resümee:

Der Arbeiterbildungsverein in Wien hat, wie ersichtlich, mindestens in zweifacher Richtung die ihm durch Statuten und das Gesetz gesetzten Grenzen der Wirksamkeit überschritten und kann auf diesen Verein der § 24 des Ver.Ges. Anwendung finden. Diese Überschreitung geschah einerseits durch die bereits lange währende und bedeutende Tätigkeit auf politischem Gebiete, welche er namentlich durch Veranstaltung von Arbeitertagen und Volksversammlungen, in welchen fast ausschließend Politik verhandelt wurde, geübt hat, andererseits durch tatsächlichen Verband mit den hier gegründeten sogenannten Fachvereinen, wofür eine Berechtigung nicht bestand.

In ersterer Richtung ist zu erinnern, wie schon in der Organisation des Vereines, im § 19 der Geschäftsordnung in den der Rechtssektion zugewiesenen Aufgaben geradezu die Berufung von großen öffentlichen Versammlungen vorgesehen war, daß dann tatsächlich ganz dem ent-

sprechend fast alle die vielen durchgeführten Volksversammlungen in Wien und Umgebung von Ausschüssen oder Mitgliedern des Arbeiterbildungsvereines berufen waren, daß sie die Vorsitzenden oder Ordner, und immer die eigentlichen Leiter des Ganzen, die maßgebenden Redner waren, eben weil der größere Teil des Ausschusses und der Sektionen des Vereines immer wieder in dieser Weise gewirkt hat und weil schon die Organisation für ein solches Wirken gesorgt hat, kann nicht die Rede davon sein, daß das Auftreten der einzelnen etwa eine private Nebenbeschäftigung derselben sei. Überdies hat der Verein als solcher ganz direkt die am 3. April 1869 durchgeführte Lassallefeier veranstaltet, bei welcher, wie immer, nur Politik getrieben wurde, und in vielen Fällen erfolgten die Einladungen zu den Versammlungen durch die Ordner des Vereines. Auch die wiederholte Teilnahme hervorragender Glieder des Vereines an den auswärtigen Kongressen, jene an der Delegiertenversammlung in Preßburg gehört mit zur Tätigkeit in politischer Richtung oder deutet zum mindesten auf eine solche, und es ist nicht zu übersehen, daß die eigentlichen Arbeiterführer sämtlich Mitglieder des Ausschusses und der Sektionen des Vereines sind. Bei allem dem Gesagten ist von der Tätigkeit von Vereinsmitgliedern, welche für den Verein handeln, die Rede und diese Tätigkeit maßgebend, nachdem eine Korporation als solche nicht Gesetze verletzt. Nachdem der Wiener Arbeiterbildungsverein kein politischer Verein im Sinne des Gesetzes ist, hat derselbe somit den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes längst nicht mehr entsprochen. Der Verein hat aber auch in einer zweiten Richtung dem Gesetze entgegengehandelt, als er die genossenschaftlichen sogenannten Fachvereine ins Leben rief, mit welchen er derart in wirklichem Verbande steht, daß in der Tat diese Fachvereine als Filialen des Arbeiterbildungsvereines anzusehen sind. In dieser Beziehung ist auf die oben detaillierten Ausführungen zu verweisen, welche die Ausschüsse des Arbeiterbildungsvereines in den betreffenden Gründungs- und Delegiertenwahlversammlungen gemacht haben. Es reift dann die Überzeugung, daß die Fachvereine die Bataillons der großen Armee abgeben sollen.

Hier kommt noch folgendes zu bemerken: Nach den bescheinigten Statuten war der Verband mit anderen Arbeitervereinen anzustreben. Mit dem nun, daß die Tendenz, solche Verbindungen herzustellen, in den Statuten anstandslos Platz gefunden hat, war gewiß nicht die Berechtigung gegeben, diese Absichten mit Ignorierung des Gesetzes und der Behörden ohne weiteres zu verwirklichen, indem eben nach dem Vereinsgesetz immer speziell die Gestattung für eine solche Verbindung einzuholen ist. Wie oben berührt, mochten auch ähnliche Vereine an anderen Plätzen der Monarchie gleichen Anlaß für ein Vorgehen der Behörden bieten. Bis zur Stunde waren aber die Länderchefs wohl nicht in der Lage, gegenüber solchen Vorgängen oder überhaupt gegen das Treiben in Volksversammlungen eine Stellung einzunehmen.

Die Regierung muß es nun als ernste und dringende Pflicht erkennen, die passive Haltung zu verlassen und ihre Entschlüsse kundzugeben.

Anlangend die Vereine muß nach dem maßgebenden Gesetze allerdings der entscheidende Schritt den betreffenden Landeschefs überlassen werden und es wird sich, wie gesagt, nur darum handeln, demselben Daten zu liefern, welche ihm teilweise unbekannt sein dürften, die gleichen Daten jedem der übrigen Länderchefs mitzuteilen und im Gefolge daran den bestimmten Willen der Regierung zu manifestieren, daß von den bestehenden Gesetzen in dieser Richtung Gebrauch gemacht werden solle. Worin der Schritt des Statthalters gegenüber den Vereinen bestehen könne, sagt der § 24 des bezüglichen Gesetzes. Die Anwendung einer anderen Gesetzesbestimmung, die Erklärung, daß derlei Vereine von nun an sich als politische konstituieren müssen, wenn selbe fortbestehen wollen, wäre gewiß nicht angezeigt, schon deshalb nicht, weil damit die ganze bisherige Tätigkeit derselben zur Vergrößerung der sozialdemokratischen Partei, zur Annahme des verderblichen Programmes gutgeheißen würde. Auch wäre damit nicht viel erreicht und entspricht die im § 24 des Ver.Ges. normierte Auflösung bei dem Zutreffen der hierfür gesetzten Bedingungen unbedingt dem Wortlaute und dem Geiste des Gesetzes.

Dabei ist wohl die wichtige Frage zu lösen, ob wirklich in diesen Vereinen, in deren Wirksamkeit eine Gefahr liege. Das Gesetz verpflichtet nicht zu einem Eingreifen der Behörden und es besteht das Bedenken durch ein solches die ohnedem genug regsame Opposition gegen die Regierung noch zu verstärken, derselben neue Hilfsmittel zuzuführen. Diese Gefahr besteht; sie liegt in den Verbindungen und in den Prinzipien dieser Vereine. Die Erhebungen lassen erkennen, daß die sämtlichen Arbeiterparteien in Österreich von Wien aus ihre Weisungen erhalten, daß von hier aus die verschiedenen Ausschüsse des Arbeiterbildungsvereines als Agitatoren nach Steiermark, Böhmen, Mähren wanderten, daß das Parteiorgan „Der Volkswille“ als Zentrale für die Monarchie gilt, daß eine stete Verbindung mit Braunschweig besteht, daß von denselben leitenden Persönlichkeiten das Eisenacher Programm zur Annahme proklamiert für den Eintritt in die internationale Assoziation geworben wird, daß endlich die Verbindung zwischen dem Arbeiterbildungsvereine und den Fachvereinen bestehe, genug Tatsachen, welche die innige Verbindung vieler solcher Vereine und Parteien in Österreich unter sich und auch mit jenen Parteien und Verbänden des Auslandes dartun. Die Organisierung der intern. Assoziation ist ganz geeignet, derselben eine Macht zu verschaffen, welche vordem ungeahnt war; sie übt ihre Wirksamkeit über viele Reiche, ignoriert deren Gesetze und jedes Vaterland, und doch hat sie bekanntlich nicht unverfängliche Tendenzen in sich. Es gilt das gleiche hinsichtlich jenes großen Verbandes, welcher die sozialdemokratische Partei umfaßt, wie selbe auf Grund der Eisenacher Beschlüsse verbreitet wurde. Bis zum Augenblick konnte ganz offen für die intern. Assoziation geworben, konnte das Eisenacher Programm zum Leitstern erhoben werden. Was darin liegt, ist bereits entwickelt und es ist gut, auch da wieder zu bemerken, wie entscheidend für die Beurteilung der Inhalt der Parteiorgane, des „Vorboten“ und „Fellеisen“ einerseits, des „Volksstaat“ und [illegible] andererseits sei,

welche Organe entnehmen lassen, daß auch die ganze in Braunschweig vertretene Partei mit der intern. Assoziation wenn nicht in fortdauernder Verbindung, doch unter einem Banner vereint sei. Damit harmoniert auch ganz Punkt 6 des Eisenacher Programmes. Was das Eisenacher Programm etwa noch verhüllt, wird durch eben diese Organe sichtbar. Der Inhalt derartiger Organe bedeutet sehr viel; während sonstige Journale oftmals ihre eigenen Ansichten oder Tendenzen als öffentliche Meinung oder Absichten derselben hinstellen können, ist in den publizistischen Organen der Arbeiterparteien der Wille der führenden Persönlichkeiten ausgedrückt und diejenigen, welche nicht führen, werden geführt. Bei Einsicht dieser Zeitschriften wird klar, daß es sich bei den von ihnen vertretenen Prinzipien um die Vernichtung von unentbehrlichen staatlichen Einrichtungen, dann um Zertrümmerung der bestehenden Reichs- und Länderverfassungen, ja um den Sturz der regierenden Familien handelt.

Die Gefahr liegt sonach auch in den Prinzipien, zu welchen so viele, wenn auch oft unbewußt, sich bekennen zu wollen erklären, indem sie der Assoziation und indem sie der sozialdemokratischen Partei sich anschließen. Die Bewegung trat in Wien im Beginne ganz leise auf und hatte einen kleinen Kreis; von Tag zu Tag mehrte sich die Energie der Führer, mit ihr der Anhang und das Bewußtsein der Kraft.

Die Werbungen in die intern. Association, dann für die sozialdemokratische Partei geschahen, wie erzählt, ganz offen, und vor dem Strafrichter können die Angeklagten mit Recht behaupten, daß der Bestand der Assoziation sowie des Eisenacher Programmes notorisch ist, und eine Beteiligung daran der Eintritt in die auf solcher Grundlage gebildeten Partei nicht verboten war. In den Volksversammlungen wurden Grundsätze debattiert und proklamiert, welche dem Staate verderblich sind und es wurde ein Ton bemerkbar, welcher von der größten Kühnheit Zeugnis gibt, und nur gleichen Schritt hält mit den Worten, welche in den publizistischen Organen täglich zu finden sind.

Diese Betrachtungen fordern gebieterisch eine mehrere Aktion der Behörden. Die Regierung muß gewisse Grundsätze, die Beteiligung an gewissen Assoziationen als staatsgefährlich bezeichnen, wie dies seinerzeit in Ansehung der Grundsätze des sozialdemokratischen Komitees geschah. Die Regierung hat ferner die Aufgabe, nicht allein Vereine in ihrer Tätigkeit zu prüfen, sondern auch Volksversammlungen in Schranken zu halten. Es kann nicht geduldet werden, daß daselbst ein ganzes Programm wie jenes der intern. Assoziation oder jenes der sozialdemokratischen Partei zum Behufe der Annahme desselben besprochen, diesfalls ein Beschluß gefaßt werde, oder daß überhaupt Grundsätze, welche wider die Grundlage der Reichs- und Länderverfassung, wider wesentliche Staatseinrichungen oder den Bestand von Privatrechten gerichtet sind, in die Debatte gezogen, oder verkündet werden.

Wo neue Vereine von Arbeitern gegründet werden wollen, welche nicht als politische im Sinne des Gesetzes sich bilden wollen, wird jedem solchen Unternehmen die Bescheinigung zu versagen sein,

welches nicht die Garantie für die Ausschließung jeder politischen Tätigkeit und jeder unstatthaften Verbindung mit anderen Vereinen bietet oder aber die Bildung jedes Arbeitervereines zu untersagen sein, welcher sich nicht zu den Prinzipien der Selbsthilfe nach dem Programm Schulze-Delitzsch bekennt.

Selbstverständlich wird gegenüber allen bestehenden Arbeitervereinen, sobald Ausschreitungen derselben vorkommen, der § 24 V.G. Platz finden müssen, da überhaupt kein Verein eine Wirksamkeit üben soll, welche nicht in dessen Statuten gegründet ist, noch auch in einem Verbande stehen soll, für welchen ihm die Berechtigung mangelt.

Endlich haben die Behörden besondere Achtsamkeit jenen Ausländern zu widmen, welche in Österreich als Agitatoren wirken. Die ganze Bewegung wurde hierzulande vom Beginn an hauptsächlich durch Ausländer genährt.

Es ist aber in dem Hoheitsrechte des Staates gegründet, durch völkerrechtliche Grundsätze anerkannt, daß die Staatsverwaltung berechtigt sei, Fremden den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht mehr zu gestatten, welche für die Vernichtung der staatlichen Institutionen wirken. Die für die österreichischen Staatsbürger bestehenden Staatsgrundgesetze schützen den Fremden nicht."

Literatur.

Wirtschaft und Recht der Gegenwart. Ein Leitfaden für Studierende der technischen Hochschulen und Bergakademien, sowie für praktische Techniker und Bergleute unter Mitarbeit von Prof. Dr. jur. PAUL ALEXANDER-KATZ, Justizrat und Notar; Dr. jur. ADOLF ARNDT, Geh. und Oberbergrat, o. Prof. an der Universität Königsberg etc. etc., herausgegeben von Dr. LEOPOLD v. WIESE, Studiendirektor der akademischen Kurse für allgemeine Fortbildung und Wirtschaftswissenschaften und Prof. an der Akademie für kommunale Verwaltung in Düsseldorf. 2 Bände. 1. Band: Politische Ökonomie. 2. Band: Rechtskunde, Fabrikorganisation und Arbeiterkunde, Privatwirtschaftslehre und angrenzende Gebiete. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1912. Preis 32 Mk., geb. 36 Mk. Jeder Band einzeln 18 Mk., geb. 20 Mk.

Das Werk stellt den ersten Versuch dar, die Wirtschafts-, Rechtswissenschaften und verwandte Disziplinen für die Zwecke der Studierenden der Technischen Hochschulen und Bergakademien in lehrbuchmäßiger Zusammenfassung darzustellen. Es will also ausdrücklich nicht die Zahl der an Universitäten gebrauchten Lehrbücher der Staats- und Rechtswissenschaften um ein neues ihnen völlig gleichartiges vermehren, vielmehr wird, wie der Herausgeber bemerkt, mit dem Werke die Erfüllung ganz bestimmter didaktischer Zwecke erstrebt, die sich aus einigen Angaben des Herausgebers über die Entstehung und den Plan des Buches verdeutlichen lassen. v. WIESE war jahrelang Lehrer der Nationalökonomie an einer deutschen technischen Hochschule; er hatte als solcher unter den Schwierigkeiten zu leiden, über die schon wiederholt seitens der Dozenten der Volkswirtschaftslehre an technischen Hochschulen geklagt worden ist: Die Zahl der für Vorlesungen und Übungen zur Verfügung stehenden Stunden kann nur äußerst gering sein, da, wie ein Blick in die Vorlesungsverzeichnisse der technischen Hochschulen zeigt, der Studierende der technischen Wissenschaften schon infolge der vielen praktischen Übungen kaum die Zeit hat, Vorlesungen aus dem Gebiet der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften zu hören; nur bei größter Zeitökonomie kann so das umfangreiche Pensum erledigt werden. Hinzu kommt aber noch, worauf WIESE mit Recht aufmerksam macht: keines der in letzter Zeit in größerer Zahl erschienenen Lehrbücher der Nationalökonomie und

ihrer Einzelgebiete entspricht ganz, trotz mancher teilweise großen Vorzüge, den besonderen Anforderungen technischer Hochschulen und Bergakademien. Sie wenden sich bewußt an Studierende der Universitäten und setzen teils philosophisch-historische, teils juristische Vorbildung und Interessen voraus. Dem Techniker ist zudem die Behandlung der einschlägigen Materien meist zu abstrakt; sie knüpft nicht an die ihm geläufigen Gedankengänge an. Ein Lehrbuch, das den Bedürfnissen und Interessen der Studierenden der technischen Wissenschaften angepaßt ist, scheint demnach ein dringendes Bedürfnis zu erfüllen. — Und ferner: mit Recht vermißt der Techniker, der Industrielle und der Kaufmann, ja auch der Jurist (wie das Buch des Oberlandesgerichtsrats ZACHARIAS „Über Persönlichkeit, Aufgaben und Ausbildung des Richters" zeigt) den breiten Ausbau des Gewerbe- und Handelswesens in der praktischen Nationalökonomie. Das, was unsere Lehrbücher bisher bieten, ist im wesentlichen Gewerbe- und Handelspolitik, und es fehlt in der Tat eine eingehende lehrbuchartige Zusammenfassung der speziellen Nationalökonomie der Industrie und des Handels. Daß es daran fehlt, liegt zu einem nicht unwesentlichen Teile an dem Mangel privatökonomischer Forschung im Gebiete der Nationalökonomie, wie ich gemeinsam mit WEYERMANN in meiner „Grundlegung und Systematik einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre" (Karlsruhe 1912) nachzuweisen suchte. Ein derartiges Lehrbuch, das diese Materien eingehender als die üblichen Lehrbücher behandelt, läßt sich aber nicht von heute auf morgen schaffen, da die lehrbuchartige Zusammenfassung sich nur auf bereits vorhandene Einzelforschung aufbauen kann, die aber nach der bezeichneten Richtung erst neuerdings einsetzt. Es ist daher natürlich, daß der zweite Band des vorliegenden Werkes, der diese Materien behandelt, recht ungleich ausgefallen ist. Ganz hervorragend ist die Abhandlung über technische Ökonomik von Prof. Dr. A. VOIGT von der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M.; es würde einem dringenden Bedürfnis entsprechen, wenn VOIGT seine Ausführungen in erweiterter Form selbständig erscheinen ließe. Andere privatökonomische Abschnitte sind zwar im einzelnen gut gelungen, weisen aber doch manche prinzipiellen Lücken auf.

Insofern, als sich das Lehrbuch die Aufgabe setzt, bewußt den Bedürfnissen und Interessen der Studierenden der technischen Wissenschaften zu dienen, scheint mir das vorliegende Werk eine glückliche Lösung zu bieten. Der nationalökonomische Dozent an den Fachhochschulen (besonders auch an den technischen und Handelshochschulen) sollte, wie v. WIESE mit Recht erkennt, sich dem Charakter dieser Hochschulen anpassen und nicht die Vorlesungen und Übungen in der Art der an Universitäten üblichen abhalten; besonders an Handelshochschulen wird nach dieser Richtung heute noch gesündigt. Es liegt doch auf der Hand, daß durch die bewußte Anpassung der nationalökonomischen Vorlesungen an den Zweck der technischen und Handelshochschulen nicht nur dem Bedürfnis der Studierenden, sondern auch der wissenschaftlichen Forschung des betreffenden Dozenten mehr gedient ist. Insofern teile ich also den Leitgedanken des Herausgebers

durchaus; jedoch scheint er mir den richtigen Grundgedanken auf die Spitze zu treiben. „Dem Techniker ist", wie v. WIESE in dem Vorwort bemerkt, „die Behandlung der einschlägigen Materien meist zu abstrakt; sie knüpft nicht an die ihm geläufigen Gedankengänge an". Soweit v. WIESE nach dieser Richtung hin ein anderes didaktisches Vorgehen an der technischen Hochschule fordert, ist gegen diesen Gedanken nichts einzuwenden. Es wird in der Tat ratsam sein, nicht nach der alten Schablone mit der Darstellung der theoretischen Nationalökonomie zu beginnen und daran erst die praktische Nationalökonomie anzuschließen, sondern vielmehr in einer „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften" von den konkret gegebenen Zuständen der Industrie etc., die jedem technischen Studierenden plastisch vor Augen stehen, auszugehen, um dann allmählich zu den naturgemäß abstrakten Gesetzmäßigkeiten der Konjunkturen — Preislehre etc. — zu kommen. Aber nach der Anlage des Werkes scheint mir v. WIESE den oben zitierten Satz doch noch anders zu verstehen. Man findet nämlich in dem Werk recht wenig über die Ideenrichtungen in der Nationalökonomie. Wie aber will man denn die Ziele der Sozialpolitik z. B. deutlich machen, wenn man jenen Kampf der Ideen über die soziale Frage stiefmütterlich behandelt? HERKNERs Arbeiterfrage, die ihr Entstehen und ihren Ausbau der Lehrtätigkeit des Verfassers an der Technischen Hochschule Charlottenburg verdankt, weist denn auch mit Recht der Geschichte der sozialpolitischen Ideen einen breiten Raum zu. Eine Neuauflage des vorliegenden Werkes wird nach dieser Richtung hin auszugestalten sein.

Es kann natürlich nicht Aufgabe der vorliegenden Besprechung sein, auf die einzelnen Abschnitte des gediegenen Werkes näher einzugehen. In einer Einleitung behandelt v. WIESE selbst „Privatwirtschaft, Volkswirtschaft und Technik". Prof. SCHWIEDLAND-Wien skizziert auf ca. 80 Seiten die Grundlagen der allgemeinen Volkswirtschaftslehre (dieser Teil wäre in einer Neuauflage entschieden auszugestalten), Prof. KÄHLER-Aachen behandelt das Agrarwesen, Bergassessor MACCO-Köln das Montanwesen und in ausgezeichneter Darstellung v. WIESE Gewerbewesen und Gewerbepolitik, Prof. ADOLF WEBER-Breslau: Grundzüge des Bankwesens (gut orientierend, aber doch wohl etwas zu knapp), Privatdozent Dr. HIRSCH-Köln: Die Grundzüge des Binnenhandels und Börsenwesens. Daran schließen sich an v. WIESE: Äußere Handelspolitik, Professor BLUM-Hannover: Transportwesen, Professor COHEN-München: Finanzwissenschaft, Privatdozent Dr. GÜNTHER-Berlin: Versicherungswesen. Den Schluß des ersten Bandes bildet eine klare und interessante Darstellung von Prof. KÄHLER-Aachen: Wirtschaftsstatistik des Deutschen Reiches. Fraglich bleibt zwar, ob es ratsam ist, die Wirtschaftsstatistik in einem selbständigen Teile zu behandeln, anstatt sie in die entsprechenden Einzelabschnitte einzufügen; sie kann, wie neuerdings wieder das Buch von BALLOD (Grundriß der Statistik, enthaltend Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Handelsstatistik, Berlin 1913) zeigt, keine selbständige Disziplin abgeben, es sei denn, sie werde zu einer Gesamtdarstellung der speziellen Nationalökonomie unter besonders ausgiebiger Verwendung statistischen Materials! —

Der zweite Band bietet eine gut orientierende Staats- und Verwaltungskunde von Prof. BORNHAK-Berlin. Von Prof. ALEXANDER KATZ-Berlin und Landrichter Dr. ERDMANN-Hannover: Die Grundzüge des Handels-, Verkehrs- und Industrierechts; daran schließen sich an: Geh. Oberbergrat Prof. Dr. ARNDT-Königsberg: Bergrecht, Prof. STEIN-Frankfurt a. M.: Arbeiterkunde und Fabrikorganisation, die ausgezeichnete Abhandlung über technische Ökonomik von Prof. VOIGT-Frankfurt a. M., Prof. CALMES: Fabrikbuchhaltung, Prof. PASSOW-Achen: Bilanzwesen (etwas zu knapp gehalten!), Prof. BLUM-Hannover: Grundsätze für die Ermittelung der Selbstkosten, Dr. FRANCKE-Frankfurt a. M.: Gewerbehygiene und Unfallverhütung und Prof. ECKERT-Aachen: Wirtschaftsgeographie. Ein soeben erschienener Nachtrag zu dem Abschnitt „Finanzwissenschaft" enthält die neuen Reichsfinanzgesetze.

Wenn auch für eine Neuauflage — abgesehen von einer Ausgestaltung des privatökonomischen Teiles — eine zusammenfassende knappe Abhandlung über die ökonomischen Ideenrichtungen, ferner eine stärkere Berücksichtigung der Angestelltenfrage gefordert werden muß, so kann man doch bereits jetzt über das Werk ein günstiges Urteil fällen. Es hat die Vorzüge und die Nachteile eines Sammelwerkes. Wenn hier und da noch Mängel zu konstatieren sind, so liegt das daran, daß das Werk nicht die ausgetretenen Bahnen enzyklopädischer Zusammenfassung einschlägt, sondern einen neuen Weg mit neuen Zielpunkten zu betreten versucht. Alles in allem gebührt dem Herausgeber für sein Unternehmen der Dank der Studierenden der technischen Wissenschaften und der nationalökonomischen Dozenten an technischen Hochschulen; aber auch der Universitätsnationalökonom wird ihm Dank wissen, da er durch einige Abhandlungen — so vor allem aus der Feder v. WIESES und VOIGTS — manche Anregung und Belehrung erhält.

Freiburg i. B. Privatdozent Dr. HANS SCHÖNITZ.

HARMS, BERNHARD, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Versuch der Begründung einer Weltwirtschaftslehre. Probleme der Weltwirtschaft VI. Jena, Gustav Fischer, 1912.

In HARMS' Werke „Volkswirtschaft und Weltwirtschaft" finden wir einen Abschnitt, der sich mit den Wirtschaftsstufen befaßt und den Titel trägt: „Die Weltwirtschaft in den Wirtschaftsstufentheorien und juristischen Weltstaatsideen". Ich folge hier der Aufforderung der Schriftleitung dieser Zeitschrift, mich zu den Ausführungen dieses Abschnittes zu äußern. Vorher sei mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß ich in einem Aufsatze „Die Weltwirtschaft als Wirtschaftsstufe. Ein Beitrag zum Wesen der Wirtschaftsstufen" in dem diesjährigen Januarheft der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" ausführlich dazu Stellung genommen habe, ob die Weltwirtschaft, wenn man sie als solche anerkennt, als Wirtschaftsstufe [illegible] werden darf oder

nicht, und inwieweit die Ausführungen HARMS' zu kritischen Bemerkungen Anlaß geben.

HARMS beginnt sein Werk mit einer Untersuchung, die sich mit dem Vorkommen des Begriffes der Weltwirtschaft in der Literatur der Wirtschaftswissenschaften befaßt. Ein Teil jener Untersuchung ist der Abschnitt, der sich mit den Wirtschaftsstufen abgibt. HARMS zieht die Literatur über die Wirtschaftsstufen nur insoweit heran, als sie die Existenz einer Weltwirtschaft „— als sich vorbereitend oder schon vorhanden erachtet — ausdrücklich anerkennt oder ablehnt". Die Entwicklungsstufen, z. B. nach HILDEBRAND, finden also keine Berücksichtigung. HARMS behandelt auf verhältnismäßig kleinem Raum die Theorie von LIST, RINNE, BLUNTSCHLI, KARL BÜCHER, SCHMOLLER, E. v. PHILIPPOVICH, R. KOBATSCH und SCHÄFFLE. — Als erstes werden wir mit den LISTschen Wirtschaftsstufen bekannt gemacht. LIST kennt nach HARMS nur eine Universalökonomie, „in der es ‚Volkswirtschaften' nicht mehr gibt. Volkswirtschaft und Weltwirtschaft nebeneinander, liegt außerhalb des LISTschen Vorstellungskreises, ist ihm begrifflich ein Unding" (29). LIST „hält für das Wesen der Weltwirtschaft die absolute Verkehrsfreiheit als charakteristisch" (28). Auf dieses Nebeneinander von Volkswirtschaft und Weltwirtschaft legt HARMS das größte Gewicht. Wie weit von einem solchen Nebeneinander bei konsequenter Durchführung des HARMSschen Begriffes der Volkswirtschaft und Weltwirtschaft gesprochen werden darf, hierüber habe ich mich in oben angegebenem Aufsatz ausgesprochen. Über das Wesen der Wirtschaftsstufen finden wir anläßlich der Auseinandersetzung mit LIST keinerlei kritische Bemerkungen. — RINNE geht in seiner Auffassung der Weltwirtschaft einen Schritt weiter als LIST. Nicht „nur Verkehrsfreiheit, sondern sogar politische Einheit" wird ihm zur Grundbedingung für die Universalökonomie. — BLUNTSCHLI, der dann zu Wort kommt, steht in seinen Anschauungen über die Weltwirtschaft auf dem Boden RINNES. HARMS meint: „Die Wesensvermengung von Weltstaat und Weltwirtschaft ist, mit wenigen Ausnahmen, für die neuere deutsche sozialökonomische Literatur charakteristisch" (35). Ein Eingehen auf das Wesen der Wirtschaftsstufen treffen wir weder bei RINNE noch BLUNTSCHLI an. — Dann wendet sich HARMS den BÜCHERschen Wirtschaftsstufen zu. BÜCHER verneint die Existenz einer Weltwirtschaft. HARMS gibt einige Bemerkungen über die Wirtschaftsstufen BÜCHERS. Ich glaube, daß HARMS mit dem Hinweis, die wissenschaftliche Kritik habe von der BÜCHERschen „Stufenfolge wenig übrig gelassen" (36), so ziemlich allein steht. Es scheint mir in dem Ausspruch eine Unterschätzung der Bedeutung des BÜCHERschen Werkes zu liegen, das zu den wertvollsten Erzeugnissen der wirtschaftswissenschaftlichen deutschen Literatur gehört. So leicht, wie HARMS anzunehmen meint, überwindet man nicht Ideen, die selten fein durchdacht und ausgearbeitet, klar und geschlossen zum Ausdruck gebracht sind, die so stark in dem tatsächlichen Ablauf des Geschehens wurzeln und nicht weniger dem wissenschaftlichen Bedürfnis entsprechen. Auch bei SCHMOLLER, der die Weltwirtschaft bejaht, wird das Maß der Berechtigung für eine Stufentheorie keiner Kritik unterworfen. — Die Wirtschaftsstufen von

PHILIPPOVICH, auf die dann HARMS zu sprechen kommt, kennen keine Weltwirtschaft. Die Weltwirtschaft als selbständiger Wirtschaftsorganismus kommt für PHILIPPOWICH für die Gegenwart nicht in Betracht, wohl bestehen aber nach ihm schon mannigfache weltwirtschaftliche Beziehungen: Ansätze zu einer Weltwirtschaft. — Als letztes werden uns die KOBATSCHschen Wirtschaftsstufen, für die sich HARMS besonders stark interessiert, vorgeführt. Sie befassen sich nicht mit dem Gange der Entwicklung der Volkswirtschaft, sondern stellen Entwicklungsstufen der internationalen Wirtschaftspolitik dar. Den Leser hier mit den KOBATSCHschen Entwicklungsstufen bekanntzumachen, hat wenig Zweck. Hier interessiert nur, inwieweit die Weltwirtschaft in diesen Wirtschaftsstufen eine Rolle spielt: was KOBATSCH unter Weltwirtschaft versteht. KOBATSCH vermeidet, wie HARMS hervorhebt, diesen Ausdruck. Seine Absicht, die internationale Wirtschaftspolitik zum Gegenstand einer selbständigen Wissenschaft zu machen, kommt aber ungefähr auf das gleiche heraus. HARMS sagt: „In diesem Buche, das — nicht immer klar, aber doch tiefgehend — fast alle Ausläufer der Wirtschaftspolitik mit großer Sachkenntnis untersucht, sehen wir den ersten Ansatz, die nationale äußere Wirtschaftspolitik in ein eigenes wissenschaftliches System zu formen“ (48). HARMS schließt diesen Abschnitt seines Buches, indem er uns mit der SCHÄFFLEschen Verfassungsstufenlehre und Sch.s Ansichten über die Weltwirtschaft ganz kurz in Kenntnis setzt.

Das Resultat der HARMSschen Vorführung in diesem, wie in den beiden folgenden und dem vorangehenden Abschnitt ist, daß der Begriff der Weltwirtschaft in der von ihm vorgeschlagenen Prägung in der Literatur, soweit sie ihm bekannt, nicht vorkommt.

Eine abschließende Bemerkung sei mir noch gestattet. Es lag kaum in der Absicht HARMS', in dem kleinen Abschnitt, der von mir besprochen wurde, eine Kritik der Wirtschaftsstufentheorien zu liefern. HARMS wollte uns vielmehr einen kurzen Überblick über die einzelnen Wirtschaftsstufentheorien geben, insofern sie sich mit dem Problem der Weltwirtschaft befassen. Daran hat er einige kleinere kritische Bemerkungen über die Wirtschaftsstufentheorien geknüpft. Wenn in dieser Besprechung auf ein Fehlen einer ausführlicheren Kritik der einzelnen Wirtschaftsstufentheorien hingewiesen wurde, so sollte lediglich derjenige, der sich für die Wirtschaftsstufentheorien, ihre Begründung und ihre Kritik interessiert, darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Werk von HARMS sich nicht mit diesen Dingen befaßt.

Posen. WALDEMAR MITSCHERLICH.

Weltwirtschaftliches Archiv. Zeitschrift für allgemeine und spezielle Weltwirtschaftslehre. Herausgegeben von BERNHARD HARMS. Band 1, Heft 1. Jena, Gustav Fischer, 1913. 248 + 92 + 35 S. 8°. Preis 10 Mk.

Ob der viel erörterte weltgeschichtliche Studienplan des Kieler Nationalökonomen und ob damit (wie die A[illegible]reihe: „Probleme

der Weltwirtschaft") auch diese neue Zeitschrift für die moderne Wirtschaftswissenschaft mehr bedeuten wird als eine bloße Addition von Stoff, wird wohl in erster Linie davon abhängen, ob die darin vereinigten und davon angeregten Arbeiten von vornherein auch auf eine theoretische Bewältigung dieses Stoffs ausgehen werden. Nur wenn die Ausdehnung des Forschungsfeldes dazu führt, sehr viel mehr Nachdruck als bisher auf die Erkenntnis ursächlicher Symptome, nicht weniger auf die Beurteilung nach sozialpolitischen Maßstäben zu legen, werden die neuen Tatsachenmassen ein besseres Recht auf Platz in Forschung und Lehre haben als die oft geschmähten Materialsammlungen der „historischen Schule". Leider scheint in dieser Hinsicht eine Höhe der Betrachtung wie von FERDINAND TÖNNIES' wundervollem Vortrag „Individuum und Welt in der Neuzeit" noch vereinzelt (vgl. seine Bemerkung über „Kapitalismus" als Schlagwort und Erkenntnisprinzip S. 49 mit den in HARMS' Einleitungsaufsatz S. 30). Es versteht sich, daß gerade auch die sehr ausführlich angelegten chronikalisch-statistischen Mitteilungen der beiden Anhänge um so wertvoller sein können, je mehr sie gegenüber ihren Quellen, den Jahrbüchern und Geschäftsberichten, wissenschaftlich-systematisch Neues zu bieten haben.

Freiburg i. Br. CARL BRINKMANN.

EDUARD MEYER, Kleine Schriften. Zur Geschichtstheorie und zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte des Altertums. Halle a. S., M. Niemeyer, 1910. VIII u. 555 S.

DIETRICH SCHÄFER, Aufsätze, Vorträge und Reden. 2 Bände. Jena, G. Fischer, 1913. 492 und 475 S.

Von den in diesen beiden Sammlungen gebotenen Vorträgen, Aufsätzen und Abhandlungen gehören mehrere zum festen Bestand der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur. Sie behandeln tiefgreifende Fragen, und jeder wird von ihnen Kenntnis nehmen, der den Anspruch erhebt, über die neuere Bewegung innerhalb der Disziplin der Wirtschaftsgeschichte unterrichtet zu sein. Ich vereinige mit der Besprechung der SCHÄFERschen Sammlung einen Hinweis auf die schon vor längerer Zeit erschienene Sammlung von E. MEYER, weil diese bisher in unsern Zeitschriften, besonders in den nationalökonomischen, nicht diejenige Berücksichtigung gefunden hat, die sie verdient. Von vornherein aber möchte ich, gerade auch vom Standpunkt der wirtschaftsgeschichtchen Forschung, den beiden Autoren aufrichtigen Dank dafür aussprechen, daß sie sich entschlossen haben, eine Sammlung ihrer Abhandlungen zu veröffentlichen.

Aus MEYERS „Kleinen Schriften" hebe ich vor allem die Abhandlungen „Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums" und „Die Sklaverei im Altertum" heraus. Die erstere, aus einem Vortrag für den Historikertag zu Frankfurt (1895) erwachsen, wendet sich unmittelbar gegen K. BÜCHERS Stufentheorie, speziell gegen dessen Versuch, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Altertums in die Kategorie

der geschlossenen Hauswirtschaft einzuschachteln. Wenn ich mich auch nicht rühmen kann, Fachmann auf dem Gebiet der alten Geschichte zu sein, so vermag ich doch das Bekenntnis abzulegen, daß meine Anschauungen durch M.s Darlegungen eine wesentliche Klärung und Bereicherung erfahren haben. Ich glaube aber meine Kompetenz nicht zu überschreiten, wenn ich hinzufüge, daß die Lehre von den Wirtschaftsstufen durch M. allgemein gefördert worden ist. Mag man die Anregungen, die von BÜCHERS Stufentheorie ausgegangen sind, noch so hoch schätzen, es wird unbestreitbar sein, daß ein Widerspruch gegen seine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Altertums erfolgen mußte und daß der Widerspruch, den M. erhob, durchaus erfolgreich war. Es gibt ja Verteidiger BÜCHERS, denen man den Respekt nicht versagen wird. Allein ihnen gegenüber wird man doch zum mindesten hervorzuheben haben, daß M.s Widerspruch gegen die bestimmte Art, mit der BÜCHER das Altertum in seine Stufenreihe chronologisch einreihen wollte, berechtigt war[1]). Eine unbedingte Notwendigkeit rief diese Kritik hervor[2]). Man wird auch nicht behaupten dürfen, daß M.s Abhandlung heute nur literarhistorische Bedeutung zukomme. Denn abgesehen davon, daß die Auffassung, die er bekämpft, immer wieder, bald stärker, bald schwächer, hervortritt, die Abhandlung enthält doch eine Fülle unmittelbarer Belehrung und wird mit der Energie und Frische ihrer Darstellung auch weiter auf jeden Leser einen starken Eindruck machen. Wenn man gemeint hat, daß M.s Zeichnung den Anschein erwecke, als ob die antike Wirtschaft sich von der modernen nicht wesentlich unterschieden habe, und im Zusammenhang damit wohl eine schärfere Einordnung der antiken Verhältnisse in ein bestimmtes Fach einer Stufenfolge gefordert worden ist, so möchte ich darauf hinweisen, daß gerade durch die neuesten Untersuchungen die begrenzte Geltung unserer Stufentheorien dargetan ist[3]): es sind Abstraktionen von der Entwicklung wesentlich nur eines Volks. Insbesondere auch von der Kategorie der Stadtwirtschaft läßt sich behaupten, daß die Vorstellung, die wir mit ihr verbinden, nicht einmal bei allen abendländischen Völkern auf eine bestimmte Wirtschaftsstufe in gleicher Weise anwendbar ist. Im übrigen hat M. die Eigenart der antiken Wirtschaft doch so stark betont und anschaulich vorgeführt, daß mir jener Vorwurf nicht berechtigt zu sein scheint.

Die andere Abhandlung M.s, die ich hier herausheben möchte, ist die über „Die Sklaverei im Altertum". Sie steht mit der vorhin genannten in Zusammenhang, insofern sich M. in ihr gegen dieselbe

1) Ich habe über die Formulierungen in der 1. Auflage von BÜCHERS „Entstehung der Volkswirtschaft" und über die Änderungen, die er auf MEYERS und meine Kritik hin vornahm, in der Histor. Ztschr. 86, S. 22 ff. referiert. Vgl. jetzt dazu MEYER S. 85, Anm. 4.

2) Auch L. M. HARTMANN, Ztschr. f. Sozial- u. WG. 4 (1896), S. 153, der im übrigen einige Einwendungen gegen MEYERS Darstellung macht, hebt hervor, daß der Protest „beinahe notwendig" war.

3) Vgl. neuerdings besonders BRODNITZ, Die Stadtwirtschaft in England, Jahrbücher für Nationalökonomie 102, S. 1 ff.

Auffassung von der Kontinuität der historischen Entwicklung ausspricht, die BÜCHER dazu bestimmt hat, im Altertum wesentlich ein Vorstadium des Mittelalters zu sehen. Eine solche Auffassung läßt sich nur halten, wenn man der Sklaverei eine ganz beherrschende Stellung in der Arbeitsverfassung des Altertums zuweist. M. bestreitet natürlich nicht im entferntesten die Sklavenarbeit als ein Charakteristikum des Altertums. „Die freie Arbeit hatte in der Sklavenarbeit einen ebenso gefährlichen wie unüberwindlichen Konkurrenten." Es besteht „ein gewaltiger Unterschied zwischen den antiken und den modernen Verhältnissen". Die Sklaverei hat auf die antike Welt eine „verhängnisvolle und zersetzende Wirkung" ausgeübt (S. 201). Aber „auf der anderen Seite hat es überall eine zahlreiche bürgerliche Bevölkerung gegeben, die von ihrer Hände Arbeit lebte, und zahlreich genug sind die Beispiele, wo ein freier Mann sich auch zu gewöhnlichster körperlicher Arbeit verdingt.... Die Steinmetzen, Zimmerleute, Maler, Geschirrführer usw., welche die großen Tempelbauten Athens aufgeführt haben, sind größtenteils freie Leute gewesen, wenn auch mancher Meister einen oder ein paar Sklaven als Gesellen hatte" (S. 200). Es wird nicht notwendig sein, weiter auszuführen, von welcher Bedeutung M.s Darlegungen für die wichtigsten historischen Probleme sind. Nur daran sei erinnert, daß hier auch die Diskussion über die Frage des Untergangs der antiken Welt und über das Verhältnis der antiken und der mittelalterlichen Kultur einsetzt. Ich persönlich habe M.s Abhandlung dankbar verwertet in meinem Kampf gegen die Theorie, welche die Herrschaft der hofrechtlichen Verhältnisse für das Mittelalter behauptet. Es ergeben sich hier interessante Parallelen. Freie Arbeit läßt sich im Mittelalter nicht bloß in den Städten, sondern auch auf dem Lande nachweisen (vgl. jetzt dazu meine Schrift „Der deutsche Staat des Mittelalters" I, S. 125 ff.). Und das Mittelalter hat es mit dem Altertum ferner gemeinsam, daß eine stärker ausgebildete Hauswirtschaft nicht bloß am Anfang der wirtschaftlichen Entwicklung zu stehen braucht, sondern auch Produkt der Ausnutzung bestimmter Verkehrsverhältnisse sein kann. „Die großen Zentren des industriellen Lebens im 5. Jahrhundert, Korinth, Athen, Ägina, Syrakus, sind auch die Orte, welche die größte Sklavenzahl aufweisen" (S. 198). Eben in dieser Beobachtung liegt eine erneute Warnung, die historischen Tatsachen in eine einfache geradlinige Entwicklungslinie einzureihen.

Nicht speziell wirtschaftsgeschichtlichen Inhalts ist M.s Abhandlung „Zur Theorie und Methodik der Geschichte". Sie erschien 1902 als selbständige Schrift. Jetzt wird sie mit mancherlei Erweiterungen geboten (vgl. z. B. die Auseinandersetzung mit M. WEBER S. 21, Anm. 1). In anderer Gestalt hat M. inzwischen in der 2. Auflage seiner „Geschichte des Altertums" I, 1. Hälfte, über die hier erörterten Fragen gehandelt. Jene Abhandlung hat in den Methodenstreit der letzten Jahrzehnte kräftig eingegriffen. Sie ist aus der Fülle historischer Erfahrung heraus geschrieben und sollte namentlich auch von der studierenden Jugend gelesen werden. Wir überschätzen die methodologischen Auseinandersetzungen nicht. Aber derjenige, der die Gedanken,

welche M.s Abhandlung bietet, sich angeeignet hat, wird doch davon einen wirklichen Gewinn verzeichnen. Weiter enthalten M.s „Kleine Schriften“ folgende Abhandlungen: The development of individuality in ancient history (Vortrag gehalten in Chicago 1904); Der Gang der alten Geschichte: Hellas und Rom (geschrieben 1902 für eine in Amerika geplante Universalgeschichte, jetzt an einigen Stellen erweitert); Alexander d. Gr. und die absolute Monarchie; Die Mosesagen und die Lewiten; Der Ursprung des Tribunats und die Gemeinde der vier Tribus; Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen; Kaiser Augustus; endlich vier Nekrologe: Wilh. Spitta, G. Ebers, Eberhard Schrader, Th. Mommsen. Ich beschränke mich absichtlich auf diese bloße Titelaufzählung. Wollte ich von dem Inhalt der Abhandlungen ein anschaulicheres Bild geben, so müßte ich beträchtlich weiter ausholen, als es in dem Zweck dieses Referats liegt. Daß auch aus diesen Abhandlungen viel wirtschaftsgeschichtliche Belehrung zu holen ist[1]), bedarf nur der Erinnerung.

In den Darlegungen, die SCHÄFER in seinen hier anzuzeigenden gesammelten Vorträgen, Aufsätzen und Abhandlungen wirtschaftsgeschichtlichen Fragen gewidmet hat, steht im Vordergrund das Verhältnis der wirtschaftlichen Entwicklung zu den politischen Beziehungen. Und zwar erörtert er dies Verhältnis namentlich an zwei großen Beispielen. Bei dem einen handelt es sich um die Entdeckungen im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert. Unendlich oft ist es so dargestellt worden (zum Teil geschieht es noch heute), als ob die Entdeckungen der überseeischen Gebiete sofort eine entscheidende Wirkung auf den deutschen Handel geübt hätten. Dem gegenüber zeigt S., wie kompliziert die Verhältnisse sind, wie die Wirkung, die von Amerika, und die, die von Indien ausgeht, sich wesentlich voneinander unterscheiden, wie die Lage eines Landes innerhalb Europas keineswegs für sich allein die Erklärung für den Handelsvorrang gibt, wie der politische Faktor maßgebend mitspricht[2]).

Das andere Hauptbeispiel, an dem S. das Verhältnis der wirtschaftlichen Entwicklung zu den politischen Beziehungen erläutert, ist die Geschichte der Hanse. S., der sich um die Erforschung der hansischen Geschichte die mannigfachsten Verdienste erworben hat, ist mit besonderer Aufmerksamkeit stets jenem Verhältnis nachgegangen. Was ist die Voraussetzung für die hansische Vormachtstellung im Mittel-

---

1) Verfassungsgeschichtlich sind sie von höchstem Ertrag (übrigens auch die speziell wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen), so z. B. für die allgemeine Würdigung der Monarchie. Ich habe kürzlich die Bemerkung gemacht, daß der Patriarchalstaat juristisch kaum zu fassen sei. MEYER S. 112 und 311 spricht von der „Entwicklung des Staats von der patriarchalischen Staatsordnung zum Rechtsstaat“, von der „Umwandlung des patriarchalischen Staats in einen Rechtsstaat mit festen, schriftlich aufgezeichneten Gesetzen, an die die Beamten gebunden sind“. Es lassen sich freilich auch hier einige Einwendungen machen. Immerhin wäre diese juristische Definition, die M. vom Patriarchalstaat gibt, die brauchbarste.

2) Inzwischen hat S. über diese Dinge auch gehandelt in seiner Weltgesch. der Neuzeit I, S. 29 ff. und S. 227 ff.; Deutsche Gesch. II, S. 88 ff.

alter? „Die eigentliche Entwicklung unseres mittelalterlichen Reiches hat seinen einzelnen Territorien die Bahn geebnet für eine Selbständigkeit der Entfaltung, wie sie von anderen Ländern Europas nur noch Italien kennt. . . . Das ist neben den geistlichen und dynastischen Bildungen vor allem doch auch städtischer Entwicklung zugutegekommen. . . . Die Städte wurden die unbedingten Leiter ihrer gesamten Politik. Mittelalterliche Handelsherrschaft und Seegewalt ist Stadtherrschaft im Mittelmeer wie in den nordischen Gewässern, dort Venedig, Pisa, Genua, hier die Hanse“ (Band II, S. 36). Woraus erklärt sich weiterhin der Rückgang der Hanse? „Mit dem Ausgang des Mittelalters und in der beginnenden neuen Zeit vollendete sich die Ausgestaltung fester nationaler Staatswesen mit gesicherten Dynastien. Es entwickelte sich in ihnen eine nationale Wirtschaftspolitik, die sich stützen konnte auf ein Maß politischer Macht, über das die Hanse nicht verfügte, weil sie das Reich nicht hinter sich hatte. In Deutschland hat diese Zeit wohl die Fürstenmacht, nicht aber den nationalen Staat erstarken sehen“ (Band I, S. 488). „Die politische und militärische Schwäche läßt das wirtschaftliche Leben verkümmern. Weil Deutschland kein Staat wurde, waren seine Städte zum Siechtum verdammt“ [1]) (S. 491). Es wird zu häufig übersehen, daß die Holländer, die eifrigsten Konkurrenten der Hanse, bis in die Aufstandszeiten hinein den kräftigen Schutz Karls V. und Philipps II. genossen (S. 489). „Wer ihnen im Sund oder in der Ostsee ein Haar krümmte, bekam es mit der spanischen Macht zu tun, die bei gutem Willen zu erhalten Schweden wie Dänemark Anlaß genug hatten“ (Band II, S. 48). „Es erheben sich immer noch Stimmen, welche, die entscheidende Durchschlagskraft der politischen Entwicklung in diesen Fragen verkennend, für den Rückgang der Hanse andere Dinge verantwortlich machen möchten: Mangel an Unternehmungsgeist, beschränkten Hang zum Veralteten“ (Band II, S. 52). Daß diese Momente nicht in Betracht kommen, hat S. (im Verein mit Höhlbaum) namentlich in der Kontroverse, die sich an Ehrenbergs „Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth“ (1895) anschloß, erfolgreich betont. Die Bedeutung der Diskussion über diese Dinge geht über den Rahmen der hansischen Geschichte hinaus; die Beurteilung der gesamten deutschen Reichsgeschichte ist hierbei beteiligt. Insbesondere ist es ja eine eminent wichtige Frage, in welchem Maß die Schwäche oder Zurückhaltung der mittelalterlichen Zentralgewalt Voraussetzung für das Gedeihen der Städte war. Darüber wird das letzte Wort nicht gesprochen sein. Zu welchem Resultat man indessen schließlich gelangen mag, immer werden jene prägnanten Sätze Schäfers als ein Markstein in dem Fortschritt unserer Erkenntnis gelten.

Eine ganze Reihe von Artikeln und Abhandlungen hat S. den eben berührten Verhältnissen gewidmet. Den umfassendsten Charakter hat die eindrucksvolle Abhandlung „Deutschland zur See“, mit der er 1897

---

1) Über die Frage, inwieweit man von einer Schuld der Hanse sprechen darf, s. Bd. II, S. 297 f.

(sie erschien als selbständige Schrift)[1]) in die Diskussion über die Flottenfrage eingriff. Damit kommen wir zu einem Charakteristikum der hier vereinigten Arbeiten S.s. Die meisten sind verfaßt aus Anlaß einer aktuellen Frage oder eines Ereignisses der Gegenwart oder einer neuen literarischen Erscheinung. Es ist S.s Art, aus einem solchen Anlaß einen historischen Rückblick zu bieten. Aber es geschieht dies durchaus ohne politische Tendenz. So lebhaft S.s politisches Empfinden ist, so besitzt er doch zu viel Tatsachensinn, als daß er einer politischen Tendenz zum Opfer fallen könnte, wie er denn vielmehr sich kritisch gegen die Beeinflussung der historischen Darstellung durch moderne Zeitströmungen gewandt hat (vgl. Band I, S. 86). Die Mehrzahl jener historischen Rückblicke bezieht sich auf die hansische Geschichte oder wenigstens den Umkreis der Länder, mit denen die Hanse in nähere Beziehungen getreten ist. So nennen wir die Artikel „Wisby und Gotland, ein Rest nordischen Mittelalters", „Zur Eröffnung des Nordostseekanals" (ein sehr ergiebiger Überblick über die Geschichte der hier in Betracht kommenden Land- und Seehandelswege), „Die Sundzollrechnungen als internationale Geschichtsquelle", „Die letzte preußische Volkszählung und die Friesen" (1894). Aber S. hat in seinen historischen Rückblicken auch andere Distrikte zum Gegenstand der Darstellung gewählt. Ich nenne: „Aus deutsch-französischen Grenzlanden" (Pfalz und Elsaß, aus dem Jahr 1870, geschrieben, ehe die Frage der hohenzollernschen Kandidatur auftauchte), „Die deutsch-französische Sprachgrenze", „Deutsche Sprachgrenzen und Sprachenkämpfe". Sehr interessant war mir der Aufsatz: „Zur Geschichte des Zunftwesens", 1877 geschrieben und in der Weserzeitung erschienen, die in jenen Jahren ihre große Zeit hatte (vgl. NITZSCH, Preuß. Jahrbücher, Band 150, S. 486) und für die auch S. viel Beiträge lieferte. Ich bedauere heute freilich lebhaft, daß dieser Aufsatz nicht in einem wissenschaftlichen Organ veröffentlicht worden ist, das jedermann zur Hand ist, daß er für die überwiegende Mehrzahl der Fachgenossen meiner und der jüngeren Generation erst jetzt ausgegraben wird. Hätte ich ihn früher gekannt, so hätte ich ihn mit wahrem Behagen für meine Arbeiten zur Zunftgeschichte verwertet. Doch wird er auch heute noch gute Dienste leisten, da in ihm grundlegende Fragen der Zunftgeschichte zur Erörterung kommen. Er knüpft an die Editionen der lübeckischen und der hamburgischen Zunftrollen von WEHRMANN und RÜDIGER und die Schrift von SCHANZ „Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände" an. Zu dieser hauptsächlich äußert sich SCHÄFER und zwar kritisch. Obwohl ich den Wert der SCHANZschen Schrift im ganzen höher anschlagen würde, als es SCHÄFER tut, so haben jedenfalls die einzelnen Ausstellungen, die er erhebt, ihre Berechtigung. SCHÄFER macht hier schon verschiedenes geltend, was später von anderen in den Kritiken gesagt worden ist, die über SCHÖNLANKS „Sozialen Kämpfen vor 300 Jahren" veröffentlicht worden sind. Beachtung verdienen ferner die Bemerkungen, in denen er hervorhebt, daß Erscheinungen des Zunftwesens, die man als Zeichen des

1) Ich habe sie damals in der Histor. Z[illegible] 81, S. 111 besprochen.

Verfalls angesehen hat, tatsächlich schon in der älteren Zunftzeit nachweisbar sind. Noch stärker als SCHÄFER würde ich die Behauptung von einer Übervölkerung der Städte des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts ablehnen (Band I, S. 94). Interessant war mir, daß er in jener Zeit der Vorherrschaft der hofrechtlichen Theorie es verschmäht, von ihr Gebrauch zu machen, für den Ursprung der Zünfte durchaus das genossenschaftliche Moment in den Vordergrund stellt (S. 88) und das Wort Amt (officium) nicht in der Weise der Hofrechtler erklärt (S. 89; vgl. dazu diesen Jahrgang unserer Zeitschrift S. 13, Anm. 1). Zum Schluß weisen wir auf die Beiträge zur Geschichte der Historiographie und über das Wesen der Geschichtswissenschaft hin. Hierhin gehören die Artikel über H. LUDEN, J. G. KOHL, B. ERDMANNSDÖRFFER, SCHÄFERS Antrittsrede bei seinem Eintritt in die Berliner Akademie der Wissenschaften, sein Aufsatz „Geschichtswissenschaft im 19. Jahrhundert“ und namentlich die jetzt wieder abgedruckten Schriften „Das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte“ (1888) und „Geschichte und Kulturgeschichte“ (1891, eine Auseinandersetzung mit Gothein). Diese beiden Schriften haben beträchtlich zur Klärung der Streitfrage, ob politische Geschichte oder Kulturgeschichte, beigetragen. Hier und an anderen Stellen hat SCHÄFER sich gegen die Überschätzung der wirtschaftspolitischen Tatsachen ausgesprochen und manche wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung beanstandet. Diejenigen sind zu solcher Kritik berechtigt, die selbst, wie eben S., sich namhafte Verdienste um die Wirtschaftsgeschichte erworben haben. Der Artikel über J. G. KOHL dient hoffentlich dazu, diesen Autor in den Kreisen der Historiker wieder bekanntzumachen (bei den Geographen erfreut er sich ja fortdauernd großer Schätzung). S.s Sympathie für KOHL ist für ihn charakteristisch, da er selbst mit den historischen geographische Neigungen verbindet und diese auch als akademischer Lehrer erfolgreich betätigt hat. Ich möchte bei dieser Gelegenheit bemerken, daß ich in meinen jüngeren Jahren annähernd sämtliche Schriften KOHLS mit großem Genuß gelesen habe und ihnen viel verdanke. Der Artikel „Die Aufgaben der deutschen Seegeschichte“ ist z. T. historiographischen Inhalts, insofern er über den bisherigen Gang der hansischen Geschichtsforschung referiert. Er entwirft aber zugleich ein Programm für eine Erweiterung der Aufgaben des hansischen Geschichtsvereins und grenzt für ihn insbesondere ein Gebiet der Erforschung der deutschen Seegeschichte ab. In Ausführung dieses Programms ist denn auch vor einigen Jahren eine Serie von Darstellungen unter dem Titel „Abhandlungen zur Verkehrs- nnd Seegeschichte“ begonnen worden, die uns schon manchen erfreulichen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte geliefert hat[1]).

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

---

1) Vgl. z. B. diese Ztschr. Jahrg. 1912, S. 250 ff.

Fedor Schneider, Die Reichsverwaltung in Toskana von der Gründung des Langobardenreiches bis zum Ausgang der Staufer (568—1268). I. Bd. Die Grundlagen (Bibl. des K. preuß. historischen Instituts in Rom, Bd. XI, Rom, Löscher, 1914. 352 S.).

Nach umfangreichen Vorstudien, Quellenpublikationen und kritischen Untersuchungen geht Fedor Schneider, der langjährige Mitarbeiter des preußischen historischen Instituts in Rom, daran, die Reichsverwaltung in Toskana von den Langobarden bis zu den Staufern darzustellen. Seine Kenntnis der Urkunden, der Literatur und — was nicht weniger wichtig ist — der Gegend selbst befähigt ihn ganz besonders zu der Aufgabe, die er sich gestellt hat. Mit Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit legt er im I. Bande, der vorliegt, „die Grundlagen" dar, von denen die Entwicklung ausgeht, und versteht es auch da, wo schon viel geforscht und noch mehr geschrieben worden ist, neue Quellen beizubringen und auch den alten neue Gesichtspunkte abzugewinnen. Beinahe könnte man behaupten, erst wenn mehr derartige Bücher geschrieben wären, könnte man mit ruhigem Gewissen darangehen, eine Geschichte Italiens im Mittelalter zu schreiben.

Aus den ersten drei Kapiteln, welche die allgemeine und spezielle politische Geographie Toskanas behandeln, möchte ich die Untersuchungen über die Nordgrenze hervorheben, die auch wertvoll sind, wenn man sie nicht mit der Ansicht Kehrs über das Schenkungsversprechen von Quierzy verbindet, sowie die Ausführungen über die Provinz Alpes Appenninae. Eine Landkarte würde die Benützung dieser Kapitel wesentlich erleichtern. — Das vierte Kapitel behandelt besonders ausführlich die viel erörterte Streitfrage über die Siedelung und Landnahme der Langobarden, die in der Tat der Ausgangspunkt für alles Folgende ist. Allerdings kann Ref. ebensowenig wie den Ausführungen über die Schicksale der Gotensiedelung (S. 147 ff.), die ihm auf einigen Mißverständnissen zu beruhen scheinen, und über die Zeit der Besetzung Toskanas den neuen Vorschlägen zur Lösung der Langobardenfrage zustimmen. Zwar trachtet auch Schneider die Landnahme genetisch zu erklären und nicht in den Fehler zu verfallen, sich die Landnahme so vorzustellen, als ob sie von vornherein planmäßig und gleichsam uno actu geschehen wäre. Allein die Rekonstruktion der einzelnen Phasen der Entwicklung scheint mir nicht gelungen zu sein. Daß die Langobarden „als ungewöhnlich wild" galten, gibt S. natürlich zu; Beweis dafür sind sowohl die Schilderungen aus dem Gotenkriege, als auch der Eindruck, den ihr Vorgehen in Italien bei den zeitgenössischen Berichterstattern hervorrief; man wird ihnen kaum ein systematisches Vorgehen in den ersten Jahren zumuten können, und ich gestehe, daß ich mir von den „Prinzipien Alboins, die man das ursprüngliche Programm der Langobarden nennen könnte", und die milder, als die seines Nachfolgers, gewesen sein sollen, keine Vorstellung machen kann. Wir wissen in der Tat, daß unter Alboin und Kleph „viele vornehme Römer getötet oder aus dem Lande gejagt" wurden; aber den sonderbaren Schluß, daß, weil die Langobarden damals noch nicht angesiedelt, ihnen keine geregelten Ab[illegible]zugewiesen wurden,

„also den römischen Besitzern vorläufig Gut und Vermögen blieb", kann ich mir ebensowenig zu eigen machen, wie die Vermutung, daß „der langobardische Ariman an die Stelle des byzantinsichen miles trat und wie dieser, vielleicht unter Heranziehung der fiskalischen Einkünfte — welcher? — unterhalten wurde". Es hätte dies zur Voraussetzung, daß die noch ungezähmten, barbarisch organisierten Raubscharen gerade in den Kriegszeiten weit mehr vom römischen Staate geschont hätten, als jemals in ihrer späteren, zivilisierten Zeit. Es scheint mir dies auf einer vollkommenen Verkennung der Verhältnisse zu beruhen. Der Gegensatz zwischen dem langobardischen Staate und den römisch-germanischen Königreichen im engeren Sinne besteht — wie schon der alte GAUPP ausgeführt hat — eben darin, daß jener aus Krieg und Eroberung entstanden ist und daher weder den römischen Staat noch das Recht der Römer anerkannt hat, daß er auf Kriegsrecht und nicht auf foedus basiert, wie etwa der hybride Staat Theoderichs. Daraus ergibt sich das Weitere nicht nur aus der Logik des Rechtes, sondern auch aus der Logik der Verhältnisse. Ebendeshalb ist aber auch nicht an eine Einquartierung nach römischer Form zu denken, die S. für das zweite Stadium, den „Bundesstaat der Herzöge", annehmen möchte (S. 157 f.); von einer Ansiedelung dürfe auch jetzt „bestimmt nicht gesprochen werden"; „der einzelne Krieger mit seiner Familie bekam auch kein Privatvermögen;" „die Römersteuer verwaltete in den einzelnen Städten eine Art Quartiermeister des Kriegsvolkes, der Gastalde, und verpflegte seine Leute, wie es ähnlich wohl schon vielfach bei den byzantinischen Truppen üblich gewesen war". Ganz abgesehen von etwaigen „theoretischen" Erwägungen, früher des Königs und jetzt der Herzöge, scheint mir diese Konstruktion durch nichts gerechtfertigt; denn erstlich hätte eine solche Regelung mit der römischen und theodericianischen „hospitalitas", die eben auf der Zuweisung bestimmter Grundstücke an bestimmte Soldaten beruht, gar nichts zu tun; ferner widerspricht sie geradezu der Quellenstelle, auf die sich doch gerade S. stützt (per hospites divisi); und endlich hat die dem Gastalden zugemutete Tätigkeit mit seiner wirklich historisch bezeugten nicht das Mindeste zu thun. Die reale Landanweisung soll dann im Zusammenhange mit der Wiederherstellung des Königtums durchgeführt worden sein; „die römischen Freien, so viel oder so wenig übrig waren, gingen unter den Langobarden auf" (S. 164); denn die Ausrottung der possessores, die sich in arimanni umgewandelt haben sollen, gilt S. als „quellenwidrig" (S. 161). Aber die Quellen wissen nichts anderes, als daß gemordet und geplündert wurde (Marius Avent.; Gregor. Tur.); und ebensowenig wie von jener tertia der hospites (außer bei PAULUS) kann man eine Spur von freien römischen Grundbesitzern nachweisen, bevor, 100 Jahre später, der große Friede zwischen Langobarden und Römern abgeschlossen wurde, der natürlich den Römern ihr Recht garantierte, sie aber nicht unter den Langobarden aufgehen ließ. Mit den beiden PAULUS-Stellen, die so viel besprochen worden sind (II, 32 und III, 16) hat es aber seine eigene Bewandtnis; ihre Herleitung aus Secundus von Trient erscheint auch S. als „ein sicheres Ergebnis der Quellenkritik". Ich gestehe, weniger zuversicht-

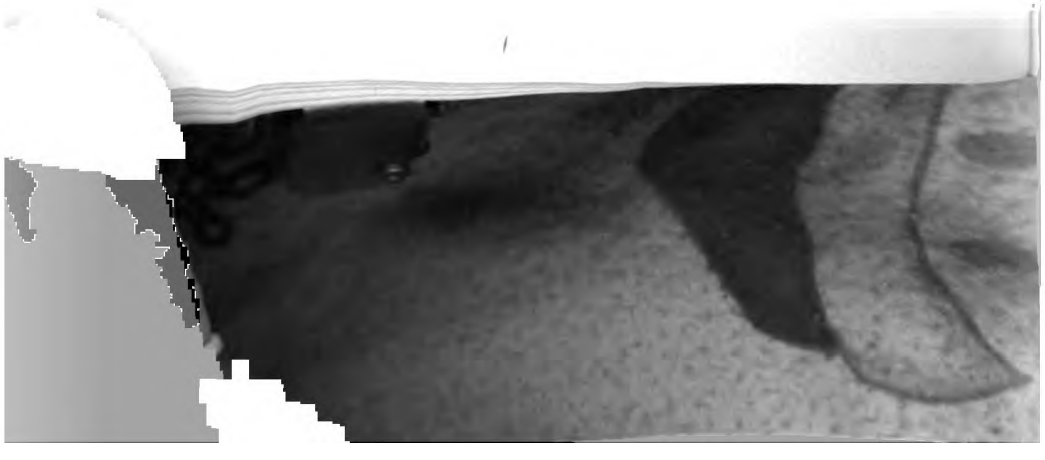

lich zu sein; „was man nicht deklinieren kann, das sieht man als Secundus an.“ In II, 32 läßt PAULUS auf einen Satz aus der Origo (?) zwei Sätze folgen, die sein geistiges Eigentum sind; am Schlusse ist eine Stelle aus Gregor von Tours mit einer Stelle aus den Dialogen Gregors d. Gr. kombiniert; zwischendurch sind die Sätze eingeschoben: his diebus multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt. Reliqui vero per hospites divisi, ut terciam partem suarum frugum Langobardis persolverent, tributarii efficiuntur. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die Worte „per hospites divisi“, genau genommen, der Theorie S.s widersprechen; aber auch das Wort „reliqui“, wenn man es ungezwungen mit Romani (nicht etwa: „nobiles Romani“) ergänzt, sagt etwas ganz anderes, als S. möchte; auch auf den möglichen Zusammenhang der tributarii mit der casa tributaria, dem abhängigen Bauernlande der langobardischen Gesetze, mag immerhin nochmals hingewiesen werden. Aber tatsächlichen Quellenwert hat die Stelle doch nur, wenn sie wirklich auf Secundus zurückgeht; und wie will man das beweisen? Auch JACOBI macht in seiner Untersuchung über die Quellen der Langobardengeschichte ein Fragezeichen hinter diese Ableitung; und irgendein positiver Anhaltspunkt für sie fehlt. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß PAULUS seine Weisheit möglicherweise aus den ihm jedenfalls wohlbekannten Zuständen der Terra di Lavoro geschöpft hat, wo tertiatores und hospitaticum vorkommen, die auch noch von modernen Forschern, wenn auch fälschlich, als Überreste jenes angeblich ursprünglichen römisch-langobardischen Rechtsverhältnisses angesehen worden sind. Jedenfalls ist es durchaus möglich, daß PAULUS, der bei Gregor von Tours angemerkt fand, daß die Langobarden sieben Jahre hindurch Italien durchstreiften und es nach Plünderung der Kirchen etc. in suam redigunt potestatem, für notwendig fand, hier von der Verteilung der noch übrigen Römer unter die Langobarden zu reden, und diese Verteilung so darstellte, wie er vielleicht in Montecassino oder Salerno gehört hatte, daß sie anderwärts vor sich gegangen war. Man kann ja bei PAULUS auch andere „Erklärungen“ nachweisen, die er seinen Quellen hinzugefügt hat, deren Ursprung wir nicht feststellen oder nur auf des PAULUS eigene Weisheit zurückführen können. Eine solche ist ja auch III, 16, anerkanntermaßen sehr ungeschickt, dem Satze „populi tamen adgravati per Langobardos hospites partiuntur“ angefügt, der inhaltlich nur eine Wiederholung jenes Satzes in II, 32 ist.

Übrigens hat die, wie ich glaube, falsche Interpretation unseres Quellenmateriales, wie ich gerne zugebe, bei S. im Endresultate weniger Unheil angerichtet, als bei anderen Autoren. Denn da er die angeblich übriggebliebenen römischen possessores in den Langobarden aufgehen läßt, die Langobarden als das einzige Herrenvolk ansieht und von einem ursprünglichen Dualismus im Reiche von Pavia auch nichts wissen will (S. 170), ja, ausdrücklich betont, daß noch viel später die freien Herren des platten Landes gerade in Toskana als Longobardi bezeichnet werden, so spitzt sich die Diskussion mit S. eigentlich auf die Doktorfrage zu, ob bei dem großen Morden des Langobardeneinfalles einige römische Grundbesitzer gesch[illegible]den sind. — Mancher-

lei ließe sich wohl noch über und gegen dies IV. Kapitel des SCHNEIDERschen Buches, das mir als das am wenigsten gelungene erscheint, vorbringen. Es genüge, darauf hinzuweisen, daß es keineswegs „eine unmögliche These“ ist, „daß die Römer langobardische Namen annahmen“; LUZZATTO hat jüngst unwiderleglich das Gegenteil erwiesen.

Das fünfte Kapitel, das die Untersuchung über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, namentlich in den Jahrhunderten nach dem Sturze des Langobardenreiches, weiterführt, gehört wohl zu den interessantesten Teilen des Buches. Ortsnamenforschung und systematische Durcharbeitung des reichen Privaturkundenmateriales ergänzen einander. Allerdings wird es erst möglich sein, ein sicheres Bild der Entwicklung zu gewinnen, wenn auch in anderen Teilen Italiens und für jedes einzelne Territorium die Entwicklung und Verbreitung der verschiedenen Urkundenformen, insbesondere der Pachtkontrakte, klargelegt ist, so daß von der römischen Urkunde an ein genauer Stammbaum der spätmittelalterlichen Urkunde mit all seinen Verzweigungen und gegenseitigen Beeinflussungen aufgestellt werden kann. Diese, die Arbeitskraft eines Menschen wohl übersteigende Aufgabe ist, vielleicht auf Anregung von deutscher Seite, in der letzten Generation insbesondere von italienischen Gelehrten von allen Seiten her in Angriff genommen und außerdem durch die neuen Urkundenpublikationen gefördert, aber auch vergrößert worden. Das grundlegende Einteilungsprinzip in sachlich-wirtschaftlicher Beziehung muß immer der Unterschied zwischen Kleinpacht mit ihren verschiedenen Abhängigkeitsverhältnissen und Großpacht, die den Großpächter außerhalb der Wirtschaft der verleihenden Grundherrschaft stellt, sein. Die Formen, in denen diese beiden vollständig verschiedenen wirtschaftlichen Akte vor sich gehen, können verschiedene sein. In Rom und Ravenna ist der „libellus“ die Form der Kleinpacht, die Emphyteuse auf 3 Generationen die der Großpacht. S. weist nach, daß der „libellus“ in Toskana auch die Form für die Großpacht abgeben muß; dieser „Großlibell“, wie ihn S. nennt, leitet nun hinüber zum Lehenswesen. Über die wirtschaftlichen Momente, welche für die Entwicklung in Betracht kommen, über die Entstehung der Erblichkeit der Leihen, über die Auffassung des Kolonates, über die Differenzierung und Verschmelzung der einzelnen Stände wird man vielfach anderer Ansicht sein können, als S.; aber auf die Bedeutung des „Großlibells“ für diese Fragen wird man immer wieder zurückkommen müssen.

Außerordentlich reiches Material ist im sechsten Kapitel über das Reichsgut in den einzelnen Territorien Toskanas zusammengestellt, eine wichtige und willkommene Ergänzung zu DARMSTÄDTERS Untersuchungen über die Lombardei. Schade, daß der Leser auch hier auf eine veranschaulichende Karte verzichten muß. Im letzten Kapitel endlich werden die Reichsabteien behandelt, deren Geschicke und Beziehungen zum Reiche in zum Teile sehr interessanten Untersuchungen klargelegt. Die allgemeinen Schlußfolgerungen werden hier und da angedeutet, aber noch nicht gezogen, wie denn überhaupt die ins Allgemeine gehenden Ausführungen im ganzen weniger befriedigen, als die Einzeluntersuchungen. „Die andere Hälfte unserer Ausführungen“, so schließt S., „wird nun

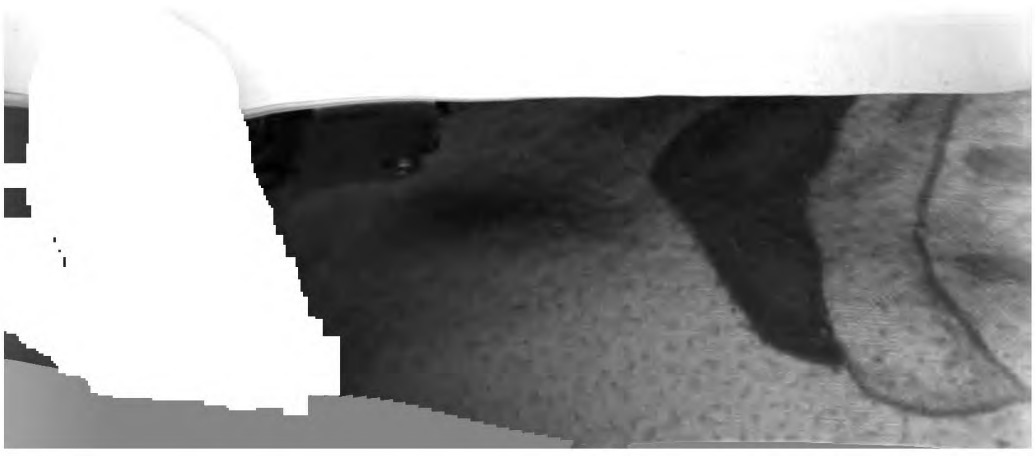

den Aufbau und die Wirksamkeit der Organisation darzustellen und die Gründe klarzulegen haben, weshalb ihre Auflösung und mehrere ganz abweichende Versuche einer Restauration oder besser Reorganisation unter den Staufern erfolgten.“ Wer sich für italienische oder Reichsgeschichte interessiert, wird mit großem Interesse auch diesem angekündigten zweiten Bande entgegensehen, der manchen Zusammenhang herstellen wird, den der Leser des ersten Bandes noch nicht kennt. So sollte man auch, bei aller Anerkennung, mit dem Gesamturteil zurückhalten, bis auf die Exposition das Drama gefolgt ist. HARTMANN.

GINO LUZZATTO, *I servi nelle grandi proprietà ecclesiastiche Italiane dei sec. IX e X.* Pisa, Spoerri, 1910. 190 pp.

Den guten und interessanten wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen italienischer Gelehrter (LEICHT u. a.) der letzten Zeit reiht sich würdig die Abhandlung von LUZZATTO über die Sklaven auf dem geistlichen Großgrundbesitze im 9. und 10. Jahrhundert an. Nach einer kritischen, wenn auch nicht vollständigen Besprechung der Polyptychen und Sklavenverzeichnisse, die uns erhalten sind, wird in deutlichen Zügen die Organisation der Grundherrschaft und Hofwirtschaft, die uns aus jenen entgegentritt, gezeichnet und auf die Kontinuität mit der Wirtschaft der römischen Kaiserzeit hingewiesen. Gewiß mit Recht wird das Anwachsen der Fronarbeit und also des abhängigen Landes auf den steigenden Sklavenmangel zurückgeführt. Dagegen scheint mir die Häufigkeit des Streubesitzes nicht notwendig gegen die wirtschaftliche Geschlossenheit der Grundherrschaft zu sprechen; auch DOPSCH ist dem Verf. mit Unrecht auf diesem Wege gefolgt. Es gibt Fälle, in denen gerade die Existenz des Streubesitzes die Geschlossenheit der Wirtschaft erleichtert, z. B. wenn Bobbio weit entfernt am Gardasee Land und Fischerei hat, von wo es seinen Fischbedarf innerhalb seiner eigenen Wirtschaft decken kann. Aber abgesehen davon, daß man auch die Tatsache des Streubesitzes nicht verallgemeinern kann — ist doch der ursprüngliche Stammbesitz vieler, ja wohl der meisten Klöster, z. B. Bobbios oder Monte Amiatas, ein großer zusammenhängender Landstrich —, so ist nicht einzusehen, warum nicht Hufen abhängiger Leute, die zwar nicht unmittelbar benachbart sind, aber doch nach einem bestimmten Hofe zinsen und fronden, in demselben Sinne zur wirtschaftlichen Einheit der Grundherrschaft gehören sollen, wie unmittelbar angrenzende. Allerdings, wenn man von Geschlossenheit der Grundherrschaft spricht, so ist nicht die Meinung, wie LUZZATTO und auch wieder DOPSCH annehmen, daß buchstäblich kein eigenes Produkt aus ihr heraus und kein fremdes Produkt in ihre Wirtschaft hineingekommen wäre. Die Tatsache, daß es Märkte und Handelsleute in Italien auch im 8. und 9. Jahrhundert gegeben hat, ist bekannt genug; allein charakteristisch ist, daß es sich in der Regel nicht um stehende Märkte gehandelt hat, daß der Handel die Wirtschaft gleichsam nur an der Oberfläche berührt hat, daß die Waren, die gegen Getreide und Geld eingetauscht wurden, außer Salz in der Regel nur aus der Ferne importierte Luxusartikel waren, kurz, daß der Handel jen[illegible]iven Charakter hat,

der für eine im ganzen noch naturalwirtschaftlich charakterisierte Zeit bezeichnend ist. Der Bedarf des täglichen Lebens wird eben noch nicht außerhalb der „geschlossenen" Wirtschaft arbeitsteilig produziert. —

Im dritten Kapitel schildert LUZZATTO die verschiedenen Sklavenarten und ihre Funktion, weist auf den Rückgang der Sklaverei auf dem Sallande hin und zeigt, daß die Freilassungen vielfach im Interesse des Herrn selbst vorgenommen wurden, der die Arbeitskraft des Freigelassenen auszunützen verstand, aber für dessen Lebensunterhalt nicht mehr in gleicher Weise aufzukommen brauchte. Ihre Abhängigkeit ist nur anderer Art, wenn sie z. B. jetzt eine Parzelle zur Bewirtschaftung erhalten, ein Ausdruck jener „imperiosa necessità economica che induceva dovunque a sostituire il sistema angariale all' economia a schiavi" (S. 111). Allerdings hat auch auf den Außenländereien, wie im vierten Kapitel ausgeführt wird, der juristische Gegensatz zwischen Freien und Unfreien (liberi und condicionati) Jahrhunderte hindurch fortbestanden. Die verschiedenen Gattungen von Hintersassen, die in den verschiedenen Gegenden Italiens verschieden benannt werden, sind nicht leicht auseinanderzuhalten, und erst, wenn nicht nur das ganze Privaturkundenmaterial geordnet und untersucht und die Geschichte jeder einzelnen Gruppe von Hintersassen an der Hand der Urkunden verfolgt sein wird, wenn Gleichheiten und Verschiedenheiten der Ausgangspunkte im römischen und langobardischen Gebiete klargestellt, wenn die fränkischen Einflüsse namentlich im Norden, die besonderen Verhältnisse etwa im Beneventanischen usw. nachgewiesen sein werden, wird auch die Gesamtentwicklung deutlicher hervortreten. Immerhin sind die von LUZZATTO herausgearbeiteten Gesichtspunkte von Wert, insbesondere der Hinweis auf die immer stärker hervortretende consuetudo, die Herren und Hintersassen bindet, auf das immer stärkere Überwiegen der Reallast über die Personallast, und auch der Versuch, die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Hintersassen, wie sie durch ihre tatsächlichen Einnahmen bedingt ist, zu erfassen. Weniger gerne wird man dem Verf. folgen, wo er seine Auffassungen vom Fortwirken römischer direkter Steuern oder gar der praebitio tironum (bis in karolingische Zeit! S. 163) darlegt. Mit einem Ausblicke auf die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse nach dem Jahre 1000 schließt das letzte Kapitel. —

In einem Anhange über die Namen der Sklaven und ihre Nationalität untersucht der Verf. insbesondere Sklavenkataloge aus Farfa und aus S. Vincenzo al Volturno. Auf den ersten Blick scheint es auffallend, daß die germanischen Namen weitaus überwiegen. In Farfa z. B. finden sich unter 1022 nicht weniger als 665 unzweifelhaft germanische Namen und unter ihnen überwiegen wiederum die langobardischen. Die Ziffern beweisen, daß aus dem Namen nicht auf die Abstammung geschlossen werden darf, daß vielmehr die Untergebenen gerne die Namen der Herren angenommen haben. Diese exakte Feststellung, die freilich für jeden Kenner der Quellen nicht überraschend ist, ist unter anderem deshalb wertvoll, weil insbesondere — aber nicht nur — von dilettantischer Seite immer wieder aus den Namen auf die Nationalität geschlossen worden ist und die germanisch-nationalistische Theorie vom Ursprunge der Renaissance mit derartigen Fehlschlüssen zu arbeiten pflegt. HARTMANN.

R. TRIFONE, *Feudi e Demani. Eversione della feudalità nelle provincie napoletane.* Milano, Società Editrice Libraria, 1909, in-8°, pp. 554.

Uno dei lati meno noti, ma non meno gravi del problema del Mezzogiorno italiano, una delle cause d' inferiorità di molta parte delle provincie meridionali in confronto di quelle della Toscana e della valle padana, è la condizione speciale e sempre incerta e fluttuante della proprietà fondianà. „A nord del Lazio, scrive il Fortunato, i diritti della proprietà fondiaria sono da gran tempo incontrovertibilmente stabiliti nel senso più assoluto e pieno, e l' agricoltura intensiva prospera; dal Lazio in giù, ove più a lungo dominò il feudo, la terra è ancora sottoposta a contestazione ed a vincoli, dei quali da secoli è dubbia la natura, perchè ivi il possesso fu sempre inteso piuttosto come diritto di godimento che come diritto di proprietà nel senso quiritario" [1]). La questione demaniale, tuttora vivissima in molte provincie, e causa di contestazioni giudiziarie eterne, di lotte amministrative e di agitazioni popolari non sempre incruente, è strettamente connessa con la questione feudale, che, risolta formalmente con le famose leggi eversive del 1806, ha lasciato strascichi lunghi e numerosissimi.

Non è dunque un semplice problema di storia quello che si è proposto il TRIFONE, ma uno dei problemi più gravi della vita giuridica, economica e politica contemporanea; uno di quei problemi oscuri ed intricati, in cui le numerose sopravvivenze d'un passato lontano, in pieno contrasto con le abitudini e le esigenze dei giorni nostri, non possono ricevere luce se non dalla ricerca storica minuta e paziente, che valga a dimostrare per quali vie ed attraverso a quali trasformazioni si sia arrivati alle condizioni presenti.

A chi arrivi oggi nel Mezzogiorno d' Italia da paesi dove esiste soltanto la proprietà individuale piena, libera da ogni vincolo, non è possibile orientarsi in mezzo alle distinzioni numerosissime e alle controversie continue, se egli non si rifaccia alle condizioni della terra anteriori alle leggi eversive del periodo francese : c' erano allora *beni di piena e libera proprietà,* che si dicevano *allodiali,* se dei privati, *burgensatici* se dei baroni, *patrimoniali* se delle Università; v' erano *beni baronali,* distinti in *demani feudali,* e in *difese,* a seconda che fossero o no sottoposti agli usi civici; e insieme *beni delle Università,* chiamati *demanii universali,* soggetti anche essi ai diritti d' uso. Il feudalismo, introdotto tardi nel Mezzogiorno, aveva subito una quantità di limitazioni per opera degli stessi Normanni, che l' aveano importato, e più per opera degli Svevi ed Angioini, che nelle loro leggi e costituzioni mirarono sempre ad affermare la sovranità regia ed a tutelare i diritti delle Università (Comuni) di fronte alla prepotenza baronale; ed alle concessioni di terre e di regalie fatte ai baroni mantennero sempre il carattere della precarietà. Anche gli Aragonesi tentarono di seguire lo stesso indirizzo, ed anzi Ferdinando I d' Aragona con le sue prammatiche cercò di fiaccare ogni pretesa dei baroni, ponendo l' assenso sovrano a base delle mutazioni dei demani feudali.

1) G. FORTUNATO, *Il Mezzogiorno e lo Stato Italiano.* Bari, Laterza, 1911, vol. I, pag. 78.

Ma la debolezza del potere sovrano, il bisogno dei vicere spagnuoli di aver l'appoggio della nobiltà, la difficoltà delle comunicazioni fra Napoli e le regioni più lontane del regno, la mancanza sopratutto di una borghesia vigile tutrice dei diritti delle Università, resero del tutto vana quell' opera legislativa, e non valsero a frenare lo stimolo, grande in tutti i baroni, di trasformare in *difese* i *demanii feudali,* in *burgensatici* i *beni demaniali,* di appropriarsi porzioni sempre più larghe dei *demanii universali,* e di considerare i loco diritti di giurisdizione e di regalia come beni privati liberamente trasmissibili ed alienabili.

Soltando con la creazione della monarchia borbonica si riprende nuovamente il movimento antifeudale, stimolato da una schiera numerosa ed eletta di scrittori meridionali, che studiano la questione da tutti i suoi lati e affrettano l'avvento d'un regime di libertà. Spinti dalla corrente e dai bisogni stessi della monarchia, Carlo e Ferdinando di Borbone emanarono numerosi decreti per richiamare i baroni all'ossequio verso i sovrani, vietare l'alienazione dei feudi senza l'assenso regio e la vendita dei pubblici uffici, impedire gli abusi più gravi dei baroni in danno delle Università. Ma d'altra parte essi non vollero alienarsi l'animo dei nobili e del clero, e lasciarono che la maggior parte di quelle disposizioni restassero lettera morta. Soltanto nel 1792 fu emanato un editto importantissimo, per il quale, sciogliendo ogni promiscuità di usi e conservando i diritti dei coloni perpetui, si davano a censo, con assoluta prelazione dei nullatenenti, i demani sia feudali che universali; ma per intrighi dei baroni quelle disposizioni non ottennero alcun effetto. Bisognò che passasse sul Napoletano la tempesta del 1799 e che avvenisse il mutamento di monarchia perchè si arrivasse finalmente, con la legge 2 agosto 1806, all'abolizione della feudalità.

La legge eversiva di Giuseppe Bonaparte fu assolutamente decisiva per tutto ciò che si riferiva alle attribuzioni sovrane possedute od usurpate dai baroni ed ai loro diritti sulle persone; ma per ció che si riferiva ai diritti sulle terre ed ai rapporti che ne derivavano fra baroni ed università, la legge del 1806 si mostrò incerta ed oscura, tale da lasciar aperta la strada ad un numero enorme di controversie legali. Fortunatamente, ad un anno di distanza dalla pubblicazione della legge, si provide a porre un riparo alle sue deficienze con la creazione di un magistrato speciale di 7 persone, detto *Commissione feudale,* al quale fu dato l'incarico di giudicare inappellabilmente, fino all'agosto del 1810, tutte le cause feudali di qualunque natura, intentate e da intentare. Con le sue decisioni, fondate sulla presentazione dell'atto originale di concessione o di documenti ufficiali equivalenti, la Commissione mirò a distinguere le antiche *difese* da quelle illegalmente costituite sui demani feudali aperti, concedendo a quelle la piena libertà, e dividendo invece i demani feudali fra gli antichi baroni e le Università, che avevano su di essi i diritti d'uso; riconobbe i demani universali usurpati o illegalmente alienati e ne ordinò la restituzione.

Ma l'esecuzione dei giudicati della Commissione feudale incontrò delle difficoltà gravissime per la parte che si riferiva alla ripartizione

dei demani feudali fra ex-feudatari e università, e per la quotizzazione fra i cittadini della parte dei demani feudali rivendicata ai comuni e dei demani universali. Questa funzione esecutiva fu affidata nel 1809 ad un altro magistrato straordinario, i cinque *commissari ripartitori,* inviati nelle provincie per eseguire le divisioni. Usciti di carica nel 1811, senz 'aver esaurito il loro compito, le loro attribuzioni furono affidate agli intendenti; e le ripartizioni si protrassero per decenni e decenni senza che il restaurato governo borbonico, nè lo stesso governo italiano riuscissero a trovare il mezzo di dirimere una volta per sempre l'eterna questione.

Su questo tema tanto complesso e difficile non potremmo affermare che il TRIFONE abbia detto l'ultima parola e che l'opera sua sia in ogni parte ugualmente soddisfacente. Sopratutto dobbiamo notare una grave deficienza del capitolo introduttivo, in cui, trattando dello sviluppo e del carattere del feudalismo nel Mezzogiorno, si passa d'un tratto dal periodo aragonese al periodo borbonico, saltando i due secoli del dominio spagnuolo, durante i quali si consolidarono quei rapporti giuridici o extralegali, presi poi di mira dalle leggi eversive. Così pure ci sembra che nel metodo generale della trattazione, l'abitudine del TRIFONE di riportare per intero pareri, sentenze e decreti, non in nota ma nel testo del libro, vada molto spesso a scapito della chiarezza. Ma dobbiamo d'altra parte riconoscere che il TRIFONE ha dedicato al suo tema uno studio accuratissimo, condotto sulle opere dei giuristi e degli economisti meridionali e sugli atti della Commissione feudale e dei Commissari ripartitori, e che alcuni capitoli, come quelli sulla divisione del territorio demaniale e sul procedimento della liquidazione, sono veramente buoni e definitivi.

Bari. G. LUZZATTO.

HERMANN WOPFNER, Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft. Sonderabdruck aus den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung", XXXIII. Bd., 4. Heft, und XXXIV. Bd., 1. Heft. Innsbruck, Wagner, 1912. 96 S. 8°.

Die Frage der Markgenossenschaft ist neuerdings in lokaler Begrenzung von SCHOTTE, VARRENTRAPP, HAFF und WEIMANN behandelt und dann ganz allgemein im Rahmen der karolingischen Wirtschaftsentwicklung von A. DOPSCH aufgerollt worden. Hauptsächlich letzterem gegenüber, der jeden Zusammenhang der Markgenossenschaft mit dem (unerwiesenen) Agrarkommunismus der Germanen leugnet, trägt W. die Gründe herbei, welche für diesen Zusammenhang sprechen. Voraus schickt er eine Übersicht der über die Markgenossenschaft vorgetragenen wissenschaftlichen Meinungen, welche bei dem Interesse, das dieser Frage jetzt entgegengebracht wird, [illegible] so erwünschter sein muß, als sie durch des Autors ruhige [illegible] Art ausgezeichnet

ist. Was das Thema selbst betrifft, so kann man m. E. den Nachweis altfränkischer Marken als gelungen betrachten und auch der schärferen Betonung des Gesamteigentums am Marklande zustimmen. Das Endziel aber dürfte nicht erreicht sein. So fruchtbringend auch die Berücksichtigung der historisch-geographischen Forschungen über den Zustand Deutschlands zur Zeit der Besiedelung und so umsichtig die daran geknüpften Erörterungen über die Möglichkeiten germanischer Wirtschaftsweise sind, so scheint mir W.s Beweisführung besonders dort auf unsicheren Füßen zu stehen, wo sie sich auf das viel umstrittene Kapitel 26 von Tacitus' Germania stützt, also gerade dort, wo die Markgenossenschaft an den germanischen Agrarkommunismus angeknüpft werden soll. Die Ergebnisse der oben genannten Einzelforschungen, besonders der Nachweis der „Großmarken" unter Ablehnung der „Urdörfertheorie", widersprechen m. E. W.s Erklärung, „daß bereits in der frühfränkischen Zeit ein markgenossenschaftlicher Verband wenigstens in der Form der Dorfmarkgenossenschaft vorhanden war" (S. 80 [26]), wobei die Meinung unterliegt, daß von der Dorfmark auf genossenschaftliche Ansiedelung mit Landkommunismus geschlossen werden darf.

Düsseldorf. Hermann Aubin.

Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland, II. Weimar, Böhlau, 1913. VIII und 364 Seiten. 8°. Preis broschiert 9 Mark.

Der zweite und letzte Band des Werkes von Dopsch bringt lose aneinandergereihte Kapitel über soziale Entwicklung und Grundherrlichkeit (Immunität und Vogtei), Gewerbe, Handel und Verkehr, Geldwirtschaft, Münzwesen und Regalien. Zusammengehalten werden sie formell durch die aus dem ersten Band bekannte Methode umfassender Heranziehung der Urkunden, zu denen hier noch besonders die erzählenden Quellen und die reiche neueste Spezialliteratur treten, sachlich durch die gleichfalls dort schon ausführlich begründete Theorie von der Ungeschlossenheit und Unselbständigkeit der karolingischen Grundherrschaft, die nunmehr noch bestimmter durch den Nachweis einer entwickelten Gewerbe-, Handels- und Geldwirtschaft ergänzt wird. Ich möchte aber wiederum nicht verhehlen, daß mir im ganzen der Argumentation einige Teile als besonders glänzende Fortschritte der Forschung, andere minder ergiebig erscheinen. Zu den ersten gehört zunächst die Erörterung der sozialen Bedeutung der Grundherrschaft. Dopsch stellt sehr richtig fest, daß sich der Vorgang der Verherrschaftlichung des Grundes und Bodens mit allen angeblich für die Karolingerzeit bezeichnenden Merkmalen schon in das merowingische Reich hinauf verfolgen läßt. So kommt er zu einer höchst fruchtbaren Umkehrung des hergebrachten Gesichtspunktes in der Frage: Ist die viel besprochene Prohibitivgesetzgebung der Kapitularien

am Ende nicht der ohnmächtige Versuch erster Abhilfe, sondern Symptom einer beginnenden Rückbildung der Gesellschaft selbst in volkstümlicher und freiheitlicher Richtung? Anknüpfend an die in der Tat fast vergessenen Schlußausführungen von Roths „Feudalität und Untertanenverband" würdigt Dopsch zum erstenmal in der neueren Rechtsgeschichte wieder die große Bedeutung der Freilassungsbewegung in ihren mannigfaltigen Formen, und er erkennt auch sehr treffend in der Gemeinde, sei es als grundherrlicher Familie oder als beginnender Stadt, den gesellschaftlichen Organismus, in dem die aus der Hörigkeit aufsteigenden Elemente Anhalt und Zusammenschluß fanden. Eines bleibt freilich dunkel: genügt Dopsch zur Erklärung dieser Gesamterscheinung die Tätigkeit der Grundherrschaft? Vielleicht hat er sich dies Problem, das ja für die spätmittelalterliche Verfassungsgeschichte geradezu in der Mitte zu stehen anfängt, so bestimmt kaum vorgelegt. Denn, wie ich meine, fehlen seiner ganzen Betrachtung vornehmlich zwei dazu unbedingt notwendige Gedankenreihen: Einmal eine genaue nationalökonomische Rechenschaft über den durchschnittlichen karolingischen Landwirtschaftsbetrieb im Verhältnis zum Grundbesitz, wie sie doch schon negativ durch alle neueren Erkenntnisse (z. B. die Doeberls für Bayern) von der geringen Ausdehnung des grundherrschaftlichen Eigenbetriebs nahegelegt wird. Namentlich mit Rücksicht auf diese Dinge wird meines Erachtens die Heckesche Theorie der karolingischen Gemeinfreien auch wieder von Dopsch zu früh beiseitegesetzt. Ihr von allen Einwänden wesentlich unberührter Kern, die Mobilisierung der Standesverhältnisse bei gleichzeitig wenigstens angestrebter Stabilität der Standesbegriffe, ist nicht nur nicht, wie Dopsch meint, ein Widerspruch, sondern der schlagendste Ausdruck einer im Innersten, d. h. in den Wirtschaftseinheiten, unberührten Gesellschaftsverfassung. Und auch auf die Stellung dieser Einheiten in den Siedlungsverbänden haben soeben die von Dopsch noch nicht verwerteten Aufsätze von Wopfner über die ältere Markgenossenschaft (M.J.Ö.G. 33 f.) Perspektiven in derselben Richtung eröffnet. Sodann und hauptsächlich aber müßte gerade für die Karolingerzeit die Beziehung von Grundbesitz und Landwirtschaft auch zu den allgemein als lebendig anerkannten Organen und Organisationen der damaligen öffentlichen Gewalt erwogen werden. Es ist charakteristisch für den rein grundherrschaftlichen Standpunkt der bisherigen Forschung, über den Dopsch hinauszugelangen glaubt und in Wirklichkeit weit hinausgelangt, daß der einzige im engeren Sinn verfassungsgeschichtliche Abschnitt seines Werkes den privatherrschaftlichen Bildungen der Immunität und Vogtei gewidmet ist (auch diese letzte will Dopsch mit Recht und in Übereinstimmung mit den jüngsten Resultaten von Hirsch durch das Eigenkirchenrecht eng an die Grundherrschaft anschließen).

Dopschs Ausführungen über die mehr als urproduktiven und grundherrschaftlichen Formen des karolingischen Wirtschaftslebens (diese beiden Bestimmungen sind, wie man sieht, für ihn identisch) werden beherrscht von dem hervorragenden Kapitel über Handel und Verkehr. Hier sieht man so recht, wie weit die Einzelforschung, besonders des

letzten Jahrzehnts, die auch in der neuen Auflage kaum veränderten Anschauungen INAMAS hinter sich gelassen hatte; aber natürlich gehört jedesmal eine so mühevolle und doch schöpferisch leichte Sammelarbeit, wie die hier von DOPSCH getane, dazu, solche verstreuten Fortschritte gleichsam ins Bewußtsein der Wissenschaft zu erheben und damit erst für ihre Gesamtheit einen großen daraus zu machen. Es wird bei einem solchen Prozeß kaum schaden, wenn das Neue der resultierenden Vorstellungen zunächst sogar über das Maß verallgemeinert werden sollte. Man wird indes doch gut tun, im allgemeinen zu beachten, daß es sich bei den vor DOPSCH besonders von BUGGE, VOGEL, ZIMMER und JACOB geschilderten Handelssystemen der frühmittelalterlichen Seevölker großenteils um Schöpfungen bereits der spätrömischen Zeit handelt, und daß mit den germanischen Reichsgründungen (vor allen der fränkischen auf deutschem Boden) in die Wirtschaftsordnung dieser Zeit unbezweifelt ein andersartiges, primitives Element zu Kampf und Assimilation hineingeworfen wurde. So sehr DOPSCHs Kritik der karolingischen Verkehrsgesetzgebung davon überzeugt, daß die Reichsregierung, so fern davon die Naturalwirtschaft reaktionär zu begünstigen, schon aus fiskalischen Gründen die geldwirtschaftliche Entwicklung unterstützen mußte, so wenig ist damit nun im einzelnen schon ausgemacht, wie viele Hemmnisse dieser Entwicklung vorhanden, wie leicht sie zu überwinden waren. Unter anderem beweist die sehr feine Deutung der Natural- und Alternativrenten durch DOPSCH nur zu einem Teil, was sie soll, denn die Bestimmungen darüber zeigen doch wenigstens so viel, daß die Möglichkeit leichter Beschaffung und Umsetzung der Produkte gegen Geld nicht immer vorausgesetzt, daß auch der Ernteausfall nicht unmittelbar mit einer etwaigen Preisbildung verbunden gedacht wurde. Im Zusammenhang damit steht schließlich auch das einzige Bedenken, das dem meines Erachtens schönsten Kapitel dieses Bandes, dem münzgeschichtlichen, etwa anzufügen wäre. Auf die Art, wie hier durch die Vereinigung der Methoden (wenn auch in wesentlichem Anschluß an HECK) aus der fürchterlichen Wirrnis der Diskussion die einfachsten und dem wirtschaftlichen Gesamtbilde entsprechenden Auswege gebahnt sind und so die hilfswissenschaftliche Erkenntnis aus einer Verlegenheit zu einer wirklichen Stütze der historischen wird, darf die heutige Geschichtswissenschaft stolz sein. An sich wird schon als das weiteste Erklärungsprinzip dies münzgeschichtliche Entwicklungsschema schwer anzufechten sein: Übergang von der Gold- zur Doppel- (nicht reinen Silber-)währung, vom Vierzigdenar- zum Zwölfdenarfuß bereits am Ende der Merowingerzeit ohne Voraufgang der östlichen Stämme, Gewichtssteigerung des karolingischen Pfundes lediglich als Folge der vollwichtigeren Ausbringung, keine „Bußreduktion", sondern einfache Gleichung faktisch gleichwertiger Währungen in den Kapitularien, Erhaltung der Goldprägung bei den von diesen ausgenommenen alten Handelsvölkern der Friesen und Sachsen (diese letzte Diagonale aus der Kontroverse zwischen HECK und HILLIGER ist vielleicht etwas summarisch gefaßt, auch stört auf S. 397, Z. 10—12, ein offenbarer Schreibfehler). Aber ich weiß nicht, ob als erste Ursache dieser Kette angesichts der von

DOPSCH selber nachgewiesenen Konstanz des Edelmetallangebots das bloße Bedürfnis einer Währungsregeneration ausreicht. Sollte nicht, gerade wenn der Wendepunkt so früh anzusetzen ist, noch ein anderes mindestens eine mitwirkende Rolle dabei gespielt haben, nämlich das nach einer Darstellung kleinerer Werte, wie sie im Verkehr der vorwiegend agrarischen fränkischen Gesellschaft gegensätzlich zum spätrömischen Fernhandel die Regel gebildet haben müssen? Hier stände man dann wieder vor dem Hauptproblem der durchschnittlichen Wirtschaftsstufe, auf die die Karolingerzeit weltgeschichtlich anzusetzen sein würde. Auch DOPSCH aber, dessen Großtat letzten Endes in der Betonung der Kontinuität zwischen dem antiken und dem frühmittelalterlichen Wirtschaftssystem liegt, wird die Momente des Bruches auf dieser Bahn nicht leugnen wollen.

Freiburg i. B. CARL BRINKMANN.

ROBERT KELLER, Die wirtschaftliche Entwicklung des schweizerischen Mühlengewerbes aus ältester Zeit bis zirka 1830. Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, herausgegeben von BACHMANN, GEERING, GEORG, LANDMANN, MILLIET, WARTMANN. Heft 2. Bern, Stämpfli, 1912. 8°. X und 131 Seiten.

Ein der Tagespolitik angehöriges Ereignis, nämlich der deutsch-schweizerische Mehlzollkonflikt der Jahre 1908 und 1909, gab Dr. ROBERT KELLER, Fürsprech in Amriswil, die Anregung zu eingehender Untersuchung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse der Müllerei in der Schweiz. Die Ergebnisse der dazu unternommenen eingehenden Erforschung der Vergangenheit jenes Gewerbes beschloß der Verfasser in einer selbständigen Publikation zu veröffentlichen. Zeigte sich ihm doch bei jener Arbeit, welch hohen Wert gerade das Mühlenwesen für die Erkenntnis der Verschiedenheiten der Wirtschaftsstufen und Betriebssysteme besitzt.

Das Werk bildet eine wertvolle Bereicherung der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte, für deren Verständnis neuerdings der auch in Deutschland durch seine trefflichen Forschungen über Basel bekannte Sekretär der dortigen Handelskammer, TRAUGOTT GEERING, einige wichtige Gesichtspunkte hervorgehoben hat[1]). So ergibt sich z. B. aus KELLERS Arbeit, daß die Besonderheiten der wirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz nicht, wie GEERING[2]) ausführt, erst infolge der Aufnahme der welschen Refugianten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstanden sind. Allerdings bietet die Schweizer Müllerei im Mittelalter in rechtlicher und sozialer Hinsicht im großen

1) S. GEERING, Grundzüge einer schweizerischen Wirtschaftsgeschichte, Bern 1912.
2) A. a. O., S. 4.

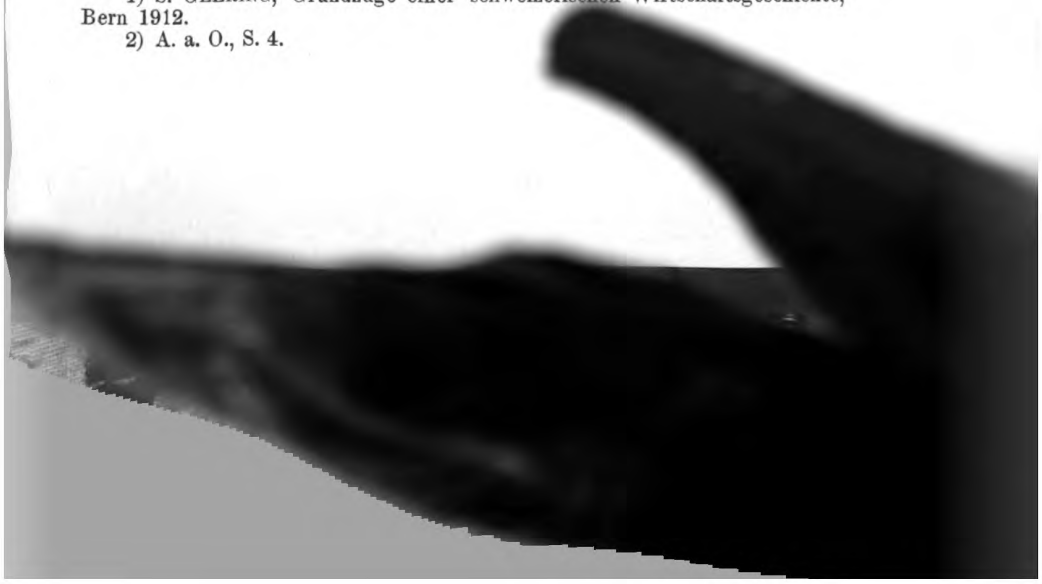

und ganzen dasselbe Bild wie diejenige der meisten anderen Gebiete des romanisch-germanischen Kulturkreises; vor Mitte des 16. Jahrhunderts zeigt sie aber schon eigenartige Züge. Während damals in Frankreich und Deutschland die Regalität der Mühle ausgebaut und die aus dem Mittelalter überlieferten grundherrlichen Berechtigungen an jenen Anlagen entsprechend dem Wachstum der Rechte des Adels noch verschärft wurden[1]), verloren die Mühlen in der Schweiz an vielen Orten den Lehnscharakter (S. 62) und entsprachen die Obrigkeiten häufig den Wünschen des Volkes nach Freigebung des Mühlgewerbes (S. 63). Freilich trat später eine Reaktion ein, namentlich, als eine Versammlung der Müller- und Bäckermeister zu Wil 1554 die Eidgenossenschaft um Schutz ihrer alten Rechte und Unterstützung gegen Stümperkonkurrenz gebeten hatte (S. 64). Später haben — in ähnlicher Weise wie in den Territorien des damaligen deutschen Reichs die fürstlichen Regierungen — in vielen Kantonen die Obrigkeiten die Müllerei sowohl zur Erzielung möglichst hoher Einnahmen wie zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen und sittlichen Ideale in umfassenden Mühlordnungen bis in alle Einzelheiten geregelt. Ein ganz anderes Mühlenrecht wird dann in der „Helvetik" (1798—1813) eingeführt, wenn man auch die Gewerbefreiheit im wesentlichen aus fiskalischen Gründen bezüglich der Errichtung von Mühlen bald wieder einschränkte. In der Restaurationszeit aber wurden in manchen Kantonen die Mühlordnungen mit Mahltaxen und Mahlproben wieder hergestellt.

So nützlich nach dem Mitgeteilten auch die Arbeit KELLERS als Beitrag zur Schweizer Wirtschaftsgeschichte ist, so muß sie doch deshalb noch weit mehr als dankenswert bezeichnet werden, weil sie auch die Erkenntnis vieler Seiten der allgemeinen Entwickelung des Mühlenwesens erheblich fördert. Wer diese wichtige Seite der Entwickelung der materiellen Kultur in bezug auf irgendwelche Gegend des europäischen Kontinents erforscht, sollte künftig das vorliegende Buch eingehend studieren. Hervorgehoben sei, daß die neue Spezialuntersuchung die Ansicht durchaus bestätigt, welche ich in der Frage über das Alter der Gemeindemühlen schon 1904 gegenüber einer großen Anzahl deutscher und französischer Forscher vertreten habe. Nach KELLER begegnet man in der Zeit des fränkischen Reichs und in den folgenden Jahrhunderten in der Schweiz „nicht einer einzigen Gemeindemühle". Die markgenössischen Mühlen sind auch in der Schweiz „erst später beim Untergange der Grundherrschaft entstanden" (s. besonders S. 9, Note 4). Auch die Bestimmungen über „Ehehaftsmühlen" werden nicht, wie STUTZ in Zt. d. Sav.-St. XXVI (1906), S. 375 behauptet, „nur durch die Annahme verständlich, daß ein gewisser Grundstock deutscher Mühlen von Gemeinden angelegt und ehedem in Gemeindeeigentum gewesen" sei. Es handelt sich, wie aus KELLERS klaren und zutreffenden Ausführungen (S. 21 und 61—63)

1) Vgl. KOEHNE, Die Mühle im Rechte der Völker in den Beiträgen zur Geschichte der Technik und Industrie (Jahrbuch des Vereins D. Ing.) V, 1913, S. 44.

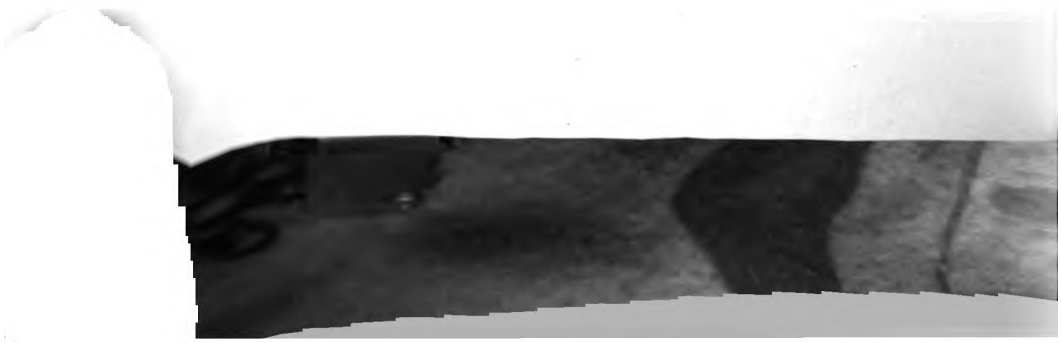

hervorgeht, bei den „Ehehaften“ um zu Recht bestehende, nämlich um obrigkeitlich konzessionierte oder vor unvordenklicher Zeit begründete Mühlen und andere gewerbliche Anlagen, bei denen das Nutzungsrecht an einem bestimmten Platze haftete. Mit grundherrlichen Rechten hatten sie allerdings nichts zu tun; soweit aber bei ihnen die Rechtmäßigkeit des Betriebes sich auf das Alter des Bestehens stützt, lag ihrer Entstehung, was auch PETERKA, Wasserrecht der Weistümer“ (1905), S. 34, mit Recht hervorhob, nur „die ursprüngliche Anschauung“ zugrunde, „daß an sich ein jeder Markgenosse berechtigt war, Wassermühlen anzulegen.“

Von großem allgemeinen Interesse sind auch die Mitteilungen KELLERS über das Selbstmahlen der Kunden in der Mühle (S. 11, 21, 22), die Müllerzünfte (S. 38—40), die wenigstens seit dem 16. Jahrhundert für manche Landschaften festzustellende Menge der Mühlen und deren Verhältnis zur Bevölkerungszahl (S. 65 und 83), sowie die Nachrichten über die Preise der Mühlen (S. 67 und 85). Endlich sei noch speziell verwiesen auf das staatliche Mehlverkaufsmonopol, das wir im 18. Jahrhundert in Luzern finden (S. 82, 83), und die in der Schweiz 1688—1694 durch ein kaiserliches Kornausfuhrverbot eintretende Teuerung, das aus politischen Gründen erlassen war (S. 79, 80).

Außer der gedruckten Literatur, die zum Teil in schwer zugänglichen Lokalzeitschriften enthalten ist, hat KELLER auch viel archivalisches Material herangezogen. Von diesem sind zwei recht lehrreiche Lehnbriefe über Mühlen und drei Müllerordnungen im Anhang veröffentlicht. Außerdem enthält dieser auch zwei interessante poetische Stücke, welche auf die auch außerhalb der Schweiz verbreitete Mißachtung des Müllerstandes im Mittelalter und den folgenden Jahrhunderten neues Licht werfen.

Wenn unser Autor sich auch — was als durchaus zulässig betrachtet werden muß — die Bearbeitung der Geschichte der Müllerei in der gesamten Schweiz zur Aufgabe gestellt hat, so verdient doch die an vielen Stellen der vorliegenden Schrift hervortretende Verschiedenheit der Entwickelung des Mühlenwesens in den einzelnen Gegenden und Kantonen des Landes besondere Beachtung. Namentlich in den drei Urkantonen ist die freie Entwickelung des Mühlengewerbes durch Bannrechte, Regalien und andere Einschränkungen fast gar nicht gehemmt worden; soweit sich erkennen läßt, bestand daselbst vom 12.—18. Jahrhundert ein „unabhängiger Müllerstand“ (S. 35, 53, 88). Freilich scheinen mir die dortigen Mühlenverhältnisse noch dringend spezielle Untersuchung zu verdienen. Der Verfasser bemerkt auch selbst, daß infolge des „Fehlens der erforderlichen Einzelstudien“ und der „Mannigfaltigkeit“ der lokalen Erscheinungen seine Arbeit keine „erschöpfende“ sein kann (S. 1 und 2).

Der Wert des vorliegenden trefflichen Werkes wird auch dadurch nicht gemindert, daß es, wie der Ergänzung, so auch in einzelnen Punkten der Berichtigung bedarf. Z. B. würde KELLER die Behauptung wohl nicht aufgestellt haben, daß die „Entstehung der Zwangs- und Bannrechte auf die Grundhörigkeit zurückzuführen“ sei (S. 18), wenn

ihm nicht die einschlägigen Aufsätze des Referenten in Sav.-Zt. 25 und 28 entgangen wären. Gerade für die Herkunft des Instituts aus dem öffentlichen Rechte, nämlich aus den Anordnungen, die im 9. und 10. Jahrhundert über den Burgenbau getroffen wurden, enthält die neue Schrift ein bisher noch nicht benutztes Zeugnis. Im Bistum Basel waren nämlich „13 Gemeinden verpflichtet, die Mühlen zu unterhalten, welche der Fürstbischof in Puntrut besaß, weil die Städte in Kriegszeiten den Landbewohnern in ihren Mauern Zuflucht und Schutz gewährten“ (S. 25). Irrtümlich ist auch die Behauptung, daß „die Einführung der Mühlsteine in der Regel zollfrei“ war (S. 30). In der Quellenstelle, auf welche allein unser Autor sich beruft, handelte es sich um Zollfreiheit bestimmter Personen, denen sie der Baseler Rat für Mühlsteine aus einer Grube gewährte, die er ihnen selbst gegen Zins überlassen hatte. Zollpflicht von Mühlsteinen ist auch in der Schweiz für Baden 1730 und für Brugg ca. 1460 (s. Rechtsquellen des Kantons Aargau I, 2, herausgegeben von Welti und Merz, 1900, I, S. 383 und II, S. 42) nachweisbar und sehr häufig für außerschweizerische Zollstätten überliefert. Vgl. die Zolltarife von Trier 1248 (Urkb. f. d. Mittelrh. Terr., III, S. 932), Cochem 1354 (Korrespondenzblatt zur Westd. Zt. I, 1882, Nr. 245), Liegnitz 1328 (Schirrmacher, Urkb. d. St. L. 1866, S. 57), Ulm 15. Jahrhundert (Nübling, Ulms Lebensmittelgewerbe 1896, S. 14) etc. Ebenso hätte die Vorschrift, daß die Bäcker in den städtischen Mühlen mahlen lassen mußten, nicht S. 70 unter den „gleichsam als Trümmern des feudalen Rechtsgebäudes“ erscheinenden Abstufungen des Bannrechts genannt werden dürfen. Wir haben in derartigem lediglich eine der Stadtwirtschaft angehörende Maßregel zu sehen, die Förderung des heimischen Gewerbes bezweckte[1]). Endlich wirken bei der Lektüre eine Reihe von Ausdrücken störend, die, wohl der heimischen Sprachweise des Verfassers entnommen, in Deutschland ungebräuchlich sind, wie: „Das Mahlen des Getreides wurde als Strafmittel zu Ehren gezogen“ (S. 7), „Die Legung des Teiches war den Müllern überbunden“ (S. 29), „Die Mühlen kamen vor die Thore zu liegen“ (S. 36), „Der Betrieb war von Eis und Tröckne abhängig“ (S. 110)[2]).

Im übrigen ist indessen die Darstellung gewandt und anziehend. In bezug auf ihren Inhalt aber muß die Schrift nach dem Ausgeführten als eine der besten unter den in neuerer Zeit zahlreich erschienenen Monographien bezeichnet werden, die durch methodische Bearbeitung einzelner Zweige des Gewerbewesens in lokaler und zeitlicher Begrenzung unsere Erkenntnis der wirtschaftlichen Entwickelung außerordentlich bereichern.

Berlin. Carl Koehne.

---

1) Vgl. die oben S. 326, Note 1, zitierte Studie S. 41 mit Note 3.

2) Störend sind auch Druckfehler, wie S. 45, Zeile 14: „Konsumosteuer“ und der Ausfall der Worte „der Rechte“, S. 58, Zeile 4.

Inventare hansischer Archive des 16. Jahrhunderts, herausgegeben vom Verein für hansische Geschichte, III. Band: Danziger Inventar 1531—1591. Bearbeitet von PAUL SIMSON. Mit einem Aktenanhang. Duncker und Humblot, München und Leipzig, 1913. XX und 1052 S. 4°.

Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte, herausgegeben vom Verein für hansische Geschichte. Bearbeitet von RUDOLF HÄPKE. Erster Band: 1531—1557. Duncker und Humblot, München und Leipzig, 1913. XVIII und 684 S. 4°.

Neben den laufenden Publikationen hat der hansische Geschichtsverein im Jahre 1913 zwei Werke veröffentlicht, deren Erscheinen von den an der Geschichte der Hanse interessierten Fachkreisen schon lange erwartet wurde. Sind doch nicht weniger als 12 Jahre verflossen, seit Dr. EUGEN REMUS die Inventarisierung des Danziger Archivs übernommen hatte. Es war ihm nicht beschieden, die große Arbeit durchzuführen. Nach jahrelangem Stillstand betraute der Vorstand des Vereins Ende 1905 PAUL SIMSON mit der Vollendung der Aufgabe, einen Forscher, der sich durch seine in verschiedenen Schriften bewiesene gründliche Kenntnis der Danziger Geschichte für die Fertigstellung des Werkes besonders eignete.

In dem Vorwort zu seiner Publikation bedauert der Herausgeber, daß der vom Verein für das Kölner, Braunschweiger und Danziger Inventar festgesetzte Endpunkt ihn gezwungen habe, das Buch mit dem Jahre 1591 abzuschließen. Dieser Termin bedeutet, wie SIMSON treffend bemerkt, als Todesjahr HEINRICH SUDERMANNS für Köln, das sich seitdem mehr und mehr von den hansischen Dingen abwandte, in der Tat einen Einschnitt, keineswegs aber für Danzig. Denn die westpreußische Metropole bewahrte noch drei weitere Jahrzehnte der Hanse die Treue, und infolgedessen birgt ihr Archiv „einen reichen Schatz an hansischen Quellen" bis zur Mitte der zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts. Ich gebe mit SIMSON der Hoffnung Ausdruck, daß auch dieses Material, wovon bereits 1700 Nummern registriert sind, in nicht allzu ferner Zeit veröffentlicht wird.

Von den 10429 im Inventar verzeichneten Stücken gehören nur 357 den Archiven der preußischen Hansestädte Braunsberg, Elbing, Königsberg, Kulm und Thorn an. Alles übrige entstammt dem Danziger Stadtarchive, ein glänzender Beweis der Wichtigkeit dieses Instituts für die hansische Geschichte im 16. Jahrhundert.

Die ergiebigsten Fundstätten SIMSONS waren einmal die lückenlos bewahrt gebliebenen, wenn auch lange nicht alle abgesandten Briefe des Danziger Rats enthaltenden „Missivbücher" und zweitens die „Acta Internuntiorum", eine Sammlung von Schreiben der Danziger Ratssendeboten und Feldhauptleute an den Magistrat der Stadt. Da eine Durchforschung der Schöffenbücher sich nicht als lohnend erwies, wurde ihr Inhalt für das Inventar nicht weiter berücksichtigt. Seine volle Aufmerksamkeit wandte der Herausgeber allen Berichten zu, von denen er Mitteilungen über Handel, Schiffahrt und Seeverkehr

erhoffte. Nachrichten über Landverkehr und Landhandel fanden nur dann im Inventar Aufnahme, wenn die kommerzielle Verbindung zwischen „unmittelbar hansischen Gebieten“ in Frage kam.

Im Danziger Archiv entdeckte SIMSON eine ganze Reihe von Stücken, die für die Geschichte der Hansestädte deshalb von so großer Bedeutung sind, weil sie allgemeinhansische Dinge betreffen. Dazu gehören in erster Linie alle in Köln nicht vorhandenen Hanserezesse, Instruktionen von Danziger Abgeordneten zu den Tagfahrten und der Nachlaß des aus Danzig stammenden Londoner Kontorsekretärs Georg Liseman. Die Schriften Lisemans, über dessen Lebensschicksale und Tätigkeit wir durch SIMSONS Vortrag (Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1910, p. 441 ff.) genau orientiert sind, bilden zweifellos eine wertvolle Ergänzung zu den Papieren des Kölner Syndikus Heinrich Sudermann. Stand Liseman auch nicht im Zentrum der gesamthansischen Politik wie Sudermann, konnte er sich als Vertreter eines Kontors nicht mit dem Repräsentanten des ganzen Bundes vergleichen, so war doch, wie SIMSON in seiner biographischen Skizze mit Nachdruck betont, gerade das Londoner Kontor „damals das wichtigste“. Die englischen Beziehungen zu wahren, sah die Hanse in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als ihre Hauptaufgabe an, „und Liseman ist während seiner Amtszeit im gleichen Sinne wie Sudermann unermüdlich tätig gewesen, um von der hansischen Stellung zu retten, was zu retten war“.

Neben den Berichten über das Verhältnis der westpreußischen Zentrale zu England bieten uns die Danziger Archivalien reiches Material für die Beziehungen der Stadt zu den nordischen Staaten, zu den Niederlanden, Frankreich, der iberischen Halbinsel und vor allem zu Osteuropa, zu Livland, Polen und Rußland. Infolge der außerordentlich engen Verbindung Danzigs mit Livland und Polen erhalten wir tiefe Einblicke in die Ereignisse, die 1561 zur Auflösung des livländischen Ordensstaates führten. Der Kampf zwischen Russen, Polen, Schweden und Dänen um die baltischen Provinzen Livland, Estland und Kurland, das Vordringen von Polen und Russen an die Ostsee mußte ja in Danzig den lebhaftesten Widerhall erwecken.

Aber nicht nur über politische Vorgänge geben uns die Dokumente Auskunft, sie enthalten auch eine Fülle von Aufzeichnungen zur See- und Handelsgeschichte des 16. Jahrhunderts, wofür Eingaben von Kaufleuten und Schiffern, Gerichtsprotokolle, Prozeßakten, Geschäftsbriefe, Fürbitten für Angehörige fremder Staaten etc. die Unterlage bilden. Und mit Recht betont SIMSON, daß „auf dem Gebiete des Warentausches, der Preise, Handelsgebräuche, Verkehrswege, der Schiffahrt und des Seewesens“ das Inventar „zu erweiterter und vertiefter Kenntnis beitragen wird“. War doch Danzig, das gegen Ausgang des 16. Säkulums seine höchste Blüte erreichte, durch den gewaltigen Korn- und Holzexport der erste und verkehrsreichste Hafen an der Ostsee geworden!

Fügen wir hinzu, daß sich im Inventar außerdem noch zahlreiche Notizen über die Organisation der Hanse, über das bisher wenig bekannte Verhältnis der preußisch-livländischen Städte untereinander vorfinden, so müssen wir dem Herausgeber beipflichten, wenn er am

Schluß seiner Einleitung sagt, das Inventar „gibt ein Bild des gesamten hansischen Lebens in jenen schicksalschweren und kampferfüllten Zeiten".

Was die Behandlung des Materials angeht, so hat sich SIMSON genau nach der Kölner Vorlage HÖHLBAUMS gerichtet und an der strengen Form des Regests in chronologischer Reihenfolge festgehalten. Nur hier und da treffen wir auf etwas ausführlichere Inhaltsangaben, während besonders wichtige Stücke im Aktenanhang, der 82 Nummern umfaßt, Aufnahme gefunden haben.

In puncto Editionsmethode unterscheidet sich das Danziger Inventar wesentlich von den „Niederländischen Urkunden und Akten". Die Anregung, Hollands und Belgiens Archive auf ihre hansischen Bestände zu untersuchen, war 1903 von KONSTANTIN HÖHLBAUM ausgegangen. Im Oktober 1907 erhielt dann RUDOLF HÄPKE, der sich durch eine Reihe von Publikationen zur Geschichte der Hanse einen Namen unter den jüngeren Hanseforschern gemacht hat, den Auftrag, die niederländischen Archive zu besuchen und das belgisch-holländische Material unter der Oberaufsicht SCHÄFERS zu bearbeiten. Die Auswahl der Dokumente sollte sich „nicht allein auf die sogenannten Hansestädte beschränken, sondern die gesamtdeutschen Beziehungen zur See" und „die Entwicklung der niederländischen Seegeltung" mit in Betracht ziehen.

Wie aus den in den Hansischen Geschichtsblättern (Jahrgang 1908 bis 1910) veröffentlichten Reiseberichten hervorgeht, begann HÄPKE seine Untersuchungen in Brüssel und wandte sich nach Erledigung der flandrischen und südbrabantischen Archive zunächst nach Seeland. Von dort aus wurden der Reihe nach die Archive in Holland, Groningen, Friesland, Overijssel, Geldern, Utrecht, Nordbrabant und Limburg einer gründlichen Durchsicht unterzogen. Am 4. Mai 1910 konnten die Sammlungen abgeschlossen werden. Die reichsten Funde machte H. im Brüsseler Reichsarchiv, das 269 Stücke lieferte. Als sehr ergiebig erwiesen sich auch die Archive der einstigen Hansestädte Deventer, Zutfen, Kampen und Nimwegen (zusammen 283 Nummern), ferner das Reichsarchiv im Haag (51) und von den nicht niederländischen Instituten das K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (148).

Die HÄPKEsche Publikation umfaßt einen Zeitraum von nur 27 Jahren (1531—1557). Schon äußerlich zeigt der stattliche Band an, daß sich in niederländischen Archiven für diese Epoche eine beträchtliche Zahl von seegeschichtlichen Dokumenten erhalten hat, die bis zum Speierer Frieden von 1544 in den nordisch-baltischen Verhältnissen ihren Mittelpunkt finden. Der Versuch Christians II., durch einen Einfall in Norwegen die verlorene Machtstellung in den skandinavischen Ländern wiederzugewinnen, die Gefangennahme des Königs, das Auftreten Jürgen Wullenwebers in Lübeck, die Grafenfehde und ihr für die Hanse so unglücklicher Ausgang, alle diese Begebenheiten spiegeln sich deutlich in den niederländischen Dokumenten wieder und zeigen, mit wie lebhaftem Interesse man im Mündungsgebiet des Rheins die nordischen Ereignisse verfolgte. Daneben wird uns eine Fülle von Nachrichten über Seefahrt, Handel und Fischerei geboten. Nach dem Jahr 1544 ebbt die Hochflut der Akten ab, und die Papiere bis 1557 entbehren, um mit dem Herausgeber zu reden, „des ein-

heitlichen Gepräges und der Geschlossenheit, welche die Überlieferung der 30er Jahre im ganzen auszeichnen". Aber auch diese Stücke sind für den hansischen Forscher wertvoll. Sie geben ihm Aufschlüsse über das Verhältnis der niederländischen Hansestädte zum Bunde, sie gestatten Einblicke in die Kämpfe der niedersächsischen Plätze zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges (1547), sowie in die spanisch-französischen Verwicklungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Sie lassen vor allem aber „die maritimen Begleit- und Folgeerscheinungen" dieser Geschehnisse klarer, als es bisher möglich war, erkennen.

Ich erwähnte oben schon, daß die HÄPKEsche Publikation in der Editionsmethode eine beträchtliche Abweichung vom Kölner und Danziger Inventar aufweist. Die Gründe, die den Herausgeber zu diesem Schritt veranlaßt haben, sind im Vorwort eingehend dargelegt. Für die Bearbeitung des Kölner und Danziger Materials waren große Archivreisen nicht erforderlich. Es genügte, die Aktenbestände in beiden Städten und in den Nachbargemeinden zu durchforschen und die Stücke kurz zu verzeichnen. HÄPKE dagegen sah sich gezwungen, in den Niederlanden von Ort zu Ort zu wandern und aus zahllosen, meist nach andern Gesichtspunkten geordneten Aktenbündeln die für die hansische Geschichte in Betracht kommenden Dokumente mühsam herauszusuchen. Brauchte man also für den künftigen Benutzer des Kölner oder Danziger Materials nur ein Register der vorhandenen Archivalien in Regestform aufzustellen, so hätte die Herausgabe eines derartigen Verzeichnisses für die niederländischen Hanseatica „in keinem Verhältnis zu den aufgewandten Mitteln gestanden". Außerdem wäre jeder Historiker, sobald er von diesem Material Gebrauch machen wollte, genötigt gewesen, nach Belgien oder Holland zu reisen, um dort an Hand der HÄPKEschen Liste Nachforschungen anzustellen und den Wortlaut der in Frage kommenden Stücke kennen zu lernen. Das sollte tunlichst vermieden werden. Deshalb veröffentlichte H. den Inhalt der Dokumente so vollständig wie nur möglich und befreite dadurch den späteren Bearbeiter von der Last, auf die Archive selbst zurückgreifen zu müssen.

Natürlich war es ganz ausgeschlossen, alle Texte wortgetreu wiederzugeben. Die Aktenmassen zwangen den Herausgeber zur Einschränkung, und wiederholt wandte er eine lose Regestform an, wobei aber einzelne wichtige Sätze aus der Quelle mitübernommen wurden, um „die charakteristische Färbung" des Urtextes beizubehalten. So bekam die Publikation, wie der Herausgeber im Vorwort sagt, mehr das Aussehen „eines durch Textabdrücke erweiterten Regestenwerkes als das eines Archivinventars". Hat HÄPKE auch dadurch den von HÖHLBAUM für diese hansischen Veröffentlichungen vorgezeichneten Weg verlassen, die Historiker werden ihm Dank wissen, daß er ihnen die Benutzung der niederländischen Archivalien so außerordentlich erleichterte.

Mit der Herausgabe des Danziger Inventars und der Niederländischen Akten und Urkunden, die, nebenbei bemerkt, vorzügliche Orts- und Personenregister, HÄPKEs Arbeit auch ein Glossar aufweisen, hat sich der Hansische Geschichtsverein ein großes Verdienst um die Erweiterung unserer Kenntnis der See- und Handelsgeschichte erworben.

Heidelberg. HERMANN WÄTJEN.

NAUMANN, Die Pfortaischen Amtsdörfer und der Dreißigjährige Krieg. Naumburg, Verlag von H. Sieling, 1912. 39 S.

Die vorliegende Arbeit ermittelt die wirtschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Krieges zwar nur für ein verhältnismäßig sehr kleines Gebiet; aber bei der erneuten Diskussion, die über diesen Gegenstand platzgegriffen hat, sind ihre zuverlässigen und fleißigen Ermittelungen von prinzipieller Wichtigkeit und verdienen auch der allgemeinen Forschung mitgeteilt zu werden.

N.s Untersuchungen erstrecken sich vorzüglich auf die Bevölkerungsverhältnisse, für die er mit Recht in die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts zurückgreift. Danach hat sich die Einwohnerzahl der 17 Pfortaer Amtsdörfer, an der steigenden Zahl der Gehöfte gemessen, von 1551 bis 1623 um 15½ % vermehrt (S. 6). N. glaubt noch ohne weiteres an eine allgemeine Bevölkerungszunahme in Deutschland während der 2. Hälfte des 16. und im beginnenden 17. Jahrhundert. Aber es ist ja SCHMOLLER, von dem diese Überzeugung ausgeht, schon öfter vorgehalten worden (vgl. z. B. v. BELOW in dieser Zeitschrift, Bd. VII, S. 165), daß sie längst nicht so sicher ist, wie er sie hinstellt. Wenn sie überhaupt eingetreten ist — für ein endgültiges Urteil fehlen uns noch die nötigen Einzeluntersuchungen —, dürfte sie höchstwahrscheinlich sehr gering gewesen sein. Denn das häufige und verheerende Auftreten von Pesten in jener Zeit — sie müssen für das Bevölkerungsproblem mehr als bisher in Betracht gezogen werden — läßt ein starkes allgemeines Wachstum ganz unmöglich erscheinen.

Für die Ursachen des Bevölkerungsrückgangs im Verlaufe des Dreißigjährigen Krieges macht N. Mitteilungen, wie ich sie ähnlich für eine von Pforta nicht allzuweit entfernte Gegend geliefert habe (vgl. meine wirtschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Krieges für die Altmark, Geschichtl. Studien, herausg. von TILLE, Bd. 2, Heft 1): daß den Pesten im 2. Viertel des 17. Jahrhunderts verhältnismäßig nicht mehr Menschen zum Opfer fielen als vordem (um Pforta war geradezu das Gegenteil der Fall, vgl. S. 17, 25); daß die Bauern nicht nur vorübergehend, sondern auch dauernd Haus und Hof verließen, mochten sie nun den Kriegsscharen folgen oder in fremde, aber sicherere Gegenden zu bleibender Ansiedelung ziehen (S. 24, 25); daß endlich nicht Seuchen und Saevitien, sondern die dauernde Abwanderung der Bevölkerung im Verein mit deren geringerer Erholungsfähigkeit von den Pestverlusten zur Kriegszeit die Hauptgründe des schließlichen Gesamtverlustes gewesen sind (S. 25, 35, bes. S. 29).

Wenn N. diesen auf 50 % angibt (S. 23), so erscheinen die Dörfer als eine besonders schwer betroffene Gegend, können aber weder als Symbol für Gesamtdeutschland, noch für das Territorium angesehen werden, dem sie zugehören. Denn wahrscheinlich hat das platte Land Kursachsens im Dreißigjährigen Kriege dauernd an Einwohnern nicht ab-, sondern vielleicht sogar zugenommen (vgl. WUTTKE, Gesindeordnungen etc., S. 65). Vollkommen auf Mutmaßung sind wir noch für den Bevölkerungsverlust Gesamtdeutschlands angewiesen. Noch viele tüchtige Einzeluntersuchungen müssen uns geschenkt werden, ehe wir hier zu einem festgegründeten Urteil gelangen.

Dresden. KAPHAHN.

GEORG THIERER, Ortsgeschichte von Gussenstadt auf der Schwäbischen Alb. Mit 63 Abbildungen (darunter 3 Tafeln). Band 1. Stuttgart, Greiner und Pfeiffer, 1912. 332 S.

Eine mit grösstem Fleiß und liebevollster Vertiefung in den Gegenstand unternommene Darstellung einer Ortsgeschichte; das Buch in trefflichster Ausstattung. Der Verf. faßt den Begriff Ortsgeschichte in weitestem Umfang, einschließlich der mannigfaltigsten persönlichen Beziehungen. Für den Zweck unserer Zeitschrift heben wir hervor, daß die Wirtschaftsgeschichte vollauf Berücksichtigung findet. Auch der Beitrag zur Volkskunde, den das Kapitel „Volksleben" enthält, bringt viel speziell Wirtschaftsgeschichtliches, zum großen Teil in der Form persönlicher Erinnerungen. Es wäre wohl zu wünschen, daß die Kategorie der Memoiren des Wirtschaftslebens, wie sie hier vertreten ist, noch mehr gepflegt würde. Wenn das vorliegende Buch nur von einem kleinen Ort handelt, so weiß man, daß aus dem Detail einer Ortsgeschichte oft wertvolle Belehrung für die allgemeine Geschichte gewonnen wird. Können wir also nach allen diesen Richtungen dem Verf. nur unsern Dank für seine Mitteilungen aussprechen, so werden doch weiterhin für die Darstellungen der Ortsgeschichte die strengere Form und die systematischere Verwertung des Stoffs, die sich nun einmal mit Recht eingebürgert haben, anzuwenden sein. — Aus dem Interesse für das Volkslied, das der Verf. in dem vorliegenden Buch bekundet, ist eine inzwischen von ihm veröffentlichte Sammlung „Heimatsang, Lieder und Weisen von der Schwäbischen Alb" (Stuttgart, Verlag des Schwäbischen Albvereins, 1913, 92 S.) erwachsen.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

U. P. VAN DEN BERG, Munt- Crediet- en Bankwezen, Handel en Scheepvaart in Nederlandsch Indië. Historisch-statistische Bijdragen. S'Gravenhage. Nijhoff. 1907. 398 Seiten.

Der Verfasser ist durch eine Reihe von Arbeiten volkswirtschaftlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Inhalts seit Jahrzehnten wohlbekannt. Die in dem vorliegenden Buche vereinigten Beiträge über das Münz-, Kredit- und Bankwesen, über Handels- und Schiffahrtsentwicklung in Niederländisch-Indien sind ein Abdruck seiner für die Encyclopaedie van Nederlandsch Indië beigesteuerten Artikel, weitergeführt bis auf 1906. Er schildert die Entwicklung dieser Einrichtungen und Verhältnisse nicht bloß für das 19. Jahrhundert, sondern auch für die voraufgegangenen Zeiten der Herrschaft der Ostindischen Kompagnie. Auch heute, legt er dar, ist der wünschenswerte Zustand eines völlig geordneten Münzwesens für Niederländisch-Indien noch nicht erreicht. Im zweiten Kapitel charakterisiert er eingehend die verschiedenen Arten von Bank- und Kreditinstituten für das koloniale Wirtschaftsleben, ihre Berechtigungen, ihren Geschäftsumfang und ihre Ergebnisse.

Für Handel und Schiffahrt brachen bessere Zeiten erst nach Mitte des 19. Jahrhunderts an, nachdem Niederländisch-Indien ein leistungsfähiges Münzwesen erhalten hatte und nachdem gleichzeitig durch das Schiffahrtsgesetz von 1850 die Verkehrsfreiheit eingeführt worden war. Im Anschluß an diesen Überblick über die Verkehrsentwicklung behandelt er auch das Zoll- und Steuerwesen, besonders die Geschichte des niederländisch-indischen Tarifs im 19. Jahrhundert, und beleuchtet am Schluß des Kapitels kurz die finanziellen Ergebnisse.

In dem Kapitel über die Freihäfen werden die interessanten, aber erfolglosen Kämpfe geschildert, um das von den Engländern zum Freihafen erklärte Singapore, dessen Besetzung 1819 „cannot be supported by reason or justice", totzumachen. Das benachbarte Riouw wurde zum Freihafen erklärt, dann 1847 Makassar ebenfalls. Die Haupthäfen der Molukken wurden zu Freihäfen gemacht, um den Schmuggelhandel zu unterdrücken, sind aber inzwischen ebenso wie auch Makassar in das niederländisch-indische Zollgebiet wieder einbezogen worden.

Zum Schluß erörtert Verfasser noch eine Reihe praktisch-volkswirtschaftlicher Punkte, wie große Fahrt und Küstenschiffahrt, die Einrichtungen und den Zustand der dortigen Häfen, den er im Durchschnitt noch für sehr primitiv erklärt, u. a. m.

Für die Zusammenfassung dieser Artikel in Buchform würde es sich empfohlen haben und wäre mit Dank zu begrüßen gewesen, wenn der Verfasser mehr, als es geschieht, die allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhänge und Einflüsse, unter denen die von ihm geschilderte Entwicklung der verschiedenen Institutionen, des Verkehrs, des Tarifs usw., sich vollzogen hat, hervorgehoben hätte.

Kiel. DAENELL.

KARL KOEHNE, Das Recht der Kurtaxe. Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von SIEGFRIED BRIE und MAX FLEISCHMANN. Breslau, Verlag von M. und H. Marcus, 1912. X und 132 S.

KOEHNE hat sich auf diesem Neulande einer dankbaren Arbeit unterzogen. Von Interesse für die Leser dieser Zeitschrift dürften insbesondere die kurzen Bemerkungen zur Geschichte der Kurtaxe sein (S. 4—15). So bestand in Baden-Baden nach der Stadtordnung vom Jahr 1507 eine von jedem fremden Kurgaste zu erhebende Abgabe von 6 Pfennig zur Bestreitung der Kosten der für die Bäder getroffenen öffentlichen Veranstaltungen (S. 4). Diese Leistung war „unabhängig von der Bezahlung der einzelnen Bäder" und hatte also große Ähnlichkeit mit der heutigen Kurtaxe (S. 4, A. 3). In Karlsbad bestand bis zum neuen Jahre 1795 ein Sprudelbuch, in welches freiwillige Beiträge der Kurgäste eingetragen wurden (S. 6). Nach Beseitigung dieser erfolglosen Einrichtung führte man die „Kurtaxe" ein. Dieses Vorbild machte im übrigen Österreich Schule (S. 6 und 7), und es wurde in den jetzt zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten

nachgeahmt. In Preußen war die Kurtaxe Mitte des 19. Jahrhunderts nur als privatrechtliche Leistung anerkannt, und erst das Kommunalabgabengesetz von 1893 hat dies geändert (S. 10). In Bayern ist die Kurtaxe nach Art. 224 des Gebührengesetzes vom Jahr 1889 auch als eine öffentliche Abgabe den Gemeinden zugewiesen.

Von den dogmatischen Ausführungen sei entsprechend dem Zwecke dieser Zeitschrift nur folgendes hervorgehoben. KOEHNE unterscheidet:

1. Die dem Privatrecht angehörende Taxe, welche nur von denjenigen zu erheben ist, die den Mitgenuß bestimmter Kurveranstaltungen erwerben wollen (S. 32 ff.).

2. Zwangskurtaxen. Es sind dies in Preußen öffentlich-rechtliche Abgaben, welche mittels Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können (S. 40 ff).

Zu den privatrechtlichen Kurtaxen ist kurz folgendes zu bemerken: Die entgeltlichen Kurtaxen gewähren nach KOHLER, dem sich KOEHNE anschließt, nicht bloß ein Forderungsrecht, sondern mehr nämlich ein „dingliches Recht, welches dem Kurgast ein Benutzungs-, aber kein Alleinbenutzungsrecht gibt, auch wegen seines vorübergehenden Charakters einer Eintragung nicht bedarf“ (S. 97, 98). Es wäre zu untersuchen, in welchen Fällen den Kurtaxzahlenden die Besitzesschutzklagen der §§ 861, 862 B.G.B. einzuräumen sind. Da bei der Mehrzahl der Bäder gemäß § 90 Grundbuchordnung sogenannte buchungsfreie Grundstücke[1]) vorliegen, ist hier der Besitzesschutz von der Eintragung des Rechts, welches dem Besitze zugrunde liegt, nicht abhängigzumachen (vgl. § 1090 B.G.B. persönliche Dienstbarkeit mit § 873).

Im letzten Teile behandelt K. die Kurtaxe in ihrem Verhältnis zum Reichsrechte (S. 118 ff.). Die der Erhebung einer Kurtaxe entgegenstehenden §§ 1 und 8 des Freizügigkeitsgesetzes sind nach richtiger Anschauung KOEHNEs beseitigt:

1. Durch das Reichsseuchengesetz, welches bewirkt, daß Kurtaxen insoweit als gestattet betrachtet werden können, als „die Mittel zur Bekämpfung der Seuche von dem Kurorte nicht aufgebracht werden können“ (S. 128 ff.).

2. Durch ein „neues Reichsgewohnheitsrecht, das in der Erhebung von Zwangskurtaxen durch die Kurortgemeinden besteht. Es hat den ihm widersprechenden Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes die Rechtskraft entzogen“ (S. 130).

Lausanne. K. HAFF.

Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg. Herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. I. Bd. bis 1559. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1912. VIII — 660 S.

Das umfangreiche Werk enthält drei Darstellungen, nämlich: „Die Zeit der Scholastik“, von Professor Dr. ADOLF DIEHL in Stuttgart,

1) Z. B. staatliche oder gemeindliche Bäder.

„Die Zeit des Humanismus vor der Reformation", von Professor Dr. JULIUS WAGNER in Ludwigsburg, und „Das württembergische Partikularschulwesen", von Professor Dr. LUDWIG ZIEMSSEN in Schöntal. Diesen Arbeiten schickt Professor Dr. K. WELLER einen „Überblick über die Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg" vorauf, der allerdings nur ganz allgemeine Grundzüge der Geschichte des Gelehrtenschulwesens in Württemberg bieten will, während die folgenden Sonderdarstellungen erst ein lebensvolles und klares Bild herausgestalten sollen. Das leisteten die Verfasser auch unter Benutzung aller zur Verfügung stehenden Quellen und unter sorgsamster Abwägung ihres Inhaltes. Der methodische Grundsatz Dr. DIEHLS, „sich zu versagen, lediglich aus Verordnungen und Gesetzen oder auch nach Analogien Schlüsse zu ziehen", ist an sich gut, aber nicht durchweg haltbar. „Gesetze und Verordnungen" lassen wohl keine Schlüsse zu auf die nachfolgende Anwendung, weil kein Kausalnexus besteht — mit einer Ursache ist nicht auch ihre Wirkung gegeben —, wohl aber auf den Gesetzgeber, sowie die Umstände und Bedürfnisse, die das Gesetz hervorriefen, weil da ein Kausalnexus vorliegt, nämlich keine Wirkung ohne entsprechende Ursache und Veranlassung. Die „Analogieschlüsse" sind wohl sehr vorsichtig zu behandeln; sie sind nicht beweisend, sondern nur aufklärend und erläuternd, können aber dadurch einen unmittelbaren Schluß aus der belichteten Tatsache selbst ermöglichen. Wollte die Geschichtsschreibung nach dem Grundsatze DIEHLS verfahren, so bliebe sie nackte Tatsachenerzählung, während die besonnene Geschichtsforschung auch klarlegen und tiefer graben soll und will, soweit eben die Schlußfolgerungen logisch und psychologisch haltbar sind. Solch sorgsam schürfende Geschichtskombination hat uns doch wiederholt schon neue wertvolle Erkenntnisse gebracht, deren Richtigkeit nicht selten nachmals überraschend bestätigt wurde. Unter Einhaltung dieses modifizierten Grundsatzes hätte die Abhandlung über das Schulwesen zur Zeit der Scholastik doch vielleicht noch mehr Leben erhalten.

Bemerkenswert ist in dieser Geschichte des humanistischen Schulwesens, daß man eigentlich von keinem Aufsichts- und Besitzrecht der Kirche als solcher an den Schulen sprechen kann. „Schulpatronat und Schulaufsicht an Pfarr- und Stadtschulen lagen, wie wir sahen, fast durchweg in den Händen lokaler Gewalten, wobei sich im einzelnen manche Verschiedenheiten ergaben, das städtische Patronat jedoch, soweit es festzustellen war, namentlich in der späteren Zeit überwog. Eine geistliche oder weltliche zentrale Schulbehörde, die sich um Stellenbesetzung, Schulaufsicht und Organisation kümmerte, hat sich in Württemberg in unserer Periode noch nicht entwickelt." S. 87. Es wäre sehr wünschenswert, wenn dieser Frage noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt würde, um dieses Problem für die mittelalterliche Geschichtsforschung einer endgiltigen Beantwortung zuzuführen.

Da im früheren Mittelalter ganz naturgemäß erst nur ein Bruchteil der Bevölkerung, eben die Bringer der Kultur und Zivilisation, die Geistlichen und deren nächste Nachfolger [illegible] und Bildung ver-

breiteten, so standen die ersten Schulen im innigsten Zusammenhang mit den Geistlichen und den Einrichtungen der Kirche, also mit den Klöstern, den Stiften und Bischofssitzen, daher die Kloster-, Stifts- und Domschulen. Anders wurde es, als auch außerhalb des Klerus Kräfte frei wurden für die Bildungsaneignung und Bildungsverbreitung; da erst traten in Erscheinung die weltlichen Schulen und die weltlichen Lehrer und damit das eigene, besoldete Amt des Lehrers, zu dessen Ausgestaltung es jahrhundertelanger Umbildung und Ausgestaltung bedurfte. Dieser Entwicklungsgang, ganz naturgemäß, wie er sich beispielsweise auch heute noch in den Missionsländern anbahnt und vollzieht, läßt sich klar und deutlich in diesen Darstellungen erkennen.

Alle Fragen der Schulgeschichte finden ausgiebige und reiche Erörterung: Die Schularten, das Schulhaus, das Schulpatronat, die Besoldung, die Schüler, die Lehr- und Stundenpläne, usw. usw.

Keineswegs ist der Wert des Buches mit Schulgeschichte erschöpft, auch Territorial- und Ortsgeschichte findet darin reiches Material. Von nicht unerheblichem Interesse ist es, hier festgestellt zu finden, daß die Territorialherren schon vor dem 15. Jahrhundert nach Erweiterung ihrer Rechte strebten, und zwar im Innern wie nach außen; so suchten sie auch die Schulrechte an sich zu ziehen (vgl. S. 375 f. und den abschließenden Satz: „Dieses Hervortreten der Staatsgewalt ist neben der Zurückdrängung der Kirche das wichtigste Ergebnis unseres Abschnittes"). Diese Tatsache, die auch anderweitig schon ausgesprochen wurde, verdient um so entschiedener unterstrichen zu werden, als sie mit beiträgt zum Verständnis der Tatsache, daß Luther mit seinen Ideen, wonach Bischöfe, Klöster, überhaupt die Kirche nicht rechtmäßige Nachfolger der Apostel und daher auch nicht berechtigte Besitzer ihrer Rechtsamen seien, so vielen Anklang und entschiedene Unterstützung gerade bei den Landesherren und den Städten fand. Die „Existenzberechtigung der Geistlichen" (S. 464) verneinen, hieß die Bestrebungen der Landesherren und Städte auf Besitz- und Machterweiterung bejahen.

Auch der Wirtschaftshistoriker findet in dem Werke reiche Ausbeute, sei es, daß er die Mitteilungen über die Schulhäuser beachtet, sei es, daß er der Besoldung seine Aufmerksamkeit zuwendet, sei es, daß er die soziale Stellung der Lehrer und Schulmeister ins Auge faßt u. a. m.

Einen wertvollen Beitrag liefert das Werk auch zur Erkenntnis der Neugestaltung der Stände und Berufe im 15. und 16. Jahrhundert. Bis dahin gab es eigentlich nur einen Stand, der eine Lebensstellung verschaffte und auf den man sich durch Studium vorbereiten konnte, das war der geistliche Stand. Fast alle Ämter in Kirche und Staat — wenn es überhaupt erlaubt ist, diese Trennung für das Mittelalter auszusprechen — waren von Geistlichen besetzt. Die Kleriker standen nicht bloß im Dienste der Kirche, sondern auch in den mannigfachsten Ämtern der an sich weltlichen Verwaltungen. Es liegt darum eine völlige Verkennung der Tatsachen in der S. 465 gemachten Anmerkung: „Später kam man, wo vorher 20—30 Priester geamtet hatten,

allerdings unter Vereinfachung des Gottesdienstes, mit 2—4 aus, so in Hall, Heilbronn, Eßlingen, Ulm, Stuttgart usf.“. Für den Gottesdienst allein hätte man auch zuvor nicht so viele Geistliche gebraucht, — ob es übrigens 20—30 Priester oder überhaupt nur 20—30 Kleriker waren, läßt die Anmerkung nicht erkennen —, wohl aber für die vielen anderen Dienste und Ämter, die eben bis dahin nur mit Klerikern besetzt werden konnten. Das wurde jetzt anders; an Stelle der Kleriker traten Laien, übrigens eine Umgestaltung, die mit ihren Anfängen ins 13. Jahrhundert zurückreicht, und von den Städten schon vor dem 16. Jahrhundert herbeigeführt ward. Es wurde vom 15. Jahrhundert an zum allgemeinen Durchbruch gebracht, was schon lange in der Entwicklung lag, nämlich die Loslösung der Geistlichen von allen nicht streng religiösen Stellen und Ämtern und deren Besetzung mit Laien, eine Entwicklung, die bis in die Gegenwart andauert und fortgesetzt der Gegenstand heftiger Kämpfe ist.

Unter diesem Bestreben, den Klerikern die ertragreichen Pfründen und Ämter abzunehmen, mußten naturgemäß auch die Schulen leiden. Bis dahin hatten die Schulen eben nur auf den geistlichen Stand und damit für den Besitz eines „Brot“amtes vorbereitet. Es war kein Wunder, daß sich vordem viele in den Klerikerstand aufnehmen ließen, nicht aus Beruf, sondern im Hinblick auf das Auskommen, daß andererseits die Schulen, als Luther dem geistlichen Stand die Existenzberechtigung absprach, nicht mehr besucht wurden, weil sie keine Garantie für die Lebensversorgung boten. Daß dem so war, ergibt sich klar aus der Begründung der Eßlinger Prediger für den mangelhaften Schulbesuch: „Die Eltern halten ihre Kinder darum so wenig zum Schulbesuch an, weil sie sprechen: Mein Kind kann kein Pfaff, kein Mönch, keine Nonne mehr werden, auch keine fette Pfründe mehr bekommen, warum soll ichs in die Schule schicken? Reich soll es werden und sehen, daß ein Pfennig drei gewinnt.“ Erst als für die Laien der Schulbesuch zur Vorbedingung für die Erlangung der ehemals mit Geistlichen besetzten Ämter gemacht wurde, da fingen die Schulen wieder an, bevölkert zu werden.

In dieser kurz skizzierten Bewegung zeigt sich ein Teil der Stände- und Ämterumbildung, ferner aber auch die nicht sehr erbauliche Tatsache, daß die Schulfrequenz meist eine Brotfrage ist, und keineswegs einzig auf einen idealen Bildungsdrang zurückgeführt werden darf.

So läßt sich das überreiche Kleinmaterial, das in diesem wertvollen Buche aufgestapelt und natürlich nur unter dem Gesichtspunkte der Schulfrage gewertet, gesichtet und verarbeitet wurde, für viele andere Fragen ausmünzen, und das um so leichter, als es ein über 6 Seiten ausgedehntes Inhaltsverzeichnis und ein 50 Seiten umfassendes, sehr eingehendes Namen- und Sachregister besitzt. Es ist ein hervorragendes Werk, das viel beiträgt zur richtigen Erfassung mittelalterlicher und anbrechend neuzeitlicher Zustände und Umwälzungen. Man kann nur wünschen, daß die folgenden Bände sich dem besprochenen auf derselben Höhe und in derselben Bedeutung anreihen.

Freiburg i. B. Max Moser.

WALTER SCHÖNE, Die Anfänge des Dresdener Zeitungswesens im 18. Jahrhundert. Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens, 23. Heft. Dresden, Baensch, 1912. IX und 126 S. 8°.

Sch. hat es sich in seiner Arbeit als Ziel gesetzt, die Anfänge der Preisbildung im Anzeigenwesen, den heute materiell wichtigsten Faktor für den Bestand einer Zeitung, zu untersuchen. Er weist die ersten Annoncenpreise in Dresden für 1730 nach. Jedoch spielten die Anzeigen bis in das 19. Jahrhundert hinein nur eine geringe Rolle. Sie verdrängten noch nicht die alten Formen der öffentlichen Bekanntmachung: das Ausrufen und den Anschlag, da der Leserkreis der „Intelligenzblätter" zu klein war. In der Hauptsache bedienten sich ihrer die Adreßkontore, welche Auktionen, öffentliche Verkäufe, Stellungen u. ä. vermittelten. Die Haupteinnahmen der Zeitungen bildeten die Abonnementsgelder. Erst mit der zunehmenden Verbreitung der Dresdener Zeitungen im 19. Jahrhundert nahm ihr Anzeigenwesen größeren Umfang und als dessen Folge auch festere Formen an. Noch 1786 wurde vom Dresdener Anzeiger „billigste Bedienung" versprochen. 1803 gab es einen Pauschalpreis für Anzeigen bestimmten Umfangs; für jede weitere Zeile wurden 3 Pf. berechnet. 1808 war man zum reinen Zeilenpreis mit einer Minimaltaxe übergegangen.

Neben dieser Untersuchung des Anzeigenproblems verabsäumt Sch. nicht, einen ausführlichen Überblick über die Geschichte der übrigen Zeitungsgattungen Dresdens, der Relationen, politischen Zeitungen, moralischen Wochenschriften usw. und eine Charakteristik ihrer leitenden Persönlichkeiten (Marperger, Krell) zu geben. Privilegien — insbesondere das der Leipziger Zeitung — und Zensur waren den Dresdener Zeitungen gleich hinderlich daran, sich über das Mittelmaß zu erheben. Erst um die Wende des letzten Jahrhunderts gelang es den Zeitungen, mit allmählicher Durchbrechung der Privilegien Bedeutung und Bestand zu gewinnen. Am Schluß seines Buchs gibt Sch. einige Proben des für die heutige Zeit nicht sehr interessanten Inhalts der Zeitungen und der damaligen Gesetzgebung für dieselben. Auch im Text läßt er oft, vielleicht ein wenig zu oft, seine Quellen für sich selbst sprechen.

Freiburg i. B. H. GOLDSCHMIDT.

ERICH MOLITOR, Der Stand der Ministerialen, vornehmlich auf Grund sächsischer, thüringischer und niederrheinischer Quellen (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. OTTO VON GIERKE. Heft 112). Breslau, Verlag von M. und H. Marcus, 1912. 7.20 Mk.

M. stellt sich die Aufgabe, die Ministerialität nach der rechtlichen Seite hin zu untersuchen, um aus den einzelnen Zügen des Dienstmannenrechtes ein Urteil über die Freiheit oder Unfreiheit des Standes zu gewinnen. Seine Ergebnisse (S. 198 ff.) stimmen mit der herrschen-

den Meinung fast durchweg überein. Wir haben es mit einem Stande zu tun, der die wesentlichen Merkmale der Unfreiheit trägt, Freie „zu einem irgendwie erheblichen Teile“ nicht in sich aufgenommen hat[1]). Nur in der Betonung von Einzelheiten weicht M. ab.

Seine Zustimmung zur communis opinio bringt er indessen nur stark verklausuliert vor, und es bereitet ihm oft Mühe, dahinzugelangen. Das rechtfertigt sich nicht aus dem beigebrachten Material — obwohl ich mir der Schwierigkeiten bewußt bin, die immer noch in dem Problem der Ministerialität liegen —, sondern kommt von einer grundsätzlich falschen Behandlung der Aufgabe, deren Ursache oder Folge eine falsche Anschauung vom Wesen der Ministerialität überhaupt ist. Um dem Stande gerecht zu werden, muß man die allmähliche Ausbildung seines Rechtes in Betracht ziehen, das dann, einmal in der Hauptsache abgeschlossen, auch auf solche Personen übertragen werden konnte, bei welchen die seine Ausbildung bewirkenden Momente nicht zutrafen. „Die scharfe Scheidung, die Heck zwischen institutsgeschichtlichem und genealogischem Ursprung der Ministerialität macht“, und M. als Grundforderung der Untersuchung ablehnt (S. 44), darf auf keinen Fall übergangen werden. Sonst findet man wirklich einen Gegensatz darin, daß 1147 Corvey das Recht hat, Freie zu Ministerialen anzunehmen, Liten und Zinsleute dazu zu erheben, und darin, daß ältere Urkunden die Ministerialen aus der „Hofgemeinde“ zu nehmen vorschreiben, wie ihn M. S. 46 gefunden hat.

Der Widerspruch, der in der zeitlichen Verschiedenheit des Ministerialenstandes anscheinend liegt, bleibt bei M.s unhistorischer Betrachtungsweise unbehoben. Es ist gar kein Versuch gemacht, ihn auszugleichen. S. 44 wird der Ausgang davon genommen, daß „die Ministerialität im mittelalterlichen Sinne ein Geburtsstand war“, im übrigen aber stets ministerialis = Beamter schlechthin gesetzt, d. h. die Ministerialität als ein Berufsstand angesehen. Diese Anschauung steigert sich S. 25 zu dem Satz: „Die Beamteneigenschaft aller dieser Personen“ (sc. Stadtgraf, Burggraf, Weichgraf, Schultheiß . . . Münzer und Zöllner) „und damit ihre Ministerialität läßt sich vielfach belegen“. Es sei aber nur an die Burggrafen von Köln (Freiherren von Arberg) oder an die Stadtgrafen von Paderborn (Freiherren von Ösede) erinnert, um darzutun, daß eine solche Gleichstellung unmöglich ist. Oder sollte auch für diese Fälle das gelten, was M. S. 83 von den Fürsten als Inhabern von Hofämtern sagt: Es „liegt nicht etwa eine Durchbrechung der oben festgestellten Regel darin, sondern diese Fürsten sind offenbar nur deshalb keine Ministerialen, weil sie diese Ämter im allgemeinen nicht selbst verwalteten. . . .“ Solche selbsterhobene Einwände muß M. öfters beseitigen. Er hält sich eben rein äußerlich an das Wort ministerialis. Da es ihm nicht entgeht, wie dasselbe in der vorkarolingischen und karolingischen Epoche auch einen freien Beamten bezeichnen kann, so wird ein noch früherer Zustand postuliert (S. 8 f.),

1) Mit Oppermanns Versuch (Westdeutsche Zeitschrift 30), die Altfreiheit der niederrheinischen Ministerialität zu erweisen, hat sich M. nicht auseinandergesetzt.

da der Ministerialenstand ausschließlich aus Unfreien gebildet war, demgegenüber der folgende eine ausnahmsweise Weiterentwicklung darstellt. Die alle Beamten beugende „gewaltige Hand Karls d. Gr." soll dann das einigende Moment gewesen sein, welches den gemeinsamen Namen ministerialis rechtfertigt. Wie falsch aber eine Anknüpfung der späteren Dienstmannen an die Gesamtheit der als ministeriales bezeichneten Leute der karolingischen Periode ist, geht schon daraus hervor, daß erstere in der Zeit, da sie sich aus der allgemeinen Unfreiheit herauszuheben beginnen, und bis ins 12. Jahrhundert hinein gar nicht als ministeriales, sondern als servi, servientes, optimi oder legitimi servientes auftreten.

Ebensowenig wie gegenüber den Freien läßt sich gegenüber den Unfreien die Gleichung Beamter = Dienstmann behaupten. Wir genießen jetzt aus DOPSCHS Forschungen[1]) den Vorteil, daß wir das capitulare de villis nicht mehr auf Deutschland beziehen, wie es noch M. tun mußte, und werden daher nicht mehr verleitet, die grundherrlichen Beamten, weil sie dort ministeriales heißen, auch in den späteren Jahrhunderten prinzipiell für Ministerialen zu halten. Die Quellen widersprechen dem ja ohnedies, da sie verschiedentlich auch hörige Meier nennen. Ich kenne im Gebiete des Niederrheins überhaupt keinen Ministerialenmeier[2]). M. hat die Schwierigkeit beachtet[3]); sie löst sich ihm jedoch durch folgende Feststellung: „Aber es läßt sich das Bestreben der bäuerlichen villici deutlich erkennen ihre Stelle in eine Beamtenstelle zu verwandeln und sich so auch zu Ministerialen zu machen" (S. 32). Wie soll man sich das vorstellen? Gab es Meierstellen, die nicht Beamtenstellen waren, so gab es also auch Ministerialen, die nicht Ministerialen waren, denn alle Meier sind ja nach M. S. 13 Ministerialen. In Wirklichkeit handelt es sich bei den Belegstellen einmal um die Übernahme einer früher bäuerlich verwalteten Villikation durch einen Ritter, das andere mal um die persönliche Versetzung eines (hörigen) Villikus in den Ministerialenstand. Die Urkunden bestätigen nur die von M. bekämpfte Ansicht WITTICHS, daß (in Sachsen) „allmählich Ministerialen mit der Verwaltung der Villikationen betraut wurden" (S. 53, Anm. 1).

Aus der falschen Grundanschauung ergeben sich so immer wieder Schwierigkeiten und schiefe Auslegungen, die hier zu berücksichtigen nicht mehr notwendig ist. Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß sich M. dadurch auch der rechten Früchte der S. 35 verheißungsvoll aufgeworfenen Frage nach dem bäuerlichen Ursprung der Ministerialen beraubt. Es kommt hinzu, daß er den Zusammenhang der Prümer und Trierer scararii mit den späteren Ministerialen abweist, und zwar trotz des Cäsarius von Heisterbach Kommentar zum Prümer Urbar und trotz bedeutungsvoller Urkundenstellen, hauptsächlich, weil er das verschiedene Alter der Nachrichten nicht beachtet, welche in dem liber

---

1) A. DOPSCH, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, Bd. I, 1912.

2) S. aus AHRENS, Ministerialität am Niederrhein, S. 27. Die dort aufgeführten Ausnahmebeispiele gehören nach Westfalen oder sind Kaiserurkunden entnommen.

3) S. S. 84.

annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis vereinigt sind. Dessen erster Teil stammt vom Jahr 1220; der zweite ist 100 Jahre jünger[1]). Daß manche Ministerialen im 14. Jahrhundert keine Scharhufen hatten, wird — abgesehen davon, daß die scaremanni nicht die einzige Wurzel der Ministerialität sind — niemanden wundernehmen, der sich der Tatsache bewußt ist, daß die Güter im späteren Mittelalter den Charakter ihres Besitzrechtes behielten, in wessen Händen sie sich immer befanden. So konnte andererseits auch einmal ein Bauer eine Scharhufe besitzen. An deren Abgabeformen darf man sich überhaupt nicht stoßen. Eine überaus bezeichnende Stelle des Ahrer Dienstrechtes vom Jahr 1154[1]) besagt ja, daß erst damals den Ministerialen die Ackerfronden nachgelassen wurden, ut in ceteris honestius serviant. Werdener Nachrichten[2]) wiederum zeigen, daß der Botendienst, das scaram facere, Aufgabe der Ministerialen war. Man darf die besonderen Dienste der Ministerialen nicht nur am Herrenhof suchen, sondern auch innerhalb der einzelnen Grundherrschaften draußen am Lande, wodurch sich ja eben die Zugehörigkeit der Ministerialen und ihre Veräußerung mit Villikationen klärt. So ist auch die Stellung der Dienstmannen zu Sunrike im Paderbornischen — eine der ältesten Nachrichten über die westfälische Ministerialität — aufzufassen, welche M. für „höhere Verwaltungsbeamte über den villici" hält (S. 18), während ihre Aufgabe der Wirtschaftskontrolle nur eine nebensächliche und zufällige ist.

Hier hat auch die Betrachtung des Kriegsdienstes der Ministerialen einzusetzen, dem M. mit Recht große Wirkung zuschreibt[3]) (S. 26 ff.). Die höhere Dienstmannschaft verdankt ihm ja alles, Ansehen, Gut, Recht. Desto schwieriger bleibt es, sich mit den ministeriales niederer Art, den Köchen, Kammerdienern usw., abzufinden, welche, wie SCHULTE neuerdings betont hat[4]), gerade am Niederrhein häufig vorkommen, und deren Beachtung man in M.s Buch um so weniger missen möchte, als es die „lokalen Eigentümlichkeiten" hervorzuheben verspricht. Die Aufnahme dieser Leute unter den Begriff der Ministerialität muß man wohl als eine Nachbildung betrachten. Ein qualifizierter Dienst verleiht auch im Hochmittelalter noch den Namen und manche Vergünstigungen, er kann aber nicht mehr allgemein zum Rittertum führen, da es sich als Geburtsstand abzuschließen begonnen hat.

1) M. benutzt den Druck bei LACOMBLET, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins I, wo die Abfassungszeit der Zusätze (Nr. XLII ff.) allerdings auch ersichtlich ist; den Zusätzen aber entnimmt M. die meisten Beweisstellen. Besser ist die Ausgabe im Mittelrhein. UB. II, S. 391 ff. Auch für den Kölner Hofdienst haben wir jetzt statt Kindlingers altem Druck den in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln III, S. 59 ff. (zu S. 11). Die Paderborner Urk. von 1021 steht nicht nur in der Vita Meinwerei, sondern auch DD. III., 440 (zu S. 13).

2) Lac. UB. IV, 624. Auch von M. S. 35 angezogen.

3) AHRENS, a. a. O., S. 25. Aus den Ausführungen von AHRENS, welche gerade in Hinsicht der Ausbildung der Ministerialität vortrefflich sind, hat M. keinen Nutzen gezogen.

4) A. SCHULTE, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, 1910, S. 185.

Als beachtenswert möchte ich auf M.s Kapitel über den Gerichtsstand der Ministerialen (S. 107 ff.) hinweisen, wenn auch die Behauptung, daß die Landeshoheit der Kölner Erzbischöfe aus der Herzogswürde hervorgegangen ist (S. 112), nicht zutrifft, und ich das im Kölner Dienstrecht hervortretende Streben der Dienstmannen nach Gerichtsstand vor dem Erzbischof als ein Verlangen nach privilegiertem Pairsgericht im Gegensatz zu dem territorialen Gerichtsstand auffassen möchte. Zu S. 122 f. ist zu bemerken, daß die colloquia der Pöhlder Annalen von 1146 doch keine Schöffengerichte sind, zu S. 15, daß das Vorkommen der Drosten in der Lokalverwaltung von HÜCKER[1]) für das kölnische Westfalen richtiger als eine Vervielfältigung des zentralen Amtes erklärt worden ist. Und so müßte man leider noch an manchen Punkten Widerspruch gegen die Auslegung der Quellen erheben.

Düsseldorf. HERRMANN AUBIN.

VOLTELINI, HANS v., Dr., Die Anfänge der Stadt Wien. Wien und Leipzig, Carl Frommes Verlag, 1913, 144 S. Mit einem Plan.

Die tiefschürfende, wertvolle Schrift v. VOLTELINIS gliedert sich in drei Teile: der erste behandelt die topographische Entwicklung Wiens und erschien bereits in der Festschrift zum 31. deutschen Juristentag in Wien. Er gab dem Verfasser Veranlassung, in seinen Studien auch den anderen Problemen der Entwicklung der Stadt Wien nachzugehen, der Untersuchung der Grundbesitzverhältnisse (2. Teil) und der Rechts- und Verfassungsentwicklung.

Dem 1. Teil ist zur Veranschaulichung der wertvolle, übersichtliche alte Stadtplan von Augustin Hirschvogel aus dem Jahre 1547 in verkleinertem Maßstab beigegeben, in den der Verfasser die Grenzen der ältesten Siedlungen innerhalb der Stadt Wien eingezeichnet hat.

Die Anfänge des heutigen Wiens sind auf dem Boden des Römerkastells Vindobona erwachsen. Der Umfang der ältesten Stadt entsprach dem des alten Römerkastells (S. 14). Trotz dieser Feststellungen verneint der Verfasser (S. 9) den Fortbestand des castrums Vindobona; „es sank in Trümmer, wie alle Römerkastelle längs der Donau"; 1030 wird Wien zuerst erwähnt (Altaicher Annalen), dann erst wieder 100 Jahre später (1137 als civitas, Stadt). Doch müssen auch nach Ansicht des Verfassers damals noch sehr erhebliche Trümmer der alten römischen Festungsmauern vorhanden gewesen sein. Bei dieser Sachlage ist doch die Frage aufzuwerfen, ob das alte Römerkastell wirklich Jahrhunderte hindurch ganz unbesiedelt geblieben ist, wie der Verfasser anzunehmen scheint, oder ob nicht vielmehr bald nach dem Sturz der Römerherrschaft hinter den freilich sicher teilweise zerstörten und zunächst ruinenhaft bleibenden Römerbefestigungen heimische Ansiedler,

1) W. HÜCKER, Die Entstehung der Ämterverfassung im Herzogtum Westfalen, Diss., Leipzig 1909.

wenn auch in beschränkter Zahl, sich niedergelassen haben. Bodenfunde allein könnten hier die Entscheidung bringen, ob Wien zu diesen „Römerstädten“ gehört, deren Zahl neuerdings gegenüber S. RIETSCHEL W. GERLACH (Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland, 1913) um einige zu vermehren versucht hat (für einzelne wohl nicht ohne Erfolg). Dafür spricht, daß der Mittelpunkt des alten Wien, der Hohe Markt, das forum, gerade dort liegt, wo die alte Limesstraße und die Via decumana des castrum sich schneiden. Daß die Altstadt unzweifelhaft die Merkmale einer Marktsiedlung, in ihrem größeren Teil eine planmäßige Anlage aufweist, braucht mit der Annahme einer nie ganz unterbrochenen, wenn auch kleinen bäuerlichen Siedlung nicht in Widerspruch zu stehen, die denn auch von VOLTELINI selbst (in der Gegend der Ruprechtskirche) angenommen wird. Zweifellos hat aber jedenfalls erst die Marktgründung auch bei Wien eine stärkere Besiedlung veranlaßt und gar bald, noch im 12. Jahrhundert, zur vollständigen Ausfüllung des Raums der „Römerstadt“ geführt. Der markgräfliche, später herzogliche Herrenhof (nicht Burg) lag außerhalb der Stadt; sie ist neben ihm erwachsen; die Marktansiedlung wurde im Anschluß an diesen Hof errichtet, wie dies in entsprechender Weise bei vielen anderen Städten der Fall ist. Die erste Erweiterung der Stadt Wien geschah durch die Anlage der Judenstadt; um die neue Pfarrkirche von St. Stephan, gegründet vom Bischof von Passau außerhalb der Stadtmauern, entsteht eine Neustadt. Das Aufblühen des Donauhandels, die Kreuzzüge führen ein gewaltiges Wachstum herbei, das noch in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts zu einer neuen Ummauerung der ganzen städtischen Siedlung führt, die dem Zug der späteren Glacis entsprach. Als Gründer der neuen Wiener Burg (im Gegensatz zum Herzogshofe), des ältesten Teils der heutigen Hofburg, bezeichnet v. VOLTELINI mit guten Gründen den König Ottokar. Unter Herzog Albrecht (Ende des 13. Jahrhunderts) erfuhr sie ihre spätere Ausgestaltung. Stadtgericht und Burgfrieden haben sich schon von Anfang an über die Stadtmauern hinausgedehnt; der Stadtrichter hatte die Blutgerichtsbarkeit in den Dorfgerichten der Umgegend; doch bestanden in der Stadt zahlreiche Exemtionen (Klerus, Juden, Münzergenossen, die Flandrer, der Adel, lokale Freiungen, Klöster, der Deutsche Orden). Die Prüfung der Grundeigentumsverhältnisse ergibt, daß die Markgrafen von Babenberg als ursprüngliche Grundherren des städtischen Bodens anzusehen sind und als solche die Marktgründung in ihrem Interesse vollzogen haben; doch haben sie ebensowenig wie Heinrich der Löwe bei seinen Marktgründungen einen Zins von der an die Ansiedler verliehenen area erhoben. Bald gelangt ein erheblicher Teil der städtischen Grundstücke in die Hände des Schottenstiftes und anderer geistlicher Institute; jedoch der größere Teil des städtischen Grundes lag in den Händen der Erbbürger, der Wiener Geschlechter, auf die die Ratsfähigkeit lange Zeit beschränkt bleibt. Mit Recht stellt VOLTELINI fest, daß bis Ende des 18. Jahrhunderts zwischen diesen Erbbürgern, den städtischen Großgrundbesitzern, und den Kaufleuten keine scharfe Scheidung besteht; die Erbbürger waren selbst vielfach Großkaufleute, namentlich W[illegible]dler. Die Veräuße-

rung von Erbgut, an dem den Kindern Verfangenschaft zustand, war in Wien wie z. B. auch in Freiburg i. Br. an den Nachweis echter Not vor dem Stadtrate geknüpft. Die Leihe von Erbgut zu Burgrecht an des Eigentums nicht fähige Ansiedler, Handwerker u. dgl. zur Errichtung eines Hauses war auch in Wien weit verbreitet; diese städtische Leihe drang auch aufs flache Land vor; namentlich bei Weinbergen und kleineren Grundstücken findet sie sich. Auch Geistliche, Adlige und Juden sind Leihleute zu Burgrecht. Aus der Leihe zu Burgrecht erwuchs das Rentengeschäft, die Legung weiterer Zinse neben dem Grundzins auf das städtische Grundstück. Rudolf IV. erklärte die Grundrechte wie die Renten für ablösbar und überwies die Fertigung der Urkunden über Handänderungen an den Rat an Stelle des betreffenden Grundherrn der Burgrechtsleihe.

Hinsichtlich der ältesten Wiener Stadtrechte kommt v. VOLTELINI nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, daß das Ennser Privileg von 1212 und das Wiener von 1221 aus einem älteren Wiener Stadtrecht als gemeinsamer Quelle stammen und daß dieses jetzt verlorene Stadrecht uns in dem Druck von Lazius (Vienna Austriae 1546) bruchstückweise erhalten und seine Entstehungszeit zwischen 1192 und 1208, wahrscheinlich 1198, anzusetzen ist. Inhaltlich zeigt dieses älteste Stadtrecht von Wien Anknüpfungspunkte mit rheinischen Stadtrechten, insbesondere aber mit Freiburg i. Br. Noch das zweite Stadtrecht von 1221 betont sehr die Rechte des Herzogs als Stadtherrn; die Verwaltung der Stadt lag bei den 24 Geschworenen; daneben bestand vermutlich eine Vollversammlung der Erbbürger (die Gemeinde).

Der Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. (von 1237), den Wien nach der Ächtung des Herzog Friedrichs des Streitbaren erhielt, bedeutete den babenbergischen Privilegien gegenüber einen großen Fortschritt; Wien wurde Reichsstadt (diesen Begriff definiert der Verfasser gegenüber vielfachen Unklarheiten richtig mit OTTOKAR LORENZ als eine Stadt, die auf Reichsboden liegt). Wenn auch die Stadt sich Herzog Friedrich IV. wieder unterwerfen mußte und die Reichsherrschaft aufhörte, so lebte das vom Kaiser verliehene Recht doch wenigstens teilweise weiter. Nach dem Tode des letzten Babenbergers zog Kaiser Friedrich II. Wien wieder ans Reich; Kaiser Rudolf von Habsburg erkannte die Stadt als Reichsstadt an; aber sein Sohn Albrecht I. entzog mittels eines Gewaltstreichs der Stadt die Reichsunmittelbarkeit und machte sie zu seiner Land- und Hauptstadt. Eine Urkunde Albrechts I. beschränkte zugunsten der landesfürstlichen Gewalt die städtische Autonomie und die verfassungsrechtliche Stellung des Rates; der Stadrichter wird nicht mehr nach dem Rate des Stadtrats eingesetzt, er ist kraft Amtes Mitglied des Rats. Das Stadtrecht Albrechts I. ist für das Verfassungsrecht der Stadt bis zur Stadtordnung Ferdinands I. (1526) grundlegend geblieben. Gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts, also um dieselbe Zeit wie in zahlreichen andern deutschen Städten, drangen auch in Wien die Zünftler und kleinen Kaufleute zur politischen Berechtigung vor, die sich in der Änderung der Zusammensetzung des Stadtrats äußerte. Ein Ausblick auf die späteren Zeiten bis zum Ende der städtischen Autonomie infolge der Stadtordnung

Ferdinands I. beschließt das Werk des Verfassers, das als die beste jetzt vorhandene Geschichte der Entstehung und älteren Verfassung der Stadt Wien bezeichnet werden darf. Aufgefallen ist mir in der Schrift eine gewisse Scheu vor Daten; so erfahren wir z. B., während schon auf S. 117 ff. von dem erwähnten Freiheitsbrief Friedrichs II. die Rede ist, erst S. 119, daß er von 1237 stammt; die Monatstage der zitierten Urkunden werden nie angegeben, obwohl dies oft sehr zweckmäßig sein dürfte. Vereinzelt finden sich unschöne Provinzialismen; namentlich freue ich mich, daß der Ausdruck „zur Gänze" (= vollständig, in ganzem Umfang) noch nicht ins Reichsdeutsche übergegangen ist.

Ludwigsburg. KARL OTTO MÜLLER.

Oxford Studies in Social and Legal History edited by PAUL VINOGRADOFF. Vol. III: E. C. LODGE, The estates of the archbishop and chapter of Saint-André of Bordeaux under English rule; A. W. ASHBY, One hundred years of poor law administration in a Warwickshire village. Oxford, Clarendon Press, 1912. 206 und 190 S. 8°, mit 2 Flurkarten. Preis 12 s. 6 d.

Mit dem dritten Bande tritt die Reihe der Oxforder Studien auf zwei neue Gebiete, die außerenglische und die neuzeitliche Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. SAVINE über die englischen Klöster vor der Reformation gehörte doch wesentlich der mittelalterlichen an, ZULUETA über den Patronat mehr der universalen. Jetzt erst erheben sich aus andern Gegenständen andere Probleme für den Stil von Forschung und Darstellung. Miss LODGE hat unter den vielen möglichen Wegen zum Verständnis eines Wirtschaftssystems, das noch so wenig systematisch erforscht ist, wie das Agrarwesen des mittelalterlichen Frankreich, vielleicht mit Recht denjenigen gewählt, der verhältnismäßig die meisten sachlichen Gesichtspunkte enthält: die territoriale Monographie. Das wurde ihr durch die reiche Überlieferung für die Grundherrschaften des Erzbischofs und des Domkapitels von Bordeaux noch besonders nahegelegt. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß gerade die Fülle technischer Fragen aus der Geschichte der Besitz-, Abgaben- und Betriebsverfassung, die von einem solchen Standort aus gleichmäßig gewürdigt werden wollen, in beschränktem Stoffkreise oft sehr schwer befriedigend zu beantworten ist. Aber ich denke, die vorsichtigen Beobachtungen und Schlußfolgerungen der Verfasserin geben im allgemeinen stets entweder Aufklärung, die sich zu Bekanntem vortrefflich fügt, oder wenigstens verwertbaren Rohstoff, an den breitere Untersuchungen anknüpfen können. Der Zustand der beiden kirchlichen Territorien im 13.—15. Jahrhundert, der Zeit, auf die aus den Quellen das Hauptlicht fällt, ist beinahe völlig der der in Deutschland sogenannten älteren Grundherrschaft zur selben Epoche: Immer mehr zersplitterter bäuerlicher Kleinbesitz in einer vornehmlich [illegible] Natural- und Geld-

abgaben, nicht Diensten, ausgedrückten Abhängigkeit, anderseits relativ geringer grundherrlicher Eigenbesitz in wechselnden Eigen- und Pachtbetrieben; höchstens bedingt ein höherer Grad von Arbeitsteilung, namentlich im Austausch des Landesprodukts Wein gegen die bequeme Korneinfuhr der englischen Beherrscher, größere Intensität der Bebauung und stärkere Ausbreitung mehr oder weniger freier Lohnarbeit, (deren hohe Nominalsätze [S. 187 ff.] durchaus nur der Minderwertigkeit der französischen Währungen [1376 das livre Bordelais 1/6, Tournois 1/12 des englischen, S. 62] entsprechen), ohne daß jedoch die Rechnungen des Procureurs über die bedeutendsten erzbischöflichen Weingüter bis ins 15. Jahrhundert eine andere als rein reproduktive Führung der großen Konsumwirtschaft zeigen. Der Betriebstechnik des Weinbaus ist denn auch eine besonders klare und lebendige Schilderung gewidmet, die für die mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte der weinbauenden Länder überhaupt von Wichtigkeit sein dürfte. Der gesellschaftliche Untergrund dieses wirtschaftlichen Ganzen kann aus einem Durcheinander von widerspruchsvollen Nachrichten nur stellenweise erhellt werden. Der auffälligste Zug ist die frühe Auflösung der feudalen Gesellschaftsordnung. Die alten ständischen Kategorien des persönlich freien Besitzes, Allod und Lehen, treten sehr zurück gegen die neuen wirtschaftlichen, das erbliche Zinsgut (censive) und die befristete Pacht (bail), die Urformen des später Südfrankreich beherrschenden Teilbaus. Freilich so, wie merkwürdigerweise der Besitz gegen anteiligen Erbzins (agrière) rechtlich nicht selten noch als Lehen konstruiert wird (S. 69, 74 ff.), scheint sich umgekehrt auch der Anspruch allodialen Besitzes unmittelbar unter dem Könige weithin in der Kleinbesitzerklasse bewahrt zu haben; ja es haben noch 1274 die freien Erben der Landschaft Eduard I. die Inquisition über ihren Besitz verweigert (S. 52), noch 1459 ein Bürger von Bordeaux als „noble et homme de nul", ein Arbeiter als „homme de negun" sich bezeichnet (S. 129). Der persönlich unfreie, nach Willkür schatz- und kündbare Besitz der questals war in entschiedener Minderheit. Hier und da bleiben leider gerade solche Punkte dunkel, wo man wichtige Einblicke in die gesellschaftliche Schichtung erwarten könnte; ich nenne nur die Schutzabgaben des captennium und commun (S. 125 ff.) oder auch ganz gelegentlich berührte Tatsachen, wie die Siedlungsform der in Einzelhöfen weit ausstrahlenden Großdörfer (es sind dieselben, die auch vorwiegend den seltenen Kornbau pflegen: Ambarés, Cadaujac und Lège, S. 34 und 38), zu deren Erklärung die Verweisung auf Flachs Theorie von Kolonisationen im Hundertjährigen Kriege kaum hinreicht.

Bei Ashbys monographischer Untersuchung über die lokale Handhabung der englischen Armengesetze war die Gefahr eher die, daß die Theorie eines bis auf die Gegenwart so heiß umstrittenen Stücks Sozialpolitik der Ausführlichkeit und Unbefangenheit der historischen Betrachtung abträglich wurde. Aber obwohl die Darstellung eine Rechenschaft von der allgemeinen Entwicklung des Armenrechts nirgends umgeht und umgehen kann, übersteigt diese Rücksicht im ganzen nicht die Erfordernisse der Begründung, und etwas wie eine fast gespannte Teilnahme noch an den trockensten Rechnungen muß jeden Leser er-

ergreifen, der gleich dem Verfasser ein warmes Sozialempfinden mit einer sachlichen, von den zweifelhaften Prinzipien individueller Verantwortung gereinigten Sozialanschauung verbindet. Der gegebene Sonderfall des Kirchspiels Tysoe in Warwickshire (man erinnert sich, daß seit 27 Henry VIII, c. 25 diese geistlichen Bezirke die Verwaltungseinheiten der englischen Armenpflege waren) ist deshalb ein besonders gutes Beispiel, weil die aus drei „hamlets" bestehende Ortschaft zu den sogenannten offenen gehört, wo sich die ältere gespaltene Grundherrschaft nie zu einem geschlossenen, mit der Gemeinde zusammenfallenden Gutsbezirk ausgewachsen hat, die Ansiedlungsverhältnisse so der einheitlichen Leitung entbehrt und in der kritischen Periode der Bildung eines englischen ländlichen Proletariats die Schwierigkeiten der Armenpolitik gesteigert haben; Tysoe war sogar noch weiter benachteiligt durch die Nachbarschaft des geschlossenen „manor" Compton Wyniates, dessen Eigentümer, der Earl of Northampton, zugleich Tysoes größter Grundherr, die günstige Gelegenheit nicht unbeachtet gelassen haben wird, die Sorge für die Deckung seines Arbeitsbedarfs großenteils auf die kommunale Organisation von Tysoe abzuwälzen (S. 28). Schon 1665 war das Verhältnis der Gemeindesteuer zahlenden Hausbesitzer zu den „Arbeitern" 81:53 (S. 29). Die Art und Weise, wie sich diese Organisation mit den so erschwerten Aufgaben der Unterstützung abfand, war durchaus patriarchalisch, weitherzig und willkürlich zugleich. Das Verfahren bei den sogenannten Sakristeiversammlungen der Kirchenältesten und vornehmsten Gemeindemitglieder, wo die entscheidenden Beschlüsse gefaßt und die Armenaufseher gewählt wurden, war gänzlich formlos, und es ist kein Wunder, daß diese Oligarchie z. B. gegen das gesetzliche Verbot von 1641 einen gewinnbringenden Gemeindebetrieb wie das Malzhaus unterhielt oder beim Kleinhandel mit Kohlen die Armen um mehr als das Einfache des Selbstkostenpreises (freilich, wie es scheint, nur zum korporativen Profit) übervorteilte (S. 108 ff.). Was die Kommunalbelastung des Grundbesitzes betrifft, der trotz des Personalprinzips im Armengesetz von 1601 ihr überwiegender Träger blieb, so scheint die energische kapitalistische Bewegung, die seit der Gemeinheitsteilung von 1796 die Pachtbetriebe immer mehr vergrößerte und zugleich die Trennung von Besitz und Betrieb steigend verstärkte, den eigentlichen Reichtum in der Gemeinde dem Bereich der Armenlasten wachsend entzogen zu haben (S. 22 f. und 149), und die Vergleichung, die eben für diese Zeit zwischen veranlagten Erträgen und wirklichen Renten möglich ist, erweist die übliche Freilassung auch des Besitzes zu $^3/_4$ bis $^2/_3$ (S. 57). Auf der andern Seite erhöhten sich die Ausgaben der Ortsarmenpflege zwischen 1727 und 1827 doch von rd. 59 auf rd. 1171 £ (S. 115), und ihre Liberalität tritt gerade an den dunklen Punkten des englischen Armenrechts, der Beschäftigung mit Vagabunden und Arbeitslosen, unverkennbar hervor. Die fließende Grenze zwischen beiden Klassen, die die Abwehr der Freizügigkeit zur Wurzel der Armengesetzgebung gemacht hatte und deren man sich auch in der Folge bediente, um unbequeme Verantwortungen los zu werden, wurde allem Anschein nach wenigstens vor 1760 in Tysoe strenger [illegible], auch ehe 1795

gesetzlich die berüchtigten Abschübe fremder Kirchspielsangehöriger an die wirkliche Bedürftigkeit geknüpft wurden, und selbst bei Abschüben wurde offenbar statt des unverhältnismäßig kostspieligen gerichtlichen und administrativen Verfahrens in vielen Fällen eine gütliche Abfindung, z. B. durch die Verheiratung von Frauen, bevorzugt (S. 73—8). Und bei der Fürsorge innerhalb der Gemeinde selbst erscheinen die Unterstützung der Eigenwohnung durch Vermietung von Gemeindehäusern auch an Unabhängige, die sichtlich gewohnheitsrechtliche bedingungslose Unterstützung aller Witwen, die ungesetzlichen Zuwendungen an arbeitslose Arbeitsfähige und an Kinder für Eltern (S. 123—6, 143, 148, 154 ff.) um so bemerkenswerter, als (entgegen der offenbar von der Agitation von 1909 beeinflußten idealisierenden Schilderung des Verfassers, S. 100 ff., 119 f.) doch schon die große Elisabethanische Akte von 1601 die Arbeitswilligkeit, den Kern des berüchtigten workhouse-test von 1722, zur Voraussetzung jeglicher Unterstützung von Arbeitsfähigen erklärte (S. 147). Daß die Gemeindebehörde etwa gegen notleidende Standesgenossen eine ganz besondere Freigebigkeit übte, daß im Recht der unehelichen Kinder Delikthaftung wie Alimentenklage mit voller Schwere nur auf die Unbemittelten fielen (S. 127, 84 ff.), war dann freilich doch unvermeidlich. Und überhaupt bleiben ja auch hinter dieser von der industriellen Entfaltung der Volkswirtschaft lange nur mittelbar und passiv berührten Ortsgeschichte die unauslöschlichen Züge stehen, die die wirtschaftlich herrschenden Klassen dem ganzen englischen Recht und so dem Armenrecht aufprägten: Wie die frühere Gesetzgebung die Armenarbeiten hauptsächlich den jungen Industrien zuzuführen bestrebt war (S. 138, 150), fanden zur Zeit der sozialen und wirtschaftlichen Umwälzung während der Revolutionskriege die Großpächter in dem System der „Runden", d. h. der nach dem Areal vergebenen reihweisen Zwangsarbeit der Unterstützungsempfänger, eine unerhörte Bereicherungsquelle: Die Tagelöhne, die um die Mitte des 18. Jahrhunders wahrscheinlich beträchtlich über den letzten gerichtlichen Lohntaxen standen, konnten bei solcher Ergänzung aus öffentlichen Mitteln 1823 zeitweilig wieder auf den mittelalterlichen Satz von 6 d. sinken (vgl. S. 176 mit 162).

Freiburg i. B. CARL BRINKMANN.

Dr. phil. HEINRICH PAUEN, Die Klostergrundherrschaft Heisterbach. Studien zur Geschichte ihrer Wirtschaft, Verwaltung und Verfassung. Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, herausgegeben von P. ILDEFONS HERWEGEN. Heft 4, 218 Seiten mit 3 Karten. Münster i. W., 1913. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. 6 Mark.

In fleißiger und geschickter Weise hat P. das Material, welches das Heisterbacher Urkundenbuch über Erwerb des Klostergutes, über Güterarten, Renten, Abgaben, Steuern, Dienste usf. bot, zusammengestellt und diese Zusammenstellung auf das Bild projiziert, das von der Wirt-

schaftsweise der Zisterzienser im allgemeinen entworfen worden ist. Es zeigte sich da als bestes Ergebnis der Arbeit, daß Heisterbach, überhaupt eine späte Gründung und in das im Ausbau schon sehr fortgeschrittene Gebiet des Bonner Beckens gestellt, den auf eigene Wirtschaft gerichteten Grundsätzen seines Ordens in allerkürzester Zeit untreu geworden ist und sich bald nicht mehr von den rentenbeziehenden Benediktinerklöstern unterschied. Wo P. einen Unterschied noch aufzeigen will, verliert er sich zumeist bei näherem Zusehen und kann nicht durch allgemeine Wendungen von der Musterwirtschaft der Zisterzienser wiedererweckt werden, mit denen P. allzu freigebig ist. Denn leider hat er selbst seiner Arbeit den Weg zu dem rechten Erfolg versperrt. Es fehlt derselben jede Orientierung in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen ihrer Gegend, welche erst Urteile über Besonderheiten gestattet. Daß P. hier versagt, ist freilich nur zum Teil seine Schuld; konnte er auf der einen Seite mit Erfolg den neueren Arbeiten über die Zisterzienser folgen, so mangelt es auf der anderen gänzlich an Darstellungen der Agrargeschichte des Niederrheins. Immerhin hätte ein Blick in die gedruckten Urkunden gezeigt, daß ebenso die Zinsablöse wie die Pachtung von Land zur eigenen, resp. Pächterwirtschaft seitens der Klöster keine typischen Züge der Zisterzienser-, sondern allgemeine Erscheinungen der niederrheinischen Landwirtschaft schon zur Zeit von Heisterbachs Gründung (1189) sind. Daß die Grangien ursprünglich „abseits der Dorfmark" (S. 118) bewirtschaftet, später in die Dorfmark hineingezogen und dann curtis genannt wurden (S. 119), ist ebenso unbewiesen wie generell unwahrscheinlich. Die Zisterzienserhöfe haben sich am Niederrhein hauptsächlich nur dadurch von den anderen Klosterhöfen unterschieden, daß ihnen eine Zeitlang nicht Pächter, sondern Mönche vorstanden. Vor allem aber sind P. die tiefgreifenden Unterschiede der Güterarten nicht genügend klar geworden. Er hält freie Pacht und hofrechtliche Leihe nicht auseinander (S. 28, Anm. 2[1]) und öfter), und behandelt daher auch die aus so verschiedenen Bedingungen entspringenden Abgaben und Zinsverhältnisse als auf gleicher Stufe stehend. Diese Verwirrung geht durch das ganze Buch, wie sie schon im Titel ihren Ausdruck findet. Die Anwendung des Begriffes Grundherrschaft auf jeglichen Klosterbesitz — selbst Kapitalrenten —, die hoffentlich keine Nachahmung findet, hat P. um die Erkenntnis der wirklich grundherrlichen Elemente im Grundvermögen Heisterbachs gebracht; denn obwohl das Kloster ganz auf den Ankauf schon ausgebildeter Fronhofsverbände angewiesen war, ist seine Grundherrschaft nicht gering gewesen. Zu einer befriedigenden Darstellung derselben hätte es freilich auch einer Durchsicht der Lagerbücher bedurft, der sich P. nicht unterzogen hat.

Düsseldorf. HERMANN AUBIN.

1) Von den hier für „Umfang der Pachtungen" zitierten Beispielen betrifft das von Kl. Kamp, wie P. selbst sagt, Leihe (gehört mit 1197 auch ins 12., nicht 13. Jahrhundert). Von den drei Altenburger Beispielen betreffen zwei ebenfalls nur Leihe, das mittlere weder Pacht noch Leihe.

PETER (L'abbé JOSEPH). *L'abbaye de Liessies en Hainaut depuis ses origines jusqu'après la réforme de Louis de Blois, 764—1566* (Mémoires et Travaux des Facultés catholiques de Lille, fascicule IX). Lille 1912, XXIV—429 p., in-8°.

Il a été publié en France au cours de ces dernières années plusieurs monographies spécialement consacrées à la période médiévale de l'histoire d'une grande abbaye. Le Saint-Martin de Tours de M. VAUCELLE, le volume paru de l'histoire de Moyenmoutier de M. JÉROME ne traitent que des premiers siècles d'existence de ces établissements. Il en est de même des excellents travaux consacrés à l'abbaye de Villers en Brabant et à l'abbaye de Lobbes par deux érudits belges, M. DE MOREAU et WARICHEZ. Semblablement M. PETER a étudié l'abbaye de Liessies au moyen âge, mais il en a conduit l'histoire jusqu'à la fin du XVIe siècle, époque où ce monastère fut touché comme tant d'autres abbayes voisines par le courant de réforme catholique et connut une véritable renaissance.

La période médiévale de l'histoire des grands établissements religieux est nécessairement celle qui doit attirer surtout l'attention des historiens de la civilisation et de l'évolution sociale et économique. Pour la suivre pendant la plus grande partie du moyen âge, ils disposent presque exclusivement des archives ecclésiastiques. C'est surtout grace au peu qu'elles ont conservé, que nous sommes renseignés sur la constitution et l'exploitation des domaines d'un grand propriétaire foncier à cette époque, sur les méthodes de culture, la condition faite aux populations rurales. L'organisme économique très complexe que représente une abbaye du moyen âge est le seul que les documents du temps permettent de décrire avec précision.

Le travail de M. PETER présente à cet égard un grand intérêt, car sans négliger le point de vue religieux et la discipline conventuelle, il a surtout pris soin d'exposer l'histoire économique de l'abbaye, de décrire le temporel monastique et les vicissitudes qu'il a subies. A la vérité Liessies est une maison de second ordre. Le Hainaut, comme le montre très bien M. PETER, est une région fermée, en dehors des grands courants commerciaux et qui ne pouvait permettre qu'une fortune restreinte à un monastère fondé par une famille du pays et peu connu au dela d'un rayon assez limité. L'abbaye tire toutes ses ressources d'un territoire géographiquement peu étendu où son domaine est concentré. Mais la vie médiocre, souvent difficile de ce modeste établissement religieux nous offre le type de l'existence d'un propriétaire foncier médiéval qui ne dispose que de ressources moyennes, dont les revenus vont diminuant et qui peut malaisément faire face à des charges sans cesse croissantes.

M. PETER a divisé son travail en cinq livres. Les deux premiers retracent d'abord la période d'abondance et d'accroissement des ressources, depuis la nouvelle fondation de Liessies, en 1095, jusqu'au milieu du XIIe siècle; puis l'époque de décadence, de gêne, d'endettement progressif, finalement de détresse dont l'abbaye ne commence à se relever qu'au début du XVIe siècle. L'auteur expose et explique très clairement les difficultés financières où l'abbaye s'est longtemps

débattue, en dépit de l'importance relative du domaine que la générosité de ses bienfaiteurs, désormais presque tarie, lui avait précédemment constitué.

Le troisième et le quatrième livre, consacrés l'un au domaine, l'autre aux revenus sont ceux qui intéresseront le plus les lecteurs de cette revue. M. PETER y montre la formation des quatre centres domaniaux autour desquels se groupent les biens un peu éparpillés du monastère, Liessies, Bruyères, Sart-les-Moines et Ath. Il décrit successivement la seigneurie de Liessies, le prieuré de Sart-les-Moines, la prévoté d'Ath, et les biens épars sis en bordure du Hainaut, en France, Cambrésis, Flandre et Hollande. Cette enumération nécessairement un peu sèche et les cartes qui font voir la répartition des domaines ont l'avantage de donner une idée très nette de l'avoir foncier d'une petite abbaye du moyen âge.

Deux chapitres décrivent les différentes sortes de biens qui entrent dans la composition du domaine et la condition des personnes qui y vivent. D'autres sont consacrés à la mise en valeur et à l'administration des terres, en particulier à l'essartage qui continue d'être pratiqué jusqu'au XVIe siècle et dont les moines chargent leurs fermiers. On voit peu à peu le métayage et l'affermage se substituer à l'ancienne méthode d'exploitation directe. M. PETER explique ensuite le mode de perception des revenus; il note les résistances que les censiers, tenanciers, puis les fermiers opposent aux collecteurs, en particulier les nombreux cas de résistance organisée qui se produisent au XVIe siècle. Un chapitre spécial montre comment les revenus étaient utilisés. M. PETER dresse le budget de l'abbaye et des divers services monastiques, luminaire, trésorerie et pitance qui possèdent une dotation spéciale et sont l'objet d'une comptabilité particulière. Il explique aussi comment les moines engrangeaient et vendaient leur récolte, et comment s'approvisionnait l'abbaye.

Un dernier livre est consacré à la réforme de Louis de Blois. Non seulement ce saint abbé rétablit la discipline dans la communauté, mais sa sage et longne administration relève matériellement l'abbaye, met fin definitivement à la gêne financière.

Ce travail fort bien documenté, où chaque fait est appuyé par une référence précise, sera très avantageusement consulté par tous ceux qui s'intéressent à l'histoire des institutions médiévales. Il est vivement à souhaiter qu'un plus grand nombre d'excellentes monographies de ce genre rendent plus aisées et plus solides les grandes synthèses d'histoire économique.

ÉMILE LESNE.

Chronique et Chartes de l'abbaye de Saint-Mihiel, publiées par ANDRÉ LESORT. (Société des Antiquaires de France; *Mettensia,* VI), Paris, Klincksieck, 1909—1912, 1 vol. in-8°, de LXIX—510 pages.

On sait qu'il est peu de documents aussi précieux pour l'histoire économique et sociale du moyen-âge que les chartes des établissements ecclésiastiques, et, en raison de leur rareté relative, elles ont encore

un plus grand prix lorsque, comme celles que publie M. ANDRÉ LESORT, elles concernent la période qui s'étend du VIIIe au XIIIe siècle. Les historiens auront donc grand profit à étudier les documents contenus dans cette publication, et d'autant plus que, grâce au soin minutieux et à la critique impeccable de l'éditeur, ils pourront les utiliser en toute sécurité.

M. LESORT s'est donné pour tâche, non pas de reproduire un cartulaire, mais de publier les actes de l'abbaye de Saint-Mihiel, tout à la fois d'après les cartulaires existants, qui datent d'époques différentes, et d'après toutes les autres sources; il a pris comme base le cartulaire du XIIe siècle, le plus ancien, mais il a toujours donné la préférence aux actes originaux, quand il en a eu à sa disposition. Il a examiné avec le plus grand soin l'authenticité de chacune des chartes qu'il a éditées, et c'est ainsi qu'il a pu déterminer la fausseté d'un certain nombre de ces chartes, et notamment des trois plus anciennes, qui ont trait à la fondation et à la dotation de l'abbaye, documents qui n'avaient éveillé la méfiance, ni de Mabillon, ni de Baluze, ni de l'abbé Clouet, le récent historien de Verdun.

L'abbaye de Saint-Mihiel, qui fut fondée dans la première partie du VIIIe siècle, vit son domaine s'accroître peu a peu, d'abord dans la région avoisinante, dans le pays de Woëvre, puis, dès le Xe siècle, dans la vallée de la Seille, dès le XIe, dans la haute vallée de la Meuse et la vallée du Madon, et elle finit même par atteindre la haute vallée de la Moselle, du côté de Charmes. Des privilèges de Pascal II (en 1105) et d'Eugène III (en 1145), qui confirment les possessions de l'abbaye, montrent qu'au XIIe siècle sa richesse territoriale était fort importante.

Les chartes nous révèlent aussi les diverses manifestations de l'autorité seigneuriale de l'abbaye, qui, dès 772, avait reçu de Charlemagne un privilège d'immunité. Sur l'administration même du temporel, sur l'activité des *ministeriales,* des *villici,* que les documents mentionnent souvent, nous n'avons pas de renseignements précis. Mais nous voyons assez nettement quelles sont les principales sources de revenus des moines. An premier rang, apparaissent les dîmes, qui, en vertu d'une charte de Louis le Pieux, de 816, sont perçues sur tous ceux qui possèdent des bénéfices provenant de l'abbaye. Souvent sont mentionnés les cens et les tonlieux. Parmi les chartes, où il est question des moulins, qui presque toujours sont cédés à l'abbaye avec les terres, il en est une, de 1130 (n° 80), qui est particulièrement intéressante: elle décrit avec précision le mode d'exploitation des moulins de Pichaumeix et les revenus qu'ils procurent aux propriétaires, lesquels, d'ailleurs, ont à leur charge la plupart des réparations. A l'abbaye appartient la propriété d'un grand nombre d'églises paroissiales, qui lui rapportent des dîmes, des cens, des oblations.

Dans les chartes, il est souvent aussi question des serfs, qui le plus souvent sont concédés avec les domaines. Les mariages de serfs appartenant à deux propriétaires différents font l'objet de nombreuses conventions, qui, en général, ont pour effet le partage des enfants entre les deux parties.

Dans le cartulaire de Saint-Mihiel, on trouvera encore des données précieuses sur l'attitude des avoués de l'abbaye, sur les droits qu'ils prélèvent sur ses sujets et principalement sur leurs exactions, qui pèsent surtout sur les paysans. A plusieurs reprises, on s'efforça de fixer les droits de l'avoué, comme le montrent des actes de 1091, de 1116, de 1135; mais en dépit des réglements édictés notamment par la comtesse de Bar, Sophie, on voit, vers le milieu du XIIe siècle, Renaud de Bar commettre encore des actes de violence, que le pape Eugéne III essaya de réprimer, ainsi que le prouve une curieuse bulle de 1152. A noter encore qu'en 1090 un règlement fixa les droits du châtelain établi à Saint-Mihiel pour protéger l'abbaye.

On lira avec le plus grand intérêt les nombreuses notes, d'une érudition si sûre, dans lesquelles l'auteur s'est efforcé d'élucider toutes les difficultés que peut présenter le texte, d'identifier les noms de lieux, de nous faire connaître les personnages cités dans les documents. Ces notes seront particulièrement précieuses pour les érudits qui s'intéressent à l'histoire ecclésiastique de la religion lorraine. Enfin, une table alphabétique, très complète, dressée avec le plus grand soin, et qui ne comprend pas moins de 60 pages, facilitera singulièrement les recherches.

HENRI SÉE.

BARENNES, JEAN, *Viticulture et vinification dans le Bordelais au Moyen age*. Bordeaux, Mounastre-Picamilh, 1912, 186 p. in-8°. (Extrait de la *Revue historique de Bordeaux,* 1911—1912, à l'exception des Documents).

M. BARENNES a étudié son sujet d'après les documents des Archives départementales de la Gironde et, en particulier, les comptes de l'Archevêché. Il a en général arrété ses recherches à la fin du XVe s. Il fait correspondre les limites géographiques du „Bordelais“ à celles du diocèse de Bordeaux au Moyen-âge. Considérant d'abord la géographie viticole, l'auteur, après un rapide résumé de l'histoire régionale de la vigne jusqu'à la domination anglaise, période au cours de laquelle les privilèges vinicoles accordés par les rois d'Angleterre en favoriserent singulièrement l'extension, nous reconstitue son histoire géographique pendant cette époque (1154—1453): dans l'ensemble, cette culture était dejà importante, quoique dans le Médoc, patrie des grands crus actuels, elle fut relativement peu développée. La propriété était très morcelée, sans comprendre de grands vignobles, mais ne comportait pas de modes de tenures différents des systèmes usités pour les terres ordinaires; en particulier, des baux concernent des terres incultes que le preneur s'engage à planter en vignes. La culture était déjà l'objet de soins spéciaux, qu'il s'agisse du choix des cépages, du moment de la plantation, de sa forme, des „façons“ à donner, taille, essarmentage, culture de la terre, fumure, établissement de „l'œuvre“, c'est à dire mise en place des supports et des liens destinés à soutenir et à attacher les rameaux, et même luttes contre les intempéries et les insectes. L'ouverture des vendanges était expressément s[illegible] „ban“ ou mieux

au „cri“ ; les vendangeurs étaient aussi bien des femmes que des hommes et une certaine division du travail existait. La vinification semblait être encore assez rudimentaire: on parle de celliers, de pressoirs et de cuves, de foulage aux pieds, de fermentation, „d'ouillage“ ou remplacement dans les futs du vin évaporé, mais on paraissait ignorer le collage destiné, on le sait, à clarifier le liquide; par contre, on connaissait diverses espèces de vin et l'eau de vie. Enfin, on logeait le liquide dans différentes sortes de vaisseaux en bois, sur la fabrication et la contenance desquels on est assez bien renseigné; les bouteilles étaient d'un usage très rare.

Au travail sont joints un certain nombre de documents, qui s'étendent de 1217 à 1443, et concernent la tenure des terres, l'entretien des vignes ou la livraison de matières nécessaires à la fabrication des tonneaux.

Si on en excepte l'absence assez singulière de la numérotation de ces pièces, il n'y a en somme qu'à louer dans cette excellente monographie, dont nous avons dû nous contenter de résumer les indications générales. Resultat de recherches très complètes et très sérieuses, composée avec beaucoup de soin et de précision, remplie de faits disposés avec méthode, elle se lit avec un réel intérêt et un véritable profit, car elle constitue une utile contribution à l'une des économies de la France les plus célèbres et les plus „internationales“.

GEORGES ESPINAS.

J. A. BRUTAILS, *Recherches sur l'équivalence des anciennes mesures de la Gironde.* Bordeaux, G. Gounouilhou, 1912, in-8, 158 p.

Je sais, par expérience, pour avoir étudié le commerce des céréales dans une province de l'ancienne France, combien grande était la diversité des mesures et quelle source de confusions et d'erreurs était alors cette diversité. Je sais aussi combien il est actuellement difficile de se reconnaître dans cette diversité et surtout d'établir le rapport des anciennes mesures avec celles d'aujourd'hui. L'établissement de ce rapport nécessite de longues et minutieuses recherches, dont beaucoup d'historiens ne se sont pas encore douté. M. D'AVENEL, entre autres, s'est contenté de s'informer de l'équivalence des anciennes mesures auprès des maires, des notaires et des présidents de sociétés savantes locales ou d'ajouter foi aux nombreuses tables d'équivalence dressées, après 1790, par des particuliers ou des administrations; il n'a fait le contrôle rigoureux ni des réponses des uns, ni des tables des autres. Le même M. D'AVENEL, comme bien d'autres auteurs de tables de concordance, n'a pas davantage pris garde que la même mesure s'était parfois fortement modifiée avec le temps; il a cru que les mesures, de Saint-Louis à Louis XVI, étaient restées „semblables à elles-mêmes, immobiles dans leur diversité“. Il n'a pas vu que cette immobilité n'était qu'apparente; il s'est laissé duper par la persistance des mêmes noms, il n'a pas remarqué que le nom primitif d'une mesure s'était parfois perpétué, même quand sa forme et sa contenance avaient profondément varié. M. BRUTAILS a eu parfaitement conscience de la

difficulté et de la complexité de la tâche; il a fait de longues recherches et d'attentives lectures, il a conduit ses patientes investigations avec beaucoup de critique; il a sincèrement reconnu les lacunes de nos connaissances sur certaines époques, notamment sur le Moyen-âge, et il a formulé ses conclusions avec prudence. De son travail, dont quelques petites imperfections[1]) ne diminuent pas le mérite considérable, on ne gardera pas seulement l'impression que les mesures du Bordelais n'ont cessé, depuis le Moyen-âge, d'évoluer vers la précision et l'uniformité, on tirera surtout des données pratiques, qui rendront plus faciles et plus sûres les études sur l'histoire économique de la région. J. LETACONNOUX.

La propriété foncière urbaine dite tenure en bourgage en Normandie et à Caen au Moyen Age.

GÉNESTAL (R.), *La tenure en bourgage. Etude sur la propriété foncière dans les villes normandes.* Paris, A. Rousseau, 1900, 285 p. in-8°.

LEGRAS (H.), *Le bourgage de Caen. Tenure à cens et tenure à rente (XIe—XVe siècle).* Paris, A. Rousseau, 1911, 525 p. in-8°, une pl.

Dés 1900, M. GÉNESTAL avait étudié, pour l'ensemble de la Normandie, les formes diverses de la propriété foncière urbaine dite „tenure en bourgage". Ce dernier terme présente d'ailleurs diverses acceptions: ce peut être un mode de tenure, le bien même, sa localité, le privilège de cet endroit, la redevance annuelle de la tenure. La forme principale de cette propriété, le bourgage-type, dès la première moitié du XIIIe s., constitue, à l'égard du droit public, une tenure privilégiée normalement urbaine, partiellement soustraite à l'exploitation seigneuriale, puisqu'elle ne doit au seigneur qu'une rente annuelle, et qui jouit également d'avantages de droit privé: c'est déjà une institution formée. Son origine doit cependant se rattacher à la fondation faite après les invasions normandes, du XIe au début du XIIIe s., surtout par les ducs de Normandie et en vue de repeupler le pays, de bourgs privilégiés: situés en général sous la protection d'un château ou d'un monastère, sur une terre inoccupée, ils se peuplèrent d'immigrants libres: un rapport certain existe entre le bourg, le bourgage et la bourgeoisie. Le second est le produit, non d'une évolution du domaine vers la liberté, mais de la révolution économique du milieu du Moyen Age: son origine est donc autochtone, spontanée et nouvelle. — Dans son travail, M. G. exprimait le regret qu'il n'ait pas été précédé de quelque monographie locale, espérant cependant qu'il ne resterait pas inutile. Cet espoir a été réalisé, quisqu'une dizaine d'années plus tard, M. LEGRAS consacrait au bourgage de la ville de Caen une première étude proprement juridique, que doit suivre une autre d'ordre économique.

1) Cf. la longue et solide étude de M. P. GUILHIERMOZ sur l'équivalence des anciennes mesures à propos d'une publicati[illegible]récentes *(Bibliothèque de l'École des chartes*, LXXIV, mai-août 1913, [illegible])

Caen offre pour l'histoire de la propriété urbaine un exemple intéressant: c'était économiquement un très riche port; il était juridiquement constitué par la réunion de trois bourgs, ceux du duc, en général roi de France ou d'Angleterre, et des deux abbayes bénédictines de Saint-Etienne ou de l'Abbaye-aux-Hommes et de la Trinité ou de l'Abbaye-aux-Dames: le territoire urbain était donc un bourgage; historiquement, l'évolution de la propriété s'y suit assez bien du XIe s. à l'achèvement du XVe, à la fin de l'occupation anglaise, moment où elle arrive à un complet développement, pour entrer dans une période de stabilité, d'intérêt surtout économique.

Examinons en premier lieu les rapports juridiques que la détention du sol fait naître entre les seigneurs, propriétaires féodaux des bourgs, et les bourgeois, occupant par leur concession les terres soumises à la *directe,* la propriété éminente des premiers. Le bourg royal, par opposition au reste de la ville régi sans doute, à l'exemple du plat pays, par le régime domanial, représente, comme l'a déjà démontré M. GÉNESTAL, un territoire privilégié, loti pour la construction à des bourgeois immigrés. Dès 1024, le duc, propriétaire de toute la *villa Cadomi,* en enlevant une partie au droit domanial, donne les terres à des immigrés à des conditions avantageuses, et il accorde „aux mêmes contumes" les deux autres bourgs à des monastères. L'abbé à son tour, dans son bourg, établit une église, concède le sol en *aree* ou *masures* équivalentes, terrains de construction et de jardinage, moyennant le simple paiement d'un cens en argent, d'ordre réel. Tous ces bourgs sont placés dans une situation économique favorable pour le trafic maritime, et chacun jouit d'avantages commerciaux, privilèges de transit et foire. Les habitants y sont ou des *burgenses* proprement dits du seigneur ou des *manentes in domibus per mercedem,* simples hôtes, restés liés à leur pays d'origine, en général des marchands. Tous d'ailleurs, comme tenanciers, paient ce *merces* ou *gablum, gablage,* rente en argent, sans doute toujours équivalente ou très voisine, par suite de la similitude des tenures: dans un bourg, elle est de 2 d. ou 3 ob., suivant, bien entendu, l'étendue du terrain; sa disparition est proportionelle au développement économique des parties du bourg. Cette taxe, comme sa faiblesse, sa fixité, son égalité sont la marque du droit réel et héréditaire des tenanciers sur leurs biens qu'on peut appeler ainsi des *tenures garanties*: elle n'est qu'un cens récognitif de seigneurie, qui permet même l'aliénation de la possession, avec, il est vrai, le consentement du seigneur. Le bourgage caennais est donc une création volontaire du duc avant la fin du XIe s. et la tenure urbaine est comme partout une concession de terre à charge de bâtir, de laquelle le seigneur tire, non plus un revenu agricole direct, mais un produit industriel indirect.

Il avait cependant, en vertu de sa *directe,* conservé certains droits, à l'exemple du gablage, et qui sont de trois genres, de plus en plus personnels: droits liés au sol concédé: de relief (cas de mort), de deshérence (extinction de la famille), de forfaiture (confiscation), *d'assemblée du gage-plège* (avœu annuel en commun de tous les détenants), *de plet d'éritage* (juridiction foncière), de guet, fossés, cheminage . . .;

droits économiques: coutume, à la fois impôt foncier sur les seuls possesseurs et taxe d'échange sur tous les résidents, sorte de patente et de tonlieu; droits justiciers enfin sur tout individu franchissant les limites du bourg: de justice mobilière ou criminelle, ou même, à l'égard de non bourgeois, de tonlieu etc. L'ensemble de ces taxes est perçu, en raison non pas d'un droit de justice pour les unes, de propriété pour les autres, mais d'un pouvoir exclusif de souveraineté: ce n'est pas „fief et justice n'ont rien de commun", mais „fief et justice, c'est tout un".

Les deux termes du rapport précèdent ne se sont pas toujours trouvés dans la même relation. L'exploitation seigneuriale tendit en général à s'affaiblir au profit des droits du tenancier, mais cet affaiblissement ne suivit pas une marche parallele dans les trois bourgs: le régime du Bourg L'Abbesse, par son caractère rural plus accentué, subit même une certaine régression juridique; le Bourg l'Abbé en éprouva à peine; le Bourg royal bénéficia au contraire d'un reél progrès, car le gablage et la coutume disparurent chez lui, comme aux services seigneuriaux se substituèrents des taxes: le duc-propriétaire, étant en même temps roi, avait moins besoin de corvées que d'argent. — Les tenanciers, d'autre part, tout d'abord jusqu'au début du XIIe s., ne peuvent aliéner leurs terres, valablement, qu'avec l'autorisation du seigneur et par un acte accompli dans sa cour; puis, à la fin de cette époque, l'aliénation devient possible, mais reste limitée au tiers du bien et demeure inopérante à l'égard du seigneur, qui l'ignore et conserve tous ses droits sur l'aliénateur même; ensuite, à partir de 1235 environ, l'aliénation est libre et opérante, moyennant un droit de mutation au profit du seigneur, dit *treizième*, et sa faculté de se substituer à l'acquéreur — non plus à l'aliénateur —, par le paiement d'un *retrait*: la tenure garantie est devenue *libre*; enfin, au XVe s., ces deux derniers droits disparaissent, sauf dans le Bourg l'Abbesse, peut-être par un rachat qui, lors de la guerre de Cent Ans, permit aux autorités de se procurer de l'argent, et on arrive à la tenure urbaine *franche*: le tenancier est à peu près un propriétaire d'alleu et la mouvance du roi a presque complètement disparu. Cette transformation générale est donc bien due au changement du domaine rural en un territoire urbain bâti, moyennant certaines conditions privilégiées, puis, à l'enrichissement des tenanciers, qui leur permit le rachat de ces dernières.

En second lieu, considérons les liens juridiques reposant toujours sur la terre, car le numéraire restait rare, que contractent entre eux les habitants pour tirer parti de la valeur économique de leurs biens, en en faisant une tenure à cens ou à rente. Ce sont d'abord les baux à cens et à rente, permettant en général la subdivision des tènements et leur mutation, sans paiement de prix, à une époque de développement économique: les premiers, par lesquels à un seigneur noble ne fait en réalité que se substituer un seigneur roturier, exigeant du tenancier à la fois rentes et services personnels surtout, sont remplacés au cours du XIIIe s., lorsqu'on préfère de plus en plus aux services l'argent, par les seconds, où le concédant ne désire qu'une rente, laissant au concessionnaire tout pouvoir [illegible]; ce sont encore

les ventes des rentes, facilitant aux tenanciers le crédit, sans les dessaisir de leurs terres: ventes de rentes anciennes, par l'aliénation d'une partie du cens annuel existant (rentes foncières), ou nouvelles — ou constitutions de rentes —, gagées sur le fond, moyennant une somme prêtée au propriétaire débirentier par un porteur crédirentier (rentes constituées). — A titre diplomatique, les actes de mutations successivement sont dressés par le seigneur, par le bourgeois, qui les rédige et les scelle, par des officiers publics, qui délivrent et valident des *lettres du roi* ou de *juridiction* et enfin, par les tabellions, qui confectionnent des *registres* et en donnent des *extraits*, ou des *expéditions* plus complètes.

Les rentes foncières et constituées, très rarement reconnaissables entre elles, car la plupart des actes sont des avœux par lesquels tel individu se reconnait obligé d'acquitter telles rentes à propos de tel héritage qu'il possède, ne formaient en somme qu'une seule institution, la tenure héréditaire à rente. Le tenant d'un fonds grevé d'une rente est considéré comme son *tenant propriétaire*; s'il y constitue une rente, il le *tient* du crédirentier, dont le fonds devient une sorte de fief, sur lequel il pourra exercer ses droits: c'est, a dit ARNOLD, une *propriété sujette*. En général, le tenancier possède sur ce bien tous les droits ordinaires, d'aliénation, de gestion, s'engageant fréquemment à le maintenir en bon état, mais avec la faculté de le *délaisser* au crédirentier, si par exemple le fonds a diminué de valeur et ne peut plus „porter la charge de la rente". Le crédirentier, d'autre part, jouit du droit d'exiger le paiement de la rente aux termes et suivant les formes convenues; il peut aussi l'aliéner, au besoin après avoir l'offert au tenancier, qui possède ainsi une sorte de droit de retrait. En cas de non paiement, tout le fonds grevé répond de toute partie impayée des arrérages et même, avec les *lettres du roi* et l'*obligatio bonorum*, tous les biens du tenancier deviennent responsables. Cependant, le droit d'exiger la rente est soumis à une prescription. Certaines clauses sont particulières. Les unes augmentent la sécurité du crédirentier, soit en élargissant ses gages, par exemple, avec la clause de „fournir et faire valoir", qui sert à obliger tout le patrimoine à côté du fond grevé, soit en les améliorant, par l'engagement spécial d'un immeuble, qui est dit *le contreplège*: le *contreplège-échange*, s'il peut être fourni en échange d'une rente ou d'un fonds aliénés, ou le *contreplège-saisie*, s'il peut être saisi, lorsque le fonds principalement obligé ne suffit pas à assurer le paiement intégral: toujours, c'est une hypothèque spéciale. Elle tendit d'ailleurs à disparaître au cours du XIVe s. avec l'apparition de *l'obligatio bonorum*, comme de la *stipulation d'amendement*, par laquelle le débirentier s'engageait à améliorer le fonds d'un degré déterminé, à le maintenir ainsi et à ne le *délaisser* que dans cet état, car il ne doit pas „empirer ni dechoir", clause qui apparaît avec les ravages de la guerre de Cent Ans et pouvait entrainer une diminution momentanée de la rente. D'autres clauses s'exercent en faveur du débirentier, tendant à libérer le bien de la rente: *l'échange*, qui permet de donner une autre rente ou de l'asseoir sur un autre fonds, pour décharger le tènement primitif, le *rachat*.

A la tenure héréditaire s'opposait le bail à temps, la *ferme muable*,

assez répandu, considéré comme un prix auquel on achetait la jouissance temporaire de l'immeuble. La tenure à vie était au contraire exceptionnelle.

Enfin, les voies d'exécution se répartissent en deux groupes. Lorsque les crédirentiers sont dépourvus de titres ou porteurs d'actes sous sceau privé, ils exercent la *justitiatio*, simple saisie de gages mobiliers, opérée par eux-mêmes en personnes, quels qu'ils soient, pour amener le débiteur à payer: c'est donc une saisie essentiellement privée, et restreinte et au fonds obligé au paiement de la rente, et à une contrainte pour peser sur la volonté du débiteur, une détention, une prise de gages, sans droit de vente; si le saisi ne paie pas ou si les meubles manquent, on saisit le fonds, mais le débiteur en conserve la propriété, bien que le créancier s'approprie pour toujours les fruits. Mais, cette procédure trop limitée à tous égards ne suffit plus, en raison du développement du crédit devenu plus exigeant, comme de la liberté d'aliéner et de la dispersion des biens ne facilitant pas la saisie, et elle disparut dès le XIIIe s.: sur les immeubles, on accorde d'abord au saisissant, au bout d'un certain délai, le droit de devenir propriétaire du fonds justicié; ensuite, on oblige le créancier, — on ne lui permet plus —, s'il ne paie pas, à renoncer à la possession du fonds par le *délaissement*; de même, sur les meubles, la saisie contrainte devient une saisie vente. Un second système s'établit pour les créanciers porteurs de lettres du roi et il est caractérisé par une triple innovation: la saisie devient judiciaire, générale et publique; cette extension résulte de la clause dite de l'*obligatio bonorum*. Le bien successivement, passe du débiteur au roi et, après une enchère au profit du créancier, à un adjudicataire, le créancier même ou un acquéreur quelconque: on aboutit ainsi essentiellement à un *décret* rendu par le pouvoir public, comprenant une double déclaration, qui transmet la propriété à un nouveau détenant et éteint les droits des tiers n'ayant pas formé opposition.

La forme même de cet ouvrage ne mérite pas d'observations particulières: elle ne manque pas de clarté. Le développement au contraire ne présente pas toujours la sobriété et la rigueur nécessaires. Cette imperfection ne se fait guère sentir dans la première partie du travail, qui est un exposé des institutions d'un point de vue surtout public et assez général, et cependant, le récit fondamental de la formation des bourgs caennais aurait pu être plus précis; mais, ce défaut apparaît d'avantage dans la seconde moitié du livre, consacrée exclusivement au droit privé et où l'exposé de la procédure vrend une place croissante; il est surtout sensible dans les pages relatives à la saisie, qui ne tiennent pas moins d'un quart du travail et concernent une matière assez spéciale, ténue et délicate; il y a là une prépondérance trop exclusive des détails, qui empêche parfois de distinguer les lignes essentielles du sujet: ainsi, dans la saisie privée, la *delivrance de namps* et la disparition de la *justitiatio* se suivent avec quelque difficulté. L'auteur eut pu aisément, croyons-nous, éviter ce défaut, et, du moins par endroits, améliorer son ouvrage en le concentrant.

Cette exagération relative de détails se[illegible]est, en un certain

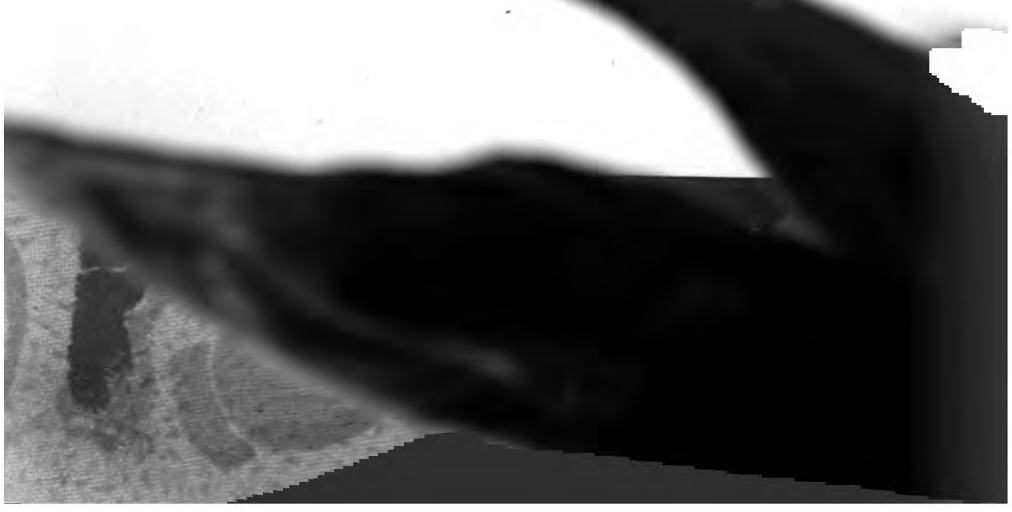

sens, que la conséquence du soin extrême avec lequel M. LEGRAS a étudié son sujet. Il l'a excellemment compris et, en somme parfaitement exposé. Les vues générales n'y manquent pas et elles sont étayées par un nombre plus que suffisant de preuves. L'ouvrage présente assez d'ampleur et de profondeur. Et l'auteur ne s'y est pas montré seulement un juriste pénétrant et un diplomatiste avisé, mais il n'oublie pas que la base de son sujet est déjà, que la suite surtout sera d'ordre économique et il ne perd pas l'occasion de donner aux changements du droit des explications de caractère concret: il a agi ainsi à propos de l'évolution des droits du tenancier, des genres de baux, des modes de la saisie, et on ne saurait mieux faire. Dans l'ensemble, M. LEGRAS a composé un beau livre, qui se lit avec infiniment de profit et d'intérêt, et l'on peut dire que le souhait exprimé autrefois par M. GÉNESTAL a été très heureusement réalisé.

Il faut donc savoir également gré aux deux auteurs, à l'un, d'avoir ouvert et défriché la voie, à l'autre de l'avoir aplanie et achevée. Les vues d'ordre régional exposées par le premier se sont trouvées confirmées et développées par le scond à titre local, et si bien que sa monographie a été pour ainsi dire une révélation, en raison du pays auquel elle s'applique et de la forme sous laquelle elle a été composée. Jusqu'à elle, les études locales sur la propriété urbaine existaient en dehors de France, mais non pas dans ce dernier pays et encore moins, si l'on peut dire, en dehors de ses parties qui ne sont pas proprement septentrionales, de caractère plus ou moins germanique et où ces questions ont été examinées parfois à titre surtout indirect[1]). Précisément, les recherches de M. LEGRAS ont présenté un double avantage: en principe, elles ont fait voir la possibilité de travaux de cette nature aussi bien dans la France centrale que dans celle du Nord et à un degré non moins développé dans une région que dans l'autre; en fait, elles ont montré qu'elles aboutissaient aux mêmes résultats, parceque, suivant les indications déjà données par M. GÉNESTAL, les mêmes causes historiques ont agi dans cette partie normande de la France que dans son côté septentrional, où l'identité de la formation des villes avec leur apparition dans la partie germanique de l'Europe était déjà connue; partout, ces raisons sont d'ordre économique; partout, les villes sont des fondations de marchands et faites dans de semblables conditions, si bien que partout encore le régime des terres a présenté les mêmes caractères, dans son origine comme dans son évolution.

Aussi, les comparaisons que l'auteur a établies et que l'on peut faire avec lui entre les deux régions sont elles nombreuses: dans la fondation des villes, action décisive et favorable du pouvoir public, situation économique avantageuse des agglomérations, immigration de marchands, octroi de privilèges économiques, avant tout concession d'*aree*, de terrains à batir, de dimensions égales, au moins par séries, moyennant le paiement d'un cens; caractères similaires de ce dernier:

---

1) Voy. PIRENNE, *L'origine des constitutions urbaines* (*Revue historique*, t. 57, 1895), pp. 90, 92, et DES MAREZ, *Etude sur la propriété foncière dans les villes du Moyen Age*, *passim*, et surtout pour ARRAS, pp. 86—105.

au besoin dénomination (*gablum*), surtout égalité, fixité, faiblesse, nature exclusivement réelle et enfin disparition rapide; d'un point de vue assez spécial, dans les droits économiques originairement perçus sur l'ensemble des résidents, caractère complexe et devenu obscur même de la vieille coutume[1]); pour le régime des biens, développement comparable du système des rentes; dans leur nature, similitudes: difficulté de distinguer les rentes foncières et constituées; analogie de droits divers des deux parties sur le bien arrenté: du côté du tenancier, droits de disposer et de jouir, et, en particulier, de délaissement; du côté du créancier, droits de plégerie, d'amendement, d'échange et de rachat; enfin, dans les voies d'exécution, ressemblances également: pour la saisie privée, analogie possible entre la *justitiatio* ou simple saisie-contrainte et la *saisine* ou mise sous scellés prèventive de tous les biens, précédant la *mise en possession* et la vente aux enchères et existant dans certaines villes françaises du Nord; même, à titre secondaire, saisies semblables de la porte des maisons et du fer des moulins; dans la saisie publique, développement identique des effets de l'*obligatio bonorum* ou hypothèque générale[2]). Ces ressemblances pourraient sans doute être multipliées, mais les précédentes paraissent déjà suffisamment nombreuses et significatives, car leur intérêt ne vient pas seulement de leur abondance et de leur variété, mais de leur application à des régions assez éloignées et d'apparences assez différentes: on doit donc leur reconnaître une réelle partie sociologique. Il faut témoigner une reconnaissance particulière à M. LEGRAS d'avoir exposé ces comparaisons ou de les avoir permises; il faut lui reconnaître le mérite d'avoir composé un travail assez ample pourqu'il ait acquis une valeur interurbaine générale; il faut enfin souhaiter qu'il nous donne, sous une forme absolument parfaite, l'histoire économique de la propriété bourgeoise à Caen, c'est à dire l'exposé détaillé des motifs réels des caractères et des transformations de la fortune foncière urbaine.

GEORGES ESPINAS.

RAOUL BLANCHARD, *Grenoble. Etude de géographie urbaine.* Paris, A. Colin, 1911, in-8°, 162 p. 10 figures dans le texte et 5 phototypies hors texte.

Les études de géographie urbaine sont aussi des études d'histoire urbaine. Sans doute leur idée essentielle, c'est d'expliquer „l'origine et le développement de la ville en fonction des conditions physiques de son emplacement"; mais tout en expliquant l'origine et le développement de la ville, le géographe fait l'histoire de ses transformations,

1) Cf. ESPINAS, *Les finances de la commune de Douai,* p. 207 et n. 5, 208 et n. 1.

2) Cf. pour les comparaisons précédentes, outre les travaux cités déjà de PIRENNE et de DES MAREZ, RIETSCHEL, *Markt und Stadt,* et au besoin ESPINAS, *La vie urbaine de Douai au Moyen Age*, I, pp. 461–486, 792–816, et II, pp. 414, 1160–1165.

de sa population et de son activité économique. L'étude originale de M. BLANCHARD intéresse particulièrement l'histoire, car, le développement de Grenoble ayant été surtout déterminé par l'industrie, elle est en partie le tableau des anciennes et nouvelles industries grenobloises.

Etablie au contact de régions naturelles aux ressources différentes et — fait plus important encore — au confluent de deux rivières, dont la rencontre a provoqué sa naissance, Grenoble est un site de pont; la ville s'est fixée, au seul endroit de la dépression, où le passage fût permanent. Sur son âge, sur sa fondation et sur sa vie jusqu'à la fin du XIe siècle, nous ne savons rien de précis; sur son activité commerciale aux XIIIe, XIVe et XVe siècles, M. BLANCHARD a recueilli quelques détails; ravagée par des épidémies de peste périodiques, par les gens de guerre et les sièges, à partir de 1444, il semble qu'elle soit restée purement et simplement la ville du pont et qu'elle ait végété jusqu'à la fin du XVIe siècle. A partir du XVIIe siècle, la ville ratatinée se développe rapidement. Lesdiguières, dont l'administration eut d'heureuses initiatives, élargit son enceinte et l'embellit. Après avoir plus que doublé de population, au XVIIe siècle, elle cesse de grandir, au XVIIIe siècle, à cause de la révocation de l'Edit de Nantes et de la décadence de certaines industries, comme celle des cartes à jouer. La Révolution lui enlève une partie de sa population religieuse et civile et paralyse son industrie de luxe; au début du XIXe siècle, elle est moins peuplée qu'elle ne l'était cent vingt ans auparavant. Aprés 1815, elle se reprend, lentement, à augmenter, jusqu'en 1830; après l'achèvement, en 1836, de sa nouvelle enceinte, elle double presque d'étendue. C'est, dans les années suivantes, qu'apparaît, dans un emplacement gagné sur des alluvions consolidées du Drac, le quartier de l'Ouest, la grande ville d'aujourd'hui. La construction d'un pont sur le Drac, en 1826, le percement du Cours Berriat, qui, en 1845, relie le pont à la vieille ville, l'ouverture de la gare, en 1856, déterminent le rapide peuplement de l'Ouest; en 1872, Grenoble a deux fois plus d'habitants qu'en 1801; aujourd'hui, elle en a quatre fois plus, mais l'axe de la ville s'est déplacé et se déplace de plus en plus vers l'ouest, malgré les efforts de la vieille ville, qui, pour retenir ses habitants, se transforme et se modernise par endroits.

Comme M. BLANCHARD le fait ressortir, dans son analyse minutieuse, le facteur essentiel du développement de Grenoble est l'industrie, dont les progrès, au XVIIe siècle, provoquent le premier essor urbain, et l'évolution industrielle de la ville dépend étroitement du milieu physique. Eloignée des centres de matière première ou des marchés de consommation, dépourvue de combustible, l'industrie grenobloise commence par travailler la matière première trouvée sur place, susceptible d'une manipulation facile, transformable en produits dont la légèreté et la cherté compensent les frais de transports lointains: c'est ainsi que la ganterie utilise les peaux des chèvres de la montagne; la toilerie, le chanvre du Grésivaudan; la papeterie, le bois des forêts voisines; la fabrique de cartes à jouer, le papier; la distillerie, les fruits de la vallée. Plus tard, vers 1830, l'exploitation de l'anthracite du bassin de la Mure permet d'utiliser d'autres ressources locales, la pierre à

chaux et le ciment, et fait apparaître des industries nouvelles; puis les installations de houille blanche provoquent l'établissement d'une industrie métallurgique aujourd'hui très remarquable. De toutes ces industries, anciennes et nouvelles, la ganterie reste la plus active. En 1789, la ganterie faisait vivre le tiers de la population. Au XVIIIe siècle, ses progrès l'avaient obligée d'étendre le rayon de ses approvisionnements et de ses débouchés. Sous la Révolution, elle avait vu la plupart des marchés se fermer, mais elle s'était relevée, sous le Second Empire, et avait conquis les marchés d'Angleterre et d'Amérique. Depuis, après avoir souffert de la concurrence étrangère et du protectionisme, elle s'est adaptée aux conditions nouvelles; grâce à la mécanisation de ses procédés et à la concentration industrielle, elle maintient largement ses positions.

Grenoble n'a pas seulement évolué intérieurement, elle est aussi devenue une capitale régionale. M. BLANCHARD a fort bien vu qu'elle est le centre économique d'une région, constituée essentiellement par les grandes vallées de l'Isére, de l'Arc, de la Romanche et du Drac, que l'industrie est en train de transformer et d'enrichir. L'industrie, qui a fait le développement de Grenoble, lui constitue une zone d'influence de plus en plus étendue, dont l'histoire sera désormais inséparable de celle de la grande ville industrieuse. J. LETACONNOUX.

J. LEVAINVILLE, docteur de l'Université de Bordeaux, *Rouen, étude d'une agglomération urbaine.* Avec 24 figures dans le texte, 1 carte, 1 plan de Rouen, 16 planches de reproductions photographiques. Paris, A. Colin, 1913. 418 p. in-8^{0}. pl.

Depuis une dizaine d'années, ont été publiées en France plusieurs monographies régionales de conception et de plan similaires, formant série. Après les Mémoires des intendants de la fin du XVIIe siècle, après les excellentes statistiques préfectorales du premier Empire et de la Restauration, c'est la première fois que l'on tente de nous doter d'une étude d'ensemble de la France, élaborée région par région. Reposant sur des données à la fois géographiques et historiques, ces travaux constituent en général de bonnes synthèses, fortement documentées, où l'on trouve réunis quantité de faits peu connus, et souvent, judicieusement exposées, des idées nouvelles. Successivement la Picardie, les Flandres, la Normandie, la Bretagne, le Berry, le Morvan, la Champagne, ont fixé l'attention des géographes, et l'on peut espérer que la série n'est pas close. Mais voici que s'inaugure une nouvelle collection, d'objet plus restreint et par là même de champ plus vaste, aussi de conception plus originale, les monographies urbaines.

Les premiers jalons posés dans ce nouveau domaine n'ont été d'abord que de simples articles, dont le peu d'étendue ne diminue d'ailleurs en rien l'intérêt, tels ceux de P. Dupuy pour Paris, d'A. Vacher pour Montluçon, de H. Hauser pour Dijon[1]). Puis en 1911 M. R. BLANCHARD,

1) Cf. L. GALLOIS, *Quelques études de villes, Vienne, Grenoble, Dijon* dans *Annales de Géographie*, XXI, 15 juillet 1912, p. 300–311.

le distingué professeur de l'Université de Grenoble, publia sur cette ville une remarquable étude où, pour la première fois en France, étaient exposés en détail „l'origine et le développement d'une ville en fonction des conditions physiques de son emplacement". Aujourd'hui M. LEVAINVILLE consacre un volume de 400 pages à l'une de nos capitales régionales, Rouen, arrière-port du Havre, avant-port de Paris.

Rouen rentre dans une catégorie de villes dont l'origine est parfaitement connue, les villes de passage ou de pont. Comme Bordeaux, comme Nantes, elle s'est formée au dernier point avant la mer où le passage du fleuve fut possible. C'est donc un des types les plus parfaits de la ville naturelle, spontanée, véritable nécessité géographique à opposer aux Alexandrie, aux Antinoë, et autres villes artificielles, dues au seul caprice d'un despote ou au génie d'un conquérant. Placée à la rencontre de la navigation fluviale et de la navigation maritime, elle a bénéficié de ce double courant commercial, auquel s'adjoignait la route de terre, raison d'être de sa fondation.

Le fleuve, voie principale, est resté longtemps l'obstacle et en même temps la défense. Comme Nantes sur la rive droite de la Loire, comme Bordeaux sur la rive gauche de la Garonne, comme les stations romaines sur la rive gauche du Rhin, Rouen s'est cantonné sur une seule rive, la rive droite de la Seine, jusqu'à la fin du XVIIIe siècle. Ni le pont de pierre de la reine Mathilde, ni surtout le curieux pont de bateaux pavé qui lui succéda, n'ont semblé un lien assez sûr pour permettre la formation d'une agglomération sérieuse sur l'autre rive. Les constructions n'ont pas osé franchir le fleuve. Une tête de pont fortifié, un minuscule faubourg, c'est tout ce que l'on constate rive gauche avant l'époque contemporaine.

Rive droite au contraire, pendant tout le moyen-âge, l'extension a été continue, débordant les enceintes successives et chaque fois plus vastes dont on l'enserrait aux XIIe, XIIIe et XVe siècles. Mais à dater du XVIe siècle, la croissance s'arrêta, le chiffre de la population se maintenant aux environs de 60 000, pour doubler brusquement au XIXe et au XXe siècle, tripler même si l'on tient compte de la population de la banlieue.

M. LEVAINVILLE a divisé son étude en trois parties qu'il a dénommées le site, l'activité et la vie de Rouen. Dans la première sont successivement passés en revue la Seine, l'emplacement de Rouen, les ressources de la vallée, les ressources des plateaux. L'auteur s'est attaché à situer Rouen dans son cadre de cultures et de forêts, à étudier la région avoisinante; sur l'emplacement même de la ville il est assez bref, n'accordant à la topographie urbaine que le strict nécessaire, alors que M. BLANCHARD pour Grenoble, en avait fait son sujet principal. De son étude il résulte que l'ossature de Rouen est composée par un anticlinal perpendiculaire au fleuve: „Sans qu'elles fussent connues, les propriétés de cet anticlinal ont été utilisées de toute antiquité. Une station de palafittes a été découverte au sud de la rue Grand-Pont à l'endroit où l'axe traversait la Seine. Au même lieu les populations ont construit successivement le pont de la reine Mathilde, le pont de bateaux et plus tard le pont Boïeldieu. Une route suivait ce faîte et

conduisait à travers au sud vers les plateaux du Roumois, au nord vers les plateaux du Vexin."

La deuxième partie, l'activité de Rouen, est divisée en quatre chapitres, les conditions du transport par terre et par eau, le commerce, l'évolution industrielle et la fortune de Rouen. On sait toute l'importance du commerce de transit pour Rouen qui décharge sur ses quais les marchandises arrivées par mer et les recharge sur les chalands à destination de Paris. L'importation y est de beaucoup supérieure à l'exportation, mais au moyen-âge, un grand nombre de produits sortaient par cette voie du royaume. Bas et serviettes de Paris, soies de Lyon, savons de Marseille, couteaux de Thiers passaient par Rouen pour aller en Espagne, en Angleterre, en Hollande. Dans ce dernier pays, presque tous les ports de première classe avaient leur quai de Rouen. Un chapitre original est celui de la fortune de Rouen, où M. LEVAINVILLE étudie les placements mobiliers et fonciers préférés par le tempérament rouennais.

La troisième partie, la vie de Rouen, envisage l'alimentation et l'approvisionnement, les maisons, matériaux de construction et aménagement intérieur, la ville et son développement, la population. Des reproductions d'anciens plans des XVIe, XVIIe, XVIIIe siècles, un plan du XXe, permettent de suivre approximativement les différentes étapes de la grande cité normande, mais un schéma spécial n'eût pas été inutile. C'eût été un jeu pour l'auteur, qui a semé son travail de croquis ingénieux, et pour le lecteur un éclaircissement très appréciable.

La bibliographie très abondante ne compte pas moins de 356 numéros et est précédée d'une liste des documents utilisés par M. LEVAINVILLE dans les dépôts d'archives et bibliothèques de Rouen et de Paris.

ETIENNE CLOUZOT.

JEAN MULLER, *L'idée de lutte des classes et son évolution depuis le Manifeste Communiste.* Paris, Jouve, 1911, in-8, 223 p.

M. MULLER a témoigné dans ce travail de certaines qualités: objectivité et souci de la précision en matière bibliographique; mais sa pensée, souvent confuse, sa langue, souvent contournée, rendent difficile la lecture de son livre. Il a pourtant analysé avec un certain bonheur la notion de lutte des classes dans l'économie marxiste et dans l'économie proudhonnienne: mais quand il poursuit le sort de cette notion dans l'Internationale et dans la Commune, il commet certaines erreurs d'interprétation. Il est plus heureux quand il aborde le guesdisme et le syndicalisme contemporain. Toutefois, il borne son étude aux textes français, et cette limitation a un grave inconvénient dans la détermination d'une idéologie dont l'un des caractères prépondérants consiste, précisément, dans la fusion des apports nationaux aboutissant à une formule qui vaille pour l'universalité des travailleurs.

GEORGES BOURGIN.

Dr. A. MÔNY, *Histoire d'une mine: Commentry.* Paris, Hachette, 1911, in-8°, III—454 p.

Evidemment ce livre est mal composé et touffu. Le plan en est incertain, parfois incohérent; pourquoi avoir par exemple intercalé, dans l'exposé de la vie financière de la mine, tout un chapitre géologique sur la formation de la houille, la flore fossile, la faune ichthiologique et entomologique. La matière en est inutilement grossie de chapitres sans intérêt local, comme celui sur la législation générale des mines, ou de petits faits locaux trop longuement racontés; l'auteur s'est trop attardé à dresser la liste des prêtres qui se sont succédé à Commentry depuis 1456, à décrire la fête des mineurs du 28 septembre 1888 et à reproduire les discours prononcés pendant cette fête, à rappeler les actes de courage et de dévouement accomplis dans la mine, à analyser les mémoires d'un médecin local relatifs aux mineurs, à publier les discours prononcés à la dernière distribution des prix à l'Ecole des Frères, en 1908. On dirait que l'auteur n'a pas su ou n'a pas voulu réduire ou sacrifier quelques unes de ses notes; son livre n'est ni une véritable histoire, ni un véritable recueil de documents, c'est une compilation capricieuse de documents empruntés aux Archives de la mine, à ses papiers personnels, comme les trois lettres, inédites, adressées par le Comité de Salut public au maître de forges Rambourg, en l'an II, aux journaux de la région et à ses souvenirs.

En dépit de ses défauts, il apporte une appréciable contribution à l'histoire de l'industrie minière en France. Du XVIe siècle au milieu du XVIIIème, de nombreuses petites fouilles, des „creux", furent ouverts ça et là, aux Pourrats et à Forêt surtout, par divers particuliers sur leurs propriétés; ces „creux" furent des exploitations peu actives et peu lucratives. C'est Nicolas Rambourg qui développa, pour ne pas dire créa, la mine de Commentry, dont il devint, en 1818, le seul concessionnaire. Malgré l'incendie, contre lequel il fallut lutter sans cesse, la production de la houille augmenta rapidement, surtout après l'ouverture du canal du Cher, entre 1834 et 1839, après la fondation d'établissements métallurgiques à Montluçon, en 1841, et à Commentry, en 1842, et la construction, en 1844, d'une voie ferrée entre les houillères et le canal. En 1853, les houillères de Commentry et Montvicq s'unirent, dans une société commune, aux forges de Fourchambault et Montluçon. Cette fusion eut d'heureux résultats: de 1854 à 1874, la production de la houille et de la fonte fit plus que tripler. En 1874, la société en commandite Boigues, Rambourg et Cie se transforma en société anonyme de Commentry-Fourchambault, mais cette transformation fut toute formelle. Depuis 1874, la mine de Commentry s'est appauvrie rapidement; une partie de son personnel a été employé dans la mine de Brassac, en Auvergne, acquise, en 1891, par la Société, ou dans les houillères de Decazeville, qui, en 1892, ont fusionné avec Commentry-Fourchambault; son épuisement n'est pas éloigné. Grâce aux rapports présentés aux assemblées générales des actionnaires, dont les extraits constituent la partie documentaire la plus précieuse de ce livre, le lecteur pourra suivre, année par année, de 1854 à 1908, les vicissitudes de l'exploitation d'une des plus anciennes mines de France.

J. LETACONNOUX.

Entgegnung

auf die Rezension über TARLÉ, „*L'Industrie dans les campagnes*".

Le compte rendu de mon étude (*L'industrie dans les campagnes en France à la fin de l'ancien régime*) que M. G. BOURGIN a donné [1]) et que je viens de lire mérite quelques observations.

1. *La* „littérature de sujet" — on la trouvera dans l'introduction au second volume de mon ouvrage russe „*La classe ouvrière en France pendant la Revolution*". Or, comme mon étude, — M. BOURGIN ne l'ignore pas et le mentionne, — est tirée de cet ouvrage russe, je n'ai pas jugé necessaire de répéter ce qui ce trouvait déjà dans cette introduction, — ne négligeant pas toutefois (mais me bornant à cela) d'indiquer dans mon étude française les rares livres de cette littérature qui m'étaient d'utilité. Tels étaient ceux de M. HENRI SÉE, de M. LOUTCHITZKY.

2. Le sujet qui a fixé mon attention et provoqué mon étude tentera encore, — du moins je l'espère —, beaucoup de chercheurs, suscitera beaucoup de travaux, car il fut jusqu'à ces derniers temps, malgré son importance capitale, trop negligé par les historiens [2]). Mon but essentiel a été de faire parler les documents qui seuls sont capables de nous donner l'idée des differentes formes *d'organisation du travail industriel dans les campagnes*. Et M. BOURGIN est dans le vrai quand il dit que ces documents m'ont fourni des traits „*caracteristiques*" — je dirais les traits précisement *necessaires* — à l'histoire de l'organisation du travail. Mais avant que soient possibles les ensembles définitifs, toutes les „totalisations" souhaitées il faut attendre les monographies de détail et avant tout il faut travailler à éclaircir la question *des formes de l'activité industrielle dans les campagnes* au XVIII siècle. Mon but, mon sujet n'a point été autre. Il est atteint — et au delà — puisqu'un de ces historiens français qui ont le plus fait pour l'histoire de la France paysanne a cru pouvoir dire de mon travail qu'il donnera „*des cadres essentiels*", de nouvelles investigations [3]).

Eug. Tarlé,
Professeur d'histoire à l'Université de Dorpat.

---

1) Vierteljahrschr. für Soz.- und Wirtsch.-Gesch. 1912, IV.

2) M. BOURGIN n'a que consulter les meilleures bibliographies (de M. CARON, de M. BOISSONNADE) pour être fixé sur la «littérature du sujet»: cette littérature — s'il s'agit de l'industrie dans les campagnes ou plus particulèrement de l'organisation du travail industriel dans les campagnes ne lui paraîtra abondante!

3) Cf. *Annales de Bretagne*, 1911, vol. 26, p. 624—625 (M. HENRI SÉE): «M. TARLÉ décrit de la façon la plus précise l'extention de l'industrie dans les campagnes au XVIIIe siècle . . . determine aussi avec la plus grande netteté les divers modes de l'organisation industrielle dans les campagnes . . ., sans doute M. T. n'a pas epuisé le sujet, et des monographies régionales viendront completer ses indications, mais *c'est son travail* [illegible] remarquablement suggestif, *qui fournira les cadres essentiels des nouvelle*[illegible]

Erwiderung.

(Zur Entstehung der Reichsritterschaft.)

Im Jahrgang 1912 dieser Zeitschrift (S. 561—563) hat H. GOLDSCHMIDT meine Dissertation „Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz“ einer Kritik unterzogen, die ich nicht unwidersprochen lassen darf.

a) G. übersieht zwei Dinge vollkommen, welche bei der Beurteilung meiner Arbeit wesentlich ins Gewicht fallen müssen. Er beachtet nicht, daß ich eine Entwicklung, nicht eine Systematik der Kraichgauer Verhältnisse geben will und bei der Beschaffenheit meiner Quellen in der Lage bin, der Trägerin alles geschichtlichen Werdens, der Persönlichkeit, ihr Recht werden zu lassen. Er ignoriert ferner, daß meine Dissertation nur einen Ausschnitt aus der „Geschichte der Kraichgauer Ritterschaft“ gibt. Ein so bestimmt lautendes Verdikt, wie das GOLDSCHMIDTsche, durfte nicht eher abgegeben werden, als bis die Gesamtdarstellung vorlag (Kraichg. Ritterschaft, S. VII f.).

b) Soweit G.s Besprechung über den Inhalt meiner Schrift referiert, gibt sie deren Ergebnisse „recht ungenau“ wieder. Die Politik der Erbschirmverträge z. B. erstreckt sich nicht über den Lauf des 15. Jahrhunderts, sie beginnt erst in seiner zweiten Hälfte unter Friedrich dem Siegreichen (ebd. S. 7). Von einem Gerichtsstand des Kraichgauer Adels vor dem pfälzischen Hofgericht infolge der Erbschirmverträge ist bei mir nicht die Rede. Der Erbschirm war eine privatrechtliche, keine staatsrechtliche Bindung. Nach wie vor zog das königliche Hofgericht zu Rottweil die Ritter vor sein Forum, und nur in einer Anzahl von Fällen gelang es dem Pfalzgrafen, den Beklagten abzurufen (S. 8). Den Gerichtsstand der Kraichgauer Ritterschaft konnte der Pfalzgraf ebensowenig einseitig ändern, als es die Kraichgauer mit den privaten Austrägen vermochten. — Das Amts- und Dienstverhältnis hat mit den Erbschirmverträgen gar nichts zu tun. In pfälzischen Diensten stand der Kraichgauer Adel schon lange vor der Zeit der Erbschirmverträge (S. 2 f.).

„Da die Ritterschaft,“ meint G., „dem Pfalzgrafen auch Steuern bewilligte, war sie zweifellos ihren Rechten und Pflichten nach landsässige Ritterschaft der Kurpfalz geworden. Da ließ Kaiser Friedrich III. die Kraichgauer Ritter 1488 zum Eintritt in den Schwäbischen Bund auffordern. Da für die Zugehörigkeit Vorbedingung war, Kaiser und Reich ohne alle Mittel unterworfen zu sein, wurde hierdurch das friedliche Verhältnis zwischen Kurfürst und Ritterschaft gestört.“ — So wie diese Sätze bei G. stehen, können sie nur den einen Sinn haben, daß die Kraichgauer schon vor dem Jahre 1488 dem Pfalzgrafen Steuern bewilligten und damit ihre Landsässigkeit dokumentierten. Nun sind aber die pfälzischen Kurfürsten, soweit ich das Quellenmaterial übersehe, vor dem Jahre 1488 überhaupt nicht mit dem Verlangen nach einer Steuer oder steuerähnlichen Leistung an die Kraichgauer herangetreten. Erst im Jahre 1495, als die rückläufige Bewegung im Landsässigkeitsprozeß schon seit 6 Jahren eingesetzt hatte, bewilligten die Kraich-

gauer Adligen dem Kurfürsten ein Hilfsgeld, und zwar aus besonderem Grund: Es sollten damit zum Teil die Rüstungskosten getragen werden, welche der Pfalzgraf im Interesse der Kraichgauer gegen den Schwäbischen Bund aufgewendet hatte. Die Bewilligung ist die erste und letzte gewesen, welche der Pfalzgraf von den Kraichgauern erhielt. Dieser Tatbestand ist in meiner Arbeit deutlich ausgesprochen (S. 135 ff.). — Von Landsaßenrechten der Ritterschaft ist vollends nicht die Rede. Die Versammlungen, zu welchen die Ritter in Angelegenheiten der Pfalz berufen wurden, sind nie etwas anderes als ein „faktischer Beirat" gewesen (S. 9, 146 f.).

c) Noch viel weniger als mit den bloß referierenden Stellen kann ich mich mit der Kritik GOLDSCHMIDTS einverstanden erklären. Fast jeder Satz G.s, der meine Arbeit betrifft, ist schief oder unrichtig, und leider fehlt es auch nicht an Anwürfen wie „vorgefaßte Meinung" u. ä. Von vornherein verzichte ich darauf, mich mit dem Vorwurf G.s zu beschäftigen, daß ich BELOWS Buch „Territorium und Stadt" zwar zitiere, aber recht geringe Vertrautheit mit dem Inhalt und der landständischen Verfassung überhaupt zeige. Von den übrigen Ausstellungen möchte ich nur einzelne Punkte besonders hervorheben.

„Es ist recht unwahrscheinlich," sagt G., „daß die Kraichgauer nicht gewußt haben sollen, welche Schlüsse sich auf ihre rechtliche Stellung aus Wendungen im Verkehr mit dem Kurfürsten wie ‚Landesherr und Kurfürst', ‚ihrer kurfürstlichen Gnaden Untertan und Landsaß' ergeben." Wer die von G. gemeinte Stelle meiner Schrift (S. 9 f.) unbefangen durchliest, weiß, daß ich dort vom persönlichen Verhältnis des einzelnen Adeligen zum Kurfürsten Friedrich rede und die obigen Wendungen als gelegentliche Äußerungen einzelner anführe, G. aber spricht von Äußerungen der Ritterschaft und der Kraichgauer. Solche Äußerungen der Ritterschaft als Gesamtheit, welche sich über ihr Verhältnis zur Pfalz aussprechen, kenne ich vor dem Jahr 1489 nicht. Das gelegentliche Wort des einzelnen aber — auch wenn es sich wiederholt — kann doch die Gesamtheit nicht staatsrechtlich binden. Aus diesen gelegentlichen Wendungen ließe sich nur dann G.s Schluß ziehen, wenn der überwiegende Teil der Kraichgauer Adeligen diese Ausdrücke in dauernder Übung gehabt hätte. Das ist aber nicht der Fall, selbst unter Kurfürst Philipp nicht, wo Urkunden mit derartigen Ausdrücken sich mehren, allerdings in der Hauptsache auf pfälzischer Seite. Auch in den Schriftstücken des Kurfürsten ist es aber immer noch der einzelne, von dem dabei die Rede ist. Die Gesamtheit wird erst später — in der Zeit des Kampfes mit dem Kaiser und dem Schwäbischen Bund — als „unser und der Pfalz Ritterschaft" bezeichnet (S. 11, Anm. 1).

Ich habe nirgends behauptet, daß die Kraichgauer nicht gewußt hätten, „welche Schlüsse sich auf ihre rechtliche Stellung aus den angeführten Wendungen im Verkehr mit dem Kurfürsten ergeben". „Diese Wendungen", schrieb ich, „wollen gewiß den, der sie gebraucht, nicht rechtlich binden" (S. 10), das heißt doch nur, daß die Kraichgauer in derartigen Ausdrücken bei gelegentlicher Anwendung keine

Ansichten über ihre und ihrer Genossen staatsrechtliche Stellung niederlegen, sondern nichts als höflich sein wollten. Nicht umsonst finden sich diese Kurialien besonders dann in Schriftstücken Kraichgauer Adeliger, wenn sie die Hilfe des Pfalzgrafen anrufen (S. 9).

Ohne jede Vermittlung springt G.s Kritik von den gelegentlichen Äußerungen einzelner Ritter auf die „Vota der Kraichgauer", die offiziellen Äußerungen der Gesamtritterschaft über. Es ist kein geringes Versehen, daß G. zwischen beiden zu unterscheiden vergißt. Von den „Vota" behauptet er, daß sie sämtlich „im pfälzischen Sinn" lauten, daß sie also, wenn ich recht verstehe, die Landesherrlichkeit des Pfalzgrafen und die Landsässigkeit der Ritterschaft anerkennen. Solcher „Vota" sind drei bekannt:

1. Auf der Heidelberger Versammlung des Kraichgauer Adels (S. 52 bis 58. 1488, Nov. 21) fällt weder vonseiten der Kurfürsten noch vonseiten des Adels das Wort Landsäßigkeit oder ein gleichbedeutender Ausdruck. Der Kurfürst läßt der Ritterschaft „ir eltern und ir alt herkommen bi der pfalz getreulich gehalten als fromm ritter und knecht" vorstellen und der Adel antwortet: wenn der Pfalzgraf, wie er verheißen, „sie zu handhaben und zu schirmen gedenke, so wolle die Ritterschaft Leib und Gut zu ihm setzen und nicht in den Bund eintreten" (S. 53 ff.). Beide Beteiligte reden also vom Lehens-, Dienst- und Schirmverhältnis nicht von der Landsässigkeit, und Anlaß ihres Zusammenkommens ist das Pönalmandat des Kaisers, das die Kraichgauer in den Schwäbischen Bund fordert. Wenn die Kraichgauer zum Kurfürsten halten wollen, so beweist das im Zusammenhang der Geschehnisse nur ihre Abneigung, in den Schwäbischen Bund zu treten, nicht aber ihre Absicht, damit ihre Landsässigkeit zu dokumentieren.

2. Dasselbe ist von den Äußerungen zu sagen, womit die Kraichgauer ihre Speyrer Einung rechtfertigen (S. 58—65). Auch hier ist keine Rede von Landsässigkeit. Es wird ausschließlich vom Lehens-, Dienst- und Schirmverhältnis gesprochen; auch das Mahnschreiben, durch welches der Kurfürst die Einung hatte verhindern wollen und in dem nach Günters einwandsfreiem Zeugnis „mehr die Sprache eines Freundes gegen andere als des Herrn gegen Untergebene" vorliegt (S. 59, Anm. 54), spricht nicht von Landsässigkeit, wohl aber vom Verlust der Freiheit und des Herkommens und der Dienstbarkeit und Zinsbarkeit im Schwäbischen Bund (S. 60; vergl. S. 138).

3. Die Appellation der Kraichgauer gegen das kaiserliche Spezialmandat (S. 69) redet nun allerdings aufs deutlichste von der Landsässigkeit des Kraichgauer Adels. Ich habe aber nachgewiesen (S. 66 bis 78), daß die zweite Heidelberger Versammlung, deren Ergebnis die Appellation war, nur von einer Minderheit besucht wurde, die kein Recht hatte, im Namen der Gesamtheit zu reden. Ich habe ferner gezeigt, daß der Führer und Sprecher der Versammlung, Engelhard von Neipperg, durch seinen Streit mit Württemberg allen Grund hatte zur Pfalz zu halten (S. 40—46, 78—81, 120—135), wie denn er und die meisten andern pfälzische Lehenleute, Beamte und Diener waren.

Aus dem Inhalt der Appellationsurkunde ergab sich, daß sie sich mehr mit den Rechten des Pfalzgrafen als den Angelegenheiten der Ritter befaßt (S. 69). Durch Vergleich sämtlicher Schriftstücke, welche aus der Aktion gegen das kaiserliche Spezialmandat hervorgingen, führte ich den Beweis, daß es sich dabei mehr um ein pfälzisches als um ein kraichgauisches Vorgehen handle. Diese Schriftstücke sind sämtlich auf die pfälzische Kanzlei zurückzuführen, wobei das Besondere darin liegt, daß nicht irgendein Ritter in gelegentlichem Bedarfsfall sich einmal der pfälzischen Kanzlei mit ihren rechtskundigen Beamten bedient, sondern daß eine ganze Gruppe zusammengehöriger Schriftstücke, welche eine hauptsächlich zum Nutzen des Pfalzgrafen unternommene Aktion darstellen, auf ein und dieselbe Kanzlei, eben die pfälzische, zurückzuführen ist.

Wenn das der „große Aufwand von Dialektik" sein soll, mit dem ich nach GOLDSCHMIDT den Sinn von Äußerungen der Ritterschaft in sein Gegenteil verkehre, so werden andere darin mit mehr Recht jenes Maß von Kritik sehen, welches den Quellen pflichtgemäß entgegenzubringen ist.

In der Beweisführung des Appellationsinstruments habe ich „eine gewisse Unsicherheit" gefunden (GOLDSCHMIDT läßt das Wort „gewisse" weg). Ich bleibe dabei. Diese „gewisse Unsicherheit" wird dadurch nicht zur Sicherheit, daß es „nur der damaligen Gewohnheit entsprach, neben einem schlagenden Argument ... etliche weniger ausschlaggebende Gründe ..." anzuführen. Zunächst stelle ich noch einmal fest, daß diese angeblich weniger ausschlaggebenden Gründe, wie „Gelübde, Eide, Rats- und Mannespflichten" mit der Landsässigkeit überhaupt nichts zu tun haben, dann kam es mir mit meiner Bemerkung doch nur darauf an zu zeigen, daß die pfälzische Kanzlei in dieser Frage, wie wohl die meisten Zeitgenossen, selber unsicher war. Ich habe gleich auch auf einen besonders charakteristischen Beweis dieser Unsicherheit hingezeigt, der bei späteren Verhandlungen mit Württemberg zur Sprache kommt (S. 120 ff.).

Ich habe nirgends behauptet, daß „nur eine Anzahl ängstlicher Gemüter" zur Pfalz gehalten habe. Im Gegenteil habe ich mehrfach hervorgehoben, daß die Abhängigkeit von der Pfalz durch Lehen, Amt und Dienst eine wesentliche Rolle gespielt hat (S. 54, 65, 66 ff.). Daß es ängstliche Gemüter unter den Kraichgauern gegeben hat, ist nicht „reine Vermutung" von mir (vgl. S. 56 Angelloch), bei dem gewalttätigen Vorgehen der Pfalz übrigens auch kein Wunder (zwei spätere Beispiele dafür: Ulrich von Flehingen und Eitel Schelm S. 86 ff. und 90 f.).

Gewiß konnte auch die landsässige Ritterschaft eine Einung schließen, aber keine, in welcher sie sich zur Selbsthandhabung verbindet. Kurfürst Philipp wußte genau, warum er gegen die Speyrer Einung protestierte, und ich glaube, er war der Nächste dazu, dies zu beurteilen. Die Ritterschaft war nun einmal auch um 1500 herum noch der Kern des Heeres. Wenn die Kraichgauer sich selbst handhabten, d. h. sich zu militärischem Schutz und Trutz verbanden, ihre politischen und rechtlichen Angelegenheiten [illegible] mehr durch Ver-

mittlung des Pfalzgrafen, sondern selber besorgten, so war damit das Schirmverhältnis zur Pfalz seines Hauptinhalts beraubt. Die Hofgerichtsbarkeit stand an politischer Wichtigkeit für den Kurfürsten hinter der militärischen Bedeutung der Ritterschaft zurück. Indem sie die Selbsthandhabung als ihr gutes Recht ansehen, beweisen die Kraichgauer, daß sie sich unabhängig und nicht als Landsassen fühlten.

In bezug auf die Steuer läßt mich GOLDSCHMIDT, um meine mangelhafte Kenntnis der landständischen Verfassung zu demonstrieren, das Verfahren Philipps (Bitte, Schadlosbrief, geringerer Steuersatz) im Vergleich mit dem allgemeinen Brauch für etwas Besonderes halten. Auch davon ist bei mir nirgends die Rede. Ich vergleiche es vielmehr mit einem einzelnen, besonderen Fall, nämlich mit dem Vorgehen Herzog Albrechts, der im Jahre 1488 in Bayern eine Landsteuer ausschrieb. Ich hebe hervor, daß für Philipp im Jahr 1498 ein Ding der Unmöglichkeit war, was Albrecht 1488 noch wagen durfte (S. 137). Der Vergleich mit Herzog Albrecht drängte sich auf, weil gerade er der Verbündete Philipps in Fragen der Landsässigkeit des Adels war (S. 101—120). Der Vergleich mit den Steuerverhältnissen in andern Fürstentümern dagegen mußte mir um so ferner liegen, als das Hilfsgeld von 1495, wie ich schon hervorhob, weder vorher noch nachher eine Parallele hatte. Die Besteuerung der ritterschaftlichen Untertanen war lediglich eine Tatsache, welche erst durch Wiederholung zum Brauch geworden wäre. Von einem Steuerrecht des Landesfürsten gegenüber der Ritterschaft kann somit keine Rede sein. Übrigens zahlte die Ritterschaft vom eigenen Vermögen kein Hilfsgeld, die Schatzung erhob sie von ihren Untertanen selber, auch von den Zentgesessenen.

Die Artikel der Einung soll ich an entscheidenden Stellen ungenau wiedergegeben haben. GOLDSCHMIDT führt nur eine an. Warum versagt er es sich, auch die andern nachzuweisen? Auch diese eine ist kein Beweis für seine Behauptung. Mein Kritiker läßt einfach jene Stelle weg, die eine notwendige Ergänzung meiner Inhaltsangabe des Artikels III ist. Sie lautet (S. 85 f.): „Vom Pfalzgrafen ist öfter die Rede (Anm. 143 Abschn. III, VI, IX). Er erscheint als der starke Helfer, an welchen sich die Ritterschaft wendet, ob nun der einzelne oder die Gesamtheit in Bedrängnis geraten ist. Doch ist er nicht der einzige Helfer. ‚Andere unser herren und frunt' werden neben ihm um Beistand ersucht. Von einem Verhältnis politischer Abhängigkeit ist nicht einmal andeutungsweise die Rede. Der Pfalzgraf empfängt als Lehens- und Dienstherr die gebührende Rücksicht (Anm. 144 s. die Anm. 134, in welcher vom Hofkleid die Rede ist) und das Vertrauen der Ritterschaft. Mehr ergibt sich nicht aus dem Gesellschaftsbrief. Im übrigen ist er ein Zeugnis dafür, wie selbständig die kraichgauische Ritterschaft fühlt. Gewiß, vom pfälzischen Hof als ihrem Rückhalt in politischer und wirtschaftlicher Beziehung will sie sich nicht trennen, in den Schwäbischen Bund will sie nicht eintreten, aber auf ein gewisses Maß militärischer und gerichtlicher Unabhängigkeit will sie auch nicht verzichten."

Ich habe weder etwas hinzuzufügen noch wegzunehmen. Daß ich

aus der Quelle nichts herausgelesen, was nicht darinnen steht, nämlich die Landsässigkeit der Ritterschaft, sollte mir billig niemand zum Vorwurf machen. Der Ausdruck „gnedigster Herr", auf welchen G. im Gegensatz zu „ander unser Herrn" Wert zu legen scheint, läßt auf das staatsrechtliche Verhältnis der Kraichgauer gar keinen Schluß zu. Das sind Höflichkeitsformeln, die ein Schreiber auch gebrauchen konnte, ohne daß ihn der Pfalzgraf einen Pfifferling anging. „Gnedigster Herr" heißt Philipp als Kurfürst, während die andern Lehen- und Dienstherren der Kraichgauer, vom Kaiser abgesehen, nur Fürsten etc. sind und dementsprechend einfacher betitelt werden.

Nicht einmal, wo G. loben will, kann ich ihm zustimmen. Er sagt: „Trotz dieser Mängel bedeutet sein (Kolbs) Buch eine dankenswerte Bereicherung unseres Wissens. Kolb macht neues Material aus dem gräflich Neippergschen Archiv in Schwaigern zugänglich . . .". Als ob just das Material aus dem Neipperg'schen Archiv etwas besonderes wäre! Meine Arbeit stützt sich fast durchweg auf ungedrucktes und bisher unbenütztes Material, das in „Überfülle" vorhanden war. Aber dieses Material kommt vorwiegend aus dem Generallandesarchiv zu Karlsruhe, nicht aus dem Neippergschen Archiv zu Schwaigern. Das steht S. VII meiner Schrift deutlich zu lesen.

Damit glaube ich genügend gezeigt zu haben, was es mit G.s Kritik auf sich hat. Sie scheint vor allem von der Meinung auszugehen, die Entwicklung zur Landesherrlichkeit resp. Landsässigkeit hätte sich überall in der gleichen Weise vollzogen. Nicht grundlos hat sich hier die Bildung der Reichsritterschaft vollzogen, während sie dort unterblieb. Im Lande Schwaben, sagen die württembergischen Unterhändler auf dem Vaihinger Tag (1490 X. 6. und 7., S. 121 f.), heiße man einen Edelmann nicht einen Zugehörigen eines Herrn . . ., der Edelmann sei ja nicht jemandes Eigentum, sondern frei.

Gustav Kolb.

Antwort.

1. Der Ausdruck „vorgefaßte Meinung" war rein sachlich zu verstehen und dürfte auch von keinem anderen Leser als „Anwurf" aufgefaßt worden sein. 2. Es ist richtig, daß die von Kolb erwähnte Steuer erst 1495 von der Kraichgauer Ritterschaft gefordert und gezahlt wurde, und es hat in diesem Punkt ein Irrtum meinerseits vorgelegen. Als Argument für die Landsässigkeit der Ritter verliert diese an den Kurfürsten von der Pfalz geleistete Steuer auch zu diesem Zeitpunkt nicht ihren Wert. Zu weiteren derartigen Steuerleistungen konnte es nicht kommen, weil ja eben die Kraichgauer Ritter bald danach dem König Maximilian nachgeben und der Pfalz „entsagen" mußten. Daß die territoriale Ritterschaft sich bei jeder Steuerzahlung ihre prinzipielle Steuerfreiheit vom Landesherrn bestätigen ließ, ist bekannt (etwas anderes habe ich Bd. X, S. 563, Z. 28, mit dem Wort „Brauch" nicht behauptet), ebenso daß sie selbst nur ausnahmsweise

— z. B. in der Kurmark Brandenburg 1572 — steuerte und im allgemeinen nur die Zustimmung zur Besteuerung ihrer Hintersassen gab. 3. Es ist nicht erforderlich, daß alle Vota der Kraichgauer Ritter ausdrücklich die Landesherrlichkeit des Pfalzgrafen betonen. Das tut ja auch der Pfalzgraf nicht in jedem Schreiben und ist von mir mit dem Satz, daß die Vota der Kraichgauer „im pfälzischen Sinn" lauten, nicht behauptet worden. Daß die „pfalztreuen Ritter" (KOLB, S. 67), welche das dritte Votum abgaben, nicht das Recht hatten, im Namen des gesamten Kraichgauer Adels zu reden, ist KOLBs Ansicht. Einen Beweis bringt er nicht dafür vor. 4. Ob es heißt „gewisse Unsicherheit der Beweisführung" oder „Unsicherheit der Beweisführung" ergibt im Zusammenhang, Bd. X, S. 563, Z. 17, keinen verschiedenen Sinn. 5. KOLBs Behauptung, eine landsässige Ritterschaft habe keine Einung schließen können, welche zur Selbsthandhabung verpflichtete, ist falsch. Ich führe hier nur die von mir selbst veröffentlichte Einung der Jülicher Ritterschaft von 1464, die ebenfalls rechtliche Austräge unter sich vereinbarte und gemeinsames militärisches Vorgehen in Aussicht nahm, und die dort erwähnten Einungen an[1]). Meines Erachtens schließt überhaupt der Begriff der ritterschaftlichen Einung die Selbsthandhabung ein. KOLBs Interpretierung des Art. 3 der Einung von 1490 Februar 1, die er jetzt nochmals abdruckt, ist ja gerade nach meiner Meinung verkehrt und hat mich veranlaßt, seine Quelle nachzulesen, weil mir seine Wiedergabe des Artikels unklar schien. Ebenso ungenau sind die übrigen Artikel der Einung wiedergegeben, sie sind deshalb ungeeignet zur Benutzung als Quelle; und diese zu ermöglichen pflegt doch im allgemeinen mit der Mitteilung einer Urkunde im Text bezweckt zu werden. Daher meine Bemerkung, die Einung sei an entscheidenden Stellen ungenau wiedergegeben. 6. Mit dem Hervorheben des SCHWAIGERNschen Archivs habe ich selbstverständlich nur auf ein Archiv aufmerksam machen wollen, das weniger bekannt ist als das Karlsruher Generallandesarchiv.

Im übrigen kann ich meine Auffassung von KOLBs Arbeit auch nach seinen neuerlichen Darlegungen nicht ändern. Ich habe bereits in meiner Anzeige hervorgehoben, daß K. Neigung hat, heutige Begriffe auf die frühere Zeit anzuwenden. Das tut er auch neuerdings wieder, wenn er eine strenge Scheidung von privat- und staatsrechtlichen Verhältnissen für das 15. Jahrhundert vornimmt und den Kanzleiformeln nur geringen Wert beimißt. Aus den Erbschirmverträgen und dem Gerichtsstand von einzelnen Kraichgauer Adligen vor dem pfälzischen Hofgericht entwickelte sich allmählich eine Abhängigkeit der gesamten Kraichgauer Ritterschaft vom Pfalzgrafen, d. h. es entstand nach modernen Anschauungen aus dem privatrechtlichen ein staatsrechtliches Verhältnis, welches in Verbindung mit den übrigen von K. bekanntgegebenen Tatsachen über die Beziehungen des Pfalzgrafen zur Ritterschaft als Landsässigkeit anzusehen ist, und dem sich die Ritterschaft erst infolge des Eingriffs Maximilians I. wieder entzog. Auch K. sagt S. 9, daß die Abhängigkeit der Ritterschaft in ihren

1) Westdeutsche Zeitschrift für Kunst und Geschichte, Bd. 30, S. 102.

Wirkungen der Landsässigkeit nahekam. Und unbeschadet aller territorialen Eigenheiten, deren Bedeutung ich gewiß nicht verkenne, ist der Vorgang, daß die landsässige Ritterschaft eine sich bietende Gelegenheit ergriff, um sich dieser Landsässigkeit zu entziehen, ein Ereignis, welches sich auch in der Geschichte anderer deutscher Territorien beobachten läßt[1]).

Freiburg i. B. H. Goldschmidt.

Bei der Redaktion sind zur Besprechung eingelaufen:

David Lewin, Der Arbeitslohn und die soziale Entwicklung. Berlin, Jul. Springer.

V. G. Simkhovitch, Marxism versus socialism. New York, H. Holt and Company.

Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte, herausg. von F. Hirsch. 2 Bde. 5. Aufl. Stuttgart, Berlin, Leipzig, Union Deutsche Verlagsgesellschaft.

F. Roderich-Stoltheim, Die Juden im Handel und das Geheimnis ihres Erfolges. Zugleich eine Ergänzung zu Sombarts Buch: „Die Juden und das Wirtschaftsleben". Steglitz, P. Hobbing.

K. Kleuker, D. J. F. Kleuker, ein Zeuge der evangelischen Wahrheit im Zeitalter der Aufklärung. Hannover, H. Feesche.

H. Pirenne, Geschichte Belgiens. Bd. IV. Gotha, F. A. Perthes.

E. Landsberg, Der Geist der Gesetzgebung in Deutschland und Preußen 1888—1913. Bonn, F. Cohen.

C. A. Schäfer, Ziele und Wege für die junktürkische Wirtschaftspolitik. Karlsruhe i. B., G. Braun.

Revue d'histoire économique et sociale. Sixième année 1913. N° 2. Paris, Marcel Rivière et Cie.

W. Silberschmidt, Die Regelung des pfälzischen Bergwesens. Leipzig, A. Deichert.

P. Lenel, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich. Karlsruhe i. B., G. Braun.

F. Lusensky, Einführung in die deutsche Zoll- und Handelspolitik. Hannover, Helwing.

Analecta Bollandiana. Tom. 32. Fasc. II et III. Bruxelles, Société des Bollandistes.

---

1) Z. B. in Trier, s. Knetsch, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im 16. Jahrhundert. Berlin 1909, S. 81 ff., 104 ff.

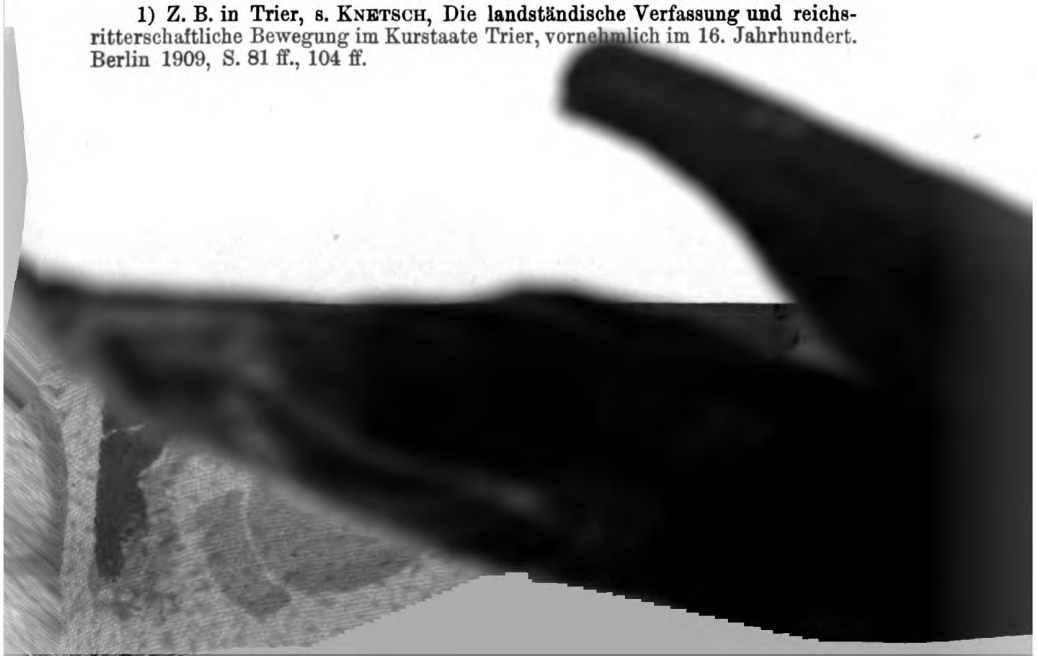

Th. W. Glocker, The government of american trade unions. Baltimore, Johns Hopkins Press.

F. Liebermann, The national assembly in the anglo-saxon period. Halle a. S., M. Niemeyer.

A. Kloeß, Grundriß des preußischen Wasserrechts. Halle a. S., W. Knapp.

F. A. Theilhaber, Das sterile Berlin. Berlin, E. Marquardt.

Briefe von und an Friedrich von Gentz. Herausg. von **F. K. Wittichen** † und **E. Salzer.** III. Band. 2. Teil: 1820—1832. München-Berlin, R. Oldenbourg.

J. Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria. Ebenda.

Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. 5. Band 1913.

Heft 1: E. Troeltsch, Religion und Wirtschaft.

Heft 2: R. Hoeniger, Die wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Militärwesens. Leipzig, B. G. Teubner.

J. Teufer, Zur Geschichte der Frauenemanzipation im alten Rom. Ebenda.

O. Wagner, Die Frau im Dienste der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung. Ebenda.

A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Auflage. Ebenda.

A. Pragier, Die Produktivgenossenschaften der schweizerischen Arbeiter. Zürich-Leipzig, Rascher u. Cie.

J. Maliniak, Die Entstehung der Exportindustrie und des Unternehmerstandes in Zürich im XVI. und XVII. Jahrhundert. Ebenda.

K. Schweikert, Die Baumwollindustrie Russisch-Polens. Ihre Entwicklung zum Großbetrieb und die Lage der Arbeiter. Ebenda.

Roscher, Nationalökonomik des Gewerbfleißes und Handels. Bearbeitet von W. Stieda. 8. Auflage. 1. Halbband: Gewerbfleiß. Stuttgart-Berlin, J. G. Cotta.

1813—1913. **Zur Jahrhundertfeier** der Erhebung Preußens. Festschrift der Stadt Königsberg i. Pr. Königsberg, Ferd. Beyer.

A. Misselwitz, Die Entwicklung des Gewerbes in Halle a. S. während des 19. Jahrhunderts. Jena, G. Fischer.

B. Harms, Kaiser Wilhelm II. und die Triebkräfte des neudeutschen Sozial- und Wirtschaftslebens. Festrede. Ebenda.

G. Freiherr v. Ketelhodt, Das Werturteil als Grundlage der Lehre vom Wert. Leipzig, Duncker u. Humblot.

F. Gerlich, Geschichte und Theorie des Kapitalismus. Ebenda.

A. Becker, Die Stolberger Messingindustrie und ihre Entwicklung. Ebenda.

H. Rickert, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Tübingen, J. C. B. Mohr.

Verhandlungen des **zweiten deutschen Soziologentages** vom 20.—22. X. 1912. Reden, Vorträge und Debatten. Ebenda.

K. Holl, Thomas Calmers und die Anfänge der kirchlich-sozialen Bewegung. Separatabdruck aus „Zeitschrift für Theologie und Kirche". Ebenda.

Handbuch des Völkerrechts. II. Band: 2. Abteilung: Staatensukzessionen von **W. Schönborn.** Stuttgart, W. Kohlhammer.

E. Stange, Geld- und Münzgeschichte des Bistums Minden. Münster i. W., Aschendorff.

R. Seeberg, Der Geburtenrückgang in Deutschland. Leipzig, A. Deichert.

A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 14. Jahrhundert. 2. Auflage. Leipzig, B. G. Teubner.

O. Eberbach, Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1495. Ebenda.

W. Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 2. Auflage. Ebenda.

F. Magnus, Ägypten. Seine volkswirtschaftlichen Grundlagen und sein Wirtschaftsleben. Tübingen, J. C. B. Mohr.

Die Praxis der kommunalen und sozialen Verwaltung. Vorträge der Kölner Fortbildungskurse für Kommunal- und Sozialbeamte. I. Kursus: Die soziale Fürsorge der kommunalen Verwaltung in Stadt und Land. Ebenda.

Schneider-Hamm, Vorschlag einer Neuordnung der deutschen Staatslotterien. München-Leipzig, Hans Sachs-Verlag.

Fr. Oertel, Richter und Welt. Ebenda.

Fr. Kern, Humana Civilitas (Staat, Kirche und Kultur). Eine Dante-Untersuchung. Leipzig, K. F. Koehler.

F. Gutmann, Das französische Geldwesen im Kriege (1870—1878). Straßburg, Karl J. Trübner.

F. G. Steiner, Die Entwicklung des Mobilbankwesens in Österreich. Wien, K. Konegen.

J. Grünfeld, Die leitenden sozial- und wirtschaftsphilosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann. Ebenda.

W. Kowalski, Die deutschen Königinnen und Kaiserinnen von Konrad III. bis zum Ende des Interregnums. Weimar, H. Böhlau.

R. Osterloh, Fenelon und die Anfänge der literarischen Opposition gegen das politische System Ludwigs XIV. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht.

O. Hue, Die Bergarbeiter. 2. Band. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf.

Das Marienburger Konventsbuch der Jahre 1399—1412, herausg. von **W. Ziesemer.** Danzig, A. W. Kafemann.

J. Goldstein, Arbeiter und Unternehmer im Baugewerbe Deutschlands. Zürich u. Leipzig, Rascher u. Cie.

J. St. Lewinski, The origin of property and the formation of the village community. London, Constable and Co.

O. Fahlbusch, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstande im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425. Breslau, M. u. H. Marcus.

F. Oloff, Eine neue Form des Wahlrechts auf Grund des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrech[illegible] Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht.

B. Vollmer, Die Wollweberei und der Gewandschnitt in der Stadt Braunschweig bis zum Jahr 1671. Wolfenbüttel, J. Zwissler.

Festschrift des akademischen Historikerklubs zur Erinnerung an dessen 40jähriges Stiftungsfest. Innsbruck, Kommissionsverlag der deutschen Buchdruckerei.

H. Hausrath, Die Geschichte des Waldeigentums im Pfälzer Odenwald. Karlsruhe, K. F. Müller.

K. Schumacher, Materialien zur Besiedlungsgeschichte Deutschlands. Karten, Pläne, photographische und zeichnerische Aufnahmen, Modelle etc. von den ältesten Zeiten bis ins Mittelalter. Mainz, L. Wilckens.

Nabholz, Der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik. SA. aus der Festgabe für G. Meyer v. Knonau. Zürich.

Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, der Landesversicherungsämter und der Oberversicherungsämter, herausg. von Breithaupt. Berlin-Wilmersdorf, Neue Verlagsanstalt.

Archiv für Fischereigeschichte. Darstellungen und Quellen, herausg. von **E. Uhles.** Heft 1. Berlin, P. Parey.

Am Grund und Boden, herausg. von **R. van d. Borght** und **R. Görnandt.** 1. Jahrg. Heft 2. Berlin, C. Heymann.

E. Thiel, Zur Agrargeschichte der Osterstader Marsch. Hannover, E. Geibel.

K. Berling, Stadtmarken sächsischer Zinngießer. Dresden-N., C. Heinrich.

Jenny Kopp, Beiträge zur Chronik des ostpreußischen Grundbesitzes. I. Teil: Regierungsbezirk Gumbinnen und Kreis Memel. Königsberg i. Pr., Hartungsche Buchdruckerei.

Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. Herausg. von dem Histor. Verein für Stadt und Stift Essen. 35. Heft. Essen, Fredebeul und Koenen.

Th. Hansen, Hamburg und die zollpolitische Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert. Hamburg, C. Boysen.

A. Peters, Die Geschichte der Schiffahrt auf der Aller, Leine und Oker bis 1618. Hannover, E. Geibel.

Friedrich Schlegel am Bundestage in Frankfurt. Herausg. von J. Bleyer. München und Leipzig, Duncker und Humblot.

A. Graf zu Stolberg-Wernigerode, Eine Reform des preußischen Wahlrechts. Berlin, Grenzbotenverlag.

E. Müsebeck, Ernst Moritz Arndt. 1. Bd. Gotha, F. A. Perthes A.G.

G. Mentz, Deutsche Geschichte von 1493—1648. Tübingen, J. C. B. Mohr.

H. Schreibmüller, Burg und Herrschaft Stauf in der Pfalz. 1. Teil: bis 1263. Kaiserslautern 1913, Gymnasialprogramm.

S. Charl. v. Sell, Fürst Bismarcks Frau. 2. Auflage. Berlin, Trowitsch und Sohn.

K. v. Schlözer, Mexikanische Briefe. Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlagsanstalt.

A. v. Martin, Mittelalterliche Welt- und Lebensanschauung im Spiegel der Schriften Coluccio Salutatis. München, R. Oldenbourg.

D. Schäfer, Aufsätze, Vorträge und Reden. 1. u. 2. Band. Jena, G. Fischer.

H. Marré, Die Wehrverfassung der Stadt Münster von den Wiedertäuferunruhen bis zur Regierungszeit Christoph Bernhards von Galen (1536 bis 1650). Münster, F. Coppenrath.

L. Köhl, Würzburger Domherrenhöfe. Verlagsdruckerei Würzburg.

Deutschland unter Kaiser Wilhelm II. Herausg. von Ph. Zorn u. a. Bd. 1. Berlin, Reimar Hobbing.

E. Reinhardt, Die Kupferversorgung Deutschlands und die Entwicklung der deutschen Kupferbörsen. Kölner Studien Heft 4. Bonn, A. Marcus und E. Weber.

G. Weingärtner, Zur Geschichte der Kölner Zunftunruhen am Ende des 18. Jahrhunderts. Münster i. W., Aschendorff.

Th. Roosevelt, Aus meinem Leben. Leipzig, F. A. Brockhaus.

V. Seidel, Der Beginn der deutschen Besiedelung Schlesiens. (17. Band von „Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte".) Breslau, F. Hirt.

O. Górka, Über die Anfänge des Klosters Leubus. Ebenda.

W. v. Massow, Die deutsche innere Politik unter Kaiser Wilhelm II. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.

M. Buchner, Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern. Breslau, M. u. H. Marcus.

Hermann Schulze-Delitzschs Schriften und Reden. Herausg. von F. Thorwart. V. Band. Berlin, J. Guttentag.

v. Horn, Die Ostmarkenfrage und ihre Lösung. Berlin, J. Springer.

R. Koser, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik. I. Band: Geschichte der brandenburg. Politik bis zum Westfälischen Frieden von 1648. 2. Auflage. Stuttgart, J. G. Cotta.

Die alten **Zunftrollen** der Geraer und Leipziger Seilerinnungen. Herausg. von F. Troitzsch. Berlin, Basch u. Co.

Ivan Z. Nestorovic, Der Außenhandel Serbiens. Leipzig, Veit u. Co.

K. Germann, Die deutsche Möbelplüsch- und Moquette-Industrie. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Lage. Ebenda.

C. Müller, Altgermanische Meeresherrschaft. Gotha, F. A. Perthes.

L. Bloch, Soziale Kämpfe im alten Rom. 3. Auflage. Leipzig, B. G. Teubner.

Die **Kultur** der Gegenwart. Herausg. von P. Hinneberg. Teil II. Abteilung VIII: Systematische Rechtswissenschaft. 2. Auflage. Ebenda.

Das Jahr 1913. Ein Gesamtbild der Kulturentwicklung. Herausg. von D. Sarason. Ebenda.

G. Kühn, Die Immunität der Abtei Groß-St. Martin zu Köln. Münster i. W., Aschendorff.

M. Stern, Die Chronik des Asmus Bremer, Bürgermeisters von Kiel. Kiel, Lipsius und Tischer.

W. Schuppe, Das Problem der Verantwortlichkeit. (Band XIII von „Das Recht".) Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht.

H. G. Schmaltz, Das Arbeitszeugnis. (Band XIV von „Das Recht".) Ebenda.

Friedrich v. Motz, Eine Biographie von Hermann v. Petersdorff. 1. u. 2. Band. Berlin, R. Hobbing.

Preußen, Deutschlands Vergangenheit und Deutschlands Zukunft. 4 Vorträge von D. Schäfer, Graf Westarp, v. Wrochem und Roethe. Ebenda.

H. Achilles, Die Beziehungen der Stadt Braunschweig zum Reich im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. Leipzig, Quelle und Meyer.

W. Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland. Ebenda.

K. Th. v. Eheberg, Die Reichsfinanzgesetze vom 3. Juli 1913. (Nachtrag zur 12. Auflage der „Finanzwissenschaft".) Leipzig, A. Deichert.

Deutscher Volkswart. Herausgeber G. Brügel. 1. Jahrgang, 1. Heft. Ebenda.

H. v. Voltelini, Die Anfänge der Stadt Wien. Wien-Leipzig, C. Fromme.

Das öffentliche **Urkundenwesen** der europäischen Staaten. Herausg. vom „Ständigen Ausschusse des Internationalen Notar-Kongresses". Ebenda.

P. Borchardt, Bibliographie de l'Angola. 1500—1910. Bruxelles-Leipzig, Misch et Thron.

S. R. Steinmetz, Essai d'une Bibliographie systématique de l'Ethnologie (jusqu'à l'année 1911). Ebenda.

L. Stephinger, Versicherung und Gesellschaft. Jena, G. Fischer.

Ch. Gide und **Ch. Rist,** Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Deutsch von R. W. Horn. Ebenda.

A. Lübbe, Friedrich Gentz und Heinrich v. Sybel. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht.

A. Lichtner, Landesherr und Stände in Hessen-Kassel. 1797—1821. Ebenda.

K. Kumpmann, Die Reichsarbeitslosenversicherung. Zugleich ein Beitrag zur Arbeitslosenfrage überhaupt. Tübingen, J. C. B. Mohr.

P. Richter, Der Rheingau. Eine Wanderung durch seine Geschichte. Wiesbaden, H. Staadt.

E. Jenny, Der Teilbau nebst der Monographie eines Teilbaugroßbetriebs in Rußland aus der Zeit von 1891—1910. München, Duncker und Humblot.

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Bearbeitet von F. Dochow. 4. Auflage. I. Teil. Ebenda.

Th. Uhlich, Die Vorgeschichte des sächsischen Eisenbahnwesens. Ebenda.

K. Berger, Die Lage des Haus- und Grundbesitzes in einem sächsischen Großstadtvororte nach Grundbuch und Grundsteuerkataster. Ebenda.

E. Engelbrecht, Die Agrarverfassung des Ermlands und ihre historische Entwicklung. Ebenda.

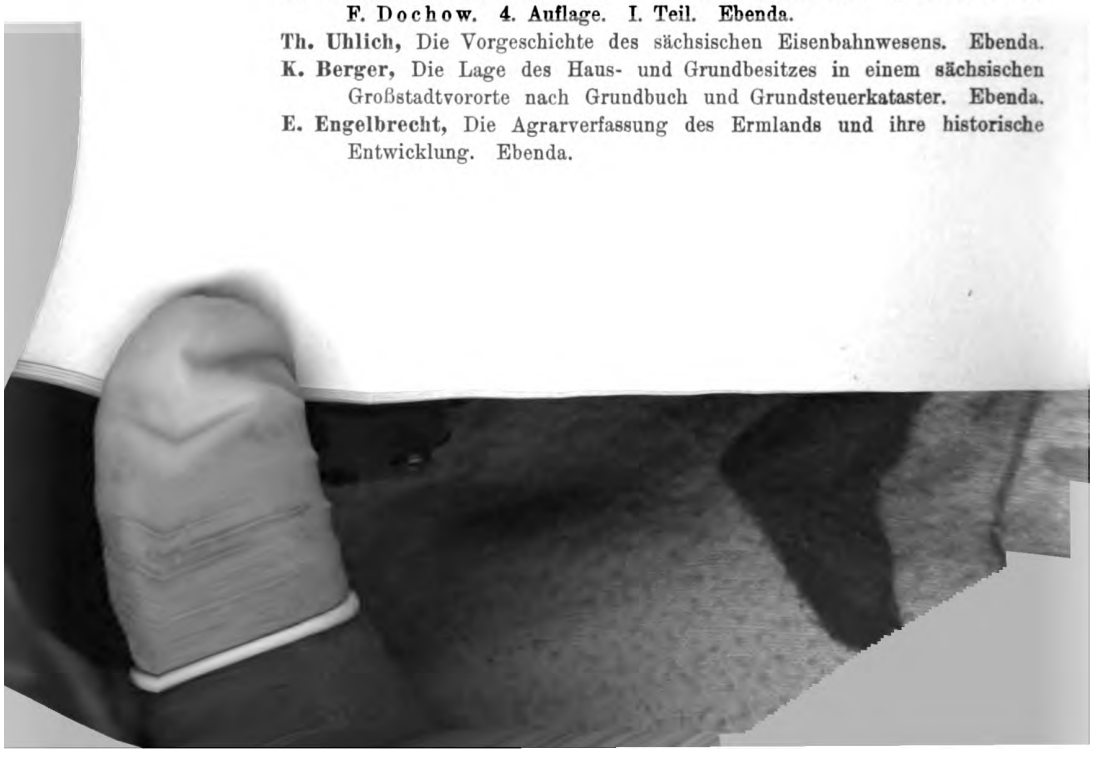

Untersuchungen über das **Volkssparwesen.** Herausg. vom Verein für Sozialpolitik. 2., 3., 4. Band. Ebenda.

Thea Düvel, Die Gütererwerbungen Jakob Fuggers des Reichen (1494 bis 1525) und seine Standeserhöhung. (Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte.) Ebenda.

Untersuchungen über **das Versicherungswesen** in Deutschland. Herausg. vom Verein für Sozialpolitik. Ebenda.

Ein deutsches **Reichsarmengesetz.** Grundlagen und Richtlinien. (Bericht des Sonderausschusses zur Vorbereitung eines Reichsarmengesetzes.) Ebenda.

K. A. Wieth-Knudsen, Bauernfrage und Agrarreform in Rußland. Ebenda.

F. Mataré, Die Arbeitsmittel: Maschine, Apparat, Werkzeug. (Eine Abhandlung über ihren Einfluß auf den Industriebetrieb unter eingehender Berücksichtigung des Apparatwesens.) Ebenda.

R. Bosch, Der Kornhandel der Nord-, Ost-, Innerschweiz und der ennetbirgischen Vogteien im 15. und 16. Jahrhundert. Zürich, H. Goessler und Cie.

Fhr. v. Dungern, War Deutschland ein Wahlreich? Leipzig, F. Meiner.

J. Matzerath, Die altenglischen Namen der Geldwerte, Maße und Gewichte. Bonn, C. Georgi.

H. Pfister, Das Transportwesen der internationalen Handelswege von Graubünden im Mittelalter und in der Neuzeit. Chur, V. Sprecher.

P. Simson, Geschichte der Stadt Danzig. 1. Lieferung. Band I, 1. Danzig, A. W. Kafemann.

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Band XV, Heft 2. Lübeck, Lübcke und Nöhring.

K. Nötzel, Der Unternehmer im Rahmen des Wirtschaftsverbandes. (Ein Mahnwort an Deutschlands Großindustrielle.) München, Hans Sachs-Verlag.

E. Lemcke, Die Entwicklung der Raiffeisen-Organisation in der Neuzeit. Karlsruhe i. B., G. Braun.

P. Grund, Die ausländischen Wanderarbeiter in ihrer Bedeutung für Oberschlesien. Leipzig, A. Deichert.

Württembergische Geschichtsquellen. Herausg. von der Württ. Kommission für Landesgeschichte. UB. der Stadt Heilbronn. II. Herausg. von M. v. Rauch. Stuttgart, W. Kohlhammer.

W. Sarmenhaus, Die Festsetzung der niederländischen Religionsflüchtlinge im 16. Jahrhundert in Wesel und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Entwickelung dieser Stadt. Wesel, C. Kühler.

J. Kempkens, Die Ruhrhäfen, ihre Industrie und ihr Handel. Bonn, A. Marcus und E. Weber.

R. Messerer, Das Recht der Münzprägung in Deutschland. München, Dr. C. Wolf und Sohn.

F. Schneider, Die Reichsverwaltung in Tosk[illegible]—1268). I. Rom, Löscher u. Co.

A. Stölzel, Gerichtsbuch der Stadt Kassel aus 1505 und 1506. Berlin, J. Guttentag.

W. Sombart, Der Bourgeois. München, Duncker und Humblot.

O. v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4. Band: Die Staats- und Korporationslehre der Neuzeit. Berlin, Weidmann.

H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Auflage. München, Duncker und Humblot.

O. Nerlich, Der Streit um die Reichsunmittelbarkeit der ehemaligen Herrschaft und späteren Grafschaft Steinfurt bis zum Flinteringischen Vertrage (1569). Hildesheim, A. Lax.

W. Milligan Sloane, Die Parteiherrschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Entwicklung und ihr Stand. Leipzig, K. F. Kohler.

F. Garcia-Caldéron, Die lateinischen Demokratien Amerikas. Mit einem Vorwort von R. Poincaré. Deutsch von Max Pfau. Ebenda.

K. F. v. Klöden, Die Quitzows und ihre Zeit. Bearbeitet und herausg. von H. Engelmann. Berlin, Edwin Runge.

M. Hirsch, Fruchtabtreibung und Präventivverkehr im Zusammenhang mit dem Geburtenrückgang. Würzburg, K. Kabitsch.

Urkundenbuch des Klosters Fulda. 1. Band, 1. Hälfte. Bearbeitet von E. Stengel. Marburg, N. G. Elwert.

Joh. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. 1. Band. 19. u. 20. Auflage. Freiburg i. B., Herder.

G. Espinas, La vie urbaine de Douai au moyen âge. 4 Bände. Paris, A. Picard.

F. Bothe, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., Diesterweg.

M. v. Hagen, Bismarcks Eintritt in die Weltpolitik. Berlin, Verlag der Grenzboten.

Das Gastmahl des Trimalchio. Nach einem Satiricon des **Petronius** übersetzt von W. Heinse. Düsseldorf, Ernst Ohle.

F. Lifschitz, Die historische Schule der Wirschaftswissenschaft. Berlin, Stämpfli u. Co.

R. Höpfner, Untersuchungen zu dem Innsbrucker, Berliner und Wiener Osterspiel. Breslau, M. u. H. Marcus.

G. Goetz, Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters. Ebenda.

H. E. Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400. Ebenda.

K. Weimann, Das tägliche Gericht. Ein Beitrag zur Geschichte der Niedergerichtsbarkeit im Mittelalter. Ebenda.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Zur Geschichte der Memminger Weberzunft und ihrer Erzeugnisse im 15. und 16. Jahrhundert[1]).

Von

Dr. **Ascan Westermann.**

Inhalt:

Einleitung.
1. Verhältnis des Rats und der Gemeinde zur Weberzunft.
2. Stellung der Weberzunft zu den einzelnen Einwohnern und den übrigen Handwerken.
3. Bestimmungen über die Herstellung der Webwaren.
   A. Das Rohmaterial und sein Einkauf.
      Hanf — Flachs — Baumwolle.
   B. Die Halbfabrikate und ihr Einkauf.
      Garn — Wepfen.
   C. Das Weben.
      a) Reglementierung der Größe des Webstuhls?
      b) Reglementierung der Gewebe.
         Leinewand (und Golschen) — Barchent (und „Stücke").
   D. Die Schau und ihre Organisation.
   E. Die die Produktion einschränkenden Bestimmungen.
      a) Beschränkung der Arbeitskräfte.
      b) Beschränkung der Arbeitsmittel.
      c) Beschränkung der Zahl der jährlich hergestellten Gewebe.
4. Kampf gegen die Gäuweber.
5. Übergang des Produktes aus der Hand des Webers in andere Hände.
Schluß.

Gustav Schmoller hat in dem einleitenden Kapitel seines grundlegenden Werkes über die Straßburger Tucher- und Weberzunft[2]) überzeugend dargestellt, wie die Anfertigung leinener

1) In abgeänderter Form als Vortrag am 15. Dezember 1913 im Memminger Altertumsverein gehalten.

2) Schmoller, Gustav, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Urkunden und Darstellung. Straßburg 1879.

Stoffe lange Zeit hindurch ihren Hauptsitz auf dem Lande aufgeschlagen hatte, während die Tucherei fast ausschließlich in den Städten zu finden war. Der Grund zu dieser Erscheinung ist einleuchtend: Die Leineweberei bedurfte keiner Hilfsgewerbe. Sie ist auf sich allein gestellt und kommt natürlich, solange ein bedeutenderer Handel mit Leinewand noch nicht einsetzt, am leichtesten in unmittelbarer Nähe des Standortes der für sie notwendigen Rohmaterialien fort. Anders aber ist es mit der Tucherei, sie ist zur Herstellung und Vervollständigung ihres Fabrikates auf Wollschläger, Walker, Färber und Tuchscherer angewiesen. Und für diese Gewerbe lohnte sich der Betrieb nur dann, wenn er mit Sicherheit auf einen ständigen größeren Kundenkreis rechnen konnte. Das war aber nur in Orten mit reicherem gewerblichen Leben der Fall, und so wird die Stadt von selbst zum Sitz der Wollweberei.

Erst verhältnismäßig spät dringt auch die Leineweberei als gewinnsuchendes Gewerbe in die Stadt ein. Die städtische Hausfrau hatte zwar zu keiner Zeit auf die Herstellung des im Haushalte so nötigen Leinens im eigenen Heim verzichtet; Hausweberei gab es also in der Stadt von jeher, aber von einer Fabrikation im großen Stil vermögen wir lange Zeit innerhalb der Stadtmauern nichts zu entdecken. Als dann der aufblühende Handel auch die Leinewand in seine Kreise zog und der Markt zum Mittelpunkt des Güteraustausches geworden war, da verlegte so mancher des Webens kundige Landmann seinen Wohnsitz in die Stadt; hier konnte er sicher auf einen günstigeren Absatz seiner Erzeugnisse hoffen, als wenn er draußen auf seinem von allem lebhafterem Verkehr abgeschnittenen Dorfe sitzen geblieben wäre.

Die Tucher hatten stets zur Ausübung ihres Gewerbes ein größeres Kapital ihr eigen nennen müssen. Sie gehörten demnach sehr bald zu den sozial höher gestellten Schichten ihres Wohnortes. Was Wunder, wenn sie mit einer gewissen Geringschätzung auf die armen zugewanderten Leineweber herabsahen, und sich von ihnen abzuschließen suchten. So kam es, daß in vielen Städten Tucherei und Weberei — obwohl beide auf das gleiche Werkzeug, den Webstuhl, angewiesen waren — scharf

voneinander getrennt blieben. Auch in der oberschwäbischen Reichsstadt Memmingen war das Textilgewerbe von alters her in zwei Gruppen gesondert: die Tucher- oder Lodnerzunft verarbeitete die vom Tier herstammende Wolle, die Weberzunft den aus der Pflanzenwelt herkommenden Lein.

Ich beabsichtige, in den folgenden Zeilen einen kleinen Beitrag zu dem handwerkerlichen Betrieb der Memminger Weberzunft zu bringen. Bei dem umfassenden Material, das in dem Memminger Stadtarchiv [1]) niedergelegt ist — und hauptsächlich auf diesem ist das Folgende aufgebaut —, bin ich nicht imstande, auf dem zur Verfügung stehenden Raume ein erschöpfendes Bild des für die Entwickelung der alten Reichsstadt wohl bedeutungsvollsten Handwerks zu entwerfen [2]). Ich will mich daher auf den Zeitabschnitt beschränken, der uns einerseits noch einen Einblick in die unendlich vielgestaltigen geschäftlichen Gewohnheiten und Gebräuche der mittelalterlichen Weberzunft gewährt, der uns aber auch andererseits schon den beginnenden Verfall des Handwerks in aller Deutlichkeit vor Augen führt. Es ist die Zeit von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Reorganisationsversuch der Schau vom Jahre 1584.

* * *

Der Träger der Memminger Leinewand- und Barchentweberei war die Weberzunft.

Über die Gründe, die zum engeren Zusammenschluß der Weber in Memmingen geführt haben, sind wir ebensowenig unterrichtet wie über die Zeit, zu der der Zusammenschluß stattfand. Soviel mir bekannt ist, wird die Weberzunft zum

---

1) Ich gebrauche in den Anmerkungen folgende Abkürzungen: St.A. Memm. 476/1 bzw. Fol. Bd. 3 bzw. R.P. = Stadtarchiv Memmingen Schublade 476 Faszikel 1 bzw. Folio Band 3 bzw. Ratsprotokoll usw.

2) Eine ausführliche Geschichte der Memminger Weberei, die nicht nur die Leinen- und Barchentweberei, sondern auch die Tuchweberei und die Nebengewerbe (Bleicherei, Walkerei, Färberei, Tuchschererei) sowie den Großhandel mit Textilwaren bis zum Untergang der städtischen Reichsfreiheit schildert und den Abdruck einer ganzen Reihe von Urkunden und Akten bringt, werde ich voraussichtlich noch 1915 ers[illegible] lassen.

erstenmal urkundlich 1368 genannt[1]). Damals hat sie sicher schon lange Jahre bestanden, wenigstens als wirtschaftlicher Verband, der sich dann bei der — zweifellos friedlichen — Verfassungsveränderung von 1347 neben zehn andern Handwerkerzünften politische Rechte zu sichern wußte. Es ist müßig, Vermutungen darüber anzustellen, welche Stellung das Weber-„antwerck" vor 1347 zum Rate eingenommen hat, da uns urkundliches Material hierüber nicht zu Gebote steht. Immerhin hat K. O. Müller glaubhaft nachgewiesen, daß die Memminger Zünfte sich schon früher auf dem Wege autonomer Satzung ihre Ordnungen und Gesetze gegeben haben und daß diese Ordnungen nur private, das Handwerk allein berührende Angelegenheiten zum Gegenstand hatten[2]). Der Rat hatte, im Grunde genommen, keinerlei Anlaß, sich in die Interna der Weberzunft einzumischen, solange diese sich in den von ihr selbst gesteckten Grenzen hielt. Sobald sie aber überschritten wurden und die Zunft in das öffentliche Leben der Stadt übergriff, dann lag es im eigenen Interesse des Rats halt zu gebieten. Daß dieses schon vor 1347 eingetreten war, erscheint mir zweifellos: Wir sehen wenigstens, wie sogar die dem Rat gegenüber doch siegreichen Zünfte bei der Errichtung des Zunftregiments in diesem Jahre urkundlich ihre Zustimmung dazu geben mußten, daß hinfort, sobald sich ein „Gebresten" — ich möchte das als „schwerer Mangel" auslegen — an irgendeinem beliebigen Artikel der alten Ordnungen offenbare, der Ammann mitsamt Bürgermeister, Räten, Zunftmeistern und Elfern darüber sitzen und denselben durch Mehrheitsbeschluß abändern solle.

In diesem Verhältnis stand also seit 1347 die Weberzunft zur Gemeinde. Ich sage ausdrücklich Gemeinde, denn die eben genannten Personen repräsentieren nicht nur den Rat, sondern sie sind auch die Vertreter der Gemeinde. Das Aufsichtsrecht der Gemeinde sollte — so könnte man meinen — nun nicht nur sich auf die Abänderung bestehender Gesetze erstrecken,

1) St.A. Memm. 315/1, Bl. 54: Verzeichnis der vorhandenen Harnische.

2) Müller, Karl Otto, Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung (= Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, Bd. 8), Stuttgart 1912, S. 116.

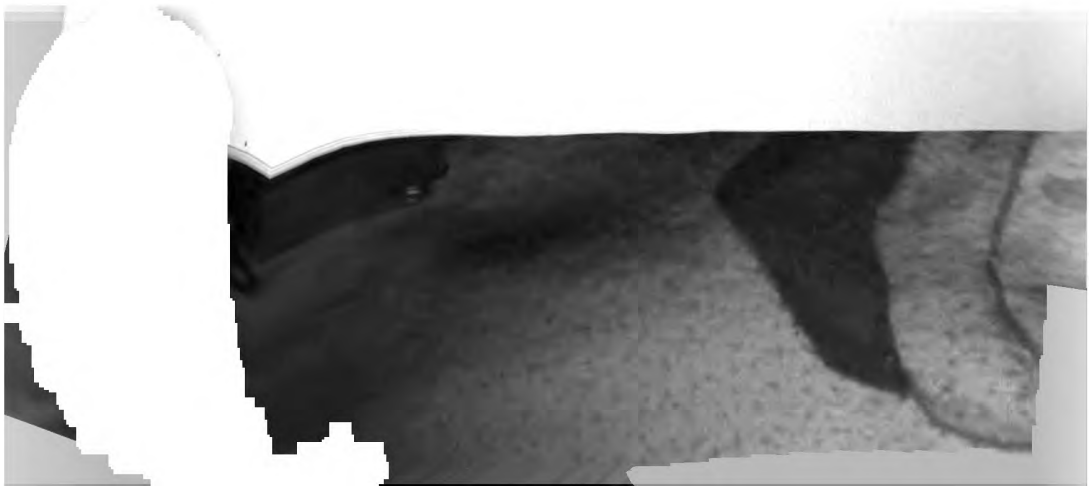

sondern auch bei der Einführung neuer Ordnungen gehandhabt werden. Dem scheint aber nicht durchgehends so gewesen zu sein. Wir haben eine Reihe von Verordnungen, die der Rat allein aus eigener Machtvollkommenheit erläßt, daneben finden wir Verordnungen, bei deren Festsetzung auch die Zweier[1]) zugezogen waren. Eine vollkommene Ausschaltung der Elfer[1]) hat jedoch niemals stattgefunden, denn wie aus den Ratsprotokollen — sie sind leider erst von 1508 ab erhalten, bilden aber seit dieser Zeit wohl die wertvollste Quelle zur Memminger Wirtschaftsgeschichte — hervorgeht, wurden sie bei allen wirklich wichtigen, das Gemeindeleben stark beeinflussenden Gewerbeangelegenheiten um ihr Votum angegangen. Ihr Spruch wurde unbedingt zum Beschluß erhoben; Veröffentlichung, Durchführung und Beaufsichtigung der neuen Verordnung lag jedoch in der Hand des Rates.

Eine autonome Gesetzgebung hatte die Weberzunft seit 1347 nicht mehr, aber die Gesetzesinitiative — wenn wir so sagen dürfen — war ihr geblieben. Erwünschte Neuerungen und Änderungen legte sie durch ihren Zunftmeister dem Rate mündlich oder schriftlich vor. Der Rat fällte, wo Bedenken nicht obwalten konnten, sein Urteil. Wollte er die Verantwortung nicht allein auf sich nehmen, so berief er die Zweier oder aber, bei ganz wichtigen Sachen, die Elfer. Unter Umständen bat die Weberzunft gleich bei Einreichung ihrer Wünsche um Einberufung der Elfer, mit der Begründung, ihr Begehr gehe die ganze Gemeinde an. Auch der Fall, daß die Weberzunft gegen eine ihr vom Rat aufgedrungene Verordnung an die Elferversammlung appelliert — und zwar mit Erfolg —, kommt vor, wenn er auch zu den Seltenheiten gehört.

Im ganzen genommen gewinnen wir das Bild, daß die Weberzunft, ebenso wie die anderen Zünfte auch, unter einer starken Bevormundung des Rates steht, die nur durch das oberste Aufsichtsrecht der ganzen Gemeinde — repräsentiert durch die Elfer — gemildert erscheint. Denn während im Rat das aristo-

1) Zweier und Elfer sind Verstärkungen des gewöhnlichen Rates um je zwei bzw. elf Personen aus jeder der zwölf Zünfte. Die „Elferversammlung" wird meist bezeichnender Weise die „Gemeinde" genannt.

kratische Element, trotz der Minderzahl, durch Geschäftskenntni und Sicherheit des Auftretens eine ausschlaggebende Rolle spielt und so den egoistischen Wünschen der Zünfte nicht selten ei heilsames Gegengewicht entgegenzusetzen vermochte, hatte da demokratische Element in der Elferversammlung seinen vorzüg lichsten Stützpunkt: in ihr lag, was bis jetzt noch viel zu weni beachtet ist, der Schwerpunkt der Memminger Zunftverfassung

Dieser Zustand ändert sich, als im Jahre 1552 die Zunft- verfassung nach einem Bestand von über 200 Jahren durch das Machtgebot Kaiser Karls V. mit einem Federstrich außer Kraft gesetzt wurde. Die Weberzunft als politische Organisation verschwand und mit ihr Zunftmeister und Elfer. Bestehen blieb sie dagegen als wirtschaftliche Vereinigung. Sie führte hinfort den Namen: das ehrbare Weberhandwerk. Der Rat, in dem jetzt Aristokratie und Kapital die unbedingte Mehrheit besaßen, war Herr der Lage. Er gab dem Handwerk hinfort die Gesetze, und keine Elferversammlung war mehr vorhanden, ihm in die Zügel zu fallen. Immerhin war es ein Gebot der Vorsicht für den Rat, sich nicht einfach über die Wünsche der Weber hinwegzusetzen; ihr Handwerk war das stärkste und sie konnten zu unruhigen Zeiten dem Rat höchst unbequem werden, wie er das ja auch bei dem Weberaufruhr von 1607 erfahren mußte.

Als Vertreter des Rats dem Handwerk gegenüber wurden nach der Weberordnung von 1552 [1]) zwei Ratsherren bestimmt, von denen der eine stets der vom Amt abtretende Bürgermeister sein mußte: sicherlich ein deutliches Zeichen von der Wichtigkeit, die man dem Weberhandwerk um die Mitte des 16. Jahrhunderts im öffentlichen Leben Memmingens immer noch beimaß. Der andere Ratsverordnete wurde meistenteils aus dem Teile des Rates genommen, der nicht dem Patriziate angehörte, ohne daß er dabei selbst Weber zu sein brauchte. Die Kompetenz dieser beiden Verordneten war nicht sehr umfassend, sie beschränkte sich auf die Entscheidung bei Streitigkeiten über die Handhabung der inneren Ordnung sowie auf die Zuziehung bei Beratungen, welche das Handwerk oder sein ständiger Ausschuß über die das

1) St.A. Memm. 475/2.

Gewerbe betreffenden Fragen abhielten. Bei jedem Zweifel aber war die entgültige Entscheidung des Rates anzurufen.

* * *

Der Zunftzwang der Memminger Weberzunft als Ausfluß der Bestrebungen, die gemeinschaftlichen Gewerbsinteressen zu wahren, äußert sich vornehmlich nach zwei Richtungen. Einmal auf die außerhalb der Zunft Stehenden; sodann aber auf die Zünftigen selbst: Jeder Bürger und Einwohner Memmingens, der in der Stadt Leinewand oder Barchent herstellen wollte, um dadurch seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, wurde gezwungen, der Weberzunft beizutreten. Und wer der Weberzunft beigetreten war, der war wiederum gezwungen, die für die Zunft erlassenen Gesetze zu befolgen.

Der erste dieser beiden Grundsätze bildete das Mittel, die einheimische Konkurrenz zu beschränken, denn außerhalb der Zunft war es keinem Bewohner Memmingens mehr möglich, Webwaren für den Markt herzustellen. Und die Aufnahme in die Zunft war — wenigstens zu der Zeit, aus der unsere Quellen vorliegen — wieder von Bedingungen abhängig gemacht, die Mittel und Wege genug boten, unbequeme Elemente fernzuhalten.

Eines freilich konnte der Zunftzwang nicht erreichen: der Weberzunft die ausschließliche Handhabung des Leinen- und Barchentwebstuhles zu sichern. Die Hausarbeit war frei, und jeder Bewohner Memmingens konnte seinen eigenen Bedarf auf eigenem oder fremdem Webstuhl herstellen oder herstellen lassen. Ja, er durfte sogar jährlich zwei solcher Tücher — die aber keine Kaufmannsware waren und daher nicht ausgeführt werden durften — verkaufen [1]). Der zünftige Weber mußte mithin die Hausarbeit als einen Eingriff in seine Rechte und eine Einbuße an seinem Verdienste empfinden. So findet denn auch ein fortgesetzter zäher Kampf gegen die Hausarbeit statt, und zeitweise haben die Weber Erfolge zu verzeichnen. Es gelingt ihnen, eine

1) St.A. Memm. 475/2, Weberordnung v. 1552, Bl. 28. — Von 1545—1552 war nur der Verkauf einer Hausleinwand erlaubt (St.A. Memm. 476/2, Supplikation der Memm. Weber v. 1574 Okt. 13.). Wie es vor 1545 mit der Hausarbeit stand, läßt sich vorläufig nicht feststell

Maximalzahl an Tüchern zu erzwingen, über die der Nichtzünftige jährlich nicht hinausweben darf[1]). Außerdem ist die Hausarbeit, was Länge und Breite des Tuches sowie Anzahl und Dicke der Garnfäden anbetrifft, an die Bestimmungen der Weberordnung gebunden. —

Hatte die Weberzunft sich einerseits die alleinige Herstellung von Webwaren auf Gewinn zu sichern gewußt, so durfte sie aber andererseits durchaus nicht in das Gebiet eines fremden Handwerks übergreifen. Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Zünften waren in Memmingen geradeso wie in andern Orten an der Tagesordnung, denn jede Zunft wachte eifersüchtig über ihre Gerechtsame. Aber von Streitigkeiten mit den Webern ist verhältnismäßig selten die Rede. Die Grenzen waren dafür zu klar gezogen. Trotzdem erscheint es mir, wenn wir die verwandten Ulmer Verhältnisse zu Rate ziehen, sehr wahrscheinlich, daß auch in Memmingen beim Aufkommen der Baumwolle ein harter Kampf zwischen Tucher- und Weberhandwerk darüber stattgefunden haben wird, wem von beiden die Baumwolle zugehöre. Urkunden hierüber fehlen zwar, aber als einen letzten Nachklang dieser für die Weber günstigen Auseinandersetzungen dürfen wir es wohl betrachten, wenn sich die beiden Handwerke 1509 und 1517 immer noch über die Gerechtigkeit des Wollschlagens zanken, und der Rat gegen einen Baumwolle schlagenden Tucher mit Strafe einschreiten muß[2]).

Ein weiterer wichtiger Grundsatz, der die Kompetenz der Weberzunft den anderen Zünften gegenüber fest umschrieb, und zwar einschränkend, war folgender: Der Weber darf in Memmingen sowohl stück- wie ellenweis nur das verkaufen, was er selbst, seine Familie oder sein bei ihm in Arbeit stehendes Gesinde hergestellt hat[3]). Damit war er innerhalb der Mauern vom Großhandel mit Leinen- und Barchentstoffen ausgeschlossen, der sonst jedem andern Bewohner Memmingens, er mochte sein was er wollte, freigestellt war. Etwas anderes war es, wenn der Weber auf fremden Märkten solche Gewebe einkaufte und

1) St.A. Memm. 475/1, Garnbund v. 1532 Apr. 15.

2) St.A. Memm. R.P. v. 1509 Juni 27. und 1517 März 18.

3) St.A. Memm. 475/2, Weberordnung v. 1552, Zusatz v. 1553 Sept. 25.

sie dann ebenfalls auf auswärtigen Märkten wieder verkaufte; da ließ man ihn sein „Abenteuer" ruhig auf eigene Gefahr hin bestehen; einführen durfte er fremde Gewebe nicht.

* * *

Wenden wir uns den Bestimmungen zu, welche die Herstellung der Webwaren regeln sollten, so dürfen wir nicht vergessen, daß wie in jedem andern Gewerbe, so auch in der Weberei, die Güte des erzeugten Fabrikates in erster Linie von der Güte des verwendeten Rohstoffes abhängig ist. Der Rat hatte also allen Grund, seine Aufmerksamkeit ebensogut auf diese Rohstoffe wie auf die fertigen Gewebe selbst zu richten.

Da ist zunächst der Hanf. Rauh und leicht brüchig eignet er sich jedoch nicht zur Herstellung einer feineren für die Ausfuhr berechneten Ware. Seine Verwendung war daher in Memmingen nur für solche Tücher erlaubt, die im Hause für den eigenen Gebrauch gewirkt wurden [1]).

Als Hauptprodukt zur Erzeugung einer reinen Leinewand kam damit nur der Flachs in Frage. Die fruchtbaren Täler der der Donau von Süden her zuströmenden Wasserläufe erzeugten den für die oberschwäbische Weberei unentbehrlichen Rohstoff in bedeutender Menge [2]). Die Bauern, die es nicht vorzogen, in den langen Winterabenden den Flachs selbst zu Garn zu verarbeiten, brachten ihn auf die nächsten Märkte und hier erhandelten ihn die Memminger Weber. Es ist leicht begreiflich, daß die städtische Obrigkeit sehr bald versuchte, aus diesem regen Handel Gewinn zu erzielen, und daß daher der Flachs in den alten Memminger Wag- und Zollordnungen eine nicht unwichtige Rolle spielte.

Damit nun nicht nnr der Käufer versichert sein konnte, vollkommen reinen Flachs auf dem Markte zu finden, sondern auch der Rat als verantwortlicher Leiter des städtischen Gewerbewesens die Überzeugung zu gewinnen vermochte, daß nur gutes Material zur Verarbeitung gelangte, so wurde der Flachs

1) St.A. Memm. R.P. v. 1516 Nov. 12.

2) Nübling, Eugen, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter, Leipzig 1890, S. 166.

einer amtlichen Schau unterworfen. Zwei bis drei zünftige Weber oder Weberinnen wurden jedes Jahr vom Rate zu diesem Amte bestellt und hatten vor Antritt desselben den Flachsschauereid zu leisten [1]).

Anderweitige wirtschaftliche Rücksichten und fallende Flachspreise führten den oberschwäbischen Bauer zeitweise dazu, den Flachsbau auf Kosten des Körnerbaus zu vernachlässigen. Sofort machte sich Flachsmangel in einer für die städtische Weberei bedrohlichen Weise geltend. Die Weber mußten sich nach Ersatz umsehen. Als solcher bot sich einmal die Baumwolle, sodann aber auch ausländischer Flachs. Besonders der letztere dringt unter dem Namen des „langen Flachses" seit der Mitte des 16. Jahrhunderts immer weiter in Süddeutschland vor; anfänglich freilich von der Obrigkeit auf das heftigste bekämpft, denn er ließ sich nicht so gut wie der einheimische bleichen und lieferte daher keine so schöne Leinewand, mit der sich auf fremden Märkten Ehre einlegen ließ [2]).

Das Hauptersatzmittel bei dem so drückenden Flachsmangel bildete die Baumwolle. Da jedoch erst in verhältnismäßig später Zeit aus der Baumwolle ein Faden gemacht werden konnte, der die von der Kette während des Wirkens zu beanspruchende Spannung auszuhalten vermochte, so konnte ein Baumwollfaden nur zu dem Einschlag gebraucht werden. Die Kette wurde nach wie vor aus leinenem Garn hergestellt. Dadurch entstand ein Gewebe halb aus Leinen, halb aus Baumwolle; es ist der in den oberdeutschen Städten eine so wichtige Rolle spielende Barchent.

Die Baumwolle — oder wie sie in unseren Quellen fast durchweg genannt wird: die Wolle — wurde bei ihrem Bekanntwerden in Oberschwaben vorzugsweise in den heißen, um das östliche Mittelmeer liegenden Gebieten gezogen und noch lange, nachdem sie auch in Süditalien und in der Neuen Welt festen

---

1) Reichs-A. München, Litteralien d. Reichsst. Memm. Nr. 13, Eidbuch v. 1500. — St.A. Memm. R.P. v. 1525 März 3.: Und sein zu flaxs schawern verordnet Spindele, zunfftmaister, Anna Hennerin uff der zech und Barbel Blaichere.

2) St.A. Memm. 475/4, Ratsverordnung v. 1554 Sept. 23.; R.P. v. 1555 Aug. 14.; auch schon R.P. v. 1513 Febr. 14. u. 16.

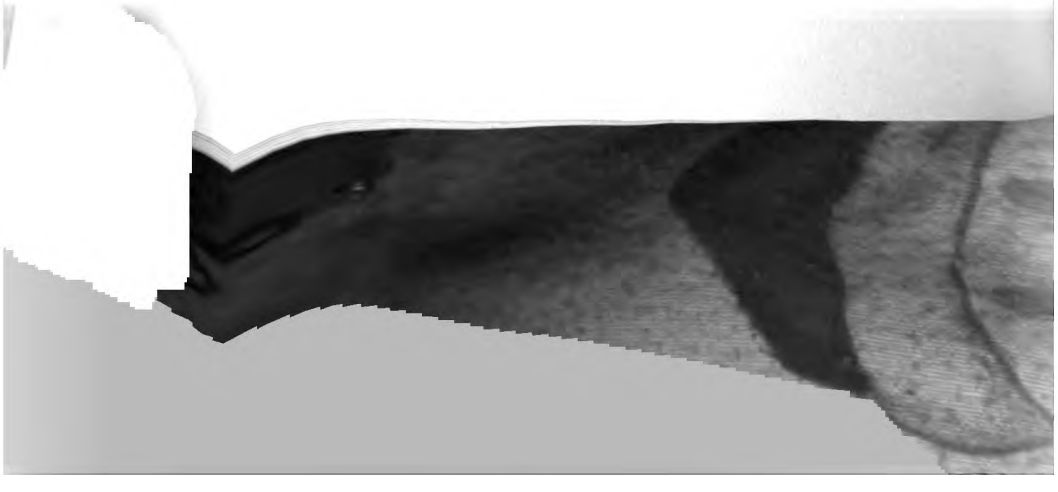

Fuß gefaßt hatte, erhielt Oberdeutschland seine Baumwolle fast nur aus Syrien und Cypern. Sorionische und cipriotische Wolle sind die Marken, die die Memminger Kaufleute in Venedig holten. Ein anderer Ort kam für den Baumwolleinkauf schon aus dem Grunde gar nicht in Frage, als nämlich jedes Jahr, wenn man der auf dem Marktplatz versammelten Bürgerschaft eine bunte Reihe von Bestimmungen ins Gedächtnis zurückrief, den Kaufleuten eingeprägt wurde, ihren Mitbürgern lediglich aus Venedig eingeführte „Wolle“ zu verkaufen [1]). Versuchte einmal ein wagemutiger, mit der Zeit fortschreitender Kaufmann eine andere Baumwollsorte auf den Markt zu werfen, wie es 1509 die Zangmeister mit der türkischen Wolle taten, so begegnete dem neuen Produkt ein grenzenloses Mißtrauen, weniger von seiten des Rates als von seiten der zünftigen Weber. Sie ruhten nicht eher, als bis ein Verbot, derartige unbekannte Ware feil zu haben, ihre weitere Einführung unmöglich machte [2]).

Auch die Baumwolle hatte beim Passieren des Tores Zoll zu zahlen [3]). Sie wurde sodann, sobald sie einem Fremden gehörte, an der Gred abgeladen, der Bürger aber durfte sie in seine eigenen Gewölbe überführen. Nachdem die Baumwolle gehörig getrocknet worden war [4]), legte man sie den Wollschauern zur Begutachtung an der Wage oder auf dem Lederhaus [5]) vor. Hierbei hatte der Kaufherr zu loben, daß die Wolle noch an keiner fremden Schau gewesen sei, es sei denn an der zu Ulm [6]).

1) Reichs-A. München, Litt. d. Reichsst. Memm. Nr. 11, Verordnungsbuch v. 1488 Bl. 10.

2) St.A. Memm. R.P. v. 1509 Okt. 1., 12., 19.; 1510 Jan. 9., Febr. 27.

3) Ca. 1400 gibt der Gast von 1 Zentner von ihm verkaufter Baumwolle 3 ß h Zoll und Waglohn (St.A. Memm. 266/2 Bl. 58); ca. 1450 gibt der Gast von einem Baumwollballen 19 ₰, „sü werd hie koufft oder gang hie durch“. Der Bürger hatte nur 3 ₰ Ausfuhrzoll für den Ballen zu geben (St.A. Memm. 313/1); 1602 gibt der Bürger oder Fremde von einem Sack 3 kr., von einem Doppelsack 6 kr., von einem halben Sack oder bugkhelin 1½ kr. (St.A. Memm. 313/1).

4) St.A. Memm. R.P. v. 1509 Nov. 23., v. 1555 Nov. 9.

5) St.A. Memm. 476/3, Ratsverordnung v. 1580 Sept. 9.

6) ReichsA. München, Memm. Eidbuch v. 1500 Bl. 10. Ausnahmsweise sah man bei Baumwollmangel von dieser Bestimmung ab (St.A. Memm. R.P. v. 1560 Febr. 9.).

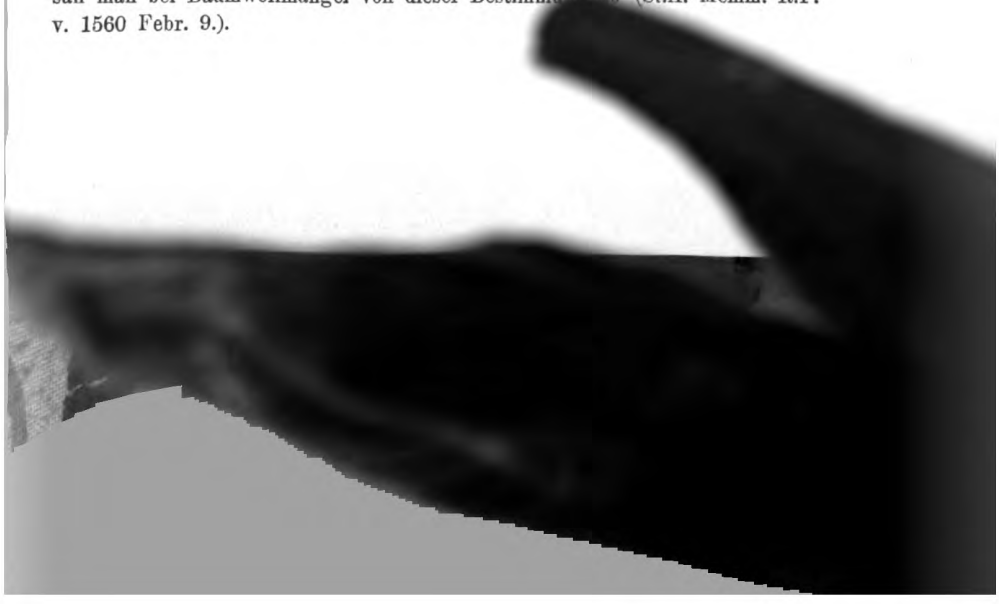

Durch eine derartige Verordnung wollte man offenbar die Zufuhr von minderwertiger, an anderen Orten schon verworfener Baumwolle verhindern. Entsprach nun die vorgelegte Ware nicht den Memminger Schaubestimmungen, so mußte der Verkäufer, er mochte Bürger sein oder Gast, das Gelübde ablegen, sie vier Meilen weit von der Stadt hinwegzuführen und sie innerhalb dieses Umkreises nicht zu verkaufen [1]).

Was nun den Baumwollhandel selbst anlangt, so haben wir hier zwischen dem Verkauf im großen und dem Verkauf im kleinen zu unterscheiden. Die Baumwolle war schon an und für sich ein kostspieliger Artikel, und das Risiko des langen Transportes konnten nur kapitalkräftige Schultern tragen. So lag es in der Natur der Sache, daß der Verkauf im großen ausschließlich in der Hand des Großkapitals sich befand: von Wollherren sprechen daher auch unsere Urkunden.

Der Kleinverkauf dagegen war ursprünglich Sache der offenen Kramer. Später jedoch wurde der Kramerzunft die alleinige Berechtigung hierzu bestritten, und 1557 entscheidet der Rat ausdrücklich, daß in Memmingen jedermann Baumwolle verkaufen dürfe, sowohl gulden- als auch pfundweise [2]).

Nun war es selbstverständlich, daß der arme Weber — und die meisten waren blutarme Gesellen [3]) — keine großen Baumwolleinkäufe sich leisten konnte. Der Bezug vom Großkaufmann, der nicht unter einem bestimmten Quantum abgeben durfte, war ihm damit verschlossen, so viel konnte er nicht bezahlen,

---

1) Memm. Eidbuch v. 1500 Bl. 10.

2) St.A. Memm. R.P. v. 1557 Aug. 13.

3) 1422 wurden bei dem Kriegszuge gegen Zollern 69 Weberzünftige ausgelost. Darunter erschien einer zu Pferde mit einem Knecht, zahlte also zwischen 4 und 6 ℔ h jährliche Steuer; drei erschienen zu Pferde ohne Knecht, zahlten also zwischen 2 und 4 ℔ h; einer kam zu Fuß mit einer Armbrust, zahlte demnach zwischen 10 ß h und 2 ℔ h. Alle übrigen führten nur den Spieß und gaben daher weniger als 10 ß h jährliche Steuer (St.A. Memm. 266/2). — Noch deutlicher tritt diese Erscheinung im Steuerbuch von 1450 zutage. Von den als Weber kenntlich gemachten Personen zahlen beinahe 40 % den niedrigsten Steuersatz (2 ß 6 h), waren also vermögenslos. 10 % bezahlen 1 ℔ und darüber, d. h. sie hatten ein Vermögen von mindestens 200—400 ℔ h.

oder er geriet in die wirtschaftliche Abhängigkeit des Lieferanten. Verschlossen war ihm aber damit auch der Weg, seinen Bedarf zum niedrigsten Preise einkaufen zu können, denn der Kleinhändler schob sich dazwischen und wollte auch seinen Verdienst an der Baumwolle einheimsen. Dieser für die Weber in der großen Mehrzahl unerträgliche Zustand hatte schon frühzeitig zu der Einrichtung des samenhaften oder Zunftkaufes geführt, d. h. die Zunft kaufte die Baumwolle vom Großkaufmann ein und teilte sie unter die an dem Kaufe sich freiwillig beteiligenden Weber aus. Die einzelnen Weber verpflichteten sich, den auf sie entfallenden Betrag innerhalb einer gewissen Zeit nicht der Zunft, sondern dem Wollherrn direkt zu zahlen. Der Eintrag in das amtliche Wollbuch war die Anerkennung dieser Schuld. Da der einzelne Weber somit direkt in Beziehung zum Kaufmann trat, so hatte man diesem auch das Recht zugestehen müssen, solche Weber, denen er keinen Kredit geben wollte, von dem Zunftkauf auszuschließen. Das hatte aber für den Ausgeschlossenen eine weitere nachteilige Folge; er durfte nämlich hinfort in Memmingen auf einmal nicht über fünf Pfund Baumwolle erstehen [1]). Es ist klar, daß ein derartiger Brauch auf die Dauer nur von Nachteil für das ganze Handwerk sein mußte, denn die Wollherren hatten durch das Ausschließungsrecht die Weber vollkommen in der Hand. So erbot sich denn die Zunft im Jahre 1560 aus eigenen Stücken dazu, dem Wollherrn für sämtliche von der Zunft bei einem Zunftkauf Zugelassenen zu bürgen [2]). Da aber die Zunft ihrerseits doch auch wieder Sicherheit von den mitkaufenden Genossen verlangen mußte, so wurde sie ermächtigt, säumigen Webern das Handwerk so lange zu sperren, bis sie ihrer Verpflichtung nachgekommen waren [3]).

Aber der Zunftkauf diente nun nicht nur dazu, den ärmeren Genossen das unbedingt nötige Arbeitsmaterial zu sichern, er verfolgte auch die im ganzen Zunftwesen liegende Tendenz, das

1) St.A. Memm. R.P. v. 1512 Okt. 11.

2) St.A. Memm. R.P. v. 1560 Apr. 1.

3) St.A. Memm. R.P. v. 1560 Okt. 16. und St.A. Memm. 475/6, Mitteilung des Memminger Rates an die von Kaufbeuren, betr. die Handhabung des Baumwolleinkaufs v. 1568 Dez. 20.

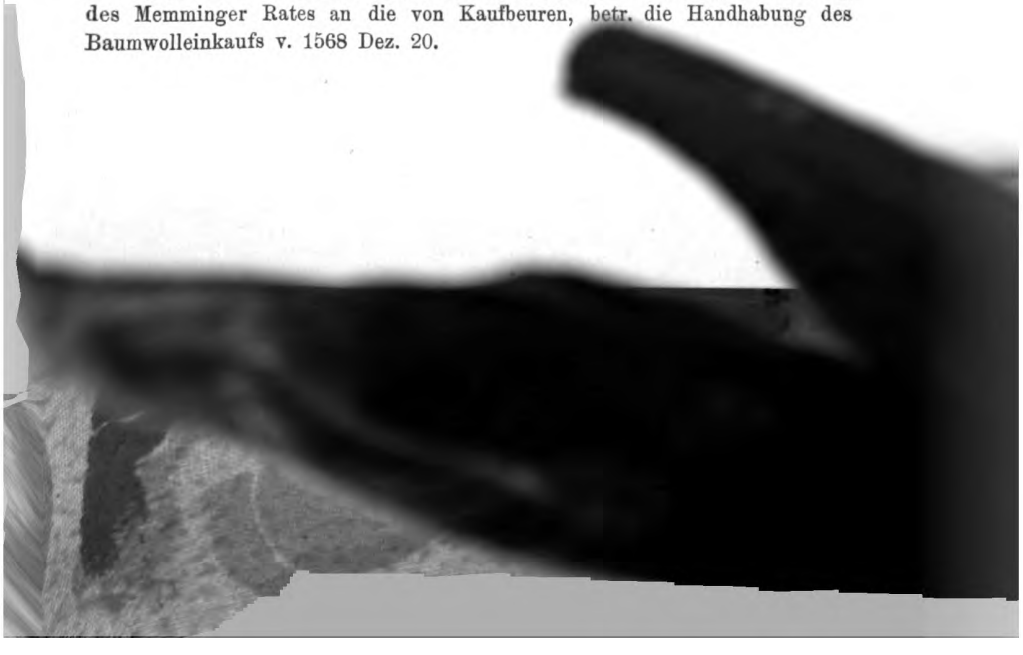

Emporkommen einzelner über die große Masse möglichst zu verhindern. Ja, hierin ist überhaupt wohl die ursprüngliche Wurzel der Zunftkäufe zu suchen. Klar uud deutlich wird diese Bestrebung auch in einer Ratsverordnung vom 11. September 1447 [1]) ausgedrückt, wenn sie festsetzt, daß jeder Kaufherr, sobald er in Memmingen Baumwolle verkaufen will, dieses zuerst dem Zunftmeister sowie dem Unterkäufel anzuzeigen habe. Erst dann, wenn die Zunft den Kauf ablehnte, durfte er sie anderweitig feil haben. Den Zunftgenossen war damit das Vorkaufsrecht eingeräumt.

Der Baumwollverkauf im großen hatte an der städtischen Wage im Rathaus zu geschehen; es war für deren obligatorischen Gebrauch das übliche Waggeld zu entrichten.

* * *

Die Verarbeitung des zum Weben nötigen Rohstoffes zu Garn lag bei der Baumwolle bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts ausschließlich in der Hand des Webers selbst, während Flachs und Hanf diesen Prozeß häufig schon im Hause des Produzenten — des Bauern — durchmachten. Die ganze Familie von der Hausfrau an bis zu den Mägden und Knechten ist daran beteiligt. Das Rösten — d. h. das Aufweichen im Wasser und demnächstige Trocknen in der Sonne —, das Dörren im Ofen, das Brechen auf dem Brechklotz, das Schwingen und Hecheln und endlich das Spinnen beschäftigte tausend und abertausend fleißige oberschwäbische Hände gleichmäßig in Stadt und Land, mit dem einzigen Unterschiede, daß das Dörren auf dem Lande im häuslichen Backofen, in Memmingen selbst aber wegen der Feuersgefahr in öffentlichen, vor den Mauern errichteten Darren erfolgte. Empfindliche Strafe traf den, der ihre Benutzung zu umgehen wagte [2]).

Gerade so wichtig, wie der Handel mit den Rohstoffen, war auch der Handel mit dem Garn. Zahlreiche Verordnungen suchen dem Weber einen gut beschickten Garnmarkt zu sichern. Daneben war es ihm in früherer Zeit unbenommen, seinen Garn-

1) St.A. Memm. 266/2 Bl. 218.
2) St.A. Memm. R.P. 1557 Dez. 1.

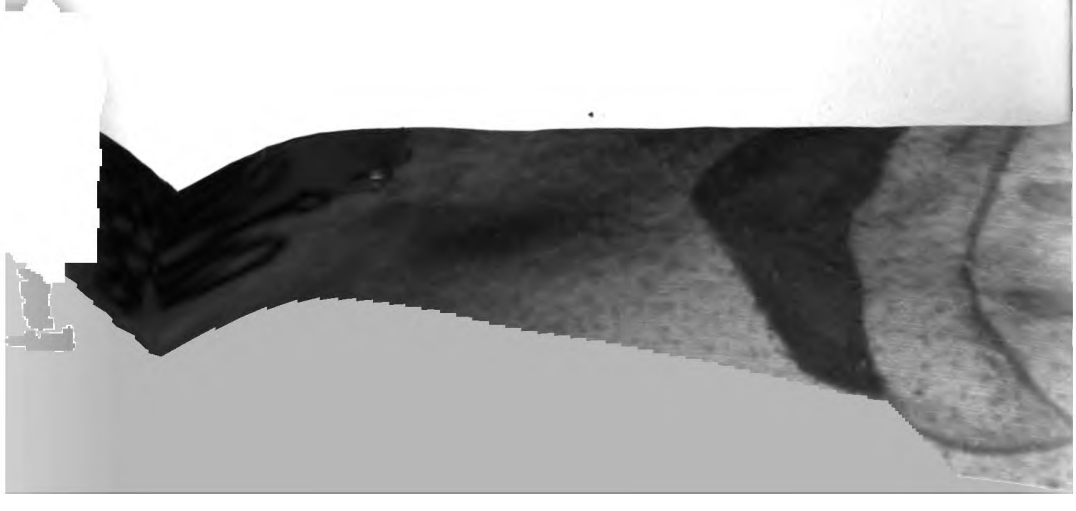

bedarf auch auswärts zu decken. Nach und nach aber wurde den Webern die Freiheit, sich ihr Garn zu kaufen, wo sie es fanden, stark beschnitten. Der zunehmende Garnmangel führte zu allerlei rigorosen Bestimmungen, die gleichzeitig dem verpönten Fürkauf einen Riegel vorschieben sollten.

Da nun die Weber aller oberschwäbischen Städte unter den gleichen Verhältnissen zu leiden hatten, so wurden sie von selbst zur Verteidigung ihrer gemeinsamen Interessen geführt. Unter dem Schutze ihrer Obrigkeiten — denn das ganze Gemeinwesen war in hervorragendem Maße von der Blüte des Weberhandwerks abhängig — traten die Weberzünfte nicht nur der Reichsstädte, sondern auch der abhängigen Herrenstädte zu sogenannten Garnbündnissen zusammen.

Mehrfach hören wir zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts von solchen Vereinigungen [1]). Die genauesten Nachrichten sind uns aus dem Jahre 1532 erhalten [2]). Damals schließen sich die Städte Memmingen, Ravensburg, Kempten, Wangen, Isny und Leutkirch auf vier Jahre zusammen, um nach Ablauf dieser Zeit unter Zuziehung von Kaufbeuren den Vertrag abermals auf gleiche Zeitdauer zu verlängern [3]).

Neben einigen Paragraphen, die der Herstellung und dem Verkauf der Webwaren gewidmet sind, beschäftigt sich der Kernpunkt des Vertragsinstrumentes mit dem Verbot, innerhalb eines bestimmt abgegrenzten Gebietes herumzustreifen und den Bauern wie auch den gewerbsmäßigen Garnkäufeln das Garn abzuhandeln [4]).

1) So z. B.: St.A. Memm. 475/3, Schreiben der Kemptner Weberzunft an die Memminger v. 1501 Apr. 10. St.A. Memm. 475/5, Abschied der Städte Memmingen, Kempten, Isny und Leutkirch (Kaufbeuren und Wangen haben sich entschuldigt) v. 1503 Apr. 3., worin u. a. vorgeschlagen wird, den Bund des Weberhandwerks nach Ablauf nochmals auf vier Jahre zu verlängern. Ferner: St.A. Memm. R.P. v. 1511 Dez. 8., v. 1513 Juli 27., Aug. 17. und Dez. 12., v. 1514 Okt. 1., v. 1516 Okt. 10. u. 13.

2) St.A. Memm. 475/1, Orig.Urk. v. 1532 Apr. 15. über den Abschluß des Garnbundes.

3) St.A. Memm. 475/3, Städteabschied v. 1536 Apr. 2.

4) Letzteres wird übrigens auch jenseits der angegebenen Grenzen untersagt. Eine Ausnahme bildeten die südlich der Linie Isny—Kempten liegenden Gebiete; man fürchtete hier ein Aufkaufen des Garns durch die St. Gallener Konkurrenz.

Dieser Bezirk wird umschlossen durch eine Linie, die sich ungefähr von Hagnau am Bodensee über Ostrach, Waldsee, Roth, Krumbach, Buchloe, Schongau, Nesselwang, Immenstadt, Bregenz wieder nach Hagnau hinzieht. Man wollte hierdurch zunächst einmal die Bauern zwingen, den nächstgelegenen Markt mit ihrer Ware aufzusuchen. Daß neben den Bauern auch Garnkäufel den Markt besuchten, ließ sich nicht hindern, denn die Märkte waren frei und jeder, der hinkam, konnte seine Ware ausbieten, wenn er nur sich den sonstigen Marktanordnungen fügte. Man erreichte aber jedenfalls, daß das Angebot auf dem Markte ein größeres wurde; einem übermäßigen Hinauftreiben der Preise waren damit Schranken gesetzt. Aber nicht nur eine Vergrößerung der Zufuhr sollte mit einer derartigen Verordnung erreicht werden; sie verfolgte ebenso das Ziel, den armen Weber vor seinem reicheren Genossen zu schützen. Der arme war oft gar nicht in der Lage, seinen Webstuhl auch nur auf einen Tag zu verlassen, um auf die Garnsuche auszugehen; er mußte große geschäftliche Einbuße besorgen, wenn er nicht sein Material in kürzester Zeit auf dem heimischen Markte sich auswählen konnte, so wie er es gerade nach der Stärke des Fadens brauchte. Der reiche Weber hingegen konnte selbst aufs Land hinausgehen oder seinen Gesellen oder andere Mittelspersonen mit dem Garnkauf beauftragen [1]). Das war zweifellos ein Vorteil, der dem Geist der demokratischen Gleichmacherei innerh b der Zünfte mißfallen mußte. Die Festsetzung einer Zon , innerhalb deren kein Einwohner der verbundenen Städte Garn außerhalb des Marktes erstehen durfte, erfüllte also auch nach dieser Richtung hin ihren Zweck. Um nun aber das Prinzip des Schutzes des armen vor dem bemittelten Weber auf dem Markte selbst durchzuführen, setzten die Städte fest, daß kein Weber mehr als 24 Pfund Garn in der Woche auf dem heimischen und geradesoviel auf dem Markte noch einer zweiten der verbündeten Städte aufkaufen durfte.

Den erhofften Erfolg haben diese Garnbündnisse nicht gehabt; dazu fehlte es den Städten einfach an der Macht, den Garnfür-

1) St.A. Memm. 475/3, Supplikation der Memminger Weber an den Rat v. 1560 Apr. zwischen 22. u. 29.

kauf in dem von ihnen festgesetzten Bezirk auszurotten. Ja, wäre dieses Gebiet gänzlich städtisches Eigentum gewesen, so wäre man vielleicht doch noch zum Ziele gelangt, so aber teilten sich außer den Städten noch weitere 17 geistliche und weltliche Oberkeiten in die Herrschaft über die Garn produzierenden Bauern, und diese 17 Herren verfolgten oft ganz andere wirtschaftlichen Ziele, als die ihnen sowieso so unsympathischen Reichsstädte.

So fiel denn der Garnbund von 1532 wieder auseinander, und jede Stadt suchte sich, so gut es eben ging, selbst zu helfen.

Der Memminger Rat hatte schon 1508 auf Ansuchen der Weberzunft ein Verbot erlassen, daß niemand in einem Umkreise von zwei Meilen um die Stadt während des folgenden Jahres Garn kaufen solle[1]). Wir dürfen annehmen, daß schon damals dieselben beiden Beweggründe — vermehrte Marktzufuhr und Schutz des ärmeren Webers — maßgebend waren, die auch bei den Garnbündnissen zur Errichtung des gefreiten Bezirkes führten. Auf dieses Verbot von 1508 griff der Rat nun wieder zurück. Daneben setzte er auch den Kampf gegen den Garnfürkauf fort. So verbot er seinen Bürgern und Einwohnern, Garn in der Stadt oder außerhalb „auf Gewinn" zu kaufen[2]). Das ging gegen die eingesessenen Fürkäufer. 1561 verbot man sämtlichen Hintersassen in den städtischen Dörfern und Gerichten, ihr Garn anderswo als auf dem Memminger Wochenmarkt feil zu haben[3]). Damit wollte man die Verschleppung des Garns nach auswärts verhindern. Weiterhin scheint es dann in den nächsten Jahren noch zu einer Verordnung gekommen zu sein, die den Memminger Untertanen den Garneinkauf bei notorischen Fürkäufern — auch auf dem Markt — verbot[4]). Das richtete sich gegen die fremden Fürkäufer. Endlich wurde im Jahre 1602 der gesamte Garnhandel in der Stadt bei Vermeidung schwerer Strafe auf den

1) St.A. Memm. R.P. v. 1508 Nov. 27.

2) St.A. Memm. 475/2, Weberordnung v. 1552.

3) St.A. Memm. R.P. v. 1561 Dez. 12., wiederholt St.A. Memm. 476/1: Mandat der Stadt Memmingen an ihre Untertanen auf dem Land v. 1570 Juni 11.

4) St.A. Memm. 475/3, Supplikation der Weber v. 1560 Apr. zwischen 22. u. 29.

öffentlichen Markt gezogen[1]). Da sich alle diese Verbote und Gebote nur auf die eigenen Untertanen bezogen, so hätte der Rat tatsächlich auch die Mittel in der Hand gehabt, seine Verordnungen durchzusetzen und den Zwischenhandel auszuschalten. Ob er aber stets den Willen hierzu hatte, das möchte ich bei der verderbten Vetterleswirtschaft, die um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert in Memmingen herrschte, billig bezweifeln. Es wird manchen Weg gegeben haben, die Verordnungen zu umgehen, ohne gleich der angedrohten Strafe verfallen zu sein, und die dann folgenden Zeiten des 30jährigen Krieges waren nicht geeignet, derartigen Verordnungen strengste Durchführung zu sichern.

Eng mit dem Garnkauf hing der Kauf der sogen. Wepfen zusammen. Wir haben unter der Wepfe die auf den Kettenbaum aufgewickelten Kettenfäden zu verstehen[2]). Da die Zahl und Dicke der Fäden für jede Tuchsorte genau vorgeschrieben war, so mußten die Wepfen diesen Vorschriften entsprechen. Auch hier war eine amtliche Kontrolle eingeführt, und keine Wepfe durfte verwirkt werden, die nicht die Wepfenschau passiert hatte und für richtig befunden worden war[3]). Im großen und ganzen galten für den Handel mit Golschenwepfen — Golschen war ein grobes Leinen — die gleichen Bestimmungen wie für den Garnhandel. Mithin durften also die Bauern solche Golschenwepfen anfertigen und auf den Markt bringen[4]). Der Käufer durfte aber nach dem Kauf keine Veränderungen daran vornehmen, indem er z. B. eine Anzahl Fäden entfernte oder hinzufügte, ebensowenig wie er die Golschenwepfen für ein anderes Gewebe benutzen durfte[5]).

---

1) St.A. Memm. 475/2, Weberordnung, Zusatz v. 1602 Nov. 29.

2) St.A. Memm. 476/1, Abschr. eines Schreibens des Rates von Ravensburg an den Rat zu Biberach v. 1570 Jan. 4. — Nach der Memm. Chronik von Galle Greiter (Stadtbibl. Memm. 2, 46) kamen auf eine Wepfe 7 ℔ Garn (Notiz zum Jahre 1539).

3) St.A. Memm. R.P. v. 1510 Sept. 2.

4) St.A. Memm. 475/6, Schreiben des Memm. Rats an den Rat zu Kempten v. 1569 Dez. 27.

5) St.A. Memm. 475/2, Undatierte Weberordnung, betr. den Wepfenkauf (wahrscheinlich in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts gehörig).

Die Wepfen für alle übrigen Leinwandsorten sowie für die Barchente aber mußten sich die Weber selbst herstellen; sie durften nicht zum Kaufe ausgeboten werden [1]).

(Schluß folgt.)

1) St.A. Memm. R.P. v. 1512 Aug. 18. u. 20. Laut der Vertragsurkunde des Garnbundes von 1532 durften die Weber ihren Mitzünftigen Wepfen verkaufen; außerdem war den Memminger Webern vorbehalten, neben Golschenwepfen auch Barchentwepfen auf dem Lande rechts der Iller sowie zu Wurzach einzuhandeln. Ein undatierter, aber vor 1569 Dez. 27. (s. St.A. Memm. 475/6) hinzugefügter Zusatz zur Weberordnung von 1552 erlaubt nur noch den Ankauf von Golschenwepfen.

Die Sonderbesteuerung der jüdischen Bevölkerung in Galizien und der Bukowina bis zum Jahre 1848.

Eine steuergeschichtliche Studie.

Von

Dr. **Viktor Hofmann v. Wellenhof** (Wien).

1. Das System der Sonderbesteuerung in Galizien.

Bis zum Jahre 1848 war die dem jüdischen Glauben angehörige Bevölkerung eines Teils der österreichischen Länder sowie auch Ungarns einer besonderen Besteuerung unterworfen, welche teilweise als Ersatz für der christlichen Bevölkerung auferlegte, andersartige Steuern und Belastungen diente, teilweise auch neben diesen bestand. Diese Steuern, welche kurz Judensteuern genannt zu werden pflegten, fanden die am meisten charakteristische Ausgestaltung in Galizien, wo sie auch dem Umfange des Erträgnisses nach die weitaus größte Bedeutung erlangten.

In den im Jahre 1772 an Österreich gefallenen polnischen Landesteilen blieben zunächst die alten polnischen und litauischen Bestimmungen über die Entrichtung einer allgemeinen jüdischen Kopfsteuer bestehen, deren Ausmaß sodann im Jahre 1774 eine Verdoppelung erfuhr und mit 1 fl. Konventionsmünze für den Kopf festgesetzt wurde. Die Grundlage der späteren Steuergesetzgebung bildete jedoch der 3. Abschnitt „Von dem jüdischen Contributionali und Domestico“ der sogenannten Theresianischen Judenordnung, welche mit dem kaiserlichen Patent vom 16. Juli 1776 in Wirksamkeit trat und ein vollständig neues Steuersystem enthielt[1]).

1) Continuatio edictorum et mandatorum universalium in regnis Galiciae et Lodomeriae emanatorum. Leopoli 1776, S. 78 ff.

Die Kopfsteuer wurde nun in ein Schutzgeld oder eine Toleranzgebühr umgewandelt, welche im Ausmaße von 4 fl. für jede jüdische Familie jährlich zu entrichten war. Da diese Abgabe jedoch, wie in dem Patente angegeben wird, in keinem entsprechenden Verhältnisse zu dem Handel und Verdienst stand, der fast ganz in jüdischen Händen war, wurde der gesamten jüdischen Bevölkerung Galiziens in corpore eine allgemeine Gewerbe- und Vermögenssteuer auferlegt, deren Gesamtausmaß dem der Toleranzgebühr gleichzukommen hatte. Während aber die Repartition und Einhebung der Toleranzgebühr wie die der aufgehobenen Kopfsteuer den einzelnen Judengemeinden oblag, wurde die Repartition der Gewerbe- und Vermögenssteuer der mit dem genannten Patent gleichzeitig eingesetzten frei gewählten Generaldirektion der gesamten Judenschaft übertragen, welche unter der Oberaufsicht des galizischen Guberniums alle Angelegenheiten der jüdischen Gemeinden des Landes zu besorgen hatte. Die Steuersumme wurde nach dem Stande des Vermögens auf alle einzelnen Gemeinden repartiert, die sodann die Individualrepartition für die beiden Abgaben und deren Einhebung durchzuführen hatten. Das Aufteilungsoperat mußte dem Gubernium zur Genehmigung vorgelegt werden; Ergänzungen der Steuerabgänge aus Mitteln der Gemeindekassen wurden nicht gestattet. Wurden wegen Feuerschäden oder anderer Unglücksfälle einzelne Steuerquoten nachgesehen, so mußte eine neue Repartition für die übrigen Kontribuenten vorgenommen werden.

Neben diesen beiden neuen Abgaben blieb eine ältere in der nach dem Vermögensstande bemessenen Taxe für die vom Gubernium erteilten Heiratsbewilligungen weiter bestehen und wurde ferner bestimmt, daß jede Gemeinde für die Errichtung neuer und die Erweiterung alter Grabstätten eine ihren finanziellen Kräften angemessene Taxe zu entrichten hatte. Grundobrigkeitliche Abgaben sowie zahlreiche Abgaben für Zwecke der Judengemeinden [1]) wurden weiter belassen.

Die finanziellen Ergebnisse dieser neuen staatlichen Steuern waren jedoch so ungünstig, daß schon nach wenigen Jahren aber-

1) Es bestanden im Jahre 1789 in Galizien [illegible] dengemeinden.

malige Änderungen in Verhandlung gezogen wurden, die mit dem Patent vom 16. September 1784 vom Verwaltungsjahre (1. November) 1785 an in Wirksamkeit gesetzt wurden[1]). Wie im Eingange dieses Patents ausgeführt wird, hatten die beständigen Veränderungen des Vermögens der Judenschaft, das zumeist auf dem Handel und andern dem Zufalle ausgesetzten Zuflüssen beruhte, eine dauerhafte und verhältnismäßige Besteuerung der Gemeinden und der Familien durch die Vermögenssteuer beinahe unmöglich gemacht.

Es wurde demnach ein neues Steuerobjekt bestimmt, das auch Gelegenheit bieten sollte, Ungleichheiten in der Besteuerung und dem Anwachsen der Steuerrückstände, die bereits eine bedeutende Höhe erreicht hatten, vorzubeugen. Dabei war eine mäßige Erhöhung des gesamten Steuerertrags in Aussicht genommen, der als die Summe aller Belastungen sämtlicher Familien nach deren Anzahl in den jährlichen Steuerpostulaten festgesetzt wurde; überdies sollte der Steuerertrag eine größere Sicherstellung erfahren.

Um dies zu erreichen, wurde das Prinzip der direkten Besteuerung der Familien teilweise aufgegeben. Es blieb zwar die alte Toleranzsteuer auch weiterhin bestehen und wurde durch einen als Landes-Domestikalbeitrag bezeichneten Zuschlag um 1 fl. erhöht[2]), auch wurde zunächst die bereits erwähnte Heiratstaxe beibehalten und nach kurzer Zeit in bestimmten Grenzen abgestuft, die Gewerbe- und Vermögenssteuer jedoch durch eine indirekte Abgabe, eine Verzehrungssteuer, ersetzt, die sodann nicht ohne mehrfache Abänderungen zu erfahren, bis zum Jahre 1848 in Geltung blieb.

Da die Heiratstaxe bereits im Jahre 1789 gänzlich aufgehoben wurde, werden hier zunächst die Bestimmungen des Patents vom 27. Mai 1785 angeführt[3]), mit welchem die Einhebung dieser Taxe neu geregelt wurde. Mit Abstufungen von zweierlei Art

---

1) Continuatio edictorum etc. 1784, S. 224 ff.

2) Zur Hebung des Steuerertrags wurde bestimmt, daß jeder Familienvater, der durch drei Termine mit der Toleranztaxe im Rückstand blieb, nachdem er damit den Beweis der Unfähigkeit, sich zu ernähren, erbracht hätte, „als ein Betteljud außer Land geschafft“ werden sollte.

3) Continuatio edictorum etc. 1785, S. 89.

wurde die bis dahin von Fall zu Fall berechnete Höhe dieser Abgabe, deren Gesamtertrag nicht unerheblich war[1]), festgesetzt. Diejenigen, welche der Klasse der Hand- und Lohnarbeiter angehörten, hatten bei einem bis auf 100 fl. geschätzten Jahreserwerbe bei der Verheiratung des erstgeborenen Sohnes 3 Dukaten, bei höherem Jahreserwerbe 6 Dukaten zu entrichten, während die in öffentlichen Bedienstungen stehenden Juden 12, die im Handel tätigen mit einem Jahresgewinn von weniger als 400 fl. 20, mit höherem Gewinne 30 Dukaten zu zahlen hatten. Die Taxe für die Verheiratung jedes weiteren Sohnes stieg jeweils auf die doppelte Höhe, betrug also beispielsweise für den dritten Sohn eines Handelsmannes, dessen Jahresgewinn 400 fl. überstieg, bereits 120 Dukaten in Gold. Die ausschließlich ackerbautreibenden Juden blieben von der Entrichtung dieser Taxe wie vom Jahre 1784 an auch von der Toleranzsteuer befreit. Die gleichzeitig in Aussicht genommene Einhebung dieser Taxe in von Juden, denen zur selben Zeit auch der Ankauf von Grundstücken gestattet wurde, erzeugten Naturalien — es sollte hierdurch die jüdische Bevölkerung zur Betreibung des Ackerbaues angeeifert werden — trat niemals in Wirksamkeit.

Der an die Stelle der Vermögenssteuer tretende Verzehrungsanschlag traf jene Fleischgattungen (Rind-, Kalb-, Schaf-, Lamm-, Ziegen- und Schöpsenfleisch), die nach den jüdischen Religionsvorschriften genossen werden durften, mit $1^3/_4$ kr. vom polnischen Pfund (ungefähr $22^1/_2$ Lot Wiener Gewichts), während für ein junges Huhn oder eine Taube 1 kr.[2]), für Hahn, Henne, Kapaun

---

1) Nach MICHAEL STÖGER, Darstellung der gesetzlichen Verfassung der galizischen Judenschaft, einem vorzüglichen, zusammenfassenden Werke, II. Bd. (1833), S. 78, war der Ertrag dieser Taxe im Jahre 1784 über 40000 fl. — Im Gegensatze zu diesem Werke sind die Angaben über die Judensteuern in v. HAUERS Beiträgen zur Geschichte der österreichischen Finanzen (Wien 1848) vielfach unrichtig. Auch in (WERTHEIMERS) „Die Juden in Österreich", I, II (Leipzig 1842), finden sich einige ganz unvollständige Angaben über die österreichischen Judensteuern.

2) Solange die Erhebung der Steuer von dem Geflügel nach dem Gewichte gestattet war, sind diese Sätze nur als Minimalgebühren zu betrachten. Es wurde jedoch im Jahre 1810 das Abwägen des Federviehs den Gefälls-

oder Ente 2 kr., für eine Gans 5 kr. und für einen Truthahn (Indian) 10 kr. zu entrichten waren. Die Einhebung dieser Beträge erfolgte in der Weise, daß sie dem Verkaufspreise zugeschlagen wurden und daß die Schlachtung nur den in den Städten wohnenden Fleischhauern (Schächtern der Judengemeinden) gestattet wurde, welche hierfür gegen entsprechende Vergütung Erlaubnisscheine bei der Fleischaufschlagsdirektion zu lösen hatten. Später wurde auch die Fleischlieferung gemeindeweise mit Intervention der Ortsobrigkeiten an diejenigen verpachtet, welche sich zu den niedrigsten Preisen zu liefern verpflichteten.

Die Einfuhr diesem Aufschlage unterliegenden Fleisches wie auch die Weiterführung innerhalb des Landes von einer Gemeinde zur andern war verboten. Kein Fleischhauer durfte dazu gezwungen werden, für die jüdischen Konsumenten bestimmtes Fleisch zu dem gewöhnlichen Preise (also ohne Aufschlag) christlichen Abnehmern oder auch dem Militär zu verkaufen. Weigerte sich ein Fleischhauer, um das Koscherfleischaufschlagsgefälle zu beeinträchtigen, das erforderliche Fleisch zu liefern, so sollten durch das Ärar eigene Fleischhauer aufgestellt werden. Alle den Dominien zugefallenen Fleischkonsumtionsaufschläge oder Krupken wurden gleichzeitig abgeschafft, wofür Entschädigungen vereinbart werden konnten.

Für die Verwaltung dieses Zweiges der staatlichen Einnahmen wurde, nachdem die Generaldirektion der Judenschaft im Jahre 1785 aufgehoben worden war, eine Koscherfleischgefällsdirektion in Lemberg eingesetzt, die dem Gubernium unterstellt war. Die Einhebung der Gefällsbeträge wurde zumeist teils an jüdische Gesellschaften, teils an einzelne Bieter verpachtet, zeitweise auch in ärarischer Regie durch Pachtungsadministrationen durchgeführt. Konnte die Verpachtung, die im weiteren Verlaufe zumeist kreisweise oder auch nach Gemeinden vorgenommen wurde, nicht durchgeführt werden, so konnten die Gemeinden gezwungen werden, selbst gegen Entrichtung einer von Fall zu Fall bestimmten Summe, des Pachtäquivalents, die Einhebung zu übernehmen.

Durch die mit dem Patente vom 7. Mai 1789 kundgemachte

---

pächtern verboten. Die Belastung dieser Nahrungsmittel galt danach als geringer als die des Schlachtviehs.

sogenannte Josephinische Judenordnung [1]), deren Bestimmungen für die gesamten Verhältnisse der galizischen Juden zum Staate bis zum Jahre 1848 von grundlegender Bedeutung waren, sollten, da es sowohl als mit den allgemeinen Grundsätzen der Duldung übereinstimmend als auch dem allgemeinen Besten zuträglich befunden wurde, die Unterschiede, welche die Gesetzgebung zwischen christlichen und jüdischen Untertanen beobachtet hatte, aufgehoben und den in Galizien wohnenden Juden alle Begünstigungen und Rechte gewährt werden, deren sich die übrigen Untertanen zu erfreuen hatten. Wurden nun mit diesem Patente auch viele drückende Sonderbestimmungen aufgehoben, so entspricht es den angeführten Grundsätzen wohl nicht ganz, wenn unter den Pflichten der Juden gegen den Staat auch wieder die Schutzsteuer und der Koscherfleischaufschlag als zu Recht weiter bestehend angeführt werden.

In dem Ausmaße der Schutzsteuer trat hiebei keine Änderung ein, doch sollte nun der sogenannte 5. Guldenbeitrag (Domestikalbeitrag) für die Zwecke der jüdischen Schulanstalten verwendet werden. Zwei der Aufschlagsätze für den Konsum von Geflügel waren von 2 auf 3 kr. und von 5 auf 7 kr. erhöht worden. Daneben wurden auch die bis dahin vorgeschriebenen Kameraltaxen für die Erlaubnis, neue Grabstätten zu errichten, beibehalten, die Heiratstaxe dagegen, wie erwähnt, aufgehoben. Für die nun mehr im Prinzipe zugestandene Bewilligung, neue Synagogen zu errichten, wurden besondere einmalige und jährlich zu entrichtende Kameraltaxen festgesetzt und auch für die Erlaubnis, zur eigenen Bequemlichkeit das Gebet im Hause mit Aufstellung der Thora zu verrichten, eine jährliche Abgabe, die sogenannte Minjamintaxe, bestimmt, die zunächst ebenfalls für Schulzwecke der Juden verwendet werden sollte.

Als eigentliche staatliche Judensteuern waren nach der Josephinischen Judenordnung die Schutzsteuer und der Koscherfleischaufschlag zu betrachten, für welchen schon im folgenden Jahre ergänzende Bestimmungen verlautbart wurden, wonach die jüdischen Rekruten und militärischen Fuhrwesensknechte von der Ent-

1) Continuatio edictorum etc. 1789, S. 90 ff.

richtung des Aufschlags befreit wurden [1]) und zur Verhinderung überspannter Preisforderungen den jüdischen Fleischern die willkürliche Erhöhung der Fleischpreise unter dem Vorwand des davon zu bezahlenden Aufschlags auf das schärfste untersagt, sowie auch die Regulierung der Preise durch die Kreisämter in Aussicht genommen wurde [2]). Die Einflußnahme auf die Fleischpreise scheint übrigens wenig erfolgreich gewesen zu sein. Schon im Jahre 1802 wurden besondere Strafbestimmungen erlassen, nach welchen bei Überschreitung der vorschriftsmäßig bestimmten Preise für jeden über die Gebühr abgenommenen Kreuzer zunächst 1 Dukaten als Strafbetrag zu erlegen war, im Wiederholungsfalle aber nebst der Rückvergütung des Überbetrags die Entziehung des Fleischereigewerbes einzutreten hatte.

Die weiteren Schicksale dieser beiden Steuern waren ganz verschiedene. Während die erstere schon nach wenigen Jahren in Galizien vollständig verschwand, erhielt sich die letztere in den Grundlagen unverändert bis zur allgemeinen Abschaffung der österreichischen Judensteuern.

Deren Steuersätze erfuhren allerdings mehrfache Erhöhungen. Nachdem eine andere, später eingeführte Judensteuer infolge einiger Erleichterungen einen bedeutend geringeren Ertrag erwarten ließ, führten die durch die schweren Kriegszeiten gesteigerten finanziellen Bedürfnisse des Staates im Jahre 1810 [3]) zu neuen Aufschlagssätzen, durch welche der ärmere Bevölkerungsteil möglichst wenig neu beschwert werden sollte. Die Steuer wurde für das galizische Pfund Fleisch von $1^3/_4$ auf $2^1/_2$ kr. erhöht, dagegen die Geflügelaufschläge mit 2 kr., 6 kr., 14 und 20 kr. festgesetzt, also verdoppelt. Nach der Umrechnung in Konventionsmünze betrugen sodann vom Jahr 1816 an die Auf-

---

1) Diesen war überdies nach dem Patent vom 10. September 1802, welches ausführliche ergänzende Bestimmungen über den Koscherfleischaufschlag enthält, das Pfund Fleisch um 1 kr. unter der Preistaxe zu überlassen. Continuatio edictorum etc. 1802, S. 62.

2) Kreisschreiben des Lemberger Guberniums vom 30. April 1790; ib. 1790, S. 37.

3) Mit Patent vom 13. September 1810. Politische Gesetze und Verordnungen, 35. Bd., Wien 1811, S. 60 ff.

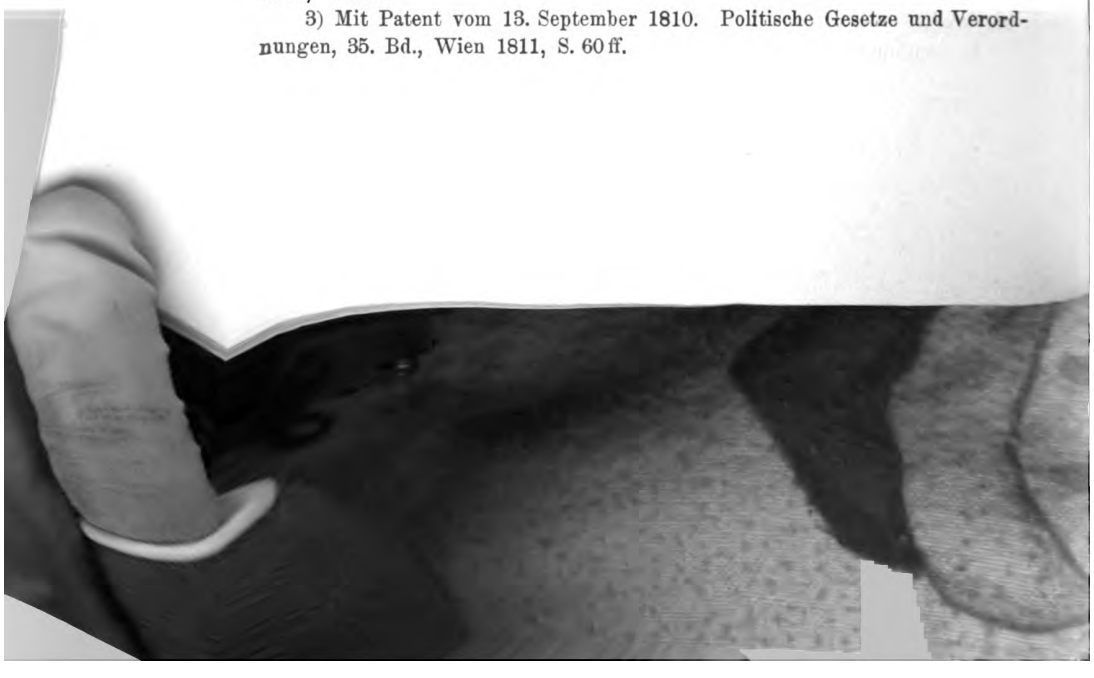

schlagssätze 3 kr. für die angegebenen Fleischgattungen, 2½, 7, 17 und 24 kr. für die Geflügelnahrung. Diese Sätze blieben sodann in Geltung, bis, nachdem im Jahre 1824 die ausschließlich ackerbautreibende Bevölkerung von der Aufschlagsentrichtung befreit worden war, vom Verwaltungsjahre 1835 an die Fleischabgaben, mit Ausnahme der für Federvieh, auf die Hälfte herabgesetzt wurden [1]). Für den Genuß des Fleisches nicht nach den rituellen Vorschriften geschlachteter Tiere wurde den jüdischen Einwohnern eine Strafe von ½ fl. für jedes Pfund und, wenn auch der Aufschlag hierfür nicht entrichtet worden war, von 1 fl. auferlegt. Durch genaue Strafbestimmungen (Geld- und Leibesstrafen) wurde das Gefälle gegen Übertretungen geschützt und überdies die politische Landesstelle angewiesen, durch die angesehensten Rabbiner des Landes einen strengen, unauslöschlichen Bann oder Chairam gegen die Übertreter der gesetzlichen Bestimmungen entwerfen, in allen Synagogen anschlagen und in den Schulen jedes Vierteljahr kundmachen zu lassen. Den öffentlichen Wirkungen dieses Bannes sollte, wenn die festgesetzten Strafen fruchtlos verhängt worden waren, freier Lauf gelassen werden. Auch wurde den Pachtorganen gestattet, bei den aufschlagspflichtigen Konsumenten Hausdurchsuchungen vorzunehmen.

Wenn schon bei der Einführung des Koscherfleischaufschlags religiöse Gebräuche für den Aufbau der Steuergrundlage in Anspruch genommen waren, so geschah dies in noch höherem Maße, als die Schutzsteuer nebst dem Domestikalbeitrage infolge immer mehr angewachsener Rückstände in der Einzahlung im Jahre 1797 durch eine neue Abgabe ersetzt wurde [2]), welche weniger als eine Verbrauchs- oder als Luxussteuer, vielmehr als eine auf die Beobachtung religiöser Gebräuche und Vorschriften gelegte

---

1) Provinzialgesetzsammlung d. K. Galizien, 1835, S. 492.

2) Mit Patent vom 21. Juni 1797, dessen Einleitung lautet: „Obschon die in Ostgalizien durch das Patent vom 7. Mai des Jahres 1789 den Juden auferlegte Schutzsteuer mit der äußersten Mäßigung bestimmt worden ist, so haben wir doch mißfällig erfahren müssen, daß zum Nachteile Unserer Staatsfinanzen die Einhebung und Abführung dieser unentbehrlichen Steuer nicht gehörig erfolgte und die Rückstände sich immer mehr häufen.“ Continuatio edictorum etc. 1797, S. 52.

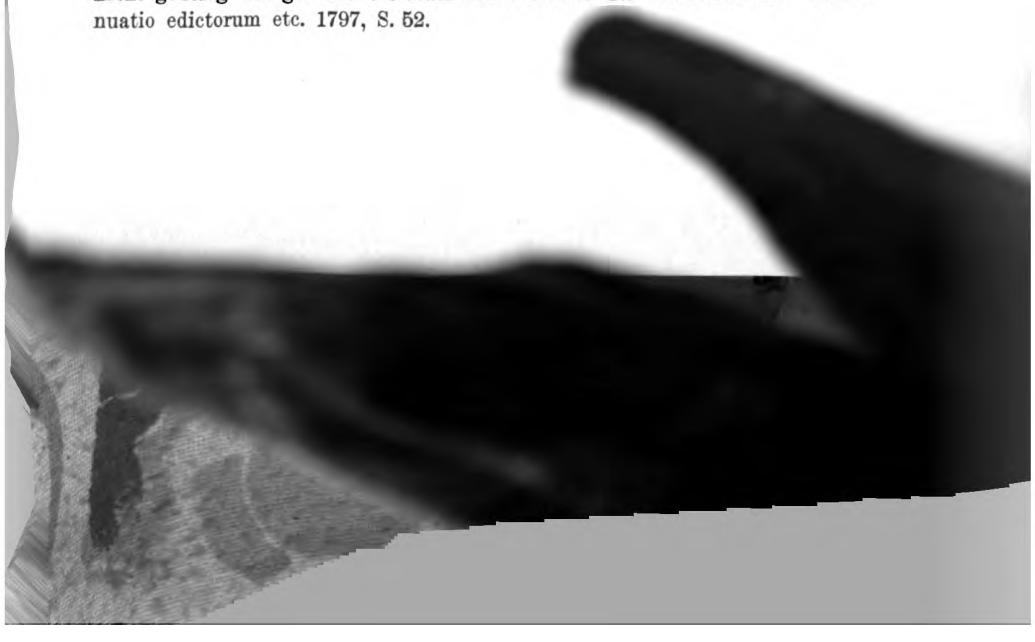

Abgabe zu betrachten ist. Sie wurde Lichterzündungsaufschlag, auch Lichtergefälle genannt und gelangte vom 1. November 1797 an in Ostgalizien zur Einhebung und trat im Jahre 1798 in dem damaligen Westgalizien an die Stelle der dort noch bestehenden Kopfsteuer.

Den Gegenstand dieser Steuer bildeten jene Lichter, welche die Juden zur Feier des Sabbaths und der Gedächtnis- und Feiertage ihren Religionsgebräuchen gemäß anzündeten und deren Anzahl einerseits von dem Grade der zum Ausdrucke gebrachten Frömmigkeit, andererseits auch von der Vermögenslage abhängig war. Der mindeste Grad der Beachtung der religiösen Vorschriften wurde durch das Steuerpatent selbst festgesetzt, womit der Besteuerung eine feste Grundlage gegeben wurde. Mindestens zwei Lichter mußten an Sabbathen und Feiertagen nicht nur versteuert, sondern auch tatsächlich angezündet werden; diese wurden Zwangslichter oder gesetzliche Lichter genannt. Zur Anzündung einer größeren Zahl von Lichtern durfte niemand gezwungen werden [1]).

Von jeder zur Feier des Sabbaths oder eines Feiertags in der Wohnung angezündeten Unschlittkerze oder Öllampe wurden 2 kr., von jedem Jahrzeitlichte (vorerst am Todestage der Eltern) 3 kr., von Wachslichtern der doppelte Betrag, von jedem Weihnachtswachslichte $^1/_2$ kr. eingehoben. Für in die Synagoge gebrachte Lichter wurden für den Versöhnungstag je 10 kr., für andere Feiertage 1 kr. bestimmt, während für jede bei religiösen Hochzeitsfeierlichkeiten entzündete Wachs- oder Unschlittkerzen ein Betrag von 1 fl. eingehoben wurde. Wurden ausgebrannte Lichter durch neue ersetzt, so waren diese abgabenfrei.

Diesen Aufschlag hatte jedes jüdische Familienhaupt zu entrichten, wo mehrere Familien in einem gemeinsamen Hause wohnten, jedoch nur der eigentliche Hausvater, die mitwohnenden Familienhäupter dagegen die Hälfte.

Wer mehr als 2 Lichter entzündete, hatte bis zu 10 Lichtern

1) Wie in der Debatte über die Aufhebung dieser Steuer im Jahre 1848 betont wurde, erfolgte die Einhebung der Zwangslichtergebühren durch die Gefällspächter auch dann, wenn die Beschaffung dieser Lichter nicht möglich war und eine Anzündung nicht erfolgen konnte.

den Aufschlag von je 2 kr. zu entrichten, während die weiteren abgabenfrei waren. Der Aufschlag konnte für einzelne Tage oder auch für längere Zeiträume entrichtet werden; wurde ein Erlaubnisschein für ein ganzes Jahr gelöst, so konnten bestimmte, in der Folge mehrfach abgeänderte Erleichterungen eintreten. Eine eigenartige Begünstigung, welcher diejenigen teilhaftig wurden, die 7 bis 10 Lichter anzuzünden pflegten und hierfür einen Jahreserlaubnisschein lösten, bestand in der Gewährung von 21 bis 30 Freibilletten für je ein Licht zur Verteilung an ärmere Juden, die dieselben an Geldesstatt bei den Einnehmern für die Ausstellung von Erlaubnisscheinen abgeben konnten.

Übertretungen dieser gesetzlichen Bestimmungen, wie Unterlassung der Lösung der Erlaubnisscheine für die gesetzlichen Lichter oder Anzündung überzähliger Lichter ohne Entrichtung der Auflage, wurden mit hohen Geldstrafen (1 fl. für jedes Sabbath- oder Feiertagslicht, 1/4 fl. für jedes Weihnachtslicht und im Wiederholungsfalle die doppelten Beträge) geahndet, und konnte an deren Stelle, wenn der Betrag nicht erlegt wurde, seit dem Jahre 1798 die Strafe der öffentlichen Arbeit, seit dem Jahre 1800 auch eine Arreststrafe treten. Die Androhung des Bannes erfolgte auch für Übertreter dieser Gefällsvorschriften. Einnehmer und Gefällspächter waren seit dem Jahre 1800 überdies berechtigt, einmal im Jahre, seit 1806 auch zweimal im Jahre, den Aufschlagspflichtigen den Reinigungseid abnehmen zu lassen.

Die Einhebung des Aufschlags wurde einer jüdischen Gesellschaft im Vertragswege überlassen, die als k. k. Direktion des jüdischen Lichtzündungsaufschlags in Lemberg, wie später auch eine zweite in Krakau, aufgestellt wurde, deren Beamte, solange der Pachtvertrag währte, in Ausübung ihres Dienstes als k. k. Beamte zu gelten hatten[1]). Diese Direktion hatte bei jeder jüdischen Gemeinde einen Einnehmer aufzustellen, der die Lichtzündungsscheine (Erlaubnisscheine) gegen Entrichtung der Aufschlagsgebühr auszufertigen hatte. Zur Erhaltung einer steten Übersicht über die Gefällseinnahmen mußten diesen Einnehmern alle Verände-

1) Im Jahre 1826 wurde jedoch Judengefällspächtern die Führung des k. k. Wappens oder Adlers ausdrücklich untersagt. Provinzialgesetzsammlung d. K. Galizien, 1826, S. 147.

rungen in den einzelnen jüdischen Familien ordentlich angezeigt werden. An die Stelle der Aufschlagsdirektionen trat später die kreis- oder gemeindeweise durchgeführte Verpachtung an Meistbietende und konnte auch, wenn die Verhältnisse dies erforderten, die staatliche Regie treten.

Nach dem Ablauf einzelner Pachtperioden erfuhren die Bestimmungen über dieses Gefälle verschiedenartige, teils auf die Sicherung und Erhöhung der Einnahmen abzielende, teils auf die Behebung mannigfacher Beschwerden der Aufschlagspflichtigen berechnete Abänderungen.

So wurde schon im Jahre 1800 [1]) die Steuer für Sabbath- und einige Feiertagslichter um die Hälfte (auf 3 kr.) erhöht mit gleichzeitiger Ermäßigung des Betrages von 2 auf $1^1/_2$ kr. für 12 bestimmte Feiertage. Eine weitere namhafte Erhöhung der Auflage wurde im Jahre 1806 durch die zur Hebung des Staatskredits geplante Errichtung des Bankozettel-Tilgungsfonds veranlaßt. Da die Dominikal- und Rustikalsteuer für diesen Fonds um die Hälfte erhöht wurde, wurde zunächst auch eine gleiche Steigerung für die beiden an Stelle dieser Steuer den Juden auferlegten Aufschläge in Aussicht genommen, damit die galizischen Juden gleich anderen Untertanen nach dem Maße ihrer Vermögenskräfte zu den Staatsbedürfnissen beitrügen, nachdem sie auch an den Folgen der Wiederbelebung des öffentlichen Kredits verhältnismäßigen Anteil nähmen. Da jedoch angenommen werden mußte, daß durch eine Erhöhung des Fleischaufschlags der Genuß der unentbehrlichsten Nahrungsmittel, insbesondere für die ärmere Bevölkerung, allzusehr erschwert würde, wurde nur der Lichterzündungsaufschlag zur Erhöhung der Staatseinnahmen herangezogen und die fünfzigprozentige Erhöhung des Fleischaufschlagsgefälls mit 407 500 fl. (für Ost- und Westgalizien) dem Lichterzündungsgefälle zugeschlagen.

Um den geplanten Mehrertrag zu erzielen, wurde der Aufschlag für die Sabbath- und alle Feiertagslichter auf 7 kr. erhöht, gleichzeitig nur für Hochzeitslichter der Betrag um die Hälfte

1) Mit Patent vom 3. September 1800. Franz II. Politische Gesetze und Verordnungen, 15. Bd., S. 116 ff.

ermäßigt und der alte hohe Steuersatz von 1 fl. rhein. nur für Hochzeitsfackeln beibehalten [1]).

Zu einem dem oben angedeuteten entgegengesetzten Vorgehen entschloß sich die von den Ertragsergebnissen nicht befriedigte Regierung, als die Pachtperioden für beide Gefälle abgelaufen waren, schon nach wenigen Jahren mit der Kundmachung des Patents vom 13. September 1810, welches durch bedeutende Ermäßigungen des Lichteraufschlags und gleichzeitige Erhöhung des Fleischaufschlags, der am meisten geeignet war, den Abgang an den Einnahmen zu decken, das Ebenmaß dieser beiden Einnahmszweige wieder herstellen sollte [2]).

Es wurde nunmehr die Abgabe für Sabbath- und Feiertagslichter mit 5 kr. festgesetzt, doch wurde für Wachslichter, die als Luxuslichter galten, der dreifache Betrag vorgeschrieben. Endlich wurden im Jahre 1816 bei der Festsetzung der Steuerbeträge in Konventionsmünze die Abgaben für Weihnachtswachslichter von $^1/_2$ auf 2 kr., die für Unschlittkerzen oder Öllampen auf 1 kr. und die für Versöhnungsfestlichter von 10 auf 12 kr. erhöht, worauf die Steuersätze bis zur Aufhebung dieser Abgabe unverändert blieben.

Mit den Änderungen in den Aufschlagsätzen wurden in den erwähnten Patenten der Jahre 1800, 1806 und 1810 auch anderweitige neue Bestimmungen verfügt, die namentlich Erleichterungen für einzelne Bevölkerungsteile herbeiführen sollten. So durften seit dem Jahre 1800 die jüdischen Ackerbauer, welche keinen anderen Handel und kein anderes Gewerbe betrieben, ferner die Soldaten, sowie deren Frauen und Witwen zwei Lichter, aber nicht mehr, anzünden, ohne den Aufschlag zu entrichten. Dieselbe Befreiung genossen minderjährige und ledige Familienmitglieder und andere Haus- und Tischgenossen ohne selbständigen Erwerb oder Vermögen, sowie in untergeordneten Geschäfts- und Dienstverhältnissen stehende ledige oder verwitwete, in Kost und Wohnung des Dienstgebers befindliche Personen, wenn sie für sich weder besondere Lichter anzünden noch darüber den Segen

1) Franz I. Politische Gesetze und Verordnungen, 27. Bd., S. 125 ff.
2) Ib. 35. Bd., S. 33 ff.

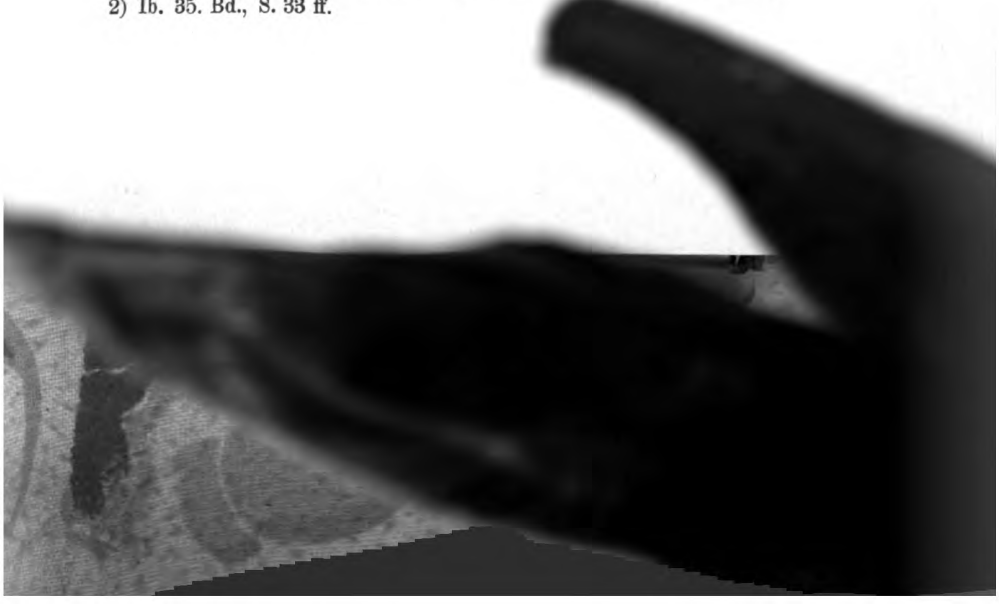

sprechen wollten. Der Aufschlag für bei Hochzeitsfeiern verwendete Kerzen oder Fackeln wurde mit der Höchstsumme von 5 fl. rhein. festgesetzt. Abnehmer jährlicher Erlaubnisscheine für wenigstens 4 Lichter wurden von einigen Abgaben gänzlich befreit und erhielten nunmehr, schon vom 4. Lichte angefangen, für jedes Licht 3 Armenzettel, vom Jahre 1806 an je 4.

Überdies wurde im Jahr 1800 der namentlich die ärmere Bevölkerung drückende Aufschlag auf den sogenannten Mitgenuß, die halbe Gebühr, welche gegebenenfalls auch für mehr als 2 Lichter entrichtet werden mußte, aufgehoben, wonach sodann alle in einem Hause, einer Wohnung oder auch in einem Zimmer mitwohnenden Familienhäupter zwar zur Entrichtung des vollen Aufschlags, jedoch nur für ihre eigenen Lichter, verpflichtet waren. Zur Erleichterung der Kontrolle wurde gleichzeitig angeordnet, daß in gemeinsamen Wohnungen lebende Familien ihre Lichter nicht zusammenstellen durften, sondern bei ihren Betten auf besonderen Tischen aufzustellen hatten.

Für Erpressungen der Gefällspächter und Einnehmer wurden die für Gefällsübertretungen festgesetzten Geldstrafen bestimmt, an deren Stelle im Jahre 1806 der vierfache Betrag der erpreßten Summe als Strafgeld trat.

Zu jenen Erleichterungen kam durch das Patent vom 19. Oktober 1806 eine weitere eigenartige Begünstigung, indem 11 600 Familienhäupter aus der ärmsten Klasse von den Folgen der mit diesem Patente angeordneten Steuererhöhungen befreit blieben. Es wurde demnach von diesen von den Gefällspächtern nach dem Verhältnis der Anzahl der Armen aus den einzelnen Gemeinden auszulesenden Familien die Sabbathgebühr von 3, die Feiertagsgebühr von $1^1/_2$ kr. auch weiterhin eingehoben, doch erstreckte sich diese Ermäßigung nicht auf Wachslichter und auch nur auf die zwei gesetzlichen Lichter. Unter Berücksichtigung der territorialen Veränderungen des Steuergebiets wurde die Anzahl dieser Begünstigten im Jahre 1810 mit 10000, im Jahr 1816 mit 11000 festgesetzt und in letzterem Jahre die Hälfte der normalen als ermäßigte Gebühr, die jedoch für Wachslichter ausgeschlossen war, bestimmt.

Mit dem Verwaltungsjahre 1817 trat ferner eine Erleichterung

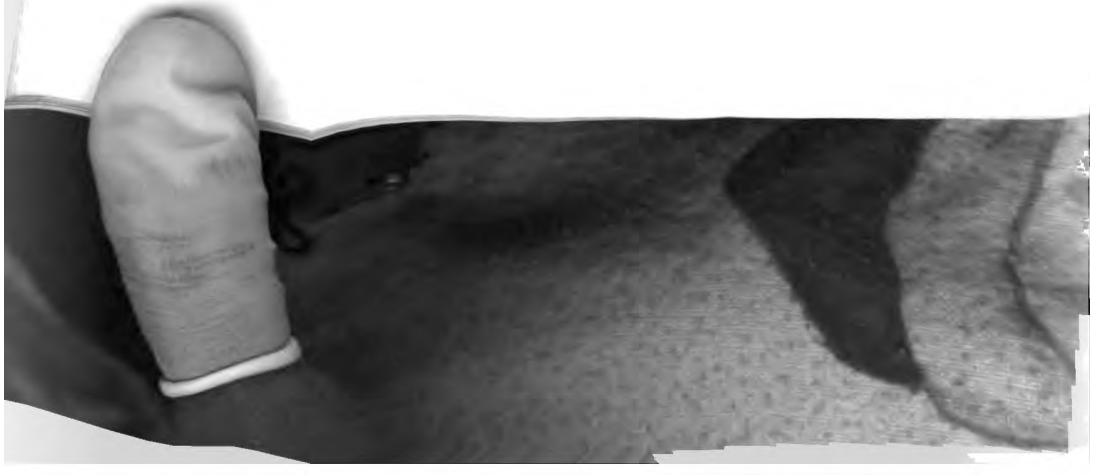

durch die Bestimmung in Geltung, daß die Abgabe für die gesetzlichen Lichter für den Sabbath und mit diesem zusammentreffende Feiertage in jeder Woche nur einmal einzuheben war, daß demnach die gesetzlichen Lichter für die übrigen Feiertage frei blieben, während für eine höhere Lichteranzahl die Abgabe entrichtet werden mußte. Auch wurde einer weiteren Gruppe Abgabenfreiheit für die gesetzlichen Lichter zugestanden, indem 4000 der ärmsten Familienhäupter, welche wie die begünstigten Familien für die einzelnen Pachtjahre auszuwählen waren, die Zahlung des Aufschlags erlassen wurde.

Um irrigen Bemessungen vorzubeugen, wurde seit dem Jahre 1800 ausdrücklich bestimmt, daß die außerhalb der Zimmer zum Hausgebrauche oder zur Sicherheit angezündeten Lichter, welche nicht religiösen Feiern dienten und auch keinen Segen erhalten hatten, abgabenfrei zu bleiben hatten.

Eine erhöhte Bedeutung erhielt der Lichterzündungsaufschlag im Jahre 1800 dadurch, daß er mit als Grundlage der Stimm- und Wahlfähigkeit in den jüdischen Gemeinden Galiziens bestimmt wurde. In dem Steuerpatente vom 3. Juni dieses Jahres wurde es als billig bezeichnet, daß jedes Gemeindemitglied an den Angelegenheiten der Gemeinde nach dem Verhältnis seines Vermögens teilnehme und daß derjenige, welcher freiwillig zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen über seine Schuldigkeit beiträgt, auch in diesem Verhältnisse größere Vorzüge und Vorteile genieße. Es wurden demnach nunmehr auch Familienhäupter, welche kein unbewegliches Vermögen (Hausbesitz) auszuweisen vermochten, wenn sie 3 bis 7 Lichter durch ein Jahr vor der Wahl und auch weiterhin versteuerten, in den einzelnen nach der Größe abgestuften Gemeinden stimmfähig und mit je einem Lichte mehr für einzelne Stellen der Gemeinden (Bruderschaftsvorsteher, Ausschußmänner, Schätzmänner, Schul- und Spitalväter) auch wahlfähig. Für die Wahlfähigkeit zum Gemeindevorsteher oder Rabbiner war nebst der Kenntnis der deutschen Sprache, Ansässigkeit und Tadellosigkeit auch die Versteuerung einer noch größeren Anzahl von Lichtern, 5 bis 8 in den kleineren Gemeinden mit 100 bis 500 Familien, 10 in den Hauptgemeinden Brody, Lemberg und Krakau, nach den Lichtergefällspatenten von 1806 und 1810 auch

in Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Stry, Zołkiew, Złoczow, Brzezan, Stanisławow, Tarnopol und Zaleszczyk Bedingung. Hörte die entsprechende Lichterversteuerung auf, so ging auch die Stimm- und Wahlfähigkeit verloren; für bereits gewählte Funktionäre war die Einstellung dieser Versteuerung mit der Verzichtleistung auf das Amt gleichbedeutend.

Eine zeitweise sehr gewichtige Ergänzung dieses Systems der galizischen Judensteuern bildete eine direkte Vermögensabgabe, die, durch die Finanzmaßregeln des Jahres 1811 veranlaßt, bis zum Jahre 1828 in Geltung blieb. Sie sollte dazu dienen, den Rest der von dem Fleischkonsum und Lichterverbrauch abhängigen Postulatsummen, nachdem wegen der Verpachtungen nachträgliche Erhöhungen der Abgabensätze nicht vorgenommen werden konnten, zu decken, und wurde daher als Ergänzungssteuer bezeichnet.

Der sehr wechselnde Betrag dieser Steuer wurde auf die Judengemeinden unter Ausschluß der Ackersleute nach einem aus der Familienzahl und der vermutlichen Beitragsfähigkeit kombinierten Verhältnisse aufgeteilt. Es wurden zu diesem Zwecke die Gemeinden in sechs Klassen eingeteilt, und sollte der auf eine Familie entfallende Durchschnittsbetrag bei den Gemeinden der ersten Klasse (Lemberg und Brody) um die Hälfte, bei jenen der 2. Klasse um ein Viertel höher als bei den Gemeinden der 3. Klasse, bei der 4. bis 6. Klasse aber um je ein Viertel, die Hälfte oder fünf Achtel niedriger als bei der 3., welche demnach als Mittelklasse zu betrachten war, bemessen werden. Das Landesgubernium hatte die Einreihung der Gemeinden in diese Klassen jährlich vorzunehmen, für welche sodann das Kontingent berechnet wurde, dessen Subrepartition für die einzelnen beitragsfähigen Gemeindemitglieder durch von den Gemeinden gewählte Schätzmänner vorgenommen wurde. Die Einhebung, welche den Gemeindevorstehern überlassen war, erfolgte ratenweise, und wenn sich wegen Zahlungsunfähigkeit einzelner steuerpflichtiger Familienhäupter Abgänge zeigten, wurde eine neue Subrepartition vorgenommen, welche sich jedoch nur auf die vermöglicheren Gemeindemitglieder erstreckte. Erwies sich diese Nachtragsrepartition als undurchführbar, so konnte die Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Nachlässe bewilligen, wobei

insbesondere Feuerschäden und andere Unglücksfälle in Rücksicht gezogen wurden. Infolge kaiserlicher Entschließung vom 4. Januar 1830 wurde vom Verwaltungsjahre 1829 an die Umlegung und Einhebung dieser Ergänzungssteuer erlassen[1]), und begnügte sich die Regierung fortan mit dem Betrage, welcher für die beiden Gefälle durch die Verpachtung und die Übergabe an die Gemeinden einging.

Als die durch die großen Kriege, welche die Zeit um die Wende des 18. Jahrhunderts erfüllten, herbeigeführte finanzielle Notlage des Staates die Einführung neuer außerordentlicher, von Jahr zu Jahr auferlegter allgemeiner Steuern unabweislich erscheinen ließ, wurde auch die mit den beiden Sondergefällen belastete jüdische Bevölkerung Galiziens zur Beitragsleistung herangezogen. Von diesen neuen Steuern muß hier zunächst die mit Patent vom 1. November 1799 eingeführte allgemeine Klassensteuer in Kürze erwähnt werden, da diese bei der jüdischen Bevölkerung Galiziens auf eine besondere Art zur Einhebung gelangte. Während nämlich diese Klassensteuer, eine auf das Einkommen gelegte und bis auf 20% desselben ansteigende Kriegssteuer, von den übrigen Landesbewohnern auf Grundlage von Einkommensfassionen individuell bemessen wurde, hatte die jüdische Bevölkerung an Stelle dieser Steuer einen Betrag von 30% der ehemaligen Schutzsteuer (1½ fl. für jede Familie) ohne Engelt zu entrichten, welcher Betrag in den Vorjahren schon als Kriegsdarlehen gegen fünfprozentige Obligationen von den Gemeinden abverlangt worden war[2]). Dieses Klassensteueräquivalent wurde für die Jahre 1801 und 1802 auf das doppelte Ausmaß erhöht und für die folgenden Jahre mit dem Betrag von 112000½ fl. festgesetzt und als Extrasteuer bezeichnet, welche auf die einzelnen Gemeinden nach deren Familienzahl aufzuteilen war, worauf die Gemeinden selbst die Einzelbeträge unter die Beitragspflichtigen nach dem Maße der Vermögensumstände zu verteilen hatten, wie die Patente[3]) besagten, damit den vermög-

1) Gubernialverordnung vom 25. Januar 1830. Provinzialgesetzsammlung d. K. Galizien, 1830, S. 24.

2) Continuatio edictorum etc. 1799, S. 66.

3) Ib. 1802, S. 162; 1803, S. 209.

licheren Familienhäuptern die Gelegenheit verschafft werde, bei der Verteilung die ärmeren zu erleichtern. An die Stelle der festgesetzten Gesamtsumme trat sodann für das Jahr 1805 bei gleichbleibender Art der Verteilung auf die Gemeinden und innerhalb dieser ein Betrag von 5 fl. rheinisch für jede Familie [1]). Mit dieser Erhöhung war nicht die Absicht verbunden, die jüdischen Einwohner mit der Klassensteuer stärker zu belasten als die übrigen, sondern von denselben jene Beträge zu erzielen, welche nach einem mäßigen Überschlage von ihrem Einkommen erwartet werden konnten. Es wurde demnach von der Vorlegung von Fassionen abgesehen und angenommen, daß für eine Familie im Durchschnitte ein Einkommen von 200 fl. veranschlagt werden konnte; es entsprach diese Summe der mit $2^1/_2$ % festgesetzten Klassensteuer von einem Einkommen von 100 bis 300 fl.

Eine weitere Erhöhung der Extrasteuer trat mit dem Patent vom 20. August 1806 in Geltung, nach welchem, wie bei der Klassensteuer, ein Zuschuß von 50 % zu dem zur Verringerung des Papiergeldumlaufs bestimmten Bankozetteltilgungsfond für jedes der Jahre 1807 bis 1811 vorgeschrieben wurde.

Wegen der Erhöhungen, welche die beiden Judengefälle in den Jahren 1811 und 1816 durch die Umsetzung auf Einlösungsscheine und auf Metallmünze oder Banknoten erfuhren, wurde jedoch die Extrasteuer in der Folge nur mit dem ermäßigten Betrage von 1 fl. in Einlösungsscheinen und $^1/_2$ fl. als Zuschuß beibehalten, sodann nach Umsetzung der Klassensteuer auf Metallmünze und der allgemeinen Aufhebung des Zuschusses im Jahre 1821 mit 24 kr. K.M. für jede Familie festgesetzt. Im Jahre 1824 endlich wurde die verhältnismäßig nicht mehr bedeutende Steuersumme in die im wesentlichen durch die beiden Gefälle hereinzubringende Judensteuersumme einbezogen, die Extrasteuer selbst aber aufgehoben [2]).

Wegen des eigenartigen Zusammenhangs der Judensteuern mit der Erwerbsteuer muß auch noch diese letztere hier Erwähnung finden. Als diese Steuer in den österreichischen Ländern

1) Continuatio edictorum etc. 1804, S. 131 ff.
2) Provinzialgesetzsammlung d. K. Galizien, 1824, S. 55.

durch das Patent vom letzten Dezember 1812 zur Einführung gelangte, sollte sie nach der Weisung der Zentral-Finanzhofkommission [1]) vom 14. Januar 1813 auf die galizische Judenschaft vorderhand und bis auf weitere Verordnung nicht ausgedehnt werden. Doch schon am 8. Mai 1813 erfolgte eine neuerliche Weisung dieser Kommission [2]), wonach, da nach dem Einführungspatente die Erwerbsteuer ohne Ausnahme allgemein zur Geltung kommen sollte, auch die jüdische Bevölkerung Galiziens mit dieser Steuer belegt werden mußte. Es sollte jedoch gleichzeitig mit der Einführung dieser neuen Steuer der Lichterzündungsaufschlag aufgehoben werden.

Da jedoch wegen der in Galizien bereits abgeschlossenen Pachtverträge dieser Aufschlag nicht sogleich aufgehoben werden konnte und die Einführung der Erwerbsteuer für die Juden im Jahre 1813 nicht für tunlich befunden wurde, unterblieb die Einhebung dieser Steuer für dieses Jahr, doch wurde die Umlegung der Steuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen und die Vorschreibung der Steuer angeordnet. Obwohl die Aufhebung des Lichterzündungsaufschlags nicht erfolgte, wurde hierauf nach dem Gesamtergebnisse der individuellen Bemessungen eine Aquivalentsumme von 260000 fl. in die Judensteuersumme einbezogen und dem Lichterzündungsgefälle zugerechnet, zum großen Teile also wohl durch die Ergänzungssteuer hereingebracht. Vom Verwaltungsjahre 1825 an entfiel diese Galizien eigentümliche Sonderbestimmung und erfolgte die Einhebung nach den allgemein gültigen Erwerbsteuervorschriften.

Allerdings kamen zu diesen allgemeinen Vorschriften noch einige besondere Bestimmungen über die den Steuerbezirksobrigkeiten übertragene Einhebung der Erwerbsteuer der jüdischen Bevölkerung, welche von der der christlichen Bevölkerung abgesondert in Übersicht erhalten wurde. Wer die Erklärung abgab, kein Gewerbe zu treiben, wurde verpflichtet, mit der Bestätigung des Dominiums und des Gemeindevorstandes versehene Angaben über die Art der Erwerbung des Lebensunterhaltes vorzulegen.

---

1) Continuatio edictorum etc., 1813, S. 16.

2) Ib. S. 94.

Die Namen eben dieser sowie auch jener, die angaben, ihr Gewerbe niedergelegt zu haben, waren in der Synagoge ihrer Gemeinde auf einer Tafel zur allgemeinen Einsicht anzuheften und daselbst bis zur Lösung eines Erwerbsteuerscheins zu belassen. Überdies wurden die Kreisämter ausdrücklich beauftragt, dafür zu sorgen, daß die jüdischen Faktoren, die in Galizien zahlreiche Klasse der Geschäftsvermittler, deren Stellung und Tätigkeit schon im Jahre 1785 eine amtliche Regelung erfahren hatte, bei der Belegung mit der Erwerbsteuer nicht übersehen würden [1]).

Es erübrigt nunmehr noch die Erwähnung zweier weiterer Abgaben ganz verschiedenen Charakters, der Minjamstaxe und des Geleitzolles, von welchen allerdings nur die erste eine Abgabe ist, die von jüdischen Bewohnern Galiziens eingehoben wurde, die zweite jedoch auch zu den Judensteuern gezählt wurde.

Während nach der Theresianischen Judenordnung die Abhaltung gemeinschaftlicher Andachtsübungen, welche Minjam genannt wurden, außerhalb der Synagogen nicht gestattet war, wurde, nachdem nach der Josephinischen Judenordnung die Ausübung der Religion durchaus frei und ungehindert sein sollte, diese Einschränkung aufgehoben, für die Erlaubnis der Minjamabhaltung jedoch eine jährlich zu entrichtende Kameraltaxe von 50 fl. bestimmt, welche später zeitweise für Zwecke der jüdischen Normalschulen verwendet werden sollte und den Gemeindekassen zugewiesen wurde. Im Jahre 1792 wurde diese Taxe auf 25 fl. herabgesetzt.

In einen engeren Zusammenhang mit dem Lichterzündungsgefälle kam diese wieder unmittelbar in die landesfürstlichen Kassen einfließende Taxe im Jahre 1806, indem sie auf drei Jahre in die Verpachtung dieses Gefälls einbezogen wurde, wobei eine Ermäßigung auf 22½ fl. rheinisch eintrat. Mit dem Verwaltungsjahre 1811 wurde diese Taxe für aufgehoben erklärt; die Bewilligung war nunmehr zwar unentgeltlich zu erteilen, doch hatten die Kreisämter die jährlich einzuholenden Ausfertigungen hierüber, wie dies schon im Jahre 1806 bestimmt worden war, auch fernerhin mit dem klassenmäßigen Stempel von 20 fl. zu

1) Provinzialgesetzsammlung d. K. Galizien, 1825, S. 234.

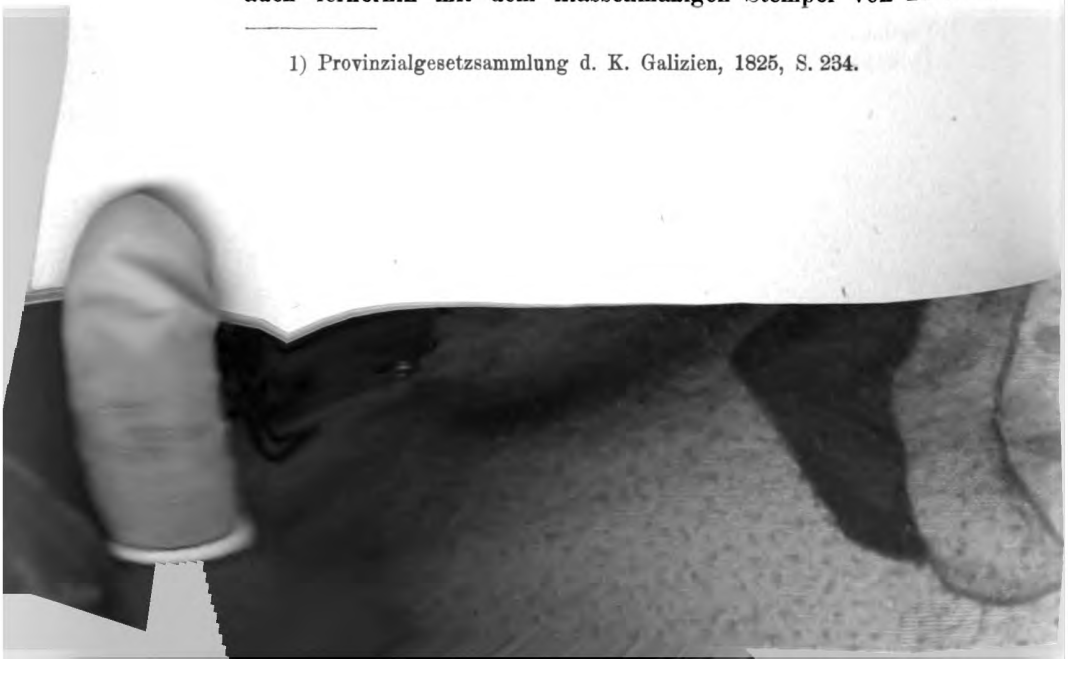

versehen. Wurden solche Andachten ohne Bewilligung abgehalten, so waren die Teilnehmer als Mitglieder einer geheimen Gesellschaft nach den Gesetzen über schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen. Für die Einnahmen des Staates kamen diese Bestimmungen nur in ganz geringem Maße in Betracht. Als das galizische Gubernium aus der Tatsache, daß nur wenige derartige Stempelabgaben zur Einzahlung gelangten (in den Jahren 1819 bis 1821 durchschnittlich 63), auf zahlreiche Verheimlichungen schließend, im Jahre 1826 die Wiedereinführung der Minjamstaxe, und zwar mit 5 fl. für Orte ohne öffentliches Bethaus, mit 25 fl. für die übrigen, und deren Einhebung durch die Pächter des Lichterzündungsaufschlags beantragte, wurde dieser Vorschlag von der Vereinigten Hofkanzlei abgewiesen. Es wurde vielmehr bald darauf die kreisamtliche Bewilligung für solche Andachten, sofern sie ohne Aufstellung der Thora abgehalten wurden, und im Jahre 1836 auch die Stempeltaxe für die übrigen erlassen.

Der jüdische Geleitzoll, welcher in die Präliminarziffern der galizischen Judensteuern einbezogen wurde, war nicht eine von der galizischen Judenschaft erhobene Abgabe. Er wurde von den aus den ausländischen Teilen des polnischen Königreichs kommenden Juden für die Erlaubnis der Grenzüberschreitung und eines beschränkten Aufenthaltes in Galizien verschiedenartig abgestuft[1]) eingehoben. Von den im weiteren angeführten Judensteuer-Postulatsummen der galizischen Judensteuern sind demnach die auf den Geleitzoll entfallenden Beträge von ungefähr 1800 bis 3400 fl. jährlich in Abrechnung gebracht.

Als eine Sonderabgabe der galizischen Judenschaft, die jedoch nicht in die Postulatsumme miteinbezogen war, ist dagegen noch die Taxe zu erwähnen, welche mit dem Jahre 1789 für die Erbauung neuer Synagogen zu entrichten war. Für die kreisamtliche Bewilligung der Errichtung wurden 2000 fl. verlangt und sodann für die Dauer des Bestandes ein jährlicher Betrag von 100 fl. Für die Errichtung jüdischer Bethäuser wurde, soweit in diesen die Thora zur Aufstellung gelangte, ein einmaliger Betrag von 100 fl. abgenommen. Vom Verwaltungsjahre 1843 an ent-

1) Continuatio edictorum etc., 1811, S. 118.

fielen alle diese Taxbeträge [1]). Die in dem gleichen Ausmaße wie für die Synagogen im Jahre 1789 festgesetzten Taxen für die Gubernialbewilligung der Errichtung neuer jüdischer Begräbnisstätten waren auf Antrag des galizischen Guberniums schon im Jahre 1819 aufgehoben worden [2]).

Der Vollständigkeit halber ist hier noch zu erwähnen, daß zeitweise in Galizien noch eine Sondersteuer für einen geringen Bruchteil der jüdischen Bevölkerung, die Sekte der Karaiten oder Karäer, Bibelanhänger oder Kinder der Schrift, bestand, die aus der Türkei in einige Teile Galiziens, insbesondere nach Halicz, Kukizow und Tysmenice eingewandert waren. Sie hatten neben den der christlichen Bevölkerung auferlegten Steuern die einfache galizische Kopfsteuer als Toleranzgebühr oder Schutzsteuer bis zum Jahre 1821 zu entrichten [3]).

2. Steuerertrag und Belastung.

Wenn in den weiter folgenden Ausführungen versucht wird, die langjährigen Bestrebungen, die Judensteuern aus der Reihe der staatlichen Einnahmequellen verschwinden zu lassen, in ihrem Zusammenhang darzustellen, und dabei einander teilweise widersprechende Ansichten und Vorschläge aufgezeigt werden, so dürften zu deren Beurteilung einige Angaben einerseits über die Höhe dieser Gefällseinnahmen, andererseits über die Höhe der Belastung der einzelnen Familien nötig erscheinen, insbesondere aus jener Zeit, da sowohl die Änderungen in der Begrenzung des Steuergebietes als auch die in den Steuersätzen im wesentlichen zum Abschlusse gekommen waren.

Während nach dem Steuersystem der Theresianischen Judenordnung der Ertrag der den jüdischen Familien in Galizien (43 000 bis 44 000) auferlegten besonderen allgemeinen Abgaben, der Schutz- und Toleranzgebühr und Gewerbe- und Vermögenssteuer, sich bis zum Jahre 1784 auf ungefähr 350 000 fl. belief und bei gleichen Steuerbestimmungen nur eine durch die Ver-

1) Provinzialgesetzsammlung d. K. Galizien, 1842, S. 272.
2) Ib. Nachtragsband 1819—1826, Lemberg 1834, S. 26.
3) Stöger a. a. O. I, 103; II, 137.

mehrung der Familienzahl herbeigeführte langsame Steigerung erfahren hätte, trat, nachdem die Vermögenssteuer durch den Koscherfleischaufschlag ersetzt worden und nachdem im Jahre 1797 an die Stelle der Toleranzgebühr der Lichterzündungsaufschlag getreten war, eine bedeutende Steigerung des Ertrags ein, der damit zugleich auch größeren Schwankungen zu unterliegen begann.

Da die Verpachtung der beiden Gefälle zeitweise zumeist zwar einzeln, aber für das gesamte Gebiet der mit Österreich vereinigten polnischen Länder zusammen durchgeführt wurde, sind die Ertragsziffern für den Umfang des heutigen Galizien nicht bekannt geworden. Das galizische Gubernium legte seinen späteren Berechnungen für die Zeit bis zum Jahre 1809 das Verhältnis der jüdischen Bevölkerung des damaligen Ostgalizien zu der des gesamten galizischen Gebietes (ungefähr 58 %) in der Weise zugrunde, daß die Summe der Sonderabgaben der jüdischen Bevölkerung Ostgaliziens mit zwei Dritteilen der Gesamtsumme als höchstem Betrage angenommen wurde.

Aus den auf diese Weise berechneten, dem wirklichen Stande jedenfalls nahe kommenden Zahlen ist zu ersehen, daß schon im ersten Jahre der Geltung der beiden Gefällsgesetze, dem Verwaltungsjahre 1798, die Summe der Abgaben weitaus größer war als die der früheren direkten Steuern. Von dem Ertrage der Sonderabgaben der Juden entfielen in diesem Jahre auf den Koscherfleischaufschlag allein schon 302000 fl., demnach ungefähr $^6/_7$ der früheren Leistung an direkten Abgaben. Diese letztere Summe erfuhr noch bedeutende Steigerungen, welche neben der Vermehrung des Konsums in den bereits erwähnten Änderungen der Steuersätze ihren Grund hatten, so daß für die Pachtperiode von 1803 bis 1808 Jahresergebnisse von 489000 fl. [1]), für das folgende Jahr 615300 fl. und für die Pachtperiode von 1811 bis 1813 bei kreisweise durchgeführter Verpachtung nach Erhöhung der Aufschlagsätze 908500 fl. Bankozettel ausgewiesen wurden.

Die Jahreseinnahmen aus dem Lichterzündungsgefälle wurden

---

1) Es sind $^8/_9$ des doppelten Betrages der, wie erwähnt, im Jahre 1806 dem Lichterzündungsgefälle zugeschlagenen Summe.

für Ostgalizien für die Periode der Verwaltungsjahre 1798 bis 1800 mit 194403 fl. an Pachtschillingen und mit Hinzurechnung des höchsten ärarischen Gewinnanteils dieser Zeit mit einer Summe von 215128 fl., welcher sich in der folgenden, die Jahre 1801 bis 1806 umfassenden Periode auf 213000 fl. und mit dem ärarischen Gewinnanteil auf 239013 fl. erhöhte und in den drei folgenden Jahren, die durch die Erhöhung der Steuersätze im Jahre 1806 angestrebte Summe um einen kleinen Betrag überschreitend, auf 586500 fl. stieg, während der Pachtschilling für das Jahr 1811 nach Ermäßigung der Sätze von 7 auf 5 kr. immer noch einen Betrag von 582679 fl. Bankozettel ergab [1]).

Der Ertrag der Verpachtung der beiden Gefälle ergab demnach für das Verwaltungsjahr 1811 die Summe von 1491179 fl. in Bankozetteln. Nach der mit dem Finanzpatent vom 20. Februar 1811 durchgeführten Wertreduzierung des Papier- und Kupfergeldes wäre diese Summe auf 298236 fl. in Einlösungsscheinen der neuen Währung, somit tief unter die Ergebnisse früherer Perioden herabgesunken, wie auch die Aufschlagsätze einen vorher nie erreichten Tiefstand aufgewiesen hätten. Diesem Entgange staatlicher Einnahmen begegnete das Finanzpatent vom 15. März 1811 mit der Verfügung, daß gleich anderen Steuern und Abgaben auch die Judensteuern nach ihrem Nennbetrage in Einlösungsscheinen oder aber im fünffachen Betrage ihres Nennwertes in Bankozetteln zu entrichten waren. Da die Pachtverträge über die beiden Gefälle bereits abgeschlossen und dabei Veränderungen in den Gefällsbestimmungen nicht vorgesehen worden waren, ergaben sich in Galizien Schwierigkeiten in der Durchführung dieser Bestimmung, welche das Gubernium veranlaßten, gegen diese eindringliche Vorstellungen zu erheben.

Den verschiedenartigen Vorschlägen des Guberniums, welche, insbesondere mit der Rücksicht auf die außerordentlich hohen Viehpreise und auf den Umstand, daß die Erhöhung der Lichtergefällsabgaben im Jahre 1806 ausdrücklich für die Zwecke des Bankozetteltilgungsfonds erfolgt, dieser selbst aber noch nicht

1) Z. 303/F. von 1811, Zentral-Finanzkommission (Hofkammerarchiv). Der Gewinnanteil rührt wohl von den Strafgeldern her, von welchen ein Drittel in die Kreispolizeikassen floß.

zur Errichtung gelangt war, begründet, sowohl für die Zeit des Übergangs zum neuen Geldsystem als auch für die spätere Zeit namhafte Erleichterungen in der Entrichtung der Gefällsabgaben herbeiführen sollten, versagte jedoch die Zentral-Finanzhofkommission in Wien, welche jede Verringerung der Einnahmen des Staates in der besonders schwierigen finanziellen Lage hintanzuhalten suchte, ihre Zustimmung. Die Hofkommission wies vielmehr darauf hin, daß, nachdem die einfachen Steuern in Galizien durchaus auf den doppelten Betrag in Wiener Währung erhöht worden wären, dieselbe Steigerung auch bei den Judensteuern hätte durchgeführt werden können, so daß der zehnfache Betrag der ursprünglichen Steuersätze zur Erhebung gelangt wäre. Gegenüber dem fünffachen Betrage der im Jahre 1810 festgesetzten Abgaben hätte dies bei dem Lichtergefälle zwar zu einer Ermäßigung auf den vierfachen Steuersatz (von 2 auf 20 kr. B.Z.), bei dem in der Gesamtsumme bedeutend höheren Fleischaufschlag jedoch zu einer noch größeren Belastung geführt, da der zehnfache Betrag der ursprünglichen Steuer ($17^1/_2$ kr.) den fünffachen Betrag der im Jahre 1810 festgesetzten Steuer noch um 5 kr. B.Z. übertroffen hätte. Nach der Ansicht der Hofkommission wäre auch durch diese Versiebenfachung des Fleischaufschlagsbetrags das Ebenmaß in der Besteuerung der Gesamtbevölkerung um so weniger zerstört worden, als die jüdische Bevölkerung Galiziens noch mehr als die ackerbautreibenden Klassen unter dem Schutze der österreichischen Regierung und zum Teile auch durch die politischen Umstände an Wohlstand zugenommen hätte und unvergleichlich besser gestellt wäre als ihre Religions- und Handlungsgenossen im Herzogtum Warschau. Da jedoch die ursprüngliche Besteuerung der Juden schon höher war als die der Dominikal- und Rustikalbesitzer, das Lichterzündungsgefälle teilweise den Charakter einer Luxussteuer hatte und daher nicht im Maße der Tarifsteigerung im Ertrage erhöht werden konnte, und da das Koscherfleischgefälle auch den Preis des Fleisches für die christliche Bevölkerung beeinflußte, verfügte die Zentral-Finanzhofkommission die Einhebung des Steuerbetrages im Nennwerte in Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrage in Bankozetteln bereits am 15. Ap[illegible] jede weitere

Gegenvorstellung abweisend. In bezug auf die Art der Einhebung der Steuersumme wurde jedoch den Vorschlägen des Guberniums Folge gegeben und die Ausschreibung einer außerordentlichen Vermögens- oder Einkommensauflage, welche die durch die Pachtschillinge nicht hereingebrachten vier Fünftel der Gesamtsumme bedecken sollte, bewilligt. Die Repartierung auf ungefähr 40000 Familien sollte wie die der Extrasteuer durchgeführt werden, erfolgte jedoch in der bei der Darstellung der einzelnen Steuern angegebenen Weise und mit einer Beschränkung auf eine bedeutend geringere Familienzahl.

Diese neue, durch die Änderung im Geldwesen herbeigeführte Abgabe, die, wie bereits erwähnt, als Ergänzungssteuer bezeichnet wurde, diente auch weiterhin zur Deckung jenes Betrags, um welchen die Pachterträgnisse der beiden Gefälle, zu welchen sodann noch der Erwerbsteuerbetrag gerechnet wurde, hinter der Postulatsumme der galizischen Judensteuern zurückblieben, die nach der im Jahre 1816 durchgeführten Regelung des Geldwesens unter Berücksichtigung des bedeutenden Rückganges der Gefällseinnahmen für das Jahr 1817 zwar noch mit 1400000 fl. K.M. und sodann auf eine längere Dauer mit Bewilligung eines Nachlasses von 10 % mit dem Jahresbetrage von 1260000 fl. festgesetzt wurde.

Die Einnahmen aus den beiden Gefällen gingen in dieser, bis zum Jahre 1824 reichenden Periode sehr erheblich zurück. Während sich der Ertrag des Fleischaufschlags in dem verhältnismäßig günstige Ergebnisse aufweisenden Jahre 1817 noch auf 805491 fl. K.M. und der des Lichtergefälls auf 360769 fl., der beider Gefälle somit auf 1166260 fl. belief, so daß nur ungefähr die Äquivalentsumme für die Erwerbssteuer, welche in dieser Zeit mit rund 260000 fl. angenommen wurde, durch die Ergänzungssteuer hereinzubringen blieb, betrugen die Einnahmen aus dem ersteren Gefälle, welche Jahr für Jahr kleiner wurden, im Jahre 1822 noch 613709 fl., im folgenden nur mehr 540650 fl., die aus dem letzteren Gefälle, welche eine größere Stabilität aufwiesen und nicht jedes Jahr zurückgingen [1]), im Jahre 1822 noch

1) In den Erträgnissen kommen auch die Zeiten bevorstehender Wahlen in den Gemeinden deutlich zum Ausdruck.

323 388, im folgenden nur mehr 294 029 fl. Da somit die Gesamteinnahmen aus den beiden Gefällen im Jahre 1823 auf 834 679 fl. gesunken waren, blieben beträchtlichere Beträge durch die Ergänzungssteuer hereinzubringen [1]).

Dieser bedeutende Rückgang in den Einnahmen aus den Judensteuern hatte zur Folge, daß im Jahre 1824 auf Grund zweier kaiserlicher Entschließungen die Postulatsumme neu festgesetzt wurde, indem vom Verwaltungsjahre 1825 an ein Betrag von 836 000 fl. Metallmünze als eigentliche Judensteuer für Galizien bestimmt wurde, in welchen auch die jüdische Extrasteuer, welche als Klassensteueräquivalent aufgehoben wurde, inbegriffen war, während die in die Judensteuer ebenfalls einbezogene Äquivalentsumme für die Erwerbsteuer, die nunmehr, wie erwähnt, nach den allgemeinen Vorschriften eingehoben werden sollte, mit einer runden Summe von 200 000 fl. ausgeschieden wurde.

Diese Summe von 836 000 fl., welche ungefähr den tatsächlichen Ergebnissen der Verpachtungen der beiden Gefälle in diesem Jahre entsprach, war nach dem wirklichen Ertrage der beiden Gefälle und der Extrasteuer der Jahre 1807 und 1808, nach dem günstigsten Geldkurse dieser Jahre berechnet, ermittelt worden. Sie war im wesentlichen ohne Änderung durch die beiden Gefälle hereinzubringen, und es sollte das Ergebnis der Verpachtungen regelmäßig angezeigt und die Ergänzungssteuer nicht ausgeschrieben werden, bevor hierüber eine kaiserliche Entschließung erfolgt wäre [2]).

Der Ertrag der beiden Gefälle sank jedoch weiter. So mußte, nachdem die Ergänzungssteuer für das Jahr 1826, in welchem das Pachterträgnis des Lichtergefälls allein um 53 000 fl. unter der Summe der Zwangsgebühren geblieben war, erlassen worden war, für das folgende Jahr mit einem Fleischaufschlagsergebnisse von 509 951 fl. und einem Lichtergefällserträgnisse

1) Z. 1308/M. von 1823 (Finanzministerium). (Dieses Aktenstück, wie auch die weiter angegebenen, befinden sich im Archiv des k. k. Finanzministeriums in Wien.)

2) Gubernialverordnung vom 20. Juli 1824. Provinzialgesetzsammlung d. K. Galizien, 1824, S. 129. Z. 2638/F.M. von 1824.

von 272 057¼ fl. ein Betrag von 53 991¾ fl. als Rest der Postulatsumme durch die Ergänzungssteuer eingebracht werden. Es wurde daher, nachdem die Ergänzungssteuer im Jahre 1830 aufgehoben worden war, die Postulatsumme für das Verwaltungsjahr 1831 um den Betrag von 66 000 fl. auf 770 000 fl. und sodann unter Berücksichtigung der weiter verringerten Pachtergebnisse und der besonders ungünstigen Zeitverhältnisse (für 48 724 Familien mit Ausschluß der Ackerbauer) auf 700 000 fl. herabgesetzt.

Nachdem sodann vom Jahre 1833 bis 1836, da die Rückgänge im wirklichen Ertrage noch weitere Fortschritte machten, eine Jahressteuersumme von 660 000 fl. und nach der Ermäßigung der Fleischaufschlagsgebühren eine Mindestsumme von 610 000 fl. veranschlagt worden war, stieg diese Summe bis zum Jahre 1848 stufenweise wieder bis zur früheren Postulatsumme von 700 000 fl. Zu Ende des Verwaltungsjahres 1847, des letzten, über welches noch vollständige Angaben vorliegen, waren 734 667 fl. 19½ kr. an kurrenten Judensteuern in Galizien fällig und hiervon 698 103 fl. 17 kr. eingezahlt.

Die staatlichen Einhebungskosten für diese Abgaben waren, da es sich zumeist um verpachtete Gefälle handelte, nicht bedeutend; großen Schwankungen unterworfen, beliefen sie sich im Durchschnitte auf jährlich ungefähr 2000 fl. Die Regieauslagen und Gewinne der Gefällspächter waren von den Steuerpflichtigen neben der vorgeschriebenen Steuersumme hereinzubringen, und nahm die staatliche Verwaltung hierauf keinen Einfluß. Da in vielen Gemeinden keine Pächter für das Lichterzündungsgefälle gefunden wurde, obwohl der Steuerbetrag nebst Regieauslagen und Pachtgewinn unter dem Ausmaße der Zwangsgebühren belassen wurde, muß angenommen werden, daß diese Zwangsgebühren vielfach nicht vollständig hereingebracht werden konnten.

Die gesamten, teilweise weit zurückreichenden Rückstände beliefen sich im Jahre 1848 auf ungefähr 100 000 fl., und galten hiervon namentlich die von Pachtäquivalenten der Gemeinden herrührenden großenteils als uneinbringlich.

Die Belastung der einzelnen jüdischen Familien durch die Sonderabgaben betrug ohne Berücksichtigung der Anzahl der

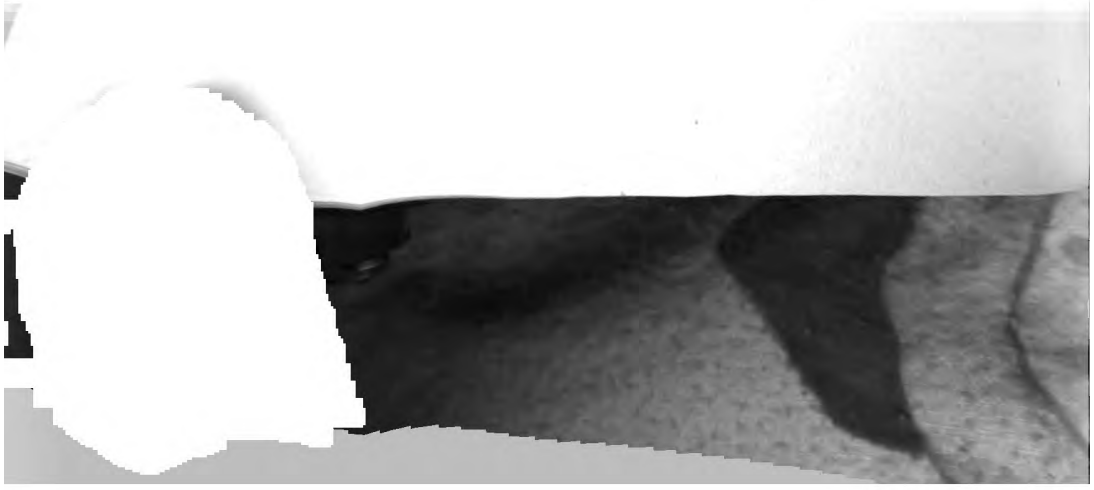

Familienmitglieder bis zum Jahre 1784 8 fl. und wurde nach der Einführung des Fleischaufschlags eine bedeutend höhere, zugleich aber auch vom Fleischkonsum abhängig und daher ungleichmäßig. Die durchschnittliche Belastung wurde durch diesen Aufschlag zunächst ungefähr um die Hälfte größer als durch die frühere Vermögenssteuer. Mit der Einführung des Lichteraufschlags an Stelle der Schutzsteuer kam, da dieser Aufschlag teilweise den Charakter einer Luxussteuer hatte, eine weitere, ziffermäßig nicht genau festgesetzte Belastungssumme hinzu. Werden hierbei nur die gesetzlichen Zwangslichter in Rechnung gezogen, so entsprach die Summe der Abgaben ungefähr dem Betrage der früheren Schutzsteuer. Durch die Abänderungen der Aufschlagssätze wurde jedoch die Belastung wesentlich größer.

Nach der im Jahre 1810 durchgeführten Erhöhung der Fleischaufschlagssätze, welche durch die gleichzeitige Ermäßigung der Lichtergebühren nicht aufgewogen wurde, überschritt, sofern hierbei die bereits erwähnten Befreiungen und Ermäßigungen in Rechnung gezogen werden, die durchschnittliche Belastung der steuerpflichtigen Familien mit ungefähr 38 fl. den vierfachen Betrag der früheren direkten Abgaben, während nach der Festsetzung der Postulatsummen für das Jahr 1825 und der Ausscheidung der allgemeinen Erwerbsteuer, für welche ein Durchschnittsbetrag von ungefähr 5 fl. angenommen worden war, aus den Judensteuern die Belastung auf ungefähr 18 fl. sank. Nach der Ermäßigung des Fleischaufschlags, ungefähr 13 fl. betragend, stieg die Belastung bis zum Jahre 1848 wieder auf beiläufig 15 fl. im Durchschnitte.

Diese Angaben über die durchschnittliche Belastung der steuerpflichtigen Familien entsprechen der tatsächlichen Belastung in der Zeit des Bestandes der Ergänzungssteuer, welche zeitweise eine sehr bedeutende Höhe erreichte und große Schwankungen aufwies — so betrug diese beispielsweise im Jahre 1818 195 372 fl., im Jahr 1823 aber 425 410 fl. —, insofern nicht ganz, als diese Steuer, wie bereits erwähnt, nicht von allen Familien, sondern nur von ungefähr 20 000, demnach nicht ganz der Hälfte, und dementsprechend in durchschnittlich höheren Beträgen, über welche genauere Ausweise nicht vorliegen, eingehoben wurde.

Die verhältnismäßige Belastung durch die beiden Aufschlagsgefälle war durchaus nicht gleichbleibend. Während der Fleischaufschlagsbetrag zunächst ungefähr um die Hälfte größer war als der des Lichtergefälls, stieg der letztere zur Zeit der höchsten Aufschlagssätze auf ungefähr 15 fl., während der erstere ungefähr 11 fl. ausmachte. Nach der Änderung der Aufschlagssätze im Jahre 1810 war dagegen wieder die Belastung durch den Fleischaufschlag um ungefähr $^1/_8$ größer als die durch das Lichtergefälle. Nach den zuletzt im Jahre 1816 bestimmten Sätzen betrug die Gebühr für die Zwangslichter (8 fl. 40 kr. für die gesetzlichen Sabbathlichter, wozu ein Synagogenlicht für den langen Tag [12 kr.] und 8 Weihnachtslichter gewissermaßen als rituelle Zwangslichter kamen) 9 fl., während die höchste zulässige Belastung, welche wohl äußerst selten erreicht wurde, 49 fl. betrug.

Dagegen entfielen nach der Bestimmung der Fleischsteuersätze im Jahre 1816 im Durchschnitte ungefähr 20 fl. aus dieser Abgabe auf die Familie, welcher Betrag bei zurückgehendem Konsum und durch die Ermäßigung der Aufschlagssätze im Jahre 1835 bis zum Jahre 1848 auf ungefähr 6 fl. sank.

Wie aus den Ziffern des Ertrags des Koscherfleischaufschlags zu ersehen ist, war der Rückgang des Fleischkonsums ein sehr bedeutender. Während beispielsweise der Ertrag dieses Gefälls im Jahre 1815 einem Konsum von ungefähr 216000 Zentnern entsprach, entfielen nach dem Ertrag des Jahres 1830 auf die seither nicht unbeträchtlich angewachsene jüdische Bevölkerung Galiziens nur mehr 82150 Zentner, demnach auf eine Familie von durchschnittlich 4 bis 5 Köpfen täglich weniger als $^1/_2$ Pfd. galizischen Gewichts, sofern bei dem gesamten Gefällsertrag der besondere Aufschlag für Federvieh außer Betracht gelassen wird. Es wäre jedoch durchaus nicht richtig, den Fleischaufschlag allein als Ursache dieses zunächst natürlich in der allgemeinen ökonomischen Lage des Landes und seiner Bewohner begründeten Konsumrückganges zu betrachten. Die Hauptursache waren vielmehr die hohen Fleischpreise und namentlich die Preise des Koscherfleisches, in denen die Regieauslagen und der Gewinn der Gefällspächter, den Betrag des Aufschlags wesentlich überschreitend, zum Ausdruck kamen. So kostete beispielsweise im

Jahre 1832 das mit der allgemeinen Verzehrungssteuer und dem Gemeindezuschlage belegte Pfund Koscherfleisch in Lemberg 19 kr., auf dem Lande 12 bis 15⅛ kr., während das sogenannte Trefffleisch nur 7½ kr. in Lemberg, 5⅜ bis 7 kr. auf dem Lande kostete, obwohl zu dieser Zeit der Aufschlag mit 3 kr. festgesetzt war.

3. Die Sonderbesteuerung in der Bukowina.

Die Besteuerung der Juden in der Bukowina, ihrer Anlage nach der der galizischen Juden am nächsten stehend, beruhte bis zu ihrem Verschwinden im Jahre 1848 teilweise auf einem andern System.

Zunächst blieben auch hier nach dem Jahre 1775 die von der früheren Regierung der moldauischen Fürsten eingeführten Familiensteuern sowohl unter der militärischen Administration des Landes als auch in den ersten Jahren der zivilen Verwaltung in Geltung und blieb auch die ackerbautreibende jüdische Bevölkerung in der Besteuerung den christlichen Ackerbauern gleichgestellt. Die Steuergesetze der Josephinischen Judenordnung des Jahres 1789 hatten sich bis auf weitere Anordnung nicht auch auf die Bukowina zu erstrecken, doch wurde die Ausdehnung der Geltung des Koscherfleischaufschlages auf dieses Land schon in diesem Jahre für den Zeitpunkt der Beendigung des Krieges mit der Türkei in Aussicht genommen, wozu es jedoch erst in einem viel späteren Zeitpunkte kam. Die eigentliche Familiensteuer, welche als Realkontribution bezeichnet wurde, betrug 5 fl., doch kamen hierzu verschiedene Nebengebühren, welche bis zum Betrage von 7⅔ fl. anwuchsen. Der als „Ordinari Contribution" bezeichnete Gesamtbetrag von 12⅔ fl., welcher, wie die galizische Ergänzungssteuer, jährlich repartiert wurde, wurde im Jahre 1811 auf den doppelten Betrag in Einlösungsscheinen, also 25⅓ fl. in Einlösungsscheinen, oder den fünffachen Betrag in Bankozetteln erhöht. Hiezu kam, wie in Galizien im Jahre 1806, als außerordentliche Steuer die mit 5 fl. für die Familie bestimmte Extrasteuer, zu welcher in den folgenden Jahren noch ein Zuschuß von 100 % auferlegt wurde. Dieser Betrag wurde jedoch nach einer weiteren Erhöhung des eigentlichen Judensteuerbetrags im Jahre 1811 auf 2 fl. ermäßigt.

Diese Erhöhung, welche mit Dekret der Hofkanzlei vom 30. Mai 1811 angeordnet wurde, kam in der Weise zustande, daß von der neuerdings vorgeschlagenen Einführung des Koscherfleischaufschlags in der Bukowina abgesehen und die der galizischen gleiche Besteuerung dadurch herbeigeführt wurde, daß jede jüdische Familie der Bukowina mit 38 fl. in Einlösungsscheinen, welchen Betrag jede galizische ungefähr an den beiden Gefällen zu entrichten hatte, in Anschlag gebracht wurde. Die ganze, nach der Anzahl der Familien auf die Bukowina entfallende Steuersumme, wurde auf die gesamte Judenschaft gelegt und die Repartierung auf die einzelnen Familienhäupter mit Ausnahme der ausschließlich ackerbautreibenden nach ihren Erwerbsklassen und Vermögensumständen eben dieser überlassen[1]). Durch diese Gleichstellung in der Besteuerung sollte der Auswanderung nach der Bukowina gesteuert werden. Nach der Einführung der allgemeinen Erwerbsteuer, die im Gegensatze zu Galizien in der Bukowina wirklich eingehoben wurde, wurde der auf diese entfallende Betrag von der Judensteuersumme in Abzug gebracht. Nach der im Jahre 1816 in Galizien durchgeführten Änderung der Steuersätze und der Bestimmung der Abgaben in der neuen Währung wurde die Judensteuer in der Bukowina mit 30¾ fl. in Metallmünze bestimmt, in welchen Betrag der Erwerbsteuerertrag einbezogen war, während daneben noch die Extrasteuer als Klassensteueräquivalent mit 32 kr. M.M. für jede Familie zu entrichten blieb.

Auch in der Art der Verteilung und Einhebung der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Juden- und Extrasteuerbeträge unterschieden sich die Einrichtungen der Bukowina von denen Galiziens, indem die Hauptgemeinde Czernowitz und die Filialgemeinden Sadagora und Wisznitz selbst mit Genehmigung der Regierung einen Koscheraufschlag einführten, dessen Pachterträgnisse zur Steuerleistung verwendeten und nur den Abgang der vorgeschriebenen Steuersumme durch eine Subrepartition durch die Gemeindemitglieder unmittelbar hereinbringen ließen.

In weiterer Annäherung an das galizische Steuersystem wurde jedoch vom Verwaltungsjahre 1825 an die Wirksamkeit der für

1) Politische Gesetze und Verordnungen, Bd. 36, S. 124.

Galizien geltenden Bestimmungen über den staatlichen Koscherfleischaufschlag auch auf die Bukowina ausgedehnt. Hierbei wurde der Gesamtbetrag der von den jüdischen Familien des Landes, soweit sie sich nicht ausschließlich dem Ackerbau widmeten, aufzubringenden Sondersteuer in der Weise festgesetzt, daß auf eine Familie ein Betrag von 20 fl. K.M. entfiel, etwas mehr als in Galizien, da die Juden der Bukowina als vermögender galten.

Diese Steuersumme zerfiel in die von jeder Familie mit 5 fl. zu entrichtende Familiensteuer und den ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Konsum mit 15 fl. für die Familie angenommenen jährlichen Betrag des Koscherfleischaufschlags. Wurde die Summe dieser Beträge jedoch nicht erreicht, so wurde ein entsprechender Zuschuß zur Familiensteuer eingehoben [1]); wurde die Summe überschritten, so sollte auch der Mehrertrag aus diesem Gefälle, für dessen Verpachtung die Summe von 20 000 fl. als niedrigster Ausrufspreis, der allerdings nicht immer aufrechterhalten werden konnte, festgesetzt wurde, dem Staate zufallen. Die Ermäßigung der Fleischaufschlagsgebühren, welche vom Jahre 1836 an in Galizien eintrat, fand auch in der Bukowina Geltung.

Wie schon aus diesen Ausführungen zu ersehen, war auch die Art der Berechnung der Gesamtsumme der Judensteuern der Bukowina von der in Galizien geübten verschieden und die Feststellung bestimmter Postulatsummen für längere Zeiträume nicht möglich; letzteres um so weniger, als die Zahl der jüdischen Familien in der Bukowina verhältnismäßig rasch zunahm. Diese Zunahme kam in der Präliminierung der Gesamtsteuersumme freilich nicht voll zum Ausdruck, da auch in diesem Lande die tatsächlichen Einnahmen aus dem Fleischaufschlagsgefälle, die von dem Ausmaße des Konsums abhängig waren, bei der gesamten Steuervorschreibung doch auch Berücksichtigung fanden.

So weisen die Einnahmen aus den Judensteuern der Bukowina, welche vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1825 von ungefähr 17 000 auf über 28 000 fl. gestiegen waren, nach der Neuregelung der

1) So betrug beispielsweise im Jahre 1829 die Familiensteuer von 1489 steuerbaren Familien 7445 fl., das Ergebnis des Fleischaufschlags 16 951 fl., die notwendigen Ergänzungszuschüsse zur Steuersumme von 29 780 fl. demnach 5384 fl.

Abgaben für das Jahr 1826 zumeist nur kleinere Änderungen auf. Nachdem für das Jahr 1828, da ein bedeutenderer Eingang von Rückständen erwartet wurde, die ungewöhnlich hohe Summe von 50000 fl. veranschlagt worden war, blieb die Steuersumme für die Jahre 1829 bis 1837 gleichmäßig mit 29780 fl. präliminiert, von welcher über 7000 fl. auf die Familiensteuer entfielen. Von diesem letzteren Betrage wurde sodann, allerdings erst vom Jahre 1838 an, um die Wirkung der Ermäßigung der Fleischaufschlagsgebühren nicht illusorisch zu machen, ein Betrag von 3000 fl. in Abzug gebracht. Der sich hiernach ergebende Betrag von 26780 fl. wurde ferner wegen des Zurückbleibens der Gefällseinnahmen vom Jahre 1842 an auf 25000 fl. ermäßigt, erreichte jedoch nach mehrmaligen Steigerungen für das Jahr 1848 eine Summe von 33000 fl., welche nicht mehr voll zur Einhebung gelangte. Die unbedeutenden Einhebungskosten des Staates entfielen zeitweise vollständig.

Während also im wesentlichen in Galizien die festgesetzte Steuerpostulatsumme die Grundlage der Sonderbesteuernng der Juden bildete, nach der die Familienquoten annähernd erhoben wurden, war in der Bukowina die Besteuerung der Familie die Grundlage, auf welcher die Präliminierung der Steuersumme erfolgte.

Von der ganzen Judensteuer dieser Zeitperiode entfielen mehr als die Hälfte, zeitweise auch mehr als zwei Dritteile des Ertrags auf die in Galizien und der Bukowina eingehobenen, welche durchschnittlich ungefähr $^5/_4$ % des Gesamtertrages der direkten Steuern ausmachten.

4. Die Aufhebung der Sonderbesteuerung.

Bald nachdem im Jahre 1816 die Steuersätze für die beiden Gefälle in Galizien, wie sich später zeigte, für einen längeren Zeitraum festgesetzt worden waren, wurden bereits grundlegende Änderungen in Erwägung gezogen, welche namentlich auch dadurch veranlaßt wurde, daß in den der Monarchie wieder einverleibten Provinzen keine besonderen Judenabgaben bestanden, während die Juden hinsichtlich der persönlichen Dienste in den älteren und neuen Provinzen der übrigen Bevölkerung gleichge-

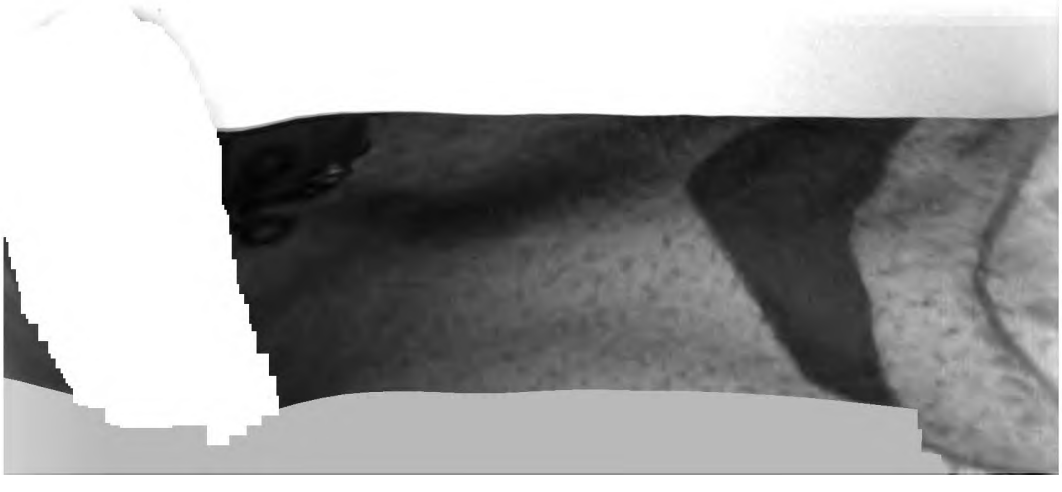

halten waren. In einem am 29. Dezember 1818 erstatteten Vortrage wies die Hofkanzlei, der die oberste Verwaltung der direkten Steuern oblag, zu welchen auch die Judensteuern gezählt wurden[1]), darauf hin, daß die höhere Besteuerung der Juden in früheren Zeiten wenigstens teilweise durch die Befreiung vom Wehrdienste begründet gewesen wäre, wenngleich dieses Entgelt nicht selten höher gespannt gewesen wäre, als der Wert dieser Dienstleistung veranschlagt werden konnte. Nachdem dieser Grund entfallen, sei die höhere und besondere Besteuerung, welche nur zu einem sehr geringen Teile als Äquivalent für allgemein auferlegte Steuern betrachtet werden könnte, auch den höheren Staatszwecken offenbar entgegen, weil sie an sich schon die Juden dem Interesse des Staats entfremdete und auch eine Art politischer Vereinigung zur Folge hätte, welche unbedingt als zulässig betrachtet werden müßte. Nach der Ansicht der Hofkanzlei sollte demnach unter Rücksichtnahme auf die Staatsfinanzen wenigstens stufenweise durch Nachlässe und durch Aufhebung der auf die Religionsgebräuche gelegten Abgaben eine Gleichstellung der Abgaben in allen Provinzen vorbereitet werden.

Mit kaiserlicher Entschließung vom 22. Januar 1820 wurde sodann dem obersten Kanzler aufgetragen, über die Behebung der Gebrechen, die sowohl im Grundsatze als auch in der Vollziehung der Judensteuern gelegen wären, ein Einvernehmen mit dem Finanzminister zu pflegen und hierüber zu berichten.

Die Hofkanzlei, welche wiederholt der Meinung Ausdruck gab, daß sich „die besondere Besteuerung einer Menschenklasse wegen ihres Religionsunterschiedes schon im Grundsatze nicht rechtfertigen lasse“, konnte sich jedoch nun zu dem Vorschlage der Aufhebung sämtlicher Judensteuern in den altösterreichischen Provinzen (Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina und in Wien) nicht entschließen, da sie die Summe des Steuerertrags, welche mit etwas mehr als einer Million anzunehmen war, für die Staatsfinanzen weder entbehren noch durch andere Einnahmsquellen zu ersetzen vermochte. Die Anträge der Hofkanzlei zielten, offenbar eine allmäliche zunächst teilweise nur formelle

1) Im Gegensatze zu den übrigen direkten Steuern wurden die Judensteuern wie auch die Erb- und Erwerbssteuer als [illegible]steuern bezeichnet.

Lösung dieser Frage anstrebend, zunächst wenigstens auf Erleichterungen in der Besteuerung ab. Es sollte an Stelle des in dem Judensteuerpostulate inbegriffenen Erwerbsteueräquivalents die Erwerbsteuer, wie auch schon früher beantragt worden war, auch für die jüdische Bevölkerung eingeführt, der Lichterzündungsaufschlag aufgehoben und die frühere Familiensteuer teilweise als Ersatz wieder eingeführt, der Koscherfleischaufschlag auch auf die Bukowina, wo sich die Judengemeinden, wie erwähnt, schon selbst einen Aufschlag, allerdings mit ungleichen Steuersätzen, auferlegt hatten, ausgedehnt werden, wodurch dort eine Verminderung der im Repartitionswege einzubringenden Steuersumme herbeigeführt werden sollte. Dieser letzte Vorschlag erhielt auch die kaiserliche Genehmigung, während die Verhandlungen über die galizischen Judensteuern zunächst noch ihre weitere Fortsetzung fanden. Hierbei unterließ es das galizische Gubernium, das die ungünstigen Wirkungen des Steuersystems im Lande selbst genauer wahrzunehmen vermochte, als dies den Zentralstellen in Wien möglich war, nicht, Änderungen in Vorschlag zu bringen, durch welche oftmaligen Klagen und Beschwerden abgeholfen werden sollte.

Insbesondere beschwerte sich das Gubernium hierbei über den großen Einfluß, den die Pächter des Lichterzündungsgefälls auf die Leitung der Wahlen zu den Gemeindeämtern nahmen, indem sie durch Ausstellung von Erlaubnisscheinen die Zahl der Stimmberechtigten willkürlich vermehrten; es sollte daher der Zusammenhang dieses Gefälls mit der Stimm- und Wahlberechtigung aufgehoben werden. Auch gaben, wie das Gubernium berichtete, Vexationen und Erpressungsversuche der Gefällpächter oftmals zu Klagen Anlaß und wurden die im Gesetze über den Lichterzündungsaufschlag vorgesehenen Begünstigungen für die armen und ärmsten Familien vielfach zu Begünstigungen im eigentlichen Sinne des Wortes, welche Gemeindevorsteher und Gefällspächter ihren Angehörigen und Freunden zukommen ließen. Das Gubernium trug hierbei auch auf die Auflassung der Einrichtung der Armenzettel an, weil diese ohnehin von niemandem verlangt würden. Diesem letzteren Antrage stimmte die Hofkanzlei mit der Begründung vollständig zu, daß es sich mit der Würde der

Staatsverwaltung gar nicht vertrage, durch die Bestimmung über die Armenzettel die Meinung zu erregen, als ob sie die Armen so mit Abgaben beschwere, daß diese von den Reichern Beiträge zu deren Entrichtung erbetteln müßten.

Unter den Anträgen des Guberniums der wirksamste war eine bedeutende Ermäßigung der Lichteraufschlagsgebühren nebst dem Vorschlage, jenen Leuten, die sich Erwerbszweigen widmeten, deren Verbreitung unter den Juden dem Staate erwünscht wäre (es sind als solche 76 Erwerbszweige [4081 Familien] angeführt)[1]), Ermäßigungen zu gewähren, denen später die vollständige Befreiung von dem Aufschlage folgen sollte. Für die sogenannten Luxuslichter (vom 3. Lichte an) sollten die Gebühren bestehen bleiben, für die Begünstigten jedoch auf 3 kr. herabgesetzt werden.

Die Hofkanzlei war mit den Vorschlägen des galizischen Guberniums großenteils einverstanden und fügte noch den Antrag hinzu, die den Gefällspächtern zugestandene jährlich zweimalige Abforderung des Reinigungseides von den Abgabenpflichtigen, der ganz gegen den Geist der Gesetzgebung war, aufzuheben. Auch das Finanzministerium gab seine prinzipielle Zustimmung, jedoch nur soweit mit den Neuerungen keine Herabsetzung des Gesamtertrags der Judensteuern verbunden war; ein Ausfall an den Gefällen sollte demnach durch eine entsprechende Erhöhung der Ergänzungssteuer hereingebracht werden.

Es konnte wohl nicht zweifelhaft sein, daß diese Zustimmung des Finanzministeriums den Plänen der politischen Behörden nicht förderlich sein konnte, und die Hofkanzlei suchte daher in den der Entscheidung des Kaisers unterbreiteten Vorschlägen wenigstens solche Änderungen im Steuersystem herbeizuführen, durch welche einige Anlässe zur Bedrückung der Steuerpflichtigen und das Gemeindewesen ungünstig beeinflussende Bestimmungen beseitigt werden sollten.

---

1) Neben Handwerkern werden auch als solche Erwerbsleute angeführt: Ärzte, Briefträger, Buchhändler, Fuhrleute, Lastträger, Schächter. Nach der Ansicht der Hofkanzlei waren hiervon die Schänker, deren Zahl mit 1302 angegeben wird, unbedingt auszuschließen, da der Schank ganz und gar nicht unter jene Erwerbsarten gehöre, welche der Kaiser unter der Judenschaft begünstigt wissen wollte. Z. 1629/F.M. von 1827.

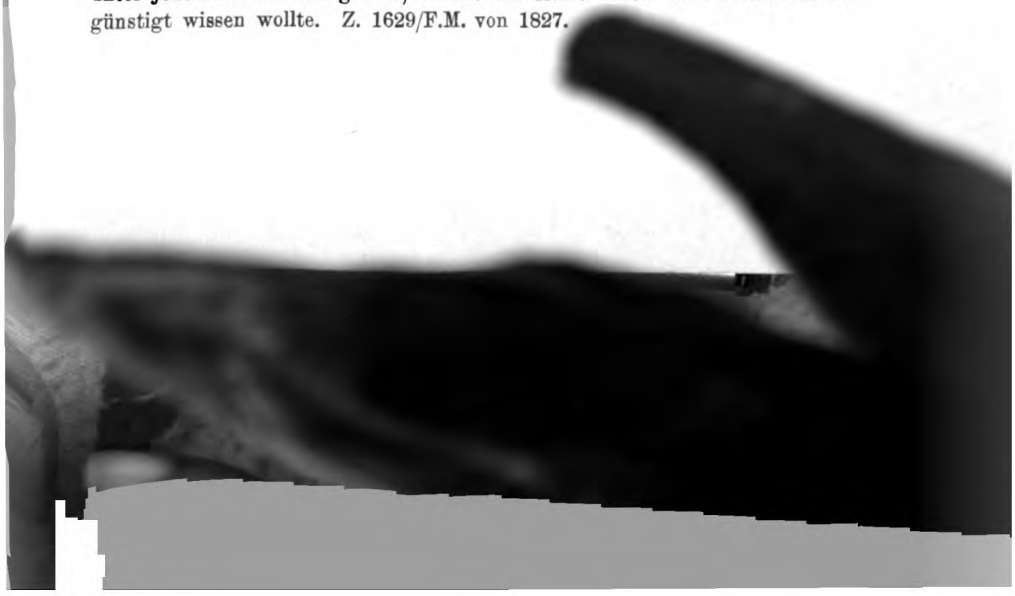

So beantragte die Hofkanzlei im Jahre 1826, die aus dem Krisenjahre 1811 stammende Ergänzungssteuer in Hinkunft nach dem Verhältnisse der auf die Juden Galiziens entfallenden Gebäude- und Erwerbsteuer aufzuteilen. Wenn auch dieser Vorschlag nicht die kaiserliche Genehmigung fand, so erzielte die Hofkanzlei hiermit doch, daß diese besonders drückende Abgabe für das Jahr 1826 vollständig nachgesehen wurde, und eine Erneuerung dieses Antrags, welche im Jahre 1829 erfolgte, hatte sodann auf Grund einer kaiserlichen Entschließung vom 4. Jänner 1830 die Aufhebung dieser Steuer zur Folge, so daß der Abgang an den Einnahmen aus den beiden Judengefällen fortan nicht mehr zur Einhebung gelangte; doch erstreckte sich diese Begünstigung, wie ausdrücklich betont wurde, nicht auch auf die Rückstände an Abgaben. Dagegen blieben die im Jahre 1827 von der Hofkanzlei in Vorschlag gebrachten Änderungen des Lichterzündungsaufschlags, durch welche dieser im Ausmaße des Betrags der Familiensteuer, wie sie früher in Galizien eingehoben worden war und in Böhmen, Mähren und der Bukowina noch eingehoben wurde (5 fl. von jeder Familie), angenähert werden sollte, unentschieden, da hiermit ein neuerlicher, nicht unbedeutender Ausfall an Gefällseinnahmen verbunden gewesen wäre[1]).

Die im Jahre 1828 angeordnete Revision der direkten Steuern, mit welcher auch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer, die im folgenden Jahre in Wirksamkeit trat, im Zusammenhange stand, gab zu neuerlichen Verhandlungen über Maßregeln Anlaß, durch welche die Gleichstellung in der Besteuerung in beschleunigtem Maße vorbereitet und die Aufhebung der besonderen Besteuerung der Juden in den österreichischen Kronländern durchgeführt werden könnte, nachdem diese Besteuerung als im Prinzipe vollständig unbegründet und einer Verbesserung der jüdischen Verfassung hinderlich erkannt worden war. Bei der gemeinsamen Beratung der Hofkanzlei und des Finanzministeriums wurde das Prinzip, nach welchem die Besteuerung der Juden erfolgte, mit Stimmeneinhelligkeit als mit einer geläuterten Steuertheorie unvereinbar erkannt und insbesondere auf die ungerecht-

1) Z. 1629/F.M. II von 1827.

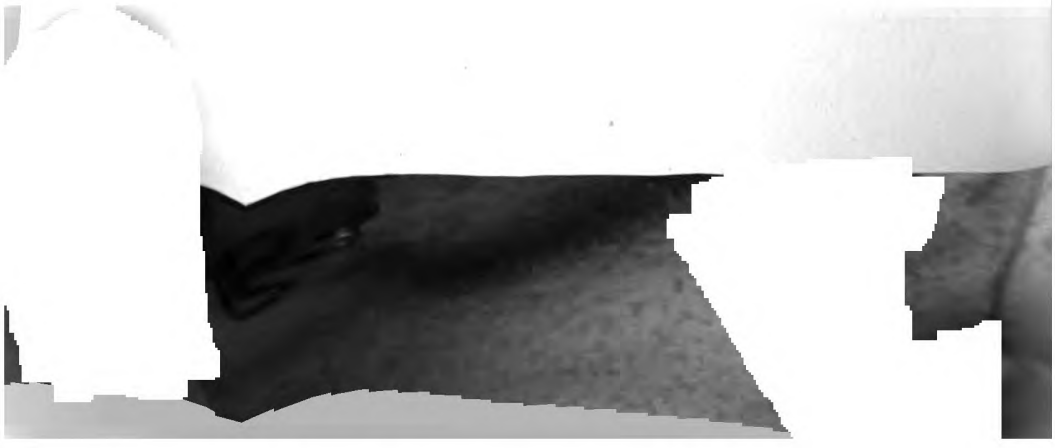

fertigten Härten der Doppelbesteuerung hingewiesen, die sich bei der Versteuerung des Fleisches und bei der Einhebung der Klassensteuer ergaben. Erstere ergab sich durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer, von welcher die jüdischen Konsumenten nicht befreit werden sollten, letztere aber daraus, daß das in die Judensteuer einbezogene Klassensteueräquivalent auch, nachdem die Klassensteuer aufgehoben und durch andere Abgaben ersetzt war, weiter eingehoben wurde.

Es waren wohl ausschließlich staatsfinanzielle Bedenken, die verhinderten, daß die kaiserliche Entschließung vom 25. Mai 1829 auf den von der Hofkanzlei am 30. Juli 1828 über die Pläne zur Revision der direkten Steuern erstatteten Vortrag die Frage der Judensteuern zur Entscheidung gebracht hätte. Damit war eine Unterbrechung in den Verhandlungen herbeigeführt, welche jedoch nur von kurzer Dauer war.

Bereits am 4. Jänner 1830 erhielt der Hofkanzler durch ein kaiserliches Handschreiben den Auftrag, die Mittel und Wege, das Abgabenwesen der Juden auf die Grundsätze einer gerechten Besteuerung zurückzuführen und zugleich für den etwa hieraus entspringenden Entgang den erforderlichen Ersatz zu verschaffen, in Beratung zu ziehen, und zugleich wurde der Präsident der Hofkammer beauftragt, tätigst an der möglichst raschen Vollziehung des kaiserlichen Befehls mitzuwirken [1]).

Da die Juden zu dieser Zeit alle direkten und indirekten Abgaben wie die christliche Bevölkerung zu entrichten hatten, konnte nach dem Wortlaute des kaiserlichen Handschreibens das Bestreben, die Sonderbesteuerung der Juden überhaupt verschwinden zu lassen, wohl nicht bezweifelt werden. Dies tat denn auch die Hofkanzlei, während die Kreise der Finanzverwaltung, mit welchen neuerdings in Verhandlung getreten werden mußte, in dem Auftrage nur das Ziel einer gerechteren und zweckmäßigeren Besteuerungsgrundlage erblickten.

Die Hofkanzlei hielt trotzdem, nachdem bereits, wie erwähnt, langjährige Verhandlungen über die Judensteuerfrage gepflogen worden waren, eine gemeinsame Beratung mit dem Finanzmini-

1) Z. 248/F.S. II von 1830 (Hofkammer).

sterium nicht mehr für notwendig und erstattete schon am 11. Februar 1830 einen eingehenden Vortrag an den Kaiser.

Sie charakterisierte in diesem die Entstehung und Entwicklung der Judensteuern, indem sie vier Perioden unterschied. In der ersten Periode mußten die Juden als Fremde im Staate sich den Schutz und die Duldung durch besondere Abgaben erkaufen. War dies auch nicht gerecht, so lag doch darin eine gewisse Konsequenz, daß für den Ausschluß von der Verteidigung des Staates höhere Abgaben verlangt wurden. Das Unrecht vergrößerte sich und die Konsequenz verschwand in der zweiten Periode, nachdem die Befreiung vom Kriegsdienste aufgehoben worden war, die besonderen Abgaben aber geblieben waren. Die dritte Periode war die der durch die Kriege erhöhten Staatsbedürfnisse, in welcher neben den Zuschüssen, durch welche sich die Staatsverwaltung nur für den verringerten Kurs des Papiergeldes zu entschädigen suchte, durch die Einführung der Kriegssteuer, an deren Stelle später die Klassensteuer trat, der Erwerbsteuer und der Gebäudesteuer neue allgemeine Belastungen herbeigeführt wurden, von welchen die Juden nicht ausgenommen waren. Man schien in dieser Periode es nicht für nötig gehalten zu haben, auf diesen Zuwachs an Abgaben Rücksicht zu nehmen. Nachdem aber schon durch die Ausschreibung des Klassensteueräquivalents die Belastung der Juden bis zur Uneinbringlichkeit vergrößert worden war, ergaben sich immer anwachsende Rückstände, welche ganz andern Ursachen zugeschrieben worden wären, und diese Rückstände führten dann zu neuen, zum Teile noch drückenderen Steuerformen, wie insbesondere zu der durch den Lichterzündungsaufschlag erzielten Besteuerung religiöser Gebräuche[1]). Die vierte Periode endlich, welche mit dem Verwaltungsjahre 1830 begann, würde durch die Aufhebung der Klassensteuer, deren Ausfall durch Erhöhungen allgemeiner direkter und indirekter Abgaben gedeckt werden sollte, und durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer zu einer Periode der Doppelbesteuerung, wenn nicht eine schleunige Abhilfe geschaffen würde.

1) Diese Darstellung der Hofkanzlei entspricht, wie aus den vorliegenden Angaben zu ersehen ist, allerdings nicht ganz den tatsächlichen Verhältnissen. Z. 4544/P.P. von 1832 (Hofkammer).

Niemals könnte, wie die Hofkanzlei den Vorschlägen des Finanzministeriums, das zunächst nur durch stufenweise zu gewährende Nachlässe Erleichterungen anzubahnen beabsichtigte, entgegen betonte, das Bekenntnis zu einer tolerierten Religion das Objekt einer gerechten Besteuerung sein, deren Grundlage doch nur ein erhobenes oder vorausgesetztes Einkommen bilden könnte. Anerkannt ungerechte Auflagen aber sollten keinen Platz im öffentlichen Schatze finden. Die Beschaffung eines Ersatzes für den Entfall an Einnahmen allerdings, sei es durch Ersparungen, sei es durch Erhöhung bereits bestehender Abgaben, erklärte die Hofkanzlei der Finanzverwaltung überlassen zu müssen, die den ganzen Haushalt zu überblicken vermöchte, während der politischen Verwaltung nur Bruchstücke desselben bekannt wären. Die Ausdehnung der Gebäudesteuer auf sämtliche Kronländer und die bereits geplante Ausgestaltung der Erwerbsteuer boten übrigens nach der Ansicht der Hofkanzlei einen hinreichenden Ersatz, so daß der einstimmig gefaßte Antrag vorgelegt wurde, die Auflassung der Judensteuern anzuordnen und dann in Vollzug zu setzen, wenn die angegebenen Veränderungen in der Gebäude- und Erwerbsbesteuerung zur Ausführung gelangen würden.

Die kaiserliche Entschließung auf diesen Vortrag der Hofkanzlei erfolgte am 31. Juli 1832 und drückte neuerlich die Absicht aus, die Juden in bezug auf die Staatslasten jeder Art den übrigen Untertanen gleichzustellen, daher von allen besonderen Abgaben zu befreien. Die in der Zwischenzeit eingetretenen neuen finanziellen Lasten fanden nun darin ihre Berücksichtigung, daß der Finanzverwaltung über den Zeitpunkt und die zweckmäßigste Art der Erfüllung dieser Absicht ein Gutachten abverlangt wurde, in welchem auch die Vorschläge zur Bedeckung des Ausfalls enthalten sein sollten.

So erhielt der Präsident der allgemeinen Hofkammer neuerdings Gelegenheit, den von den Ansichten und Plänen der Hofkanzlei abweichenden Standpunkt geltendzumachen. Wenn er auch die prinzipielle Unbilligkeit und die Lästigkeit der Judensteuern keineswegs in Abrede stellte, wies er doch darauf hin, daß dasselbe auch von zahlreichen Leistungen der christlichen Bevölkerung gelte, die zwar nicht in Geld veranschlagt, doch

entrichtet werden müßten. Solange die Juden von vielen persönlichen Leistungen befreit und in ihren politischen Verhältnissen den Christen nicht gleichgestellt wären, würden sie durch eine gänzliche Auflassung der besonderen Steuern geradezu vor der christlichen Bevölkerung begünstigt werden.

Jedenfalls aber müßte die Gleichstellung in der Besteuerung einem noch nicht bestimmbaren späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben, in welchem die namentlich von der Militärverwaltung an die Finanzen gestellten hohen Anforderungen durch die ordentlichen Zuflüsse befriedigt werden könnten und auch den Verzicht auf bereits bestehende Abgaben gestatten würden. Den Ersatzvorschlägen der Hofkanzlei gegenüber verhielt sich die Hofkammer durchaus ablehnend, auch gab sie an, kein passendes Objekt finden zu können, das als Ersatz für die Judensteuern zur Belastung geeignet wäre. Immerhin aber erklärte sich die Hofkammer bereit, sobald es die Lage der Finanzen gestatten würde, an die Beseitigung der Doppelbesteuerung zu schreiten und zunächst die besondere Verzehrungssteuer in Böhmen, Mähren, Galizien und der Bukowina, weiter auch andere Steuern aufzuheben, was den Ausfall von mehr als der Hälfte des gesamten Judensteuertrags zur Folge gehabt hätte. Familiensteuern und Lichterzündungsaufschlag wie auch die jüdischen Toleranz- und Geleitstaxen, die in politischen und polizeilichen Verhältnissen ihre Rechtfertigung fänden, wären wenigstens vor der Hand beizubehalten gewesen.

Es zeigte sich also neuerdings ein großer Gegensatz zwischen den Anschauungen der beiden Zentralstellen, der teilweise auch ganz prinzipieller Natur war und eine Entscheidung erschwerte und hintanhielt.

In einem Punkte allerdings kam bald darauf doch eine Einigung zustande, indem der Koscherfleischaufschlag in Galizien und der Bukowina, nachdem am 30. April 1835 die kaiserliche Genehmigung erteilt worden war, wie bereits erwähnt, für das Fleisch von Schlachttieren auf die Hälfte (von 3 auf $1^1/_2$ kr. vom galizischen Pfund) herabgesetzt wurde, so daß die alten hohen Auflagensätze nur für das Federvieh, das als Luxusartikel galt, belassen wurden. Hierbei hoffte die Finanzverwaltung durch eine

Steigerung des Konsums vor einem bedeutenden Einnahmeausfall geschützt zu werden.

Durch einige Jahre ruhte nun die Frage der weiteren Herabsetzung und der Aufhebung dieser Steuern, doch bot das Steigen der Einnahmen aus der Grundsteuer, den Gebäudesteuern und der allgemeinen Erwerbsteuer seit dem Jahre 1840 der Hofkanzlei wiederholten Anlaß, die Finanzverwaltung auf die Notwendigkeit einer Änderung des Systems der Judenbesteuerung neuerdings aufmerksam zu machen. Die Frage des Fortbestandes der galizischen Steuern im besonderen wurde neuerlich durch ein im Jahre 1842 von dem Vorstand der Lemberger israelitischen Gemeinde im Namen der gesamten galizischen Judenschaft dem Kaiser unterbreitetes Ansuchen um Auflassung des Lichterzündungsaufschlags in Fluß gebracht, welches auch die unmittelbare Unterstützung des Generalgouverneurs und des Gubernialpräsidenten Galiziens insofern gefunden hatte, als von diesen gleichzeitig zwar nicht die Aufhebung dieses Aufschlags, wohl aber dafür die Befreiung von der schwerer hereinzubringenden Erwerbsteuer in Antrag gebracht wurde[1]).

Die Hofkanzlei näherte sich nun den früheren Vorschlägen der Hofkammer insofern, als nun auch sie für eine gleichförmige und allmähliche Auflassung der Judensteuern in allen Kronländern eintrat und jährlich 20% der Steuern nachlassen wollte, so daß diese, welche „als das entstellendste Gebrechen der österreichischen Steuergesetzgebung“ bezeichnet wurden, nach 5 Jahren, also im Jahre 1847, zu bestehen aufgehört hätten. Den Ausfall von jährlich ungefähr 200 000 fl. sollten die normalen Steigerungen in den bereits bestehenden Abgaben wettmachen, so daß besondere Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich gewesen wären.

Zwischen diesem Vorschlage und den Ansichten des Hofkammerpräsidenten ergab sich jedoch abermals eine wesentliche Verschiedenheit. Wenn er auch die unverzügliche Aufhebung dieser Steuern als wünschenswert anerkannte, erklärte er doch nachdrücklich, daß es gegen die ersten Grundsätze einer geregelten Finanzverwaltung verstoßen würde, wenn man eine sichere Ein-

1) Z. 838/P.P. von 1843 (Hofkammer).

nahmsquelle, deren Zuflüsse nicht entbehrt werden könnten, aufgäbe, ohne für den Ersatz des Ausfalls gesorgt zu haben. Der Zeitraum von 5 Jahren wäre nicht zureichend, und der Ausfall, für welchen ein Ersatz gefunden werden müßte, würde nicht, wie die Hofkanzlei darstellte, 200 000 fl., sondern eine Million betragen, da doch das Ende der Aufhebungsfrist in Rücksicht gezogen werden müßte. Durch eine zweckmäßigere Ausnützung der Bestimmungen über die Erwerbsteuer, deren Verwaltung zunächst der Hofkanzlei zustand, wäre übrigens der Ersatz leicht zu beschaffen, den somit auch die Hofkanzlei beizustellen hätte.

Indem der Hofkammerpräsident schließlich in sehr deutlicher Weise das Urteil über das Auslangen mit dem Ertrage der verschiedenen Einnahmsquellen ausschließlich für die Finanzverwaltung in Anspruch nahm, stellte er neuerdings den Antrag, die allmähliche Auflassung der Judensteuern erst dann eintreten zu lassen, wenn für einen angemessenen Ersatz gesorgt wäre; auch sollte der Hofkanzlei die schon lange geplante Reform der Erwerbsteuer, von der ein höherer Ertrag zu erwarten wäre, anbefohlen werden.

Nachdem im Laufe der fruchtlosen Verhandlungen der Gegensatz in den Auffassungen der Hofkanzlei als oberster politischer Verwaltungsstelle und der Hofkammer als oberster Hüterin des Staatshaushaltes immer schärfer hervorgetreten war und eine vollständige Einigung über eine gründliche Lösung der Judensteuerfrage nicht zu erwarten war, gab der Hofkammerpräsident, der die Verhandlungen, welche so lange Jahre gedauert hatten, zu einem Abschlusse zu bringen wünschte, Vorschlägen der Hofkanzlei, welche gewissermaßen ein Kompromiß darstellten, im Jahre 1845 seine Zustimmung. Danach sollten die direkten Judensteuern zunächst in Böhmen, sodann in Mähren und Schlesien, ferner in Niederösterreich und der Bukowina und erst nach diesen die indirekten Steuern, zu welchen in diesem Zusammenhang nunmehr die galizischen zu rechnen waren, durch von Jahr zu Jahr nach dem Stande des Staatshaushaltes zu bestimmende Ermässigungen allmählich zum verschwinden gebracht werden [1]). So schien

1) Z. 42 851 von 1845 (Hofkanzlei).

es wohl, als ob diesen Steuern noch eine längere Dauer beschieden sein sollte, und traten zunächst nur in Böhmen, wo sich überdies die Judenschaft zur Ablösung der Steuern im Wege einer kapitalisierten Pauschalsumme bereit erklärt hatte, Änderungen in der Besteuerung ein.

Als jedoch drei Jahre später der konstituierende Reichstag daranging, die Bestimmungen über die für den Staatshaushalt erforderlichen direkten und indirekten Steuern für das mit 1. November 1848 beginnende Verwaltungsjahr 1849 festzustellen, lag bereits ein Antrag des Finanzministers Philipp Freiherrn v. Krauss selbst vor, wonach die in ihrer Anlage ungerechten, in der Einhebung drückenden und in ihren Folgen verderblichen Judensteuern nicht mehr ausgeschrieben werden sollten, obwohl, wie der Minister bemerkte, für die Ertragssumme dieser Abgaben (für das Jahr 1849 waren insgesamt 1 070 992 fl. 54 kr. veranschlagt worden) selbst in ruhigen Zeiten nicht leicht ein Ersatz würde gefunden werden können.

Als in den Oktobertagen des Jahres 1848 der Bericht des Finanzausschusses über die Steuerausschreibung für das Jahr 1849 im Reichstag zur zweiten Lesung kam, entwickelte sich auch über die Frage der Judensteuern noch eine längere Debatte, die von dem Abgeordneten Joseph Ritter v. Lasser eingeleitet wurde. „Die Besteuerung eines Glaubensbekenntnisses", bemerkte dieser Redner, „entspricht denn doch gar nicht den Humanitätsprinzipien unserer Zeit, und ich frage: Soll die österreichische Reichsversammlung in dieser Beziehung hinter den Grundsätzen zurückbleiben, die schon das absolute Regime aufgestellt hat, und die nur deswegen nicht zur Ausführung gebracht worden sind, weil auch hier, wie in so vielen andern Dingen, das ehemalige System des Zuwartens, des allzu langsamen Vorwärtsgehens, ja, des stationären Stehenbleibens an der Ausführung der bereits offenbar anerkannten Wahrheiten gehindert wurde?[1])" Wie

1) Verhandlungen des österreichischen Reichstages, II. Bd., Sitzung vom 3. Oktober 1848, S. 690. Im Laufe dieser Debatte wurde auch der Antrag gestellt, neben dieser Besteuerung des Glaubens auch die des Aberglaubens aufzuheben, der Zahlenlotterie, der allerdings noch eine längere Dauer beschieden war (ib. S. 731).

verschiedener Welten. Für die erstgenannte Theorie ergreift die offizielle Wissenschaft Partei; die zweite ist eine bewußte Äußerung der Allgemeinheit in ihrem Streben, neuen Wahrheiten und einem neuen Wissen die Wege zu ebnen.

Diese geistige Bewegung geht auch an dem damaligen Polen nicht spurlos vorüber. War es doch eine Epoche, in welcher eine geistige und materielle Wiedergeburt des polnischen Volkes heranzunahen begann, in welcher man auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens eifrig bestrebt war, dem wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Dasein des polnischen Volkes neue Grundlagen zu verleihen. Der sogenannte vierjährige Landtag suchte alle Mittel in Bewegung zu setzen, um dem zerfallenden Reiche neues Leben einzuflößen, und als es dennoch zu einem staatsrechtlichen Ende kam, da wetteiferten die Geister, um die lebendigen Kräfte des Volkes zu wecken und der Idee des polnischen Nationalstaates dienstbar zu machen.

In einem solchen Zeitpunkte erscheint im Jahre 1807 eine Schrift von Stanislaw Staszyc unter dem Titel „O statystyce Polski, krótki rzut wiadomości, potrzebnych tym, którzy ten kraj chcą oswobodzić i tym, którzy w nim chca rzadzić“ (Über die Statistik Polens, eine kurze Sammlung von Nachrichten, die nötig sind denjenigen, die das Land befreien wollen, wie auch denjenigen, die hier regieren wollen). Die Schrift erscheint in Bälde zum zweitenmal im Jahre 1809, abgedruckt vom Verfasser der „Betrachtungen“ über dieses Werk.

Die Schrift dürfte das Interesse der Literaturgeschichte der Statistik beanspruchen, sowohl deshalb, weil sie in einer Zeit einer lebhaften wissenschaftlichen Diskussion über die Ziele, die Aufgaben und die Grenzen der Statistik das Licht der Welt erblickte, als auch mit Rücksicht auf die Stellung des Verfassers, der nicht nur ein hervorragender Staatsmann und Politiker ist, sondern auch, wie einer seiner neueren Kritiker bemerkt, ein Gelehrter, der besser als wie irgend ein Schriftsteller dieser Epoche die exakten Wissenschaften studiert und mehr oder minder vertieft hat, der auch philosophische Kenntnisse besitzt, wie niemand vor ihm und auch niemand zu seiner Zeit. Sein Wissen bildet eine wahre Synthese des menschlichen Wissens

überhaupt. Der Verstand beherrscht bei ihm alles, und er selbst hat eine wirkliche Schwäche für die Wissenschaft und eine wahre Ehrfurcht vor wissenschaftlichen Ideen. Es ist dies übrigens ein Mann, der in der Geschichte des polnischen Denkens eine hervorragende Rolle gespielt hat. Als Staatsmann war er einer der einflußreichsten. Er repräsentiert sein Jahrhundert besser als andere, denn er geht weiter wie die anderen und vertieft mehr den Gegenstand[1]).

So hat denn in der Tat diese Schrift bei den Zeitgenossen ein lebhaftes Interesse hervorgerufen. Im Jahre 1809 erscheint sogar eine Broschüre Sebastyan Dembowskis, enthaltend „Betrachtungen über die Schrift über die Statistik vom Verfasser der Schriften über Besteuerung über die Tuchfabrik und andere über polizeiliche und ökonomisch-politische Materien“ (Uwagi nad pismem o statystyce przez autora pism o podatkowaniu, o fabryce sukiennej i innych w Przedmiotach policyjnych i ekonomiczno politycznych“), Krakau 1909. Und in der „Warschauer Zeitung“ (Gazeta Warszawska) erscheint über diese Schrift eine längere Reihe von Artikeln[2]).

Es war dies jedoch keineswegs das Interesse, das den Rücksichten auf den modernen Stand der polnischen oder europäischen Wissenschaft zuzuschreiben wäre, es was dies vielmehr ein Interesse von rein politischem Charakter.

Im ehemaligen Polen hat die Statistik keine besonders lebhafte Vergangenheit. Dies betrifft sowohl ihre Theorie, wie auch die praktische, sowohl private, wie auch offizielle Statistik. Spuren von Volkszählungen sind hier zwar schon im 16. Jahrhundert

---

1) Tadeusz Grabowski, Studya nad wiekiem ośmnastym, Stanislaw Staszyc, jego pisma polityczne i pojęcia filozoficzne (Studien zum 18. Jahrhundert, Stanislaus Staszyc, seine politischen Schriften und seine philosophischen Begriffe), Krakau 1898, S. 58.

2) Wojewódzki, Stan. Wawrz. Staszyc jako założyciel Tow rolniczego Hrubieszowskiego i jako autor ziemirodztwa, założyciel górnictwa krajowego (Stanislaus Laurenz Staszyc als Gründer der landwirtschaftlichen Gesellschaft in Hrubieszów und Verfasser der Geologie, Gründer des heimischen Bergbaues), Warschau 1879, S. 3.

zu treffen [1]), aber schon im 17. Jahrhundert, dem Beginn des Zerfalles des polnischen Reiches, ist nichts mehr von derartigen Versuchen zu merken, und zur Zeit des Königs aus Kursachsen hat die innere Anarchie sie schon völlig unmöglich gemacht; der Niedergang des allgemeinen Bildungsniveaus zog die Folge nach sich, daß es in dem damaligen Polen bis hinein in die Zeiten des letzten Königs, Stanislaus August, niemanden gab, der den Versuch unternommen hätte, approximative Bevölkerungsberechnungen anzustellen. Dabei muß jedoch in Berücksichtigung gezogen werden, daß die staatsrechtlichen Einrichtungen des polnischen Reiches wenigstens zur Zeit der Wahlkönige Berechnungen von Seelen oder Köpfen nicht erforderlich machten, da die Grundlage aller Besteuerung ein gewisses Maß Landes (z. B. eine Stufe) oder ein Rauchfang bildete, wobei man jedoch einen Rauchfang nicht einen Schornstein, sondern ein Haus, eine Stelle nannte, und dies bloß eine solche, die der Steuer unterliegt und in einem gewissen Kreise aufgebaut ist, im allgemeinen also eine Einheit, die für die statistischen Zwecke nicht sehr dienstbar war.

Und mit den Juden war es in dieser Beziehung etwas anders bestellt, da ja die Juden einer Kopfsteuer unterlagen. Dagegen waren doch die Hindernisse enorm, sobald es sich um die Zählung des ersten Standes im Reiche handelte, des Adels. Jegliche Zählung war ihm verhaßt, weil gefährlich. Der Posener Woiwode (Herzog) Grzymultowski sprach im Jahre 1667: „Die Kopfsteuer wünsche ich nicht aus dem Grunde, weil ich darin ein dedecus erblicke, aus der Vergleichung der freien capitum cum servilibus; ich sehe ein periculum darin, weil die Völker daraus unsere Stärke berechnen können." Erst die Teilungen des Reiches einerseits und die Reformbestrebungen des vierjährigen Landtages andererseits riefen eine gewisse Besserung in dieser Hinsicht hervor.

Rein private statistische Berechnungen wurden noch vor Staszyc von Czacki in dessen Standardwerk „Über litauische und polnische Rechte" („O litewskich i polskich prawach") an-

1) Korzon, Wewnętrzne Dzieje Polski za Stanisława Augusta (Innere Geschichte Polens zur Zeit Stanislaus Augusts), Bd. I, 2. Ausgabe, Warschau 1897, S. 51.

gestellt. „Die Statistik Polens“ von Czacki erschien allerdings bedeutend später, nämlich im Jahre 1844, in der Zeitschrift „Der Volksfreund“ („Przyjaciel ludu“), die in Leszno herausgegeben wurde; ob diese Studie Staszyc handschriftlich wenigstens in ihren Hauptzügen schon vorher bekannt war, wissen wir nicht. Jedenfalls scheinen darauf gewisse Merkmale hinzuweisen; eine ziemlich ähnliche Anlage des Werkes und die im Wesen analogen Ziffernangaben, wiewohl eine eingehende vergleichende Betrachtung wiederum vermuten läßt, daß die Ziffernangaben von Staszyc bloß teilweise auf den Ziffernangaben Czackis fußen.

In der Theorie der Statistik überwiegt in dem damaligen Polen die Schule Achenwalls und Conrings, für die die Statistik gleichbedeutend mit der status rerum notitia ist; die statistische Theorie verirrt sich hier aber niemals so weit, um grundsätzlich jegliches Zahlenelement auszuschalten. So sagt Ignacy Stawiarski in seiner kaum einige Jahre später, im Jahre 1812, erschienenen Studie „Myśli o wydać się mającem dziele pod tytulem Statystyka krajów Polskich i Litwy z geografią tychze krajów“ (Gedanken über ein unter dem Titel Statistik der polnischen Länder und Litauens samt der Geographie dieser Länder herauszugebendes Werk, veröffentlicht in den Jahrbüchern der königlichen Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften in Warschau, Band VIII), daß das Ziel der Statistik nicht bloß die allgemeine Erkenntnis des Umfanges der Länder ist, ihrer Lage, der Verteilung der Naturanlagen seiner Bewohner, der Fruchtbarkeit des Bodens, der Gattungen und der Verschiedenartigkeit der Bodenprodukte, denn dies alles bildet vielmehr ein Gebiet der Geographie. Die Statistik erörtert auf Grund der vorhin erwähnten Betrachtungen die Grundsätze der Polizeiordnung, das System der Finanzen, die Hebung des Handwerkerstandes, des Handels, der Schiffahrt, das Armenwesen, die Sicherheitsvorkehrungen, gibt einen historischen Abriß des Fortschritts, erörtert die Hindernisse und die Bedingungen desselben, bereitet für den praktischen Beamten des Innern und der Polizei ein nützliches Material vor für seine Regierungsmaßregeln, stellt insbesondere dar die heutige Einteilung des Landes in bürgerlicher, militäri-

scher, fiskalischer und kirchlicher Beziehung und zieht einen Vergleich zwischen dieser Einteilung und der früheren, beschreibt das Aussehen und den Umfang der nationalen und der königlichen Domänen und Forsten, wie auch derjenigen, die den Orden und Privatpersonen angehören, nach früheren wie auch nach neueren Maßstäben, ferner die Natur des Klimas, der Luft, den Stand des Ackerbaues, der Wiedererzeugung der Pflanzen und Tiere, die frühere wie auch die spätere Bevölkerung in ihren verschiedentlichen Beziehungen in betreff des Bodens, des Geschlechtes, der Geburt, des Todes, und indem sie ein tabellarisches Bild der Personen gibt, die das längste Leben erreicht haben, wird sie in Verfolgung ihrer Forschungen die Industrie, das Handwerk und die Fabriken darstellen, den Stand des Import- und Exporthandels, der kommerziellen und politischen Diplomatie, die hauptsächlichsten Land- und Wasserstraßen, den Lauf der größeren wie auch der kleineren Flüsse, wie auch der Kanäle, die den Handel erleichtern sollen; sie zieht ferner in Betracht den öffentlichen Unterricht, die Wissenschaften, die Entwicklung der schönen Künste, die Denkmäler, die öffentlichen Gebäude und Mineralwässer, und indem sie zur Erkenntnis des staatsrechtlichen Baues des Landes fortschreitet, hat sie im Auge die Form der heutigen Regierung, das System der Verwaltung, der Finanzen, der Justiz, des Heeres, des Unterrichtes, der Schiffahrt; auf dem Gebiete des Finanzwesens umfaßt sie aber die öffentlichen Einkommen, die Grundsteuern, die mobilen, die persönlichen und die Luxussteuern, die auf verschiedenen Objekten und Gewerben lasten; ferner Stempel- und Gerichtsgebühren, das wichtige Objekt des Unterrichtsfonds mit Betrachtungen über die Erhaltung und Verwaltung desselben, dies alles in bezug auf jede Provinz und jedes Departement; sie gibt an die charakteristischen Merkmale der Sitten, der Neigungen. Sie betrachtet den Fortschritt und die Vermehrung der religiösen Vorstellungen wie ihren Verfall, die Ursachen, welche das Gemeingefühl erhöhen oder vermindern, legt endlich klar die Waffengewalt des Landes, die Verteidigungsmittel gegen äußere Feinde wie gegen innere Ursachen, mit einem Worte, sie umfaßt sämtliche Wünsche, Bestrebungen und Erwartungen der Politiker und der National-

ökonomen, und indem sie unter dem Banner der Philosophie und des Forschungsgeistes das zu beschreibende Land durchquert, gibt sie eine genaue Darstellung seiner physischen und moralischen Kräfte und Eigenschaften, und durch Vergleichungen, genaue Berechnungen und Analogien zieht sie Schlüsse zur Besserung seiner Lage.

Diese Begriffsbestimmung dürfte schon mit Rücksicht auf ihren enormen Umfang den besten Beweis liefern, wie gefährlich es gewesen wäre, wenn sie in der Wissenschaft Aufnahme gefunden hätte. Sie umfaßt schier alle Sozialwissenschaften; sie behandelt sowohl die Institutionen des Staates, wie ihre Gebarung, wie auch ihre soziale Psychik. Ihre einzige Begrenzung ist darin gelegen, daß sie sich bloß damit befaßt, was heute sich vorfindet, daß sie also das historische Moment ausschaltet. Diese Begriffsbestimmung ist übrigens scheinbar nicht in Übereinstimmung mit der Theorie Achenwalls über die status rerum notitia, weil sie auch jene Fragen behandelt haben will, die heutzutage zur Politik gerechnet werden, indem sie die Forderung aufstellt nach einer teleologischen Würdigung aller dieser Erscheinungen. Aber dieser Unterschied ist leicht zu erklären in einer Epoche der rationalistischen Philosophie, in einer Zeit, in der man meinte, die Erforschung der Tatsachen genüge vollkommen, um die künftige gesellschaftliche Entwicklung mit Sicherheit zu beurteilen.

Ähnliches geschieht übrigens fast in jeder Wissenschaft, die am Anfang ihrer Entwicklung sich befindet, im Leben jedes Individuums, bei jedem Jüngling, der die ganze Welt offen für sich sieht, seiner selbst und des Sieges zuversichtig.

Stawiarski[1]) ist es zweifellos, der in dem damaligen Polen klar, theoretisch und wohl am meisten entschieden diese Auffassung der Statistik vertritt. Aber dieser Gesichtspunkt ist, wie bereits erwähnt wurde, keineswegs sein ausschließliches Eigentum. So gibt der ebenfalls vorhin erwähnte Czacki in seiner Statistik zwar ebenfalls keine Begriffsbestimmung der Statistik, aber das, was er darin behandelt, scheint zweifellos

1) Stawiarski a. a. O. S. 182.

darauf hinzuweisen, daß sein Standpunkt der Theorie STAWIARSKIS ziemlich nahesteht. CZACKIS Statistik behandelt nämlich den Gebietsumfang des polnischen Landes, die Bevölkerung des Landes, die besondere und die allgemeine Bevölkerung des Landes im Vergleich zu seinem Gebiet, das Verhältnis der verschiedenen Bevölkerungsklassen, das Verhältnis der Bevölkerung zum Gebietsumfang, erläutert an der Hand von Beispielen aus der Umgegend von Warschau die Fabriken im Verhältnis zur Bevölkerung des Landes und zu dem Bedarf der Landwirtschaft. Ferner behandelt sie die Frage, was für Fabriken es im Lande gibt und in welcher Beziehung sie dem Bedarf des Volkes und der heimischen Volkswirtschaft Genüge leisten, welcher Teil des Landes, in welcher Art, in welcher Epoche und in welcher Beziehung einer Hebung bedürftig ist, die menschlichen Krankheiten und die Dauer des menschlichen Lebens, die Bedeutung der Religion in allen Bevölkerungsklassen und in verschiedenen Epochen, stellt Betrachtungen darüber an, ob die Änderung des Charakters einer Nation leicht ist und was für Neigungen und Fehler das polnische Volk besitzt, bespricht das Verhältnis der verschiedenen menschlichen Religionen, behandelt die Frage, was auf dem Gebiet der Philosophie zu tun sei, um die christliche Philosophie mit der Regierungsphilosophie zu vereinigen, worauf man bei den religiösen Übungen Rücksicht nehmen müsse, wie man bei den verschiedenen Konfessionen die Ehrfurcht gestalten solle.

Vielfach anders im einzelnen und in der grundsätzlichen Stellung der Frage behandelt dieses Problem STASZYC. Sein Beitrag zur Statistik Polens umfaßt folgende Kapitel: Die Ausdehnung des polnischen Landes typographisch betrachtet, die Departements auf dem Flachlande und in den entlegenen Gegenden, die Departements in gebirgigen Provinzen, schiffbare Flüsse in Polen. Wieviel Raum umfassen die Städte, die Wege, die Wälder, der Ackerboden und die Wiesen? Wieviel Getreide wird aus Polen exportiert? In was für einem Zustand befinden sich die Städte? Was für eine Bevölkerung hat ganz Polen? Was für ein Heer kann gegenwärtig Polen aufstellen und was für ein Heer kann es erhalten? Was für Steuern kann jetzt Polen

zahlen? Welcher Art sind die politischen Beziehungen zwischen Polen und Frankreich? Kommerzielle Beziehungen zwischen Polen und Frankreich. Und wiewohl sich auch hier verschiedene Stellen rein politischen Charakters vorfinden, so bildet hier den eigentlichen Ausgangspunkt doch schon entschieden die status rerum notitia und dies sogar mit einem ziemlichen Übergewicht des Zahlenelementes.

Auf diese wenigstens theoretische und grundsätzliche Ausschaltung der teleologischen Momente weist schon der Titel der Studien hin: „Über die Statistik Polens, ein kurzer Abriß von Nachrichten, die nötig sind denen, die dieses Land befreien wollen, und denen, die darin regieren wollen".

Es sind dies also vor allem tatsächliche Mitteilungen, wenn auch der Zweck der Sammlung dieser Nachrichten keineswegs rein theoretischer Natur war, da es sich hier darum handelte, eine sichere und unverrückbare Grundlage zu gewinnen, wie sie bloß die genaue Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse den Politikern und Staatsmännern geben kann. Und dabei umfaßt auch die status rerum notitia keineswegs ein so weites Gebiet wie bei Stawiarski, wo die Statistik alle Sozialwissenschaften aufzusaugen scheint, wo sogar manche Nachricht, wenigstens in der oben mitgeteilten Zusammenstellung, als ein wahrer „Raritätenkram" angesehen werden müßte. Und auch bei Czacki ist manche Mitteilung zu finden, welche mit sozialen Fragen in einem sehr losen Zusammenhange steht, um bloß z. B. die Frage der „Ehrfurcht bei verschiedenen Konfessionen" zu erwähnen. Alle von Staszyc gesammelten Mitteilungen sind dagegen in der Tat notwendig denen, „die dieses Land befreien wollen, und denen, die hier regieren wollen", und besitzen jedenfalls einen gesellschaftlichen Charakter. Es darf aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß Staszyc hier keine rein wissenschaftliche Untersuchung geben wollte, sondern eine politische Broschüre verfaßte. „Heldenmütiges Volk," — so schließt Staszyc seine Ausführungen — „ich warne Dich; benütze die Zeit! Du hast noch einen Stützpunkt auf Deinem eigenen Boden, um Dich zu wappnen und zu sammeln. Handle denn, wie Du kannst, mit rechten und unrechten Mitteln, offen und [illegible]borgen. Bemühet

Euch Alle, daß Ihr Euch möglichst zahlreich waffnet, damit Ihr Euch im ärgsten Falle mit dem Schwert in der Hand wenigstens sichern könnet die eigene Sprache, die nationalen Rechte und Ämter. Seit Jahrhunderten waret Ihr ebenso tapfer wie die Ungarn; es würde Euch eine ewige Schande bringen, wenn Ihr jetzt die Unabhängigkeit zu erlangen nicht imstande wäret. Nur ein Elender kehrt bewaffnet in die schandhafte Knechtschaft zurück." Und dieser eminent politische Charakter der Broschüre bedingt auch die Grenzen für die Nachrichten, die für die Politiker und Staatsmänner nötig sind, weil hier überall in jedem Buchstaben, in jeder Ziffer, in jeder Stelle, in die vorderste Reihe der Gedanke an diejenigen, die dieses Land befreien wollen, trifft.

In dem Zeitpunkte, da diese Broschüre veröffentlicht wurde, zeugte alles von der Macht des Kriegsgenius. Im Getöse der Schlachten sollte das ehemalige polnische Reich seine frühere Unabhängigkeit wiedererringen, und das damals bestehende, von Napoleon gebildete Warschauer Herzogtum sollte seine Keimzelle werden. Die Allgemeinheit opferte denn auch alles, ohne Landtagsbeschlüsse, die man früher zu umgehen trachtete, auf dem Altar des Krieges, und in den bereits verlorenen Provinzen horchte man gespannt auf jedes Geräusch, das die Hoffnung der Freiheit bringen konnte. Es galt nun, die nationalen Kräfte zu sammeln, vorzubereiten, zu überlegen, die eigene Kraft überhaupt zu erkennen, die materiellen Grundsätze genau zu berechnen, die Höhe der Opfer zu bestimmen[1]). Diese Aufgabe sollte eben Staszycs Statistik erfüllen. Trotz dieses eminent politischen Charakters der Broschüre ist jedoch die Auffassung der Statistik durch Staszyc, vom streng wissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, höher und vollkommener als der von Czacki oder Stawiarski in dieser Beziehung eingenommene Standpunkt, schon in Rücksicht darauf, daß in der Beschränkung sich der Meister zeigt, und vom Standpunkte der modernen Wissenschaft auch deshalb, weil Staszyc nicht, wie sein Zeitgenosse Schlözer, die Ziffern verachtet, im Gegenteil das Ziffernelement in genügendem Maße berücksichtigt.

1) Grabowski a. a. O. S. 48.

Die Statistik Staszycs ist seine einzige Schrift, welche es ermöglicht, seine Ansichten vom Wesen, den Zwecken und Aufgaben der Statistik kennen zu lernen.

Insofern es sich um die Erkenntnis seiner praktischen statistischen Methode handelt, muß die wissenschaftliche Betrachtung naturgemäß vom Standpunkte der heutigen Wissenschaft ausgehen, die bekanntlich die Statistik als die Erforschung der sozialen Massenerscheinungen auffaßt. In dieser Beziehung kommt nun in Betracht eine ganze Reihe anderer Schriften von Staszyc. So enthält die Abhandlung „Über den Bodenreichtum der Karpathen und anderer Gebirge und Täler Polens“ [1]) (O ziemiorodztwie Karpatów i innych gór i równin Polski) ein tabellarisches Verzeichnis der verschiedenen Bergwerke und Schmiedfabriken, die sich in Polen befinden, ein tabellarisches Verzeichnis der Orte des Steinsalzes und der Salzquellen in der Umgegend der Karpaten, endlich ein tabellarisches Verzeichnis polnischer Ortschaften, in denen sich Bergwerke von Schwefel, Erdkohle, Schwefelquellen, flüssige Öle, felsige erstarrte Öle, Bernsteine befinden.

Alle diese Verzeichnisse sind namentlich genannt; es sind dies also, um in der Sprache der statistischen Verwaltung zu reden, gewissermassen individuelle statistische Deklarationen, und nur in dem letzten Verzeichnisse finden sich Spuren von Zahlenelementen.

Daneben kommen hier in Betracht die Rede „an den Landtag im Jahre 1808“, die „Betrachtungen über das Leben Johann Zamojskis“, „Ergänzungen des Buches: Betrachtungen über das Leben Johann Zamojskis“, endlich „Warnungen für Polen“. In diesen Schriften bespricht Staszyc eine ganze Reihe von statistischen Fragen und gibt eine Reihe von Angaben und Berechnungen an, die im folgenden in systematischer Reihenfolge besprochen werden sollen. Ihre zusammenfassende Besprechung dürfte eine Würdigung der von Staszyc angewendeten Methode im wesentlichen erleichtern.

Polen mit Litauen, sagt Staszyc (im Jahre 1772), umfaßt gegen 21 000 Quadratmeilen oder 120 Millionen Joch, wenn

1) Staszycs Werke, Bd. III.

20 Meilen auf einen Grad oder auf eine Meile 171 Chelmer Hufen gerechnet werden, da eine Hufe 33 Joch umfaßt, ein Joch 300 Ruten, eine Rute 6 Pariser Fuß. Die Zahl ist jedoch, wie dies übrigens schon KORZON erwiesen hat, nicht richtig. Auf Grund von exakten Messungen, die von späteren offiziellen Statistikern vorgenommen wurden, kommt nämlich KORZON zu dem Ergebnis, daß der Umfang Polens im Jahre 1772 13 300,05 Quadratmeilen umfaßte, also eine Größe, die beinahe um die Hälfte kleiner war, wie diejenige, die STASZYC angibt. Und es muß in Erwägung gezogen werden, daß trotz des niedrigen Entwicklungsgrades der Wissenschaft auf diesem Gebiete, die damals von MOSZYŃSKI zusammengestellte Tabelle der Wahrheit viel näherkam, da sie 9630 Quadratmeilen angab. Diesen Fehler begehen übrigens außer STASZYC auch andere seiner Zeitgenossen, die auf dem Gebiete der Statistik sich betätigen, wie CZACKI und DEMBOWSKI, da die von ihnen angegebenen Zahlen sich bloß in einem äußerst geringen Grade von der von STASZYC angegebenen Zahl unterscheiden.

Noch eine den Gebietsumfang betreffende Ziffer ist bei STASZYC anzutreffen in dessen Rede an den Landtag des Jahres 1808. Es handelt sich hier jedoch bloß um das Warschauer Herzogtum, das nach STASZYC 1860 Quadratmeilen umfaßte.

Über die Bevölkerungszahl drückt sich STASZYC folgendermaßen aus: Im Jahre 1776, als nach der ersten Teilung unseres Vaterlandes jeder Berechnungen darüber anstellte, wie groß der Verlust sei, ergab es sich, daß Österreichs Anteil 2 700 000, Rußlands 2 900 000 und Preußens 900 000, zusammen also 6 500 000 Menschen zähle, so daß in Polen selbst noch 7 600 000 Menschen verbleiben würden. Im Jahre 1776 zählte also ganz Polen 14 000 000 Menschen. Eine ähnliche Zahl wurde auch von CZACKI in dessen Werk über die litauischen und polnischen Rechte angegeben, während derselbe Autor jedoch diese Ziffer in seiner „Statistik“ auf 16 000 000 zu erhöhen für gut findet. Auch dies sind naturgemäß bloß Ergebnisse von Schätzungen; offizielle Berechnungen von Personen, die in Polen im Jahre 1776 übriggeblieben sind, hat es jedenfalls niemals gegeben [1]). Ebenso

1) KORZON a. a. O. Bd. I, S. 56.

wurde es von Korzon erwiesen auf Grund von Zählungen, die auf drei Höfen angestellt wurden, daß die vorhin angegebenen Bevölkerungsziffern der einzelnen Teilungsgebiete entschieden zu hoch gegriffen seien [1]). Korzon zufolge dürfte die Ziffer insgesamt bloß 3 921 001, höchstens 4 020 000 betragen [2]), während bei Staszyc diese Ziffer sich auf 6 500 000 belaufe.

Die Bevölkerungsziffer berührt Staszyc auch in seiner Rede zum Landtag des Jahres 1808, wo er die Zahl der Bevölkerung auf 2 370 000 annimmt.

Verhältnismäßig wenig beschäftigt Staszyc der innere Bau der Bevölkerung in quantitativer Beziehung. So meint er von den Juden in seiner „Statistik", ihre Zahl betrage im Vergleiche zur Gesamtbevölkerung des Landes in manchen Provinzen den 14., in anderen den 16. Teil, im allgemeinen den 18. Teil dieser Bevölkerung. Den neueren, mehr glaubwürdigen Forschungen zufolge war jedoch ihre Anzahl in Wahrheit beinahe doppelt so groß [3]). In den „Warnungen für Polen" (1790) berechnet Staszyc, indem er von der irrtümlich auf 7 000 000 angenommenen Bevölkerungsziffer ausgeht, daß die Anzahl der Bauern beider Geschlechter 5 200 000 betrage, darunter arbeitende Bauern samt Knechten 1 400 000, Bürger 960 000, Juden 500 000, Adelige samt Kindern und Frauen 300 000. Wie wenig jedoch Staszyc diese Angaben selbst für sicher hält, beweist die Tatsache, daß er in demselben Werke Ziffern angibt, die sich von den oben angegebenen unterscheiden. So sagt er an einer Stelle, daß die Gesellschaft kaum 100 000 Personen umfasse, die das Bürgerrecht besäßen, daß die Stärke des Adels 100 000 Männer samt minderjährigen Söhnen betrage, daß in ganz Polen der Adel samt Kindern und Frauen mit Berücksichtigung der Volkszählungen, die im preußischen und österreichischen Teilungsgebiete anfänglich vorgenommen wurden, nicht mehr zählte wie 300 000 und daß die Anzahl der Bürger mehr wie 1 000 000 betrage. Und dieser Fehler ist um so bedeutsamer, als er nicht bloß die

1) Korzon a. a. O. Bd. I, S. 61.

2) Ähnlich übrigens auch Luca, Geographisches Handbuch von dem österr. Staate, Bd. I, S. 50.

3) Korzon a. a. O. Bd. I, S. 183 und 283.

allgemeine Bevölkerungsziffer betrifft, die im Jahre 1791 tatsächlich den Forschungen KORZONS gemäß um 2000000 höher gewesen ist, sonst auch gar nicht das Bestehen großer sozialer Massen berücksichtigt, wie des Adels, der nicht zur Kategorie der possessionati gehörte, also der Pächter, Privatwirtschaftsbeamten, endlich des Kleinadels. Die genaueste unter diesen Ziffern ist noch die Zahl der Geistlichen, was nicht so sehr als ein Verdienst des Verfassers anzunehmen ist, wie viel mehr als die Folge der verhältnismäßig leichteren Übersicht dieses Standes.

Die Stellung innerhalb der Hauswirtschaft betreffen zwei Zahlen, die die „Warnungen für Polen" enthalten. Inwiefern es sich nämlich um die Bauernbevölkerung handelt, bildet STASZYC zwei Kategorien, nämlich die arbeitenden Bauern samt Knechten oder Söhnen über 15 Jahre, deren es insgesamt 1400000 gibt, und die der Frauen, Bauern und Kinder, deren Zahl er auf 3800000 beziffert. Es scheint jedoch, daß bei dieser Einteilung nicht so sehr die Rücksicht auf die Wirtschaft des Bauern, viel eher die Rücksicht auf die Herrenwirtschaft maßgebend war.

Wir finden bei STASZYC auch einige Angaben zur Statistik der Geschlechter. In seiner „Statistik" sagt er insbesondere, daß im Verhältnis der Zahl der Männer zu der Zahl der Frauen im allgemeinen in Polen auf je hundert zwei Männer mehr wie Frauen entfallen. STASZYC beruft sich hierbei ausdrücklich auf CZACKI, der jedoch in Wirklichkeit eine etwas andere Ziffer angibt, indem er in seiner Statistik behauptet, daß auf je 100000 Männer die Zahl der Frauen um 2760 geringer sei wie die der Männer. STASZYC also rundet diese Ziffer ab. Bekanntlich ist die Erforschung des Zahlenverhältnisses der beiden Geschlechter nicht mit so großen Schwierigkeiten verbunden, wie die Erforschung der anderen Verhältniszahlen oder die Erforschung der allgemeinen Bevölkerungsziffern überhaupt. Den Ausgangspunkt bildet hier immer die gleiche numerische Stärke der beiden Geschlechter, und den Gegenstand der Untersuchung bildet bloß eine geringere oder eine größere Abweichung von diesem normalen Stande; dies alles läßt sich aber ausführen auch innerhalb einer geringeren statistischen Masse. Die von STASZYC angegebene Ziffer verdient Berücksichtigung auch aus

dem Grunde, weil sie ja direkt entgegengesetzt ist dem in dieser Beziehung in der Mehrheit der europäischen Länder herrschenden Sachverhalt, wo beinahe regelmäßig ein gewisser, ziemlich weitgehender Überschuß des weiblichen Geschlechtes zu beobachten ist.

Einige Bemerkungen allgemeiner Natur finden sich in der „Statistik“ von Staszyc auch vor auf dem Gebiete der Statistik der Bevölkerungsbewegung. Die in verschiedenen Pfarrsprengeln des Landes angestellten Betrachtungen, die auf Grund der Zusammenstellungen der Geburten und der Todesfälle, wie auch auf Grund der verschiedenen von den Regierungen gesammelten Nachrichten über Geburten und Todesfälle gemacht wurden, weisen auf das Ergebnis hin, daß die Bevölkerung in Polen sich vergrößert, daß es hier mehr Geburten gibt wie Todesfälle. Etwas mehr wie drei auf hundert werden geboren, so daß bei 1 000 000 Sterbender 1 035 000 geboren werden.

In diesem Verhältnis müßte während eines halben Jahrhunderts im ganzen Lande selbstverständlich der Bevölkerungszuwachs 1 000 000 Menschen betragen.

Mehrfach und verhältnismäßig sehr eingehend analysiert Staszyc die Frage des nationalen Einkommens bzw. des allgemeinen wirtschaftlichen Ergebnisses der einzelnen Berufe. Es ist dies leicht erklärlich. Staszyc war kein Berufsstatistiker, noch einer von denen, die Zahlen sammeln um zu sammeln oder die Wissenschaft der Wissenschaft halber betreiben. Er wollte seinem Volke Hilfe leisten, er wollte das Land von seinem Verfall retten, er wollte entsprechende Weisungen und Nachrichten denen geben, „die dieses Land befreien wollen“. Es handelte sich also dabei darum, entsprechende persönliche und finanzielle Kräfte zu bilden und zu sammeln, die zur Befreiung des Landes nötig wären. Im ersten Falle kam hier in Betracht die Bevölkerungsstatistik, im zweiten die Statistik des Volkseinkommens, wie auch die Statistik ihrer wirtschaftlichen Produktion, besonders ihrer Endergebnisse als Grundlage für alle fiskalischen Kombinationen.

Im Vordertreffen steht hier naturgemäß die landwirtschaftliche Produktion, also vor allem die Teilung des Bodens nach Kulturgattungen.

Diese Teilung stellt sich der „Statistik“ von STASZYC zufolge folgendermaßen: die Ackerfelder umfassen $^{23}/_{120}$, die Wiesen $^{9}/_{120}$, die Wohnungen $^{2}/_{120}$, die Gewässer, die Wege, die Viehweiden und die unbenützten Grundstücke $^{34}/_{120}$, die Wälder endlich gegen $^{52}/_{120}$. STASZYC, der hier CZACKI folgt, begeht, wie dies bereits DEMBOWSKI betont hat, vor allem den Fehler, daß er aus den unbenützten Grundstücken zusammen mit den Gewässern, Wegen und Viehweiden eine einzige statistische Einheit bildet, daß er geradezu die Flüsse, Seen, Sümpfe, Moore in den Begriff der unbenützten Grundstücke einbezieht, während doch jede dieser Kategorien ganz gut als eine besondere statistische Einheit aufgefaßt werden könnte. In einem minder grellen Lichte würde diese Methode STAZYCS erscheinen, wenn in Berücksichtigung gezogen würde, daß in ähnlicher Weise oftmals auch die moderne Verwaltungsstatistik verfährt. Daß bei der Darstellung dieser Zahlen das Zwölfersystem angewendet wurde, ist leicht erklärlich angesichts der großen Verbreitung dieses Systems vor Einführung des Dezimalsystems, das erst später geschah.

Die Rundheit dieser Ziffern dürfte auch unzweifelhaft den Beweis ergeben, daß sie das Ergebnis einer Schätzung sind, die sich wahrscheinlich auf Vermutungen gründete[1]). Schon bedeutend vorsichtiger war CZACKI in seiner Statistik, wo er das Verhältnis der einzelnen Kulturgattungen auf Grund der eingehenden, von der preußischen Regierung im Jahre 1798 auf einem Gebiete von 218 Quadratmeilen in der Umgegend von Warschau vorgenommenen Messungen berechnet.

Einige Angaben über die historische Entwicklung der quantitativen Verhältnisse auf dem Gebiete der Teilung des Bodens nach einzelnen Kulturgattungen sind ebenfalls in der „Statistik“ enthalten. Im Jahre 1529 gab es nach STASZYC mehr Wiesen und Viehweiden. Im Jahre 1544 war das Verhältnis der Wiesen im Vergleiche zu den Feldern wie $1 : 1^{1}/_{3}$, und nach den Messungen Sigismund Augusts im Jahre 1587 gab es Ackerfelder

1) Über diese und ähnliche Zahlenangaben siehe M. DZIEDUSZYCKI, O statystyce Polski przed przedrozbiorowej (Über Statistik Polens vor der Teilung) in Przeglad Lwowski, 1872, Bd. I, S. 518.

im Vergleiche zu den Wiesen wie $2^1/_2 : 1$. Dies als Beweis der Entwicklung der landwirtschaftlichen Kultur.

Gar keinen wissenschaftlichen Wert dagegen, ja nicht den Anschein einer wissenschaftlichen Wahrheit, besitzt das Verhältnis der einzelnen Kulturgattungen, die in Staszyc, „Betrachtungen über das Leben Johann Zamoyskis“ enthalten sind.

Den „Betrachtungen“ zufolge umfaßte das polnische Reich nach seiner ersten Teilung gegen 180- oder 200 000 000 Chelmer Joch. Städte, Dörfer, Wege, Gewässer, Sümpfe, Berge, Wälder und unbenützte Grundstücke umfassen mehr wie die Hälfte dieses Gebietes. Den Rest im Umfange von 70 000 000 Joch des urbaren Bodens teilt Staszyc in fünf Teile.

Es entfallen auf	Chelmer Joch
Viehweiden, Gesträuche und mehrjährige Brachfelder	14 000 000
Gärten, Wiesen, Teiche, Seen	14 000 000
Winteraussaaten	14 000 000
Gemüse	14 000 000
Brachfelder	14 000 000

Was für eine wunderbare wirtschaftliche Harmonie, die diese Gebiete so ganz gleichmäßig eingeteilt hat!

Die landwirtschaftliche Produktion berechnet Staszyc folgenderweise: 28 000 000 Joch Ackerlandes mit Getreide besät, auf ein Chelmer Joch fünf Viertel Saat gerechnet, wenn sie je drei Körner erzeugen, macht in einem Jahre 105 000 000 Scheffel aus 14 000 000 Joch, Wiesen, Gärten, Teiche ergeben ein gleiches Resultat wie der Acker, also insgesamt auf Getreidemaße umgerechnet 52 000 000 Scheffel, 14 000 000 Viehweiden und mehrjährige Brachfelder, die kaum ein Achtel dessen erzeugen, was sie erzeugt hätten, wenn sie als Ackerland bebaut wären, ebenfalls aufs Getreidemaß umgerechnet, betragen 7 000 000, so daß die Gesamtsumme aller Nutzungen insgesamt 164 500 000 Scheffel oder 5 500 000 Last Getreide, 30 Scheffel auf eine Last gerechnet, betragen würden.

Und zuletzt fügt Staszyc hinzu: Es wäre falsch zu glauben, daß die Summe dieser Nutzungen allzugroß wäre; dieses Land erzeugt eben mehr. Ich nehme die Durchschnittszahl und im

Zweifel neige ich eher der geringeren Zahl zu. Ich lasse außer acht die Gewinne aus den Wäldern, Bienenstöcken, Vieh, Salpeter- und anderen Bergwerken.

Im weiteren Verlaufe seiner Untersuchung sucht Staszyc den Reinertrag zu berechnen. Wie könnten wir wissen, so stellt er die Frage, wieviel Lasten auf landwirtschaftliche Ausgaben benötigt werden? Das heißt, wieviel Lasten entfallen auf Aussaat, auf Nahrung, auf die Bedürfnisse des Staates, auf Futter des Arbeitsviehes und wieviel verbleibt den Eigentümern als Reinertrag?

Ich ermittele dies auf folgende Weise, beantwortet er die Frage. Ich habe mich bemüht, mehrjährige Inventarien und Register verschiedener großer Wirtschaften in den Woiwodschaften Masovien, Reussen, Krakau, Wolhynien, Podolien zu erhalten. Aus diesen Materialien ergibt es sich, daß in manchen Wirtschaften die Landwirtschaft auf 100 Scheffel Ernte 17, 18 und 19 Scheffel Nutzen trägt. In anderen Fällen entfielen auf je 100 Scheffel 20, 21 bis 24. Indem ich die Durchschnittszahl annehme, glaube ich nur wenig fehlzugehen, wenn ich behaupte, daß die allgemein ungenaue Landwirtschaft in Polen nicht mehr bei der Ernte Nutzen trägt, wie 20 auf 100 Scheffel. Ein Dorf, dessen allgemeine rustikale und dominikale Nutzungen einen Wert von 20000 Gulden besitzen, trägt dem Erbherrn bloß 4000 an Reineinkommen.

Da ganz Polen jährlich 5000 Lasten haben kann, davon auf Nahrung für den Bedarf der Bauern und des Arbeitsviehes, auf Aussaat und für jährliche Verdienste der Arbeitenden 4400000 Lasten entfallen, so verbleiben den Erbherren als Reineinkommen 1100000 Lasten. Diesen Inventarien zufolge ergibt es sich aus den sechsjährigen Preisen der verschiedenen Getreide in den oben genannten Woiwodschaften, daß der Durchschnittspreis eines Scheffels irgendwelchen Getreides fünf Gulden und eine Last 150 Gulden beträgt. Also 1100000 Lasten Reinertrag macht in Geld 65000000 Gulden.

Die kritische Würdigung dieser Angaben ist mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden. Die Technik der Agrarstatistik hat auch heutzutage eine nicht sehr hohe Entwicklungsstufe er-

reicht, um so mehr gilt dies für das 18. Jahrhundert. Und diese Schwierigkeiten sind um so größer, als es auf diesem Gebiete fast gänzlich an einer amtlichen Statistik gebricht. Die einzige in dieser Richtung durchgeführte preußische Statistik vom Jahre 1800 betrifft bloß die Departements Posen, Kalisz, Warschau, die jedoch zusammen kaum den zehnten Teil Polens nach der ersten Teilung ausmachten. Es muß jedoch zugunsten Staszycs festgestellt werden, daß er diese Zahlen nicht aufs Geratewohl angab, noch sie auf ganz willkürliche Kombinationen oder ganz willkürliche Schätzungen stützte, sondern daß er dazu als Grundlage die von ihm selbst erwähnten wirtschaftlichen Inventarien und Register benützte. Eine viel vollkommenere Unterlage findet sich bei Staszyc übrigens vor in einer anderen Berechnung, die in den im Jahre 1787 herausgegebenen „Ergänzungen zum Buche: Betrachtungen über das Leben Johann Zamoyskis“ enthalten ist. Diese Schrift enthält insbesondere zwei Tafeln, von denen die eine das allgemeine Summarium Galiziens, das ist aller benützbaren Grundstücke, aufgestellt durch die Kommission zur Ausgleichung der Steuern bei der Neuvermessung Galiziens, mit Weglassung der Wälder, der Wege, der Flüsse, der Dörfer und Städte, die zweite Tafel das allgemeine Summarium Polens, das ist die Vergleichung des Gebietsumfanges und der Fruchtbarkeit des Bodens mit dem Umfange und der Fruchtbarkeit Galiziens, enthält. Die erste Tafel enthält Ziffern, die von der galizischen Ausgleichungskommission gesammelt wurden. Gegenwärtig, wo die Vermessung zwecks ausgleichender Veranlagung der Steuern schon vollendet ist, können aus der Analogie des Gebietsumfanges Galiziens viele Schlüsse in betreff Polens gezogen werden. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß Polen beinahe siebenmal größer ist als Galizien. Es ist dies also eine unzweifelhaft mehr exakte Grundlage wie im ersten Fall, besonders, da ja „Lodomerien und Galizien, zwei bisher in Polen die reichsten Woiwodschaften bildende Länder, ein Land sind, das auch heutzutage sich nicht so sehr von Polen unterscheidet, da es in Gewohnheiten, Arbeitsmethode, Stand der Landwirtschaft und Teilung des Bodeneigentums Polen ähnlich ist“.

Korzon[1]) macht Staszyc in diesem Falle den Einwand, er sei unkorrekt in der Berechnung gewesen, da Staszyc die Produktion Galiziens mit 7 multipliziert, während in Wirklichkeit das damalige Polen bloß 6,60 mal größer gewesen sei. Meines Ermessens dürfte dieser Einwand nicht ganz begründet sein, da ja auch die Berechnung bloß der Wahrheit nahekommt, jedenfalls aber in der Regel hinter ihrer vollen Verwirklichung zurücksteht. Besonders im Falle der Anwendung der vergleichenden Methode ist es fast sicher, daß von ganz analogen wirtschaftlichen Bedingungen wohl nicht die Rede sein kann. Ob aber bei derlei Vermutungen eine etwas höhere Ziffer anzunehmen wäre, oder ob die Ziffer etwas niedriger zu bemessen wäre, ist Sache des rein individuellen Ermessens. Ein vorsichtiger Finanzminister würde in seinem Exposé niedrigere Ziffern annehmen. Ein Schriftsteller, der sein Volk zum Kampfe aneifern möchte, wird dagegen wohl in der Regel der mehr optimistischen Anschauung zuneigen.

In diesen „Ergänzungen" also gelangt Staszyc zu etwas höheren Ergebnissen, wie die vorher angegebenen. Er berechnet hier insbesondere die Anzahl der Joche des nutzbaren Bodens auf 61 000 000, der ordentlich bebauten Ackerfelder auf 39 000 000 Wiener Maß, die Gesamtsumme der jährlichen Ernte in Polen auf 179 621 848 Scheffel oder 5 987 394 Lasten samt dem Ertrage aus Heu und Futter, in Scheffeln ausgedrückt 16 632 960. Den Durchschnitt eines Scheffels aller vier Getreidegattungen setzt Staszyc auf beinahe 5 Gulden fest, Heu auf 18 Groschen für einen Zentner, daher den Wert der ganzen Produktion auf 898 109 000 polnische Gulden.

Dem Gebiet der Produktionsstatistik gehören auch an einige Angaben über die Entwicklung der Agrarstatistik, die in der „Statistik" enthalten sind. So sagt insbesondere Staszyc, daß in diesem einen Jahrhundert der Weizen je 20 Jahre sich vermehrt hat wie 1, 2, 3, $3^1/_2$, 4, der Roggen dagegen sich verringert hat wie 19, 18, 17, 16, $16^1/_4$. Diese Angaben sind ebenfalls Czacki entnommen, wiederum aber insofern ungenau, daß

1) Korzon a. a. O. Bd. I, S. 338.

bei Czacki diese Ziffern des Anwachsens bzw. des Verfalls der Produktion keineswegs im allgemeinen verschiedene Epochen von je 20 Jahren betreffen, sondern andere Zeiträume (1460—1620, 1621—1661, 1662—1765, 1766—1779). Selbstverständlich ist dies kein grundsätzlicher Fehler, sind ja doch diese Ziffern ohnehin Durchschnittszahlen.

Ähnlich eine Bemerkung, die ebenfalls Czacki entnommen ist: Aus verschiedenen Tarifen des Getreides, das in den Häfen verkauft wird, ergibt sich, daß seit 150 Jahren der Getreidepreis beinahe alle 50 Jahre sich verdoppelt. Aus Tarifen des Getreides, das in Danzig verkauft wird, und aus dem ständigen Wachsen der Preise seit 20 Jahren ergibt sich, daß ein Scheffel Getreide mit $2^1/_4$ polnischen Gulden vor dem Jahre 1700 bezahlt wurde. Im Jahre 1804 kostete er bereits 12 Gulden.

In der Wirtschaftsstatistik Polens spielt eine wichtige Rolle die Statistik des Getreideexports. So kommen denn auch bei Staszyc eine Reihe von Zahlen in dieser Beziehung vor. „Wenn wir die Tarife der verschiedenen Getreidearten im Danziger Hafen durchlaufen," meint er in seiner „Statistik", „insbesondere aber die Tarife der Jahre 1649—1800, so ergibt sich, daß vom Jahre 1649—1662 durchschnittlich in einem Jahre 953 850 Scheffel Getreide, in den Jahren 1790—1800 in einem Jahre durchschnittlich 1800 Scheffel Getreide exportiert wurden. Gegen das Jahr 1655 wurden in einem Jahre durchschnittlich 6817 Lasten Weizen und gegen Ende des 18. Jahrhunderts über 20 000 Lasten Weizen nach Danzig exportiert." Fast alle diese Zahlen sind Czacki entnommen [1]), mit dem Unterschied etwa, daß diese Zahlen bei Czacki genau angegeben sind, während sie bei Staszyc nur in Abrundungen vorkommen [2]).

Wenn alle bisher angeführten Angaben einen mehr oder

---

1) Czacki, Über litauische und polnische Rechte, Bd. II, S. 266.

2) Diese Zahlen stimmen übrigens größenteils überein mit den Ergebnissen neuerer Forschungen. Siehe Edmund Wasilewski, Gdansk pod względem handlu i przemysłu od początku XIII w. do najnowszych czasów (Danzig in kommerzieller und industrieller Beziehung vom Anfang des 13. Jahrhunderts bis zu den neuesten Zeiten), Niwa 1876. Korzon a. a. O. Bd. II, S. 106.

minder exakten Charakter besitzen, jedenfalls die Beschreibung der bestehenden Zustände zur Aufgabe haben, so erscheint in einem anderen Lichte eine Reihe von Angaben aus dem Gebiete der Finanz- und Militärstatistik. Hier verläßt Staszyc sehr häufig den reellen Boden und schreckt nicht zurück vor den mehr oder minder willkürlichen finanziellen und militärischen Vermutungen, denn hier gewinnen die Oberherrschaft politische Forderungen und politische Bestrebungen, und die unvoreingenommene Erforschung der Tatsachen und der tatsächlichen Erscheinungen rückt ins Hintertreffen. Trotzdem sind dies keineswegs Ausgeburten der Einbildungskraft. Denn auch hier ist sehr offenbar ihr Zusammenhang mit anderen Erscheinungen, sei es quantitativer, sei es welcher Art auch immer, und auch hier ist der Verfasser bestrebt, seine Folgerungen und Schlüsse auf eine exakte und wissenschaftliche Grundlage zu stützen. Naturgemäß haben jedoch diese Vermutungen einen eminent subjektiven Charakter.

Nicht dieser Kategorie ist wohl zuzurechnen die in den oben benannten „Betrachtungen" geäußerte Bemerkung, daß ganz Polen mit Litauen an irrationell veranlagten Steuern, dem subsidium charitativum der Quadrupel abgerechnet, anderthalb Quart gegen 12 000 000 polnische Gulden zahlt. Von diesen 12 000 000 entfallen bloß 2 000 000 auf die Eigentümer. Die bäuerlichen Untertanen, die an dem Reinertrag überhaupt nicht teilnehmen, zahlen direkt von ihrem Munde aus an Brot beinahe 10 000 000.

Eine mehr eingehende Entwicklung dieser Angaben findet sich an einer anderen Stelle vor, wo der Verfasser folgende Berechnungen anstellt über die Steuer, die gegenwärtig von Polen erlegt wird.

Die Rauchfangsteuer, das Lotto, der Tabak, die Kopfsteuer und Getränkesteuer entfallen auf Bürger und Bauern in der Höhe von 9 832 697, kommerzielle und allgemeine Zölle, Weinniederlagen und Abgabe, Stempelpapier, Karten und Getränkesteuer von ausländischen Likören entfallen auf den Adel in der Höhe von 2 215 554, so daß die Gesamtsumme 12 048 251 beträgt.

Diese Ziffer ist angesichts der Ergebnisse der neueren Forschungen entschieden zu gering, was um so mehr wundernehmen

muß, als ja gerade die Finanzstatistik eben in Staaten mit konstitutionellen Verfassungen, wie es Polen schon damals gewesen ist, verhältnismäßig viel leichter durchzuführen ist als jede andere.

Derselben Kategorie gehören auch die Angaben über die Ausgaben des polnischen Reiches an.

Danach kosten in Polen und Litauen die Zivilbeamten gegen 5 000 000, das Heer, welches aus 16 000 Soldaten besteht, 10 000 000.

Auch dies sind entschieden zu geringe Ziffern.

Alle diese Angaben bilden jedoch bloß eine Unterlage für entsprechende finanzielle und militär-politische Kombinationen und Kalkulationen, die ihren Ausgangspunkt bilden und bezwecken die Wiedergeburt Polens, sei es in seiner ehemaligen Reichsgestalt, sei es in der Form des Warschauer Herzogtums. Ihr Verfasser beruft sich äußerst oft auf Beispiele der Eroberer-staaten, besonders auf die Verhältnisse Österreichs und Preußens; daneben berücksichtigt er aber auch Beispiele aus dem ferneren Westen, besonders aus Frankreich. Es ist dies nicht mehr eine status rerum notitia, noch ist es eigentlich eine Erforschung der quantitativen Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens allein, es sind dies vielmehr Kombinationen, bei denen zwar den Ausgangspunkt die realen Erscheinungen bilden, die jedoch dank ihrer teleologischen Unterlage die Grenzen der Statistik bereits überschreiten.

* * *

Bei der Betrachtung der Stellung und Bedeutung eines Schriftstellers in der Geschichte der Wissenschaft darf nicht außer acht gelassen werden, daß dieser Schriftsteller ein Produkt seiner Zeit war und sein mußte, wie auch, daß sein Wissen, mag es verhältnismäßig noch so tief sein, bloß im Spiegel des zeitgenössischen Wissens betrachtet werden darf. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, muß festgestellt werden, daß Staszyc trotz aller Unvollkommenheit seiner statistischen Betrachtungen, trotz aller Unvollkommenheit der von ihm angewendeten statistischen Methode nicht ohne hervorragende Bedeutung für die Geschichte der Statistik Polens ist. Er war hier einer der ersten, welche

das Augenmerk lenken auf die Bedeutung des quantitativen Elementes bei der Beobachtung des sozialen Lebens; er war also bestrebt, diese Forschungen oder, wenn man will, diese Betrachtungen oder diese politischen Bestrebungen und Forderungen auf eine mehr exakte, mehr wissenschaftliche Grundlage zu stützen. Das geschah nicht immer in Polen, das taten hier nicht einmal viele der hervorragendsten Schriftsteller und Staatsmänner; Frycz Modrzewski, ein hervorragender politischer Schriftsteller des 16. Jahrhunderts und der vielleicht am meisten tief denkende Statistiker der älteren polnischen Literatur überhaupt, zieht in den Kreis seiner Erörterungen politische, teleologische, philosophische, moralische, ökonomische, ja sogar soziologische Momente ein, aber statistische Momente sind in seinen Schriften nicht aufzutreiben.

Und der Zeitgenosse Staszycs, Schlözer, sieht von oben herab auf jegliche quantitative Gesellschaftsforschung und schimpft die politischen Arithmetiker stolz „Tabellenknechte". Ein Verdienst Staszycs ist es, daß er das statistische Moment in sehr verschiedenen und sehr verschiedenartigen Erscheinungen des sozialen Lebens zu erfassen sucht und dies in einem Zeitpunkte tut, wo die Bevölkerungsstatistik im Begriffe war, den Gegenstand der modernen wissenschaftlichen Forschung zu bilden. Seine unvollkommene statistische Methode ist übrigens leicht erklärlich angesichts des geringen Entwicklungsgrades der amtlichen Statistik. Als Statistiker ist er wohl niedriger einzuschätzen als sein Zeitgenosse Czacki, der ihn übertrifft durch größere Exaktheit seiner statistischen Betrachtungen, durch größere Genauigkeit, endlich auch durch größere Selbständigkeit und Gründlichkeit. Staszyc ist übrigens kein Berufsstatistiker, sondern vor allem ein politischer Schriftsteller unter den Statistikern, gehört aber jedenfalls zu denen, die man damals als das gewissermaßen fortschrittliche Lager zu betrachten berechtigt war.

Miszellen.

Neue griechische Papyrusurkunden.

Griechische Papyrusurkunden der Hamburger Stadtbibliothek, herausgegeben und erklärt von PAUL M. MEYER. Band I, Heft 1 mit 7 Lichtdrucktafeln, Urkunden Nr. 1—23; Heft 2 mit 7 Lichtdrucktafeln, Urkunden Nr. 24—56. Leipzig, B. G. Teubner, 1911 und 1913.

BERNARD P. GRENFELL and ARTHUR S. HUNT, The Oxyrhynchos Papyri, Part X (Egypt Exploration Fund, Graeco-Roman Branch) 1914.

Die folgenden Zeilen stellen sich die Aufgabe, über zwei der neuesten Ausgaben griechischer Papyrusurkunden zu orientieren: über die beiden ersten Hefte der Hamburger Papyri, deren Publikation PAUL M. MEYER, dem Mitherausgeber der Gießener Urkunden, anvertraut worden ist, sowie über den soeben erschienenen 10. Band der Oxyrhynchos Papyri, den wir um so freudiger begrüßen, als er von der Genesung BERNARD P. GRENFELLS Kunde gibt, dessen Namen wir auf dem Titelblatt der letzten Oxyrhynchosbände schmerzlichst vermißten.

Die Hamburger Urkunden gehören zum weitaus größten Teil der römischen Periode an. Nur wenige (Nr. 24—28) führen uns in die Ptolomäerzeit; zwei, Nr. 23 und Nr. 56, stammen aus dem 6.—7. Jahrhundert. Die neuen Oxyrhynchos Papyri sind, einige der Miscellaneous Minor Documents (1301—1350) ausgenommen, sämtlich römischen und frühbyzantinischen Ursprungs. Im Interesse der Übersichtlichkeit sollen im folgenden Gerichtsakten, Rechtsgeschäfte und Verwaltungsakten unterschieden werden, wie dies auch in dem WENGERschen Referat über die Gießener Papyri (diese Zeitschrift 1911, S. 191—200) geschehen ist.

I. Gerichtsakten.

Für das ptolemäische Prozeßrecht kommt lediglich Hamb. 25 vom Jahre 238 (237) v. Chr. in Betracht, ein Parallelstück zu der Urkunde Petr. II 2, 2 (MITTEIS, Chrest. Nr. 22), wie diese ein Schreiben des ἐπιστάτης τῆς κώμης an den Strategen mit der Mitteilung, daß der Sühneversuch mißlungen sei und der Beklagte sich verpflichtet habe, zu einem bestimmten Termin zur Verhandlung vor dem Strategen zu erscheinen. Dabei wird die Ladung eines Zeu[illegible]meldet.

Bei weitem ergiebiger sind die Urkunden der Römerzeit. Der Pap. Hamb. 29, der von STEINWENTER in seinen jüngst erschienenen Studien zum römischen Versäumnisverfahren schon verwertet werden konnte (insbesondere S. 75 f.), enthält Auszüge aus den Amtstagebüchern des Präfekten. Zwei Prozeßprotokolle aus den Jahren 89 und 94 liegen vor, die sich beide, wie der Editor richtig hervorhebt, auf die Konventsgerichtsbarkeit beziehen. Beiden Fällen ist gemeinsam das *μὴ ὑπακούειν*, das Ausbleiben der beklagten Partei. In dem ersten, die l. 1—17 umfassenden Protokoll, läßt der durch seine Grundbuchverordnung bekannte Präfekt M. Mettius Rufus nach der Konstatierung des Ausbleibens der Beklagten durch einen praeco ein edictum peremptorium, quod appellatur unum pro omnibus verkünden: *οἱ προτεθέντες ἐπ᾽ ἐμὲ καὶ μὴ ὑπακούσαντες ἵστωσαν, ὅτι πάλιν ἀναγορευθήσονται κἄ[ν] μηδὲ τότε ὑπακούσωσ[ι]ν ἀπόντες κριθήσον[ται]* (l. 6—9). Für das Nähere sei auf den Kommentar des Herausgebers und die in Einzelheiten mehrfach von ihm abweichenden Ausführungen STEINWENTERS verwiesen. Über dem zweiten, unvollständig erhaltenen Protokoll, in dem die Zustellung der *παραγγελία*, der Ladung auf den Konvent, erörtert wird, ist in l. 18 als Name des Präfekten, dessen *ὑπομνηματισμοί* das Folgende entnommen ist, wie l. 25 ergibt, JUNIUS RUFUS angegeben (wohl im Genetiv entsprechend Str. 22 l. 10, 25; Catt. Recto Col. VI l. 1, nicht wie in der Edition im Nominativ), der auch in der Holztafel aus Philadelphia (WILCKEN, Chrest. Nr. 463) vom Jahre 94 begegnet. MEYER identifiziert — und dies ist wohl auch das Wahrscheinlichste — diesen Junius Rufus mit Mettius Rufus. Zur Chronologie sei noch bemerkt, daß der von BELL (Archiv f. Pap.F., Bd. VI S. 101) teilweise edierte Londoner Papyrus Inv.Nr. 1885 diesen Junius Rufus als Präfekten für das Jahr 98 erweist, so daß sich, da andererseits für das Jahr 95 T. Petronius Secundus als Statthalter bezeugt ist (CANTARELLI, La serie dei prefetti di Egitto I, p. 38), eine zweimalige Präfektur des Rufus ergibt.

Der Zeit der ersten Präfektur des Rufus gehört ferner eine Urkunde an, die ein Prozeßprotokoll enthält, das im Gegensatz zu Hamb. 29 auch materiellrechtlich von hohem Interesse ist. Auf diesen Papyrus möchte ich um so nachdrücklicher hinweisen, als er m. W. bisher gänzlich unbeachtet geblieben ist. Ich meine Pap. Lond. Inv.-Nr. 1889 (New Palaeographical Society, Part X, Plate 226), m. E. — Col. II, l. 13 läßt wohl kaum eine andere Ergänzung zu als (*ἔτους*) [*δεκ*]*άτου κτλ.* — aus dem 10. Jahr des Domitian (90—91). Der Prozeß spielt, wie Col. II, l. 14—17[1]) ergeben, auf dem Convent. Das uns vorliegende Verhandlungsprotokoll ist nach dem gleichen Schema aufgebaut, wie z. B. B.G.U. 136, C.P.R. 18: Über die Parteivorträge wird im Genetivus absolutus referiert, während die Entscheidung in direkter Rede wiedergegeben ist. Als delegierter Richter fungiert Tiberius Claudius Sarapion, wohl derselbe, der in Oxy. II 364 vom Jahre 94 genannt wird. Es handelt sich um eine in integrum restitutio gegen einen von dem *ἐπίτροπος* der Klägerin, wie sie behauptet, *ἐπὶ περι-*

1) In l. 15, 16 dürfte zu ergänzen sein: *ἐξ ὧ[ν ἀνέπ]εμ̣φας ἐπ᾽ [ἐμέ]κτλ.*

γραφῇ ἑαυτῆς (l. 9, 10) abgeschlossenen Kaufvertrag. Der Antrag der Beklagten (l. 19, 20) geht auf Aufrechterhaltung des Kaufs und ist m. E. folgendermaßen herzustellen: ἀξιούσης βεβαί[αν] αὐτῇ [φυλα]-χθῆναι τῆ[ν πρ]ᾶσιν, wozu, wenn es überhaupt einer Parallele bedarf, auf das Edikt des Tib. Julius Alexander l. 25/26 verwiesen sei. Die Entscheidung (Col. II, l. 1—12) beginnt mit den Worten: ὑποπτός ἐσ[τι] κατὰ πάντα ἡ πρᾶσις[1]). Im einzelnen bleibt leider vieles unklar, da Col. I nicht vollständig erhalten und auch noch nicht vollständig entziffert ist, und da außerdem das Protokoll resp. das uns vorliegende ἀντίγραφον ziemlich nachlässig abgefaßt zu sein scheint.

Im Anschluß an diese ὑπομνηματισμοί-Auszüge darf wohl auch, obwohl zu den New Classical Texts gehörig, Oxy. X 1242 genannt werden, ein neues Stück der sog. heidnischen Märtyrerakten, deren in die Rahmenerzählung eingefügten Protokolle nach WILCKENS Ansicht auf die amtlichen Kaiserprotokolle zurückgehen, und die deshalb für uns „auf der Grenze von Literatur und Urkunde stehen" (WILCKEN, Arch. f. Pap.F. VI S. 289); cf. zu dieser Literaturgattung neuestens Aly in den Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung I (Sitz.-Ber. d. Heidelberger Akad. d. Wiss. 1914, S. 46—48. Der Text berichtet über eine in Rom spielende Verhandlung vor Trajan.

Oxy. 1270 vom Jahre 159 ist ein an den Strategen adressiertes Gesuch um Zustellung eines διαστολικόν, das man am ehesten, wie dies die Editoren auch tun, mit Oxy. II 286 zusammenstellen kann. Denn auch in unserer Urkunde handelt es sich nicht um ein eigentliches Mahnverfahren. Das διαστολικόν ist beim Archidikastes vom Käufer eines Grundstücks erwirkt, zu dem Zweck ἵν[α εἰδῶσι (die Verkäufer, resp. deren Erben) μένουσαν] κυρίαν τὴν ὁμολογί[αν ἐφ' οἷς περιέχει]. Weshalb diese „Mahnung" in so formeller Weise erfolgt, wissen wir nicht. Die Urkunde erinnert an das διαστολικὸν περὶ τοῦ μὴ δεόντως ἠγορακέναι in Oxy. IX 1203, das allerdings nicht wie in 1270 einer der Kontrahenten, sondern der Hypothekengläubiger, der die Ungültigkeit des Verkaufs des ihm verpfändeten Objekts behauptet, zustellen läßt (cf. Sav.Z. 33, S. 632 f., sowie WENGER, Krit. V.J. 1912 S. 559—563).

Oxy. 1258 vom Jahre 45 und Hamb. 4 (Faijûm) vom Jahre 87 sind χειρογραφίαι, eidliche Gestellungsversprechen, die hier zusammen angeführt werden sollen, obwohl der Oxyrhynchos-Papyrus streng genommen zu den Verwaltungsakten gehört. Oxy. 1258 ist dadurch bemerkenswert, daß sich hier offenbar ein Nachwirken des ptolemäischen Urkundenstils konstatieren läßt. Der Aussteller verspricht, bei der nächsten Steuerabrechnung zu erscheinen, ὄντα ἐκτ[ὸ]ς ἱεροῦ βω[μοῦ τε]μένους παντὸς ἀσοίλου τόπου [σκέπης] πάσης (l. 8—10), eine aus den ptolemäischen Urkunden und den Papyri der augusteischen Periode bekannte Klausel, die in den Texten der Römerzeit bisher nicht zu finden war (cf. hierzu die Vorbemerkung zu Pap. Hamb. Nr. 28,

1) Von dieser πρᾶσις heißt es sodann in l. 5, sie sei abgeschlossen εἰς ἀπόδοσιν προδοματικῆς μισθώσεως, worunter eine μίσθωσις analog BGU. 636 zu verstehen sein dürfte. Cf. RABEL, Sav.Z. Bd. 28 S. 318.

S. 121). Zu Hamb. 4, einem Gestellungsversprechen in einem Privatprozeß, hat schon MITTEIS (Ztschr. Sav.-Stift. Rom. Abt. [Sav.Z.] 32, S. 341) die evocatio durch litterae ad magistratum datae hervorgehoben, auf die in l. 12, 13 Bezug genommen wird. Das vielleicht besterhaltene Beispiel einer solchen evocatio findet sich in dem auch für die Lehre von der δημοσίωσις interessanten Papyrus Lond. Inv.Nr. 1891 vom Jahre 182 (New Pal. Society, Part X, Plate 227), der in der Literatur, soweit ich sehe, nur bei JOUGUET, Vie municipale p. 477, Berücksichtigung gefunden hat. Er enthält ein Schreiben des Nomarchen von Antinoupolis an den Strategen der Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων des arsinoitischen Gaues mit der Aufforderung ὅπως πέμψῃς ἐνθάδε τὸν δι' αὐτοῦ δηλούμενον Σερῆνον κριθησόμενον κατὰ τὰ ἐπὶ Αντι[ν]οέων διατεταγμένα (Col. I, l. 10—12). Dem Schreiben ist beigefügt (Col. II) eine an den Nomarchen gerichtete Eingabe des Klägers, die ihrerseits wieder ein an den Epistrategen adressiertes und von diesem mit subscriptio versehenes ὑπόμνημα in sich schließt. Besonderes Interesse erweckt das in der Urkunde genannte Privileg[1]) der Antinoiten, das man wohl am ehesten als ein prozessuales Privileg (reus forum actoris sequitur) wird deuten dürfen. Konventsgerichtsbarkeit scheint nicht in Frage zu stehen. Die Klage, mit der Rückzahlung eines Darlehens begehrt wird, stützt sich auf ein ἰδιόγραφον χειρόγραφον (Col. II, l. 14, 15), ohne daß irgendwie dessen δημοσίωσις erwähnt würde, so daß der Text geeignet ist, die von SCHWARZ (Homologie und Protokoll, S. 49 Note 2) und JÖRS (Sav.Z. 34, S. 143 f., insbes. 151) vertretene Ansicht, nach der die δημοσίωσις der Chirographa nicht als Voraussetzung ihrer prozessualen Produktion aufgefaßt werden darf, auf das wirksamste zu unterstützen.

Endlich mag unter den Gerichtsakten noch Oxy. 1269 Erwähnung finden, ein an den Exegeten gerichtetes Hypomnema, in dem diesem ein auf Veranlassung seines Amtsvorgängers errichtetes Nachlaßinventar eingereicht wird. Die Erben sind ἀφήλικες, das Inventar, die γραφὴ τῶν ἀπολελιμμένων (cf. außer B.G.U. 388 Col. II l. 22—24 auch B.G.U. 136 l. 12, 13), ist aufgestellt vom Bruder ihres verstorbenen Vaters, den wir uns wohl als ihren ἐπίτροπος vorstellen dürfen. In dem Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände, das u. a. einige verpfändete Objekte aufzählt, ist wegen des hier hervortretenden Gedankens der Surrogation l. 33 f. (χυρίδιον πεπραμένον ὑπ' ἐμοῦ τοῦ Θέωνος μετὰ τὴν τελευτὴν τοῦ ἀδελφοῦ Ἰσᾶτος δραχμῶν τεσσαράκοντα) bemerkenswert.

II. Rechtsgeschäfte.

Von den ptolemäischen Urkunden sind hier Hamb. 24 und Hamb. 28 zu nennen. Nr. 24 vom Jahre 222 v. Chr., von großem Interesse für das Ölmonopol, bringt wertvolle Ergänzungen zu den Bestimmungen der Rev. Laws Col. 39 ff. Der Papyrus enthält eine ἑξαμάρτυρος

1) Über die Privilegien der Antinoiten im allgemeinen cf. außer WILCKEN, Grundzüge S. 50 ff., neuestens KÜBLER, Antinoupolis (Leipzig, Deichert 1914) S. 15, 16.

συγγραφή (cf. hierzu JÖRS, Sav.Z. 34 S. 114 Note 2, dem m. E. zuzustimmen ist), in der ein Kleruche königlichen Beamten in Homologieform erklärt, 80 Aruren mit Sesam besät sowie ein *κάτεργον* (d. h. in diesem Zusammenhang ein vom *βασιλικόν* zur Unterstützung gewährtes Gelddarlehen) in Höhe von 160 Drachmen erhalten zu haben. Er verspricht Ablieferung des Ernteertrags und Rückzahlung des Darlehens. Der Herausgeber hat bereits auf die juristisch interessante Fassung der *πρᾶξις*-Klausel hingewiesen: Die *πρᾶξις ὡς πρὸς βασιλικά*, welche gegen den Aussteller, sowie gegen dessen Bürgen zulässig sein soll, bezieht sich hier nur auf Vollstreckung in das Vermögen, nicht auch auf Personalexekution. Ob in l. 15 [*ἐὰνδὲ μὴ ἀ*]*ποδῶι, ἀποτεισάτω παραχρῆμα* die Zusage einer Konventionalstrafe zu sehen ist, wie der Editor S. 104 annimmt, scheint mir zweifelhaft. — Der leider unvollständig erhaltene Pap. Hamb. 28 aus der ersten Hälfte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts bringt einen rechtshistorisch bedeutsamen Fund: die erste und bis heute einzige privatrechtliche Hypothekarurkunde aus ptolemäischer Zeit. Gegenstand der Hypothek ist eine Sklavin. Die Urkunde enthält, dem Charakter der Hypothek als Verfallspfand entsprechend, ebenso wie die römischen Hypothekarverträge das *βεβαίωσις*-Versprechen des Verpfänders, während in ihr — trotz des unvollkommenen Zustandes des Papyrus läßt sich dies nahezu mit Sicherheit vermuten, cf. SCHWARZ, Homologie und Protokoll S. 48 Note 2 — eine ausdrückliche Verfallsklausel zu fehlen scheint. Ein deutlicher Anklang an attisches Recht findet sich, wie der Herausgeber S. 121 Anm. 4 richtig hervorhebt, in der vom Verpfänder übernommenen Verpflichtung zum *ἐμφανῆ καθιστάναι* des Pfandobjekts (l. 11, 12); cf. dazu auch PARTSCH, Bürgschaftsrecht I 54 Anm. 1, 309 Anm. 2.

Von den Kontrakten der römischen Periode sollen an erster Stelle drei Urkunden angeführt werden, die ihrer Form wegen besondere Beachtung verdienen: Hamb. 2, Hamb. 38 und Oxy. 1273. Die Urkunde Hamb. 2 (dazu MITTEIS, Sav.Z. 32, S. 341), ein depositum irregulare vom Jahre 59, stammt aus dem Heliopolitischen Gau. Sie ist ausgestellt von drei *Ἰουδαῖοι Πέρσαι τῆς ἐπιγονῆς*, die als Korrealschuldner Rückzahlung der empfangenen Summe innerhalb einer bestimmten Frist (nicht wie den meisten Depositalurkunden jederzeitige Rückzahlung nach Belieben des Gläubigers) versprechen. Was diesen Vertrag inhaltlich von allen bisher bekannten irregulären Deposita unterscheidet, ist die Stipulierung einer Vertragsstrafe sowie von Verzugszinsen für den Fall nicht rechtzeitiger Rückzahlung, so daß der Editor mit gutem Grunde vermutet, daß die Kontrahenten den Vertragstypus der *παραθήκη* wählen, um ein anderes Rechtsgeschäft zu verschleiern. Die Bedeutung der Urkunde liegt nun vor allem in ihrer durchaus anormalen Stilisierung: obwohl vor einem Notar, vor dem „Agoranomen des Lagerbezirks bei Babylon“ errichtet, weist sie eine subjektive Fassung des Kontextes auf. Diese Erscheinung wiederholt sich in Hamb. 38, einem Kaufvertrag vom Jahre 182 aus dem Letopolitischen Gau. Auch diese, wie das Signalement der Kontrahenten wohl mit Sicherheit ergibt, notarielle Urkunde ist subjektiv stilisiert. Hamb. 2 und Hamb. 38 beweisen demnach das

Vorkommen subjektiv stilisierter notarieller Urkunden für die beiden genannten Gaue und bringen einen neuen Beleg für den auf dem Gebiete des Urkundenwesens oft beobachteten Gaupartikularismus (statt aller MITTEIS, Grundzüge S. 76). Objektive Stilisierung gehört also im römischen Ägypten nicht schlechthin zum Wesen der notariellen Urkunde. Ist nun umgekehrt jede objektiv stilisierte Urkunde notariell? Man neigte bisher dazu, diese Frage zu bejahen und die zahlreichen Objektivurkunden, in denen ein Hinweis auf notarielle Errichtung fehlt, trotzdem als Notariatsinstrumente aufzufassen (Grundzüge S. 62). Auch hier bestehen heute Schwierigkeiten. Oxy. 1273 scheint gegen diese Auffassung zu sprechen. Die Urkunde ist ein Ehevertrag aus dem Jahre 260, also aus einer Periode, aus der uns mit Ausnahme des fragmentierten Pap. C.P.R. 21 Eheverträge nicht erhalten waren. Der Vertrag folgt, obwohl die Kontrahenten, Bräutigam und Brautmutter, Aurelier, römische Bürger, sind, von der Stipulationsklausel in l. 20 abgesehen, dem bekannten Schema der Oxyrhynchitischen Eheverträge der beiden ersten nachchristlichen Jahrhunderte (Grundzüge S. 218). In dieser objektiv stilisierten, als *συγγραφή* bezeichneten Urkunde findet sich nun in l. 38 ff. der Hinweis auf die *δημοσίωσις*, der sonst nur in Chirographa begegnet. Hat, wie m. E. mit SCHWARZ und JÖRS anzunehmen ist, die *δημοσίωσις* die Funktion, der Privaturkunde die Rechtswirkung einer öffentlichen Urkunde zu verleihen, so fällt es schwer, unsere Urkunde als notarielle anzusehen und die *δημοσίωσις*-Klausel lediglich mit unreiner Stilisierung des Vertrags zu erklären. Und im höchsten Grade unwahrscheinlich wird m. E. diese Interpretation, wenn man 1273 mit Oxy 1266 vom Jahre 98 zusammenhält, wo in l. 17—19 auf einen Ehevertrag verwiesen wird mit den Worten: *καθ' ἰδιόγραφον συνγραφὴν τὴν καὶ δεδημοσιωμένην διὰ τοῦ καταλογείου*. Der Terminus *συγγραφή* weist auf eine objektiv stilisierte Urkunde (MITTEIS, Röm. Priv.Recht I, S. 369; Grundzüge S. 72) und die Bezeichnung *ἰδιόγραφος* schließt m. E. die Annahme eines Notariatsaktes aus. Die Herausgeber scheinen (S. 193) die *ἰδιόγραφος συγγραφή* als Chirographum aufzufassen, aber wäre es nicht der merkwürdigste Zufall, wenn wir sowohl in Nr. 1266 wie in Pap. Oxy. VI 906, der jetzt in neue Beleuchtung tritt, einem abusiven Sprachgebrauch gegenüberständen[1])? Auf Grund dieser Argumente möchte ich es als wahrscheinlich annehmen, daß diese drei Texte Oxy. 906, 1266, 1273 (cf. 1284 l. 13, 14) für Oxyrhynchos die Existenz objektiv stilisierter Privaturkunden bezeugen. Mit voller Sicherheit wird sich die Frage heute kaum entscheiden lassen. Die Beurteilung des Papyrus Nr. 1273 ist insbesondere dadurch erschwert, daß uns aus der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts aus Oxyrhynchos relativ wenige Vertragsurkunden erhalten sind. Da sich jetzt aus Oxy. 1252 Verso Col. II,

1) Der m. W. einzige Fall, in dem der Terminus συγγραφή vielleicht mit Bezug auf ein Chirographum verwendet wird, ist Oxy. II 259, cf. PAUL M. MEYER, Klio VI, p. 447 n. 4, doch scheint mir diese Interpretation mit Rücksicht auf die obigen Urkunden sehr zweifelhaft.

l. 16, 17[1]) zu ergeben scheint, daß in dieser Periode zum mindesten während einiger Jahre die Agoranomie in Oxyrhynchos nicht bestanden hat, würden Kontrakte gerade aus dieser Zeit auch für unsere Frage besonderes Interesse bieten. — Ein Novum auf dem Gebiete der Urkundenlehre bringt wohl auch Papyrus Nr. 1281 vom Jahre 21 n. Chr. Der objektiv stilisierte Darlehenskontrakt, dessen *ὑπογραφή* abschriftlich vorliegt — von der Kopie des Kontraktkörpers sind nur die letzten drei Zeilen erhalten, die aber genügen, um die objektive Stilisierung behaupten zu können — ist vor dem *κωμογραμματεύς* errichtet (l. 14, 15), der als Urkundsperson m. W. bisher nicht bezeugt war. Der Kontrakt gehört, ebenso wie Hamb. 32 vom Jahre 140 und Oxy. 1320 vom Jahre 497, zur Kategorie der fiktiven *δάνεια*. Urkunden über Rückzahlung von Darlehen haben wir in der unselbständigen *διαγραφή*, Pap. Hamb. 1 (cf. dazu MITTEIS, Sav.Z. 32, S. 340, 341) und Oxy. 1282, einer notariellen Quittung, in der mir l. 24 ff. in Verbindung mit l. 33, 34 bemerkenswert erscheinen. Die Darlehensurkunde, deren Rückgabe wie üblich erfolgt, war eine *ἐπίφορος συγγραφή* (l. 33, 34, cf. Oxy. 266, l. 14 und Oxy. 510 l. 19), d. h. sie enthielt die bekannte Klausel, daß die Urkunde *παντὶ τῷ ἐπιφέροντι* gültig sein solle. Daß diese Klausel die Urkunde nicht zum Inhaberpapier macht, wird übereinstimmend angenommen (MITTEIS, Grundzüge S. 116), wofür sich FRESE (Aus dem Gräko-ägyptischen Rechtsleben, S. 26 Note 84) und FREUNDT (Wertpapiere, Bd. II S. 32)[2]) auf Oxy. 269 berufen. Der zitierte Passus unserer Urkunde führt m. E. mit Sicherheit zu dem gleichen Ergebnis.

Neben der Lehre von den Urkundenformen ist es hauptsächlich das Grundbuchrecht, das in den neuen Texten wertvolles Material findet: Hamb. 14 (Veräußerungsanzeige an das Grundbuchamt), Hamb. 15 (notarieller Grundstückskauf), Hamb. 16, Oxy. 1268 und Oxy. 1264.

Der sowohl in der Spezialliteratur wie auch in den „Grundzügen" bereits berücksichtigte Pap. Hamb. 16 stellt das besterhaltene Beispiel eines Gesuchs um *παράθεσις* eines Käufers dar, dessen Auktor im *διάστρωμα* nicht eingetragen ist. Man nahm an (MITTEIS, Grundzüge, S. 103 ff.; EGER, Grundbuchwesen, S. 131 ff.; LEWALD, Grundbuchrecht, S. 56, 57), daß gerade deshalb, weil der Verkäufer *μὴ ἀπογεγραμμένος* ist, hier eine Eintragung mit nur provisorischer Wirkung in Frage steht. Demgegenüber stellen Oxy. IX 1199 und der eben genannte Oxy. X 1268 neue Rätsel, ohne daß es bei der unvollständigen Erhaltung dieser beiden interessanten Stücke möglich wäre, eine sichere Lösung zu geben. Zu Oxy. IX 1199, einem Gesuche um *παράθεσις* eines Käufers mit ausdrücklichem Hinweis auf die *ἀπογραφή* des Verkäufers cf. MITTEIS, Sav.Z. 33, S. 641; LEWALD ebenda, S. 629—630. Wohl noch größere Schwierigkeiten als diese Urkunde macht Oxy. 1268,

---

1) In dieser Eingabe eines Prytanen an den Präfekten heißt es: ἀνανέωσιν πεποίησαι τοῦ στε̣[φάνου τοῦ] εὐθηνιαρχικοῦ καὶ ἀγορανομικοῦ πολλῷ χρόνῳ τοῦτων [ἐπιλελοι]πότων. Im Hinblick auf Oxy. IX 1208 vom Jahre 291 und das frühe Verschwinden der Eutheniarchie zu Beginn der byzantinischen Periode wird man annehmen dürfen, daß hier von der Zeit vor 291 die Rede ist.

2) Hierzu PARTSCH, Zeitschrift für Handelsrecht [illegible] 70 S. 474 f.

ein Eintragungsantrag (reguläre *ἀπογραφή*) eines Grundstückserwerbers, nach der Auffassung der Editoren eines Grundstückskäufers[1]). Auffallend in dieser *ἀπογραφή* ist zweierlei: einmal die Bezugnahme auf *ἐκδόσιμα ἀπὸ διαλογῆς ἀναπεμφθέντα* (l. 13), Ausfertigungen der Erwerbsurkunden des Antragstellers, und sodann — und hierin liegt die Hauptschwierigkeit — die Erklärung des Antragstellers, daß die Veräußerer nicht apographiert haben (also nicht im *διάστρωμα* eingetragen sind), wobei auf die *ἐκδόσιμα* (arg. *ὁμοίως*, l. 17) dreier *συγχωρήσεις*[2]) hingewiesen wird, die die Erwerbstitel der Veräußerer enthalten und die der Antragsteller, was in den regulären Eintragungsanträgen sonst m. W. nie vorkommt, mit überreicht. Was die *ἐκδόσιμα* der Erwerbsurkunden des Antragstellers anlangt, so liegt es nahe, unsere Urkunde mit B.G.U. 825 in Verbindung zu bringen. Ich habe (Grundbuchrecht, S. 42) B.G.U. 825 damit zu erklären versucht, daß die mit den regulären *ἀπογραφαί* überreichten Erwerbsdokumente regelmäßig *ἀντίγραφα* sind, die an den in der *βιβλιοθήκη* aufbewahrten *εἰρόμενα* nachgeprüft werden konnten, wenn es sich um eine in dem betreffenden Gau errichtete Bank-*διαγραφή* oder notarielle Urkunde handelt. Da nun eine solche Nachprüfung gegenüber dem *ἀντίγραφον* einer *συγχώρησις* (cf. Haw. 238, Archiv f. Pap.F., Bd. V S. 390) ausgeschlossen war, wäre es sehr verständlich, wenn man in diesen Fällen die Vorlegung eines vom *καταλογεῖον* resp. der *διαλογή* ausgestellten *ἐκδόσιμον* verlangt hätte. Ich glaube, daß der neue Oxyrhynchospapyrus nicht schlecht zu dieser Hypothese stimmt, und daß auch P.I.S. Nr. 74 ihr nicht unbedingt entgegensteht. Schwieriger ist die zweite Frage. Wie ist zu erklären, daß der Erwerber in unserem Fall eine, wie es scheint, definitive Eintragung beantragt und daß, wie l. 1 beweist, diesem Antrag auch stattgegeben worden ist, obwohl der Auktor nicht apographiert hat? Müßten wir in unserem Fall nicht einen Antrag analog Hamb. 16 erwarten? Ich halte folgendes für das Wahrscheinlichste. In den Gesuchen um *παράθεσις* findet sich der Hinweis auf eine künftige *ἀπογραφή*, in der der Erwerber den Nachweis verspricht; *ὁπόταν γὰρ τὴν ἀπογραφὴν αὐτοῦ* (des Grundstücks) *ποιῶμαι, ἀποδείξω ὡς ὑπάρχει καὶ ἔστι καθαρὸν μηδενὶ κρατούμενον* (Hamb. 16, l. 20, 21). In diesen Fällen ist also der Erwerber offenbar nicht in der Lage, diesen Nachweis sofort zu führen, denn warum würde er sonst die in Aussicht genommene *ἀπογραφή* auf später verschieben? In Oxy. 1268 dagegen legt der Petent die Erwerbsurkunden der Veräußerer vor, doch wohl eben zu dem Zweck, um diesen in den *παράθεσις*-Gesuchen in Aussicht gestellten Nachweis der Berechtigung des Veräußerers zu erbringen. Für den derivativen Erwerb hätte man somit folgende

---

1) Ist dies völlig sicher? Möglich wäre vielleicht auch, den Erwerbstitel als eine Urkunde analog dem von Bell (Archiv f. Pap.F., Bd. VI, S. 106, 107) edierten Pap. Lond. Inv.Nr. 1897 zu denken, der die von Rabel, Verfügungsbeschränkungen S. 73 und Schwarz, Hypothek und Hypallagma S. 106—110, vertretene Auffassung der *καταγραφή* in Flor. 56, l. 6 glänzend bestätigt hat.

2) l. 5 muß wohl ergänzt werden: *κατὰ συγχωρή[σεις τελειωθείσας κτλ.* anstatt der Singularform arg. l. 14.

Regeln (cf. MITTEIS, Grundzüge, S. 103): Grundsätzlich — daran muß m. E. unbedingt festgehalten werden — wird der Erwerber nur eingetragen, wenn der Auktor eingetragen ist. Hat der Auktor nicht apographiert, so kann es zu einer definitiven Eintragung des Erwerbers nur kommen, wenn er, wie in Oxy. 1268, den Nachweis der Berechtigung seines Auktors führt. Ist er dazu nicht in der Lage, so kommt es wie in den Gesuchen um *παράθεσις* zunächst nur zu einer Eintragung provisorischer Wirkung (Vorbehaltsklausel).

In Nr. 1264 endlich, einem an die *βιβλιοφύλακες* gerichteten Hypomnema vom Jahre 272 verdient insbesondere der Gegenstand der beantragten *παράθεσις* Beachtung. Der Petent beantragt Eintragung (*παράθεσις διὰ τῶν διαστρωμάτων*. Schlagender kann wohl kaum die Gleichung *παράθεσις* = Eintragung im *διάστρωμα* belegt werden!) der ihm zustehenden *ἀσυλία*[1]). Auch der Zweck der Eintragung wird hervorgehoben, wobei der Gedanke der Publizität wieder sehr schön zum Ausdruck kommt: *πρὸς τὸ πᾶσι δῆλα εἶναι τὰ ὑπόντα μοι τῆς εὐναιδείας δίκαια* (l. 16—18). Die Frage, was unter diesen *τῆς εὐναιδείας δίκαια* sowie unter der *ἀσυλία* zu verstehen ist, muß heute noch offen gelassen werden. Die von den Editoren im Anschluß an MITTEIS und WILCKEN vorgeschlagene Interpretation, das unverständliche *εὐναιδεία* sei als *εὐπαιδία* zu erklären, hat gewiß die größte Wahrscheinlichkeit für sich. Danach würde es sich um ein mit dem ius liberorum der lex Julia et Papia Poppaea zusammenhängendes Privileg handeln. Daß die Eintragung dieser *ἀσυλία* ebenso wie die der *ἀτέλεια* in B.G.U. 1073 (dazu SCHWARZ, Hypothek, S. 64 Note 2) nichts gegen die Auffassung der *διαστρώματα* als Grundbücher besagt, haben die Editoren bereits treffend bemerkt.

Die übrigen hier einschlagenden Papyri gehören bekannten Kontraktstypen, Pacht, Kauf usw. an. Ich hebe nur hervor den Lieferungskauf Hamb. 15, das *ἐνοίκησις*-Darlehen Hamb. 30, die beiden recepta nautarum Oxy. 1259, 1260, ferner den Gesellschaftsvertrag (*κοινωνία*) Oxy. 1280 aus dem 4. Jahrhundert (cf. dazu Amh. 94 und die von GENTILLI in den Stud. ital. di fil. class. XIII im Appendix II unter Nr. 3 publizierte Urkunde) und Oxy. 1278 vom Jahre 214, eine *διαίρεσις* über eine den Kontrahenten gemeinschaftlich zustehende *καρπεία* (usus fructus). Als letzte Urkunde dieser Gruppe sei Oxy. 1274 (3. Jahrhundert) angeführt, eine Vollmachtserteilung (*σύστασις*) zur Einreichung einer professio hereditatis beim procurator usiacus in Alexandrien zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung. Die Vollmacht wird erteilt von der Mutter des minderjährigen (*ἔτι ὄντος ἐντὸς τοῦ Λαιτωρίου νόμου*, l. 13, 14) Erben, eines Gymnasiarchen (cf. WILCKEN, Grundzüge, S. 143 Note 3), *μετὰ κυρίου τοῦ δεδομένου — κατὰ τὰ Ῥωμαίων ἔθη* (cf. Oxy. 273, l. 5).

III. Verwaltungsakten.

Ich beschränke mich hier auf einen kurzen Überblick, wobei nur die wichtigsten Urkunden berücksichtigt werden sollen. Dabei mag

1) Zu dem Privileg der *ἀσυλία* cf. den von KENYON edierten Brief des Marcus Antonius (PREISIGKE, Sammelbuch Nr. 422[illegible]

der umfangreichste der Hamburger Texte, Nr. 39, an die Spitze gestellt werden. Der Papyrus ist eine über 4 Meter lange Rolle, die zusammen mit den unter Nr. 40—53 edierten Steuerquittungen des ehemaligen Dekurionen L. Julius Serenus, der sich nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst im Faijûm angesiedelt hatte, gefunden worden ist. Die Rolle enthält das Amtsquittungsbuch des früheren decurio und ehemaligen summus curator der ala veterana Gallica vom Jahre 179 mit 62 Quittungen abkommandierter Soldaten über den Empfang des faenarium. An Bedeutung für die Erkenntnis des Heerwesens im römischen Ägypten steht die Urkunde hinter dem von NICOLE herausgegebenen Pap. Gen. lat. 1 nicht zurück. Auf den vortrefflichen Kommentar des Herausgebers sei nachdrücklichst hingewiesen.

Zwei weitere höchst wertvolle Stücke besitzt die Hamb. Sammlung in Nr. 18 und Nr. 31. Die Urkunde Nr. 18 vom Jahre 222 ist ein Register (*ἀναγραφή*) von Aktenrollen (*συγκολλήσιμα*) der Statthalterkanzlei, die an ein nicht genanntes Archiv, wahrscheinlich die aus Lips. 123 bekannte *ἐν Πατρικοῖς βιβλιοθήκη* abgeliefert werden. Unter diesen Aktenrollen begegnet ein Band *αἰθ(εντικαὶ) ἐπιστολ(αὶ) καὶ βιβλ(ίδια) ὑποκεκολ(λημένα)*, die der Editor als Reskripte erklärt, die vom Präfekten selbst oder aber möglicherweise auch vom Kaiser herrühren (S. 77). Gegen die Deutung des Begriffs *εἰρόμενον*, S. 77 Note 7, hat schon MITTEIS, Sav.Z. 32, S. 342, berechtigten Widerspruch erhoben. — Nr. 31, ein nicht vor Hadrian verfertigter offizieller Auszug aus Epikrisisakten vom Jahre 103 betrifft die militärische, und zwar die Veteranenepikrisis, über die sie wichtige neue Aufschlüsse gibt. Für die nichtmilitärische *ἐπίκρισις* ist Oxy. X 1266 von hohem Wert, eine Parallelurkunde zu dem Pap. Oxy. II 257, der unter den Epikrisistexten bisher eine isolierte Stellung einnahm (cf. WILCKEN, Grundzüge S. 199). Es handelt sich in den beiden letztgenannten Fällen um die *ἐπίκρισις* als Voraussetzung für den Eintritt in die *ἀπὸ γυμνασίου*. Neu lernen wir aus Nr. 1266, der in der Anlage durchaus mit Nr. 257 übereinstimmt, daß die der Epikrisis nachfolgende *εἴσκρισις*, d. h. die Aufnahme unter die Epheben auch in den Gaumetropolen ebenso wie in Alexandrien durch den Präfekten erfolgt (cf. WILCKEN, Grundzüge S. 142). Die den Juristen besonders interessierenden Zeilen 17—19 dieser Urkunde wurden schon oben zu Oxy. 1273 angeführt.

Auf das Steuerwesen beziehen sich die durch ihren Ursprung (Gau von Berenike am Roten Meer) interessante *κατ̓ οἰκίαν ἀπογραφή* Hamb. 7, die abweichend von den übrigen Texten dieser Kategorie auf Geheiß des procurator usiacus eingereichte *ἀπογραφή* von *γῆ ἄβροχος* Hamb. 11, zu der neuerdings Oxy. VII 1113 als Parallelurkunde hinzugetreten ist, und namentlich der für die *ἐπίσκεψις* des Katasters (hierzu auch Oxy. X 1287) wichtige Pap. Hamb. 12. Alle hierher gehörigen Urkunden anzuführen hätte keinen Zweck. Nur auf Oxy. X 1264 sei hier noch hingewiesen, eine Eingabe an den *ἀμφοδογραμματεύς* vom Jahre 209, die den zurzeit frühesten Beleg für die Phyleneinteilung der Gaumetropolen bringt. Die Editoren stellen diese Urkunde (ein Gesuch um *ἀναγραφῆναι* eines dreijährigen Knaben) mit den der Evident-

haltung der Bevölkerungslisten dienenden Geburtsanzeigen zusammen, wie sie uns aus dem Faijûm mehrfach erhalten sind (beispielsweise Gen. 33). Näher läge es m. E., zur Erklärung des neuen Textes Oxy. II 318 und Oxy. III 479 heranzuziehen.

Auch unsere Kenntnis von den Liturgien wird durch die neuen Urkunden gefördert. In Oxy. 1254 vom Jahre 260, einem Paralleltext zu Flor. 2 (*προσάγγελμα*, Vorschlag der Komarchen, mit darüber geschriebenem *πρόγραμμα* des Strategen), handelt es sich um Einsetzung eines Liturgen. Sachlich ist der Papyrus interessant für die Prüfung des für Alexandrien bestimmten Korns, indem er das Bestehen einer Liturgie der *δειγματοκαταγωγία τοῦ καταγομένου εἰς τὴν λαμπροτάτην Ἀλεξάνδρειαν δημοσίου πυροῦ* lehrt. Die Aufgabe dieser Liturgen bestand, wie die Editoren in der Vorbemerkung auseinandersetzen, darin, Getreideproben nach Alexandrien zu bringen. — 1257 (3. Jahrhundert) betrifft die Dekaprotie und in Pap. Oxy. 1252 vom Ausgang des 3. Jahrhunderts, der Kopien mehrerer amtlicher Schriftstücke enthält, finden wir auf dem Verso in Col. II die Abschrift einer Eingabe des Prytanen an den Präfekten, die über das Amt des Eutheniarchen (in l. 28 und 35 ausdrücklich als *ἀρχή* bezeichnet, cf. WILCKEN, Grundzüge S. 350) interessante Nachrichten bringt. Ein Passus aus dieser Eingabe wurde oben (S. 479 Anm. 1) erwähnt.

Den Beschluß dieser Aufzählung soll Oxy. 1271 machen, ein die strenge Kontrolle der römischen Regierung über den alexandrinischen Hafen gut illustrierender, auch paläographisch (cf. Plate V) bemerkenswerter, bilinguer Text vom Jahre 246, der eine griechische Eingabe an den Präfekten Valerius Firmus (Gesuch um Ausstellung eines Passes) mit lateinischer subscriptio enthält.

Das Gesagte wird genügen, um eine Vorstellung von dem reichen Inhalt der beiden neuen Editionen zu geben. Wer sie zur Hand nimmt, wird weit mehr in ihnen finden, als hier angedeutet werden konnte. Einer Publikation des Egypt Exploration Fund gegenüber wäre jedes Wort der Anerkennung deplaziert. Und für die Ausgabe der Hamburger Papyri wüßte ich kein größeres Lob, als daß sie den englischen Editionen würdig zur Seite steht.

Lausanne. H. LEWALD.

Literatur.

Urkundenbuch der Stadt Lübben. Band I: Die Lübbener Stadtbücher 1382—1526. Im Auftrage der Stände des Markgraftums Niederlausitz herausgegeben von WOLDEMAR LIPPERT. Dresden, Verlag der Wilhelm und Bertha v. Bänsch-Stiftung, 1911. (Urkundenbuch zur Geschichte des Markgraftums Niederlausitz. Band II.) LIV u. 254 S. 4°.

Auf der diesjährigen Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Breslau hat PAUL REHME einen Vortrag „über Stadtbücher als Geschichtsquelle" gehalten (inzwischen im Druck erschienen, Halle, Buchhandlung des Waisenhauses, 1913). Er weist am Schluß auf die oben genannte Edition hin, die nach ihm „schlechthin als mustergültig zu bezeichnen ist". Auch ich halte sie für ausgezeichnet. Freilich hätte ich einiges doch anders gewünscht; ich komme noch darauf zu sprechen. Eine trefflich gegliederte und klar geschriebene Einleitung teilt uns alles Wissenswerte mit über das Stadtbuchwesen in der Niederlausitz im allgemeinen wie über die beiden hier herausgegebenen Stadtbücher von Lübben im besonderen, von denen das erste, das älteste erhalten gebliebene Stadtbuch dieser Stadt (ein früheres, in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts noch vorhanden gewesenes war nicht mehr aufzutreiben), von 1382 bis in das Jahr 1473 reicht, das zweite zeitlich unmittelbar anschließt. In überzeugender Ausführung wird, was für die Geschichte des Stadtschreiberamtes von Interesse ist, der Schulmeister als Stadtschreiber und Verfasser der Stadtbucheintragungen nachgewiesen. Die Texte sind, abgesehen von der Behandlung von u und v, buchstabengetreu wiedergegeben, also auch unter Beibehalt der Konsonantenhäufungen. Dies ist für die Zwecke geschichtlicher Dialektforschungen geschehen, für die es in der Niederlausitz noch sehr an Material fehle, und ist damit denn auch vollauf gerechtfertigt. Den besonderen Bedürfnissen des Einzelfalles gegenüber müssen die „Editionsgrundsätze" nachgiebig sein. Die eingehenden Bemerkungen LIPPERTS über diesen Punkt — am Schluß der Einleitung — verdienen unsere Zustimmung. Das zweite Stadtbuch ist nicht vollständig abgedruckt. Seine Eintragungen gehen, wie L. mitteilt, über das Jahr 1526 hinaus. Der Druck bricht aber mit diesem Jahr ab, weil es von der herausgebenden Körperschaft als Endtermin für die ganze Publikation des

Niederlausitzer Urkundenbuches gesetzt ist, in das sich die vorliegende Edition als ein Teil einfügen soll. Hätte dieser Grund, wenn man einmal — was sehr zu begrüßen — die gesonderte Herausgabe dieser Stadtbücher in toto statt der chronologischen Verzettelung der einzelnen Eintragungen in einem allgemeinen Urkundenbuch wählte, wirklich bestimmend sein dürfen? Ich möchte es verneinen und, daß die Edition mitten im Werke Halt macht und dies innerhalb der allerinteressantesten Übergangszeit, lebhaft bedauern. L. hat denn auch von dem überschießenden Teile des Stadtbuchs noch einige Stücke im Anhang mitgeteilt und seinen Inhalt gelegentlich in der Einleitung und im Flurnamenregister mitverwertet. Ein Einwand, den auch REHME erhoben hat, trifft noch eine andere Art der Kürzung, die in dem edierten Teil dieses Stadtbuches selbst von Nr. 203 an vorgenommen ist. Die meisten Einträge sind nämlich von da ab nur bruchstücksweise abgedruckt und im übrigen durch eingestreute Regesten des Herausgebers ergänzt. Das wird besonders der Rechtshistoriker, wie schon oftmals gesagt worden ist, immer als eine wesentliche Einbuße empfinden. Liegt für ihn doch ein Hauptwert solcher Editionen gerade darin, die Vertragsformulare durch die Jahrzehnte hindurch genau in allen ihren Wendungen verfolgen und aus den allmählichen Veränderungen, unter Umständen auch aus ganz unscheinbaren, auf die Entwicklung der betreffenden Rechtsgeschäfte Schlüsse ziehen zu können. Daß auch die Abfassung des als Ersatz dienenden Regests ihre Gefahren hat, dafür ein Beispiel aus II, Nr. 237 und 308. Hier spricht der Herausgeber von dem „natürlichen" Sohne, den „natürlichen" Kindern, was in seinem Munde unserem allgemeinen Sprachgebrauch gemäß als „unehelicher" Sohn, „uneheliche" Kinder zu verstehen ist, während es in der Redeweise dieser Stadtbücher, dort oft verwendet (z. B. in I, 270, 351, 353, II, 34, 64, 166, 168, 174, 184, 241), vielmehr die „eheliche" Blutsverwandtschaft bezeichnet. Siehe besonders 174: „der frawen naturliche ee son" und 184: „iren naturlichen sonen und tochtern, Symon Tornows eliche kynder". Von den beiden, vorzüglich gearbeiteten Registern gibt das erste die „Flurnamen und Bezeichnungen von Örtlichkeiten in und um Lübben" und leistet damit für diese Gegend bereits eine sehr wertvolle Vorarbeit für eine etwaige künftige systematische Flurnamensammlung. Das zweite bringt die Orts- und Personennamen und unter dem Stichwort „Lübben" eine Anzahl sachlicher, für die städtischen Verhältnisse beachtenswerter Begriffe. Sehr viel besser wäre freilich ein vollständiges, alle vorkommenden Materien angebendes Sachregiser gewesen (siehe die sehr berechtigten Wünsche KARL MÜLLERS, Württembergische Vierteljahrshefte 1907, S. 238[1], für solche Publikationen) und damit verbunden ein Glossar, dem Dialektunkundigen die Arbeit zu erleichtern, zumal da in den Anmerkungen zum Text nur selten eine Worterklärung gegeben ist. Hätten wir uns also noch manches hinzugewünscht, so ist doch das, was dargeboten ist, in der Tat mustergültig vorgelegt, auch in einer Ausstattung, die in ihrer Übersichtlichkeit und Vornehmheit und mit ihrem glücklich gewählten Format unser volles Lob verdient.

Man hat schon öfters die Stadtbücher nach ihrem Inhalt gruppiert.

Nach KONRAD BEYERLE (TILLES Deutsche Geschichtsbl. 1910, S. 145 ff.) hat es letzthin REHME (in dem oben zitierten Vortrag) getan. Unsere beiden Lübbener Stadtbücher sind jedenfalls zweifelsfrei einzureihen. Sie gehören in die Gruppe mit Eintragungen über Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (bis auf den Anfang des zweiten Buches, der einige Bestimmungen über Heeresfolge der Bürger, Bürgeraufnahme und allerhand Gebühren, auch eine historische Notiz über den Stadtbrand von 1494 enthält). Der allgemeingeschichtliche Wert der Einträge erscheint mir recht achtunggebietend. Auch das Verfassungsrecht geht nicht leer aus. Ein Prachtstück, würdig, ein Schulbeispiel zu werden für die patrimoniale Behandlung der öffentlichen Gewalten in äußerster Potenz, ist I, 375 vom Jahre 1468. Das Stadtrichteramt zu Lübben ist nach dem Tode des alten Stadtrichters in das Leibgeding seiner Witwe gekommen, und diese verkauft es nun vor dem Landvogt, dem Bürgermeister und den Ratmannen mit Willen des Vogtes und mit „volborth irer frunde" für 16 Schock Groschen an Lorenz Hocher; der Eintrag bekundet die spätere Bezahlung des Kaufgeldes vor Bürgermeister und sitzendem Rat. Eine solche mit einem Gerichtsamt geleistete Witwenversorgung dürfte freilich eine bereits weit gediehene Aushöhlung des Amtsinhaltes zur Voraussetzung haben, wenngleich noch 1504 die Belehnung mit dem Gericht zu Lübben durch den höchsten Amtsträger des Markgraftums Niederlausitz, den Landvogt, stattfindet (S. 131, Anm. 1 zum Eintrag II, 285, wo übrigens vom „Erbrichter zu Lübben" die Rede ist). Näher läßt sich darüber nicht urteilen, da die Gerichtsverfassung im damaligen Lübben aus den Stadtbüchern allein nicht klar erkennbar ist. Für Liegenschaftsveräußerungen war jedenfalls das „Vogtding" zuständig (s. das Register S. 234).

Eine Anzahl von Einträgen betreffen die kirchliche Vermögensverwaltung. Sie zeigen uns diese ganz in der Hand des Stadtrats. Er ist der Vorgesetzte der Kirchenväter, Kirchbitter, Kirchenvorsteher, Gotteshausleute, vitrici ecclesiae. In II, 39 von 1475 wird der Stadtpfarrkirche Vermögen zu einem Seelgerät mit der Bestimmung zugewendet, daß die Macht darüber „alleine der ersame rath disser stadt" haben soll, daß der Rat und die Vorsteher der Kirche das Jahrbegängnis und die Seelmessen ausrichten lassen und, wenn etwas übrigbleibe, dies „an der Kirche Nutz wenden" sollen, und bezüglich einer weiteren Zuwendung an den Altar Unserer Lieben Frauen in der Pfarrkirche heißt es, daß „der rath den vorstendern, wie man's domit haldin sal, zcu gebiten hot". Siehe auch I, 344 und II, 79. Der Rat ist es, der die der Kirche oder den Altarfonds gehörigen Gelder auf Zins ausleiht (I, 382, 384, 388, 398, II, 43); wo der Schuldner das Geld aber von den „Gotteshausleuten" genommen hat, soll er doch die Aufkündigung des Kapitals zur Rückzahlung („Ablösung") — die regelmäßige Kündigungsfrist dieser Stadtbücher ist übrigens die Vierteljahrsfrist — dem Rat gegenüber erklären (I, 368 und 409). Und auch der Verkauf einer der Pfarrkirche gehörigen Braupfanne, der „gotspfanne", auf Lebenszeit der kaufenden Eheleute, also mit Rückfallsgeding, geschieht durch den Rat und die Kirchbitter (II, 382). So ist

die kirchliche Vermögensverwaltung hier lange vor jeder Einwirkung der Reformation vollständig kommunalisiert. Siehe für die Zeit nach der Reformation besonders JOHANNES NIEDNER, Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg, 1911, in STUTZ, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 73/74 und für die Zeit vorher E. SCHILLER, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365), 1912, ebenda, Heft 77, S. 107 ff.

Totschlagsühnen, teils durch Vergleich der beiden Teile, teils durch Dreimännerschiedsspruch herbeigeführt, sind in I, 155, 240, 296, 385 beurkundet. In 296 sollen die beiden Totschläger unter anderem „ein zelebat armen lutin bestellin", d. h. zum Seelenheil des Erschlagenen ein unentgeltliches Bad in der öffentlichen Badestube den Armen des Ortes gewähren. Vergleiche über solch ein „Seelbad" PAUL FRAUENSTÄDT, Blutrache und Totschlagsühne (1881), S. 149 f., auch A. O. MEYER, Studien zur Vorgeschichte der Reformation, S. 52. Eine Sühne wegen Blutrunst in I, 320. Ehrenerklärungen nach vorangegangenen Beleidigungen in II, 313, 418, 425, 489. Zeugnisse über eheliche Geburt und Leumund, für Zwecke von Aufnahmen in die Bürgerschaft oder in eine Innung seitens auswärtiger Gemeinden nach Lübben gegeben, finden sich z. B. in II, 70, 100, 103, 107, 144, 254, 328, vergleiche auch Einleitung, S. XL f.

Den Löwenanteil hat naturgemäß das Privatrecht. Die Liegenschaftsveräußerungen drehen sich häufig um Äcker und Wiesen, welche die Bürger vor den Toren haben. Das zeugt von einem starken agrarischen Einschlag im Wirtschaftsleben der Stadt. Die Veräußerungen erfolgen im gehegten Ding, dem Vogtding. War in Lübben die gerichtliche Auflassung obligatorisch? Das läßt sich aus den Stadtbüchern, soweit ich sehe, nicht mit voller Sicherheit beantworten. Immerhin dürfte die Gebührenvorschrift in II, 11 — für eine „Aufgabe" außerhalb des gehegten Dings 2 Groschen den Schöffen, 1 Groschen dem Richter — richtig von einer Beiziehung von Richter und Schöffen zu dem außerhalb der ordentlichen Gerichtsstätte, etwa auf dem betreffenden Grundstück selbst, vorgenommenen Akt zu verstehen sein, also auch für das Erfordernis der Gerichtlichkeit des Aktes sprechen. Der Stadtbucheintrag — das läßt sich deutlich aus den Stadtbüchern erkennen — hatte jedenfalls nur beweisende, nicht konstitutive Bedeutung. Das „Aufgeben, Auflassen, Vorreichen" geschah mit einem grünen Reis (I, 397; siehe weiter I, 352, II, 122, 132, 133, 179, 389, 393 u. a.), also dem uralten Investitursymbol; vergleiche dazu GRIMM, Deutsche Rechtsaltertümer[4] 1, 181 f. Bedeutungsverwandt ist der symbolische Gebrauch des Reises bei der Ledig-und-quitt-sprechung eines Schuldners, der seine Schuld bezahlt hat, in II, 287: der Gläubiger „überreicht" ihm das Reis, das seinerzeit bei der Darlehnshingabe „eingelegt" worden war, „aus der Bank" (Gerichtsbank), „wie es Gewohnheit dieser Stadt sei"; er begibt sich damit jedes Rechtes gegenüber dem Schuldner. Siehe dazu II, 146: „zurichten under dem reysse X sch. (10 Schock Groschen)" und v. AMIRA, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, S. 145 ff. Groß ist die Zahl der erbrechtlichen Geschäfte, z. B. der gegenseitigen Vereinbarungen von Todes-

wegen zwischen Eheleuten, der Erbauseinandersetzungen zwischen überlebendem Ehegatten und Kindern, auch der Seelgeräte, d. h. der Verfügungen zu frommen Zwecken, die hier, wie oft in dieser Zeit, ganz speziell Testamente genannt werden und in unseren Stadtbüchern sowohl in zweiseitiger Form vor dem Gericht (I, 344) als in einseitiger auf dem Siechbett vor einer Deputation von zwei Ratmannen (II, 58) vorkommen. Endlich ist die Edition offenbar sehr ergiebig für die Geschichte des Schuld- und Haftungsrechtes. Ein Beispiel für eine Abrede des „Schadennehmens", d. h. der Aufnahme des fälligen Schuldbetrages bei Dritten (Juden) auf Schaden des säumigen Schuldners, findet sich in I, 349, siehe dazu GUIDO KISCH in der Rheinischen Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht, Bd. 5. Die typische Form des Kreditgeschäftes ist die, daß das geliehene Geld „gelegt, genommen, gezogen, verschrieben" wird „auf die besten und gewissesten Güter" des Darlehnsschuldners. Oder es heißt: der Gläubiger solle bei Fälligkeit das Geld „auf den besten und gewissesten Gütern" des Schuldners „suchen" oder „finden". Getroffen sollen gerade die Liegenschaften werden, wie oftmals deutlich erhellt. Es soll also das ganze Immobiliarvermögen Haftungsobjekt für die Schuld sein. Wie diese Klausel juristisch zu verstehen, ist in der Literatur streitig, vergleiche dazu neuerdings HANS PLANITZ, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht, Bd. 1 (1912), S. 274 ff. Vielleicht könnte die genaue Prüfung des Sprachgebrauchs dieser Stadtbucheinträge hier von Nutzen sein. Näher kann darauf an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Freiburg i. Br. ALFRED SCHULTZE.

H. HEIZMANN, Die Baumwolle, insbesondere deren Kultur. Geschichte und Handel. 1. Teil: Die Kultur, Ernte und Verwendung der Baumwolle (I. und II. Abschnitt). Zürich und Leipzig 1913, Rascher u. Co.

Der bei weitem größte Teil des vorliegenden Buches (S. 10—355) beschäftigt sich mit den heutigen Verhältnissen auf dem Gebiete der Baumwollkultur. Ihrer Geschichte widmet der Verfasser allein das 1. Kapitel (S. 1—9), das sich aber durchaus auf sekundäre Quellen stützt, vor allem auf: A. OPPEL, Die Baumwolle nach Geschichte, Anbau, Verarbeitung und Handel, Leipzig 1902, und THE COTTON PLANT, its History, Botany, Chemistry, Culture, Enemies, and Uses prepared by the U. S. Dept. of Agriculture, Washingten 1896. Ein wirtschaftshistorischer Mehrwert kann dieser Zusammenstellung fremder Forschungsergebnisse nicht zuerkannt werden. Über den zweifelhaften Charakter auch der übrigen Teile des Buches vgl. Zeitschr. f. Soz. N. F. IV, 739 f.

Dresden. F. KAPHAHN.

Walter Gerlach, Dr. phil., Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Leipzig, Quelle und Meyer, 1913. (Leipziger Diss.) [= Heft XXXIV der Leipziger Histor. Abhandlungen. Herausg. von E. Brandenburg, E. Seeliger usw.] 81 S.

Der Verfasser stellte sich die Aufgabe, durch Nachprüfen des mittelalterlichen Sprachgebrauchs für die Siedlungsbezeichnungen deren Wert für die Erforschung der Entstehungszeit befestigter Anlagen festzustellen, sodann auf Grund der erlangten Ergebnisse in einem zweiten Teil das Befestigungswesen der bürgerlichen Niederlassungen in Deutschland während des 10. und 11. Jahrhunderts zu untersuchen.

Bekanntlich hat Rietschel in seinen Werken (Markt und Stadt 1897; Das Burggrafenamt 1905; Die civitas auf deutschem Boden während der Karolingerzeit 1894) insbesondere für das Wort civitas einen Wandel im Sprachgebrauch um die Mitte des 12. Jahrhunderts festzustellen versucht. Danach bedeutete bis dahin das Wort civitas (urbs) nicht nur, wie von da ab ausschließlich: ummauerte Stadt (bürgerliche Ansiedlung), sondern war auch gebräuchlich für eine kleinere, rein militärische Befestigung, eine Domimmunität u. dgl.

Um die Frage einer solchen Wandlung nachzuprüfen, trennt der Verfasser seine Untersuchung der Siedlungsbezeichnungen — nur die in urkundlichen Stücken vorkommenden werden mit Recht herangezogen — in zwei Teile, den Sprachgebrauch von civitas (um dieses Wort dreht sich in der Hauptsache der Streit allein) in der Zeit von ca. 900—1150 und ferner von ca. 1150—1250. Er kommt zu dem Ergebnis, daß in der älteren Zeit (bis 1150) die Ausdrücke civitas, vielleicht auch urbs nicht den festen Sprachgebrauch besessen haben, wie bisher angenommen worden sei, vielmehr seien sie in der Regel farblos gebraucht, vereinzelt in der engeren Bedeutung Befestigung, vereinzelt in der weiteren Bedeutung Befestigung + anliegende Siedlung verwendet worden; civitas bedeute in dieser Zeit noch ebenso wie während der Karolingerzeit eine Siedlung, innerhalb der eine Befestigung liegt. Dieselbe Bedeutung von civitas habe auch in der Staufenzeit fortgedauert; auch hier finde man civitas in enger Bedeutung (= Befestigung) und in weiterer (Befestigung + anliegende Siedlung). Civitas sei auch in der Zeit von 1150—1250 der allgemeine Titel für den Begriff Stadt gewesen ohne Rücksicht darauf, ob sie offen war oder starke Befestigung hatte, ob sie Autonomie hatte oder nicht. Erst seit ca. 1250, als Befestigung mehr und mehr zum Stadtbegriff gerechnet worden sei, mögen die Begriffe civitas und „Stadt mit befestigter Bürgersiedlung“ nach und nach zu einem Begriff verschmolzen sein. Da auch befestigte Bürgersiedlungen die Bezeichnung villa — das Gegenstück von civitas — namentlich während der älteren Zeiten (bis ca. 1200) geführt haben, sei die Methode, sich bei Bestimmung der Entstehungszeit befestigter Bürgersiedlungen auf diese Bezeichnungen zu stützen, doch recht bedenklich. Der Verfasser unternimmt es daher, ausschließlich gestützt auf allerlei Nachrichten über Befestigungen der einzelnen Städte in Ch[illegible] und Urkunden

ein Bild von der Entstehungszeit der Befestigungen der hauptsächlichsten älteren deutschen Städte zu gewinnen, wobei er — nach Ausführungen über die Einwirkung der Normannen- und Ungarngefahr auf das Befestigungswesen in Deutschland, die erst den Sinn für ständiges Wohnen innerhalb der Mauern erweckt haben — die Berichte über Befestigungen zweckmäßig in 3 Abschnitten, solche von Römerstädten, Bischofsstädten und Burgstädten, bringt. Die Schemata der Befestigungsausdehnung von 12 Städten sind diesem Teile beigegeben, der übrigens nur eine Auswahl von 16 „Römerstädten" (worunter der Verfasser auch solche Ortschaften rechnet, in denen nach längerer Unterbrechung die Siedlungen an die noch vorhandenen Römerbefestigungen wiederanknüpften), 4 Bischofsstädten (Hildesheim, Eichstätt, Paderborn und Osnabrück) und 15 Burgstädten berücksichtigt; doch ist hier die lokale Literatur sehr sorgfältig herangezogen.

Wer die Schrift durchliest, ohne sich etwa mit den Arbeiten Rietschels über Städteforschung näher befaßt zu haben, muß den Eindruck gewinnen, Rietschels Forschungen über die Entstehungszeit der Städte und die Zeit ihrer Befestigung scheinen jetzt doch durch diese Schrift gänzlich veraltet und überholt zu sein; überall werden ihm Irrtümer und Unrichtigkeiten „nachgewiesen"; kaum an irgend einer Stelle finden wir eine zustimmende Erklärung zu Ausführungen Rietschels.

Sucht man aber ein Urteil über die Schrift Gerlachs zu gewinnen, indem man sich den Inhalt der oben zitierten Werke Rietschels vergegenwärtigt und mit den Ausführungen Gerlachs zusammenhält, so kommt einem erst zu Bewußtsein, wie eng begrenzt das Thema des letzteren im Vergleich zu dem bahnbrechenden alle Seiten der Städteforschung umfassenden Inhalt der erwähnten Werke Rietschels ist, so eng begrenzt, daß Rietschels Verdienste um die Städteforschung kaum geschmälert erschienen, auch wenn allen Thesen Gerlachs zuzustimmen wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Gerlachs Behauptungen über die Bedenklichkeit der Verwertung des Ausdrucks civitas für die Frage der Stadtbefestigung und ihrer Entstehungszeit geht m. E. zu weit; es ist höchstens zuzugeben, daß bei dieser Verwertung vielleicht etwas mehr Vorsicht als bisher dann anzuwenden ist, wenn andere Quellen als das Vorkommen des Wortes civitas oder anderer Stadtbezeichnungen fehlen. Auch das mag auf Grund der Ausführungen Gerlachs zugegeben werden, daß die „civitas (urbs) im engeren Sinne" nicht nur bei den von Rietschel angegebenen 9 Römerstädten nebst Würzburg (Bischofsstadt) und Magdeburg im früheren Mittelalter (vor 1100) den Wohnort für bürgerliche Siedler bildete, sondern dies auch noch bei einigen anderen Städten (z. B. Passau, Paderborn, Merseburg usw. zutraf. Im übrigen sind die urkundlichen Belege nicht so gestaltet und umfassend (6 Seiten behandeln die civitas der älteren, 4½ die der neueren Zeit bis 1250), daß man aus zwingenden Gründen sich der Auffassung des Verfassers anschließen müßte. Alle anscheinend auffälligen Belege über das Wort civitas, die Gerlach bringt, lassen eine einleuchtende Erklärung auch ohne Annahme der These des Verfassers zu, wenn man berücksichtigt,

daß der Ausdruck, worauf besonders hinzuweisen ist, auch schon bei einer im „Entstehen“ begriffenen „Stadt“, d. h. einer Siedlung, an deren Ummauerung noch gearbeitet wird, gebräuchlich ist und daß das Wort auch neben der Bedeutung Stadt die Bedeutung: Bürgergemeinde, Bürgerschaft hatte. Es berührt übrigens immerhin merkwürdig, in einer Schrift, die eben den Nachweis erbringen will, daß eine Wandlung des Begriffs civitas bis ca. 1250 nicht eingetreten sei und daß man im allgemeinen aus der Bezeichnung civitas überhaupt nicht auf Stadtbefestigung schließen könne (S. 29), das Zugeständnis zu lesen (S. 27), daß seit ca. 1250 doch eine solche Wandlung eingetreten sein mag (s. oben). Es ist also zwischen RIETSCHEL und GERLACH nur ein Unterschied hinsichtlich der Ansetzung der Zeit dieser Wandlung festzustellen, kein grundsätzlicher Widerspruch über die Tatsache einer solchen Begriffswandlung, obwohl der Verfasser gerade in diesem Punkte seinen Fortschritt gegenüber RIETSCHEL erblickt. Wollte man nun RIETSCHELS Zeitansatz dieser Wandlung je als zu früh ansehen, so möchte ich auf Grund eigener Forschungen die Behauptung aufstellen, daß diese Wandlung jedenfalls nicht erst ca. 1250, sondern zum mindesten schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts eingetreten ist und zum Beweise hierfür auf die Ausführungen in meinem Werke über die Oberschwäbischen Reichsstädte (ihre Entstehung und ältere Verfassung)[1]) verweisen. Auch schon im Anfang des 13. Jahrhunderts ist hier civitas durchweg erst dann gebräuchlich, wenn die betreffende Ortschaft wenigstens die Anfänge einer Befestigung aufzuweisen vermag.

Entschieden zu bestreiten ist, daß der Ausdruck villa, der typische Ausdruck für eine offene Siedlung, zuweilen auch identisch mit civitas sein könnte, daß die mit villa bezeichnete Siedlung städtischen Charakter und Befestigung haben konnte. Das wenige, was der Verfasser (S. 20/21) hierüber an Belegen vorbringt, genügt doch nicht, um eine solche Behauptung zu stützen. Wenn Frankfurt, Erfurt und Boppard 977 bzw. 1108 bzw. im 11. Jahrhundert villa betitelt werden, so läßt sich dies, wenn ihre frühere Befestigung wirklich als erwiesen anzunehmen ist, vielleicht einfacher daraus erklären, daß entweder ein ungenauer Sprachgebrauch vorliegt oder, wie dies z. B. vereinzelt auch bei Memmingen (vgl. in meinem Werke S. 98) mit dem Ausdruck villa zutrifft, zu der betreffenden Zeit die Befestigungswerke durch irgend welche Umstände in Verfall geraten waren. Weitere Belege als von diesen 3 Städten führt der Verfasser für diese These nicht an.

Einen großen Rückschritt in der Forschung bedeutet es m. E., wenn GERLACH von den von RIETSCHEL angenommenen Typen: Einzelhof, Dorf, Markt und Stadt den Typus Markt streichen will (S. 6 An-

---

1) = Darstellungen aus der württembergischen Geschichte, Band VIII, 1912; vgl. dort das Register unter civitas, burgum, villa usw. Ich erlaube mir an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß nunmehr als Ergänzung hierzu in Form einer Mappe mit Textheft die 13 modernen von mir bearbeiteten Stadtpläne und 8 alte Stadtpläne dieser Städte (1 : 2500) im Buchhandel erschienen sind (Stuttgart, W. Kohlhammer).

merkung 2). GERLACH bemerkt in der zitierten Anmerkung: Im Verlauf vorliegender Arbeit wird gezeigt werden, daß sich diese (RIETSCHELs) Typenaufstellung nicht halten läßt. Ich habe in dem Buche aber vergebens danach gesucht; es ist überhaupt kaum an irgend einer Stelle von Markt die Rede und selbst bei Besprechung der Siedlungsbezeichnungen sind dem Ausdruck „forum" nur vier Zeilen vom Verfasser gewidmet. Statt des gestrichenen Typus „Markt" führt GERLACH neben die befestigte städtische Siedlung als Unterabteilung des 3. (bzw. nach RIETSCHEL 4.) Typus die offene städtische Siedlung ein, als eine Vorgängerin der ersteren. GERLACH will also alle diese die Mehrzahl ausmachenden kleineren und größeren unbefestigten Marktsiedlungen („offene Bürgersiedlungen" nennt sie der Verfasser), von denen ein Teil auch noch nach 1250 unbefestigt blieb, als Städte ansehen, ein Gedanke, dem schon der Sprachgebrauch [nach dem Zugeständnis des Verfassers selbst zum mindesten seit ca. 1250] widerspricht, da er unter Stadt von da ab (oder vielmehr in Wirklichkeit schon früher) eine befestigte Bürgersiedlung versteht. Von dem Einfluß des Marktes auf das Entstehen einer „offenen oder befestigten Bürgersiedlung" scheint der Verfasser nach dem Ausgeführten recht wenig zu halten[1]) und doch hätte schon der Gedanke an die zahlreichen mit Markt zusammengesetzten Ortsnamen in Deutschland und ein Blick auf die häufigen offenen „Marktflecken" des späteren Mittelalters den Verfasser davon zurückhalten müssen, diesen Typus Markt so ohne weiteres zu streichen. Was GERLACH unter „offener städtischer Siedlung" versteht, hatte immer einen Markt und da im späteren Mittelalter derartige Siedlungen gerne unter der Bezeichnung Marktflecken liefen, ist wirklich nicht einzusehen, weshalb der Typus Markt, der sich vom Typus Stadt nur durch die fehlende Befestigung unterscheidet, nicht beibehalten werden soll. Wenn auch „weder rechtlich noch wirtschaftlich [?] durch Errichtung der Befestigung der Charakter der bürgerlichen Siedlung geändert wurde", so ist doch tatsächlich der ganze Charakter einer befestigten Siedlung so verschieden von einer „offenen bürgerlichen Siedlung", daß diese mit jener nicht in einen Typus gepreßt werden darf; man bedenke nur die damaligen unruhigen Zeiten, die riesigen Anstrengungen der Bürger für ihre Befestigung, die Ausbildung der Wehrverfassung, die ihrerseits auf das städtische Zunftwesen großen Einfluß ausgeübt hat u. dgl. und versteht die Unterscheidung.

So ruht der Wert der Arbeit im wesentlichen im Teil II, den speziellen Ausführungen über die Befestigung der Städte im Mittelalter.

Ludwigsburg. KARL OTTO MÜLLER.

---

1) Vgl. demgegenüber meine Ausführungen über die Bedeutung des Markts in den „Oberschwäbischen Reichsstädten".

Archiv für Fischereigeschichte. Darstellungen und Quellen. Herausgegeben von E. Uhles. Heft 1 und 2. Berlin 1913—1914, Paul Parey. VIII, 212 und 160 S.

Während die einzelnen Zweige der deutschen Wirtschaftsgeschichte im allgemeinen auf die Unterstützung durch landschaftliche historische Kommissionen und lokale historische Vereine angewiesen sind, erhält hier die Geschichte der Fischerei ein Zentralorgan, das auch nicht einmal auf die deutschen Grenzen sich beschränken soll. Wir wünschen dem Unternehmen den besten Erfolg und hoffen, daß die bewiesene Opferwilligkeit ihren Lohn empfängt. Das „Archiv" soll in zwanglosen Heften erscheinen, in der Regel halbjährlich. Es bringt Darstellungen und Referate; auch Quellen, wenigstens solche von geringerem Umfang, werden Aufnahme finden. Größere Darstellungen und Quellensammlungen in Regestenform sollen als Ergänzungsbände des Archivs zur Ausgabe gelangen. Das erste Heft enthält vor allem eine Geschichte des märkischen Fischereiwesens, von Bestehorn. Dies ist wegen der Fragen der Kolonisationsgeschichte, des Verhältnisses zwischen Deutschen und Slawen, wegen des vielerörterten Kietz-Problems schon Gegenstand einer weiteren Diskussion gewesen. (Vgl. zu der S. 104 notierten Literatur auch Rietschel, Markt und Stadt, S. 128.) Die ergiebige Darstellung führt uns bis in die neueren Jahrhunderte. Der Verf. ist sich dessen bewußt, daß sie durch lokale Studien noch weiter ausgebaut werden kann. Wir möchten es besonders auch hinsichtlich der städtischen Fischhandelspolitik betonen. Im übrigen ist das, was der Verf. über diese Dinge für die Zeit seit dem Ausgang des Mittelalters beibringt, lehrreich, so die Schilderung des Gegensatzes zwischen Berlin und Potsdam, der Berliner Fischer als Fischhändler, der Fortsetzung der Stadtwirtschaftspolitik im territorialen Rahmen. Weiter enthält das erste Heft Rezensionen (namentlich von W. Schotte und J. Schultze) über Arbeiten zur Geschichte der Fischerei im bayerisch-österreichischen, im Bodenseegebiet und in Hessen-Darmstadt. Das zweite Heft ist namentlich durch eine Abhandlung von J. Schultze über „Blüte und Niedergang der landesherrlichen Teichwirtschaft in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen" ausgezeichnet. Wir sind für sie um so dankbarer, als der Gegenstand bisher wenig behandelt worden ist. Für die territoriale Verwaltungsgeschichte im allgemeinen ist es interessant zu beobachten, wie die Teichwirtschaft im 16. Jahrhundert vornehmlich um des großen Fischbedarfs der Hofhaltung wegen betrieben wurde, wie dagegen im 18. Jahrhundert der Wunsch, die Einkünfte des Staates durch die Teichwirtschaft zu heben, im Vordergrund steht. Lampert handelt über „Prähistorische Fischerei und Fischereigeräte", M. Schultze über „Frühneolithische Jagd- und Fischereigeräte der Provinz Posen". J. Schultze ediert einen kleinen Traktat über die Fische aus einer Handschrift des 15. Jahrhunderts. Der Literaturbericht des zweiten Hefts handelt mehr von Schriften über das Fischereiwesen im allgemeinen.

Freiburg i. B. v. Below.

Volkswirtschaftlich-gesellschaftliche Studien der General-Ackerbaudirektion im Fomento-Ministerium Mexiko. Mexiko, Druckerei des Fomento-Ministeriums, 1912. 8°. 247 S.

Dieses Buch enthält die in flüssigem Deutsch geschriebenen Übersetzungen zweier Denkschriften, die von Beamten der General-Ackerbaudirektion in Mexiko herrühren. Der Verfasser der zweiten, „Die Frage des Kleingrundbesitzes", LAURO VIADAS, gibt Rechenschaft über die Absichten der Regierung, auf dem Wege der inneren Kolonisation einen jetzt nur ungenügend vorhandenen kleinen Grundbesitz zu schaffen; zwei diesbezügliche Gesetzentwürfe sind beigefügt. Interessanter, weil einen tieferen Einblick in die Verhältnisse Mexikos gewährend, ist die erste Abhandlung, „Mexiko und die Landarbeiterfrage" von O. PEUST. Es handelt sich dabei um eine Erklärung der Arbeitsverfassung, die gewöhnlich als Peonagesystem bezeichnet wird (das Buch gebraucht diesen Ausdruck nicht). Wie es scheint, hat ein amerikanisches Blatt diese Arbeitsverfassung auf das Schärfste kritisiert; gegen diese Kritik wendet sich die Schrift. Abgesehen von Einzelheiten gibt sie allerdings das Bestehen dieser Verfassung zu. Die Plantagenbesitzer schießen den indianischen Arbeitern Geld (3—500 Pesos) vor; da sie diesen Vorschuß niemals abarbeiten können, sind sie tatsächlich an die betreffende Besitzung gebunden (S. 158 ff.). Die Arbeiter werden in der Nacht bewacht, da sie häufig flüchten, um sich der Arbeit zu entziehen. Sie können auch „losgekauft" werden; so kauften in Yukatan vor einigen Jahren Gutsbesitzer des Ostens Arbeiter auf den Gütern des Westens los, „um sie in ihren eigenen landwirtschaftlichen Betrieben zu verwenden", wogegen dann die Regierung auf Klagen der ursprünglichen Arbeitsherren einschritt. Man sieht, daß dieses Vorschußlohnsystem der Sklaverei in der Tat außerordentlich ähnlich sieht. PEUST sucht nun zu beweisen, daß ein derartiger Arbeitszwang unbedingt erforderlich sei, um die Indianer überhaupt zur Arbeit zu bewegen. Er führt lehrreiches Einzelmaterial an, das nachzuprüfen hier natürlich nicht möglich ist, und begründet seine These schließlich in einer Rassentheorie, welche nach dem ihnen innewohnenden Arbeitswillen drei Rassen unterscheidet (S. 73 ff.). Als erste bezeichnet er die Kaukasier, welche die größte Zahl energischer und ausdauernder Individuen besitzen und die einzigen seien, welche in der Evolution von 1500 Jahren vom Ackerbau organisch bis zur kapitalistischen Wirtschaft fortgeschritten seien. Die zweite Gruppe umfasse die Nationen, bei denen die Zahl der energischen Personen nur ausreiche, um das Vorbild der höheren Völker nachzuahmen; als ihr Typus seien die Japaner zu bezeichnen. Die dritte Gruppe endlich seien die indolenten Völker, die zur Arbeit gezwungen werden müßten, denen gegenüber auch die europäischen Völker jetzt noch, wie z. B. in Afrika, auf den Zwang nicht verzichten könnten.

In diesen Gedanken ist zweifellos etwas richtiges; die physiologisch begründete Arbeitsenergie der einzelnen Rassen und damit eine der Entwicklungsbedingungen der Wirtschaft sind verschiedener, als das humanistisch gesinnte 19. Jahrhundert zugeben wollte, und Untersuchungen nach dieser Richtung versprechen mancherlei Ausbeute.

Bonn a. Rh. WYGODZINSKI.

Fr. Weber, Beiträge zur Charakteristik der ältern Geschichtsschreiber über Spanisch-Amerika. Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte, herausg. von K. Lamprecht, 14. Heft. Leipzig, Voigtländer. 1911. 338 Seiten.

Weber gibt als Ziel seiner Arbeit im Vorworte an, Einblick in das Leben und die Persönlichkeit einer Anzahl der hervorragendsten Autoren über Spanisch-Amerika bis Ausgang des 18. Jahrhunderts zu gewinnen, deren Werke vornehmlich für das Studium der alten Kulturvölker und der Eroberung des Landes durch die Europäer in Betracht kommen. Er will dadurch erstens ein Gesamturteil, aus welchen Kreisen sich diese Autoren rekrutieren und wie sie dadurch beeinflußt sein dürften, und zweitens dadurch eine fruchtbare Beschäftigung andrer mit den so charakterisierten einzelnen Autoren ermöglichen. Indem er bei den von ihm angeführten Werken auf die Möglichkeiten etwaiger Ableitung hinweist, möchte er zugleich eine weitere Arbeit, die der Ableitungskritik der einzelnen Werke, vorbereiten helfen.

Das ist alles in allem sehr viel, was er sich vorgenommen hat. Und wenn das Ergebnis seiner Arbeit nicht befriedigt, so hat das verschiedene Gründe. Einer ist die Halbheit der Themastellung: von allem möglichen etwas, aber nichts gründlich. Was für dies zum Teil noch sehr wenig durchgearbeitete Gebiet nötig ist, sind exakte Detailstudien. Hätte W. etwa seine Arbeit auf den mexikanisch-mittelamerikanischen Kulturkreis — natürlich einschließlich der spanischen Quellen über Nordamerika — beschränkt und da Vollständigkeit und Vertiefung angestrebt, oder auf den in seinen „Beiträgen“ schon mehr zu kurz gekommenen peruanischen oder auf die nur recht nebenbei von ihm bedachten Gebiete der Nordküste und der Ostküste Südamerikas, so hätte er auf jedem dieser begrenzten Gebiete der Forschung wertvollere Vorarbeiten und Hilfsmittel liefern können, solide Arbeit vorausgesetzt.

Und dies ist der zweite Grund für das unbefriedigende Ergebnis seiner Arbeit. W's Arbeitsweise ist auffallend oberflächlich. Sein Buch hat um deswillen schon von den verschiedensten Seiten schärfste Ablehnung erfahren (vgl. G. P. W. in der American Historical Review 17, S. 189 f., H. P. B. in der English Historical Review 1911, S. 838 f., Fueter in der Historischen Zeitschrift 110, S. 162 ff., Hadank in der Historischen Vierteljahrsschrift 1912, S. 269 ff., vor allem Friederici in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1912, S. 385—402)[1]). Es enthält einerseits eine erstaunliche Menge grober Fehler, von Flüchtigkeiten gar nicht zu reden, anderseits ist die Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeit, die zu seinem Thema in den letzten ca. 30 Jahren geleistet worden ist, ganz unzureichend.

---

1) Übrigens widerfährt Hadank S. 270 ein kleines Mißgeschick; denn der von Weber erwähnte Fr. Jeronimo Roman heißt gar nicht so, sondern Ramón Pane, vgl. Friederici S. 388. So macht das Buch sogar selbst Besserwissende durch seine Verworrenheit verwirrt. — Übrigens sollte ein Blatt wie das Literarische Zentralblatt seinen Lesern derartige P. F. gezeichnete Trivialitäten nicht vorsetzen, wie es durch Anzeige des Weber'schen Buches dort Jahrg. 1912, Spalte 1112 geschieht.

Ich muß mich diesem Urteil leider anschließen. Doch sei noch auf einige Unterlassungen hingewiesen. Daß C. FERNANDEZ DURO nicht herangezogen wird, ist arg. Von E. SELER sind nur an einer Stelle zwei kleinere Arbeiten erwähnt, obwohl W. den mexikanisch-mittelamerikanischen Kulturkreis besonders eingehend behandelt. Von den gründlichen Arbeiten des amerikanischen Amerikanisten A. BANDELIER weiß W. überhaupt nichts. (Vgl. über ihn meine „Spanier in Nordamerika" 1911, S. 77, Anm. 2.) Er wäre ihm sehr zustatten gekommen bei der Besprechung der Quellen für Neumexiko S. 200 ff., wo er viel Irrtümliches vorbringt, auch die wertvolle, an spanischen Dokumentenbeigaben reiche Arbeit v. WINSHIP, The Coronado Expedition 1540/42 im 14. Annual Report of the Bureau of Ethnology S. 329—613 nicht kennt. Deshalb muß er den Bericht des PEDRO de CASTAÑEDA über die Expedition nach der alten Ausgabe von TERNAUX 1838 zitieren. Die wenigen Geschichtswerke, die er für dies Nordgebiet S. 215 anführt, sind doch allzu wenige, und ob er sie gelesen hat, ist mir fraglich. Wo sucht W. das S. 217 genannte „Culhuacan in Neumexiko", nachdem er S. 209 Culiacan erwähnt und seine Lage definiert hat?

Von JUSTO ZARAGOZA, den er mit einigen Editionen aus dem Anfang der 80er Jahre nennt, kennt er nicht die 1894 besorgte Ausgabe des J. LÓPEZ de VELASCO, Geografia y Descripcion universal de las Indias, das erste und überaus wichtige topographisch-statistische Werk über den spanischen Kolonialbesitz, wie er um 1570 war. (Über das Ungenügende dieser Ausgabe vgl. meine „Spanier" etc. S. 65 und Anm. 2.) Auf S. 25 zitiert er zwar die große Coleccion de documentos ineditos (über die Mangelhaftigkeit der Edition vgl. meine „Spanier" etc. S. 64, Anm. 2). Aber durchgelesen scheint er sie für seine Zwecke kaum zu haben, sonst hätte ihm nicht entgehen können, daß eine Anzahl der von ihm zitierten Quellen und noch andere, die der Erwähnung wert gewesen wären, dort abgedruckt sind, z. B. der von W. S. 219 erwähnte Bericht BIEDMA's über DE SOTO's Floridaexpedition. S. 300 konnte darauf verwiesen werden, daß von dem Berichte des CARLOS MARIA de la Condamine eine Übersetzung aus dem Französischen ins Spanische 1745 in Amsterdam als Extracto del Diario etc. erschien. S. 317 geht aus dem Zitat W.s nicht hervor, was das Geschichtswerk des [Antonis] CAULIN 1779 behandelt. Sein vollständiger Titel ist: Historia corographica y evangelica de la nueva Andalucia, provincias de Cumaná, Guayana y vertientes del rio Orinoco; es enthält auch Erzählungen der Piraterien der Franzosen, Holländer und Engländer. S. 319 bleibt undeutlich, ob JOSÉ GUMILLA französisch im Original geschrieben hat. Aber vor der französischen Ausgabe sind zwei W. unbekannte spanische Ausgaben, 1741 und 1745, erschienen mit dem Titel: El Orinoco ilustrado y defendido. Historia natural, civil y geográfica de este gran rio y de sus caudalosas vertientes, gobierno, usos y costumbres de los Indios, sus habitantes, etc.

So kann das Buch W's als ein zuverlässiger Führer durch die Literatur über Spanisch-Amerika nicht angesehen werden.

Es verlautet, daß eine Übersetzung des Buches in Buenos Aires ins Spanische vorbereitet wird. Es bleibt nur zu wünschen, daß

wenigstens die Fehler, die das Buch entstellen und seine Benützung erschweren, in der spanischen Ausgabe beseitigt werden. Sonst würde sie dazu beitragen, den guten Ruf unserer wissenschaftlichen Leistungen dort zu gefährden. Und das darf nicht leicht genommen werden. Frankreich bemüht sich mit Nachdruck und Geschick, seinen geistigen Einfluß auf die Völker spanischer und portugiesischer Zunge in Amerika wieder zu vermehren. Und seine Fortschritte sind auch in Nordamerika unverkennbar. Und Nordamerika selbst arbeitet ebenfalls intensiv an der Ausbreitung seines geistigen Einflusses im lateinischen Amerika.

Kiel. DAENELL.

F. MAGNUS, Ägypten. Seine volkswirtschaftlichen Grundlagen und sein Wirtschaftsleben. Tübingen, J. C. B. Mohr (P. Siebeck), 1913. XVI und 251 Seiten.

Dieses Buch, das in der Literatur schon verdiente Anerkennung gefunden hat, ist nicht eigentlich historischen Inhalts, enthält aber manchen historischen Ausblick und bemerkenswerte historische Betrachtungen über „die energietötende Lehre des Islam". Wir möchten ihm besondere Aufmerksamkeit zuwenden wegen seines Versuchs, die heutigen ägyptischen Zustände an der Hand der Kategorien Haus-, Stadt-, Volkswirtschaft zu veranschaulichen. „In Ägypten sind die Beduinen die der Hauswirtschaft am nächsten stehende Volksschicht" (S. 122). M. macht sich den Einwand, daß es Grundeigentum einzelner bei den geschlossen zusammenwohnenden Stämmen nicht gibt. Der Stammesangehörige hat nur ein Nutzungsrecht an dem Teil, den ihm der Scheich nach Gesichtspunkten zuerteilt hat, die von Fall zu Fall wechseln können (vor allem nach der Kopfzahl und der Leistungsfähigkeit der Familienmitglieder). Die Ernte und deren Erträgnisse verteilt der Scheich. „Es könnte also zweifelhaft erscheinen, ob danach nicht der Stamm als eine einzige Hauswirtschaft zu betrachten sei, dem als Hauptaufgabe die Nahrungsmittelbeschaffung obliege." M. weist aber mit Recht diesen Einwand zurück. „Die Gemeinsamkeit des Grundeigentums ist eine rechtliche Erscheinung, die auf die Organisation der Produktion keinen unmittelbaren Einfluß ausübt. Die Zumessung des Bodens erfolgt im Hinblick auf die Beschaffenheit der einzelnen Familie, welche alle notwendigen Arbeiten zu seiner Bestellung mit eigenen Geräten vollzieht; eine Zusammenlegung der einzelnen Ernteerträgnisse aber und eine Verteilung dieser Summe an die Familien nach deren verschieden großen Bedürfnissen dürfte weniger als ‚sozialistischer Verteilungsprozeß', denn als eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit anzusprechen sein, wodurch die Nachteile dessen ausgeglichen werden sollen, der infolge der Zuteilung weniger fruchtbaren Bodens oder durch schlechteren Ernteausfall zu kurz gekommen ist. Endlich steckt in diesem Verfahren der K[illegible] arbeitsteiligen

Produktion; denn die Tendenz, sich zu spezialisieren, wird durch die Möglichkeit, ein Mehr oder Weniger späterhin durch Tausch ausgleichen zu können, gewiß gefördert werden." M. meint, daß die Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft heutzutage in ihrer absoluten Reinheit auf der ganzen Welt „nicht mehr" zu finden sei. Hat sie denn aber früher einmal wirklich geherrscht? M. bemerkt selbst (S. 123), daß im wirtschaftlichen Leben der Beduinen „seit alters" der Handel eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat. Zum Beispiel bringen sie ihre Dattelerzeugnisse aus den westlichen Oasen nach Tripolis oder dem Niltal, um daselbst ihren Bedarf an Weizen, vor allem aber an Salz, einzutauschen. Natürlich war der Eintausch von Salz schon in den ältesten Zeiten unumgänglich. Vergleiche zu diesen Dingen Histor. Ztschr. 86, S. 1 ff. „Die Stufe der Stadtwirtschaft findet sich im ganzen Lande verbreitet" (S. 124). „In den kleinen Städten, vor allem in den Dörfern und Marktflecken, deren Bewohnerschaft fast ausschießlich aus Eingeborenen besteht, hat sich die Stadtwirtschaft noch eine sichere Domäne behauptet."

Freiburg i. B. G. v. Below.

U. Stutz, Kirchenrecht. Geschichte und System. Zweite, vielfach verbesserte und vermehrte Auflage. SA. aus Band V der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von F. v. Holtzendorff, herausg. von J. Kohler. 7. Aufl. Leipzig und München, 1914, Duncker und Humblot. S. 275—479.

Wir möchten nicht unterlassen, in unserer Zeitschrift auf diese neue Auflage des Stutzschen Grundrisses wenigstens mit einem kurzen Wort aufmerksam machen. Die Literatur der kirchlichen Rechtsgeschichte hat heute, nicht zum wenigsten unter dem Einfluß von Stutz, zu einem ansehnlichen Teil zugleich wirtschaftsgeschichtlichen Inhalt erhalten, und so wird jeder Wirtschaftshistoriker dankbar zu dem Überblick greifen, der auf engem Raum so viel bietet. Gegenüber der ersten Auflage zeigt die neue eine Verstärkung von etwa einem halben Hundert Seiten. Die Monographien zur kirchlichen Verfassungsgeschichte sind inzwischen beträchtlich gewachsen. Vgl. z. B., wieviel in § 30, S. 333 f. zur Geschichte der Domkapitel und ihrer Wirtschaftsverfassung einzutragen war. Ich notiere ferner den Zuwachs an Literatur in § 39 (S. 347 f.) bei dem Staatskirchentum im älteren Deutschland. Neuerdings ist hierzu noch erschienen: W. Wintruff, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters (Halle 1914).

Den alten Text der Darstellung konnte St. im wesentlichen festhalten. Eine Änderung bzw. Auslassung siehe S. 339 (§ 34; in der ersten Auflage S. 860; vgl. Haller, Westdeutsche Zeitschrift 22, S. 344 ff.). Bemerkenswert sind auch die Beobachtungen am Schluß von § 43 (S. 367, im Verhältnis zu S. 881 der ersten Auflage). Über

die neueren Streitfragen zur Geschichte des Calvinismus siehe S. 384. Die S. 335 zitierte Schrift von A. O. Meyer ist nicht Breslauer philos. Diss. von 1907, sondern 1903 als Band 14 der „Hist. Bibl." erschienen. Die S. 315 genannte Arbeit von Speyer über die Trierer Bischofswahlen hat m. E. keinen rechten Wert; sie dürfte durch die auf S. 334 erwähnte Schrift von Bastgen über das Trierer Domkapitel überflüssig gemacht sein. — Leider ist wohl der Band der Enzyklopädie, der Stutz' Grundriß enthält, einzeln käuflich, nicht aber dieser für sich allein. Hoffentlich kann man ihn bei der nächsten Auflage besonders erwerben. Man möchte die Darstellung gern in der Hand jedes Jüngers der Geschichte sehen. Wir möchten aber auch die Gelegenheit wahrnehmen, um dem Wunsch Ausdruck zu geben, daß es Stutz in nicht zu ferner Zeit vergönnt sein möchte, seinen großen Plan einer Geschichte der katholischen Kirchenverfassung zur Ausführung zu bringen. Seine umfassende Lehrtätigkeit, die Fülle der Arbeit, die er auf die Studien seiner Schüler verwendet, mag freilich seinen eigenen literarischen Plänen oft hindernd in den Weg treten.

Freiburg i. B. G. v. Below.

R. Kühn, Das Brandversicherungswesen im Königreich Sachsen. Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden, herausg. von R. Wuttke. Heft 5. München und Leipzig 1913, Duncker und Humblot. 203 S.

Vorerst vermag die sächsische Landesgeschichtsforschung sich noch nicht mit der preußischen oder auch der baierischen zu messen. Sie kann weder gleich monumentale Quellenwerke wie die „Urkunden und Aktenstücke" oder die „Acta Borussica" aufweisen, noch ihren Liebhabern eine zusammenfassende Darstellung wie Riezlers „Geschichte Baierns" an die Hand geben. Jedoch unleugbar ist, daß die monographischen Studien zur Geschichte Sachsens in letzter Zeit nicht nur an Zahl bedeutend zugenommen, sondern zumeist auch an wissenschaftlichem Wert beträchtlich gewonnen haben. Zu den erfreulichen Neuerscheinungen gehört auch das vorliegende Buch von Rudolf Kühn.

Der Verf. hat gleichsam ein territoriales Paradigma für die Geschichte des gesamten Brandversicherungswesens geben wollen; deshalb schickt er auch einen allgemeinen Überblick über die Geschichte der Feuerversicherung vornehmlich in Deutschland seiner eigentlichen Untersuchung voraus. Er stellt darin die Haupterscheinungen übersichtlich zusammen, ohne aber eigentlich eine bestimmte Idee, ein leitendes Prinzip in ihnen walten, sie erklären zu sehen. Und doch springt es in die Augen schon an der Hand der von ihm gebotenen Fakta! Die ganze Entwicklung steht unter dem Prinzip der zunehmenden Entpersönlichung des Versicherungsverhältnisses, und zwar nach doppelter Richtung. Zunächst treten Versicherte und Sichernde mehr und mehr bis zur Nichtkenntnis auseinander: [illegible] lokal be-

grenzten Brandgilden versprachen sich die Mitglieder, die sich alle untereinander kannten, nur, im Feuerschadensfalle hilfreich zu unterstützen; noch gabs keine Brandkasse, keine jährlichen Prämien; das ganze Verhältnis trug einen höchst persönlichen Charakter. In den Städten begann dieser aber zu schwinden, als man die Prämienzahlung einführte; und doch lernte selbst in Hamburg gegen Ende des 17. Jahrhunderts, in einer Zeit, da hier das Feuerversicherungswesen durch Zusammenschließung der vielen kleinen privaten Unterstützungsverbände zu einer Generalfeuerkasse eine höchst fortgeschrittene Form zeigte, der Sichernde den Brandgeschädigten noch unmittelbar kennen; denn die Unterstützungssumme wurde nur zum Teil aus dem Kassenfonds, zum anderen durch „besondere Umlagen im Verhältnis zu der Versicherungssumme der einzelnen Mitglieder gezahlt" (S. 5). Erst als sich die Territorialgewalten des Feuerversicherungswesens annahmen und eine Kasse in ihrem Wirken sich über weitere Gebiete ausdehnte, gingen die letzten Spuren des persönlichen Verhältnisses verloren: man zahlte seinen jährlichen Beitrag, ohne im einzelnen noch zu merken, wann und wer unterstützt wurde. (Übrigens verrät uns der Verfasser nicht, wann und wo zuerst zu dem reinen Prämiensystem übergegangen wurde.) — Aber durch die Prämie verschwand allmählich auch das Persönliche der Unterstützungsleistung. Das hat auch K. erkannt, wenn er zur Charakterisierung der territorialen Feuersozietäten des 18. und 19. Jahrhunderts sagt (S. 9): „Die Beiträge, die nach den Versicherungsummen verteilt wurden, hatten die Natur einer Gebäudesteuer. Die Person des Versicherten trat hinter dem versicherten Objekt, auf dem unbedingte Wiederaufbauverpflichtung lastete, völlig zurück."

Was nun speziell die sächsischen Verhältnisse betrifft, so widmet der Verfasser zunächst ein Kapitel der Feuerpolizei. Sie hat sich hier wie überall infolge ihrer gesteigerten Feuergefährlichkeit zuerst in den Städten entwickelt. Aber der Ansaugung zahlreicher stadträtlicher Verwaltungsgebiete durch die Territorialgewalten seit dem Ausgang des Mittelalters ist auch sie erlegen. Dabei wird die starke Vorbildlichkeit der städtischen Verwaltungsorganisation für die territoriale in Sachsen an einem Beispiele besonders deutlich: die älteste staatliche Feuerordnung stammt hier aus dem Jahre 1521; sie war ursprünglich nur für Dresden (!) gegeben, wurde aber später auf das ganze Land ausgedehnt (S. 18).

Neben den Maßnahmen zur Verhütung von Bränden hat der sächsische Staat Unterstützungen der Abgebrannten zunächst nur in Gestalt von Freijahren für Steuerleistungen und unentgeltlicher Lieferung von Bauholz geleistet (S. 21). Im übrigen stellte er Erlaubnisscheine zum „Brandbettel" aus. Dieser nahm seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts aber eine derartige Ausdehnung an, daß eine Abänderung der bestehenden Verhältnisse unumgänglich wurde. Am 29. April 1729 errichtete man deshalb eine Generalbrandkasse (S. 26 ff.). Aber sie zeigte sich infolge der ungenügenden und nicht festgesetzten Prämienzahlung der Untertanen und staatlichen Unterstützung namentlich im 7jährigen Kriege den Forderungen, die an sie herantraten, nicht ge-

wachsen. Zur Errichtung einer wirklich leistungsfähigen Brandversicherungssozietät mit Beitrittszwang und regelmäßigen jährlichen Beiträgen der Untertanen ist es — von einem höchst interessanten, von fiskalischen Gesichtspunkten geleiteten, aber gescheiterten Plane Augusts des Starken abgesehen (S. 36 ff.) — in Kursachsen erst nach jahrelangen Beratschlagungen im Jahre 1784 gekommen (S. 38 ff.). Das Mandat vom 10. November dieses Jahres bildet die Grundlage für die weitere organisatorische Ausgestaltung und Verbesserung der Sozietät im 19. Jahrhundert. Dabei ist zu bemerken, daß diese anfangs zwei, eine Mobiliar- und eine Immobiliarabteilung umfaßte. Aber wie in Preußen, so schlugen auch in Sachsen die Versuche, die Mobiliarversicherung in die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten aufzunehmen, fehl (S. 73 ff.). Deshalb wurde hier auch die Mobiliarabteilung im Jahre 1818 wieder aufgehoben, und nur die Immobiliarkasse entwickelte sich fort.

Ich will zum Schluß nicht versäumen, auf die höchst instruktiven Statistiken zum sächsischen Immobilienversicherungswesen am Ende des Buches (S. 182 ff.) hinzuweisen, wie man überhaupt dieser Untersuchung Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachrühmen muß. Sie geht m. E. in der allzuhäufigen Wiederholung derselben Buchtitel und Aktenbündelbezeichnungen in der Literaturübersicht vor jedem Kapitel und in den Noten sogar zu weit. Und auch mit wörtlichen Zitaten im Texte hätte der Verfasser zum Vorteil der Lesbarkeit seiner Abhandlung sparsamer umgehen können. Von vielen hätte ein Teil, in den Fußnoten mitgeteilt, vollständig genügt. Das Buch würde dann viel von der Umständlichkeit seiner Darstellung verloren haben, durch die es nur allzu deutlich den Stempel einer Erstlingsschrift erhält. Endlich hätte auch ihr Titel ruhig zum Ausdruck bringen dürfen, daß sie neuen Aufschluß über das Feuerversicherungswesen Sachsens bringt zu einer Zeit, da dies Land noch erst Kurfürstentum war.

Dresden. Dr. Fritz Kaphahn.

Marcel-Maurice Fischel, *Le thaler de Marie-Thérèse.* Etude de sociologie et d'histoire économique. Avec une planche et une carte hors texte. Paris, M. Giard et E. Brière, 1912. XXXII, 208 S.

Der Maria-Theresientaler steht im heutigen Wirtschaftsleben als abnorme Erscheinung da: eine Handelsmünze, mit dem Bilde der großen Kaiserin und der Jahreszahl 1780 immer wieder ausgeprägt, die noch jetzt in Arabien und dem erythräischen Afrika das beliebteste, zum Teile das einzige Münzgeld ist und seit anderthalb Jahrhunderten einen einträglichen Exportzweig Österreichs bildet. Die sonderbare Tatsache hat wiederholt zu numismatischen, ethnographischen und volkswirtschaftlichen Beobachtungen und Untersuchungen angeregt, und im Jahre 1898 haben Carl Peez und Joseph Raudnitz der Geschichte des Maria-Theresientalers eine eigene, vorzügliche Monographie gewidmet.

Es dürfte sich empfehlen, die Grundgedanken dieser Studie zu skizzieren, um die neuen Aufstellungen FISCHELS desto schärfer hiervon abheben zu können. Seit Karl VI. stand sterreich in lebhafter Handelsverbindung mit dem Orient; die Bilanz blieb jedoch passiv, der Unterschied zwischen Export- und Importwert mußte von Österreich mit barer Münze beglichen werden. Durch Maria Theresia wurde das österreichische Münzwesen auf eine solide und beständige Grundlage gestellt. Dank der Minderwertigkeit des orientalischen Geldes, befördert durch den Fiskalismus der Türkei, die fremde, hochwertige Geldsorten anzuziehen trachtete, dank endlich seinen künstlerischen Qualitäten und seiner besonderen Eignung als Schmuckgegenstand gewann der österreichische Taler das Vertrauen und die Zuneigung des Islams und konnte andere Münzen, namentlich den spanischen Collonado, verdrängen. Frankreich, der erste Trager des europäischen Levantehandels im 18. Jahrhundert, beförderte seine Verbreitung; über Marseille, bzw. Genua und Livorno, andererseits durch Ungarn und den Balkan fand er in Massen seinen Weg nach dem Orient. PEEZ und RAUDNITZ haben auch bereits die äußere Organisation des Talerhandels klargestellt: das Monopol der Friesschen Kompanie, die Ausfuhrverbote gegenüber Privaten, seit 1776 die Freierklärung der Silberlieferung zur Talerausmünzung an die Münzämter, sie haben auch schon auf die Rolle hingewiesen, die Arabien für die Verbreitung in Ägypten und Syrien gespielt hat, das Ausdehnungsgebiet des Levantiner Talers und seine Einengung in jüngster Zeit beschrieben.

FISCHEL, angeeifert durch SIMMELS Philosophie des Geldes, tritt als Soziologe neuerdings an das Problem heran und gewinnt ihm durch Scharfsinn und reiche Verwertung volkskundlicher Studien tatsächlich neue wertvolle Seiten ab; der einseitig schroffen Formulierung seines vermeintlichen Hauptergebnisses wird jedoch nur der zustimmen können, dem bestechende Konstruktion höher steht als schlichte Schlußfolgerung aus festen Tatsachen. Ihm ist die Verbreitung des Maria-Theresientalers keine Erscheinung, die aus ökonomischen Gründen, sondern ausschließlich aus den sozialen, ästhetischen und religiösen (mystischen) Lebensformen und Anschauungen der Araber zu erklären ist. Der Schluß baut sich auf einer unrichtigen Prämisse auf, deren Widerlegung ihn selbst zu Falle bringt. Es handelt sich um das wirtschaftliche Verhältnis Österreichs zum Orient im 18. Jahrhundert, genauer gesagt, ob Österreichs wirtschaftliche Entwicklung und kommerzielle Betätigung so weit gediehen war, daß sich hieraus die Zirkulation seines Geldes erklären ließe. FISCHEL leugnet dies rundweg. Das Bild, das er entwirft, erinnert mich daran, daß ALFONS HUBER einmal ein sehr bekanntes Werk als schwarzgallig bezeichnet hat. Kein Lichtpunkt, nur Grau in Grau: maßgebend war in Österreich stets nur der Gedanke der Vergrößerung des Territoriums; Karl VI., Maria Theresia und Joseph II. haben wirtschaftliches Aufblühen kaum ernstlich angestrebt, geschweige denn erreicht; es fehlte an Initiative und Interesse an ökonomischen Dingen bei Herrscher und Bevölkerung; Handel, Verkehr und Industrie kamen über den Tiefstand nicht heraus; Österreich war „nahe der Naturalwirtschaft", allüberall nur „désorgani-

sation économique et politique". Man sieht, die neuere Literatur über den österreichischen Merkantilismus, z. B. Přibrams Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik u. a., ist spurlos an dem Verfasser vorbeigegangen, und von einer richtigen Einschätzung der Einigungsbestrebungen auf den verschiedenen Gebieten des staatlichen Lebens ist nichts zu merken. Es ist auch nur in sehr beschränktem Maße erlaubt, die Talerpolitik Österreichs mit ihrer Reglementierung, Privilegierung und Monopolisierung des Geldhandels einen Anachronismus in merkantilistischer Zeit zu nennen. Das Verbot des Edelmetallexportes ist keineswegs allen merkantilistisch geleiteten Staaten eigen gewesen, wie FISCHEL meint. Ich brauche nur an Holland und England zu erinnern; daß Österreich selbst sehr lange an den Ausfuhrverboten festgehalten hat, ist FISCHEL unbekannt geblieben. WILHELM VON SCHRÖDER in seiner „Fürstlichen Schatz- und Rentkammer" schon hat Österreich auf das englische Vorbild hingewiesen und gerade mit Rücksicht auf den Levantehandel dargetan, wie unvermeidlich die Hingabe von Bargeld für viele Kaufschlüsse sei und wie nur unfruchtbare Geldausgabe verhindert werden müsse. Ist SCHRÖDER kein Merkantilist? In diesem Falle wird FISCHEL nicht Österreichs tatsächliche Verhältnisse für die Theorie verantwortlich machen können, so wie er ganz irrig denkt, daß die Lehre der großen deutschen Merkantilisten des 17. Jahrhunderts von der Balance des innern Handels auf die „incohérence des provinces" Österreichs zurückzuführen sei. Man hat in Österreich im wohlverstandenen Interesse frühzeitig erkannt, daß nicht die Warenbilanz gegenüber einem einzigen Lande, sondern die internationale Zahlungsbilanz den Gradmesser für die eigene Wirtschaftslage abgebe. FISCHEL hätte besser getan, zu erwägen, daß der Merkantilismus in jedem Staate ein eigenes Antlitz trägt und keine geschlossene Wirtschaftslehre ist, anstatt Schlagworte wie Österreichs „Pseudomerkantilismus" und „Prädisposition für den Physiokratismus" zu gebrauchen. In die Levante haben alle an diesem Handel beteiligten Reiche Geld exportiert; Österreich ist es nur gelungen, die fremde Konkurrenz zu besiegen, um dann in einer allerdings einzig dastehenden Weise auf diesen Handelszweig die merkantilistischen Organisationsmittel anzuwenden.

Die völlige Ausschaltung des ökonomischen Momentes in der Begründung des österreichischen Talerexportes ist um so auffälliger, da FISCHEL selbst gelegentlich zugibt, daß Österreichs Levantehandel im 18. Jahrhundert seine Käufe zum größten Teile in Bargeld effektuierte und daß Frankreich zur Zeit der höchsten Blüte seiner kommerziellen Tätigkeit in großen Mengen den Maria Theresientaler in die Levante und namentlich nach Ägypten ausführte. Angesichts der maßlosen Unterschätzung dieser Dinge können wir den weiteren Folgerungen des Verfassers nur den Wert von Ergänzungen beimessen. Er konzentriert den Ursprung der Zirkulation völlig auf die beduinischen Araber. Bei den orientalischen Völkern galt das Geld als Zeichen der Souveränität, daher bevorzugten jene Stämme die Münze eines Staates, der keine Kolonien hatte und mit ihnen in keiner direkten ökonomischen Beziehung stand. Das Argument erinnert mich stark an den Schreibtisch des Soziologen, doch mag es immerhin einige Geltung

haben. Weit wertvoller scheinen mir die auf reichlichen Reiseschilderungen und Konsulatsberichten begründeten Angaben über jene Eigenschaften der Araber, die ihre Vorliebe für unseren Taler als Schmuckgegenstand erklären: Geringschätzung des Handwerks, das hauptsächlich von Juden ausgeübt wurde und wird und den Beduinen in Abhängigkeit von dem jüdischen Goldarbeiter und Münzer bringt; der Jude verfertigt aus dem Taler den Schmuck, nachdem er ihn wieder von jüdischen Händlern und Wechslern bezogen hat; weiter die Bedeutung des Frauenhaares im ästhetischen und sexuellen Leben des Arabers, die ausgezeichnete Rolle, die der Frau dort seit jeher im sozialen Leben zustand und die sie gegen den Islam bewahrte par suite de leur force magique protectrice, die Gastfreundschaft und der Luxus der Araber, durch die der Taler mit seinem Frauenbilde als Schmuck und Amulett der Frauen sich verbreitete. Die Expansion der Araber nach Ostafrika führte den Taler bis ins Innere des Kontinents; Ägypten benötigte ihn, um seine Lieferanten in Arabien, Nubien und Abessinien in ihrer Lieblingsmünze bezahlen zu können; die seßhaften Araber in Tripolitanien und anderwärts gaben ihn den Beduinen für ihre Waren, namentlich der Kaffeehandel beförderte seine Zirkulation. Sicherlich hat damit FISCHEL den einen Weg richtig gekennzeichnet, aber nicht den Weg schlechthin. Neben dem Schmuckstücke kann das Handelsgeld, neben dem ethnischen der ökonomische Grund, neben dem Äußeren der Münze ihre Stabilität und Güte, die Gewähr, die der Maria-Theresientaler gegenüber Verfälschung und Verkürzung den primitiven Völkern bot, nicht vergessen werden.

Der letzte Abschnitt von FISCHELs Werk will die Wirtschaftsstufe feststellen, der die Annahme des Maria-Theresientalers bei den Beduinen entspricht, und vergleicht sie mit BÜCHERS längst widerlegter „geschlossener Hauswirtschaft der Griechen, Karthager und Römer"; der Verfasser meint, daß mit dem Durchdringen der Geldwirtschaft bei den Arabern, mit der Änderung ihrer ökonomisehen Ordnung oder Ordnungslosigkeit auch die Zeit des Levantetalers zu Ende gehen wird. Auf dieses Gebiet wollen wir ihm nicht folgen.

Graz. HEINRICH RITTER VON SRBIK.

F. SALOMON, Die deutschen Parteiprogramme. 2. Auflage. Zwei Hefte (Quellensammlung zur deutschen Geschichte, herausgeg. von E. BRANDENBURG und G. SEELIGER). Leipzig-Berlin, Teubner, 1912. X, 147 S. und VI, 178 S.

Die Unmöglichkeit, auch nur die politische Geschichte der neuesten Zeit mit den hergebrachten individuellen Kategorien genügend zu erfassen, hat die Aufmerksamkeit der modernen deutschen Geschichtschreibung in immer breiterem Strome zunächst auf diejenigen Kollektivpersönlichkeiten gelenkt, bei denen gerade das geschlossen Persönliche besonders augenfällig an die Oberfläche der Erscheinung tritt: ja der

eigentlich lebensfähige Betrieb von Forschung und Unterricht in der politischen Geschichte der jüngsten Vergangenheit scheint sich immer ausschließlicher um die Betrachtung dieser geistigen Organisationen, der Parteien und andern Gruppen politischer Meinung, zu lagern. Die 2. Auflage von SALOMONS Sammlung ist eines von vielen deutlichen Symptomen dieser Entwicklung. Auch wenn sich ihr Rahmen über den äußerlichen Begriff des „Programms" noch mehr zu einer Vereinigung parteigeschichtlicher und namentlich parteigenetischer Dokumente überhaupt ausgedehnt hat (ein drittes Bändchen für die Frühzeit von 1789 bis 1840 wird in Aussicht gestellt), versteht sich doch von selbst, daß solche Quellen, stets zu mehr oder minder großem Teil teleologischen Wirkungsabsichten entsprungen, in ganz besonderem Maße historiographischer Rohstoff sind, der gewogen und bearbeitet werden will. Aber welche Quelle politischer Geschichte wäre das nicht? Daß auch im weiteren Verstande politische Parteien in ihrer Bedeutung für das gesellschaftliche Geschehen nicht überschätzt, daß sie gegenüber seinen tiefsten Kräften als etwas Abgeleitetes erkannt werden, wie jede politische Form, dafür allerdings wird nur die historische Gesamtarbeit auf die Dauer sorgen können.

Freiburg i. B. CARL BRINKMANN.

Industrie und Handel des Kantons St. Gallen 1891—1900. Herausgegeben vom kaufmännischen Direktorium in St. Gallen. Bearbeitet von Dr. HERMANN WARTMANN. Mit Tabellen und Karten. St. Gallen, in Kommission bei der Fahrschen Buchhandlung, 1913. 281 S.

Das unbedingte Vorherrschen der Baumwollindustrie in der Ostschweiz verleiht dem Werk seinen Charakter. Sie nimmt den größten Raum in ihm ein; die Eisenindustrie verschwindet daneben. Auch Zoll- und Handelspolitik sowie die Bundesgesetzgebung werden vom Standpunkt des Nutzens oder Schadens für die Textilindustrie beurteilt. Das Jahrzehnt 1891—1900 brachte ihr insofern eine Umwälzung, als die Handweberei überall in solchem Umfang zurückging, daß 1900 mit ihrem baldigen gänzlichen Verschwinden zu rechnen war; von der Handmaschine ging man zur Schifflimaschine über. Für das Rohmaterial blieb Amerika der maßgebende Markt, doch verschob sich das Importverhältnis, wie die beigegebene Statistik erkennen läßt, etwas zugunsten der ägyptischen Baumwolle. Für den Umfang des Absatzes war teils die Mode, teils die fremde Zollgesetzgebung entscheidend. Bald wurde auf dem Weltmarkt die sächsische, bald die Schweizer Stickerei vorgezogen. Die Zollgesetzgebung in Österreich, Frankreich, Italien, Deutschland und den Vereinigten Staaten hatte der Schweiz wohl für ihre Textilwaren Vergünstigungen gewährt, um auf anderen Gebieten Zugeständnisse zu erhalten. In der Praxis bemühten sich aber sämtliche Staaten, wie W. an Beispielen zeigt, die Vergünst[illegible]en durch ent-

sprechende Interpretation der Zolltarifbestimmungen im Interesse ihrer eigenen Textilindustrie möglichst unwirksam zu machen. Der Seidenindustrie war der amerikanische Dingleytarif und der französische Doppeltarif von 1892 besonders schädlich, und die Schweizer Seidenindustriellen selbst trugen durch Filialen in den schutzzöllnerischen Ländern zur Stärkung der auswärtigen Konkurrenz bei. Der Export der Buntweberei nach Übersee ging infolge der Entwertung der Silbervaluta, die das vorherrschende Konsignationsgeschäft sehr gefährlich machte, und infolge der Konkurrenz von Manchester und Italien zurück. Trotzdem lassen W.s statistische Angaben einen erheblichen Aufschwung des Textilgewerbes in dem fraglichen Jahrzehnt erkennen. Eine bemerkenswerte Erscheinung ist es, daß die Kommissionshäuser infolge der scharfen Konkurrenz als Mittelglied zwischen Fabrikant und Einkäufer verschwinden: der Großfabrikant nahm den Export auf eigene Rechnung auf, und umgekehrt begann der Großkaufmann auch mit eigener Fabrik zu arbeiten, eine Entwicklung, die sich im deutschen Ausfuhrhandel nicht vollzieht, weil der deutsche Fabrikant nicht imstande ist, dem überseeischen Abnehmer den langfristigen Kredit zu gewähren, an welchen dieser gewöhnt ist. In W.s Abschnitt über „Geld-, Kredit- und Assekuranzwesen" lernt man verschiedene verfehlte Versuche republikanischer Gesetzgebung kennen, die das Bankwesen in bestimmte Bahnen zwingen sollten. Der Maximalzinsfuß für Hypothekarschulden wurde vom großen Rat St. Gallens 1896 auf 4 % festgesetzt. Und die gesetzgebende Behörde änderte denselben 1899 auch nur auf 4½ % ab, statt ihn aufzuheben, wie W. für richtig hält, als es sich zeigte, daß bei Fortdauer des vierprozentigen Zinssatzes die Hypothekarkasse zur Liquidation gezwungen sein würde. Ebenso hat W. recht, wenn er die im Gesetz von 1892 beibehaltene Verquickung des Bank- und Sparkassengeschäfts tadelt; denn wenn die Banken auch einen Teil ihres Vermögens in erster Linie für das Gesamtguthaben der Sparkasseneinleger haftbar erklären, ist es doch fraglich, ob diese im Fall einer Liquidation der Bank vor anderen Gläubigern bevorzugt werden dürfen.

Auf dem Gebiet des Lohnwesens weist das Jahrzehnt sogar einen Rückschritt auf: der Stickereiverband brach 1892 zusammen, und mit ihm hörte der Minimallohn auf, ohne daß es gelang, eine andere Regelung des Arbeitsverhältnisses zu schaffen. Die Löhne schwankten seitdem ständig je nach Angebot und Nachfrage, und dementsprechend unsicher wurde die Lage des Einzelstickers. Bemerkenswert ist schließlich noch das Verständnis, welches in den von W. behandelten Jahren für die Bedeutung einer besseren kaufmännischen Bildung in der Ostschweiz wach wurde. Handelsschulen und Handelshochschulen entstanden, und Staat und Stadt teilten sich in die Kosten. Außerdem wurden für die Stickerei speziell Fachschulen begründet, für deren Unterhalt der Bund, der Kanton und die interessierten Firmen die Mittel aufbringen. Das Buch, welches auch sonst reiches statistisches Material enthält, schließt mit den Bilanzen der sämtlichen besprochenen Geld- und Kreditinstitute für die Jahre 1891—1900.

Freiburg i. B. HANS GOLDSCHMIDT.

A. CLERGEAC, *La Curie et les bénéficiers consistoriaux. Etude sur les communs et les menus services, 1300—1600.* Paris, A. Picard, 1911. X—316 pp. in-8°.

On sait que les évêques et les abbés payaient, à l'occasion de leur nomination, de leur confirmation ou de leur consécration par le pape, une taxe, dite *services communs,* que se partageaient la Chambre Apostolique et la Chambre du sacré collège des cardinaux. Cinq *menus services* étaient exigés du récipiendaire, au profit du personnel de la cour pontificale.

Le paiement de ces deux taxes occasionnait des formalités multiples que l'on connaissait mal jusqu'ici. M. CLERGEAC les a décrites de façon très détaillée, sinon toujours exacte. Il parle tour à tour du rôle des procureurs en cour romaine, de l'obligation contractée par les prélats ou leurs représentants de verser à des époques fixées le montant des taxes, du paiement même de celles-ci, des exemptions ou des réductions concédées en cas de nécessité, de la répartition des menus services, de l'expédition des bulles, de la taxe du pallium, etc. Il insiste surtout sur le rôle des banquiers qui ne cessa de s'accroître avec le temps.

Au XIVe siècle, la Chambre Apostolique recourut le moins possible à l'entremise des banquiers, mais au XVe siècle l'éloignement de la France l'obligea à changer de méthode. Par ailleurs, les prélats payaient moins volontiers les taxes ou étaient peu solvables. Il était donc plus avantageux pour la Chambre Apostolique d'accepter la caution qu'offraient les maisons de banque au nom des évêques et des abbés. C'est pourquoi de très nombreuses succursales de banques siennoises, florentines, génoises, pisanes, milanaises s'établirent à proximité du château Saint-Ange, dans la rue des *Banchi vecchi.*

Les banquiers avaient un recours suffisant contre leurs clients. La Chambre Apostolique leur remettait les bulles de nomination sans lesquelles les prélats ne pouvaient prendre possession de leurs sièges épiscopaux ou abbatiaux. Les banquiers ne délivraient les bulles aux destinataires que moyennant le versement d'un à-compte. Si leurs débiteurs n'acquittaient pas leurs dettes, ils renvoyaient les bulles à la Chambre Apostolique. De plus, celle-ci, à leur réquisition, excommuniait les retardataires. La peine canonique n'était levée, dans la suite, qu'avec leur agrément.

Un prélat venait-il à décéder avant l'achèvement du paiement de sa dette, les banquiers étaient autorisés à poursuivre les héritiers du défunt ou ses successeurs et même à toucher les revenus des menses vacantes.

Vers la fin du XVe siècle il semble que la Chambre Apostolique ait eu à regretter l'intromission des banquiers dans le paiement des services communs. Elle se plaignit des retards prolongés qu'ils apportaient au versement des taxes. Elle prit, vers 1525, une grave mesure. Elle ne délivra les bulles que contre le paiement de tous les droits. Dès lors, les maisons de banque prêtèrent de l'argent aux prélats à leurs risque et péril. Si leurs débiteurs devenaient ou étaient insolvables, on ne leur remboursait rien des sommes qu'ils avaient avancées. C'était à elles de s'informer de la solvabilité de leurs clients. La

Chambre Apostolique déclinait toute responsabilité. Malgré les risques à courir, les banques continuèrent leurs opérations. Mais leur rôle officiel dans le paiement des communs services était terminé.

L'aperçu rapide d'une des nombreuses questions traitées par M. CLERGEAC montre combien son ouvrage présente d'intérêt et d'aperçus nouveaux. On le lira avec profit. G. MOLLAT.

EDOUARD MAUGIS, *Histoire du Parlement de Paris de l'avènement des rois Valois à la mort d'Henri IV.* Paris, Auguste Picard, 1913. XXVIII—734 pp. in-8°.

Le Parlement de Paris a déjà été l'objet de divers travaux historiques. Il suffit de citer les noms de MM. GLASSON, G. PICOT, GUILHIERMOZ et AUBERT. Mais ces auteurs ne s'étaient pas attachés à donner du Parlement une histoire complète. M. MAUGIS veut retracer l'histoire entière de cette Cour: il ajoutera prochainement au volume qui vient de paraître un tome II, consacré à la période des guerres de religion, de la Ligue et de Henri IV.

L'ouvrage qu'il vient de publier se partage en trois livres: Recrutement et cooptation; l'administration de la justice; le rôle politique du Parlement.

La première partie raconte l'histoire intérieure du Parlement et ses rapports avec le roi. Le Parlement, à l'origine, se recrute par renouvellement du rôle tous les ans, à la convocation annuelle. Les grandes ordonnances de 1343—1345 achèvent sa constitution en un corps homogène et permanent. Le roi, qui avait le droit de confirmation du rôle, confirmation qui eut lieu, pendant deux siècles, au début de chaque règne, avait par le fait même un droit de nomination aux offices; le Parlement, corps permanent qui dressait son rôle lui-même et dont les membres commencèrent bientôt à résigner leurs charges en faveur de parents et d'amis, avait de son côté un droit de présentation qui devint bientôt un droit d'élection ou d'acceptation. Nomination par le roi, élection par la Cour, tels sont les deux modes de recrutement qui, tantôt combinés, tantôt opposés, dominent toute l'histoire du Parlement pendant un siècle et demi. Le Parlement lutte pour sauvegarder son indépendance, — et c'est cette lutte que M. MAUGIS retrace règne par règne. Mais, sous François I et Henri II, la royauté affirme son autorité absolue par „le choix arbitraire des membres de la Cour, la multiplication effrénée des offices et le bouleversement des cadres traditionnels". Le Parlement finit par abandonner lui-même son droit d'élection; néanmoins, la transmission des offices par alliance ou par voie héréditaire devient de plus en plus commune. La disparition de la confirmation royale en 1559 consacre le triomphe du régime de la vénalité; et ce régime tend peu à peu à sa vraie fin: „la constitution d'une puissante oligarchie d'offices fortement assise sur le double monopole des fonctions publiques et de l'argent".

Le livre II est consacré *à l'administration de la justice.* Le chapitre I détaille tout ce qui concerne le *style du Parlement:* séances, droit de séance accordé à des non-parlementaires, assemblées solennelles, service des vacations. Le chapitre II raconte les essais de réforme, dont le plus remarquable fut tenté lors de l'édit du Semestre (1554); il faut aussi, spécialement dans cette revue, retenir une réforme que Michel de l'Hopital fit aboutir après trois ans d'efforts: la simplification des différends entre marchands par la création d'une justice consulaire (pp. 334—339). Le chapitre III traite des *Mercuriales:* jamais il n'y eut de procédure disciplinaire au Parlement que d'une façon irrégulière et intermittente. Au chapitre IV il est question des *Limites de la compétence du Parlement,* en particulier de ses rapports avec le Grand Conseil, la Chambre des Comptes, la Cour des Aides et la Chambre des monnaies dont la royauté absolue favorisa l'indépendance à l'égard du Parlement. Cette réduction des attributions de la Cour fut aggravée par l'institution de juridictions nouvelles, Cours provinciales, Grands Jours, Echiquiers et Conseils ducaux: c'est le sujet du chapitre V. Des questions très intéressantes sont exposées au chapitre VI, *Gages, épices, pensions, privilèges et immunités du Parlement:* les chiffres des gages des parlementaires (cf. p. 445 et surtout pp. 458 et 460—462) peuvent fournir de très utiles points de comparaison pour une foule de renseignements économiques.

Le livre III concerne *le rôle politique du Parlement.* Dans les trois premiers chapitres est racontée l'histoire du *droit d'enregistrement et des remontrances,* ce droit par „où, une société, d'autant plus rebelle au pouvoir arbitraire que son éducation toute juridique et classique l'en éloigne chaque jour davantage, trouve cette garantie des formes légales dont elle est plus soucieuse que de libertés politiques, au sens moderne du mot", droit dont l'exercice amènera le Parlement à se dire sous Louis XII „le vray Sénat du royaume". *Le rôle du Parlement dans le gouvernement de l'Etat* (chap. IV) est actif surtout aux périodes de crise, où il coopère avec le roi à la défense du royaume, ou en prend l'initiative quand le roi est absent. Le chapitre V montre que le Parlement refusa toujours de se confondre avec les Etats-Généraux et aspira à jouer en dehors d'eux son rôle politique. Le chapitre VI, le *Parlement et l'impôt* décrit l'attitude de la Cour à propos des divers procédés de politique financière du XVe et du XVIe siècle. Enfin, si le Parlement fut toujours assez méfiant vis-à-vis de l'autorité du Saint-Siège, il semble avoir pris au sérieux *les libertés gallicanes* (chap. VII): „il fut jaloux du bon renom de l'Eglise de France et la voulut libre et maîtresse d'elle-même, devant le roi comme devant le pape".

L'ouvrage de M. Maugis est admirablement documenté. Avec une patience remarquable, l'auteur a vu plus de 1500 registres d'archives. On ne pourrait assurément exagérer son mérite à cet égard. Le domaine qu'il a défriché était encore peu exploré et quelques directions seulement y étaient indiquées. Son travail a la très grande utilité de révéler un grand nombre de faits encore inconnus. Mais peut-être, dans cette histoire du Parlement, que personne n[illegible]ît comme lui,

M. Maugis aurait-il pu ouvrir des horizons plus nouveaux: il semble qu'il ait déroulé cette histoire trop fidèlement autour des quelques points que l'on en connaissait déjà. Pourtant M. M. a des idées nombreuses et intéressantes: parmi des exposés de faits parfois assez longs, il lui arrive de présenter une de ces idées générales qui reposent et ravissent l'esprit; et, de ce point de vue, toute son introduction est du plus haut intérêt. On ne peut que regretter qu'il n'en ait pas davantage renouvelé son sujet.

E. Coornaert.

Mirot, L., *Une grande famille parlementaire aux XIVe et XVe s. Les d'Orgemont. Leur origine. Leur fortune. Le Boiteux d'Orgemont.* Paris, H. Champion, 1913, III. 320 p. in-8°, 3 pl. (Biblioth. du XVe s.; t. XVIII).

Nous nous bornons dans cette Revue à signaler la partie spécialement économique d'un travail consacré à l'histoire d'une famille parlementaire aux XIVe et XVe s. Les d'Orgemont, originaires sans doute de la petite ville de Lagny-sur-Marne, apparaissent au XIVe s. Le plus célèbre fut Pierre d'Orgemont, l'un des personnages considérables des règnes de Charles V et même de Charles VI, premier président du Parlement de Paris et chancelier de France; il laissa trois fils, qui eurent encore un rôle officiel important sous Charles VI. Le dernier, Nicolas dit le Boiteux d'Orgemont, maître à la Chambre des Comptes et chanoine de Notre-Dame de Paris, mais compromis dans une conspiration organisée par les Bourguignons contre le roi en 1416, se vit condamné à un emprisonnement perpétuel et à la confiscation de ses biens: or, d'après le Religieux de Saint-Denis, il passait pour le plus riche clerc de France (Parties I, III—IV, p. 1—33, 93—226).

A cet égard, il n'avait fait, ainsi que ses frères, que continuer l'application des principes établis par ses ancêtres et en particulier par son père. Aussi, l'une des parties de ce travail est-elle consacrée à l'exposé de la partie immobilière de cette fortune. Elle fut créée et développée avec beaucoup de patience, de méthode et de cooperation familiale: ainsi, les d'Orgemont achetaient des rentes sur les biens qu'ils désiraient acquérir, et les rachetaient ensuite, pour en exonérer les propriétés dont ils s'étaient rendus acquéreurs; ils procédaient à des échanges comme à des „arrondissements“ incessants; entre eux, ils faisaient simultanément des acquisitions, puis, des abandons, des achats séparés, et des transports: c'est ce que montrent en particulier deux inventaires de leurs propriétés, consacrés à vrai dire exclusivement aux seigneuries de Chantilly et de Méry-sur-Oise, mais qui, par leur nature comme par leur forme, abondent en renseignements précieux. Ces biens étaient urbains ou ruraux. A Paris, les d'Orgemont possédaient des immeubles proprement dits ou des rentes. Au dehors, leurs biens se trouvaient presque uniquement au Nord de la capitale, entre Meaux,

Pont-Saint-Maxence et Magny, surtout à Méry-sur-Oise, Pontoise, Marines, où ils finirent par acquérir entièrement la seigneurie de la famille ruinée de ce nom, à Lagny, berceau de leur famille, on le sait, à Chantilly, dont l'achat commença en 1386 et qui, agrandi ensuite continuellement, fut l'origine du domaine célèbre des Montmorency et des Condé (Partie III p. 37—92).

Un certain nombre d'appendices sont joints à ce travail: ils contiennent des documents, par exemple un testament de Guillaume d'Orgemont de 1417, des aveux de fiefs, entre autres de la seigneurie de Chantilly de 1389, puis, deux plans et cartes des propriétés à Paris et au dehors (P. 227—320).

Nous avouons regretter dans ce travail l'absence de deux index bibliographique et géographique, qui auraient avantageusement remplacé les indications éparpillées, sinon perdues, dans les notes. Le plan des propriétés extra-parisiennes des d'Orgemont est utile, mais l'auteur aurait dû distinguer plus clairement les localités quelconques de celles où se trouvaient les biens. — Ces quelques remarques de pure forme n'empèchent pas que M. Mirot n'ait donné une utile contribution à l'histoire économique des XIVe et XVe siècles: il n'a pas seulement énuméré et décrit avec beaucoup de précision les éléments de la fortune immobilière des d'Orgemont, mais, mieux encore, il a, autant qu'il lui était possible, exposé la méthode de formation et de développement de cette richesse foncière. Son travail nous met ainsi sous les yeux l'origine et la composition de la fortune d'une famille de grands propriétaires de l'Ile de France vers l'achèvement du Moyen âge.

Georges Espinas.

Paul Masson, *Marseille et la colonisation française. Essai d'histoire coloniale.* 2e édition. Paris, Hachette, 1912, in-8, XI—592 p., et 11 cartes et illustrations dans le texte ou hors texte.

Cet ouvrage, rédigé en 1905 et compris dans une collection de treize volumes, publiés, en 1906, à l'occasion de l'Exposition coloniale de Marseille, était resté peu accessible, non seulement au grand public, mais encore aux historiens et aux géographes. M. Masson a été bien inspiré en le rééditant à part et en lui donnant une nouvelle et plus grande publicité. Il a jugé inutile de le refondre, nos connaissances sur le sujet ne s'étant pas, malheureusement, notablement accrues; il s'est borné dans un avant-propos à analyser les quelques travaux publiés depuis 1906, qui permettent de le compléter ou de le corriger sur quelques points. Il nous le présente donc — un peu trop modestement — comme une ébauche, comme une synthèse prématurée. Telle quelle cette synthèse, en attendant les travaux de détail nécessaires, permettra de suivre l'activité coloniale de Marseille et rélévera l'importance — souvent méconnue — de son rôle, dans les temps passés. Deux courts chapitres seulement ont été consacr[illegible]ntiquité et au

Moyen-âge: nous sommes mal renseignés sur l'histoire de Massalie, dont l'expansion dans la Méditerranée et en Gaule, malgré la concurrence des Carthaginois et des Romains, semble avoir été „glorieuse et féconde", et nous ne connaissons qu'imparfaitement la colonisation marseillaise au temps des croisades et de la grande prospérité des républiques italiennes. De même la colonisation méditerranéenne, aux XVIe, XVIIe et XVIIIe siècles, a été brièvement indiquée ici; l'auteur l'a étudiée longuement ailleurs, dans ses ouvrages bien connus sur le commerce français dans le Levant et en Barbarie. C'est surtout la colonisation, en dehors de la Méditerranée, au XVIIIe siècle, c'est-à-dire en Amérique, au Sénégal et en Gambie, aux Indes orientales et en Océanie, que M. MASSON s'est attaché à décrire dans la première partie de son livre. Toute la seconde partie est une histoire de la part que le port, les commerçants et les voyageurs marseillais, favorisés par la suppression définitive des compagnies et des privilèges, la navigation à vapeur et le percement de Suez, ont prise dans la formation du nouvel empire colonial français et de celle qu'ils prennent dans l'exploitation actuelle de nos colonies. J. LETACONNOUX.

MAXIMILIEN SORRE, *Etude critique des sources de l'histoire de la viticulture et du commerce des vins et eaux-de-vie en Bas-Languedoc au XVIIIe siècle.* Montpellier, Roumégous et Déhan, 1913, in-8°, 118 p.

M. SION a limité son étude au XVIIIe siècle, parce que c'est vraiment entre 1690 et 1789 qu'il faut chercher les origines de la viticulture en Bas-Languedoc et parce que la Révolution ouvre une nouvelle période de l'histoire de cette viticulture. Il n'a pas tenté de faire un inventaire complet des sources; il a voulu classer les principales questions que pose l'étude de cette viticulture: situation du vignoble et production du vin, fabrication des eaux-de-vie, commerce des vins et eaux-de-vie, industries annexes, et indiquer, pour chaque question, les sources essentielles. Ses recherches ont presque uniquement porté sur les fonds des Archives nationales, des archives départementales de l'Hérault et du Gard, des archives municipales de Montpellier, de Nîmes et de quelques petites communes de l'Hérault; il s'est borné à citer les quelques ouvrages ou articles, dont la connaissance lui a paru indispensable, sans s'arrêter aux relations de voyage, aux ouvrages généraux sur l'agriculture, aux dictionnaires, dont les témoignages sont trop locaux ou trop indirects. Tantôt il a cité, plus ou moins complètement, suivant leur nombre, tantôt il a reproduit, intégralement ou en partie, les documents rencontrés: par exemple il a publié tout au long certaines statistiques, comme un état détaillé de la production du vin par communauté dans les diocèses de Montpellier, de Narbonne, de Béziers, d'Uzès, de Lodève, de Nîmes, d'Agde, d'Alais et de Saint-Pons, dressé en 1774. Son livre est à la fois un recueil de textes et une intelligente étude de sources. J. LETACONNOUX.

P. Boissonnade, *Histoire des premiers essais de relations économiques directes entre la France et l'Etat prussien pendant le règne de Louis XIV (1643—1715).* Paris, H. Champion, 1912. in-8°. VI—484 p.

Au début du règne de Louis XIV, les relations commerciales entre les Etats prussiens et la France étaient déjà assez suivies. La France fournissait aux Etats prussiens des vins et des eaux-de-vie, des vinaigres et des huiles, du sel et des drogueries indigènes, des denrées coloniales, des tabacs des Antilles, des soieries et des modes, des tapisseries, des gants, des articles d'orfèvrerie et de bijouterie, des papiers et des livres, de la quincaillerie, des savons. Les Etats prussiens, composés surtout de pays agricoles, expédiaient en France principalement des céréales, des produits d'élevage, de la chasse ou de la pêche, des peaux et des bois. Ce trafic, dont il n'est possible d'apprécier au juste ni l'étendue, ni la valeur, ne se faisait pas toutefois directement entre les deux pays; il était accaparé par des intermédiaires, par les Hanséates et les Hollandais, auxquels les autres puissances n'avaient pu arracher la suprématie commerciale dans les mers du Nord. Colbert et le Grand-Electeur, sous l'influence des mêmes doctrines économiques, s'efforcèrent d'enlever le monopole des transports aux intermédiaires et d'établir des relations directes entre leurs pays. Les Valois et les Bourbons avaient déjà disputé le trafic du Nord aux Hollandais; en reprenant leur politique, Colbert lui donna une continuité et une ampleur, qu'elle n'avait pas connues. Après de laborieux pourparlers avec les financiers et les armateurs hésitants, il organisa, en 1669, la Compagnie du Nord, la dota de privilèges, l'encouragea, la soutint financièrement et diplomatiquement. Grâce à son impulsion et à celle de ses principaux collaborateurs, les frères Formont, dont le zèle méritait d'être mis en lumière, grâce aussi à l'entente franco-prussienne, la Compagnie du Nord manifesta bientôt une heureuse activité; en 1671, une filiale fut fondée à Bordeaux. Cette prospérité fut de courte durée: la guerre de Hollande et le revirement du Grand-Electeur, qui se rapprocha des Hollandais, ruinèrent rapidement la Compagnie. Les Hollandais, par des prohibitions ou des droits quasi prohibitifs sur les produits de France destinés au commerce du Nord, par une campagne déloyale contre les produits et les marchands français, par une baisse artificielle des prix, éloignèrent leurs concurrents et tuèrent leur trafic naissant. Au traité de Nimègue, ils obtinrent le rétablissement du tarif de 1664 et la liberté réciproque de la navigation et du commerce. Cet échec ne découragea pas Colbert; il reprit la lutte, mais, mal secondé par les armateurs français, il ne put ranimer la Compagnie du Nord.

Les relations économiques franco-prussiennes se renouèrent pourtant par la suite. Tandis que la Cour de France et le commerce français y mettaient peu d'ardeur, le Grand-Electeur, stimulé par ses conseillers B. Raulé et Syvers, s'employa activement à les développer. Raulé et Syvers, dont l'initiative n'avait pas encore été exposée avec tant de précision, étaient résolument francophiles; ils réussirent à multiplier les rapports directs entre les ports prussiens et poméraniens, d'une part, et les ports d'Aunis, de Saintonge et de Guienne, d'autre part, à assurer l'échange direct, entre les deux pays, des bois, [illegible] potasses et

cendres de Prusse, des vins, des sels, des eaux-de-vie, des épiceries et des produits manufacturés de France. Après la mort de Colbert, suivie de la révocation de l'Edit de Nantes et de la formation de la Ligue d'Augsbourg, la politique maladroite de la Cour de France, qui jeta l'Electeur Frédéric III dans le parti de l'Empereur et des puissances maritimes, brisa à nouveau l'essor du trafic français et permit aux Néerlandais de rétablir leur monopole commercial dans la Baltique, au détriment des armateurs de France et de Prusse.

En Prusse, on regretta bientôt la rupture avec la France. Si les successeurs de Colbert cherchèrent plutôt, de 1701 à 1710, à conclure des ententes commerciales avec les Etats scandinaves et la Russie qu'à se rapprocher de l'Etat prussien, par contre, dès 1703, le Roi de Prusse, inquiet de la décadence économique de son royaume, mécontent des puissances maritimes, prit l'initiative de proposer à Louis XIV un rapprochement commercial. Frédéric Ier parvint à rétablir formellement l'union politique avec la France, mais il n'eut pas le temps de négocier le traité de commerce, qu'il n'avait cessé de désirer. Son successeur, le Roi-Sergent, tenta de compléter son œuvre. Il présenta un projet de traité et poursuivit, pour le faire adopter, des négociations, que les historiens allemands et français n'avaient pas encore racontées et que M. Boissonnade décrit d'après les documents d'archives. Ses ouvertures, bien accueillies par les administrateurs français, faillirent aboutir. La conclusion du projet de traité fut retardée, dans le cours de l'année 1713, par divers incidents, comme l'affaire des exemptions des Neufchâtellois et de la fourniture des sels comtois à la principauté de Neufchâtel, comme la question des passeports et des règlements sanitaires, dont se plaignirent les armateurs prussiens, comme la subite réclamation, par la Prusse, du traitement privilégié au lieu de la réciprocité commerciale; le revirement survenu dans la politique commerciale du Roi-Sergent, qui adopta un régime de plus en plus prohibitif, et orienta le trafic extérieur de la Prusse vers les marchés de l'Europe orientale, empêcha définitivement le projet d'aboutir.

Si le Grand-Electeur et Colbert n'ont pu battre en brèche le monopole économique des Néerlandais dans la Baltique, ce fut avant tout parce que l'organisation commerciale des Hollandais était aussi ancienne et aussi puissante que celle des Etats prussiens et de la France était encore timide et incohérente. Plus que les fluctuations de la politique, l'insuffisance des transports par terre ou par mer, l'infériorité de la marine marchande et des ports, la cherté des frets sur navires nationaux, la résistance des privilèges locaux, l'imperfection des méthodes d'échange, de crédit et de change, l'inexpérience et le manque d'initiative des marchands, l'extrême variété des poids et mesures, furent, dans les deux pays, autant d'obstacles à l'établissement d'un commerce direct. Toutefois les tentatives du Grand-Electeur et de Colbert, de Frédéric Ier, du Roi-Sergent et des successeurs de Colbert ne restèrent pas entièrement sans résultats: en dépit des prohibitions ou des droits protecteurs, le commerce français en Prusse put s'élever à la valeur de 9 millions de francs et les ventes directes des Etats prussiens en France atteignirent 3 millions de francs, à la veille de la Révolution.

On a pu se risquer à écrire une histoire générale du commerce extérieur de la France; c'est une faute qu'il ne faut pas recommencer. Les historiens seront mieux inspirés en s'efforçant, modestement mais utilement, comme M. BOISSONNADE, de combler, par de précises monographies, les lacunes de cette histoire. M. BOISSONNADE a consacré douze années à de patientes recherches dans les dépôts d'archives de France, au dépouillement des documents prussiens et hollandais, publiés au XVIIIe ou au XIXe siècle, à la lecture des relations d'ambassadeurs, des mémoires et récits de voyages, des descriptions géographiques, des traités commerciaux, des ouvrages de polémique ou de doctrine économique, antérieurs à la première moitié du XVIIIe siècle, avant d'exposer un sujet, dont il avait pourtant très réduit les limites dans l'espace et dans le temps. Son travail, original et solide, que complètent un choix judicieux de documents inédits et une longue bibliographie des sources manuscrites et imprimées, n'en a pas moins une grande portée. C'est une importante contribution à l'histoire politique et économique de trois Etats: en effet, il est d'abord un tableau précis, et en partie nouveau, d'une des grandes entreprises de Colbert, de l'essai de conquête du commerce du Nord et des marchés de la Baltique; il est ensuite une description, souvent neuve, de la politique commerciale, si entreprenante, si réaliste, des fondateurs de l'État prussien; il est enfin un récit instructif de la lutte pour l'hégémonie dans les mers d'Europe, qui mit aux prises un grand Etat, commercialement mal organisé, et une petite nation, que ses traditions et son génie économiques rendirent invincible.

J. LETACONNOUX.

C. BALLOT, *L'évolution du métier lyonnais au XVIIIe siècle et la genèse de la mécanique Jacquard.* Lyon, 1913, in-8, 52 p. (Extrait de la *Revue d'histoire de Lyon,* 1913, t. XII, n° 1.)

Le métier Jacquard, qui, en réduisant les frais de main d'œuvre, révolutionna la fabrique lyonnaise, est-il l'œuvre de celui dont il a pris le nom, ou Jacquard a-t-il, comme on l'a soutenu, au milieu du XIXe siècle, usurpé la gloire de précurseurs plus méritants, Falcon, Vaucanson et Paulet? Tel est le problème que M. B. s'est appliqué à résoudre d'après les documents des Archives Nationales. Sa démonstration précise et claire sera peut-être complétée ou corrigée sur certains points de détail, mais ses conclusions ne paraissent pas pouvoir être infirmées. Le métier „à la grande tire", en usage au XVIIIe siècle, offrait de nombreux inconvénients, que l'on chercha de bonne heure à supprimer. Si l'on n'a trouvé le mécanisme souhaité qu'au début du XIXe siècle, on en avait découvert le principe même dès les premières années du XVIIIe siècle. La mécanique Jacquard ne fut que l'aboutissement d'une longue suite d'améliorations successives, le produit des efforts accumulés de toute une série d'inventeurs. Bouchon découvrit l'action du papier troué sur les aiguil[illegible]'est-à-dire l'idée

fondamentale du système nouveau; Falcon multiplia les aiguilles et inventa la chaîne de cartons; Vaucanson rendit le mécanisme automatique, mais le restreignit par l'emploi du cylindre; enfin Jacquard adapta les cartons de Falcon au métier de Vaucanson et Breton, par l'invention des élastiques et du battant, rendit ce métier d'un usage courant. Sans doute Jacquard n'a pas créé le métier de toutes pièces, mais il l'a rendu pratique et cela suffit à légitimer sa gloire.

En retraçant la genèse de cette œuvre collective, M. BALLOT n'a pas seulement précisé l'histoire d'une invention qui transforma l'industrie lyonnaise et l'industrie textile du monde entier, qui provoqua d'utiles changements dans la condition des ouvriers, en supprimant la catégorie de ceux dont le travail était le plus dur et le moins rétribué, en exigeant des locaux plus grands, plus aérés et par suite plus sains; il a aussi réuni d'abondantes indications sur l'évolution de la fabrique et de la vie ouvrière lyonnaises. J. LETACONNOUX.

HENRI MARION, *La dîme ecclésiastique en France au XVIIIe siècle et sa suppression.* Bordeaux, Imprimerie de l'Université et des Facultés, 1912, in-8, XX—408 p.

Ce n'est pas un livre définitif que celui que M. MARION a consacré à la suppression de la dîme par la Constituante, la documentation de l'auteur, en ce qui touche le fonctionnement de la dîme au XVIIIe siècle et l'exécution de la loi de suppression étant un peu sommaire; mais c'est un exposé clair et intelligent d'histoire administrative et législative. M. MARION a étudié en effet avec soin les principes qui présidaient à la levée de la dîme sur les terroirs de France et montré comment son application variait selon les différentes régions du royaume. Du point de vue économique, les conséquences de cette taxe sont évidents: elle a gêné le progrès dans la technique agricole, diminué le rendement du sol, joué parmi les causes des crises de production. Sa valeur totale n'est pas bien connue, et peut être approximativement évaluée à 110—120 millions. Pesant lourdement et, dans une large mesure, inutilement sur la classe paysanne, elle a été l'objet de vives critiques de la part des économistes, des publicistes, des sociétés d'agriculture locales, des décimables s'exprimant dans les cahiers des États généraux. Ce mouvement d'idées détermina la Constituante, dans la nuit du 1er août, à promettre la suppression de la dîme; grâce aux efforts de Buzot et de Chasset, celle-ci fut supprimée en principe par le décret du 11 août, sanctionné par Louis XVI seulement le 21 septembre. Mais à cette suppression se rattachait toute une série de questions délicates, en particulier celle du traitement du clergé. M. MARION a bien marqué la liaison de ces problèmes et souligné l'embarras de la Constituante devant le refus des paysans de payer provisoirement la dîme. L'„action directe" du pays devait triompher des scrupules juridiques et de l'attitude réactionnaire, de l'assemblée et le décret du 1er brumaire an II, interdisant d'exiger et de recevoir en nature ou en équivalent les prestations

supprimées en 1789—90, légitima un état de choses acquis. M. MARION juge assez sévèrement l'œuvre des Constituants en matière de dîmes: et pourtant, en montrant que la suppression des dîmes a développé la mendicité en France, il reconnaît que, par là-même, l'assemblés a été amenée à se fixer une politique d'assistance précise. Il n'est pas niable, d'autre part, que la disparition de la dîme, si vivement réclamée au XVIIIe siècle, a contribué au développement de l'agriculture française et mérite de compter parmi les mesures qui ont assuré l'émancipation de la classe paysanne. GEORGES BOURGIN.

FRANÇOIS VERMALE, *Les classes rurales en Savoie au XVIIIe siècle.* Paris, Leroux, 1911. 8°. (Bibliothèque d'histoire révolutionnaire.)

M. VERMALE a été bien inspiré d'étendre à la Savoie (plus exactement à la Savoie propre, à peu près l'arrondissement actuel de Chambéry) l'enquête sur l'état des classes rurales au XVIIIe siècle déjà faite pour diverses provinces françaises. L'idée était d'autant plus heureuse qu'on pouvait a priori, sur la foi de quelques lignes d'Arthur Young et grâce à l'idée exagérée qu'on se faisait de l'importance des édits de rachat des droits féodaux en Savoie, se représenter pour cette province un état des choses sensiblement meilleur que pour les pays de domination française. Le principal résultat du travail de M. V. sera de démontrer qu'il n'en est rien et qu'aucune différence sensible n'est à relever entre les campagnes savoyardes et les campagnes françaises au XVIIIe siècle. Tout ce que dit l'auteur des droits seigneuriaux, des dîmes, des impôts royaux, de l'augmentation de la valeur des terres, des progrès relatifs de la culture, pourrait s'appliquer, à peu près sans changement, à celles-ci comme à celles-là. Les édits d'affranchissement de 1762 et de 1771 eurent en réalité peu de portée pratique, et les résistances qu'ils rencontrèrent dans la noblesse savoyarde étaient vraiment superflues: en 1791, sur 206 communautés de la Savoie propre, 11 seulement avaient entièrement racheté leurs droits seigneuriaux. Presque partout elles avaient accepté avec enthousiasme l'idée du rachat obligatoire dès que les deux tiers de la population s'étaient prononcés pour: mais, pratiquement, ce beau zèle s'était vite éteint, et le statu quo s'était à peu près maintenu.

Une différence, toutefois, à signaler entre la Savoie et la France est la forte proportion, dans ce pays de montagnes, de la propriété familiale indivise et de la propriété communale. Grâce à des recherches minutieuses sur 73 communautés de la Savoie (et en se basant sur les données de cadastres, dont, il est vrai, l'auteur ne nous laisse pas ignorer que l'exécution laissa fort à désirer) M. V. est parvenu à dresser une moyenne de la répartition de la propriété foncière, et ce tableau est peut-être ce qu'il y a de plus intéressant dans son livre si riche en renseignements de toute sorte. Il attribue au clergé 10 %, à la noblesse 18 %, à la bourgeoisie 11 %, à la classe paysanne, soit comme propriété individuelle, soit comme propriété de [illegible] 25 %, à la

propriété communale 36 %. Cette forte proportion des communaux n'était pas un des traits louables de l'économie rurale savoyarde, les communaux y étant, comme d'ordinaire, peu productifs, dévastés, soumis aux empiètements des riverains.

De même qu'en France, la vicinalité était dans un état déplorable, et les exigences de la corvée avaient beau être très modestes, les résistances et les récriminations des populations étaient extrêmes. De même qu'en France, elles étaient instinctivement hostiles à la liberté du commerce des grains, question capitale, sur laquelle ou peut regretter que M. V. soit un peu bref. Le personnel judiciaire paraît avoir été supérieur au personnel français au point de vue de la valeur professionnelle et du sentiment du devoir: il n'empêche que la multiplicité abusive des procès et les vexations des gens de justice n'aient été en Savoie aussi une des principales causes de la situation misérable des classes rurales. A ce propos, M. V. donnant à son sujet une extension dont on ne le blâmera pas, fournit sur le fonctionnement de la justice en Savoie, notamment de la justice criminelle, d'intéressants détails.

En somme, ouvrage important, plein de faits, et que devront connaître tous ceux qui s'intéressent aux questions d'économie rurale avant la Revolution[1]). M. Marion.

Otto Karmin, *Essai sur les dernières années du régime corporatif à Genève (1793—1798)*. Genève, Imprimerie centrale, 1913, in-8, 68 p.

Les maîtrises genevoises ne constituaient pas comme ailleurs des fiefs de famille, parce que, à Genève, la production avait pour but principal l'exportation et que la main d'œuvre était rare. C'est ce qui fait sans doute que, contre elles, l'opposition des ouvriers et des consommateurs ait été assez bénigne, et qu'elles aient traversé, sans trop de mal, la période d'agitation politique qui clot le XVIIIe siècle; le triomphe, en 1795, du parti modéré, renforça leur situation, encore que quelques attaques plus vives se fussent dessinées, vers cette époque, à propos d'un conflit dans la cordonnerie. C'est la réunion de Genève à la France qui cause leur disparition, prévue par le traité de réunion, du 9 floréal an VI (29 avril 1798), et la liquidation des maîtrises s'opéra assez rapidement.

M. Karmin a exposé les vicissitudes du sort des maîtrises genevoises avec soin; ce n'est pas que son travail soit parfaitement ordonné, mais, du moins, on y trouve des textes intéressants et une intelligente mise en œuvre de documents nombreux. Georges Bourgin.

---

1) On est étonné p. 65, de voir attribuer aux physiocrates des théories favorables à la petite propriété, alors que, soumis à l'influence de Quesnay, ils professaient une sorte de culte pour la grande.

ÉMILIEN PETIT, *Droit public et général des colonies françaises d'après les loix faites pour nos pays.* Éd. par A. GIRAULT. Collection des économistes et des réformateurs sociaux de la France, 8. Paris, Geuthner, 1911, in-8, XXI—512 p.

La science coloniale n'est pas si moderne qu'on le croit, témoin cet ÉMILIEN PETIT, créole de pure race blanche des Antilles, qui, dès 1750, publiait un petit volume sur Saint-Dominique, et, en 1761, était appelé, au titre d'ancien Conseiller au Conseil supérieur de Léogane, au sein d'une Commission réunie pour élaborer un code colonial. C'est aux travaux de cette Commission que se rattache sans doute le traité diligemment publié par M. A. GIRAULT. Édité pour la première fois en 1771, réédité en 1783, ce traité, net, clair, enrichi de comparaisons avec la législation coloniale des autres pays, est fort bien conçu: les idées de PETIT étaient trés libérales, et, en un certain sens, très modernes, car il était attaché à l'idéal d'une administration éclairée, tirant les règles de son action de la connaissance précise de la matière administrable. Ce traité posséde à nos yeux une autre qualité: PETIT y a intégré un certain nombre de textes concernant l'administration ou le droit colonial, qu'il est facile de retrouver grâce à la bonne table de M. GIRAULT. D'autres textes ont été insérés par PETIT dans un traité postérieur et complémentaire, *sur le gouvernement des esclaves,* dont il serait bon qu'une édition moderne parût; n'est-ce pas à M. GIRAULT à nous la donner? GEORGES BOURGIN.

VERMALE, *La vente des biens nationaux dans le district de Chambéry.* Paris, Leroux, 1912. 8°.

Lorsqu'on s'intéresse à l'histoire de la propriété foncière sous l'ancien régime, on s'intéresse aussi à la grande secousse imprimée à cette propriété par la Révolution. M. V. ne fait pas exception à cette règle, et à cela nous devons l'étude très fouillée qu'il a consacrée à la vente des biens nationaux dans le district de Chambéry, le seul de la Savoie dont les procès-verbaux de vente aient entièrement survécu.

Étude intéressante, contribution importante à l'élucidation d'une grosse question. Les choses en Savoie se passèrent à peu près comme dans la France propre. A signaler toutefois une différence appréciable: les ventes de biens d'émigrés n'ayant commencé en Savoie qu'en l'an IV, sous le régime de la loi de ventôse, défavorable au morcellement, il n'a pu y avoir dans ce pays ce dépeçage à outrance de biens d'émigrés qui rend si curieuses en France les ventes de l'an II et de l'an III. Par suite, le morcellement n'y a pas fait de progrès sensibles. On ne signale aussi dans le district de Chambéry aucune application de la loi du 16 brumaire an V.

Les acquisitions de biens nationaux par fournisseurs d'armée y eut eu une importance toute particulière; cela se conçoit, ce genre de fournitures ayant été le seul commerce et la seule ind[illegible] vraiment floris-

sante en Savoie sous la Révolution. Ces acquisitions éveillent naturellement des idées défavorables, spéculation, agiotage, bande noire, etc. Il est fort possible. Toutefois il est fort possible aussi que ce mode de paiement ait été plutôt imposé aux fournisseurs par un Trésor aux abris que recherché par eux: le cas s'est présenté, et il est bon de le dire. Ne doutons pas d'ailleurs que dans l'un et l'autre cas ils ne se soient arrangés pour ne pas perdre. Et tel était d'ailleurs leur droit: ayant affaire, sous le Directoire, à un gouvernement sans scrupules, qui ne voulait ou ne pouvait payer, ils agissaient en conséquence.

M. Marion.

F. A. Aulard, *Recueil des actes du Comité de salut public avec la Correspondance officielle des représentants en mission et le registre du conseil exécutif provisoire, tome vingt et unième, 12 mars 1795 à 11 avril 1795.* Paris, Imprimerie nationale, 1911. 878 pp.

Der neueste Band dieser Aktenpublikation hat meine grundsätzlichen Bedenken, die ich im Jahrgang 1912, S. 268 dieser Zeitschrift gegen Anlage und Form der Aulardschen Sammlung ausgesprochen habe, nur verstärkt. Es ist schlechterdings nicht abzusehen, wohin diese Belastung und Überflutung mit Rohstoff führen soll, wenn die Spreu nicht gründlicher vom Weizen gesondert wird. Aber ich sehe selbstverständlich ein, daß alle Einwände jetzt nichts mehr fruchten können, nachdem die Veröffentlichung nun einmal so weit vorgeschritten ist. Im übrigen treten uns aus dem vorliegenden Band dieselben Probleme entgegen, die ich schon bei der Besprechung des vorhergehenden herausgegriffen habe. Die Repräsentanten berichten allenthalben von großer wirtschaftlicher Erschöpfung. Die verzweifelte Stimmung der Bürger macht sich in einzelnen Städten wie in Amiens und Rouen in heftigen Auftritten von bedrohlichem Charakter Luft. Besonders lehrreich sind die Meldungen aus den eroberten Gebieten, namentlich die aus Holland, Belgien, dem Rheinland. Sie unterrichten uns, wenn auch nicht immer in völlig unbefangener Weise, über die Empfindungen der Einwohner, und nicht zuletzt über die schlimmen Erfahrungen, die man mit den Assignaten machte, besonders da, wo die Einheimischen die Annahme verweigerten. Die letzten Zuckungen der royalistischen Opposition, das Erlöschen der Vendéebewegung und des Chouansaufstandes, auf der andern Seite die letzten Regungen des terroristischen Jakobinertums sind in einigen anderen Aktenstücken geschildert.

Marburg i. H. W. Andreas.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

GENERAL LIBRARY
JUN 30 1915
OF MICH

Vierteljahrschrift

für

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Dr. GEORGES ESPINAS (Paris), Prof. Dr. HENRI PIRENNE (Gent),
Prof. Dr. GIUS. SALVIOLI (Neapel), Prof. P. VINOGRADOFF (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. ST. BAUER
in Basel

Prof. Dr. G. VON BELOW
in Freiburg i. Br.

Dr. L. M. HARTMANN
in Wien

Prof. Dr. K. KASER
in Czernowitz

XII. Band

Viertes Heft

VERLAG VON W. KOHLHAMMER

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14

Leipzig
[illegible]mannstr. 2a

1914

Inhalt des vierten Heftes.

I. Abhandlungen.

Seite

Neubauer, Theodor, Wirtschaftsleben im mittelalterlichen Erfurt. (I. Teil) . . . . . 521—548

Weiss, Leo, Beiträge zur Geschichte der mittelalterlichen Stadtwirtschaft in Ungarn . . . . . 549—566

Westermann, Ascan, Zur Geschichte der Memminger Weberzunft und ihrer Erzeugnisse im 15. und 16. Jahrhundert. (II. Teil) 567—592

II. Miszellen.

Pick, Franz, Zur Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit . . . . . 593—611

III. Literatur.

Martin, A. v., Mittelalterliche Welt- und Lebensanschauung im Spiegel der Schriften Coluccio Salutatis. Besprochen von Fritz Kern . . . . . 612—614

Merk, Walter, Oberrheinische Stadtrechte. 2. Abt., Schwäbische Rechte. 3. Heft: Neuenburg am Rhein. Besprochen von K. Otto Müller . . . . . 614—616

Ginsberg, Fritz, Die Privatkanzlei der Metzer Patrizierfamilie de Heu. Besprochen von Lothar Gross . . . . . 616—618

Spangenberg, H., Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Besprochen von Hans Goldschmidt . . . . . 619—621

Kern, Fritz, Humana Civilitas (Staat, Kirche und Kultur). Besprochen von Rudolf Lüttich . . . . . 621—623

Peters, A., Die Geschichte der Schiffahrt auf der Aller, Leine und Oker bis 1618. Besprochen von H. Mack . . . . . 623—627

Simckhovitch, Vladimir, Marxism versus socialism. Besprochen von Emil Hammacher . . . . . 628—630

Schröder, Richard, Deutsche Rechtsgeschichte. Besprochen von S. van Brakel 630

Wirtschaftsleben im mittelalterlichen Erfurt.

Von

Theodor Th. Neubauer.

Vorbemerkung: Die folgenden Ausführungen setzen die statistischen Ermittlungen voraus, die von mir unter dem Titel: „Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Erfurt vor Beginn der Reformation, I. Teil" in den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt, Heft 34, Erfurt 1913, veröffentlicht sind. Sie stehen in Zusammenhang mit einer größeren Arbeit, die im 35. Heft der Erfurter Mitteilungen erscheinen wird.

Einleitung: Der Erwerbssinn der Bürgerschaft.

De bona Erphordianorum valetudine.

Ite, novas alibi, medici, disquirite sedes,
Hac nullum vobis restat in urbe lucrum.
Sunt validi nec egent hic vestro munere cives
Difficilem nemo conqueritur stomachum,
Immo domos, agros, hortos, vineta, cohortes
Assiduo, qualis struthio, ventre coquunt.

CORDUS, Epigr. I. 25 [1]).

Die territoriale wie die militärische Macht der Stadt Erfurt beruhten im letzten Grunde auf der Finanzkraft der Bürgerschaft.

---

1) EURICIUS CORDUS, Epigrammata (1520), herausg. von K. KRAUSE. Berlin 1892. (Lat.-Lit.-Denkmäler des 15. und 16. Jahrhunderts.) KRAUSE überträgt das obige Epigramm folgendermaßen:

„Über die gute Gesundheit der Erfurter.

Gehet, ihr Ärzte, und wählt zum Sitz euch andere Städte,
Hier zu Lande entschwand jeglicher Lohn euch dahin.
Sind doch die Bürger gesund und brauchen nicht eure Hülfe,
Niemand klaget sich hier, daß er den Magen verdarb.
Ja, selbst Häuser und Äcker und Gärten und Ställe und Weinberg'
Können kräftigen Bauchs gleichwie der Strauß sie verdaun."

K. KRAUSE: EURICIUS CORDUS, p. 18[illegible] 1863.

Jedes Bündnis, jeder Frieden, jedes Privileg mußte teuer erkauft werden, eine ansehnliche Kriegsrüstung mußte ständig unterhalten werden, und darüber hinaus hat man noch hinreichende Mittel besessen, um sich ein ausgedehntes Territorium zu erwerben. Bei allem Opfermut der Bürgerschaft hätte diese Machtstellung nicht erreicht werden können, wenn die Einwohner Erfurts sich nicht durch einen rührigen Erwerbssinn ausgezeichnet hätten. Mag auch der Poet ihren Straußenmagen verspotten, dem Historiker gelten seine Worte als ein ehrenvolles Zeugnis für die gesunde Kraft, die in der Bürgerschaft lebte.

Die Statistik hat für die Stadt Erfurt im Anfang des 16. Jahrhunderts 206 verschiedene Berufe ermittelt, in denen 2372 Personen tätig waren. Davon waren 306 oder 12,90 % im Handel und Verkehr beschäftigt; 553 oder 23,33 % suchten ihren Lebensunterhalt in der Urproduktion und 1319 oder 55,60 % ernährten sich durch ihr Handwerk. 54 Personen (2,27 %) waren in gelehrten Berufen tätig; die Anzahl der aufgeführten Beamten betrug 86 (oder 3,62 %), und von sonstigen Berufstreibenden werden 54 aufgezählt [1]).

I. Urproduktion.

Selbst die großen Städte des Mittelalters trugen, wie z. B. Bücher für Frankfurt nachgewiesen hat [2]), einen stark ländlichen Charakter, was sich schon recht augenfällig dadurch kund zu tun pflegte, daß man die Haustiere frei auf den Gassen umherlaufen ließ. „Fast alle, auch die kleinen Bürger hatten im Stall eine Kuh oder wenigstens eine Ziege und mästeten ein oder mehrere Schweine [3]).“ Aus zahlreichen Städten sind Ratsverordnungen bekannt, durch die den Bürgern die Anzahl des Viehs

1) Th. Neubauer, Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Erfurt vor Beginn der Reformation. I, p. 52. Mitteil. d. V. f. Gesch. u. Altertumsk. v. Erfurt 34.

2) K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert, p. 259. Tübingen 1896.

3) G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, p. 35 (Monograph. z. Weltgesch. II), 2. A. 1905.

beschränkt wurde [1]). Der Rat zu Erfurt setzte im Jahre 1351 fest, daß kein Bäcker mehr als 8 Schweine halten dürfe [2]); aber gegen Ende des 15. Jahrhunderts war man weitherziger: „das auch keyn becker mere dan 12 schweyn ufflegen sal, und wan die zcu halber mast komen, alßdan und eher nicht, magk er ander zwolff ufflegen“ [3]); und im Jahre des Heils 1522 trieb der Bäcker Bastian Wetterauer 53! Schweine auf den Michaelisviehmarkt zu Buttstedt [4]).

Über die Viehhaltung einzelner Bürger ist nichts bekannt, aber man weiß, daß sich 1512 in den Ställen des Cyriax-Nonnenklosters 14 Kühe, 3 Rinder von $2^1/_2$ Jahren, 2 Ochsen, 3 Kälber, 1 Eber, 3 Säue, 17 einjährige Schweine und 8 Pferde befanden [5]). Auch über die Schafzucht verlautet nichts, und doch scheint sie ziemlich stark betrieben zu sein; wenigstens nahm Schöpsenfleisch im Erfurter Küchenzettel eine hervorragende Stelle ein. Noch im Jahre 1792 zählte die Statistik von Dominikus 1101 Schafe in der Stadt Erfurt [6]). Der Rat selbst hatte auf seinen Schloßämtern große Schafherden [7]); die zu Vippach, die er zu Anfang des 16. Jahrhunderts als unrentabel eingehen ließ, belief sich auf mehrere hundert Stück [8]).

---

1) A. Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert, p. 23 f., Wien 1892; Derselbe, Häusliches Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, p. 72. Handb. d. mittelalterl. u. neueren Gesch., Abteil. IV, München-Berlin 1903.

2) Der Erfurter Zuchtbrief von 1351, Artikel 46, herausg. von K. E. Förstemann. Neue Mitteil. a. d. Gebiet histor. antik. Forsch. d. Thür.-Sächs. Vereins, III, Halle 1843.

3) E. A. (Erfurter Stadtarchiv), Handschr. B, I, 1, fol. 71 b.

4) Ernest. Ges.-Archiv z. Weimar. Reg. lc. 731, Anhang.

5) M. A. (Königl. Staats-Arch. z. Magdeburg), 1516 a, vol. I. Im Jahre 1517: 6 Wagenpferde, 1 Reitpferd, 14 Kühe, „der seyn 3 umb 2 eins vermiedt“, 1 Ochsen, 1 Stier, 4 zweijährige Kälber, 11 Winterschweine, 2 alte Schweine, 3 Mastschweine, 1 Hindin, 2 alte Schafe, 6 junge, jährige Lämmer. vol. II.

6) J. M. Dominikus, Erfurt und das Erfurtische Gebiet, I. Teil, Tab. I. 2 Bde. Gotha 1893.

7) C. Beyer, Urkundenbuch der Stadt Erfurt II, 1019. Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen. 24. 2 Bde. 1889, 1897.

8) E. A., Hdschr. B, I, 1, fol. 284.

Das Vieh war verhältnismäßig billig: ein Pferd kostete 8 Gulden (Reitpferde bis zu 20 Gulden), ein Ochse oder eine Kuh 1½—2, ein Schwein etwa 1¼ Gulden, und ein Lamm etwa 15—20 Groschen[1]). Arme Leute mieteten sich auch wohl für wenige Groschen eine Kuh oder ein Pferd[2]). So konnte sich auch der kleine Mann ein Stück Vieh halten. Tauben, Hühner, Gänse und Enten kosteten ein paar Groschen. Das Futter war nicht teuer. Für 18 Groschen erhielt man von dem erzbischöflichen Küchenmeister die Erlaubnis, seine Kuh den ganzen Sommer hindurch in den Wald zu treiben[3]); für 48 bis 60 Groschen konnte man einen ganzen Acker Wiese pachten[4]). Außerdem standen die Gemeindetriften zur Verfügung, die noch im Anfang des 19. Jahrhunderts recht ansehnlich waren[5]). Stadthirten trieben das Vieh auf die Weide[6]); ihr Lohn war so gering, daß sie davon nur leben konnten, wenn ihre Herden groß waren. Das Cyriaxkloster gab im Jahre 1512 für 20 Rinder 6 Wochen lang zu hüten 40 Groschen, d. h. für jedes Stück Vieh wöchentlich 1 ₰, und für 25 Schweine das halbe Jahr 50 Groschen. Auch für das Weißfrauenkloster hütete der Gemeindehirt 27 Schweine[7]).

Der Nutzungswert des Viehs war bedeutend. In den benachbarten sächsischen Landen rechnete man den Milchertrag eines Schafes — Schafkäse waren in Erfurt eine vielbegehrte Delikatesse — auf 1½ Groschen, den Wollertrag (durchschnittlich 1,73 Pfund) auf 3 Groschen und ein Fell etwa 8—13 ₰. Die Fleischhauer verkauften das Pfund Hammelfleisch zu 3—6 ₰. Danach wäre der Gesamtwert eines Jährlings auf etwa 40 bis

---

1) Diese Preise sind den Rechnungen des Rates und der Klöster zwischen 1505 und 1525 entnommen.

2) Vgl. Anm. 5, S. 523.

3) E. A. V a, 1 a. 1499: „Von kuwen in der Wawet".

4) E. A., Hdschr. B, I, 1, fol. 285 b.

5) J. Vollbaum, Die Spezialgemeinden der Stadt Erfurt, p. 89 ff. Erfurt 1881.

6) Willkür von 1319, Art. 2. K. W. A. Heinemann, Die statutarischen Rechte für Erfurt und sein Gebiet, p. 81. Erfurt 1822.

7) Magd. Staats-Arch. 1520 d, vol. 3.

45 Groschen anzuschlagen. Der jährliche Milchertrag einer Kuh wurde auf 1 Gulden gerechnet[1]).

Das Erfurter Land war in hohem Maße zum Ackerbau geeignet; denn die Eiszeit hat den Boden mit fruchtbarem Löslehm bedeckt[2]). Auch Martin Luther hat seine Fruchtbarkeit gerühmt; er hat es mit einer Schmalzgrube verglichen und mit einem Bethlehem (Brothaus). Aber, fügt er hinzu, die Bewohner seien infolge des reichen Segens träge geworden und hätten ihre Äcker durch Waidbau verdorben[3]). Indessen, sein Tadel ist wenig berechtigt. Dem Waidbau hatten sich die Erfurter allerdings in hohem Maße zugewandt, aber trotzdem war ihr Gebiet ein fruchtbares Kornland geblieben. So berichtet Konrad Stolle zum Jahr 1493[4]): „Item in deme selben sommer, umme petri et pauli, furte man mechtigk fele korns von erffort uff pferden, fele mol 40, funffczigk adder 60 pferde uff eyn mol, in das stifft zu koln unnd an den rin unnd kein brunswigk. Das habe ich geseen, der dits geschreben hat, ouch uff wagen, welche nae worn." Mag der Chronist auch übertrieben haben, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß das Erfurter Land so viel Getreide hervorbrachte, daß man es im Großen ausführen konnte. Es wurde hauptsächlich Roggen, „Korn", Gerste und Hafer gebaut; auffallenderweise wird in keiner einzigen Rechnung Weizen erwähnt, während er im Weimarischen viel gebaut wurde. Aus den Weimarer Rechnungen[5]) erhält man auch einen Aufschluß über die Ergiebigkeit des Ackerlandes im 16. Jahrhundert. Das Korn brachte in 21 aufeinanderfolgenden Jahren (1528—48) durchschnittlich einen Ertrag von 2,41 der Aussaat, der Weizen in 10 Jahrgängen 4,42,

---

1) O. Kius, Die thüringische Landwirtschaft im 16. Jahrhundert, p. 146 ff. (Jahrb. f. Nat.- u. Stat. III.) Jena 1864.

2) F. Regel, Thüringen, III. Bd., p. 5. Jena 1896. — A. Kirchhoff, Die Lagenverhältnisse von Erfurt. Jahrb. d. Kgl. Akad. gem. Wiss. z. Erfurt, N. F. 21. Erfurt 1895.

3) Tischreden. Reclamausg., p. 372.

4) K. Stolle, Memoriale (thüringisch-erfurtische Chronik), p. 458, hrsg. von R. Thiele. Halle 1900. (Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen, 39.)

5) Kius, Thüring. Landwirtschaft, p. 144.

Roggen in 11 Ernten 4,51, Gerste in 31 Ernten 4,53 und Hafer in 32 Jahren 4,15. Dabei ist in Erwägung zu ziehen, daß auf den Acker Artland, der in Erfurt mit 5—10 Gulden bewertet wurde, etwa 1/4 Malter Aussaat kam. Da ein Malter Roggen in Erfurt 3—4 Gulden kostete, so brachte ein Acker im Jahr 3 1/4—4 1/2 Gulden ein, wovon die Kosten für die Bestellung und Ernte abzuziehen sind.

Wenn sich die Erfurter dem Waidbau zugewandt hatten, weil er mehr einbrachte, so wird man ihnen daraus kaum einen Vorwurf machen können. Luthers Urteil, der Waid sei deshalb ein Fluch für das Land, weil er wohl Gold einbringe, aber nicht Korn, ist für die nationalökonomischen Ansichten des 16. Jahrhunderts recht charakteristisch. Aber darin hat der Reformator Recht, Gold hat der Waidbau den Erfurtern allerdings in Fülle eingebracht; er ist jedenfalls eine der Quellen ihres Reichtums gewesen. Auch wurden die Waidbauern nicht etwa träger davon, sondern sie mußten ihren Äckern doppelte Sorge zuwenden; denn der Samen erforderte einen guten, warmen, fleißig gedüngten und tiefgepflügten Boden, und die Ernte machte viel Arbeit [1]). Der Waidbau kam deshalb auch in erster Linie für die Landleute in Betracht; doch gab es auch Bürger, die bis zu 45 Acker Waid besaßen. Nach dem Waidregister von 1579 — also schon zur Zeit des Verfalls — wurden in 49 Ortschaften des Erfurter Landgebietes noch 4344 1/4 Acker Land mit Waid bestellt. Im Anfang des Jahrhunderts, als der Waidhandel noch in Blüte stand und noch nicht durch den Indigo zurückgedrängt wurde, muß die Zahl der Äcker noch bedeutend größer gewesen sein. Es scheint sich aber auch schon eine starke Überproduktion fühlbar gemacht zu haben, auf die die sächsischen Fürsten aufmerksam gemacht wurden [2]).

---

1) P. Zschiesche, Der Erfurter Waidbau und Waidhandel. Mitteil. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumsk. v. Erfurt, 18. — Dazu vgl. Regel, Thüringen III, p. 9 ff. Aber R.s historische Nachrichten sind mit Vorsicht aufzunehmen.

2) Kius, Thüring. Landwirtschaft, p. 146: Im Jahre 1562 berichtete der Rentmeister, „daß ein ganz übermäßiger Waid in E. F. G. Ämtern zu Thüringen jährlich erbaut und dadurch dem Ackerbau und dem Armuth großer Schaden zugefügt werde“ ...

Wie in Erfurt durch den Waid, so war in den rheinischen Städten der Ackerbau sehr stark durch den Weinbau zurückgedrängt worden [1]). Dieser spielte aber auch in Erfurt eine große Rolle. Alle Abhänge der Umgegend waren mit Reben bepflanzt, die Fahnerschen Höhen bis hin nach Witterda, die Cyriaxburg, der Roteberg, der Hernsgenberg und am ganzen Steiger entlang von Melchendorf bis nach Möbisburg. Der Weinbau erforderte sehr viel Mühe. Um Ostern herum begann man die Weinberge zu hacken und die Pfähle zu stecken; sobald es wärmer geworden war, fing die „Ruhr" an, das Jäten des Unkrautes; danach wurden die Reben gebogen, geheftet und verschnitten. Nach der Ernte, die meist sehr spät stattfand, wurden die Pfähle herausgerissen und die Stöcke für die Überwinterung zugedeckt [2]). Quantitativ scheint allerdings der Weinbau wohl befriedigt zu haben, aber an seiner Qualität darf man doch zweifeln. Das Klima war entschieden zu ungünstig.

Der Ruf Erfurts als Gartenstadt reicht schon ins Mittelalter zurück. Es haben sich 90(!) Gärtner unter der Bevölkerung von etwa 18600 Personen ermitteln lassen, eine außerordentlich hohe Zahl. Vor dem Johannistor im Norden zogen sich die Gärten durch die Au die Gera entlang, und auch die fruchtbare Niederung zwischen Steiger und Cyriaxburg war durchweg in Gartenland verwandelt.

Es war das Bestreben eines jeden Bürgers, auch des Handwerkers, ein Stück Land zu besitzen. Philippus Schellhorn, ein Leineweber in der Augustinipfarre, hatte 14½ Acker Land im Wert von 91 Gulden; Dieterich Kappendorf, ein Schaluner, besaß an 8 Acker Land = 30 Gulden; Hans Weißmantel, ein Höke, versteuerte 31½ Acker Land = 175 Gulden. Der Nadler Heinrich Arnstadt verrechtete 1511: 9 Acker Weinberg = 180 Gulden, eine Scheune = 40 Gulden, und an 5 Acker Land, die er besaß,

---

1) Vgl. G. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, I. Bd., p. 281. Frankfurt 1868. — F. Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen, p. 45. 1893. (Gierkes Unters. z. Deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. 44.)

2) Vgl. K. Stolle, Memoriale, p. 463 und besser: Magd. Staats-Arch. 1516a, vol. II.

gehörte ihm kein Pfennig, soviel Rente stand darauf. Sogar der Universitätsprofessor Dr. Emerich aus Frankenberg gab als sein eigen an: 32 Acker Wiese = 180 Gulden, 20 Acker Weinberg = 340 Gulden, 18 Acker Holz = 30 Gulden und 3/4 Acker Hopfen = 10 Gulden[1]). Diese Art der Grundbesitzer war für die mittelalterliche Stadt Erfurt charakteristisch und zugleich für die Art des landwirtschaftlichen Betriebes ausschlaggebend. Denn selbstverständlich waren die wenigsten dieser Leute imstande, ihre Ländereien selbst zu bewirtschaften. Dem Duderstädter Hospital vor dem Krämpfertor gehörten 22 3/4 Acker Weinberg, 70 Acker Land, 1 Acker Garten und 5 Acker Hopfen; es hatte aber nur 3 Knechte in ständigem Dienst[2]). Der größte Grundbesitzer in Erfurt, der Erzbischof von Mainz, besaß 74 1/2 Acker Weinberg, 91 Acker Wiesen, 492 Acker Land, mehrere Fischwasser und die großen Gehölze zu Erfurt, Witterda und Töttelstedt; das letztere, kleinste, umfaßte 70 Acker. Dagegen bestand sein gesamtes landwirtschaftliches Dienstpersonal aus 8 männlichen und 2 weiblichen Personen[3]). Einen Teil des Landes pflegte man allerdings in erbliche oder jährliche Pacht abzugeben. Der Erzbischof hatte außerdem ja seine Frohner. Aber es war völlig ausgeschlossen, den ganzen Grundbesitz auf diese Weise zu bestellen, zumal man von der Erbleihe immer mehr zurückkam, weil der Geldwert sank, aber der Zins der gleiche blieb. Es blieb darum schon nichts anderes übrig, als Lohnarbeiter anzunehmen. So bestimmt denn auch die Ordnung des Mainzer Hofes: Vor der Kornernte soll er (der Küchenmeister des Erzbischofs) mit Rat des Holzförsters und Pförtners alle meines gnädigsten Herren Früchte zu schneiden und zu dreschen aufs beste verdingen, und wem und wie er es verdingt, auf einen Zettel schreiben[4]).

Auf diese Weise erklärt sich auch die auffallend große Zahl

1) Diese Beispiele sind dem Verrechtsbuch von 1511 entnommen. E. A., XXIII a, 3.

2) E. A., 13, II d, 1.

3) A. L. J. Michelsen, Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgange des Mittelalters, p. 10 ff. Jena 1853.

4) Ibid. p. 22.

der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter. Im Verrechtsbuch von 1511 sind nur 14 „Ackersleute“ zu ermitteln, d. h. selbständige Landwirte. Dagegen beträgt die Zahl allein der Tagelöhner — ohne „Weinhäcker-“, „Waid-“ und „Weinmeister“ etc. — 396(!) Personen. Es lag in der Natur dieses Arbeitssystems, daß die Tagelöhner keine günstige Gelegenheit vorüberließen, um sich höhere Löhne oder verkürzte Arbeitszeit zu verschaffen. Wiederholt mußte der Rat selbst gegen sie einschreiten. So hat er z. B. seine Torhüter angewiesen, ehe die Glocke 6 Uhr geschlagen, sollten sie keinen des Abends in die Stadt lassen [1]). Im Jahre 1497 „um Ostern, da ward der Lohn groß: einem Manne zu schneiten einen Tag 21 ß hauengeld. Da meinte ein Ehrbarer Rat, es wäre zu viel, und ließ die Stadtknechte vor die Brücken gehen alle Morgen und gebieten, daß niemand sollte nehmen und auch ausgeben einen Tag zu Lohn mehr denn 18 Lauenpfennige; wer da mehr forderte, den setzten sie in den Stock auf dem Wenigenmarkte; und welcher Weinmeister mehr gab denn 18 ß, den setzten sie auch in den Stock oder auch in die Temmlitz (Gefängnis) und ließen an allen Enden danach fragen“ [2]).

Man muß aber wohl beachten, daß 18 ß oder gar 21 ß nur Saisonlöhne darstellen, daß sich die Arbeiter den größten Teil des Jahres aber mit viel geringerem Einkommen begnügen mußten [3]). Auch hatten sie mit scharfer Konkurrenz zu kämpfen. In der Erntezeit zogen die Bürger mit Weib und Kind hinaus aufs Feld. Dazu kamen zahlreiche Saisonarbeiter von anderen Gebieten zugewandert; so erwähnt v. Falckenstein „die Taglöhner und Weinhacker, so mehrentheils Franken waren“ [4]), und aus einer Schrift vom Jahre 1555 erhalten wir einen Bericht über eine regelrechte Sachsengängerei [5]). Schließlich darf auch

1) E. A., B, I, 1, fol. 69b; Stolle, Memoriale, p. 463.

2) Stolle, Memoriale, p. 463.

3) Der Durchschnittslohn war 12—15 ß.

4) J. H. v. Falckenstein, Civitatis Erffurtensis Historia critica et diplomatica oder vollständige Alt-, Mittel und Neue Historie von Erffurth, p. 576. Erfurt 1739.

5) Zschiesche, Erfurter Waidbau und Waidhan[illegible]24.

nicht vergessen werden, daß die zahlreichen aus dem Landgebiet Zuwandernden zum größten Teil in der Urproduktion ihren Lebensunterhalt suchten [1]). Die Lage der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter in Erfurt war demnach recht schwierig.

Die Tagelöhner gehörten denn auch zu dem Proletariat der Stadt; ihr durchschnittliches Vermögen betrug noch nicht einmal 10 Gulden, und bestand meist in einem erbärmlichen Häuschen und einem Stück Land. Nicht günstiger waren im allgemeinen die anderen Lohnarbeiter gestellt; nur die Waidmeister haben mit etwa 68 Gulden ein höheres Durchschnittsvermögen. Selbst die Gärtner, von denen gleichfalls viele um Lohn arbeiten mußten, gehörten zu den armen Schichten der Einwohnerschaft. Wirklich wohlhabend waren allein die Ackersleute, die mit 224,57 Gulden ein ganz ansehnliches Durchschnittsvermögen besaßen.

Zu einer zunftmäßigen Organisation hat es in Erfurt kein Zweig der Urproduzenten gebracht [2]). Demgemäß hatten sie auch nur sehr geringen Einfluß auf das Stadtregiment. Dieses kümmerte sich denn auch herzlich wenig um sie. Aus den Wirren des tollen Jahres von 1509, an denen sie anfänglich stark Anteil genommen hatten, haben sie keine Vorteile ziehen können, dagegen fiel die ganze Schwere der Unglückszeit auf sie, weil die Stadt längere Zeit in Belagerungszustand geriet. Die revolutionären Bewegungen des Bauernkrieges haben auch in Erfurt und seinem Gebiet tiefe Wunden hinterlassen [3]). So mußte der Rat der Gemeinde Klettbach, die am Aufstand beteiligt gewesen war, die Strafe erheblich mindern, weil er sie sonst völlig ruiniert haben würde [4]).

---

1) Das landwirtschaftliche Dienstpersonal stammte größtenteils direkt vom Lande; vgl. die Klosterrechnungen.

2) Die Zunft der Heringer oder Fischer wurde gebildet von den Fischhändlern.

3) Th. Eitner, Erfurt und die Bauernaufstände im 16. Jahrhundert. Mitteil. d. V. f. Gesch. u. Altertumskunde v. Erf., 24. 1903.

4) E. A., Urk. A, I, 58.

II. Gewerbe.

Die mittelalterliche Stadt war ihrem Wesen nach der Sitz des Handwerks [1]). Wie stark auch der ländliche Einschlag sein mochte, so war doch die gewerbliche Tätigkeit das ausschlaggebende Moment in ihrem Charakter. Die große Masse der Einwohnerschaft wurde auch in Erfurt durch den Handwerkerstand gebildet, mehr als 55 % der berufstätigen Bürger gehörte ihm an. Um die Interessen der Handwerker drehte sich in letztem Grunde die Stadtpolitik, und die schwersten Gefahren hat Erfurt immer dann zu bestehen gehabt, wenn sie sich in Opposition zum Rat stellten.

Im Ausgang des 15. Jahrhunderts war das Erfurter Gewerbe nahezu identisch mit dem zunftmäßig organisierten Handwerk. Die ältesten Zünfte der Wolleweber, Schmiede, Schilder, Hutmacher und Schuhmacher gehen in die Zeit zurück, da die Stadt noch unmittelbar unter dem Regiment des Erzbischofs stand; denn von ihm haben sie ihre „Innung" empfangen [2]), er war ihr oberster Gerichtsherr [3]), und ihm mußten sie alljährlich huldigen.

---

1) K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, p. 370, 7. A. Tübingen 1910.

2) E. A., Urk. A, 35, 7. „Diß ist die Innunge der Schildere, der Rymensnyder und der Seteler, die sie von unsme gnedigen herren von Mentze haben" ...

3) Engelmannsbuch, fol. 125 (E. A., Herrmannsbibliothek III, 1): „Noch Jacobi so komen die handtwerck und brengen ire erwelte meyster, und der alt meyster saget, hie innen vor den Amptleuthen dem Schultheißen auff in gegenwertigkeit seiner compan die innunge, heiligen und stab, und der newe meyster byttet vor unsers gnedigsten hern von Mentz wegen den Schulthessen, ime die innunge, heiligen und stab wider zu leihen und zu bestetigen. rc. allß dan so mueß derselbige eins iglichen handtwercks meister vor geloben und schweren, das handtwerck in wirden zu halten und recht zu thune unnd richten uff ein halb mark an silber, fünff schillinge an muntze, darunther und nit daruber, außsgenohmen die Schmyde richten auf ein gantzmarke silber, funff schillinge an muntze, darunther und nit daruber, dem armen als dem reichen. So solchs geschicht, lheiet der Schultheis die innunge mit heiligen und stabe, daher sie ein recht zwangk haben von unserm gnedigsten hern von Meintz, dardurch sie die Innung in wirden haben, bueßen und straffen, als ist dann." Vgl. auch E. A., V a, 1 a. Dazu vgl. A. Kirchhoff, Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt, p. 136, 1[illegible] 163, 164 usw.

Erst im Anfang des 16. Jahrhunderts haben sie sich davon losgemacht[1]). Die jüngeren Zünfte dagegen haben ihre Innung vom Rat erhalten und waren ihm allein untertan.

Die ältesten Zunfturkunden stammen aus dem 13. Jahrhundert[2]); die erste der erhaltenen Ordnungen ist den Webern im Jahr 1315 gegeben worden[3]); aber wie das Bibrabuch aus ungefähr derselben Zeit zeigt, war die zunftmäßige Organisation damals schon weit vorgeschritten[4]). Im 15. Jahrhundert scheint die organisatorische Bewegung noch einmal recht lebhaft eingesetzt zu haben; aus dieser Periode rührt die große Mehrzahl der Statuten her, unaufhörlich hat man an ihnen verbessert und ergänzt. Das Streben nach zunftmäßiger Organisation hatte die weitesten Kreise ergriffen. Als sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Träger mit der Bitte um Gewährung einer „Innung" an den Rat wandten, konnten sie darauf hinweisen, daß dies Vorrecht schon allen großen und kleinen Handwerken zu teil geworden sei[5]). Die Versprechungen, mit denen die Träger die Gunst des Rates zu gewinnen hofften, sind unter mancherlei Gesichtspunkten recht interessant. Mit ihrer Zunftordnung, so sagen sie, wollen sie u. a. auch darauf hinwirken, daß ihre Kumpane fortan ihre Zeche in den Bierhäusern redlich bezahlen, daß die Verheirateten unter ihnen künftig auch bei ihren ehelichen Frauen wohnen, und — es klingt ganz wie ein Nachsatz dazu — daß kein Träger in wilder Ehe oder im Hause der ge-

---

Halle 1870. — Im Jahre 1496 war das Handwerk der Ziechener auf 3 Meister zurückgegangen; diese wollten sich mit den Schalunern vereinigen, stießen aber auf den unbeugsamen Widerspruch des Küchenmeisters. E. A., Herrmannsbibliothek III, 1, fol. 133.

1) E. A., Herrmannsbibl. III, 1, fol. 170. „Gebure der Innungen: Item das handtwerck der wollenweber ist jherlich uff Jacobi heiligen und stab und innunge zu entphaen und schuldig zu geben 5 ß 6 schill. 6 ₰, haben Anno 1517 ihren heiligen und stap im hoff gelassen und bis anher nichts geben." Dasselbe taten die Schmiede 1518, die Schuhmacher, Hutmacher, Schilderer 1519.

2) Beyer, Urkundenbuch I, 185, 375.

3) E. A., Urk. A, 35, 1.

4) Kirchhoff, Die ältesten Weistümer.

5) E. A., VIII, A a, 106.

meinen Frauen sein böses Leben führe. Aber wie aus diesem Entwurf zu einer Trägerordnung klar hervorgeht, war damals die zunftmäßige Organisierung des Handwerks in Erfurt zu einem vorläufigen Abschluß gekommen [1]).

Das Prinzip der Innung ist die freie Einung [2]). Einung oder Innung bedeutet in den Erfurter Urkunden einen rechtlichen Begriff für das Privileg der Koalition: „ius quod inunge dicitur in vulgari“ [3]). Als Symbole der Innung und zum Zeichen der Zunftgerichtsbarkeit wurden dem Handwerk ein Schutzheiliger und ein Stab verliehen. Zwischen Innung einerseits, Zunft und Handwerk andrerseits wird meist scharf unterschieden: es gab Handwerke ohne Innung, und mehrere Zünfte konnten eine einzige Innung besitzen; Zunft aber bezeichnet das beinnungte Handwerk. Die Innung wurde verliehen in Gestalt einer Ordnung für das Handwerk; daher werden beide Ausdrücke bisweilen gleichwertig bebraucht. Indem nun die Ordnung den integrierenden Teil der Zunft ausmacht, wird bisweilen auch Zunft mit Innung gleichgesetzt. Eine Zunft (societas) wird aufgelöst, indem die Innung, ihr Koalitionsprivileg, für nichtig erklärt wird [4]). Die Gewährung einer Innung bedeutete demnach die stadtrechtliche Anerkennung der Handwerksorganisation; die Ordnung bildete die Grundlage für die kommunal-politische Stellung der Zunft. Deswegen ließen sich die Handwerker auch immer wieder das Versprechen geben, der Rat werde „alle Zünfte bei ihrer Ordnung und Wesen unverrückt stehen lassen“ [5]). Die Zunftstatuten bildeten einen Teil des öffentlichen Rechtes und waren im Rathaus aufgestellt [6]).

Nachdem F. Keutgen die sog. Ämtertheorie für die Ent-

1) Eine Zusammenstellung der Erfurter Zunftstatuten hoffe ich in Heft 35 der Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde von Erfurt zu bringen.

2) F. Keutgen, Ämter und Zünfte, p. 169. Jena 1903.

3) Beyer, Urkundenbuch I, 375. Vgl. auch Anm. 3, S. 531.

4) Ibid. 185.

5) E. A., Hdschr. A, II, 11. (Regimentsverbesserung von 1510.)

6) E. A., XXII, 2, 1 (Große Mater von 1505): „In das Rathuß: Item 4 gr 2 ß ded. eym kestener von zcweyen breten, do dy ordenung der redener angemacht, dy uff dem Rathuß hangett.“

stehung der deutschen Zünfte gegeben hatte, nach der die Bildung derselben vom Stadtherren ausgegangen wäre, ist ihm G. v. BELOW entgegengetreten und hat nachzuweisen gesucht, daß die Initiative von den Handwerkern selbst ausgegangen sei. KEUTGEN betrachtet die Zunftbildung als einen Ausfluß der Marktordnung. „Das ganze Kontrollwesen," sagt er und begreift darunter die Aufsicht über Maß, Gewicht und Qualität der Waren, „macht eine Einteilung nach Gruppen nötig, die auch dem Abgabenwesen aufs beste paßt. Alle Schmiede, alle Bäcker, alle Schuster haben nur Waren ganz genau der gleichen Art auszubieten und herzustellen. — Für die Schmiede, die Schuster, die Fleischer sind gewerbliche Vorschriften erlassen, für alle die gleichen. Dies ist der Ursprung der ältesten Organisation des deutschen Handwerks. Es sind nicht mit obrigkeitlicher Sanktion aus freiem Antrieb geformte Verbände, sondern es sind einstweilen nur Abteilungen, die von der Obrigkeit selbst gebildet sind zu deren Zwecken [1])." Die Zunft ist also von Haus aus ein Amt. Dem setzt v. BELOW seine Ansicht gegenüber: „Für die Entstehung der Zünfte ergab sich mir die Überzeugung, daß sie auf die Initiative der Handwerker, nicht etwa auf verwaltungstechnische Erwägungen des Stadtherrn (von grundherrlichem Ursprung ganz zu schweigen) zurückgehen, daß sie also in diesem Sinne das Produkt der Einungsbewegung sind, daß ferner der Zweck, den die Handwerker mit der Begründung einer Zunft verfolgen, in erster Linie die Erlangung des Zunftzwangs ist [2])."

Jene beiden Theorien sind hier gegenübergestellt, weil sie die wichtigste Frage der Zunftverfassung behandeln, nämlich die nach ihrem Zweck, und weil es unerläßlich ist für jeden, der über die Zünfte reden will, dazu Stellung zu nehmen.

Zunächst eine Erwägung: nach KEUTGEN ergibt sich der Zunftzwang aus dem Charakter des Amtes, nach v. BELOW aus den selbstischen Bestrebungen der Handwerker; nach der ersten Ansicht müßte es also Sache des Rates sein, darauf zu sehen,

1) Ämter und Zünfte, p. 137.

2) G. v. BELOW, Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter. Histor. Zeitschr. 109, p. 24 ff. 1912.

daß er eingehalten wird, nach der zweiten aber liegt es im Interesse der Handwerker. Aus den Erfurter Zunftordnungen ist nirgends ersichtlich, daß der Rat den Zunftzwang zur Pflicht gemacht habe; dagegen sind es die Handwerker, die immer wieder darauf dringen, so z. B. wenn die Löberordnung bestimmt: „niemand, der in der Löber Zunft nicht ist, soll hier in der Stadt Leder oder Felle kaufen auf Verkauf, was dem Handwerk der Löber allein zusteht“ [1]), oder wenn die zünftigen Bäcker auf das Schärfste gegen die „Winkelbäcker“ protestieren [2]). Immer wieder treten die Vormunden der Zünfte als Kläger auf gegen die, welche unberechtigt ihr Handwerk ausgeübt zum Schaden der Kumpane, und nicht immer entschied der Rat zu ihren Gunsten [3]). Die Innung war eine Gnade, die der Rat dem Handwerk gewährte; die Böttnerordnung ist geradezu überschrieben: doleatorum gracia [4]). Das spricht gegen KEUTGEN!

Die frühste Urkunde über Erfurter Zünfte ist vom 24. Mai 1264 datiert: auf dringendes Bitten des Rates und der Bürgerschaft und im Hinblick auf das allgemeine Wohl der Stadt löst Erzbischof Werner die Erfurter Zünfte der Fleischer und Bäcker auf und erlaubt gleichzeitig, daß jeder Einwohner und Fremde in der Stadt auf dem Markte Brot und Fleisch frei verkaufen darf. Man bedenke: die Behörde sowie die ganze Bürgerschaft bitten um Aufhebung des Innungszwangs! Aus der Begründung: die Fleischer und Bäcker hätten die Bürgerschaft schwer geschädigt, geht klar hervor, daß die verklagten Zünftler den Zunftzwang zu selbstischen Zwecken benutzt hatten. Und nun ergreift der Erzbischof eine Maßregel, die der KEUTGENschen Theorie gerade entgegensteht: „Damit aber über die Exzesse

1) E. A., VIII, A a, 83, Ordnung von 1512, Art. 23.

2) E. A., Urk. A, 35, 6.

3) Vgl. A. L. J. MICHELSEN, Rechtsdenkmale aus Thüringen, p. 392 ff. Jena 1863.

4) Goldschmiedeordnung von 1512 (VIII, A a, 21 a, vol. 3): „wann unnser Herrenn das obbenant hantwerck der goltschmide sonderlich begnadet habenn, das kein goltschmidt hiezcu Erffurt sytzenn noch wonen soll, er sey dann vor burger wordenn unnd habe unnd halde des hantwercks geselschafft“ ... Die Böttnerordnung von 1484, E. A., Hdschr. A, II, 1, fol. 37 a. Ebenso „Sartorum gracia“, ibid. fol. 22 b.

der Fleischer sowohl wie der Bäcker in vollerem Maße Nachforschung gehalten werde, bestimmen wir, daß zwei glaubhaftige Männer unter den Bäckern und zwei unter den Fleischern durch die jedesmaligen Räte ausgewählt werden, die als Vereidigte sowohl Brot wie Fleisch beschauen, und wo sie einen Schaden gefunden haben, es konfiszieren und beschlagnahmen[1])." Das heißt nichts anderes als: nach der Abschaffung des Zunftzwangs wurde erst eine Warenschau eingeführt, und zwar zur Bekämpfung der Mißstände, die sich unter dem Zunftzwang herausgebildet hatten! Das spricht wieder vollständig gegen die Ämtertheorie.

Der Zunftzwang ist — nach den vorausgehenden Erörterungen schließen wir uns der Ansicht v. Belows an — der Zweck der Zunftbildung gewesen. Es kam den Handwerkern darauf an, ihre Existenz sicher zu stellen und unbequeme Konkurrenz abzuwehren. Wenn z. B. die Erfurter Bürger ihre Frucht an auswärtige Mühlen gaben, so konnten die einheimischen Mühlen ihre Räder still stehen lassen. Deshalb erstrebten sie den Zunftzwang: „Darumb sye auch keyn außwertiger muller bedrangen sall und bey keynem haußwirt ader wirtyn zcu holenn und zcu malhen macht habe, auch bey verlust desselbigenn korns"[2]). Indem ein jeder Handwerker verpflichtet wurde, der betreffenden Zunft beizutreten, gewann diese die Möglichkeit, auch die einheimische Konkurrenz zu beschränken dadurch, daß sie die Anforderungen (Lehr-, Gesellen-, Meistergelder etc.) steigerte. Die Neigung der Zunftmeister, sich abzuschließen, wurde damit noch gekräftigt, und es kam vor, daß der Rat einschreiten mußte, um den Gesellen überhaupt zu ermöglichen, Meister zu werden[3]). Bei der Aufnahme in die Zunft genossen die Einheimischen vor den Auswärtigen mancherlei Vorzüge, und unter ihnen wieder die Angehörigen der Zunftmeister. Ein Schmied, der von einer andern Stadt kam, um in Erfurt sein Handwerk auszuüben, mußte 3 Gulden Innungsgebühr entrichten; hatte er bei einem Erfurter Meister gelernt, wurde die Gebühr auf die Hälfte erniedrigt; die gleiche Vergünstigung trat ein, wenn er eines

1) Beyer, Urkundenbuch I, 185.
2) E. A., Hdschr. B, I, 1, fol. 44a.
3) Beyer, Urkundenbuch I, 375.

Meisters Tochter oder Witwe heiratete; und die Söhne der Erfurter Meister brauchten gar nur 5 Schillinge zu geben[1]). So wachten die Zunftmeister eifersüchtig, daß ihnen kein Unberufener in das Handwerk griffe. Endlos waren ihre Streitigkeiten mit anderen Zünften, der Färber mit den Webern, der Schuhmacher mit den Altreußen und Löbern usw. Selbst wenn mehrere Handwerke zu einer Zunft vereinigt waren, wurde streng darauf gesehen, daß sie getrennt ausgeübt wurden.

„Der Zunftzwang ist die unerläßliche Voraussetzung des gesamten mittelalterlichen Innungswesens[2])". Solange dies Vorrecht nicht mißbraucht wurde, konnte es zum Besten der Stadt dienen; aber wer garantierte dem Rat, daß die Zünftler ihr Innungsprivileg nicht zum Schaden der Bürgerschaft wandten wie in dem Jahre 1264? Wenn z. B. die Heringerzunft das Privileg des Zunftzwangs erhielt: „niemand soll gewässerte Stockfische und Heringe feil haben, er sei denn in der Heringer Innung"[3]), wie sollte man denn Mißbräuchen, die leicht dadurch entstehen konnten, begegnen? Das mußte die Zunft selbst übernehmen. Darum heißt es in der genannten Ordnung weiter: „Würde aber an Fischtagen an gut gewässerten Heringen Mangel oder wäre Gebrechen, so sollen die, welche in der Innung sind, 5 Schillinge Strafe geben dem Ehrbaren Rat, so oft das geschieht". Es wurde die Aufgabe des Zunftgerichts, die Herstellung und den Verkauf der Erzeugnisse der Kumpane zu überwachen. Dadurch erst erhielt die Zunft den Charakter einer öffentlichen Einrichtung, eines Amtes. Alle Jahre mußten die Achtmänner der Fleischhauer dem Rate bei der Huldigung geloben und bei den Heiligen schwören: „Eyn fleissig aufsehen zcu habenn zcu guthem vyhe und guttem fleysch, das sye myt dem gewichte phlegen zcu vorkeuffen, alle tage zcu besichtigenn und eyniglichs nach seyner wyrde, darnach es gut ader geringe ist, ane wenhalt

1) Ordnung von 1512, Art. 12 (E. A., VIII, A a, 100). Bei den Bäckern waren die Sätze: 8 Gulden, 4 Gulden, 2 Gulden (E. A., Urk. A, 35, 6).

2) E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften I, p. 382. Straßburg 1892.

3) E. A., Urk. A, 36, 10.

zu schatzen [1])". Ebenso wurde es bei den anderen Zünften gehalten. Bei den Bäckern machten die Vormunden und Viermänner solche Besichtigungsgänge, wogen das Brot und sorgten, daß die Verordnungen des Rates beachtet wurden [2]). Die Vormunden der Ölmüller sollten zu jeder Weichfasten umgehen, einem jeden Kumpan das Öl zu besehen und den Preis festzusetzen [3]); die Weber hatten vier Zeichenmeister, denen sie auf ihren Eid alle ihre Tuche vorlegen mußten, damit sie gezeichnet würden [4]); den Schildern, Riemenschneidern und Sattlern wurde eingeschärft, kein schlechtes Material zu benutzen, „daß allermenniglich, der das bedarff, dormit bewart sey" [5]). Solcher Beispiele gibt es in Menge.

Allerdings war den Handwerkern nicht in allen Fällen strikter Zunftzwang gewährt worden, sondern der Rat hatte auch Fremde zugelassen, wenn es das Wohl der Bürgerschaft zu erfordern schien. Mit besonderer Erlaubnis des Rates durfte z. B. ein Erfurter Bürger sein Haus auch durch einen auswärtigen Zimmermann errichten lassen; desgleichen durften fremde Gesellen bis zu einem Monat in der Stadt arbeiten, ohne in die Zunft einzutreten [6]). Auch die Ordnung der Steinmetzen spricht von Gesellen, die nicht beinnungt sind [7]). Sehr wichtig war, daß auch die auswärtigen Bäcker an zwei wöchentlichen Markttagen, Mittwoch und Sonnabend, ihr Brot in der Stadt verkaufen durften, und der Rat ließ sich erst durch dringende Bitten der einheimischen bewegen, ihnen wenigsten zur Pflicht zu machen, nach Gewicht zu verkaufen; „auf daß das gemein Volk wüßte, was sie kauften," fügten die ergrimmten Stadtbäcker hinzu [8]). In solchen Fällen waren aber meist die Erzeugnisse der Auswärtigen

---

1) E. A., Hdschr. B, I, 1, fol. 73 b.
2) Ibid. fol. 71 b.
3) E. A., Hdschr. A, II, 1, fol. 42 a.
4) Ibid. fol. 2 b.
5) E. A., VIII, A a, 110, Art. 2.
6) E. A., Hdschr. A, II, 1, fol. 35 a (Ordnung von 1478).
7) E. A., Urk. A, 35, 10 (Ordnung aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts).
8) Bäckerordnung aus dem 15. Jahrhundert (E. A., Urk. A, 35, 6).

dem einheimischen Zunftgericht unterworfen, das aber natürlich keine Ursache hatte, milde zu urteilen [1]).

Das Ziel des Zunftwesens war die Erhaltung eines gewerblichen Mittelstandes, oder wie die Erfurter Goldschmiedeordnung sagt: „daß sich jedermann ernähren möge“ [2]). Der Zunftzwang gab dem Handwerk das Mittel in die Hand, seine nivellierenden Tendenzen zum Ausdruck zu bringen. Wie man ihn gegen die Nichtzünftler benutzte, davon war schon die Rede. Aber nicht weniger entschieden kehrte sich die Mittelstandspolitik der Zünfte gegen die eigenen Kumpane: es sollte verhindert werden, daß der eine den anderen kaufen könnte. Diesem Zwecke dienten alle jene Verordnungen, die auf eine Festsetzung der Quantität [3]) und Qualität [4]) der Erzeugnisse abzielten, die sowohl bei der Beschaffung der Rohstoffe [5]), als auch beim Verkauf der Waren

1) E. A., Hdschr. B, I, 1, fol. 65: „Der Martmeyster und die Vormunden der Heringer sollen eynem jederman, er sey burger ader gast, die da gesalzen fischwergk zue marte bringen und feile haben, es sey stockfisch, hering, buckging, ele, hechte, lachse, store, nenn eygen brossem ader welcherleye gesalzen fysche, es seyn grun ader gereuchert, dasselbe fischwerg, es sey uff dem marte ader in den heussern, wo das darinne feyl were, alß dicke, als sie bedunket des nodt zu seyn, flissigk besehen; und wan sie darunter untuchtiges, wandelbares, ader angebrochenes finden, das sollen sye nemen und vor eynen rath tragen, nymande uff den eyde darinne zcuverschonen.

2) E. A., VIII, A a, 21 a. Dazu vgl. die Reformation des Kaisers Sigmund (herausg. v. H. Werner, III. Erg.Bd. d. Arch. f. Kulturgesch.), VI, 4: „es sint hantwerck darumb erdacht, daß yedermann sein täglich brot damit gewin“. Die Vormunden und Viermänner der Erfurter Bäder sollen darauf achten, wieviel nötig sei, die Woche zu mahlen, „also das sich eyner mit dem ander magk erneren, und das die gemeynne mag vorsorget werden, angesehen, das wir alle glich ungelt geben“ (E. A., Urk. A, 35, 6).

3) Die Vormunden der Bäcker sollen „auch eyn fleissig uffsehen haben, das keyn becke eyn wochen meher schrot, dan dreye malder, darunder und nicht darüber,“ mahlen lassen soll (E. A., Hdschr. B, I, 1, fol. 71 b).

4) Vgl. die Ordnung der Leineweber, Ziechener und Schaluner von 1456 (E. A., Hdschr. A, II, 1, fol. 23): „Item ein gezogen schalun sol vire elen lang gemachet und yn sechs und drissig genge gesatzt werden. — Item solch schalunenwergk sal von nichts anders, dan von lynen und wollen gemacht und ouch kouffmansgute sin.“

5) E. A., VIII, A a, 110, Art. 14: „Es soll hintur eyn yder Satteler, wan er sattel und komet holtz sammungsweiß und nicht entzell stuck keuffet, den kumpan des Satlerhandwercks ansagen und uf [illegible]ich loß, wer das

möglichste Gleichheit forderten [1]). Aus diesem Grunde war auch die Anzahl der Gesellen und Lehrjungen, die jeder Meister halten durfte, beschränkt, „uf das der arme als wol zu knechten kome wie der riche“ [2]). Sogar den Steinmetzen war nicht erlaubt, mehr als zwei Gesellen, einen Steinhauer und einen Maurer, zu haben [3]). Es gab noch die Möglichkeit, daß ein Meister die Kumpane übervorteilte, indem er fremde Erzeugnisse einführte und als die seinigen verkaufte. Auch dagegen schritt das Zunftgericht strafend ein [4]). Überhaupt wurde strengste Kameradschaftlichkeit gefordert. Als im Jahre 1503 drei Ziechnermeister sich vom Erzbischof besondere Privilegien verschafft hatten, wurden sie gezwungen, wieder darauf zu verzichten [5]).

Die alte Zunftverfassung, die in den vorhergehenden Abschnitten kurz skizziert ist, war zu Anfang des 16. Jahrhunderts in wesentlichen Punkten durchbrochen. Von einer Gleichheit im alten Sinne kann nicht annähernd mehr die Rede sein: über die Menge der Handwerker erhoben sich einzelne kapitalkräftige

---

haben und beczaln will, volgen lassen, als ers gekaufft hat.“ Desgl. Seclerordnung von 1476 (E. A., Hdschr. A, II, 1, fol. 30b).

1) Vgl. die Bäckerordnung: „Item welch meister one wisen der formunden warm ußtreit in dye bencke, es thu dan nodt, der sal zu busse geben ein phunt wachs, uff das die armen gesellen yr alde brot vorkauffen“ (E. A., Urk. A, 35, 6). Desgl. Heringerordnung von 1512 (Urk. A, 36, 10) und Holzschuherordnung von 1487 (Hdschr. A, II, 1, fol. 40a).

2) E. A., Hdschr. A, II, 1, fol. 36a (Töpferordnung von 1484).

3) E. A., Urk. A, 35, 9, 10.

4) E. A., VIII, Aa, 110. Ordnung der Maler, Riemer und Sattler von 1512: „Es sal auch kein kumpan fremde wergk, das nicht hir gemacht ist, feyle haben, außerhalb der freymerckte.“

5) E. A., Urk. A, 35, 18, 19, 20. Die drei Meister Hans Becker, Mertin Glyme und Heinz Franke hatten den Erzbischof gebeten, weil es unmöglich sei, ferner 45 Gänge für denselben Preis zu fertigen, während man in Chemnitz nur 36 mache, und weil dadurch ihr Handwerk so gelitten habe, daß nur noch sie drei übrig, die andern aber zu den Schalunern übergegangen seien, so möge er ihnen erlauben, künftig auch nur 36 und 32 Gänge zu arbeiten. — Darüber beschwerten sich die anderen Handwerker beim Rat, der die drei Meister ins Gefängnis werfen ließ und wegen ihrer „bosenn, ungetrewen, schedelichen unnd betruglichen mißhandelungen“ aus der Stadt verbannt. Es half den Verurteilten auch nichts, daß sie angaben, von dem Küchenmeister und Vitztum des Erzbischofs verführt zu sein.

Meister. Das Vermögen eines Löbers betrug im Durchschnitt 172 Gulden, das des reichsten Meisters aber 1580 Gulden. Ähnlich stand das Verhältnis in fast allen Zünften: bei den Weißgerbern 134 : 1608, den Bäckern 201 : 1243, den Fleischern 248 : 1798, den Schuhmachern 102 : 859, den Schneidern 98 : 1449, den Kürschnern 151 : 1276, den Webern 76 : 896, den Färbern 111 : 1039, den Böttnern 89 : 1054, den Wagnern 164 : 1526 [1])! Der Kapitalismus, wenn man das Wort hier anwenden darf, war, wie man aus diesen Beispielen sieht, schon tief in das Handwerk eingedrungen. Es hatte sich eine Art gewerbliches Unternehmertum gebildet. Hatte es früher als Norm gegolten, daß kein Meister mehr als zwei oder drei Hilfskräfte beschäftige, so wird aus einer Urkunde vom Jahre 1500 ersichtlich, daß der Plattnermeister Hans Folker 12 Gesellen hielt [2]). Das Handwerk wurde so zum Betrieb, der Meister zum Unternehmer. Im Jahre 1492 brach innerhalb der Holzschuhmacherzunft Streit aus über den Artikel ihrer Ordnung, daß jeder Meister Weidenholz zu 600 Paar Schuhen ständig in seinem Haus haben sollte, bei einer Strafe von 10 Schillingen [3]). Es gehörte also schon eine gute Summe Geld dazu, um unter solchen Bedingungen Meister zu werden. Dazu kamen außerdem die meist sehr beträchtlichen Meistergebühren, der Zwang, daß jeder Meister einen oder zwei eigene, in der Regel sehr teuere Verkaufsstände besitzen mußte, und andere Verfügungen mehr [4]).

Für viele Gesellen war die Aussicht, jemals Meister zu werden, geschwunden; ja, die Zimmergesellen drangen sogar darauf:

---

1) Diese Beispiele sind dem Verrechtsbuch von 1511 entnommen. Dazu vgl. Th. Neubauer, Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Erfurt vor Beginn der Reformation, p. 70.

2) E. A., B, VI, 1 (Liber Ordinat.): Freitags vigilia Convers. Pauli 1500.

3) Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen, p. 392. Ordnung der Holzschuhmacher von 1487 (E. A., Hdschr. A, II, 1, fol. 40 a).

4) Ordnung der Fleischhauer von 1488 (E. A., Hdschr. A, II, 1, fol. 27 b): „Nemlich das hinfurters eyniglich fleischouwer zcwene bencke haben sal, mit namen eynen montags banck und sunst eyn banck, und welcher fleischouwer nicht montagsbanck hat, der sal auch an dem montag nicht fleisch feil haben, er hette dan alt fleisch, das mag er uff den montag verkeuffen.“ Eine Fleischbank kostete 10 Gulden und mehr.

„daß eyn hantwercke keynen gesellen — nötigen solle, meyster zcu werden“ [1]). Infolgedessen sind viele Zeit ihres Lebens Gesellen geblieben. In den Jahren 1481—1498 sind 90 Gesellen in die Erfurter Zimmermannszunft aufgenommen worden; von ihnen haben nur 10 dort das Meisterrecht erworben, und zwar einer nach 3 Jahren, zwei nach 8 Jahren und je einer nach 9, 10, 12, 13, 14, 17 und 28 (!) Jahren [2]). Bei solchen Aussichten blieb ihnen nichts anderes übrig, als sich schon als Gesellen einen Hausstand zu gründen [3]). Damit aber wurden die Gesellen zu einem Stand gewerblicher Lohnarbeiter herabgedrückt und mußten sich als solchen fühlen. Ihre Interessen fielen nicht mehr mit denen der Meister zusammen; deshalb organisierten sie sich in Gesellenverbänden, die den Zunftmeistern schroff gegenüberstanden. „Nach Christi unseres lieben Herrn Geburt vierzehnhundert im sieben und neunzigsten Jahre“ setzten es die Schustergesellen durch, daß ihre Ordnung und Brüderschaft trotz des heftigsten Einspruchs ihrer Meister vom Rat ausdrücklich anerkannt wurde [4]). Das Handwerk war innerlich gespalten!

Das oppositionelle Element der deklassierten Handwerksgesellen wurde noch verstärkt durch die nicht geringe Zahl der verarmten Meister, solcher, die durch die Konkurrenz oder durch ein Mißgeschick zurückgekommen waren. Es blieb ihnen vielfach nichts anderes übrig, als in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber zu treten. Gegen einen bestimmten Lohn verpflichteten sie sich, alle einschlägigen Arbeiten zu verrichten. „Welich bottener“ — so heißt es in der Ordnung von 1484 — „in notsachen dem hern mit syner arbeit nicht behulffen sin wolt und der herre des schaden neme, derselbe bottener solde das dem hantwercke verbusen [5]).“

Mancherlei Zeugnisse weisen darauf hin, daß am Ende des

---

1) E. A., Hdschr. A, II, 1, fol. 35 a, Art. 11.

2) E. A., VIII, A a, 80 a. Vormünder- und Meisterbuch der Zimmerleute. Bei zweien ist ausgedrückt, daß sie schon Meister waren, als sie in Erfurt aufgenommen wurden. Die Eintragungen der Gesellen reichen nur bis 1498.

3) In den Verrechtsbüchern läßt sich eine Anzahl feststellen.

4) E. A., Hdschr. B, I, 1. „Dinstags nach dem Sontage Oculi.“

5) E. A., Hdschr. A, II, 1, fol. 37 a.

15. Jahrhunderts auf dem Arbeitsmarkte ein Überangebot der Kräfte vorhanden war. In die Zimmermannszunft wurden zwischen 1481 und 1498 90 Gesellen und 27 Meister aufgenommen; ein ungünstiges Verhältnis, da jeder Meister nur einen, höchstens zwei Gesellen hielt. Die Kästnerordnung von 1513 spricht davon, „daß die Gesellen umgingen zu den Meistern und nicht Arbeit kriegen konnten“ [1]). Schließlich klagten alle Zünfte über die Konkurrenz der Bönhasen, die das Zunftrecht nicht besaßen und ihr Gewerbe im Geheimen ausübten [2]). Auch starke antizünftlerische Tendenzen machten sich bemerkbar, die darauf hinzielten, „daß einem frei zugelassen werde, sein Handwerk zu arbeiten, ungehindert durch die Zunft, der die Bürgerpflicht tut, und der sich für seine Person redlich und ehrbarlich gehalten hat [3]).

Es ist kein Wunder, daß unter solchen Umständen der Verdienst vielfach nicht mehr den Anforderungen des Lebens entsprach. Unter den 1267 Handwerkern waren 12,54 % besitzlos. Unter 88 Wollewebern hatten 25 kein steuerbares Vermögen! Viele Handwerker sahen sich genötigt, noch einen zweiten Beruf auszuüben. Ein Wagner versieht den Posten eines Torwarts; ein Riemenschneider läßt sich vom Rat als reitenden Boten anwerben [4]). Die verschiedenartigsten Berufe werden so miteinander vereinigt: Rechtsanwalt und Höke, Waidknecht und Wachszieher, Ölmüller und Leineweber, Bäcker und Tagelöhner, Wolleweber und Bettler [5]).

Die Proletarisierung des Handwerks, die Gegenseite der Kapitalisierung, war schon tief in das Zunftwesen eingedrungen; sie bildete am Ende des Mittelalters für Erfurt die soziale Frage.

Es war das Prinzip des mittelalterlichen Wirtschaftslebens, — darin können wir uns K. Büchers vielumstrittener Theorie

---

1) E. A., Hdschr. A, IV, 1, p. 146.

2) Vgl. Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen, p. 388 ff. Zahlreiche derartige Urkunden finden sich auch in den Libri Ordinationum (E. A., Hdschr. B, VI, 1 ff.).

3) Die 28 Artikel von 1525, abgedruckt im 18. Bd. von Martin Luthers Werken, p. 534 ff., Art. 11. Weimar 1908.

4) E. A., Hdschr. B, VI, 3. Montags nach Barnabe 1507.

5) Diese Beispiele sind dem Verrechtsbuch von [illegible] entnommen.

von der geschlossenen Stadtwirtschaft anschließen [1]) —, den Weg der Ware vom Produzenten zum Konsumenten möglichst zu verkürzen. Der Gewerbetreibende vereinigte einen zweifachen Charakter in seiner Person, den des Handwerkers und den des Kaufmanns: der Handwerker brachte seine Erzeugnisse selbst auf den Markt. Eine jede Zunft hatte ihre besonderen Verkaufsstände: die Erfurter Fleischhauer hatten die „langen Bänke" in der Futtergasse, die „finstern Bänke" in Severi und die Bänke auf den Pfählen; Schuhbänke standen auf dem Wenigenmarkt, bei St. Veit und St. Severi; bei St. Benedikt standen die Beutler, Täschner, Gürtler; am Dom die Kürschner, Böttner, Seiler, Bäcker u. a. m. In manchen Zünften war es verboten, anderswo als in den Ständen zu verkaufen [2]). Aber auch der Verkauf im Laden war schon allgemein eingebürgert. Im Jahre 1484 weigerte sich die Kürschnerzunft, die 15 Stände vor den Greden, wo allein sie ihre Waren feil bieten durften, weiter zu beziehen. Darauf setzte der Administrator Albrecht den Zins für die nächsten 12 Jahre von 15 auf 8 Pfund Pfennige herab, und erlaubte ihnen außerdem, ihre Waren auch in ihren Häusern zu verkaufen; nur sòllten sie die alten Verkaufsstände wieder einnehmen [3]). Die Ordnung der Schmiede von 1512 bestimmte, kein Meister solle fortan anderswo seine Produkte verkaufen, als in seinem Wohnhause, ausgenommen an den fünf Freimärkten Ablaß, Cyriaci, Laurentii, Bartholomei und Martini [4]).

Es ist schon die Rede davon gewesen, daß das einheimische Handwerk der auswärtigen Konkurrenz sehr feindlich gegenüberstand. Das zeigte sich auch beim Verkauf der Erzeugnisse, denn die Zünfte versuchten es, die Fremden möglichst auszuschließen. Als im Jahre 1487 das Handwerk der Erfurter Messerschmiede „von samenskeuffern und fronden gasten" bedrängt wurde, setzte es die Verordnung durch, daß außerhalb der Freimärkte niemand seine Produkte in der Stadt verkaufen dürfe, der nicht der Zunft

1) K. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, p. 122 ff. Tübingen, 7. A., 1910.

2) E. A., Hdschr. B, I, 1, fol. 236 b. Fleischhauerordnung von 1539.

3) E. A., Herrmannsbibliothek III, 1, fol. 925.

4) E. A., VIII, A a, 100.

angehöre [1]). Auch die Ordnung der Maler, Riemer und Sattler bedroht jeden Fremden, der in ihr Handwerk griffe, mit einem Pfund Pfennig Strafe [2]). Allerdings hatten die Auswärtigen das sog. Gästerecht, d. h. sie durften ihre Waren im Großen in der Wage verkaufen; oder es war ihnen zugestanden, jederzeit Waren bis zu einem gewissen Preis feil zu bieten [3]). Die Tendenzen der Zunftwirtschaft sind dabei ohne weiteres offenbar.

Indessen, der Rat hatte sich doch nicht ganz ihnen gefügt. In den Freimärkten war zwei- bis fünfmal im Jahr der Markt einem jeden geöffnet; dann waren alle Schranken des Zunftwesens durchbrochen, und den Bürgern war Gelegenheit gegeben, sich auf billige Weise mit dem Nötigen auf längere Zeit zu versehen. Die Gefahr, daß die einheimischen Handwerker die Preise in die Höhe trieben, war anscheinend sehr groß; „metzger, die das fleisch zetewr gebent, oder pecken, die das prot ze klain backent, oder sneider, die zu grossen lon nement, und des gleich“ [4]). Durch Preistarife suchte der Rat die Bürger dagegen zu schützen. Der Zuchtbrief von 1351 beschäftigt sich mit den Bäckern [5]); 1437 wurde ihnen ein ausführlicher Tarif festgesetzt [6]); im Jahre 1338 bestimmte man den Zimmerleuten ihren Lohn [7]); und auch für die Bader und Fleischer sind Preistarife bekannt [8]). Aber damit waren längst nicht alle Übelstände beseitigt, und der Rat mußte immer wieder die auswärtige Konkurrenz herbeiziehen [9]).

---

1) E. A., Hdschr. A, II, 1, fol. 27 a (Vernuwter Artikel der messerer).

2) E. A., VIII, A a, 110.

3) E. A., A, II, 1, fol. 37 a. Böttnerordnung von 1484: Eichene Fässer, Butten, Gelten und Stücke bis zu 3 Pfennig (!) Wert durfte jeder feil bieten.

4) Reformation des Kaisers Sigmund, VI, 3.

5) Art. 44, 47. Herausgeg. von K. E. Förstemann, Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. VII, p. 101—129. Halle 1843.

6) E. A., Herrmannsbibliothek III, 2, fol. 34 b.

7) E. A., Hdschr. A, II, 2. Willkür von 1338, Art. 3.

8) E. A., VIII, A a, 1; Hdschr. B, 1, 1, fol. 236 b.

9) E. A., Hdschr. B, I, 1, fol. 236 b. Vgl. dazu Art. 26 der sogenannten „28 Artikel von 1525“: „Item das die frombden Beckern unnd Fleischauer mogen die Wochenn zwene tage feil habenn.“ Martin Luthers Werke, Bd. 18, p. 538. Weimar 1908.

Zweifellos war der lokale Vertrieb der Waren außerordentlich bedeutend, und es ist durchaus berechnet, wenn man die Kundenarbeit als das Charakteristische an dem mittelalterlichen Handwerk betrachtet[1]). Aber gegen Ende des Mittelalters war doch das Handwerk zu groß geworden, als daß ihm die Stadtkundschaft genügen konnte. Die 89 Fleischer und 88 Bäcker und Pistore sind gewiß nicht allein durch ihre bürgerlichen Kunden reich geworden. Ein großer Teil der Käufer kam vom Lande; die Bauern, die ihre Produkte auf den Markt brachten, deckten dort gleichzeitig ihren Bedarf an städtischen Erzeugnissen. „Die armen Bauern, die Salz, Holz und Kohlen hereinbringen, nehmen andrerseits Schuhe, Kleider und was sonst zum Leben oder zur Körperpflege nötig ist, mit nach Hause[2])." Doch gingen auch die Handwerker selbst aufs Land, um dort ihre Waren zu vertreiben[3]). Die Barbierer nehmen in ihren Satzungen auf ihre Dorfkundschaft ausdrücklich Bezug[4]).

K. Bücher hat in seiner Theorie der geschlossenen Stadtwirtschaft den Überlandhandel der Handwerker sehr unterschätzt. Schon aus den Erfurter Zunftordnungen ersehen wir, daß er ziemlich bedeutend gewesen sein muß; denn sonst hätte die auswärtige Konkurrenz nicht so scharfe Schutzmaßregeln hervorrufen können. Aus dem Erfurter Geleitsregister von 1522[5]) erhält man eine ungefähre Vorstellung von dem interlokalen Handel und Verkehr. Zentner-, karren- und wagenweise werden die Erzeugnisse aller und jeder Art ausgeführt[6]): Hausgerät, Kleider, Schuhe, Hüte, Seife, Taschen, Beutel, Gürtel, Riemen-

1) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft. Dazu vgl. G. v. Below, Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker (Hist. Ztschr. 86, p. 40 ff., 1901) und Die Entstehung des modernen Kapitalismus (Hist. Ztschr. 91, p. 441 ff., 1903).

2) Nicolaus de Sigen, Chronicon Ecclesiasticum, p. 488. Herausg. v. F. Wegele. Thüring. Geschichtsquellen, 2. Jena 1855.

3) Schmiedeordnung von 1466 (VIII, A a, 93): „. . . aber sie mogen die uff das land furen und verkeuffen."

4) E. A., Urk. A, 35, 16.

5) Ernest. Gesamtarchiv zu Weimar. Reg. lc. 731.

6) Vgl. L. Gerbing, Erfurter Handel und Handelsstraßen, Mitteil. d. V. f. d. Gesch.- u. Altertumsk. v. Erfurt, 21.

werk, Sättel, Wolle, Garn, Tuch, Leinen, Pelze, Brot, Kuchen, Honig, Bier, Sensen, Klingen, Messer usw. Manche Handwerke sind ganz außerordentlich stark vertreten, so die Löber mit 2724 Stein, 26½ Fecher, 8 Zentner und 3 Karren Rindsleder; 17411 Stein Lammfellen; 95 Fecher, 16 Schock, 82 Stein, 3 Wagen und 206 Stück Schaffellen u. a. m.; und zwar ist hier meistens Erfurt als Versandort angegeben. Das ist für jene Zeit ein ganz außerordentlich starker Absatz. Wir werden daraus schließen, daß das Erfurter Handwerk unbedingt auf die auswärtigen Abnehmer angewiesen war. Wenn den Bürgern die Straßen niedergelegt wurden, so waren es die Handwerker, die am meisten darunter zu leiden hatten. Im Jahre 1482 lagen die sächsischen Fürsten in Fehde mit der Stadt Erfurt und ließen ihre Bürger aufgreifen, wo sie konnten. Da getrauten sich schließlich die Handwerker nicht mehr auf die Märkte zu ziehen nach Leipzig, Naumburg und anderen Städten und schickten ihre Frauen hin; aber auch diese wurden nicht verschont. Es kam zu argen Unruhen in der Stadt und der Rat wurde gezwungen, den Frieden zu erkaufen [1]).

Es war natürlich, daß die Spaltung innerhalb des Handwerks noch tiefer wurde, je mehr sich das auswärtige Absatzgebiet erweiterte. Die kapitalkräftigen Meister rückten damit immer mehr von den weniger begüterten Zunftgenossen ab; als große Unternehmer betrieben sie jetzt einen Handel in großem Stile. Die Verrechtsbücher können das bestätigen. Der reichste Fleischer besaß ein Vermögen von 1798 Gulden, welches sich folgendermaßen zusammensetzte: ein Haus = 150 fl., 4 Acker Weinberg = 80 fl., 3½ Acker Land = 50 fl., 4 Fleischstände = 30 fl., Barschaft, Handel und Aktivschuld = 1403 fl., 11 Lot Silber und 80 Eimer Wein. Der Weißgerber Heinrich Mattern hatte an Barschaft, Handel und Schuld 1331 Gulden, der Lohgerber Hans Anlarth 1041 fl., der reichste Bäcker 849 fl., der reichste Wagner 803 fl., der reichste Böttner 670 fl. Der Kürschner Martin von Liegnitz deklarierte: 2 Häuser = 200 fl., 3 Acker Weinberg = 50 fl., 10 Eimer Wein und 1653 fl. an Barschaft,

1) Konrad Stolle, Memoriale, p. 507.

Handel und Schuld; sein Zunftkumpan Mattes von Luckau verrechtete gleichfalls an Barschaft, Waidhandel und Schuld 1076 fl. Diese großen Meister hatten sich also schon sehr weit über den Stand eines einfachen Handwerkers erhoben!

Wenn der Rat der mißlichen Lage des Handwerkerstandes so völlig verständnislos gegenüberstand, so lag das offenbar an der kommunal-politischen Vertretung der Zünfte selbst. Die Handwerker hatten ja im Jahre 1283 durch eine Erhebung gegen die Geschlechter zehn Ratssitze errungen. Nach der Einrichtung des Vierherrenamtes erhielten sie noch einen weiteren, so daß sie im ausgehenden Mittelalter elf Vertreter jährlich in den Rat sandten [1]). Freilich waren nur die neun großen Handwerke ratsfähig [2]); die anderen besaßen das passive Wahlrecht nicht. Außerdem war die Würde des Ratsherren ein kostspieliges Ehrenamt; es konnten dafür also nur die reichsten Meister in Betracht kommen. Aber diese waren es ja gerade gewesen, die die alte Zunftverfassung gesprengt hatten. Was sollte ihnen daran liegen, die durchbrochene Ordnung wieder herzustellen? Es mußte ihnen im Gegenteil nahe liegen, die neuen Verhältnisse zu begünstigen, eine Gesinnung, die aus zahlreichen Urkunden hervorleuchtet. Die Ratskumpane der großen Zünfte konnten somit kaum noch als die Vertreter der Zunftinteressen betrachtet werden. Sie hatten sich mit den reichen Geschlechtern zu einer herrschenden Optimatenpartei zusammengeschlossen; die nahe Verwandtschaft ihrer materiellen Interessen hatte die Annäherung begünstigt [3]).

(Der Schluß folgt im nächsten Jahrgang.)

1) F. Benary, Die Vorgeschichte der Erfurter Revolution von 1509. I, p. 9. Mitteil. d. V. f. d. Gesch.- u. Altertumsk. v. Erfurt, 32. 1911.

2) Krämer, Bäcker, Löber, Wollenweber, Schuhmacher, Schmiede, Kürschner, Fleischhauer, Schneider. E. A., XXII, 2, 1.)

3) Benary, Die Vorgeschichte der Erfurter Revolution von 1509, p. 21: „So herrschte denn vor der Revolution von 1509 in Erfurt wie in anderen deutschen Städten eine auf Erblichkeit und Besitz gegründete Optimatenpartei, die aus den beiden Kreisen der Großgrundbesitzer und Großkaufleute einerseits und den angesehensten Gewerbetreibenden andererseits bestand."

Beiträge zur Geschichte der mittelalterlichen Stadtwirtschaft in Ungarn.

Von

Dr. **Leo Weiss** (Zürich) [1]).

Literaturnachweis.

ADLER: Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. 1903.
ARNOLD: Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. 1861.
BELOW, v.: Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker. Hist. Z. 86.
Das ältere deutsche Städtewesen. 1906.
Der Ursprung der deutschen Städteverfassung. Hist. Z. 58.
Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Conrads Jahrb. Bd. 21.
Territorium und Stadt. 1899.
Die Bedeutung der Gilde für die Entstehung der Stadtverfassung. Conrads Jahrb. 378.
Großhändler und Kleinhändler im d. Mittelalter. Conrads Jahrb. Bd. 75.
Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. 1889.
Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Z. f. S.- u. WG. Bd. V.
Artikel „Zünfte" in Elsters Wörterbuch.
Die Entstehung des modernen Kapitalismus. Hist. Z. 91.
BERLEPSCH: Chronik der Gewerke. I. Deutsches Städtewesen und Bürgertum. 1850.
BÜCHER: Die Entstehung der Volkswirtschaft. 1907.
CARO: Neuere Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. 1911.
DEMKÓ: Geschichte der Stadt Leutschau. 1884 (ung.).
DIVÉKY: Handelsbeziehungen Oberungarns mit Polen. 1905 (ung.).
DOREN: Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. 1893.
Entwickelung und Organisation der Florentiner Zünfte. 1897 u. 1908.

1) Die vorstehende Arbeit entstammt dem Seminar des Herrn Professor Dr. H. SIEVEKING in Zürich.

DUNKER: Das mittelalterliche Dorfgewerbe. 1903.
EBERSTADT: Die Entstehung des Zunftwesens. 1909.
Das französische Gewerberecht ... vom 13. Jahrhundert bis 1561. 1899.
Magisterium und Fraternitas. 1897.
EHRENBERG: Das Zeitalter der Fugger. 1896.
Große Vermögen, ihre Entstehung und Bedeutung. 1905.
EHRHARDT: Die nationalökonomischen Ansichten der Reformatoren. Theol. St. u. Kr. 53/54.
ERDÉLYI: Geschichte der Martinsberger Abtei. 1900 (ung.).
EULENBURG: Das Wiener Zunftwesen. Z. f. S.- u. WG. Bd. 1—2.
FARKAS: Das Stapelrecht der Stadt Kaschau. 1893 (ung.).
FEJÉRPATAKY: Aus den Rechnungsbüchern alter Städte. 1886 (ung.).
FLAMM: Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. 1905.
Geschichte der ungarischen Komitate und Munizipien. Seit 1896 (ung.).
GIERKE: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I u. II.
GOTHEIN: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. 1892.
HEGEL: Städte und Gilden. 1891.
HOMANN: Ungarische Städte im Zeitalter der Arpáden. 1908 (ung.).
INAMA-STERNEGG: Über die Anfänge des deutschen Städtewesens. Z. f. V., P. u. Vw. I.
JAKAB: Die Geschichte Klausenburgs. (ung.)
KEUTGEN: Ämter und Zünfte. 1903.
Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1895.
KIRÁLY: Das Preßburger Stadtrecht. 1894 (ung.).
KÖTZSCHKE: Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert.
KOLOZSVÁRY u. OVÁRI: Corpus statutorum.
LAMMERS: Deutsche und italienische Handelskolonien im Mittelalter. 1871.
LAMPRECHT: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter.
Deutsche Geschichte. Bd. IV u. VIII.
Zur jüngsten deutschen Vergangenheit. 2. Erg.Bd. 1. Hälfte.
Der Ursprung des Bürgertums und des städtischen Lebens in Deutschland. Hist. Z. 67.
MARX: Das Kapital. Bd. I.
MAURER: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 1899.
MEISTER: Deutsche Verfassungsgeschichte. 1904.
NEUBURG: Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung. 1880.
ORTVAY: Geschichte der Stadt Preßburg. 1900.
RATHGEN: Die Entstehung der Märkte in Deutschland. 1881.
RIETSCHEL: Die civitas auf deutschem Boden. 1894.
Markt und Stadt. 1897.
Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. 1905.
SALAMON: Geschichte der Stadt Pest. 1896 (ung.).
SANDER: Zur Verständigung über das mittelalterliche Zunftproblem. Schm. Jahrb. 1904.
Feudalstaat und bürgerliche Verfassung. 1906.

Sieveking: Die mittelalterliche Stadt. V. f. S.- u. WG. Bd. 2.
Die kapitalistische Entwicklung in den italienischen Städten des Mittelalters. Ebenda Bd. 7.
Aus Genueser Rechnungs- und Steuerbüchern. Sitzungsber. d. Wiener Akademie. 1909.
Die Genueser Seidenindustrie im 15. u. 16. Jahrh. Schmollers Jahrb. 1897.
Die Handelsstellung Süddeutschlands im Mittelalter und Neuzeit. Allg. Zeitg. 1902.
Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrh. b. z. Gegenwart.
Sohm: Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert. Conrads Jahrb. 1879.
Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1890.
Sombart: Der moderne Kapitalismus. 1902.
Die Juden und das Wirtschaftsleben. 1911.
Schipper: Anfänge des Kapitalismus bei den Juden im frühen Mittelalter. 1907.
Schmoller: Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe. 1875.
Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. 1879.
Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtschaftsgeschichte.
Schönberg: Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens. 1868.
Kapitel „Gewerbe“ im Handbuch.
Stadtrecht, Das Ofner — 1244—1421. 1845.
Stieda: Die Entstehung des deutschen Zunftwesens. Conrads Jahrb. 1876.
Artikel „Zunftwesen“ im Hw. d. Stw.
Strieder: Zur Genesis des modernen Kapitalismus. 1904.
Szádeczky: Über das Zunftwesen. 1889 (ung.).
Szalay: Die Nationalitäten der ungarischen Städte im 13. Jahrhundert. 1880 (ung.).
Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen.
Timon, v.: Ungarische Rechtsgeschichte. 1909.
Tóth: Beiträge für Geschichte des Handels in Ungarn. 1886 (ung.).
Tröltsch: Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt. 1911.
Weber, Max: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Archiv f. Sw. 1904—5.
Wenzel: Städte und Stadtrechte Ungarns. 1877 (ung.).
Wirtschaftshistorische Revue, Ungarische. 1895—1905.
Zimmermann-Werner: Urkundenbuch der Deutschen in Siebenbürgen. 1902 ff.

Urquellen.

Zunftbriefsammlung:
des kgl. ung. Landesarchivs,
der kgl. ung. wiss. Akademie,
des kgl. ung. Nationalmuseums,
des kgl. ung. Zunftkomitees und
der kgl. ung. Universitätsbibliothek in Budapest.

Der Wirtschaftsgeschichte Ungarns, diesem arg vernachlässigten Stiefkinde der ungarischen Geschichtsforschung, wurde bisher von keiner Seite Beachtung geschenkt. Es ist dies aus verschiedenen Gründen zu bedauern. Erschwert sich dadurch einerseits Ungarn selbst das Verständnis der Gegenwart, so entgehen andererseits der Wirtschaftswissenschaft überhaupt wertvolle Einblicke in jene Verhältnisse des 12.—13. Jahrhunderts, die im Mittelpunkt der wirtschaftshistorischen Debatte stehen und über welche uns die Kolonisten näheren Aufschluß geben könnten, die zu dieser Zeit aus Byzanz, aus dem Orient überhaupt, ferner aus Italien, Bayern und den Rheinländern scharenweise nach Ungarn zogen und ihre mitgebrachten Rechts- und Wirtschaftsinstitutionen hier als Privilegien längere Zeit beibehielten. Schwieriger, aber wenn möglich wertvoller würden Aufschlüsse sein, wie die vielen Kriegsgefangenen, die im 10. Jahrhundert aus allen Himmelsrichtungen nach Ungarn geschleppt wurden, die Entwickelung der ungarischen Wirtschaft beeinflußt haben.

Es liegt also im Interesse der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte, jene Schätze, die in den ungarischen Archiven liegen und einem weiteren Kreise noch völlig unbekannt sind, zu heben und zu verwerten. Freilich ist dies keine Arbeit für einen einzelnen. Aber vielleicht gelingt es mir, die Aufmerksamkeit unternehmungslustiger Forscher auf dieses Neuland hinzulenken eben dadurch, daß ich zeige: selbst das mir bekannte spärliche Material erlaubt schon zu wichtigen Problemen der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Stellung zu nehmen, zur Kräftigung bzw. Entkräftigung bestehender Theorien wertvolle Argumente beizutragen.

Das Gebiet, das ich auf diese Weise vom Standpunkte der ungarischen Wirtschaftsgeschichte beleuchten möchte, ist das der mittelalterlichen Stadt; speziell aber die Fragen der Städtegründung und der Entstehung der Zünfte.

I. Es steht heute wohl außer Zweifel, daß die im 9. Jahrhundert ihr gegenwärtiges Land erobernden Ungarn im Westen, d. h. im alten Pannonien, mehr oder minder gut erhaltene Überreste der alten römischen Städte angetroffen haben, und so kann als erwiesen gelten, daß an Stelle der alten Aravona, Bregetio, Scarabantia, Sabaria, Salle, Valcum die Städte Györ, Szöny,

Sopron, Szombathely, Zala und Kanizsa, an der Stelle von Advicesimum, Aquincum, Cimbriana Mursa und Sopianae: Veszprém, Óbuda, Székesfehérvár, Eszék und Péco entstanden sind[1]). Über die Städte Daciens sind wir nicht so gut unterrichtet, nur Pétervárad bzw. Belgrad, Orsova, Herkulesbad und Szeben (Cibinia), von den Sachsen Hermannstadt getauft, können ihren römischen Ursprung nachweisen. Der größte Teil dieser Städte lag im 10. Jahrhundert in Ruinen; nur Veszprém und Nyitra scheinen sich gehalten zu haben als Grenzstationen der Ostmark. Tattächlich erwähnt sie Anonymus Belae Regis Notarius als „civitas". Als dritte Stadt erhob sich bald als königliche Pfalz an der Stelle von Cimbriana: Székesfehérvár, Stuhlweißenburg (aus dem slawischen Belgrad, weiße Burg). Das Hauptkontingent der „städtischen" Bevölkerung bestand allem Anschein nach aus Italienern, noch von der Hunnenzeit her, und aus Slawen. Zu ihnen gesellte sich nun die reiche „Kriegsbeute" der nächsten 100 Jahre, die in und um den neu errichteten Fronhöfen untergebracht worden ist. Interessant ist es, daß diesen Kriegsgefangenen bis ins 11. Jahrhundert jedwelche landwirtschaftliche Tätigkeit verboten war. Die Kriegszüge im Westen haben neue Bedürfnisse geweckt und so waren für die Ungarn neben Vieh die Handwerker die wertvollsten Gaben des Occidents. Darum ihre Vorliebe, Städte zu überfallen, die dann bekanntlich in Deutschland sich durch Ummauerung zu schützen suchten. In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts geht allmählich diese Sturm- und Drangperiode der ungarischen Geschichte zu Ende; die Religionskämpfe und sozialen Machtverschiebungen einerseits, der stärkere Widerstand im Westen, das Auftauchen neuer Feinde im Osten andererseits fesseln sie an die eigene Scholle. Mit dem fortschreitenden Siege der Kirche, eigentlich der Kirchen: (Rom und Byzanz haben gleiche Anstrengungen gemacht, um die Ungarn für sich zu gewinnen) nehmen nun die Städtegründungen zu. Die Kirchen mußten gutgläubige Christen in das Land bringen, um ihre Erfolge bei den nicht besonders religiös ver-

1) Ob Mitrovicz sich an der Stelle von Sirmium erhebt, ist noch nicht bestimmt.

anlagten Ungarn dauernd zu sichern. Italiener[1]) und Deutsche sind die ersten Pioniere (die Wallonen spielen auch eine große Rolle) für Rom, Griechen und Bulgaren (die die Stadt Pest gründen) für Byzanz. Jene hauptsächlich am rechten Ufer der Donau, diese an der unteren Donau und der Theiß. Beide also an den Hauptverkehrslinien, wozu noch die Hauptstraße kommt, die von Wien über Ödenburg (Sopron), Szombathely nach Pettau und Venedig führte und lange Zeit (trotz Semmering) bevorzugt wurde. Durch Vermittlung der Kirche haben alle diese Niederlassungen gewisse Privilegien erhalten, die den Grund zu der Selbstverwaltung der Städte gelegt haben. Diese ersten Städte Ungarns stehen unter königlichem Schutze. Im 11. Jahrhundert gibt es in Ungarn nur königliche Städte, die dem König für den überlassenen Boden und für die gewährten Nutzungen und Vorrechte Heeresdienst[2]), das terragium, den census regius, später die Ablösungssummen für das lucrum camerae und die berüchtigten Geschenke, munera stennalia, zu leisten hatten. Die Leistung war anfänglich persönlich, und zwar solange die Stadt noch Elemente verschiedener ständischen Zugehörigkeit beherbergte. Unter ihnen waren nur die hospites städtisch privilegiert. Erst allmählich bildet sich die Stadtfreiheit aus, bei welcher die ganze Einwohnerschaft zu einem Stande zusammenschmilzt: in die Bürger. Nur um die Rechtsstellung der Adeligen, die in der Stadt Boden besaßen, tauchten jeweils Meinungsverschiedenheiten auf. Alle Bürger der Stadt sollten gleichberechtigt sein, wie dies die übliche Aufnahmeformel verkündete:

> Ipsa autem tertia revolutione annuali transacta praedicti hospites eadem libertate fruantur, qua nos a prima fundatione dictae civitatis nostre hactenus freti sumus et fruimur Deo permittente

und das behagte den Adeligen nicht. Besonders nicht, weil sie die städtischen Gerichte nicht anerkennen und die mit dem Bürgerrechte verknüpften Pflichten nicht auf sich nehmen wollten.

---

1) In fast jeder der westungarischen Städte gab es ein „Vicus Latinorum".
2) Im 18. Jahrhundert sind manche Städte davon befreit worden.

Tatsächlich ist es auch dem Adel gelungen, wenigstens in Strafsachen sich der städtischen Gerichtskompetenz zu entledigen; so verfügt § 8 des Nagyszombater Freibriefes von 1238:

> Villicus ... una cum duodecim de melioribus de villa ... deputatis hominibus ... pro crimine commisso decapitacionis vel aliam quamcunque penam infligendi habeat potestatem, nisi nobilis exstiterit, cuius iudicium Maiestati Regie reservetur.

Dagegen sind die Adeligen der städtischen Steuerpflicht, die im Art. X des Decretum Minus von 1405 auch gesetzlich geregelt wurde, nicht entgangen. Selbst dem König stand es nicht zu, von dieser Pflicht irgendeinen Bürger (d. h. Einwohner, die in der Stadt Boden besaßen) zu befreien. Tat er es, so wurde der Entfall vom königlichen Zins in Abzug gebracht.

> „Si vero per nos vel nostros successores aliquos cives nostros libertare et exemptos facere contingeret, tunc et eo casu nos et nostri successores ... quicquid ipsi cives libertati ad collectas solvere deberent, id de communitatis computu defalcando ad nostram teneamur et delebimus recipere rationem."

In der Stadt hören also die feudalen Privilegien und Standesunterschiede auf. Und da müssen wir fragen, was hat dies notwendig gemacht? Oder was das gleiche ist, wodurch entsteht die Stadt? Wenn wir uns die alten Städtefreibriefe anschauen, so wird uns die Antwort sehr leicht fallen. Sie drehen sich alle um die gleiche Achse: um den Handel, um den Markt und das Marktgericht. Auf dem Markte, vor dem Marktgericht müssen alle Parteien gleichberechtigt sein und das Privileg, das einer Niederlassung diese Freiheit gewährt und sie dadurch aus dem Rahmen der feudalen Verwaltungsgebiete heraushebt, bzw. unabhängig macht, schafft die Stadt. Der Markt ist es, der die feudalen Institutionen negiert, wie dies aus dem Freibriefe der Stadt Raab (Györ) von 1271 klar hervorgeht.

> Praeterea concessimus eisdem liberum forum tam in castro, quam exterius celebrandum, ubi comes Jauriensis et eius officiales nullam penitus iurisdictionem poterunt.

Ebenso ist es der Markt, der ein Gericht [redacted] das die

Kompetenz hat, über alle Marktteilnehmer zu urteilen ohne Rücksicht auf Stand und Zuständigkeit. Unzweideutig spricht dies der Preßburger Freibrief von 1291 aus in der Verfügung (Art. 1):

> quod villicum seu iudicem inter se a festo Sancti Georgii martyris usque ad anni revolucionem duraturum eligant de communi qui omnes causas ipsorum et eciam extraneorum exortas inter ipsos vel intra metas civitates more hospitum aliorum cum decem iuratis concivibus suis possit iudicare.

Durchwegs war dies der Fall in jenen Gebieten, wo die während und nach dem Kreuzzug einwandernden Bayern, Sachsen und Vlämen [1]) kolonisiert wurden, also an den Ostgrenzen Ungarns.

Auf diese Weise entwickelte sich in Ungarn ein ziemlich reges Städte- bzw. Marktleben, das im 13. Jahrhundert bereits einen Höhepunkt erreichte.

Wohl eine der interessantesten Seiten dieses städtischen Lebens bildet die Organisation des Marktes. Ihm „zuliebe" entsteht die Stadt, er ist die Quintessenz alles städtischen Treibens. Und damit fallen alle jene Lehren, die die Entstehung der Städte aus dem römischen Kultureinfluße, aus der Fronhof- oder aus der Landgemeindeverfassung erklären wollen. (Diese letzte Theorie, die bekanntlich der Urheber Prof. v. Below selbst fallen ließ, hat v. Timon für Ungarn neu aufleben lassen, ohne jedoch für ihre Richtigkeit irgendwelche Beweise zu liefern.) M. E. legen diese Theorien einseitigerweise auf äußerliche, aber unwesentliche Formen das Hauptgewicht. Daß Städte nicht über Nacht in der Wüste errichtet wurden, wird jedermann zugeben. Warum sind aber nicht alle Burgansiedelungen, alle großen Landgemeinden Städte geworden, wenn ihre Verfassung die Quelle städtischer Freiheit war?

Das Ferment, das diese Niederlassungen in Städte verwandelte, war der Fremde. Der Fremde, der politisch kalt gestellt war, dafür aber in „alltäglicheren" Dingen, als wie es Herrenstühle, Landtage etc. waren, Vorrechte erhielt, die ihm mehr nützten als politische Rechte. Diese neue Rechts- und soziale Stellung

1) Die Urkunden des 12. Jahrhunderts nennen sie flandrenses.

zeitigte einen neuen Geist, einen für die Einheimischen fremden Geist, dessen einstweilen größte Errungenschaft ist: im Meere feudaler Gebundenheit, wenn auch nur auf kleinen, aber eigenen Inseln, Stätten autonomer Freiheit geschaffen zu haben.

Marktrecht und Zollfreiheit bewegen die bis dahin umherziehenden fremden mercatores (vgl. SIEVEKING), sich im Lande niederzulassen, Marktrecht und Zollfreiheit ermöglichen den Verkehr auf einen Punkt zu lenken und bei Ansiedelung diese Vorzugsstellung sich dauernd zu sichern. Marktrecht und Zollfreiheit sind die Lockmittel, mit welchen schon der erste König Ungarns Fremde heranzuziehen sucht, Fremde, über die er in seinen Mahnungen an seinen Sohn Emerich sich folgend ausspricht:

> In hospitibus et venticiis viris tanta inest utilitas, ut digne sexto in loco regalis dignitatis possit haberi .... Sicut enim ex diversis partibus et provinciis veniunt hospites ita diversas linguas et consuetudines diversaque documenta et arma secum ducunt, quae omnia regiam ornant et magnificant aulam et perterritant exterorum arrogantiam. Nam unius linguae uniusque moris regnum imbecile et fragile est.

Nun war es den mit diesen Privilegien ausgestatteten Fremden ganz gleich, ob ihre neue Heimat Burgland oder was immer war. Hauptsache war, daß sie ihr Marktrecht verwerten konnten, daß die Gemeinde in der Nähe einer Verkehrsstraße lag, denn sie war die Stätte des einzigen Handels: des Wanderhandels. Und dieser Handel ist noch frei. Jeder Kaufmann leistet was er kann. Schranken, die seine Tätigkeit einengen, existieren noch nicht. Selbst Koloman tritt ihm — dem Geiste der Kriegszugszeit folgend, nur in der Form entgegen, daß er verfügt:

> Mercatores, ad id solum uti ditescant, venalium rerum dediti studiis, pristina duplicent tributa [1]).

Es war sein Privileg: Handel zu treiben nach eigenem Ermessen. Das sind die ersten „Kapitalisten", gleich, ob sie Florentiner oder Juden, Griechen oder Ismaeliten, Polen oder Sachsen waren. Der Geist, der ihre Taten lenkte, war der gleiche.

---

1) Vgl. im Corpus Juris Hungarici Kolomans Dekr[illegible]buch I, Kap. 33.

II. Während sich nun die Kaufherren diese ihre Freiheiten weiter beibehielten, mußten sich die mit viel weniger Kapital und Risiko arbeitenden Handwerker bereits früh an obrigkeitliche oder selbst gestellte Schranken bequemen. In den Zünften wurden alle Fragen der Produktion und des Betriebes geregelt.

Wie sind die ungarischen Zünfte entstanden?

Um die gerichtlichen Interventionen auf ein Minimum zu reduzieren und die Interessen der Öffentlichkeit zu wahren, sind auf dem Markte schon früh polizeiliche Vorschriften getroffen worden, die sich im Anfang hauptsächlich auf die Qualität der Lebensmittel, später auch auf die der Gewerbeprodukte bezogen. Die Marktkontrolle nahm die Obrigkeit, in der autonomen Stadt der Stadtrat vor. In der Stadt ging aber diese Kontrolle — wie es KEUTGEN scharf hervorhebt — weiter als auf dem „alten", nicht privilegierten Markte. „Der alte Markt, der Markt schlechthin, kennt nur Händler, nur Besucher, nur Fremde, entsprechend seinem eigenen ephemeren Charakter, die mit ihm wieder verschwinden. Der städtische Markt dagegen hat das Besondere, daß ein großer, ein wichtigster Teil der auf ihm aktiven Verkäufer ortsansässig ist" und bei ihnen die Kontrolle schon bei der Produktion einsetzen kann. Sie dringt in die Werkstatt. Die Ratsmitglieder haben die Pflicht, die Produkte der ihnen zugeteilten Gewerbezweige gewissenhaft auf Qualität, Maß und Gewicht zu prüfen und Verletzungen der Marktordnung zu ahnden. Diese Kontrolle hätte selbst zu einer Zeit schwächeren Kastengeistes, durch die Schaffung einer starken Interessengemeinschaft, zum engen Zusammenschluß der das gleiche Gewerbe betreibenden Bürger führen müssen. So sind die Ämter entstanden, die es bald verstanden haben, sich den Fremden gegenüber, die nicht so streng kontrolliert werden konnten, gewisse Vorrechte zu verschaffen. Weitere Privilegien verschafften sich sodann die Ämter oder auch nur einzelne Gruppen, Mitglieder derselben, nach dem Tartarenzuge (Mitte des 13. Jahrhunderts) durch besondere Beiträge für Kirchen- und Stadtmauerbauten etc. Diese Sozietäten, wie sie meist hießen, besaßen bereits Monopole, waren geschlossen und haben bis 1376 zu vielen Klagen Anlaß gegeben. Ludwig der Große (aus dem Hause Anjou) hat sie in

diesem Jahre gesprengt. Die Aufnahme in die „Ceche“ — verfügte er — kann niemanden verweigert werden, wenn das vorgeschriebene Eintrittsgeld und Geschenk entrichtet worden ist. Auch soll jeder Handwerker kaufen und verkaufen soviel er kann, Lehrlinge und Gehilfen beschäftigen soviel er mag.

Diese wichtigen Verfügungen Ludwig II. sind nicht lange beachtet worden. Die durch ihn erweiterten Zünfte beginnen eben den Abschluß auf breiterer Grundlage. Direkten Anlaß bot dazu die Auflösung vieler königlichen Fronhöfe, deren gewerbetreibende Bevölkerung in die Städte strömte und den alteingesessenen Meistern Konkurrenz boten. Die Zünfte ließen schleunigst die Zahl der Meister kontingentieren und mehr wie ein Jahrhundert lang haben die Städte privilegierte und unzünftige Meister nebeneinander. Erst Anfang des 16. Jahrhunderts begann ein starker Druck gegen die Unzünftigen und nach dem erfolgten Abschluß die Preiskämpfe zwischen Zünften und Stadtregiment, ferner die Aufnahmeablehnungen. Der Stadtrat antwortete auf sie zumeist mit Freigabe des Marktes oder Zulassung von extra „privilegierten“ Freimeistern.

Die Ähnlichkeit, die die Organisation des städtischen Marktes zur Zeit der Ämter mit der des Fronhofes aufweist, hat bekanntlich zu der Theorie geführt: die Stadtwirtschaft sei nur eine Fortsetzung der Fronhofwirtschaft, die Zünfte seien aus den Fronhofsverbänden entstanden [1]), ja sogar das Kapital der Städtebewohner sei nur akkummulierte Rente des Fronhofes.

Es ist eigentlich verlockend, einem Gedanken nachzugehen, der die ungestörte Kontinuität der Dinge beweisen will. Aber es gelingt nicht! Es gibt hier keinen Übergang, kein Ineinander, sondern ein Neben-, ein Aufeinanderschieben.

Die Handwerker der Grundherrschaften zerfallen in Ungarn in zwei Gruppen. In Handwerker, die auf dem Lande sitzen und nur bestimmte Abgaben zu leisten haben, während sie alle weiteren Erzeugnisse frei veräußern können: sie waren überhaupt nicht organisiert, und dann in Handwerker, die

1) In Ungarn von Király vertreten. Acsády und Kovács neigen auch dieser Anschauung zu.

nur für die Herrschaft arbeiten: im Fronhofe. Hier waren sie unter einem Rektor oder Magister organisiert, dem eventuell noch weitere Aufsichtsorgane beigestellt waren, die darauf zu achten hatten, daß das Rohmaterial zweckmäßig verwendet, mit ihm sparsam umgegangen werde usw. Also eine Verwaltungsorganisation, die der städtischen sehr ähnlich, ja gleichgeartet ist, die aber grundverschiedene Zwecke verfolgt und nicht imstande war, die Handwerker daran zu interessieren, daß die Organisation erhalten bleibe. Erst jene Interessen, die nur die städtische Wirtschaft schuf, haben Ämter und Zünfte hervorgebracht. Aber selbst die Amter können unmöglich hofrechtlichen Ursprungs sein, denn sie bestanden schon längst bevor noch die Hofhandwerker der aufgelösten Fronhöfe Gelegenheit hatten, ihre „mitgebrachten" Institutionen „einzuführen". Sie sind durch freiwilligen Zusammenschluß — wobei die Marktpolizei die Rolle der auslösenden Reize spielt — entstanden, während die Fronverbände Zwangsverbände waren. Da kann zwischen den beiden Kategorien unmöglich eine Brücke geschlagen werden, stehen doch gerade am Anfang zwei Elemente heterogenster Natur einander gegenüber: Feudalismus — Handelsgeist!

Erst später, viel später zwingt auch die Zunft aus „naturmäßiger Reaktion", um mit Caro zu sprechen, gegen den allzu machtvoll sich hervordrängenden individuellen Erwerbstrieb!

Aber — und dies ist wichtig für die Beurteilung der ursprünglichen Theorie Sombarts über die Entstehung des Kapitalismus — als die beschränkenden Vorschriften der Zünfte sich Geltung verschafften, bestanden unter den Bürgern bereits große Vermögensunterschiede und die Kapitalien, die nunmehr zur Unfruchtbarkeit verdammt gewesen wären, sind in Ländereien angelegt worden. Nicht am Anfang, sondern, wir können wohl sagen, am Ende der Entwickelung spielt die Bodenrente für den Kapitalisten eine Rolle: Feudalkapital ist eigentlich nie oder nur selten Handelskapital geworden, wohl aber umgekehrt. Der Zunftzwang und die Zunftherrschaft haben auch die Städte „feudalisiert".

* * *

Je mehr die Macht der Zünfte wuchs, umso häufiger wurden die Reibungen zwischen Städten konkurrierender Zünfte. Die sich daraus ergebenden Kämpfe haben große Zunftverbände gezeitigt, die unseren Kartellen täuschend ähnlich sind. Ihre Ziele waren nicht immer rein wirtschaftlich, die nationalen z. B. waren immer mitbestimmend und daraus sind manche unliebsame Konflikte entstanden. Aber auch das „Innenleben" der Zünfte war von Zusammenstößen nicht verschont geblieben. Die übermütigen Meister zwickten ihren Gesellen auf allen Seiten etwas ab und die Gesellenausstände waren die Antwort darauf. Über zwei der interessantesten ungarischen Fälle sei nachstehend berichtet.

I.

„Am Montag nach Gottis Leychnampstag in Jahre nach der Geburt Christi Jehsu, als man schreibt 1573" warteten in Klausenburg 29 Goldschmiedemeister vergebens, daß ihre Famuli das Werk beginnen. Zwei Tage lang blieb alles still. Die Meister wußten, um was es sich handelte, hofften jedoch ihre beim Gesellenmeister versammelten Gehilfen noch beschwichtigen zu können und forderten sie auf, zu den Arbeitstischen zurückzukehren. Allein ohne Erfolg. Erst als der Altmeister Peter Filtsik mit seinem Gefolge erschien und an sie feierlich dieselbe Forderung stellte, wählten auch sie einen Fürsprech, der den Meistern noch feierlicher mitteilte, die Gesellen könnten so lange zur Arbeit nicht zurückkehren, bis ihre verletzten Rechte nicht wieder hergestellt werden. Diese Verletzung sehen sie, wie so oft geklagt, in jenem Beschlusse der Hermannstädter (sächsischen) Goldschmiedezunft, nach welchem

1. einem ungarischen Gesellen möglicherweise überhaupt keine oder höchstens 14 Tage lang Arbeit gegeben werden darf;
2. ungarische Lehrlinge überhaupt nicht aufgenommen werden.

Solange also die ehrbare Zunft nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit bezüglich der Gesellen und Lehrjungen sächsischer Zunge nicht den gleichen Beschluß faßt, ja diese nicht sofort aus der Stadt weisen läßt, „so lang[illegible] sie keine

Hand, denn dieses Vorgehen der Sachsen sei für die ungarische Nation erniedrigend und für die wandernde Jugend im höchsten Maße schädlich".

Der Altmeister nahm die Beschwerde ad referendum und antwortete am anderen Morgen folgend: „Es ist wahr, sollten die Hermannstädter den besagten Beschluß gefaßt, so ist er für Euch schädlich, aber auch gegen die guten alten Sitten, Zunftvorschriften und Landesgesetze. Einen ähnlichen Beschluß wollen wir aber nicht fassen, da wir sonst in derselben Sünde incurriren. Wir werden auch den hier weilenden sächsischen Gesellen Eueren Wunsch mitteilen, aber wegtreiben können wir sie nicht. Hingegen sind wir bereit, die Sache gesetzlich zu verfolgen und wenn die Klage gerechtfertigt, so wollen wir vom Gesetze und von Sr. Majestät Strafe, Abhilfe und Genugtuung verlangen. Drum vertrauet uns, wir werden die alten Sitten und Gesetze wieder zu Ehren kommen lassen, kehret aber zur Arbeit zurück und steigert nicht den Schaden, den Ihr durch diese Unterbrechung schon sowieso verursacht habt."

Nach einigem Erwägen folgen sie auch der Aufforderung; gegen die eigenen Meister hatten sie ja nichts. Der Streik war beendet. Die Zunft ergriff aber mit Freude die Gelegenheit, endlich einmal gegen die Hermannstädter loszuschlagen, deren Vorgehen damals die Ungarn überall empörte. (Wie es sich später herausstellte, waren Kronstadt und Schäßburg mit Hermannstadt im Kartell.) Nur daraus läßt sich das Entgegenkommen der Meister erklären, die, wie wir sofort sehen werden, auch ganz andere Lieder singen konnten. Der Mut der Gesellen ist auch gesteigert worden durch die Unterstützung einiger „patriotisch" denkender Meister. Und so löste sich alles in Wohlgefallen auf.

Die Meister wußten allerdings nicht, was für Lasten sie durch ihr Versprechen auf sich genommen hatten, denn sie verwickelten sich in einen 5 Jahre dauernden Prozeß, aus dem die ehrbare Zunft nur darum mit heiler Haut davonging, weil sie zufallsweise Recht hatte. An Disziplin und Gewandtheit war ihr jedoch die Hermannstädter Zunft weit überlegen.

II.

Seit Mitte des 16. Jahrhunderts ging es den Klausenburger Handwerkern besonders gut. Der neue Hof, die vielen von Ungarn geflüchteten Adeligen haben ein reges Leben ins Land gebracht. Die Bestellungen nahmen bei unseren Goldschmieden gewaltig zu, manche hatten so viel Gold und Edelstein in den Werkstätten, daß ihr ganzes Hab und Gut nicht ein Zehntel dessen wert war. Nur eine unangenehme Nebenerscheinung hatte die neue Zeit: eine gewaltige Teuerung und Steigerung der Löhne. Um sich etwas dafür einzubringen, haben die Meister, die gerade daran waren, die Gehilfen- und Lehrlingszahlvorschriften aufzuheben, dies bisher nur allzu opulent gewesene Frühstück (Milch, Mehlsuppe, gesottenes Fleisch und gekochte Zwetschgen) abgeschafft und nur noch Brot, im besten Falle Milch und Brot verabreicht. Am 1. Mai 1576 traten nun die Gesellen in den Streik und richteten an die Zunft folgende Beschwerde:

„Ehrbare Herren Zunftmeister, ehrbare Herren alle mit einand! Wir entbieten Euch und der Zunft unsere Dienste, als unseren Befehlern! Ihr wisset, was für Vorschriften gegen die Gesellen gelten. Kommt er Montag nicht zur Arbeit, bekommt er keinen Wochenlohn, gibt ihn aber der Meister doch: 1 fl. ist seine Strafe. Das ist eins. Zweitens wird der Geselle für jede Kleinigkeit entlassen. Drittens wird in der Zunft nichts wie auf die Gesellen gescholten und ihr Ruf geschädigt. Viertens darf der Geselle nichts für sich arbeiten, bis er mit dem Werk des Meisters nicht fertig. Fünftens hat der Geselle weder Tag noch Nacht freie Zeit und kann nicht aus dem Hause. 6ten darf er sich zu Hause auch nicht unterhalten. Kommt ein Freund zu ihm, muß er ‚Geh' nach Hause, mein Lieber, und schaff' sagen. Oft bekommen die Gesellen erst dann ihren Lohn, wenn der Meister bezahlt bekommt und das ist eine unmögliche Sache. Wir arbeiten ja nicht bei Pfuschern, auch nicht gegen Drittel oder Hälfte. Dann sagt man uns: Vetter, lass' den Buben in Ruh, schimpf' mit ihm nicht, schlag' ihn nicht, denn er ißt auch mein Brot. Dafür müssen wir von den Bengeln Schimpf und Spott annehmen, wie wir es nicht einmal [illegible] Euch erdulden

würden, geschweige denn von den Lümmeln und verlangen, daß sie uns bedienen.

„Darum, ehrbare Herren, bleibt nichts übrig als aufzustehen und unseren Weg zu gehen. Denn wir plagen uns heute geradeso, wie Ihr in vergangenen Tagen, verlangen aber auch die gleichen Rechte wie ihr sie gehabt habt. Bekommen wir sie nicht, so arbeitet nur mit den Buben allein! Darum verlangen wir Frühstück, Kopfwaschgeld und alles, wie es nach alter Ordnung gebührt."

Das Frühstück war also nicht die Hauptsache, es hat nur das Maß voll gemacht.

Als die Meister diese etwas scharfe Zuschrift lasen, sind sie noch mehr in Wut geraten und sind mit Hilfe des Stadtrates sehr radikal vorgegangen. Der Plan und seine Ausführung würde selbst einem preußischen Polizeidirektor des 20. Jahrhunderts „zur Ehre gereichen".

Statt schriftlicher Antwort erschien in der Gesellenversammlung ein junger Meister und bat um die Entsendung von drei Vertrauensmännern, damit man sich über die Beschwerde beraten und dann ein Abkommen treffen könne. Es ginge dies mündlich besser als schriftlich.

Die drei Führer und einige ältere Gesellen zogen darauf in bester Friedensabsicht ins Zunfthaus. Hier angelangt, umringten sie die Meister: einige sprachen von den Punkten, die meisten schimpften und fluchten trotz Zunftverbot. — Die Gesellen gaben jetzt erst recht nicht nach. Da öffnet sich auf einen Wink eine Tür — so à la Palazzo ducale — und es erscheinen Stadtpanduren mit Stricken und Schnellen und umringen die Gesellen. Der Zunftmeister mahnt nochmals zur Rückkehr, aber es nützt nichts. Gefesselt werden die „Rebellen" in den Stadtturm geführt, während die Kollegen auf Herannahen der Meister auseinanderstieben. Am 3. Mai 1576 erhebt nun die Zunft Klage gegen die drei Verhafteten wegen Rebellion und verlangt, daß der Stadtrat die vorschriftsmäßige Abschiedswoche von den anderen Gesellen ebenfalls im Turm verbringen lassen möge. Sie bezahlen dafür den vollen Lohn und die Gesellen können dann in Gottes Namen gehen. Dem gegenüber schreibt der

Fürsprech der Gesellen alle Ungereimtheiten dem ungerechten Vorgehen der Zünftler zu, die kein Recht hatten, die Führer zu verhaften, noch zu verlangen, daß nun auch die anderen verhaftet werden und das alles, „nur weil wir ein Frühstück forderten, wie es überall üblich und bis vor kurzem auch in Klausenburg Gebrauch war. Man hat uns unschuldig gestraft und wo nur die Bestimmungen der Zunftordnung anzuwenden gewesen wären, ist man mit uns vorgegangen wie mit Verbrechern, Mördern und anderen gemeingefährlichen Individuen, Schmach und Schande über unsere Köpfe bringend, die Zunft- und Stadtprivilegien selbst untergrabend.“ Die Meister aber wiesen auf die gute Konjunktur hin und bezeichneten den Fall als Pression, die sie sich bei ihren Vorrechten nicht gefallen lassen könnten. Das Ende des Liedes ist nun, daß die „Türmer“ freigelassen, entgegen der Forderung des Fürsprechs aber für die „wilde Justiz“ keine Entschädigung, auch kein Schmerzensgeld erhielten. Wie es mit dem Frühstück ging, ist uns nicht überliefert worden.

* * *

Die soeben behandelten zwei Streikfälle sind grundverschiedener Natur. Bei dem ersten Fall spielen neben der scharfen Konkurrenz zweier aufsteigenden Städte (Klausenburg—Hermannstadt) Gefühlsmomente die Hauptrolle. Nicht so im zweiten Fall. Der ist „intern“ und nichts weniger wie gekünstelt. Eine bewegte Zeit spiegelt sich in ihm wieder.

Politische Umwälzungen, wie die Besetzung Ungarns durch die Türken, die Loslösung Siebenbürgens vom Mutterlande, haben Siebenbürgen, das von der Kriegsplage vorläufig noch verschont blieb, zu einer bis anhin unbekannten Blüte verholfen [1]). Klausenburg speziell ist zum Mittelpunkt ungarischer Kultur geworden. Die nun mächtig ansteigende Konjunktur einerseits, die Preisrevolution des 16. Jahrhunderts andererseits, die Siebenbürgen, wo der Verkehr am regsten war, besonders stark zu spüren bekam, haben die alten Privilegien, die alte Gebundenheit ins

1) Vgl. darüber ausführlicher in meiner demnächst erscheinenden „Entwickelung der Bodenbesitzverhältnisse in Ungarn“.

Wanken gebracht. Von außen und von innen lief man Sturm gegen sie. Vergebens wurde die Zahl der Meister limitiert, die Pfuscher, die Bönhasen, nahmen an Zahl und Kraft unheimlich zu, jene anfänglich kapitalarmen Handwerker, die ihre Gesellen erst entlohnten, wenn sie selbst für das verfertigte Werk Geld erhielten. Dazu kamen noch die Kämpfe der Stadtregierungen mit den Zünften, die die „Taxen" nicht immer anerkennen wollten und worauf die Stadt in der Regel mit der Freigabe des Marktes antwortete. Die Stadt bzw. die Konsumenten, die sie vertrat, hatten also ein Interesse an den Unzünftigen, die durch diese Zugeneigtheit oft zu fetten Freimeistern wurden, wie manche „Außenstehenden" neben unseren Kartellen. Trotz der Gefahr, jeden Augenblick erdrosselt zu werden.

Die „alte Ordnung" der Zünfte war auch nicht mehr heilig. Immer mehr drängen die Meister auf die Aufhebung der Betriebseinschränkungen und des Einstandsrechtes, immer mehr treibt die Entwickelung zur staatlichen Regelung des Gewerbewesens ... bis der Aufschwung, dank der kaiserlichen Kriegszüge und der Gegenreformation, die nirgends so bestialisch wütete wie in Ungarn bzw. Siebenbürgen, in rapiden Niedergang umschlug. Die Zünfte, die ein neuer Geist zu sprengen drohte (ein Geist, der sich gleich daran macht, auch die Stellung des Arbeiters seinen Zwecken entsprechend zu verschieben), kamen wieder zu Ehren! Die neuen Keime sind nicht aufgegangen. Meister und Gesellen kapselten sich wie Rädertierchen in ihren Verbänden ein, um „standesmäßig leben" zu können, um altehrwürdig zu verknöchern.

Zur Geschichte der Memminger Weberzunft und ihrer Erzeugnisse im 15. und 16. Jahrhundert.

Von

Dr. **Ascan Westermann.**

(Schluß.)

Betrachten wir jetzt die Fabrikation selbst, so kann es nicht meine Sache sein, die Einrichtung des Webstuhles und den Vorgang beim Weben darzustellen. Ich möchte nur daran erinnern, daß jedes Gewebe aus den Längsfäden — der Kette — und aus den durch die Längsfäden hindurchgeschlungenen Querfäden — dem Einschlag — besteht. Damit das Weberschiffchen mit dem Einschlag leicht durch die Kette von der einen Seite zur anderen Seite hindurchgeworfen werden kann, wird durch eine mechanische Einrichtung — den Schäften — umschichtig der eine Teil der Kette gehoben, während der andere sich senkt. Dieses Heben und Senken wird durch Tritte mit dem Fuß — bei den einfachsten Geweben mit zwei, bei den gemusterten Geweben mit mehreren Tritten — hervorgerufen. Das mit den Schäften verbundene gezähnte Geschirr einerseits und das sogenannte Blatt andererseits dienen außerdem dazu, die angespannten Kettenfäden in einer parallelen Lage zu erhalten, so daß sie sich nicht verwirren können.

Es erscheint selbstverständlich, trotzdem uns nichts darüber berichtet wird, daß die Abmessungen des Webstuhls, wenigstens derjenigen Teile, die für das exakte Weben hauptsächlich in Frage kommen, im Laufe der Zeit normiert wurden. Was sollte es z. B. anderes bedeuten, wenn die Weber 1519 und 1571 sich sperren, Memminger Bürger, die im städtischen Herrschaftsgebiet

ein Amt bekleiden, an die Schau wirken zu lassen unter der Begründung, man könne draußen ihre Geschirre nicht so oft beschauen, das sei aber gegen ihre Ordnung [1]). Und ferner spricht dafür, daß auch in Memmingen eigene Blättersetzer die schwierige Herstellung der aus feinsten Schilfstäbchen zusammengesetzten Blätter besorgten. Zwar werden die Blättersetzer, soweit ich sehen kann, nur einmal erwähnt [2]); aber in Ulm, dessen Weberordnungen ja so häufig mit den in Memmingen geltenden übereinstimmen, finden wir sie ebenfalls. Hier wurden sie vereidigt und schwuren, dem Blatt die rechte Breite zu geben [3]). So wird es vermutlich auch in Memmingen gewesen sein.

Besser, wie über eine vorgeschriebene Beschaffenheit der Webstühle sind wir nun über die Gewebe selbst unterrichtet [4]). Zunächst war es den Webern verboten, andere Warensorten herzustellen, als die von der Weberzunft bzw. vom Rat anerkannten. Fiel es einmal einem Weber ein, eine Neuerung an seinem Gewirk vorzunehmen, so wurde er gleich vor den Rat zitiert, um sich zu verantworten. Der Rat, der in Memmingen der Weberzunft gegenüber verhältnismäßig oft das fortschrittliche Element darstellte, ergriff, wo er es verantworten konnte, gern die Partei des Angeklagten. So entschied er — um nur ein Beispiel zu geben — am 10. März 1516, daß der vom Weber Bantelin gewirkte neue Barchent, dessen Güte die Zunft selbst restlos anerkennen mußte, von allen Webern gemacht werden dürfe; „dieweyl derselb barchant gut sey, so mag er jn ain geschray vnd der statt zu gutem nutz komen“ [5]).

Der Grund, warum sich die Weberzunft nur selten entschloß, neue Gewebe zuzulassen, ist nicht so schwer zu entdecken. Das alte Memminger Erzeugnis war weit über die Grenzen der engeren oberschwäbischen Heimat hinaus geschätzt und bekannt. Es er-

1) St.A. Memm. R.P. v. 1519 Nov. 7. u. 1571 Febr. 26.

2) Und zwar in der Weberordnung v. 1552, woselbst von ihren Knechten und Lehrknaben die Rede ist.

3) Nübling a. a. O. S. 40.

4) Hauptsächlich kommt hier wieder die Weberordnung v. 1552 in Betracht, dann auch die Tarife für die Unterkäufel, Färber und Tuchscherer.

5) St.A. Memm. R.P. v. 1516 März 10.

nährte seit Jahrhunderten seinen Mann, wenn auch in bescheidenem Maße. Wurden jetzt neue Sorten eingeführt, so wußte man nie, ob sie — auch wenn sie anfangs guten Absatz versprachen — sich im Laufe der Zeit rentieren würden; und wie leicht konnte der gute Ruf des Handwerks und der Stadt durch solche „Abenteurerware" geschädigt werden, abgesehen davon, daß dann viele Weber, die nicht rechtzeitig zur Herstellung der alten bewährten Sorten zurückgekehrt waren, verdarben und der Stadt und besonders dem Handwerk zur Last fallen mußten. Aber bei aller Vorsichtigkeit brach sich das Gute zuletzt doch Bahn; manchmal mag die Konkurrenz einer benachbarten Stadt gebieterisch auf die Nachahmung einer daselbst hergestellten Ware gedrängt haben, und so sehen wir denn auch auf dem Memminger Markt die verschiedensten einheimischen Gewebe zum Kauf ausliegen.

Nach dem verwendeten Material werden zunächst zwei größere Gruppen unterschieden: die aus reinem Flachs hergestellte Leinewand und der aus Flachs und Baumwolle gewirkte Barchent. Bei beiden Gruppen kommt das Gewebe aus feinem und aus grobem Garn vor. Je feiner das Gewebe war, desto mehr Fäden gingen auf dieselbe Tuchbreite, und je gröber, desto weniger.

Die normale Tuchbreite betrug für Kaufmannsware in Memmingen eine Memminger Elle; nach unserem heutigen Maß sind das 72 cm[1]). Sollten nun auf die Breite von einer Elle z. B. 1200 oder 1600 Kettenfäden entfallen, so nannte man das Tuch: aus dem 12er, aus dem 16er Geschirr — oder kurz: aus dem 12er, aus dem 16er usw. — gewirkt. Aus einem gröberen Geschirr als dem 10er durfte in Memmingen niemand wirken. Als feinstes Gewebe habe ich in den Akten ein Tuch aus dem 30er, also mit 3000 Kettenfäden auf die Elle, gefunden. Neben der Normalbreite von einer Elle gibt es auch Tuchsorten von $1^1/_4$ Ellen Breite; man nennt sie fünfkärtig (von quart = Viertel) und von $1^3/_8$ Ellen Breite, sechsthalbkärtig genannt.

1) In der Heidelberger Universitätsbibliothek befindet sich eine Handschrift (Cod. Pal. Germ. Nr. 307), in der eine ganze Reihe von Längenmaßen bildlich durch Striche dargestellt sind, darunter auch eine Viertel Memminger Elle.

Jedes Tuch mußte in fertigem Zustande 60 Ellen — also ungefähr 43 m — lang sein; dabei hatte der Weber zu beachten, daß das Tuch beim Färben und Walken einging.

Eine weitere Unterscheidung war die, ob die Tücher roh, weiß oder schwarz waren, d. h. ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, wobei in letzterem Falle nicht nur die schwarze, sondern jede Farbe gemeint sein konnte.

Endlich gab es noch innerhalb der verschiedenen Sorten wieder Abstufungen, die sich z. B. nach den Webefehlern sowie nach allerhand durch das Bleichen, Färben und Scheren in größerem oder kleinerem Maße sich einstellenden Mängeln richteten. Eine bunte, vielgestaltige Musterkarte!

Grobe Leinewand, aus dem 12er gewirkt, nannte man Golschen [1]). Feine Leinewand aus dem 18er Geschirr ging als Adlerleinewand in alle Welt hinaus und genoß in der Fremde eines nicht unbedeutenden Rufes. Den Namen Adlerleinewand, der übrigens erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auftaucht [2]), werden wir von der Schaumarke, dem Memminger Wappen, ableiten dürfen. Zwilch, eine gemusterte und daher auf einem Webstuhle mit vielen Schäften hergestellte Leinewand, wird ebenfalls, wenn auch nicht so häufig, genannt. Seine Anfertigung war schwieriger und erforderte gut ausgebildete Kräfte. Eine besondere Art von Leinenware war das sogenannte Weich- oder Listwerk; dazu gehörten Stauchen, Taschentücher, Handtücher, Bettücher und andere abgepaßte Ware.

Beim Barchent, dessen Herstellung seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Süddeutschland Eingang gefunden hatte [3])

1) St.A. Memm. 475/2, Weberordnung v. 1552, Zusatz v. 1636 Juli 20.: Was aber eilfer, item zwölfer, die man golschen nennt, vnd dann vierzehner .... biss auf dreyssiger blaich vnd farb leinwatten, nicht weniger auch allerhand barchet..... Aus dieser Stelle geht deutlich hervor, daß die Golschen zur Leinwand und nicht zum Barchent zu zählen sind. Sie unterstehen auch der Leinen- und nicht der Barchentschau.

2) St.A. Memm. 156/1, Zangmeisterische Konkursakten v. 1560; St.A. Memm. 475/4, Verkündzettel für das Weberhandwerk v. 1566 Dez. 22.: „dass an der leinwathschaw gar wenig den achtzehner oder adler, wie mans nent, erhalten“. ...

3) Nübling a. a. O. S. 141.

— und damals wohl auch schon in Memmingen, trotzdem er hier urkundlich zuerst 1399 nachgewiesen werden kann [1]) —, kommen hauptsächlich drei Sorten in den Handel: der grobe oder Bauernbarchent [2]), der dreischiftige kleine Barchent — auch Gretischer Barchent oder kleiner Grat genannt [3]) — und endlich der vierschiftige oder Mailändische Barchent [4]). Dieser letztere war eine Art Köper. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts tritt noch der Zottbarchent als vierte Sorte hinzu [5]). Möglicherweise ist er mit dem um dieselbe Zeit namhaft gemachten Bomasin- oder Bombasinbarchent identisch.

Fast alle diese Barchentsorten hatten wieder nach der Qualität abgestufte Marken, deren Namen man ebenfalls vom daraufgedrückten Schauzeichen oder von dem dem Tuch mitgegebenen Fehlerverzeichnis hernahm: es sind das der Ochse, der Löwe, die Traube und der Brief [6]).

Ein in Memmingen besonders häufig hergestelltes Gewebe war das Regenstück. Seinen Namen führte es daher, daß man zu der Zeit, da man den Regenschirm noch nicht kannte, es

---

1) Reichs-A. München, Urk. d. Reichsst. Memm. Nr. 125, Schuldbrief um 11 Barchenttücher v. 1399 Nov. 10.

2) Der grobe Barchent wurde 1552 (s. Weberordnung) aus 1170 Fäden, später aus 1100, also aus dem 11er Geschirr, gewirkt.

3) Mindestens aus dem 14er Geschirr. Die von NÜBLING (Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter, Bd. I, Ulm 1900, S. 236) gegebene Erklärung des Wortes „gretisch" halte ich für verfehlt. Gretisch kommt nicht von „Gred" = Kaufhaus her, sondern von Grat = Rippe, also gretisch = gerippt (s. auch folgende Anm.).

4) Verhör der Kaufleute v. 1584 Aug. 27. (St.A. Memm. 476/5): Vierschifftig barchatt ist vor jarn ain raine vnd dickhe wahr gewesst, die jren nerffen vnd graatt oder bildung schön gehabtt hatt, derhalb man jn dem Mailendischen barchatt nach genennett hatt.

5) St.A. Memm. 473/4, Supplikation der Tuchscherer an den Rat v. 1591 Sept. 20.: .... nachdem ein zeytt heer ain newe sort barchet, die zotten genannt, gewürckht, welche nit geschoren sonder aufgeriben werden. ...

6) Reichs-A. München, Memm. Eidbuch v. 1500, Bl. 10. — „Barchenttücher mit dem Ochsen bezeichnet" kommen erstmals 1406 Dez. 15. in einer Memm. Schuldverschreibung vor (Reichs-A. München, Urk. d. Reichst. Memm. Nr. 148 a). — Über die Erklärung des Ausdruckes „Brief" s. NÜBLING a. a. O. S. 173.

bei einem Ausgang im Regen als eine Art Umhang gebrauchte. Man steckte den Kopf durch einen Schlitz in der Mitte des Tuches und ließ die Enden vorn und hinten herunterhängen. Da die Regenstücke der Barchentschau unterworfen waren, so waren sie zweifellos auch eine Art Barchent[1]). Aus den Akten ergibt sich, daß Regenstücke, ferner sogenannte breite und schmale „Stücke" sowie Buggenschön dasselbe Gewebe war. Neben Buggenschön finden wir auch die Form buggenschein, buggenschin und buccaschin. Alle diese Worte bedeuten aber nichts anderes als das bekannte Wort Buckskin. Heute versteht man unter Buckskin einen leichten, stark verfilzten Stoff aus Tierwolle; das kann nun Buggenschön nicht gewesen sein, denn die Tierwolle gehörte in den Bereich der Tucher- und *nicht der* Weberzunft, und Buggenschön wird von den Webern und nicht von den Tuchern hergestellt. Nun hindert uns aber nichts, ihn als einen verfilzten Stoff aus Baumwolle zu betrachten, dessen Verfilzung durch tüchtiges Walken erreicht wurde. In der Tat werden auch die „Stücke" gewalkt, während es streng verboten war, die sonstigen Barchentsorten dieser Prozedur zu unterwerfen[2]).

* * *

Der Rat hatte sich in der amtlichen Schau das Organ geschaffen, den Webern während des Herstellungsprozesses ordentlich auf die Finger sehen zu können, damit die Gewebe genau nach Vorschrift angefertigt und nur gute Ware auf dem Markte feilgeboten oder ausgeführt würde. Die Flachs-, Garn-, Wepfen- und Baumwollschau habe ich schon erwähnt. Hier wurde das zu verwendende Material geprüft, ehe es auf dem Webstuhl zu einem Gewebe verwirkt wurde. Hatte der Weber ein Tuch angefertigt,

1) Das geht aus vielen Stellen des Ratsprotokolls hervor, außerdem aus dem Anhang zur Leinewand- u. Zwilch-Schauordnung v. 1522 (St.A. Memm. 475/2), woselbst die Kompetenz der drei Schaukommissionen genau abgegrenzt wird.

2) ReichsA. München, Memm. Eidbuch v. 1500, Bl. 14: Walkmeistereid. — Da, wo in den oberdeutschen Weberakten von Stücken die Rede ist, ist stets — was bisher nicht genügend beachtet ist — zu untersuchen, ob Stücke im landläufigen Sinn oder Buggenschön gemeint sind.

so hatte es stets die Rohschau durchzumachen. Dabei wurde zunächst die vorgeschriebene Breite durch einen eisernen Stab nachgemessen [1]). Bei Zweifeln ging der Fadenzähler an seine langwierige Arbeit. Und wehe dem Weber, dem man in der Fadenzahl eine Unregelmäßigkeit nachweisen konnte: er wurde unnachsichtig um die ganze Zunft gestraft, d. h. er durfte das Handwerk nicht eher wieder ausüben, als bis er sich mit dem vollen Eintrittsgeld ausgelöst hatte [2]). Des weiteren diente die Rohschau dazu, die Qualität und damit die weitere Verarbeitung des Tuches zu bestimmen; gleichzeitig wurde das zukommende Zeichen mit dem amtlichen Stempel daraufgedrückt.

Als Bleichware durften nämlich nur die besseren Qualitäten verwendet werden, die geringeren, wozu z. B. bei dem Barchent sowie bei den „Stücken" die Traube und der Brief, bei der Leinewand die Ein-, Zwei- und Dreisiegler zu rechnen sind, wurden, wie der technische Ausdruck lautete, in die Farbe geschaut, d. h. sie mußten gefärbt werden. Alle solche Farbtücher [3]) wurden durch den Unterkäufel in drei Stücke von je 20 Ellen — sogenannte Schetter — zerschnitten [4]). Dadurch sollte es dem Weber unmöglich gemacht werden, diese minderwertigen Tücher, nachdem vielleicht durch betrügerische Manipulationen der amtliche Stempel getilgt worden war, auf die Bleiche zu geben oder sie als rohe Ware einer angeblich besseren Qualität auszuführen. Aus schlecht gewebten Tüchern machte man „Bletzen", d. h. kleinere Stücke zu 7—15 Ellen. Unbrauchbares Tuch wurde „über ruck gegrättet" [5]), was wohl so viel heißt als: „in kleine Stücke zerreißen". Jedenfalls wurde das Tuch durch dieses Grätten selbst für den Kleinverkauf als Ausschußware kenntlich gemacht.

---

1) Ebenda Bl. 14b: Golschenordnung v. 1482.

2) Ebenda.

3) Unter „Farb"-Tücher (Farb-Barchente, Farb-Golschen, Farb-Leinwand) sind niemals gefärbte Tücher zu verstehen, sondern solche, die gefärbt werden sollen. Der Gegensatz hierzu ist „Bleich"-Tücher, d. h. Tücher, die auf die Bleiche kommen sollen; beides sind also Tücher in rohem Zustand.

4) St.A. Memm. 475/2, Leinewand- u. Zwilch-Schauordnung v. 1522.

5) Reichs-A. München, Memm. Eidbuch v. 1500: G[illegible]ung v. 1482.

Führte man die Tücher nicht in rohem Zustande aus — was übrigens nicht von allen Sorten erlaubt war[1]) —, so wanderte die Bleichware nach der Rohschau in die Hand des Bleichers[2]), die Farbware aber nach einer vorhergehenden halben Bleiche — dem sogenannten Felden — in die Hand des Färbers, der zugleich das Mangen besorgte[3]). Mit der weiteren Zubereitung hatten die Weber mithin nichts mehr zu tun; sie war Sache der Hilfsgewerbe, deren es in Memmingen sicher ein halbes Dutzend gab, und die, wie die Färber und Tuchscherer, meist auch einer anderen Zunft angehörten. Den Veredelungsprozeß der einzelnen Sorten werde ich, da die Betrachtung hier zu weit führen würde, an anderer Stelle verfolgen. Nur das mag hier kurz erwähnt werden, daß der Rat auch in den weiteren Stadien der Produktion eine genaue Kontrolle dieser Arbeiten handhabte. So wurde die Güte der gebleichten Tücher an der Weißschau auf der Bleiche, der gefärbten Tücher aber an der Schwarzschau im Rathaus geprüft. Daneben kennen wir noch eine Mangschau, bei der die geklarten und gemangten Tücher, eine Tuchschererschau, bei der die geschorenen Barchente, und eine Ölschau, bei der die geölten Barchente vorgelegt werden mußten. Auch bei diesen Schauen wurden, wie bei der Rohschau, jedesmal wieder besondere Qualitätszeichen verabfolgt.

Die Kenntnis aller dieser verschiedenen Schauzeichen, die noch im Laufe der Jahrhunderte mannigfache Veränderungen erfahren haben, muß für den Memminger Kaufmann wirklich ein angestrengtes Studium erfordert haben. Uns, denen nur

1) St.A. Memm. R.P. v. 1599 Okt. 2.; v. 1608 Juni 15.

2) Die früheste Nachricht über die Memminger Bleiche stammt aus dem Jahre 1332; damals kaufen Ammann, Rat und Gemeinde den Schottenbrühl vom Nikolauskloster, um eine Bleiche darauf einzurichten (Reichs-A. München, Urk. d. Reichsst. Memm., Nr. 21). Später — sicher schon 1411 — gibt es zwei Bleichen, die Ober- und die Unterbleiche; beide überdauerten die Selbständigkeit der Reichsstadt. Über das Memminger Bleichwesen erscheint demnächst eine von mir abgefaßte Abhandlung in den Memminger Geschichtsblättern.

3) Eine öffentliche Mange wird erstmals 1360 erwähnt (Stiftungs-A. Memm. 218/5, Zinsbuch des Antonierhospitals); s. a. Memm. Geschichtsbl., 2. Jahrg., Nr. 3 u. 5, M(EDEL), Das ehemalige Manghaus.

noch Aktenfragmente vorliegen, wird es wohl kaum jemals gelingen, eine genaue Liste aller Zeichen — und damit auch aller Memminger Qualitätsmarken selbst — aufstellen zu können. Die Bedeutung so manches „Stichs“ oder „Schnitzes“, so manches „träublins“ oder Siegels wird uns verborgen bleiben. Nun, das schadet auch nichts; es genügt, wenn wir uns aus den erhaltenen Angaben eine ungefähre Vorstellung von der Mannigfaltigkeit der Memminger Gewebe und der Kompliziertheit des Schausystems machen.

Nicht jede der genannten Schauen hatte ihre besonderen Schauer. Die ganze Arbeit des Schauens lag vielmehr seit Anfang des 16. Jahrhunderts in der Hand von drei Kommissionen [1]). Die erste dieser Kommissionen war die der Barchentschauer [2]). Ihr unterstand die Baumwolle, der rohe, weiße, gefärbte, geschorene und geölte Barchent, sowie die rohen, weißen und gemangten Regenstücke und Stücke. Die zweite Kommission, die Leinwandschauer — häufig auch Golschenschauer [3]) genannt —, prüfte die Leinwandgewebe, die wir unter dem Namen Leinwand, Golschen und Zwilch haben kennen lernen, und zwar in rohem, gebleichtem und gemangtem Zustande. Die dritte Kommission endlich, die der Schwarzschauer [4]), besichtigte die gefärbten Leinwatten, Golschen, Zwilche und Regenstücke, merkwürdigerweise aber nicht den gefärbten Barchent.

Jede dieser drei Kommissionen bestand aus drei Schauern, von denen einer auf Vorschlag der Zunft, die beidern andern aber direkt vom Rate auf ein Jahr gewählt wurden. Meistens waren sie Angehörige der Weberzunft, doch finden wir bei der Leinwand- und Schwarzschau auch Färber vertreten, denn das Mangen und Färben war ja Sache des Färberhandwerks, und es war nur billig, wenn einer der Ihrigen sein Urteil ebenfalls ab-

1) St.A. Memm. 475/2, Leinewand- u. Zwilch-Schauordnung v. 1522, Anhang.

2) Eid der Barchentschauer im Eidbuch v. 1500.

3) Golschenordnung v. 1482 im Eidbuch v. 1500.

4) Die Schwarzschauer müssen erst verhältnismäßig spät eingesetzt sein. Ein Eid für sie ist im Eidbuch nicht vorhanden; 1510 muß die Schwarzschau schon bestanden haben (St.A. Memm. R.P. v. 1510 N

geben konnte. Auch einzelne Kaufleute wurden in das Schauamt berufen.

Das Schauen ging bei der Roh- und entsprechend bei der Schwarzschau so vor sich, daß die Weber und Färber die zu schauende Ware rechtzeitig in der Schaustube niederlegen und dann abtreten mußten. Ein Unparteiischer — gewöhnlich ein Ratsknecht oder Eschei — legte den Schauern ohne Nennung eines Namens das Tuch vor, das die Schauer nun nicht nur an den Enden, sondern auch in der Mitte genau auf Fehler durchzusuchen hatten [1]). Darauf gaben sie ihr Urteil ab. Waren die beiden zuerst abstimmenden Schauer gegenteiliger Meinung, so sollte der dritte nur dann dem milderen Urteil zufallen, dem Tuch also die bessere Qualität zuerkennen, wenn er seinen Spruch mit seinem Amtseide durchaus vereinigen konnte [2]). Darauf wurde das Schauzeichen vom Aufstoßer [3]) aufgedrückt und der Weber beziehungsweise der Färber des Tuches namhaft gemacht, vorgefordert und ihm die Entscheidung unter Angabe der gefundenen Fehler mitgeteilt. Ein Einspruch gegen das Urteil der Schauer war unzulässig. Er wurde streng bestraft [4]). Allen drei Kommissionen war als ein weiteres Mitglied ein Geldeinnehmer beigegeben [5]). Für jedes geschaute Tuch war nämlich ein Schaugeld zu erlegen, welches sich nach der erkannten Qualität richtete. Es war für die Produktion möglichst guter Ware ein feiner Schachzug, wenn der wohlweise Rat von der besten Qualität die geringste Gebühr bezog und, je geringer die Qualität wurde, ein desto höheres Schaugeld erheben ließ. Es erhielt dadurch den Charakter eines Strafgeldes. So mußte der Weber z. B. 1440 für ein Regentuch bester Qualität 6 Pf., mittlerer Qualität 12 Pf. und geringster Qualität 18 Pf. geben [6]), während am Ende des 16. Jahrhunderts für ein vierschäftiges Barchent-

1) St.A. Memm. R.P. v. 1508 Nov. 15., v. 1510 Sept. 4. u. 13.

2) Eid der Barchentschauer a. a. O.

3) Reichs-A. München, Memm. Eidbuch v. 1500, Bl. 11b: Des auffstossers aide.

4) St.A. Memm. R.P. v. 1519 Juli 27.

5) Des gelthern ayde im gen. Eidbuch.

6) St.A. Memm. 266/2, Bl. 191.

tuch mit dem Ochsen 3 Pf., mit dem Löwen 5 Pf. und mit dem Traubenzeichen 7 Pf. zu erlegen war[1]). Dieses Geld floß zum größten Teil in den Stadtsäckel; den Rest erhielten die Schauer für ihre Mühewaltung[2]). Zeitweise finden wir übrigens auch einen festen Jahressold[3]) oder auch ein Tagegeld[4]) für die Schauer ausgeworfen.

Die Weißschau, die auf den beiden Bleichen selbst — in späterer Zeit in einem auf der Bleiche errichteten Schauhause[5]) — stattfand, war ähnlich organisiert. Verantwortlich für die richtige Weiße war der Bleicher; er hatte daher auch das Bußgeld zu erlegen, wenn mehr als 15 gebleichte Stücke „zipperlot", d. h. nicht vollkommen weiß[6]), waren. Er hatte dann für jedes Stück Leinewand einen Pfennig, für das Stück Barchent aber einen Heller[7]) zu geben und mußte dem Eigentümer des Tuches, da das verworfene überdies konfisziert wurde, den durch die Beschlagnahme erlittenen Schaden ersetzen.

Während Roh- und Schwarzschau an ganz bestimmten Tagen in der Woche stattfanden[8]), richtete sich die Weißschau nach der Menge und nach dem Weißwerden der in den Sommermonaten auf den Bleichen liegenden Tüchern, war also wesentlich vom Sonnenschein abhängig[9]). Im Winter fand keinerlei Schau statt.

1) St.A. Memm. 475/2, Barchentordnung v. ca. 1600.

2) So z. B. nach der schon mehrfach angeführten Golschenordnung v. 1482.

3) St.A. Memm. R.P. v. 1557 Okt. 1.

4) St.A. Memm. Fol. Bd. 4: 1454 frytag post Dionisy (Okt. 11.).

5) St.A. Memm. R.P. v. 1519 Aug. 22.

6) St.A. Memm. R.P. v. 1517 Sept. 11.: item nachdem clag kumpt die tücher werden offt zipperlot, id est nit gnug weiss. . . .

7) St.A. Memm. v. 1519 Apr. 4.

8) St.A. Memm. R.P. v. 1510 Mai 27., Nov. 4.; v. 1525 Okt. 9.

9) Der Beginn des Bleichgeschäftes fällt in der Regel in die Fastenwoche, der Beginn der Weißschau dementsprechend später; er wird jedesmal vom Rate befohlen; z. B. St.A. Memm. R.P. v. 1515 Mai 18.: Den plaichern vnd weisschawern ist zugelassen, das sie anfahen mügen weiss zuschawen. Den Schluß des Bleichgeschäftes setzt R.P. v. 1520 Sept. 17. fest: Weiss schaw halb jst erraten, das man hinfüro biss auff ains ratz widerruffen die letsten auslegung thun soll an leinwat vnd barchant auff Jacoby [Juli 25.] vnd golschen vnd stuck auff Laurentij [Aug. 10.].

Im Anschluß an die Roh- und an die Weißschau wurden die Tücher im Beisein von mindestens einem Schauer [1]) von dem geschworenen Unterkäufel [2]) gemessen und geschnitten. Jedes Tuch hatte, wie schon erwähnt, 60 Ellen lang zu sein. Der Überschuß wurde abgeschnitten. Zu kurze Tücher verfielen unbarmherzig dem Färber und wurden demgemäß in drei Stücke zerschnitten [3]). Als Längenmaß galt im allgemeinen die Memminger Elle; nur für die Farbleinwand wurde seit 1503 von allen oberländischen Städten [4]) die etwas kürzere Nürnberger Elle [5]) eingeführt, doch war sie 1584 nicht mehr im Gebrauch. Den Golschen maß man am Ulmer Reif [6]), einem Längenmaß von $10^6/_7$ Memminger Ellen [7]). Für das Messen erhielt der Unterkäufel vom Weber seinen Meßpfennig.

* * *

Hatte der Zunftzwang der Herstellungsweise der Gewebe einen fest umschriebenen Rahmen gegeben, den der Weber ohne empfindliche Strafe, die häufig bis zur Niederlegung des Handwerks führte, nicht überschreiten durfte, so machte er sich auch in jeder einzelnen Werkstatt noch in anderer Richtung fühlbar, und zwar in einer der großzügigen Entfaltung der Weberei direkt verderbenbringenden Weise. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen, daß das Zunftwesen das Aufkommen von Großbetrieben mit aller Macht zu hindern suchte. Vor allem sind es drei Mittel, die überall angewendet wurden, und die ihre Wirksamkeit auch niemals verfehlten. Das sind: Beschränkung der Arbeitskräfte,

1) St.A. Memm. R.P. v. 1508 Okt. 6.

2) Reichs-A. München, Eidbuch v. 1500 Bl. 12: Eid des Unterkäufels.

3) Golschenordnung v. 1482.

4) Die Verhandlungen hierüber in St.A. Memm. 475/3.

5) 20 Memm. Ellen = $20^1/_2$ Nürnberger Ellen.

6) St.A. Memm. v. 1516 Sept. 19.

7) St.A. Memm. R.P. v. 1512 Juli 21 u. St.A. Memm. 475/6: Schreiben des Memminger Rates an den Rat zu Ulm v. 1570 Nov. 9., betr. Mitteilungen über den Golschenreif. Aus demselben Schreiben geht auch hervor, daß die Leinewand damals ebenfalls am Reif geschnitten wurde; dieser Leinwandreif hatte genau 10 Memminger Ellen. — Von 1571 (s. R.P. v. März 28.) bis 1618 (s. Chronik Wintergerst-Kimpel) wurde Golschen nach der Lyoner Elle gemessen.

Beschränkung der Arbeitsmittel und Beschränkung in der Zahl der jährlich in einem Betriebe hergestellten Gewebe.

Leider sind die überlieferten Nachrichten für Memmingen recht lückenhaft, so daß wir nur ein unvollkommenes Bild dieser Maßnahmen gewinnen können. Was den ersten Punkt — Beschränkung der Arbeitskräfte — anlangt, so beziehen sich die erhaltenen Ordnungen nur auf die Lehrlinge, die sogenannten Lernknechte. Jeder Meister konnte nur ein um das andere Jahr einen Lernknecht einstellen, der, je nachdem er Lehrgeld zahlte oder nicht, ein oder zwei Jahre bei ihm blieb [1]). In jedem Betriebe durfte also höchstens nur ein Lernknecht zu finden sein. Voraussetzung war dabei, daß der Lehrmeister selbst das Handwerk mindestens schon fünf Jahre meisterweise betrieb [2]). Daß Beschränkungen in der Zahl der Gesellen, Knechte genannt, ebenfalls bestanden, ist höchst wahrscheinlich, auch wenn die Weberordnung nichts davon sagt. Fast überall in Oberschwaben war sie eingeführt, und in Memmingen ist sie bei zahlreichen anderen Handwerken zu finden. Die meisten Weber arbeiteten jedoch ohne Knechte. Das ergibt sich klar aus dem Steuerbuch von 1450 [3]). Da die Knechte einerseits zur Steuer herangezogen wurden, andererseits aber im Hause ihres Meisters wohnten, so sind Meister und seine von ihm beschäftigten Knechte im Steuerbuch auch stets zusammen aufgeführt. Von den 91 als Weber kenntlich gemachten Steuerzahlern — es sind das natürlich nicht alle in Memmingen ansässigen Weber — haben

67 Weber überhaupt keine Knechte,
17 Weber einen Knecht und nur
7 Weber zwei Knechte.

Über zwei Knechte hat überhaupt kein Meister, selbst nicht die vermöglichsten. Diese Erscheinung macht es sehr wahrscheinlich, daß zwei Knechte die gestattete Höchstzahl gewesen ist. Hierbei ist es jedoch noch zweifelhaft, ob die Lernknechte mit in der Zahl enthalten sind oder nicht. Nun dürfen wir nicht vergessen,

---

1) St.A. Memm. 475/2, Weberordnung v. 1552.
2) St.A. Memm. R.P. v. 1514 Febr. 8.
3) St.A. Memm. Fol. Bd. 427.

daß die Weberei in hervorragendem Maße Hausindustrie war. Es wird wohl in Memmingen kaum eine Weberwerkstatt gegeben haben, in der nicht mindestens die Frau Meisterin den Webstuhl zu handhaben verstand oder aber Söhne, Töchter und Mägde zur Arbeit herangezogen wurden. Dadurch mag die Kontrolle über die in einem Betriebe verwendeten Arbeitskräfte oftmals eine schwierige gewesen sein, und so sah man sich nach einem anderen Mittel um, möglichst gleiche Produktionsbedingungen für die Genossen zu schaffen.

Als solche bot sich die Beschränkung der in einer Werkstatt aufgestellten Webstühle. So durften nach der Weberordnung von 1552 „Stücke" und feine Barchente nur auf einem Stuhl, Weich- oder Listwerk sowie Leinewand nur auf zwei Stühlen gewirkt werden. Für die übrigen Barchentsorten, die Golschen und Zwilche, fehlen damals derartige Bestimmungen; wir wissen aber, daß 1440 das Wirken auf drei Barchentstühlen erlaubt war[1]). Ob nun der Meister von jeder Webstuhlart die gestattete Höchstzahl nebeneinander gleichzeitig in Betrieb setzen durfte, läßt sich nicht sicher sagen[2]). Die Bitte der Weber im Jahre 1583, wie zu Augsburg so auch zu Memmingen die Zahl der in einer Werkstatt in Gebrauch stehenden Stühle weiter zu beschränken[3]), scheint mir nicht gerade dafür zu sprechen. Praktisch wird die Frage bei der geringen Zahl der vorhandenen Knechte wohl kaum gewesen sein, denn jeder Stuhl erforderte doch mindestens eine volle Arbeitskraft.

Die älteste Nachricht über eine Beschränkung in der Zahl der von einem Meister jährlich zu wirkenden Tücher finden wir

---

1) St.A. Memm. 266/2, Bl. 191 b.

2) 1411 hatte der Weber Stutzenberg 5 Webstühle in seiner Werkstatt stehen (St.A. Memm. 266/2, Bl. 20 b), die anscheinend gleichzeitig in Gebrauch waren.

3) St.A. Memm. 475/3, Gutachten des Memm. Weberhandwerkes v. 1583 Juli 15. — S. auch die treffende Bemerkung KÜMMERLENS in seinem Aufsatz über die Leineweberei Leutkirchs (Württemb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Jahrg. 1903, Heft 1, S. 149). Danach scheinen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts 4 im Betrieb stehende Stühle nur in Isny geduldet worden zu sein.

für Memmingen in der Regentücherordnung von 1440 [1]). Danach darf der Zünftige, der auf einem Barchentstuhl wirkt, jährlich nur drei Regentücher herstellen; bei zwei Barchentstühlen sind sechs und bei drei Stühlen neun Regentücher erlaubt. Hiergegen erhoben jedoch die Weber Beschwerde, und es gelang ihnen auch 1453 eine Aufhebung dieser Beschränkung durchzusetzen [2]). Die Weberordnung von 1552, die aber in ihren Hauptteilen sicher auf eine leider nicht mehr erhaltene ältere Ordnung zurückgeht, setzte die Höchstzahl der „Stücke" auf jährlich fünfundzwanzig fest, welche Bestimmung auch bis in die Zeiten des 30jährigen Krieges in Kraft blieb, um dann für immer aufgehoben zu werden.

Eine Beschränkung in der Herstellung der anderen Gewebesorten kann ich nirgends entdecken, und ich glaube auch nicht, daß sie in Memmingen in Anwendung gekommen ist. Bei dem Barchent war das auch nicht nötig: Es ist schon erwähnt worden, wie die Weber im günstigsten Falle höchstens 48 ℔ Baumwolle in der Woche aufkaufen konnten. Mit dieser Menge ließ sich doch stets nur eine ganz bestimmte Anzahl von Tüchern herstellen, und die Maßnahme wirkte daher genau so wie die Festsetzung einer nicht zu überschreitenden Maximalzahl.

Alles in allem verfolgten die angeführten Maßnahmen den Zweck, die Großbetriebe energisch zu bekämpfen. Und das mit Erfolg! Denn die Memminger Weber haben es nur ganz vereinzelt verstanden, größere Reichtümer zu sammeln. Wo es einem einmal glückte, aus der Menge der Genossen sich emporzuheben, da dürfen wir dem Zufall, der ihm eine vermögende Frau zuführte oder ihm ein schönes Erbteil in den Schoß warf, sicherlich einen bedeutenderen Anteil zusprechen, als seiner noch so großen handwerkerlichen Tüchtigkeit.

* * *

Und gerade dieser bescheidene Verdienst und die Sorge, auch ihn noch zu verlieren, ließ die Weber einen rücksichtslosen Kampf gegen jede Konkurrenz führen. Daß der Zunftzwang

1) St.A. Memm. 266/2, Bl. 191 b.
2) Ebenda Bl. 207.

das Mittel bot, die nicht zünftigen Mitbürger und Einwohner fernzuhalten, haben wir schon gehört. Aber auch außerhalb der Stadtmauern gab es viele Leute, die den Webstuhl zu handhaben wußten und die vor allen Dingen in keiner Weise durch die die Produktion einschränkenden Bestimmungen in der Entfaltung größerer wirtschaftlicher Tätigkeit gehemmt wurden. In anderen Städten half man sich damit, diese Ausweber — auch Dorf- oder Gäuweber genannt — in einem gewissen Umkreis um die Stadt herum dem Zunftzwang zu unterwerfen, d. h. sie zum Eintritt in die Zunft und zum Halten der Zunftordnung zu zwingen. Wohl vergrößerte sich damit die Zahl der Weber, aber man behielt doch die Kontrolle über sie in der Hand und konnte rechtzeitig dafür sorgen, daß die Konkurrenz keine allzu gefährliche wurde. Ob in Memmingen in früherer Zeit ein ähnliches Verhältnis zwischen Stadtwebern und Gäuwebern bestanden hat, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls aber brachten die letzteren an den Markttagen ihre Gewebe in die Stadt und setzten sie dort, nachdem sie die Schau passiert hatten, an die Kaufleute ab. Jedoch um die Mitte des 15. Jahrhunderts beginnt ein heftiger Kampf gegen die Gäuweber. Das Ziel der Weberzunft ging ganz offen darauf hin, ihren ländlichen Genossen den städtischen Markt zu verschließen. Sie erhoben die Forderung, daß kein Gäuweber mehr an die Memminger Schau wirken dürfe. Als Begründung gaben sie den angeblich kaum noch zu ertragenden Garnmangel an, der hauptsächlich durch den großen Garnverbrauch der Landbewohner eingetreten sei. Wirklich gibt der Rat den Webern 1467 das Versprechen, daß man die Gäuweber nur noch bis zu kommenden Ostern an der Schau zulassen wolle, unter der Voraussetzung, daß die Stadtweber den dann eintretenden Abgang von Barchenttüchern — von anderen Sorten ist nicht die Rede — durch vermehrte Produktion decken würden [1]). Aus den Memminger Akten haben wir keine Nachrichten, ob der Rat sein Versprechen eingelöst hat. NÜBLING berichtet freilich in seiner Geschichte der Ulmer Weberei, daß 1467 die um Memmingen gesessenen Dorfweber bei dem Rat zu Ulm darum einkamen,

1) St.A. Memm. Fol. Bd. 4, 1467 Nov. 9.

hinfort an die Ulmer Schau wirken zu dürfen [1]). Möglicherweise hat dieser Schritt doch noch einmal die Gäuweber gerettet und ihnen noch mehrere Jahre den Zugang zur Memminger Schau offen gelassen. Dann aber wurde er ihnen 1482 für Leinewand einschließlich Golschen [2]) und in der Pfingstwoche des Jahres 1489 durch Beschluß von Rat und Zweier auf dringende Bitte der Weberzunft überhaupt gänzlich gesperrt [3]). Die Erfahrungen, die man mit diesem rigorosen Verbot auf dem Textilmarkte machte, müssen keine guten gewesen sein. Schon wenige Jahre darauf — 1496 — wurde den Dorfwebern die Schau für Barchent und Golschen wieder geöffnet [4]), natürlich unter dem heftigsten Widerspruch der Stadtweber. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir in dieser neuen Schwenkung den Einfluß der Großkaufleute im Rat erblicken. In Zeiten geschäftlicher Hochkonjunktur war es nämlich den Stadtwebern nicht möglich, die benötigte Anzahl von Tüchern herzustellen, schon wegen der beschränkenden Bestimmungen des Zunftzwanges. Da konnten dann die Dorfweber einspringen und ihre Produktion sicherte dem Kaufmann eine volle Ausnutzung der günstigen Lage. War dagegen der Gewebemarkt flau, so griffen die Dorfweber, die durchgehends der ackerbautreibenden Bevölkerung angehörten, wieder mehr zum Pfluge: sie hatten durch ihr doppeltes Gewerbe stets die Möglichkeit, ihr Leben auf die eine oder andere Weise zu fristen. Das konnten die Stadtweber nicht; ihr einziger Verdienst kam von ihrem Webstuhl; stand er still, so mußten sie hungern. Und ein hungerndes Proletariat innerhalb der Mauern war für die besitzenden Patrizier und Kaufleute eine schwere Gefahr. Für die Kaufleute kam dann noch ein zweiter, nicht weniger wichtiger Grund dazu: wirkten die Dorfweber an die städtische Schau, dann konnten bei unbilligen Forderungen der Stadtweber die einen durch die anderen in Schach gehalten werden, denn der Dorfweber war tatsächlich in der Lage, die Ware billiger herzustellen als der Stadtweber.

1) Nübling, a. a. O. S. 150.

2) Reichs-A. München, Memm. Eidbuch v. 1500: Golschenordnung v. 1482 Sept. 11., Schlußabsatz.

3) St.Bibl. Memm. 2, 19, Chronik Wintergerst-Kimpel.

4) St.Bibl. Memm. 2, 46, Chronik Wintergerst-Löhli

Lange hat der Friede nicht gedauert; wahrscheinlich um 1501, sicher vor 1508 [1]), waren die Gäuweber wieder von der Schau vertrieben, um 1511 nach aufregenden Kämpfen in der Gemeinde abermals für Barchent und Golschen zugelassen zu werden [2]). Aber die Weber hielten keine Ruhe [3]); ihre Agitation durchdrang alle Schichten der Bevölkerung. Der Rat setzte ihnen ein energisches Nein entgegen. Um nun aber doch etwas zu erreichen, bequemten sich die Weber, den Weg des Kompromisses zu beschreiten. Sie ließen ihre Forderungen, den Dorfwebern die ganze Schau zu sperren, fallen, und ihr Zunftmeister brachte im August 1512 nur noch den Antrag ein, den Dorfwebern hinfort wenigstens das Wirken von Golschen an die Memminger Schau nicht mehr zu gestatten [4]). Barchent sollte also von diesem Verbot nicht mehr betroffen sein. Widerstrebend berief der Rat die Elferversammlung, die dann auch mit großer Mehrheit der Weberzunft zufiel. „Aber es hat nichts helffen wollen, populus will vberhannd nemen; zu besorgen, es werd nichts guts darauß," so notiert grollend der Stadtschreiber Vogelmann das Abstimmungsergebnis in sein Protokollbuch [5]).

Dabei blieb es denn im großen und ganzen auch durch das ganze Jahrhundert hindurch bestehen. Nur einen erfolgreichen Vorstoß machte die Weberzunft noch einmal einige Jahre darauf; sie brachte es fertig, wenigstens die in einem Umkreis von zwei Meilen um die Stadt sitzenden Weber gänzlich von der Schau zu vertreiben [6]). Die weiter entfernt sitzenden jedoch — es waren

1) Da die im Jahre 1508 beginnenden Ratsprotokolle nichts davon zu erzählen wissen, muß die Vertreibung vor dieses Jahr angesetzt werden. Zu dem Jahre 1501 komme ich durch einen Eintrag im R.P. v. 1511 Sept. 12., der uns — freilich gerade an dieser Stelle in sehr undeutlicher Schrift — zu melden weiß, daß durch ain gemaind das mer worden, das man das wullin [Barchent] vnd golschen woll herein lassen wircken, wie ain zent [kann auch „zeit" heißen] jar her beschehen ist.

2) S. die vorige Anm.

3) St.A. Memm. R.P. v. 1511 Sept. 10. u. 12., Okt. 24., Dez. 1., 8. u. 10.

4) St.A. Memm. R.P. v. 1512 Aug. 18.

5) St.A. Memm. R.P. v. 1512 Aug. 20.

6) St.A. Memm. 475/3, Supplikation der Weber v. 1560 Apr. zwischen 22. u. 29.

das hauptsächlich die der Rechbergischen und später Fuggerischen Herrschaft Babenhausen — lieferten nach wie vor Barchent auf den Memminger Markt. Aber alle Versuche der Rechberg und der Fugger, ihren Untertanen die Golschenschau wieder zu öffnen, schlugen fehl [1]). Die Weber hielten starr an dem Erreichten fest und wußten es sogar gegen den Willen des Rates durchzusetzen, daß selbst Memminger Bürger und Weberzünftige, die außerhalb der Stadt in städtischen Diensten standen, wie Zoller und Schulmeister, auch nur Barchent herein wirken durften [2]). Erst der 30jährige Krieg hat auch hier einen Wandel herbeigeführt. 1636 wurde der Memminger Markt fremdem Gewebe geöffnet, und nur wenige Spezialitäten wurden dem einheimischen Handwerk vorbehalten [3]).

* * *

Zum Schluß noch einige Bemerkungen, wie die Webware aus der Hand des Webers in andere Hände überging.

Im allgemeinen war es üblich, daß der Weber seine Erzeugnisse nicht auf seine Kosten selbst bleichen ließ, sondern sie in rohem Zustande absetzte. Wie aller Kleinhandel an öffentlichen Orten stattfand, so auch der mit Webwaren; Winkelkäufe waren verboten. Wie die auswärtige Ware durch den Gast stets auf dem Wochenmarkt feilgeboten wurde, so schnitt der einheimische Weber ebendort sein von ihm gewirktes Tuch nach der Elle aus. Der Verkauf ganzer roher Tücher, sei es einzeln oder partieweise, aber erfolgte an der Rohschau oder vor dem Zunfthause [4]). Der Abschluß eines solchen Handels durfte jedoch nicht direkt zwischen Verkäufer und Käufer erledigt werden, man mußte sich des amtlichen Maklers in Gestalt des Unterkäufels bedienen [5]); ihm lag

1) St.A. Memm. R.P. v. 1524 Jan. 22., 1564 März 27.; St.A. Memm. 476/3: Gesuch des Damian Schmid, Amtmanns zu Babenhausen, an den Memminger Rat v. 1576 Juni 18. und Antwort hierauf v. 1576 Aug. 15.; St.A. Memm. 476/3: Schreiben des Jacob Fugger aus Babenhausen v. 1583 Juni 24 und Antwort des Rates hierauf v. 1583 Aug. 5.

2) St.A. Memm. R.P. v. 1571 Febr. 26.

3) St.A. Memm. 475/2, Zusatz v. 1636 Juli 20. zur Weberordnung v. 1552.

4) St.A. Memm. R.P. v. 1568 Apr. 17.

5) St.A. Memm. R.P. v. 1509 Okt. 3.

ja sowieso das Messen und Schneiden der Tücher ob. Für seine vermittelnde Tätigkeit erhielt der Unterkäufel eine bestimmte, von beiden Teilen zu tragende Gebühr; sie stand ihm auch dann zu, wenn er beim Abschluß eines Kaufgeschäftes nicht dabei gewesen sein sollte [1]).

Der Preis der Webware bestimmte sich, wie das nicht anders möglich ist, nach dem jeweiligen Angebot und der Nachfrage. Amtliche Preistaxen, die in der früheren Wirtschaftsgeschichte doch oftmals eine so bedeutende Rolle gespielt haben, gab es für Webwaren in Memmingen nicht; wohl aber finden wir Ansätze dazu, wenn der Rat den Preisunterschied zwischen den verschiedenen Qualitäten desselben Gewebes auf dem Wege der Verordnung festzusetzen suchte [2]). Die zugunsten der Kramer erlassene Bestimmung, daß kein Weber einem Zunftgenossen irgendwelche Webware abkaufen durfte, um sie nachher — natürlich mit Gewinn — in der Stadt wieder weiter zu verhandeln, war sicherlich auch zur Verhinderung von Preistreibereien erlassen [3]).

Wir dürfen annehmen, daß der Memminger Weber, geradeso wie sein auswärtiger Genosse, größtenteils auf Bestellung gearbeitet haben wird, sei es nun, daß der einzelne Bürger eine beschränkte Anzahl von Tüchern sich herstellen ließ, sei es, daß der Großkaufmann ihm einen Teil seines Bedarfes in Auftrag gab. Sobald der Weber genug Mittel hatte, das Rohmaterial zu seiner Arbeit selbst einzukaufen, konnten für ihn keine Schwierigkeiten in der Ausführung der Bestellung entstehen. Nun haben wir aber schon gehört, daß die Menge der Weber recht arme Gesellen waren, bei denen wir nicht viel bares Geld suchen dürfen. Und das Fehlen des nötigen Betriebskapitals mußte sich in dem von uns betrachteten Zeitraum um so fühlbarer machen, je mehr der Wert des Geldes sank und nicht nur die

---

1) St.A. Memm. 475/2, Schauordnung v. 1584 Sept. 11.

2) St.A. Memm .R.P. v. 1565 Jan. 29.: man hab den kauffleuthen vfferlegt, das sy den groben vnd dreyschifftigen barchatt alls farbthuch, trauben, löwen vnd ochssen zaychin allweg jm khauff ain schilling von ainandern, wie von alter herkommen, gehen lassen vnd bezalen. — Ähnlich St.A. Memm. 476/3, Änderungen zur Schauordnung, 1572 Sept. 13.

3) St.A. Memm. 475/2, Weberordnung, Zusatz v. 1553 Sept. 25.

Lebensmittel, sondern auch das Garn und die Baumwolle unverhältnismäßig im Preise stiegen. So sah sich entweder der Weber genötigt, mit Hilfe eines Gelddarlehens das Rohmaterial sich zu verschaffen, oder der Auftraggeber mußte dem Weber das Rohmaterial selbst zur Verfügung stellen.

Im letzteren Fall war der Besteller also von Anfang an der Eigentümer der in Arbeit befindlichen Ware, der Weber aber nur ein einfacher Lohnhandwerker, welcher zum Schluß lediglich Anspruch auf den kärglichen Arbeitslohn hatte, höchstens noch — falls er das Tuch vertragsmäßig in gebleichtem Zustande liefern sollte — auf die für das Bleichen aufgewendeten Mehrausgaben. Nun kam es hierbei wohl vor, daß an der Schau das fertige Tuch ein geringeres Schauzeichen erhielt als das bestellte. Der Weber hatte dann selbstverständlich für den Verlust aufzukommen, abgesehen davon, daß er für seine Nachlässigkeit noch von Zunft wegen hart mit Strafe angesehen wurde [1]).

Hatte aber der Weber sich zum Einkauf des Rohmaterials Geld vorstrecken lassen, sei es von seinem Auftraggeber, sei es von jemand ganz Unbeteiligtem, so war das Übliche, daß der Darleiher sich das Material bzw. das daraus hergestellte Tuch verpfänden ließ. Eine solche „verpfändete Ware“ konnte nur mit Bewilligung des Gläubigers verkauft werden. Der Erlös war in erster Linie zu seiner Befriedigung zu verwenden, sofern das Tuch selbst nicht in seinen Besitz überging.

Die Memminger Großkaufleute hatten natürlich einen bei weitem größeren Bedarf zu decken, als ein einzelner Weber auch unter Ausnutzung aller ihm von der Zunftordnung erlaubten Mittel liefern konnte. Hier trat nun der Zunftkauf in seine Rechte [2]). Wir dürfen ihn nicht mit dem ebenso genannten, früher schon erwähnten, gemeinsamen Baumwolleinkauf verwechseln. Der Zunftkauf, um den es sich hier handelt, wickelte

1) St.A. Memm. 475/2, Weberordnung v. 1552.

2) Für das Folgende hauptsächlich St.A. Memm. 476/3, Gutachten der Weberobleute v. 1583 Aug. 12; undatiertes [zwischen Aug. 12. u. Sept. 1.] Gutachten eines Memm. Theologen; Verkündzettel des Rats für das Weberhandwerk v. 1583 Sept. 1.

sich im allgemeinen folgendermaßen ab: Der Kaufmann, der einen größeren Einkauf zu machen beabsichtigte, zeigte dieses, und zwar meist im Herbst — daher man diese Art von Geschäften auch Herbstkäufe nannte —, auf dem Weberzunfthaus an unter Angabe des Termins, bis zu dem er spätestens die Ware in Händen haben mußte. Da es sich bei den Webern, wie gesagt, fast immer um die rohe Ware handelte, der Kaufmann die Ware also vor der Ausfuhr meist erst noch bleichen lassen mußte, so ward als passendster Abgabetermin der Beginn des nächstjährigen Bleichgeschäftes, das war die Fastnachtswoche, gewählt. Die Weber, die sich an dem Zunftkauf beteiligen wollten, hatten das dem Kaufmann schriftlich anzuzeigen, worauf ein gemeinsamer Vertrag unter Festlegung des Ablieferungszeitpunktes und des für das Stück Tuch zu zahlenden Preises abgeschlossen und durch eine gemeinsame Zeche auf dem Zunfthause bekräftigt wurde[1]). Von dem Abschluß des Vertrages an bis zu dem festgesetzten Endtermin stand es jedem Weber frei, an jedem ihm passenden Tage die Ware abzuliefern. Der ausbedungene Preis war ihm dann sofort in barem Gelde zu entrichten, falls nicht der Kaufmann dem Weber — und das war bei den Zunftkäufen eigentlich die Regel — schon Geld auf die zu leistende Arbeit vorgeschossen hatte. Bei der überaus trüben wirtschaftlichen Lage des 16. Jahrhunderts kam es nun unzähligemal vor, daß der Weber das vorgestreckte Geld nicht zur Anschaffung des Garns verwendete, sondern davon zunächst andere dringende Erfordernisse seines Haushaltes bestritt. Der Ablieferungstermin kam heran, und die Ware konnte, da das Geld längst verbraucht war, nicht vertragsmäßig abgeliefert werden. Und noch eine zweite Gefahr stellte sich bei den Zunftkäufen häufig für den Weber ein. Der Preis der Webware war ein äußerst schwankender; er veränderte sich oft innerhalb weniger Tage nicht unbeträchtlich. So konnte es vorkommen, daß der Weber bei Zunftkäufen ein geringeres Geld für seine Ware erhielt, als wenn er sie freihändig verkauft haben würde. Dadurch wurde er, sobald die Ware hoch im Preise stand und der letzte

1) St.A. Memm. R.P. v. 1556 Aug. 21.

Ablieferungstag noch nicht in Sicht war, nur zu leicht dazu verleitet, die von ihm für den Zunftkauf schon gewebte Ware anderweitig zu günstigen Bedingungen loszuschlagen. Trat nun Garnmangel ein und konnte der Weber das erforderliche Rohmaterial nicht mehr rechtzeitig auftreiben, so sah er sich außerstande gesetzt, den Kaufmann zu befriedigen. In beiden Fällen waren nun die säumigen Weber gezwungen, den Kaufmann anderweitig zu entschädigen, oder, da hierzu meist die Mittel fehlten, einen weiteren Vertrag mit ihm abzuschließen; dem Kaufmanne wurde zu einem neuen Termine die nicht gelieferte Ware zugesagt, aber nun nicht mehr im rohen, sondern im gebleichten Zustande und nicht mehr zu dem alten, vorher ausgemachten, sondern zu dem gerade an dem neuen festgelegten Ablieferungstage allgemein gültigen Preise. Den Bleichlohn hatte natürlich in diesem Falle der Weber zu tragen. Aber er konnte hoffen, bei günstiger Konjunktur mit seinem gebleichten Gewebe immerhin noch einen guten Schnitt zu machen und sich vor Schaden zu bewahren. Gelang diese Spekulation [1]) nicht, so hatte er sich tiefer hineingeritten, als wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen gewissenhaft nachgekommen wäre. Und das war meistens der Fall, denn der Großkaufmann war bei Abschluß des zweiten Vertrages fast immer viel besser in der Lage, die den Kurswert der Webwaren während der kurzen Sommerkampagne bestimmenden Umstände — natürlich mit Ausnahme des guten oder schlechten Bleichwetters — im voraus zu übersehen, als der kleine Webermeister. Der Rat, dem an der wirtschaftlichen Selbständigkeit seiner Weber viel gelegen war, griff bei den im Laufe der Zeit durch die Zunftkäufe sich mehrenden Übelständen zunächst nur mit einem Abschreckungsmittel ein. Es wurde demjenigen, der den beim Herbstkauf festgesetzten Termin nicht einhielt, mit der Niederlegung des

1) Ob sonst in Memmingen die Webware die große Rolle als Spekulationsobjekt spielte, wie sie NÜBLING a. a. O., S. 186 ff., dem Barchent für die Ulmer Verhältnisse zuschreibt, vermag ich mit Hilfe des vorhandenen Aktenmaterials nicht entgültig zu entscheiden. Sicher ist nur, daß der sogenannte „Wechsel“ vorkam, denn der Unterkäufel hatte für seine Mitwirkung eine feststehende Gebühr zu beanspruchen.

Handwerks gedroht[1]). Ob es zur Anwendung dieser Strafe gekommen ist, weiß ich nicht; viel genützt scheint sie aber nicht zu haben, denn 1583 werden nach Anhörung der städtischen Theologen, die Zunftkäufe als gegen die christliche Liebe, gute Sitte und mitbürgerliche Ordnung verstoßend, überhaupt verboten[2]). Jahrhunderte waren sie in Memmingen in Übung gewesen, ja zeitweise hatte die Stadt selbst einzelnen Kaufleuten, wie den Besserer[3]), den Zangmeister[4]), den Mendler[5]) u. a., große Summen vorgestreckt, damit sie in schlechten Geschäftszeiten den hungernden Webern durch Aufträge in Form von Zunftkäufen Arbeit und Brod geben konnten. Alles Jammern der Weber, die der alten Praxis das Wort kräftig redeten, half nichts; der Rat ließ sich in seiner einmal gefaßten Meinung nicht mehr wankend machen[6]).

Dieser Kampf der Weber um die Zunftkäufe sollte nun eine ganz unerwartete Folge nach sich ziehen. Als im August 1584 die Weber wieder einmal vorstellig wurden, berief der Rat die in Leinewand und Barchent handelnden Kaufleute, Faktoren und Färber, im ganzen 13 Personen, auf das Rathaus und hielt ein eingehendes Verhör über die Lage des Weberhandwerks ab[7]). Dabei traten erschreckende Zustände zutage. Der Rat konnte sich nicht mehr verhehlen, daß die Weberei in vollem Rückgange begriffen sei. Die Faktoren legten ihre Geschäftsbriefe vor: aus Frankreich, aus Italien, aus Antwerpen und St. Gallen, von überall her die gleiche Klage über Mangelhaftigkeit des Memminger Gewebes. Der Fremde lasse ein mit dem Memminger Schauzeichen versehenes Tuch unfehlbar liegen und kaufe es nur noch, wenn er kein anderes bekommen könne; ja, die bekannte Firma der Zollikoffer nenne die Memminger Ware geradezu „Ladenhüter". Es war klar: Isny, Wangen und Leutkirch, also die Städte, die ihre Weberei hauptsächlich nach Memminger Muster eingerichtet

1) St.A. Memm. 475/2, Weberordnung v. 1552, Zusatz v. 1572 Juli 21.
2) St.A. Memm. 476/3, Verkündzettel v. 1583 Sept. 1.
3) St.A. Memm. R.P. v. 1518 Apr. 22.
4) Ebenda 1516 Apr. 23. u. 30.
5) Ebenda 1523 Febr. 25, März 2., Juni 19., 1524 Juni 20.
6) Ebenda 1583 Nov. 25.
7) St.A. Memm. 476/5, Examen vnd verhör der herren kauffleutt .... v. 1584 Aug. 27.

hatten, hatten ihr altes Vorbild längst überflügelt; selbst das kleine Mindelheim fing an, ihrer Nachbarin im Golschengewirk den Rang abzulaufen. Vollends in Abfall waren der Zwilch, der überhaupt nicht mehr verkauft wurde, und die Barchentsorten gekommen. U. a. äußerte sich einer der Kaufleute über den gretischen Barchent folgendermaßen: „. . . . aber man hatt nie darob gehallten, vnd ob schon vor jarn ettlich 1000 stuckh oder thüechlin vß dieser statt jn Franckhreich gangen, so haben doch die khauffleut von wegen deß vnfleyß gar dauon seyn müssen". Aber nicht nur der „vnfleyß" der Weber hatte diese Katastrophe herbeigeführt, der „vnfleyß" der Schauer hatte auch sein reichliches Teil daran. Der Rat fühlte die ganze Schwere der Verantwortung und versuchte zu retten, was zu retten war. Zunächst wurde den Webern gründlichst der Text gelesen und sie aufgefordert, sich umgehend von den ihnen gemachten Vorwürfen zu reinigen [1]). Schuldbewußt schwiegen sie und stellten dem Rat die weiteren Maßnahmen anheim, indem sie gleichzeitig versprachen, an ihrem Teile zur Hebung des Handwerks nach Kräften beizutragen. So kam die Schauordnung vom 11. September 1584 zustande [2]). Sie sollte, wie der Rat zuversichtlich hoffte, eine neue Blüte der heimischen Weberei herbeiführen. Näher auf diese Ordnung und ihren Mißerfolg hier einzugehen, überschreitet den Rahmen der Abhandlung; sie wird an anderer Stelle die gebührende Berücksichtigung finden.

Ein Bild reich bewegten Wirtschaftslebens ist an unserem Auge vorübergezogen, ein Bild, welches wir jedoch heutzutage vergebens innerhalb der grauen verwitterten Mauern der traulichen alten Reichsstadt suchen werden. Die Zeiten sind vorüber, da vorzugsweise in dem Wegbachviertel und besonders in den Tunken der alten und neuen Kemptergasse die Webstühle tagein, tagaus ihr gleichmäßiges Klappern ertönen ließen. Die Bevölkerung hat sich anderen, gewinnbringerenden Erwerbszweigen zugewandt. Und doch war im Mittelalter und noch tief in die

1) Ebendort: Fürhaltung ains ersamen raths an das Weberhandtwerckh .... v. 1584 Sept. 4.

2) St.A. Memm. 475/2, Ordnung vnnd ayd aller leinwaten, golschen, barchat vnnd annderer wahren schawer, auch derselben zugeordneten a° 1584.

Neuzeit hinein die Weberei der Lebensnerv Memmingens. 20 % seiner Bevölkerung waren am Webstuhle selbst tätig. Aber einen bedeutend größeren Teil ernährte sie außerdem noch. Denken wir nur an die Bleicher, die Färber, die Tuchscherer, die Wollschläger, die Garnsieder, dann an die Spinner und Spinnerinnen und endlich an die Kaufleute mit ihrem Stabe von Hilfskräften: sie alle waren in ihrem Verdienste mehr oder weniger von der Leinen- und Barchentweberei abhängig. Der Tuchweberei nicht zu vergessen! Erhielt die Weberei einen Stoß, so mußten sich die Folgen unbedingt auf das ganze wirtschaftliche Leben der Stadt übertragen. Daher auch die krampfhaften Bemühungen des Rates, nachdem einmal der Niedergang des Handwerks offenbar geworden war, durch langatmige Verfügungen, die sich in wahrhaft beängstigender Weise überstürzten und häufig das heute aufhoben, was sie gestern als allein heilbringendes Mittel festgesetzt hatten, das Handwerk auf der alten sonnigen Höhe zu halten. Denn eine Höhe war es doch gewesen, auf die die fleißigen Hände der Weber die Stadt hinaufgehoben hatten. Aber gegen den Geist der fortschreitenden Zeit ließ sich nicht mit verknöcherten Zunftinstitutionen und papierenen Vorschriften ankämpfen.

Und nun kam dazu das Elend des 30jährigen Krieges. Zählte die Weberzunft 1607 noch 380 Meister [1]), so war die Zahl während des Krieges auf 50 gesunken [2]). Ein kurzer Aufschwung folgte dann noch einmal im 18. Jahrhundert. Dann eroberte der Dampf mit den von ihm getriebenen Maschinen die Welt. Das war die Todesstunde für die altehrwürdige Handweberei der einstigen Reichsstadt.

1) Unold, Jakob Friederich, Geschichte der Stadt Memmingen, Memm. 1826, S. 207.

2) Ebenda S. 248. Die Quelle Unolds für diese Zahlen ist mir unbekannt. Ein anscheinend vollständiges Verzeichnis der Webermeister aus dem Jahre 1583 führt nur 258 Namen auf (St.A. Memm. 476/3). Leider habe ich in dem Aktenmaterial auch keine einzige Unterlage gefunden, die uns über die Jahresproduktion im Textilgewerbe für den von mir behandelten Zeitabschnitt auch nur einigermaßen sichere Auskunft gäbe. Damit bleibt eine der Hauptfragen zur restlosen Beurteilung der Bedeutung der Memminger Weberei ungelöst.

Miszellen.

Zur Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit.

Von

Dr. **Franz Pick** (Prag).

SALZ, ARTUR, Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit. VIII + 628 S. München und Leipzig, Duncker und Humblot, 1913.

Das Erscheinen einer Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit wurde allseits mit der größten Befriedigung begrüßt. Denn die wissenschaftliche Bearbeitung der wirtschaftlichen Entwicklung Böhmens in der Neuzeit war bisher nicht über die allerersten Anfänge hinausgekommen; hier klaffte eine große, schmerzlich empfundene Lücke. Mit höchst gespannten Erwartungen mußte man an eine derartige Arbeit herantreten, welche für die Wirtschaftsgeschichte des Landes die befreiende, wenn auch natürlich nicht die abschließende Tat bedeuten konnte. Unsere Erwartungen werden bei der vorliegenden Arbeit sofort herabgestimmt, wenn wir aus der Vorrede erfahren, daß der Verfasser „in der Benützung des amtlichen Materials unvollständig geblieben sei", d. h. daß er auf die Benützung der noch ungehobenen archivalischen Schätze verzichtet hat, trotzdem sich beim Geschichtsschreiber „Gewissenhaftigkeit des Arbeitens und Kenntnis des Materials von selbst versteht". Wir werden noch skeptischer, wenn wir sehen, daß die Arbeit sich mit der Geschichte des Bergbaues, der Glas- und Textilindustrie begnügt und alle andern Industrien dieses höchst entwickelten Industrielandes Österreichs auch nicht einmal erwähnt. Aber all das vorausgeschickt — vielleicht gelingt dem Verfasser innerhalb des selbstgesteckten bescheidenen Rahmens eine klaglose Behandlung dieser ausgewählten Kapitel der böhmischen Industriegeschichte. Eine Analyse der vorliegenden Arbeit wird uns darüber Klarheit geben müssen.

Das erste Buch behandelt die Geschichte des Bergbaues. Die Entwicklung des königlichen Regals, das Wesen der Bergbaufreiheit, die vorkapitalistische, genossenschaftliche Betriebsweise der Gewerkschaft, die Entstehung der Lehenschaften wird klar und übersichtlich darge-

stellt. Die Befriedigung über die sachliche Darstellung und scharfe Formulierung komplizierter wirtschaftlicher Entwicklungen und Gebilde wird aber bald getrübt durch das zu starke Hervortreten einer ungezügelten, hemmungslosen Freude am geistreichen Worte, durch eine sich in neuartigen, paradoxen Wendungen überstürzende Kombinationsfreudigkeit. Was soll z. B. S. 24 das feuilletonistische Intermezzo über die kapitalistische Wirtschaft und den Kapitalismus? Man bekommt den Eindruck, daß der Verfasser sich von dem Fluß seiner Einfälle widerstandslos tragen läßt und sich an seinen eigenen, allerdings häufig geistreichen und klugen Worten berauscht wie mancher Pseudolyriker. Richtig und klar wird dann unter Zugrundelegung der Joachimstaler Bergordnungen die Ausbildung der kapitalistischen herrschaftlichen Wirtschaftsführung dargestellt; es ist nichts einzuwenden gegen die scharfe Gegenüberstellung der sozialen Gesetzgebungen des Mittelalters und der Neuzeit. Die Darstellung des Arbeiterrechtes folgt den Joachimstaler Bergordnungen. In diesem Zusammenhange sei auf einige Ungenauigkeiten hingewiesen. Auf S. 400, Anm. 8 ist nicht Art. 24 und 25 der Novelle von 1525, sondern Art. 3 nach SCHMIDT, Berggesetze I, 19 (S. 147), in Anm. 9 die 2. Joach. B.G. 1541 II, 89 Art. zu zitieren. Die Bergfreiheit des Christ. v. Gendorf ist nach STERNBERG I, 2, S. 166 (nicht 160, SALZ 398, Anm. 15) zum 26. Februar 1534 (nicht 1530) zu datieren. Die Bergstädte werden anschaulich geschildert, mancher kluge Gedanke wird geprägt, so wenn der Bergbau seit dem 16. Jahrhundert als geregelter Raubbau, gemildert durch die Unfähigkeit der Technik bezeichnet wird (S. 41). Die Geschichte der Bergstädte Kuttenberg und Joachimstal ist in enger Anlehnung an STERNBERG, Umrisse einer Geschichte der böhmischen Bergwerke, verfaßt. Man vergleiche SALZ S. 44 mit STERNBERG S. 318 und 320/321:

SALZ, S. 44. Als einst der Besitzer der Herrschaft Schlackenwerth, Graf Stephan Schlick, in Karlsbad weilte und von dem Bergbau auf seiner Herrschaft hörte, reiste er mit dem Grafen Alexander von Leisnik, Herrn Wolf von Schönberg und Hans Thumshirn dahin und nahm die Grube auf dem Schottenberge, der ältesten Fundstätte, wieder auf und erhielt bald Ausbeute. Da in der Umgebung bereits ein Annaberg und Josephsdorf bestand, nannte man das Tal, um die heilige Familie zu ergänzen, St. Joachimstal. Soweit MATHESIUS in seiner Sarepta. Der Bergbau zeigte sich sehr bald schon in den oberen Mitteln ergiebig. Die Gruben

STERNBERG I, S. 318. Graf Stephan Schlick, der sich damals in Karlsbad befand und von dem Bergbaue auf seiner Herrschaft (Schlackenwert) Nachricht erhielt, reisete mit Grafen Alexander von Leisnik, Herrn Wolf von Schönberg und Hans Thumshirn dahin und nahm die alte Grube am Schottenberge wieder auf, die sehr bald Ausbeute lieferte. Da in der Umgegend bereits ein Annaberg und Josdorf (Josephsdorf) bestanden, so hat man, um die heilige Familie zu ergänzen, dieses Tal Joachimsthal genannt[264]).

264) MATHESIUS in seiner Sarepta oder Bergpredigten, p. 17 et 95.

Der joachimstaler Bergbau zeigte sich schon in den oberen Mitteln

brachten schon im ersten und zweiten Jahr Ausbeute. Das lockte viele Gewerken an, worauf der Graf Schlick beschloß, eine Bergstadt zu bauen . . .

so ergiebig, daß die Gruben im ersten und zweiten Jahre bereits Ausbeute brachten. Dadurch wurde eine Menge Gewerken angezogen, wodurch Graf Schlick bestimmt wurde, den Plan zu einer Bergstadt zu entwerfen und sogleich ins Werk zu setzen.

Hier müßte STERNBERG nochmals zitiert werden.

Alsbald ließ Graf Schlick, ohne viel zu fragen mit welchem Recht, in dem neuen Ort eine Münze errichten und erteilte der noch nicht einmal fertig gebauten Stadt Joachimstal eine Bergordnung nach sächsischem Muster (1518).

STERNBERG I, S. 320. . . . denn er (Schlick) ließ sogleich eine Münze erbauen und erteilte der Stadt Joachimstal, die noch nicht vollendet war, eine Bergordnung in 106 Artikeln, welche in Leipzig 1518 gedruckt und wahrscheinlich von sächsischen Bergbeamten verfaßt worden ist.

In diesem Zusammenhange wird ohne zwingende Notwendigkeit ein Lebens- und Charakterbild des Kaspar Schlick eingeschoben, gut gezeichnet, ohne selbstverständlich etwas Neues bieten zu können. Eine fast wörtliche Anlehnung an STERNBERG I, S. 323, liegt bei SALZ, S. 54, „Zunächst erreichten die Schlicke . . . und des Königs unbeschadet." vor, bzw. SALZ a. a. O. „Zwistigkeiten in der Familie über die Erbfolge, das Belehnungsrecht und den Bergbau arteten in einen bösen Rechtshandel aus, wodurch man erst auf die zweifelhaften Privilegien aufmerksam wurde" und STERNBERG I, S. 327. Ebenso ist der Kampf um die Münze zwischen den Schlicken und Ferdinand I. (SALZ, S. 54/55) in genauer, vielfach wörtlicher Anlehnung an STERNBERG I, S. 328 erzählt, der hier aber nicht erwähnt wird. Die Darstellung des Gewinnes (S. 57), den die Schlicke nach dem Vergleich mit Ferdinand I. aus der Joachimstaler Münze zogen (1536—38), ist ohne Quellenangabe wörtlich aus STERNBERG I, S. 331/382 abgedruckt und auch das noch flüchtig und fehlerhaft; zweimal heißt es statt 150 000 Taler 15 000 „im wahren Werte von 25 (richtig dagegen 24) weißen Groschen", wobei dann die von SALZ berechnete (nicht aus STERNBERG entnommene) Summe von 196 500 fl. in 192 500 fl. zu korrigieren ist. Die späteren Konflikte der Schlicke mit der Hofkammer und dem König sind zum Teil auszugsweise, zum Teil wörtlich nach STERNBERG wiedergegeben. (Vgl. SALZ, S. 58/59 und STERNBERG I, S. 334 ff., 341/342, 344, 352.) Die Geschichte des Bergbaues der Rosenberge wird mit den Worten eingeleitet, daß wir „über die weit zersplitterten und mannigfaltigen Unternehmungen dieses Geschlechtes nicht gut orientiert sind, da die Frauenberger, Wittingauer und Krummauer Archive noch ganz unausgebeutet sind" (SALZ, S. 62). Wir erinnern uns kopfschüttelnd der vom Verfasser im Vorwort als selbstverständlich vorausgesetzten „Gewissenhaftigkeit des Arbeitens und Kenntnis des Materials". Im übrigen folgt auch hier wieder der Verfasser teils mit, teils ohne Zitat STERNBERG.

SALZ, S. 63. Nach der allgemeinen Bergfreiheit auf das ganze Bergwerk in Krummau von 1530, welche im Schloß Krummau öffentlich angeschlagen wurde, sind die Abgaben an die Kammer nach fünf Freijahren nach dem Erzgehalt reguliert. Im Zentner ein Lot haltende Erze zahlen einen kleinen Groschen, dreilotige fünf Groschen, und von einer Mark Silber 15 fl. Der Verkehr mit den Metallen bleibt den Gewerken frei; sollte jedoch eine Münze aufgerichtet werden oder die Herrschaft sonst des Metalls bedürfen, so soll es ihr um den gemeinen Verkaufspreis überlassen werden. Schließlich werden Schurfprämien, ebenfalls nach dem Silbergehalt, ausgeworfen.

STERNBERG I, S. 225. In diesem Sinn erteilte Joh. v. Rosenberg 1530, Erchtag nach Sonntag Cantate, eine allgemeine Bergfreiheit auf das ganze Bergwerk in Krummau, welche im Schlosse Krummau öffentlich angeschlagen worden.... Es werden nach 5 Freijahren die Abgaben an die Kammer nach dem Gehalte der Erze reguliert. Im Zentner 1 Lot haltende Erze geben einen kleinen Groschen; $1^1/_2$ Lot vom Kübel 3 kleine Groschen, 2 Lot 5 Groschen, 3 Lot 8 Groschen vom Kübel, und von einer Mark Silber 15 fl.... Der Verkehr mit den Metallen bleibt den Gewerken frei; sollte jedoch eine Münze aufgerichtet werden, oder sie sonst das Metall bedürfen, so soll es ihnen um den gemeinen Verkaufspreis überlassen werden; schließlich werden Schurfprämien ebenfalls nach dem Silbergehalte ausgeworfen.

SALZ, S. 64. Peter von Swoyschitz ... übergab daher die Verwaltung (erg. des Bergbaues in Welhartitz) seinem Nachbarn Johann v. Rosenberg, Grandprior der Maltheser zu Strakonitz, unter folgenden Bedingungen: Einsetzung eines gemeinschaftlichen Berghauptmanns; die vier Erbkuxen sollten für Swoysche frei gebaut werden, wogegen er das Holz aus seinen Wäldern lieferte; die Bergamtsleute haben die Rosenberger zu besolden, dagegen die Quatembergelder und Zubußen einzunehmen. Zehent- und Silbereinlösung sollen sie in gleichen Teilen genießen, Hüttenkost und Geldverlag (also die Betriebskosten) zu gleichen Teilen tragen, jedoch so, daß immer Einer nach dem Andern, quartalweise wechselnd, das Silber und andere Metalle in seiner Kammer auf Verrechnung

STERNBERG I, S. 236/237. Er (Swoysche) übergab daher die Verwaltung dieses Bergwerkes seinem Nachbar Joh. v. Rosenberg, Grandprior der Malteser zu Strakonitz, unter folgenden Bedingnissen: Einsetzung eines gemeinschaftlichen Berghauptmannes. Die vier Erbkuxen sollten Swoyschen frei gebaut werden, wogegen er das Holz aus seinen Wäldern ... erfolgen läßt. Die Bergamtleute hat Rosenberg zu besolden, dagegen die Quatembergelder und Zubußen einzunehmen. Den Zehend und Silbereinlösung sollen sie zu gleichen Teilen genießen, die Hüttenkost und Geldverlag zu gleichen Teilen tragen, jedoch so, daß immer einer nach dem andern, quartalweise wechselnd, das Silber und andere Metalle in seiner Kammer auf Verrechnung zu nachheriger Ausgleichung einnehmen soll.

zu nachheriger Ausgleichung einnimmt. Rosenberg aber arbeitete wiederum nicht mit eigenem Kapital, sondern mit diesem Vertrage in der Hand errichtete er seinerseits 1528 mit dem Elischauer Berghauptmann und einem Klattauer Bürger einen Gesellschafts- oder Gewerkvertrag zu gemeinschaftlichem Bau und gleichteiliger Nutznießung des Elischauer Bergwerks und gleichteiliger Bezahlung an Swoysche von Welhartitz auf Elischau für eine auf vier Jahre zinsbar abgekaufte Hütte. Bald darauf starb Joh. v. Rosenberg und sein Erbe Jobst schloß, da sich mit dem anderen Vertragsteile einige Anstände ergaben, einen Vergleich (1532), in welchem er statt des halben Zehntens und Silberkaufs von dem verflossenen Quartal Trinitatis an bis Viti 1533 1700 fl. und wegen einer strittigen Forderung 200 fl. anbot.

STERNBERG I, S. 237. Sonntag nach Martini 1528 errichtete Joh. v. Rosenberg mit dem Elischauer Berghauptmann Ambros von Hochstein oder Hostein und Johann Pek von Klattau, Langhanns genannt, einen Gesellschafts- oder Gewerksvertrag zu gemeinschaftlichem Baue und gleichteiliger Nutznießung des Elischauer Bergwerkes und gleichteilige Bezahlung an Swoysche v. Wilhartitz auf Elischau für die auf 4 Jahre zinsbar abgekaufte Hütte unter dem Lettower Teiche.

STERNBERG I, S. 238. Bald nachher starb Joh. v. Rosenberg und über einige Forderungen des Swoysche scheinen Anstände obgewaltet zu haben, welche Jobst v. R., vermutlich Johanns Erbe, Samstag nach Margareta 1532 durch einen Vergleich vermittelte, indem er ihm statt des halben Zehends und Silberkaufs von dem verflossenen Quartale Trinitatis an bis Viti 1533 1700 fl. und wegen einer streitigen Forderung 200 fl., im ganzen 1900 fl. rhein. . . . anbietet.

Die Abweichungen von STERNBERG bestehen in der Auslassung von Namen und in recht willkürlichen Kürzungen. Die Geschichte des Budweiser Bergbaues (SALZ, S. 65) ist ein ganz knapper Auszug aus STERNBERG; der größte Teil ist eine fast wörtliche Abschrift aus dieser ungenannt gebliebenen Vorlage (STERNBERG I, S. 208—210). Der Abschnitt „Die privat-, national- und weltwirtschaftliche Bedeutung der böhmischen Bergwerke“ baut sich auf dem größtenteils STERNBERG entnommenen Material auf. Auch wenn man sich an die Arbeitsmethode des Verfassers schon gewöhnt hat, muß man es ganz merkwürdig finden, wenn er S. 66 über die Schwierigkeiten der Berechnung des wirklichen Ertrages eines Bergwerkes spricht, und man dieselbe Klage wörtlich bei STERNBERG wiederfindet. Daran ändert nichts, daß hier STERNBERG zitiert wird.

SALZ, S. 66. Die Ermittlung des wirklichen Ertrages irgendeines einzelnen Bergwerks bildet nun geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten, weil bloß Bruchstücke von Rechnungen vorhanden sind und diese sonderbarerweise bald

STERNBERG I, S. 245. Den wahren Ertrag irgendeines Bergwerkes zu ermitteln, ist die schwerste Aufgabe, weil bloß Bruchstücke von Rechnungen vorhanden sind ,und diese sonderbarerweise bald nach den Brand[illegible] bald nach

nur nach Brandstücken, bald nach den reduzierten Werten des darin enthaltenen Feinsilbers geführt wurden, welches nach Vorschrift 15 Lot, 3 Q. und 3 Denar sein sollte, wobei jedoch nach erhobener Probe Überbrand oder Defizit nach Befund kompensiert worden und diese Umstände nicht immer genau angegeben sind.

dem reduzierten Werte des darin enthaltenen Feinsilbers, welcher nach Vorschrift 15 Lot, 3 Q. und 3 Denar sein sollte, wobei jedoch nach erhobener Probe Überbrand oder Defizit nach Befund kompensiert werden mußten, geführt wurden, und diese Umstände sind nicht immer genau angegeben.

Der Ertrag des Pribramer Bergwerks 1553—74 wird mit der Durchschnittssumme 413 Mark angesetzt (SALZ, S. 67), während STERNBERG richtig 463 Mark angibt. Die Ausbeute des Joachimstaler Bergwerks 1536—45 beträgt nicht 820 243 (SALZ, S. 67), sondern 830 243 Taler (STERNBERG I, S. 416), in den Jahren 1574—77 nicht 52 474 (SALZ, S. 68), sondern 52 374. Derartige Flüchtigkeitsfehler dürfte man in einer wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit nicht finden. Unrichtig ist es gewiß, wenn SALZ S. 412, Anm. 7 unter Berufung auf STERNBERG I, S. 38 vom Zehent (der Bergzehent) sagt, daß er im Mittelalter (13. Jahrhundert) nach allgemeiner Sitte den Kirchen oder Klöstern verschrieben wurde. Das Eindringen fremder großer Kapitalien in den Bergwerksbetrieb von Joachimstal schildert SALZ nach STERNBERG. Vgl. SALZ, S. 70: „So hören wir ... Verlegenheiten, die sie jedoch bei ihrem bedeutenden Gesamtvermögen zu überwinden wußten" mit STERNBERG I, S. 329: „Die Grafen Schlick ... Verlegenheiten, die sie jedoch bei ihrem bedeutenden Gesamtvermögen zu überwinden wußten". Zutreffend sind die Ausführungen der Arbeit über Geldwert und Preis im 16. Jahrhundert, über den Zusammenhang von Bergbau und Alchemie. Der Abschnitt „Das Leben der Bergstädte mit besonderer Berücksichtigung von Joachimstal" ist von ungleichem Wert. Es wirkt verblüffend, wenn der Verfasser einer wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit nach Feststellung der Unmöglichkeit, eine Preisgeschichte für die Bergstädte zu schaffen, um daraus auf das Leben der Bergstädte zu schließen, das Kapitel mit den Worten einleitet: „So wählen wir einen anderen Weg und versuchen aus Bruchstücken ein Bild zu rekonstruieren oder ein Mosaik zusammenzusetzen, nicht ohne Zuhilfenahme der Phantasie, wenn die Quellen schweigen und versagen, darum auch ohne Anspruch auf absolute Exaktheit, wenn auch nicht auf innere geschichtliche Wahrheit." Für Joachimstal ist MATHESIUS die Hauptquelle. Was die Lebensmittel-, Preispolitik, die Gegenstände des Konsums betrifft, so weichen die Bergstädte in keiner Weise von den übrigen Städten des Landes ab; die S. 89 angeführten Waren des Mauttarifes für Kuttenberg von 1489 finden sich in gleicher Weise in früheren, gleichzeitigen und späteren Tarifen. Hier müßte doch STERNBERG I, S. 87 genannt werden. Richtig ist die Schilderung des Arbeiterrechtes auf Grund der Joachimstaler Bergordnungen. Die Zusammenfassung der verschiedensten Materien wie der wirtschaftlichen Verhältnisse, Getreideversorgung, Preisgeschichte, des Arbeiterrechtes, der Betriebsrückgänge unter dem Titel „Das Leben der Bergstadt" scheint

mir nicht empfehlenswert; wäre nicht das Arbeiterrecht besser getrennt darzustellen, dagegen der Abschnitt „Künstlerische und religiöse Kultur" hier einzugliedern gewesen? Das Wort „Aufhaltung" im Art. 39 des Bergwerksvergl. von 1575 versieht SALZ (S. 424, Anm. 70) mit einem Fragezeichen; über die Bedeutung des Wortes gibt, wenn nicht schon der klare Zusammenhang und die Überschrift des Artikels, die deutsche Rechtsgeschichte Auskunft. (Vgl. SCHRÖDER, Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 789, Anm. 11.) Gegen den Schluß des Kapitels häufen sich Flüchtigkeiten im Zitieren: S. 423, Anm. 68 ist statt STERNBERG I, S. 100 STERNBERG I, S. 200, statt ST. I, S. 201 ST. I, S. 200 (außerdem ungenau), S. 424, Anm. 68 statt ST. I, S. 20 ST. I, S. 209, ebenda Anm. 70 statt SCHMIDT III, S. 134 SCHMIDT III, S. 314 zu zitieren. Das Kapitel „Die Ursachen des Mißerfolges der böhmischen Bergbaupolitik des 16. Jahrhunderts" ist gut und übersichtlich, doch informiert uns über dasselbe Thema schon STERNBERG (II, S. 113—128) sehr ausführlich. Die Qualität der Arbeit leidet wieder durch Ungenauigkeiten. (Zu SALZ, S. 119 ist S. 425, Anm. 7 statt SCHMIDT III, S. 320 und 333 II, S. 333 oder besser, wegen der falschen Seitenzählung bei SCHMIDT II, S. 329, 330 zu zitieren. Hier ist auch der Inhalt des Abschieds von 1549 unrichtig wiedergegeben, indem der Einlösungspreis für die Mark Silber nicht um 12, sondern um 8 Groschen auf 8 fl. rh. erhöht wird. Unmotiviert ist die Anführung des Jahres 1585 auf S. 120.) Die an sich lesenswerten und anregenden Ausführungen über Wesen und Psyche des Beamten und Arbeiters, die in einigen klugen Sätzen über die böhmischen Brüder ausklingen, fallen aus dem Rahmen der Darstellung; hier hat das feuilletonistische Talent den vielbelesenen und kombinationsfreudigen Verfasser wieder mit fortgerissen. Das Thema „Die Bergwerke und die Staatsfinanzen" wird erst bei fortschreitender Erschließung der Finanzgeschichte des Landes auf Grund umfassender archivalischer Arbeiten erschöpfend behandelt werden können. Der Abschnitt „Die Bergbauindustrie und die neuere Naturwissenschaft", wo in anregendem Tone die Entstehung der modernen Naturwissenschaft geschildert wird mit manchem verständigen Wort, mancher scharf aphoristischen Zuspitzung eines Gedankens, fällt gewiß streng genommen aus dem Rahmen einer territorialen Industriegeschichte. Oder sollte der Zusammenhang Agricolas mit Joachimstal hier die Anregung gegeben haben? In dem Kapitel über den Bergbau auf Eisen stoßen wir auf folgenden Satz: „Wir können den Gang der Entwicklung am besten an der Geschichte eines einzelnen Eisenbergwerkes verfolgen; obwohl unser Material sehr lückenhaft ist und nur in der Rekonstruktion der Verhältnisse aus den in den Berggesetzen vorfindlichen Daten besteht, veranschaulicht es doch die Grundzüge und die Tendenz der Gesamtentwicklung hinlänglich" (S. 159). Wir fragen, ob das dem Wirtschaftshistoriker genügen darf; ob das wiederholt ausgesprochene Bewußtsein von der Lückenhaftigkeit des Materials dem Hisoriker nicht die Pflicht auferlegt, das Material zu ergänzen, zumal ihm die Prager Archive allein unerschöpfliche Schätze zur Verfügung gestellt hätten, und ob die wiederholte Entschuldigung mit der Lückenhaftigkeit des Materiales auch eine Entschuldigung vor dem

Gewissen des ernsten Historikers bedeuten kann? Der Verfasser beschränkt sich auf die Darstellung des Bergbaubetriebes von Preßnitz und Weipert und greift zu STERNBERG und SCHMIDT (Sammlung der Berggesetze), die ihm alles Material liefern. Dabei unterläuft wieder eine ganze Reihe von Flüchtigkeitsfehlern. S. 160 ist 1693 in 1692 (vgl. SCHMIDT V, S. 203) und Schmidt in Schmidl zu korrigieren (vgl. SCHMIDT IV, S. 439). S. 438, Anm. 7 muß es statt SCHMIDT I, S. 187 I, S. 137, ebenda Anm. 8 statt STERNBERG I, S. 418 S. 458 heißen. Zu der Betriebsvorschrift S. 161/162 wäre die Instruktion für den Schichtmeister des Blechhammerwerkes zu Unterweipert vom 6. Feber 1692 (SCHMIDT V, S. 234 f.) und die Instruktion für den Schichtmeister der Eisenhammerwerke zu Schmiedeberg und St. Christoph vom 6. Feber 1692 (SCHMIDT V, S. 203 f.) zu zitieren gewesen. S. 164 muß es statt SCHMIDT IV, S. 287 V, S. 287 heißen. Ganz unzulässig ist in einer wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit die Bemerkung, daß eine ähnliche Entwicklung wie die Eisenhütten die Bleierzhütten genommen zu haben *scheinen* (S. 163), worauf in 16 Zeilen die Bleierzgewinnung abgetan wird, während schon STERNBERG zur Behandlung des Bergwerkes in Bleistadt 6½ Druckseiten braucht. Mitten in die Darstellung des Bergbaues auf Eisen auf Grund der Verhältnisse von 1692 stellt der Verfasser einen kurzen Exkurs über die grundherrliche Bergfreiheit (S. 164) und untersucht an dieser Stelle die Bergordnung und Bergfreiheit Waldsteins für seine Bergwerke in Hohenelbe usw. vom Jahre 1625. Es ist aber ein für einen ernsten Historiker ganz unmöglicher Vorgang, wenn der Verfasser in dem Augenblicke, wo man den Beginn der eigentlichen Geschichte der Eisenindustrie erwartet, mit dem Hinweis auf den stationären Charakter des grundherrlichen Berg- und Hüttenbetriebes nach einigen kurzen Notizen zum 18. Jahrhundert mit einem kühnen Sprunge die fürstenbergschen Betriebe nach dem Stande von 1873 (!) auf Grund „eines Manuskriptes" einer Betrachtung unterwirft. Und damit schließt die Geschichte der Eisenindustrie Böhmens. Man greift sich an den Kopf und fragt sich, ob das möglich ist. Ob es möglich ist in einer Geschichte der Industrie in der Neuzeit eine der größten Industrien des Landes abzutun, ohne über das Emporkommen und den Entwicklungsstand dieser Großindustrie auch nur ein Wort zu verlieren. Die bloße Ähnlichkeit des *grundherrlichen* Betriebes am Ende des 17. und im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts kann uns über das Fehlen einer wirklichen Industriegeschichte nicht hinwegtäuschen. Der Abschnitt über die Alaun- und Vitriolgewinnung ist ein knapper, größtenteils wörtlicher Auszug aus STERNBERG II, S. 81—91, fast alles ohne Nennung der Vorlage. Eine Gegenüberstellung der entscheidenden Abschnitte wird uns über den Grad der Abhängigkeit der vorliegenden Arbeit von ihrer Vorlage, die in dem ganzen Abschnitt bloß einmal, bei einem minder wichtigen Detail, genannt wird, informieren.

SALZ, S. 171. Im Mittelalter wurden Alaun und Vitriol nur im Orient und auf den griechischen Inseln, hauptsächlich in Cypern	STERNBERG II, S. 81 f. Während der ganzen ersten Periode (d. h. im Mittelalter) wurde außer dem Orient und den griechischen Inseln

(daher „cyprisches" Vitriol), erzeugt; die Venetianer hatten das Welthandelsmonopol in diesen Metallen. Nach der Eroberung Cyperns durch die Türken wanderte die Vitriolfabrikation nach Apulien aus und verbreitete sich von dort aus, nicht ohne daß die Alchimie, jene wundersame Neigung und Fähigkeit, in jedem Objekte eine lebendige geheimnisvolle Kraft zu entdecken, dabei ihren universalpädagogischen Einfluß nahm. In Böhmen fand sich das für die Alaun- und Vitriolfabrikation nötige Material in großer Fülle und Güte.

weder Vitriol noch Alaun in Europa erzeugt; die Venezianer hatten sich des Alleinhandels bemächtigt. Der Vitriol wurde auf der Insel Cypern, woher er noch heute den Namen „cyprisches Vitriol" führt, erzeugt. . . . Menschen, die bei solchen Fabrikationen angestellt waren, kamen nach Italien zurück und versuchten in Apulien ähnliche Materialien zu erzeugen. Die Alchemie, im 16. Jahrhundert in ihrer Blüte, hatte die chemischen Kenntnisse gesteigert; die Adepten zogen durch alle Länder, verbreiteten diese Liebhaberei, die, wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar zur Benützung mancher vernachlässigter Naturkörper führte. Das Material, aus welchem Vitriol und Alaun verfertigt wird, ist in Böhmen sehr verbreitet.

Salz, S. 172. Ein anderes Fabrikationszentrum war Kuttenberg, das Vitriollaugen in Überfülle hatte, die lange Zeit als nutzlos weggegossen wurden. Christoph von Gendorf, vielleicht der eifrigste Bergmann seiner Zeit, scheint als erster Alaun und Vitriol in Kuttenberg fabriziert zu haben. Er erhielt eine Bergfreiheit, aber nur für kurze Frist und ohne jede Begnadigung, mit der nichts anzufangen war. Also wandte er sich von Kuttenberg gegen Kaaden, entdeckte oder übernahm vielmehr die Alaunwerke von Schachowitz, auf die ihm der König 1544 eine ausgedehnte Bergfreiheit erteilte. Die Schachowitzer Bergwerke zeigten sich bald so ergiebig, daß der Alaunpreis im Lande fiel und auch der Kuttenberger Alaun billiger verkauft werden mußte. Das war dem König ungelegen. Er verständigte sich mit Gendorf und übernahm von ihm das Bergwerk in Schachowitz samt dem Ver-

Sternberg II, S. 82 f. Die Vitriollaugen waren in Kuttenberg . . . im Übermaße vorhanden, sie wurden ehemals unbenützt weggegossen. Berghauptmann Christoph von Gendorf, der rührigste Bergmann seiner Zeit, scheint der erste gewesen zu sein, der sich mit anderen Gewerken verband, um in Kuttenberg eine Vitriol- und Alaunfabrik zu errichten. . . . Die Bergfreiheit wurde ihm zwar erteilt, aber auf kurze Zeit und ohne alle Begnadigung, so daß er keinen Gebrauch davon machen konnte. . . . So wandte sich Chr. v. G. in die Gegend von Kaaden, entdeckte oder überkam die Alaunbergwerke von Schachowitz, auf welche ihm der König 1544 eine ausgedehnte Bergfreiheit erteilte. . . . Die Schachowitzer Bergwerke zeigten sich bald so reichhaltig, daß die Preise herabgedrückt wurden und die Kuttenberger Alaune geringer verkauft werden mußten, [illegible] sich da-

schleiß und errichtete im Teinhof in Prag eine Niederlage, wo der Alaun zum bisherigen Importpreise: 1 Zentner Alaun um 10 fl. 15 Groschen, 1 Zentner Vitriol um 3¼ fl., loko Fabrik Schachowitz um 10, bzw. 3 fl. verkauft wurde. Darauf erfolgte unterm 25. X. 1549 ein Verbot, Alaun und Vitriol aus dem Auslande einzuführen.

her S. Majestät mit Herrn v. Gendorf verständigt und das Alaunbergwerk zu Schachowitz sowohl als den Verschleiß übernommen, auch in der Stadt Prag im Tein eine Niederlage errichtet, wo der Alaun um denselben Preis, wie er sonst vom Ausland geliefert worden, der Zentner um 10 fl. 15 Groschen, der Zentner Vitriol aber um 3¼ fl., in Schachowitz selbst aber um 10 fl. und 3 fl. verkauft werden sollten. Hierauf erfolgte am 25. Oktober 1549 das erste Verbot, Alaun und Vitriol aus dem Auslande einzuführen.

Dann wird im Anschluß an SCHMIDT, Berggesetze II, S. 350 (was aber nicht angegeben wird), das erneute Verbot von 1551 erwähnt, mit einer an dieser Stelle ganz überflüssigen Zitierung der Motive für das gleichzeitige Verbot der Zinneinfuhr.

SALZ, S. 172. Der Staatsbetrieb scheint aber in Schachowitz nicht prosperiert zu haben; Gendorf übernahm für 25 751 (richtig 25 721) Taler das Bergwerk wieder vom König. Gleichzeitig wird ein Einfuhrverbot für alle Länder und auf 20 Jahre erlassen, insolange Gendorf mit seiner Fabrikation den Bedürfnissen des Landes Genüge leisten könne. Auch erhält er das Monopol des Urins in allen Städten zu seiner Fabrikation, wogegen er sich von jedem Zentner Alaun ½ fl. an den König abzugeben verpflichtet. . . .

(Bis hieher wird STERNBERG nicht ein einzigesmal genannt.)

STERNBERG II, S. 84. Dieser Alleinhandel mag indessen nicht ganz der Erwartung entsprochen zu haben . . . es entschloß sich auch der König, ihm (dem Herrn v. G.) das schachowitzer Sied- und Bergwerk um 25 721 Taler oder Schock meißnisch wieder zu überlassen. . . . (Es folgen darüber zwei Vertragsurkunden von 1551.) Der König verwilligt ein Einfuhrverbot auf 20 Jahre für alle Erblande; sollte aber von Gendorf das Bedürfnis des Landes nicht bestreiten können, so würde die Einfuhr insolange erlaubt werden, bis er diesen Zweck erreicht haben würde. . . . Nicht minder wird ihm das Monopol des Urins in allen Städten zu seiner Fabrikation bewilligt, dagegen er aber von jedem Zentner Alaun einen halben Gulden abzugeben haben wird.

Bei der folgenden Erwähnung des Mandates von 1557 muß es statt Einfuhr Ausfuhr heißen. Die Darstellung der Kuttenberger Fabrikation folgt wieder ganz getreu STERNBERG.

SALZ, S. 173. Auch hier in Kuttenberg wurde die Fabrikation

STERNBERG II, S. 86 f. Die Vitriol- und Alaunerzeugung in Kut-

wieder aufgenommen und dem Inhaber (Matthias Türsch!) eine neue Bergfreiheit erteilt. Die meisten Gewerken, die auf den Gründen des Adels solche Manufakturen anlegten, waren aus Deutschland, insbesondere aus Sachsen. Auf den königlichen Gründen aber stand es mißlich: erstens wurde darüber geklagt, daß beim Rückgang des Edelmetallausbeutens viele Knappen in die Alaunwerke davonliefen, weil sie da besser gelohnt würden, sodann aber wirkte die Furcht vor Holzmangel hemmend. Deshalb bedang man sich bei der Konzessionierung dieser Gewerbe in Kuttenberg, daß die Gewerken in einem Umkreis von 3 Stunden von der Stadt kein Holz kaufen durften. Besonders ängstlich war K. Rudolf; in der Bergordnung für die Grafschaft Glatz von 1578 machte er die Errichtung solcher Manufakturen, Eisen inbegriffen, von der speziellen Erlaubnis des böhmischen Obristmünzmeisters abhängig, und in der Instruktion an die Kommissäre der Bergwerksvisitation von 1586[30])

Anm. 30, Schmidt IV, S. 1 f.

wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß wegen der großen Zahl der Eisen-, Alaun- und Vitriolwerke im Lande, die viel Holz verbrauchten, zu besorgen sei, daß künftig den edlen Gold- und Silberbergwerken durch Abödung des Holzes großer Mangel entstehen möchte. Es sei darum anzutragen, wie solchen unmäßigen Verödungen der Gehölze zum Besten des Landes gewehrt werden könnte. Es wurden also die Bergwerke auf den königlichen Gründen eingeschränkt, ohne Erfolg für die Hebung der Gold- und Silberproduktion, indes die Stände auf ihren Besitzungen, durch die beiden

tenberg . . . wurde von Mathias Fürch wieder aufgenommen, welchem K. Rudolf im Jahre 1587 eine Bergfreiheit erteilte. . . . Die meisten Gewerken waren aus Sachsen und Deutschland überhaupt, die auf den Besitzungen der landständischen Obrigkeiten diese Manufakturen angelegt. . . . Auf den königlichen Gründen, zumal in der Nähe von Silberbergwerken, ergaben sich aber viele Kollisionen, zum Teil, weil bei dem guten Fortgange dieses Bergbaues, während der Silberbergbau rückgängig geworden, viele Bergknappen diese verließen und zu dem Alaunbergbau, wo ordentlicher und besser gelohnt wurde, übergingen, mehr aber noch wegen der Besorgnis eines Holzmangels. . . . Dies hatte zur Folge, daß man bei Gestattung solcher Manufakturen, z. B. bei Kuttenberg, die Bedingnis einschaltete, daß die Gewerken in der Entfernung von 3 Stunden von der Stadt kein Holz kaufen durften. . . . K. Rudolf war durch diese Besorgnis so sehr eingeschüchtert, daß er in der B.O. für die Grafschaft Glatz vom 24. März 1578 die Errichtung solcher Manufakturen, auch Eisen inbegriffen, auf spez. Erlaubnis des böhmischen Oberstmünzmeisters beschränkte und in der Instruktion an die Untersuchungskommissarien der Bergwerksvisitation vom 8. Februar 1586 ausdrücklich verordnete[56]),

Anm. 56, Schmidt, T. IV.

daß, nachdem der Eisen-, Alaun- und Vitriolbergwerke viele im Lande sind und eine große Anzahl von Holz verbrauchen, so sei zu besorgen, daß ins künftige den edlen Gold- und Silbergängen durch Abödung des Holzes merklicher Mangel und Abgang erfolgen möchte. Es sei darüber anzutragen,

Bergwerkverträge gesichert, aus solchen Betrieben Gewinn zogen, bis der Dreißigjährige Krieg dieser Entwicklung ein vorläufiges Ende setzte.

wie dergleichen unmäßige Verödung der Gehölze gemeinem Lande zum Besten größenteils abgestellt werden möchte. Zu bedeutendem Nachteile des Ärariums wurden die Gewinne bringenden Manufakturen auf königlichen Gründen beschränkt, ohne dadurch den Silberbergwerken aufzuhelfen, deren Verfall durch andere Umstände herbeigeführt worden war; dagegen haben die landständischen Obrigkeiten, durch die Bergverträge von den Jahren 1535 und 1575 gesichert, durch kräftige Unterstützung der Gewerken und Erweiterung ihrer Manufakturen großen Gewinn gehabt, bis die Unheil bringenden Verhältnisse des Dreißigjährigen Krieges . . . eine lange Unterbrechung herbeiführten.

Auch in diesem Abschnitt wird der teils abgeschriebene, teils nachgeschriebene STERNBERG nicht genannt. Vollständig unzureichend ist die Geschichte des Kohlenbergbaues. Man denke, eine Geschichte des Kohlenbergbaues Böhmens auf knapp drei Druckseiten! (Zur Darstellung des Salzhandels braucht der Verfasser zehn Druckseiten, trotzdem diese gar nicht in den Zusammenhang des Buches paßt.) Auch hier ist STERNBERG (II, S. 89—92), ohne daß er auch nur erwähnt würde, gründlichst verwertet worden. Die Verleihung auf Steinkohlen an Felix Lobkowitz, die STERNBERG richtig zum 1. August 1550 ansetzt, datiert SALZ, trotzdem der von ihm angeführte SCHMIDT (II, S. 337) dasselbe Datum wie STERNBERG nennt, auf den 1. April 1550. In Anlehnung an STERNBERG („Von einer durch Lobkowitz unternommenen Arbeit auf Steinkohle ist aber keine Spur vorhanden") wird die tatsächliche Existenz eines Lobkowitzer Kohlenbergbaues bezweifelt. Das folgende ist eine fast wörtliche Entlehnung aus STERNBERG.

SALZ, S. 174. Aber wenn wir auch nichts über die Verwendung der Kohle als Brennstoff wissen, so fing man doch bald an, sie zur Fabrikation des Vitriols zu gebrauchen. Auf der Herrschaft Radnitz des Grafen Czernin im Pilsener Kreise hatten Leipziger und Prager Gewerken zwischen 1570 und 1580 ein Steinkohlenlager angegriffen und vornehmlich zur Vitriolerzeugung benutzt. Die Braunkohle bürgerte sich als Feue-

STERNBERG II, S. 91. Wenn auch nicht als Brennstoff, so fing man doch an, die Steinkohle zur Fabrikation des Vitriols zu benützen. Auf der Herrschaft Radnitz im Pilsener Kreise hatten auf den Gründen des Besitzers Grafen Cernin Leipziger und Prager Gewerken zwischen den Jahren 1570 und 1580 ein ziemlich kiesreiches Steinkohlenlager angegriffen . . . und hauptsächlich zur Vitriolerzeugung benützt. Der Gebrauch

rungsmaterial rascher ein als die Steinkohle, weil deren Fundlagerstätten in schon damals gewerbreichen Gegenden lagen, die höhere Holzpreise hatten. Anfangs des 17. Jahrhunderts finden wir schon größere Fortschritte; K. Matthias erteilte für Hans Weidlich, der auf den Gründen des Stiftes Osseg und der Stadt Brüx, bei Klostergrab und dem Dorfe Habern Steinkohlen (d. h. Braunkohlen) entdeckt und durch Einrichtung künstlicher Öfen mit Ersparnis des Holzes bei Steinkohlenfeuerung Alaun- und andere Siedewerke befördert, Schwefel getrieben, Kalk gebrannt, auch Zimmer geheizt hatte, auf des Kaisers und der böhmischen Kammer Gründen ein privilegium exclusivum für 15 Jahre und mit sechsjähriger Zehentbefreiung.

der Braunkohle zur Feuerung ging schneller vorwärts, als jener der Steinkohle, weil die Holzpreise in der Region der Braunkohle höher standen, als nächst dem Zug der Steinkohle. . . . Endlich im Anfang des 17. Jahrhunderts finden wir schon größere Fortschritte, indem in einem Privilegium von K. Mathias für Hans Weidlich, Bürger in Brüx, vom 20. November 1613 ausdrücklich gesagt wird, daß dieser Hans Weidlich, der auf den Gründen des Stiftes Ossek und der Stadt Brüx, bei Klostergrab und dem Dorf Habern Steinkohlen (Braunkohle) erfunden, durch Anrichtung künstlicher Öfen mit Ersparung des Holzes bei Steinkohlenfeuer Alaun- und anderes Siedwerk befördert, Schwefel getrieben, Kalk gebrannt, auch die Zimmer bequemlicher zur Genüge geheizt habe. Es erteilen ihm S. Majestät ein priv. exclus. auf 15 Jahre, auf ihren und der böhmischen Kammer Gründen solche Brennereien ausschlüssig zu errichten gegen sechsjährige Zehentfreiheit.

Und nun wagt der Verfasser nach einigen unzureichenden Bemerkungen zur späteren Zeit ganz ähnlich wie bei der Geschichte der Eisenindustrie den Sprung zu einer Geschichte eines einzelnen Unternehmens, der Starckschen Werke, über die ihm bei seinen preisgeschichtlichen Arbeiten die Monographie „Die Firma Joh. Dav. Starck und ihre Berg-Mineralwerke und Fabriken“ von A. Prochaska, Pilsen 1873, in derselben Weise bekannt wurde wie das „Manuskript“ über die Fürstenbergschen Unternehmungen 1873. (Vgl. Schebek, Katalog zur Kollektivausstellung von Beiträgen zur Geschichte der Preise, veranstaltet zur Weltausstellung 1873 Wien von der Handels- und Gewerbekammer in Prag, Prag 1873, S. 4 und 8.) Und damit glaubt der Verfasser eine Geschichte des Kohlenbergbaues gegeben zu haben. Das Kapitel „Salz“, welches beim Fehlen des Salzbergbaues in Böhmen nur den Salzhandel und das königliche Salzmonopol behandelt, hat in einer Geschichte der Industrie und unter dem Titel „Bergbau auf niedere Metalle“ keine Berechtigung.

Etwas wissenschaftlicher gibt sich der Verfasser in den Kapiteln „Der böhmische Bergbau im Zeitalter der Gegenreformation“ und „Das böhmische Bergwesen im Zeitalter der Aufklärung“, wo, allerdings unter ausschließlicher Benützung des in Sc[illegible] Berggesetz-

sammlung aufgestapelten gesetzgeberischen Materials die staatliche Bergbaupolitik, die Stellung der Arbeiter, die Ausbildung der Rechnungs- und Buchführung, die Stellung des Beamten im Wirtschaftsbetriebe, die Steuerpolitik gegenüber den Bergstädten usw. übersichtlich behandelt wird; doch verliert sich die Darstellung hier häufig in Details, die mit der Industriegeschichte nichts mehr gemein haben, wie bei der Darstellung der Getränkesteuern, der theresianischen Verpachtungsvorschriften (SALZ, S. 218/219). Das Buch über die Geschichte des Bergbaues schließt mit einem Kapitel über den Verfall der Bergstadt, einer Darstellung der noch in mittelalterlichen Formen befangenen städtischen Wirtschaftspolitik (Getreidepolitik, Brauwesen, Zünfte), das nur durch den Ausgangspunkt, den Rückgang des Bergbaues auf Edelmetalle, einen rein äußerlichen Zusammenhang mit dem Hauptthema hat.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß der größte Teil der Geschichte des böhmischen Bergbaues die Zeit vor dem Dreißigjährigen Kriege behandelt und dies zweifellos deshalb, weil hier in dem immer noch klassischen Werk STERNBERGS eine verläßliche, vom Verfasser viel, sehr viel benützte Vorlage gegeben war; darüber hinaus schrumpft die Geschichte des Bergbaues zu einer knappen, fast ausschließlich durch SCHMIDTS Berggesetzsammlung fundierten Geschichte der Berggesetzgebung zusammen, trotzdem natürlich gerade die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg dringend einer erschöpfenden Darstellung bedurfte. Eine eigentliche gegenständliche Geschichte des Bergbaues und der mit ihm zusammenhängenden Industrien in der neueren Zeit wird trotz der Anführung der Fürstenbergschen und Starckschen Werke nicht gegeben. Fassen wir den Wert dieses Teiles von SALZ' Industriegeschichte zusammen, so muß unser Urteil ablehnend lauten. Die Benützung von STERNBERGS Geschichte der böhmischen Bergwerke durch den Verfasser ist wiederholt charakterisiert worden. Archivalische Quellenarbeit hat der Verfasser nicht geleistet und, wie er selber sagt, nicht leisten wollen; wo archivalisches Material herangezogen wurde, geschah es nicht zur gründlichen Bearbeitung des Hauptthemas, der Industriegeschichte, sondern von unbedeutenden Nebenthemen wie des wirtschaftlichen Lebens in Joachimstal. Ob der Verfasser aber unter Verzicht auf Archivstudien eine Geschichte des Bergbaues schreiben durfte, das mußte er mit seinem wissenschaftlichen Gewissen ausmachen. Er wäre vor diesem und der Kritik gerechtfertigt, wenn er auch ohne neues archivalisches Material zu neuen Resultaten gelangt wäre; aber das ist nicht der Fall. Was bei der Arbeit auf den ersten Blick blendet und verblüfft, ist nichts als eine neuartige, sehr häufig geistreiche Formulierung von Dingen, die bereits bekannt waren, wobei die Freude an der weit ausholenden Konstruktion und am Paradoxon häufig genug absonderliche Blüten treibt.

Der zweite Teil des vorliegenden Werkes (S. 236—288) behandelt die böhmische Glasindustrie. Der Verfasser gibt als Hauptquelle die treffliche Sammlung von Dokumenten an, die Dr. SCHEBEK unter dem Titel „Böhmens Glasindustrie und Glashandel, Quellen für ihre Geschichte", 1878 herausgab. Eine genaue Nachprüfung zeigt uns, daß

der Verfasser nicht bloß das von SCHEBEK gesammelte Material, sondern auch dessen trefflich gearbeitete Einleitung (S. I—LXIV) in der ausgiebigsten Weise benützt. Die ausgezeichnete Arbeit MAREŠ „České sklo“ 1893 ist nicht berücksichtigt worden. In einer „Grundlage der Entwicklung“ betitelten Einleitung wird in höchst unvollkommener, für ein wirtschaftsgeschichtliches Werk unzureichender Weise der Ursprung der böhmischen Glasindustrie behandelt. Der Teil dieses Abschnittes, der sich mit dem böhmischen Glashandel beschäftigt, bietet das denkbar lehrreichste Beispiel für die Arbeitsmethode des Verfassers. SALZ wirft hier (S. 241) die Frage nach dem Ursprung des böhmischen Glashandels auf. „Ist der Glashändler aus dem Veredelungsgewerbe hervorgegangen, aus den Kunsthandwerken, die, um die Glashütten sich lagernd, berufsmäßig das ‚Malen, Vergolden, Schneiden, Reißen‘ des Rohglases besorgten . . .?“ Hier, wo SALZ Konstruktion an Konstruktion reiht und wieder verwirft, ist er uneingestandenermaßen und überdies irrtümlich von SCHEBEK abhängig. SCHEBEK wirft nämlich gleich auf der ersten Seite der Einleitung seiner Arbeit die Frage nach dem Ursprungsgebiet, nicht nach dem Ursprung des böhmischen Glashandels auf und lokalisiert ihn auf den Herrschaften Böhm.-Kamnitz und Bürgstein in Böhmen. „Dort bestanden von alters her Glashütten und um dieselben hatten sich die Gewerbe gelagert, welche sich mit der Verfeinerung und Ausschmückung des Glases — Malen, Vergolden, Schneiden, Reißen — befaßten. Damit war der Gegenstand des Handels gegeben. Allein auch die persönlichen Elemente waren da zu finden, denn es darf als feststehend gelten, daß die ersten Vertreter des Glashandels aus den Veredlungsgewerben hervorgingen. . . .“ Diese schlichte und einfache Stelle gibt SALZ Veranlassung, aus einer einfachen Sache ein Problem zu machen, dem er selbst aber wieder den Problemcharakter abstreifen muß, wenn er S. 243 einfach einen „Familienzugehörigen des Glashüttenmeisters, etwa einen seiner zahlreichen Söhne, den Absatz der väterlichen Hüttenprodukte besorgen läßt und damit nur nach einem langen Irrwege und sehr umständlich ausspricht, was nach der Erklärung SCHEBEKS („auch das persönliche Element war da zu finden“) und bei geradlinigem, ungekünsteltem Nachdenken selbstverständlich ist. Will man aber den Grad der Abhängigkeit des Verfassers von SCHEBEK, nicht von der Dokumentensammlung, sondern von ihrer Einleitung kennen lernen, so vgl. man den Abschnitt über den böhmischen Glashandel bei SALZ, S. 241—247, mit SCHEBEK, S. I—VII und XXIX; nicht bloß alles Sachliche ist aus SCHEBEK genommen, sondern der ganze Gedankengang, hie und da mit einer örtlichen Verschiebung eines SCHEBEKschen Gedankens an eine andere Stelle, aber in voller innerer Abhängigkeit von ihm, ein Mosaik von SCHEBEKschem Material, SCHEBEKschen Gedanken, SCHEBEKschen Worten und Sätzen. Man stelle etwa SALZ, S. 243, Zeile 8, 9 von oben und SCHEBEK II, Z. 1 und 2 von unten, SALZ, ebenda Z. 17—18 und SCHEBEK Z. 14—16 einander gegenüber. Oder:

SALZ, S. 243. Auch diese Betriebsform (der Hausierhandel) war	SCHEBEK III. Durch die Summe der Einzelleistungen und

der Entwicklung ins Große zugänglich, teils durch die Anhäufung der Einzelleistungen, teils durch die räumliche Ausdehnung und erreichte sozusagen ihre handwerksmäßige Periode, als der Glashandel zum Markt- und Meßhandel wurde. Weit hinaus über das ursprüngliche Versuchsfeld, die norddeutschen Länder, ziehen diese Händler nach Polen und in die Ostseeländer, nach Rußland bis Moskau und vielleicht weiter, nach Holland, Italien, Ungarn und Siebenbürgen, nach der Moldau und Wallachei bis nach Adrianopel hinab.

durch seine Ausdehnung erhebt sich aber der Handel auch in dieser Form zum Range eines Großhandels. . . . Weit über das ursprüngliche Versuchsfeld, die norddeutschen Länder, hinaus, nach Polen und den Ostseeländern, nach Rußland bis Moskau und vielleicht weiter, nach Holland, Italien, Ungarn und Siebenbürgen, nach der Moldau und Wallachei bis nach Adrianopel hinab ziehen die kühnen Männer aus Nordböhmen.

Die Erwähnung der Wasserstraße der Elbe von derselben Stelle hat ihre Vorlage in SCHEBEK II.

SALZ fährt fort: Von Stralsund segeln sie nach Riga, von Hamburg nach London, von Varna nach Konstantinopel; Kopenhagen und Stockholm werden besucht und über Archangel in wenigen Jahren „viele hunderttausend Glas“ ins Innere Kurlands vertrieben. Frühzeitig müssen sie mit ihren Waren an den Küsten von Portugal und Spanien gelandet sein, zusammen mit Holland, den späteren Hauptemporien ihres überseeischen Geschäftes.

Diese Stelle ist ohne Angabe der Quelle wörtlich aus SCHEBEK *III* abgeschrieben.

Der folgende Abschnitt, „Die Glashandelskompanien“ (S. 247—256), verarbeitet ausschließlich die von SCHEBEK gesammelten Kompaniekontrakte und lehnt sich außerdem inhaltlich, oft auch wörtlich aufs engste an die schon erwähnte SCHEBEKsche Einleitung an. Vgl. SALZ, S. 254—256, mit SCHEBEK, S. LIX—LXIII, insbesondere mit SCHEBEK, S. LII, LIII, oder die Untersuchung über das Wesen der Glashandelskompanie bei SALZ, S. 248: „Diese Handelskompanien haben sozusagen eine doppelte soziologische Funktion: sie sind einerseits Handelsgesellschaften, Erwerbsunternehmungen mit genau begrenztem Zweck, anderseits aber Lebensgenossenschaften mit einem stark ausgeprägten und individualisierten innerhäuslichen Leben“ mit SCHEBEKS (S. XLVIII) prägnanten Worten: „Sie sind teils Handelsgesellschaften, teils Lebensgenossenschaften“. Hier sieht man,

wie sich die wortreichen Paraphrasen des Verfassers, die aber nicht mehr sagen, als die Vorlage enthält, um Worte und Gedanken der Vorlage gruppieren. Auch die Untersuchung der rechtlichen Natur dieser Kompanien an derselben Stelle folgt zum Teil wörtlich SCHEBEK, S. XLVIII. SALZ, S. 248: Ihrer rechtlichen Struktur nach unterscheiden sie sich von allen modernen handelsrechtlichen Gesellschaften: von der offenen Handelsgesellschaft durch den häufigen Mangel unbeschränkter und solidarischer Haftung, von der stillen Gesellschaft dadurch, daß reine Geldeinlagen nur als Handelsdarlehen zu dem üblichen Zinsfuß, nicht als Gesellschaftseinlagen behandelt werden, von anderen Formen der Kapitalassoziation darin, daß hier regelmäßig Kapital und Arbeitskraft gestellt werden müssen. SCHEBEK, S. XLVIII. In bezug auf ihre Eigenschaft als Handelsgesellschaften haben sie manches mit der heutigen offenen und Commandite- und der früheren stillen Gesellschaft gemein, allerdings auch viel davon Abweichendes. Die Teilnehmer schießen ... in jedem Falle ihre ganze, bald größere, bald mindere Arbeitskraft und meist auch Kapital ein. ... Nirgends jedoch ist eine Spur von unbeschränkter und solidarischer Haftung eines oder mehrerer oder aller Gesellschafter zu entdecken ... und auch von dem Wesen einer stillen Gesellschaft kann bei denselben keine Rede sein, da reine Geldeinlagen nur als Darlehen zu dem landesüblichen Zinsfuße, aber nicht als gesellschaftliche Einlagen gegen einen verhältnismäßigen Anteil am Gewinn oder Verlust angenommen werden. Die Abschnitte „Die Organisation der Glasmacher" und „Die sozialen Verhältnisse im Glasgewerbe" bringen keinerlei neue Gesichtspunkte, der Abschnitt „Statistisches" (über Ein- und Ausfuhr, Umfang der Erzeugung, Inventare, Bilanzen — auf 3½ Druckseiten) ist höchst notdürftig, weil hier unbedingt auf das reiche Material der Archive zurückzugehen wäre. Das gut geschriebene Kapitel „Der Grundherr als Unternehmer", das übrigens in seiner Allgemeinheit durchaus aus dem Rahmen des Abschnittes „Glasindustrie" fällt, schildert die Industriepolitik des Staates im 18. Jahrhundert und die Stellung des Adels zu dieser Industriepolitik.

Der dritte Teil der vorliegenden Arbeit („Das Textilgewerbe") zerfällt in drei Abschnitte: das Wollgewerbe, die Baumwoll- und die Leinenindustrie. Die Geschichte des Wollgewerbes ist kaum mehr als eine Geschichte der Tuchmacherei und der Tuchmacherzunft von Reichenberg, wofür in den Arbeiten von HALLWICH und GRUNZEL brauchbare Bearbeitungen vorlagen, hie und da durch Benützung von SCHREYERS Arbeiten (Kommerz, Fabriken und Manufakturen des Königreichs Böhmen 1790 und Warenkabinet 1799) etwas erweitert oder durch allgemeine scharfsinnige Erörterungen wie über die Entstehung des modernen Unternehmertums, über Judentum und Kapitalismus, über das Wesen der Maschine und Maschinentechnik (S. 319—324), über den scharfumrissenen Rahmen einer territorialen Wirtschaftsgeschichte hinauswachsend, dabei vielfach wieder[illegible] gearbeitet.

(Man vergleiche die vollständig mißlungenen Gliederungsversuche: S. 297 erscheint ein Abschnitt 2, ein Abschnitt 1 geht nicht voraus. Punkt 3 auf S. 309 kann nicht als Fortsetzung von Punkt 1 und 2 auf S. 305 erscheinen. S. 324 beginnt eine neuerliche Aufzählung, ohne aber eine Fortsetzung zu finden.)

Bei der Geschichte der böhmischen Baumwollindustrie sind hauptsächlich SCHREYER und HALLWICH Gevatter gestanden, bei letzterem könnte man vielmehr schon von einer Vaterschaft sprechen. Die Arbeit zerfällt scharf in zwei Teile, in „eine Geschichte der böhmischen Baumwollindustrie sozusagen nach ihrem Reingehalt an ökonomischer Logik und weniger in all ihrer Fülle und variierenden Mannigfaltigkeit" und „die Geschichte einer einzelnen Unternehmung" (gemeint ist die Firma Franz Leitenberger), welche dem Autor Gelegenheit gibt, „die Darstellung, wenn sie dessen bedarf, zu verifizieren".

Hier drängt sich die Frage auf, was eigentlich Aufgabe der Wirtschaftsgeschichte als einer zweifellos in erster Reihe deskriptiven Wissenschaft ist, ob es nicht — das setzt allerdings eine gründliche Benützung der gedruckten Quellen, insbesondere aber weitgehende archivalische Studien voraus — doch zunächst ein „Nachzeichnen der Industrie in all ihrer Fülle und variierender Mannigfaltigkeit" ist, wobei die Verifizierung der Darstellung durch ein einziges Beispiel entfiele und aus der Prämisse erschöpfender, gegenständlicher Darstellung der Industrieentwicklung „der Reingehalt an ökonomischer Logik" sich als zwingende Schlußfolgerung ergeben müßte. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, daß in einer wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit der Satz (S. 343) erscheinen kann: „Aber alle diese adeligen Fabriken *scheinen* aus Gründen, die wir noch kennen lernen werden, nicht lange bestanden zu haben." Kam dem Verfasser hier nicht der Gedanke, daß er vor allem positive Arbeit zu leisten schuldig war, daß er die Lücken des Materials tunlichst zu ergänzen und das „Scheinen" durch das „Sein" zu ersetzen habe. Es ist allerdings sehr verlockend gewesen, überall dort durch die Geschichte *einer* Unternehmung zu verifizieren, wo eine monographische Arbeit dazu förmlich einlud (Eisenindustrie — Fürstenberg, Kohlenbergbau — Starck, Baumwollindustrie — Leitenberger, Leinenindustrie — Schroll). Zu diesem methodischen Einwande gesellt sich wei bei den früheren Abschnitten eine Reihe sachlicher. Ist die Benützung einer Vorarbeit, selbst wenn darauf hingewiesen wird, daß man ihr nacherzählt, in dem Maße gestattet, wie es der Verfasser HALLWICH und an manchen Stellen auch SCHREYER gegenüber tut? (Vgl. SALZ, S. 352 und HALLWICH, S. 32, 34, SALZ, S. 354 unten und HALLWICH, S. 52, SALZ, S. 358 und HALLWICH, S. 78, SALZ, S. 362 und HALLWICH, S. 112, SALZ, S. 363 und HALLWICH, S. 127.) Wozu diese Arbeitsweise führt, ergibt sich durch Vergleich von SALZ, S. 361: „Die Maschinenspinnerei in Cosmanos wird 1814 aufgelassen, weil die Wohlfeilheit englischer Baumwollgarne trotz hoher Einfuhrzölle, ja trotz des Einfuhrverbotes, die Fabrikation für den eigenen Bedarf nicht mehr lohnt." Diese Stelle bleibt unverständlich. Die Stelle ist wörtlich aus HALLWICH, S. 108, entlehnt, ist dort aber ganz verständlich, da in der vom Verfasser nicht übernommenen An-

merkung erklärt wird, daß die Einfuhr einzelner Garnsorten verboten, die anderer einem hohen Einfuhrzoll unterworfen ist. Zu S. 351 wird trotz vollständiger, zum Teil wörtlicher Abhängigkeit von HALLWICH, S. 29/30 in Anm. 27, KARL PRIBRAM a. a. O. (Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik) ohne nähere Angabe, in Anm. 38 der von HALLWICH, S. 30, genannte SCHREYER, Kommerz I, S. 204, zitiert. Dazu kommt noch eine Reihe von Flüchtigkeitsfehlern: in Anm. 27 ist statt SCHREYER, Warenkabinet, Kommerz, S. 212, dagegen zum folgenden SCHREYER, Warenkabinet, S. 225 zu zitieren. S. 353 heißt es, daß 1766/67 in Böhmen 6 neue Fabriken eröffnet wurden, nach HALLWICH, S. 35, in Prag allein. S. 355 muß es statt 1791 1792 heißen (HALLWICH, S. 58), S. 357 unten statt „mehr als 2 Jahre" mehr als 20 Jahre (HALLWICH, S. 71), S. 363 nicht Franz Leitenberger starb 1854, sondern Friedrich (HALLWICH, S. 129), in der letzten Zeile ebenda ist statt 20 000 (!) Arbeiter 2000 anzusetzen. S. 481, Anm. 45 muß zu S. 356 statt HALLWICH, S. 70, HALLWICH, S. 59, genannt werden; S. 357 folgt dann nochmals Anm. 45 (!).

Die Geschichte der Leinenindustrie unterscheidet sich in Anlage und Durchführung nicht von den vorausgehenden Kapiteln; von den 35 Seiten dieser Arbeit sind 18 fast ausschließlich SCHREYERS Kommerz und Warenkabinet, zum Teil wörtlich, nacherzählt.

Im Anhang veröffentlicht der Verfasser eine Arbeit zur Münz- und Geldgeschichte Deutschlands und Böhmens vom 16.—18. Jahrhundert, die er selbst als Skizze bezeichnet, und eine Reihe von Tabellen zur Geld- und Preisgeschichte, ohne aber dieses Material, das sich in der Prager Universitätsbibliothek in druckreifem Zustande befindet und auf welches schon SCHEBEK (Glasindustrie), S. LV, hinweist, in seiner Arbeit irgendwie zur Vertiefung seiner Untersuchung verwertet zu haben.

Literatur.

A. v. MARTIN, Mittelalterliche Welt- und Lebensanschauung im Spiegel der Schriften Coluccio Salutatis (= Histor. Bibliothek, herausgeg. von der Redaktion der Histor. Zeitschrift 33). München-Berlin, Oldenbourg, 1913. XII, 166 S.

Aus seiner längeren Beschäftigung mit dem Frühhumanisten COLUCCIO SALUTATI erwuchs v. MARTIN das Problem, die spezifisch mittelalterlichen Anschauungen dieses Trecentisten zu sammeln als Belege der mittelalterlichen Weltanschauung überhaupt. Die Aufgabe ist gut gewählt. Denn SALUTATI bietet als spätmittelalterlicher und schon von der Renaissance berührter Laie nur das dauerhafteste, gewissermassen das unverwüstliche Gemeingut der mittelalterlichen Anschauungen, und er erhebt sich, ungleich seinem Landsmann DANTE, selten zu individueller Gestaltung dieses allgemeinen Stoffes. Er ist ein gesprächiger und beredter hochgebildeter Mann, jedoch ein Durchschnittsdenker, und damit eben geeignet zum typischen Repräsentanten. Die Gesamtheit der trefflich angeordneten MARTINschen Exzerpte aus SALUTATIS Schriften zeigt kaum ein wesentliches Eigengut auf[1]), belegt dafür aber so ziemlich den ganzen Umkreis der dem Mittelalter geläufigsten Gedankenassoziationen mit mehr oder weniger bezeichnenden Beispielen. Durch gute Register hat v. MARTIN den Wert dieser wohldurchdachten Sammlung noch erhöht.

Die Absicht des Verfassers ist aber mit dieser referierenden Herstellung einer Zitatenlese nicht erschöpft: er sucht auch das Problem der mittelalterlichen Weltanschauung als solches zu fördern. v. MARTINS Aufstellungen sind hier im einzelnen oft treffend und gut pointiert, im ganzen nicht besonders selbständig. Wesentlich leitet ihn v. EICKENS Buch, und zwar folgt v. MARTIN diesem durchweg mit Glück und unter energischer Betonung der namentlich v. HERTLING und TRÖLTSCH vollzogenen Berichtigungen der EICKENschen Grundthese. Von TRÖLTSCHS „Soziallehre" ist v. MARTIN in besonderem Maße angeregt, und man wird seinen ersten Abschnitt („Prinzipielles") am besten bezeichnen

1) Das Wichtigste, was mir in dieser Hinsicht auffiel, ist die sehr glückliche Unterscheidung zwischen Vita contemplativa und speculativa (S. 124 f.), von der ich aber nicht angeben kann, bis zu welchem Grad sie SALUTATIS geistiges Eigentum ist.

als eine kritische Umschreibung der EICKENschen Darstellung auf Grund von TRÖLTSCHS Revision. Dabei dogmatisiert v. MARTIN etwas die von TRÖLTSCH empfangenen Anregungen. Insbesondere eine Beobachtung TRÖLTSCHS macht er zur Grundlage seines ganzen Systems: nämlich den Gegensatz zwischen der „kulturfeindlichen" Haltung des strengen christlichen „Radikalismus" und Rigorismus der Asketen und Sekten einerseits, der „kulturfreundlichen", zu Kompromissen bereiten „Kirche" andererseits. Dieser Gesichtspunkt wird durch v. MARTIN so sehr betont, daß in seinem prinzipiellen Abschnitt aus der mittelalterlichen Weltanschauung zwei feindliche Lager erwachsen, ja geradezu zwei Weltanschauungen einander gegenübertreten, ein „ideales" und ein „kirchliches" System. Damit ist es aber nichts. Es gibt nur ein Weltanschauungssystem im Mittelalter, und wenn auch der Akzent bald mehr auf der idealen Forderung, bald mehr auf dem Kompromiß mit der Natürlichkeit ruht, so handelt es sich bei dieser Skala nur um ein Mehr oder Weniger, niemals um ein Entweder — Oder. Wohin wollte v. MARTIN solche Führer der mittelalterlichen Weltanschauung wie Gregor I., Gregor VII. oder Bernhard von Clairvaux rechnen, zum „idealen" System oder zu den „offiziellen Vertretern der Kirche"? Sein Gewährsmann SALUTATI widerlegt selbst den von v. MARTIN angenommenen Dualismus zweier Systeme. SALUTATI, wie hunderte, ja tausende von Schriftstellern vor ihm, zeigt vielmehr die Verbindung des radikalen und des konzilianten Standpunkts, wobei aber der radikale bei SALUTATI wie bei allen seinen Vorgängern den Vorrang im System behauptet. Nehmen wir die zwei von v. MARTIN besonders angeführten Beispiele der Fleischeslust und des Privateigentums. Auch SALUTATI ist grundsätzlich für absolute Keuschheit und absoluten Kommunismus. Kein Vertreter der mittelalterlichen Weltanschauung, der nicht diesen Vorrang des absoluten Sichenthaltens anerkennte und dem Asketen den obersten Platz in der Humana Civilitas anwiese. Aber es gibt auch, mit Ausnahme von stets vereinzelten und niemals typischen Schwärmern, keinen geistigen Führer des Zeitalters, der nicht die relative Notwendigkeit von Ehe und Eigentum zugäbe. Bedeutet dies aber eine Flucht vor der Askese? Der Beischlaf soll nur zum Zweck der Kindererzeugung erlaubt, eventuell sogar dann noch läßliche Sünde sein; und Eigentum soll man so haben, „als ob man nicht hätte". Das kommt auf eine fast vollkommene Keuschheit und auf die Ablehnung alles desjenigen Besitzgenusses, der das Bedürfnis übersteigt, hinaus. Der ideale Laie lebt nicht viel weniger enthaltsam, als der Mönch. Ja, seine Enthaltsamkeit ist um so verdienstlicher, je mehr er im Gegensatz zum Mönch stündlich von der Versuchung umgeben ist. Der Laie, der zur Heiligkeit gelangen will, hat keinen grundsätzlich anderen Weg dazu, als der Mönch; der heilige Laie aber ist um so ehrwürdiger, je seltener er sich findet. Es ist interessant, noch bei SALUTATI diesen strengen, korrekten Standpunkt im wesentlichen entwickelt zu finden[1]). Hätte sich v. MARTIN nur an seine Quelle ge-

[1]) S. z. B. S. 38 ff. und dazu als Gegensatz S. 52,5: der nichtmittelalterliche, antike Einschlag.

halten, so hätte er die doppelte Moral des Mittelalters nicht verkonstruieren können und keine bedenklichen Allgemeinheiten wie. z. B. auf S. 9 gemacht. Sobald v. MARTIN die Darstellung SALUTATIS selbst beginnt, muß er daher gleich (S. 27) die vorher gemachte „scharfe Unterscheidung zwischen der Kompromißnatur des Kirchentypus und dem Rigorismus des Sektentypus" erheblich einschränken. Wenn man sich hütet, Kultur und Askese, Rigorismus und Kirchenstandpunkt als sich ausschließende Gegensätze zu behandeln, wenn man vielmehr stets die gemeinsame Wurzel dieser Ideenmächte in der mittelalterlichen Weltanschauung berücksichtigt, so läuft man keine Gefahr, die Kämpfe der verschiedenen Richtungen innerhalb der Kirche zu übertreiben.

Zum Schluß möchte ich aber hervorheben, daß v. MARTINS Arbeit, mit Ausnahme der bemerkten Unsicherheiten, auf quellenmäßigen Beobachtungen und verständnisvollen Urteilen beruht und ein verläßliches Nachschlagebuch für die verschiedensten Gebiete der Weltanschauung bildet.

Kiel. FRITZ KERN.

Oberrheinische Stadtrechte, herausgegeben von der badischen Histor. Kommission, 2. Abteilung, Schwäbische Rechte, 3. Heft: Neuenburg am Rhein, bearbeitet von WALTER MERK. Heidelberg, K. Winter, 1913. XL u. 224 S.

Mit dem vorliegenden Stadtrecht von Neuenburg a. Rh. beginnt in der Abteilung Schwäbische Rechte die Reihe der zur Freiburger Stadtrechtsfamilie gehörigen Stadtrechte. Das Heft bringt, im Gegensatz zu den früheren Heften der Sammlung, eine ausführliche geschichtliche Einleitung, „da eine genügende Darstellung der allgemeinen Geschichte und der Verfassungsentwicklung der wenig bekannten kleinen Stadt bisher fehlt". Diese Abweichung vom Schema ist sehr zu begrüßen und die Einleitung verdient nicht nur in diesem Teile, sondern namentlich auch in der eingehenden Beschreibung und Erläuterung der Handfeste König Adolfs, der Wurzeln dieses Stadtrechts von 1292, des wichtigsten Teiles dieses Heftes, volle Anerkennung. Vergleicht man z. B. die spärlichen Notizen zum ältesten Überlinger Stadtrecht (Oberrh. St.R. II, 2) mit dieser Einleitung, so ist auch in dieser Richtung ein erfreulicher Unterschied zu bemerken.

Neuenburg verdankt, wie Freiburg und Villingen, seine Entstehung den Herzögen von Zähringen; zwischen 1171—1181 muß es gegründet worden sein und zwar als Marktansiedlung im Anschluß an eine herzogliche Burg. Nach dem Aussterben der Herzöge von Zähringen zog K. Friedrich II. Neuenburg mit anderen Gütern als Reichslehen an sich; doch beanspruchten die Grafen von Urach-Freiburg als Allodialerben Neuenburg für sich und setzten ihren Anspruch in der Zeit des Interregnums durch. Wahrscheinlich erst unter Friedrich II. (nach 1218) wurde Neuenburg befestigt und mit städtischen Freiheiten aus-

gestattet, also um dieselbe Zeit wie die kleineren oberschwäbischen Reichsstädte, mit denen überhaupt die Verfassungsentwicklung Neuenburgs manche Grundzüge gemeinsam hat. Rudolf von Habsburg nahm 1274 Neuenburg in den Schutz des Reichs. Die Verpfändung der Reichsstadt Neuenburg im Jahr 1331 durch Ludwig den Bayern an die Herzöge von Österreich leitete die Periode des mit kurzer Unterbrechung (von 1415—1425) bis 1831 fortdauernden österreichischen Pfandbesitzes ein. Seine Blüte hatte Neuenburg im 13. und 14. Jahrhundert. Die Gründung neuer Märkte in der Umgegend und Hochwasserschäden des Rheinstroms waren die Hauptursachen des frühen Niedergangs. Die Kriegsstürme des 17. und 18. Jahrhunderts versetzten ihm vollends den Todesstoß. Die Stadt des 18. Jahrhunderts war mit dem früheren blühenden Gemeinwesen nicht mehr zu vergleichen.

Aus diesem Entwicklungsgang heraus ist es verständlich, daß uns außer einem in rechtlicher Beziehung verhältnismäßig wenig bedeutendem Eidbuch von 1616 keine größere Stadtrechtsaufzeichnung neben der bereits berührten von Kg. Adolf der Stadt 1292 auf ihre Veranlassung hin verliehenen Handfeste (102 Artikel in lateinischer Sprache) erhalten geblieben ist. Ratsbücher und andere Urkunden sind verloren gegangen. Immerhin umfaßt das vorliegende Heft 84 Nummern (einschließlich dieser beiden Stücke), darunter anhangsweise 13 Urkunden kirchlichen Inhalts (Satzungen für Kapläne, Kirchenordnungen u. dgl.). Von den übrigen (weltlichen) Urkunden sind 8 aus dem 13., 23 aus dem 14., 24 aus dem 15., 5 aus dem 16., 10 aus dem 17., eine aus dem 18. Jahrhundert. Für die innere Verfassung fließen die Erkenntnisquellen außer der Handfeste recht spärlich. Der Schultheiß als Vertreter des Stadtherrn spielt zunächst — wie in den oberschwäbischen Reichsstädten, z. B. Überlingen, wo der Amtsname erst nachträglich Amann, früher Schultheiß lautet[1]), — die erste Rolle in der Verwaltung der Stadt; 1227 wird erstmals ein Schultheiß zu N. erwähnt. Um dieselbe Zeit wie in Überlingen taucht dann der Bürgermeister auf und verdrängt wie dort, in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts, den Schultheißen aus seiner führenden Rolle im Rate; der Schultheiß bleibt nur Vorsitzender des Stadtgerichts.

Über die Entstehung des Rats läßt sich aus den Quellen in N. nichts entnehmen; die Zahl der Ratsmitglieder beläuft sich ursprünglich (1273) einschließlich des Bürgermeisters und Schultheißen auf 12, später auf 25; sie wurde wegen Rückgangs der Einwohnerzahl im 15. und 16. Jahrhundert wieder erheblich vermindert. Die ursprüngliche 12-Zahl der Ratsmitglieder ist auch allen oberschwäbischen Reichsstädten gemeinsam, ebenso übte wie hier, so in Neuenburg der Rat schon im 14. Jahrhundert die Blutgerichtsbarkeit aus; auch das Ziehen vom Stadtgericht an den Rat (als „Ratsgericht") begegnet schon in Urkunden des 15. Jahrhunderts in Neuenburg. In späteren Jahrhunderten stand nur die niedere Gerichtsbarkeit dem Schultheißen und dem Stadtgericht zu. Von den Rechten des Stadtherrn verdient noch besondere Be-

1) Vgl. K. Otto Müller, Oberschwäbische Reichsstädte 1912 (S. 147 f.).

achtung der noch 1272 und in der Handfeste erwähnte Hofstattzins von 2 Mark als Abgabe der Gesamtbürgerschaft. Er ist seinem Rechtsgrund nach offenbar identisch mit den sog. „Königszinsen“ mancher oberschwäbischen Reichsstädte[1]); er ist also keineswegs auf zähringische und andere Landstädte beschränkt (S. XXXVII). Über das ältere Zunftwesen ist nichts überliefert. Die Wurzeln der Handfeste von 1292 weist MERK in einer sorgfältigen vergleichenden Zusammenstellung der einzelnen Paragraphen der Neuenburger Handfeste mit den entsprechenden des Schlettstadter, Kolmarer, Breisacher, Bremgartener Rechts, des Tennenbacher und Freiburger Textes des Freiburger Stadtrechts und des Freiburger Stadtrodels nach. Am engsten schließt sich die Neuenburger Handfeste an das Schlettstadter Stadtrecht an, das seinerseits wie das Kolmarer ein Tochterrecht des Freiburger und Breisacher Rechts ist. Das Freiburger deutsche Stadtrecht von 1275 hat ebensowenig wie der Stadtrodel als Vorlage gedient. Es bestätigt sich, daß das Bremgartener Stadtrecht, wie schon RIETSCHEL feststellt, die Vorlage der amtlichen Rechtsmitteilungen Freiburgs im allgemeinen getreuer enthält als der Tennenbacher Text und somit für den 3. Teil des Freiburger Stadtrechts (KEUTGEN, Urkunden, § 16) der ursprünglichste Text ist. Die Handfeste ist im übrigen auf die Bedürfnisse Neuenburgs besonders zugeschnitten; sie stellt keine willkürliche Auswahl der Rechtssätze aus den verschiedenen Stadtrechten dar; sie enthält auch Bestandteile älteren Neuenburger Rechts.

Unter den übrigen urkundlichen Stücken sind zahlreiche Urkunden über Verpfändung der Stadt und des Schultheißenamts, königliche Wochen-, Jahrmarkts- und Zollprivilegien, die üblichen auch andern Reichsstädten in ähnlicher Weise erteilten königlichen Gerichtsprivilegien, eine Metzgerordnung von 1588, Fischverkaufstaxen von 1599 und ein Erbrecht des 17. Jahrhunderts zu nennen.

Das beigegebene Namen-, Wort- und Sachverzeichnis ist gut und eingehend gearbeitet.

Ludwigsburg. K. OTTO MÜLLER.

Die Privatkanzlei der Metzer Patrizierfamilie de Heu (1350—1550). Quellenstudien zur Wirtschaftsgeschichte des Metzer Landes. Von Dr. FRITZ GINSBERG. Mit 13 Lichtdrucktafeln. (Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. 1914, Bd. XXVI.) Berlin, Vertrieb durch W. Neumann & Co., S. 42, Wassertorstr. 42, 1914. 215 S.

Zu den einflußreichsten und reichsten Patriziergeschlechtern der Stadt Metz zählte die Familie de Heu. Ursprünglich aus Huy a. d. Maas

1) Vgl. meine Abhandlung über die Königszinse in der Reichsstadt Ravensburg in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Heft 40 (1911), S. 53—115, und Oberschwäbische Reichsstädte, Register unter „Königszinse“.

gebürtig, kamen die de Heu schon frühzeitig als Angehörige der Familia des Bischofs nach Lüttich, von wo sie während der politischen Wirren der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts nach Metz auswanderten[1]). 1250 treten sie zum ersten Male in Metz auf, und nur wenige Generationen später legte Thiébaut de Heu († 1330) durch die Erwerbung der Herrschaften Peltre, Crépy und Ennery die Grundlage zu der bedeutenden Stellung seines Geschlechts, das noch durch mehr als 2 Jahrhunderte blühte. Durch Erbschaft fiel um 1540 die Herrschaft Clerf mit ihrem Archiv an die de Heu, mit dem nunmehr das bisherige Familienarchiv vereinigt wurde. Dieses Archiv von Clerf, das ein günstiges Geschick auch unter den Besitznachfolgern der de Heu vor Zersplitterung bewahrte, gelangte 1892 durch Kauf an das kaiserliche Bezirksarchiv in Metz. Die reichen Bestände dieses Archivs, das ein höchst wertvolles Material für die Geschichte einer ganzen Anzahl von lothringischen Familien und deren Besitzungen enthält, hat auch den Stoff zu der vorliegenden Untersuchung geliefert. Der Verfasser untersuchte an diesem reichen Material des Archivs de Heu die Produkte, die Organisation und die Schreiberreihe der Privatkanzlei dieser Familie (so bezeichnet im Gegensatz zur amtlichen Amanskanzlei, deren sich die de Heu in ihrer Stellung als Amans[2]), welches Amt sie fast alle bekleideten, bedienten). Daß der Verfasser genötigt war, von einer Untersuchung der Amansurkunden, die er ursprünglich beabsichtigt hatte, abzusehen, ist um so mehr zu bedauern, als die wenigen Bemerkungen, die er über die Beziehungen zwischen den Schreibern der Amanskanzlei und der Privatkanzlei und über Herstellung von Amansurkunden durch den Empfänger macht (S. 210 f.), zeigen, daß diese Verhältnisse eine eingehendere Erforschung benötigten. Seine Vermutung, daß die Schreiber in der Amanskanzlei mit den Privatschreibern identisch waren, ist sehr wahrscheinlich, schon deshalb, weil die Arbeitslast der Privatkanzlei 3 Schreiber kaum erfordert hätte. Die Haupttätigkeit der Privatkanzlei war naturgemäß durch die Verwaltung der umfangreichen Grundherrschaft der Familie bestimmt, Anlage und Führung der Behelfe dieser Verwaltung die vorzüglichste Aufgabe. Das erste Kapitel der Untersuchung ist diesen Behelfen gewidmet. Ginsberg unterzieht der Reihe nach das Chartular von 1352, die Urbarialien, unter denen die Urbare von 1406 und 1490 besonders hervorragen, und schließlich die Rechnungsakten, deren wichtigstes Stück das Rechnungsbuch von 1460 ist, einer eingehenden bis in die Details gehenden Untersuchung. In diesem Teile liegt der Hauptwert der Arbeit. Jedem, der sich mit der Agrargeschichte der Umgebung von Metz beschäftigen will, wird die Beschreibung und Kritik dieser Quellen eine willkommene Hilfe bieten. Das Chartular von 1352 bietet mit ca. 1900 Urkunden das wichtigste

1) Vgl. E. Müsebeck, Beiträge zur Geschichte der Metzer Patrizierfamilie de Heu im Jahrb. d. Gesellsch. f. lothring. Gesch. u. Altertumskunde. 17/2, S. 103 ff.

2) Amans ist der Amtstitel der Schreinsbeamten in Metz, denen die Ausfertigung und Verwahrung der Urkunden im Schrein oblag, vgl. darüber Wichmann, Die Metzer Bannrollen des 13. Jahrhunderts in Quellen z. lothr. Gesch. 5, S. X f.

Material, um die Entstehung des Grundbesitzes und die Verwertung desselben zu verfolgen. Es reicht von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Jahr 1388 herab; die Zahl der Urkunden, die nur hier überliefert sind, ist sehr bedeutend. Als reines Kopialbuch kann es nicht angesprochen werden, die Eintragung von Zusätzen, die sich zumeist auf Änderungen im Pachtverhältnis des betreffenden Grundstückes beziehen und von Zusammenstellungen der Abgaben und Weistümern sowie die Art der Wiedergabe der Urkunden, die praktischen Bedürfnissen entsprechend die Texte vielfach stark kürzt und mittlerweile eingetretenen Änderungen Rechnung trägt, lassen es vielmehr im Verein mit der topographischen Anordnung jener Gruppe von Aufzeichnungen zuzählen, die in der Mitte zwischen Sammlungen von Urkunden und eigentlichen Urbaren stehen. Als Teilurbare sind die verschiedenen Rollen, Abgaben-, Pachtzins- und Rentenrollen, zu bezeichnen, die sich in größerer Anzahl erhalten haben. Die ersteren sind nur Kopien der bei den Dorfbehörden verwahrten, ursprünglich auf Grund der Weisung der Gemeinde, dann durch Meier und Schöffen aufgenommenen Abgabenrollen, denen, wie der Verfasser ausführt, ein gewisser Beweiswert zukam, während die Pachtzins- und Rentenrollen in der Kanzlei hergestellt werden. Einen Überblick über den Gesamtbesitz der Familie und dessen Ertrag gewähren die erwähnten Urbare, denen die Rechnungsakten zur Seite treten; sie ermöglichen ein genaues Urteil über den tatsächlichen Ertrag der Güter und den Umfang der ganzen Finanzwirtschaft der Verwaltung.

Auf Grund dieser Kanzleiprodukte gibt der Verfasser in einem 2. Kapitel eine ziemlich vollständige Reihe der Schreiber von ca. 1330 bis 1550 mit genauer Beschreibung ihrer Schriften, die in sehr dankenswerter Weise durch 13 Lichtdrucktafeln illustriert werden. Als letztes Kapitel schließen sich dann Bemerkungen über Entwicklung, Geschäftsbereich und Organisation der Kanzlei an. Es ist hier nicht der Ort, auf die eingehenden und sorgfältigen Ausführungen vom paläographischen Standpunkt einzugehen, nur gegen die vom Verfasser durchgeführte Einteilung der Schriftarten, der zwischen reiner Minuskel, schlichter Minuskel, Kursivminuskel und reiner Kursive unterscheidet, glaubt sich Referent aussprechen zu sollen, da sie, wie der Verfasser selbst z. T. zugeben muß, durchaus der subjektiven Beurteilung unterliegt und eine bestimmte Zuweisung zu der einen oder anderen Art vielfach unmöglich ist (vgl. z. B. T. II, n. 7a und 7b). Aus dem Schlußkapitel sei hervorgehoben, daß in den Geschäftskreis der Kanzlei auch die Führung der Kasse und der Geldgeschäfte der Familie, die vielfach als Bankier der Fürsten und des Adels auftrat, gehörte. Die Bemerkung, daß das Chartular eine subjektive besiegelte Urkunde Willames de Heu für den Grafen von Bar vom Jahre 1350 überliefert, führt zur Frage, ob sich derartige Urkunden neben den Amansurkunden in größerer Zahl feststellen lassen und ob sie in der Kanzlei entstanden sind. Aus den Ausführungen Ginsbergs ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob er dies näher verfolgt hat. Die Beantwortung dieser Frage würde allerdings die Durchforschung der Archive der einzelnen Empfänger voraussetzen.

Wien. Lothar Gross.

H. SPANGENBERG, Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung. Historische Bibliothek, Bd. 29. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1912. VII und 207 S.

Nachdem K. MAURER und O. GIERKE als erste darauf hingewiesen haben, daß der deutsche Territorialstaat seine Existenz nicht ausschließlich dem Wirken der Landesherrn verdankt und G. v. BELOW wiederum den übermäßigen Anteil, welchen GIERKE den Ständen an seiner Gestaltung zubilligte, auf das richtige Maß zurückgeführt hat, sind zahlreiche Einzelarbeiten unternommen worden, welche den von jenen vertretenen Anschauungen durchweg Recht gegeben haben. Zuletzt hat FELIX RACHFAHL in einem großzügigen Aufsatz über „Alte und neue Landesvertretung in Deutschland" die Ergebnisse der Untersuchungen skizziert. SPANGENBERGS Buch bestätigt die von R. aufgestellten Sätze und vertieft sie durch Eingehen auf die Einzelheiten. Er will ebenfalls die Ergebnisse der bisherigen Forschungen zusammenfassen und beweisen, daß die Skepsis von manchen Gelehrten gegenüber einer allgemeinen Verfassungsgeschichte der deutschen Territorien unbegründet sei.

Dies ist ihm gelungen. An den Beispielen derjenigen Territorien in den verschiedenen Landesteilen des deutschen Reichs, für welche wir schon ausreichende Monographien besitzen, insbesondere von Brandenburg, Schlesien, Baiern, Jülich-Berg und Osnabrück zeigt er, daß trotz aller Verschiedenheiten, welche die Geschichte der Territorialstaaten im einzelnen aufweist, der Verlauf der Gesamtentwicklung sich überall ähnlich war: der auf dem Prinzip der Belehnung aufgebaute Staat des 12. Jahrhunderts verfiel, weil die edlen und freien Lehnsmannen im erblichen Besitz der Ämter diese den Landesherren entfremdeten und die Fürsten sich genötigt sahen, damit sie ihre Herrschaft nicht verlören, die Ämter den Ministerialen aufzutragen. Aber nicht auf das Edikt von 1231 ist nach SPANGENBERGS Ansicht die Entstehung der Landstände zurückzuführen, denn „solange die Ministerialitäten und jungen Bürgerschaften der Städte noch in der Abhängigkeit herrschaftlicher Genossenschaften lebten, gab es keine Stände im späteren Sinne des Worts, am wenigsten „Landstände". Es läßt sich sogar für das 13. Jahrhundert eine kurze Zeit des Aufschwungs fürstlicher Gewalt nachweisen. Erst als die Fürsten Ende des 13. Jahrhunderts infolge des auch weiterhin geübten feudalistischen Brauchs, Landbesitz, Ämter und Rechte als Entgelt für die Dienstleistungen zu vergeben, verarmten, entstanden die Grundlagen des dualistischen Ständestaats. Aus den persönlich abhängigen Ministerialen waren freie Ritter geworden, welchen in ihrem Besitz die früher von ihrem Herrn ausgeübten Rechte zustanden, die Städte hatten die Selbstverwaltung erlangt und, da die Fürsten mit den ihnen verbliebenen Einnahmen nicht imstande waren, ihr Land zu verwalten, mußten sie sich um finanzielle Hilfe an ihre Untertanen wenden, welche sich dieselbe durch neue Rechte bezahlen ließen. Für einmalige Abgaben mußten die Landesherren auf ihr Regal der Steuererhebung verzichten und, wenn damals das Ziel der Stände auch [illegible] die Steuerfreiheit

der Untertanen außer in einigen bestimmten Fällen durchzusetzen, so erlangten sie doch praktisch damit das Steuerbewilligungsrecht. Da dann alsbald infolge der eindringenden Geldwirtschaft immer größere Anforderungen an die landesherrliche Kasse gestellt wurden und die Fürsten sich immer wieder an die Stände wenden mußten, wurden diesen als Gegengabe immer weitere Rechte zuteil. Die wichtigsten waren: ihre Teilnahme an bestimmten Regierungsberatungen und das Einungs- und Widerstandsrecht: an die Stelle der Landthinge, zu welchen auf das Aufgebot der Fürsten zu erscheinen die Pflicht der Vasallen war, ohne daß ihnen bestimmte Rechte zustanden, traten die Ständetage, deren Teilnehmer bestimmte Kompetenzen und das Recht zum Erscheinen hatten. Außerdem bewirkte die Umwandlung der Ministerialen in freie Ritter, daß an den Platz der jenen entnommenen abhängigen Räte Ritter traten, welche sich naturgemäß nicht nur als Beamte, sondern auch als Ritter fühlten; sie waren in ihrer doppelten Eigenschaft das Bindeglied zwischen Landesherrn und Ständen und konnten in erheblichem Maße die Landesregierung in ständischem Sinn beeinflussen. Als die wichtigste Errungenschaft der Stände sieht Sp. indes das Einungs- und Widerstandsrecht an; es „sanktionierte" den politischen Dualismus des Ständestaats: die Einung, d. h. der Zusammenschluß der Stände zu einer festen Korporation, einer gewillkürten Genossenschaft, sollte in erster Linie die Stände vor den Eingriffen fürstlicher Gewalt schützen, zugleich ermöglichte sie es ihm aber, dem schlechten Regiment der Landesherren einen Damm entgegenzusetzen. Als in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts die Verpfändungen von Landesteilen und die Erbteilungen durch die Fürsten die Auflösung der Territorien herbeizuführen drohten, waren es die in den Einungen zusammengeschlossenen Stände, welche durch ihr Dazwischentreten vielfach die Territorien vor dem Zerfall bewahrten. Dies Erstarken der Stände hatte aber wiederum die Gegenwirkung, daß die Fürsten, welche sich überall gehemmt sahen, sich aufrafften und bemühten, die verlorenen Hoheitsrechte wieder zu gewinnen und aus der Landesherrlichkeit die Landeshoheit herauszubilden (Sp. macht darauf aufmerksam, daß diese beiden Begriffe in den letzten Jahren oft verwechselt worden sind und daß etliche Arbeiten über die Entstehung der Landeshoheit tatsächlich nur die der Landesherrlichkeit behandeln). Die Rezeption des römischen Rechts kam hier den Fürsten zu Hilfe: man begann wieder mehr privates und öffentliches Recht zu scheiden, die Erbteilungen hörten auf, die Finanzhoheit wurde errichtet und das Besteuerungsrecht erneuert.

Im engsten Zusammenhang mit dem Wiedererlangen dieser Rechte steht die Entstehung der landständischen Verfassung. Die verlorene Einheit des staatlichen Zusammenhangs konnte nur erneuert werden, wenn es gelang, den Ausgleich mit den übermächtigen ständischen Gewalten in einer Verfassungsform herzustellen. Dies geschah dadurch, daß den Ständen wohl das Steuerbewilligungsrecht, durch das sich alle anderen von ihnen beanspruchten Konsensrechte erzwingen ließen, gelassen und sie als Korporation berufen wurden, daß sie aber auf das Widerstandsrecht verzichteten und das Majoritätsprinzip anerkannten.

Der einzelne Stand sollte auch fernerhin nur für sich und seine Hintersassen die Steuer bewilligen, die Mehrheitsbeschlüsse der Stände sollten indes für das ganze Land bindend sein, d. h. ihre Gesamtheit sollte das ganze Land vertreten. Diese Vertretungsbefugnis ging in ihrem rechtlichen Ursprung auf den Landesherrn zurück, nicht auf einen vom Land erteilten Auftrag, und Sp. sieht deshalb die landständische Verfassung auch wie Below und Rachfahl als eine Schöpfung des Landesherrn und nicht als ein Werk der in freier Einung verbundenen Stände an. Die Einung, welche keineswegs in allen Territorien gleiche Bedeutung erlangte, gehört nur zur Vorgeschichte der Entstehung der landständischen Verfassung, und zwar insofern, als sich die Stände in ihr zuerst zur Korporation zusammenschlossen und sich selbst als Vertretung des Landes zu betrachten begannen; für die eigentliche Ausbildung der landständischen Verfassung wurde sie aber eher hinderlich als fördernd, wie Sp. S. 180 an dem Beispiel Baierns nachweist. Den Beginn der landständischen Verfassung setzt Sp. in die Zeit, als zuerst allgemeine Landessteuern regelmäßig von Landtagen bewilligt und nicht mehr durch das Feilschen mit einzelnen Ständen aufgebracht wurden, d. h. in das 15. und 16. Jahrhundert.

Als abschließend ist Sp.s Buch, wie er selbst betont, nicht anzusehen, und es bleibt abzuwarten, ob weitere Monographien an den von ihm gezeichneten Linien noch einiges ändern werden. In der Hauptsache dürften aber die Sätze, welche Below, Rachfahl und nach ihnen Spangenberg für dieses Erforschungsgebiet aufgestellt haben, ihre Richtigkeit behalten; ein neuerdings auf Anregung von Justus Hashagen gemachter Versuch[1]), das Verhältnis der Landstände zu den Untertanen als ein obrigkeitliches zu charakterisieren, muß als gänzlich mißlungen bezeichnet werden. Hervorzuheben ist noch das umfangreiche Literaturverzeichnis, welches Sp. seinem Buche am Ende beigibt; es wird künftigen Arbeiten von großem Nutzen sein.

Freiburg i. B. Hans Goldschmidt.

Humana Civilitas (Staat, Kirche und Kultur), eine Dante-Untersuchung bringt Fritz Kern als Band I, Heft 1 der von ihm herausgeg. Mittelalterlichen Studien. Leipzig, K. F. Köhler, 1913. XII und 146 S. 7.50 Mk., geb. 9.50 Mk., Subskr.Preis brosch. 5.80 Mk.

Mit kundiger Hand löst Verfasser die grundlegenden Gedanken der Soziallehren Dantes aus seinen Schriften heraus und knüpft sie wieder zu einem System zusammen. So wird zugleich eine Einführung in die Staatsanschauung der Scholastik an ihrem Kulminationspunkt gegeben, eine Studie für eine vom Verfasser geplante Geschichte der mittelalter-

1) Wilh. Schiefer, Der Repräsentantencharakter der deutschen Landstände. Diss. Bonn 1914, auch Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Bd. 32, S. 261 ff.

lichen Staatslehren. Das Buch ist geistvoll geschrieben und dringt in die Tiefe, in seinem Stoff hält es sich mit kluger Beschränkung an die großen Hauptlinien. Unter den reichen Beiträgen, die deutsche Wissenschaft der Erschließung DANTES gewidmet hat, wird man dies Buch zu denen der ersten Reihe zu stellen haben. — Verfasser verfolgt die Entwicklung der DANTEschen Soziallehren vom Convivio über die Monarchia zur Commedia. Zu dieser Einordnung der Monarchia gelangt er, indem er sich der Ansicht anschließt, die dieses Werk zur Zeit der Abfassung des Paradiso Terrestre niedergeschrieben wissen will. Schon im Convivio taucht die Lehre von den zwei Weltobrigkeiten auf. Die Monarchia sucht mit den Mitteln der scholastischen Logik den Beweis von der Einheit der Menschheit und einem übergeordneten Gesamtheitszweck zu erbringen, um von da aus die Notwendigkeit des Weltherrschers zu folgern. K. zeigt, wie zwei Wege zum Beweis eingeschlagen werden, ohne zu einem Resultat zu führen. Bei der theologischen Voraussetzung der Endzwecklichkeit der Einzelseele läßt sich die Menschheit nur als eine Summe von gleichwertigen Teilen, nicht als Organismus begreifen. Auf averroistischen Bahnen wandelnd, setzt DANTE andererseits der jeweils lebenden Menschheit die Verwirklichung der Vernunft zum Zweck, wodurch er aber mit der erwähnten christlichen Voraussetzung in Konflikt gerät. So läßt sich nur aus Gefühlsgründen die Folgerung DANTES von der Notwendigkeit des Weltherrschers verstehen. Indem er dann „die rein logisch-psychologische Abstraktion der Sphären Gesinnung und Handlung zu einer realen Unterscheidung wirkender Verbände“ macht, weist er Staat und Kirche ihre Gebiete, jenem die vita activa, dieser die vita contemplativa, und ihre Äußerungen Recht und Gnade zu. Die tatsächliche Entwicklung der Kirche zum Rechtsverband wird dabei ganz ignoriert. Der Weltstaat aber wächst ins ungeheure empor, sein Herrscher regelt alle äußeren Beziehungen der Menschen, er wird zum Erzieher der Menschheit, zum obersten Weltzensor. Damit aber tritt er nur in die Ansprüche ein, die gerade das Papsttum des 13. Jahrhunderts für sich erhoben hatte. Indem dieses wieder auf sein Gebiet, die Pflege der Gesinnung zurückgewiesen wird, wird der DANTEsche Kaisergedanke zu einem „Stück Kirchenreform“.

Das Problem Individuum und Gesamtheit konnte von der scholastischen Wissenschaft nicht gelöst werden, der Dichter DANTE brachte es in der Commedia zu einer Lösung in der religiösen Sphäre. Die Einzelseele durch die cupiditas nach den irdischen Gütern in Isolierung befangen, verbindet sich im Streben nach den himmlischen Gütern mit den gleichgerichteten Schwesterseelen. So entsteht der organisierte Verband der Humana Civilitas. Das „Rückgrat“ dieser spiritualistischen Kulturlehre ist nach K. die „AUGUSTINsche Güterlehre“ (S. 69 ff.). In Fortführung von Gedanken AUGUSTINS betone DANTE den soziativen Charakter der geistigen Güter; sie sind im Gegensatz zu den irdischen Gütern unendlich mitteilbar und gerade durch Mitteilen wächst ihr Wert für den Besitzer. Wer teil hat an diesen, wird tätiges Mitglied des Kulturorganismus und erreicht darin zugleich die wahre „Freiheit“, sein letztes Ziel.

Man sieht die bekannte Scheidung AUGUSTINS zwischen dem uti der weltlichen und dem frui der himmlischen Güter hindurchleuchten. Die fast beiläufige Erwähnung dieser „Güterlehre" bei DANTE (Purg. 15, 49—72) läßt es fraglich erscheinen, ob man sie so zum Mittelpunkt seiner Kulturlehre machen darf. Ausdrücklich und unterstrichen stellt DANTE seine Gedanken über den richtigen Gebrauch der irdischen Güter an die entscheidende Stelle (Purg. 17, 98 ff., vgl. 22, 34 ff., 19, 121). Gibt schon AUGUSTIN den Gütern der Welt einen relativen Wert[1]), so erhöht ihn DANTE, indem er ihren maßvollen Gebrauch auf dem Läuterungswege mit dem Streben nach den primi ben wohl vereinbar hält (vgl. auch die Voranstellung der acedia vor avaritia, gula und luxuria!). Man wird fragen müssen, ob mittelalterliches Denken, wenn es mit den Voraussetzungen der christlichen Heilslehre arbeitete, über die altruistische Liebesgesinnung der im Streben nach der Gottesgemeinschaft Verbundenen hinaus ein weiteres soziatives Prinzip bedurfte.

Auch gegenüber einem anderen grundlegenden Gedanken K.s wird man Bedenken äußern müssen. So glücklich die Darlegung ist, daß die einheitliche communio sanctorum für die Augen des irdischen Himmelswanderers sich auf den Planetenkreisen in einzelne Betätigungssphären zerlegt, so wird man darin K. kaum folgen können, daß in den Gestalten der oberen Planetenkreise die Gottgewolltheit und notwendige Kulturgliedschaft irdischer Berufe ausgedrückt würde. Man wird dem DANTEschen Denken näherbleiben, wenn man darin Verkörperungen der Kardinaltugenden sieht, bestimmte geistige Typen, wie sie ohne Hineinstellung in einen irdischen Stand vom Dichter nicht plastisch gemacht werden konnten. Jedenfalls bietet sich hier ein unsicherer Ausgangspunkt, den mittelalterlichen Berufsbegriff neu zu untersuchen (S. 132, Anm. 1).

Die vorgebrachten Bedenken sollen indirekt zeigen, wie reiche Anregungen das KERNsche Buch der Erforschung der mittelalterlichen Kulturanschauungen bringt. Daß DANTE seine geistige Humana Civilitas im Gewand der Dichtung vorführte, wird der subjektiven Auffassung immer Spielraum lassen. KERN will das System der DANTEschen Kulturlehre aufzeigen, er faßt sie als geschlossene Einheit auf. So besitzt seine Darstellung selbst den Wahrheitswert eines Kunstwerks.

Freiburg i. B. RUDOLF LÜTTICH.

A. PETERS, Die Geschichte der Schiffahrt auf der Aller, Leine und Oker bis 1618. (Forschungen zur Gesch. Niedersachsens, hrsg. vom histor. Verein für Niedersachsen, Bd. 4, Heft 6.) Hannover, Ernst Geibel, 1913. X u. 135 S.

Ziemlich gleichzeitig mit dieser Schrift ist PAUL WEGNERS Abhand-

1) Vgl. H. SCHOLZ, Glaube und Unglaube in der Weltgeschichte. Ein Kommentar zu Augustins de civitate Dei. Leipzig 1911, bes. S. 210. Dazu neuestens E. TRÖLTSCH in H. Z. 113, S. 87.

lung „Die mittelalterliche Flußschiffahrt im Wesergebiet“ [1]) erschienen. Daraus, daß also zwei Verfasser auf denselben Gegenstand verfielen, erhellt, wie dringend er zur Bearbeitung aufforderte. Und es darf, wie in vielen ähnlichen Fällen, so auch in diesem, keineswegs von Kraftvergeudung gesprochen werden, weil dasselbe Feld zu gleicher Zeit von zwei Arbeitern beackert worden ist. Denn erstens haben ja, wie schon die beiden Titel lehren, PETERS und WEGNER ihren Stoff räumlich und zeitlich verschieden begrenzt, auch hat WEGNER von dem Teile seiner Arbeit über die Schiffahrt im Allergebiet einstweilen nur eine Inhaltsübersicht veröffentlicht [2]), zweitens aber liegt — und das ist hier besonders wichtig — der Schwerpunkt der PETERSschen Schrift in der Handelsstatistik, für die der Verfasser bislang ungedrucktes archivalisches Material ausgenutzt hat, während bei WEGNER, dem nur gedrucktes Material zur Verfügung stand, diese Seite zurücktritt, sonst aber der Gegenstand um so eindringlicher und namentlich auch sehr übersichtlich behandelt worden ist.

Gerade in letzter Beziehung, um das gleich anfangs zu erledigen, läßt es die Arbeit von PETERS an sich fehlen, doppelt unangenehm bei der Reichhaltigkeit des Stoffes. Dem würde nicht so sein, wenn der Verfasser den drei Kapiteln seiner Darstellung — Kampf der Städte Braunschweig und Hannover um einen direkten Schiffahrtsweg nach Bremen 1367—1459, Schiffahrt der Braunschweiger und Hannoveraner ca. 1459—1515, Schiffahrtsmonopol der Bürger von Celle bis zur Beseitigung durch die Bremer ca. 1516—1618 — wenn er diesen drei Kapiteln Ausführungen grundlegender und allgemeiner Natur vorausgeschickt hätte. Referent meint damit kurze Darlegung der physischen, historischen und Wirtschafts-Geographie des Allergebietes, Erörterung der natürlichen und künstlichen Hindernisse für die Schiffahrt dort, Zusammenstellung der für diese in Frage kommenden Zollstätten und die nötigsten Daten über die Anlage und Bedeutung einer jeden, endlich Aufzählung und Definition der verschiedenen Schiffstypen — alles das natürlich innerhalb der zeitlichen Grenzen des Themas. Auf die meisten dieser Dinge geht freilich auch der Verfasser ein und zwar teilweise sehr gründlich und lehrreich, aber man muß sich, was er darüber sagt, aus den genannten drei Kapiteln mühsam zusammensuchen, gar nicht davon zu reden, daß es dort den Fluß der Erzählung häufig hemmt und so das Verständnis der Entwicklung erschwert.

Zu diesem Mangel in der Anlage des Ganzen gesellen sich mehrere Anstöße in Einzelheiten, von denen hier die hauptsächlichsten vorgebracht werden mögen. Es widerspricht doch durchaus der Üblichkeit, wenn Verfasser S. 3 aus der Landesteilung von 1267 die Fürstentümer Celle und Wolfenbüttel hervorgehen läßt und so auch weiterhin oft als Herzöge von Celle Fürsten bezeichnet, die man sonst als Herzöge

---

1) Hans. Geschichtsbl. 1913, S. 93—161, zum Teil auch als Berliner philos. Dissertation 1913.

2) In seiner Dissertation S. 3 f.

von Lüneburg kennt: das ist zum mindesten unpraktisch. Und bei der Rolle, die Hannovers Schiffahrtsbestrebungen in der Abhandlung spielen, wäre es wohl angebracht gewesen zu betonen, daß es bei der S. 3 ausdrücklich erwähnten, durch die Landesteilung von 1267 begründeten Zugehörigkeit Hannovers zum Fürstentum Lüneburg (Celle) nicht sein dauerndes Bewenden hatte[1]). — Eine erhebliche Verwirrung ist durch das Zusammentreffen verschiedener Versehen und Unklarheiten S. 10 entstanden, wo die Bemühungen der Stadt Lüneburg erörtert werden, Braunschweigs Schiffahrtspläne zu vereiteln. Zunächst wird da mitgeteilt, im Februar 1439 habe sich Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg der Stadt Lüneburg gegenüber verpflichtet, in Frankenfelde bei Ahlden eine Burg zu errichten und keine weitere Schiffahrt zu dulden, als bisher üblich gewesen und nach den von Herzog Wilhelm d. Ä. im Jahre 1367 und von Heinrich [dem Milden] Lüneburg erteilten Privilegien zulässig sei. Nun gab es aber damals nur einen regierenden Welfenherzog Wilhelm, Wilhelm den Siegreichen, Heinrichs des Milden Sohn, und der herrschte im Fürstentum Calenberg. Wie dieser dazu kommen konnte, sich zur Anlage einer Burg bei Ahlden, d. h. im Fürstentum Lüneburg (Celle), zu verpflichten, und die Innehaltung von Privilegien zu versprechen, die Schiffahrt und Handel im Fürstentum Lüneburg betrafen, dafür bleibt PETERS die Erklärung schuldig. Weiter heißt es dann, im April 1439 habe sich Lüneburg zur Verhinderung der Schiffahrtspläne Braunschweigs auch mit Magdeburg verbündet, zu dem noch Halle, Halberstadt und Aschersleben gehalten hätten. Dagegen hätten auf Seiten Braunschweigs Herzog Wilhelm von Wolfenbüttel und die übrigen sächsischen Städte gestanden. Hier ist Wilhelm vermutlich Schreibfehler[2]) für Heinrich, denn ein Wilhelm von Wolfenbüttel regierte derzeit nicht, sondern, wie schon bemerkt, nur ein Wilhelm von Calenberg und der war ja nach PETERS mit Lüneburg im Bunde. Mehr als ein Schreibfehler aber ist es, wenn Verfasser schließlich sagt, an dieser Parteigruppierung hätte auch der Tod Herzog Bernhards nichts geändert. Wie konnte die Möglichkeit dazu überhaupt in Betracht gezogen werden, da Herzog Bernhard beim Abschluß der erwähnten Abmachungen schon fünf Jahre tot war! Nächst dieser Stelle hat dem Referenten die Inhaltsangabe über den Schiffahrtsvertrag Hannovers mit Herzog Heinrich dem Mittleren von 1507 (S. 19) das meiste Kopfzerbrechen verursacht. „Nur die hausgesessenen Bürger und nicht andre, wie in Gesellschaft und Unterkäufer, sollen in diesem Vertrage begriffen sein.“ Was soll das „in Gesellschaft“ bedeuten? Vermutlich doch wohl solche „Handelsgesellschafter von hausgesessenen Bürgern, die selber nicht zu dieser Klasse gehören“, aber trifft das zu, dann hätte dieser Sinn auch klar zum

1) Nur ganz beiläufig wird einmal S. 19 darauf hingewiesen, daß Hannover im 16. Jahrhundert nicht mehr zum Fürstentum Celle gehört.

2) Ein störender Schreib- oder Druckfehler findet sich auf S. 27, wo gesagt wird, Herzog Franz Otto zu Celle habe sich 1570 geneigt gezeigt, mit den Bremern einen Schiffahrtsvertrag zu schließen. Da Franz Otto schon 1559 starb, wird die Jahreszahl falsch sein.

Ausdruck gebracht werden müssen. Viel schwieriger indes folgendes! „Die Bürger von Hannover sollen künftig von jeder Last Korn 8 Schilling Lüneburger Währung zu Essel an Zoll und Geleit bezahlen.“ Nun liegt Essel an der Aller etwas oberhalb der Leinemündung, und es wurde dort, wie wir S. 23 erfahren, ein Landzoll erhoben, weil die von Hildesheim und Hannover kommende Landstraße bei Essel den Fluß überschritt. Also dort sollte nun auch das zu Schiffe von Hannover nach Bremen gehende Korn verzollt werden, obwohl an der Leinemündung selbst (s. S. 28) eine andere Zollstätte des Herzogs von Lüneburg (Celle), nämlich Ahlden, lag, und obwohl der dortige Zöllner seinerseits von dem Schiffsgute der Hannoveraner Zoll erheben sollte. Denn in dem Vertrage wird weiter bestimmt: „Vom Zoll und Geleit ingesamt, wie sie der Vogtei Celle zukommen, auf der Hin- und Rückreise soll zu Ahlden die Hälfte gegeben werden. Dort sollen auch die Güter und Waren bei der Auffahrt [d. i. Bergfahrt] besichtigt und darüber [wie es bei der Talfahrt der Rat zu Hannover tun soll] ein Zettel für den Zöllner zu Essel ausgestellt werden, damit dieser weiß, wieviel Zoll und Geleit er zu erheben hat.“ Also bei der Tal- wie bei der Bergfahrt zwischen Hannover und Bremen Zollzahlung sowohl zu Ahlden als zu Essel, beide, um es nochmals zu betonen, Zollstätten desselben Herrn! Und wie ist das zu verstehen, daß zu Ahlden die Hälfte von Zoll und Geleit der Vogtei Celle gegeben werden soll? Etwa so: an Zoll und Geleit soll in Ahlden nur die Hälfte von dem erhoben werden, was für die Vogtei Celle in Essel zu zahlen ist? Oder so: die eine Hälfte von Zoll und Geleit, die der Vogtei Celle zukommen, ist zu Ahlden, die andere zu Essel zu erlegen? Kurzum, hier verlangt den Leser aufs dringendste nach den Erläuterungen des sachkundigeren Verfassers, ohne daß sie ihm zuteil werden.

Die hier geltend gemachten Bedenken hindern aber den Referenten nicht anzuerkennen, daß Peters, wie schon gelegentlich berührt, in seinem Buche viel und recht beachtenswertes Neues bringt. Das wird am besten eine knappe Inhaltsübersicht dartun. Den Hauptinhalt des ersten Kapitels bilden die in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts einsetzenden Bemühungen Braunschweigs und Hannovers, sich trotz heftigstem Widerstande Lüneburgs direkte Schiffahrt nach Bremen zu sichern, deren Braunschweig sicherer Überlieferung zufolge schon vordem, mindestens bis ins 13. Jahrhundert hinein, teilhaftig gewesen war, während sich das für Hannover höchstens vermuten läßt. Braunschweig gelangte erst 1459 zum Ziele, Hannover bereits 1407, beide nicht, ohne beträchtliche Aufwendungen für Wasserbauten in der Oker bzw. in der Leine gemacht zu haben; Näheres erfahren wir namentlich über die Okerbauten. Außerdem werden in diesem Kapitel die Aufschlüsse erörtert, die sich für die Periode bis 1459 aus den Zollregistern der Vogtei Celle über den Umfang und die Gegenstände des sich der Allerschiffahrt bedienenden Handels, die im Gebrauche befindlichen Schiffstypen und die Höhe von Zoll und Geleit gewinnen lassen. Im zweiten Kapitel wird zunächst die eigene Kornschiffahrt der Braunschweiger behandelt, die nach den Celler Zolllisten schon 1489 ihr Ende erreichte, ihre Blüte in den Jahren 1462—1473 hatte, aber wegen

der mannigfachen Belastung, z. B. durch doppelten Zoll zu Celle, doch immer erheblich hinter der Schiffahrt der Celler zurückblieb. Dann werden die Ergebnisse der Celler Zollregister von 1459—1494, wieder nach den oben erwähnten Gesichtspunkten, zusammengestellt. Endlich wird dargelegt, was wir über die Schiffahrt Hannovers im 15. und 16. Jahrhundert wissen. Viel ist es nicht; genaueren Aufschluß erhalten wir nur, auf Grund des Schiffsregisters und der ihm anliegenden Zollzettel im Stadtarchiv zu Hannover, über die immerhin beachtliche Blüte, die der uns schon bekannte Vertrag von 1507 für den Wasserverkehr zwischen Hannover und Bremen heraufführte, die aber nur von kurzer Dauer war, weil Herzog Heinrich aus Rücksicht auf Celle den auf 10 Jahre abgeschlossenen Vertrag nicht wieder erneuerte. Bemerkenswert ist, daß die hannoverschen Kaufleute diese Schiffahrt nicht auf eigenen, sondern, wie später auch die Celler, auf bremischen Schiffen betrieben. Das dritte und wichtigste Kapitel gilt, nach kurzen Ausführungen über die im wesentlichen gegen den Willen der Lüneburger Herzöge betriebne und daher wohl nicht belangreiche Allerschiffahrt der Hannoveraner und Hildesheimer sowie der Braunschweiger von der Leinemündung bzw. von Essel aus, hauptsächlich der Schiffahrt der lüneburgischen Untertanen, vor allen der Bürger von Celle seit etwa 1516. Dabei wird über die verschiedenen für diese Schiffahrt vornehmlich wichtigen Waren, insbesondere Korn und Holz, unter Betonung ihrer Statistik, über Zollstätten und Zolltarife, über die Schiffstypen, über Schiffahrtshindernisse und ihre Beseitigung, über die andauernden und im Jahre 1618 endlich von Erfolg gekrönten Bemühungen Bremens, das Schiffahrtsmonopol der Bürger von Celle zu brechen, und anderes gehandelt. Darauf näher einzugehen, ist schon wegen des hier besonders empfindlichen Mangels einer straffen Disposition unmöglich. Den Bemerkungen über die seit 1600 stetig wachsende Ausfuhr von Braunschweiger Mumme hätte durch Beachtung des einschlägigen Aufsatzes des Referenten im Braunschw. Magazin 1911, S. 46 ff., eine breitere Grundlage gegeben werden können.

Auf die Darstellung folgen, an Umfang diese erheblich übertreffend, 5 Beilagen, in denen der Verfasser das von ihm verwertete statistische Material an Zolltarifen und Zoll- und Schiffahrtsregistern vorlegt. Sorgfältige Einleitungen und zuverlässige Orts- und Personenregister erleichtern die Benutzung und das Verständnis des archivalischen Stoffs in einer Weise, die alle Anerkennung verdient. Besonderer Erwähnung bedarf die fünfte Beilage, die in vier umfangreichen Tabellen (1. Produkte der Landwirtschaft, 2. Produkte des Bergbaus, 3. Produkte des Gewerbefleißes, 4. Holz und Holzwaren) eine ungemein fleißige Verarbeitung der Zollregister zu Wetenkamp (Jntschede) nach der warenstatistischen Seite darbietet. So ist sie ein würdiger und erfreulicher Abschluß des Buches, dem eifrige Benutzung beschieden sein möge.

Braunschweig. H. Mack.

SIMKHOVITCH, VLADIMIR, Associate Professor of Economic History at Columbia University, Marxism versus socialism. New-York, Henry Holt and Company, 1913.

Das Buch bringt eine scharfe Ablehnung des Marxismus, der nur eine besondere Art des Sozialismus sei und nicht mit ihm identifiziert werden dürfe. Die Kritik geschieht nicht von eigenen geschichtsphilosophischen Überzeugungen und ökonomischen Theorien aus, sondern begnügt sich, einige innere Widersprüche des Marxismus und insbesondere seine Unvereinbarkeit mit bestimmten historischen Tatsachen, vor allem denen der jüngsten Entwicklung zu erweisen. In diesen Grenzen ist das Buch sehr brauchbar, hauptsächlich weil es — hierin sehe ich seinen größten Wert — oft Gesagtes mit einem sorgfältig und umfassend zusammengestellten statistischen Material erhärtet. S. weist mit Recht die Ansicht zurück, daß die Werttheorie der Angelpunkt des MARXschen Systems sei; dies sei deshalb falsch, weil MARX jede ethische Begründung verwerfe und im Unterschied zu den früheren Sozialisten kein Recht auf den vollen Arbeitsertrag aufstelle. Meiner Meinung nach spielt die Werttheorie doch eine größere Rolle. Sie ist nicht erst, wie S. behauptet, bei der Ausarbeitung des „Kapital" konzipiert worden, sondern war schon vordem, im „Elend der Philosophie", vorhanden und ist deshalb ein notwendiger Bestandteil der MARXschen Kritik, weil sie erst die Mehrwerttheorie ermöglichte, die freilich keineswegs eine logische Folge der klassischen Arbeitswertheorie ist; denn die Mehrwerttheorie behauptet die alleinige Produktivität des variablen Kapitals, der lebendigen Arbeit, da das konstante Kapital an Wert nur soviel abgebe, als es verliere. Mit Recht ist S. der Meinung, daß der dritte Band des „Kapital" einen Zusammenbruch der ökonomischen Lehren des Marxismus bedeutet, da hier zugegeben wird, daß die Scheidung der Kapitalteile für die Profitrate überhaupt nicht in Betracht kommt. Er nennt dieses Zugeständnis einen Rückzug auf die klassische Kostentheorie, die jedoch, was der Verfasser nicht auseinanderzuhalten scheint, der Arbeitswerttheorie durchaus nicht widerspricht. Die Mehrwerttheorie ist, wie ich an anderer Stelle (Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus, 1909) ausführlich zu zeigen versucht habe, — rein theoretisch betrachtet — insofern ethisch zu verstehen, als MARX die dialektische Reihe aufstellt, die als Sonderfall der allgemeinen dialektischen Gesetzmäßigkeit der Geschichte nicht aus den besonderen Tatsachen induziert sein darf, die mittelalterliche Identität der Arbeit und des Eigentums sei der modernen Ausbeutung gewichen, um in der künftigen Gesellschaft auf höherer Stufe erneuert zu werden. Diese Gesetzmäßigkeit ist nur als Immanenz der Gerechtigkeit verständlich, und in der Tat hat MARX ursprünglich (in der „Heiligen Familie") ein solches Prinzip PROUDHON entnommen, indem er es dialektisch so wandte, die Verwirklichung der Gerechtigkeit befreie von diesem letzten Absoluten. So erhält im „Kapital" nachträglich die zuerst als bloße Tatsache behauptete Ausbeutung den Sinn der Verleugnung eines normativen Prinzips, was sich MARX nur deshalb verbarg, weil ihm der immanent-teleologische Zusammenhang zu einem Naturgesetz geworden war. Im Gegensatz zu S. bin ich also

der Ansicht, daß die ökonomischen Lehren des Marxismus durchaus ethische Werturteile enthalten und ohne sie nicht verstanden werden können. Über die Verelendungstheorie urteilt der Verfasser mit Recht, daß sie einen härteren Tatbestand konstatiert als die Lehre vom Lohnminimum; während nach dieser der Lohn des Arbeiters von den historisch bestimmten Reproduktionskosten seiner Arbeitskraft abhängt, behauptet MARX neben dieser freilich auch bei ihm vorhandenen Theorie, daß es dem Arbeiter, da die Maschine ständig die industrielle Reservearmee vergrößere, in dem Maße schlechter gehen muß, als die Kapitalakkumulation zunimmt. Das Kommunistische Manifest sah deshalb den entscheidenden Unterschied der kapitalistischen Epoche zu den früheren darin, daß jetzt der Arbeiter unter seine Existenzbedingungen herabgedrückt wird und daher die herrschende Klasse nicht mehr ernähren kann. Hier zeigt sich am deutlichsten, wie auch S. gegen die Entwicklungsgesetze des Marxismus einwendet, wie absurd die unmittelbare Übertragung einer abstrakten Gesetzmäßigkeit auf die Gegenwart — selbst im Falle ihrer Richtigkeit — werden muß, weil man außerachtläßt, daß die Menschen infolge der Erkenntnis einer feindlichen Tendenz diese in sehr vielen Fällen jedenfalls abzuändern imstande sind. S. bemerkt zutreffend, MARX habe der Verelendung selbst widersprochen, indem er für die parlamentarische Arbeiterbewegung und Arbeiterschutzgesetzgebung eintrat und sogar im dritten Bande des „Kapital" die Möglichkeit zugestand, die Arbeiter könnten mit Hilfe des Kredits selbst Kapitalisten werden. Gegen die materialistische Geschichtsauffassung wendet S., ohne ihren relativen Wahrheitsgehalt zu prüfen, nur im allgemeinen ein, sie werde dem Reichtum des Lebens nicht gerecht; seine Zurückführung der Reformation auf unabhängige politische Ursachen ist freilich ebenfalls einseitig. S. erörtert auch, welche Vorgänger MARX gehabt habe, und kommt mit Recht zu dem Ergebnis, daß der Gegensatz zwischen Arm und Reich schon seit langer Zeit in seiner außerordentlichen Bedeutung erkannt worden ist.

Interessant ist es, in diesem Zusammenhang als Theoretiker des Klassenkampfgegensatzes auch theologisch orientierte Männer wie Luther und v. Haller aufgeführt zu sehen, von denen sich MARX nur durch seine Einseitigkeit und die entgegengesetzte Stellungnahme unterscheidet. Seine Verdienste um die Bekämpfung des deutschen humanitären Liebessozialismus, der schließlich sich auf Seite der Reaktion stellte, werden gebührend gewürdigt. Der Hauptwert des Buches besteht, wie schon gesagt, in der hier nicht im einzelnen wiederholbaren Zusammenstellung des statistischen Materials, das übereinstimmend für verschiedene Länder großkapitalistischer Entwicklung die Begrenztheit der Konzentrationstendenzen, die Zunahme der Mittelklasse und die die Verteuerung des Lebensunterhaltes weit überholende Lohnsteigerung bezeugt; bekannte Irrtümer MARX' kommen hierbei zur Sprache, so besonders seine Identifizierung der Betriebs- mit Besitzkonzentration, seine Gleichsetzung der Abnahme der Selbständigkeit mit einem Versinken ins Proletariat und die Unrichtigkeit seiner Krisentheorie. S.s Schlußergebnis ist, daß der Sozialismus, falls er nur durch den Marxismus begründbar ist, nach dessen eigenen wissenschaftlichen Prinzipien aufgegeben werden

muß; er ist heute zu einem Hemmnis geworden und verdeckt die Tatsache, daß die sozialistische Partei heute nur noch sozialreformatorisch sein kann und nicht mehr durch prinzipielle Gegensätze von der bürgerlichen Demokratie getrennt ist; Sozialismus ist eben keine Wissenschaft. S. ist freilich trotzdem der Meinung, daß die Sozialreform ohne wunderbare Versprechungen und Übertreibungen nicht erreicht werden könne und insofern das offizielle Festhalten am marxistischen Programm von seiten der politischen Partei gerechtfertigt sei; meines Erachtens ist es allerdings weitaus wahrscheinlicher, daß die Taktik der sozialistischen Führer, die mit solchem Schein die Massen irreführen, zu keinem günstigen Enderfolge führen kann.

Bonn. EMIL HAMMACHER.

RICHARD SCHRÖDER, Deutsche Rechtsgeschichte. Sammlung Göschen. 2 Bde. Berlin und Leipzig, 1913. Nr. 621 und 664.

Wenn RICHARD SCHRÖDER es unternimmt, eine kurze Übersicht der Deutschen Rechtsgeschichte zu schreiben, ist es überflüssig, seiner Arbeit Lob zu spenden. Denn jeder weiß im voraus, daß diese Büchlein bei aller Knappheit eine klare, übersichtliche Geschichte des Deutschen Rechts geben werden, die zu schreiben wohl keiner mehr berufen und besser vorbereitet sein wird. Daß dabei einzelne bedeutungslose Ungenauigkeiten sich nicht vermeiden lassen — wie es z. B. der Fall ist, wenn SCHR. sagt, Österreich hat die ehemaligen spanischen Niederlande 1714 beim Rastatter Frieden an Frankreich abgetreten —, ist selbstverständlich und wird keiner tadeln.

So trefflich die Arbeit aber ist und auf welche gründliche Beherrschung der Stoffe sie sich auch stützt, so möchte ich doch bezweifeln, ob die gewählte Art der Darstellung die für eine kurze Übersicht am meisten erwünschte sei. In den Hauptlinien hat SCHR. die Einteilung seines Lehrbuchs beibehalten. Aber dabei hat die notwendige Raumbeschränkung dazu geführt, daß man sehr viele Namen und Tatsachen zu lesen bekommt, daß für die Schilderung der treibenden Kräfte in der Rechtsentwickelung und für die der Ursachen der angedeuteten Wandlungen im Recht zu wenig Gelegenheit übrig bleibt. Zumal in einem Werke, das für weitere Kreise bestimmt ist, hätte ich das Umgekehrte bevorzugt.

Noch eine zweite Bemerkung muß ich mir erlauben, nämlich diese, daß auch in diesem Werkchen die Geschichte des Privatrechts so sehr zurücktritt hinter die des öffentlichen Rechts. Diese Bemerkung trifft aber weniger die Arbeit SCHR.s an sich, als die ganze heutige Rechtsgeschichte. Die Entwicklung des Privatrechts hat gewiß auf das heutige Recht einen unendlich größeren Einfluß geübt als die des öffentlichen Rechts; dennoch begnügen die meisten Hand- und Lehrbücher sich damit, die wichtigsten Akten der Gesetzgebung zu erwähnen, aber von deren Inhalt sagen sie nichts. Nur die altgermanischen Privatrechtsverhältnisse werden meistens einigermaßen eingehend erörtert; seit dem Anfang des Mittelalters rückt überall das öffentliche Recht in den Vordergrund.

Amsterdam. S. VAN BRAKEL.

Das älteste Wismarsche Stadtbuch von etwa 1250—1272. Im Auftrage der Seestadt Wismar herausg. von Friedrich Techen als Festschrift für die Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung Pfingsten 1912. Wismar, Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung, 1912.

Das älteste Stadtbuch von Wismar setzt ungefähr 25 Jahre nach dem Entstehen der Stadt ein, es umfaßt die Zeit von 1250—1272. Mit Recht hebt der Herausgeber hervor, daß es also in die frühesten Zustände des Gemeinwesens einen Einblick gewähre. Dazu kommt, daß von den Städten Norddeutschlands nur in Lübeck und in Hamburg sich noch ältere Stadtbücher erhalten haben. Das Hamburgische ist nicht wesentlich älter. Das Stadtbuch von Wismar kann demnach eine Bedeutung beanspruchen, die eine vollständige Herausgabe durchaus erwünscht erscheinen lassen. Dieser Aufgabe hat sich Friedrich Techen mit vielem Geschicke unterzogen.

Es liegt ein Stadtbuch allgemeiner Art vor, d. h. es sind öffentliche und privatrechtliche Angelegenheiten wahllos in dieses Buch eingetragen worden. Was immer vor dem Rate verhandelt wurde, konnte zur Sicherung noch in das Stadtbuch geschrieben werden. Die Gebühr für einen solchen Eintrag betrug einen Schilling. Erst in der späteren Entwicklung zweigen weitere Sonderbücher von diesem Stadtbuche ab, und der Name Stadtbuch wird für das den gerichtlichen Veräußerungen von Grund und Boden vorbehaltene speziell gebraucht. Diese Entwicklung trägt einen allgemeinen Zug an sich.

Hervorheben möchte ich, daß die ersten Einträge in deutscher Sprache abgefaßt sind, was eine wertvolle und interessante Ausnahme ist. Für die Stadtgeschichte, besonders für die Feststellung ihrer Bewohnerschaft, dann für Fragen wirtschaftlicher Art ist dieses Stadtbuch eine reiche Quelle. In dieser sorgsam gearbeiteten Ausgabe, der treffliche Register beigegeben sind, liegt es nun bequem zur Benutzung vor.

Wien. Otto H. Stowasser.

H. Schulze-Delitzschs Schriften und Reden. Herausg. im Auftrage des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von F. Thorwart unter Mitwirkung von H. Crüger, G. Küntzel usw. 5. Band. Berlin 1913, J. Guttentag. V und 359 S.

In Jahrgang 1912, S. 591 f. haben wir die ersten vier Bände dieser Veröffentlichung angezeigt. Der jetzt vorliegende fünfte bringt die Biographie Sch.-D.s, verfaßt von Thorwart, dem Hauptherausgeber, der sie fast fertig ausgearbeitet hinterlassen hat (er starb am 4. Oktober 1912). Zum Druck befördert wurde sie von Ph. Stein; von diesem rührt auch das letzte Kapitel her. Es handelt sich nicht um eine Biographie im großen Stil; das Urteil über gegnerische Bestrebungen ist auch nicht immer gerecht (die G[illegible] der Raiffeisen-

kassen erscheint in dieser Darstellung fast wie etwas ganz überflüssige Aber der Lebensabriß, der uns hier geboten wird, bringt jedenfa Belehrung. Interessant ist z. B. der Gegensatz zwischen Süddeutsch und Norddeutschen innerhalb des Nationalvereins, der dessen Tatkr lähmt (S. 155). Es ist das ja nichts Neues. Aber man vergegenwärti sich gern SCHULZEs Anteil an diesen Verhandlungen, und er, der ein preußischen Standpunkt vertritt, kommt dabei nicht schlecht we Interessant ist ferner die Schilderung der Bemühungen, SCHULZE f den Verein für Sozialpolitik zu gewinnen (S. 326 f.). Er hatte d zweifellos richtige Gefühl, daß seine Grundsätze ihn nicht dahi führten. Wenn man ihn mit der Versicherung gewinnen wollte, da in dem zu begründenden Verein Vertreter der konservativen un kirchlichen Richtung nicht vorhanden seien, so war das im wesent lichen doch ein diplomatisches Spiel. Vgl. die Schilderung der Be gründung des Vereins in J. v. ECKARDTs Lebenserinnerungen und de Artikel ERWIN NASSE in der Allg. deutschen Biographie.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

Dr. SIMON BLANK, Die Landarbeiterverhältnisse in Rußland seit der Bauernbefreiung. Zürcher Volkswirtschaftliche Studien. herausgegeben von Prof. Dr. SIEVEKING in Zürich. Drittes Heft. Zürich und Leipzig, Rascher und Cie., 1913. 226 S. 8°.

Die Geschichte der russischen Landwirtschaft des letzten halben Jahrhunderts wird von zwei großen Ereignissen eingegrenzt: der Bauernbefreiung im Jahre 1861 und der 1906 einsetzenden Stolypinschen Reform. Diese letztere wird der russischen Agrarverfassung ein neues Aussehen verleihen; ihr Wesen ist eine noch unabsehbare Stärkung des Bauerntums. Das halbe Jahrhundert zwischen diesen beiden gesetzgeberischen Akten ist die Zeit der „kapitalistischen", d. h. mit freien Arbeitern arbeitenden Gutswirtschaften in Rußland. BLANK will untersuchen, welche Formen die Arbeitsverfassung in dieser Zeit angenommen hat und wie sich dabei die Landarbeiterverhältnisse entwickelt haben. Er benutzt dazu reichliches russisches Material. amtliches und privates. Das ist auf der einen Seite erfreulich, indem es uns diese sonst unzugänglichen Quellen erschließt; auf der anderen erschwert es dem Referenten, der, wie ich, des Russischen nicht mächtig ist, die Kontrolle. Ich vermag in dieser Beziehung also nur zu sagen, daß nach meinem Eindruck BLANK zwar ganz überwiegend vom Interessenstandpunkt der Arbeiter ausgeht, aber doch augenscheinlich objektiv zu sein sich bemüht. Das Bild, das er zeichnet, ist freilich ein recht düsteres.

Charakteristisch ist, daß die Agrarreform von 1861 — ähnlich wie die preußische Gesetzgebung vom Anfang des vorigen Jahrhunderts — trotz des guten Willens der Regierung die Interessen der Gutsherrschaften stärker berücksichtigt hat als die der Bauern. Die über-

wiegende Mehrzahl der Bauern hat zu wenig Land erhalten und ist deshalb auf die Ergänzung des Lebensbedarfes durch Lohnarbeit angewiesen.

Die alte, auf Leibeigenschaft aufgebaute Gutswirtschaft in Rußland war dadurch charakterisiert, daß sie wenig Betriebskapital brauchte; es wurden nicht nur keine Löhne gezahlt, sondern die Bauern hatten auch Arbeitsgeräte und Zugvieh zu stellen. Dieser Mangel an Betriebskapital führte dazu, daß nach dem Verschwinden der aus der Ablösung stammenden baren Mittel immer mehr Gutsland an die Bauern verpachtet wurde. Erst seit den 80er Jahren, mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunge Rußlands, setzt auch eine modernere Betriebsführung und Eigenwirtschaft ein. Doch nur in einem Teile des Landes wird dieser Betrieb mit eigenem Kapital und Lohnarbeitern geführt, im anderen wird ein Teil des Gutslandes verpachtet und der nicht verpachtete Teil mit Inventar und Gespann der bäuerlichen Pächter bewirtschaftet. Die erstere „kapitalistische" Form verdrängt anscheinend die letztere „vorkapitalistische" nach und nach.

Obwohl nun infolge des Landmangels der Bauern fast überall ein Überschuß an einheimischen Arbeitern vorhanden ist, spielt doch auch die Wanderarbeit eine große Rolle, namentlich im Osten und Südosten; die Zahl der Wanderarbeiter schätzt Blank auf 3 Millionen. Dem entspricht ein ausgeprägter Saisoncharakter der größeren Betriebe weit mehr noch, als dies in Deutschland der Fall ist; es soll häufig vorkommen, daß Gutsbesitzer im Sommer mehr als 1000, im Winter nur 5—6 Arbeiter beschäftigen. Diese starken Schwankungen sind nur dadurch möglich, daß die zahlreichen Zwergbauern, die ihren Besitz nicht dauernd verlassen wollen, andererseits aber auf Verdienstergänzung angewiesen sind, eine bequeme Reserve bilden.

Blank untersucht weiter die Art der Werbung (interessant sind die Arbeitsmärkte, charakteristisch die „vorzeitige", selbstverständlich sehr billige Werbung in der Zeit der Geldknappheit der Bauern), die Lohnformen, die Arbeitsbedingungen, die Lohnhöhe. Es zeigt sich eine Verschlechterung in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts, ein beträchtliches Steigen der Löhne im ersten Jahrzehnt des laufenden Jahrhunderts, das allerdings durch die Lebensverteuerung teilweise wieder aufgewogen wird.

Der Wert des fleißigen Buches für uns scheint mir hauptsächlich in dem anschaulichen Bilde zu liegen, wie sich moderne kapitalistische Erwerbsformen mit traditionellen Wirtschafts- und Abhängigkeitsverhältnissen kreuzen. Es ist eine Übergangszeit, die Blank uns zeigt, die bei der ungemein energischen Durchführung der neuen Agrarreform wohl bald ein Ende haben wird.

Bonn. W. Wygodzinski.

Bei der Redaktion sind zur Besprechung eingelaufen:

J. Welz, Die Eigennamen im Codex Laureshamensis. (Aus dem Lobdengau und Württemberg.) Straßburg, K. J. Trübner.

E. Uhles, Archiv für Fischereigeschichte. Darstellungen und Quellen. Berlin. P. Parey.

F. Meusel, Edmund Burke und die französische Revolution. Berlin, Weidmann.

E. Schreiber, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas v. Aquin. Jena, G. Fischer.

H. E. Krueger, Volkswirtschaftliches Jahrbuch der Stahl- und Eisenindustrie einschließlich der verwandten Industrieweige. 1913/14. Berlin, Verlag f. Fachlitteratur.

C. Schanwecker, Der schweizerische Weinhandel unter dem Einflusse der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik. Zürich, Rascher u. Cie.

E. Ehrlich, Grundlegung der Soziologie des Rechts. München, Duncker und Humblot.

R. Michels, Probleme der Sozialphilosophie. Leipzig, B. G. Teubner.

Property, its duties and rights. Essays by various writers. London, Macmillan and Co.

Rivista del diritto commerciale. No. 12. Dezember 1913. Milano, F. Vallardi.

Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich o. d. E. II. Teil. Herausg. von **K. Schiffmann.** Wien-Leipzig, W. Braumüller.

L. Groß, Beiträge zur städtischen Vermögensstatistik des 14. und 15. Jahrhunderts in Österreich. Innsbruck, Wagner.

J. Forberger, Moralstatistik Süddeutschlands. Berlin, Säemann-Verlag.

Ch. Leubuscher, Der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911. München, Duncker und Humblot.

H. Merzdorf, Karl Wilhelm Nitzsch. Die methodischen Grundlagen seiner Geschichtswissenschaft. Leipzig, R. Voigtländer.

C. Schmitt, Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen. Tübingen, J. C. B. Mohr.

Tractatus de Tyranno von **Coluccio Salutati.** Herausg. von F. Ercole. Mit einem Geleitwort von J. Kohler. Berlin, W. Rothschild.

F. Ginsberg, Die Privatkanzlei der Metzer Patrizierfamilie De Heu (1350 bis 1550). Berlin S. 42, W. Neumann u. Co.

G. Hanisch, Die klassischen Werttheorien. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht.

Derselbe, Probleme der Volkswirtschaft. Ebenda.

Die Mainzer Dompropstei im 14. Jahrhundert. Bearbeitet von **F. Vigener.** Darmstadt, Großherzogl. Hessischer Staatsverlag.

M. Reinitz, Das österreichische Staatsschuldenwesen von seinen Anfängen bis zur Jetztzeit. Leipzig, Duncker und Humblot.

H. Wätjen, Das Judentum und die Anfänge der modernen Kolonisation. Stuttgart, W. Kohlhammer.

J. Cuvelier, Les dénombrements de foyers en Brabant (XIV.—XVI. siècle). Table onomastique. Brüssel, Kiessling et Cie., P. Imbrechts.

A. Birkenmaier, Die Krämer in Freiburg i. B. und Zürich im Mittelalter bis zur Wende des 16. Jahrhunderts. Freiburger Dissertation.

Derselbe, Die fremden Krämer zu Freiburg i. B. und Zürich. Sonderabdruck aus der Zeitschr. f. Gesch. v. Freiburg i. B. Band 29.

Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins, Band 2. Köln, Dr. H. G. Lempertz.

W. Dilthey, Gesammelte Schriften. Band 2. Leipzig, B. G. Teubner.

W. Alberti, Der Rheingauer Landbrauch von 1643. Ein rheinisches Bauernrecht. Marburg i. H., N. G. Elwert.

Oberrheinische Stadtrechte. II, 3: Neuenburg am Rhein. Bearbeitet von **W. Merk.** Heidelberg, K. Winter.

J. Söhn, Geschichte des wirtschaftlichen Lebens der Abtei Eberbach im Rheingau. Veröffentlichungen der Histor. Kommission für Nassau, VII. Wiesbaden, J. F. Bergmann.

B. Hagedorn, Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert. Berlin, Karl Curtius.

K. Herder, Goethes und Schillers Gedankenlyrik in Auswahl. Paderborn, Ferdinand Schöningh.

Deutsche Briefe von Gellert bis zur Romantik. Herausgegeben von **F. Heiligenstaedt.** Ebenda.

F. K. Mann, Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Merkantilismus. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot.

L. Perlmann, Die Bewegung der Weizenpreise und ihre Ursachen. Ebenda.

J. Spannuth, Britisch-Kaffraria und seine deutschen Siedlungen. Ebenda.

J. Graf v. Degenfeld-Schonburg, Die Lohntheorien von Ad. Smith, Ricardo, J. St. Mill und Marx. Ebenda.

M. Augstin, Die Entwicklung der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ebenda.

C. v. Tyszka, Löhne und Lebenskosten in Westeuropa im 19. Jahrhundert. Ebenda.

A. v. Weissenbach, Quellen zur Geschichte des Mittelalters bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Leipzig, K. F. Koehler.

H. Zwingmann, Der Kaiser im Reich und Christenheit im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden. Ebenda.

K. Zielenziger, Die alten deutschen Kameralisten. Jena, G. Fischer.

E. Schwabe, Das Gelehrtenschulwesen Kursachsens. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner.

R. Gradmann, Das ländliche Siedlungswesen des Königreichs Württemberg. Stuttgart, J. Engelhorn.

R. Gradmann, Die städtischen Siedlungen des Königreichs Württemberg. Ebenda.

B. Wunderlich, Die neueren Ansichten über die deutsche Königswahl und den Ursprung des Kurfürstenkollegiums. [illegible] Ebering.

Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zum Jahre 1612. 2. Bd. Herausgegeben von **K. Bücher** und **B. Schmidt.** Frankfurt a. M., J. Baer und Cie.

W. Altmann, Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. 2. Aufl. Bd. I. Berlin, Weidmann.

W. Wintruff, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters. Halle a. S., Gebauer u. Schwetschke.

G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters. I. Leipzig, Quelle und Meyer.

Erich Bleich, Der Hof Friedrich Wilhelms II. und Friedrich Wilhelms III. Geschichte des preußischen Hofes, herausgegeben von Archivar Dr. G. Schuster. III, 1. Berlin, Vossische Buchhandlung.

G. Schreiber, Untersuchungen zum Sprachgebrauch des mittelalterlichen Oblationenwesens. Wörishofen, J. Wagner (theologische Dissertation von Freiburg i. B.).

F. W. Zahn, Kultur- und Arrondierungswesen des Kraicher Niederungsgebietes und der markgräflich badischen Domäne Insultheim. Karlsruhe i. B., G. Braun.

O. Willmann, Philosophische Propädeutik für den Gymnasialunterricht und das Selbststudium. 2. Teil: Empirische Psychologie. 3. u. 4. Aufl. 3. Teil: Historische Einführung in die Metaphysik. Freiburg i. B., Herder.

E. König, Peutingerstudien. Ebenda.

H. Schmidt, Friedrich Julius Stahl und die deutsche Nationalstaatsidee. Breslau, M. u. H. Marcus.

G. Roloff, Von Jena bis zum Wiener Kongreß. Leipzig, B. G. Teubner.

M. Jansen (†) und L. Schmitz-Kallenberg, Historiographie und Quellen der deutschen Geschichte bis 1500. 2. Aufl. Ebenda.

E. Salin, Die wirtschaftliche Entwicklung von Alaska (Yukon Territory). Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der Konzentrationsbewegung. Tübingen, J. C. B. Mohr.

F. Harzendorf, Die Einkommensteuer in England. Tübingen, H. Laupp.

G. Krojanker, Die Entwicklung des Koalitionsrechts in England. Stuttgart-Berlin, J. G. Cotta.

W. Heinze, Reform im Vollzug des Reichstagswahlrechts. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht.

Handbuch des Völkerrechts. Herausgeg. von F. Stier-Somlo. III. Bd., 3. Abt.; IV. Bd., 3. Abt. Stuttgart, W. Kohlhammer.

Das Leben des **Kardinal Retz,** von ihm selbst geschrieben. Übersetzt und herausgegeben von H. Schnabel. Straßburg. J. Singer.

W. Eucken, Die Verbandsbildung in der Seeschiffahrt. Leipzig, Duncker u. Humblot.

W. Köhler, Geist und Freiheit. Tübingen, J. C. B. Mohr.

J. V. Bredt, Die meklenburgische Ständeverfassung und das Reichsrecht. Leipzig, Duncker u. Humblot.

A. Franz, Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag.

J. Vanderlint, Money answers all things. Edited by J. H. Hollander. Johns Hopkins University.

Baumert, Leitfaden des preußischen Wasserrechts nebst Text des Wassergesetzes vom 7. April 1913. Halle a. S., W. Knapp.

M. Häußler, Felix Fabri aus Ulm und seine Stellung zum geistigen Leben seiner Zeit. Leipzig, B. G. Teubner.

Edmund M. H. Simon, Beiträge zur Kenntnis der Riukiu-Inseln. Leipzig, R. Voigtländer.

H. Schöne, Barthold Georg Niebuhr. Greifswald, Bruncken u. Co.

K. Strippel, Die Währschafts- und Hypothekenbücher Kurhessens. Zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Katasters. Marburg i. H., N. G. Elwert.

Zeitschrift für Kommunalwissenschaft. Jahrg. 1. Heft 1. Herausgeg. von A. Berlowitz. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.

F. Herrmann, Quellen zur Topographie und Statistik der Stadt Mainz. Häuser- und Steuerlisten aus der Zeit von 1497—1541. Mainz, L. Wilckens.

F. Schönherr, Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters. Leipzig, K. F. Köhler.

Archiv für Frauenkunde und Eugenik, herausgegeben von **M. Hirsch.** Würzburg, K. Kabitsch.

L. Cheinisse, Les idées politiques des physiocrates. Paris, A. Rousseau.

Deutschland unter Kaiser Wilhelm II. Bd. 2 u. 3. Berlin, R. Hobbing.

H. Dietze, Sir Thomas Gresham. Dresden, Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft.

K. Leyerer, Das Rechnungsbuch delj merchadantj dela Zecha in Ragusa 1422. Brünn, M. Trill.

K. Schumacher, Die Siegburger Klosterreform und die Ministerialität. S.A. aus: Jahrbuch des Düsseldorfer G.V. Bd. 26.

Derselbe, Amalie von Jülich-Cleve-Berg, die angebliche Liedersammlerin. S.A. aus demselben Jahrbuch.

Th. Lindner, Weltgeschichte seit der Völkerwanderung. Bd. 8. Stuttgart u. Berlin. J. G. Cotta.

R. Beyrich, Kursachsen und die polnische Thronfolge 1733—1736. Leipzig, Quelle u. Meyer.

O. Ulrich, Christian Ulrich Grupen, Bürgermeister der Altstadt Hannover. Hannover, E. Geibel.

E. Kalinka, Xenophontis Ἀθηναίων πολιτεία. Leipzig, B. G. Teubner.

G. Spieß, Instrumenta Graeca publica et privata. Ebenda.

K. Bücher, Die Berufe der Stadt Frankfurt a. M[illegible]. Ebenda.

F. Moral, Aktienkapital und Aktienemissionskurs. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot.

H. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg. 4. Lief. Ebenda.

A. Eliaschewitsch, Die Bewegung zugunsten der kleinen landwirtschaftlichen Güter in England. Ebenda.

C. Benkert, Die Entwicklung des Dresdener Wohnhauses. Ebenda.

Verhandlungen der 33. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Ebenda.

W. Rittinghaus, Die Kunst der Geschichtsschreibung Heinrich v. Treitschkes. Leipzig, R. Voigtländer.

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte. Bd. 16, 1. Lübeck, Lübcke u. Nöhring.

Festgabe der rechtswissenschaftlichen Fakultät. Zürich, Schultheiß u. Co.

E. Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland. Leipzig, F. Meiner.

L. Lambeau, Histoire des communes annexées à Paris en 1859, Grenelle. Paris, E. Leroux.

Fine arts journal. **May** nomber.

F. Bauer, Das Wollgewerbe von Eßlingen. Berlin u. Leipzig, W. Rothschild.

E. Fuhrmann, Das Volksvermögen und Volkseinkommen des Königreichs Sachsen. Leipzig, Veit u. Comp.

R. Stammler, Wirtschaft und Recht. 3. Aufl. Ebenda.

W. Weygandt, Soziale Lage und Gesundheit des Geistes und der Nerven. Würzburg, C. Kabitzsch.

K. Elert, Die Behördenorganisation von Neuchâtel. Weimar, H. Böhlaus Nachf.

F. Imle, Weltanschauung und Sozialidee. Essen-Ruhr, Verlag des Verb. kath. kaufm. Vereine Deutschlands (E. V.).

C. Frhr. v. d. Goltz, Kriegsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert. II. Teil. Berlin, G. Bondi.

Rafael Altamira y Crevea, Cuestiones de historia del derecho y de legislación comparada. Madrid, Sucesores de Hernando.

H. Wolf, Angewandte Kirchengeschichte. Leipzig, Dieterich (Th. Weicher).

H. Gehrig, Die Begründung des Prinzips der Sozialreform. Jena, G. Fischer.

Carlo Grilli, Gli esperimenti coloniali nell' Africa neolatina. Roma, Unione editrice.

Chronik des **Dino Compagni.** Übersetzt und eingeleitet von Ida Schwartz. Jena, E. Diederichs.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der deutschen Universität in Prag über den Angriff Prof. Dr. Max Webers gegen Prof. Dr. Paul Sander. Prag, Selbstverlag der Fakultät.

Stanislaw Lewicki, Lembergs Stapelrecht. Studien zur Geschichte des Handels in Polen. I. Lemberg, Buchhandlung H. Altenberg, 1909.

Ungelöste Lebensfragen für das deutsche Volk. Von einem Auslandsdeutschen. Zürich, Zürcher u. Furrer.

G. Neuhaus, Übersicht über die Verfassungsgeschichte der Stadt Köln seit der Römerzeit und über ihre Verwaltung im 20. Jahrhundert. Köln, P. Neubner.

Hermann Bikel, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Freiburg i. B., Herder.

Ant. Haas, Die Gebäude für kommunale Zwecke in den mittelalterlichen Städten Deutschlands. Dissertation von Freiburg i. B.

C. Jirecek, Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien. III. Wien, A. Hölder.

W. Kaskel, Die rechtliche Natur des Arbeiterschutzes. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot.

Veröffentlichungen der Handelshochschule München. Herausg. von J. Bonn. II. Heft: Nordamerikanische Fragen. Ebenda.

R. Brauer, Die Organisation der Korbwarenindustrie und des Korbwarenhandels. Ebenda.

Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Österreich 1913. Tübingen, J. C. B. Mohr.

Grundriß der Sozialökonomik. I. u. II. Abteilung. Ebenda.

W. Bauer, Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen. Ebenda.

L. Stieglitz, Die Staatstheorie des Masilius von Padua. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner.

E. Hammacher, Hauptfragen der modernen Kultur. Ebenda.

K. Krebs, Das kursächsische Postenwesen zur Zeit der Oberpostmeister J. J. Kees I u. II. Ebenda.

W. Reinecke, Die Straßennamen Lüneburgs. Hannover, E. Geibel.

Archiv für Fischereigeschichte. Heft 3. Herausg. von E. Uhles. Berlin, P. Parey.

E. Brasse, Geschichte der Stadt und Abtei M.-Gladbach. I. Mittelalter. Verlag: Stadt M.-Gladbach.

H. Hauser, Ouvriers du temps passé (15. u. 16. Jahrhundert). Paris. F. Alcan.

E. Mauser, List und Carey als wissenschaftliche Nationalökonomen. Mainz, L. Bötticher.

G. Dehio, Kunsthistorische Aufsätze. München u. Berlin, R. Oldenburg.

Survey of the honour of Denbigh 1334. Edited by P. Vinogradoff and F. Morgan. London, Oxford university press.

J. Krebs, Heimarbeit und Gesetzgebung in Frankreich. Stuttgart u. Berlin, J. G. Cotta.

A. Jürgens, Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Berlin, K. Curtius.

W. Blos, Denkwürdigkeiten eines Sozialdemokraten. I. Bd. München, G. Birk.

Joh. Niedner, Recht und Kirche. Leipzig, Duncker u. Humblot.

E. Bender, Weinhandel und Wirtsgewerbe im mittelalterlichen Straßburg. Straßburg, J. H. E. Heitz.

R. Kjellén, Die Großmächte der Gegenwart. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner.

Allgemeine Rechtsgeschichte. I. Orientalisches Recht und Recht der Griechen und Römer von J. Kohler und L. Wenger. Ebenda.

F. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Ebenda.

M. Fuß, Die Landflucht. Brixen, Verlagsanstalt Tyrolia.

F. Tischler, Die Vögel der Provinz Ostpreußen. Berlin, W. Junk.

K. O. Müller, Oberschwäbische Stadtrechte. I. Die älteren Stadtrechte von Leutkirch und Isny. Stuttgart, W. Kohlhammer.

Gerwig Blarer, Abt von Weingarten 1520—1567. Briefe und Akten von H. Günter. 1. Bd. 1518—1547. Ebenda.

H. Rosendorf, Tangermündes Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Langensalza, Wendt u. Klauwell.

R. E. Boch, Das Steintal im Elsaß. Straßburg, R. J. Trübner.

G. Albrecht, Eugen Dürings Wertlehre. Jena, G. Fischer.

L. Bergsträßer, Geschichte der Reichsverfassung. Tübingen, J. C. B. Mohr.

W. le Coutre, Die Preisentwicklung in der Steinkohlengasindustrie. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot.

W. Hoppe, Kloster Zinna. Ebenda.

D. Pesl, Der Mindestlohn. Ebenda.

F. Dorno, Der Fläming und die Herrschaft Wiesenburg. Ebenda.

M. Saitzew, Steinkohlenpreise und Dampfkraftkosten. Ebenda.

A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. In neuer Bearbeitung von W. Wygodzinski. I. Leipzig, K. F. Winter.

E. Mahaim, Preisbildung gewerblicher Erzeugnisse in Belgien. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot.

H. Merbach, Die Slawenkriege des deutschen Volkes. Leipzig, Dieterich.

Studien zur Geschichte der Wachszinsigkeit. Herausg. von A. Meister. Münster i. W., Fr. Coppenrath.

Ed. Kleinert, Der Bieler Tauschhandel. Zürich-Selnau, Geb. Leemann u. Co.

Pius Kistler, Das Burgrecht zwischen Bern und dem Münstertal. Ebenda.

Ed. Weber, Literaturgeschichte der Handelsbetriebslehre. Tübingen, H. Laupp.

O. Strub, Laws Handels- und Kolonialpolitik. Zürich u. Leipzig, Rascher u. Cie.

F. Floer, Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark. Grundherrschaft und Markgenossenschaft im Münsterland. Stuttgart, W. Kohlhammer.

Joh. Slokar, Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I. Wien, F. Tempsky.

Allgemeiner Knappschafts-Verein zu Bochum. Verwaltungsbericht für das Jahr 1913. 2 Teile.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart, Berlin und Leipzig.

TÜBINGER STAATSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Neue Folge

Herausgegeben von

Carl Johannes Fuchs

in Verbindung mit

Ludwig Stephinger

Heft 1. **Jacob, Dr. Eduard, Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften.** XVII und 401 Seiten. Broschiert Mk. 6.—, gebunden Mk. 7.—.

Heft 2. **Eickemeyer, Dr. Walter, Zur Frage der zweiten Hypothek beim privaten grossstädtischen Wohnhausbau und -Besitz in Deutschland.** XII und 181 Seiten. Broschiert Mk. 4.—, gebunden Mk. 5.—.

Heft 3. **Freiherr von Crailsheim, Dr. Franz, Die Hofmarch Amerang. Ein Beitrag zur bayerischen Agrargeschichte (auf Grund archivalischer Quellen).** XII und 103 Seiten und 1 Karte. Broschiert Mk. 3.50, gebunden Mk. 4.50.

Heft 4. **Jacobsohn, Dr. Paul, Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Frankreich unter dem Einfluss der staatlichen Förderung.** XII und 154 Seiten. Broschiert Mk. 3.80, gebunden Mk. 4.80.

Heft 5. **Floer, Dr. Franz, Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark. Grundherrschaft und Markgenossenschaft im Münsterland.** X und 157 Seiten. Broschiert Mk. 4.—, gebunden Mk. 5.—.

Heft 6. **Vockert, Dr. Richard, Das Baugewerbe in Leipzig vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart.** VIII und 124 Seiten. Broschiert Mk. 3.50, gebunden Mk. 4.50.

Subskribenten auf die sämtlichen Bände der **Neuen Folge** erhalten dieselben mit **50 Pf. Ermässigung.**

Zu beziehen durch alle Buc[redacted]

Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig, Frommannstrasse 2a.

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik.

Herausgegeben von **Dr. Georg Adler,**
weil. Professor an der Universität Kiel.

1. Heft: **Das Gemeineigentum am Boden.** Von Thomas Spence. Uebersetzt von F. von Eichmann. Mit einer Abhandlung: „Der ältere englische Sozialismus und Thomas Spence" von Georg Adler.
Preis Mk. —.50, geb. Mk. 90.
2. Heft: **Das Eigentum.** Von William Godwin. Uebersetzt von Dr. Max Bahrfeldt. Mit einer Abhandlung: „Der englische individualistische Radikalismus im 18. Jahrhundert und William Godwin" von Georg Adler. Preis Mk. 1.50, geb. Mk. 1.90.
3. Heft: **Das Volksbuch.** Von Félicité de Lamennais. Uebersetzt von Alfred Paetz. Mit einer Abhandlung: „Lamennais und der religiöse Sozialismus des 19. Jahrhunderts" von Georg Adler.
Preis Mk. 2.—, geb. Mk. 2.40.
4. Heft: **Die Wirkungen der Zivilisation auf die Massen.** Von Charles Hall. Uebersetzt von B. Oldenberg. Mit einer Abhandlung: „Mehrwertlehre und Bodenreform in England im 18. Jahrhundert und Charles Hall" von Georg Adler. Preis Mk. 1.80, geb. Mk. 2.20.
5. Heft: **Die Nationalökonomie des Saint-Simonismus.** Von Prosper Enfantin. Uebersetzt von Dr. Albert Villaret. Mit einer Abhandlung: „Saint-Simon und der Saint-Simonismus" von Georg Adler.
Preis Mk. 2.20, geb. Mk. 2.60.
6. Heft: **Fouriers System der Sozialen Reform.** Von Viktor Considerant. Uebersetzt von Dr. Hugo Kaatz. Mit einer Abhandlung: „Fourier und der Fourierismus" von Georg Adler.
Preis Mk. 2.20, geb. Mk. 2.60.
7. Heft: **Das Recht auf Grundeigentum.** Von William Ogilvie. Uebersetzt von M. Freund. Mit einer Abhandlung: „Bodenreformen früherer Zeiten" von Georg Adler. Preis Mk. 2.20, geb. Mk. 2.60.
8. Heft: **Vom menschlichen Glück.** Von John Gray. Uebersetzt von M. Freund. Mit einer Abhandlung: Der englische Sozialismus im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts" von Georg Adler.
Preis Mk. 2.20, geb. Mk. 2.60.
9. Heft: **Die revolutionäre Methode.** Von Enrico Ferri. Uebersetzt von Dr. Robert Michels. Mit einer Abhandlung: „Die Entwickelung der Theorien im modernen Sozialismus Italiens" von Robert Michels.
Preis Mk. 2.—, geb. Mk. 2.40.
10. Heft: **Verteidigung der Arbeit gegen die Ansprüche des Kapitals.** Von Thomas Hodgskin. Uebersetzt von Dr. Friedrich Raffel. Mit einer Abhandlung: „Der englische Sozialismus zu Anfang des 19. Jahrhunderts" von Georg Adler. Preis Mk. 1.20, geb. Mk. 1.60.

Neue Folge

herausgegeben von **Carl Grünberg,**
o. ö. Professor der politischen Ökonomie an der Universität Wien.

1. Heft (ganze Folge 11. Heft): **Neues Christentum.** Von Saint-Simon. Uebersetzt und mit einer Abhandlung: „Die Ursprünge der christlich-sozialen Ideen" von Dr. Friedrich Muckle.
Preis Mk. 1.60, geb. Mk. 2.—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart, Berlin, Leipzig.

In unserm Verlage sind erschienen:

Die Grundprobleme der deutschen Agrarpolitik in der Gegenwart. Von Prof. Dr. **Carl Johannes Fuchs.** II. Auflage. Preis M. 1.20.

Volksernährung und Teuerung. Eine Studie von Prof. Dr. **Lichtenfelt.** Preis M. 1.—.

Geldwert in der Geschichte. Ein methologischer Versuch von Privatdozent **Andreas Walther.** Preis M. 1.20.

Zur Interpretation der Brevium Exempla und des Capitulare de Villis. Von **G. Baist.** Preis M. 1.50.

Das Judentum und die Anfänge der modernen Kolonisation. Kritische Bemerkungen zu Werner Sombarts „Die Juden und das Wirtschaftsleben". Von Prof. Dr. **Herm. Wätjen.** Preis M. 1.50.

Ein Kapitel vom spätantiken und frühmittelalterlichen Staate. Von **Ludw. Moritz Hartmann.** Preis M. 2.—.

Die Ursprünge der deutschen Behörden-Organisation im Zeitalter Maximilians I. Von Privatdozent **Andreas Walther.** Preis M. 2.40.

Kulturfragen der Gegenwart. Beiträge zur geistig-sittlichen Kenntnis unserer Zeit. Von Dr. **Ernst Schultze.** Preis M. 3.—.

:: :: **Zu beziehen durch alle Buch** :: ::

Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart, Berlin, Leipzig.

In unserem Verlage erscheint:

Handbuch des Völkerrechts

UNTER MITWIRKUNG VON

Professor Dr. Freiherr VON DUNGERN, Czernowitz; Professor Dr. G. J. EBERS, Münster; Professor Dr. Freiherr HOLD VON FERNECK, Wien; Professor Dr. FLEISCHMANN, Königsberg i. Pr.; Professor Dr. HEILBORN, Breslau; Professor Dr. HUBER, Zürich; Professor Dr. KAUFMANN, Königsberg i. Pr.; Geheimer Justizrat Professor Dr. KOHLER, Berlin; Geheimer Hofrat Professor Dr. LAMMASCH, Wien; Privatdozent Dr. SCHOENBORN, Heidelberg; Dr. HANS WEHBERG, Düsseldorf; Geheimer Justizrat Professor Dr. ZITELMANN, Bonn; Geheimer Justizrat Professor Dr. ZORN, Bonn

HERAUSGEGEBEN VON

Professor Dr. FRITZ STIER-SOMLO, Cöln a. Rh.

INHALT:

Band I.

1. Grundbegriffe des Völkerrechts. Von Prof. Dr. Heilborn. (Erschienen.) Preis für Subskribenten auf das ganze Werk 3 Mk. 50 Pf., für Käufer der Abteilung apart 4 Mark.
2. Geschichte des Völkerrechts: A. Geschichte des Völkerrechts, B. Geschichte der Völkerrechtsliteratur: Von Prof. Dr. Freiherr v. Dungern.

Band II.

1. Grundrechte der Staaten. Von Prof. Dr. Kaufmann.
2. Staatensukzessionen. Von Privatdozent Dr. Schoenborn. (Erschienen). Preis für Subskribenten auf das ganze Werk 4 Mk., für Käufer der Abteilung apart 4 Mk. 50 Pf.
3. Gesandtschafts- und Konsularrecht. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Zorn.
4. Lehre vom Staatsgebiet. Offenes Meer, Flüsse usw. Von Prof. Dr. Fleischmann.
5. Lehre von den Staatsverträgen in umfassender geschichtlicher und dogmatischer Darstellung. Von Prof. Dr. Fleischmann.

Band III.

1. Internationales Verwaltungsrecht. Von Prof. Dr. Stier-Somlo.
2. Übersicht über die Ergebnisse der ersten und zweiten Haager Friedenskonferenz. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Zorn.
3. Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange. Von Geheimrat Prof. Dr. Lammasch. (Erschienen.) Preis für Subskribenten auf das ganze Werk 7 Mk. 30 Pf., für Käufer der Abteilung apart 7 Mk. 80 Pf.

Band IV.

Abt. 1 u. 2. Land- und Seekriegsrecht
A. Allgemeiner Teil: Prof. Dr. Huber.
B. Besonderer Teil:
a) Landkriegsrecht: Prof. Dr. G. J. Ebers.
b) Seekriegsrecht: Dr. Hans Wehberg.

„ 3. Die Reform des Seekriegsrechts durch die Londoner Konferenz 1908/09. Prof. Dr. Freiherr Hold v. Ferneck. (Erschienen.) Brosch. Preis Mk. 7.50, für Subskribenten auf das ganze Werk Mk. 7.–.

„ 4. Übersicht über das internat. Privatrecht. Geh. Justizrat Prof. Dr. Zitelmann.

„ 5. Übersicht über das internationale Strafrecht. Geh. Justizrat Prof. Dr. Kohler.

Das Werk wird in Lieferungen ausgegeben und voraussichtlich 1915 vollendet sein. Ausführlicher Prospekt kostenlos vom Verlag.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

BOUND

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03478 1826
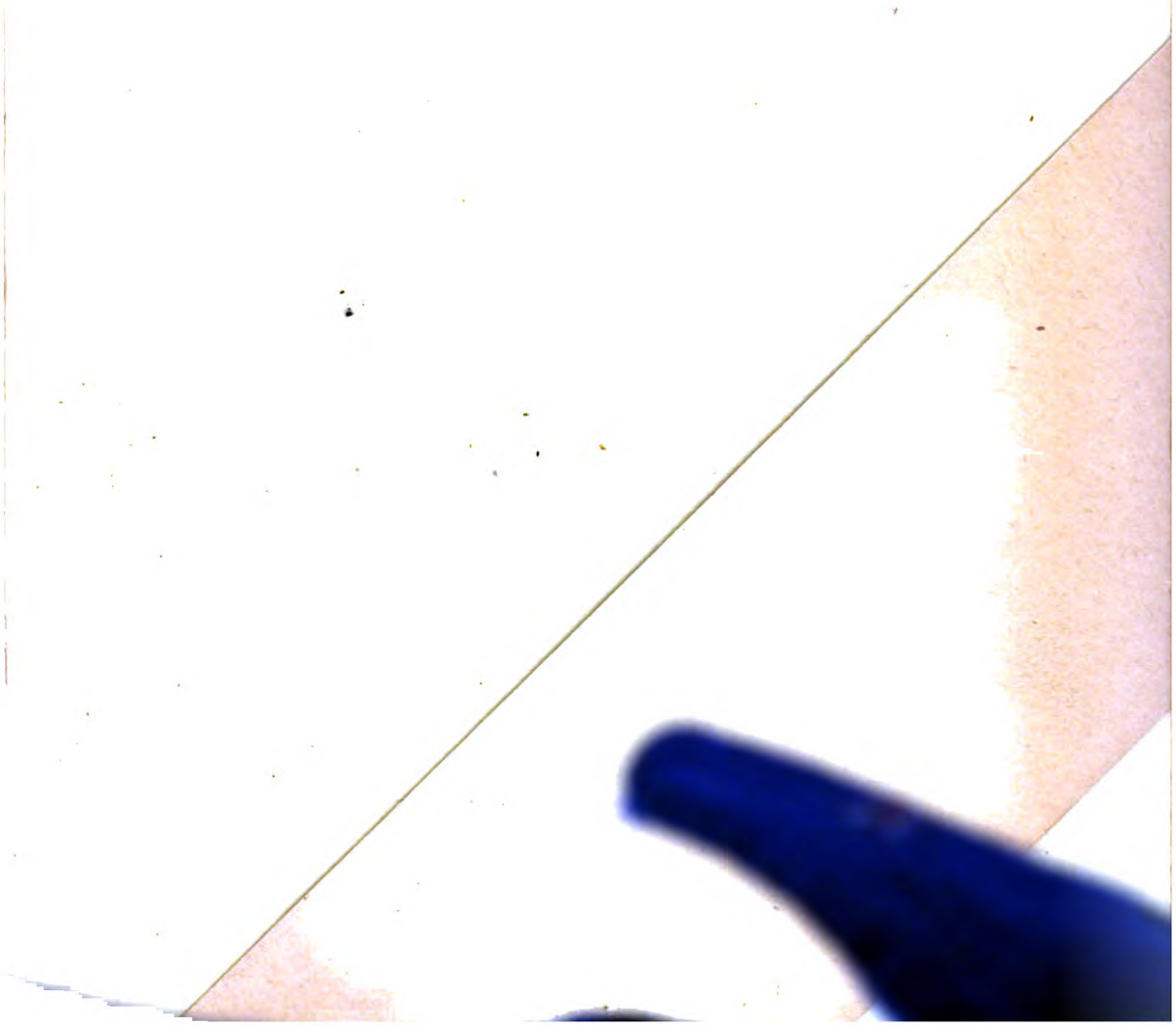
UNIV. OF MICH.
LIBRARY